Dc. IX. 31.— 39.

F. enc.
9 22a
1

Ehrlich Redner, wir nie Lucas nimm
nicht künftig Verbrechen.
Barbers Ware unternimmt den Weg
und Kinder

Der

Kluge Beamte /

Oder

INFORMATORIUM JURIDICUM OFFICIALE,

Das ist:

Unterricht / wie sich ein Beamter in denen seiner Herrschafft zukommenden hohen Landes- und Territorial-Gerechtsamen / Regalien und Herrlichkeiten / dann auch Ober- und Nieder-Gerichten belehren / und nach gewissen hierinn berührten Casibus zu seiner Herrschafft Nutzen verhalten / sich aber selbst dabey ausser Verantwortung setzen könne.

Allen treuen Obrigkeitlichen Beamten zur Vermehrung ihres Eifers in ihren Amts-Verrichtungen und Facilitirung obhabenden schweren Amts /

Auf vielmaliges Ersuchen guter Freunde / samt einem ordentlichen Register zum Druck befördert

Durch

GERMANUM PHILOPARCHUM.

Zweyter Druck

Vermehrt und verbessert.

H.N. Panzerbitez. anno 1705 die 16 octob

Nürnberg /

In Verlegung Joh. Hoffmanns Seel. Wittib / und Engelbert Streck.

Im Jahr 1705.

LIBRI SYMBOLICI
ECCLESIÆ
CATHOLICÆ.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

VOn GOttes Gnaden Wir Christian Ernst/ Marggraf zu Brandenburg/ zu Magdeburg/ in Preussen/ zu Stetin in Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff / Hertzog / Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin/ ꝛc.

Entbieten allen und jeden unsern Haupt und Amptleuten / auch denen von Adel/ denn Cästnern / Verwältern / Vögten / Richtern / Befehlshabern/ Burgermeistern und Räthen der Städte / auch Schuldheissen / Viertelmeistern / und Gemeinden / in Märckten / Flecken / Dörffern / und sonsten / unsern sämtlichen Unterthanen / Unsers Landes / und Fürstenthums / Ober- und Unterhalb Gebirgs / und Männiglichen / denen diß unser offen Patent fürkommt oder wißlich gemacht wird / unsere Gnade und alles Gutes / und fügen ihnen / samt und sonders hiemit zuvernehmen; Nachdeme vor- und in Zeit unserer geführten Regierung / nicht allein von unsern Beamten / sondern auch allen den jenigen / so in unserer Obrigkeit / und Gebiet das Zehendrecht erlangt / und an sich gebracht / vielfältige Klagen geführt / und wir noch darüber glaubwürdig berichtet worden / auch selbsten im Wercke erfahren / was vor grosse unzuläßige Gefährlichkeiten / sich unsere Unterthanen / Zugehörige / und Einwohnere / in Bestehung / Sammlung / und Reichung der Zehenden / die seyen zu Dorff oder Feld / todt und lebendig / an Wein/ Getraid/ Heu/ Schmalsaat / und andern Zehendbaren Früchten / an vielen Orten / zu strafbarem Ungehorsam / zuwider aller Zehendrecht / ungebührbetrieg- und widersetzlich erweisen / daß sie / nicht allein in Bestehung der Zehenden / allerley vortheilhafftige Practiquen machen / die Dorffs- Gemeinden / oder etliche davon / daß keiner wider den andern bestehen / oder einigen Frembden / den Bestand des Zehendens lassen solle / sich zusammen verbinden / ja so gar den Zehendherrn / die Sammlung zu verwaigern unterstehen / und an theils Orten gar verschweigen / Item von zehendbaren Feldungen ziemliche Bezirck und Stücke an ihren Häu'ern verzäunen / verschräncken / und den schuldigen Zehenden von dem Getraid / so darinnen gebaut / allein / der Verzün- und Verschränckung halber aufhalten / oder wohl auch unverzäunt ausziehen / selbsten einander befreyen / und also den gebührenden Zehenden vorenthalten / darzu / verbottener Weis / Abend- Böcke (wie mans nennet) nehmen / und mehr andere nachtheilige Einträge gebrauchen / sich auch biß dato / an etlichen Orten / unsere Zehendbare Unterthanen und Inwohnere unterstanden / das Getraid uffm Feld abzuschneiden / ohne Hinterlassung der gebührenden Zehend- Garben / oder doch solche geringer zu binden / und die Aehren in gemelten Zehend- Garben abzuschneiden; Ferner wird auch dieses für einen sondern Betrug und Hinderung angezogen / indeme theils Orten uf solchen Güt-

tern / worauf so wol wir / als andere / des todten und lebendigen Zehenden berichtiget / das gantze Jahr Schaaf gehalten werden / wann aber die Zeit zur Auszehendung herbey nahet / pflegen solche Leute / gemelte ihre Schaaf / entweder gar hinweg zu thun / oder doch statt der Trag-Schaafe / Hämmel / und ander göldes Viehe / zu höchst-verbottenen Vortheil / und Hintergehung des Zehend-Herrns / zu substituiren. Und ob schon der lebendige Zehend / nichts davon ausgenommen / verliehen wird / unterstehen sie sich doch / bald von den Pferden / Schweinen / Ziegen / Gänsen / und anderm Viehe / ausser den Kühen / keinen / zu geben / oder vorzuwenden / es wäre nicht Herkommens / da man doch ehedessen / uff ein und andern Dorff dergleichen nicht ausgezogen. So wird auch theils Orten denen Zehend-Beständnern / wider alle Recht und ungewöhnlicher Weis / mit Vorenthaltung des Zehendens zugemuthet / die abgeschnittene und gebundene Garben auf die Wägen zu langen / indeme man ihnen die Neün / ohne ihre Hülff / reichen / und dadurch erst die Zehende verdienen solle / rottiren sich zusammen / fahren zugleich auf das Feld / und wann ein Zehender / wie leicht zu erachten / nicht aller Orten seyn kan / nehmen sie die Zehend-Garben mit davon / es mag gleich einer laden / was er will / und gebrauchen sich also ihres selbst-eigenen Gewalts / oder da der Zehendner darüber eifert / schneiden sie theils von einander / zerstreuen und verderben dardurch die Früchte / binden auch wol solche Garben / daß man sie nicht regieren kan / dadurch öffters geschehen / daß die Leute davon grosse unheilbare Leibs-Schäden überkommen. Uber das dörffen sich dieselben weniger nicht gantz vortheilhafftig unterfangen / die Zehendbare Wiesen abzugrasen / den Heü-Zehenden dadurch zu ringern / und an solchen Orten / wo es hergebracht / an statt des gehörigen Zehenden Schobers / oder Bühr / nur etwas weniges / oder ein Brech-Schöberlein geben wollen / da aber der Zehend zu Geld vor Alters angeschlagen / weigern sich theils solches zu reichen / und gantz zu läugnen. Neben deme auch die Neubrüch und umgerissene Wiesen / so keinen Zehend geben / auch sonst verschiedene andere Stück / theils gantz / theils halb / mehr und weniger Zehendfrey darzu geben / und dafür zu halten / da doch vor unverdencklichen Jahren dergleichen umgerissene Stücke länger nicht / als auf drey Jahr / ohne Zehend-Reichung passirt / und zu recht erkandt worden. Es lassen auch etzliche ihre Felder liegen / gebrauchen sich deren zu Wiesen / und vermeinen dadurch den Zehenden unterzuschlagen; Da doch der Zehendherr / von solchen / als einen Zehendbaren Stück / den Zehenden ebenfals / es wachse darauf / was da wolle / zu nehmen befugt. So will auch in den Weinbergen ein nicht geringer Betrug vorlauffen / indeme die Unterthanen / ehe es zur Weinleß kommt / die meisten Trauben ausschneiden / und auf den Märckten verkauffen / welches ebener massen da ein zu grosser Mißbrauch vorgienge / nicht zu verstatten. Ferner widersetzen sich theils gar den Schmalsaat-Zehenden / als Kraut / Ruben / Gespünst / und anders zu reichen / theils aber wollen nicht gestatten / wo keine gantze / oder nicht so viel als zehen Peth mit der Stangen auszehenden / sondern nur

nach

nach ihrem Belieben / etwas stehen zu lassen / und also auf oberzehlte / und mehr andere Wege / den Zehenden / zu unbillich- unleidentlichen Schaden und Nachtheil / zu ringern / Unsere und unserer zugehörigen Geist- und Weltlichen / die in Unserm Land und Fürstenthum Zehenden haben / hergebrachte Zehends-Gerechtigkeit / wider Recht und Billichkeit zubeschweren / ja gar / wider alle Zehendrecht zu verfahren. Uber dieses dem Zehend-Herrn / wann schon in einem oder andern Dorff gnugsame Gelegenheit / Raum und Platz vorhanden / nicht ein Oertlein / das Zehend-Getraid darein zulegen / um einen billichen Bestand- Zinß vergönnen / wenigers verstatten wollen / ein Städelein zum Zehenden aufzubauen / so doch füglich nicht verwehret werden kan. Wann wir aber alle und jede oberzehlte Mißbräuch / und andere dergleichen unbillich- gefährlich- und sträfflich-es Fürnehmen / in Unserm Land- und Fürstenthum / Obrigkeit / und Gebieth / sonderlich um unsers selbst dabey verfirenden interesse, und mehrentheils Uns betreffenden Abgangs halber / länger alsozugestatten / oder sothanen unverantwortlichen Beginnen weiters zuzusehen nicht gemeint / sondern gleich andern angräntzenden benachbarten Chur- und Fürstenthumen / zu Abhelffung dessen allen / gemessene Verordnung zu thun / gnädigst entschlossen; Als befehlen und gebieten wir hiemit ernstlich / auch nach Gestalt des Verbrechens / bey schwerer ohn nachbleiblicher Straff / daß sich keiner Unser / und Unsers Fürstenthums Unterthan / Zugehöriger und Verwanther / noch auch andere in unserm Land / Obrigkeit und Gebiet Seßhaffte unterstehen sollen / durch ob- berührte / oder andere Weis und Weg / wie die seyn / genennt / oder erdacht werden mögen / an den schuldigen Zehenden / zu Dorff / und Feld / tod- und lebendigen / Uns / und andern Zehendherrn / oder Ihren Zehend- Beständnern / einige Verhinderung oder Einhalt zuthun / noch gefehrde / zu Schmälerung des Zehenden / zu gebrauchen / sonderlich aber sich der Abend- Böcke zu enthalten / den Schnittern nicht mehr zu gestatten / daß sie von den geschnittenen Getraid / oder gebundenen Garben / des Abends ichtwas heimtragen / weniger das dem Zehendherrn / oder deren Beständner / oder Sammlern / obgedachte Auflangung der Garben (welche weder besagte Zehendherrn noch Zehend-Beständnere schuldig) ferner an- und zugemuthet werde / sondern daß ein jeder / seinen gebührenden zehenden Theil / (es wäre dann an etlichen die zwantzigste oder dreißigste Garb hergebracht) an allerley Früchten / es sey wie obstehet / an Getraid / Schmalsaat / Heu / oder andern / groß oder klein / todten oder Lebendigen / zu Dorff / und Feld / worunter die Neubrüch / oder Neugereuth / und andere bißhero Zehend- frey dargegebene Stück in specie verstanden werden (es wäre dann daß solche ab immemoriali tempore, frey gewesen / und dieses genugsam erwiesen würde /) nichts ausgenommen / ungeringert der Garben / Heuschober / oder anders / wie es genennet mag werden / Uns / den Zehendherrn / auch andern / so dergleichen berechtiget / und deren Beständern / ohne einige Gefahr / Schmälerung und Wiedersetzung / gehorsamlich und gutwillig / reichen und geben / und da die geordnete Zehend-Beständner oder Samm-

ler nicht jedesmal vorhanden / doch den rechten Zehenden im Feld liegen / und bleiben lassen / daß sich auch jetzt / und ins künfftig die Dorffschafften und Gemeinden / insgemein / und insonderheit / gäntzlich enthalten sollen / in Bestehung der Zehenden dem Zehendherrn zu Gefahr Practiquen zu machen / noch / sich / wer jedesmal allein die Zehenden zu bestehen / sich eindringen möchte / Rottenweise auszutheilen / besonder daß jedem / wer er sey / darzu / wo der gesessen / und Orten oder Dorffschafften der Zehend gelegen / frey stehen solle / den Zehenden jedes Orts zu bestehen / und seines Gefallens / wie sichs gebühret / einzusammlen / ungehindert / der Dorffschafften / oder Gemeinden / in welcher Feldungen der Zehend gelegen / und sonsten männiglichs / bey Vermeidung obbedeuter / und anderer ernstlicher Straff / so einem jeden / nach Verwirckung / wie ob stehet / fürgenommen werden solle. Befehlen und gebieten demnach allen und jeden / Unsern Haupt- und Amtleuten / Cästnern / Stadtvögten / und andern jedes Orts bestellten Dienern / ob diesem Unsern Mandat vestiglich zuhalten / gegen die Verbrechere unnachläßig mit der Straffe zu verfahren / uns die Verbrechung jedesmal zu berichten / und gnädigsten Bescheids sich in Unterthänigkeit zu erholen.

Darnach ein jeder / den diese Zehend-Sache betrifft / sich zu richten / und vor androhender unnachläßiger Straff zu hüten. Geben in unserer Residenz-Stad Bayreuth / unter Unserm hiemit vorgedrucktem Fürstl. Cantzley-Secret, den 20. Monats-Tag Junii / Im Sechzenhundert / Sechs und Sechtzigsten Jahr.

Lieber Leser/

VOr die Gelehrten etwas besonders in Lateinischer Sprache zu schreiben / ist durch die stetswürige Ubung so gemein worden / daß man fast zweiffeln möchte/ ob man deßwegen in unserm Seculo sich einiger Ruhms-Erlangung weiters getrösten dürffe: Hingegen siehet man gar wenig / besonders von Rechts-Sachen/ als wovon ich vornehmlich will verstanden seyn / die in unserer hochteutschen Mutter-Sprach hervor kommen. Wir Teutschen meiden das angebohrne dergestalt / daß da andere Nationes und Völcker alle wichtige Sachen gerne in ihrer Landts-Sprach übersetzt wissen wollen / wie dann solches unter und vor andern denen Frantzosen rühmlich nachzureden ist / wir die Eleganz einer frembden Sprach affectiren/und derselben unsere Kopffs-Arbeit widmen; da doch unsere Mutter-Sprach noch wohl so viel werth ist / daß wir unsere Mühe derselben aufopffern. Zwar ist es nicht ohne / es hat die Lateinische Sprache so zu sagen ihre gewisse reservata, die keiner andern dergestalt / wie dieser / anstehen/ wobey sie auch billig zu lassen/ und in diesem passu der teutschen Sprache keines wegs zu unterwerffen ist / um so mehr / wann ungeschickte Leute von denen versionibus und Ubersetzungen ihren Nutzen öffters mit des Nechsten Schaden machen wollen / wie wir Exempla, absonderlich bey denen Medicinischen verteutschten Büchern anführen könten: Gleichwohlen aber hat es mit der Jurisprudenz eine andere Bewandtnus/welche wie sie sich noch eher als die Necin aus Büchern lernen lässet / und die dabey begangene defectus remissibler seyn / als die ein Artzt begehet / also gereichet es ihm nur zum Schimpff/ wann man Juristische Schrifften ins Teutsche verfasset / oder übersetzet / besonders wo man seinem Nächsten einen notablen Nutzen dabey schaffen kan. Nun ist aber jederman bekannt/ und lieget öffentlich am Tag / welcher gestalt hin und wider Fürstl. Gräfliche und andere Beambte zuweilen genug wichtigen Diensten / es sey nun daß sie directè und durch rechtmäßigen Beruff / oder per indirectum & via obliquâ, durch Gunst/ Beschmierung oder Heyrathen/ bißweilen auch/ wo man der Besoldung schonen / oder es ein kleines Amt nicht anders leiden will / aus Nothwendigkeit vorgesetzet werde / die vom Jure weniger als nichts / vom Latein auch nichts mehrers / am wenigsten aber von Jure Territoriali, Regalien und Hoheiten / wie sie ihren Obern zu Nutzen denselben

ben vorstehen sollen / inne haben / wodurch dann die Herrschafft leicht zu Schaden kommen / eine privat-Sache wider die Rechte decidiret / und in fine dem Beamten selbst das gröste Unglück auf den Hals geweltzet werden kan. Solchem nun in etwas vorzubauen / habe auf unterschiedener guter Freunde Aufmunterung dieses in der kürtze dahin abzielende Werck vorzunehmen / und hierinnen GOtt dem Allmächtigen zu Ehren / und meinem Nächsten zum besten / einem der Rechten unerfahrnen Beamten in diesem Tractat informiren wollen / was Jura Territoriala, Regalia und andere Hoheiten / wie nicht weniger die Jurisdiction und wie vielerley selbige sey / damit seiner Herrschafft er hierinnen nichts vergebe / selbst auch seinem Amt desto besser und nützlicher vorstehen / und sich ausser Verantwortung setzen könne / nicht zweiflend / es werde ein ieder so gelehrt als ungelehrter / wo er kein Klügling / und sonst ungewohnet ist / andere zu beneiden / hierinnen etwas finden / so ihn vergnügen wird. Einen vollkommenen Rechtsgelehrten Beamten aber hierdurch zu machen / ist mein Absehen nicht / ob schon selten ein Casus vorfallen wird / von dem du nicht / geneigter Leser / hierinnen Nachricht und einige Anleitung finden wirst. Ist dir diese Arbeit angenehm / so kan ins künfftige auch eine Information nach den gemeinen Rechten vor einen Beamten folgen / und sich darin des Methodi Institutionum Juris bedienet werden. Inzwischen wird der geneigte Leser unbemühet seyn / dem Authori dieses Werckes allzuseher nachzufragen / nachdem man heut zu Tag bey seiner besten Intention und adhibirten Bemühung gemeiniglich nur die unbillige Censur anderer so neidisch als allzu curioser Köpffe sich exponiret sehen muß / deren ich mich dann durch unschädliche substituirung eines fingirten Namens zu entziehen trachte / wo ich aber auch hierinn nicht solte zu meinem Zweck gelangen / so werde ich mir doch nicht pro Lege vorschreiben lassen / mich mit einem Klügling abwerffen / und meine geführte Meynung wider eine andere defendiren zu müssen / sondern wie ich einem jeden gerne sein Talent und meinem weit übertreffenden Verstand gerne gönne / also soll er auch nicht erfahren / daß ich ihn deßwegen anfeinden werde / wann er schon von meinen meistentheils mit Authoritatibus Legum & Doctorum bestärckten Meynungen dissentiret. Mundus enim regitur opinionibus. GOtt der allein Weise / lasse inzwischen diese Arbeit zu seiner Ehre / und des Nechsten Nutzen ausschlagen / und keinen andern als æquitablen Gemüthern in die Hände kommen / deren Faveur ich auch dieselbe und mich bestens empfehle.

Des

MANDATUM.

Wie es in dem Stifft Bamberg der Zehenden halben gehalten werden soll.

VOn GOttes Gnaden Wir Neidthart/ erwehlter und bestetigter Bischoff zu Bamberg und Domprobst zu Würtzburg. Wiewohlen Unsere löbliche und geehrte Vorfahrere/ Christseel. milder Gedächtnus/ wie auch wir verschienenes 1592. Jahrs offene Mandata und Geboth ausgehen lassen/ welcher Massen alle Gefährligkeit in Bestehung/ Sammlung und Reigung der Zehenden in Unserm Stifft/ Fürstenthum/ Obrigkeit und Gebiet/ bey Unsern und Unsers Stiffts Unterthannen Zugehörigen und Verwandten/ so Zehenden zu geben schuldig/ oder die bestehen wollen/ vermieten werden/ und sich der schuldigen Gebühr hierin erweisen sollen/ sich auch gebührt solchen nothwendigen Mandaten schuldigen Gehorsam zu leisten; So gelanget Uns doch glaublichen an/ befinden es auch selbst nur zu wahr seyn/ daß denselbeu mehr/ als in einem Wege zuwider gehandelt/ sonderlich daß sich durch Unsere und Unsers Stiffts Unterthanen/ Verwandten/ Zugehörigen und Einwohnenden unterstanden werde/ in Reichung der Zehenden/ der sey zu Torff oder Feld/ Todter oder Lebendiger/ an Wein/ Getraidt/ Heu/ Schmalsaat/ und andern zehentbaren Früchten/ an vielen Orten zum offtermalen/ ungehorsam/ ungebührlich/ widersäßig und betrüglich zu erweisen/ nicht allein in Anfraigung und Bestehung der Zehenden/ allerley ungebührliche practica zu machen/ sich in den Dörffern Rotten-weiß auszutheilen/ und daß keiner wieder den andern streichen/ oder Frembden zubestehen/ auch je bißweilen den Zehendherren selbst/ den Zehend zusammlen/ nicht zulassen wollen/ gegen einander beysondern ihrer verglichenen Straffen zuverbinden/ sondern auch die Zehenden in Reichung derselben an etlichen Orten zu verschweigen/ weite Oert-Wolding an ihren Häusern zuverzäunen und zuverschräncken/ den Zehenden vom Getraidt/ Wießmat und auf den Bäumen so darein gebauet allein der Verzäunung und Verschränckung halben aufzuhalten/ oder auch wohl unverzäunet auszuziehen/ selbst einander zu befreyen/ und also den begehrenden Zehenden zu-

ver-

verneuren / darzu gefährlicher Weiß durch Abendböcke und andern nächtlichen Einträgen in viel Wegen / fürnemlich des sich unterstanden würdet / das Geträid abzuschneiden / und die gebührenden Zehend-Garben nicht liegen zu lassen / und da die Zehend-Garben gleich liegend bleiben / daß doch dieselben geringer als die andern gebunden / Item / daß an etlichen Orten der gebührende Zehend / auch darum vorgehalten / daß an die Zehender oder Zehend-Beständner unfüglich begehrt / die abgeschnittene Garben aufzulangen : Item / die Wiesen abzugrasen / von dem Heu nicht der gebührende zehende Theil / sondern mit Banden / so viel man binden / oder mit einer Gabel von einem Schober nehmen kan / zu verzehenden / auch wohl die Zehend-Schobere etwas geringer / als die andern zu machen / und also in der und sonst andere Weiß den Zehenden zu unbillig und unleidlichen Schaden / Nachtheil und Ringerung Unser und Unsers Stiffts / auch desselben Unsers Stiffts Zugehörigen / Geistlich / Weltlich und anderen (die uns nicht verwand / aber in Unsern Stifft Zehend haben) hergebrachten Zehends-Gerechtigkeit / wider Recht und Billigkeit beschweren / abtragen und entfrembden / auch noch überdas berührte Mandata in etlichen Orten zu ihrem Vortheil / wider den ausdrücklichen Buchstaben / deuten und auslegen wollen ; Wann uns aber ein solcher Ungehorsam / widerwärtige Auslegung / und dergleichen gefährlich / unbillig und sträflich Fürnehmen und Erzeigen in Unserm Stifft / Fürstenthum / Obrigkeit und Gebiet zugestatten oder zuzusehen nicht gemeynet / so werden wir verursachet / obvermeld Unserer Vorfahrerer Mantata wiederum zu verneuern / und die in Mißverstand gezogene Puncten zu erläutern und zu erklären : Als wir dann hiemit mit Rath und Bewilligung des würdigen Unsers Domcapituls thun ; Gebieten demnach ernstlich bey 40. fl. und das nach Verfahren und Befindung der Sachen / welche diesem Unserm Mandat zuwider handeln / schwerer Leibes-Straff / damit gegen einem jeden Verbrecher dieses Unsers Gebots nach Gelegenheit unnachläßlich fürgenommen und verfahren werden soll / daß sich keiner Unser oder Unsers Stiffts Unterthan / Zugehörigen und Verwandten / noch auch andere in Unserm Stifft / Obrigkeit und Gebiet unterstehen solle / durch obberührt oder andere Weiß und Wege / wie

die

die seyn oder genandt werden mögten / an den schuldigen rechten zehenden Theil / zu Torff und Feld / Tod und lebendigen / dem Zehend-Herren oder ihrem Zehends-Beständnern / einige Verhinderung oder Einhalt zu thun / noch Gefehrde zu Schmälerung des Zehends zu gebrauchen / sonderlich sich zu enthalten / (wie bißhero unbillig und unfüglich an etlichen Orten beschehen) Abendsböcke zunehmen / noch daß den Schnittern gestattet werden soll / abends von dem geschnittenen Geträid oder gebundenen Garben nichts heimzutragen / noch wegen begehrten unfüglichen Uflangens der gebundenen Garben / den Zehenden (denn es weder Zehend-Herr noch Zehend-Beständner zu thun nicht schuldig) zu verweichern noch aufzuhalten / sondern daß ein jeder seinen gebührenden zehendenden Theil (es wäre dann an etlichen Orten die 20. oder 30te Garbe / oder sonst ein anderes wissendlich oder unstrittigen Herkommens) an allerley Früchten / es sey wie obstehet / an Wein / Geträid / Schmalsaat / Heu oder andern / groß oder klein / todt und lebendig zu Torff und Feld / nichts ausgenommen / ehe einige Gefahr ungeringert der Garben / Heuschober oder anderes / wie es genandt mag werden / den Zehend-Herrn und ihren Beständnern / ohne einige Gefahr / Schmählerung und Wiedersetzung gehorsamlich und gutwillig reiche und gebe / und da die ordentlichen Zehend-Beständner oder Sammler / nicht jedesmahl vorhanden / doch den rechten Zehenden im Feld liegen und bleiben lassen / daß sich auch jetzo und ins künfftig die Dorffschafften und Gemeinden ingemein oder insonderheit / gäntzlich enthalten / an Bestehung der Zehenden den Zehend-Herrn zu Gefahr practica zu machen / noch sich Rotten-weiß auszutheilen / wer jedesmahl allein auf die Zehenden streichen soll / besonder daß jedem / wer der sey / darzu wo der gesessen / und welcher Ort und was Dorffschafften der Zehend gelegen / frey stehen solle / um den Zehenden jedes Orts zu streichen / denselben zu bestehen / und seines Gefallens / wie sichs gebührt / einzusammlen / unverhindert der Dorffschafften oder Gemein / in welcher Feldung der Zehend gelegen / und sonsten Männigliches / bey Vermeidung obberührter und anderer ernstlicher Straff / so gegen einem jeden nach Verwürckung / wie obstehet / fürgenommen werden soll / befehlen und gebieten hierauf allen und jeden Unseren Ampt- und Haupt-

Leuten / Schuldheissen / Pflegern / Castnern / Vögten und anderen Unseren jedes Orts bestalten Dienern ob diesen Unsern Mandat festiglich zu halten / gegen den Verbrechern unnachläſſig mit der Straffe zu verfahren / Uns die Verbrechung jedes mahl zu berahten / auf einen oder den andern Weg / was die Starff seyn soll / fernern Befehl zu erwarten / darnach sich ein jeder / so diese Sache berühret / wisse zu richten. Geben in Unserer Stadt Bamberg / unter Unserm herfürgedruckten Secret, am Dienstag den 15ten Monats-Tag Junii, Aonno 1593.

Des Klugen Beambtens

Erster Theil.

Erster Titul.

Von dem Ursprung aller Obrigkeit / und also auch der Beambten / was hier dadurch verstanden werde / dessen Beschreibung und nothwendige Beschaffenheiten.

SUMMARIA.

1. Alle Obrigkeit ist von GOtt / doch auch etwas natürliches.
2. Die Respubliquen und Obrigkeitliche Gewalt ist dem Menschlichen Geschlecht nicht zur Straffe von GOTT verhängt; Ist der Natur gemäß.
3. Die Ein-Herrschafft ist die erste Regierungs-Form / und erfordert Mittels-Personen / welche die Regierungs Last tragen helffen / welches den Anfang zu den Obrigkeiten gemachet.
4. Das Wort Obrigkeit ist ein general-Wort / und wie sie könne definiret werden?
5. Wie eine Obrigkeitlich- oder Ambts-Person beschaffen seyn soll? Und wer hierzu nicht zu erwählen?
6. Was bey einem Beambten in seiner Erwählung in acht zu nehmen.
7. Was vor neben-Betrachtungen in Erwählung eines Beambten zu observiren / und daß ein Land-Kind vor einem Frembden / ein Gelehrter vor einem Ungelehrten / ein Reicher vor einem Armen / ein

Alter vor einem Jungen soll erwählt / und auf die Religions Gleichheit mit gesehen werden.

8. Allgemeine Vorschrifft/wie ein Regent in Besetzung der Aembter verfahren soll.

§. 1.

ALs der höchste GOtt dieses Welt-Gebäude / und letzlich auch den Menschen darinnen erschaffen / gab Er Ihm die allgemeine Macht und Herrschafft über alles / was im Meer und auf der Erden lebte/ deren Er sich aber nach dem Fall in so weit verlustigt gemacht / daß sich hernach bey Ihm und seinen Nachkommen nur noch einige rudera und baufällige Stücke dieses herrlichen Vorzugs/ den der Mensch vor allen Geschöpffen überkommen hatte / haben antreffen lassen : Er selbst / der alle Creaturen zu beherrschen erschaffen war / muste in seinen Nachkommen leiden/ daß einer vor und über den andern sich eine Gewalt und Beherrschung anmassete. Denn obschon dem Stand der Unschuld nicht wäre zuwider gelauffen / wann einer vor dem andern einen Vorzug / Respect und Ehrfurcht genossen hätte / und dabey eine gewisse Ordnung wäre in acht genommen worden.

vid. Braun. de Magistr. c. 1. §. 4.

So wäre doch alles ohne solche Zwangs-Mittel zugegangen / deren man sich heut zu Tag gebrauchen muß. Ob auch schon vor und nach der Sündfluth die Eltern und Haus-Vätter das Regiment und Straff-Ambt über ihre Kinder und Haus-Genossen exerciret / so hat doch / bey Vermehrung der Menschen und ihrer Boßheit / welche dem natürlichen eingepflantzten Gesetz nicht mehr folgen wollen / solche abgenommen/ und seynd die Familien in der Welt ausgestreuet/ und endlich Anlaß gegeben worden / daß ein gewisse Anzahl oder District entweder selbst einen Obern erwählt / oder sich den Mächtigen unterwerffen müssen.

§. 2.

Ob nun schon auf diese Art die Respubliquen und Ober-Herrschafft ihren Anfang überkommen zu haben scheinet / so darff man deswegen doch nicht glauben oder statuiren / ob wären solche dem menschlichen Geschlecht zur Straffe von GOTT verhänget / und als ein Zeichen seines Fluchs über dasselbige eingeführet: Es bleibt bey dem Apostolischen Ausspruch : Es ist kein Obrigkeit (ihrer Ordnung / Authorität / Macht und Gewalt nach) ohne von GOtt / und das unmittelbarer Weise / obschon die Modi und Arten darzu zu gelangen menschliche Erfindung seynd.

Besold. de præcogn. Pol. c. 6. Carol. von Hagen in Instit. Jurispr. publ. lib. 3. c. 1. n. 3.

Und diese Ordnung unter denen Herrschenden und Unterthanen ist der Natur/ wie es auch die Heyden abgemercket/ gemäß/ und ziehet sie diejenigen/ welche an Tugend/ Klugheit/ Dapfferkeit und Stärcke præcelliren/ andern vor.

Aristot. 1. Pol. 3.

Dahero auch/ daß die Ober-Herrschafft der Natur zu wider/ gleichfalls nicht gesagt werden kan. Welches wider die Anabaptisten und andere Regier- und Ordnungs-schändende Secten in acht zu nehmen.

Jos. Balth. Braun. de Magistratu c. 1. §. 1.

§. 3.

Die erste Regierungs-Arth/ so nach der Sündfluth sich vermercken lassen/ ist/ wo dem Justino lib. 1. c. 1. zu glauben/ die Monarchie oder Einherrschafft gewesen/ und ist damahls sonder Zweiffel/ besonders bey denen Morgen-Ländern/ in Schwang gegangen/ nachmahls aber als eine vor andern allen prævalirende Regierungs-Arth auch von mehrern Völckern recipiret worden. Wie nun einem Regenten unmöglich fället/ alles allein zu bestellen/ zu versehen und zu entscheiden/ wie solches kaum einem Haus-Vatter in einer weitläuffigen familie gegeben ist/ also haben die Regenten sich nach Mittels-Personen/ welche die Last der Regierung mittragen/ und dem Regenten unter die Arme greiffen könnten/ sich um gethan/ wie solches auch in der heiligen Schrifft Jethro seinem Aydam dem Moyses zum nützlichen Rath ertheilte/ daß weilen er sich so wohl als das Volck bey seinem Ambt zu müde machete/ so solte er sich nach redlichen Leuten/ die GOtt fürchten/ warhafftig/ und dem Geitz feind seyen/ umthun/ und über das Volck setzen/ um geringe Sachen zu entscheiden/ schwere aber an ihn gelangen zu lassen/ dem auch Moyses gefolget/ und von GOtt niemahls deßwegen einen Verweiß bekommen/ vielmehr hat derselbe nachgehends ihme selbst 20. Männer aus den Aeltesten zugeordnet/ und von dem Geist Moyses auf sie geleget. Num. 10. Dahero auch dergleichen Aufrichtung der Unter-Obrigkeiten und Beambten so wenig dem Willen GOttes zuwider/ als höchst noth- und nützlich es ist/ in allen wohl constituirten Regimentern dergleichen Leute zu ordnen.

Ziegl. de Jur. Maj. lib. 1. c. 29. n. 1. & 2. & in Dicast. dissert. prælim. §. 6. Braun. de Magistr. c. 1. §. 2. Knipsch. de jur. ac priv. civ. l. 2. c. 8. n. 2. Myl. de Princ. & stat. Imp. p. 2. c. 41. n. 1.

§. 4.

Es ist aber das Wort Magistrat oder Obrigkeit ein generales Wort/ welches alle diejenigen begreifft/ welche von dem Haupt des Staats dem gemeinem

Wesen vorgestellet/ und ihnen gewisse Verrichtungen nach Jnhalt ihrer Bestellungen aufgeleget worden: Dahero es alle Beambte/ wie sie Nahmen haben mögen/ in sich begreifft/ wohin auch der Titul dieses Werckleins abziehlet: Und weiß ich keine bessere Beschreibung von einem Beambten nach jetzt angezogenem Verstand zu machen/ als daß er sey ein Vorgesetzter der burgerlichen Societät/ dem sein Ober-Herr gegen gewisse Bestallung die Macht mitgetheilet/ über die Geschäfft des gemeinen Wesens zu erkennen/ zu urtheilen/ zu regieren/ und Rechnung zu führen/ alles zu des Landes Besten und Uberhebung des Regentens.

Knipsch, de Civit. Imp. lib. 2. c. 8. n. 16. Myler in Hyparchol, c. 1. §. 5.

Und weil diese Beschreibung auf alle Beambte/ es erstrecke sich ihre Verrichtung auf geistliche / weltliche / militarische / gerichtliche / haushaltische / Rechnungs-fähig- oder andere Sachen / wie sie zu erdencken seyn/ sich extendiret/ als will zwar nach solchen ihren Verrichtungen keine besondere Abtheilung der Beambten machen / wohl aber einem jeden seinen Antheil in diesem Werck/ wo es nach GOttes Willen heraus kommen sollt/ zu verstehen geben.

§. 5.

Es ist aber nicht genug/ daß mans weiß/ wie nöthig die Beambten und Officianten in einem Staat seyn/ sondern es ist noch nöthiger und nützlicher zu wissen/ wer zu einem obrigkeitlichen Ambt geschickt ist/ und worauf man bey dessen Wahl vornemlich zu sehen. Also seynd zu eines Beambten Dienst ungeschickt 1. Infame und übel berichtigte Leute/ denen die Pforten der Ehren zugeschlossen.

L. 2. C. de dignit. L. 8. C. de decur. c. 87. de R. J. in 6.

Welches auch von unächtiger Geburt/ man erweisset dann dabey sonderbare Gaben/ und von liederlichen Handwerckern zu verstehen.

Heig. 1. q. 21. L. 6. c. de dign. Palæott. de nothis. & Spur, c. ult. Braun. de Magistr. c. 5. §. 2. n. 11.

2. Die Weibs-Personen L. 2. de R. J. L. 12. §. 2. de Judic. Braun. dict. c. 5. §. 2. n. 7.

3. Die Unmündigen de L. 2. §. 1. de R. J. L. 2. §. 1. De Jur. immun. und wird in l. 8. de muner. & L. 8. C. quand. prov. nun. est nec. erst das 25te Jahr vor dichtig erkandt/ die Geschäffte des gemeinen Wesens zu übernehmen. Es wäre dann/ daß der Verstand sich vor den Jahren bey einem Jüngling sehen liese.

4. Rasend- und Sinn-beraubte Leute/ denen auch die Verschwendere gleichgehalten werden: Dann weil solche selbst anderer Leute Hülff und Regierung brauchen/ so können sie um so weniger der Ambtirung vorstehen. Es befiele dann der furor erst den Beambten in währendem Ambt/ und wäre nicht stetswürig.

L. 39. pr. L. 46. de Judic.

Wiewohl es auch in diesem Fall besser ist/ man erlasse einen solchen Menschen der Ambtierung völlig.

Braun. de Magistr. c. 5. §. 2. n. 2.

Es werden auch 5. vom obrigkeitlichen Ambt ausgeschlossen die Ketzer Nov. 45. die Geitzigen/ Nov. 8. pr. Exod. 18. 21. die Ehrsüchtigen/ Wucherer und dergleichen.

Arg. L. 20. C. ex quib. caus. inf. Knipsch. de Jurib. Civ. Imp. lib. 2. c. 8. n. 123. & seqq.

Allein weil grosse Herren/ welche Macht haben/ Obrigkeiten einzusetzen/ sich hierinnen nicht gerne vorschreiben lassen/ so will man ihnen auch kein Gesetz geben/ sondern nur gedencken / was gleichwohl die gemeine Rechte deßwegen verordnet.

§. 6.

Was nun vornemlich bey einem Beambten und dessen Wahl in acht zu nehmen / ist diß/ daß man darauf sehe/ ob er fromm und gottsfürchtig und gewissenhafft sey / Recht und Gerechtigkeit liebe / klug und verständig verfahre in seinem Thun/ Treu und Glauben halte/ auf sein Ambt trotze/ das Vatterland liebe/ Geschencke und Bestechungen meide/ gnädig und mitleidig sich erweise/ doch nicht gelinder/ als das Gesetz und Billigkeit erfordert/ damit er nicht des Wolffes schone/ und das Schaaf tödte/ wahrhafft sich in seinem Thun verhalte/ und die Warheit liebe/ keusch/ nüchtern und mäßig/ freundlich und leutselig gegen jedermann/ doch mit Beybehaltung einer Gravität und Ansehen/ sanfftmütig und versöhnlich/ bescheiden und aufrichtig sich bezeige / und was dergleichen Tugenden mehr seyn/ davon weitläufftiger zu lesen

Knipsch. d. l. n. 34. seqq. Myler. in Hyparchol. c. 6.

§. 7.

Ausser diesen können auch/ bey Erwählung eines Beambtens/ als Neben-Betrachtungen in acht genommen werden/ daß/ wo man unter vielen die Wahl hat/ man einen Gelehrten vor einem Ungelehrten / einen Reichen vor einem Armen/

L. rescripto 9. pr. de mun. & hon.

einen Edlen und vornehmen Geschlechts/ vor einem Unedlen und Gemeinen/ einen Alten vor einen Jungen/ ein Land-Kind vor einem Frembden/ einen/ der die Ehre fliehet/ vor dem/ der sie suchet/ erwähle: Wiewohln nicht allezeit darauf zu sehen / sintemahln die Armuth die Tugend nicht ausschliesset / und mancher von geringem Stand mehr Geschicklichkeiten besitzet / als der mit vielen Ahnen pranget. Dahero auch die Leges davor halten/ daß wann schon ein Statutum an einem gewissen Ort wäre/ welches bloß die Patricios und Edle zu Ehren-Stellen

und Ambtierungen ziehet / wie in Venedig/ Nürnberg ꝛc. dannoch solches anderst nicht zu interpretiren sey/ als im Fall auch darunter geschickt- und düchtige Leute anzutreffen.

L. ut gradatim 11. §. 1. de mun. & hon. L. 12. de decur. Braun. de Magistr. c. 5. §. 2. n. 15.

Also wo deß Alters Abgang durch andere Geschicklichkeiten und beywohnenden Verstand ersetzet wird/ so kan auch ein junger Mensch hervor gezogen werden.

Braun. de Magistr. c. 5. §. 2. n. 5.

Ob auch schon ein Frembdling/ besonders in den vornehmsten Aembtern/ einem Einheimischen und Land-Kind nicht leicht vorzuziehen/ massen es so wohl Uneinigkeit im Staat/ als Liebes-Minderung bey denen Unterthanen/ und Versaumung der Jugend/ die keine Hoffnung haben künfftig in ihrem Vatterland befördert zu werden/ mit sich bringet/ ich geschweige/ daß neue und frembde Diener gemeiniglich auch neue Herren machen/ neue Anschläge ihnen an die Hand geben/ seine Macht zu erhöhen/ und die Einkünfften mit der Unterthanen Verderben zu vermehren: Dahero auch an verschiedenen Orten Teutschlandes unter die fundamental-Gesetze gerechnet wird/ daß die Land-Kinder denen Extraneis vorgezogen werden mögen/ davon zu lesen.

Myler. in Hyparch. c. 6. §. 16. & seqq.

Jedannoch ist zuweilen ein Land so unglücklich/ daß es keine zur Besetzung eines Ambts qualificirte Leute vorstellen kan/ da dann nothwendig auswärtige subjecta ihre Stelle ersetzen müssen/

Myler. d. l. §. 19. Braun. de Magistr. c. 5. §. 2. n. 14.

und weil auch ist gedacht worden von denen/ so die Ehre fliehen/ so ist zu wissen/ daß gleichwie derjenige wider GOtt und die Verbindung/ womit er seinem Vatterland afficiret ist/ handelt/ der/ wann er demselben zu dienen geschickt ist/ sich nicht will gebrauchen lassen/ also die Obrigkeit eines Staats dergleichen zart-gesinnten Bürger zu Ubernehmung eines Ambtes zwingen kan/

Mæv. ad Jus Lub. lib. 1. tit. 1. art. 6. n. 3. Cothm. 4. Resp. 4. n. 224. Ziegl. ad §. civitas. n. 76.

welches auch den Römischen Gesetzen gemäs

L. sextum. 2. §. 1. L. in honoribus 8. pr. ff. de vac. mun. L. numerum 18. §. 24. de muner. L. qui cum 4. §. 10. de re milit.

es habe dann einer eine rechtmässige in den legibus gebilligte Entschuldigung/ als wann einer/ der zuvor höhern Ehren-Stellen vorgestanden/ zu geringern gezogen wolte werden

L. 2. C. quemad. civil. mun. lib. 10.

oder man ist bereits mit andern öffentlichen Aembtern überleget/ davon mit mehrern zu lesen/

Mylor.

Myler. in Hyparch. c. 6. §. 36. & seqq.

man pfleget auch nicht gerne einen Diener/ der von widriger Religion ist/ oder einer andern Herrschafft/ mit der man strittig/ mit Pflichten verwandt/ oder unter derselben begüttert ist/ anzunehmen; auch diejenigen nicht leichtlich / welche in einem und andern Stück/ so in ihre Ambts-Verrichtung laufft/ auf ein eigenes Interesse ihrer Güter oder anderer Gerechtsamen halben/ die sie im Lande haben mögen/ zu sehen oder zu bedencken haben.

Seckendorff im teutschen Fürsten-Staat part 2. c. 5. n. 8.

§. 8.

Wann demnach in keinen gewissen und durchgehenden Lehr-Satz zu bringen/ was ein oder dem andern Ambt vor eine Person soll vorgesetzet werden/ und solches endlich dem Verstand und der klugen Vorsorge eines Regenten des Landes überlassen wird/ wen er hiezu am dichtigsten hält/ so soll er sich diß zur allgemeinen Vorschrifft dienen lassen/ daß er nicht die Person mit dem Ambt/ sondern das Ambt mit der Person versehe; das ist / daß er Leute erwähle / die dem Dienst gewachsen sey/ und sich an die Instantz derjenigen nicht kehre/ welche sich vor der Zeit rühmen: Man soll ihnen nur einen guten Dienst geben/ sie wollten schon sehen/ wie sie selbigen verwalten. Seynd aber ja keine zur Bestellung des Dienstes genug qualificirte Männer vorhanden/ so ist doch besser/ man besetz solche mit minder Geschickten/ als daß man sie gar unbestellt lasse.

Myler. in Hyparch. c. 6. n. 29.

Dringet sich aber einer zu einem Ambt/ darzu er nicht capabel, und ihn dessen sein eigenes Gewissen überzeuget/ so sündiget er wider GOtt und seinen Nächsten/ und verdienet nicht nur die Remotion/ und Ersetzung deß durch sein Ambtiren causirten Schadens/

L. 8. §. 1. ad L. Aquil. L. 132. de R. J.

sondern auch sonst zur gebührenden Straffe gezogen zu werden

cap. cum in cunctis 7. §. inferiora 2. x. de elect c. cum sit 14. x, de ætat, & qual. præfic. Paris de Puteo de syndic. verb. Inhabilitas.

allwo er schreibet/ daß dergleichen Mensch/ der ein Ambt begehret und überkommet/ dem er nicht gewachsen/ als ein Falsarius und Betrüger könne gestraffet werden.

per L. 27. §. 2. ad l Corn. de Fals.

Es wird dahero auch in Erwählung eines Officianten diese Clausul und Bedingung stillschweigend mit verstanden: Wo er hierzu würdig ist.

L. 11. §. 1. de numer. L. 18. §. 1. ad L. Corn. de Fals. Myler, de tract. §. 36. n. 94. Mev. ad Jus Lub. lib. 1. tit. 1. art. V. n. 29.

Ist demnach einer einmahl vor geschickt und düchtig erkandt worden/ so ist die Wahl richtig/ ob schon ein anderer zum Dienst/ davon die Frage ist/ geschickter möge vorhanden seyn.

Mev. d. l. n. 33.

Zweyter Titul.

Von denjenigen/ welche Macht haben Beambte zu setzen/ und wie sich gegen dieselbe zu verhalten.

SUMMARIA.

1. Obrigkeit einzusetzen kommet dem Haupt eines Staats zu: Was im teutschen Reich davon zu statuiren.
2. Die Ober-Auffsicht über alle Beambte eines Landes/ kommet dem Ober-Haupt zu/ und was sonst mehr vor Consequentien daraus fliessen.
3. Ob ein Fürst oder Herr die obrigkeitliche Aembter gegen ein gewisses Geld verkauffen könne.
4. Soll den Diener in Pflicht nehmen und Caution von ihm begehren.
5. Soll ihn mit einer anständigen und zulänglichen Besoldung versehen: Und wie wann der Diener kranck ist oder verreiset/ oder es wird auf ihn inquiriret? Und was die Besoldungen sonst vor Befreyungen haben?
6. Von Absetzung eines Beambten/ von wem/ wann und warum solche geschehen könne oder solle.
7. Von der Translocation und Versetzung eines Beambten/ wie auch von dessen Abforderung/ ob und wann sie zugelassen/ und ob der Beambte in solchem Fall die Ordnung und Immunitäten/ die er gehabt/ annoch behalte.
8. Ein Herr soll seines Dieners Ansehen nicht verringern/ seine Fehler nicht offenbaren/ seine Kinder bedencken/ und ihn wider andere schützen.
9. Ein Herr soll der Unterthanen Klag wider den Beambten nicht gleich Glauben zustellen.

§. 1. Das

§. 1.

DAs Recht/ Obrigkeiten zu ordnen/ gehört sonst dem Haupt eines Staats/ und wird unter die Jura Majestatis gezehlet/ auch dahero derjenige/ der sich eigenmächtig einer Obrigkeitlichen Gewalt anmasset/ der verletzten Majestät schuldig gehalten.

L. qtrive 2. ff. ad L. Jul. Maj. Arnis. de Jur. Maj. lib. 2. c. 4.

Was aber unser Teutsches Reich betrifft/ haben in demselben Chur-Fürsten/ Fürsten/ Grafen und andere Stände des Reichs/ denen durch Kayserl. Belehnung besondere Privilegia oder lang-jährige Præscription die Jura Majestatis zukommen/ gleichfalls die Macht/ Obrigkeiten einzusetzen: Ja ein jeglicher kan so viel Macht/ als er selber hat/ einem andern anbefehlen/ und also einen Beambten setzen/ doch daß bißweilen die Confirmation des Ober-Herrn nöthig ist/ bißweilen nicht.

Myler de Princip. & stat. Imp. p. 2. c 41. n. 2. & 9. Knisph. d. Tr. lib. 2. c. 6. n. 147. & c. 8. n. 20. L. 5. de Jurisd. L. 2. de off. ejus, cui mand. Myler, in Hyparch. c. 1. §. 7. c. 2. §. 10. & c. 5. Braun. de Magistr. c. 4. §. 4.

Wohin auch dieses Werckes Absehen gerichtet/ daß es alle Bediente oder Beamte/ wann nur ihren Herren auch ein Jurisdiction zukommet/ sie mögen im übrigen seyn wer sie wollen/ informiret/ und wie sie sich in ihrem Dienst verhalten sollen/ an die Hand gibet.

§. 2.

Ob nun schon ein jeder/ der die Jurisdiction hat/ einen Beambten oder Diener annehmen/ und seinen Geschäfften vorsetzen kan/ je dannoch wo er dem Fürsten oder Haupt des Landes unterworffen/ so seynd selbige nicht so wohl Herren als blose Verwalter der Jurisdiction, einfolglich kommet dem Fürsten die Ober-Auffsicht und inquisition auf des Beambten Thun und Verhalten zu/ ob er seinem Ambt recht und fleissig vorstehet/ und seinen Untergebenen die Justiz mittheilet: Dann der gantzen Republic Wohlstand kan nicht aussen bleiben/ wo allen Bürgern und Unterthanen wohl ist/ welches zu befördern dem Obersten im Land oblieget. Wie nun von dem Oberhaupt alle Jurisd. Macht und Gewalt auf die Untere fliesset/ also fliesset selbige auch auf dasselbe wieder zuruck/ wie man solches bey Appellationen siehet/ da endlich das höchste Gericht des Landes entscheiden muß/ was die Unteren zur Vergnügung der Partheyen nicht thun können. Hieraus folget nun/ daß dergleichen Fürstl. Concessiones, die denen inferioribus, als municipal-Städten und andern/ besonders/ wo es nicht Lehens-Weise geschiehet/ aus Fürstl. Gnade angedeyen/ nicht privativè, oder Beraub- und Begebungs- sondern cumulativè, das ist/ mit geb- und beybehaltungs-Weise zu verstehen seyn.

cap. pastoralis 11. x. de off. ordin. Myler. d. Tr. c. 5. §. 8. Braun. de Magistr. c. 4. §. 1. n. 2.

Deme folglich kan 1. kein Beambter sich opponiren/ wo der Fürst oder Herr des Lands seiner Räthe einem Commission aufträgt/ die sonst zu des Beambten cognition gehöret hat.

c. præterea x. 5. de off. jud. del.

2. Daß/ wo der Fürst persönlich an einem Ort ist/ alle Macht und Gewalt/ die sonst denen Beambten und Bedienten zukommet/ niederliege und ruhe. Welches auf den Kayser und Stände des Reichs nicht zu appliciren/ nachdem diese ihre hohe Landes-Obrigkeit von den Römischen Kayfern und Heil. Reich stetswürig/ erblich und auf die Nachkommen transmissibel zu Lehen haben/ und wie der Eigenthums-Herr dem Nutz-Nieser in Niessung seines Rechts nichts præjudiciren kan/ also auch nicht der Lehen-HErr dem Vasallen in Gebrauchung seines Lehens.

Vide infra tit. 11. n. 4.

2. F. 23. c. 1. in fin. L. sed si 15. §. fin. pr. de usuf. Stephan. de Jurisdict. lib. 2. p. 2. c. 2. n. 29. Ziegl. §. Landsassii Lim. 1. n. 5. Braun. d. l. n. 3.

Dahero kan auch in den Städten/ wo der Reichs-Tag gehalten wird/ des Kayfers Gegenwart nicht im Weeg stehen/ daß nicht die Stadt-Obrigkeit ihre zukommende Jurisdiction exercire.

Myler. d. c. 5. §. fin.

3. Daß das Ober-Haupt des Landes seiner Land-Stände und Vasallen Unterthanen ohne requisition und Stallungs-Schreiben citiren könne. Ein andere Beschaffenheit aber hat es mit denen Beambten.

L. 24. de judic. L. 9. ad L. Rhod. M. Wes. C. 97. n. 2. p. 2. Ziegl. de Jur. Maj. lib. 1. c. 29. θ. 17. Berlich. 1. dec. 59.

4. Daß alle Obrigkeit von einem Höhern herkomme/ und dergleichen von einer privat-Person nicht könne constituiret werden.

Ziegl. d. l. θ. 19.

§. 3.

Wann nun angebrachter massen ein Fürst oder Herr des Landes Macht hat/ Obrigkeitliche Bediente zu verordnen und einzusetzen/ so fraget sichs: Ob er auch die Aembter gegen ein gewisses Geld verkauffen könne? Und zwar siehet man eines Potentaten absolute Macht und Gewalt an/ und was er Krafft deren thun kan/ so ist die Verkauffung der Aembter weder dem Göttl. noch dem natürlichen/ noch Völcker-Recht zuwider/ man siehet auch dergleichen besonders in Franckreich in Schwang gehen/ und hat die Frage um so weniger Zweiffel/ wann bey der Verkauffung zugleich auch die Qualitäten der Person/ und ob solche dem Ambt anständig/ gesehen/ das pretium nicht erhöhet/ und sich dieses Weegs nur zur Zeit der Noth bedienet wird.

Les-

Lessius de J. & J. lib. 2. c. 22. dubit. 4. n. 29. Soto de J. & J. lib. 3. q. 6. art. 4. Vasq. 1. c. 43. n. 10. Bichius dec. 606. Braun. de Magistr. c. 7. §. 5.

auſſer dem aber / und wann man nicht ſo wohl das Können / als das Sollen eines Regenten anſiehet / ſo reden davon die Römiſchen Geſetze anderſt /

L. sancimus 6. c. ad L. Jul. repet. L. pen. C. si cert. pet. L. 6. c. de assess. N. 8. per tot.

und wollen das nicht ums Geld verkauffen laſſen / was eine Belohnung der Tugend und des gemeinen Weſens Verbeſſerung ſeyn ſoll / davon mit mehrern kan geleſen werden.

Myler. in Hyparch. c. 7. §. 23. & seqq. Klock. Vol. 3. c. 85. n. 69. Ziegler. in Dicast. c. 7.

§. 4.

Nachdem aber öffters ſich zuträgt / beſonders in berechneten Dienſten / daß die Beambte in die herꝛſchafftliche Gelder greiffen / und damit / als wären ſie ihr eigen / hauſen / und wann ſie dann verſterben / ſie nichts als Schulden und Unrichtigkeiten hinterlaſſen / und den Einbuß die Herꝛſchafft leiden muß / ſo iſt nicht unbillig in den meiſten Regierungen dieſem Ubel / nebens der Dienſt-Pflicht / die ein jeder Diener billig abzuſchwören hat / von wenigen aber der Gebühr nach gehalten wird / durch eine personal caution proſpiciret worden / indem der Beambte ein oder mehr angeſehene wohlhabende Unterthanen zu Bürgen conſtituiret / und ſelbige gerichtlich insgemein in Schrifften angeloben / falls er Principal in der Rechnung fehlen / und ſeinem Herꝛn ein Verluſt zuwachſen ſollte / mit ihrem Haab und Gut davor zu ſtehen

Klock. de ærar. lib. 2. c. 130. n. 2. Knipſch. de Jur. Civit. Imp. lib. 5. c. 5. num. 7.

An einigen Orten ſeynd auch die real-cautiones, wie ſie genannt werden / eingeführet / Krafft deren der Beambte / nach Beſchaffenheit und Eintrag ſeines Dienſtes / ein gewiſſes Geld der Herꝛſchafft auszahlen / und ſelbiges ſo lang in dero Handen laſſen muß / biß nach geendigtem Dienſt ſich ergiebet / daß er in ſeiner Rechnung nichts ſchuldig verbleibet / welchenfalls er oder ſeine Erben dieſe real-Caution von dem Succeſſore im Dienſt wieder zu gewarten haben.

§. 5.

Weil auch ein Arbeiter ſeines Lohns werh iſt / ſo thut ein Regent recht und wohl / daß er ſeine Bediente mit einem anſtändigen Salario und Beſoldung verſiehet / wobey ſie ſich und die Ihrigen nicht nur nothdürfftig hinbringen / ſondern auch einen Noth-Pfennig im Alter übrig behalten können / wie ſolches an die Hand gibet

Menoch. 2. A. J. c. 514. n. 11. und sich fundiret in dem Rescript des Kayſers Juſtiniani in L. per hanc 7. §. ſexcenti 4. C. de adv. div. Jud.

und zwar iſt nicht genug/dem Bedienten eine Beſoldung zu machen/ſondern es muß ihm auch ſolche gehalten und bezahlt / und er nicht damit auf etliche Jahre aufgezogen / und endlich gar aus einem liederlichen Vorwand darum gebracht werden/welches unter die Himmel-ſchreyende Sünden gezehlet/und in der Heil. Schrifft höchſtens improbiret wird.

Rom. 4. v. 4. 1. Timot. 5. v. 18. 1. Cor. 9. v. 7.

Weil auch die Beſoldung nichts anders iſt / als eine ausgleichende Vergeltung der obliegenden Mühe und Arbeit / ſo ſoll auch der Lohn dem Dienſt und deſſen Verrichtungen gemäs / und auf die Perſon/ Ort/ Zeit und Nahrung/ ob ſolche wohl oder ſchwer zu bekommen / zu ſehen ſeyn.

Winter de aſſeſſore p. 1. c. 8. n. 9.

und wo ein Fürſt bey theurer Zeit die Beſoldung ſeines Dieners nicht vermehret / ſo kan derſelbe ſolches ſelbſt aus den Einkünfften ſeines Herzn thun / wie aus dem Molina anführet

Menoch. d. l. n. 13.

mehret ſich auch die Arbeit des Dieners / ſo iſt billich / daß die Beſoldung gleichfalls zunehme. Und wo ein Officiant zwey Aembter/die nicht widereinander ſtreitten/verſiehet/ſo ſoll man ihm auch zweyerley Salaria geben.

Riccius coll. deciſ. 2007.

Da aber hingegen/welches doch gar ſelten geſchiehet / die Beſoldung vor die Arbeit des Bedienten allzu groß iſt/ſo kan man auch ſolche mit Fug beſchneiden: Und ſündiget ein Beambter/der mehr von ſeiner Herzſchafft nimmt/als er verdienet/eben ſo wohl als die Herzſchafft / die des Beambten gute und wichtige Dienſte mit wenigen belohnet.

Winter. d. l. n. 11.

Es kan auch ein krancker Bedienter/ oder/ der mit Willen ſeines Herzn verreiſſet/ ſo wohl als ein Geſunder und Anweſender ſein Salarium fordern.

Cabedo 1. deciſ. 8. n. 30.

und haben die Salaria auch dieſes beſonders/daß ſie regulariter nicht können mit arreſt beleget werden / es hätte dann der Schuldner ſonſt nichts in bonis, da doch ihm ſo viel/ als zu ſeines Lebens/ Unterhalt nöthig/ gelaſſen werden muß.

Mev. 8. dec. 271.

Würde auch auf einen Miniſter eines aufgebürdeten Verbrechens oder Verſehens halben inquiriret (unter welcher Zeit er weder ſuſpendirt/ noch ihm die Adminiſtration ſeines Ambts verſaget werden ſoll/

arg. L. 2. ff. de bon, dam. Franch. dec. 8. in not, Novarii)

und

und Er nachmahls unschuldig befunden / so bleibet Ihm das Salarium, so während der inquisition aufgelauffen. Würde Er aber aus überwiesener Schuld auff eine Zeitlang suspendirt oder abgeschafft / so kan Er auch die Besoldung von solcher Zeit nicht begehren.

Cabedo. d. dec. 8. n. 34. &. 35.

Es ist auch dieses ein besonders bey den Diener-Besoldungen / daß bey deren Handlungen kurtz und summariè verfahren wird.

Mev. d. l. Stamm. de servit. pers. lib. 2. c. 8. n. 1.

Zu tadeln aber ist die in einigen Orten hergebrachte Gewohnheit / daß die Beambten / an statt ihrer Besoldung / die Straffen einziehen / sintemahlen ihnen dadurch zu vielen unbillichen extorsionen anlaß gegeben wird.

§. 6.

Gleichwie nun ein Regent / Obrigkeit / oder Herr eines Beambtens / die Macht hat / selbigen anzunehmen / also hat Er auch / nach Beschaffenheit seines Verhaltens / die Gewalt / Ihn wieder abzuschaffen. Dann weil ein Herr hierzu nicht unbedachtsam schreiten / oder aus Verleumbdungen und falschen Impressionen / solche extremitæten vorkehren / und einen Beambten öffters ungehöret und unüberwiesen / auch ohne einige Ursachs Anzeigungen degradiren soll /

Knipsch. d. tr. l. 1. c. 15. n. 64.

Also soll zuvorn über deß Ministres factum rechtlicher Ordnung nach inquiriret / und keiner seines Amts / ohne wichtige Ursach / entsetzet / sondern Er zuvorn mit seiner defension gehört werden: Dann weil dergleichen remotiones ohne Schimpff nicht abgehen / und wo nicht mehr / doch dieses daraus zu schliessen / daß der Herr dem Diener nicht mehr trauet / gleichwoln auch ein Fürst dir deine Ehre ohne Ursach nicht antasten kan / so ist er auch billich gehalten / dich zuvorn zu hören / und ob er schon nach Belieben dir wieder nehmen kan / was er dir gegeben / und dir schwer fället einen grossen Herrn deßwegen vor Recht zuziehen / ob du schon sonst remedia possessoria und petitoria zur Erlangung deß dir ohne Ursach genommenen Dienstes vor dich hast /

M. Pistor. C. 26. num. 59. Boer. d. 151. num. 1. seqq. Klock. v. 2. C. 94. n. 2. & 3.

so hat doch derselbe GOtt und sein Gewissen zum Richter / und must du dich indessen damit trösten / daß Unrecht leiden und noch darzu Danck sagen / in solchem Fall das beste Mittel sey.

Cabedo decis. 20. Car. Tap. ad l. fin. de Constit. Princ. p. 2. c. 9. n. 77. & seqq. Men. A. J. e. 55. Sande lib. 5. tit. 10. def 2.

In zweiffelhafftem Fall aber wird gleichwohlen darvor gehalten / es habe der Bediente die cassirung durch seine Schuld verdienet.

Tap. d. l. n. 38.

Wiewol selbige nur vor eine civil, nicht aber vor eine criminal-Bestraffung zu halten.

Marant. p. 4. dist. 1. n. 32.

Was aber ein dergleichen reducirter Minister, ehe ihm davon die Publication geschehen/ thut in seinem Ambt/ behält seine Krafft.

Joh. Bapt. Costa de facti scient. aut ign, distinct. 26. cent. 2. d. 24.

§. 7.

Von der remotion eines Beambten/ differiret die Translocation oder Umsetzung/ da ein Bedienter von einem Amt zum andern promoviret wird/ welches seinem ehrlichen Nahmen keines weegs nachtheilig/ wann es nicht aus einem Verbrechen geschicht/ da zur Straffe der Beambte einen geringern Dienst bekommt. Dann sonst/ wo Er unschuldig / ist Er nicht gehalten ein geringere Stelle anzunehmen/ als er zuvor betretten. Von beeden obigen modis ist abermahls gantz unterschieden die abdication/ Dienst-Auffsagung und Abforderung / da der Beambte/ Alters/ oder anderer Ursachen halben / davon zu lesen Fritsch. Tract. 44. c. 4. seinen Dienst demjenigen wieder auffaget / von dem er ihn empfangen / welches dann ein Diener wohl thun kan / wann es nur zu solcher Zeit nicht geschiehet / da man seiner Dienste nicht entbehren / oder mit einem andern qualificirten subjecto wieder versehen kan.

Knipsch. lib. 1. c. 15. n. 64. & lib. 2. c. 8. n. 163. seqq.

Und dergleichen Bediente/ die sich rechtmässig abgefordert/geniessen auch annoch den gehabten Rang / Ordnung und Immunitæten/die sie zuvorn besessen / besonders wann das Ambt eine dignitæt mit sich führet/

L. fin. de decur. Mev. ad Jus. Lub. lib. 1. tit. 1. art. 5. n. 26. Perez, ad C. tit. de agent. in reb. n. 5. Franch. d. 403. n. 7. Fritsch. ad tract. c. 4. num. 119.

welches auch auf die / welche von dem Fürsten removiret werden / extendiret.

Amandola ad Franchis. decis. 8. n. 3.

Wann auch ein Diener sich Alters halben abfordert / und seinem Herrn sonst ersprießliche treue Dienste geleistet / so thut derselbe Christlich und wohl / und fordert es die Danckbarkeit / wann Er/ in Erinnerung seiner Verdienste / Ihm ein Gnaden-Geld ordnet. Allein es gehet heut zu tag/ besonders bey grossen Herren/ so daher / daß sie ihrer Alten Diener wie ein Künstler deß alten abgenutzten Werck-Zeugs brauchet / das ist/ selbige verstossen und hinter die Thür schmeissen/ und giebt es die Erfahrung / daß viel / welche in Herren-Diensten sich abmatten/ alt und kalt darinn werden / hernach wann sie nicht mehr Dienste leisten können/ in Armseligkeit abziehen/ miseriam schmeltzen und wohl gar der Allmosen leben müssen.

Reink. in der Bibl. Policey lib. 2. ax. 92.

§. 8.

Damit aber auch ein Ober-Herr wisse/ wie Er sich gegen seinem Bedienten verhalten soll/ so hat Er zuförderst dahin zu sehen/ wie Er denselben in seinem Ansehen/ welches Er Ambts wegen haben soll/ erhalte/ und dahero ihn vor seinen Ambts-Untergebenen zu beschimpffen schone/ eingedenck/ daß ein Diener respectu seines Obern sich habe wie ein Glied am Leib/ und daß diesem ein Glantz zuwachse/ wann jene in ihrem Ansehen bleiben/ die Untergebene auch bessern Gehorsam leisten/ wann Ihre Obrigkeit von dem Herrn selbst geehret wird.

L. fin. pr. C. quand. prov. non est necef. Myl. in Hyp. c. 8. §. 3.

Hieraus folget auch/ daß Er der Beambten Fehler und Mängel/ so viel möglich/ bedecken und unterdrucken soll/ damit solche nicht in des Pövels Wissenschafft gerathen.

Myl. d. l. §. 5.

Es thut auch ein Fürst wohl und erkanntlich/ wann Er der Bedienten Kinder/ wo sie hier zugeschickt seynd/ gleichfalls bedencket/ wie solches auch die Römer in acht genommen.

L. Jubemus. 3. §. & filios 5. C. de adv. div. jud. Arnif. pol. lib. 2. c. 2. sect. 5. n. 7. & 8.

Es ist aber nicht genug/ daß ein Herr seines Bedienten Ansehen selbst nicht violiret/ sondern er muß selbiges auch wider andere/ so ihm zu nahe tretten/ beschützen.

Myler. d. c. 8. §. 21.

Welches geschicht/ wann Er nicht nur den Beambten wider seine Injurianten und Beschimpffere manuteniret/ sondern auch/ wann Er ihm so viel Mächt lässet über die Injurien/ die ihm seines Amts wegen/ oder in Ansehung dessen zugefüget werden/ selbst zu cognosciren/ und selbige zu bestraffen/ wie dann daß solches ein Officiant und Bedienter auff gewisse Maas thun könne/ in folgendem Titul erwiesen werden soll.

§. 9.

Es thut auch ein Herrschafft wohl/ wann sie der Unterthanen Klagen wider ihren Vorgesetzten nicht so gleich Glauben zustellen/ sondern Ihme entweder solche zuschicken/ oder die Klagende an die Beambte um ihr Vorgeben/ mit einem Bericht zu bestättigen/ verweiset. Gleichwohlen muß man hierinnen nicht allzugenau seyn/ indem sonst ein Beambter zu mehrer licent seine Untergebene über Gebühr mitzunehmen veranlasset werden kan; Ist solchem nach die Person des Beambten und seines sonstigen Verhaltens so wohl als des Ambts untergebenes Einbringen wohl zu erwägen/ dann auffer dem bleibt es generaliter dabey/ daß

wo ein

wo ein Unterthan sich von Beambten lædirt hält / und auf dem Ober-HErrn / oder / daß Er die Sache an höhern Orten anbringen wolle / provociret / der Beambte inzwischen mit der execution einhalten soll / wie solches weitläufftiger ausführet.

Myl. in Hypar. c. 8. n. 76. seqq.

Dritter Titul.

Von eines Beambten general-Verhalten bey adquirir- und administrirung seines Ambts.

SUMMARIA.

1. Ein Beambter soll nicht per ambitum und andere verbottene Weeg nach Diensten streben / wohl aber auff modeste Arth suchen.
2. Soll seinem Ambt nicht eher vorstehen / er sey dann installiret / und habe seine Dienst-Pflicht abgeschworen / wer dergleichen begehren könne / und was deren Inhalt?
3. Vom General-Bezeigen eines Beambtens / welches bestehet: 1. In gutem Exempel. 2. in Vätterlichem Verhalten gegen seine Untergebenen.
3. Jedweden vorzulassen / aber nicht stracks zu glauben. 4. Auf seine Ehre und Reputation zu sehen: Wobey von Beschimpffungen der Obrigkeit gehandelt wird. 5. In judicirung nach den Gesetzen. 6. In Anmassung dessen / was man concedirt bekommen / und keines mehrern / allwo zugleich gedacht wird; auff wie vielerley Arth ein Beambter seine Potestät überschreiten könne / 7. In Affectirung keines mehrern / als nur eines Ambtes. 8. In Meydung der Geschencke und corrumpirung / und wie solche geschehen kan und gestraffet wird. 9. Soll sich Witben / Waisen und anderer miserabeln Personen annehmen. 10. Soll zusehen / daß alles in guten Preiß zu bekommen. 11. Die Sporteln und Gerichts-Gebühren nicht zu hoch exrendiren. 12. Seine Ambts Anbefohlene nicht mit neuen Beschwerungen belegen. 13. Nicht in der gemeine oder Herren-Gelder greiffen. 14. Nicht aus Forcht / Gunst / oder Feindschafft ein unbilliges Urthel sprechen.

§. 1.

§. 1.

NIcht glückseeliger ist ein Beambter / als wann Er durch zugelassene rechtmässige Weege zu seinem Dienst gelanget / dann so kan er in allen zustossenden Wiederwärtig- und Verdrüßlichkeiten auff sein Ambt trotzen: Wer sich aber durch vieles Rennen und Lauffen / durch Verheyratung / oder auch durch Geschencke in ein Ambt dringet / hat sich dessen nicht zu erfreuen. Die Römische Gesetze seynd solchen hefftigen Competenten feind / und gönnen Ihnen nicht gerne eine Beförderung / wie zu sehen

In L. scire 21. §. fin. de Tutor. dat. L. Prætor. fin. de off. Præt.

Absonderlichen aber denen / welche durch böse Künste / arglistige Beredungen / und anderes Einblasen die Stimmen vor sich erhalten / oder ein Rescript oder Decret per sub- & obreptionem von der Herrschafft erschleichen / und also per ambitum, oder durch Ehrgeitz-Weege darzu gelangen / massen dergleichen Verbrecher / als eines öffentlichen Lasters schuldig / um 100. Ducaten und andere Leibes-Buß gestraffet / und vor Ehrlos erkläret wurden.

L. un. §. 1. ff. ad L. Jul. amb. L. un. C. Eod. N. 8. c. 8. pr. N, 161. pr. &c. 1. Coll. Arg. tit. ad L. Jul. de ambit. n. 4. Ziegl. in dicast. c. 4.

Heut zu Tag aber ist diese Bestraffung nicht mehr im Gebrauch / und kein Dienstlein so gering / wann es nur einen Nutzen mit sich träget / das nicht durch Geld und ander Versprechungen gesichert und erhalten werde.

Ant. Matth. de Crim. lib. 48. tit. 11. c. 2. n. 3.

Und ist das vocations-oder denominations-decret einmahl unterschrieben / so ist keine Frage mehr von der Art / wie man zum Dienst gekommen / oder ob man dazu würdig sey oder nicht / so daß niemahls der l. 3. C. de crim. sacril: mehr gemißbraucht wird / als heute zu Tag / wann in demselben einem Kirchen-Raub gleich gehalten wird / zweiffeln / ob der würdig sey / den der Käyser / und also auch andere Superiores erwählet.

Ziegl. in dicast. Concl. 3. Braun. de Magistr. c. 5. §. 1. n. 2.

Womit Ich aber eine modeste und ziemende Dienstsuchung nicht will ausgeschlossen haben / als wann ein Land-Kind seinem Fürsten / Herrn oder Obrigkeit seine Dienste anbietet / weilen Er nunmehro bey Jahren / seine Studia ziemlich weit gebracht / sich in Ambts-Geschäfften geübet / und dem Vatterland ersprießliche Dienste zu leisten sich getrauet / dann dieses ist nicht nur wohl erlaubet / sondern es sündiget auch derjenige / der seine capacität verschweiget / und das Ihm von GOTT verliehene Talent gleichsam vergräbet / und zu seines Nächsten Besten durch Anbringung seine Dienstes seines Gaben nicht an Tag kommen läst.

Myler. c. 7. §. 7. Coll. Argent. tit ad L. Jul. de amb. n. 3.

§. 2.

Hat ein Beambter seinen Dienst auf zugelassene rechtmässige Arth und Weise erlanget / so kan er sich doch dessen eher nicht unterziehen / er sey dann in seinem Ambt installiret / eingesetzet / und seinen Ambts-Anbefohlenen vorgestellet worden.

Cap. avaritiæ §. de Elect. in 6.

Und das ist auch noch nicht genug / sondern er soll von Rechts wegen in Pflicht genommen / und das Eyd der Treue von Ihm abgeschworen seyn.

Myler. d. tr. c. 6. sect. 2. n. 107. & seqq.

und dergleichen Pflicht oder Dienst-Eyd können nicht nur Potentaten und grosse Herren / sondern auch niedere / als Edelleute und Privat-Personen von ihren Bedienten abfordern.

Stephan. de Jurisd. lib. 2. p. 1. c. 7. n. 240.

Und gehet solche Pflicht generaliter dahin / daß man seinem Herrn treu / hold / gehorsam und gewärtig seye / Schaden hüten / Nutzen und Frommen aber fordern soll / deme nachgehends in specie beygefüget wird / worauf des Bedientens Verrichtung vornehmlich abzielet. An etlichen Orten müssen die Beambte auch eine besondere Religions-Pflicht ablegen / daß sie bey der reinen Lehre und Christl. Bekanntnus deß Landes verbleiben / auch ihre Ambts-Untergebene davon abhalten / oder wo sie etwas widriges im Sinn hätten / es offenbaren und berichten sollen / wie dergleichen Formul zu lesen bey deß Herrn von Seckendorff Fürsten Staat / Spatens Secret. 4. Theil pag. 590. allwo er in folgendem Blat / wie auch pag. 1487. und weiters / dann pag. 1808. und seqq. unterschiedene mehr dergleichen Formeln vorstellet. Und pfleget man nachgehends die Bestallungen nach der Pflicht zu extendiren / und einzurichten / davon abermahls in deß Spatens Secretario hin und wieder von allerley Aembtern Formeln anzutreffen / wie auch in bemeldten Herrn von Seckendorffs Teutschen Fürsten-Staat / zu Ende desselben.

§. 3.

Ist der Beambte jetztgemeldter Massen in seinem Dienst völlig installiret und bekräfftiget / so kan er solches hierauf mit Freuden antretten. Weil aber denen Beambten nicht gleiche potestät von Ihren Oberen mitgetheilet wird / und dahero auch eine genaue Special-Vorschrifft über eines jeden Verhalten nicht wohl mitgetheilet werden kan / so wird doch aus folgenden ein jeder so viel nehmen können / woraus er sich seines General-Bezeigens halben kan informiren. Und zwar weiln gute Exempla öffters mehr würcken als gute Gesetze / so soll der Beambte 1. und vor allen Dingen mit einem erbarn unsträfflichen Leben und Wandel seinen Unter-

Untergebenen vorgehen: Dann wie kan Er das Böse bey Jhnen straffen/ dem Er selbst ergeben. Und dieses soll er nicht nur thun / sondern auch dahin trachten/ daß Er sein Weib/ Kinder und gantzes Hauß sich grober vorwürfflicher Laster enthalten/ und einen unsträfflichen Wandel führen.

L. 4. §. 2. de off. Proc.

2. Soll Er sich als ein Vatter gegen seinen Ambts-Untergebenen erweisen/ und dahero was ein Hauß-Vatter bey Regierung seiner Familie zu observiren hat/ gleichfalls in acht nehmen. Einfolglich soll Er pro interesse seiner Ambts-Anbefohlenen wachsam seyn/ Jhnen nichts entziehen / oder sie mit Unrecht belegen lassen/ oder sie selbst unbillicher Weise beschwehren / sie dermahlen ein Obrigkeitlicher Beambter / welcher Gewalt und Unrecht wider seine Unterworffene brauchet/ nicht besser als ein privat-Person zu achten ist.

L. 32. de injur. Cothm. 3. Resp. 24. n. 1. & 5.

Doch kan eine Obrigkeit vor seine Ambts-Untergebene/ wann die Sache sie allein angehet / ohne mandat und Vollmacht sich in keinen Streit und Proceß einlassen;

Gail. 1. O. 125. Munz. quæst. 51.

3. Soll Er einem jeden zwar den Zutritt verstatten/ nicht streng anfahren oder sich hochmüthig stellen / damit seine Untergebene ihr Recht zu suchen nicht abgeschröcket werden: Gleichwohln aber auch sich von den klagenden Partheyen nicht so gleich einnehmen lassen / oder deren Bitten und Thränen gar zu viel nachgeben/ noch weniger aber über ein und andern Vorgeben sich allzu gehe in Harnisch jagen lassen.

L. 19. §. 1. de off. præsid. Ziegl. in dicast. Concl. 23. Myl. in hyparch. c. 10. §. 24.

4. Soll er auff seine Ehre und reputation sehen / dann durch deren negligirung/ besonders gegen solche / mit denen man der præcedenz oder andern prætendirten Vortheils halben im Streit lieget / beschimpffet Er seinen eigenen Herrn/ von dem Er das Ambt hat. Wann auch die Ambts-Untergebene ihrer Obrigkeit die gebührende Ehre nicht erweisen / welches darinn mit beruhet / wann sie selbige nicht ehrerbietig grüssen / die werden als Turbatores Jhrer dignität angesehen/ und nach den Römischen Gesetzen als Sacrilegi bestraffet.

L. 1. C. de domest. & protect. lib. 12. L. 1. C. ut dignit. Ord. lib. 12.

Wiewohl heut zu Tag eine willkührliche Straffe/ und/ nach Beschaffung der Injurie, das Gefängnus/ eine Geld-Bus/ oder gar die Lands-Verweisung statt hat.

L. 6. ff. ad L. Jul. pecul. Myler in Hyparch. c. 8. §. 22. & seqq.

Ja wo die injuriæ reales seynd / und sich einer mit Schlägen an seiner vorgesetzten Obrigkeit vergreiffet/ kan auch solches mit Leib- und Lebens-Bestraffung vindiciret werden.

Vivius dec. 46. Farin. quæst. Crim. 105. n. 208. & quæst. 17. n, 36. Berl. p. 4. C. 66. n. 6. & 15.

Allwo Er auch anführet/ daß dem Sachsen-Recht nach dergleichen Verbrecher der verwundeten Person Abtrager/ Artzt-Lohn / Zehrung und Kosten / und Versaumnus entrichten/ und darüber aus Richterl. Ambt willkührlich mit Verweisung/ Abhauung der Hand / Staupen-Schlägen / und auch andern Umständen/ mit dem Schwerdt gestrafft werden soll.

Bert, d. l. n. 10.

Welches doch unter dieser limitation zu verstehen / wann der Beambte in Ansehung und wegen seines Amts dergestalt injurirt wird. Ein anders ist demnach/ wo es aus einem privat Haß und Feindschafft / die man gegen dem officianten trägt/ geschiehet.

Rol. à Vall. v. 2. C. 48. n, 13. Mun. 2. A. I. C. 263. n, 19. Farin. Prax. Crim. lib. 1. quæst. 27. n. 39.

Wann auch ein Beambter in Ansehung seines Ambts und Würde beleidiget worden / so kan Er selbst die Sache untersuchen und bestraffen.

L. 1. pr. de postul. L. 9. de Jurisd. L. un, pr. siquis jus dic. non obt. Berl. d. l. n. 39. & seqq. Braun. de Magistr. c. 6. n. 3.

Seitemahlen solchen falls nicht so wohl Ihm als seinem Herzn der Schimpff geschiehet.

C. 1. de pœn. in 6. Men. A. I. C. 263. n. 7.

Wiewohl ein Beambter sicherer und bescheidener gehet / wann Er in dergleichen Begebnus die Sache seinem Ober-Herzn berichtet und sich Bescheides erholet.

Myler. d. c. 8. §. 39. in fine.

Will man aber wissen/ ob ein Beambter/ in Ansehung seines Ambts/ oder aus einer privat-Feindschafft lædirt sey / so muß man die Muthmassungen zu Hilffe ziehen.

Rol. à Vall. v. 3. C. 1. n. 35.

Worunter diese unter den Vornehmsten/ wann der Beambte auf dem Ambt-Hauß vor Ambt/ oder in einer Ambts-Expedition und execution injuriret wird.

Myler. d. c. 8. §. 45.

Item wann der Schimpff seinen Ambts-Dienern wiederfähret.

Wes. ad ff. tit. de injur. n. 6. Gail. 1. O. 39.

Ausser dem wird in dubio davor gehalten / daß die Beschimpffung aus einem privat-Haß herrühre. Wie dann auch / wann der Beambte ein Geld-Satisfaction vor erlittenen Schimpff begehret / keine des Ambts wegen zugefügte injurie zu vermuthen ist.

Berl, p. 4. C, 66, n, 42,

Noch die scharffe Straffe statt hat/ wann ein Frembder/ der dem Beambten nicht unterworffen / Ihn beschimpffet / oder es thue / wann Er seines Ambts quit worden. Ist Er aber nur suspendiret/ oder es wird auff seine Verwaltung inquiriret/ so kan obige Bestraffung noch appliciret werden.

Berl. d. l. n. 29. & 31.

Gibt auch ein Beambter oder anderer Officiant vor / Er sey in Verrichtung seines Ambts beschimpffet worden / so wird Ihm deßwegen nicht geglaubt/ sondern er muß es probiren.

Berl. d. l. n. 18.

5. Soll er nach den Gesetzen und heilsamen Gewohnheiten das Recht mittheilen / welches sonder Zweiffel geschehen muß/ wann das Gesetz klar/ und der casus sich in terminis aus demselben entscheiden läst / ob schon das decisum hart scheinet.

L. 17. qui & à quib. man. Ziegl. in Dicast. C. 36. n. 39.

Hat aber ein Beambter einen offenbaren unbilligen Befehl von seinem Ober-Herrn erhalten/ der ohne dessen Schaden nicht kan exequiret werden / so thut der Beambte wohl / wann Er mit der execution so lang einhält / biß Er seiner Herschafft die Unbilligkeit / Schaden oder disrenomeé, die ihm aus Erfüllung seines Willens zuwächset/ vorgestellet/ sintemahlen dergleichen Befehl per sub- & obreptionem erschlichen zu seyn billich zu achten.

c. fin. de reser. in 6. l. 7. C. de prec. Imp. off. Mev. p. 1. d. 143. vid. tit. 4. §. 5.

6. Soll Er sich nicht mehr anmassen / als Ihm concedirt worden / und also die Schrancken anvertrauter potestät nicht überschreiten. Thut er aber das / so ist nicht nur seine action vergebens und umsonst/ so daß man Ihm keinen Gehorsam zu leisten schuldig ist.

L. Ult. ff. de Jurisd. Coll. arg. tit. de Jurisd. n. 38. Ziegl. in dicast. C. 11. n. 5.

Sondern Er verletzet auch und greiffet des jenigen potestät an/ dem sonst das Recht zukommet.

Ziegl. de Jur. Maj. lib. 1. c. 29. §. 44.

Es kan aber ein Officiant seine zukommende Macht überschreiten 1. in der Sache selbst / als wann Er sich der Ober-Gerichte anmasset / da ihn nur die Vogteylichkeit zukommet / massen in solchem Fall Er einen auch offenbaren Malefican-ten eben so wenig straffen kan/ als eine andere privat-Person solches vermag/

Ziegl. d. l. §. 6.

2. In deren Grösse und quantität / als wann einem die cognition einer Sache zwey und weniger hundert Gulden antreffend concediret ist / kan Er in keiner / die ein mehrers importiret/ Recht geben/ so daß auch sein Ausspruch ohne

der Partheyen Willen nicht eins so wohl gültig ist/ als Er zu sprechen Macht hat.

Schilter. Exer. 6. ad π. 0. 19. Brun. ad L. ult. de jurisd. n. 6. dissent. Braun. de Magistr. c. 6. n. 22. seqq.

3. In dem Ort/ als wann ein Beambter einen ausser seinem Ambt wohnhafften/ und seiner Jurisdiction nicht unterworffenen citiren / und über sein Thun die cognition anmassen wolte.

Mev. 3. d. 305.

4. In der Zeit/ wann ein Beambter auf eine gewisse Zeit angenommen worden/ und Er nach deren Verlauff die Ambtirung noch führen wolte.

5. In der Form/ Art und Weise/ wann ein Beambter die vorfallende Sachen nicht nach dem Vorschreiben der Gesetze und Gerichte Gewohnheit untersuchet und entscheidet.

7. Soll Er mehr nicht als ein Ambt affectiren. Es haben die Römischen und Canonischen Gesetze die cumulation etlicher Aembter bey einer Person nicht gestattet/ solte auch billich ausser Noth-Zeit observiret werden.

L. 6. C. de executor. lib. 12. ibique Brunnem.

sintemahlen derjenige einem Ambt schwerlich ein Genügen thun kan / der viele auf sich hat.

c. 3. de Cler. non resid. c. 5. de Cler. conjug.

noch weniger aber soll Er Bestallung von einem andern hinder seines Herrn Wissen annehmen.

Myler. c. ult. §. 16.

8. Soll Er durch Versprechungen und Geschencke sich nicht lassen corrumpiren und bestechen.

Brun. de Magistr. c. 5. §. 3. n. 2.

womit Ich nicht seine Gebühren/ die Ihme Ambts wegen nach dem Taxt, der in wohl bestellten Gerichten pfleget vorgeschrieben zu seyn / zukommen/ verstehe/ dann ein Arbeiter ist seines Lohns werth.

N. 82. c. 9. Ziegl. in Dicast. Concl. 20. n. 1. &c.

sondern die Geschencke und Verehrungen / oder auch nur blosse Versprechungen/ die man der Obrigkeit/ oder einem Beambten/ Richter und dergleichen/ thut/ um das jenige dadurch zu erlangen / was man suchet. Dahero seynd nicht nur dergleichen corruptiones hin und wieder durch absonderliche constitutiones verbotten/ wie zu sehen beym

Myler. in hyparch. c. 12. §. 3. & seqq. Colleg. Argent. tit. de l. Jul. repet. n. 6.

sondern es pfleget auch der Pflicht des Beambten insonderheit mit inserirt zu werden / daß Er Ambtes halben keine Bitt/ Geschenck und Gaben annehmen/ sondern reine Hände behalten soll / wie solches erfordert

Nov. 8. c. 3. adde Jus. Lub. lib. 1. tit. 1. art. 4. ibique Mæv. Esa. 1. 23. & c. 5. 23. Mich. 3. 11.

und dieses hat auch statt / wann schon ein Beambter in einer gerechten Sache / und da er dem Recht seinen Lauff läst / und solches dem Unschuldigen zuspricht / Geschencke nimmt. Dann GOtt verbietet generaliter die Geschenck-Nehmung Exod. 23 8. Und setzet die Ursach hinzu / weil die Geschencke die Sehenden blind machen. Es. soll auch die Justiz nicht ums Geld gekaufft werden / und wird das nicht minders eine corruptio Judicis genannt / wann er Geld bekommt / in einer gerechten Sache vor mich zu sprechen / als wann er es thun soll in einer ungerechten /

L. 2. §. ult. de cond. ob turp. conf. Myler. c. 12. §. 9. & 10. Ziegl. in Dicast. L. 20. n. 9. seqq.

und solches extendiren die Dd. auch auf den Fall / wann einem Beambten zu dem Ende etwas gegeben wird / daß er die Sache desto geschwinder vornehme und expedire

Boer. d. 153. n. 2. Men. 2. A. J. C. 342. n. 26. Ziegl. Cond. 20. n. 24.

Wiewohl auch andere das wiedrige statuiren / und dergleichen Verehrungen weder den gött- noch weltlichen Gesetzen entgegen zu seyn vorgeben / wie weitläufftig zu lesen beym

Myl. c. 12. §. 12. & seqq.

gleiche Unbilligkeit stecket auch darinn / wann ein Beambter nach vollbrachter Sache Geschencke nimbt. Dann wann solche zugelassen / würden die Richter mehr vor die Reichen als Armen sprechen / weil jene es besser recompensiren könten.

L. ult. C. ad L. Jul. repet. Perez. in C. d. t. n. 4. Ziegl. d. c. 20. §. 23. Myler. d. c. 12. §. 19.

übrigens istes auch einerley / ob der Beambte selbst oder sein Weib / Kinder und Gesinde Geschencke nimmet / oder die Person in Ansehung der Parthey das Geschenck thut.

Ziegl. d. l. §. 25. Braun. de Magistr. c. 5. §. 3. n. 17.

würde aber ohne Vermeldung einiger Ursach einem Officianten etwas von einer Parthey zur Verehrung angetragen / so lässet sich noch eher defendiren / daß er solches nehmen könne / dann sonst wäre der Officiant gantz und gar aus den objectis entnommen / gegen welche man die Freygebigkeit exerciren kan: Ist auch regulariter eher zugelassen zu nehmen / als zu begehren.

Vid. Myler. d. c. 12. §. 17.

Insgemein nimmt man auch aus die Küchen-Geschencke und Eß-Waaren /

Arg. L. 6. §. 3. de off. proc. N. 8. c. 1. & 7. Mynf. 2. O. 75.

um derentwegen nicht zu glauben / daß ein Beambter von dem Weeg des Rechts abtre-

abtretten werde/wann auch nur dergleichen Verehrungen mässig und nicht zu groß seyn/und aus eigenem Getrieb des Gebers herrühren.

Myler. d. c. 12. § 26. seqq.

Wiewohlen ein Beambter besser thut/er stehe auch von solchen Verehrungen ab/ so behält er ein reines Gewissen / und wird den Verleumbdungen und schlimmen Nachreden nicht exponirt.

Ziegl. in dicast. l. 20. §. 35.

Diese Verehrungen aber/die von nahen Anverwandten / oder von gemeiner Burgerschafft dem Beambten/ oder den Seinigen geschehen / oder wann ihm etwas per testamentum, oder aus einer zugelassenen Vergeltung eines ausser dem Amt erwiesenen Dienstes vermacht oder verehret / oder es bringet des Orts Gewonheit mit sich / daß den Beambten zu gewisser Jahrs-Zeit etwas præsentiret wird / seind nicht verbotten.

Myler. d. c. 12. §. 36. seqq. Braun. de Magistratu c. 5. §. 3. n. 18.

Hieher referiren einige/wann ein Beambter mit keinem oder doch nicht zulänglichen Salario versehen / dann in solchem Fall vermeinen sie/ es sey zugelassen / etwas von den Partheyen zu nehmen.

vid. Braun. de Magistr. c. 5. §. 3. n. 8.

Wiewohl zu dessen Abwendung ein Herr besser thut / er gebe seinem Diener Mit/ eine zulänglich- und richtige Besoldung/ welche dem Ambt /nicht aber eben des Beambten Haushalten / wie er es anstellet / proportionirt ist / und diß ist eben ein Mittel/ wodurch den Corruptionen und Bestechungen der Officianten kan gesteuret werden / wann man sie danebens mit einer scharffen Ambts-Pflicht beleget / und dem Pracht und verschwenderischen Ausgaben steuret.

Myler. in Hyparch. c. 13. §. 1. seqq.

Es entstehen auch dergleichen corruptionen unterschiedene so bürgerl. als peinliche Bestraffungen. Dann da muß dergleichen bestochner Beambter/ welcher die Parthey zuviel gethan/ nicht nur alle Unkosten / und zwar/nach den Civil-Rechten/ vierfach restituiren / sondern er wird auch infam, verlieret seinen Dienst/ und kan nach Beschaffenheit seines Verbrechens/ mit der Lands-Verweissung/ oder gar am Leben/ wann er anvertraute Heimlichkeiten dem Feind entdecket / gestraffet werden/ wie solches weitläufftiger zu lesen beym

Myler. d. l. c. 14.

gibt auch dergleichen corrumpirter Beambter ein Urthel / so ist solches null und nichtig/und ist nicht nöthig / davon zu appelliren

L. 7. l. quand. prov. non est necess.

Wann auch schon das Urthel sonst denen Rechten gemäs wäre

Seb. Vant. de nullit. ex defect. process. n. 137. Brunn. ad avt. novo jure c. de pœna Jud. qui mal. jud.

saget

saget auch der Corrumpent/ er habe etwas verehret/ ob er schon nichts probiret/ so muß doch der Richter sich durch ein Jurament purgiren/ daß er nichts bekommen habe

Brunnem. ad avth. n. 10.

so lang aber die Inquisition wider den Beambten währet/ soll derselbe weder removiret/ noch suspendirt werden.

L. 2. de pœn. Jud. mal. N. 124. c. 2. L. 2. ff. de bon. damn. & L. 17. §. 12. ad munic. L. 41. & 45. de solut. Myl. d. l. §. 9.

und damit gleichwohlen auch den Gebern und Corrumpenten gesteuert werde/ so verlieret derselbe unsern Civil-Rechten nach die Sache/ und das Geschenck/ er sey Kläger oder Beklagter

L. 1. C. de pœn. Jud. mal. Judic. ibique Brunnem.

Ergibt es sich aber/ daß man unfehlbar etwas Unbilliges und Verletzendes von Beambten in seiner Sache zu gewarten habe/ so kan derjenige/ dem es angehet/ gar wohl zu dessen Abwendung etwas spendiren/ einfolglich auch als ein übelgenommenes repetiren/ dann was zur Erhaltung der Gerechtigkeit/ oder Abwendung des Unrechts gegeben wird/ hat die Bedeutung/ daß es aus Furcht und Zwang vor das befährliche Unrecht geschehen sey/ und kan dahero die Restitution billich urgiret werden.

Duar. ad tit. de cond. ob turp. caus. c. 13. in fine Men. 3. A. J. Q. 343. n. 18. Winter. de assessore p. 2. c. 6. n. 35.

es verlieret auch in solchem Fall der Schencker nicht/ wie im vorigen gemeldet worden/ seine Sache.

Myler. c. 15. §. 14. Brunnem. d. l.

Im übrigen aber seynd die Dd. der Meynung/ wann einem Beambten eine Verehrung simpliciter, ohne Ausdrückung der Ursach/ warum es geschiehet/ offerirt und gegeben wird/ solches in dubio, und wo nicht ein anderes am Tag kommet/ zu einem bösen Absehen gegeben werde/ um den Beambten zu corrumpiren/ und auf seine Meynung zu bringen.

Myl. d. c. 15. §. 15.

9. Soll er besonders dahin sehen/ daß Elter-losen Waisen/ Wittwen/ und anderen miserabeln Personen/ die sich selbst nicht gebührender massen versehen können/ keine Unbillichkeit und Verlust des Ihrigen zuwachsen möge.

L. 6. §. 2. de off. præsid. Fritsch. de peccat. Consul. & Senat. c. 8 & 35. & de peccat. quæstor. c. 5.

und obschon sonst insgemein gesagt wird/ ein Obrigkeit habe ohne vorige imploration nicht nöthig aus eigenem Getrieb sein Ambt mitzutheilen/ so leidet doch solches seine Ausnahm in solchen Sachen/ welche dem gemeinen besten Nutz oder

schädlich seyn / und welche ein Beambter Krafft seines Ambts in Acht nehmen soll

Heig. p. 1. quæst. 39. n. 19. & 30.

10. Soll er dahin trachten/ daß in gemeinem Leben alles in guten und würdigen Preiß zu bekommen ist/ dahero auf gerechtes Gewicht/ Maaß/ und auf den gesetzten ordentlichen Tax sehen/ und sich nicht mit einem guten Schöpß-Keil/ Kälber-Braten/ Flasche Wein und dergleichen an ein Ohr schmeissen und betäuben lassen/ daß der armen Unterthanen Klagen hernach nicht durchdringen können. Zu welcher Wolfeiligkeit die Celebrirung ordentlicher Märck-Täge nicht wenig beyträget

11. Soll er die Sporteln und Gerichts-Gebühren nicht über den Ambts-Tax extendiren/ oder neue Accidentien einführen/ oder vor deren Erlangung Urthel und Recht zu sprechen verziehen oder verschieben

Fritsch. de peccat. quæst. concl. 20. & 21.

12. Soll er seine Ambts-Anbefohlene nicht mit neuen und ungewöhnlichen Diensten/ Frohnen und Beschwerden/ belegen/ oder ihre Jura und Privilegia beschneiden und einziehen/ in Meynung/ sich dabey einen getreuen Diener erwiesen zu haben/ welches auch in Einbildung von denjenigen Beambten geschiehet/ die ihre Benachbarten turbiren und ihre Gerechtsame bezwacken/ unterm Vorwand/ man müsse seines Herrn Nutzen befördern/ man habe darauf geschworen / und was dergleichen Ausflüchte mehr seyn/ da man doch in grosser Herren Dienste das Gewissen nicht sollte ausser Augen setzen. Dann liebt der Fürst die Gerechtigkeit/ so weiß er dem keinen Danck/ der seinethalben Böses thut: Siehet Ers aber gern/ so hat man doch einen Höhern zu fürchten/ und kommt es auch öffters dazu/ daß dem Beambten hernach aufgebürdet wird/ was sein Herr nicht kan vertheidigen. Und daher kommt es auch/ daß in Teutschland unter den benachbarten Fürsten und Ständen des Reichs so vielerley Streit und Irrungen wegen des Territorii der obrigkeitlichen Gewalt/ der Regalien/ und anderer jurium entstehen.

Fritsch. de pecc. quæst. c. 25. & 33.

13. Soll er/ wo er in einer Geld-Einnahm sitzet/ die obrigkeitliche Gefälle und Einkünfften nicht zu seinem Nutzen verwenden/ oder daraus profitiren/ thut er das/ so handelt er wider seine Pflicht und Gewissen/ und ist/ denen Rechten nach/ de Residuis verbunden/ das ist/ er muß nicht nur solches herrschafftliche oder gemein Geld restituiren/ sondern auch den dritten Theil mehr/ so daß wo er 300. zu seinem Nutzen hätte angewendet/ er 400. zurück geben muß.

L. 2. L. 4. §. 5, ad L. Jul. pecul. Eck. ad h. tit. §. 9.

Er darff auch nicht einmahl dergleichen Gelder als ein Anlehen nehmen oder danern leyhen unter schwerer Bestraffung des Land-Verweisens/ ja gar des Todes

L. 1. & 2. c. de his, qui ex publ. ratiocin. lib. 10.

welche letztere Straffe aber heut zu Tag nicht statt hat.

Klock. de contrib. c. 18. n. 242. seqq.

Wiewohln Officianten wann sie aus Betrug die Einnahm und Ausgab-Register gar oder zum Theil zerreissen/ auslöschen/ und nicht richtig eintragen / ausgebeitscht und des Landes verwiesen / oder mit Abhauung der Hand abgestraffet werden können.

Klock. de contrib. c. 18. n. 259.

14. Soll er weder aus Furcht noch Haß / noch Gunst / ein Urtheil fällen / sonst kan davon appelliret werden / ipso Jure aber bestehet selbiges: Dann diß ist eine gemeine Regel/ daß/ so offt übel gesprochen worden / kein Betrug / Gunst oder Haß præsumiret / sondern vielmehr geglaubet wird / es sey aus Unverstand und Unwissenheit übel sententioniret.

Myler. in Hyparch. c. 11. §. 14. & 15.

15. Die Schulden / welche sein Herr einzufordern / und seinem Ambt mit anvertrauet / soll er exigiren / oder er muß den Schaden seinem Herrn aus eigenen Mitteln ersetzen.

Pruckm. v. 1. c. 30. n. 22.

Vierdter Titul.

Was ein Beambter vor Nutzen und Vortheil vor sich habe wegen seines Ambts / und wie weit er sich dessen begeben / seiner Herrschafft nachtheilig und seinem Anbefohlenen schädlich seyn. könne.

SUMMARIA.

1. Obrigkeit kommt von GOtt / hat die Præsumption vor sich der Treue/ und Fleisses / wird ihr in Sachen ihr Ambt betreffend geglaubt/ wie auch den Ambts-Büchern/ sie beruffen sich dann auf den Befehl des Obern: Wird vor geschickt zum Ambt gehalten: Zu Convincirung eines Beambten gehöret wichtiger Beweiß / kein Irrthum wird vermuthet / oder Betrug / oder wider-rechtliches Verfahren/ oder ein unzulässiger Gewinn trägt die wenigste Schuld: Sein Thun wird vor gerecht gehalten. Wird ihm in seinen Ambts-Verrichtungen eher übersehen; ist Ambts-Verrichtung halber kein Calumniant; ist zur Beförderung seines Herrn Interesse tacitè verbunden.
2. In welchen Fällen die Præsumption nicht vor den Beambten streite.
3. Special-Fälle / in welchen die Præsumption wider den Officianten streitet. Wobey gemeldet wird / wie dem unbilligen Gewinn der Beambten zu steuren.
4. Von den Fehlern eines Beambten vor und nach angetrettenem Ambt. Die Straffe der Fehler/ so aus Unwissenheit geschehen.
5. In dem Ambt kan gefehlt werden / entweder aus Betrug / oder aus Schuld und Nachlässigkeit. Wie sein Betrug gestraffet werde/ und wie wann er aus Furcht oder Zwang unrecht richtet: Oder widerrechtliche Befehl publiciren und exequiren soll.
6. Wann der Beambte in einer Sache fehlet / oder zu viel thut / ob sein Herr davor stehen muß / und zwar in specie was seine Verrichtungen betrifft:
7. Ob der Schade auch auf die Unterlaß- und Versaumung des Beambten zu extendiren: Insonderheit ob die Verjährung dem Herrn schade:

8. Wie

8. Wie sich bey offenbarer Ungerechtigkeit eines Beambten zu verhalten.

§. 1.

GLeichwie alle Obrigkeit von GOtt kommet / und dahero ihre Person heilig gehalten / und von den Unterworffenen geehrt und geliebet werden soll / also gibt ihnen auch ihr Ambt gewisse prærogativen / deren sich nicht ein jeder zu rühmen hat. Also hat 1. Ein Officiant in dubio die Præsumption vor sich und seinem besten / daß er seinem Ambt getreulich und Gesetz-mässig habe vorgestanden / und dasjenige verrichtet / was ihm Ambts wegen oblieget.

L. 2. vers. 6. quod non arbitramur. c. de off. Civil. Judic. L. 18. c. de prob. Men. 2. Præs. 85. Masc. de prob. c. 1132. n. 2.

Und ob auch schon dessen Urtheil und Untersuchung der Sache umgestossen wird / so wird es doch den Partheyen mehr als den Beambten zur Schuld gerechnet.

Menoch. d. l. Myler. c. 10. §. 2. Riccius Coll. decis. 2524.

2. Wird geglaubt / ein Beambter sey in seinem Ambt fleissig.

Myler. d. l. §. 4. Klock. V. 3. c. 181. n. 72.

3. Wird ihm in Sachen / die sein Ambt und die Jura und consuetudines betreffen / geglaubet. Dahero haben auch die Zinß- Gericht- Frohn- und andere Bücher ihren Glauben vor dem Officianten / der sie geschrieben / weil er seiner Pflicht eingedenck gewesen seyn wird.

Tusch. O. concl. 102. Stamm. de servit. pers. lib. 2. c. 20. n. 5.

Ja es meritiren dergleichen Gerichts- Bücher auch in grossen Summen / wann sie nur einen Wahrschein mit sich führen / die Ursach und Zeit wol exprimiren / und mit dem Jurament oder Tod des Officianten bestärcket werden / völligen Glauben vor dem Beambten / der sie geschrieben / auch in dem Fall / da ihm zum besten gefraget / so lang nicht ein Widriges durch klaren Beweiß beygebracht worden.

Myler. d. l. §. 11. Cothm. 3. Resp. 47. n. 48. Mev. Cons. 9. n. 103.

Gibt aber der Beambte vor / er habe Fürstl. oder Herrschafftl. Befehl / ein und anders zu thun / so kan derjenige / den es angehet / wann die Herrschafft nicht selbst in loco ist / gar wohl um die producir- und Vorlegung des Befehls anhalten / und wird in solchem Fall dem blosen Vorgeben des Beambten nicht geglaubet.

L. 1. c. de mand. Princ. L. 10. c. de aquæ d. lib. 11. N. 114. pr. Myler. d. l. §. 12.

Daraus folget auch ferner / daß wo ein Ambt-Untergebener / oder auch ein Frembder dem Officianten in Sachen / die er seines Ambts halben vorgibt / Glauben zustellet / ausser Verbrechen und Bestraffung sey.

Myler. d. l. §. 13.

4. Wird geglaubt/ daß derjenige/ der zu einem Ambt erwählet worden/ hierzu würdig und geschickt sey/ und davor von seinem Herrn sey geachtet worden.

Men. 2. præs. 86.

5. Soll aus geringen Ursachen wider die Obrigkeit keine genaue Inquisition angestellt/ noch blose præsumptiones, sondern wichtiger Beweiß/ worzu auch zwey Zeugen/ oder eydlicher und anderer privilegirter Beweiß noch nicht genug seyn/ zugelassen werden.

Reyg. in Thes. Jur. voce officium n. 3.

Sondern es muß noch dabey articulirt und probirt werden/ daß die Zeugen omni exceptione majores seyen/ wider die gar nichts einzuwenden.

Masc. 1132. n. 15. & 16.

6. In der Officianten Ambts-Verrichtungen ist kein Irrthum zu muthmassen.

Myler. d. l. §. 5.

7. Auch kein Betrug und Boßheit.

Masc. c. 1132. n. 7. Myler. c. 11. §. 15.

8. Noch daß sie was unbillich- und widerrechtliches vornehmen.

Mesc. d. l. n. 3.

9. Noch daß sie einen unzulässigen schändlichen Gewinn suchen.

Masc. d. l. n. 4.

10. Und wird davor gehalten/ daß sie die wenigste Schuld/ was auch durch sie vorgenommen wird/ tragen.

Masc. d. l. n. 5.

11. Ja alles/ was von einem Richter oder Ambts-Person geschicht/ wird vorgerecht/ und davor gehalten/ daß er darinn nicht anderst/ als das Gesetz selbst/ verfahre.

Masc. d. l. n. 6. & 7.

12. Wer aus Erforderung seines Ambts etwas thut/ dem wird eher verziehen und übersehen/ als der sich dessen freywillig unternimmet.

arg. L. 56. §. 1. de evic. Tiraq. de re tract. proxim. §. 1. glossa. 16. num. 25.

13. Was Ambts wegen und also nothwendig geschiehet/ führet keine calumnie oder Verleumdung mit sich - - - -
Und kan solchem nach ein Beambter ein Laster gar wohl berichten/ sonder eines delatoris Namen zu verdienen.

Klock, Cons. 135. n. 219. v. 3. Mev. 1. d. 41.

14. In allen Stücken/ wobey der Herrschafft Interesse versiret/ wird præsumiret/ daß der Beambte tacitè und ohne weitere Nachfrage befehliget sey/ selbiges zu befördern.

Paris de Puteo de syndicatu §. Magistratus vers. si duo n. fin.

15. Was ein Beambter thut/ ist zu halten/ als wann es der Herr selbst thäte.

Klock. V. 2. c. 4. n. 129.

16. Fürstliche Beambte/ als Vögte/ Castner/ Pfleger/ Zöllner/ Steyer-Einnehmer/ seynd von der Stadt obrigkeitl. Jurisdiction exempla, und können bloß vor ihren Herren/ dessen Cantzley oder der Haupt- und Ambtmannschafft des Ortes belanget werden/ wann man personaliter mit ihnen zu thun hat.

arg. L. fin. c. ubi senat, vel clariss. L. 3. de præp. sac. cub. Myler. in Hyparch. c. 9. §. 1.

Wann schon ein Bedienter seines Ambts wegen Güter in der Stadt besitzet/ massen diß allein keinen Unterthanen oder Burger machet.

L. 17. §. 5. ad mun. Thilem. de Benign. synt. 2. decad 1. vot 1. n. 61. Hill. in Don. 17. C. 12. D. & E. Cothm. V. 1. resp. 2. n. 94. seqq. Mev. ad Jus Lub. quæst. prælim. 3. n. 33. seqq.

Dahero wird auch ein fürstlicher Minister, der von seinem Herrn in eine Stadt gesetzet wird/ und weder das Burger-Recht begehret/ noch bürgerliche Handtierung treibet/ durch die statuta einer Stadt nicht obligiret oder verbunden/ wann er auch 10. 20. und mehr Jahr sich daselbst enthielte. Denn wer nur seines Ambts und dessen Exercirung halben in einer Stadt wohnet/ wann er auch schon ein Hauß gekaufft hätte/ hat er doch deßwegen sein Domicilium daselbst nicht aufgeschlagen

L. 17. §. 13. ad mun. Klock. V. 2. c. 74. n. 2. Mev. 3. dec. 404. Myler. d. c. 9. §. 3. Diss. Surd. l. 106. n. 6. Mod. Pist. Illustr. quæst. 85. Welcher einen Unterscheid machet/ unter dem Bedienten/ welcher Theils wegen seiner eigenen Person/ Theils wegen seines Ambts betrachtet/ und im erstern Verstand den statutis der Stadt/ wo er wohnet/ unterworffen in dem andern aber davon befreyet seyn kan.

Ist aber der Bediente zugleich ein Burger/ so geniesset er die bürgerl. Jura, und ist zugleich den oneribus unterworffen.

L. 19. §. fin. de Judic. L. 7. c. de incol. lib. 10.

Item: Ist einer nur ein Diener von Hauß aus/ so bleibet er desjenigen ordentlichen Jurisdiction unterworffen/ wo er wohnet.

Leupold. de Concurrent. Jurisdiction. q. 10. Mev. ad jus Lub. lib. 1. tit. 2. art. 2. n. 39.

Besonders aber ist diß in acht zu nehmen/ daß die Exemption von der Stadt-Obrigkeit nicht von solchen unbeweglich- oder Grund-Gütern zu verstehen sey/ welche in dem Territorio und Botmässigkeit der Stadt liegen/ und eo ipso auch denen Gesetzen und Verordnungen der Stadt unterworffen seyn.

L. 38. in fin. de Judic. L. fin. C. ubi in rem act. Gail. 2. O. 124. n. 17. Coler. de proces. exec. p. 1. C. 3. n. 238. Franch. d. 177. & ibi Riccius in notis. Cothm. V. 1. Resp. 21. n. 142. seqq.

Dahero müssen sie auch von solchen bürgerl. Gütern Steyer- und Wacht-Geld entrichten/ und was sonst bey dergleichen Gütern hergebracht/ sich auch gefallen lassen/ sintemahlen ein Fürstl. Bedienter eo ipso, da er dergleichen Güter kaufft/ der Stadt sich tacitè zu Tragung derjenigen onerum obligiret/ die auf den Gütern stehen.

Mev. ad Jus Lub. quæst. præl. 3. n. 43. Klock. de contrib. c. 13. sect. 1. num. 22.

Doch findet man an vielen Orten/ daß die Cantzley-Bedienten theils alle ihre erkauffte Güter Lebens lang/ oder doch eine Wohnung und Garten/ wann solche schon Stadt-Güter oder der Stadt Lehen- bar seyn/ Steyer frey besitzen/ und pflegen sich deswegen die Fürsten mit der Landschafft/ der solche Steyren zu gut gehet/ zu vergleichen/ dann was die Stadt zu ihrer Cammer ziehet/ pfleget ihnen nicht leicht entzogen zu werden.

Myler. d. c. 9. §. 6. seq.

Weil auch in einigen Städten dem Rath aus Fürstl. Special-Concession die Fraisch-Obrigkeit zukommet/ so ist/ ob prædicta, dieselbe nicht auf die Bediente des Fürsten/ wann selbige ein Laster begangen/ zu extendiren.

Myler. c. 9. §. 9.

Sondern es kommt die Bestraffung dem Fürsten zu.

Struv. Ex 9. θ. 59. Heig. p. 2. q. 25.

Wann auch schon die Stadt dieses Recht titulo oneroso erworben hätte/ und der Fürst wäre selbst zugegen.

Myler. d. l. §. 13.

Wiewohl hier die Jura, Privilegia und Gewohnheiten des Ortes vornemlich anzusehen.

vid. Mev. d. quæst. 3. n 55. & seqq.

§. 2.

Ob aber schon gemeldter massen vor einem Beambten und Officianten die Muthmassung in vielen Stücken streitet/ so ist doch solche nicht so durchgehends und beständig/ daß es nicht einen widrigen Beweiß admittiren/ oder zuweilen falli-

ren

liren sollte. Also ist 1. Die Præsumption keines Weegs vor dem Beambten/ wann er die Proceſs-und Gesetz-mässe Ordnung nicht obſerviret / und dessen Versehen offenbar am Tag lieget.

Masc. de prob. c. 1131. n. 32. Myler. c. 10. §. 6.

2. Wann der Officiant schon vorhero übel berüchtiget / daß er zu viel und unrecht gethan / oder sich mehr Macht zugeeignet / als ihm zugekommen.

Alciat. 3. Præſ. 15. Men. 2. præſ. 85. n. 19.

3. Wann er auf unzulässige Weege/als durch Geschencke / Heyrath und andere zu dem Dienst gelanget; denn wer durch böse Mittel den Anfang machet/dem wird in Zukunfft keines zu schlimm seyn.

Mascard. de Prob. c. 1132. n. 39.

4. Wann er etwas thut wider die Natur und Eigenschafft seines Ambts.

Masc. d. l. n. 45. Men. 2. Præſ. 85. n. 14. Stamm, de servit. perſ. lib. 2. c. 20. num. 6.

5. Wann ein besonderes Præjudiz der dritten Person mit unterlaufft / wird dem Vorgeben eines Beambtens nicht bloser Dinge geglaubet.

Masc. c. 1133. n. 11.

6. Erstrecket sich die Præsumption vor einen Beambten nur auf das bereits Geschehene / nicht aber was noch erfolgen soll.

Masc. d. l.

7. Wo er auch eine ungewöhnliche Straffe dem Verbrecher aufleget / ist die Muthmassung wider ihn.

Men. 2. Præsumpt. 85. n. 18.

8. Wo er nicht freye diſpoſition in einer Sache hat / wird ihm / wann er auch schon ratione officii deponiret / nicht geglaubet.

Tusch. Lit. O. c. 102. n. 23.

9. Was von einem Beambten ihm zum besten præsumiret wird / das geschiehet wegen seines Ambts / und weichet dahero die Præsumption, wann er ausser demselben oder aussergerichtlich etwas begangen.

§. 3.

Insonderheit aber ist die Præsumption wider den Beambten 1. Wann man auf ihn inquiriret / und er sich unsichtbar gemachet.

Men. L. 2. præſ. 85. n. ult.

2. Wann er beym Antritt seines Ambts nicht viel zum besten gehabt / gleichwohln während dessen sehr und gehling reich und begütert worden ist.

Alciat. 1. præſ. 50. Munnoz. de Escobar. de ratiocin. adm. n. c. 42. n. 18.

Welches um so viel mehr statt hat / wann der Beambte in seinem Ambt träg und faul ist / im Haushalten aber mehr darauf gehen läst / als die Besoldung austräget.

Rol. à vall. 1. c. 49. n. 24.

Wiewohl hierbey das beste ist / man überlasse es dem Gut-Befinden des Richters.

Speid. in specul. voce Ambtmann. Knipsch. de privil. civ. Imp. lib. V. c. 5. n. 9. Men. 3. præs. 52. n. 7. & 8. & 6. præs. 28. n. 11.

Solchen Excessen nun vorzubauen und der Herrschafft Schaden so wohl als dem Geitz der Beambten zu steuren / haben bereits die Römischen Gesetze verbotten / daß die damalige temporarii Magistratus, oder Obrigkeiten welche nur auf eine gewisse Zeit zu regieren hatten / keine unbewegliche Güter kauffen / oder Geld ausleihen dörffen.

L. 62. de contr. empt. L. 33. de reb. cred. L. 3. c. si cert. pet. L. 1. c. de contract. Jud.

Ob nun wohl diese heilsame Gesetze nach der meisten Dd. Meinung heut zu Tag aufgehoben seynd / da die Obrigkeitliche Aembter meisten Ortens Lebens-längig tauren / wo nicht eine Absetzung oder weitere Beförderung erfolget / wie zu sehen

Speidel. d. l. Zas. tit. de reb. cred. n. 1. & 14. Treutl. D. 20. θ. 4. Lit. B. Eck. tit. de reb. cred. § 8.

So kan doch nicht nur die Ursach / welche die Gesetz-Geber bemeldter Verordnungen bewogen / nemlich die Furcht und Schrecken / welche die Ambts-Anbefohlene in der Concurrenz mit ihrer Obrigkeit in Erkauffung der Güter abhalten würde / diese Gesetze zu geben / auch in den stetswährenden Officianten Platz finden / sondern es dienet auch zu Einschränckung des Geitzes und unrechtmässiger um sich Greiffung in eines andern Gut / und ist dahero vor ein nutzliches Mittel angezogen worden von

Knipsch. lib. V. c. 5. n. 10. Brunnem. ad d. L. 33. de reb. cred.

Und wird nach den Würtenbergischen municipal und Land-Rechten in offenen Verganten oder Auctionen der käufflichen Güter des Orts Obrigkeit nicht verstattet / einen Kauffer abzugeben.

Speidel. d. l.

3. Wann er den Partheyen die Appellation versaget; dann gleichwie solche / wo nicht der Sachen Ungrund klar vor Augen lieget / ein defensions-Mittel ist / das diemand entzogen werden kan / also ist diß keine Beschimpffung / wann man von dem Urtel der Obrigkeit appelliret.

Fritsch. de peccat. quæst. c. 10. Myler. c. 10. §. 25. Tusch. L. P. c. 62. num. 92.

Einfolglich macht sich ein Beambter billich suspect, wann er die Appellation der Parthey nicht vergönnen will.

§. 4.

Aus diesem erhellet/ daß ein Beambter auch fehlen und bey seinem Dienst verbrechbar werden kan. Und solches kan geschehen/ entweder vor Antrettung des Ambts/ oder bey dessen Führung; jenes geschiehet/ wann er in seinem Gewissen überzeuget ist/ daß er dem Dienst/ welchen er affectiret/ nicht gewachsen. Dann da giebt einem jeden Menschen die natürliche Vernunfft/ daß er von demjenigen abstehen soll/ woraus wahrscheinlich eines andern Schaden erfolget. Nun kan aber solcher nicht nur durch Betrug/ sondern auch durch Ungeschicklichkeit und Unwissenheit dessen/ was man verrichten zu können sich vermisset/ erwachsen.

L. 132. de R. J.

Daher auch ein Beambter/ der aus Unverstand und Unwissenheit eine Sache unrecht entscheidet/ die Schuld und Unkosten auf sich ladet.

L. 5. §. 4. de O. & A. L. fin. ff. de extraord. cognit, §. 1. Inst. de oblig. quæ ex quas. del. c. fin. x. de injur.

und bleibt es generaliter dabey/ daß die jenigen nicht ohne Schuld seyen/ welche eine profession von einer Kunst und Wissenschafft haben/ und darinnen fehlen.

Ziegl. in Dicast. C. 1. n. 6.

Will nun ein Beambter in solchem Fall seinem Gewissen consuliren/ und Verantwortung und Schaden von sich abwenden/ so thut er am besten/ wann er sein Ambt ableget/ und da er bereits dadurch jemand in Schaden gesetzet/ selbigen wieder erstatte.

Ziegl. d. l. §. 14.

§. 5.

In dem Ambt kan ein Beambter sündigen und verbrechbar werden/ entweder aus Betrug/ oder aus Schuld und Nachlässigkeit. Den Betrug begehet er/ wann er seinem Ambt auf betrügliche Art und Weise durch boßhaffte Hintergeh- und Bestrickung / seines Nächsten vorstehet. Welches auf vielerley Arth und Weise geschehen kan:

Als wann er eine Sache über Gebühr aufziehet und protelirt/ biß die Zeit rechtlichen Verfahrens/ mit der Parthey Schaden/ verschlichen.

L. 18. §. 4. de dol. mal. L. 13. §. 8. C. de Jud.

Wann er in der Sache/ darinn er Richter gewesen/ auch Advocat seyn will.

L. 6. C. de postul.

Wann er die Acta erster Instantz nicht völlig aushändiget/ sondern das dienlichste unterschläget/ und sie nicht gantz zum Spruch Rechtens verschicket.

L. 15. C. de appellat. Cammer-G. Ord. p. 2. tit. 31. §. 3.

Wann Er angebrachte Laster nicht straffet/ oder zu Straffen verziehet/ oder doch gelinder/ als die Rechte erfordern/ gegen dieselbe verfähret.

L. 8. §. Ult. ad l. Jul. de vi publ. Myler. c. 11. §. 5.

Kurtz und generaliter versündiget sich ein Bambter aus Betrug wider seinen Nächsten/ wann Er durch Gunst/ Gewogenheit/ Freundschafft/ Bitt und Gabe/ Haß und Ungunst denselben an seinem Recht verletzet und in Schaden setzet. Wider die Gerechtigkeit aber/ wann Er solche versaget/ vernachlässiget/ aufziehet und übel verwaltet/ in welchem Fall Er die Sache oder Streit auf sich bringet/ das ist/ Er muß das jenige/ darüber der Streit ist/ nebens denen Unkosten/ Schäden und Interesse bezahlen.

L. 2 de pœn. Jud. qui mal. jud.

und kan es von dem/ vor welchen Er gesprochen/ nicht repetiren: Hat Er aber aus Unverstand verfahren/ und den andern lædiret/ so ist er/ nach Ermässigung des Obern/ zu bestraffen/ und Ihm von der Parthey/ welcher es zum besten ausgeschlagen/ das jenige zu restituiren/ was Er dem andern geben müssen/ Krafft der gemeinen Regel/ daß niemand mit des andern Schaden soll bereichert werden.

Myler. in Hyparch. c. 11. §. 11. Brun. ad d. l. 2.

Woraus zugleich der Unterscheid zwischen den Beambten/ der aus Betrug/ und den/ der aus Nachlässigkeit und übel Aufsicht sündiget/ erhellet/ wovon hernach mit mehrern. Uber diesem aber/ worzu Er gemeldter massen den Partheyen obligiret/ kan auch die Herrschafft vor sich von einem betrüglichen Beambten die Straffe exigiren/ welche nicht nur in der remotion und Ehr-Verlierung/ sondern wo man durch Geld bestochen/ wie im vorigen Titul gemeldet worden/ in vier- oder dreyfache Ersetzung des Schadens/ nebens der Ehr Verlust.

L. 1. & ult. C. ad L. Jul. repet. art. novo Jure C. de pœna Judic. & ibi Brun.

und in criminal-Sachen/ wo man dolosè und aus Feindschafft mit der Bestraffung oder inquisition zu weit verfähret/ in der Lands-Verweiß- ja gar Lebens-Beraubung bestehet.

Brunn d. l. Myl. d. l. §. 13.

Das Beste/ das in solchem Fall den Beambten zu statten kommet/ ist diß/ daß/ wann sie übel verfahren haben/ in dubio, nicht davor gehalten wird daß es aus Betrug und Vorsatz/ oder aus Gunst/ Geschenck und Boßheit/ wider eigenes besseres Gewissen/ sondern aus Tummheit und Unverstand geschehen sey.

Myler. d. l. §. 15.

Wann auch schon ein Beambter aus Furcht vor einem vornehmen Mann/ den Er beleydigen/ und sich in Unglück stürtzen mögte/ anderst/ als er solte/ judiciret/ so cessirt zwar die ordentliche Straffe/ er ist aber damit nicht entschuldiget/ sondern seines Obern correction unterworffen/ weil er GOTT hierinn mehr als Menschen gehor-

gehorsamen solte. Würde aber ein Officiant von einem Tyrannen/ oder in Kriegs-Zeit zu einer unbilligen execution gezwungen/ so ist er Straff-los/ und dieses einem unzuvorsehligem Fall/ (casui fortuito) zuzuschreiben.

Myler. d. c. 11. §. 16.

Einfolglich kan von dem Officianten nicht gesaget werden / daß er/ wann er besonders bey dem expressen Innhalt obrigkeitlichen Mandats verbleibet/

Myler c. 11. §. 29.

dolosè handele/ wann er seines Herrn ungerechten/ unbilligen/ denen civil-Gesetzen/ und dem gemeinen Wesen selbst zu wider lauffenden Befehl/ exequiret/ gleichwohl ist er nicht völlig ohne Schuld/ und (wie in solchem Fall die Gesetze ohnedem heilsamlich prospiciret in L. si vindicari 20. C. de pœn.) thut er wohl/ wann er die execution etliche Tage verschiebet/ weil dergleichen exorbitirende Befehle gemeiniglich auf grosses und importunes Bitten erhalten worden

L. quoties 2. C. de precib. Imp. off. L. 1. C. de petit. honor.

und sich zuvor nähern Bescheides erholet/ wo aber sein Herr in vorigem Befehl verharret/ so muß er solchem nachkommen/

L. 65. §. 2. ad Senatus-Consultum Treb. N. 17. c. 4. pr. si quis

oder wo sein Gewissen zu zart/ lieber den Dienst aufgeben.

Myler. c. 11. §. 24.

Liefe aber der Befehl wider das göttlich- oder natürliche Recht/ so ist man der Obrigkeit ohnehin keinen Gehorsam zu leisten schuldig/ und kan sich ein Beambter mit gebührender Bescheidenheit gar wohl darwider setzen

Myler. d. l. §. 18. Stryck. dissert. de oblig. Princip. ex facto ministri c. 3. n. 38 seqq.

Ob aber ein Executor eines unbillichen Befehls/ und wie er von dem lædirten Theil zu belangen/ lässt sich generaliter nicht definiren. Ist der Herr/ der es befohlen/ absolut, und erkennet keinen Obern/ so wird er auch seinen Diener/ wegen Exequirung seines Willens strafflos behalten; erkennet aber der befehlende Herr einen Höhern/ so können sie beede/ weil der Befehl so wohl/ als dessen Vollstreckung/ etwas unbilliges mit sich führet/ bestraffet werden.

Myler. d c. 1. §. 25. seq.

Deme folglich siehet man/ daß wann Fürsten und Stände des Reichs etwas Unbilliches befehlen/ und ihre Unterthanen mit beschwerlichen Auflagen ausser Gericht beschweren/ aus der Kayserl. Cammer pœnal- oder Straff-Befehle ertheilet werden.

R. J. de Anno 1594. §. wenn aber von 94. und 95. Gail. lib. 1. de pac. pub. c. 2. n. 18. Frid. Mind de mand. c. 13. Myl. c. 11. §. 20.

§. 6.

Weil aber offtmahls geschiehet/ daß ein Beambter etwas in seinem Ambt ver-

versiehet/ dazu er sich verbunden hält/ oder auch in der Sache zu viel thut/ so fragt sichs nicht unbillich: Ob sein Herr dessen entgelten und davor hafften müsse? Nun will ich hier nichts von Gesandten sagen/ wie selbige ihrer Herren Principalen Geschäffte nach denen mitgetheilten so öffentlichen als privat- und heimlichen Instructionen verwalten sollen/ weil solches das Intent dieses Werckes überschreitet/ sondern ich will nur von Officianten/ Ministern, und Beambten reden/ wie weit selbige ihre Herrschafft vinculiren können. Und zwar will ich solches durch gewisse Regeln zu desto besserer Fassung vorstellen.

1. Ein Beambter/ der in seines Herrn Geschäfften/ in seinem Land/ der ihm ertheilten Instruction und Bestallung gemäs/ verfähret/ obligiret auch dadurch seinen Herrn.

L. 1. pr. ff. de off. proc. Cæs.

2. Wer einer gewissen Handtierung und negotiation vorgesetzet/ und Krafft deren mit einem andern contrahiret/ und hierinnen die Gräntzen der ihme hiebey zukommenden Potestät nicht überschreitet / der verbindet auch dadurch seinen Herrn.

L. 1. pr. L. 5. §. 11. L. 11. §. 5. de instit. act.

3. Wann einer mit einem Officianten / ob er gleich von seinem Herrn hierzu keinen Befehl hat/ einen Contract schliesset/ und dadurch des Herrn Bestes befördert/ solches auch klar und offenbar machen kan/ so stehet der Herr billich davor.

L. ult. ff. de exerc. act. L. 3. §. 2. de in rem verso.

Wiewohl ein Contrahent besser thut/ er lasse sich zuvorn deß Bedienten Befehl oder Instruction weisen.

4. Ist aber der Beambte nur mit einer general-Instruction/ daß er dem ihm anvertrauten Ambt dergestalt vorstehen soll / wie es einem aufrichtigen getreuen Diener gegen seine Obrigkeit/ in Beförderung dero Bestens/ und Abwendung dero Schadens eignet und gebühret/ versehen / so hafftet abermahls der Herr vor den Diener/ wann er etwas vorgenommen / welches sein Ambt nothwendig erfordert/ oder ohne welche er das End-Absehen seines Dienstes nicht erlangen können.

L. de Jurisdict. L. fin. de off. ejus, cui mand. Jurisd. L. 56. L. 62. de procur. Mev. p. 3. d. 22. n. 6. Mod. Pist. Ill. quæst. 89. n. 6.

Wann nur dadurch seines Herrn Vermögen vermehret oder conserviret / nicht aber vermindert wird/ dann auf dieses Letztere hat er weder ein general- noch special-Mandat.

L. 22. c. de pact.

Es wird aber alsdann davor gehalten/ daß ein Beambter in seinem Ambt/ oder in Ansehung dessen/ contrahiret habe/ wann in dem Instrument des Ambts gedacht wird.

Ber-

Berlich. 1. d. 15. n. 6.

5. Ohne special-Befehl kan kein Diener seinem Herrn etwas verschencken.

arg. L. 28. §. fin. de pact.

Pfandung erlassen

L. 7. § 1. quib. mod. pign.

noch transigiren / wo es nicht offenbar seinem Herrn zu Nutzen gereichet / oder er hält den Vergleich nachgehends vorgenehm.

d. L. 1. pr. de off. proc. Cæs. L. 11. C. de transact. L. 60. de procur. Stryck. dissert. de oblig. Princip. ex facto min. c. 2. n. 44.

6. Was ein Beambter ausser Nothdurfft und Erheischung seines Ambts vornimmet / verbindet seinen Herrn nicht / es gereiche dann das Werck zu desselben oder des gemeinen Wesens Besten.

L. 39. de N. G. c. 27. de reb. cred. Mev. p. 3. d. 229. n. 19.

Wiewohl wann es eine gefährliche Sache und von grosser consequenz ist / dergleichen Unternehmen von einem Diener / wann es auch schon gut ausgeschlagen / öffters mit schehlen Augen angesehen wird.

Stryck. d. l. n. 49. & 50.

7. Wo des Beambten Unternehmen weder befohlen / noch dem Herrn oder dem gemeinen Wesen zum besten gereichlich ist / so kan auch dessen Herr dadurch nicht verbunden werden.

arg. L. 29. mand. Stryck. d. l. n 51.

8. Hat der Officiant Befehl gehabt mit einem andern zu contrahiren / und er hat ihn betrüglich mit List dazu gebracht / oder sonst betrogen / so muß der Officiant davor stehen.

arg. L. fin. ff. de instit. act. L. 1. §. 17. de exerc. act. L. 15. §. 2. de dol. mal.

Kan aber der Betrogene das Seinige vom ihm nicht wieder erheben / so muß der Herr des Dieners vor demselben in so weit stehen / als groß der Nutzen ist / den ihm aus dem Contract zugestossen.

L. 260. de R. J. Stryck. dict. dissert. c. 3. n. 4. seqq.

9. Delinquirt der Beambte ohne Befehl seines Herrn ausser seinem Ambt / so stehet er allein davor / und kan der Herr nicht respondiren.

L. 74. de R. J. Stryck. diss. de oblig. Princ. ex fact. min. c. 3. num. 52. seqq.

10. Ubertritt aber der Minister in seinem Ambt / doch ausser Herrschafftl. Befehl / so läst sich pro & contra davon reden / ob der Diener allein / oder auch der Herr / deßwegen können belanget werden: Zwar wann der Herr einen schlimmen und seiner Laster halben bekandten Menschen zu Dienst ziehet / oder zu seinen Verbrechen duech die Finger siehet / und selbige nicht bestraffet / so muß er billich vor den lædirten Theil / wo der Diener ihme nicht genugsame satisfaction geben kan / mit

haften.

Coel. Bich. dec. 202. n. 7. Afflict. d. 82 Joh. Bapt. Costa de facti scienti & ign. insp. 41. n. 3. Schurp. Cent. 1. c. 40. n. 3. Myler. in Hyparch. c. 10. n. 32. seq. Novar. in notis ad Franch. decis 8. n. fin.

Hat er aber von seinen übeln Sitten nichts gewust / sondern ihn vor einen gewissenhafften ehrlichen Mann gehalten / auch mit dem Eyd oder Pflicht beleget / so ist er zu weiter nichts gehalten / als daß er den lædirten behülfflich ist / das Ihrige aus des Beambten Vermögen wieder zu bekommen / und / wo es unzulänglich / ihm mit Leibes-Straff / auf ihr Begehren / belege.

Stryck. d. diss. c. 3. n. 71. seqq.

§. 7.

Es kan aber ein Beambter seinem Herrn nicht nur in seinen Verrichtungen und denen exercitio, sondern auch in derselben Unterlaß- und Versaumung præjudiciren und ihn in Schaden setzen / dann wann der Beambte weiß / daß ein und andere Jura, seinem Herrn zuständig / von andern exerciret werden / und erleidet solches und schweigt dazu still / und das so lang / biß die Verjährung und Præscriptio juris erfolget / so schadet diese der Beambten Wissenschafft dem Herrn.

Klock. V. 1. c. 29. n. 444. Brunnem. ad L. ult. c. de fund. rei priv. n. ult. Knipsch. de jurib. Civit. Imp. lib. V. c. 5. n. 12. Joh. Bapt. Costa de facti scient. & ign. inspect. 41. n. 10.

und kan dardurch derselbe um Jagd-Fisch-Steyer-Gerechtigkeit / ja gar um die Jurisdiction kommen / wie dergleichen casus colligiret haben

Klock. d. c. 29. n. 444. & V. 1. c. 33. n. 20. Bursat. V. 1. c. 104. n. 19. Gutierez, pr. quæst. lib. 1. q. 86. n. 2.

Wiewohln einige den Schaden alsdann erst dem Herrn zuschreiben / wann er vorsätzlich liederliche und nachlässige Diener angenommen / ein anders aber sey / wann er von solcher Beschaffenheit nichts gewust hat / oder der Bediente ist bey solchen Mitteln / daß er dem Herrn den Schaden ersetzen kan / dann in so weit sey auch sein Herr vor dessen negligenz zu stehen schuldig; und noch mehr / wann er des Bedienten übeles Versehen gewust / und dazu still geschwiegen.

Stryck. de oblig. Princ. ex facto min. c. 4. n. 26. seqq.

Andere aber machen einen Unterschied unter geringen und haupt-præjudicirlichen Sachen / daß in jenen / nicht aber in diesen die negligenz des Beambten dem Herrn nachtheilig sey.

Braun. c. 167. n. 15.

Würde aber aus des Beambten Nachlässigkeit nicht so sehr dem Herrn / als denen Ambts-Untergebenen extra officium ein Schade zugefüget / so meinet zwar Myler. c. 10. n. 36. Hyparch. mit andern daselbst allegirten / es wäre genug /

nug/ wann der Herr den Diener zur Satisfaction ausstellete und exhibirte.

vide Joh. Bapt. Costam de fact. scient. & ign. insp. 41. n. 3.

Allein weil dergleichen Ubergebungen / wie bey denen Knechten unter den Römern geschehen/ bey freygebohrnen Leuten nicht statt haben / als halten wir einen Herrn weiter nicht obstringiret / als daß er den nachlässigen Beambten abstraffet/ und dem verletzten Theil nach dessen Vermögen genug thue.

Stryck, d. l. c. 4. n. 44. seqq.

Handelt er aber ratione officii etwas / und es gereicht seinen Ambts-Untergebenen zum besten/ so seynd sie davor billich verhafft.

Bœttig. de Magistrat. c. 7. n. 17.

§. 8.

Gleichwie aber einer Obrigkeitlichen oder Ambts-Person/ die nach der Vorschrifft der Gerechtigkeit verfähret/ nicht zu wider gehandelt/ sondern ihm/ als einem Diener GOttes / aller Gehorsam erzeiget werden soll; also und wann er die Gerechtigkeit ausser Augen setzet/ und etwas offenbar Ungerechtes/ wodurch dem Untergebenen ein unvermeidlicher Schad zuwachsen/ und durch der Zeit Verlust befördert werden kan/ ihnen zumuthet / so kan man sich ihm widersetzen/ ja/ weiln in solchem Fall ein Officiant nicht mehr vor einen Obern/ sondern vor eine privat-Person zu achten/ ist solches nicht so wohl eine resistenz, als eine zulässige defension wider Gewalt und Unrecht zu achten.

L. 32. de injur. L. 3. de J. & J.

Darum lesen wir/ daß es zugelassen sey/ einer unberechtigten execution zu widerstehen.

L. 5. c. de execut. lib. 12.

Wie ingleichen der Einquartirung/ wann man sonst davon befreyet gewesen.

L. 5. c. de metat. lib. 12. Zoes. ad tit. ff. de custod. & exh. reorum n. fin. Fab. in c. fab. lib. 9. tit. 8. def. 1. n. 4. Myler. c. 11. §. 30. seqq.

Also kan ein Beambter/ der einen ehrlichen Mann unschuldig in arrest nimmt/ mit Schelt-Worten durchziehet/ oder mit aufgehabener Hand bedrohet / injuriarum belanget werden/ um so mehr/ wo er gar Hand anleget.

L. 13. §. 6. L. 14. §. 1. junct. L. 32. ff. de injur. L. 1. §. 1. eod.

Wann er auch seinen Ambts-Anvertrauten unbilliger Weise ins Gefängnus werffen läst / es geschehe dann nur auf eine gar kurtze Zeit / kan er nicht nur/ sondern auch derjenige / auf dessen Ansuchen es geschehen/ injuriarum, so wohl als zur Ersetzung des Schadens und Interesse belanget werden / und verlieret noch dazu seine action.

Hering. de fidej. c, 10. n. 183. Rol. à Vall. v, 3. c, 17. n. 1, Myler. d. c. 11. §. 33.

Der Fünffte Titul.

Von der Jurisdiction oder Bottmäßigkeit insgemein/ und wie vielerley sie sey?

SUMMARIA.

1. Welchem Gesetz der Ursprung der Jurisdictionen zuzuschreiben.
2. Beschreibung der Jurisdiction im weitläufftigen und engen Verstand/ und was vor Stücke dazu gehören.
3. Von mancherley distinctionen der Jurisdictionen/ absonderlich in Ober- und Erb-Gericht.
4. Von der Simpel-Jurisdiction, Imperio mero und mixto, und was mixti imperii sey.
5. Von special-Concession gewisser Jurisdiction-Stücke bey den Römern/ ob solche heut zu Tage noch gebräuchlich.
6. Die Causa Efficiens der Jurisdiction ist das Haupt des Staats/ und was vor Consequentien hieraus fliessen.
7. Das Subjectum Jurisdictionis: Und ob auch Zunfftmeistere ein fähiges Subjectum seyen/ und daß die concession der Jurisdiction nicht allen in gleichem Grad und Beschaffenheit geschehe.
8. Auf wen sich die Jurisdiction erstrecke/ und ob sie ohne dem Territorio seyn könne? Was vor præsumtio sie cum Territorio vor sich habe? und auf wievielerley Art eine Obrigkeit die concedirte Jurisdiction überschreiten kan? Ob sie einen Frembden könne citiren/ und das Verbrechen/welches Ihr Unterthan an einem auswärtigen Ort begangen/ abstraffen?
9. Wie weit das dogma, daß die Jurisdictio ausser dem Territorio nicht könne exercirt werden/ zu extendiren oder zu restringiren? Item von der distinction esse in, & esse de Territorio, und daß einer ratione bonorum subject, ratione personæ aber exempt seyn könne/ von den dingpflichtigen Leuten in Sachsen.
10. Ob ein exemptus, wann er vom Territorial-Herrn citirt worden/ erscheinen soll? Und ob ein Fürst seine vasallen Unterthanen ohne subsidial-Schreiben citiren könne.

11. Wer

11. Wer über die exemption judiciren könne?
12. Extension obiger Regul in n. 9.
13. Limitationes bemeldter Regul.
14. Von Exemption gewisser Sachen von der Obrigkeitlichen Jurisdiction, und ob ein Vatter oder Mann in seines Kinds/Weibs/Gesinds Sachen judiciren könne? Item eine Obrigkeit in Streit-Sachen mit seinen Unterthanen/ und was vor casus excipiret seyen?
15. Von der Form der Jurisdiction / und worinn solche bestehe?
16. Von der End-Ursach und Würckung der Jurisdiction.
17. Die heutige Arten der Jurisdiction seyen nicht so sehr aus den Römisch. Gesetzen/ als aus den Longobardischen / Fränckisch. und Teutschen zu lernen / und was in diesem Verstand die Jurisdiction sey und begreiffe?
18. Die Universal-Herrschafft über eine Stadt oder Land machet auch zur Jurisdiction fähig.
19. Auch ein Bauer ist der Jurisdiction auf gewisse Maaß fähig/um so mehr ein Fürst / Graff/ Edelmann in seinem Schlos und Dorff / wenn es schon in eines andern Territorio lieget.
20. Der Universal-Herr in einer Republic kan über viel Besitzere der Länder seines Reichs die Universal-Jurisdiction und Territorium haben.
21. Wie weit sich ein Universal oder gemeiner Herr bey alienirung eines Stücks von Dorff oder Flecken der Jurisdiction begiebt / und ob der Käuffer davon eximiret?
22. Wird durch gewisse formirte casus erleutert.

§. 1.

DAß von Anbein der Welt/ und mit des Menschlichen Geschlechts Fortpflantzung/ eine Ober-Botmässigkeit sich bey gewissen Personen über andere gefunden / ist unlaugbar / massen so gleich nach dem Fall unserer ersten Eltern des Weibes Wille/ nach GOttes eignen Befehl dem Mann unterworffen worden/ welches das Natürliche Gesetz bey den Kindern und Dienst-Boten / die sich eines andern Herrschafft freywillig und ex pacto untergeben/ vermehret. Und dieses ereignete sich um so mehr / da erst die Respublicquen ihren Anfang genommen/und der Stärckere den Schwächern sich unterwürffig gemacht / so daß dahero der Anfang der Jurisdiction billich dem Völcker-Recht zuzueignen. Michael Tract. de Inquis. Crim. c. 2. §. 1. c. 3. §. 5. Gockel. de Jurisdict. §. 3. Die Art und Weise aber / wie und von wem solche zu exerciren / ist ein eigenthumliches Merck eines jeden Saats oder Societät/ welche die Veranstaltung hierzu nach eines jeden Zustand und Beschaffen-

schaffenheit zu machen hat / und dahero dem Civil-Recht eigentlich zuzuschreiben. Colleg. Argent. h. t. n. 12. & 13.

§. 2.

Gleichwie aber die Betrachtung der Jurisdiction, welche nach der Doctorum Gebrauch zu Teutsch Obrigkeit/ Obrigkeitl. Macht/ Gericht/ Bottmässigkeit / Gerichtbarkeit/ Gerichts-Zwang

Besold. in Thes. voce Weichbild.

genennet wird / sich in vielerley Gestalten vorstellet / also kan sie auch nicht wohl in eine einige Definition eingeschlossen werden ; Dann in ihrem weitläufftigen Verstand / da sie dem höchsten Haupt des Staats zukommet / kan sie vor die Höchste und von niemand dependirende Macht und Gewalt / Gesetze zu geben/ und nach denselben das Recht mitzutheilen/ beschrieben werden. Und begreiffet so dann nicht nur gerichtliche / civil-oder criminal-Sachen/ sondern auch andere Hoheiten / Regalien und Verwaltungen der jurium , die in Kriegs-und Friedens-Zeiten zur conservation eines Staats nöthig. Mich. tr. de Inquis. Crim. c. 2. §. 10. Dergleichen Macht keine Obrigkeitliche Person auch in ihrer höchsten dignität und als Obrigkeit und Beambter exerciret. So weit sie aber Verordneten Obrigkeitlichen Personen zukommet / ist sie eine vom Haupt deß Staats mitgetheilete öffentliche Gewalt / nach den vorgeschriebenen Gesetzen Recht zu geben und mitzutheilen. Lauterb. de Jurisdiction num. 2. Und diese Jurisdiction bestehet gleichsam von dreyen Stücken / nemlich. 1. Uber die vorfallende Sachen Erkanntnuß einzuziehen. 2. Das Recht dem ereigneten Casui zu appliciren / und 3. Das applicirte zu exequiren / deren jedes seine besondere Observationes hat / welche vernehmlich in processen sich mercken lassen. Wiewohln nicht alle Obrigkeitliche Personen diese drey Stücke beysamm haben/ sintemahlen theils nur die blose cognitionem facti, oder Untersuchung des zutragenden Falls / haben / und die applicationem juris von höhern Orten sich subministriren / zuweilen auch daß die execution ein anderer verrichte / geschehen lassen müssen. So weit aber die einem zukommende Obrigkeitliche Potestät diese drey erwähnte Theile in ihrem Exercitio begreiffet / kan von ihm gesaget werden/ daß er so wohl in civil-als criminal-Sachen das Recht zu sprechen Macht habe.

§. 3.

Es wird aber die Jurisdiction auf vielerley Art abgetheilet / so wohl nach den gemeinen Römischen als dermahligen Reichs-Gesetzen und Gewohnheiten/ dann da giebt es nach jenem 1. eine civil-und criminal-Jurisdiction 2. eine ordentliche und eine ausserordentliche 3. eine eingezogene und uneingezogene. 4. eine freywillige und widerwillige. 5. eine Eingeschlossen oder prorogirt und

erwei-

erweiterte. 6. Eine ordentliche oder demandirt-und aufgetragene / welche alle den gemeinen Rechten wohl bekannt / und noch ihren Nutzen haben / wie ins künfftig solches in gewissen Tituln besonders aufgeführet werden soll. Insonderheit aber gehöret hieher die in Teutschland bekandte Abtheilung der Jurisdiction in Geistlich und Weltliche; in superiorem, oder Ober-Gerichte / Halß-Gerichte / peinliche Gerichte ꝛc. & inferiorem, Erb-oder Nieder-Gerichte / welche mit der ersten division meistens übereinkommet; in togatam oder allodial, militarem Kriegs / forestalem Forstliche / und feudalem Lehen Obrigkeit: ferner in personalem, welche der Person anhänget / und mit ihr exspiriret: und Patrimonialem, welche dem Lehen oder Gut anhanget / und auf alle nachfolgende transferiret werden kan.

Mev. p. 1. d. 45. Gail. 2. O. 2. n. 9. Myler. de Stat. Imp. c. 48. n. 9.

In eine Universal oder Strassen-Gericht / und particular-oder Zaun-Gericht / davon in folgenden Tituln mit mehrern vid. Struv. Ex. 4. θ. 80. Stryck. de usu moder. π. tit. de jurisdiction. §. 3. 18. 19. Lauterbach. ad ff. tit. de jurisdict. num. 40. seqq.

§. 4.

In gemeinem oder General-Verstand wird auch die jurisdiction, wiewohl der subtilitati Legum nach / nicht allerdings recht / wie zu sehen beym Zoes. h. t. nu. 9. seq. getheilet / in eine einfache oder simpele jurisdiction, oder in eine Herrschafft oder Imperium, welches wiederum zweyerley / ein merum imperium oder Gewalt über Haut und Haar / Halß und Haupt ꝛc. Davon hernach in Tit. 43. und ein Imperium mixtum oder Gewalt zu befehlen / zu schützen / und wo nicht gehorsamet wird / den Befehl zu exequiren L. 214. 215. de v. s. L. 3. de jurisdiction. Michael Tract. de Inquis. Crim. cap. 2. num. 5. und diß Mixtum Imperium ist der jurisd. gleichsam anhängig / und kommt regulariter aller Obrigkeit zu / Hohen und Niedrigen / deren Macht und Gewalt vergebens wäre / wo sie nicht auch die execution hätte / und ihre jurisdiction auf solche Weise behauptete / welches wider die reluctanten auch geschihet L. fin. §. 1. de off. ejus, cui mand. Lauterb. d. l. n. 17.

Dahero saget man insgemein / was in die jurisdiction laufft / das laufft auch in das Mixtum Imperium, und vice versa, so daß nur der Form und Wesen nach ein Unterschied zwischen beeden sich ereignet / in der Obrigkeit aber selbst / und in der Sache / darvon gehandelt wird / sie allzeit beysammen zu finden seyn / nicht ohne Ursach / denn wem die jurisdiction gegeben ist / dem ist auch vermuthlich alles mitgetheilet / ohne welches die jurisdiction nicht kan exerciret werden. L. 2. ff. de jurisdiction. Colleg. Arg. tit. de jurisdict. n. 35. Ich habe aber gesagt / es gehören hieher nur mässige Zwangs-Mittel / als: Daß man 10. 20. fl. Straff setzet / wo dem Verbott nicht wird nachkommen / oder man nimmt den Halsstarrigen etwas /

als ein Pfand/ biß er Gehorsam leistet / man entsagt ihm das Gericht biß er pariret / oder man behält ihn gar im arrest und Gehorsam/ biß er dem Obrigkeitlichen Befehl ein Genügen gethan/ wie dergleichen Zwangs-Mittel hin und wieder in legibus anzutreffen.

L. 9. §. fin. ad L. Jul. pecul. L. 8. de postul. L. 9. pr. & §. 1. de pœn. Struv. Ex. 4. θ. 64 ibique Müller. Zoes. h. t. n. 13.

Wiewol wann derglichen Zwangs-Mittel in Criminal-Sachen gebraucht werden / solche sodann auch zum mero Imperio oder Fraisch- und Hals-Gericht gehören.

Suth. de Jurisd. n. 324.

Ob aber schon / wie gemeldet / das mixtum Imperium regulariter und ordentlicher Weise bey der Jurisdiction zu finden seyn soll / ja heut zu Tag gar nicht mehr unterschieden seynd/ausser daß das Imperium von dem Befehl und Gebot der Obrigkeit/ die Jurisd. aber von dem Recht/ Macht und Gewalt zu befehlen zu verstehen ist/ wie Michaël tract. de Inquis. c. 2. n. 10. haben will / so bezeuget doch die Praxis, daß solches von Jurisdiction selbst separiret seyn könne / und zwar in dem Fall/ da dem Richter die blose Cognition und Untersuchung der Sache / keines Weegs aber die Execution zukommet/ sondern diese dem höhern Gericht überlassen wird/ wie solches in den Dörffern/ da die Schultheisen vorfallende Händel untersuchen/ und es hernach an die Beambte berichten/ anzutreffen.

Stryck. de usu hod. π. lib. 2. tit. 5. n. 9.

§. 3.

Es kamen aber bey den Römern einige Jurisdiction-Stücke der gesetzten Obrigkeit als Obrigkeit zu/ einige aber wurden ihnen besonders concediret.

L. 1. de off. ejus, cui mand. ibique Franz. num. 4. Suth. de Jurisd. num. 137.

Heut zu Tag aber seynd solche special-concessiones nicht so / wie bey den Römern/ im Gebrauch / sondern es träget das ordentliche Ambt einer Obrigkeit gleichsam auf dem Rucken nach / wie weit sich derselben Jurisdiction erstrecke. Zum Exempel: Vormundere zu setzen/ war sonst kein Stück einer ordentlichen Jurisdiction L. 6. §. 2. de Tutel. heut zu Tag aber kan eine jede Obrigkeit denen in ihrem Gebiete befindlichen Pupillen einen Vormund setzen.

Reform. Polit. de An. 1577. Tit. 32. Franz. 1. res. 17. n. 7. Stryck. de usu Pand. tit. de jurisd. n. 22.

§. 6.

Die causa efficiens oder würckende Ursach aller Jurisdictionen und Bottmässig-

mässigkeiten/ ist das Haupt/ oder der Oberste eines Staats/ von welchem so wohl ursprünglich/ als auch nach ihrer Grösse und Weite selbige herfliesset.

L. 1. pr. ad L. Jul. de amb.

und begehet derjenige ein Laster beleidigter Majestät/ der im Privat-Stand befindlich sich einer Bottmässigkeit oder Obrigkeitlichen Ambts anmasset.

L. 2. ad L. Jul. Maj.

Dahero geschiehet es auch/ daß wenn in Städten und Dörffern die Unterthanen ihren Huldigungs-Eyd abschwören sollen/ allezeit des obersten Haupts Person vorgesetzt wird/ als: Ich schwöre dem Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn N. N. dann dessen vorgestellten Obrigkeit/ getreu / hold / gewärtig und gehorsam zu seyn

Ziegl. de Jur. Maj. lib. 1. c. 29. n. 3. seqq.

Deme folget/ daß weder eine Obrigkeit/ wann es schon seine Ambts-Untergebene haben wolten/ sich einem andern unterwerffen / noch die Unterthanen einen Magistrat absetzen können/ wann er schon seinem Dienst übel vorstehen solte.

L. 3. c. de Crim. sacril.

Ferner ist das auch zu wissen / daß/ weil der Fürst und Haupt deß Landes die Jurisdiction mittheilet/ so kan er auch solche vermehren/ einziehen / oder gar aufheben.

Ziegl. d. l. n. 21. Struv. Ex. 4. θ. 50.

Weil dann nun in dem Heil. Römischen Reich die Fürsten/Graffen und Herren/ wie auch die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft/ durch die Capitulation deß jetzt regierenden Röm. Kayſers LEOPOLDI §. 3. eine perpetuirliche eigenthümliche und auf andere fortpflantzliche Jurisdiction mit dem Territorial-Recht und andern Regalien überkommen/ so können sie auch in ihren Landen/ districten und Gütern/ Obrigkeiten setzen / und ihnen so wohl die unter- als Ober-Gerichte auftragen.

Lauterb. tit. de Jurisdict. §. 44.

§. 7.

Das Subjectum, oder die Person / welche die Jurisdiction besitzet / seynd alle die jenige/ die solche von ihrem Obern/ oder dem jenigen/ der die Macht hat/ solche zu conferiren/ bekommen. Und weilen in gewissen Orten denen ehrlich und zugelassenen Handwerckern und Zünfften einen Zunfftmeister zu setzen erlaubet ist/ welcher in Sachen/ das Handwerck oder Zunfft betreffend/ erkennet und richtet / so kan auch in so weit von ihm gesaget werden/ daß er eine Obrigkeitliche Person sey/ und eine Jurisdiction exercire.

Colleg. Arg. tit. de Jurisd. n. 56. Hillig. ad Donell. 17. c. 9. Lit. c.

Worbey noch ferner zu observiren/ daß die Obrigkeitliche Macht nicht einer-

ley

ley/ oder in gleichem grad concediret werde/ dahero ist auch ein Unterschied unter denen Obrigkeitlichen Personen selbst: so wohl nach der Grösse und Geringigkeit des Amts/ als nach der extension und Weitläufftigkeit der mitgetheilten Gewalt/ die keine Obrigkeitliche Person überschreiten soll.

Struv. Ex. 4. θ. 57. seq. Coll. Arg. d. tit. n. 83.

§. 8.

Es erstrecket sich aber die Jurisdiction weiters nicht/ als auf diejenige/ die derselben unterworffen/ und in dem Territorio der Obrigkeit/ welche die Jurisdiction hat/ anzutreffen seyn/ so daß auch ein Unterthan ausser dem Territorio zu gehorsamen nicht gehalten ist. Zoes. ad tit. de Jurisd. n. 37.

Wiewohl hier das Wort Territorium nicht seiner materie nach vor ein Stück Land genommen wird/ sonst hätte derselbe keine Jurisdiction, der nicht zugleich mit Grund und Boden versehen ist/ sondern in juristischem Verstand/ vor die zukommende Macht und Gewalt: Dann da haben die Kayserl. Cammer/ die Rectores auf Universiäten/ die Zunfftmeister kein Territorium, und gleichwohl exerciren sie die Jurisdiction.

Mingius de superior. territ. c. 1. §. 10. Müller. ad Struv. Ex. 4. θ. 55.

Und ist bekandt/ daß die Jurisdiction ohne dem Territorio, und einer ein Herr des Territorii und der Einkünfften/ ein anderer Jurisdictional-Herr seyn könne.

Mantic. de terr. & amb. Tom. 1. lib. 4. tit. 14. n. 19.

Ist aber die Jurisdiction beym Territorio, wie sie dann ordinariè materialiter derselben anhanget/

L. 239. §. 8. de V. S. Mantic. d. tract. Tom. 2. lib. 22. tit. 20. n. 6.

so ist auch præsumptio vor dem Territorio eines Fürsten oder Stands in und ausser dem Reich/ daß sich dessen Bottmässigkeit über alle erstrecke/ die in seinem Territorio anzutreffen/ und derjenige seine Exemption probiren muß/ der sich davon befreyet ausgibt.

L. 37. §. ult. C. de Epis. & Cler. ibique Dd.
Cothm. vol. 4. Resp. 32. n. 26. Men. 3. præs. 100.

Davon hernach mit mehrern.

Ausser dem bleibet es dabey/ daß ausser eines Magistrats Gebiet und ihm concedirter Macht/ die er so wohl der Ursachen/ des quanti, des Orts/ der Zeit/ der Form und Person nach/ überschreiten kan/ niemand eine Parition zu leisten schuldig ist.

L. ult. ff. de Jurisdict.

Also wann eine Obrigkeit einen Fremden ohne Ausspruch seiner Obrigkeit

und

und Subsidial-Schreiben aus seiner Herrschafft Land citiret / ist die citatio ipso jure null und nichtig/ wann der citirte auch schon die Citation erhalten hätte.

Mev. 3. d. 305.

Zwar kan eine Obrigkeit über das Verbrechen ihres Unterthanens/ welches er anderer Orten begangen/ in dem Ort seiner Wohnung cognosciren / weil das forum domicilii concurriret mit denen andern special-Orten / worinn man kan belanget werden/ und diese Lieferung der Maleficanten gantz in Abnehmen heut zu Tag gekommen/ doch aber die inquisition wider ihn an keinem Auswärtigen ihme nicht unterworffenen Ort / wo etwann die Ubelthat begangen worden / anstellen/ weniger das Urthel wider ihn daselbst exequiren.

Brunnem, ad L, fin. ff. de Jurisdict. num. 2. & seqq. junge §. 13.

§. 9.

Was aber gemeldet worden / daß die Obrigkeitliche Gewalt sich ausser dem Territorio und deren Einwohner nicht erstrecke/ leidet so wol seine Erweiterung/ als limitation und Einschränckung. Jene zwar dergestalt/ daß diese Regul auch statt habe bey denjenigen/ die im Territorio wohnen / aber doch von dessen Zwang exemt seyn/ weil es einerley ist/ entweder gar nicht im Territorio sich befinden/ oder in demselben zwar wohnen und gelegen / aber des Territorial-Herrns Bottmässigkeit nicht unterworffen seyn.

Steph. de jurisdict. 1. c. 33. n. 15. Vant. tit. de defect. ord. n. 58.
Wes. p. 1. c. 30. n. 17.
Cabedo. p. 2. d. 10. n. 3.
Klock. V. 1. c. 10. n. 1. seqq. Ruding. 3. O. 10. allwo er mit præjudiciis beweiset.

Welches Veranlassung zu der Bekandten und nunmehro durch allgemeine Reichs-Gesetze confirmirten distinction inter esse in Territorio & de Territorio vid. J. P. art. v. §. 24. gegeben / weil dieses eine unwidersprechliche / jenes aber nur eine præsumptive subjection macht / die durch eine probirte exemption und Befreyung kan abgeleinet werden / worbey aber der Inhalt der concedirten exemption wohl zu betrachten / dann weil dergleichen Befreyungen stricti juris seynd/ so kan man sie auch besonders einem andern zum Schaden weiters nicht / als die Worte lauten/ extendiren.

Wesenb. c. 78. n. 7.

Es ist auch diß etwas gar gemeines/ daß einer respectu seiner Person von der Jurisdiction der Lands-Obrigkeit eximirt / dannoch seiner in Territorio gelegenen Güter halben unterwürffig ist. Dahero schwören sie zwar der Güter halben einem Fürsten oder Stand des Reichs den Eyd der Treue ab / wegen ihrer Person

aber wollen sie frey/ und niemand/ als dem Kayser/unterworffen seyn; wie an dem unmittelbaren Reichs-Adel zu sehen.

Wesemb. d. l. n. 12. Gilhaus. in urb. Jud. Civ. c. 1. p. 1. §. 1. n. 123.

Es gibt auch in Sachsen gewisse Leute / welche dingpflichtig genannt werden/ welche/ob sie schon nicht in einem Orth wohnen/gleichwohln weil sie Zins und Steyern wegen gewisser daselbst gelegenen Güter geben / müssen sie auch Personal-Klagen zur Vermeidung der execution auf den Gütern / vor dem loco rei sitæ stehen.

Coler. proceſſ. Exec. p. 1. c. 2. n. 270. Ruding. Cent. 2. Obſ. 2.

§. 10.

Es fragt sich aber bey solchen Exemptis, wenn sie gleichwohl von dem Territorial-Herrn oder seinen Obrigkeitlichen Personen citiret werden / ob sie erscheinen sollen oder nicht. Und gehet die gemeine Meynung der Rechts-Lehrer dahin/ daß wo des citirten Exemption notorisch/ und weiter keines Beweises brauchet / als: Wann eine Sache jedermann bewust ist/ oder doch bewust seyn soll/ so hat Er auch nicht nöthig zu erscheinen/ oder exemptionem exemptionis zu opponiren/ viel weniger zu probiren/ wie im Kayserl. Kammer-Gericht vor dem Graffen zu Hohenloe contra Baden Anno 1586. gesprochen worden.

Mynſ. 6. O. 7. Mindan. lib. 1. de proceſſ. c. 34. art. 1.

Ist aber solche noch nicht notorisch und bekannt / so soll der citirte erscheinen/ nicht eben in der Sache sich einzulassen/ sondern nur um seine exemption zu dociren und vorzulegen. Thut Er es nicht/ so verlieret Er zwar sein Privilegium keines weges / Er muß aber die Termins-Kosten zur Straffe halsstarrigen Aussen-Bleibens entrichten.

Cap. exceptionem & ibi Dd. de except. Busius ad L. ult. ff. de Jurisdict. Chokier de Jurisd. Ordin. in exempt. p. 2. quæst. 6. n. 23. seqq. Brunnem. ad L. 3. & 5. de Jurisd.

Doch kan ein Fürst/ wann Er auch schon einen Obern hat seines Vasallen Unterthan ohne subsidial-Schreiben citiren / welches aber dem Fürstlichen Beambten nicht gestattet wird. Berl. dec. 59. n. 3. & 9.

§. 11.

Es fragt sich aber ferner/ wer über die exemption erkennen und judiciren dürffe/ und ob solches der ordentlichen Orts-Obrigkeit zukomme? Hier seynd nun die Doctores wiederum mit distinctionen und abgesetzten Fällen beschäfftiget / ob nemlich der vorgeschützte Befreyte sein Privilegium zwar entgegen setze/ es aber nicht vorbringe / und docire/ oder berufft sich nur auf die Besitzung der Freyheit/ oder schützet gar eine præscription und Verjährung vor/ so kan in allen diesen Fällen

len die ordentliche Land- oder Stadt-Obrigkeit über die exemption und deren prætendirten Titulum cognosciren / und seine Jurisdiction ausüben. Von welchen Fällen auch diejenige Dd. zu verstehen / welche schreiben / daß denen Obrigkeitlichen Personen / absonderlich der hohen Lands-Obrigkeit erlaubet sey über ihre Jurisdiction zu erkennen / und selbige auch mit Bestraffung der Verbrecher zu vertheidigen Mev. 1. d. 242. n. 5. Bes. V. 1, C. 3. c. 2. n. 20. Wes. Cons. 43. n. 98.

Zeigete aber der prætendirte exemptus zugleich einen Titulum seiner possession vel quasi exemptionis an / so kan die ordentliche Obrigkeit / ehe die Exemtions-Sache und entschieden worden / keine Bottmäsigkeit exerciren.

Chock. de Jurisdict. ordin. in exempt. part. V. quæst. 1. Tom. 1.

§. 12.

Wir fahren aber fort in obiger Regul / daß ausser ihrem district und zukommenden Macht / man keiner Obrigkeit zu gehorsamen schuldig sey / wann auch schon der Lands-Herr oder höchste Haupt deß Staats einen Gehorsam ausser seinem Gebiet haben wolte.

Brunnem. ad d. L. ult. de Jurisdict. n. 6.

Wäre auch schon eine Sache in der Beschaffenheit / daß die execution darinn ergehen solte / so kan noch die exceptio exemptionis und dahero uncompetendirende Richterl. Jurisdiction opponiret werden.

Coler. Proces. Exec. p. 2. c. 1. n. 7. Mev. 1. d. 247.

§. 13.

Nachdem wir §. 9. gemeldet / daß die Regul von unzukommender Gewalt einer Obrigkeit ausser ihrem Gebiet auch seine limitationes und Absätze leide / so ist zu mercken / daß solche nicht statt habe / auch die Jurisdiction ausser dem Territorio exerciret werden könne / 1. In denen actionibus voluntariæ Jurisdictionis, oder solchen Sachen / da man mit der Parthey / die man vor sich hat / Belieben etwas exerciret / als da ist die adoption oder Auffnehmung an Kindes-Statt /

L. 2. pr. de off. Proconf. Franz. ad ff. tit. de adopt. n. 4.

die Insinuation oder Ubergebung eines Testaments /

Mev. ad Jus Lub. lib. 2. tit. 1. art. 7. n. 104. Carpz. p. 3. c. 3. d. 13. n. 2. L. omnium 19. vers. 6. cujuscunque Judicis C. de Testament.

Die Transaction über die Alimenta und Lebens-Mittel / die im Testament vermacht seynd.

Arg. L. 8 de transact.

und anders mehr / davon weitläufftiger kan gelesen werden Lauterb. In dissert. de Voluntar. Jurisdict. und Tit. Diese actus nun können überall / vor allen Gerichten /

richten / wann man denselben schon nicht unterworffen / und also auch extra Territorium exerciret werden.

Stryck. in dissert. de jure Princ. extra Territ. C. 4. n. 7. seqq.

2. Wann aus besondern Verträgen in eines andern Land die Jurisdiction kan exerciret werden. Also siehet man / daß die Engeländer in Hamburg und anderen Orten ihre Consules oder Beambte haben / welche die Sachen / die unter der Nation Genossen vorfallen / untersuchen und entscheiden / ohne die Obrigkeit deßwegen anzugehen.

3. Durch arrestirung kan eine sonst frembde Person der Obrigkeitl. Jurisd. unterworffen werden.

Struv. in Jurisp. forens. lib. 4. tit. 4. n. 7. Mev. de arrest. c. 15.

4. Die Mitbelehnte seynd in Lehen-Sachen denen Gerichten des Lehen-Herrn unterworffen / ob sie schon anderwerts wohnen.

Carp. ex ff. ar.

5. Giebt die continentia causæ oder einer Sache Unzertrennlichkeit der Obrigkeit zuwider die Botmässigkeit / welche ihr sonst nicht zukommet.

L. 10. C. de Judic. L. 49. ff. Eod. Mind. lib. 3. c. 5. n. 20.

6 In reconventionem und Gegen-Klagen / muß auch mancher vor eines andern Gericht stehen / dem er sonst nicht unterworffen war.

L. 14. de sent. & interloc.

Worinn keinem einiges Privilegium, auch denen Geistlichen selbst nicht / zu statten kommet / wann nur sonst die Sache so beschaffen / daß sie vor andern Gerichten kan ausgemacht werden.

Stryck. d. l. c. 4. n 53.

Und ist letzlich nichts neues / daß / was eine Obrigkeit bey seinen Unterthanen verrichtet oder verabscheidet / die Würckung auf Sachen / die andern Gerichten unterworffen / sich erstrecket.

L. 5. §. 12. de reb. eor. qui sub tut.

und daß eine Obrigkeit ihren Unterthanen über ein ander weit begangenes Laster straffet / oder einer andern Obrigkeit Urtel exequiret.

Carpz. in proc. tit. 25. art. 1. n. 26. Berl. 1. C. 79. n. 17. Brunnem. ad L. fin. ff. de Jurisdict. junge §. 8. supr. h. t.

§. 14.

Gleichwie nun erwähnter massen die Obrigkeitliche Gewalt sich nicht auf alle / besonders aber ausser dem Territorio befindliche Personen erstrecket / also seynd auch nicht alle Sachen qualificiret / daß eine Obrigkeit die Jurisdiction in derselben exerciren könne. Dann obschon in dem General-Verstand des Namens der Jurisdiction / wie er in diesem Titul gebraucht wird / alle so criminal- als civili Sachen hinein

hinein lauffen/ so seyn doch diejenigen ausgenommen / welche die Obrigkeit selbst betreffen und angehen / so daß dahero auch der Fürst des Landes und der Pabst selbst in seiner eigenen Sache keine Erkanntnus hat.

L. 10. ff. de Jurisdict. Tot. tit. C. ne quis in sua cauſ.

um so weniger die unter-Obrigkeiten weiche auch in ihrer Frauen / Kinder und Gesind Sachen nicht erkennen sollen / welches aber Stryck. in usu pandect. ad tit. de Jurisdict. num. 29. erlaubet / wann der Kläger den Mann oder Vatter zum Richter in seiner Frau oder Sohns Sache selbst erwählet / oder dieselbe sich criminaliter verbrechen : Dann obschon das Weib und Kind, respectu des Manns und Vatters/ keine Unterthanen zu nennen seyd / jedennoch/ wann sie in dem loco Jurisdictionis contrahiret oder delinquiret haben/ seynd sie widerwillig auch dem Gericht des Orts / welchem der Mann und Vatter vorstehet / unterworffen / wie dann exempla, daß Vätter ihre Söhne wegen des Todtschlags / und Männer ihre Weiber Ehebruchs halben abgestraffet/ vorhanden seynd.

Vid. Stryck. d. l. Carpz. p. 4. C. 43. d. 11. n. 7. Brunnem. ad. L. 77. de Judic.

welches um so mehr in gedienten Gesind / Knecht und Mägden statt hat.

Stryck. d. l.

Eine andere Bewandnus aber hat es mit der Obrigkeit eigenen Händeln / dahero kan selbige nicht cognosciren in einer Sache / die sie mit einem Burger oder Unterthanen hat ; Dann obson eine Obrigkeit in dem / was zur Beschützung ihrer Gerichte / und Abwendung des ihr ratione officii und tragenden Ambts/ wegen zugefügten offentlichen Schimpffs / sich recht geben und judiciren kan/

L. un. ff. si quis jur. dic. obt. Gail. 1. O. 39. num. 2. Carpz. p. 1. C. 16. d. 28. n. 6. & in pract. Crim. quæst. 104. num. 64. seq. Wesenb. 1. C. 2. n. 100. Mev. 5. d. 324.

so ist es doch etwas gefährlich / die Schimpff-Schätzung dem beleidigten Richter zu überlassen / und ist dahero besser / es überschicke die Obrigkeit den casum auf eine Universität / oder berichte ihn an seinen Obern. Und notirt dahero Bufius ad L. 10. de Jurisdictione. es sey in gantz Europa hergebracht / daß Fürsten und souveraine Häupter/ auch in Lastern beleidigter Majestät nicht selbst richten / sondern es andern übergeben.

Brunnem. ad L. 10. ff. de Jurisdict. & in tit. C. ne quis in sua.

In theils Orten/ besonders in Sachsen/ ist auch diß hergebracht/daß Fürsten etliche ihrer Räthe der Pflicht erlassen / und zu Untersuchung der zwischen ihnen und ihren Unterthanen vorfallenden differentien, deputiren / welches niedergesetzte Räthe und Richter genennet werden / welche/ nach eingenommener Sache/entweder selbst darinn sprechen / oder die acta verschicken. So giebt es auch sonst noch ein und andere Fälle/ da eine Obrigkeit sich selbst recht geben kan/ als da seyn:

1. actus voluntariæ jurisdictionis Struv. Ex. 4. §. 71.

2. Pignorationes und Pfandungen / zu Abwendung einer Verjährung oder Behauptung zukommender Gerechtsame.

Coler de proc. exec. p. 1. c. 3. n. 74. & 90. & p. 1. d. 136. n. 13. Berl. p. 1. c. 9. n. 4. Carpz. p. 2. c. 7. d. 1. & c. 27. d. 3.

3. Kan eine Obrigkeit die denen Unterthanen obliegende Steuren und andere Schuldigkeiten aus eigener Macht einfordern und exequiren.

Schulz in Syn. Inst. tit. de his, qui sui vel al. lit. A. in not. Carpz. p. 2. c. 27. d. 4. &c. 51. d. 16.

4. Kan der Erb-Herr seinen Erb-Zinß-Mann oder Censiten wegen nicht bezahlten Erb-Zinß/ canon genannt/ aus dem Gut treiben oder pfänden.

Carpz. p. 2. c. 27. d. 3.

So können auch 5. die Edelleut ihre Unterthanen vor ihren eigenen Beambten belangen.

Berl. d. 109.

Wie dann in der Marckt / nach dem Zeugnus des Brunnemanni ad d. L. 19 wie auch anderer Orten hergebracht / daß die Herrschafft ihre Unterthanen wegen unterlassener Frohn oder anderer Schuldigkeiten castigiren und bestraffen.

§. 15.

Die Form und Weise der Jurisdiction und Bottmässigkeit bestehet in dem Imperio und Beherrschung / Krafft deren einem jeden / was ihme zukommet / nach den Reguln der Justiz zugeeignet wird. Dann wann eine Obrigkeit nicht auch diese Macht hat / daß sie ihrem Untergebenen cum effectu das Recht mittheilen kan/ so ist ihre Macht nicht weit her / und ist das Imperium oder Herrschafft gleichsam die Seele/wodurch die Jurisdiction belebet wird/und sich zu erkennen gibt. Will man aber die vielerleyen äusserlichen Gestalten und Arten der Jurisdiction ansehen/ so wird solche so mancherley seyn / als viel und mancherley Arten und Formen der Obrigkeiten und ihrer Aembter anzutreffen / so daß sie nach der Grösse des Imperii oder Gewalt zu befehlen/ und den Befehl zu exequiren/eine völlige oder eingezogene jurisdiction haben.

L. 7. §. ult. de off. Proconf. Coll. argent. tit. de jurisdict. num. 36. junge §. 4. h. tit.

§. 16.

Die End-Ursach und Würckung der Jurisdiction in genere betreffend / bestehet jene Theils in der Mittheilung der Gerechtigkeit / Theils in der Wohlfart und gemeinem Wohlseyn eines Staats / welcher / wie er ohne Obrigkeit nicht bestehen

stehen kan / also kan auch diese nicht seyn ohne vorfallende Sachen / worbey sie ihr Ambt zu exerciren vermag. Diese aber / die effectus, nemlich lassen sich spühren/ entweder in dem exercitio der Jurisdiction selbst / nach der Grösse und Weite zukommender Macht und Gewalt / davon unten mit mehrern / unter dem Titul vom Mißbrauch zukommender Jurisdiction, oder in denen aus und Krafft der Jurisdiction gezogenen commodis und Nutzungen / oder in denen Actionen und Mitteln / die der Obrigkeit zu defendir- und Behauptung ihrer Macht und Gewalt zukommet / davon ins künfftige unter dem Titul von Turbir- und Schmälerung der Jurisd. gehandelt werden soll. Dahin gehöret auch/ daß eine Sache / welche einmahl bey der Obrigkeit angebracht / bey derselben auch ausgemacht / und die ordentliche Jurisdiction nicht übergangen werden soll.

Lauterb. ad tit. de Jurisd, num. 48. Colleg. Argent. Eod. num. 46. seqq.

§. 17.

Ob aber schon was bißhero von der Jurisdiction gemeldet worden/ meistens denen Römischen Gesetzen gemäß kommet / und noch seinen Nutzen hat/ so ist doch gewiß/daß heut zu Tag weder des gantzen Reichs/ noch der Römischen Kayserlichen Majestät/ noch der Fürsten und Stände des Reichs Jurisdiction aus dem civil-oder gemeinen Rechten/wie solche in corpore juris enthalten/ allerdings/sondern aus dem Longobardischen/ Fränckisch- und andern teutschen Gesetzen / Gebräuchen und Gewohnheiten/ meistens müsse gelernet / und nach denselben von der Natur/ Vielheit/ Art und Würckung der Jurisdiction judiciret werden.

Bocer. de jurisdict. c. 8. n. 69. 78. Mich. de Inquis. Crim, c. 2. §. 9. Schuz in Coll. J. publ. v. 2. Ex. 2. th. 3. D.

Weilen denn die jura Majestatis denen Ständen des Reichs unter der Qualität und Namen der Lands-Fürstlichen oder anderer hohen Obrigkeit verliehen oder sonst concediret worden / also begreiffet das Wort Jurisdictio bey ihnen die hohe/ mittlere und niedere Obrigkeit nicht nur/ sondern in ihren weitläufftigern Verstand/ die gantze Sorge vor dem gemeinen Staat und zu dessen besten gereichliche Gesetzgebung und Verordnung in Fried- und Kriegs-Zeiten / in civil- und criminal-Sachen / und was sonst zur Erhaltung der Hoheit und Regalien dienet/ dann auch Obrigkeits-Einsetzung / welche das Recht / ihrem Ambt Untergebenen / worvon auch eigentlich die Römische Gesetze reden / die Jurisdiction mitzutheilen / begreiffet.

Schuz, & Mich. d. l. §. 10.

§. 18.

Hieraus erhellet ferner/ daß/ generaliter davon zu reden/ die einige Ursach/ die einen der jurisdiction in civil-und criminal-Sachen fähig machet / die universal oder gantz Herrschafft über ein Land oder Stadt sey. Dann das dominium oder Eigen-Herrschafft ist an und vor sich selbst nichts anders/ als ein würckliche/ Gewalt nach freyem Willen zu herrschen und zu negiren.

L. 23. c. de legat. in fin.

Dahero muß ihr auch die jurisdiction in Civil-und Criminal-Sachen mit anhängen.

Mich. de Inquis. Crim. c. 3. n. 1. seqq.

Dann weiln die Städte/ Landschafften und Gemeinen ihren Ursprung aus dem Völcker-Recht nehmen / so muß auch aus demselben die Herrschafft über selbige rühren.

L. 5. de J. & J.

Und ist gewiß/ daß derjenige/ welcher sie erstens beherrschet / Krafft seines Dominii ihnen auch werde Gesetze vorgeschrieben/ und nach denselben sie regiert haben / weil es ohne solche keinen Bestand gehabt hätte.

Mich. d. c. n. 5.

Woraus folget/ daß die heutige Gewonheit wieder zur simplicität der ersten Gesetze oder Völcker-Rechts geschritten/ und der Meinung sey / daß dem Herrn und Obern eines Landes oder districts regulariter, und ordentlicher Weise/ die völlige Oberbotmässigkeit zukomme/ welches/ wie in folgenden Tituln erhellen wird/ Anlaß zu verschiedenen nützlichen Consequentien vor dem Territorial- oder Landes-Herrn geben kan.

§. 19.

Es folget auch ferner moribus nostris hieraus/ daß alle diejenigen / die capabel seynd / ein Stadt/ Flecken / Dorff oder Herrschafft zu kauffen / und auf andere Weege an sich zu bringen/ wenn es auch ein Bauer wäre / hierdurch als ein Herr diß Ortes fähig gemacht wird / die jurisdiction in seinem Gütern zu exerciren/ wiewohln der hohen Obrigkeit diß Orts oblieget/ auf die Administration dieses geringen Inhabers zu sehen/ damit er deren zu des Landes und seiner Untergebenen Schaden nicht mißbrauche.

Mich. de Inquis. Crim. c. 3 §. 14. p. 63.

Um so mehr seynd diejenigen zu hören/ welche statuiren / daß Krafft gemeiner Gewonheit in Teutschland / Fürsten / Grafen / Herren und Edle in ihren Schlössern und Dörffern/ wann sie schon in eines andern Territorio liegen / eine völlige unumschränckte Gewalt über ihre Unterthanen haben.

Cylm. symph, Tom. 2. p. 3. tit, 10. vol, 2, n, 38, & 42. Mich, d, l, n. 14. pag. 64.

§. 20.

Es kan auch ferner geschehen/ daß weil das Dominium und Herrschafft das Fundament der jurisdiction ist / in einer Republic aber und universal-Leib viel Domini terrarum oder Besitzere von Schlössern/ Dörffern/ Flecken seyn / und ihre Jurisdiction überdas stäts-würig und erblich haben können / daß dannoch der Oberste diß Staats und Landes Herr/ die universal-Jurisdiction und das Territorium über alle habe. Denn es hat sich die Herrschafft über ein Land nicht anderst als die Seel in dem menschlichen Leib/ dessen Theile und Glieder/ auch die geringsten/ sie einnimmet/ und in allen Gliedern die gantze Seele stecket; also ist auch die jurisdictio in dem allgemeinen Territorio gantz und gar / und nicht minders auch gantz in seinen Stücken.

Mart. de Jurisd. p. 1. c. 47.

Dann es hanget die Jurisdiction der universal-Herrschafft unzertrennlich an/ und kan ohne deren Schmälerung nicht von ihr genommen werden.

Hartm, 2. O, 16.

Gleicher Weise/ wie viel Städte eine Provinz und Landschafft/ und nach ihrer Zahl auch so viel Territoria machen/ und wo man sie conjunctim ansiehet/ etwas gantzes/ nemlich eine Provinz zu weg bringen können: Also machen die conjungirte Territoria ein allgemeines / welches in dem Haupt der gantzen Provinz seinen Sitz hat / und deme die Vorstehere der untern Potestäten gehorchen müssen.

Mich, de Inquis, Crim. c, 3. n. 15.

§. 21.

Es ist auch dieses zu notiren/ daß/obschon ein Herr eines Fleckens oder Dorffs ein Stück davon alieniret und verkaufft; Er doch allein die gemein-Herrschafft oder Strassen-Gericht/ das Gericht über das Dorff/ über die gemein Hut / gemeine Weide/ Freyheit ꝛc. und anders/ welches dem Dorff/ oder einem Theil davon/ und dessen Einwohnern als insgesamt / und als ein corpus oder Gemeinde betrachtet/ zukommet/ behalte.

2. F. 51. pr. ibique Bald.

Dahero muß dieser neue particular-Herr eines oder etlicher Bauern-Höffe/ wann er mit den andern Dorffs-Inwohnern zu thun hat/ deß universal oder gemein Herrens deß Dorffs Jurisdiction anruffen/ sich aber nicht recht geben / oder den delinquenten einziehen / er wäre denn der Flucht halben suspect: Er selbst aber

und seine Leute seynd exempt, und können vor dem universal-Herrn nicht belangt werden/es wären denn Sachen/ die zur Gemein-Herrschafft gehörig/ als man hätte sich eines andern verglichen / oder es hätte der Gemein-Herr das gantze Dorff alieniret / massen sodann auch die Jurisdiction an den Käuffer und neuen Herrn kommet.

Rom. Consl. 444. n. 7.
Mich. de Inquis. Crim. c. 3. §. 27. & 39.

Ist aber der alienant zugleich des Kauffers Ober- und Territorial-Herr/ oder es hat einer in eines Fürsten Territorio die Gemein-Herrschafft über eine Stadt/ Flecken/ Dorff/ adquiriret / so bleibet er zwar über dasselbe universal und Gemein-Herr/ und exerciret die Jurisdiction ungehindert / es behält aber der allgemeine Land- und Territorial-Herr die Superiorität und Ober-Herrschafft/ Krafft deren von dem ungerechten Ausspruch des Gemein-Herrns an ihn appelliret werden kan.

arg. L. 30. ad munic. L. 28. §. 4. c. de Episc. & Cler. N. 89. c. 7. §. 3. Men. 2. præs. 18. Gœd. c. 30. n. 3. seqq.

Und wird regulariter in allen concessionen die Superiorität und Oberherrschafft vorbehalten.

Knich. de jure Territ. c. 1. n. 316. & c. 3. n. 305. Mich. de Inquis. Crim. c. 3. §. 40.

Im Gegentheil wenn der Kauffer / oder derjenige/ der ein Stück oder Gut von einem Dorff oder Flecken kaufft / des Verkauffers Ober-Herr ist / und seine condition des Verkauffers oder alienantens Superiorität nicht admittiret / so ist vernünfftig/ daß er diejenige Obrigkeitliche Gewalt/die der Verkäuffer auch in einer Gemein und universal-Herrschafft gehabt/ mit transferiret habe / welches auch so lang præsumiret wird / biß man ein anderes erwiesen / massen die Condition der Person auch dem Contract und Concession ihre Auslegung gibt.

Isern. 2. F. tit. 1. qual. vasal. jur. deb. n. 6. Bald. 5. c. 382. Scheffer. quæst. 24. n. 26. Mich. de Inquis. Crim. c. 3. §. 41.

Eben dieses hat auch statt/ wann Personen gleiches Standes und Würden/ so/ daß sich keiner geringer deucht als der andere / ein ander dergleichen universal-Bottmäffigkeit verkauffen und zuwenden: Dann wie par in parem oder zwey gleiches Standes kein Imperium und Bottmässigkeit übereinander haben / also muß nothwendig / wenn nicht ein anders abgehandelt worden / der Kauffer/ oder wer das Gut mit der universal-Herrschafft empfähet / weiters keinen Obern recognosciren/ und respectu des Verkauffers/ der mit ihm gleicher Dignität war / independent seyn. Gleiches Standes werden aber hier genannt / welche regulariter einer Ober-Bottmässigkeit fähig seynd/als da seynd Fürsten/ Grafen/ Freyherren/ Städte ꝛc.

Klock. de Contrib. c. 5. n. 71.

Dahero schliessen einige/ daß weil unmittelbare Reichs-Edelleute als singuli und einzelne Personen vor privat-Leute zu achten/ sie auch der Superioritât eines Fürsten/ Grafen/ Herrens oder Stadt nicht entbrochen seyen/ wann sie schon eine universal-und Gemein-Herrschafft über ein Ort an sich gebracht.

Wehn. obs. voc. Lands-Fürstl. Obrigkeit. Aut, dubiarum Camer, decis, verb. Nobilitas Tom. 3. Symph. Gylm.

§. 22.

Damit aber einem Beambten nicht zu schwer fallen möge/ was im vorigen §. gemeldet/ so will ich es ihm durch Exempel klärer machen. Pamphilus, ein Fürst/ verkaufft dem Adulpho, einem Edelmann/die Helffte eines Dorffs mit allen Gerichten/ Recht und Gerechtigkeiten: Er bekommet aber mit einigen Inwohnern des Dorffs zu thun wegen der gemein-Hut/ gemein Wasser und dergleichen/ die gantze Dorff-Gemeine betreffende Sachen/ fragt sich/ ob er hierinnen recht sprechen kan? Resp. Nein/ weil der universal-Herr sich in dubio die Gemein-Herrschafft vorbehalten. Wie/ wann sich aber seine Unterthanen in ihren Vier-Pfälen oder Häusern schliegen/ oder sonst etwas straffbares begiengen? Solches straffet Adulphus ab/ weil es in dem Seinigen/ nicht aber auf der Gemeine geschehen. Ferner gesetzt/ es verkauffe/ schencke und concedire Pamphilus dem Adulpho ein gantzes Dorff mit der universal-und Gemein-Herrschafft/ so kan er zwar in denen hierzu gehörigen Sachen judiciren und rechtsprechen/ denen Partheyen aber ist nicht verbotten zu appelliren/ und bey dem Obersten des Landes die justiz zu suchen/ weiln kein Herr sich der Obrigkeit in dubio begiebet. Wolte aber Adulphus der Edelmann/ ob er schon universalem jurisdictionem in einen Flecken oder Dorf hat/ selbiges an einen Fürsten/ oder ein Fürst und Stand des Reichs an einen andern/ der nicht minders/ als er/ aller jurisdictionalien fähig ist/ veräussern/ so wäre kein Zweiffel/ daß er alle Superioritäten durch die Alienation mit zugestanden habe. Wir wollen uns aber hierbey nicht länger aufhalten/ nachdem in folgenden Tituln hin und wieder von der heut zu Tag gewöhnlichen Jurisdiction mit mehrern wird gehandelt werden.

(○)

Der Sechste Titul.

Von der allgemeinen Jurisdiction, Macht und Gewalt des Heil. Römischen Reichs.

SUMMARIA.

1. Betrachtung des Römischen Reichs insgesamt / und ratione seiner Glieder?
2. Wo sich die Jurisdiction des Heil. Römischen Reichs ereigne/was unter diesem Namen verstanden werde?
3. Digression auf beede höchste Reichs-Gerichte.
4. Von dem Ursprung des Reichs-Hofraths/ dessen Richter/ Præsidenten und Assessoren.
5. Wer diesem Gericht unterworffen?
6. Was vor Sachen hieher gehören?
7. 8. Was dem Kayserl. Reichs-Hofrath allein / und besonders zukomme?
9. Was vor Sachen von des Reichs-Hofraths Jurisdiction exempt seyen?
10. Vom Modo procedendi beym Reichs-Hofrath.
11. Was das Cammer-Gericht sey/ und wie es soll besetzt werden?
12. Des Kayserlichen Cammer-Gerichts Jurisdiction respectu personarum.
13. Von desselben Jurisdiction respectu causarum, und worinn es mit dem Reichs-Hofrath concurrentem Jurisdictionem hat?
14. Was vor Sachen in der andern Justiz zu diesen zweyen Gerichten können gezogen werden?
15. Wann die Querela nullitatis in diesen Gerichten/ und in welchen Fällen sie statt habe?
16. Von dem remedio restitutionis.
17. Von dem Kayserlichen Land-Gericht zu Rothwail.

§. 1. Ob:

§. 1.

OBschon einem Beambten nicht leicht zukommet/ von der Macht und Gewalt des Heil. Römischen Reichs zu judiciren/oder etwas davon in seinen Ambts-Verrichtungen zu appliciren / so will doch/ um diesem Wercklein in puncto Jurisdictionis nichts abgehen zu lassen/ hievon etwas weniges beyfügen. Und zwar stellet sich das Heilige Römische Reich vor in zweyerley Betrachtung. 1. Als eine gantze und allgemeine Republic, mit Begreiffung aller deren Zugehörungen und inliegenden Ländern und Personen/ und wird genannt das Heilige Römische Reich Teutscher Nation. 2. Stück-weise / und so weit es verschiedene Respubliquen/ Territoria und Districten der Chur-Fürsten/ Fürsten/ Stände und Glieder des Reichs begreiffet. Jenes erkennet keinen Obern/ und ist dahero nichts anders/ als die Majestät/ welche dem Römischen Kayser und dem Heil. Reich zukommet. Dieses aber den Kayser und das Römische Reich.

§. 2.

Es ereignet sich aber die Jurisdiction, Macht und Gewalt des H. Römischen Reichs theils auf den Reichs-Tägen/ theils auf denen höchsten Reichs-Gerichten/ als da seynd der Kayserliche Reichs-Hoffrath / und das Kayserliche Cammer-Gericht Und obschon möchte gesaget werden / daß jenes von Ihrer Kayserlichen Majestät allein constituiret werde/ und die Stände des Reichs nichts mit beytragen/ mithin mehr zur Kayserl. Majestät höchsten Jurisdiction, und also zum folgenden Titul gehörig seyl/ so will doch dieser kitzlichen materie, da sie besonders bey diesem Wercklein nichts sonderliches beyträgt/mich nicht theilhafft machen/sondern/ in so weit dieser Gerichte Potestät sich über alle ihre Einwohner des Heil. Römischen Reichs erstrecket / von ihnen nur die allgemeine Jurisdiction des Römischen Reichs prædiciren / und zwar nicht in dem sensu, wie ich denen Reichs-Tägen zueigne/ denn auf denselben werden otdentlicher Weise nie/ oder doch selten/ Rechts-Sachen abgehandelt/ (wiewohl nichts neues/ daß auch zuweilen Stände des Reichs/ die sich durch den Kayserlichen Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht lædiret gehalten/ solches auſſer-ordentlich auf den Reichs-Tägen beschwerend einbringen lassen/ und um remedirung gebetten / zuweilen es auch erhalten) sondern es wird in denselben tractiret von der Confirmation oder Erhaltung des öffentlichen Friedens in geist- und weltlichen Händeln / von Gesetzen und andern Reichs-Verordnungen/ von Collecten und deren moderation, von Müntz-Wesen / von Verbesserung der Matricul und eximirten Ständen/ und was dergleichen dem gemeinen Wesen zum besten gereichtliche Sachen mehr seynd.

Paurm. de Jurisd. lib. 2. c. 2. n. 30.

Woraus zugleich erhellet / daß ich hier das Wort Jurisd. in seinem weitesten Verstand nehme/ vor die höchste Gewalt / nemlich/ die sich über alle das gemeine Wesen unmittel- und mittelbarer Weise betreffende Sachen erstrecket/ dergleichen vom Kayserl. Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht nicht kan gesagt werden. Und weil einem Beambten / als Beambten / (Ich rede nicht von grossen Staats-Miniſtern/ vor die auch dieses geringe Werck nicht geschrieben) von dem/ was bey denen Reichs-Tägen vor- in und nach demselben vorgehet zu wissen/so gar nöthig nicht ist/ als will mich auch dabey nicht aufhalten / da besonders auch schon andere von dieser Materien / als der Author der Grundveste des Heil. Römischen Reichs/ Leitholff in seiner Schau-Bühne/und andere teutsche Scribenten mehr/von Lateinischen nichts zu melden/ sattsam geschrieben haben.

§. 3.

Ich will auch hier nicht weit ausschweiffen / und von Kayser Carl des Grossen Zeiten her ausführen / wie sich bey den Teutschen das exercitium jurisdictionis gehabt habe/ und wie damals theils Sachen zum Concilio aller Stände/ wie heut zu Tag die Reichs-Täge seynd/ gehört/ nemlich alles/was Staats-Sachen waren/ wie solche weitläufftiger ausführet Hotom. in Franco-Gallia cap. 11. & 15. theils der König allein expediret/ wie zu sehen beym

Lehm. in Chron. Spir. lib. 2. c. 10.

theils seine Legaten oder Missi, wie sie dazumahl genannt worden; sondern nur die heutigen höchsten Reichs-Gerichte antretten/ welche/ wie schon gemeldet seynd/der Kayserl. Reichs-Hofrath/ und das Kayserl. Cammer-Gericht.

§. 4.

Was nun erstlich das Kayserliche Hofgericht oder Reichs-Hofrath betrifft/ scheinet dessen Ursprung von den ersten Römischen Kaysern herzuflüssen/ von denen wir lesen/ daß sie im Prætorio oder Gerichts-Hauß/heut zu Tag Cantzley/erschienen/ und in Beyseyn des Raths vorfallende Sachen entschieden.

Pr. L. 30. de excus. Tut. L. fin. C. de offic. div. jud. L. 8. C. de LL.

und ist beym Goldasto des Kaysers Friderici II. Ordnung de Anno 1236. zu finden/ worinn Er haben will / daß der Hofrichter alle Tage zu Gericht sitzen soll. Ja es seynd auch bis auf Maximiliani I. Zeiten / da das Cammer-Gericht seinen Anfang genommen / fast alle Sachen des Römischen Reichs in denselben erörtert und entschieden worden / und waren vor dieses Kaysers Zeiten nicht wie heut 2. hohe Reichs-Gerichte/ sondern nur eins/ welches dem Kayserlichen Hoff folgen muste. Ob aber solches mehr ein Cammer-Gericht als Reichs-Hofrath gewesen / will ich gleichfalls nicht ausmachen / halte es aber mit der ersten Meinung/ weil ich zur Zeit/ da Maximilianus I. dem Cammer-Gericht Anno 1495. mit Consens der Stände

einen

einen beständigen Sitz assigniret / kein besonders Kayserl. Hof-Gericht vorhanden war/ sondern es hat solches erst / wie es heut zu Tag heist/ Ferdin. I. instituiret und angeordnet.

Text. de rat. stat. c. 15. pag. 100. & ad R. J. de Anno 1654. Disp. 1. §. 25. seqq.

§. 5.

Das Oberste Haupt und Richter dieses Gerichts ist der Römische Kayser selbst.

Reichs-Hofr. Ord. tit. 1. pr.

Der Præsident und Nächste nach dem Richter ein Fürst / Graf oder Frey-Herr des Reichs. Der Assessoren und Beysitzer/ derer von Kayser Ferdin III. Anno 1654. in der H. O. tit. 1. §. und dieweil/ Erklärung nach/ sollen heut zu Tag achtzehen Personen mit Einschliessung des Præsidentens teutscher Nation, und darunter sechs der Augustanischen Confession zugethan seyn: Und obschon der Reformirten halben es Anstand gegeben/ so ist doch auch nunmehro dergleichen Assessor an dem Herrn von Danckelmann anzutreffen / diese erwählet der Kayser/und besoldet sie auch allein. capit. Leop. art. 40. & 41. Obschon Anno 1637. das Collegium der Chur-Fürsten sich anerbotten/ unter dem Namen der Gerichts-Sportuln ein gewisses zu geben/ biß man sich des salarii und Unterhalts wegen eines gewissen verglichen/ so ist doch solches damahls von Ihro Kayserl. Majestät nicht angenommen worden.

Vid. Fritsch. diss. de judic. aul. §. 8. seqq. Uffenb. de Concil. Aul. c. 6. sect. 1. subsect. 9.

§. 6.

Die Personen/ die diesem Gericht unterworffen / und zwar in der ersten Instanz, seynd die jenigen/ welche dem Reich unmittelbar zugehören / mit welcher qualität regulariter der Beklagte versehen seyn soll.

O. C. p. 2. tit. 1.

Zuweilen soll der Kläger und Beklagte wie in Pfandungs-Sachen/

O. C. p. 2. tit. 22. Da einer dem Reich.

Zuweilen nur derjenige / der am ersten agiret/ und den andern vor Gericht fordert / wie in den Citationibus ex L. diffamari gebräuchlich / immediati seyn/

O. C. p. 2. tit. 25.

Zuweilen aber wird weder auf des Klägers noch Beklagten Immedietät / sondern auf den Judicem à quo gesehen / wie in den appellationen an dem Kayserlichen Reichs-Hofrath sichs ergiebet / welche nicht von Kräfften seyn können / wo ein

inter-

intermedius Judex annoch übrig ist/ und muß dahero der Richter/ von dem appelliret ist/ ein immediatus seyn.

L. 25. pr. ff. de appell.

Wiewohl auch letzlich in gewissen Sachen/ als da seynd der öffentliche Land-Friedens-Bruch/ gar nicht darauf gesehen wird/ ob der actor oder reus dem Reich unmittelbar unterworffen oder nicht.

Roting. in π. Cam. lib. 1. tit. 7. §. 4. in not. Blum. tit. 29. n. 62.

Ausser diesem bleibet es dabey/ daß regulariter nur der Beklagte ein immediatus seyn müsse.

Ord. Jud. Aul. Matthiæ tit. 2. §. da aber unsern.

Ferner aber wird der Person halben erfordert/ daß selbige mit keinem Privilegio oder exemption versehen/ als wie in Sachen erster Instanz diejenigen seynd/ welchen das Austrag-Recht nach denen Reichs-Constitutionen zukommet; oder die in der andern Instanz, das Privilegium de non appellando haben. Letzlich wird auch erfordert/ daß die Sache so beschaffen/ daß sie der Jurisdiction des Kayserlichen Reichs-Hoffraths nicht zuwider.

§. 7.

Was nun die Sachen anbetrifft/ welche in des Reichs-Hofraths Jurisdiction lauffen/ so hat dieses Gericht mit der Kayserlichen Cammer einige gemein/ einige aber besonders. Von jenen soll in §. 13. gehandelt werden. Diese betreffend/ gedencket derselben nebens andern die Reichs-Hofraths-Ordnung/ Kaysers Matthiæ Tit. 2. mit diesen Worten: In unserm Reichs-Hofrath und desselben jurisdiction sollen alle und jede Sachen des Heiligen Römischen Reichs/ desselben Hoheit/ Recht/ Herrliche Gerechtigkeiten/ Pfand-Schafften/ Lösung/ Regalien/ hohe und niedere Lehen/ Privilegien, Indult, Confirmation und anders/ wie solches Namen haben mag/ und in Summa/ was nach der unfehlbaren justiz dirigiret oder decidiret werden soll/ insonderheit alle und jede Parthey-Sachen die Rechts-Gewohnheit/ connexität und consequenz halber/ für unser Kayserl. Gericht gehören/ oder von der ersten Instantien/ durch mittel der appellationen/ Supplicationen/ dictionis nullitatis, Invocationis officii oder in all andere Wege sich dahin werden fundiren und gehörig seyn/ die sollen allda angenommen/ gerechtfertiget/ darüber erkant/ und die Nothdurfft expediret werden ꝛc. Welches aber seine exceptiones und Absätze leidet/ davon §. 9.

§. 8.

Die Sachen/ worüber diesem höchstpreißlichem Gericht die jurisdiction allein zukommet/ seynd 1. Italiänische Sachen/ die jenige Landschafften betreffend/ welche dem Reich noch Lehenbar seynd/ und scheinet/ daß das Cammergericht hiervon nicht so wohl

wohl durch ein expreſses Geſetz/ als durch die Obſervantz und Gewohnheit ausgeſchloſſen ſey.

Uffenb. c. 10. ſect. 1. ſubſ. 1. Andler. lib. 2. tit. 1. p. 1. n. 37.

2. Perſonen/ die dem Reich nicht unterworffen/ und in deſſelben Grentzen nicht ſitzen.

Ord. Cam. p. 3. tit. 48. in fine.

3. Matrimonial- und Ehe-Sachen/ welche die unmittelbaren Reichs-Glieder angehen/ man compromittire dann auf die Kayſerl. Cammer.

Reichs-Hof-R. Ord. Ferdin. III. Tit. 1. §. und wann dann alle in verl. Geiſt- oder Weltliche.

Oder/ es habe ein beſonders proteſtirender Stand des Reichs/ dißfalls eine andere Gewohnheit / wie dann die Erfahrung giebt / daß in ſolchem Fall ſie offt ein Conſiſtorium haben formiret/ und daſſelbe in ihrer Ehe-Sachen ſprechen laſſen.

d. Ord. Tit. 1. §. und weil dann allein,

und pflegen Kayſerl. May. ſolche Sachen durch commiſſionen nach des Klägers Religions-Beſchaffenheit expediren zu laſſen.

Uffenb. c. 10. ſect. 1. Subſ. 3. Text. ad d. R. J. D. 1. θ. 74. & 77.

4. Fahn- und Scepter-Lehen-Sachen/ nicht zwar von derſelben gäntzlichen Ab- oder Zuſpruch/ welcher Fall Kayſerl. May. anders nicht als more majorum, das iſt/ mit Zuziehung der Parium Curiæ, und auf allgemeinen Reichs-Tägen/ zukommet/ ſondern wann nur von einem oder andern dem Lehen anhangenden Regali und Berechtigung als von der Oberbottmäßigkeit/ von Geleits-Recht und dergleichen die Frage iſt.

Text. ad R. J. 1654. D. 1. θ. 70 Gockel. de Jurisdict. n. 3. pag. 3. Andler. lib. 2. tit. 1. p. 1. n. 37. adde Tit. 7. §. 16.

5. Præcedentz- und Seſſions-Sachen in denen Reichs-Tägen zu deren debatirung man doch lieſet / daß Kayſerl. May. zuweiln alle / zuweiln aber etliche Stände des Reichs gezogen,

R. J. de Anno 1570. §. Nachdem auch 163. §. damit nun 161. & §. den andern aber 167. R. J. de Anno 1500. Tit. wie die Ordnung der Seſſionen 52. & R. J. Worm. de Anno 1545. §. dennoch wollen wir 15. R. J. 1559. §. als ſich dann. 84. R. J. 1576. §. Ferner und zum ſiebenden 112. Gockel. de Jurisd. n. 3. allwo er das Kayſerl. Allergnädigſte Reſcript wegen des Frantzöſiſchen Creyſes Grafen Seſſion und Stimm anziehet.

6. Sachen/ welche die Conceſſion/ Bekräfftigung und Auslegung der Priviegien betreffen. Andl. d. l.

7. Verpfändung der Reichs-Lehen wegen Heyrath-Gutes/ Morgen-Gab oder Leib-Geding.

8. Criminal- und Freisch-Sachen/ die Stände des Reichs betreffend/ dessen sich auch der unmittelbare Reichs-Adel anmassen thut/ besonders in Capital-Sachen. Wiewohl andere einen Unterscheid machen/ ob ein Stand in seinem oder in eines andern Territorio pecciret/ so daß erstern Falls der Kayser/ letztern aber der Herr des Territorii die cognition hierüber habe/ wann nur das Verbrechen nicht wider den Territorial-Herrn selbst unmittelbar lauffet / oder eine Capital-Straffe nach sich ziehet/ welche distinction bey dem Adel/ der keine feuda Regalia besitzet/ admittiret

Text. D. 1. §. 72. vid. Rumel. ad A. B. p. c. diff. 1. §. 5. ibique Muller. Uffenb. d. c. 10. sect. 1. subs. 3. pag. 88. Gockel de Jurisd. p. 7. & 46. Andler. l. 1. tit. 10. n. 24.

Allwo er vor dem Kayser schreibet/ und der Stände mitgetheilte Jurisdiction nur auf die Unterthanen extendiret. Zwar seynd Kayserl. ansehnliche Privilegia vor den Reichs-Adel vorhanden/ es contradiciren aber Fürsten und Stände des Reichs die mit ältern Privilegiis versehen/ und wäre dahero zu wünschen/ daß dieser punct, der in den Orten besonders/ wo der Reichs-Adel floriret/ viel Händel machet/ durch ein allgemeines Reichs-decisum erörtert würde/ da zumahlen auch diejenige/ welche das Fürsten-Recht statuiren/ der Röm. Kay. Maj. ohne Zuziehung der Stände die Macht nicht einräumen über das Leben und Ehre eines Fürsten/ das Gericht allein zu halten.

Muller. Text. & Gockel. loc. cit.

9. Post-Sachen.

Stamler. de Reserv. §. 48.

10. Zoll-Sachen/ und wann hierinn Streit mit einem Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen passivè und activè vorfället.

Uffenb. d. 1. pag. 88. in fin.

11. Causæ gratiæ, oder Gnaden-Sachen/ als da seynd die Belehnung der Chur- und Fürsten / welche der Kayser selbst; oder Grafen und Herren / die der Reichs-Hof-Rath verrichtet; Die Conferirung Fürstl. Gräfl. Herzl. und Adel-Würde und dignität. Die Concessio protectoriorum und conservatoriorum, Aufrichtung der Universitäten/ Mittheilung des Müntz-Rechts und des Privilegii de non appellando, wie auch der Anstand-Brieffe oder Quinquenellen/ Bekräfftigung der Heyraths-Verschreibungen / Testamenten / fideicommissen / Contracten; Compactaten unter hohen Stands Familien/ statuten/ Vormundere und Privilegien/ wie auch die Jahr-Gebung vor einen Fürsten/ Grafen und Frey-Herren/ Erstattung des ehrlichen Nahmens/ Legitimation unehrlicher Kinder/ creatio Notariorum, davon weitläufftig kan gelesen werden/

Uffenb.

Uffenb. c. 11. Andl. lib. 2. tit. 1. p. 1. n. 37. & p. 2. n. 55.
und wird in folgenden Tituln von einem und andern mehrers zu reden Anlaß gegeben werden.

§. 9.

Was aber die Sachen betrifft / welche von des Reichs-Hoff-Raths Jurisd. exempt, seynd / so bestehen solche in denen / welche 1. vor denen Austrägen sollen expediret und ausgemacht werden. Dann da haben Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs gewisse Austregas oder Richter / bey denen sie in erster Instanz können und sollen conveniret werden / ehe die Sache vor denen höchsten Gerichten eingebracht wird / davon aber weitläufftig zu handeln dieses Werckes Beschaffenheit dermahln nicht leidet.

2. Sachen / die bereits beym Kayserlichen Cammer-Gericht anhängig gemacht / dann solchen verspricht Kayserliche Majestät ihren starcken Lauf zu lassen / und sie weder motu proprio, noch ad instantiam partis zu verhindern.

Ord. Jud. aul. Ferdin. III. Tit. 2. §. so wollen wir auch & O. C. p. 2. tit. 35.

3. Alle Sachen / die in allgemeinen Reichs-Tägen sollen entschieden werden / als da seynd solche / welche aus dem Instrumento Pacis und andern Reichs constitutionen herfliessen / als neue Reichs-Steyer Verfassung / die moderation der matricul, oder Sachen / so die Reichs-Anlagen und deren Verrichtungen betrifft / die Achts-Erklärung Capit. Leopoldi art. 28. concessio moratorij wider die Reichsconstitutiones, concessio feudorum majorum, so dem Reich heimgefallen / causæ exemptionum & fœderum, das Müntz-Recht / die Aufnehmung im Reichs-Stand / Vereüsserung der Reichs-Stücke und anders mehr / darvon weitläufftig kan gelesen werden

Uffenb. c. 12. Text. D. 1. §. 79. & 80. adde tit. 8. & 9.

4. Geistliche Sachen / deren Erörterung entweder wo es Römisch-Catholische seynd / dem Pabst / oder wo es Evangelische / denen Evangelischen Consistoriis zukommen. Text. D. 1. §. 78. Ein mehrers wird dem Vorhaben dieses Buches zu wider seyn / und kan ein Beambter gleichwol so viel daraus sehen / was zu seines Herrn Jurisdiction nicht gehörig / besonders wann noch dazu kommt / was denen folgenden §§. beygerucket worden.

§. 10.

Es verfähret aber der Reichs-Hoff-Rath circa processum dergestalt / daß Er / so viel möglich / von aller Weitläufftigkeit abstrahiret / welches das Jus Civile denen litigirenden Partheyen an die Hand giebt: Gleichwohln haben auch die Stände sich schon mehrmahls beklagt / daß man bey diesem höchsten Gericht gar

zu eilfertig / præpostere, und fast in allen Processen summarisch und mit hurtiger Ertheilung der executiv-Mandaten verfahre. Es soll aber auch dieses Judicium, nach Verordnung des Instrumenti Pacis art. 5. §. 54. der Cammergerichts-Ordnung nachgehen / ausser daß / an Statt der revision, die bey der Cammer gebräuchlich / daß remedium supplicationis hier statt hat. Und obligirt sich der Kayser in der letzten R. H. Ordnung Ferdin. III. (welche zwar die Stände des Reichs noch nicht angenommen / derselben aber doch in Wien nachgegangen wird) tit. 2. §. so wollen selbst dahin : Daß die Reichs-Hoff Räthe so viel möglich / der Cammergerichts-Ordnung und in allen Sachen gewöhnlichen Proces, Termin-und solennitäten gebrauchen und observiren / insonderheit aber in allen processen keine substantialia (wann besonders ein unersetzliches præjudiz daraus entstehet) auslassen / jedoch auch allen Uberfluß und Verzüglichkeit abschneiden sollen.

Andl. in Jurisprud. lib. 2. tit. 1. p. 1. n. 19.

§. 11.

Was nun das andere höchste Reichs oder Cammer-Gericht / welches nach der zerstörten und durch Barbarische Französische Tyranney verbrandten Stadt Speyer nach Wetzlar transferirt worden / ist solches / wie oben in etwas berühret / nichts anders vordessen gewesen / als dasjenige Gericht / welches dem Kayser / wohin Er gereiset / folgen müssen / wie dann in A. B. tit. 11. des Cammer-Gerichts gedacht wird. Es hat aber Maximil. I. erst Anno 1495. Ihm einen fixam sedem tribuiret / und mit Vorwissen und Einwilligung gemeiner Stände des Reichs gewisse Gesetze und Ordnungen zugelegt.

O. C. de Anno 1459. Blum. tit. 4. n. 2.

Diß Judicium Camerale nun hat seine Einsetzung und Unterhaltung von dem Kayser und Reich zugleich / der Cammer-Richter / zu welchen keiner gelassen wird / Er sey dann ein Fürst / Graff oder Frey-Herr / wird vom Kayser bestellet / und ist heut zu Tag HErr Johannes Hugo, Ertz-Bischoff und Chur-Fürst von Tier. Der Cammer-Præsidenten seynd vier / welche gleichfalls der Kayser allein præsentiret / deren 2. Catholisch / 2. Evangelisch seynd.

J. P. art. 5. §. præterea. 20.

Wiewohl diese Zahl so wenig als der Assessorum, deren 50. seyn sollten / heut zu Tag Complet ist

Text. d. l. θ. 35. Blum. tit. 6. Danail. Jus Cam. tit. 223.

von denen Qualitäten / Geburt / Stadt / Religion, Ambt und Besoldung der Assessoren bey diesem Gericht kan gelesen werden die Cammer Ord. passim und im kurtzen Begriff.

Danais

Danaiſ. tit. 16. Roding. lib. 4. tit. 3. Blum. tit. 7. n. n. 40. ſeqq. Leuthholff Schau-Bühne pag. 409.

§. 12.

Die Jurisdiction der Kammer betreffend / und zwar reſpectu der Perſonen / hat hier eben dasjenige ſtatt / was in §. 6. dieſes Tituls von dem Kayſerlichen Reichs-Hoffrath geſaget worden / daß nemlich der Beklagte regulariter dem H. Römiſchen Reich unmittelbarer Weiſe unterworffen ſeyn ſoll / worauf ich mich Kürtze halben beziehe: Auſſer dem bleiben diejenigen / die dem Reich mit Mittel oder ohne Mittel unterworffen / ihrer Immediaten ordentlichen Obrigkeit billich ſubject, und ſtehen vor denen Gerichten / ſo / daß ſie auch denſelben in Præjudiz ihrer Obern nicht renunciren / oder ſich verbinden können / daß ſie gleich in der Kayſerl. Cammer wollten belanget ſeyn. Doch kan ein Fürſt oder Stand eine ihme unterworffene Gemeinde / oder auch nur ein Glied / aus derſelben in dieſen höchſten Judiciis belangen / damit er nicht ein Richter in eigener Sache ſeyn möge.

Gail. 1. O. 1. num. 18. Mynſ. 5. O. C. Hartman. lib. 2. tit. 1. obſ. 1. num. 5.

Es wäre denn durch eine alte unveränderte Gewonheit hergebracht / daß ein Fürſt ſeinen Unterthan vor ſeinen Gerichten belangen könne. Wird auch ein Mediatus ſeiner im Reich gelegenen Güter halben mit einer real-action belanget / ſo iſt das Cameral-Gericht ſchon fundiret / oder wann die connexität der Sachen keine Sonderung leidet; oder es hat einer das Privilegium, daß er gleich im Cammer-Gericht belanget werden kan; oder es kan der Mediatus das Juramentum perhorreſcentiæ, oder den Ayd der Frucht und Befahrung / daß er nicht glaubet / es werde ihm von dem Richter / welcher aber unmittelbar vom Reich dependiren muß / die Juſtiz gebührend mitgetheilet werden / ja wann die Partialität des ordentlichen Richters offenbar iſt / brauchet es nicht einmal dieſes Juraments.

R. J. de An. 1600. §. gleicher maſſen 24. Gylm. Tom. 6. c. 6. Mynſ. 5. O. 50. Tennagel. de proceſſ. extrah. claſ. 3. c. 13.

Es iſt auch Jurisdictio Cameræ fundiret / wann der Reus ſein domicilium an einem Ort hat / über deſſen Herrſchafft zwey oder mehrere Partheyen in Streit begriffen.

Forſter. in proc. Jud. Cam. pag. 145. Roding. lib. 1. tit. 4. §. pen. R. Deput. de Anno 1600. §. wann zwiſchen 26.

Oder es iſt der Beklagte ein Vagabundus und Striner / der keinen gewiſſen Sitz hat / ſo kan er durch eine Edictal citation citiret / und wann die Sache ſo beſchaffen / daß der Cammer ſonſt davon zu judiciren nicht zukommet / als in Ehe-

Sachen / dannoch angehalten werden / einen Richter zu benahmen / vor welchem er den Proceſs ausführen will.

Gail. 1. O. 57. n. 5. Roding. lib. 1. tit. 4. n. 31. Blum. tit. 26. n. 24. Schwanem. obſ. 25. n. 50.

Hat auch der Beklagte viel Unterrichter / ſo kan er wohl vor dem Höchſten über alle / und alſo auch von der Cammer- oder auch Reichs-Hoff-Gericht citirt werden.

Mynſ. 1. O. 4. Roding. d. tit. 4. n. 19.

§. 13.

Was aber die Sachen anbelanget / welche ſo wohl in Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht können angebracht werden / und worinn beede judicia concurrentem Jurisdictionem, oder gleich-gewaltige Bottmäſſigkeit haben / ſo daß die Sache / wo ſie vor einem oder beeder Gerichte angebracht / vor dem andern nicht kan abgefordert / oder einiger Eintrag gemacht werden / ſeynd ſolche religions-Sachen und daher rührende Controverſien / turbationes und dem Religions-Frieden zu widerlauffende Actus.

J. P. art. V. §. 20. R. J. de An. 1654. §. wir ſetzen und ordnen. R. J. de An. 1555. §. wir befehlen. 32.

Land-Frieds-Sachen. O. C. p. 2. tit. 9. §. pen.

Fiſcal-Sachen / Pfandungen / Arreſta, ſtreitige poſſeſſiones, diffamationes, Mandata, cum & ſine clauſula, denegation oder protraction der Juſtiz, Entlaſſung des aufgebürdeten Juraments, um hernach ſein Recht auszuführen / violirung Kayſerlicher Privilegien / und anders mehr / davon weitläufftiger bey den Cameraliſten und in der Cammer-Gerichts-Ordnung ſelbſt kan nachgeleſen werden.

Andler. lib. 2. tit. 1. p. 1. n. 36.

§. 14.

Was aber die andere Inſtanz bey dieſen Gerichten betrifft / können ratione deren faſt alle Sachen an dieſer eines entweder durch Apellation oder Nullität-Klage / oder Einſetzung in vorigen Stand gebracht werden. Es iſt aber nebens denen Sachen ſelbſten / ob ſelbige eine Appellation admittiren (wie dann peinliche Händel eximiret ſeyn) auch auf die ſummam appellabilem zu ſehen / welche beym Kayſerlichen Reichs-Hoffrath 400. Thaler iſt.

Ord. Jud. aul. Ferdin. III. Tit. 2. §. 2. auſſer in Injurien-Sachen / in welchen Sachen 50. Gulden gnug ſeye.

O. C. p. 2. tit. 28. §. und ſonderlich ſetzen.

Und

Und werden in Kayserlichem Cammer-Gericht die Summa appellabilis der 400. Thaler admittiret/ wann schon zum Capital die Pensiones und Zinßen geschlagen worden.

Mynſ. 5. O. 83. Gail. 1. O. 123. Blum. tit. 46. n. 13.

Welches aber de praxi des Kayserl. Reichs-Hof-Raths keine statt findet. Uffenb. c. 10. sect. 2. subs. 2. pag. 107. Wie denn auch Jurisdiction und servitut-Sachen von diesem quanto appellabili excipiret worden.

O. C. part. 2. tit. 28 §. und sonderlich.

Es seyn aber gewisse Stände/ die entweder gar das Privilegium de non appellando haben/ wie in genere alle Chur-Fürsten/ sie denegirten dann die Justiz.

A. B. Tit. 11.

Oder von deren Sententz nur binnen einer gewisser Summa kan appelliret werden/ worauf in dergleichen Fall vor allen zu sehen/ und exhibiret darüber einen Catalogum.

Blum. Tit. 47.

§. 15.

Was auch ferner querelam nullitatis betrifft/ hat solche nicht nur in civil- und obbenahmten/ sondern auch criminal- und Ehe-Sachen/ statt/ wann im untern Gericht eine insanable nullität/ das ist/ welche in der andern Instantz nicht kan gültig gemachet werden/ sie treffe nun den Richter/ die Parthenen/ oder die Proceſs selbst an/ begangen worden/ und kan/ wann die Summa appellabilis ist/ binnen dreyssig Jahren angestellet/ und bey denen höchsten Judiciis angebracht werden/ worauf nach Offenbahrung der nullität/ dem Judici so gleich inhibition geschiehet/ und seine Sententz vor null erkläret wird.

Uffenb. c. 10. pag. 110.

§. 16.

Was auch letzlich das remedium restitutionis in integrum betrifft/ kan der læsirte Theil/ wann abermahls die Summa appellabilis vorhanden/ und er das Juramment abgeschworen/ daß weder der Procurator, noch Advocat, noch der Principal einige Wissenschafft zuvor von denen noviter producendis gehabt/ oder doch selbige zu gebrauchen nicht vor nöthig geachtet habe/ um eine neue Instantz anhalten/ und wenn er solche und deren Ursach durch neue documenta bewiesen/ so erhält er auch die Verneuerung der Sache.

Uffenb. c. 10. pag. 110.

§. 17.

§. 17.

Auſſer dieſen höchſten allgemeinen Reichs-Gerichten findet ſich letzlich noch ein particulares/ ob es ſchon zu dieſem Titul nicht quadriret/ nemlich das Kayſerl. Hof-Gericht zu Rothwail/ von welchem aber einige Fälle/ welche ſich der Kayſerliche Reichs-Hof-Rath allein anmaſſet/ ausgenommen/ an dieſe ſumma Judicia kan appelliret werden.

Capit. Leopoldi art. 18. R. J. de Anno 1570. §. und nachdem uns. 72.

Welches Gericht Conradus der Kayſer/ als er mit dem Lothario in Krieg und zu Rothwail belagert/ von der Stadt aber tapffer defendiret wurde/ zur Danckbarkeit dahin verleget.

Wehn. ad ord. Rothvv. proœm. lit. D. privil. Maxim. II.

Es erſtrecket ſich aber dieſes Gericht nur auf gewiſſe Crayſe/ als: Den Oeſterreichiſchen/ Schwäbiſchen/ Rheiniſchen und Fränckiſchen/ und auch nur auf ein Theil ihrer Einwohner.

Wehn. voce Rothwail Hof-Gericht. Paurm. de Jurisdict. lib. 2. c. 7. n. 12. Gockel. de Jurisdict. pag. 28.

So daß deſſen Anſehen ziemlich fället/ und iſt auch ſchon mehr als einmahl von den Ständen des Reichs bey Kayſerl. May. angebracht worden/ dieſes Judicium gar aufzuheben. Aber genug hiervon und denen höchſten Reichs-Gerichten/ wodurch die höchſte Jurisdiction des Heil. Röm. Reichs über deſſen membra gnugſam erhellen kan.

Der

Der Siebende Titul.

Von der Römischen Kayserlichen Majestät allerhöchsten Prærogativen/ Jurisdiction/ Macht und Gewalt.

SUMMARIA.

1. Von dem Statu Reip. im Römischen Reich/ was die Mixtur in demselben vorstelle?
2. Von der alten Kaysere/ und in genere, eines Regentens Macht und Gewalt in geistlichen Sachen.
3. Wie sie solches nachgehends verlohren/ und was der weltlichen Obrigkeit circa sacra zukomme oder nicht?
4. Von dem Römischer Kayserlicher Majestät zukommenden jure primarium precum.
5. Was noch heut zu Tag der Kayser mit den Ständen circa sacra vor eine Gewalt haben und prætendiren könne?
6. Was vor weltliche Jura dem Kayser zu exerciren zukommen?
7. Von dem Kayserlichen reservat; hohe dignitäten zu conferiren.
8. Von der Macht / Comites Palatinos zu creiren/ und wie weit sich deren Potestät erstrecke?
9. Von Creation der Notarien/ ihrem Ambt/ qualitäten und andern Beschaffenheiten.
10. Was bey dignitäten einem Beambten vor nützliche axiomata zu observiren seyen.
11. Von der Macht und Gewalt/ Wappen und Schild mitzutheilen/ und was dabey einem Beambten zu wissen dienlich?
12. Von der præcedentz und Vorgangs-Streit/ und wer hierüber zu judiciren?
13. Von dem Recht/ Universitäten und Academien aufzurichten.
14. Von Jure extremæ provocationis.
15. Von der Macht/ obrigkeitlich in Personen in Kriegs- und Friedens-Zeiten zu constituiren.

16. Von der Macht über feuda regalia zu cognoſciren.
17. Der Kayſer ertheilet Privilegia, die durchs gantze Reich gelten.
18. Iſt von aller obligation der Civil-Geſetze befreyet.
19. Kan in die Reichs-Acht erklären.
20. Kan veniam ætatis, oder die Jahrs-Gebung/exerciren.
21. Kan die Ehre wieder geben/ und die Beſtraffte in vorigen Stand ſetzen.
22. Kan das Jurament ad effectum agendi relaxiren.
23. Concediret Schutz und Anſtands-Brieffe durchs gantze Reich.
24. Gibt das Stadt-Recht/ und andere Jura, als
25. Die Stapel-Gerechtigkeit.
26. Das Recht/ Jahrmerckte und Meſſen zu halten.
27. Stellet Poſten durchs gantze Reich an.
28. Concediret Jurisdictiones.
29. Richtet Univerſal Frey-Oerter auf.
30. Theilet Schutz- und Schirm-Brieffe/ oder auch Lebendige ſalvaquardien aus.
31. Legitimiret unehlich erzeugte Kinder.
32. Theilet Reichs-Aembter und Obrigkeit aus.
33. Beſchluß dieſes Tituls mit Vorſtellung der Befreyung ſolcher Reſervaten.

§. 1.

DAs Heilige Römiſche Reich Teutſcher nation præſentiret heut zu Tag die Form eines vermiſcht und vermengten Staats/ da die Monarchie oder Einherꝛſchafft mit der Ariſtocratie oder Herꝛſchafft der Vornehmſten vermiſcht iſt/ dergeſtalt/ daß jene etwas zwar zum Voraus und als reſervata hat/ das meinſte aber ohne Zuziehung der vornehmſten Gliederdes Reichs nicht entſcheiden oder verordnen kan. Die Monarchie ſtellet die geheiligte Perſon Ihrer Kayſerlichen Majeſtät/ die Ariſtocratie aber/ die Chur-Fürſten/ Fürſten und Stände des Reichs vor. Jede hat ſeine gewiſſe Macht und Gewalt im Römiſchen Reich/ jene/ ein höchſte/ abſolute und independente, kommet Kayſerlicher Majeſtät zu/ und wird hin und wieder in den Reichs-Abſchieden genannt: Die Röm. Kayſerl. Macht und Vollkommenheit/ die Vollkommenheit Kayſerl. Gewalts/die hohe Kayſerl. Maj. derſelben Macht und Vollkommenheit: Dieſe aber/ als eine dem Kayſer und Reich unterworffene/ und von denenſelben dependirende Gewalt/kommt denen Ständen des Reichs zu. Und weil ein Kayſer einen guten Antheil davon/ vor ſich allein/ und ohne Zuziehung der Stände des Reichs exerciren kan/

kan/ in andern aber sie erst darüber vernehmen muß/ als soll von jenem in diesem Titul gehandelt werden/ von diesem aber in folgenden.

§. 2.

Von Sacris und Religions-Sachen aber erstlich zu reden/ ist kein Zweiffel/ daß/ mit dem Anfang der Republiquen/ denen Regenten zugleich die Macht und Gewalt in geistlichen Religions-Sachen zugekommen sey. Dann die Kirche ist in der Republic, nicht die Republic in der Kirche zu finden: Ist nun dem Haubt des Staats die Sorge über die gantze Republic anbefohlen/ so muß er auch Sorge für die Kirche und geistliche Sachen tragen. Wieviel Ketzereyen und Schismata würden entstehen/ wann die cura sacrorum privat-Personen übergeben würde.

Besold. de Jur. Maj. sect. 2. c. 2. n. 1. Arnis. lib. 2. de Jur. Maj. c. 6. Reink. de regim. Sec. & Eccl. lib. 3. class. 1. c. 1. n. 9.

Die H. Schrifft befiehlet auch der Obrigkeit ohne Unterscheid zu gehorsamen. Rom. 13. und Christus will haben/ man soll geben dem Kayser was des Kaysers ist/ derselbe hatte aber damals auch curam Sacrorum. Die würckliche praxin siehet man auch im alten Testament bey den Israelitischen Königen/ David/ Joas und andern. Dahero werden Regenten deßwegen Hütter und Beschützere der zweyen Gesetz-Taffeln genannt.

2. Chron. 17. v. 6. 1. Reg. 8. v. 19. Num. 27. v. 18. seqq. 2. Sam. 6. vers. 10.

Diese geistliche Gewalt haben auch die erste Christl. Kaysere exerciret/ die/ Krafft deren/ concilia aus eigener authorität ausgeschrieben und viel constitutiones über geistliche Sachen in unserm Codice und Novellis hinterlassen. Was auch Carolus M. vor eine Gewalt in geistlichen Sachen gehabt/ weiset

Lehman. in der Speyerischen Chron. lib. 2. c. 41. Cranz. in Chron. Sax. lib. 7. c. 20.

§. 3.

Ob nun schon jener Höllen-Brand/ Pabst Gregorius VII. mehr als seine Vorfahrer/ mit öffentlicher Gewalt denen Röm. Kayserm dieses Jus aus den Händen spielen wollen/ und Henricus V. Röm. Kayser demselben grossen Theils renunciret/ und dem Pabst abgetretten/ so ist doch gewiß/ daß die nachfolgende Kayser wider des Pabsts dißfalls gebrauchte Gewalt sich öffters beschwehret und protestiret/ so/ daß der Pabst keine ruhige Possession vor sich anziehen/ oder ad bonam fidem & justum Titulum provociren kan.

Cran. de pace Rel. part. 1. probl. 4.

Daß solchem nach von den Röm. Kayseren noch heut zu Tag recht gesaget

wird/ daß sie/ Krafft zukommender Macht und Gewalt/ in dem teutschen Reich/ auch das Recht circa sacra haben/ so weit sie nicht erweißlich/ solches dem Pabst freywillig und mit gutem Bedacht/ nicht aber aus Irrthum verleitet/ oder durch Zwang abgetretten. Dahero nennen sie sich Advocatos Ecclesiæ, Obriste Voigte und Schirm-Herren der H. Christlichen Kirche/ und versprechen/ daß sie dieselbe in Schutz und Schirm halten wollen.

Capitul. Leopoldi, §. 1. Carpz. Jurisprud. Eccles. l. 1. d. 1. R. J. de An. 1541. §. 14. & 15. R. J. 1544. §. Erstlich den strittigen Religion 77. Hahn. de Jur. Imp. Germ. θ. 36. Reink. d. t.

Sie haben noch heut zu Tag die Macht/ mit Einwilligung der Stände/ Verordnungen in Religions-Sachen herauszugeben / davon ein Exempel in art. 7. pacif. relig. zu finden. Es ist aber das Jus circa sacra und Gewalt/ darinn zu ordnen und anzustellen / von dem exercitio und Ubung geistlicher Werke / als da seynd/ predigen / Beicht hören / Abendmahl reichen / Sünde vergeben oder behalten ꝛc. zu unterscheiden/ massen diese denen Geistlichen allein ex potestate ministeriali zukommen/ wann sie sich nur hierinn auch der heiligen Schrifft/ und der von der Lands-Herrschafft verordneten Ceremonien und Gebräuchen gemäß verhalten.

Brunnem. de Jur. Eccles. lib. 1. c. 2. n. 16. seqq. Gockel. de relig. jure. §. 6.

Der weltlichen Obrigkeit aber lieget ob/ 1. dahin zu trachten/ wie die wahre Religion eingeführet/ erhalten/ und der falsche GOttes-Dienst abgestellet werde. 2. Daß geistlichen Aembtern gottsfürchtige geschickte Personen vorgesetzet / die aber in der Lehre und Leben ärgern/ abgeschaffet werden. 3. Daß ein absonderliches geistliches Gericht angeordnet/ und die dahin gehörige Sachen darinn verabscheidet werden. 4. Daß man die Kirchen und andere geistliche Güter gebührend administrire/ und letzlich/ daß auch die Sachen/ welche mit dem göttlich- und weltlichen Recht vermischet seynd/ behöriger Massen entschieden werden.

Ziegl. de Jur. Maj. D. 5. θ. 30. Brunnem. in jure Eccles. lib. 1. c. 2. n. 2.

§. 4.

Vor diesem kam denen Kayserm die unmittelbare Macht und Gewalt zu / Päbste selbst/ um so mehr Bischöffe und andere geistliche Personen / einzusetzen: Heut zu Tag aber hat ihnen die päbstliche Tyranney circa exercitium nichts mehr übrig gelassen/ als das jus primariarum precum, oder das Recht der ersten Bitte/ welches sie doch auch nicht aus Kayserl. eigenen Macht und Gewalt/ sondern nur aus concession der Päbste / zur Vergeltung des allgemeinen Schutzes und Patronats über alle Stiffter und Clöster der Christlichen Kirche / wie einige statui-

ren/ denen aber Pauerm. lib. 1. c. 4. n. 44. widerspricht/ ausüben/ und kan gleichwohl hierdurch kein Kayser niemand eine Pfründ oder Præbend geben und zueignen/ sondern er recommendiret nur die Person an den Bischoff/ Prälaten ꝛc. daß er möchte angenommen werden/ der aber auch sodann bey vacirender Stelle den Recommendirten nicht vorbey gehen kan/

Besold. voce Primariæ preces. Fritsch. Tom 1. Tract. *J.* P. 4. c. 1. n. 11. Et c. 2. n. 3. Gail. 2. O. 155. n. 7.

welche Briefe man Panis-Brieffe/ die Impetranten aber Precisten nennet/ davon Formeln beym

Wehn. Obs. pract. voce Panis-Brieffe/ können gesehen werden/ welche Brieffe nichts anders seynd/ als Vor- und præsentations-Schrifften eines Kaysers an ein GOttes-Hauß um eine Pfründe/ die ledig/ oder künfftig sich entledigen möchte/ zu Kuchen/ und Keller/ vor alte Diener/ wie dann die alten Trabanden/ Hatschierer/ und andere treue Bediente damit pflegen versorgt zu werden. Wehn. d. l. Jedoch erstrecket sich dieses Recht auch auf andere geistliche so hohe als niedrige beneficia, nur daß die recommendirt- oder præsentirte eine zur geistlichen Würde in solchem Fall qualificirte Persohn sey.

Hermes. in fasc. *J.* P. c. 11. n. 25.

Dieses Recht aber einen zum beneficio vorzuschlagen/ kommt Röm. Kayserl. May. zu als ein Reservatum.

Fritsch. d. l. c. 2.

Ob sich aber selbiges auch auf beneficia der Protestantisch- und Reformirten Kirchen extendire/ ist vormahl im Streit gewesen/ dann wo dieses jus ex concessione des Pabsts herkommen solte/ wie die meisten statuiren/ dessen geistliche potestät aber die protestirende Stände in ihren Landen nicht agnosciren/ so scheinet/ daß auch in denselben Kayserl. Maj. dieses Recht billiger als Versorgern und Beschützern Christlicher Kirche jure Regio zugeschrieben wird/ ist auch in dem Instrum. Pacis Osnabrug. art. 5. klar versehen/ daß der Kayser dieses jus primariarum precum GOttes oder geistliche Gaben zu verleyhen/ wie es in A. B. tit. V. genennet wird/ noch ferner in denen Orten exerciren könne/ wo er es zuvor exerciret/ daher können sich/ meines Erachtens/ die protestirend- und reformirten Stände in ihren Kirchen nicht entbrechen/ wann auch nur ein Subjectum ihrer Religion recommendiret wird/ und dergleichen Stand sich durch undenckliche Verjährung nicht in Freyheit gesetzet hat.

Fritsch. d. tr. c. 4.

Den Effect und Würckung dieses Rechts betreffend/ bestehet solcher darinn/ daß wo der von Röm. Kayserl. Maj. Præsentirte geschickt und tüchtig ist/ er vor allen zu dem beneficio zu lassen/ wann auch schon das Capitul einem andern ein expectanz gegeben.

Fritsch. d. l. c. ult. Becker. syn. J. P. lib. 1. c. 4. §. 5. Schuz. v. 2. D. 4. θ. 13. Rumel. ad A. B. p. 1. diss. 4. θ. 16. Syring. de Pace relig. Concl. 31. Sixti de Regal. l. 1. c. 2. n. 15. Mulz. in repræs. Maj. Imp. p. 2. c. 33. n. 215. seqq. Buxtorf. ad A. B. Concl. 65. Burgold. ad J. P. p. 2. D. 11. membr. 2. Klock. 1. C. 4.

§. 5.

Es lässt sich zwar nicht ungeräumt statuiren daß Röm. Kayser. May. annoch heut zu Tag ferner in sacris, wann sie sich zuvorn der Materien halben/ die darauf tractiret werden sollen/ mit den Ständen des Reichs/ dann auch dem Pabst und der Geistlichkeit vereiniget/ das Recht habe/ Concilia anzustellen/ wie ihm solches die Stände selbst zugestehen.

R. J. Spirens. Anno 1526. §. und erstlich 1. R. J. Spir. 1529. §. 1. R. J. August. Anno 1530. §. und dieweil. 61. R. J. Spir. Anno. 1544. §. derhalben wir 79.

Doch concurriret auch in diesem Stück der Pabst/ und kommet ihm die Ankündig- und Ausschreibung deß Concilii nach bisheriger praxi zu/ obschon die R. Abschiede die Ausschreibung dem Kayser mit zueignen.

R. J. Spir. 1529. §. 1.

Und haben die protestirende Stände wider das im vorigen seculo zu Zeiten Kayser Carl des V. ausgeschriebene Concilium eben um deswegen excipiret/ weil die Ausschreibung vom Pabst geschehen war.

Mulz. in ræpres. Majest. Imp. p. 2. c. 33. in 1. m. 130 seqq.

Weilen aber in langer Zeit kein Concilium ausgeschrieben worden/ auch so bald noch nicht zu hoffen/ als wollen wir uns dabey nicht aufhalten/ sondern nur dieses circa sacra noch anhängen/ daß Röm. Kayserl. Maj. geistliche und Religions- das gantze Reich angehende Sachen vor sich allein nicht/ sondern mit den Ständen vornehmen und untersuchen könne.

R. J. Spir. Anno 1544. §. und damit 81.

Und ist was sonderliches/ daß in Religions-Sachen die meisten Stimmen bey denen Reichs-Tägen nicht statt haben/ so wenig als in den höchsten Gerichten.

Mulz. d. l. n. 177.

Wie dann auch ferner eine durchgehende Gleichheit des Calenders halben im Röm. Reich zu machen/ mit Vorwissen und Willigung der Kayserl. Majestät und Ständen geschehen muß/ allermassen in solchem Absehen bey dem Kayserl. Cammer-Gericht beschlossen worden/ dem alten Calender in signirung der processe zu folgen / weil dieses Judicium von dem gantzen Reich seine dependentz hat / und wie es vor diesem zum alten Calender gewiesen worden / also kan es davon auch ohne einmüthige Bewilligung des Reichs nicht abtretten. Ein andere Bewand-

wandnus hat es mit den Feyertägen / welche nach beeden Zeiten in acht genommen werden.

Mulz. d. l. n. 190. seqq. Reink. l. 3. clas. 1. cap. 2. n. 32.

§. 6.

Was aber die weltlichen Jura, die Ihro Kayserlichen Majestät zukommen / betrifft / seynd theils Reservata und vorbehaltene Jura, die ihr allein zukommen / und von den Ständen des Reichs gar nicht können exerciret werden / theils werden von Ihr in eminentiori und höhern Grad über die vornemsten Häupter und das gantze Reich / von denen Ständen aber zwar auch / aber dependenter und im niedern Grad / auch nur in ihren Territoriis exerciret / theils verrichten sie mit Zuziehung der Chur-Fürsten / theils der gesambten Reichs-Stände.

§. 7.

Was die Reservata und vorbehaltene Jura der Römischen Kaysere betrifft / ist darunter 1. das Recht und die Macht hohe dignitæten und Würden / als Königliche / Fürstliche / Gräffliche / Freyherzliche / Ritterliche / Adeliche / und andere zu conferiren. Zwar ist die Königliche dignität-Mittheilung heut zu Tag etwas rares / doch lieset man / daß Heinrich IV. Anno 1086. den Uladislaum zum König in Böhmen / Otto III. Boleslaum zum König in Pohlen und Friederich I. einen Petrum zum König in Dennemarck declariret.

Vid. Spreng in Jurisprud. publ. pag. 36.

Weniger rar aber ist es / daß noch heut zu Tag von Kayserlicher Majestät Fürsten gemacht werden / allermassen zu Kayser Ferdinandi II. und III. Zeiten deren 24. gezehlet / gleichwohln da einige davon zu Ständen des Reichs mit declariret und zur Session in den Reichs-Tägen eingeführet werden wollen / haben andere Stände sich widersetzet / und bedungen / daß dergleichen neuer Fürst / wann Er zugleich ein Stand des Reichs seyn will (dann ein anders ist ein Fürst / ein anders ein Reichs-Fürst) seinem Stand gemäse dem Reich immittelbar unterworffene / und der Creiß-Anlage / worinnen sie gelegen / eingeschriebene Güter besitzen / sich auch sonst über ältere Fürsten Gesandt keine præcedenz anmassen soll / welches zum Theil der Capitulation damals regirender Kayserlicher Majestät beygerücket worden art. 44. Schuz. de jure publ. & F. l. 2. pos. 28. Wie viel auch sonst einem Kayser Macht / neue-Chur-Fürstl. Würden zu deferiren zukomme / davon will ich bey dermahls bekandten neunten Electorat nichts melden / weil davon öffentliche Schrifften pro & contrà vorhanden. Was nun diese potestät betrifft / kommet solche Ihro Kayserlichen Majestät independenter / und sonst keinem Fürsten und Stand des Reiches / der seines gleichen ohne dem nicht wohl machen kan / zu / ausser /

auſſer / daß aus einer ſonderbaren conceſſion das Ertzherzogl. Haus Oeſterreich nicht nur Edel-Leute / ſondern auch Graffen und Frey-Herren creiren kan.

Spreng. d. l. Thomaſ. Tab. l. Jur. P.

Gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit dem Jure nobilitandi, welches einem Kayſer über das gantze Reich zukommet / ſo daß durchgehends in demſelben ein vom Kayſer geadelter vor einen Edelmann gehalten / und auch ſolches in andern Reichen alſo obſerviret wird / und ſolches zwar gleichſam aus einem ſtillen Bedingnus und compactato tacito, da diejenigen / die von einem ſouverainen Haupt geadelt ſeynd / auch in anderen Reichen davor reſpectiret werden.

Spreng. d. l. Limn. l. 6. c. 1. n. 26.

Ein anders iſt von dem / denen Chur-Fürſten und Ertzhertzogen von Oeſterreich concedirten, oder von ihnen exercirten Recht in dieſer Sache zu ſagen : Dann weil ſie keine Gewalt über das gantze Römiſche Reich haben / ſo werden auch ihre creirte Nobiles nur in ihren Landen davor gehalten. Limn. l. 6. c. 1. n. 36. Unter denen Edlen und Rittern aber iſt dieſer Unterſcheid / daß die Ritterliche Würde nicht erblich iſt / ſondern mit der Perſon des Ritters aufhöret / daher geſchiehet es / daß nach deſſen Tod das Ordens-Zeichen wieder an den conferenten pflegt zuruck geſchickt zu werden : Und dann daß zwar aus einem unedlen ein Edelmann / nicht aber ein Ritter kan gemacht werden.

Limn. l. 6. c. 7. n. 9. Spreng. d. l.

Und ſeynd die vornehmſte Ritter-Orden das güldene Vlies in Spanien / welchen Philippus Bonus, Hertzog von Burgund ; das Hoſen-Band in Engelland / welchen Eduard III. der S. Michaels Orden in Franckreich / welchen Ludovicus II. der Orden der Verkündigung Mariæ, welchen Amadæus II. in Savoyen geſtifftet; der Elephanten Orden in Dennemarck / der Johanniter oder Maltheſer / und der Teutſche Orden in Teutſchland / wovon und anderen mehr weitläufftiger kan geleſen werden beym

Limn. lib. 6. c. 2. Becm. in notit. dignitat. illuſt. diſſ. 16. c. 1. Gaſtel. de ſtat. Eur. c. 32. n. 54.

ſo viel aber die Edel-Leute betrifft / und deren privilegien / iſt davon im 2. Theil. Tit. 10. §. 25. ein mehrers zu finden.

§. 8.

Uber obige erwähnte hohe dignitæten hat auch ein Kayſer im Röm. Reich Macht und Recht Comites Palatinos oder Reichs-Hoff-Graffen. Dd. und Notarios zu creiren / die durchs gantze Reich davor müſſen reſpectiret werden. Was die Dd. anlangt / wird davon gleichfalls im 2. Theil / allwo de jure Perſonarum gehandelt wird / unter dem 10. Tit. etwas zu ſehen ſeyn ; Was aber die Hoffs-Pfaltz-Grafen betrifft / nutzet davon einem Beambten ſo viel zu wiſſen / was ein ſolcher von

Kayſ.

Käyserlichen Majestät vor potestät erlanget/und wie man sich deren auf Bedürffen bedienen könne. Nun seynd zwar die Käyserlichen concessiones und diplomata nicht einerley; Insgemein aber kommt solchen Comitibus Palatinis zu 1. die Macht unechte Kinder/ nicht aber ihre eigene/ ehrlich zu machen / welches bey Vorhandenen ehrlich erzeugten regulariter nicht zugelassen/ wo es nicht in dem diplomate speciliter exprimiret ist.

Chassan. in consuet. Burg. rub. 8. Harpr. ad §. 12. J. de nupt. n. 6.

2. Können sie dignitäten und Würden mittheilen/ als (wann es specialiter concediret wird / welches doch gar selten geschiehet) nobilitiren / sonst aber Doctores und Licentiatos creiren in was facultäten sie auch seynd/ und damit keinem Bedencklich fallen möge/ wie es möglich sey / daß ein Comes Palatinus so viel Geschicklichkeit habe / alle facultäten in solcher perfecten Wissenschafft zu haben / daß er auch Doctores darinn creiren könne / so ist zu wissen/ daß in denen Diplomatibus beygefüget wird / es solle der Pfaltz Graf aufs wenigste 3. geschickte Doctores von der facultät/ davon der Candidatus profession machet / adhibiren / und desselben profectus untersuchen lassen. Nichts minders haben sie auch Macht / Magistros, Baccalaureos, Poeten und Notarios zu creiren.

3. Können sie Wappen-Brieffe mittheilen. Jedoch erstrecket sich dieses Recht nicht indistinctè auf alle / sondern die dessen würdig seynd. Es sollen auch die Wappen sich nach der condition der Personen richten / von denen Stücken/ mit welchen Römisch-Käyserliche Majestät selbst pranget / abgestanden/ und anderer alten Geschlechter wohl hergebracht und erhaltene Wappen nicht imitiret/ und letzlich der numerus nicht allzuhoch gestrecket werden / wie man dann lieset / daß Comitibus Palatinis das Jahr über mehr nicht als 4. Wappen zu ertheilen concediret worden.

Ziegl. de Jur. Maj. lib. 2. c. 21. θ. 20.

4. Können sie Vormünder confirmiren.

5. An Kindes-Statt vor sich aufnehmen lassen.

6. Die Jahr geben / oder veniam ætatis concediren. Von welchen und andern Juribus mehr kan gelesen werden

Fritsch. in diss. de Comit. Pal. Mulz. in repræs. Maj. Imp. p. 1. c. 20. num. 166. seqq.

welche von Käyserl. Maj. concedirte Macht und Gerechtigkeit die Pfaltz-Graffen durchs gantze Reich exerciren können / und wird das Comitiv zuweiln auch auf die Söhne/ verstehe wann sie dazu geschickt seynd/ extendiret.

Multz. d. l. n. 185.

Es wird auch solche dignität bißweilen auf eine function restringiret / wie dann in der Helmstädtischen Universität die Rectores, welchen Nahmen die

Hertzogen in Braunschweig als fundatores selbst behalten / zugleich Hoff-Pfaltz-Graffen seynd.

Multz. p. 2. c. 23. n. 26.

§. 9.

Die Notarien betreffend / ist davon einige Wissenschafft denen Beambten um so mehr nöthig / weil vielerley casus vorfallen / da man eines solchen Menschens Hülffe bedarff / oder auch selbigen wider sich sehen muß: Und kommen zwar in dem weitläufftigen Wort-Verstand / unter dem Nahmen der Notarien auch die Gerichts- und andere Schreiber / wie in Nürnberg die Land-Vormund- und Hader-Schreiber. In Civil-Rechten werden sie an verschiedenen Orten Tabelliones oder Tabularii genennet.

L. 17. C. de fid. Instr. L. 24. C. de Testam. L. 1. C. de Tabular. lib. 10.

Die Macht aber / Notarios zu creiren / kommet / wie gemeldet / als ein Reservatum, vor allen Ihro Röm. Käyserl. Maj. zu.

Klock. V. 1. C. 2. n. 30. & C. 49. n. 4. 5. seq.

Dergleichen attribuiret sich auch der Pabst / und wem es Beede mittheilen wollen / wie dann Stände des Reichs / welche Macht haben Jurisdictiones mitzutheilen / sich auch das Recht / Notarios zu creiren / oder doch gewissen Personen eben so viel Macht als jenen zuzulegen / zueignen können

Bart. ad L. nec. ei. 17. §. eorum. 1. de adopt. n. 6. Castrens. p. 1. C. 34. n. 1. Speidel. in Specul. voce Notarius.

Dergleichen wird auch von denen Comitibus Palatinis exerciret.

Gail. 2. O. 71. n. 13. Sixt. de Regal. lib. 1. c. 4. n. 103.

Zu Notarien können creiret werden alle / denen es nicht verbotten / so / daß auch einige Doctores, Personas viles, infames, spurios admittiren.

Tiraq. de Nobilit. c. 15. n. 15. & c. 30. n. 9. Boer. d. 222. n. 7. Viv. opin. 547. n. 1. Palæot. de Spuriis c. 56. n. 3. Pacian. de prob. l. 2. c. 21. n. 44.

Davon doch andere dissentiren.

Magon. decis. Luc. 42. n. 28. Pacian. d. l. n. 90. seq. Tapia ad L. fin. de Const. Princ. p. 2. c. 3. n. 40.

Und ist gewiß / daß die letztere opinion, die sicherste ist / auch nur um deß willen / daß da man dergleichen Personen nicht gern zur Zeugschafft läst / warum solte man denn nicht gleichmässige Vorsichtigkeit in creirung eines Notarii gebrauchen? Es wird aber ein Notarius vornemlich zu solchen actibus und Verrichtungen constituiret / welche in Schrifften zu bringen / besonders was pacta und contractus, testamenta und Gerichtliche Sachen betrifft / wann sie zuvorn ihr Examen ausgestanden / und das Jurament abgeleget.

Specul.

Specul. de Instrum. Edit. §. restat. n. 37.

Die Effectus und Würckungen des Ambtes seynd diese: 1. kan ein erbettener und hierzu mit Silber und Gold subarrhirter Notarius, wo er nicht will/ auch mit mandatis sine clausula gezwungen werden/ Instrumenta über vorgetragene Sachen zu machen.

Brunn. ad L. 1. C. de Tabular. Constit. Maximil. I. de Anno 1512. woraus die Notarien ihre Instruction, was sie bey ihrem Ambt zu observiren/ ziehen können/

Und kan/ nach einiger Meynung/ der Notarius, der mir eine retorsion oder protestation insinuiret/ von mir angesprochen werden/ eine gegen-protestation seinem Abschicker zu überbringen.

Besold. in Thes. voce Notarius.

2. Müssen sie denjenigen/ welchen daran gelegen/ oder sein Interesse haben/ die verfertigten Schrifften und protocolla ediren/ so/ daß sie zuweilen auch wegen geflissendlicher Versagung als Falsarii angesehen werden.

L. si quis 6. §. unde 5. v. pertinere. ff. de edend.

3. Wann ein Notarius in seinem Ambt nachlässig ist/ kan er ad Interesse belanget werden/ als wann ein actus nulliter abgehandelt und vom Notario solches nicht angezeigt wird.

Gratian. Tom. 3. disc. For. c. 497. n. 9.

Übrigens wird 4. einem Notario vor andern und mehr als einem/ ja nach einiger Meinung so viel als zweyen Zeugen geglaubet.

Gratian. d. Tom. 3. c. 550. n. 14. Mynsi. 1. R. 6. n. 29. Valasc. Cons. 89. Barbosa in Thes. lib. 12. c. 21. axiom. 8.

Welches aber andere recht unter einem Temperament verstehen/ und dem arbitrio eines klugen Richters die Entscheidung sicherer überlassen.

Masc. concl. 1100. n. 4.

Doch wird 5. einem Notario ohne Zeugen nicht geglaubet.

Alex. 6. C. 166. n. 11. Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 2. c. 5. n. 34.

auch nicht/ wann er von seinem obhabendem Ambt zeugen oder instrumentiren will/ es sey dann das Instrument alt.

Masc. C. 1097. & seqq. Tusch. Lit. N. Concl. 93. & 94. Cæval. in spec. Com. opin. q. 425.

Das Ambt eines Notarii, und was ihm vor allen obliget/ bestehet darinn/ daß er sich auf zwey Bücher oder Protocolla gefast mache/ deren das eine ein Original, imbreviatur, regestum, matrix, bastardellus; das andere aber ein Extensum, welches man auch in specie ein protocoll heisset/ genennet wird. In dem erstern hat er vorzusehen/ daß er nichts hinein bringe/ worzu er nicht beruffen worden/ und soll solches/ wo es eine Sache ist/ die zwey Personen betrifft/ auch von beeden geschehen/

schehen/ / und diese Beruff- und Ersuchung wird nicht præsumiret / sondern muß probiret werden / wo nicht andere Muthmassungen vor dem Notario militiren/ davon zu lesen.

Menoch. 2 præs. 81.
Masc. C. 1102. Cæval. quæ. 583.

Er muß auch dem Geschäffte/ worzu er beruffen/beywohnen/ und was abgehandelt wird/ sehen/und hören / ja auch verstehen. Dahero er kein Instrument über eines Frantzosen / oder Italieners Aussage machen kan / wo er seine Sprache nicht verstehet/wann er schon einen Dolmetscher gebrauchen wolte.

Bald. 1. C. 28. n. 1. Alex. 1. C. 119. n. 4. Surd. C. 440. n. 8. Mantic. de conject. ult. vol. lib. 3. tit. 13. n. 2.

Vor allen aber muß er der Partheyen/ denen er dienen soll / Intention und Absehen wohl erwägen/ und wo er mercket/ daß etwas unzulässig- und in Rechten ungültiges darhinter stecket / sie davon abmahnen/ wiedrigens kan er zur Straffe / wo besonders das Geschäfft/ welches abgehandelt worden / ipso jure null und nichtig ist/ gezogen/ und zuweiln seines Ambts beraubet werden.

Gratian. Tom. 4. disc. for. 497. n. 9. Guid. Pap. dec. 433.

Wann er nun dieses alles betrachtet/ soll er mit eigener Hand / was vorgelauffen / concipiren / welches Imbreviatur genennet wird/ und darinn die Nahmen deren/ welche die Sache angehet/ als auch der Zeugen/ das Geschäffte selbst und den Ort und Zeit exprimiren / und seinen Nahmen darunter schreiben / nebens Beyfügung des Petschaffts / welches letztere doch andere nicht vor nöthig achten/ wann besonders im Anfang des protocolli das Signum Notarii und dessen Nahmen zu finden ist.

Bald. ad rubr. C. de fid. Instr. n. 25. seqq. Men. 2. A. J. Q. 187. n. 5. Constit. Maximil. de Anno 1512. von Notarien §. förters so befehlen wir.

Wann nun / wie gemeldet / das Geschäfft dergestalt verrichtet / soll der Notarius das Instrument publiciren / oder was er geschrieben / vorlesen/ um zu sehen ob er seiner principalen Meynungen recht vernommen habe / welches so nöthig / daß dessen Auslassung ein Instrument null und verwerfflich machet.

Alex. 1. C. 77. n. 2.

Ob aber dergleichen Imbreviatur völligen Glauben oder plenam probationem mache/davon seynd sententiæ Dd. pro & contra zu lesen beym Masc. conc. 4. welche dergestalt könten verglichen werden / wann man sagte / daß ein solche Imbreviatur oder Bastardel völlig probire / wann das Instrument schon daraus formiret / und den Partheyen in publica forma mitgetheilet/ oder der gantze actus in formâ extensâ dem protocoll inseriret/und alle solennitates, die ein offenes Instrument haben soll/ beygerucket werden: Halb aber/ wann es noch eine blose imbreviatur, und die Hand des Notarii bekandt ist.

Wurmſ. pract. obſ. tit. 17. obſ. 3. Maſc. de C. 4. num. 17. Berl. p. 1. C. 36. num. 108.

Wann aber das Extenſum nicht ſo lautet wie die Imbreviatur, ſo iſt dieſe von mehrern Glauben als jenes.

Maſc. C. 1250. n. 5. ſeqq. Men. 2. A. J. Q. 187. n. 20. Pacianus de prob. lib. 1. c. 64. n. 65.

Das Protocollum Extenſum oder ausgeſtrecktes protocoll, wie es Käyſers Maximiliani Conſtitution benahmet / anlangend / welches ſonſt in ſpecie das protocoll oder Liber extenſorum, manuale Inſtrumentorum genannt wird / betreffend / muß in demſelben der Notarius die extenſion des verhandelten negotii machen / und zwar mit ausgedruckten Buchſtaben / und Beyſetzung aller gebräuchlichen clauſuln, wie dann die præſumptio vor ihm iſt / daß er ſolche auf Bitte der Partheyen hinzugeſetzt habe / wann es nur ſolche ſeynd / die ihm bekandt geweſen

Bald. 4. C. 414. Theſ. dec. 58. n. 7. Men. 2. præſ. 79. Coler. de Proc. exec. p. 1. C. 10. n. 440. Honded. V. 1. C. 74. n. 39. & 41.

und ſoll ſolches regulariter mit des Notarii eigener Hand geſchrieben werden / wo er nicht Kranckheit oder anderer wichtigen Urſachen halben daran verhindert wird

d. Conſt. Maximil. §. und wiewohl von Gewohnheit,

und aus dieſem Protocoll muß der Notarius nachgehends das Originale oder authenticum formiren / und es ſeinen Partheyen zuſtellen / welches gar wohl durch eine fremde Hand kan geſchrieben werden / wann es nur der Notarius unterſchreibet und ſigniret / wie dann bey der Creirung ihm ein Notariat-Zeichen pfleget gegeben / oder von ihm ſelbſt erwehlet zu werden / wiewohl er auch mit ſeinem gewöhnlichen Pietſchafft / in Ermanglung des Notariat-Zeichens / ein Inſtrument bekräfftigen kan / wann er nur die clauſul: In Manglung meines Notariat-Zeichens / mit meinem gewöhnlichen Pitſchafft bekräfftiget / hinzu ſetzet.

Beſ. Theſ. voce Notarius. Alex. 6. C. 14. n. 30.

Wann mehr als ein Notarius iſt verlanget worden / ſo ſoll der eine ſchreiben / die andern aber es mit ihm unterſchreiben.

Alex. 7. C. 120. n. 4 Scacc. de Judic. c. 11. n. 551.

Die Requiſita, welche bey einem Inſtrument ein Notarius ſonſt mehr ſeinem Amt gemäß in acht zu nehmen hat / ſeynd zu leſen in mehr-gemeldter Conſtitution des Käyſers Maximiliani, und weil ſolche ohne dem bekandt / will ich mich pro informatione eines Beambten dabey weiters nicht aufhalten / ſondern ihn vielmehr dahin verweiſen. Inzwiſchen aber nur noch einige Lehrſätze / woraus man / nach Erheiſchung vorlauffender Fälle / eine Erläuterung nehmen kan / ohne obſervation ſonderlicher Ordnung / anhängen. Solchem nach ſollen es dieſe ſeyn / daß

1. Eines Käyserl. Notarii Instrument nicht nur in dem Ort/ da er wohnet/ sondern auch auſſer demselben / im gantzen Römischen Reich/ seinen (wo es sonst gehöriger Massen beschaffen /) gebührenden Beweiß hat.

Besold. contin. voce Notarius. Speid. in spec. voce Notarius. Klock. V. 1. C. 40 n. 7.

2. Wann ein Notarius ein Instrument in seines Herrn Territorio, worinn er dazu creiret worden/ machet / probiret solches auch auſſer demselben/ weil der Ort/wo es gemacht/ vornehmlich anzusehen ist.

Arg. L. 1. C. de Emanc. lib. Bart. & Bald. in L. 1. C. de summa Trinit.

3. Wann aber derselbe auſſer seines Herrn Territorio, besonders / da es auch seine Unterthanen nicht seynd / ein Instrument machet / probirt es / wo kein anders per consuetudinem hergebracht / nichts / weil der Herr und Constituent selbst in eines andern Gebiet nichts zu befehlen hat.

Brunnem. ad L. 2. ff. de off. Proconſ. n. 4. L. 54. de R. J. Vasq. de succeſ. resolut. §. 9 n. 11. allwo er probiret/ daß ein in Spanien von einem vom König in Franckreich creirten Notario gemachtes Testament nicht vor gültig geachtet worden.

Gilcken. de præscript. p. 2. m. 1. c. 7. n. 79. Masc. C. 927. n. 11. Bes. voce Notarius & in Contin. ibidem Speidel. d. l.

4. Ein Mann kan vor die Frau / und ein Vatter vor den Sohn ein Instrument in Sachen unter Lebenden verfertigen/ ein anders ist bey Testamenten / allwo ein Legat, welches ein Notarius vor bemeldte Personen / wann nicht der Testator es mit eigener Hand bestärcket / daß es auf seinen Befehl geschehen / hinein setzet / suspect und verdächtig wird.

L. 6. pr. & §. 1. L. 18. ad L. Corn. de falſ. ibique Bart. Bald. 6. C. 96. n. 3. & 5. C. 92. n. 3. Tusch. Lit. H. Conc. 77.

5. In seiner eigenen Sache kan ein Notarius kein gültiges Instrument machen

Masc concl. 1101. n. 13. seqq.

es wäre denn über ein Testament / oder einem andern anvertraute Vollmacht/ weil in beeden Fällen der Notarius niemand anderst / als sich selbsten/ præjudiciret / oder über eine Sache von geringer Wichtigkeit.

Brunnem. ad L. 7. C. de prob. n. 8. & 9.

6. Wann schon ein Notarius sich in seinem Instrument auf ein anderes referiret/und daß er es gesehen und gelesen habe vorgiebet / so wird doch solchem nicht geglaubet/ biß das relatum an Tag kommet.

Surd. C. 419. n. 2.
Fach. 12. C. 3.
Honded. V. 2. C. 71. n. 12.

7. Es verdienet auch ein Notarius keinen völligen Glauben / wann er in einem Instru-

strument von Sachen testiret / die in dem Gemüth und Verstand der contrahenten verborgen lieget / und durch eusserliche Sinne nicht kan begriffen werden. Also wann er schreibet / es wäre der contract freywillig ohne einige arge List und Betrug geschehen / ist solches nicht genug selbigen als einen simulirt- und aus Furcht eingegangenen umzustossen.

Bald. ad Rubr. C. de fid. instr. n. 15.

gleiches ist auch von des Notarii Attestation, daß der Testator bey formirung des Testaments bey vollständiger Vernunfft und Verstand gewesen sey / zu sagen / massen auch dieses eine contrariam probationem zuläst.

Marta de Claus. part. 3. claus. 76 Masc. C. 1101. n. 27. Consil. Argent. Vol. 2. C. 61. n. 64. Honded. V. 2. C. 78. n. 57. seqq.

8. Die Notarien haben / ihrer Legalität und Treue halben / die præsumtion vor sich / sie werden dann durch klaren Beweis von 3. oder 4 Zeugen eines andern überwiesen; Und wird eher ein Irrthum als Betrug von ihnen gemuthmasset. Welcher Irrthum dem Instrument, und also auch einer letzten Willens-Meynung nicht hinterlich seyn / oder dieselbe untüchtig machen kan / wann auch schon aus Irrthum der Notarius etliche Worte ausgelassen.

Zahn. de mendac. lib. 2. c. 64. n. 2. Richt. 6. C. 38. n. 17. Bes. contin. voce Notarius. Mev. C. 72. n. 52.

9. Ist aber ein Notarius seiner Untreue und übeln Glaubens halben bereits diffamiret / so wird seinen Instrumenten wenig geglaubet.

Mev. C. 108. n. 45. Brunn. Cons. 131. n. 70. seqq.

10. Ein Notarius ohne Zeugen verdienet in aussergerichtlichen Sachen keinen Glauben.

Mev. C. 94. n. 11. seqq.

11. Was ein unerbettener Notarius thut / hat keinen Beweiß vor ihn / als einer personæ publicæ, sondern er wird einer privat-Person gleich geachtet / wird auch nicht præsumiret / daß er zu einer Sachen sey erbetten worden / sondern er muß es probiren

Mev. Cons. 108. n. 47. 49. & 93.

12. Einem beym Käyserl. Cammer-Gericht immatriculirten Notario wird in execution der processen mehr Glauben als dem andern gegeben.

Speidel. d. l.

13. Daß einer ein Notarius sey / wird nicht præsumiret / sondern / der es vorgiebt / muß es probiren.

Honded. V. 2. C. 25. n. fin. Barb. in Thes. voce Notarius axiom. 7.

14. Hat der Notarius ein falsum bey seinem Ambt begangen / oder ein verbottenes Instrument über einen contract gemacht / und er wird dessen überzeuget / so kan er sein Ambt weiter nicht exerciren.

Brunnem.

Brunnem, ad L. 17. C. de ſuſceptor. num. 3. Perez, in C. tit. de Tabul. num. 9.

15. Hat der Notarius aus Liſt und Betrug in einem Inſtrument dem andern zum Schaden etwas ausgelaſſen / ſo kan er ad intereſſe belanget / und in litem wider ihn geſchworen werden.

Brunnem. ad L. fin. C. de Magiſtr. n. 2. & 3.

Und wird ein falſum præſumiret / wann er eine von den rechtlichen ſolennitäten/die zum contract oder Teſtament erfordert werden/ auslässet / und nicht in ipſo actu es emendiret / welchen falls der Fehler mehr einem den Partheyen unſchädlichem Irrthum zuzuſchreiben iſt

Capyc. Conſult. 70. n. 8. 9. 11. & 31.

Ein mehrers iſt der vorhabenden Kürtze dieſes Werckleins zuwider.

§. 10.

Iſt noch übrig / weil man bißhero von dem Recht und Käyſerlichen Reſervat, dignitäten und Würden mitzutheilen / gehandelt / noch einige axiomata und dienliche Lehrſätze/ den Beambten zur Unterricht/ beyzuſetzen. Als 1. daß die dignitäten entweder erblich oder nur perſönlich concedirt werden. Dieſe ſterben mit der Perſon ab / als da ſeynd die dignitäten der Gelehrten/ und Bedienten/ jene bleiben beym Geblüt / und werden auch auf die Erben transferiret / welches in dubio præſumiret wird / und aus dem Inhalt des Privilegii alsdenn zu ſchlieſſen iſt/ wann die dignität ſtetswürig oder dem erſten adquirenten und ſeinen Erben concediret wird.

Perez. in C. tit. de dignit. n. 23. ſeq.

auf welchem Fall der Vatter / wann er deren ſich nicht gebrauchen will / dem Sohn hierinn nichts præjudiciren kan / nicht anderſt als in einem altvätterlichen Lehen.

Mulz. p. 2. C. 22. §. 1. n. 6.

2. Die Güter/ ob ſie ſchon von einer in dignitäten befindlichen Perſon beſeſſen worden/ transferiren ſolche Würde nicht in den neuen Poſſeſſorem, und dahero wird der kein Edelmann / der ein Adelich Gut kaufft/ und gibt die dignität der Perſon denen Gütern/ nicht dieſe der Perſon das Anſehen.

Mulz. d. l. Barbos. in Theſ. lib. 4. c. 29. axiom. 1.

3. Wer einem eine Ehren-Würde conferiret/ von dem wird geglaubet/daß er auch alle Jura und Privilegia, die dieſer dignität anhangen/ mit conferiret habe.

Mulz. d. l. n. 2.

4. Wann zwey Perſonen einerley dignität / verſtehe Adeliche / Frey-Herrl. ꝛc. (dann mit den Bedienten / die ihre Würde von ihren Herren haben / und nach deſſen Stand ſich gegen andere aufführen müſſen/hat es eine andere Bewandnus/

wie

wie gleich hernach zu ersehen) concurriren / so hat der/ welcher von älterer dignität ist/ den Vorzug/

Mulz. d. l. n. 3. Reink. de Reg. sec. & Eccl. lib. 1. class. 4. c. 1. num. 38. Carpz. de L. Reg. c. 10. sect. 7. n. 54. Brun. Cons. 140. n. 6. Limn. lib. 4. cap. 9. num 62.

gleichwie auch in einer Familie dem Aeltesten der Vorzug gehöret.

Goldast. de Majorat. lib. 1. c. 22. Schuz. p. 1. Ex. 8. θ. 14.

5. Ein Bedienter oder Officiant wird nach der dignität seines Herrn tractiret/ so daß Z. E. Räthe von Fürstl. Häusern einander vor oder nachgehen / nachdem es ihre hohe Herren Principalen gegen einander thun.

Mulz. p. 2. c. 20. n. 13.

6. Eine Personal-dignität gibt keine innovation oder Erneuerung in realibus, oder wegen der Güter. Dahero obschon eines Fürstens oder Standes Unterthan von Kayser geadelt/ oder einem Adel. Land-Saasen die Frey-Herrliche Würde zugeeignet wird/ so ist Er doch seiner Güter/ die in des Standes Territorio liegen/ so wenig als der Jurisdiction halben exemt, oder dadurch in erträglichern Stand gesetzet.

Mulz. p. 2. Cap. 23. n. 153. seq.

7. Ein straffbares Verbrechen excludiret die dignität und Ehren-Würden.

Mev. c. 78. n. 24. Carpz. p. 4. c. 43. d. 11. n. 7.

8. Wann einem ein Gut mit allen dignitäten und Würden concediret worden/ so wird regulariter davor gehalten/ daß das Imperium und Jurisdictio hiedurch concediret sey/ weil solche dignitates pleniſſimè sollen interpretiret werden.

Brunnem. ad tit. C. de decur. n. 106. Besold. Thes. voce Würden Gastel. de Stat. Europ. c. 32. p. 1166.

9. Wer eine höhere Würde bereits bekleidet/ kan zu Abnehmung einer geringeren Ehren-Stelle/ oder zu einem Wechsel nicht gezwungen werden.

Brunnem. ad L. 2. C. quemadm. Civ. mun.

10. Derjenige/ der seine Ehren-Stelle würcklich administriret/ ist demjenigen/ der den bloſen Titul führet/ billich vorzuziehen.

Brunnem. ad tit. C. ut dignitat. ordo serv. n. 6. seqq. Limn. l. 4. cap. 9. num. 78.

11. Wann man von der dignität judiciren will / muß man auf die Gewohnheit des Orts sehen.

Mantic. de tacit. & ambig. Convent. lib. 23. tit. 3. n. 20. Schüz. in Coll. J. P. p. 1. d. 9. θ. 2. A.

12. Einer von höhern Stand soll dem Geringern die Ehre geben/ wann er in seinem Haußist.

Limn. l. 4. c. 9. n. 45.

13. Unter Personen ungleicher dignität/ ist die Ordnung/ welche in der Schrifft

observiret worden/ in acht nehmen / es wäre dann die clausul dabey: Einem andern an seinem Recht unbeschadet

Limn. d. l. n. 48.

§. 11.

Es gehöret aber ferner auch zu diesem Reservat oder Käyserlichen Vorbehalt/ Wappen und Insignia, oder Schild und Helm mitzutheilen/ und seynd solche entweder erblich/ und einer gantzen familie zuständig/ woraus man sehen kan/ ob einer ein agnat eines Geschlechts oder nicht; Welches dann die Gleichheit dis Nahmens Schild und Helms giebt: Oder personal, welche wegen eines Ambts oder dignität einem mitgetheilet werden / mit seinem Tod aber exspiriren / wie bey den Römern die Proconsules und Legati waren dergleichen heut zu Tag noch von der Doctorum Wappen und Pitschafften zu sagen Mulz. p. 2. c. 22. §. 1. n. 138. Es theilet aber solche insignia der Käyser/ Fürsten/ Grafen/ Frey-Herren/ und Edlen mit/ und thut es entweder unmittelbar / oder durch andere/ denen er diese Macht gegeben/ dergleichen seynd: Die Ertz-Herzogen von Oestereich/ die R. Hoff-Grafen oder Comites Palatini, wie aus unterschiedenen Wappen-Brieffen zu ersehen. Schulz. in Coll. Jur. Pub. p. 1. Ex. 8. §. 18. lit. a. Limn. lib. 6. c. 6. n. 31. adde super. §. 8. h. tit. Ziegl. d. J. M. lib. 2. c. 21. §. 9. Zwar kan auch eine privat-Person sich ein Wappen und Pitschafft erkiesen / (wie in Holland excessivè zu geschehen pfleget/ da fast ein jeder Fuhrmann sich eines Adel. Wappes bedienet /) wann es nur nicht zum Betrug/ und einem andern zum Schaden/ dann auch zur æmulation und Nachahmung geschiehet.

Limn. d. l. n. 44.

Costa de facti scient. & ign. cent. 1. dist. 51. n. 3. Klock. V. 1. C. 16. num. 9. Da aber gleichwol der Wappen halben ein streit entstünde / ist die præsumptio vor denjenigen/ der das seine von Käyserl. May. hat: Schild und Helm aber sich aus eigener Gewalt zuzueignen/ ist ein anderes/ und dörffte schwerlich ungestrafft hingehen.

Ziegler. de Jur. Maj. lib. 2. c. 21. n. 8.

Wie dann zuweiln in der Hoff-Graffen Comitiv eingerucket wird / daß sie Macht haben sollen/ über Wappen/ Schild und Helm Erkundigung einzuziehen.

Ziegler. d. l.

Ja es wird in Capitul. Leopoldi art. 45. verordnet / wider dieselbe nach Gebühr zu verfahren / welche selbsteigene Wappen mit offenen oder zugethanen Helm sich formiren. Gleichwie aber diese Sachen mehr curios, als einem Beambten nöthig / so dienet ihm inzwischen occasione dieser Handlung von Wappen und Insignien 1. daß wo an einem Ort/ Stadt oder Flecken eines Fürsten

Nah-

Nahmen und Wappen/ gemahlt oder eingehauen zu finden/ solches eine Anzeige der Superioritât und Herrschafft über denselben Ort sey.

Knich. in Encyc. c. 14. Limn. d. l. n. 120. Mager. de advoc. arm. c. 18. n. 112. Bich. dec. 100. 112. n. 5. Wehn. voce Helm und Schild.

Hat aber einer an einem Ort die Civil, der andere die Criminal-Jurisdiction, so seynd solche ein Beweiß vor dem Domino der Unter-Gerichte.

Surd. C. 323. n. 38. Mich. de jurisdict. c. 56. Lit. d. Klock. 1. C. 11. n. 87. Wehn. obs. voce, Helm und Schild.

Es ist auch so gar unter Privat-Personen nicht ungemein / daß sie zur Anzeige ihres Dominii die Nahmen und Wappen ihren Sachen beyfügen / daher wo auch in eines Kauffmanns Waaren sein Namen oder Wappen zu finden / ist die præsumptio vor ihn/ daß es sein sey.

Mascard. C. 160.

2. Daß wo vor oder in einer Kirche ein Wappen gefunden wird/ solches eine grosse Anzeige sey / daß demjenigen das jus patronatus zukomme / dem das Wappen ist.

Limn. l. 6. c. 6. n. 119. Men. 3. præs. 130. n. 30. & 2. Præs. 39. num. 2. Klock. 3. C. 149. n. 102. Mager. de adv. arm. C. 18. n. 109. & seq.

Doch gehet es/ besonders in der Kirche / nicht allezeit an / massen man zuweiln den Verstorbenen und in der Kirche Begrabenen zu Ehren Epitaphia mit Beyrückung des Geschlechts und Nahmens aufrichtet / die doch kein jus patronatus in der Kirche gehabt haben.

3. Wann der Letzte von einem Geschlecht verstirbt / so pfleget bey seiner Begräbnüß Schild und Helm diß Geschlechts zerbrochen / und mit ihm begraben zu werden.

Wehn. d. voce Schild und Helm.

4. Die Gleichheit des Nahmens und Wappens probiret nur muthmaßlich/ daß einer ein agnat oder Geschlechts-Verwandter sey / nicht aber nothwendig und unwidersprechlich / sondern wann dergleichen Verwandter dem Verstorbenen succediren will/ muß Er probiren/ daß sie einen Stamm-Vatter gehabt haben.

Klock. 2. C. 17. n. 67. & 73. Gail. 2. O. 149. n. 1.

5. Wer eines andern Wappen abreisset/ oder auslöschet / kan als ein Turbator Possessionis und injuriarum belanget werden/ welches letztere auch Statt hat/ wann man eines andern Wappen/ Bildnus oder statuen beschimpffet.

Klock. 1. C. 16. n. 7. & 8. Mager. de advoc. arm. c. 18. n. 140.

6. Das Wappen auf einem Ding/ machet denjenigen muthmaßlich zum Herrn/ dem das Wappen ist.

L. signatum. 3. C. de fabricens. lib. 11. L. pen. §. fin. C. de aqu.

duct. Gail. 1. O. 118. n. 5. Reink. de R. S. & Ecc. l. 1. clas. 2. c. 3. n. 15. Müller ad Struv. Exerc. 9. θ. 14. Lit. Z. Peregr. de fidei com. art. 44. n. 47.

7. Es ist ein Unterscheid unter einem Stichhelm und Thurnierhelm. Jenen können auch privat-Personen in Ihren Wappen führen / diesen aber nur Edel-Leute/ jener ist verschlossen/ dieser offen. Wehn. voce Helm und Schild. Besold. voce Wappen/ welches letztere doch kein nothwendiges Merck-Mahl eines Adel. Wappens ist/ weil es auch einige von geschlossenem Helm gibt / ja es haben auch so gar Fürsten dergleichen Helme gebraucht. Vid. Besold. contin. voce Helm/ wie es auch denen Doctoribus ohne speciale Kayserliche Vergünstigung zugelassen ist/ Wappen mit offenem Helm und Schild zu führen / wann sie nur werden derjenigen sich enthalten/ welche einem Adel. oder andern höhern Geschlecht zukommen.

Walther. de privil. Dd. pag. 315. Besold. voce Wappen.

§. 12.

Zu diesem reservato gehöret auch endlich die Macht und Gewalt über die præcedenz und Vortritt zu judiciren/ absonderlich in solchem Fall / da sich kein Theil einer sonderlichen possession der præcedenz vor dem andern zu rühmen hat.

Rumel. p. 3. d. 1. θ. 12.

Es ist bekant / was vor Controversien und Uneinigkeiten unter denen Fürsten und Ständen des Reichs des Vorzugs halber in Schwang gehen/ hierüber kan nun niemand cognosciren/ als der Römische Kayser. Also hatte Carolus IV. der Session und Stimmen wegen unter denen Chur-Fürsten eine Verordnung in der güldenen Bull hinterlassen tit. 3. & 4. Wolte aber GOtt / es wäre auch anderer competirender Stände halben eine Entscheidung erfolget/ oder auch zu hoffen/ so würden viel Reichs-Geschäffte mit bessern Nutzen von statten gehen. Rumel. ad A. B. p. 3. dis. 1. θ. 11. in addit. Es versprechen solches die Reichs-Abschiede de Anno 1500. Zu Augsburg Tit. wie diese Irrung der session zwischen den Fürsten/ und de Anno 1570. §. zum letzten. Worinn entweder durch die Güte/ oder vermittelst der Austräge/ oder auch letzlich durch Kayserlichen Ausspruch dieser Streit erörtert zu werden verheissen wird / es ist aber noch nicht erfolget.

Carpz. de L. Reg. cap. 10. sect. 7.

Inmittelst könten unvorschreiblich folgende Regeln in Entscheidung solcher præcedenz-Strittigkeiten nicht wenig dienen:

1. Wo des Vorsitzes oder præcedenz wegen ein gewisses Gesetz / pactum oder Gewohnheit vorhanden/ wie dergleichen in Aurea Bulla c. 3. 4. 22. 23. zu finden/ soll demselben vor allen nachgegangen werden.

Knich. de Saxon. non prov. jur. verb. Ducum. c. 2. n. 105.

2. Wo die dignität und Stand einerley/ siehet man auf den/ der solche am ersten adquiriret/ und also des Ehren-Standes wegen älter ist.

L. 2. C. ut dignit. ordo serv. L. 1. C. de Consul. Rumel, ad A. B, p, 3, diss. 1. θ. 12.

3. Concurriren etliche/ so aus einem Geschlecht entsprossen/ und gleicher Würde seynd/ so gehöret dem Aeltesten von ihnen der Vorzug.

L. 5. pr. de Jur. immun. Carpz. d. l. n. 57. Rumel. p. 3. d. 1. θ. ult. add.

4. Die Vielheit der Titul und Würden/ vermehret auch den Adel/ und einfolglich gibt sie auch den Vorsitz/ wann nur eine jede dignität an und vor sich fähig ist/ die præcedenz mitzutheilen/ dahero die guten Patres auf dem Concilio zu Basel Anno 1433. sich verstossen/ indem sie den Herzog von Burgund denen Chur-Fürsten vorgezogen/ weil Er sechs Herzogthümer und fünffzehen Grafschafften hätte.

Carl ab Hagen. in Inst. jur. publ. lib. 3. c. 7. n. 4.

5. Wer seinem Titul gemäs das Ambt exerciret/ ist dem vorzuziehen/ der den blossen Titul hat.

6. Wer seine dignität vom Kayser hat/ wird demjenigen vorgezogen/ der sie von einem geringern bekommen.

7. Die sicherste und kräfftigste Entscheidung in præcedenz-Sachen kan aus der alten Observanz und exercirter Possession vel quasi genommen werden/ so daß derjenige/ der vormahls den Vorsitz vor einem andern gehabt/ solchen auch heut billig haben muß/ den er auch mit gewaffneter Hand kan defendiren.

Knich. d. c. 2. n. 114. seqq. Carl. ab Hagen. d. l. Gail. 1. O. 21. n. 21.
Wehn. in obs. voce Session. Rumel. d. l. θ. 12. in add. Lit. B.

8. Ist der Streit der præcedenz halben noch nicht ausgemacht/ so ist das sicherste/ man alternire oder wechsele um im Sitzen und Gehen/ oder halte die session geselliglich/ ungefährlich und ohne alle Ordnung/ wie geschehen im Reichs-Tag zu Speyer Anno 1526. §. Item als sich im Anfang 28. zu Regenspurg Anno 1527. §. also auch im Anfang ꝛc. 18. Dahero auch dergleichen Nahmens Unterschrifften der Stände in den Reichs-Abschieden kein præjudiz zu ziehen.

R. A. zu Regenspurg Anno 1541. §. demnach wollen wir 79. R. A. zu Speyer. Anno 1542. §. demnach wollen wir 150. & Anno 1544. §. und nachdem in solcher 24. Carpz. d. l. n. 49. seqq.

Will man aber auch diß sich nicht gefallen lassen/ so protestire man/ und erhalte dadurch sein Recht.

Carl. ab Hag. d. tract. p. 541.

Alldieweil aber solche Sach nicht in die cognition eines Beambten lauffet/ auch so gar/ wo ein præcedenz-Streit sich unter seinen Ambts-Anbefohlenen ereignen solte/ Er die Zuflucht zu seinen Herrn nehmen muß/ gestalten dann jeder Fürst und Stand des Reichs/ der Macht hat/ Aembter zu besetzen/ und dignitäten auszutheilen/ auch den Rang darnach einrichten kan/ als will auch hiebey Ich mich weiters nicht aufhalten.

§. 13.

Ist noch übrig das Recht Universitäten und Academien aufzurichten und zu confirmiren / welches eine connexität hat / mit dem Reservato dignitäten mitzutheilen / worinn ein Beambter / qua talis, wo Er nicht selbst an einem Ort / da ein Universität ist / verharret / keine grosse Information nöthig hat / und wird ihm in dem Ort der Universität der Marckt schon selbst lehren / was es mit diesem Werck vor eine Beschaffenheit hat. Besonders möchte dieses einem und andern frembd vorkommen / daß Er einen Studenten / der sich an seinem Ambts-Anbefohlenen vergriffen / nicht straffen kan / sondern solches dem Rector der Universität überlassen muß. Ja es seyn theils solcher Universitäten auch mit den Ober-Gerichten begnadiget / und muß dahero ein Beambter leiden / daß in Criminal-Fällen die Universität judiciret. Insgemein aber wird denen Universitäten die Macht mitgetheilt / Doctores, Licentiatos, Magistros zu creiren / wie solches die tägliche Erfahrung zur gnüge giebet.

Reink. de R. S. & E, lib. 1. class. 5. c. 6. n. 132. Spreng. in Jurispr. publ. pag. 44. & seq. Schüz. de jure publ, & Feud, l, 2. tit. 2. pos, 24.

§. 14.

Ferner hat der Kayser als ein reservatum oder Kayserliche Hoheit / wie solche reservata in denen Reichs-Acten pflegen genennet zu werden / das jus extremæ provocationis, oder die oberste Justiz-Mittheilung / an welchem strittige Sachen entweder durch die erste Klage / oder durch die Appellation können gebracht / von ihm aber weiter nicht / weder an den Pabst / noch an das Römische Reich / oder gesamte Stände / oder von dem Ubel informirten auf den besser unterrichteten Kayser appelliret werden / weil der Kayser keinen superiorem erkennet.

Schüz. ad Jus. Publ. & Feud. lib. 2. tit. 1. pos. 5. Mulz. p. 2. c. 26. memb. 4. §. 2. R. J. de Anno 1654 §. als sich dann auch die Stände 164. ord. Cam. p. 3. tit. 51.

Allwo alle provocationes an den Pabst und dessen Nuncios, auch durchgehends alle evocationes ausser dem Römischen Reich verbotten werden / und wird der / welcher vom Röm. Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht auf den Pabst provociret / um 100. Marck löthiges Gold gestraffet.

Reink. lib. 1. clas. 2. c. 4. n. 30. Schüz. in Coll. J. P. Exerc. 3. θ. 24.

Welches alles denn supponiret / daß Kayserl. Maj. die Quelle und Haubt-Bronne aller jurisdictionen im H. Röm. Reich sey.

Vid. Schüz. de jure publ, & feud. l, 2, tit, 2. pos. 7. & 8. Mulz, p. 2. c, 26. m, 3. §. 4, & 5.

In geistlichen Sachen aber masset sich doch/ wo unter den Catholischen ein Streit ist/ der Pabst die Oberste Justiz an.

Schüz. d. l. in not.

Alldieweiln auch einige Chur- und Fürsten des Reichs aus Käyserl. Concession das jus de non appellando haben / so kan von demselben und ihrem Urtheilen nicht an Ihre Käys. Maj. appelliret werden/ es würde dann die Justiz nicht mitgetheilet / so kan so dann der Käyser die Sache von des Chur-Fürstens Gerichten abfordern/ welches an Statt der appellation ist/ oder es gehen nullitäten vor/ oder es seynd solche Sachen/ die in prima instantia zum Cammer-Gericht oder Reichs-Hoff-Rath gehörig / dann mit dergleichen hat das Privilegium de non appellando nichts gemein.

Mich. de Jurisdict. concl. 26. in fin. Schüz. d. l, Lit. C, & D. Reinck. lib. 1, clas. V. c, 7, n, 48. Rumel. ad A, B. p, 2, D, 2, 0. 5. Mulz. p. 2, c, 26. §, 2,

§. 15.

In denen Reservatis fort zu fahren/ ist auch ein besonderes/ Obrigkeitl. Personen in Krieges und Fridens-Sachen zu constituiren. Also können Ihre Käys. Maj. den Reichs-Hoff-Rath vor sich allein/ dann bey dem Käyserl. Cammer-Gericht/ den Cammer-Richter/ und beym Käyserl. Cammer Gericht zu Rothweil/ den Richter / welches Ambt noch bey denen Graffen von Sulz beständig und lehenbar ist/

Spreng. pag. 51. constituiren / an welchem auch unter dem Titul Röm. Kayserl. Maj. Cammer-Richters die supplicata Gericht und annebens alle mandata pœnalia und andere processe unter Käyserl. Maj. Namen und Wappen expedirt werden.

O. C. p. 3. tit. 12. §. und so solche Schüz. Ex. 3. 0. 23.

Dergleichen Macht schreiben auch einige Ihro Käyserl. Maj. in Vergebung der höchsten Kriegs-Ambten / wann das Römische Reich in Unruhe gesetzet worden / zu / und wollen es probiren aus denen R. A. de Anno 1594. §. und obwohl auch 48. Wiewohl Andere darinn dissentiren / und zu constituirung eines Generalissimi im Römischen Reich der Stände Einwilligung requiriren / sich auf die Recesse von Anno 1500. tit. 53. & 1530. §. und damit 120. R. J. Anno 1541. §. und dieweil 55. beruffend / jedoch dabey gestehend / daß die Stände zu weiln Käyserl. Maj. dieses Jus aus freyen Willen / oder mit gewisser Bedingung abgetretten.

Limn. ad Capit. Carol. V. art. XI. pag. 183.

§. 16.

Ferner gehöret zu denen Reservatis das Recht über Fürstenthum / Graffschafften

schafften und andere dem Reich zu Lehen gehende feuda regalia zu cognosciren/ und einem Theil solche zu- oder abzusprechen. Zwar habe ich oben tit. 7. §. 8. erwähnet/ daß dem Reichs-Hof-Rath die Macht nicht zukomme/ solche Lehen zu oder abzusprechen/ Ihrer Kayserl. Maj. aber will ich solche nicht denegiren/ nachdem die Worte der Ordnung des Regiments zu Worms de Anno 1521. §. Ob auch Sachen ꝛc. 7. klar seyn/ daß in Sachen/ welche Fürstenthum/ Grafschafften ꝛc. so von Reich zu Lehen rühren/ angehen/ wann einem Theil selbige gäntzlich und endlich abgesprochen werden solten/ die Erkanntnuß Kayserl. Maj. hierin sich vorbehalten haben wollen. Gleiches stehet auch in der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. tit. 7. nur ist die Frage/ ob solche Untersuchung von deroselben allein geschehen könne? Da dann die jenigen am sichersten gehen/ welche rathen/ daß man die Pares Curiæ oder Lehen-Männer dazu ziehe/ wie solches auch die Kayser von Alters also observiret/ und gehet dadurch diesem Reservato so wenig ab/ als einem Fürsten und Stand des Reichs/ der seine ordentliche mit paribus Curiæ besetzte Lehen-Gerichte hat. Es werden ja die Kayser in den Capitulationibus vid. Leop. art. 39. verbunden/ in wichtigen Sachen der Chur-Fürsten und anderer Stände des Reichs-Raths Bedencken einzufordern/ was ist aber wichtiger/ als einem ein Fürstenthum oder Grafschafft ab- und dem andern zuzusprechen? Es confundiren auch etliche die Lehens-Verleyhung mit der rechtlichen Erkantnus über die Lehen: von jener redet die güldene Bull. tit. 5. und kommet Ihrer Kayserlichen Majestät undisputirlich zu/ daß sie Macht haben Feuda Regalia oder Fahn und Scepter-Lehen zu verleyhen.

R. J. de Anno 1521. §. und behalten uns. 4. Besold. de Regal. c. 6. n. 2. Allein diesen wichtigen Streit zu entscheiden/ kommet keinem Beambten zu/ wer mehr davon lesen will/ findet es beym

Spreng. in Jurisprud. publ. p. 73. Carpz. ad L. Reg. c. 9. sect. 12. n. 25. Limn. l. 2. c. 9. n. 31. Rumel. ad A. B. p. 2. diss. 1. §. 16. Myler de stat. Imp. l. c. 20. n. 9. Reink. lib. 1. clas. 4. c. 29. n. 59. Hahn. diss. de jure Imp. Germ. θ. 24. & præ omnibus Itter de feudis Imperii c. 25.

§. 17.

Es kan auch der Kayser aus Kayserlicher Macht und Gewalt/ universalia, und durchs gantze Reich gültige Privilegia concediren/ und Krafft dessen jura Territorialia und Regalia mittheilen.

A. B. tit. 8. & 11. Reinck l. 1. cl. V. c. 5. n. 145. seq. Burg. p. i. d. 10. pag. 261. Mulz. part. 2. cap. 2. §. 11. Hahn. d. diss. θ. 25.

Und gibt dieses Reservatum Anlaß zu vielen Streiten/ indem offtmahls die privilegia wider einander lauffen/ und die neu concedirte denjenigen/ welche schon vor etlichen seculis Fürsten und Ständen des Reichs concediret/ und so gar

gar durch die Capitulationes und andere Reichs-Gesetze stabilirt worden / derogiren wollen / welches bey dem Käyserl. Reichs Hoff-Rath nichts als Klag verursachet / und gleichwol öffters auf das letzte mehr / als das erstere / wann es auch die herrlichsten clausulas, daß es allen wiedrig / so bereits vorhanden / als noch erfolgenden privilegien derogiren soll / mit sich führet / gesehen wird / da doch / wann schon eines Standes Verdienst eine Vergeltung erfordert / seine zugelegte Ehre einem andern an seinem Recht nicht solte schädlich seyn.

L. 4. C. de emanc. lib. L. 6. pr. C. unde vi. Schüz. Coll. J. P. p. 1. Ex. 3. §. 21. b. & p. 2. Ex. 8. §. 3.

So weit sie dahero denen Reichs-Gesetzen zuwider / und dem dritten unverdienter Weise schädlich seyn / ist die Einwilligung der Chur-Fürsten nöthig / wie zu sehen aus denen Capitulationen Matthiæ art. 23. Ferd. II. art. 73. Ferd. III. art. 57. Dahero pfleget auch die Käyserl. Cammer die insinuation solcher privilegien anderst nicht anzunehmen als Salvo jure Imperii & Tertii.

Schüz. in jure publ. & Feud. L. 2. tit. 1. posit. 3.

Ist nun einer mit Käyserl. Privilegien versehen / und wird von einem andern an deren exercitio beeinträchtiget / so kan er beym Käyserl. Reichs-Hoff-Rath / oder in dem Cammer-Gericht als ein Violator Privilegiorum auf die Straffe / die dem privilegio beygerucket / und in dem diplomate exprimirt zu seyn pfleget / belanget werden / doch muß der Kläger zuvorn das Privilegium bey der Cammer insinuiren / oder das original mit der Supplic übergeben / dabey aber probiret haben / daß Beklagter bereits Nachricht von dem privilegio habe / dann wo dieses nicht ist / so wird die Action vergebens angestellt.

L. 5. & fin. C. de aqv. duct.

Es pfleget auch dem Gegentheil die Insinuation in præsenz eines Notarii und zweyer Zeugen zu geschehen. Immittelst ist dis zu verstehen vom dem Fall / da von der substanz und Wesen des privilegii, oder der in dessen concession zukommenden Käyserl. Macht und Gewalt gezweiffelt / oder deßwegen das Privilegium anspruchig gemacht wird / denn ausser dem / und wann nur von dem der Parthey aus dem privilegio zukommenden Recht gehandelt wird / kan auch der ordentliche Richter darüber cognosciren.

Gail. 1. O. 1. n. 7. seqq. Mulz. p. 2. c. 2. §. 12.

Ein mehrers von dieser Materie ist zu finden in dem 2. Theil Tit. V.

§. 18.

Ihre Käyserl. Maj. seynd von aller Verbindung der civil- und Weltl. Gesetze befreyet / welches zwar nicht so wohl ein reservatum, als ein der Majestät anhängendes Recht ist / dahero man es auch hier / da die Frage von Käyserl. Maj. præeminenz ist / mit einrucken wollen. Die Gött. und natürlichen Gesetze aber verbinden auch solche Souveraine Häupter zur Observanz und Gehorsam:

Wie nichts wenigers die conventiones und pacta, die man mit Auswärtigen oder den Unterthanen und Subjectis eingegangen/ dann das erfordert nebens dem Natürlichen auch das Völcker-Recht. So ist auch ein Käyser verbunden über Leges fundamentales und Grund-Gesetze des H. Röm. Reichs zu halten / als da seynd die Güldene Bulle / die Reichs-Abschiede / das Instrumentum Pacis, die Käyserl. Wahl-Capitulationes und andere / worvon aber auch im andern Theil Tit. IV. mit mehrern gehandelt wird.

Beck. in Synops. c. 4. n. 3. Schüz. Ex. 3. th. 13. a. & b. Reink. l. i. clas. 3. c. 12. Hermes. c. 11. n. 85.

§. 19.

Ferner kan ein Röm. Käyser / nach Beschaffenheit des Verbrechens / den Thäter in die Reichs-Acht erklären/ Krafft deren er aus dem Frieden in Unfrieden gesetzet/ und sein Leib und Gut dem Kläger und jedermänniglichen gleichsam preiß gegeben/ und selbiges anzufallen erlaubet wird.

Gail. lib. 2. de P. P. c. 6.

Zwar haben auch Stände des Reichs ihre Lands- oder Unter-Acht / welche besser Proscriptiones oder Relegationes genannt werden/ sie erstrecken sich aber nur über das Territorium, nicht über das gantze Reich / wie die Käyserliche Ober-Acht.

Schüz. Ex. 4. th. 17. a.

Es scheinet aber/ daß diese Macht vor diesem/ denen Käysern freyer zugekommen seye/ als jetzo/ wie zu sehen

in Ord. Cam. p. 2. tit. 9. §. und ob sichs zutrüge R. J. de Anno 1567. §. Wir wollen auch. 35. Reink. L. 1. Clas. V. c. 6. n. 147.

Nun aber geben die Capitulationes, daß ohne Rath und Bewilligung des H. Reichs Chur-Fürsten / hinfüro keiner hohen und niedern Standes in die Acht und Ober-Acht könne erkläret werden.

Capit. Ferdin. art. 31. Leop. art. 28.

Es wäre dann das Reich uneinig / und periculum in mora, wie es also mässiget

Besold. Thes. Pract. voce Bannum

Das Cammer-Gericht exerciret zwar auch pœnam Banni, aber Krafft der von Käyser und Röm. Reich ihme attribuirten Macht/ und stehet dahin / ob nicht die abgefasste sentenz denen Chur-Fürsten zuvorn zu communiciren sey.

Schüz, Ex. 4 th. 17. b. vol. 1. Gail. de P. P. lib. 1. c. 6. n. 9. Spreng. in Jurisprud. p. 75.

Es wird ein Unterschied unter den geist- und welt. Aechtern oder Bannirten gehalten / daß da diese aller ihrer Güter (welche entweder dem Käyserl. fisco,

fisco, wann der delinquent ein immediatus ist/ oder wo er ein mediatus, seiner ordentlichen Obrigkeit heimfallen Spreng. p. 25.) dignitäten und Würden beraubet und Vogelfrey gemacht werden; Jene nur die beneficien/ Regalien und privilegien/ die sie vom Kayser und dem Reich haben/ verlieren.

Gail. d. l. c. 8. n. 8. Mynf. 5. O. 58.

Und wird die execution regulariter dem Creyß-Obersten/ wo der delinquent wohnhafft/ anbefohlen/ der sie auch auf des Verbrechers Kosten/ oder wo sein Vermögen unzulänglich/ durch Beyschuß vom Reich vollstrecket.

Myler de Stat. Imp. p. 3. c. 9. 4.

§. 20.

Ferner exerciret der Kayser/ als ein Reservatum, die Jahrs-Gebung/ da Er independente Personen/ die das fünffte zur majorennität bestimmte Jahr noch nicht zuruck geleget/ vor majorenn und vollmündig erkläret/ wie dergleichen Exempel heut zu Tag unter Fürstl. Personen/ als Gotha/ Anspach/ Wirtenberg ꝛc. zu finden/ und zwar soll nach dem præscripto Juris Civilis eine Manns-Person das 20te/ eine Weiblichen Geschlechts aber das 18te Jahr erfüllet haben.

L. 2. de his, qui ven. ætat. Rumel. ad A. B. D. 7. θ. 10. in addit.

Allein es wird auch hierauf nicht gesehen/ sondern wie denen Chur-Fürsten das complirte 18te Jahr zur majorennität in der guldenen Bull art. 7. zugeschrieben wird/ also werden auch Fürsten/ Grafen/ Herren und andere immediati bey solchem und geringern Alter vor vollmündig erkandt.

Myler. in Etol. Ord. Imp. c. 4. §. 8. & 9. Hopp. ad J. tit. de Curat. pr. in addit.

Was aber vor requisita bey der Jahres-Gebung in acht zu nehmen/ und was deren effect und Würckung sey/ davon soll im andern Theil mit mehrern gehandelt werden.

Adde Sixt. de regal. lib. 1. c. 2. n. 22. Rumel. ad A. B. diss. 7. θ. 10. in addit. Mulz. p. 2. c. 4. §. 2.

Es ist auch das zu wissen/ daß Kayserl. Majestät nicht nur einem oder andern Fürsten insonderheit die Jahre geben/ sondern einem gantzen Fürstlichen Hauß eine gewisse Jahrs-Zeit determiniren kan/ in welcher alle aus demselben Entsprossene vor volljährig zu achten seynd.

Reink. lib. 1. clas. 3 c. 12. n. 57. Mulz. p. 2. c. 4. §. 2. n. 26.

§. 21.

Es kan auch Röm. Kayserl. Maj. durchs gantze Reich diejenigen/ welche die Leges Civil. oder Reichs-Abschied ihres Verbrechen halben mit Ehren-Verlust bestrafft in vorigen Stand und Ehren durchs gantze Reich setzen.

Staatsbibliothek Bamberg

L. 1. L. 10. C. de sent. pass. & restit. R. J. de Anno 1525. und ist derohalben 4. Carpz. de L. Reg. cap. 9. sect. 11. Hermes. c. 11. n. 120. seq. Bes. de Regal. c. 2. §. 4. R. J. Anno 1526. §. und wie wohl / 6. Schüz de J. publ. & Feud. l. 2. tit. 2. pos. 11.

Wiewohl solches Recht dependenter andere Stände in ihren Territoriis exerciren können / davon in dem andern Theil künfftig mit mehrern. Es exerciret auch der Kayser dieses Jus durch Comites Palatinos, denen Er Macht gibt / famam zu restituiren. Und ist diese restitutio, oder wieder Einsetzung in vorigen Stand und Würde zweyerley: Eine / die geschicht ex justitia, die ander ex gratia. Jene ist / wann zur Vergeltung eines sonderbaren der Republic geleisteten Dienstes / oder weil das Verbrechen etwan über die Gebühr angesehen / und binnen drey Jahren ein gut und verbessertes Leben von dem delinquenten verspüret worden / die selbst redende Gerechtigkeit eine restitution veranlasset.

L. un. §. 2. ff. ad L. Jul. de ambit.

Diese / wann derjenige / der dieses jus hat / einen aus lautern Gnaden in vorigen Stand setzet / welches entweder expresse geschicht durch ertheiltes decret, oder Rescript, oder tacite, wann Er den Verbrochenen / doch daß Er auch von seinem Verbrechen wisse / oder solches öffentlich bekandt sey / eine Ehren-Stelle gibt / die kein infam- oder Ehrenloser-Mann vertretten kan.

L. 23. §. 4. C. de nupt.

Hernach geschiehet solche restitution entweder generaliter und aus einer blossen indulgenz, so wird dadurch nur die Straffe aufgehoben / und dem delinquenten die sichere Ruckkunfft verstattet; oder specialiter, durch völlige Einsetzung in vorigen Stand und Würde / wodurch der Verurtheilte nicht nur eine sichere Ruckkunfft / sondern auch die vorige dignität / ehrlichen Nahmen / und Güter / oder deren Werth / wo sie vom fisco alienirt wären / wieder bekommet / und wird in dubio vor die letztere restitution die præsumption gemacht.

L. 1. L. 2. C. de sent. pass. & restit. ibique Brunnem, Sfort, Oddus de rest. in int. p. 2. art. 1. quæst. 93: Merend. 6. C. 7.

Es bleibet aber / gleichwie bey der ersten restitution, unstrittig / daß die Existimation und gutes Gerücht verlohren ist / und durch dieselbe nicht wieder gegeben wird / massen auch bey der letztern ein Mackel bekleben bleibet / so daß bey erbaren Leuten die existimation eines solchen restituirten graviret / und Er nicht sonderlich æstimiret wird / welches durch keine Fürstliche Gnade kan abgewaschen werden.

L. 7. C. d. t. Perez. d. tit. n. 7. & 14.

§. 22.

§. 22.

Obschon alle Juramenta und Eyde/ welche der ewigen Seeligkeit nicht entgegen stehen/ sollen erfüllet und gehalten werden.

C. 28. &c. de jurej.

So geschiehet es doch/ daß öffters aus wichtigen Ursachen/welche die Unbilligkeit eines eingegangenen contractus, renunciation oder transaction, worzu Gewalt/Furcht/Betrug/Irthum/Drohung ꝛc. gebrauchet werden/an die Hand geben/ein Jurament kan krafftlos gemacht werden/dessen sich zwar bey denen Catholiquen das geistliche Gericht anmasset/ ihme auch auf gewisse Maas zukommet: vide infra Tit. 12. §. 30. Was aber das Jurament und Urphet betrifft/ welches ein inhafftirter Unterthan/ oder ein anderer leisten und versprechen müssen/ solches gegen seinem Obern/ oder der ihn inhafftirt gehalten/ nicht zu vindiciren/ ist dessen Relaxation unter die Kayserliche Reservata, wiewohl es auch das Kayserliche Cammer-Gericht exerciret/ Ord. Cam. p. 2. tit. 4. zu zehlen/ und wird genannt: Absolutio à Juramento ad effectum agendi, das ist/ das Recht/ einem seine gegebene und mit Eydschwur betheuerte Urphede und Gelübde zu relaxiren/ damit Er sich gegen demselben Rechtens gebrauchen möge.

Gail. 1. O. 25. Mynf. 3. O. 99. n. 3.

Doch pfleget vor der relaxation an den Fürsten oder Obrigkeit geschrieben/ und des Supplicantens Verlangen ihme offenbaret/ auch sein Bericht-Schreiben hierüber zu ertheilen begehret werden.

Spreng. pag. 77. Blum. in proceff. Cam. c. 35. n. 7. Rumel. p. 3. Diff. 3. §. 16. Arum. Tom. 3. disc. pub. XV. §. 34.

Und weilen die materia, worüber das Jurament præstiret worden/ secularis ist/ und die Frage meistens dahin stimmet; Ob der relaxatus in der Sache habe schwören können oder sollen? So gehöret auch die relaxatio des Eydes in solchem Absehen/ daß der/ welcher geschworen hat/ sein Recht suchen könne/ zur weltlichen Jurisdiction und Erkanntnuß/ und überlässet man dem geistlichen Gericht das, was die Substanz des Eydes und die Absolution, so weit es sündlich/ anbelanget.

Reink. lib. 3. clas. 1. cap. 10. n. 54. seqq. Gail. d. l. Schüz. vol. 2. Ex. 8. §. 16. Carpz. de L. Reg. cap. 9. sect. 22.

§. 23.

Es wird auch billich unter die Reservata Kayserl. Maj. gezehlet/ das Recht Schutz- oder Anstands-Brieffe zu concediren/ welche denen Schuldnern oder verdorbenen Kauff-Leuten zu dem Ende ertheilt werden/ damit sie eine zeitlang ihrer Glaubigere exactionen mögen enthoben seyn.

Reform. polit. Aug. Anno 1548. tit. 22. & Francofurtenſ. de Anno 1577. tit. 23.

Zwar reden dieſe jura bloſer dings von verdorbenen Kauff-Leuten/ weil aber dannoch die Urſach/ welche dergleichen Anſtands-Ertheilung moviret/ mit denen Kauff-Leuten und anderen verunglückten Schuldnern einerley iſt/ ſo iſt nicht zu zweiffeln/ daß Kayſerl. Maj. auch dieſen letztern dergleichen Anſtand-Briefe ohne Unterſcheid der Religion/ auch Juden/ ertheilen könne.

H. Hermes c. 11. n. 108. L. 8. C. de Judæ. Wilh. Anton. de reſcr. mor. concl. 19. Schüz. V. 2. D. 9. Lit. D.

Es pfleget aber ſolcher Anſtand nach Kayſerl. Majeſtät allergnädigſten Belieben auf 2. 3. 4. biß 5. Jahr/ nicht leicht aber weiters concedirt zu werden. Dahero ſolche Anſtand-Briefe den Nahmen Quinquenell, von 5. Jahren bekommen/ wiewohl auch dieſe Schuld-Exactions-Befreyung noch weiter von Kayſerl. Maj. kan extendiret werden/ maſſen ſich nicht von dem/ was insgemein geſchicht/ auf das/ was geſchehen kan/ argumentiren läſt. Und iſt bekandt/ daß Kayſer Ferdinandus III. dem Chur-Fürſten zu Heydelberg/ Carl Ludwig/ Anno 1655. durch ein ſpecial-Indult eine zehen-jährige Befreyung von allen Zinſen/ und eine fünff-jährige auf die Helffte derſelben concediret.

Roding. π. Cam. lib. 1. tit. 12. pag. m. 201. Schüz. v. 2. Ex. 9. §. 12. in addit.

Der Unterſcheid unter ein und fünffjährigen dilationen beſtehet darinn/ daß erſtern falls genug iſt/ wann der Schuldner ſchwöret/ er habe dieſe indulgenz aus dringender Noth/ und ohne einigen Betrug ausgebetten/ und werden hierwider die creditores nicht gehöret: Bey den Quinquenellen aber muß probiret werden/ daß der Impetrant in ſolche äuſſerſte Noth/ und zwar ohne ſeine Schuld/ welches beides conjunctim requiriret wird/ gerathen/ die ihm nicht verſtattet die Schuld abzutragen.

Beſold. in Theſ. voce Quinquenel.

Und kan ihm hierzu am meiſten ein Teſtimonium von dem Magiſtrat, wo Er wohnhafft/ dienen/ wie ſolches auch inſonderheit erfordert Carolus V. in der Policey-Ordnung de Anno 1584.

Spreng. in Jurispr. publ. pag. 77.

Wiewohl auch der Zeugen-Beweiß ihme nicht verbotten iſt.

H. Herm. c. 11. n. 110. Gail. 2. O. 19. n. 15.

Es haben aber ſolche Quinquenelle nicht ſtatt in Schulden/ die eines Verbrechens wegen herkommen/ und werden nicht leicht concediret in den Tag- und Lied-Lohnen ſchlechter Handwercker/ die durch tägliche Arbeit/ Mühe und Schweiß ſich und die ihrigen ernehren müſſen. Wie auch an erkaufften Eßwaaren auf offenem Marckt/ und anvertrauten Gut/ welches einige Dd. auf die beſchworne

Schul-

Schulden extendiren / und wann der Schuldner diesem beneficio deß Anstands-Brieffes expresse renunciret.

Besold. d. l. Afflict. dec. 5. n. 2. Coler. de Proc. Exec. p. 1. c. 4. n. 17. Rol. à Val. 2. C. 31. n. 13. Tessaur. dec. 186.

Es wäre dann / daß Käyserl. Maj. in dem Rescript ausdrücklich erwähnete / daß / des geschworen Eydes und renunciation ungeacht / er dannoch der concedirten Anstands-Zeit geniessen soll.

Besold. d. l.

Es muß aber derjenige / der solche Quinquenel ausbittet / wann es von den Schuldnern begehret wird / eine Bürgliche oder juratorische caution stellen / daß er nach Verflieſſung concedirten Aufschubs zahlen wolle / damit seine creditores gesichert seyn / und er nicht mit dem Geld / oder übrigen Vermögen / davon geben möge.

L. 4. C. de precib. Imp. off. ibique Brunnem. Gail. 2. O. 46. num. 14. Tessaur. dec. 186. n. 7. Afflict. dec. 378. n. 1. Wehn. in observ. voce Anstand-Brieff Zang. p. 2. c. 12. n. 4. Limn. lib. 4. c. 8. n. 339. seqq.

Stirbt aber der Impetrant des Rescripti moatorii vor Verlauff des Anstandes / so genieſſet der Erb das Privilegium nicht / es wäre dann die concession auch auf den Erben mit extendirt.

Limn. d. l. n. 345.

Ob auch inzwischen der Bürge des Schuldners von der exaction befreyet sey / ist eine zweiffelhaffte Frage / und die bejahende Antwort die billigste / sintemahlen widrigen Falls der principal wenig Nutzen aus seinem Privilegio erlangen würde / wann er per indirectum durch den Bürgen könnte lacessirt werden / und die exceptio moratoria nicht eine pura personalis, sondern siehet vornemlich auf die exaction, und daß solche eine Zeitlang differirt wird.

Bachov. ad Treutl. v. 2. disp. 24. th. 4. Surd. dec. 301. n. 7. Limn. d. l. n. 346. seqq.

Aber auch hiervön genug vor dißmahl / weil in dem 27. Titul noch ein und anders beygebracht wird.

§. 24.

Ein vornehmes Käyserl. Reservatum ist es auch / daß Käyserliche Maj. die Macht haben / das Stadt-Recht mitzutheilen / dessen sich ohne Käyserl. ausdrucklichen oder stillschweigenden consens und Willen niemand im Röm. Reich anzumassen / noch das Stadt-Recht und andere Stadt-Privilegia zu exerciren hat.

Ziegl. §. Civitas in proœm. n. 14. Limn. lib. 2. c. 9. num. 123. Besold. in Thes. voce Stadt. Rumel. ad A. B. p. 3. diss. 3. num. 17. Schüz. in Colleg. jur. publ. p. 1.

p. 1. Ex. 3. §. 21. lit. J. & ad Jus publ. & Feud. lib. 2. tit. 2. pos. 29. Knipsch. de Jur. ac privil. Civit. lib. 1. C. 6. n. 6. seqq. allwo er unterschiedliche Exempel anziehet.

Und dieses Recht extendiret man auch auf die translation einer Stadt an einem andern Ort.

Knipsch. d. l. n. 17.

Es giebt aber Käyserl. Maj. nicht nur gleichsam das Leben und Geist einer Stadt/sondern rüstet sie auch mit privilegien und Befreyungen aus / als da seynd die Stapel-oder Staffel-Gerechtigkeit / und das Recht/Jahrmärckte oder Messen zu halten/wovon auch etwas beyzufügen.

§. 25.

Die Stapel-oder Staffel-Gerechtigkeit ist eine von Käyserl. Maj. einigen Städten mitgetheilte Macht und Gewalt / gewisse und in den Privilegiis ausgedruckte/oder durch die Verjährung eingeführte/durch-oder vorbeyfahrende Güter anzuhalten / daß sie daselbst erstlich feilgeboten werden müssen / wo sich aber kein Kauffer findet/nach bezahltem Zoll wieder abgeführet werden können. Dergleichen Recht haben am Rhein Cölln/ Mayntz und Speyer / welche dahero die drey Staffel am Rhein geheissen werden: An der Mosel Trier: An der Donau Regenspurg / Ingolstadt und Passau; An der Weser Bremen/ an der Elbe Magdeburg und Hamburg/und andere mehr/die eben nicht an schiffreichen Wassern gelegen/ als Leipzig / Nürnberg ꝛc.

Limn. lib. 2. c. 9. n. 131, seqq. Knipsch. d. lib. 5. c. 22. n. 38. seq. Ziegl. de Jur. Maj. t. 1. c. 62.

Es ist aber ein Unterschied unter dem jure Stapulæ und dem jure emporii oder freyen Niederlage / dann bey jenem können auch Frembde kommen/und die Stapel-Güter von denen angehaltenen kauffen/ und haben die Einwohner dabey keinen Vortheil / als in etlichen Orten den Vorkauff. Aber wo das jus emporii im Flor ist/ müssen frembde zugeführte Waaren allein den Bürgern verkaufft werden/ von denen sie hernach Frembde wider abhandeln können.

Ziegl. d. l. §. 2.

Und weil ich oben gemeldet/ daß nur gewisse Güter zur Staffel-Gerechtigkeit gehören / so werden solche Staffel Güter genennet / weil man sich des Orts Staffel-Freyheit gemäß und Staffel halten müssen/ die andern aber Meßgütter/ oder auch verstellte Waaren/ mit denen man/wo mans berechtiget. unausgeladen vorbey schiffen mag.

Wehner voce Staffel-Recht Schüz in Colleg. J. P. p. 1. Ex. 3. §. 25.

Mit dieser Stapel-Gerechtigkeit hat eine Verwandschafft das jus geranii oder Cran-Gerechtigkeit / wann nemlich die angegebene Wahren besichtiget/ gezehlet/ oder gemessen werden/damit den Zahlern kein Eintrag geschehe.

Schüz

Schüz. ad Jus publ. & Feud. lib. 2. tit. 2. poſ. 16.

Heut zu Tag aber kan ein Röm. Kayſer die Stapel-Gerechtigkeit allein nicht concediren/ ſondern muß es mit conſens der Chur-Fürſten thun.

Capit. Leop. art. 21. Scharſchmid. ad Schüz. d. l. p. 1. Ex. 3. §. 25. Mulz. p. 2. c. 10. §. 6.

§. 26.

Anlangend das Recht/ Jahr-Märckte und Meſſen zu halten/ wird ſolches auch von Röm. Kayſern als ein reſervatum exerciret und andern concediret.

Wehn. obſ. voce Meß. Reink. lib. 1. claſ. 5. c. 6. n. 156. Mulz. p. 2. c. 10. § 5. Ziegl. de Jure Maj. lib. 1. cap. 42. §. 2. Hermes c. 11. n. 104.

Wie ſolches die Exempla von Franckfurth/ Leipzig/ Straßburg ꝛc. beleuchten/ davon zu leſen

Limn. lib. 7. c. 16. n. 24. & c. 3. n. 16. Fritſch. Tract. J. P. 3. c. 4. n. 20. ſeqq.

Und obſchon Chur- und Fürſten des Reichs auch Meſſen und Jahr-Märckte anſtellen/ ſo müſſen ſie doch/ ſollen ſie vor general- und privilegirte Jahr-Märckte paſſiren/ vom Kayſer confirmirt werden.

Fritſch. d. l. n. 25.

Es pfleget auch Kayſerl. Maj. dergleichen Jahr-Marckt nicht leicht zu concediren/ Sie habe dann/ ob Sie es ſchon nicht ſchuldig/

Vid. Mulz. p. 2 c. 10. §. 5. n. 41.

die benachbarte Städte / denen hiedurch ein præjudiz zuwachſen könte / zuvorn darüber vernommen/ indem insgemein einen und andern / die dergleichen Recht haben/ ein gewiſſer diſtrict, welchem keine Meß oder Jahr-Marcks Gerechtigkeit kan concedirt werden/ eingeraumet wird/ wie dergleichen Befreyung die Stadt Nürnberg vom Kayſer Carl dem IV. erhalten/ daß niemand eine Meil Wegs um die Stadt/ Märckte aufrichten könne/ dergleichen auch der Stadt Leipzig von Maximil. I. Anno 1507. auf 15. Meil-Wegs verſtattet worden.

Gail. 2. O. 69. n. 24. & 25. Rumel. ad A. B. p. 3. diſſ. 3. §. 18. in addit. Fritſch. d. diſſ. c. 4. n. 66. Ziegl. d. l. n. 3. Mulz. p. 2. c. 10. §. 5. n. 56.

Dieſen Meſſen und Jahr-Märckten nun hangen ein und andere Privilegien und Immunitäten vor die Kauff-Leute an/ als 1. haben dieſelbe/ wo ſie auf ſolchen Jahr-Märckten reyſen/ ein offenes ſicheres Gelait vor ſich und ihre Waaren/ ohne Unterſcheid/ weſſen Religion dieſelben ſeyn mögen. Und dieſe Sicherheit wird ihnen gemeiniglich von denen Fürſten und Ständen des Reichs/ durch deren Landen ſie reyſen/ vermittelſt Mitgebung gewiſſer Perſonen/ als Einſpenniger/ Land- oder Gelaits-Reuter/ welche das lebendige Glait genannt werden/ durch das Glaits-Gebiet/ mitgetheilet/ und wo ihnen unter ſolcher Beglaitung in des Glaits Herrn

Land erwas abgenommen wird / muß es der Glaits-Herr wieder erstatten / wann der Kauffman nur auf der Heerstrassen geblieben / oder der Strassen-Rauber nicht so viel gewesen / daß der Glaits-Herr über alle angewandte Mühe ihrer Gewalt nicht widerstehen können.

Myler. de Stat. Imp. c. 59. n. 10. Fritsch. de Jure Nundin. c. 6.

Wer auch einen auf die Messe reysenden Kauffmann anfällt und aufhält / der wird des Lands-Friedbruchs schuldig.

Mulz. p. 2. c. 10. §. 5. n. 48.

2. Haben die Kauffleute in Messen diese Freyheit / daß / so lang selbige währen / keiner wegen einer Civil-Schuld in Person oder seine Waaren könne arrestirt und angehalten werden / es sey die Schuld vor oder innerhalb der Messe contrahiret.

L. un. C. de Nund. ibique Sich. Col. de proces. Ex. p. 2. c. 3. n. 103. Klock. de Contrib. c. 3. n. 80.

Welches Chur-Fürst Augustus zu Sachsen p. 1. const. 30. absonderlich und generaliter also verordnet / daß in allen Fällen innerhalb der offentlichen Märckte der Handel und Werbung halben die Freyheit gehalten / kein arrest statt haben / auch bürgerliche Sachen und Obligationen wegen niemand angehalten werden soll / welches dann in den Leipziger Messen stricte in acht genommen / und kein Kauffmann vor Ausläutung der Messe aufgehalten wird.

Teste Ziegl. de J. Maj. lib. 1. c. 43. §. 6. seq.

Wiewohl ausser solcher special-Verordnung andere diejenigen Schulden / die man auf der Messe selbst macht / nicht eximiren / und vieleicht besser. Denn wer etwas auf dem Marckt verkaufft / hat das Absehen auf die baare Zahlung / dahero Er / um solche zu erlangen / den Kauffer gar wohl oder seine Sach arrestiren / oder wenigstens zur cautions-Leistung anhalten lassen kan.

Brunnem. & ibi alleg. ad d. L. un.

Gleichfalls kan solches geschehen / wann der Kauffer sich davon gemacht / oder des Ausreisen halben suspect wird / und hierzu genugsam indicia vorhanden.

Fritsch. de jure nund. C. 7. §. 9. n. 30. seqq.

3. Wollen einige denen Kauffleuten die Jahr-Marckte auch in so weit zum Nutzen gereichen lassen / daß sie von denselben keinen Zoll oder Accis geben dürfften. Allein es ist solches weder aus dem L. un. C. de nund. noch aus der Gewonheit zu erweisen. Und weil unter dem Titul. 27. ein mehrers von dieser Materie zu reden geben dörffte / als will es auch biß dahin verschoben haben.

§. 27.

Es wird auch nicht unbillich unter die Reservata gezehlet / das Recht / Posten durchs gantze Reich anzustellen / und die Kayserliche Reichs-Post-Verwaltung hat schon von vielen Jahren her der Familie der Graffen von Taxis, welche

in

zu Brüssel wohnhafft/ erblich zugekommen; sie werden genannt die Erb- general-Reichs-Post-Meister/ und wird ihnen dis officium zu Lehen gereichet/ welche weil sie die Posten aus eigenen Mitteln verlegen/ verschiedene Unter-Post-Meister in den vornehmsten Städten des H. Röm. Reichs haben. In den Kayserl. Erb-Ländern aber versehen die Grafen von Baar die Post-Meister-Stelle.

Burgold. p. 3. d. 12. §. 3. Ziegl. de Jur. Maj. lib. 2. c. 18. Schüz. in coll. publ. & Feud. lib. 2. tit. 2. pos. 18.

§. 28.

Ob zwar die Besitzung der Jurisdiction kein Regale eigentlich zu nennen ist/ so wird doch deren concession unter die Kayserl. Reservata gezehlet/ wie alle Jurisdiction von dem Kayser unmittel- oder mittelbarer Weise herfliesset/ welcher auch dahero ein Brunn aller Bottmässigkeiten genennet wird.

2. F. 56. Carpz. de Regal. ap. Arum. Tom. 3. disc. 15. θ. 37. Myler. ad Rumel. p. 3. diss. 3. θ. 17. in not.

§. 29.

Es wird auch das Recht/ Frey-Städte und Oerter/ da man vor allerley Gewalt auch rechtl. Zwang sicher ist/ zu erwählen/ und sie mit Freyheiten/ zu versehen/ unter die Kayserl. Reservata gezehlet/ welches aber von universal-Frey-Oertern oder asylis zu verstehen/ dann ausser diesen können auch Fürsten und Stände des Reichs dergleichen Befreyung in ihren Landen concediren.

Myler. de Jure asyl. c. 8. Stamler. de Reserv. Imp. §. 60. n. 1. Schüz. in Jus publ. & feud. lib. 2. tit. 2. pos. 11.

Und in solchen Befreyungen kan ein Stand des Reichs keinen Eingriff thun/ wo Er nicht dem Kayserl. Fisco in die Straffe will verfallen seyn. Ja es begehet derjenige ein crimen læsæ Majestatis, der solche Kayserl. Freyheiten violiret.

Mulz. p. 2. c. 27. §. 1. n. 11.

Wann man auch einen unwürdigen der immunität solcher Frey-Oerter geniesen lässt/ kan der Kayser mandata compulsorialia ertheilen/ dergleichen Personen heraus zu schaffen/ welches wo es nicht erfolget/ der Flüchtling in des Kaysers Nahmen mit Gewalt kan heraus gezogen werden.

Mulz. p. 2. c. 27. §. 2.

Man siehet auch/ daß Gesandten von gekrönten Häuptern in ihren Häusern/ wann sie schon in eines andern Herrn Land oder Reich seyn/ sich des Juris asyli anmassen/ und die zu sie Geflüchtete in Sicherheit zu nehmen pflegen/ darüber annoch in Rom beym Päbstl. Hof disputiret wird/ und solches Recht den Kayser- und Königl. Gesandten vom Pabst nicht zugestanden werden will. Von solchen asylis aber wird unter dem Titul 25. mit mehrern gehandelt werden.

§. 30.

Es ist auch ein sonderbarers reservatum, daß Kayserl. Maj. Schutz und Schirm-Brieffe/ die durchs gantze Röm. Reich gültig/ ertheilen kan/ Krafft deren der Impetrant in Röm. Kayserl. Maj. und des H. Reichs sonderbaren Schutz wider alle Gewalt und Beschwerung genommen/ und dadurch desto mehr gesichert wird. Und pflegen solche protectoria entweder umschränckt/ wider alle und jede Gewalt/ von wem solche zu befahren/ und was es auch betreffen mag/ Menschen oder Güter; oder auf gewisse Maas/ vor gewisse Leute und Güter/ wider gewisse Personen/ ertheilt zu werden. Und erkennet man solche protectoria gemeiniglich auf dem nächst gelegenen Stand des Reichs/ oder Craiß ausschreibenden Fürsten: Doch bindet sich der Reichs-Hof-Rath nicht eben an einen Stand des Creyses/ worinn der Impetrant wohnet/ sondern erwehlet auch wohl einen benachbarten mächtigern Fürsten als der Impetratus ist von einem andern Creyß. Es ist aber bey Ertheilung dergleichen Schutz und Schirm-Brieffe eine Vorsichtigkeit zu gebrauchen/ und seynd solche nicht leicht einem Unterthanen wider seine Obrigkeit/ einem Lehen-Mann wider seinen Lehen Herrn/ dem Sohn wider den Vatter/ dem Weib wider den Mann zu concediren. Es haben mit diesen protectoriis, welche pflegen in Schrifften ertheilet zu werden/ eine conformität und gleiche Krafft die Salvaguardien/ oder der lebendige Schutz/ und haben beederseits diese Würckung/ oder sollen es doch haben/ daß/ Krafft deren/ der Impetrant von aller Gefahr des Uberfalles/ der Beleidigung/ Beschwerung und unbillichen Gewalt befreyet seyn/ und in Ruhe und Sicherheit gelassen werden soll/ wiewohl zuweiln/ denen protectoriis zu wider/ dennoch von Fürsten und Ständen des Reichs wider die Impetranten verfahren wird/ unter der Ausflucht/ es sey der Schutz-Brieff erschlichen worden/ und könne einem andern an seinem Spruch und Forderung keinen Eintrag thun. Weil aber solche protectoria noch vor hergehender Erkanntnuß der Sache pflegen ertheilet zu werden/ will ich niemand darwider zu handeln/ besonders keinem Beambten/ rathen/ muß er es aber auf Befehl seines Obern thun/ so mag er sich auch von ihm schützen lassen. Und weiln die Generalprotectoria öffters by denen Impetranten wenig Gehör finden/ so pfleget alsdann erst einem benachbarten Stand aufgetragen zu werden/ des Impetranten und des seinigen sich anzunehmen/ und ihn wider den Impetranten zu schützen/ welche Briefe conservatoria genennet werden/ von welchen allen mehrers kan gelesen werden beym

Rosler, de protector. Cæsar. Mulz. p. 2, c. 6. Mager. de advoc. arm.

§. 31.

§. 31.

Nichts minders wird auch unter die Kayſ. Reſervata gezehlet die Macht und Gewalt / unehlich-gebohrne Kinder zu legitimiren und ehrlich zu machen / durchs gantze Röm. Reich / (auſſer demſelben aber hat es beſonders in ſeinen effectibus, und wegen der Succeſſion in denen auſſer dem Reich gelegenen Gütern / keine Krafft / es lieſe ſich dann eines frembden Potentaten Unterthan vom Kayſer im Reich legitimiren.

Beſ. de Regal. c. 2. n. 3.)

So daß auch dieſes Recht ſich das Kayſerl. Cammer-Gericht nicht anmaſſen kan. Doch pfleget Kayſerl. Maj. ſolches zuweiln den Comitibus Palatinis mit zu concediren / welches aber in dem diplomate mit ausgedruckten Worten muß gemeldet werden.

Gail. 2. O. 142. n. 2. Arum. T. 3. diſc. Jur. publ. 7. n. 5.

Und zwar hat ſolche Legitimatio nach denen gemeinen Rechten alsdann erſt ſtatt /

1. Wann die Mutter nicht mehr bey Leben / oder es doch eine ſolche Beſchaffenheit mit derſelben hat / daß der Vatter ſie nicht wohl ehlichen / und alſo durch deſſen Erfolg das Kind legitimiren kan. Worauf aber heut zu Tag nicht mehr geſehen wird / weil es dem arbitrio Principis überlaſſen / ob und wie weit er die Jura ehlicher Kinder denen Unächten mittheilen wolle.

N. 74. c. 1. Gail. d. l. n. 2. Hopp. ad J. §. 13. de nupt. Ziegl. l. c. c. 10. n. 6. Perez. in C. tit. de nat. lib. n. 19.

2. Wann keine erzeugte eheliche rechtmäſſige Kinder vorhanden.

N. 89. c. 9. & 10.

Dann wann ſolche nach der Legitimation folgen / ſtehen ſie derſelben nicht mehr im Weg.

Gail. d. l. n. 5.

Allein daß ein Kayſer (dergleichen ſich aber ein Comes Palatinus nicht anzumaſſen) aus zukommender höchſten Macht und Gewalt auch in præjudicium ehelich-erzeugter Kinder / wanns nur der Vatter in der Supplication gedacht hat / ſonſten wird die legitimation vor erſchlichen geachtet / legitimiren könne / iſt nunmehro bey den Dd. ausgemacht.

Gail. 2. O. 142. n. 7. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 10. §. 6. Hopp. ad d. §. 13. in fin. Mev. 9. d. 126. & 127. Perez. in c. tit. de nat. lib. n. 19. Brunnem. ad auth. præterea. C. de nat. lib. Carpz. de L. Reg. c. 12. ſect. 1. n. 9.

3. Wird requiriret / daß die Kinder in die legitimation conſentiren / wann auch nur die Einwilligung tacitè zu ſchlüſſen / wie bey Kindern ſich ereignet / welche / nach überkommenem Verſtand / des Vatters Thun genehm halten.

N. 98. c. 11. Zoes. ad tit. X. qui fil. sint. leg. n. 26. Ziegl. d. l. n. 6.

4. Soll des Vatters Will durch Offerirung der Kinder/ oder auch durch das Testament/ darinnen er um die Legitimation anhält/ offenbar werden.

N. 89. c. 10.

Wiewohl auch heut zu Tag hinter des Vatters Wissen und Willen die legitimation geschehen kan/ jedoch bloß zu des Legitimirten Nutzen/ keines Weges aber dem Vatter oder einem andern zum præjudiz.

Hopp. d. l. Zoes. d. l. Ziegl. d. l.

Ob aber ein dergleichen legitimirter Sohn auch der Lehen-Succession fähig sey? Darüber ist ein harter Streit unter denen Gelehrten. In dem gemeinen Lehen-Rechte werden indistinctè die natürlichen Kinder/ wann sie auch schon legitimiret seyn/ von der Succession in Lehen ausgeschlossen.

2. F. 26. §. naturales. Rittersh. in paratit. J. F. lib. 1. c. 13. quæst. 3.

Die praxin betreffend/ machen die Dd. einen Unterscheid unter neue- und alte Lehen/ und gestatten die Succession in jenen/ nicht aber in diesen/ wo Agnaten und Mit-Belehnte vorhanden seynd. Dahero pfleget denen Legitimations-Briefen diese clausul beygeruckt zu werden: Denen Agnaten und einem andern an seinem Recht unbeschadet.

Mulz. p. 2. c. 3. §. 2. Hart. Pistor. quæst. 40. n. 24. seq. Fach. 7. C. 49. & 50. Carpz. p. 3. C. 28. d. 16. Besold. de Regal. c. 2. §. 2. in fine.

Wiewohl auch andere seynd/ die davor halten/ es können dannoch solche legitimirte Kinder in præjudicium der Agnaten zur Lehens-succession admittirt werden/ wann die Legitimatio ex plenitudine potestatis, oder ex certa scientia geschiehet/ welches aber hart lautet/ und sich auf ein noch ungestandenes principium fundiret/ ob könne ein Fürst oder Potentat seinen Unterthanen und Lehen-Leuten ihr jus quæsitum entziehen.

Vid. Gail. d. l. n. 16. Struv. in Jurisprud. Feud. c. 9. θ. 3. n. 9. seqq. Stryck. in Synops. J. F. c. 9. quæst. 39. & 40. Rhez. in J. Jur. pub. l. 1. tit. 20. §. 9.

Es ist aber die dispensation zu unterscheiden von der legitimation. Diese hebet allen Mackel/ der von der unehlichen Geburth herreichet/ auf/ und setzet den Impetranten in solchen Stand/ als wäre er aus einem ehrlichen und keuschen Ehe-Bette erzogen: Diese aber ersetzet nur den defect der ehelichen Geburth auf gewisse Maas/ oder auf einem gewissen Fall/ als: daß er Ehren-fähig zu achten/ zu ehrlichen Handwercken uud Zünfften/ oder zur succession zulassen ꝛc. auf welchem Fall des impetranten erlangte æstimation auf keine andere Casus, als davon die dispensation redet/ zu extendiren.

Gail. d. l. n. 17. Mulz. d. l. §. 3.

Ingleichen wann Kinder/ so aus Ehe-Bruch oder Blut-Schand erzeuget/ legitimi-

timiret werden / ist solches nicht so wohl eine Legitimatio, als dispensatio zu nennen.

Besold. de Regal. c. 2. n. 3.

§. 32.

Das Recht / die Reichs-Aembter und Obrigkeitliche Stellen mitzutheilen / wird insgemein auch unter die reservata gezählet / wiewohl die Kayserliche Macht in solchen Fällen einige limitation von den Chur-Fürsten leidet vid. Capit. Leopoldi art. 40. & 41. Ferdinandi III. art. 15. und gehören zu solchen Reichs-Aembtern diejenige Officia, welche die Chur-Fürsten versehen / und in ihren Tituln brauchen. Item die Bestellung des Reichs-Hoff-Raths und des Gerichts zu Rothweil bey welcher Ambts-Mittheilung Ihre Kayserliche Majestät eine zimliche absolute Macht haben. Wann aber ein neuer Chur-Fürst zu machen / oder das vacante Ambt einem andern zu conferiren / ist / wo nicht der gesambten Stände / doch wenigstens der Chur-Fürsten / consens nöthig / deren Interesse erfordert / daß Ihnen nicht ein unangenehmer Collega zur Seite gestellet werde.

Vid. Mulz. p. 2. c. 20. §. 3.

Was wegen constituirten neunten Electorat noch biß diese Stund gestritten wird / und wie die Fürsten-Banck sich wegen der hierbey erlittenen Hintansetzung bedrohlich beschwehret / davon liegen die Scripta publica am Tag / und will ich hievon die Hand abziehen / zumahlen auch einem Beambten es zu seiner Ambts-Versehung nichts beyträgt.

§. 33.

Und diß seynd die vornehmste Reservata und Prærogativen eines Römischen Kaysers / worinn sich seine Macht und Gewalt ohne sonderbare Einschränckung sehen läst. Es seynd zwar noch andere Eminentien und Hoheiten / womit der Kayserliche Thron pranget / es ereignet sich aber bey deren exercirung / daß entweder der Chur-Fürsten allein / oder der gesambten Stände consens und Rath-Zuziehung nötig ist / wie aus folgenden zweyen Tituln zu ersehen. Bey welchen Kayserlichen Hoheiten und Reservaten zu beobachten / daß sie incommunicabel seynd / und durch keine præscription können adquiriret werden / dann sie seynd gleichsam das allerheiligste von Kayserlicher Majestät / worinn niemand tretten darff.

Nolden. de stat. nob. c. 2. n. 12. in fin. Hering. de molend. q. 9. n. 53. Freudenb. de reser. Morat. Concl. 14. n. 29. Klock. de contrib. c. 3. n. 33. seq. & c. 4. n. 331. Manz. d. 49. n. 11.

Und wann auch der Kayser einem andern alle Hoheiten und Gerechtsame verliehe / so seynd doch darunter die reservata nicht begriffen / als welche dessen freyen

potestät

potestät nicht unterworffen/ und ein höherer oder ihm gleicher im Reich / dem sie concedirt werden könnten / nicht anzutreffen ist.

Schürz. in Coll. J. P. Ex. 6, th. 7, Lit. C. ibique Scharschmid.

Der Achte Titul.

Von der Römischen Kayserlichen Majestät Prærogativ, Macht und Gewalt in Sachen / wobey der Chur-Fürsten consens requiriret wird.

SUMMARIA.

1. Weil der Staat des Römischen Reichs eine mixtur hat / so kan Kayserliche Majestät nicht alles vor sich allein thun / sondern es ist theils der Chur-Fürsten / theils gesambten Reichs-Stände consens in gewissen Reichs-Verrichtungen nötig.
2. Bey neuer Zölle Aufrichtung müssen die Chur-Fürsten consentiren.
3. Item wann einem die Müntz-Freyheit mitgetheilet wird.
4. Wann Reichs-Steyern auszuschreiben und anzulegen.
5. Wann Kayserliche Majestät Verbündnüsse mit andern ausser dem Reich eingehen wollen.
6. Wann sie einen Reichs-Tag ausschreiben wollen.
7. Kürtzlich in allen wichtigen Reichs-Sachen soll der Chur-Fürsten Rath und Einwilligung billich erfordert werden / und wie solche zu ertheilen.

§. 1.

WEil der Status des Teutschen Reichs eine mixtur von der Monarchie und Aristocratie leidet / so kan es nicht anderst seyn / es können die Geschäffte des Reichs und zu exercirende jura nicht alle von eines einigen Willen und Ordnung dependiren / sondern es müssen auch die Vornehmsten des Reichs zu Mitgehülffen gebraucht werden. Und zwar seynd sothane Reichs-Geschäffte dergestalt beschaffen / daß einige der Chur-Fürsten / andere der gesambten Stände deliberation und Einwilligung unterworffen seynd.

§. 2.

Unter denenjenigen juribus, welche der Chur-Fürsten Mitwissen und consens erfordern / ist nun 1. das Recht / neue Zölle im Reich aufzurichten / oder die Alten zu vermehren / sie wären dann zuvor / ehe der Chur-Fürsten consens hierzu nöthig geworden / schon exerciret / oder ihnen solche mit der Chur-Fürsten consens zu vermehren concediret worden. Rhet. Inst. J. P. lib. 1. tit. 6. §. 24. Denn obschon dieses jus ein reservatum und Stück Kayserlicher Hoheit ist / wie es also genannt wird R. J. 1576. dadurch dann ꝛc. so hat es Kayserlicher Majestät doch gefallen / weil unterschiedene Stände aus angemaßter Gewalt der commercien zum Schaden neue Zölle aufgerichtet / in keine neue ferner ohne Vorwissen der Chur-Fürsten zu willigen / und da vormals die Majora vota genug waren / wie aus denen Capitulationen Ferdinan. II. Art. 17. Ferdin. III. art. 20. zu ersehen / so ist solches in der Leopoldischen art. 21. dergestalt extendiret / daß aller und jeder sieben Chur-Fürsten Wissen und Willen nöthig ist / ja es seynd auch Krafft deren die Benachtbart-Interessirte Stände bey solcher neuer Zoll-Aufrichtung der Gebühr nach zu vernehmen R. J. 1576. §. weiters 118. seqq.

Schuz. Ex. 4. θ. 12. & ibi Scharschmied. in not. & in Jure Publ. & Feud. lib. 2. Tit. 2. pos. 14. Burg. p. 3. d. 12. §. 4. seq. Arum. v. 2. D. 15. §. 41. Rumel. diss. 8. θ. 24.

Wobey noch dieses sonderlich zu observiren / daß dergleichen die Chur-Fürsten betreffende Zoll-Sachen vor dem Kayser allein / nicht aber vor dem Cammer-Gericht zu entscheiden seynd.

Arum. vol. 3. diss. 7. θ. 22. n. 4. & v. 4. diss. 43. c. 8. n. 3. Capit. Leop. art. 24. Mulz. p. 2. c. 16. §. 2.

§. 3.

Unter diese jura gehöret ferner das Recht der Müntz-Freyheit / mit welchem Ihre Kayserliche Majestät ohne Vorwissen der Chur-Fürsten niemand begnädigen können noch wollen.

Capit. Matth. art. 34. Ferdin. III. art. 37. Carpz. c. 8. sect. 8. n. 8. de L. Reg. Rumel. p. 3. diss. 3. θ. 19. in not. Arum. d. diss. 43. c. 8. n. 16.

Welches aber dero Majestät nichts benimmt / weil sie durch den eingeschlichenen Mißbrauch des Müntzens verspüret / es gereiche dem gemeinen Wesen zum Besten / wann sie bey neuen Müntz-Concessionen zuvorn wenigstens der Chur-Fürsten Consens einfordern.

Schüz. de Jure Public. & Feud. lib. 2. tit. 2. pos. 15.

Wie sie dann vor andern Ständen des Reichs in Müntz-Sachen viel

prærogativen haben / als daß sie 1. als Haupt des H. Reichs ohne einig andere Concession müntzen lassen können / dessen sich im Teutschen Reich niemand anders rühmen kan / weil sie alle dieses Recht concessivè haben / dahero ein Unterscheid gemacht wird / unter das jus monetæ (Müntz-Recht) und jus monetæ cudendæ (Recht / Müntz zu schlagen) denn jenes begreifft nicht nur die blose Macht zu Müntzen / sondern wer es hat / kan auch einem andern das Recht / Müntzen zu prägen / concediren / und ihm die materie, Arth / und Weise vorschreiben.

Vid. Schüz. in Coll. J. P. t. V. Ex. 4. §. 24. Lit. B.

2. Was in Reichs-Tägen der Müntz halben beschlossen wird / das wird im Namen des Kaysers edictaliter Kund gemacht / wie dergleichen edicta, welche in währender löblichen Regierung dermaligen Kaysers Leopoldi emaniret zu finden beym.

Mulz. p. 2. c. 12. §. 4.

3. Die wider die Müntz-Verfälscher vorgeschriebene Gesetze und verordnete Straffen werden von dem Kayser exequiret / und vom Kayserlichen Fiscal der Proceß wider die Verbrecher geführet.

R. J. de Anno 1571. derohalben mit solche tc. 18. Cap. Leop. art. 34.

4. Es werden die Müntz defecta vor den Kayser gebracht / und von ihm / nach Befindung / mandata dehortatoria & inhibitoria erkannt.

R. J. Spir. An. 1570. §. und zu fernerer 146. & §. da er in diesem 139.

Dieses ist noch dabey zu erinnern / daß die das Müntz-Wesen betreffende Gesetze und Ordnungen nicht nur mit der Chur-Fürsten / sondern der gesambten Stände Rath und Einwilligung aufgerichtet.

Mulz. d. l. §. 5. n. 50.

Und daß den mittelbaren membris des Reichs das Recht / Geld zu Müntzen / gar nicht mehr soll concediret werden.

Capit. Matth. art. 34.

§. 4.

Wann eine Reichs-Steyer ausgeschrieben und dem Reich aufzulegen / und vor diesem darinn excediret worden / so daß die Stände zu klagen Ursach bekommen / man nehme keine Ordnung in acht / und setze die contribution, und was man haben will / durch præcepta und Gebot an / ist nunmehro versehen / daß so offt die Nothdurfft erfordete der Steyern halben etwas an die Stände des Reichs gelangen zu lassen / hierzu die ordentliche Mittel der Craiß und Reichs-Täge gebraucht / oder / wo es die eusserste Nothdurfft erfordert / mit Rath und Gutachten der Chur-Fürsten verfahren werden solle.

Capitul. Ferdin. III. art. 14. Schüz. in Coll. J. Publ. v. 2. Ex. 11. §. 8. a.
Carp. de L. Reg. c. 8. Sect. 5.

Ein

Ein mehrers kan hiervon im folgenden Titul gelesen werden.

§. 5.

Bündnüsse mit andern einzugehen ist sonst eine dem höchsten Haupt eines Staats und der Majestät nach denen Regeln der Politicorum anhangendes nothwendiges Recht: Alldieweiln aber in unserm Reich ein grosses Interesse, denen Ständen darunter versiret/ daß sie wissen/ mit wem ein Kayser Bündnuß machet/ als ist im J. P. art. 8. zwar bedungen/ daß dergleichen Sachen comitialiter, oder auf denen Reichs-Tägen sollen tractiret werden/ gleichwohl in Capitul. Leopold. art. 10. diese restriction hinzu gesetzet worden/ daß in Reichs-Händeln Kayserl. Maj. kein Verbündnüß mit frembden Nationen machen wolle/ ohne Collegial-Zusammenkunfft und gesambte Einwilligung der Chur-Fürsten/ da publica salus & utilitas eine Beschleinigung erfordern.

Schüz. Coll. J. P. Exerc. 4. th. 4. Lit. d. in not. adde Tit. seq. §. 4.

§. 6.

Es schreibet auch ein Kayser mit Rath und Beliebung der Chur-Fürsten einen Reichs-Tag aus.

R. J. Anno 1576. als haben wir 4. R. J. 1555. §. und so abermahls 67. R. J. 1582. §. derhalben zu nothwendiger 3. R. J. 1598. §. als aber dazwischen 3. Capit. Ferd. III. art. 13. & Leop. art. 17.

§. 7.

Krafft deren auch mit Ja entscheiden werden kan/ ob der Chur-Fürsten consens auch alsdann nöthig/ wann sie in den Reichs-Tag zwar consentiret/ der Kayser aber denselben an einen andern Ort verlegen oder erstrecken will. Dann was auch Carolus V. gethan haben mag/ da er den Reichs-Tag von Wormbs nach Regenspurg verleget/ R. J. 1545. §. dem allem nach ꝛc. so will doch erwähnte Leopoldische Capitulation/ daß sich der Kayser mit denen Chur-Fürsten der Zeit und Wohlstandes halben zuvor berathen wolle. Ob nun schon ein Reichs-Tag bleibet / so ändert sich doch der Ort/ worüber die Chur-Fürsten zu vernehmen seyn sollen.

Schüz. v. 1. Ex. 10. th. 4. in not. Carpz. de Regal. §. 39. Rhet. Inst. J. P. lib. 1. tit. 6. §. 12.

Schlüßlich/ weil ein mehrers zu diesem Werck unnöthig/ (nachdem ex professo das Jus publicum hier zu tractiren mir nicht vorgenommen/) sey diß die general-Regul: daß in allen wichtigen Rechts-Sachen der Chur-Fürsten Rath und Einwilligung solle von Kayserl. Maj. eingeholet werden/ wozu sich auch der Kayser Ferdin. II. in art. 39. und Ferd. III. art. 42. ihrer Capitulationen verbunden.

Schüz. Coll. J. P. Ex. 7. §. 20. lit. N. v. 1.

Weil auch die Chur-Fürsten diese Macht und Gewalt/ und zwar nicht als singuli, sondern als ein gantzes Collegium vom Reich/ und Krafft ihrer Fürstenthümmer haben/ so sollen sie hiebey auf das Aufnehmen des teutschen Reichs und conservirung dessen Grund-Gesetze sehen/ ausser dem können sie andern Ständen und Gliedern des H. Reichs nichts præjudiciren.

Schüz. d. Ex. §. 22.

Der Neunte Titul.

Von Kayserl. Juribus und Prærogativen / wobey der gesambten Stände Einwilligung requirirt wird.

SUMMARIA.

1. General-Regul/ woraus zu sehen / worinn Kayserl. Maj. gesambter Stände consens nöthig haben / und zwar
2. Bey der universal-Gesetze Section und Interpretation.
3. Beym Jure belli ac pacis.
4. Beym Jure fœderum.
5. Bey den Reichs-Steyern.
6. Bey Mittheilung der Session und Stimm einem neu creirten Fürsten.
7. Bey Aufbauung neuer Vestungen/ Verschickung und Annehmung der Gesandten/ Müntz-Wesen / Monopolien/ Commercien/ Aufrichtung neuer Gerichte/ Verbesserung der Matricul, Verpfänd- und Veräusserung von Reichs-Gütern.

§. 1.

DAmit aus einer general-Regul erhellen möge/ was vor Kayserl. jura und prærogativen/ mit Vorwissen und consens der gesambten Stände müssen exercirt werden/ so soll es diese seyn: Alle Sachen/ die zu denen Reichstägen gehörig/ und daselbst ausgemacht werden sollen/ requiriren den Rath und Einwilligung gesambter Stände/ nicht zwar eines jeden insonderheit/ sondern/ nach ihren Collegiis und Classen/ auch nach der eingeführten mehrern Zahl der Stimmen: Dahero was darinn abgehandelt wird/ die Krafft eines zwischen dem Kayser/ als dem Haupt/ und denen Ständen/ als Gliedern/ eingegangenen contractus

aus hat / und wie zwey Contrahenten einander zu dem / was sie abhandeln wollen / nicht zwingen können / also muthen solches auch Kayserl. Maj. den Ständen nicht zu / können auch wider der Stände Einwilligung hierinn nichts gültiges allein schlüssen. Wie aber das Haupt das vornehmste Glied des menschlichen Leibes ist / also gebühret Kayserl. Maj. als Haupt des Heil. Röm. Reichs die Prærogativ vor den Ständen / dahero Sie auch in solchen Reichs-Tags-Verrichtungen allein so viel Macht und Gewalt haben / als die gesambte Stände.

Vid: Author der Grundveste des Röm. Reichs p. 1. c. 1. Rhet. differt. de subdit. Immed. Imp. c. 2. n. 78. Arum. Vol. 4. diss. 43. c. 3. n. 23. Cap. Leopold. art. 39. in fin.

allwo auch diese general-Regul zu finden. Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen / so das Reich betreffen / und von hohem præjudiz und weiterm Aussehen seynd / bald Anfangs der Chur-Fürsten / auch nach Gelegenheit der Sachen / Fürsten und Ständen Rath-Bedenckens uns gebrauchen / und ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen.

§. 2.

Wann dann nun die vornehmste und höchste Eminentz / Macht und Gewalt eines Staats / in dem Recht / Gesetze zu geben / und wieder aufzuheben / oder auch selbige auszulegen / bestehet / so wollen wir auch davon am ersten reden / und kommt in unserm Heil. Teutschen Reich diese Macht / universal- oder allgemeine Gesetze zu geben / Röm. Kayserl. Maj. und gesambten Reichs-Ständen zu. Denn obschon zuweilen der Kayser ohne consens der Stände / und diese hinter Kayserl. Maj. einige Verordnung gemacht / ist doch solches in dem verwirrten Zustand des H. Röm. Reichs geschehen / welches keinem Theil ein Recht giebet / sondern regulariter und ordinarie wird der Stände nicht als bloser Räthe / sondern als Mit-Gesetz-Geberer Consens erfordert / wie solches der Schluß fast aller Reichs-Abschiede an Tag giebt / und das J. P. art. 8. §. gaudeant, genugsam veroffenbaret / wie viel die Stände des Reichs bey solchem jure vermögen. ad de Cap. Leopold. art. 2.

Mulz. p. 2. c. 1. §. 5.

Es werden aber solche Gesetze universal- und allgemein genannt / nicht nur weil sie alle verbinden / sondern auch weil sie von allerhand Sachen / die dem Reich zu Nutzen reichen / können gegeben werden: Zum Unterscheid der Statuten und municipal-Gesetzen / welche Stände des Reichs in ihren Landen auf gewisse Maas geben können / davon im folgenden Theil. Dergleichen universal-Gesetze aber in unserm teutschen Reich seynd die Reichs-Abschiede und andere bey den Reichs-Tägen gemachte concluſa und Verordnungen / so sich Röm. Kayserl. Maj. mit den Ständen / und Sie sich wieder mit Ihr eines gewisen Gesetzes halben vergleichen.

Rumel. diſſ. 3. p. 3. θ. 3. in addit. Beſold. de Regal. c. 1. §. 2. Reink. in lib. 1. Claſſ. 5. c. 6. n. 122. Carpz. de Regal. c. 2. θ. 11. Schüz. de J. publ. V. 1. Ex. 4. θ. 3. in not. Paurm. de Jurisdict. lib. 2. c. 2. n. 84. Burgold. ad J. P. p. 3. d. 2. §. 2.

und dieſer einmüthige zeitige Rath und Willen der Stände iſt bey ſolchen universal-Geſetzen nöthig/ es werden nun ſelbige von neuen geſetzt/ confirmiret/ vermehret/ und extendirt/ verneuert/ aufgeleget/ oder gar aufgehoben.

R. J. 1500. pr. & 1512. pr. J. P. art. 8. Capit. Carol. V. art. 2. Ferdin III. art. 40. Leopold. art. 2. & 38. Spreng. in Jurisprud. publ. pag. m. 47. Burg. ad J. P. p. 1. D. 10. §. 8. Stryck. in uſu π. tit. de LL. n. 1.

Dann wer Macht hat/ Geſetze zu geben/ hat auch Macht/ ſelbige aufzuheben und zu interpretiren. Zwar leſen wir/ daß zuweiln die Kayſere allein zweiffelhaffte Geſetze interpretiret haben; Allein dieſe haben nur den privat-Nutzen gewiſſer Perſonen angeſehen/ und waren Leges unſers Corporis Juris, deren Interpretation dem Kayſern zugeſtanden wird.

L. 11. ff. de LL, L. fin. §. 1. C. Eod. N. 159. pr.

Davon Carolus V. bey der Frage: Ob Bruders-Kinder in ſtirpes oder capita ſuccediren ſollen? einen caſum exerciret: Allein wo ein Geſetz/ welches des Reichs Nutzen in Religions- und weltlichen Sachen/ oder der Stände privilegia und Rechte betrifft/ zweiffelhafft iſt/ oder es haben die Reichs-Abſchiede einen dunckeln Verſtand/ ſo hat es ſich damit anderſt/ und heiſt es ſo dann: Wo das Recht herflieſet/ da ſoll auch die Auslegung herkommen.

C. inter alia X. de ſent. excomm. J. P. art. V. §. gaudeant. Myler. ad Rumel. p. 3. d. 3. θ. 4. Schüz. D. 3. θ. 20. D. & in tract. J. P. & F. lib. 2. tit. 2. poſ. 3. pag. 338.

Doch haben ihre Kayſerl. Maj. diß hiebey zum Voraus/ daß ſie 1. den Reichs-Tag ausſchreibet. 2. die puncten worüber eines Geſetzes halben gerathſchlaget werden ſoll/ proponiret. 3. die Satzung und Ordnung aufrichtet. Ord. pol. Anno 1577. pr. 4. befihlet das Geſetz in acht zu nehmen.

R. J. de An. 1544. §. als wir aber/ und 5. daſſelbe promulgiret R. J. Anno 1521. pr.

Schüz. d. tract. J. P. & F. pag. 336.

§. 3.

Nach dem Recht/ Geſetze zu geben/ folget billich das jus belli & pacis, oder die Macht/ Krieg anzufangen oder Frieden zu machen/ zu welchen beeden ſchon von Caroli des groſſen Zeiten her/ wann dem Lehmanno in ſeiner Speyeriſchen Chronic zu glauben/ der Vornehmſten/ oder heut zu Tag der Stände des Reichs Rath und Einwilligung nöthig geweſen/ und gehöret gleichfalls die Tractation hievon zu denen Reichs-Tägen/ wann von einem general-Krieg und Frieden im Röm. Reich gehandelt wird

J. P. art. VIII. §. gaudeant, ibique Burgold. p. 3. D. 2. R. J. Anno 1495.

1495. In der Handhabung des Friedens zu Worms §. auch sollen Wir und unsere. Capit. Leopold. art. 13. & Ferdin. III. art. 9. Caroli V. art. 11. Schüz. p. 2. Ex. 10. §. 2. E. & Ex. 12. §. 2. C.

Und obschon in dem Fall / da Gefahr beym Verzug vorlaufft / der Chur-Fürsten Consens genug seyn soll / D. art. Capit. Leop. & J. P. art. 8. so haben doch die Fürsten in ihren monitis auf gemeldte Capitulation von dieser Regul keinen casum excipiren lassen wollen.

Schüz. d. l. in not.

Die Direction aber / besonders des Kriegs / bleibet bey dem Kayser / deme sie durch die Capitulation niemahls genommen oder eingezogen worden. Wie auch wann ein Stand den andern unbilliger Weise bekrieget / und Völcker werben läst / sie Mandata avocatoria decerniren / und bey fernerm Verharren / ihn in die Straff des Fried-Buchs comdemniren können.

R. J. Anno 1530. §. Wo aber O. C. p. 2. tit. 9. §. und ob sich Schüz. tract. J. P. & F. lib. 2. tit. 2. pos. 32.

Dergleichen Vorzüge / Kayserlicher Majestät auch in diesem Recht zukommen / seynd mehrers zu finden beym Mulz. in repræs. Maj. Imp. p. 2. c. v. §. 2.

Sonst aber gleichwie die Kriegs-Ankündigung im Namen gesambten Reichs geschiehet / also werden auch die Völcker im Namen des Kaysers / und der Stände geworben.

R. J. Norimb. Anno 1522. §. und sollen R. J. Ratisb. Anno 1598. §. und demnach 9.

Sie seyn in des Kaysers und Reichs-Diensten.

R. J. Aug. 1500. tit. Wo dem Reich. 43.

Der General der Armee ist beiden verbunden / und schwören die Soldaten dem Kayser und dem Reich.

R. J. Aug. de Anno 1530. demselben Obersten ꝛc. 124. R. J. de Anno 1500. §. des Hauptmanns Eyd. 53. R. J. Anno 1541. §. ferner 35.

Es werden im Namen des Reichs dem General gewisse Kriegs-Räthe beygefüget; Wie auch Reichs Muster Commissarien / Reichs-Pfennig- oder Zahlmeister.

R. J. Aug. Anno 1541. §. denselben Obersten. 47.

Die Kriegs-Artickel und Kriegs-disciplin, wie auch Ordonanz und Einquartirung werden in des Kaysers und Reichs Namen eingerichtet.

R. J. Aug. Anno 1555. §. derwegen 85. J. P. art. 8. gaudeant.

Es bekommen auch die Soldaten den Sold von beeden / und wird ihnen die Rechnung gethan.

R. J. Worm. Anno 1521. §. Item haben wir 35. R. J. An. 1500. tit. antep. R. J. 1542. §. und damit auch 47.

Was

Was durch die Armeen dem Feind abgenommen wird / bleibet dem Reich. Ord. August. 1500. §. wo denn 43. R. J. Spir. 1529. §. und damit 17. R. J. Ratisb. de Anno 1541. §. und damit 48. R. J. Norib. Anno 1542. §. dieweil der 28.

Und kan das Reichs-Volck ohne der Stände Einwilligung nicht aus dem Reich geführet werden.

Cap. Leopoldi art. 16. Hermes in Fascic. J. P. c. 11. n. 133. Mulz. p. 3. c. 5. §. 3. Limn. ad Cap. Caroli V. art. 11. ad verb. der Reichs-Stände.

Was nun von Kayserlicher Majestät Macht in Kriegs-Sachen gemeldet worden / das competiret Ihr auch bey Fried-Machung / und ist dabey so wohl als beym Kriegs-Wesen der Stände Einwilligung nöthig.

d. art. 8. J. P. §. gaudeant. Schüz. in Coll. publ. & Feud. lib. 2. tit. 2. pos. 33. Burgold. ad J. P. p. 3. d. 2. §. 3. Mulz. p. 2. c. 8. §. 2. & seqq.

§. 4.

Weil dem Wohlstand eines Reichs sehr viel daran gelegen ist / daß man wisse / mit wem / und auf was Weise man sich mit andern in Bindnus einlasse / so haben zwar das jus fœderum, oder das Recht / allgemeine Reichs Verbindungen aufzurichten / Ihre Kayserliche Majestät; sie exerciren es aber mit Einwilligung der Stände / da sonst der Chur-Fürsten allein genug wäre.

R. J. Anno 1495. in Handhabung des Friedens zu Wormbs §. auch sollen wir R. J. Anno 1612. §. Item haben wir Cap. Leopoldi art. 20. Vid. J. P. art. 8.

Welches doch durch die Capitul. Ferdin. IV. art. 7. & Leopoldi art. 20. limitiret worden / dergestalt / daß regulariter zwar aller Stände consens, wo man in oder ausser dem Reich Bindnüsse stifften wollen nöthig ist / wann aber die Noth und das gemeine Beste keinen Verzug leidet / so sey der Chur-Fürsten collegial-consens eines weils genug / biß in dem nächsten Reichs-Tag davon mit mehrern gehandelt wird.

Schüz. coll. J. P. V. 2. Ex. 12. θ. 5. & 8. Lit. B. ut & 17. b. Burg. ad J. P. p. 1. D. 10. §. 6. & p. 3. d. 2. §. 3. Mulz. p. 2. c. 20.

Aber genug hievon / nachdem bereits im vorigen Tit. §. 4. etwas erinnert worden.

§. 5.

Vor diesem konnten die Teutschen Kayser die Steyern und Reichs-Anlagen vor sich und mit grösserer extension und Freyheiten denen Ständen imponiren / nach dem aber deren Macht gestiegen / wurde erstlich der Chur-Fürsten consens, ver-

vermöge der Capitul. Caroli V. art. 12. und folgender Kayſere biß auf Ferdin. III. requiriret/ allein nunmehro ſeynd die Worte des J. P. art. 8. klar/ daß von ſolchen Reichs-Anlagen/ in den Reichs-Tägen/ einfolglich mit Zuziehung geſamter Stände gehandelt werden ſoll: Es wäre dann ein unhintertreiblicher Nothfall vorhanden/ in welchem etwann der Chur-Fürſten Mitwiſſen genug wäre/ nach der Verordnung Capit. Ferdin. III. art. 14. denn obſchon die Worte angezogenen J. P. art. 8. general lauten/ ſo ſchlieſſen ſie doch den caſum neceſſitatis nicht aus/ diſponiren auch nichts ſpeciales von ſolchem Fall.

Limn. ad Cap. Caroli V. art. 12. Schüz. de jure publ. & Feud. l. 2. tit. 2. poſ. 13. Bocer. de J. collect. c. 2. n. 8.

Es können aber auch ſolche contributiones oder Steuern und Anlagen ohne dringende Noth nicht angeleget/ und muß dahero die Urſache angezeiget/ von den Ständen aber unterſuchet werden.

Limn. ad Cap. Ferd. III. art. 14. Schüz. d. l.

Wann ſie aber auszuſchreiben und einzufordern beſchloſſen worden/ ſo werden ſie einem jeden Stand nach des Reichs-Anſchlags-Matricul und Römer-Zug angeleget. Vor dieſem zwar war der ſo genannte gemeine Pfennig/ als eine Reichs-Steuer im Gebrauch/ und muſten alle/ ſo unmittel- als mittelbare Unterthanen contribuiren: Es iſt aber dieſer Modus ſchon bey hundert Jahren nicht mehr practiciret worden/ obſchon derſelbe vielen billicher zu ſeyn ſcheinet/ als der/ welcher nach dem Römer-Zug exerciret wird/ maſſen dieſer die gemeine Reichs-Laſt nur auf der Stände Unterthanen leget/ ſie ſelbſt aber ihre Cammer-Güter davon/ nebens andern perſonaliter, oder auch zuweilen realiter befreyten Perſonen eximiret/ und den Reichs-Adel gar verſchonet. Weilen aber die Stände vielleicht nicht gerne wollen wiſſen laſſen/ wie hoch ihr Vermögen in ihren Ländern ſich erſtrecket/ alſo iſt man von dieſem modo collectandi dis und anderen Urſachen wegen abgetretten.

Klock. de contrib. c. 2. n. 115. Schüz. d. l. Carpz. de L. Reg. c. 2. ſect. 5. n. 16. ſeqq. Schüz. in coll. J. P. Tom. 2. Ex. 11. θ. 9. in notis.

Und wird nach dem Matricul-Anſchlag und Römer-Zug/ welcher den Namen hat von der Kayſere teutſchen Reyſe nach Rom/ die Italiäniſche Krone daſelbſt vom Pabſt zu erlangen/ worzu die Stände 2000. zu Fuß und 4000. zu Pferd unterhalten müſſen/ heut zu Tag/ obſchon dergleichen Züge der Röm. Kayſere nach Italien ceſſiren/ und nach des Caroli V. expedition von keinem mehr practiciret worden/ als einer den Ständen obliegender Steyer Fuß gegangen/ und nach erheiſchender Nothdurfft dupliret und tripliret/ oder auch nur zur Helffte angeleget/ zumahlen man befunden/ daß auch die Steyern/ ein Art des gemeinen Pfennigs/ ſeine incommoda hat/ wie zu ſehen beym

Schüz. d.l. 2. tit. 2. pos. 13. pag. 372. Klock. de Contrib. c. 17. num. 163. Carpz. c. 8. sect. 6. n. 8. seqq.

Im übrigen werden diese Reichs-Steuern den Ständen anfgeleget/ nicht daß sie selbige gantz und gar aus ihren Cammer-Gefällen entrichten sollen/ sondern nur so weit selbige zureichlich/ das übrige können sie durch eine affter-Collectation von ihren Unterthanen exigiren/ zu dem Ende haben sie Ihre gewisse Unter- und Ober-Einnehmer/ die hernach die Liefferung an den Reichs-Pfennig-Meister/ der auch den Ständen mit Pflichten verwandt ist/ erstatten.

R. J. Anno 1542. §. und nemlich 51. & §. und nach dem 54. R. J. Anno 1582. §. und nach dem 10. Carpz. de L. Reg. c. 8. sect. 5. n. 8. Schüz. in Coll. J.P. p. 2. Ex. 11. θ. 8. lit. b. R. J. Anno 1566. §. dieweil nun diese 41. Schüz de J. P. & F. d. l. pag. 372. in fine Klock. de Contrib. c. 2. n. 118. seqq.

Und kan von dieser præstation der Kayser in præjudicium der andern Stände niemand eximiren.

R. J. Norimb. Anno 1520. §. Item haben wir uns weiter 95. Otto in J. P. c. 10.

Es fraget sich aber/ ob diese Collecta Imperii, Römer-Zug/ Türcken-Zug/ und Cammer-Gerichts-Unterhalt/ unter die ordentlichen oder aussерordentlichen Steyern zu zehlen? Das letztere scheinet zu seyn/ weil sie nicht jährlich und ordentlich angeleget werden.

Rosent. c. 5. concluf. 53. num. 6. Bocer. de Regal. c. 3. n. 233. Gail. l. 2. O. 52. Sixt. de Regal. lib. 2. c. 14. n. 12.

Allein weil sie gleichwohlen eine gewisse und durch die Reichs-Abschiede/ als allgemeine Reichs-Gesetze/ præfinirte præstation haben/ ob sie schon nicht jährlich exigirt werden/ auch die Matricul ein gewisses quantum determiniret/ so seynd sie quoad effectum unter die ordentlichen Beschwerden billich zu referiren.

Heig. p. 1. quæst. 17. n. 31. Modest. Pistor. lib. 1. C. 4. n. 13. Bocer. de Jure Collect. c 6. n. 15. seqq. Klock. de Contr. c. 2. n. 112. seq.

Weil nun diese Steuer-Anlage ein Munus ordinarium, so folget/ daß sich hievon niemand eximiren kan/ wann er auch schon sonst von den Land-Steuern exempt wäre.

Pistor. d. l. Bocer. d. c. 4. n. 23.

Oder Er wäre mit einer Herrschafft/ Stadt/ Flecken/ mit den clausulis, selbige frey/ geruhlich und ohne Steuer zu besitzen/ belehnet.

Pistor. d. l. n. 5. Gilhaus. in arb. Jud. Civ. p. 1. c. 1. §. 1. n. 4.

§. 6.

Ferner kan zwar Ihre Kayserl. Maj. einen Fürsten und Stand des Reichs machen/

machen / daß er aber der jurium und anhangenden dignitäten würcklich genieſſe/ darzu gehöret die Einwilligung der übrigen Stände des Reichs.

R. J. de Anno 1570. §. nach dem 163. Cap. Ferdin. III. art. 47. J. P. art. 10. §. 4. J. 1641. §. und demnach wir 97.

Dann weiln die vota in Reichs-Tägen/so zu reden/nicht abgewogen/sondern nur gezehlet werden / so ist denen Ständen ex ratione ſtatus daran gelegen / daß ſie nicht durch die neue Stände aus einer ihnen obliegenden Verbundenheit überstimmet werden. Dahero haben ſie dorthin Anno 1640. denen neu-creirten Fürſten von Lobkewitz und Eggenberg vorgetragen/ daß ſie fürſtmäſſige unmittelbare Güter im Reich beſitzen / und ſolche zur Reichs-Matricul gezogen / und zu einer Stand-mäſſigen Steuer in einen gewiſſen Craiß verbunden werden / auch ſie denen Geſandten der alten Fürſten weichen ſollen/von welchem letztern aber in gegenwärtigem Reichs-Tag geſtritten worden.

Capit. Leop. Art. 44. Schüz. de J. P. & F. lib. 1. tit. V. poſ. 4. Limn. ad lib. 1. c. 7. n. 96. Burg. ad J. P. p. 1. diſc. 8. n. 3.

§. 7.

Es ſeynd auch noch andere Geſchäffte / die Käyſ. Maj. ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Ständ nicht exerciren können/ als da ſeynd neue Veſtungen in der Reichs-Stände Landen aufzubauen.

J. P. art. 8. §. gaudeant.

Geſandten in Sachen/ ſo das gantze Reich betreffen/ zu verſchicken/ oder die an ſie geſchickte in dergleichen Sachen allein anzuhören.

Burgold. p. 1. D. 10. n. 12. Schüz. de J. P. & F. l. 2. tit. 2. poſ. 33.

Den Mängeln im Münz-Weſen zuvorkommen/oder ſonſt daſſelbe in beſtändige Ordnung und Weſen zu ſtellen.

Cap. Ferdin. III. art. 36. Matthiæ, art. 33. Ferdin. I. art. 25. Caroli V. Art. 27. ibique Limn.

Monopolia und an ſich allein gezogene Hantirungen abzuſchaffen.

Capit. Caroli. V. art. 17. & Ferdin. III. art. 19. Schüz. p. 1. D. 4. §. 11.

Die Commercia und Handelſchafften im gantzen Röm. Reich einzurichten/ zu verbeſſern / oder gar abzuſchaffen.

Mulz. p. 2. c. 9. §. 6.

Neue Judicia im Reich anzuordnen / und ihnen die Jurisdiction mitzutheilen.

Mulz. p. 2. c. 26. §. 9.

Die Matricul und die Gebrechen bey denen deputations-Tägen zu verbeſſern.

Schüz. de J. P. & F. lib. 2. tit. 6. poſ. 1. in fin.

Vom Reich etwas zu versetzen/ zu verschreiben/ zu verpfänden/ oder in andere Wege zu veräussern oder zu beschweren.

Capit. Ferdin. II. art. 8. & Ferdin. III. art. 9. Leop. art. 12.

Woselbst zwar nur von consens der Chur-Fürsten geredet wird; Allein die praxis und die Friedens-Schlüsse geben/ daß da man der Cron Franckreich und Schweden einige teutsche Länder abtretten müssen/ solches mit consens der Chur-Fürsten und anderer Stände des Reichs geschehen sey.

Rhet. in J. J. P. l. 2. tit. 32. §. 5.

Der Zehende Titul.

Von der Chur-Fürsten besonderen Rechten/ und Prærogativen/ die Ihnen als Chur-Fürsten zukommen.

SUMMARIA.

1. Partition der Reichs-Stände/ Ursprung der Chur-Fürstl. præeminenz, und worinn sich solche sehen lasse.
2. Vornemlich in der Wahl eines Kaysers/ welches heut zu Tag ihren Landen anhängig.
3. Heut zu Tag seynd 9. Chur-Fürsten/ die Geistlichen seynd Canzler/ was dieser Namen vor Alters bedeutet/ und wie er gestiegen/ können mit der ordentlichen Straffe der Acht nicht beleget werden.
4. Die Chur fället bey den Weltlichen Chur-Fürsten auf den ältesten Sohn. Sein rechtes Alter. Was er vor Sprachen zu lernen. Die Chur-Länder können nicht veralieniret werden.
5. Vom König in Böheimb.
6. Vom Chur-Fürsten von Bäyern.
7. Vom Chur-Fürsten von Sachsen.
8. Vom Chur-Fürsten von Brandenburg.
9. Der Chur-Fürst von der Pfaltz.
10. Der Chur-Fürst von Hanover.
11. Catalogus etlicher Gerechtsamen/ die denen Chur-Fürsten insgesamt/ und theils besonders/ zukommen/ als: Sie erwehlen einen Kayser/

Kayser; kan kein Reichs-Tag ohne Ihren consens angekündiget werden/ vergleichen sich Zeit und Orts wegen mit dem Kayser. Ein jeder præsentiret seinen eigenen Assessor beym Kayserlichen Cammer-Gericht/ halten Chur-Fürsten-Tage/ haben das jus de non appellando, & de non evocando subditos, schreiben die Capitulation vor/ geben wegen der Belehnung keine Sporteln/ die heimgefallene Lehen können ohne ihre Einwilligung nicht alieniret? oder ihre Chur-Fürsten-Thümer veräussert werden/ das Crimen læsæ Majestatis hat wider sie statt/ können gülden und silberne Müntze prägen; der Kayser muß das Reich in ihre Hände abdancken/ ziehen den Nutzen von Bergwercken/ und den Zöllen/ ihre Privilegia seynd besonders confirmiret.

§. 1.

BEkandt ist es/ daß die Stände des H. Römischen Reichs in 3. classes oder Absätze getheilet werden/ deren den ersten die Chur-Fürsten/ den andern Geist und Weltl. Fürsten/ Prælaten/ Grafen und Herren/ den dritten die Reichs-Städte absolviren: Was nun die Chur-Fürsten betrifft/ wollen wir nicht groß von deren Ursprung handeln/ indem diß die probabelste Meynung davon ist/ daß/ obschon vor diesem zur Kayserl. Wahl sich mehr Fürsten eingefunden/ dannoch dazumahl die andern/ ausser den 7. Fürsten und Reichs-Officianten/ das gemeine Wesen nicht sonders in acht genommen/ mithin sich auch nicht groß mehr um die Wahl bekümmert/ und dadurch jene Anlaß bekommen/ die Kayserliche Wahl sich allein zuzueignen/ einfolglich auch sich die præcedenz vor andern Fürsten zu attribuiren: Wie sie dann in denen Reichs-Gesetzen herzliche prædicata haben/ indem sie des H. Reichs förderste Glieder/ des Kaysers innerste Glieder und Haupt-Säulen des Reichs/ die oberste Vätter und Rathgeber teutscher Nation, die edle Grundveste und unbewegliche Säulen des Reichs/ ein Theil Kayserl. Leibes/ auf welchen das Reich vornemlich beruhet und bestehet/ genannt werden.

Cap. Leopoldi art. 3, & 46. A. B. tit. 3. pr. & tit. 5. 12. 24.

Und prætendiren sie ratione dignitatis, seynd auch hactenus in der possession, die præcedenz vor den Cardinälen/ nicht nur in denen Kayserlichen und Reichs actionibus, als da seyn mag die Wahl und Krönung/ denn bey Kayserl. Hofhaltung des Röm. Kaysers/ sondern auch/ wie es einige behaupten wollen/ ausser denenselben.

Thulem. de Octov. c. 7. n. 4. Myler ad Rumel, p. 3. d. 7. §. 8. Buxt. ad A. B. §. 84.

Ja es hat auch dem Rudolpho II. damahligen Hungarischen König der Chur-Fürst von Brandenburg nicht weichen wollen.

Thulem. d. l. n. 5.

Es gehen ferner ihre Gesandten den gegenwärtigen Fürsten vor / und prætendiren von den Fürstl. Gesandten den Titul Excellenz.

Capit. Leop. circa finem. Author der Grundf. deß H. Röm. Reichs p. 2. c. 6. Rhet. in Inst. J. P. l. 1. tit. 6. §. 9. Rumel. p. 3. d. 1. θ. 9.

Und will ich zu mehrer Beleuchtung ihrer eusserlichen Eminenz und Würde nicht anführen / was Sie vor Titul gegen aussenwärtige Könige / welche blos in Eur. Königl. Würde oder E. Lden. bestehen / gebrauchen / als auch dagegen wieder einnehmen / sondern ad realia schreiten.

§. 2.

Unter denen vornehmsten Eminenz-puncten / womit die Chur-Fürsten prangen / ist dieß der erste / daß Sie dem H. Teutschen Reich ein allgemeines Haupt der Christenheit durch ihre Wahl geben können / und zwar dieses aus Majestätischer Gewalt / die ihnen bey leer befundenem Käyserl. Thron zukommet / und da / vor der Güldenen Bull / einer das Wahl-Recht / der Andere die Chur-Würde haben könte /

teste Arum. ad A. B. diss. 6. θ. 27.

Ist dieses nunmehro nebens andern anhängenden Chur-Fürstl. Rechten und Eminentien dem Chur-Fürstl. inhabendem Land so unzertrennlich anhangend / daß es auf keinen andern als Possessorem der Chur-Fürstl. Landen kan transferiret werden.

Reink. l. 1. clas. 4. c. 7. n. 1. Limn. l. 3. c. 7. n. 2. Myler ad Rumel. p. 2. dis. 6. θ. 17. Rhet. in J. Publ. l. 1. tit. 6. §. 8.

Dahero der Successor eines Chur-Fürsten gleich nach des antecessoris Tod alle Chur-Fürstl. Jura und Gerechtsame mit dem Land überkommt / wann er schon die Belehnung vom Käyser noch nicht gebetten oder erlanget hat.

A. B. c. 7. §. 1. Limn. d. l. n. 3. Arum. p. 2. disp. 5. θ. 17.

Wie ingleichen die erwählte Geistliche Chur-Fürsten ihre Stimm und Wahl-Recht haben / ob sie schon vom Pabst noch nicht geweyhet und eingekleidet seynd / weil / ihnen das Recht nicht als geistlichen / sondern als Fürsten des Teutschen Reichs zukommet.

Limn. l. 3. c. 3. n. 40.

Auch nicht als Erz-Cantzlern durch Franckreich / Welschland ꝛc. als welche qua tales kein Recht zur Wahl haben / sondern als Chur-Fürsten.

Thulem. c. 11. n. 3.

§. 3.

§. 3.

Es ist aber die Zahl der Chur-Fürsten heut zu Tag biß auf neune gestiegen/ deren 3. Geistlichen/ 6. aber Weltl. Standes / doch so/ daß die Geistliche Chur-Fürsten auch eben so grosse Macht in politicis respectu ihrer Länder haben/ als die Weltlichen in den ihrigen/ welches von Ottonis M. Zeiten angefangen / der seinen Bruder Brunonem, Ertz-Bischoffen zu Cölln/ damit erstlich begabt / nach welcher Zeit man geglaubet/ man müsse auch zu weltlichen Rathschlägen Geistliche Personen ziehen/ wann sie sollen glücklich von statten gehen.

Lehm. Chron. Spir. l. 4. n. 3. Limn. l. 3. c. 3. n. 1.

Sie werden gleich anderen Bischoffen durch die Wahl constituirt/ und vom Kayser Nefen/ gleichwie die Weltl. Chur-Fürsten Oheime titulirt.

Limn. l. 3. c. 3. n. 30. seq. Rhet. Inst. J. P. lib. 1. tit. 7. §. 3. & 4. Thulem. c. 19. n. 27. seqq. & c. 22. n. 2. seqq. Schilt. in Inst. J. P. l. 1. tit. 20. § 4. & 8. Gastel. de Stat. Europ. c. 9. n. 9.

Von diesen drey Chur-Fürsten nun führet ein jeder den Titul eines Ertz-Cantzlers/ und zwar Mayntz über Teutschland/ Trier und Franckreich/ und das regnum Arelatense, Cölln aber über Italien. Limn. d. l. n. 11. welcher Namen Canzler (Cancellarius) anfänglich und bey den Römern bis zu des Justiniani Zeiten unbekandt gewesen/ und war ihr officium Anfangs nicht viel besser als der Thor-Hüter/ nachgehends ist ihre Verrichtung denen/ welche wir heut zu Tag Secretarios nennen/ gleichgekommen/ biß nun etliche hundert Jahre her fast durch gantz Europa dieses Prædicat dergestalt gestiegen / daß es an etlichen Fürstlichen Höfen die Ehren-Stelle ist: Weil nun vor diesem die gröste Erudition in Klöstern und bey den Geistlichen muste gesucht werden/ so ist sich nicht zu verwundern/ daß man die Ertz-Cantzlers-Chargen denen Geistlichen anvertrauet.

Thulem. de Octov. cap. 13. Limn. d. l. num. 14. seqq. Gastel. de stat. Europ. c. 9. num. 42.

Und obschon Franckreich das Arelatische Reich occupiret/ und Welschland den Röm. Kayser wenig respect mehr erweiset/ dahero auch alle Sachen im gantzen Reich allein in des H. Teutschen Reichs Ober-Archiv gebracht/ und deren/ nach den dreyen Ertz-Cantzlern/ nicht dreye constituirt werden/

Fritsch. Tract. de Jure archivi c. 4. n. 17. Thulem. c. 13. n. 25.

So behält man doch die Namen zum Zeichen zukommenden Rechts in Italien und Franckreich. Es haben auch dis die Geistlichen Chur-Fürsten zum voraus/ daß in dem Laster beleidigter Majestät sie nicht mit der ordentlichen Straffe der Acht/ wie die Weltliche Fürsten/ gestrafft / sondern nur ihrer Regalien/ die sie vom Röm. Reich haben/ beraubet werden.

Mynſ. 5. O. 58.

Ein mehrers von denen Geiſtl. Chur-Fürſten / und was einem oder andern particulariter zukomme / kan geleſen werden beym

Limn. lib. 3. C. 4. 5. 6. Rhet. d. lib. 1. tit. 8. & 9. Caſtel. de Stat Eur. c. 9. n. 44. ſeqq.

§. 5.

Was die Weltlichen Chur-Fürſten belanget / ſeynd deren heut zu Tag ſechſe / und fället allezeit die Chur auf den Erſtgebohrnen Ehelich erzeugten Sohn / ſo daß auch die durch erfolgte Ehe legitimirte billich ausgeſchloſſen werden /

Rhet. Inſt. J. P. l. 1. t. 7. §. 6.

Und deſſen deſcendenten / und kan ihm ſolcher Vorzug weder durch ein Teſtament / noch Vätterl. alleinige Verordnung genommen werden.

Thulem. c. 23. §. 10.

Doch muß Er das 18. Jahr ſeines Alters erfüllet haben / auſſer dem lebet Er in der Vormundſchafft des nächſten Agnati, nach der diſpoſition der güldenen Bull c. 7 ſo daß auch / nach einiger Scribenten Meynung / der Vatter im Teſtament keinen Vormund geben kan / welche controvers wir aber hier nicht ausmachen wollen.

Vid. Rumel. diſſ. 7. θ. 3. & ibi alleg. Dn. à Pühel, in diſſert. de Tutel. Elect. Thulem. c. 27. Rhet. d. l. §. 9.

Es werden auch in dieſer güldenen Bull c. ult. die Chur-Fürſtliche Eltern angemahnet / ihre Kinder vom 7ten Jahr an / nebens ihrer teutſchen Mutter-Sprach / in der Lateiniſchen / Italiäniſch- und Schlavoniſchen Sprachen unterweiſen zu laſſen. So iſt ferner dis etwas beſonders bey den Weltl. Chur-Fürſten / daß Ihre Chur-Fürſtenthümer nicht können getheilet / oder davon andern Geſchwiſtern etwas zugeeignet werden /

A. B. cap. 25.

Sondern es bleiben ſolche dem Erſtgebornen Sohn. Welches aber nur von denen zur Chur gehörigen Landen zu verſtehen / dann was auſſer dem ein Chur-Fürſt erwirbt / iſt dieſer diſpoſition nicht unterworffen.

Rumel. p. 2. diſſ. 5. θ. 1. & ſeqq.

§. 5.

Es ſeynd aber dieſe 6. Weltliche Chur-Fürſten mit Namen folgende 1. der König in Böheimb / und wird daher der Obriſte Chur-Fürſt des H. Reichs genannt. Sein Ambt iſt Ertz-Schenck. Er hat bey Erwählung der Kayſere die erſte Stimm / und gehet in Reichs- und Chur-Fürſtl. Zuſammenkunfften der Kayſerin ſelbſt vor.

A. B.

A. B. tit. 6. & 12.

Von denen Reichs Contributionen und andern gemeinen Anlagen/ auſſer der Türcken-Steyer/ iſt Er befreyet/ auch nicht ſchuldig in denen allgemeinen Reichs-Tägen zu erſcheinen/ oder die Belehnung anderſt/ als in den Gräntzen ſeines Königreichs/ oder doch nicht 10. Meilen davon/ zu empfahen. Gleichwie auch jeder Chur-Fürſt ſeinen unter-Beambten ratione ſeines obhabenden Ambts hat/ alſo der König in Böheim die Herren von Limpurg/ welche dahero des Heil. Röm. Reichs Erbſchencken tituliret werden.

Limn. lib. 3. c. 8. Herm. in Faſcic, J. P. c. 23. Thulem. c. 14. Gaſtel. c. 9. n. 63. ſeqq.

§. 6.

Der andere Weltliche Chur-Fürſt iſt Bäyern/ und ſeinem Ambt nach/ Erb-Truchſes/ hat bey der Kayſerl. Wahl das 4te votum, und trägt den Reichs-Apfel. Sein unter-Beambter iſt der Graf von Walburg und Zeil/ des Heil. Röm. Reichs Erb-Truchſäß.

Thulem. c. 15. & 20. n. 11. Gaſtel. c. 9. n. 68. ſeqq.

§. 7.

Der dritte Weltl. Chur-Fürſt iſt Sachſen/ hat die fünffte Stimme in der Kayſerl. Wahl/ und iſt Ertz-Marſchall Er trägt dem Kayſer das bloſſe Schwerdt vor/ dahero führet er auch 2. Schwerdter im Wappen/ und hat in Kriegen/ welche zur Beſchützung des Reichs geführet werden/ den Vorzug. Dieſes Chur-Hauß hat ein beſonderes Kayſerl. Expectanz-Decret auf die Grafſchafft Hanau/ welche es Anno 1638. vom Kayſer Ferdinando III. überkommen. Der Chur-Fürſtl. unter-Beambte/ iſt der Graf von Pappenheim/ des H. Röm. Reichs Erb-Marſchalck. Er iſt Vicarius bey ermangelendem Kayſer im Röm. Reich an denen Orten/ wo das Sächſiſche Recht im Gebrauch iſt.

Limn. l. 3. c. 9. Thulem. c. 16. Hermes c. 24. Carpz. de L. Reg. c. 10. ſect. 6. n. 28. ſeqq. Gaſtel. d. l. n. 77. ſeqq. Reinck. l. 1, claſ. 4. c. 4. n. 3.

§. 8.

Der vierte Weltl. Chur-Fürſt iſt der Marggraf von Brandenburg/ hat bey Kayſerl. Wahl das ſechſte Votum, und iſt/ ſeines Ambts wegen/ des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer/ trägt auch dem Kayſer den Zepter vor. Heut zu Tag iſt dieſer Chur-Fürſt der Mächtigſte an Landen. In Preuſſen iſt Er Souverain, und erkennet keinen Obern/ und hat ſich dahero nicht unbillich von Kayſerl. Majeſtät den Königs-Namen über Preuſſen zulegen laſſen/ nachdem Er in effectu ſchon ein König war. Sein Vicarius, ratione officii, iſt der Graf oder Fürſt von Hohen-Zollern/ des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer.

Limn. d. l. c. 11. Herm. c. 25. Thulem. Cap. 17. Gastel. d. c. 9. num. 112. seqq.

§. 9.

Der 5te Weltliche Chur-Fürst ist Pfaltz am Rhein / hat heut zu Tag bey Kayserl. Wahl die siebende Stimme/ und ist/ seines Ambts nach/ des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister/ und trägt die Krone vor. Sein sub-Officialis ist der Graf von Zinzendorff. Er ist auch/ vermöge güldener Bull Tit. 5. §. fin. des Kayserς Richter / welches Ambt Er an dem Ort/ wo der Kayser seine Hofhaltung hat/ verrichten muß. A. B. tit. 5. wordurch aber Kayserl. Majestät an ihrer allerhöchsten Macht und Eminenz nichts abgehet/ massen Chur-Pfaltz keinen Zwang oder execution der sentenz, sondern nur die declaration des Rechts/ so vor dem Kläger wider den Kayser streitet/ zu exerciren hat / wiewohln heut zu Tag die exempla von diesem verspührten Recht so rahr seynd/ daß an der competenz nun fast zu zweiffeln ist. Es ist auch ein besonderes Recht / welches sich Chur-Pfaltz zueignet/ der Wildfang genannt/ krafft dessen alle Bastart / und andere fremde Personen / so keinen nachfolgenden Herrn haben/ niemand ausgenommen / als Wildfänge inwendig seines Chur-Fürstenthums und Landen/ auch der beyliegenden Stiffter/ Herrschafften/ Städten/ Flecken und Gebieten/ in Städten oder auf dem Land gebohren/ oder darinn wohnhafftig werden/ Leibeigene Angehörige seyn/ welche Er/ wann sie ohne männliche Leibes-Erben / oder ohne Testament mit Tod abgehen/ deßgleichen andere Personen/ so auch keinen Erben haben/ erbet/ und in alle ihre verlassene Haab und Güter / wo die gelegen / als Lands-Fürst succediret / worüber aber in diesem seculo grosse Schwürigkeiten entstanden/ welche durch Intervention beider Cronen/ Franckreich und Schweden/ beygeleget worden.

Burgold. p. V. disc. 26. memb. 2. n. 8. Gastel. de Stat. Eur. C. 9. n. 112.

Es haben auch die Pfaltz-Grafen den Keßler-Schutz vom Röm. Reich zu Lehen/ Krafft dessen die Kessel-Schmiede am Rhein bis Francken wohnhafft unter der advocatur und Schirm des Chur-Fursten seynd.

Besold. voce Keßler-Schutz Herm. c. 26. Thul. c. 18. Gastel. d. c. 9. n. 121. seqq.

§. 10.

Der 6te Weltliche Chur-Fürst/ und also der Neunte vom gantzen Collegio, ist heut zu Tag der von Ihro Röm. Kayserl. Maj. mit consens der Chur-Fürsten hierzu erwählte Herr Ernst Augustus, Herzog von Braunschweig und Lüneburg/ Regent zu Hanover/ dem das officium des H. Röm. Reichs Ertzpanner zuge-

zugeleget worden. Alldieweiln aber dieses Electorats halben unterschiedene/ und zwar die meiste Fürsten des Reichs in contradictorio mit dem neuen Chur-Fürsten begriffen / und die Introduction gehöriger massen noch nicht geschehen/ als ist von dessen besondern Gerechtsamen / die ihm als Chur-Fürsten zukommen/ noch nichts zuverlässiges zu schreiben.

§. 11.

Ausser diesen ein und anderem Chur-Fürsten insonderheit zukommenden præeminentien und Gerechtigkeiten / finden sich noch etliche andere / die allen und jeden zukommen. Allein kommet zu/ daß fast kein jus majestaticum Ihre Käyserl. Majestät exerciren können/da nicht der Chur Fürsten consens requiriret wird/ wie zu sehen

ex Cap. Leopoldi Art. 12. 13. 16. 24. 28. 29. 34. & passim.

Sie haben vor andern Ständen einen Voraus hierinnen / daß sie wie oben schon §. 2. errinnert worden/ können einen Käyser erwählen. A.B. tit. 2. doch muß keiner darbey præterirt werden.

Schüz. Tract. J. P. & F. l. 2. tit. 5. pos. 1.

Daß ohne ihren consens kein Reichs-Tag angekündiget werden kan / und sie sich allein mit dem Käyser des Orts und Zeit halben vergleichen können / wann und wo selbiger anzustellen.

Cap. Leop. art. 17.

Daß ein jeder seinen besondern Beysitzer zum Käyserl. Cammer-Gericht præsentiren kan/ welches keinem Fürsten allein / sondern conjunctim mit den andern Creyß-Ständen zukommet.

O. C. p. 1. tit. 1. J. P. art. V. §. 20.

Daß sie Chur-Fürsten- oder Collegial-Täge unter sich anstellen / zusammkommen/ und über des Reichs Bestes deliberiren können.

A. B. tit. 12. §. 1. Capit. Leop. §. 6. Rhet. J. J. Publ. l. 1. tit. 6. §. 6. Thulem. c. 19. n. 17. & seqq.

Und ob schon den übrigen Ständen des Reichs auch zugelassen wird Craiß-Täge anzustellen/so wird doch darinn nur von den Angelegenheiten gehandelt/ die den Craiß allein/ nicht aber das gesamte Reich betreffen.

Cap. Leop. art. 6. Limn. lib. 3 c. 2. n. 71. lib. 9. c. 1. n. 229. Carpz. de L. Reg. c. 5. sect. 7. Schüz. in coll. J. P. D. 4. θ. 4. A. & in Tract. J. P. & F. l. 2. tit. 4. pos. 4. Rhet. in Inst. J. Publ. l. 1. tit. 6. §. 7. Rumel. p. 2. d. 3 θ. 29. seqq.

Daß durchgehends von ihren End-Urteln nicht kan appelliret werden / welches sie nicht nur per A. B. tit. 11. adquiriret / und nachgehends noch niemahls/auch nicht zum Theil/ verlohren.

Vid. Myler. ad Rumel. p. 2. dis. 2. θ. Gastel. c. 9 n. 19. seqq.

Sondern vielmehr von den Röm. Käysern confirmirt bekommen / jedoch ereignet sich dieser Unterschied / daß Sachsen und Brandenburg dieses Privilegium indistinctè und ohne einige restriction, bißhero genossen / dessen sich auch Chur-Bayern anmasset / da hingegen die Geistliche Chur-Fürsten und Chur-Pfaltz ein gewisses Quantum appellabile haben / als Mayntz 400. Fl. Cöln und Trier 500. Rheinisch in Gold / Pfaltz 1000. Fl.

Vid. Schüz. in coll. J. P. Ex. 7. θ 26. Lit. L. & θ. 27. lit. B. D. F. adde Burgold. p. 2. d. 20. n. 19. Blum. in proces. Cam. tit. 47. tab. 1. welches Privilegium cessiret im Fall denegirter Justiz O. C. p. 2. tit. 26. Gail. 1. O. 28.

Daß sie dem Böhmischen König ausgeschlossen / dem Käyser vor sich und aller Stände Nahmen eine Capitulation vorschreiben / und ihn zu deren Annehmung und Vesthaltung obligiren können / wie in proœmio und fine aller Capitulationen zu sehen.

Rhet. in Inst. J. P. l. 1. tit. 6. §. 15. Schüz. de J. P. & lib. 2. tit. 5. pos. 2. Gastel. de Stat. Eur. c. 9. n. 8.

Daß ihre Unterthanen in kein anderes Gericht können gezogen werden / es treffe dann die Sache den offenen Fried-Bruch an / oder sie hätten Lehen in anderen Landen.

Dieterich ad A. B. tit. 11. §. 1. Rhet. d. l. §. 18. Limn. l. 3. c. 2. n. 68. seq.

Welches heut zu Tag auf alle Stände des Reichs extendirt ist durch die Cammer-Ordnug /

Anno 1485. rub. antep. Capit. Caroli V. art. 16. Ferdin. III. art. 17.

Daß sie bey Belehnung Ihrer Chur-Fürstenthümer und Confirmirung Ihrer Privilegien keine Sportuln oder Cantzley-Gebühren geben dürffen A. B c. 26.

Rhet. d. l. §. 19. Limn. lib. 3. c. 2. in fine Thulem. c. 19. §. 24.

Ohne ihre Einwilligung kan ein Käyser kein heimgefallenes Lehen / so etwas mercklichs erträgt / einem andern zuwenden / verleyhen oder eine Anwartung darauf geben.

Capit. Leop. art. 30. Rhet. d. l. § 21.

Es ist auch das etwas Singulares / daß die Chur-Fürstenthümer nicht können cumuliret / und einem Chur Fürsten mehr als eines zu Theil werden.

A. B. c. 25. §. 1. Rhet. d. l. §. 22.

Es wird wider sie das crimen læsæ Majestatis, nicht nur insgesamt / sondern auch einem jeden insonderheit begangen / wann auch schon die Thäter nicht ihre / sondern Reichs Unterthanen wären.

A. B. c. 24. §. 1. Thulem. d. l. n. 26.

Worinn auch der Unterscheid zwischen ihnen und andern Reichs-Ständen bestehet /

bestehet / als wider welche ein Unterthan des Reichs kein Laster verletzter Majestät begehen kan.

Rhet. in Inst. J. P. lib, 1. tit. 6. §. 23

Sie haben das Recht/ güldene und silberne Müntze zu schlagen.

A. B. c. 10.

Und obschon andere Stände des Reichs dergleichen auch exerciren / haben sie doch solches nicht durch ein Fundamental-Gesetz des Röm. Reichs/sondern aus specialer-Concession, und mit gewissen conditionen.

R. J. de An. 1551. §. so haben wir 46. R. J. de An. 1570. §. alsdann 132.

Als: daß auf der andern Seite der Müntz der Reichs-Adler mit zweyen Köpffen / und des Reichs Apffel in des Adlers Brust / oder des Käysers Name gepreget werde.

Neue Müntz-Ord. zu Augspurg Anno 1559. §. wie aber 10.

Wiewohl solches ausser denen Reichs Städten von denen wenigsten Ständen observiret wird: Oder/ da sie sich solches jure Superioritatis Territ: anmassen/ können sie doch keine durchs gantze Reich gültige / sondern eine blose Land-Müntz schlagen.

Rhet. d. l. §. 27. Rumel. ad A. B. diss. 8. θ. 29. Limn, lib. 3. c. 2. n. 52.

Will ein Käyser sich vom Reich abdancken / so geschicht es in die Hand der Chur-Fürsten / wie solches von Carolo V. Anno 1556. geschehen: Ob aber die Chur-Fürsten Macht haben / einen Käyser abzusetzen? davon will ich nicht schreiben. Exempla/daß es geschehen an Henrico IV. Adolpho von Naßau und Wenceslao dem Faulen/ seynd vorhanden: Ob es aber jure und von den Chur-Fürsten allein verrichtet worden/ ist meine Arbeit nicht auszumachen.

Thulem. de Octov. c. 19. n. 12. Gastel. c. 9. n. 23. seq.

Es haben auch die Chur-Fürsten / vermöge der güldenen Bull tit. 9. die Freyheit/ allen Nutzen von denen in ihren Landen befindlichen Berg und Saltz-Wercken einzuziehen / da sonst dem Käyserl. fisco der Zehend davon gehöret hat.

Rumel, ad A, B. diss. 8. θ. 9. Sixt. de Regal, lib. 1. c, 5. n. 8, Limn. lib. 3. c. 2. n. 10.

Worinn aber heut zu Tag andere Stände nicht von denen Chur-Fürsten zu differiren scheinen/ so wohl als in dem Recht/ Juden aufzunehmen / welches doch in ermeldten 9. Tit. der Güldenen Bull denen Chur-Fürsten als ein special-Regale verliehen wird: Besonders da in der Policey-Ordn. Anno 1548. Tit. von Juden / & Anno 1577. tit. 20. expresse exprimiret ist / daß diejenige / die von Käyserl. Maj. und dem Reich Regalia haben / oder insonderheit privilegirt seynd / Juden auffnehmen können.

Rumel. d, diss. θ. 16. Limn, d. l. n, 4.

Auf gleiche Art hat es sich auch mit dem Recht/die Einkünfften aus den Zöllen/ verstehe denen Alten und im Reich passirlichen zu nehmen : Dann neue anzulegen/ kommt auch dem Käyser selbst ohne Vorwissen der Chur-Fürsten nicht zu.

Limn. d. l. n. 51. Rumel. d. l. θ. 19.

Es ist auch diß etwas besonders/ daß in der Güldenen Bull die Privilegia der Chur-Fürsten dergestalt confirmirt werden / daß solchen weder ein älteres noch neuers ihnen zuwider lauffendes die Krafft und Gültigkeit benehmen soll.

A. B. tit. 13. & ad Illum, Rumel. p. 2. diss. 4. θ. 1.

Der Eilffte Titul.

Von der Stände des Reichs besonderen Prærogativen/ die ihnen/ ausser Betrachtung ihres Territorii, zukommen.

SUMMARIA.

1. Digressio, und was ein Stand des Reichs sey und heisse / und was dazu requirirt werde?
2. Eintheilung der Stände in 7. Classes, und andere divisiones mehr.
3. Wie dis zu verstehen/ ein Stand ist Käyser in seinem Land?
4. Käyserl. Maj. können denen Ständen in ihren Landen / Ratione Jurisdictionis, keinen Eingriff thun.
5. Fürsten des Reichs können in frembder Herren Dienste tretten.
6. Können ausser dem Teutschen Reich nicht vor Gericht gezogen werden.
7. Stifften unter sich Erbeinigungen und Erb-Verbrüderungen.
8. Werden noch ein und andere prærogativen/ welche denen Fürsten zugeeignet werden/ erzehlet.

§. 4.

DAs Wort Stand/ oder Status, hat den Nahmen à Statuendo oder Verordnen/ und bedeutet einen solchen/ der etwas zu des Reichs gemeinen Besten statuiren und ordnen kan.

Arg.

Arg. §. Gaudeant. Art. 8. Instrum. Pac.

Oder à stando, daß er ein Stimm und Stand in den Reichs-Versammlungen hat:

R. J. Anno 1500. §. wie die Irrungen 52. & 1548. Wann auch ein aufgezogener 56.

Und wird solches Wort in denen Reichs-Constitutionen entweder in seinen weitläufftigen Verstand genommen / und begreiffet so dann die Chur- und Fürsten zugleich mit den andern; Oder etwas enger und genauer / und wird sodann denen Chur- und Fürsten des Reichs entgegen gesetzet/ wie zu sehen

in Art. 3. Capit. Leop. verb. Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände art. 39. Eod. & §. 197. R. J. de Anno 1654.

Und kan seinem Wesen nach beschrieben werden vor eine Person/die in denen Reichs-Tägen ihre gewisse Stimm und Sitz hat / danebens ordentlicher Weise unmittelbare Reichs-Güter besitzet/ und in Ansehen derer die Reichs-Lasten mit trägt ohne Unterscheid/ ob solche immediate Güter Lehenbar- oder eigenthümlich seyn.

R. J. Anno 1654. §. über diß 197. Capit. Leopol. art. 44. Grundv. des H. Röm. Reichs p. 1. c. 5. Burg. ad J. P. p. 1. D. 13. §. 3. & 4.

Woraus fliesset/ daß einer zwar ein Reichs-Glied oder ein immediatus vom Reich/ aber nicht ein Reichs-Stand seyn könne: Dann da ist der unmittelbare Reichs-Adel ein ansehnliches Glied des H. Römischen Reichs/ nicht aber dessen Stand.

Burgold. d. l. n. 5. & 6. R. J. de Anno 1564. §. und wollen wir 29. Myler. de Stat. Imp. p. 1. c. 10. n. 2.

§. 2.

Diese Stände nun werden getheilt in 7. Classes. In der ersten seynd die Geist- und Weltl. Chur Fürsten: In der andern die Ertz-Bischoffe: In der dritten/ die Bischoffe/ und einige Geistl. Fürsten: In der vierten die Weltliche Fürsten: In der Fünfften die Prälaten und Aebte: In der sechsten die Grafen und Freyherren: In der siebenden die Reichs-Städte.

Limn. lib. 1. c. 7. Reink. de R. S. & E. lib. 1. clas. 4. c. 21.

Sonst aber was die Fürsten betrifft/ werden solche im Reich unterschieden in Geist- und Weltliche.

Rhet. in J. J. P. l. 1. tit. 16. §. 7. Myler. de Sat. Imp. l. 1. c. 12.

Sie können auch realiter getheilet und unterschieden werden respectu der zehen Crayse/ welches zu besserer Ausmach- und expedirung der Reichs-Geschäffte in Fried- und Kriegshändeln erfunden worden.

Myler. d. l. n. 8.

Aber

Aber weiln hievon hin und wieder bey denen publiciſten mehrere Nachricht zu finden/ wollen wir hier nicht weiter evagiren / ſondern nur zu denen beſondern Prærogativen der Stände ſchreiten/ davon wir uns in dieſem Titul zu handeln vorgenommen.

§. 3.

Die vornehmſte Prærogativ, deren ſich die Stände des Reichs / und zwar ein jeder inſonderheit/ zu erfreuen haben/ iſt/ daß ein jeder in ſeinem Territorio und diſtrict eben ſo viel vermag/ als der Kayſer in geſamtem Reich/ dahero die gemeine Rede: Ein jeder Herr iſt Kayſer in ſeinem Land.

Klock. de contrib. c. 4. n. 144.

Und repræſentiret ein Stand/ wegen der verliehenen Regalien/ den Kayſer in ſeinem Land/ und exerciret alle Recht und privilegia, die ein Kayſer exerciren kan. Urſach: Weiln die Stände ihre Lehen beſtändig/ und mit eben denen Recht und Gerechtigkeiten vom Kayſer und dem Reich empfangen / als ſie jene beſeſſen.

Thulem. de Benig. Obſ. Cam. pent. 3. Obſ. 21. n. 15. Köppen dec. 20. n. 4. Schrader de Feud. p. 10. ſect. 1. n. 34. Reink. claſ. 5. c. 2. n. 22. & c. 6. per tot. Myler. p. 1. c. 14. Mager. de advoc. arm. c. 6. n. 24. ſeqq. & n. 74.

Damit aber der Kayſerl. allerhöchſten Gewalt dadurch nicht zu nahe getretten werde/ ſo iſt dis brocardicum zu verſtehen.

1. Von der Lands-Fürſtl. Obrigkeit/ die ein Fürſt über ſeine Unterthanen exerciren kan/ nicht aber von denen Juribus, welche der Kayſer/ als Haupt des Reichs/ zum Anzeigen der allerhöchſten zukommenden ſuperiorität/ als beſondere Kayſerl. Hoheiten und reſervaten exerciren kan.

Stamm. de ſerv. perſ. lib. 3. c. 10. n. 30. Myler. p. 1. c. 14. n. 11. Reink. d. c. 6. n. 157. Lamp. l. 3. c. 3. n. 19. ſeq.

2. Von der Macht und Gewalt/ die ihnen vom Kayſer und dem Reich concedirt worden/ nicht aber von einer mehrern.

Reink. d. l. n. 163.

Hingegen iſt auch dis wahr/ daß ein Fürſt in ſeinem Land in gewiſſen Stücken mehr allein thun kan/ als der Kayſer im Röm. Reich/ zum Exempel: Es kan ein Fürſt vor ſich allein Land-Geſetze und Statuta geben/ und ordnen / dergleichen der Kayſer ohne Zuziehung der Stände im Röm. Reich nicht thun kan.

§. 4.

Es iſt auch diß etwas beſonderes/ daß/ obſchon der Röm. Kayſerl. Majeſtät Univerſal-Jurisdiction über das Röm. Reich in allerhöchſten Würden iſt/ ſie dannoch

dannoch der unmittelbaren Jurisdiction/ welche denen Reichs-Fürsten über ihre Landsassen und Unterthanen jure patrimoniali zukommet / nichts derogire/ oder auch nur mit der subalterna Jurisdictione der Stände concurrire/ so daß auch/wann ihre Kayserl. Majestät in eines Reichs-Fürsten Landen/ oder auch nur in einer Reichs-Stadt/ bey währenden Reichs-Tägen/ oder andern Versammlungen/ in höchster Kayserl. Person zu gegen seynd/ Sie desselben Orths Jurisdiction sich anzunehmen nicht begehren.

Ring. p. 1. progymn. 15. n. 85.

Doch finden sich auch Casus, da in prima instantia die Kayserl. Jurisdiction in der Fürsten und Stände Landen immediatè fundirt ist/ und dahero der Kayser mit denselben concurriret/ als da seynd actus freywilliger Jurisdiction/ und da eine connexität sich zwischen denen Sachen ereignet/ davon zu lesen

Reink. l. 1, clas. 5. c. 7. n. 44. seqq.

§. 5.

Es können auch die Fürsten des Reichs in frembder Herren Kriegs-Dienste tretten/ und ist ein Stück teutscher uhralter Freyheit/ worauf sich vor anderthalb hundert Jahren Hertzog Johann Wilhelm in Sachsen/ welcher dem König in Franckreich Henrico mit etlich tausend Mann zugezogen war/ beruffen.

Gold. p. 2. Polit. Reichs-H. ꝛc. p. 382. Limn. l. 4. c. 8. n. 13.

Wie es dann auch in denen Reichs-Constitutionen fundirt/ und in denselben allen Teutschen erlaubet ist/ um Ehre und Ruhm mit Ritterl. Thaten frembden Potentaten zu dienen.

R. J. Spir. Anno 1570. §. demselben wir anfänglich. R. J. zu Augspurg de Anno 1582. §. ferner obwohl im H. Reich.

Wann sie nur nicht wider das Reich oder einigen dessen Stand dienen/ und der March von geworbenem Volck dem Kayser und jedem Crayß-Obristen/ zeitlich angesaget/ und vor allen Schaden cavirt wird/ ausser dem wird der Ubertretter ipso jure Bann-fällig.

R. J. Spir. An. 1570. d. §. 4. 8. & 15. Schüz. Ex. J. P. 8. §. 19. Lit. B. Tabor. de metat. cap. 6. §. 9.

§. 6.

Ferner können Fürsten und Stände deß Reichs ausser den Gräntzen des teutschen Reichs nicht vor Gericht gezogen werden.

Cap. Ferdin. II. art. 13. Ferdin. III. art. 17.

Welches Privilegium auch eines von denen uhralten ist/ und zwar wird Teutschland hierbey nach seinen Craißen consideriret/ so daß obschon Böhmen

ein Glied des Reichs ist/ dannoch weil es nicht Craiß-mässig/ seynd die Teutschen daselbst gerichtlich zu erscheinen unverbunden.

Schüz. Ex. 7. θ. 23. D. & Ex. 8. θ. 19. D.

Diesem ist gleich das jenige Privilegium, welches anfänglich denen Chur-Fürsten/ vermöge der güldenen Bull Art. XI. zugekommen/ nachgehends aber auf alle Stände und deren Unterthanen extendiret worden/ welches de non evocando genennet wird/ oder daß man eines Standes Unterthan mit præferirung seiner ordentlichen Herrschafft nicht bey den höchsten Reichs-Gerichten immediatè belangen kan.

Ord. Cam. p. 2. tit. 1. pr. & tit. 5. §. und soll sonst ein jeder tit. 8. §. wo sich aber pen. O. C. de Anno 1495. rubr. Antep. Cap. Caroli V. art. IV. Ferdin. III. art. 17. Limn. l. 4. Cap. 8. n. 87. Schüz. V. 1. Ex. 8. θ. 19. C.

Wo nun ein Unterthan eines Stands immediatè bey denen höchsten Gerichten belanget/ und von denselben citiret würde/ es wären dann Casus, welche der Kayserl. Jurisdiction absonderlich vorbehalten seynd/ wohin alle Fiscal-Sachen wie auch nach der meisten Dd. Meynung Causæ fractæ pacis publicæ gehören/

Myns. 5. O. 58. Gail. 1. de pace publ. 11. Rum. ad A. B. p. 2. d. 1. θ. 15. können durch eine exceptionem fori declinatoriam selbige wieder avociret/ und/ wo man der avocation nicht deferiret/ appelliret werden.

Rumel. d. diss. 1. θ. 2. & ibi alleg. à Myler. adde θ. 3. & seqq. allwo er die Special-Privilegia einiger Stände anführet.

Wann aber mit dergleichen privilegirten andere unprivilegirte concurriren/ und zugleich zu belangen seynd/ so können jene mit diesen vor den höchsten Gerichten gar wohl ob continentiam causæ belangt werden.

L. 10. de judic. Gail. 1. Ob. 32. n. 1. Mynf. 1. O. 84. n. 4. Guilh. Scipio l. 3. Obs. Cam. 70.

Im übrigen weil diß Privilegium de non evocando nicht so wohl in favorem der Unterthanen/ als vornemlich ihrer Herrschafft concedirt worden/ so können sie selbigem ohne dieser Willen nicht renunciren.

Rumel. d. l. θ. 9.

Jedoch cessiret selbiges in Verbrechungs-Fällen/ und Contracten/ wo sie in loco noch anzutreffen seynd.

L. 3. de off. præf. L. 7. §. pen. L. ult. de accus. c. 2. §. contrahentes de for. comp. in 6.

Und kan in delictis ein Stand seinen verbrechbaren Unterthanen von dem andern nicht abfordern.

Rumel. θ. 10.

Es hat auch ferner diß Privilegium nicht Krafft in Sachen/ welche die Possession oder

oder proprietät anderswo liegenden Dings/ oder auch Lehen betreffen / dann hier muß man vor dem Herrn des Orts / wo die Sache gelegen / oder dem Lehen-Herrn stehen.

L. un. C. ubi de posses. L, ult. C, ubi in rem act. Rumel. d. 13.

§. 7.

Ein vortrefflicher Vorzug und prærogativ ist es auch / daß Chur- und Fürstliche Häusser unter sich confœderationes & confraternitates (Erb-Vereinigungen und Erb-Verbrüderungen) eingehen können / die nicht allein / so lang die Paciscenten leben / währen / sondern auch auf die Nachkommen und posterität tauern. Dergleichen Erb-Verbindnuß ist Anno 1587. unter denen Chur- und Fürstlichen Häusern / Sachsen / Brandenburg und Hessen respect. renovirt und gestifftet worden.

Carl. ab Hagen in Jurisprud. publ. lib. 2. Cap. 7. n. 2. ubi tenorem pactorum exhibet.

Und seynd solche pacta entweder universalia, und durchgehends auf die gantze Verlassenschafft an Landen / Leuten / Lehen / Allodien / Angefällen und dergleichen abzielend / oder particularia, und nur auf ein gewisses Stück Lands restringirt und solches entweder zwey- oder nur einseitig / wann besonders der eine paciscent nicht von so vielen Gütern ist / als der andere.

Hagen. d. l. n. 3. Herm. c. 18. n. 30.

Es wird aber zu solchen Erb-Verbrüderungen nothwendig Kayserlicher Majestät und der Agnaten / oder wer sonst ein jus quæsitum hiebey hat / Einwilligung und confirmation erfordert.

2 F. 55. Gail. 2. O. 127. n. 6. Hagen, d. l. n. 8. Herm. d. l.

Der Effect und Würckung dieser pacten / bestehet vornemlich in beeder seitigen Successions-Recht / welches sich alsdann am Tag giebt / wann einer von denen Erb-Verbrüderten / ohne Hinterlassung eines Stamm-Erbens / verstirbet / auf welchem Fall die compaciscenten succediren. Und weiln der Erb-Fall ex jure quæsito diesen Erb-Verbrüderungen anhängig / so folget / daß keiner ohne des andern Vorwissen und Willen etwas von solchen Güttern ausser denen paciscirenden familien alieniren könne. Es wird auch zuweiln ein gewisses quantum zur freyen disposition bedungen / wer solches excediret / kan von dem Mitgebrüderten actione Personali ad interesse, wo nicht / welches sicherer / eine hypothec Bedungen worden / belanget werden.

L. 3. C. de cond. ob caus. Carl. ab Hagen. d. l. n. 12.

Es haben auch diese pacta inter vivos den Effect, daß ein jeder gegen den andern zur brüderlichen Freundschafft und defension, auch zu Beförderung des gemei-

nen Bestens bey des andern Unterthanen / die Er auch Liebe Getreue betituln kan / und sie bey solcher Erb-Verbrüderung das homagium oder Huldigungs-Ayd ablegen müssen obligirt wird.

Mulz. p. 2. c. 20, n. 6. Limn. lib. 4. c. 8. n. 126. seqq. Arum. T. 1. disc. 22. per tot.

Dieses setze ich noch hinzu / daß heut zu Tag / da die Römischen Kayser / vermöge der Wahl-Capitulation, schwören müssen / die heimgefallene Reichs-Lehen nicht zu alieniren / dergleichen neue Erb-Verbrüderungen ohne der Chur-Fürsten consens schwerlich zu gewarten seyn.

Mulz, d. l. num, 68, Schüz. d. l. Herm. d. l. n. 51, Rumel, p. 2. Diss. 6. Corol. 4.

§. 8.

Es geben auch die Dd. denen Chur- und Fürsten noch andere prærogativen, als daß sie 1. Jure militari, oder deren Soldaten gleich / ohne einige Solennitæten / testiren können.

Limn. lib. 4. c. 8. n. 77. Schüz. in Col. J. P. p. 1. Ex. 8. θ. 19. D.

2. Ihren Kindern verehren sonder einige Beschwerde der collation und Einwerffung.

L. 7. C. de bon. quæ lib. Sich. ad avth. Ex Testamento C. de Collat. Schüz. d. l. Lit. F.

3. Können sie injurien-Klagen durch Ihre Procuratores criminaliter anstellen und annehmen.

§. 10. J. de inj. L. ult. C. Eod.

4. Sie vermögen zuweiln in ihrer eigenen Sache Recht zu sprechen / wie dann bey den meisten Teutschen Fürsten hergebracht / daß sie öffters Stritt-Sachen mit ihren Unterthanen der dijudication ihrer Räthe übergeben.

Ruland. p. 1. lib. 3. c. 15. Schüz. Ex. 8. θ. 19. J.

5. Daß sie bey angetrettener Regierung so gleich auch als Majorennes tractirt werden.

Schüz. d. l. Lit. L.

6. Daß ihre Versicherungen bey Fürstl. Ehren / Trauen und Glauben die Krafft eines Eydes haben / wie solches auch in der Kayserl. Cammer also observirt wird.

Gail. 2. O. 59. n. 6. Mynf. 1. o. 17.

Es wäre dann ein Casus vorhanden / da ein Fürst einen Zeugen abgeben soll / oder da ein Cröperl. Ayd expresse requirirt wird / Massen in solchem Fall selbiges auch von einem Fürsten zu præstiren ist / und seynd der Christl. Glaube / den das Eyd begreiffet / und der Politische in diesem Fall nicht einerley Gattung.

c. nuper. 51. de testib. c. fin. X. de jurej. L. 9. pr. C. d. t. Myler in Nomol. c. 5. & prolixius c. 6. præprimis sect. 2.

Aber hiervon genug / nachdem noch wichtigere Sachen abzuhandeln seynd.

Der

Der Zwölffte Titul.

Von der Geistlichen Jurisdiction in dem H. Römischen Reich / was davon dessen Ständen / vornehmlich der Protestirenden Religions-Verwandten / zukomme.

SUMMARIA.

1. Wie viel vor diesem denen Kayserrn circa Sacra zugekommen / heute aber sehr wenig.
2. Warum von Jure Episcopali gehandelt wird?
3. Was das Jus Episcopale nach dem Canonischen Recht sey / und was es in sich begreiffe?
4. Was zu dem Jure Ordinis gehörig?
5. Was dem Legi Diœcesanæ anhängig?
6. Was der Jurisdictioni Episcopali competire?
7. Woher denen Ständen A. C. das Jus Episc. zukomme?
8. Was denen Protestirenden Ständen circa Ordinem zukomme?
9. Was denselben jure diœceseos zukomme?
10. Was die Jurisdictio Ecclesiastica sey / und von deren Ursprung / und Wachstum.
11. Beschreibung des Religions-Friedens / und wer solchen zu interpretiren bemächtiget?
12. Was vor Religionen unter diesem Frieden begriffen / ob die Juden dessen geniessen / und die / welche in gewissen Artickeln conform seynd?
13. Inhalt des Religions-Frieden Schlusses.
14. Wer die Religions-Freyheit exerciren könne?
15. Es geniessen auch die Unterthanen die Religions-Freyheit.
16. Was von dem Reichs- und andern Adel zu judiciren?
17. Wer dann von der Religions-Freyheit nicht participire?
18. Von dem Recht zu reformiren / wem es zukomme?
19. Cent-Herren / Kirchen-Patronen, Lehen- und Filial-Herren haben nicht Macht zu reformiren / wo sie nicht das Territorium dabey haben.

20. Von dem Jure emigrandi der jenigen / welche sich der Reformation nicht unterwerffen wollen.
21. Von den Consistorijs.
22. Die Geistlichen seynd den Weltlichen Gerichten nicht unterworffen.
23. Absätze von dieser Regul.
24. Von der Geistlichen Steuer-Befreyung.
25. Geniessen das Stadt-Recht / commercia, haben gewisses Bier Umb-Geld frey / das Gemeinrecht.
26. Wann sie alt oder kranck seynd / wird ihnen ein substitutus gesetzt?
27. Von der Geistlichen Wittib- und Kindern Gnaden-Genuß / und wie sich deswegen mit dem Successore zu vergleichen?
28. Was vor Sachen ins Consistorium gehörig?
29. Von denen vermischten Sachen / oder mixti fori, als da seynd 1. Ehe-Sachen und dispensationes circa matrimonia, Ehe-Scheidungen / doppelte Ehen / fornicationes.
30. 2. Gehören hieher die Juramenta.
31. 3. Wucherliche Contractus.
32. 4. Causæ piæ oder Verordnungen in Geistlichen Sachen.
33. 5. Kirchhoffs-Sachen / 6. Grab-Stätte.
34. 7. Alle causæ possessionis.
35. 8. Das Zehend-Recht: Was der Zehend sey?
36. Wer Zehenden adquiriren könne? Und wie solche auf die Laicos gekommen? Seynd zweyerley / Geist und Weltliche: In dubio wird der Zehend vor geistlich gehalten / und hat der Geistliche fundatam intentionem.
37. Die Zehenden seynd entweder personales oder prædiales oder mixtæ. Und was ein jeder sey? Die prædiales werden wieder in den Grossen und Kleinen getheilt. Worinn diese Species differiren.
38. Allerley Zehend-Arten / als Rauch-Hüner / Küh-Zehend an Milch / Kees / Woll-Zehend / Schwein-Zehend / Bier-Zehend / Ganß-Zehend / Obst-Zehend / Kraut und Ruben-Zehend / Toback-Zehend / vererbter zehend.
39. Wer den Zehend zu reichen schuldig ist / ob der Conductor, Usu fructuarius, Erb-Zinßmann / halb Bauer?
40. Wer von der Zehend-Reichung befreyet sey / und was vor Modi hierzu dienlich? da in specie de præscriptione die Frage ist.
41. Wohin / oder in welche Kirche der Zehend zu entrichten / so wohl was den todten / als lebendigen Zehend anlanget.
42. Von der Auszehendung / dessen Einführung / Gewehrung / auf wessen Kosten solche geschicht.

43. Von

43. Von was vor Früchten der Zehend zu liefern ist? Ob auch von Garten-Früchten; Wie wann Wiesen in Aecker/ & vice versa verwandelt werden? Wie wann der Acker keine Zehend-Garben giebt? Item ob von zweymadigen Wiesen doppelter Zehend zu nehmen? Ob man von einem Acker auf den andern ziehen könne? Von Berg-Werck-Zehend/ und wer sich dessen anzumassen? Von andern Zehend-Forderungen nach denen Canonisten.
44. Von Noval-Zehend.
45. Von Processu decimarum, tam in possessorio quàm petitorio.
46. Von der End-Ursach der Zehenden: Ob die Evangel. denen Catholischen Geistlichen/ & vice versa den Zehend zu reichen schuldig seyen? Wie wann der Priester gottlos? Wie wann ein Schade zum Zehend geschicht?
47. Auf wie vielerley Arthen die Zehend können veralieniret oder vermindert werden? Von der Transaction und Composition super Decimis.
48. Von denen Mängeln so beym Zehenden vorlauffen/ daß in dieser Materie vornemlich auf die Gewohnheit zu sehen/ und daß solcher gemeiniglich so weit gehe/ als die Marckung.
49. Von dem Jure Patronatus, was es sey/ und wie vielerley die acceptio Juris Patronatus.
50. Von dem Ursprung des Juris Patronatus.
51. Wird getheilet in Ecclesiasticum & Seculare:
52. Wer das Jus Patronatus adquiriren könne?
53. Durch was Arthen das Jus Patronatus adquiriret werden kan/ in speciè von der fundation.
54. Von der Auf- und wieder-Aufbauung der Kirchen.
55. Von der dotation und Verpflegung der Kirchen.
56. Von der præscription des Juris Patronatus.
57. Von der Erlangung des Kirchen-Satzes jure privilegii.
58. Von der translation des Juris Patronatus, durch Schenckung/ und Vermachung.
59. Wann einem ein Gut/ darinn die Kirche ist/ verbachtet wird/ ob der Conductor. auch das Jus Patronatus exerciren könne?
60. Ob der jenige/ dem ein Gut verpfändet worden/ das Jus Patronatus exerciren könne? Und wie wann ein Schuldner bonis cediret/ oder die Güter confiscirt werden?
61. Das Jus Patronatus kan per successionem auf die Kinder so wohl als colla-

collaterales transferirt werden/ ob es aber dem Heredi fiduciario oder fidei commissario bleibe?

62. Von dem Effectu Juris Patronatus, und worinn des Patroni Ehre bestehe?
63. Von der Præsentation/ Investitur, Ordination &c.
64. Wer præsentirt werden kan? und was zu des præsentati Geschicklichkeit gehörig.
65. Worinn die Art und Weise der Præsentation bestehe?
66. Wann mehr als ein Patronus ist/ wie die Electio zu erkennen?
67. Der Præsentatus muß in Person erscheinen.
68. Der Patron hat ein beständig Begräbnus in der fundirten Kirche/ wie auch gewisse Kirchen-Stühl/ und wird im Kirchen-Gebet eingeschlossen.
69. Was vor Nutzen der Patronus von der Kirche ziehet/ da dann von dessen alimentation gehandelt wird.
70. Was vor Beschwerlichkeiten dem Patrono obligen?
71. Von Union der Kirchen/ und was dabey nöthig zu observiren?
72. Wohin sich des Patroni Macht nicht erstrecket?
73. Was bey denen Evangelischen gebräuchlich?
74. Wie das Jus Patronatus verlohren werde/ und wieder ein Ende nehme?
75. Ob das Jus Patronatus eine causa mixta sey/ und worüber der Judex Laicus cognosciren könne?
76. Wann und wie das Jus Patronatus probiret wird?
77. Von den Geistl. und Kirchen-Gütern/ wer die Besserungs-Kosten bey der Kirchen tragen müsse? Wobey auch von Kirchen-Stühlen/ Kirch-Höffen/ Grab-Stätten. Von der secularisation der geistl. Güter.

§. 1.

WJe wenig durch die List/ Gewalt und Tyranney der Päbste denen Röm. Kaysern über geistliche Sachen/ Personen/ und Güter übrig geblieben/ ist oben Tit. VII. §. 2. 3. & 4. erinnert. Und ist gewiß/ daß vor diesem die Päbste auch über die Geistliche und Clerisey keine Bottmässig- oder Gerichtbarkeit gehabt/ sondern es haben die Kayserе über die Päbste selbst ihre Jurisdiction exerciret/ Concilia ausgeschrieben und Kirchen-Gesetze geordnet/ biß Henricus V. nach der Päbstler tradition/ zum Heyl seiner Seele/ GOTT und denen Heil. Aposteln Petro und Paulo/ nebens der Catholischen Kirchen alle Investituren per baculum & annulum abgetretten/ und in dem gantzen Reich eine canonische

nonische election eingeraumet; Welches die folgende Kayser nicht wieder ausbessern können/ sondern es haben vielmehr die Päbste immer weiter gegriffen/ so daß von der alten Kayserl. potestät circa sacra nicht einmahl ein Schatten übrig ist. Weil nun das Haupt des Röm. Reichs hierinn keine potestät heut zu Tag mehr exerciret/ so seynd auch die Catholische Glieder des Reichs nicht besserer condition/ davon hernach ausführlicher.

§. 2.

Und zwar weil in dem Passauischen Friedens-Vertrag und andern Reichs-Constitutionen hin und wieder des juris Episcopalis gedacht wird/ und daß solches auf die Confessions-Verwandten transferirt worden/ so wollen wir hievon etwas melden/ so wohl was es nach dem canonischen- als protestantischen Kirchen-Verstand sey/ und in sich begreiffe.

§. 3.

Es wird aber nach dem canonischen Recht das jus Episcopale oder Bischoffl. Recht beschrieben/ eine Macht und Gewalt/ welche einem rechtmässig-erwählt-confirmirt / investirt / consecrirt- und ordinirten Bischoff / Krafft seines Ambts/ über die Personen und Sachen/ die ihme unterworffen/ zukommet.

Havem de *J.* Episc. Tit. 2. §. 1. Brunnem, de *J.* Eccles. l. 1. c. 6. memb. 12. num. 1.

Und pflegen die Canonisten diesem Bischoffl. Recht drey/ andere vier Capita und Merck-Mahle zuzueignen: Das erste nennen sie Ordinem, das andere Legem diœcesanam, das dritte Jurisdictionem Episcopalem, denen einige viertens zulegen dignitatem, welche aber/ und was dazu gehörig/ dem andern und dritten Capiti kan beygeleget werden.

Linck. de jure Episc. c. 2. n. 31. Stryck, ad Brunnem. d. memb. 12. §. 5.

§. 4.

Was das jus Ordinis betrifft/ referiren die Canonisten dahin/ 1. die Predigt des göttlichen Worts und administration der H. Sacramenten/ wie auch die Macht/ die Sünder zu lösen oder zu binden/ 2. das Recht/ geistl. Personen zu ordiniren / zu examiniren (welches sie Scrutinium nennen / wodurch die Fundamenta Religionis und Beschaffenheit des Candidati im Leben und Wandel erforschet werden) und zu consecriren. 3. die Macht/ Getauffte zu confirmiren. 4. Kirchen zu visitiren. 5. Geistl. beneficia mitzutheilen. 6. Kirchen/ Clöster/ Spitäler und andere geistliche Häußer aus eigener Authorität aufzubauen / oder solches anderen zu verstatten/ oder auch gewisse Orte zu consecriren / und ihnen Privi-

legia immunitatis und exemptionis zuzueignen 7. geistliche Verordnungen und constitutiones zu promulgiren.

Linck. de Jure Episc. c. 8. n. 17. seqq. Brunnem. d. l. n. 2. Weber. d. J. Consist. c. 7. Sect. 1. Carpz. Jurisprud. Eccles. lib. 1. def. 4. Mulz. p. 2. c. 33. n. 15.

§. 5.

Was Legem diœcesanam anlanget/ requiriret solches 1. eine canonische Obedientz/ Unterwürffig- und Ehrerbietigkeit/ welche so wohl Welt- als Geistliche/ Hohe und Niedrige/ dem Bischoff in seiner diœces schuldig seyn. Doch die Weltlichen nur in geistlichen Sachen/ und was die Seele angehet.

Linck. de Jure Episc. c. 10. n. 11.

Dann was das Territorium bey weltlichen Fürsten ist/ das ist die diœces bey den Geistlichen/ und wie ein weltl. Fürst/ ausser dem Territorio, seine Gewalt nicht extendiren kan/ also auch ein Bischoff nicht ausser seiner diœces.

c. conquerente 16. X. de off. jud. ord junct. c. fin. de constit. in 6. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. l. 1. c. 6. m. 10. §. 3.

Ferner gehöret auch hieher die Verwalt- und disponirung mit den geistlichen Gütern/ denen man Vorstehere verordnen/ Rechnungen von ihnen fordern/ Schulen/ Kirchen und andere geistliche Häusser in erbaulichen Wesen und Würden erhalten und das ohne wichtige Ursach veralienirte/ repetiren kan.

Havem. d. l. §. 3. Brunn. d. l. §. 3. Web. d. l. sect 2.

Wie auch Macht/ Synodos auszuschreiben und das Symbolum von den Geistl. einzufordern: Ingleichen Kirchen-visitationes vorzunehmen/ und die behörige Kosten zu exigiren: Zehenden einzunehmen und auszutheilen/ und davon den vierten canonischen Theil innezubehalten: Linck. c. 10. n. 97. Das Cancellariat auf den Universitäten der Bischoffl. diœces zu verwalten/ und anderes mehr.

Linck. c. 10. Brunn. d. l. §. 3. Havem. d. l §. 3. Web. d. l. sect. 2. Schüz. V. 2. Ex. 14. 0. 10.

§. 6.

Was letzlich der Jurisdictioni Episcopali, welche in jure civili Audientia genannt wird/ anhängig/ das bestehet hierinn/ daß ein Bischoff in seiner gantzen diœces Macht hat über der Geistlichen weltliche/ peinliche und geistliche Sachen; respectu der weltlichen Personen aber bloß über die letztern zu cognosciren/ jene die Geistlichen auch mit canonisch- und secularen Bestraffungen zu belegen/ Clericos ab officio zu suspendiren/ oder gar abzuschaffen/ zu excommuniciren/ und in den Kirchen-Bann zu thun/ von einem ungerechten oder mit Gewalt

walt erzwungenen Eyd zu absolviren/ in denen durchs canonische Recht verbottenen gradibus zu dispensiren/ und dergleichen mehr/ wie dann die Canonici hierinnen so wohl an der Zahl/ als auch attribuirung der actuum variren.

Havem. d. l. §. 4. Web. d. l. sect. 3.

Und zwar werden erwähnte actus der Jurisdictioni Episcopi nach deren eigentlichem Verstand zugeeignet. Ausser diesem ist noch eine politische Bischoffl. Jurisdiction/ welche die Bischoffe als Stände des Reichs in ihren Territoriis und als weltliche Fürsten exerciren/ massen nunmehro ausgemacht/ daß in einer Person die geist- und weltliche potestät concurriren könne/ wie solches nicht nur bey denen protestirend- sondern auch Catholischen Ständen/ ja bey dem Heil. Vater Pabst selbst anzutreffen.

Brunnem. d. m. 8. §. 4.

§. 7.

Dieses nun auf die Stände Augspurgischer Confession zu appliciren/ ist zu förderst zu wissen/ daß das Jus Episcopale oder Bischoffl. Recht zu unterscheiden sey von dem Jure Sacrorum, oder dem Recht in geistl. Sachen/ welches vornemlich mit dem GOttes-Dienst/ mit denen hierzu bestimmten Personen/ und benöthigten Sachen beschäfftiget ist: Hingegen ist der Bischoffe Macht diesem juri circa sacra subordiniret/ und zielet meistens auf die exercirung des bereits constituirten GOttes-Dienstes ab/ da die Ordinatio selbst ein Werck des höchsten Haupts eines Staates ist. Doch pflegen solche Sachen öffters confundiret zu werden/ wie es also observiret

Stryck. ad Brunn. d. l. Linck. c. 1. n. 64. seqq.

Hernach ist auch diß in Acht zu nehmen/ daß denen Fürsten und Ständen des Reichs/ auch vor dem Passauischen Religions-Frieden das Jus Sacrorum zugekommen sey. Dann nachdem sie durch die Gnade GOttes Ihre Länder und Fürstenthümer besitzen/ selbige aber ohne der Sorge vor die Religion und GOttes-Dienst nicht wohl können administrirt werden/ so seynd ihnen mit denen Ländern auch diese Mittel concediret/ ohne welche sie die wahre Glückseeligkeit nicht erlangen können.

Carpz. Jurispr. Eccl. l. 1. d. 3. Rhet. disp. de Jure Imp. circa Sac. c. 2. n. 10.

Kommet demnach denen protestirenden Ständen das Jus sacrorum ex jure Territoriali zu/ und ob sie schon dessen aus aberglaubischer reverentz gegen den Päbstl. Stuhl/ oder aus Irrthum/ indem sie diese Macht denen Bischoffen allein zuzustehen vermeynet/ sich viel Jahre nicht bedienet/ so haben sie doch/ nachdem das helle Licht des Evangelii den teutschen Horizont erleuchtet/ ihr Recht wieder hervor gesuchet/ und es so weit gebracht/ daß solches ihnen nunmehro mit Suspension aller Päbstlicher Gewalt in ihren Territoriis durch den Passauischen

Friedens Schluß/ und nachgehends durch das Instr. Pacis Art. V. nicht so wohl de jure gegeben/ als restituirt und wieder eingeraumet worden.

Rhet. d. n. 10. Havem. tit. 4. so daß/ wer heut zu Tag die Erb- und Lands-Huldigungs-Pflicht und Heers-Folge hat/ sich auch das Recht/ seine Religion zu exerciren/ anmassen kan. Coler. Cons. 34. n. 23. Suev. de P. R. apud Arum. T. 1. differ. 24. q. 3.

Da hingegen die Catholischen Fürsten sich dergleichen nicht anmassen/ sondern der Päbstl. Macht und Gewalt annoch in sacris subjicirt bleiben müssen/ und also von den Ständen der A. C. wohl gesaget werden kan/ daß ihre Territorial-Jurisdiction fast zur Helffte grösser und ansehnlicher sey/ als der Catholischen/ und ein jeder Fürst sey Pabst in seinem Land.

Rhet. diss. de dignitat. Imp. Rom. Germ. c. 2. n. 222. Brunnem. l. 1. c. 2. §. 28. Linck. c. 16. n. 11.

Doch ist auch diß zu notiren/ daß zuweilen auch ein Stand ausser seinem Territorio in eines andern Land ex conventione, consuetudine oder præscriptione das exercitium religionis haben könne/ und also nicht allemahl das Jus territoriale nöthig sey.

Knipsch. l. 2. c. 3. n. 132.

§. 8.

Damit aber was in vorhergehenden nach der Canonisten Meynung dem Ordini, Legi diœcesanæ und Jurisdictioni Episcopali zugeschrieben worden / auch auf die protestirende Stände appliciret werde/ so ist ausgemacht/ daß was circa ordinem notiret worden/ auch bey denselben mehrentheils in usu sey: Und gleichwie in Teutschland unter denen Protestanten keine bischoffliche Aembter ausgetheilet / sondern was bey denen Catholischen denen Bischoffen zugeschrieben wird/ auf unsere Superintendenten in den vornehmsten Stücken pfleget appliciret zu werden; also kommet ihnen nebens anderen ordinirten Geistlichen zu/ das Wort GOttes zu lehren und zu predigen/ die Beicht anzuhören und zu absolviren/ zu tauffen / das Abendmahl auszuspenden ꝛc. und kan in dergleichen Actibus ihnen die weltliche Obrigkeit nicht eingreiffen/ weil diese Actus nicht denen weltlichen Fürsten/ sondern denen Aposteln Christi zu exerciren anbefohlen worden.

Matth. ult. v. 19. & 20. 1. Cor. 4. vers. 1, Tit. 1. 7. 1. Cor. 3. 9. Joh. 20. 23. Matth. 16. 19.

Alldieweil aber dem Haupt eines Staats auch daran gelegen/ daß seine Unterthanen in reinem GOttes-Dienst unterwiesen werden/ so kan derselbe als Bischoff eines Landes/ circa modum & ordinem disponiren / und ordnen / wer predigen/ und wer davon abgewiesen werden soll / auch daß die Patroni der Kirche ihre

Hand

Hand darein nicht mischen; dann/ wo die Prediger polemica, und solche Sachen auf die Cantzel bringen/ worinnen andere Religionen discrepant seyn/ sich des Schmähens und scalirens enthalten sollen.

R. J. de Anno 1530. §. wir haben 88. J. P. art. 5. §. 50. Carpz. l. 1. def. 66. & 69. nec non l. 3. d. 98. Mulz p. 2. c. 13. n. 19.

Was ferner die Ordination und Examination der Geistlichen betrifft/ wird diese und die Vocation gemeiniglich durch die Consistoria verrichtet/ die Ordination aber von dem general-Superintendenten/ oder auch andern Geistlichen/ wie dann bey dem Fränckischen Adel etwas hergebrachtes/ daß/ weil sie keine Superintendenten haben/ oder ein Consistorium formiren können/ sie ihre Candidatos Ministerii an anderen Orten schicken und ordiniren lassen. Was die Confirmation der Tauff anlanget/ ist solche in einigen Kirchen der Protestirenden hergebracht/ wobey man es als einer Christ-löbl. Sache billich noch lässt. Die Kirchen-Visitationes seynd auch bey uns ein Stück der Bischoffl. Sorge/ und stehet solche eigentlich dem general-Superintendenten eines Orts zu/ welcher mit Zuziehung einig anderer/ auch weltlicher Personen/ oder Officianten/ die Visitation verrichtet/ dergleichen aber leyder bey denen meisten Kirchen abgekommen/ oder doch selten genug vorgenommen werden/ und dahero kein Wunder/ daß unter den Geistlichen so wol/ als ihren Zuhörern viel Aergernüsse/ und ein wüstes liederliches Leben einschleichen. Der Lös-Schlüssel wird vom Ministerio, der Bünd-Schlüssel aber/ mit Vorbewust des Consistorii exerciret. Geistliche Beneficia conferiret der Fürst des Landes/ wie auch Kirch- und Schul-Bau/ auf dessen Verordnungen/ die Consecratio aber durch die Superintendenten verrichtet werden. Die Kirchen-Constitutiones werden ebenfalls im Namen des Fürsten promulgiret. Und so hat es sich bey denen Protestirenden respectu der Sachen/ welche von den Catholicken Ordinis, und zwar nicht darum genannt werden/ weil sie denen Kirchen-Dienern Krafft der Ordination zukommen/ sondern weil sie denen Bischoffen so eignen/ daß sie von denen anderen Ordnungen der Kirchen-Diener nicht können exercirt werden.

Brunnem, d. m. 12. §. 2. & in not. Stryckii, Linck, c. 8. n. 35. seqq.

§. 9.

Was nun die actus Legis diœcesanæ betrifft/ gehört in Geistlichen und die Seel betreffenden Sachen/ auch bey denen Protestanten dem Sacro Mrnisterio der Gehorsam/ und können auch in weltlichen Sachen die Geistliche von der weltlichen Obrigkeit nicht gestrafft werden/ sondern man muß deßwegen den Superintendenten oder das Consistorium angehen.

Linck, c. 10. n. 11, seqq.

Nichts wenigers kommt dem Episcopo bey denen Protestanten/ das ist/ dem Superintendenten mit zu/ vornemlich aber dem Lands-Herrn durch seine Consistoria dahin zu sehen/ daß die Kirchen-Güter recht administriret/ und ihnen ehrliche und gewissenhaffte Vorstehere verordnet/ und deren Rechnung fleissig durchgangen/ und examiniret werden/ welches jährlich/ und zwar nicht dem Patrono, sondern dem Episcopo zustehet/ massen Kirchen Rechnungen zum Episcopal-Recht gehören/ doch kan der Patronus mit zugegen seyn.

c. judicatum 15. dist. 89. Carpz. lib. 2. def. 313. & seqq. præprimis 316. Linck. c 10. n. 33. Munnoz. de Escobar. de ratiocin. admin. c. 9. n. 2. Brun. l. 2. c. 8. §. 24. Mulz. d. c. 33. n. 25.

Nichts minders haben sie auch auf die contractus, welche mit der Kirche geschlossen werden/ zu sehen/ daß derselben nicht zu kurtz geschehe; dahero können die Geistlichen ohne des Consistorii Vorwissen keine Wohnung ihrer Pfarr-Häusser einem andern verlassen.

Carpz. 2. d. 253. n. 13. Brunnem. l. 2. Jur. Eccl. c. 3. §. 2.

Noch mehr aber auf die Alienation der Kirchen-Güter selbst/ massen bey unseren Kirchen nicht weniger als bey denen Catholischen genau auf die Ursachen/ und ob solche zur Alienation der Kirchen-Güter genug wichtig seyn/ gesehen/ und erwogen wird/ ob solche der Kirche nützlich sey: Den consens aber des Capituls suppliret die Einwilligung des Consistorii, wozu an etlichen Orten auch des Kirchen-Patrons consens nöthig ist/ wie dann nichts neues/ daß sie usu & exercitio sich die Administration der Kirchen-Güter anmassen/ und nicht unbillich/ wann besonders die Verjährung dazu kommet/ oder sie es durch eine besondere Kirchen-Constitution erhalten/ auf welchen Fall doch gleichwohlen dem Bischoff die inspection zustehet. Was aber in specie vor requisita bey Alienation der Kirchen-Güter in acht zu nehmen/ davon soll im dritten Theil/ und dessen ersten Titul/ gehandelt werden.

Linck. c. 10. n. 36.

Gleichfalls stehet denen protestirenden Ständen zu/ auf die Schulen GOttes/ und andere geistliche Häuser und Orte zu sehen/ daß nicht nur selbige in nöthigen Bau erhalten/ sondern auch die Einkünfften hierzu gebührend menagiret/ oder wo sie unzulänglich/ der Kirche durch Collecten zu Hülffe gekommen werde.

Carpz. l. 1. d. 52. Brunnem. de Jure Eccles. l. 1. c. 6. membr. 12. §. 19.

Synodos provinciales (dann was concilia œcumenica betrifft/ hat es damit eine andere Bewandnus/ und seynd vor diesem von den Kayfern ausgeschrieben worden) stellen die Stände des Reichs als Territorial-Herren an/ so offt wegen der Religion und Kirchen-Sachen ein dubium vorfället.

J. P. art. V. §. 30. in fin.

Und

Und weilen auch die Superintendenten in den Evangelischen Kirchen einigen Antheil vom Jure Episcopali haben / so können sie / welches auch an einigen Orten jährlich zu geschehen pfleget / Synodos ausschreiben / und ihrer diœces unterworffene Geistliche convociren / und auf derselben Sitten und Gelehrsamkeit inquiriren; und weilen der Actus gemeiniglich mit einer Mahlzeit beschlossen wird / so muß auch ein jeder Geistlicher etwas dazu contribuiren.

Linck. d. l. n. 74. seqq. Carpz. l. 2. def. 329. Schilt. in J. Canon. lib. 2. tit. 6. num. ult.

Gleiches kommet auch denen protestirenden Fürsten / aus einer Territorial-Superiorität über die Kirchen-Visitationes zu / welche sie durch gewisse Personen / so Geist- als Weltliche exerciren / und wird dabey auf die Lehre / Leben und Wandel so wohl der Geistlichen als Zuhörer inquiriret / die Kirchen und Schul-Häuser visitiret / und sonst der Instruction, welche in solchem Fall aus dem Consistorio denen Visitatoribus pfleget mit gegeben zu werden / gemäs verfahren. Ein mehrers von Kirchen-Visitationen kan gelesen werden beym

Fritsch. Tract. de Jur. visit. Eccles. Brunnem. l. 1. de J. Eccles. c. 6. m. 12. §. 8. seqq. ibique Stryck. Ziegl. de Episc. l. 3. c. 26. Haveman. de J. Episc. tit. 10. §. 6. Schilt. l. 1. J. Jur. Can. tit. 6. Mulz. d. c. 33 n. 26. seq.

Was auch letzlich das obgemeldte decimale oder vierdte Theil vom Zehenden betrifft / ist zwar in unseren Kirchen bey ein und anderer Pfarr der Zehend auf einigen Feldern von den Geistlichen bestimmet / vom vierdten Theil aber / den der Bischoff oder General-Superint. von denen Kirchen-Zehenden zuruck behalten könne / weiß man nichts.

Linck. de J. Episc. c. 10. n. 101.

§. 10.

So viel aber letzlich die Actus jurisdictionis Episcop. oder Eccles. anlanget / ist davon etwas weitläufftiger zu handeln. Und zwar ist die jurisdicto Ecclesiastica eine Macht und Gewalt über geistliche Personen und Güter obrigkeitlich zu richten und zu statuiren / welche mit der protestirenden Stände Landen nach suspendirter Päbstlichen geistlichen jurisdiction gleichsam coaguliret und wieder vereiniget worden. Zwar wann man die Christliche Kirche an und vor sich selbst consideriret / ist sie keiner dergleichen jurisdiction benöthiget / nachdem die Evangelische Lehr / wodurch die Kirche / als ein glaubiger Hauffe gesammlet und erhalten wird / bloß zum End-Abschen das ewige Leben vor sich hat / welchen sie nicht durch Gewalt / sondern durch Lehren und Vermahnen zu erlangen trachtet; wie aus denen Exempeln Christi und seiner Aposteln erhellet.

Joh. 8. 36. Luc. 12. 13. 2. Cor. 10. 12.

Und

Und obschon die Aposteln und Geistliche Macht haben die unbußfertigen Sünder zu straffen/ und ihnen die Sünde durch den Bind-Schlüssel vorzubehalten/so hat doch diese Macht nach der ersten Einsetzung Christi keinen Zwang oder weltliche jurisdiction mit sich geführet/sondern nur eine Geistliche/ dem Priesterlichen Ambt anhangende Potestät bedeutet: Nachdem aber die Verfolgungen bey der Christlichen Kirchen nachgelassen / hat Kayser Constantinus M. denen Bischoffen die Macht gegeben über geistliche Personen und Sachen zu cognosciren / nicht aber eine warhaffte jurisdiction zu exerciren / dergleichen sie auch zu Zeiten des Kaysers justiniani noch nicht gehabt. Es haben aber nachgehends die Herren Bischöffe weiters um sich gegriffen / und der weltlichen obrigkeitlichen Gewalt nach und nach etwas abgezwacket / biß endlich zu Zeiten Kayser Carls des Grossen noch mehr / aber unter denen Fränckischen Kaysern die Bischöffe / absonderlich in Sachsen / die Macht bekommen/ nicht nur über geistliche Personen zu richten/sondern auch auf die böse Sitten der Christen zu inquiriren / und selbige mit Canonischen Bestraffungen zu belegen; und obschon die Kayser sich die Potestät über die Bischöffe annoch anmasseten / so war doch ihr Gehorsam nur etwas gezwungenes / und nachdem Kayser Friederich in avth: statuimus c. de Episc. & Cler. verordnet / daß niemand einen Geistlichen vor dem weltlichen Gericht in civil-oder criminal-Sachen verklagen könne / wurden die Päbste so insolent, daß sie auch denen Kaysern selbst keine Subjection mehr zugestehen wollen / sondern vielmehr heut zu Tag sich der jurisdiction über die Kayser anmassen.

Ziegl. de j. Episc. l. 3. c. 30. §. 79. seqq. Linck. c. 11. per tot.

Ja / nachdem sie gantze Territoria mit der denselben anhangenden jurisdiction bekommen / und ihre absonderliche canonische Rechte formiret / wollen sie fast in allen Sachen ihre Hände haben / und zu ihrer Cognition und Dijudication alles / was einerley Weise auf einen Gewissens Fall auslaufft / und eine Farb befahrlicher Sünde / negligirten Glaubens / vornemlich aber des Meineydes mit sich führet / ziehen / worüber sich die Stände des Reichs bereits in ihren gravaminibus, welche sie dem Päbstlichen Nuncio in Nürnberg Anno 1522. überreichet/ beschweret / daß die geistliche Gerichte öffentliche Meineyde / Ehebruch / Hurerey und dergleichen allein vor sich zu ziehen sich unternehmeten.

Hortled. de cauf. bell. Germ. l. 1. c. 1. n. 91. ad d. dd. gravam. §. item die Officialnehmen. 54. & 60.

Und obschon mit dem Römischen Stuhl gewisse concordata eingegangen worden/ und die Kayser in ihren Capitulationen sich verbunden / daran zu seyn / daß solche concordata Principum und aufgerichtete Verträge gehalten/ und denselben nachgelebet werde/

Capit. Caroli V. art. 16. seqq. cap. Leopoldi art. 19. R. J. 1654. §. als sich denn auch 164.

So ist doch wenig vor die Catholischen Stände annoch erhalten / mehr aber denen Protestirenden durch den Religions-Friedens-Schluß und J. P. art. V. eingeraumet worden. Weilen nun in diese materie des Religions-Friedens viel einen Beambten nützlich und zu wissen nöthige Sachen mit einlauffen / so wollen wir zu seinem Unterricht das Vornehmste hieher ziehen.

§. 11.

Solchem nach ist der Religions-Frieden eine allgemeine Reichs-Verordnung/ welche mit einstimmigem Consens des Kayfers und der Stände des Reichs über den Zwist der Religion und davon dependirenden geistlichen Gütern auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1555. aufgerichtet/und hernach durch die Reichs-Abschiede und den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß confirmiret worden. Hieraus folget/ weil dieses Religions-Werck durch den Kayser und die Stände zugleich getrieben worden / daß der Kayser allein solches nicht könne aufheben / oder auch nur dessen Inhalt allein declariren und erklären/ sondern daß aller Stände Mitwissen und Einwilligung hierzu nöthig sey.

R. J. de Anno 1555. §. und soll alles. Capit. Ferdinand. III. art. 49. & seqq. Pauermeister. l. 2. c. 2. n. 94. seq.

§. 12.

Es werden aber unter diesem Religions-Frieden/ Krafft des R. J. 1555. §. doch sollen 17. nur die Catholische und Lutherische Religions-Genossen begriffen; nachgehends aber wurden auch die Reformirten durch den Oßnabrückisch. Friedens Schluß dieses beneficii theilhafft gemacht.

J. P. art. 7. Schüz. V. 2. Ex. 14. θ. 5.

Und seynd hiedurch alle andere Ketzer- und irrige Lehren ausgeschlossen/und genieſsen der Privilegien dieſs Frieden-Schlusses keines Wegs / auch die nicht/ welche in einigen Lehr-Puncten mit denen drey Religionen übereinkommen / in andern aber dissentiren.

Cran. de pace relig. p. 1. probl. 14. Rumel. p. 1. diss. 2. Coroll. 2.

Ob auch schon die Juden unter gewissen Bedingungen im Römischen Reich geduldet werden/ so seyn sie doch dadurch des Religions-Friedens nicht theilhafft gemacht worden.

Ord. Pol. de Anno 1530. Tit. von Juden Muterus de pace relig. apud Arum, Tom. 2. disc. 11. θ. 31.

§. 13.

Es begreifft aber die Formul des Religions-Friedens 1. die Lehre. 2. die Jurisdiction, und 3. die Geistliche Güter. Was die Lehre betrifft / so gibt diese pacification freye Macht und Gewalt / eine von denen zugelassenen Religionen zu erwählen / und nach hergebrachten Gebräuchen und ceremonien zu exerciren / doch daß hiezu niemand gezwungen / und mit Mandaten und Befehlen / bey Bestraffung des Land-Fried-Bruches / dazu adigiret / andern Obrigkeiten die Unterthanen abpracticiret / oder wider dieselbe in Schutz und Schirm genommen werden.

R. J. 1555. §. Es soll auch kein Stand 23.

Die Papisten aber in der Evangelischen Religion & vice versa zu informiren / und also zu einer anderen Religion zu verleiten / ist nicht verbotten.

Suev. de pac. Rel. prop. 3. §. 6. Syring. de P. R. §. 26.

Wann man nur von Schmähungen und Beschimpffungen abstehet.

R. J. de Anno 1530. §. wir haben uns 55. Arum, T. 2. disp. 12. n. 16. seqq.

Rhet, de Stat. Imp. circ. sacra c. 4, n. 6.

§. 14.

Es kan aber diese Religions-Freyheit im H. Teutschen Reich exerciren / sowohl der Röm. Kayser selbst / als Chur- und Fürsten / geist und weltl. Standes / Grafen / Prælaten und Reichs-Städte / so / daß ein jeder seiner Ehre / Würde und Ambt unbeschadet / eine andere Religion annehmen / und die seinige verlassen kan.

R. J. Anno 1555. §. und damit 15. cum §. seq.

Nur ist dieser Unterscheid unter den geist- und weltl. Fürsten / daß diese wegen der Religions-Aendetung nichts einbüssen / jene aber das geistl. Ambt / als Ertz-Bischoffthum / Bischoffthum / Prælaturen / mit denen Einkunfften ꝛc. verlieren / doch Ihrer Ehre unbeschadet.

R. J. 1555. §. und nach dem 18.

Welches insgemein der Geistliche Vorbehalt genannt / und dem Kayser Ferdinando I. allein zugeschrieben wird / wie dann die Stände Augspurgischer Confession, aber allzuspat / contradiciret.

Blum. tit. 28 n. 26. ibique Deckh. Mindan. l. 1. c. 29. §. 3. Lamp. de Rep. Germ. lib. 3. c. 11. §. 15. seqq. Gran. p. 1. probl. 10. Fritsch. in Tract. J. P. 42. c. 7.

Heut zu Tag ist die Sache durch das Instrum. Pacis Art. V. §. 15. ausgemacht / und bleibet es bey obigem §. und nach dem 18.

Buckisch. in obs. ad J. P. d. §. 15.

Hieraus folget / daß kein Evangelischer Fürst / als ein solcher / zur Ertz-Bischofflichen oder andern geistl. Würden gelangen kan/

d. §. 18, & Art. 5. § 15.

Blos das Bischoffthum Oßnabruck ausgenommen/ welches Wechsel-Weise auf einen Catholischen oder Lutherischen aus der Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg Familia verfällt.

J. P. Art. 23.

§. 15.

Es geniessen aber die Religions-Freyheit nicht nur die Stände/ sondern auch ihre Unterthanen/ daß sie nemlich ihrer Religion wegen / die sie Anno 1624. gehabt haben / nicht können bedränget werden / nicht aber/ daß sie eine neue in dem Staat einführen/ und ohne der Obrigkeit Erlaubnuß publicè exerciren können: vid. §. 17.

R. J. Anno 1555. §. wo aber unsere 24.

Ist dahero dem Religions-Frieden zu wider / wann an einigen Orten durch local-Gesetz und Verordnungen / oder auch hergebrachter Gewohnheit / die Lutheraner nicht in Rath gezogen / ihnen die Erbschafft oder Legata versaget / oder gar eine ehrliche Begräbnuß abgeschlagen werden.

J. P. Art. V. §. 11. vers. sive autem. Mindan. l. 1. c. 31. §. 4. n. 10. Svev. prop. 7 θ. 9.

Wie aber der Unterthanen Religions-Freyheit zu verstehen / soll hernach gemeldet werden. Nur ist zuwissen / daß was in vorigem §. von denen unmittelbaren Reichs-Städten gemeldet worden / sich auf die Hansee-Städte nicht extendiren lasse/

Syring. de P. R. θ. 29. Svev. prop. 10. n. 3.

Auch nicht auf die Burger der gemeldten Reichs-Städte / wann solche Aristocraticè regiert werden / massen in solchem Fall die Religions-Aenderung dem Rath und Optimatibus zustehen würde. Wo aber die Regierung democratisch/ kan der meiste Theil der Burger gar wohl eine andere Religion einführen.

Mindan. l. 1. c. 31. Svev. prop. 5. θ. 4. Knipf. de Jur. & privil. Civit. Imp. lib. 2. c. 3. n. 108. seq.

Seynd auch in einer Reichs-Stadt zweyerley Religionen hergebracht / und Anno 1624. im Schwang gegangen/ so kan keine die andere turbiren / oder die Zahl der Kirch-Diener und Raths-Bedienten über die / welche Anno 1624. gewesen/ vermehren/

J. P. art. V. §. 2. vers. Templorum & vers. neutra verò.

§. 16.

Was den unmittelbaren Reichs-Adel betrifft / ist klar versehen / daß solcher auch des Religions-Friedens theilhafft sey / nicht so wohl aus einem jure Territoriali, als aus einer Special-Verordnung des R. J. Anno 1555. §. und in solchen 26. J. P. Art. V. §. libera 10. Ist aber ein solcher von Adel in eines andern Religions-Herrn Territorio wohnhafft / oder besitzet das Lehen von ihm / so kan er keine neue Religion in so weit einführen / daß er solche publicè exerciren / oder seine Hinter-Sassen zu deren Annehmung anhalten könte. Dann erstern falls / ist er dem Territorial-Herrn / der das jus circa sacra hat / unterworffen / er wohne nun beständig im Land / oder nur eine zeitlang.

Lehm. de P. R. l. 3. c. 32. p. 306. Svev. prop. 5. θ. 8. Deckh. ad Blum. h. t. n. 56. Schwanem. O. 147. n. 9.

Doch kan er privatim auf seinem Schloß vor sich und seine familie eine andere religion verehren / weil er doch ratione personæ ein immediatus ist.

Lehm. d. l. Cran. p. 1. probl. 2. Nold. de stat. nobil. c. 17. n. 96.

Uber den letztern Fall aber seynd die Dd. nicht einerley Meynung. Das Instrumentum Pacis Art. V. §. 10. giebt den besten Ausschlag / und scheinet einen Unterschied zu machen unter den Lehen-Gütern / ob solche dem Reich immediatè oder mediatè unterworffen / so / daß der Reichs-Adel respectu jener / nicht aber dieser der Religions-Freyheit genieſſe.

Rhet. disp. de jure stat. circa sacra. c. 3. n. fin.

Wie wann aber ein Stand des Reichs von einem andern etwas zu Lehen hat / kan er das liberum religionis exercitium genieſſen? Es ist ein Unterschied zu machen / ob er die Lehen nur ratione der Lehen-Herrschafft / oder zugleich ratione der Landes-Obrigkeit recognoscire; jene / nicht diese / participiren von der Religions-Freyheit.

Svev. prop. 10. §. 5. Leop. apud. Arum. de pace Rel. quæst. 9.

Inzwischen wird ein Vasall des Lehens nicht quitt, ob er schon seine Religion mutiret / ja wann auch schon der Lehen-Herr die mutation selbst verbotten hätte.

Cran. p. 1. probl. 2. in fin.

Was aber den Landsässigen Adel anlanget / seynd solche in puncto religionis nicht besser als die Unterthanen zu æstimiren / davon in §. seq. mit mehrern.

§. 17.

Hingegen seynd von der Religions-Freyheit ausgeschlossen / die Abteyen / Prælaturen / Klöster / und andere / welche in der Protestirenden Ständen Territoriis gelegen / aber keine Reichs-Stände seynd R. J. 1555. §. und damit solcher Friede 15. allwo der Stände des Reichs insonderheit Meldung geschiehet. Weiln nun

nun unter denen Immediat-Gliedern des Reichs blos der Adel specialiter dem Friedens Schluß mit eingerucket ist / so werden andere immediate - Reichs-Glieder eô ipso ausgeschlossen /

Syring. de P. R. θ. 4. C. Svev. prop. 10. θ. 1. &. 2.

Noch weniger haben dern die Unterthanen zu geniessen / und können sich einen offentlichen andern GOttes-Dienst anmassen / als ihre Herrschafft / es sey dann / daß sie An. 1624. in dem exercitio einer andern Religion gewesen / dabey sie dann auch zu lassen.

J. P. Art. V. §. 12. vers. Hoc tamen.

oder es hat die Obrigkeit mit den Unterthanen sich deswegen eines gewissen verglichen.

J. P. d. Art. §. 12. vers. pacta autem.

Was aber diejenigen Unterthanen anbetrifft / welche weder Anno 1624. das exercitium Religionis gehabt / noch durch gewisse pacta überkommen / sondern erst eine andere Religion angenommen haben / so sollen sie zwar gedultet / und ihnen zu Haus ihren GOttes-Dienst privatim oder publicè, ausser des Herrn Gebiet / oder in der Nachbarschafft zu treiben / auch die Kinder in ihrer Religion Schulen informiren zu lassen / vergönnet werden.

Blum. d. l. n. 40. Cran. p. 2. probl. 3. Arum. T. 1. D. 11. quæst. 6.

Wo es aber nicht geschicht / ist ihnen das beneficium emigrandi übrig / davon hernach.

§. 18.

Zur Religions-Freyheit gehöret auch das Recht und Gewalt zu reformiren / oder die Religion zu verändern / und eine solche einzuführen welche der Herr des Landes angenommen. Und kommet dieses Recht denen Fürsten und Ständen des Reichs jure Teritoriali zu / wie solches J. P. Art. V. §. 12. anzeiget / und die gemeine Regul: Cujus est regio illius est religio.

Blum. d. l. n. 36. Carpz. de L. Reg. c. 3. sect. 10. num. 180. Arum. T. 1. d. 24. quæst. 3. Rhet. d. disp. c. 3. n. 6. Schüz. V. 2. Ex. 14. in Consilio annexo & in Coll. J. P. & F. l. 2. tit. 8. pos. 6. Rhet. in Inst. Jur. Publ. l. 2. tit. 1. §. 16. seqq.

Wie auch dem immediaten Reichs-Adel / wann sie nur die nieder-Gerichte haben / und sonst keinem Stand unterworffen seynd. Wann aber das Territorium mehr als einen Herrn hat / so gehet der vor / der die vornehmsten Jura exerciren kan.

Svev. de P. R. apud Arum. T. 1. disp. 24. quæst 3.

Seynd sie aber hierinn gleich / so ist das sicherste / wann man einem jeden die Macht über seinem Lands Antheil überlässet / wann nur auch ein jeder Anno 1624. in dem offentlichen exercitio seiner Religion begriffen gewesen. Wann aber nur einer

das publicum exercitium gehabt / so ist er allein dabey zu lassen / der andere aber mag privatim seine religion treiben.

J. P. Art. V. §. 14. vers. Territorii Jure.

Welches auch statt hat / wann wegen deß Territorii Streit ist / massen derjenige / welcher Anno 1624. der religion sich angemasset / dabey gelassen wird / biß in possessorio oder petitorio gesprochen ist / währenden proceß aber seynd die Unterthanen wegen veränderter religion zu weichen nicht verbunden: Hat auch keiner von denen Litiganten Anno 1624. das Jus Territoriale exerciret / so seynd die Unterthanen bey dem GOttes-Dienst zu lassen / wie sie ihn Anno 1624. exerciret.

Blum. d. t. 28. n. 47. ibique Deckh.

Wann auch verpfändete Güter wieder eingelöset werden / und zu ihrem rechten Herrn kommen / so kan zwar derselbe eine Religion dahin introduciren / die Unterthanen aber seynd nicht schuldig / das Land zu raumen / oder die zu Zeiten des vorigen Possessoris exercirte religion zu verlassen / sondern es soll des publici exercitii halben zwischen dem Herrn und Unterthanen verglichen werden.

J. P. Art. V. §. 9. vers. quæ verò bona.

Also auch wann ein Lehen verwircket / oder sonst an den Dominum directum heimfällig wird / so bleiben die Unterthanen in possession des GOttes Dienstes / wie er Anno 1624. gewesen: Ist aber dergleichen an diesem Jahr nicht zu dociren / sondern man hat hernacher erst eine religion angenommen / so müssen sie sich des Lehen-Herrns Willen unterwerffen.

§. 19.

Gleichwie nun aus vorigen §. erhellet / wer das jus reformandi hat / also werden von demselben ausgeschlossen 1. die Fraisch- und Cent-Herren. Dann weiln respectu der Fraisch keiner den Nahmen eines Lands Fürsten oder Lands-Obrigkeit verdienet / dergleichen doch der Dominus religionis seyn soll / so ist ausgemacht / daß weiln auch ein Centbarer Unterthan kein wahrer und rechter Unterthan ist / daß der Cent-Herr in puncto religionis nichts ändern könne /

J. P. Art. V. §. 14. vers. Sola criminalis. Svev. prop. 10. θ. 6. Syring. d. diff. θ. 44. Knipsch. l. 2. c. 3. n. 169. Nold. de Stat. nob. c. 17. n. 80. Besold. Thes. voce Blut-Bann.

Præjudicia, da diejenige / welche die Vogteyliche Obrigkeit oder niedere Gerichtsbarkeit nebens dem exercitio religionis gehabt / und von denen Fürsten unter dem Vorwand des meri Imperii seynd turbiret / von denen höchsten Gerichten aber darinn geschützet worden.

Vid. apud Knipsch. d. l. n. 170.

Welches aber von der Fraisch-Mittel- und nieder-Cent zu verstehen ist / nicht aber

von

von der all gemeinen Cent / dann wer diese hat/ der hat eine fundirte Superioritæt über alle Jnwohner des Territorii.

Gail. de pignor. c. 8. n. 6. Suev. ap. Arum. T. 1. diff 24. q. 6. & propos. 10. θ. 6 Syring. θ. 44.

Dem Reichs-Adel aber/ welcher unter der Vogteylichkeit verschiedene Jura Territorialia exerciret/ seynd gleichwohlen im Cammer Gericht Processe vor die Freyheit der Religion erkandt worden.

Suev. d. quæst. 7. in fin. Lehm. l. 4. c. 45. pag. 539. Knipsch, l. 2. c. 3. n. 170. Besold. c. 297. n. 40. & 50.

2. Die Protectores und Schutz-Herren / als welchen weder die Landes-Obrigkeit/ noch sonst omnimoda & universalis Jurisdictio gebühret / oder auch die Unterthanen der Jurisdiction ihrer Obrigkeit eximiret.

Mager. de advoc. arm. c. 12. n. 386. seqq. Syring. θ. 44. Knipsch. d. l. c. 2. 3 n. 176. Fritsch. in consil. Jur. ejus Eccles. annex. pag. 252.

3. Die Kirchen Patroni, dann dergleichen können auch Bauren seyn/ wann sie das Vermögen haben/ eine Kirche zu bauen / und zu dotiren / oder mit benöthigten Einkünfften zu versehen.

Syring d. concl. 44. Gran. p. 1. probl 9. Reink. l. 3. clas. 1. c. 9. num. 25. J. P. art. V. §. 14. vers. sola criminalis. Knipsch. d. l. n. 173.

4. Die Lehen-Herren/ wie expresse sancirt ist in J. P. art. V. §. 14.

5. Die Possessores der Haupt-Kirchen/ da der Pfarrer wohnet/ können das Filial, wann solches von einem besessen wird/ der die Jura Territorialia hat / nicht reformiren/ sondern es kommet solches allenfalls dem Letzten zu.

J. P. d. art. V. §. 14. vers. sola. Knipsch, l. 2. c. 3. n. 177.

§. 20.

Krafft dieses Reformation-Rechts nun/ können die Reichs-Stände eine andere Religion in ihr Land einführen/ und ob sie schon die Unterthanen von anderer Religion dulten können/ und hierzu per J. P. art. V. §. 12. vers. placuit, angemahnet werden/ ihnen ihre Privat-devotion, (welche vom Privat-exercitio der Religion unterschieden ist/ und keinen geistlichen ordinirten Kirchen-Diener verstattet/ sondern nur die Haus-Andacht mit Kindern und Gesind / zu Hauß/ oder das öffentliche Exercitium in der Nachbarschafft permittiret / so seynd sie doch hierzu nicht verbunden / sondern wo sie eine einige Religion in ihren Landen verlangen/ können die Unterthanen zwar auch nicht zu Annehmung Herrschafftl. Religion mit Gewalt angehalten/ und im Land zu bleiben gezwungen werden/ gleichwohlen müssen sie das Land raumen und emigriren/ welches nicht allein die LL. sondern auch die Praxis Imperii, was auch andere darwider einwenden / und die Emigration vor

ein

ein willkührliches denen Unterthanen bey Behaltung ihrer Religion blosser Dinge überlassenes Werck ausgeben/ confirmiren.

J. P. art. V. §. 12. vers. quod si verò & vers. Conventum Klock. V. 1. C. 20. n. 355. Myler. ad Rumel. p. 3. diss. 2. corol. 7. Simon. de Jure emigr. c. 2. θ. 2. Knipsch. l. 2. c. 3. n. 158. seqq. Lehm. lib. 3. c. 35. pag. 305.

Was aber hier von Emigration der Unterthanen gesaget wird / ist nicht von denjenigen zu verstehen/ welche Anno 1624. ein gewisses Exercitium Religionis gehabt haben/ dann dabey seynd sie billich zu lassen/ sondern von denjenigen / welche hernach eine andere Religion erkieset / was aber wegen Schlesien dißfalls peculiariter verordnet/ und wie solches nicht auf das 1624. Jahr zu sehen / sondern seine Religions-Freyheit der Kayserl. Gnade und Intercessionen der Kron Schweden zu dancken habe/ kan gelesen werden

in J. P. d. art. V. §. 13.

Die Zeit aber / binnen welcher die Unterthanen emigriren sollen / ist determiniret respectivè auf 5. und 3. Jahr. J. P. art. V. §. 12. vers. conventum. Welche Zeit ein Stand des Reichs nicht schmählern oder einziehen/ der Emigrant aber auch/ wo er nachgehends nicht einen Zwang erfahren will / nicht versaumen kan.

Schüz. in man. pacif. quæst. 12. Deck. ad Blum. tit. 28. n. 43. pag. 401.

Es seynd auch die Unterthanen bey der Emigration die Nachsteuer oder Abzug-Geld von ihren Gütern zu zahlen schuldig / wo solches sonst hergebracht / ausser dem kan man unter dem Religions-Vorwand nichts neuerliches imponiren. Vom quanto ist auch nichts gewisses zu statuiren / nachdem solches nach Veränderung der Oerter variiret.

Fritsch. diss. de jure circa relig. diss. §. 38. Gylm. Tom. 1. p. 1. tit. 3. vot. 1. pag. 206. Leop. ap. Arum. d. 24. quæst. 2. pag. 687. Wehn. voce Nachsteuer. Simon. dict. diss. c. 2. §. 2. n. 4. Syring. θ. 37. Suev. prop. 7. θ. 2. & 3.

Es ist auch denen emigrirenden Unterthanen freygelassen ihre Güter zu verkauffen oder zu behalten / und durch andere administriren zu lassen / auch zuweilen nach denselben zu sehen / Schulden einzufordern/ Streit-Sachen auszumachen/ und so ferner.

d. §. 12. vers. conventum. Deckh. d. l. n. 41.

Und hiemit sey genug gesaget von dem ersten Stück des Religions-Friedens/ und was Krafft dessen denen Reichs-Gliedern circa doctrinam zukomme.

§. 21.

Was nun 2. die Geistliche jurisdiction betrifft / ist zwar oben schon ein und anderes besonders/ womit sie beschäfftigt / erinnert worden / welches jetzo gar aus-

auszumachen. Und zwar weiln diese Jurisdiction meistens bey denen Protestanten durch die Consistoria exercirt wird/ so ist zu wissen/ daß das Recht/ Consistoria aufzurichten/ allen denen zukomme/ welche eine jurisdictionem oder Superioritatem Territorialem haben.

Web. de J. Consist. c. 6. & 12. Havem. de J. Episc. tit. 14.

Wiewohl auch diese Macht municipal-Städte/ und solche/ die nicht Stände des Reichs seynd/ entweder aus concession des Ober-Herrns/ worzu aber nicht genug ist/ wann er einen mit geistlichen und weltlichen Gerichten investiret/ weil hiedurch nur das jus patrionatus und advocatiæ Eccles. concedirt wird.

Web. de Consist. c. 41.

Oder aber durch immemoriale præscription und Verjährung. Ein Exempel einer municipal-Stadt/ welche ein Consistorium formiren kan/ giebt uns Stralsund.

Mev. 3. d. 114. Klock. 1. c. 15. Brunnem. in J. Eccles. l. 3. c. 1. §. 4

Dann weiln in gemeinem Leben zweyerley Sachen vorzugehen pflegen/ geistliche und weltliche/ so haben unsere Stände nicht ungereimt auch zweyerley judicia verordnet/ ein weltliches/ welches in den Cantzleyen/ und ein geistliches/ welches in den Consistoriis administrirt wird.

Ziegl. §. Landsassi concl. 1. n. 183. Reink. l. 3. clas. 1. c. 20. n. 22.

Ist aber ja an einem Ort kein Consistorium anzutreffen/ so muß man die Sache an denjenigen bringen/ der das Recht hat/ Consistoria zu instituiren.

Web. c. 48.

Es bestehet aber das Consistorium in geist- und weltlichen Beysitzern/ und brauchet man zwar diese/ weil öffters denen geistlichen Sachen weltliche mit anhangen/ oder doch um deren willen geistliche Personen müssen belanget/ und der processus juris observiret werden.

Weber. c. 17. Freystein de Jurisdict. Eccles. θ. 60.

In wie vielen Personen aber das Consistorium bestehen soll/ kan nicht universaliter determiniret werden/ sondern bleibet dem arbitrio des constituenten ausgesetzet. Gemeiniglich aber gehöret dazu ein Consistorial-Præsident, und ein weltlicher Assessor, dann etliche Geistliche: An theils Orten seynd so viel geist- als weltliche Assessores. Wie in Sachsen gebräuchlich.

Weber. c. 20.

Diesen Consistoriis werden alle in des Standes Territorio befindliche/ und dessen Jurisdiction unterworffene Personen subjiciret. Die Sachen aber/ welche hier tractiret werden/ und also zur geistlichen Jurisdiction gehörig/ seynd entweder pur geistliche/ welche das Wesen und Warheit des Glaubens und der Religion, wie auch den GOttes-Dienst und Kirchen-Gebräuche afficiren. Wohin das jenige gehöret/ was wir oben §. 4. & 8. dem ordini zugeschrieben/ oder secundum quid, und auf gewisse Maas/ wegen einiger dependenz und consequenz,

welche nemlich die Kirchen-disciplin, inspection, reformation, visitation, oder die controversien von Geistlichen Personen und Gütern angehen: oder causæ mixtæ und vermischte Sachen / welche auf gewisse Art und unterschiedene Betrachtung bißweiln zum geist- bißweiln aber zu dem weltlichen Gericht gehören / als da seynd / Ehe- und Zehend-Sachen / das jus patronatus und anderes mehr / davon nachgehends weitläufftiger.

§. 22.

Was die Personen anlanget / ist ausgemacht / daß alle Clerici der Geistl. Jurisdiction unterworffen seyen / so / daß sie und ihre Familie vor keinem andern als geistlichen Gericht belanget werden können / wann sie auch schon communem causam mit einem weltlichen haben / welches aber bey den Protestanten nicht so genau in acht genommen wird / können auch diesem foro nicht renunciren.

Linck. de J. Episc. c. 11. n. 56. seq. Carpz. 2. p. 16. n. 10. Berl. 2. d. 220. n. 4. seqq.

Gleichwohl haben sie auch nach dem Friedens-Schluß denen Geistlichen die immunität nicht gar entzogen / oder einer jeden Obrigkeit / oder auch denen Kirch-Patronen / die geistliche Jurisdiction überlassen / sondern sich selbige nebens dem Bischofflichen Recht vorbehalten / und denen geistlichen Personen und Sachen zu lieb ein besonderes geistliches Gericht oder Consistorium aufgerichtet / worinn alle geistliche oder die geistliche Personen antreffende Sachen und actiones ventiliret und entschieden werden sollen.

Carpz. Jurisprud. Eccl. lib. 3. def. 3. Brunnem. Cons. 142.

Gleichwohln können sie diesem foro bey uns renunciren / nach der disposition des Käysers Justiniani, wann nur die Sache / davon gehandelt wird / nicht geistlich ist.

L. si quis 29. C. de pact. L. 51. C. de Episc. Schilt. J. jur. Can. l. 1. tit. 18. §. 9. Stryck. ad Brunnem. jus Eccles. l. 1. c. 1. §. 12.

Im übrigen geniessen dieses Exemptions-Privilegium nicht nur diejenigen Geistlichen / welche vornemlich diesen Namen verdienen / als Superintendenten / Archidiaconi, Diaconi, Pastores &c. sondern auch die Secundarii, als da seynd: Die Schul-Præceptores, Schul-Meistere / Kirchner / Organisten / und andere Kirchen-Bediente / mit ihren Weibern / Wittiben und Kindern (so lange jene sich nicht wieder verehlichet / diese aber ein besonderes Haußhalten angeordnet) wie auch Gesind / welches aber von den gemieteten Dienstbothen an theils Orten in praxi nicht observiret wird.

Carpz. l. 3. def. 6. Klock, V. 1. c. 39. n. 44. Brunn. in Jure Eccles. l. 3. c. 1. n. 12. Schilt. d. l. § 8.

Wie auch die Kirch-Bauern oder geistliche Censiten der weltlichen Herrschafft nicht entzogen seynd.

Linck.

Linck. C. 11. n. 64.

So ist auch diß bey denen Protestanten üblig / daß wo die Geistliche mit denen Weltlichen eine gemeinschafftliche Sache haben/ jene diese mit nach ihren forum ziehen.

Carpz. 2 Resp. 16. n. 10. Berl. 2. dec. 220. n. 24.

Und wann Geistliche zur Zeugnuß-Gebung verlanget werden / solten sie billich vor dem Consistorio abgehöret werden / welches aber heut zu Tag nicht sonders observirt/

Carpz. 1. d. 77. n. 2. Finckelt. Obs. 95. in fin.

So wenig als das jurament oder Zeugen-Eyd ihnen erlassen wird.

Carpz. d. l. n. 8.

§. 23.

Ob es sich nun schon ratione exemptionis mit den Geistlichen angebrachtermassen hat/ so gibt es doch gewisse Casus, da sie auch vor weltliche Gerichte zu stehen verbunden seynd/ und zwar 1. wann sie auf offentlicher That eines Lasters betretten/ oder eines Vorsatzes/ dasselbe zu begehen überzeuget werden / wann nur die Ubelthat der Republic selbst schädlich und so beschaffen ist/ daß sie eine Leibes-Straff nach sich ziehet.

Layman. Theol. mor. lib. 4. tract. 9. c. 4. n. 6.

Auf welchem Fall nach vorheriger general-und summarischen inquisition der Delinquent zur special-inquisition / wann er erst degradirt / denen weltlichen Gerichten übergeben wird / jedoch mit der Vorbitte / des Delinquentens am Leben zu schonen.

Per c. novimus 27. X. de V. S.

Ist aber das Verbrechen so beschaffen/ daß durch Vermahnung oder arbitrarische und Civil-Bestraffungen demselben genug gethan werden kan / besonders wann circa officium delinquiret wird/ so masset sich das geistliche Gericht billich die Jurisdiction an/ und exerciret sie durch suspension, remotion, Gefängnus ꝛc.

Linck, d. c. 11. n. 69.

2. Wann die Geistliche als Schuldner der Flucht halben suspect werden.

Laym. d. c. 4. n. 8.

3. Wann ein Geistlicher einem Weltlichen succediret / und derselbe mit einem andern schon im Streit gewesen/ und lis contestiret ist/ ausser dem / und der adquirirten Erbschafft ungeacht / muß ein geistlicher bey seiner Obrigkeit belanget werden.

Fab, in C. lib. 3. tit. 1. d. 4. & 12. Linck. d. c. 11. num. 59. Brunnem. d. c. 1. §. 29.

4. Wann ein Geistlicher einem Weltlichen etwas verkaufft hat/ und derselbe hernach einen Anspruch leidet/ massen solchen falls der Verkauffer seinem Kauffer vor dem weltlichen Gericht assistiren muß.

Mynſ. 1. O. 22. n. 7. Gail. 1. O. 37. n. 7. Brunnem. d. c. 1. §. 30.

5. Wann ein Geistlicher reconveniret/ oder gegen belanget wird/ und zwar wegen einer civil-nicht aber geistlichen Sache.

Gail. d. l. n. 6. Ziegl. ad Lancel. l. 3. tit. 9. §. 5.

6. Wann die action nicht die Personen / sondern die Sachen und Güter (und zwar immobilia, dann die beweglichen folgen der Condition der Person nach/) des Geistlichen concerniren/ es seyen Lehen oder Eigenthum.

C. 6. & 7. X. de for. comp. Gail. d. l. n. 4. Mynſ. d. l. n. 2. Linck. d. l, num. 6. Schil. l. 1. tit. 18. §. 6. Brunnem. d. l. §. 27. & seq.

Es wäre dann Sonnen-klar/ daß die von dem weltlichen vendicirte Sache ein geistliches Gut sey/ massen so dann das geistliche Gericht anzutretten.

Stryck. in addit. ad Brun. de J. Episc. d. l. §. 12.

Erstern falls ist auch und in andern dem Geistlichen von seinen Obern / nicht aber von dem wetlichen Richter die citation zu insinuiren.

Schilt. cit. tit. 28. §. 6. Linck. d. c. 11. n. 66.

7. Wann der Geistliche wegen administration eines weltlichen Ihm durch die geistliche Gesetze verbottenen Ambts belanget wird.

Græv. ad Gail. d. obs. 37. consid. 9. n. ult.

8. Wann die Clerici in personal-actionen die Person des Klägers vorstellen/ wie in Concurs-Sachen zu geschehen pfleget.

Salgad. in Labyr. Cred. p. 1. c. 6. n. 8.

Ein anderes ist es / wann wider den Geistlichen selbst ein concurs excitirt wird/ welches vor dem geistlichen Gericht geschehen muß.

Schilt. cit. tit. 18. §. V.

9. Wann ein Geistlicher ex L. diffamari belanget wird / welches aber heut zu Tag abutirt wird/ indem die guten Geistlichen öffters wegen verübten Straff-Ambts mit dieser action belanget werden/ da doch die Sache geistlich ist / und da etwas vom Kirchen-Diener pecciret worden/ so gehet es sein Ambt an/ und solte dahero vom geistlichen Gericht untersuchet werden.

Brunnem, J. Eccles. l. 3. c. 1. §. 13.

10. Wann ein Geistlicher einen Weltlichen belanget / dann so muß Er den forum des Beklagten erwehlen/ und kan geschehen/ daß Er von weltlichem Richter in die Unkosten condemniret wird.

Fab. l. 3. C. tit. 12. d. 15. Brunnem. d. l. §. 14.

§. 24.

Auſſer der exemption von weltlichen Gerichten/ haben die Geiſtlichen auch andere immunitäten/ dann da ſeynd ſie frey von perſonal-und unanſtändigen oneribus, als da ſeynd Frohnen/ Einquartirungen in der Pfarrwohnung/ Wach/ Gerichts-Folge/ ꝛc. Wie auch von Steuer und Zoll/ wie nichts minders von andern Beſchwerden und Servituten.

L. 22. C. de S. S. Eccleſ. L. 5. Eod. L. 6. L. 7. C. de Epiſc. & Cler.

Ja wann ſie auch patrimonial-Güter (dann ein anders iſt geiſtliche Güter / ein anders des Geiſtlichen ſeine Güter. Reinck. l. 3. Claſſ. 1. c. 10. n. 14.) beſitzen / ſo ſeyn ſie doch von denen Perſonal-Oneribus (davon L. 1. §. 2. de muner. & hon. zu leſen) irher Perſon nach befrevet/ ſie müſſen aber einen andern ſubſtituiren/ und die Real-Beſchwerden tragen.

Schilt. in J. Jur. Can. l. 1. C. 18 §. 20. Carpz. l. 2. d. 311.

Es ſeynd aber Kirchen-Güter von denen Ordinar-Steuern und Canoniſchen Præſtationen/ welche/ ehe ſie zur Kirche gekommen / ihnen aufgeleget worden/ nicht frey/ weil eine jede Sache mit ſeiner Beſchwerde zu einem andern kommt.

Klock. de contrib. c. 19. n. 234. Brunnem. ad L. 5. C. de S. S. Eccleſ.

Wann aber eine Steuer oder Beſchwerde / ob ſchon auſſerordentlich / doch bey unumgänglicher Erforderung der Noth und Gemeinen Beſtens/ ausgeſchrieben wird/ ſo ſeynd die Geiſtlichen und ihre Güter nicht befreyet.

D. L. 5. C. ibique Brunnem. n. 3. L. 7. L. 11. C. de SS. Eccleſ. c. 2. X. de immun. Eccleſ. Schilt. d. l. n. 11. Carpz. l. 2. def. Eccleſ. 309. vid. infra part. 2. Tit. 10. §. 18.

§. 25.

Ob auch ſchon denen Geiſtlichen verbotten/ ſich in weltliche Händel zu miſchen/

Schilt. l. 1. tit. 17. §. 6.

So iſt ihnen doch zugelaſſen/ das Stadt-Recht zu adquiriren / eigene Güter zu kauffen / und mit deren Ertrag an Vieh und Getrayd zu handeln/ wann Er nun an ſeinen geiſtlichen Ambts-Verrichtungen dadurch nichts verſaumet/ dann durch Mißbrauch wird ein Privilegium verlohren. Und genieſſet Er nicht nur / ſondern auch nach ſeinem Tod die Wittib und Kinder dieſe Freyheit.

Schilt. l. 1. tit. 18. §. 12.

Es haben auch faſt überal die Geiſtliche ihren benöthigten Tiſchtrunck von Um-Geld/ und Uffſchlag frey zu genieſſen/ deſſen quantum von dem Conſiſtorio oder der Cammer/ wohin ſonſt dieſe Gefälle gehörig / determinirt wird. Und müſſen an theils Orten ſie das concedirte ſelbſt verbrauen / an andern aber können ſie es auch cediren/ und vor ein gewiß Geld ihr Recht abtretten.

Carp. l. 1. d. 139. seqq.

Nichts minders haben auch die Dorff-Pfarrer mit denen andern Inwohnern das gemein Wasser/ Wonn und Weide frey zu geniessen.

Schilt. l. 1. t. 18. §. 14.

Besonders wann die Bauren das Vieh selbst austreiben. Wann sie aber einen gemein Hirten haben / so muß der Pfarrer auch ihn mit besolden.

Carpz. l. 1. d. 124.

§. 26.

Es geniessen auch nicht unbillich alte wohlverdiente und ausgearbeitete Geistliche/ oder die sonst Ungesundheit halben ihrem Ambt nicht vorstehen können/ daß ihnen ein Substitutus gesetzet/ und gleichwol so viel zu ihrem Unterhalt auf Lebenlang nöthig/ ihnen gelassen werde/ dessen quantum zur Erkandtnus des Consistorii, welches auch auf die Familie des Pfarrers / ob selbige groß sey/ zu sehen hat/ ausgestellet; an theils Orten aber wird die Helffte des gantzen Salarii dazu ordiniret.

Schilt. d. l. §. 15. Carpz. l. 1. d. 153.

Wann aber die Einkünfften der Kirche zu beeder Geistlichen sustentation unzulänglich/ so seynd die Eingepfarrten schuldig einen Beytrag zu thun

Carpz. d. def. 153.

§. 27.

Es ist auch diß ein besonderes Privilegium, welches nach der Geistlichen Tod ihre Wittiben und Kinder zu geniessen pflegen / indem sie auf eine gewisse Zeit/ gemeiniglich auf ein halbes/ zuweilen aber ex gratia auf ein gantzes Jahr/ die Besoldung und Einkünfften einziehen / welches das halbe Gnaden-Jahr genannt wird.

Wehn. obs. voce Gnaden-Jahr. Carpz. l. 1. def. Eccl. 183. seqq.

Es afficirt aber diß Privilegium alle Kirchen-Gefälle / so wohl des filials/ als der Mutter-Kirche/ so lang die Gnaden-Zeit währet.

Carpz. d. l. 1. d. 185. seq.

Es nutzen auch die Erben das Pfarr-Haus / wann sie schon mit einer andern und eigenen Wohnung versehen.

Carpz. d. l. def. 187.

Es gehören ihnen ferner die Beicht-Pfennige/ Hochzeit und Leich-Accidentien/ so viel deren binnen der Gnaden-Zeit einlauffen/ wiewol dieser Accidentien halben in Pommern ein anderes hergebracht.

Carpz. l. 2. def. 189. 190. & seqq.

Wann

Wann auch Kirchen-Lehen inzwischen und währender Gnaden-Zeit zu recognosciren / so gehöret der Pfarr-Wittib und Erben das Lehen-Geld oder Hand-Lohn.

Finckelt. de J. patron. c. 6. n. 118.

Wiewohl Carpz. d. l. def. 192. n. 11. seqq. ihnen nur eine Helffte/die andere aber dem neuen Pfarrer zueignet. Die Früchte aber des halben Jahrs betreffend/ werden solche von der Zeit des Todes zu zählen angefangen/ doch so/ daß eine geringe Zeit von ein oder zwey Monaten nicht attendirt wird. Dahero/ wo jemand zu Bartholomäi gestorben/ wird die Zeit von Michaeli / als von welcher an / der computus der Frücht vom gantzen Jahr pfleget eingerichtet zu werden / angerechnet/ gleichwie auch 8. oder 14. Tage nach Michaeli nicht im Weeg liegen/von diesem Fest an den computum zu machen.

Carpz. l. 1. def. 194.

Die Art aber/ mit dem Successore im Ambt abzutheilen / ist zwar / was die Geld-Besoldung betrifft / leicht zu machen; nur wird diß an theils Orten observiret / daß/ wo ein Pfarrer drey- oder vier Wochen vor dem Quartal verstirbt / dieselbe Wochen der Wittib und Kindern zu gute gehen/ und daß erst von dem nächst folgenden Quartal das halbe Gnaden-Jahr anfänget und gerechnet wird. Verstirbt einer 8. oder 14. Tag nach dem Quartal/ so werden solche Tage in das halbe Gnaden-Jahr mit eingerechnet. Geschichts aber etwas langsamer / so daß des Verstorbenen Tod fast mitten ins Quartal kommt/so hebt man an das halbe Jahr von demselben Tag zu rechnen / biß 26. Wochen verflossen. Was aber die fructus und Einkünfften/ die ausser dem Geld bestehen/ sie seyen nun civiles oder naturales, antrifft/ gehet es damit etwas schwerer zu/dahero das beste/wann nach der Sächsischen Kirch-Ordnung Tit. von Immunität der Kirchen-Diener §. und zu ferner Gnade ꝛc. gewisse Termini gesetzet werden / so daß man des gantzen Jahrs Einkommen und Verdienst von Michaeli biß wieder Michaeli rechnet / binnen welcher Zeit alle Früchte und Einkünfften eingesammlet seyn/die man hernach in zwey gleiche Portiones unter den neuen Pfarrer / und des Verstorbenen hinterlassene Wittib und Kinder theilet/ und was erst Martini / Weyhnachten oder Faßnacht gefällig/ wird geachtet/ als wann es bereits zu Michaeli verdienet sey: Zur Walburgi aber gehöret alles/ was von dar an biß Michaeli genossen wird.

Carpz. l. 1. def. 196. n. 5. & d. 197.

Zu

Zu mehrer Erläuterung dienet folgendes Schema.

Der Geistliche stirbt

1. gegen Bartholomäi 1696. so gehöret zum	Ersten halben Gnaden-Jahr.	Michaeli/Martini/Weynachten/Faßnacht/	Carpz. l. 1. def. 199. seqq.
	Andern halben Jahr	Walburgi biß wieder Michaeli	
2. gegen Weynachten Anno 1696. so gehöret zu dem	ruckständigen Salario der Terminus Mich. biß Weynachten.		
	Ersten halben Gnaden Jahr	Faßnacht 1697.	
		Ostern / Walburgi/Johannis	Idem def. 201.
	Andern halben Jahr	Michaeli	
3. gegen Ostern/ so gehöret zu dem	ruckständiges Salario Michaelis 1697. biß Ostern 1697.		
	Ersten halben Gnaden-Jahr biß Michaeli 1697.	Ostern	Idem d. 202.
	Andern halben Jahr von Michaeli an.		
4. gegen Pfingsten oder Johannis 1697. gehöret	ruckständiges Salarium von Micha. 1697. an/ biß zu seinem Tod drey Quartal Ersten halben Gnaden-Jahr der Terminus Mich. 1697. biß Faßnacht 1698. Andern halben Jahr zwey Quartal 1698. fällt aber im letzten casu die Ernd-Zeit ein / so gehört sie noch zu den verdienten Lohn. Die folgende aber erst zur Gnaden-Zeit. Carpz. d. def. 203. Schilt. d. tit. 18. §. 24.		Idem d. 203.

Bleibet es demnach dabey/ daß die Wittib und Kinder/ sie seyen von der erst oder anderen Ehe/ Stieff-Kinder oder auch Enenckel

Carpz. d. l. 1. def. 208. 219. 229.

Von

Von den Früchten des Jahrs / welches nach dem Tod des Geistlichen folget / die Helffte bekommen. Hätte aber der Successor Unkosten auf Einsammlung derselben / oder auch das GOttes-Haus aufgewandt / muß es pro quota restituiret / und was am Kirchen-Inventario abgehet / wieder ersetzet werden.

Carpz. d. l. def. 205. 206. 207.

Und von diesem Gnaden-Jahrs Genuß bekommt die Wittib / wo mehr Erben vorhanden / einen Kindstheil / wo aber keine Kinder da seynd / sie allein alles / mit excludirung ihres Manns Freunde / so wohl von aufsteigender / als Seiten-Linien; und hindert nicht / ob sie schon ihr eingebrachtes wieder zum Voraus weg nimmet / oder des Manns Erbschafft renunciret / oder ihre Portionem statutariam abfordert. Wie sie dann auch so wohl als die Kinder des Verstorbenen / dieses beneficium auf ihre Erben transferiren können. Die Testaments-Erben des Verstorbenen aber / wo sie nicht Wittib oder Kinder seynd / participiren nichts daran. Es ist aber diß den Geistlichen zu gut kommendes beneficium, auf Schul-Diener / Kirchner / Organisten ꝛc. wo es nicht aus einer special-Concession oder Orts Gewonheit geschicht / nicht zu extendiren.

Vid. Schilt. d. tit. 18. n. 26. seqq. & ibi allegatos.

Weil auch diß beneficium nicht aus einem Erb-Recht / sondern aus einem Privilegio des Haupts der Kirche herrühret / so folget / daß von diesen Einkünfften die Schulden nicht bezahlt / oder deswegen selbige mit arrest beleget werden können.

Wehn. voce Gnaden-Jahr.

So kan auch der Verstorbene darüber nicht testiren / pacisciren / oder selbigen gar renunciren / weil das Absehen damit mehr auf sein Weib und Kinder / als auf ihn selbst abzielet.

Schilt. d. tit. 18. §. 32.

§. 28.

Was nun ferner die Casus anlanget / womit die Jurisdictio Eccles. und consequenter die Consistoria beschäfftiget seynd / ist hiebey diese General-Regul in acht zu nehmen / daß alles / was vor diesem in dem Pabstthum der Bischofflichen Cognition und Entscheidung unterworffen gewesen / heut zu Tag bey den Evangelischen Ständen denen Consistoriis zukomme / wo nicht etwas davon peculiariter ausgenommen.

Mevius 3. d. 257. n. 2.

Und weil wir oben schon §. 7. die Actus des Bischoflichen Rechts von dem Jure Sacrorum unterschieden / also ist zu wissen / daß nur von jenen die Consistoria judiciren können / diese aber sich der Lands-Fürst selbst und seinem geheimen Rath vorbehalte /

zuweilen aber dem Consistorio specialiter committire. Dergleichen Sachen seynd der GOttes Dienst selbst/ die hierzu destinirte Personen/ und was sonst zum GOttes-Dienst nöthig. Da hingegen die Bischöffl. Macht diesem juri subordinirt ist/ und das nur exequiret/ was des GOttes-Dienstes halber recipirt worden.

Conring. de magist. civ, authorit. circa sacra c. 10. Stryck. ad Brunnem. l. 1. c. 6. memb. 12. §. 1. Seckend. im teutschen Fürsten-Staat. p. 2. c. 12. n. 6.

Solche reservata Principum bestehen meistens in Reformation der Religion selbst oder der Kirchen-Gebräuche/ in Ankündigung universal-Zusammenkunfft der Geistlichen oder Synodorum generalium: In Aufsetzung und Publication allgemeiner Kirchen-Constitutionen: Die Irrthümer und Schismata, so in die Kirchen einschleichen wollen/ untersuchen zu lassen/ und von denselben zu predigen inhibiren; Kirchen-Visitationes, und Fest-Täge anzuordnen/ Krafft welchen Rechtes auch die Evangelischen Stände den Gregorianischen Calender vor diesem nicht annehmen wollen/ Schulen und Gymnasia aufzurichten/ und anderes mehr/ davon zu lesen

Rhet. diss. de Jure stat. circa sacra c. 3. Brunnem. d. c. 1. §. 8. Linck. c. 12. n. 1. & 2.

Was aber eigentlich zu den geistlichen Gerichten oder consistorien gehörig/ das ist entweder simpliciter dazu qualificirt/ als da seynd Sachen/ welche die Warheit der Christl. Religion immediatè angehen/ die geistliche Ceremonien/ und den GOttes-Dienst/ und was wir droben §. 4. & 8. dem ordini zugeschrieben/ betreffend. Oder es seynd dependenter und Nachfolgungs-Weise geistlich/ als da seynd diejenige/ welche entweder die Kirchen-Disciplin/ oder Controversien über geistliche Personen und Güter über die Reformation/ über die Kirchen-Freyheiten/ über die in der Kirche begangene Sünden/ über Ketzerey/ Simonie und anders mehr/ welches wir oben dem juri diœcesano, und theils der Jurisdictioni Ecclesiasticæ zugeschrieben/ betreffen: Oder es seynd causæ mixtæ, und vermischte Sachen/ welche bißweilen vor dem geistlichen/ bißweilen vor dem weltlichen Gericht können vindiciret werden.

Reink. l 3. clas. 1. c. 10. n. 17. Brun. l. 3. c. 1.

Weil nun von jenen beeden bißhero schon hin und wieder gehandelt worden/ und theils/ besonders was die delicta betrifft/ in dem fünfften Theil ex professo wird gehandelt werden/ so ist noch übrig/ daß wir von den causis mixtis in specie etwas beyfügen.

§. 29.

§. 29.

Vermischte Sachen/ oder causæ mixti fori seynd/ welche zwar an und vor sich selbst weltlich/ respectu gewisser Qualitäten aber in die geistliche Gerichte gehören: Oder welche zwar an uud vor sich geistlich seynd/ wegen einer anhängenden weltlichen Qualität aber den weltlichen Gerichten zu entscheiden zukommen. Unter solchen seynd nun zu rechnen 1. Ehe-Sachen/ dann wann de facto, ob eine Ehe zwischen zweyen Personen zu nennen sey/ etwann zu dem Ende/ daß man darauf die Alimentation oder Succession fundiren/ oder eine Ehe aus politischen Ursachen hintern will/ gefraget wird/ oder man handelt ex possessorio, und fordert sein Weib wieder/ so gehöret die Entscheidung dem weltlichen Gericht: Da aber de Jure, oder Substantz und Kräfften der Ehe/ und ob es eine Ehe seyn könne oder nicht/ und ob selbige nicht in die verbottene gradus lauffe/ die Frage ist/ so gehöret die decisio ins geistliche Gericht.

Brunnem. de Jure Episc. l. 3. c. 1. §. 17. ibique Stryck, Reinck. d. l. n. 20. seq. Schilt. l. 1. tit. 1. §. 1, Schrad. Tract. de caus. Eccl. c. 1, tit. 1. §. 1, Carpz. lib. 2. d. 1, n. 19. seqq. Mev. 3. d. 115.

Und zwar hat diß bey denen Evangelischen Ständen statt/ nicht aber bey denen Catholischen/ als bey welchen nach dem canonischen Recht die Ehe-Sachen so wohl in possessorio als petitorio zum geistlichen Gericht gehören.

c. 13. x. de restit. spol. Text. ad R. I. Anno. 1654. D. 2 §. 53 in fin.

Hingegen werden auch bey einigen Evangelischen die matrimonial-Sachen ohne Unterscheid zu weltlichen Gerichten gezogen/ wie von Zell/ und Hamburg Exempel gibt

Schr. ad d. loc. Lit. F.

Weil auch ferner diese als höchste privilegirte Sachen summarisch müssen tractiret werden/ als ist damit bloß mit observirung der substantialien zu eilen.

Mev. 2. d. 366. Brunn. in Proc. Civ. c. 1. n. 39.

Was von der Ehe selbst gesagt/ hat auch statt bey den sponsalien und Ehe-Versprechungen/ daß auch von denselben bey denen Consistoriis pfleget gehandelt zu werden/ jedoch gleichfalls mit applicirung obiger distinction bey den Evangelischen Gerichten. Wovon aber und von der Ehe selbst im andern Theil Tit. XI. & seq. gehandelt wird. Was auch die dispensation in gradibus prohibitis betrifft/ gehöret solche bey denen Papisten einig und allein vor den Pabst/ so/ daß auch sich ein Bischoff deren nicht anmassen darff/ wo ers nicht ex privilegio oder consuetudine hergebracht/ oder einige impedimenta dazu kommen/ da Armuth oder Entlegenheit halber der Päbstl. consens nicht kan eingeholet werden.

vid. latius Schrad. d. tract. de caus. Eccles. d. tit. 1. §. 53. &.

Bey denen Evangelischen aber/ dispensiret der Lands-Herr/ der Macht hat/ Consistoria zu ordnen/ welchen er auch zuweilen einige casus allein überlässt.

Knipsch. l. 2. c. 3. n. 256.

Ferner gehöret auch zur geistlichen Cognition/ wann beede Verlobte sich vor der Einsegnung zusammen betten/ oder ledige Personen zusammen finden/ da dann die geistliche Straffe in der Kirchen-Buß/ die weltliche aber in Geld bestehet. Wie dann auch vom geistlichen Gericht über die Ehelichung der Geschwächten/ oder deren dotation und aliementation des Kindes pfleget gesprochen zu werden.

Schrad. tit. 11. §. 24. & 31.

Hingegen verändert zuweilen der Bischoff die Kirchen-Buß in ein Geld-Straff.

Brunn. l. 2. J. Eccles. c. 19. §. 26. Müller. de pœnit. Eccles. c. ult.

Und thut das Consistorium die Geistliche/ Judex Laicus aber die Leib- oder Geld-Straffe dictiren. Was den Ehe-Bruch belanget/ pfleget Klags-Weise/ und da der beleidigte Theil auf die Ehe-Scheidung gehet/ die Sache im geistlichen Gericht angebracht/ und nach Befindung solche erkandt/ nachgehends aber der weltlichen Obrigkeit zu ihrer Bestraffung übergeben/ oder zuweilen wider die Ehe-Brecher inquisitorie verfahren zu werden.

Weber. de Consist. c. 27. sect. 18.

Gleiches ist auch von der boßhafften Verlassung zu sagen: Ja in genere, wo durch ein Verbrechen so wohl die Kirche als die Republic beleidiget wird/ kan/ auffer der weltlichen/ auch die Kirche ihre Straffe auflegen.

Reink. l. 3. clas. 2. c. 2. n. 32. Mev. 6. dec. 757. & 8. dec. 42.

Über diesen seyn noch viel andere Sachen/ welche einen respect auf die Ehe machen/ oder derselben verwandt/ und dahero in consistoriis was davon denen Geistlichen zustehet/ zu erörtern seynd/ als da seyn gedoppelte Ehe-Versprechungen/ Scheidungen von Tisch und Bett/ so wohl als vom Ehe-Band/ die Erkanntnus über das Kind/ ob es ein partus legitimus sey/ ingleichen wie es mit weggelegten Kindern/ und mit denen solennitäten bey der Ehe proclamation und copulation zu halten/ und anders mehr.

Web. de Jure Consist. c. 27. sect. 18. Freystein. de Jurisdict. Eccles. 6. 85. & seqq. Linck. c. 12. n. 9. seqq.

§. 30.

Ferner wird unter die vermischte Sachen gerechnet 2. die materia Juramenti: dann obschon die Frage/ ob das Jurament zugelassen sey/ oder nicht? zum geistlichen Gericht gehörig/

C. 13. X. de Jud. c. fin. de for. comp. in 6. Brunnem. de J. Eccles. l. 3. c. 1. §. 32.

Und absolutio â Juramento, welche nicht das Band/ wodurch ich durch den Eyd verbunden bin/ auflöset/ sondern mich nur von der Sünde und Mißbrauch deß göttlichen Namens loß spricht/ dem geistlichen Gericht zustehet/ welches zu geschehen pfleget/ wann das Jurament wider GOtt/ oder der Republic, oder des Nechsten Bestes abzielet/ so kan doch die weltliche Obrigkeit/ ob sie schon so wenig als die Geistliche das vinculum gantz aufbinden/ und was einer mit Gewalt/ gezwungen/ oder aus Furcht eydlich versprochen/ ihn von aller obligation befreyen/

1. Reg. 8. 31. Wesenb. ad tit. de jurej. in fin. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 13. §. 4. & 15. ibique Ziegl. & Simon. Stryck. in not. ad d. l. Brunnem. Text. Prax. Jud. p. 2. c. 5. n. 54. seqq.

Dannoch solches in so weit nur gleichsam lüfften/ daß er seine Nothdurfft/ des Juraments ungeacht/ klagend vorbringen kan. Welches relaxatio Juramenti ad effectum agendi genannt wird/ und bereits oben Tit. 7. §. 22. davon gehandelt worden/ wohin ich den Leser verweise.

§. 31.

Es gehöret auch drittens ad forum mixtum die Usuraria pravitas, oder wucherliche contractus, und zwar was das geistliche Gericht betrifft/ ist davon der gantze tit. X. de usur. voll: Daß aber die praxis die cognition über den wucherlichen Excess den weltlichen Gerichten deferire/ bezeuget ord. pol. de An. 1500. 1530. 1548. & 1577. tit. von wucherlichen Contracten. Die Canonisten aber selbst distinguiren inter quæstionem facti & Juris: Jene referiren sie ratione contingentiæ, und wegen der bey denen Zinsen ereignenden Zufälligkeiten oder excesen/ zum weltlichen/ diese aber/ da von dem Wesen oder Art der Zinsen gefraget wird/ zum geistlichen Gericht. Cæval. comm. sent. contra comm. quæst. 11. n. 9.

Web. d. c. 18. sect. 19. de Consist.

Welcher aber diese Materie wegen vieler Oerter der H. Schrifft dem geistlichen Gericht allein zuschreibet/ Quid quid sit: Heut zu Tag ist nicht mehr zu zweiffeln/ daß die Erkanntnuß von wucherlichen Contracten auch zum weltlichen Gerichten gehörig/ nachdem durch obangezogene Reichs-Constitutiones der Cammer anbefohlen wird/ daß sie die wucherliche Contracte unwürdig/ krafftlos und unbindig erklären solle.

Reink. l. 3. class. 1. c. 10. n. 64. Linck. d. c. 12. n. 16. Schrad. de caus. Eccles. tit. 11. §. 17.

§. 32.

4. Seynd hieher gehörig causæ piæ oder dispositiones ad causam piam, als da bey denen Catholiquen seynd Vermächtnisse zu Seel-Messen oder auch durchgehends Legata, welche den Armen/ Kirchen und Schulen/ oder andern geistlichen Oertern/ oder auch zu Auslösung der Gefangenen vermacht werden.

Struv. Jurispr. Rom. Germ. l. 2. tit. de testam. mil. in fin. Schrad. tit. 7. §. 1. Text. in prax. Jud. p. 2. c. 5. n. 58. seqq.

Ob nun schon diese Sachen indistinctè zum geistlichen Gericht gehörig zu seyn scheinen/ so kan dannoch zuweiln auch das Weltliche seine Hand darinn haben/ als wann des Testatoris Will hinterlassener massen nicht kan adimpliret werden/ oder die publica utilitas ein anderes erfordert/ oder wann der von dem Vermacher intendirte gottesfürchtige Gebrauch gottlos/ und dem göttlichen Recht zu widerlauffend erkandt wird/ auf welchen Fall doch der weltliche Richter den canonischen Rechten nachgehen soll/ wie dann auch weltliche Obrigkeit alte superstitiose geistliche Stifftungen gar wohl abschaffen/ jedoch wieder ad pios, nicht aber profanos usus, anwenden kan.

Brunnem. l. 2. c. 3. §. 5. ibique Stryck. & l. 1. c. 6. memb. 12. §. 18. & l. 2. c. 12. §. 11. Schrad. Tit. 7. §. 2.

§. 33.

5. Gehören hieher Sachen/ welche die Kirch-Höffe selbst und deren Besichtigung betreffen. Ist aber ein actus jurisdictionalis auf denselben zu exerciren/ so gehört Er dem Patrono oder weltlichen Obrigkeit.

Stryck. ad Brun. l. 2. c. 2. §. 12.

6. Jura sepulchrorum oder Grab-Stätte seynd/ wann in petitorio oder ratione proprietatis davon gehandelt wird/ zum geistlichen/ in possessorio aber auch zum weltlichen Gericht als res mixta gehörig.

Schrad d. Tit. 8. §. 2.

Wie dann auch Grab-Stätte in den Kirchen nach denen canonischen Rechten von dem Bischoff oder Geistlichen des Orts müssen erlanget werden.

C. Ecclesias un. c. 13. quæst. 1. c. cum in Ecclesia. 9. X. de simon.

Allermassen auch bey uns dergleichen Begräbnuße in oder ausser der Kirchen/ wo es nicht gemeine Kirch-Höffe seynd/ von den Superintendenten/ mit Zuziehung der GOttes-Hauß-Vorstehere/ pflegen concedirt zu werden/ ob schon zuweiln auch der Patronus der Kirche darüber zu vernehmen ist.

Carpz. 1. Resp. 86. n. 11.

Und obschon das Jus Canonicum es vor eine Simoniam hält/ dergleichen Begräbnüsse durch Geld an sich zu bringen/ so ist doch bey uns ein anderes hergebracht/ so

daß

daß man vor sich und seine gantze Familia ein Erb-Begräbnuß kauffen/ und auf seine Nachkommenen transferiren oder wieder alieniren kan. Es giebt aber Personen/ denen man besonders bey den Catholischen die Sepultur auf den Kirch-Höffen nicht verstatten will/ als: Die Ketzer/ worunter aber die 3. im Reich gedultete Religionen nicht gehören/ die Gottslästerer/ die geistlich Verbannt- oder Excommunicirte/ die offenbare Wucherer/ die selbst-Mörder/ und andere geköpfft oder gehängte Maleficanten.

c. 13. §. credentes X. de hæret. c. 2. X. de Maled. c. 12. X. de sepultur. c. 3. X. de usur. c. placuit. c. 23. quæst. 5. Stryck. ad Brunn. l. 2. c. 2. §. 12. Speidel. voce Begräbnuß. Franzk. ad ff. tit. de contr. empt. n. 123.

Weil man auch eigene Erb-Begräbnuß haben kan/ folget/ daß niemand verwehrt sey/ ein frembde Leiche in sein Grab zu nehmen/ wann es nur kein gemeines Geschlecht-Begräbnuß ist/ sonsten muß der consens von denen interessirten des Geschlechts eingeholet werden.

Stryck. d. l.

§. 34.

Es werden auch 7. alle causæ possessionis von den Doctoribus Juris Civ. und Canonici in genere vor weltlich geacht/ und dahero seynd in diesem Ansehen der meisten geistlichen Sachen Fori mixti, weil die Geistlichkeit mit dem Zwang/ wodurch die turbationes abzuwenden/ nichts zu thun hat/ ist auch die Possessio nichts geistliches/ sondern weltliches/ und nichts absurdes/ daß das petitorium nur geistliche/ das possessorium aber eine weltliche Sache sey.

c. 18. de rescript. c. ult. de Judic. G. Papæ dec. 1. Tessaur. dec. 117.

Welcher es auch extendirt auf den casum, da ein Mann seine von ihm entlauffene Frau wieder fordert. Wann aber unter zweyen Geistlichen selbst ein Streit wegen der Possession waltet/ oder das Recht und der Titul zu einer geistlichen Sache vornemlich auf die Possession sich gründet/ so gehöret auch dem geistlichen Gericht die cognition.

Covar. pract. quæst. 39. n. 5. Mynf. 1. O. ult. Freystein. de Jurisdict. Eccles. 8. 90. Klock. V. 1. c. 39. n. 25.

§. 35.

Eines von den vornehmsten Stücken aber ist 8. das Zehend-Recht. Und zwar wird des Zehends halben entweder in judicio petitorio oder possessorio agiret. In jenem ist das geistliche Gericht fundiret/ wann nur von dem blossen facto, da einer den Zehend nicht zahlen will/ oder von Nutzung des Zehends und dessen Früchten die Frage nicht ist/ oder ein Laicus den Zehend gepacht hat/ oder unter den Laicis litigiret wird.

Gail.

Gail. 1. O. 38. n. 1. seq. Cralow. 8. 24. Mynſ. 5. O. 10. Weſenb. c. 57. Klock. V. 4. c. 3.

In dieſem aber (wiewohl Menoch. das poſſeſſorium adipiſcendæ, weil es groſſen theils mit der Proprietät vermiſchet iſt / excipiret) das weltliche Gericht / es wären dann unter denen Geiſtlichen ſelbſt deswegen Strittigkeiten.

Carpz. l. 1. def. Eccleſ. 138. n. 6. Moneta. c. 8. adde infra §. 74.

Es iſt aber der Zehend formaliter das Recht / einen gewiſſen Theil von dem Gewinn von denen Dienern GOttes zu fordern / welches ihnen denen Gött und weltlichen Geſetzen nach gebühret. Dann weilen GOtt im alten Teſtament denen Prieſtern und Leviten / den Zehend / alle Erſtlinge / Gelübde und Löſung der erſten Geburt verordnet Num. 18. ſo haben die weltliche Obrigkeiten nachgefolget / und denen Geiſtlichen zu ihrem Urterhalt gewiſſe Zehenden aſſigniret / worunter eigentlich der zehende Theil von jedem Ding verſtanden wird: Wiewohl nach unterſchiedenen Orts Gebräuchen auch ein geringere oder höhere Zahl unter dem Namen Zehend zu kommen pfleget.

Cralow. de decim. concl. 3. & 4. Calvin. in Lex. voce decima. Brunnem. de Jur. Eccleſ. l. 2. c. 6. n. 2. Lehman. in Chron. Spir. l. 2. c. 35. §. ſo befindet ſich pag. m. 139. Alex. Moneta. de decim. c. 2. lit. G.

§. 36.

Sehen wir das Canoniſche Recht circa decimas an / ſo ſchreibet ſie ſelbige blos denen Geiſtlichen zu / und ſchlieſſen die Laicos aus / ſo daß ſie ſelbige nicht einmahl per præſcriptionem adquiriren können / wann ſie auch undencklich wäre / und zwar verſtehen ſie ſolches um ſo mehr von der adquiſition, die nach dem Concilio Lateranenſi Alexandri III. ſich ereignet.

Duar. de ſacr. Eccleſ. Miniſt. l. 7. c. 1. Men. 6. Præſ. 86. n. 4. c. 19. de decim. c. 7. de præſcript. Bald. de præſcript. 1. part. 6. pr. pag. 506. n. 2. Brun. l. 2. c. 6. §. 10.

Allein die Obſervanz, beſonders bey denen Proteſtanten / iſt in contrarium, und werden dahero die Zehende 1. in geiſt- und weltliche nach Beſchaffenheit der Beſitzere dividirt.

Schrad. Tit. 1. c. 1. §. 2. Cralow. 8. 24.

Wie aber die Zehenden auf die Laicos gekommen / erzehlet Cranz. lib. 1. metrop. c. 2. & in Saxon. L. 6. c. 52. Lehm. in Chron. Spir. l. 5. c. 67. verſ. die 7. und 8. Gerechtigkeit ꝛc. daß nemlich an ſtatt anderer von denen Fürſten der Kirche zugewandten beneficien, oder geleiſteten nothdringenden Beyſtand wider die Ketzer und andere Verfolger der Chriſtlichen Kirche / ihnen die Zehenden abgetretten / oder zu Lehen gegeben / und ſie damit gleichſam als Beſchützer der Kirchen angenommen worden / welche ſelbige nachgehends weiters auf weltliche transferiret /

Zoël.

Zoës. ad decret. tit. de decim. n. 46. Moneta. c. 4. n. 57. & ibi Otto in notis. lit. S.

Welches weil es die Kirchen-Güter ziemlich verringert/hat/wie gemeldet/Alexander III. Anno C. 1179. in Concilio Lateranensi dergleichen Verwendung der Zehenden an weltliche Personen verbotten / welchen aber die Evangelische Stände nach dem Religions-Frieden in ihren Landen wieder aufgehoben.

Crolow. de decim. §. 18. Reink. l. 3. clas. 1. cap. 8. n. 13. Brunnem. d. c. 6. num. 3.

Jedoch ist in dubio die præsumption mehr vor den geistlichen als weltlichen Zehend / und hat dahero ein Geistlicher fundatam intentionem den Zehenden einzunehmen.

Moneta d. l. lit. K. in not. Ottonis. Brunnem. l. 2. c. 6. §. 11. ibique Stryck. welcher aber bey den Evangelischen Kirchen ein anderes gebräuchlich zu seyn statuiret / allwo man auf die Gewonheit und visitations Recesse zu sehen.

§. 37.

Die vornehmste Abtheilung der Zehende ist diese / daß sie seynd entweder personales oder prædiales, oder mixtæ. Personal-Zehenden seynd / welche die geistliche Gesetze auf den durch Gewerb / Kunst / Kauff / Krieg / Erbschafft und dergleichen rechtschaffen erworbenen Gewinn gesetzet. Dann weil die Päbste gesehen / daß viel Leute nicht von Gütern allein / sondern von ihrer Kunst und Handtierung leben und reich werden / als haben sie auch von solchem Gewinn ihren Antheil haben wollen. Allein in Teutschland ist diese Zehend-Art entweder niemals practiciret worden / oder doch nicht mehr in usu.

Crolow. d. tr. 8. 11. Jacob Blum von Zehend-Recht c. 3. §. 2. Alexander Moneta. de decim. c. 3. n. 282. Werndle von Zehend-Recht l. 2. c. 1. Bes. in Thes. voce Zehend.

Prædial oder Real-Zehenden seynd / welche von den Früchten des Ortes oder Land-Gutes genossen werden/ es sey von Wiesen/ Gärten/ Aeckern/ Weinbergen ꝛc. an Waitz/ Rocken/ Gersten/ Habern/ Erbsen/ Linsen/ Reiß/ Hirse/ Bohnen ꝛc. Heu und Grummet / allerley Obst von Aepffel / Birn/ Nüssen/ und allen andern dergleichen Früchten / Gewächs und Nutzung : Hieher gehöret auch der Zehend von der Jagt und Fischerey / so weit sie als fructus prædii considerirt werden. Wie auch Stein-Brüche und andere Bergwercke / wann sie zum Gut gehörig.

L. item si fundi 9. pr. & §. 1. 2. & 3. de usufr. c. 5. 6. 21, 22, x, de decim. Crolow. 8. 12. Blum. d. l.

Vermischte Zehenden/ welche auch sonst lebendige Zehenden genañt werden/ seynd die

die von Viehe/ als Rindern/ Kälbern/ Schaafen / Gaisen/ Schweinen/ Lämmern/ Gänsen/ Hünern und allen andern/ so unter der Hirten Ruten gehet/ von der Wolle/ Milch/ Butter/ Käs/ dann von Bienen und ihrer Frucht/ als Wachs und Hönig gereichet werden.

Blum. d. l. Crolovv. d. l. §. 12 Moneta d. l. Schrad. d. l. §. 3. Reusn. V. 4. dec. 2. n. 6. seqq.

Die prædiales aber werden wieder getheilet in den grossen und kleinen Zehend. Jener ist/ welcher von Getrayd/ Wein und Oel und dergleichen gegeben wird. Dieser/ welcher von den Gärten/ Bäumen/ item von Kraut/ Ruben/ Flachs ꝛc. wird entrichtet/ und wird an etlichen Orten der Klein- oder Special-Zehend genannt.

Monet. & Blum. d. l. Bes. voce Zehend.

Wo nun die personal-Zehenden annoch gebräuchlich/ ist dieser Unterscheid gleichfalls noch zu notiren/ daß die prædial-Zehenden gleich nach eingesammleten Früchten der jenigen Kirche/ worunter die Güter gelegen/ zu entrichten seyn. Die personal-Zehenden aber/ welche man erst zu Ende des Jahrs schuldig/ werden der Kirchen/ wo die Person/ die den Zehend schuldig/ wohnet/ und seinen GOttes-Dienst verrichtet/ gereichet. Wobey noch ferner dieser Unterscheid/ daß von denen prædial- und vermischten Zehenden die præstanda ohne einige deduction der Zinsen/ Steuer und Kosten entrichtet: Von den persöhnlichen aber solche abgezogen/ und vom Rest/ welcher erst vor den Gewinn zu rechnen/ der Zehend entrichtet wird. Darinn aber kommen alle 3. species überein/ daß die Besserungs-Kosten von denen zehendbaren Einkünfften keines Wegs zu deduciren seynd.

Monet. d. l. lit. K. in not. Brunnem. d. c. 6. §. 5. seq. ad de J. P. art. V. §. ratione redituum autem 45. & §. reditus 47. Schrad. d. l. §. 8.

§. 38.

Damit aber diese species desto mehr bekannt werden mögen/ will ich einige/ doch ohne sonderbare Ordnung/ erzehlen. Und zwar ist unter den vornehmsten der Haus-Zehend todt und lebendig. Dann es ist an etlichen Orten gebräuchlich/ daß von einem jeden Bauer-Gütlein/ worauf man wohnet/ eine Rauch-Henne gegeben wird.

Bes. Thes. Pr. voce Hennen.

Allwo er auch vielerley Arten benahmet/ als Garten-Hüner/ Faß-Nacht-Hüner/ Pfingst-Hüner/ Herbst-Hüner/ Zinß-Hüner/ Sommer-Hüner/ Hirten-Hüner/ Tauben-Hüner/ Leib-Hüner/ Haupt-Hüner/ Wald-Hüner/ Ehren-Hüner/ Verspruch-Hennen/ wann ein Sohn seine Mutter die Zeit seines Lebens als eine Beständerin bey sich hält.

Linn. l. 6. c. 4. n. 20. Besold. voce Henne.

Was

Was nun in specie die Rauch-Hüner belanget/ werden solche zu gewisser Zeit zur Anzeigung der Herrschafft und Jurisdiction auch meri imperii dessen/ der sie empfähet/ entrichtet.

Thilem. obs. pract. pente. 5. O. 1. Cothm. 1. Resp. 45. n. 126.

Dahero wo ein Edelmann einen oder mehr Hintersassen in eines andern Territorio hat/ welche jährlich ihre Rauch-Hüner abtragen/ so hat derselbe/ wo die Gewonheit nicht zu entgegen/ ein signum subjectionis vor sich.

Mund. de muner. c. 2. n. 434.

Ruding. voce Rauch-Hun; und werden diese Hüner entweder in natura, oder dafür etwas an Geld 3. 6. biß 10. Kreutzer geben. Sonst aber bestehet in diesem und andern Fällen die Wahl bey dem Zehend-Herrn. Blum. c. 17. n. 7. Unter den Hauß-Zehenden gehören auch die Küh-Zehende/ als von jeder Kuh einen Käs/ oder an etlichen Orten 1. 3. oder 4. Kreutzer. Vom Butter-Zehend vid. Werndle l. 2. c. 1. von Milch- und Woll-Zehend Blum. c. 17. n. 3. bey dem Schwein-Zehend wird zuweilen von jeder Bürte eines gegeben/ welches auch bey Gänsen observiret wird. Bey dem Bienen-Zehend wird an etlichen Orten der zehende Schwarm genommen. Wo man nun den lebendigen Zehend in Natur nimmt/ muß man selbigen im Durchlauff nehmen/ er sey starck oder schwach/ und nimmt ihn der Zehend-Herr an dem Ort weg/ wann des Schäffers Knecht oder Jungens Vieh/ welche nicht ausgezehet werden/ zuvorn separiret/ wo das junge Vieh fällt.

Bes. voce Hirten-Stab. Blum. d. l. §. 7.

Ferner gibt es Obst-Zehend/ der von den Gärten und allerley Obst-Bäumen/ wie auch Ruben/ Kraut/ und was man sonst darinn bauet/ gegeben wird.

Fritsch. Tract. 22. de Jure Hortorum §. 46.

Fisch- und Forell-Zehend/ wann zuweilen zehendbare Aecker und Wiesen in Teiche verwandelt werden.

Blum. c. 19.

Wiesen-Zehend/ worunter die Anger und Hut-Weide nicht zu verstehen/

L. 4. pr. de Censib.

Wird entweder in natura mit dem zehenden Schober/ oder mit Geld/ oder auch mit Hünern/ welche Heu-Hennen genannt werden/ bezahlt. Wann ein Acker in eine Wiese verwandelt wird/ muß von dar an der Heu-Zehend gegeben werden/ zuweiln läßt man die erste Frucht zu gut gehen. Denn ob man schon das prædium in eine andere Gestalt transmutiren kan/ so kan doch dem Zehend-Herrn dadurch kein præjudicium zugefüget werden/ es hätte dann der Possessor des Ackers die Befreyung vom Zehend præscribiret.

Wehn. voce Noval-Zehend. Blum. d. l. c. 20.

Flachs-Zehend/ er wachse gleich auf dem Feld/ oder in Gärten.

Werndle l. 2. c. 1.

Kraut- und Ruben-Zehend/ welcher nach den beeden vom Feld/ nemlich das Zehende gegeben wird. Es wird dieser Zehend auch sonst, der schmal-Saat-Zehend genennet/ quasi eine schmale Saat/ darzu nur die besten Felder genommen werden; weiln auch Ruben öffters erst nach eingeerndeten Getrayd ausgesäet werden/ so ist die Frage/ ob von dieser Übersaat (welches Wort von dem/ was zum andern mahl auf dem Feld angesäet wird/ zu verstehen ist) auch der Zehend müsse gereichet werden? Welches regulariter negiret Otto. c. 23. Es finden sich aber andere/ welche statuiren/ wann auch ein Acker im Jahr 2. oder 3. mahl Früchte tragen könne/ dannoch eben so offt der Zehend zu entrichten sey.

H. Hartm. lib. 1. Obs. 10. n. 3.

Toback-Zehend/ welcher/ wo alles durchaus zehendbar ist/ auch nicht kan abgeschlagen werden/ wann man von viererley Getrayd bereits Zehend giebt/ so hält Blum. d. l. c. 16. es vor etwas hartes/ wann der Bauer auch den Toback-Zehend geben soll. Inzwischen ist in diesem Fall auf die Observantz und hergebrachte Gerechtigkeit zu sehen.

Es ist auch eine Art Zehend/ welche vererbter Zehend genannt/ und von Blum. c. 21. beschrieben wird/ wann ein Bauer nicht nur einen Eigen-Herrn hat/ und demselben jährlich seine Güld geben muß/ sondern er hat auch über dem einen Zehend-Herrn/ welchem er gleichfalls jährlich seine Zehend-Güld/ er baue wenig oder nichts/ zu reichen hat.

§. 39.

Zehenden abzurichten seynd nach denen Päbstl. Rechten alle diejenige schuldig/ welche zehendbare Ländereyen haben/ wes Ordens/ Stands und Condition sie seynd weil die Zehende/ als Früchte/ ohne consideirung der Person/ von denjenigen/ welche die Früchte einsammlen/ exigiret werden.

c. cum homines 7. c. pastoralis 28. c. ex parte 21. x. de decim. Moneta. c. 4. n. 1.

Dahero leicht zu schliessen/ daß alle die jenigen/ welche Früchte einsammlen/ dazu verbunden seyen/ auch die Lands-Herren selbst/ welche in geistlichen Sachen durch die Kirchen-Ordnung verbunden werden.

Moneta c. 4. n. 27. Lit. y.

Item die Prälaten an denen Orten/ wo sie ihre patrimonial-Güter und Ländereyen haben: Die Canonici von ihrem Einkommen/ wo sie nicht bereits in derjenigen Kirche/ wo sie ihre Präbenden haben/ verzehendet werden/ wie auch die Clerici von denen Früchten der weltlichen Güter/ nicht aber von der Kirchen patrimonial-Gut/ oder solche/ wovon sie ihren Unterhalt nehmen/ oder an lebendigen

Zehend

Zehend selbst aufziehen/ in welchem Fall zu verstehen was gesagt wird: Clericus Clericum non decimat.

c. novum genus 2. c. commissum 4. de decim. junct. c. ult. §. cœterum Eod. in 6. Moneta c. 4. n. 1. & 5. lit. p. & n. 14. seq.

Es seynd aber davon befreyet Rectores Ecclesiarum und die Clerici superiores, welche denen unter-Geistlichen keinen Zehend zählen. Allermeist der Pabst/ es wäre dann/ daß er per accidens dazu kommt/ welches geschehen kan/ wann ein Cardinal ein Stück Land hat/ welches zehendbar/ und Er hernach Pabst wird.

Moneta c. 4. Lit. N. & in not. Ottonis d. c. Commissum. 4 de dec.

Die Armen aber/ wo sie nicht in summa paupertate leben/ seynd nicht exempt, weniger Juden/ Heyden/ Türcken/ wo sie unter den Christen wohnen/ nicht als Juden/ Heyden und Türcken/ und also directò, sondern als Besitzere zehendbarer Güter/ und also per indirectum, dahero wo sie solche Güter besitzen/ die niemahls ein Christ inngehabt/ seynd sie keine Zehend zu reichen schuldig.

c. de terris d. t. Crolovv. §. 23. Monet. c. 4. n. 28. & 36. Blum. c. 5.

Was die decimas seculares betrifft/ seynd zu deren Abtrag Ihre Herren obligiret/ ohne Unterscheid/ ob die beschwerten Aecker von geist- oder weltlichen Personen possidirt werden/ weil das Onus Decimarum ein jus reale, oder ein dingliches Recht ist/ welches die Sache zu allen dern Besitzere begleitet.

c. 13. c. 16. 26. in fin. c. 18. X. de dec. c. 5. X. de paroch. Mev. 9. d. 68. num. 1.

Dahero wo ein zehendbares Gut verkaufft wird/ und ein Zehend-Rest darauf aufgeschwollen/ so hat der Zehend-Herr ein stillschweigend Unterpfand so lang auf dem Acker/ biß ihm der Zehend-Rest von dem neuen possessore bezahlet worden.

c. 33. in fin. X. de dec. Carpz. l. 1. d. 128. Moneta c. 7. n. 17. ibique Otto. Werndl. c. 6. Blum. c. 5. n. 6.

Weil nun der Dominus, oder der eine dingliche-Gerechtigkeit auf einem Gut hat/ zu Zehend-Reichung verbunden ist/ so folget/ daß ein Pacht-Mann eines Zehendpflichtigen Guts zu dergleichen Beschwerde nicht verbunden sey/ dann entweder bekommt er seinen Lohn vor die Feld-Bestellung/ so muß der Herr unstrittig/ der die Frucht einnimmt/ den Zehend ohne Abzug des Lohns geben. Oder der Verpachter bekommt ein gewisses Geld vor sein Gut/ so empfähet er gleichsam die Früchte von demselben.

Struv. Ex. 24. θ. 15. diss. Moneta c. 4. Lit. O. in not. Ottonis.

Welches um so mehr statt hat/ wann im Contract versehen und exprimiret worden/ was der Pacht-Mann vor onera tragen soll.

Brunn. 3. d. 69. Blum. c. 5. §. 4.

Was aber den usufructuarium oder Nutz-Nieser eines zehendbaren Guts anlanget/

get/ ist derselbe/ weil er ein dingliches Recht hat/ nebens andern oneribus realibus auch den Zehend zu tragen verbunden.

Arg. L. 7. §. 2. L. 27. §. 3. de usufr.

Und ist was generales/ daß wer den Nutzen hat/ auch den Schaden leiden müsse/ und dieses hat auch statt bey dem Erb-Zins-Mann oder Emphyteuta, als welcher gleichfals alle onera realia zu tragen schuldig ist.

L. 2. C. de J. Emph.

Von einem Colono partiario oder Halb-Bauer aber handelt c. 26. X. de decim. daß er nemlich den Zehenden nach proportion seiner Güter/ und das übrige der Herrzahle.

Moneta c. 4. Lit. O. in not. & c. 7. concluf. 5. n. 39.

§. 40.

Solchem nach ist/ besonders nach dem Jure Can. von der Zehend-Reichung niemand befreyet als 1. der jenige/ welcher eine special-immunität deßwegen erhalten/ welche nach denen Canonibus kein Laicus, auch der Kayser selbst nicht/ auch kein Bischoff/ sondern der Pabst einig und allein mittheilen kan: Alle Zehenden aber aufzuheben wird ihm gleichfalls denegiret.

c. Suggestum c. ex multiplici c. art. de decim. Monet. c. 4. n. 46. seqq.

Bey den protestirenden Ständen des Reichs aber ist kein Zweiffel/ daß sie/ Krafft den ihnen zukommenden geistlichen Jurisdiction/ Befreyungen von Zehenden concedirn können.

Monet. d. l. Blum. d. l. §. 7.

2. Wann einer durch Verjährung sich eine Befreyung erworben/ nicht nur respectu eines gewissen Parts/ sondern auch des gantzen Zehends/ jedoch wann er von allen zehendbaren Sachen vorhin den Zehend geben/ hernachmahls einige species und Arthen davon in Rechts-bewährter Zeit nicht entrichtet/ so ist er/ nur dieses Stücks wegen/ nicht aber durchgehends eximirt: Also werden grossen Zehend præscribiret/ muß dannoch den kleinen entrichten/ wer keinen Weitz in langer Zeit gegeben/ wird deßwegen nicht von Korn/ Gersten/ Haber ꝛc. befreyet/ dann da heist es: Quantum possessum, tantum præscriptum.

Blum. d. §. 2. Monet c. 4. n. 110.

Die Zeit aber/ welche zu dieser præscription requirirt wird/ ist 40. Jahr/ wo man einen Titul anzuzeigen hat/ wo aber selbiger nicht vorhanden/ das tempus immemoriale.

Moneta. c. 4. n. 12. & c. 10. n. 25. Blum. d. §. 7. & c. 11. §. 10. seqq.

Allwo er auch anziehet/ wie das tempus immemoriale probirt werde/ und wie die Kirche wieder einen Layhen in 10. Jahren unter Gegenwärtige/ 20. Jahre unter Abwesende könne præscribirt werden.

Burn.

Brunnem. l. 2. c. 6. n. 15. ibique Stryck.

3. Wann das Wetter / Feuer / Wind ꝛc. an der Frucht Schaden gethan / pfleget nicht unbillich die Zehend / Reichung selbigen Jahrs / wo nicht gäntzlich erlassen / doch moderirt zu werden.

4. Wird von dem Brunnem. d. l. und Blum. hinzugesetzt die desvetudo und abnehmende Gewonheit oder Entwohnung. Wann aber gleichwohl der Geistliche durch solche Entwohnung seiner sustentation beraubet würde / so ist ihm entweder der Zehend wieder zu geben / oder ander-weiter Unterhalt zu verschaffen.

Monet, c, 10. n. 28.

§. 41.

Es fraget sich aber ferner / wohin / oder an welchem Ort der Zehend zu liefern? Davon ist oben gemeldet / daß die Prædial-Zehende an dem Ort / wo die Aecker liegen / abgegeben werden müssen / wo nicht die Gewonheit in contrarium, der Personal-Zehend aber an dem Ort / wo man sich der Kirche und Sacramenten das gantze Jahr durch bedienet: Dann wo an einigen Orten / wie dergleichen zu finden / eine variation geschicht / daß man / zum Exempel / des Sommers in dieser / des Winters in der andern Kirche seine Andacht hat / so wird pro rata temporis der Zehend in beede Kirchen getheilt.

c. fin, de paroch, c. cum sint. 18. & c, ad apostolicæ, 20. de decim, Moneta. c, 5. n. 17. seqq.

Es werden aber die Kirchen getheilet in die Episcopal, Cathedral, oder Stiffts- und Thum-Kirche / welche matrix oder Mutter-Kirche / in allgemeinem Verstand / wegen der dignität / und weil von derselben viel Kirchen dependiren / genennet wird; und parochial-Kirche / unter welchem Namen die vornehmste Kirche / welche eine limitirte parochie, und unter derselben verschiedene Capellen und filialn hat / zu verstehen ist / in welchem letztern Fall sie gleichfalls / jedoch in anderm Verstand / matrix heissen kan.

c, venerabilem, 21, de V, S. c. cum contingat 29. de decim.

Sie wird auch die Tauff-Kirche genannt / weil die Eingepfarrten darinn getaufft werden / und gehöret regulariter in einer parochie oder Pfarrspiel nur eine Tauff-Kirche.

c, plures 10, quæst. 1, Crolow. d. 22. Monet. c, 5. n. 1. seqq.

Also wo die consvetudo, præscriptio, oder ein gewisser Vergleich nicht in contrarium ist / so gehören die Zehend von den Früchten / welche in dem Bischofflichen Kirchspiel oder Stiffts-Feldern wachsen / dem Bischoff.

d. c. cum contingat c. pervenit, c, parochianos de decim.

Liegen sie aber unter der parochial-oder unter-Pfarr-Kirche / so gehören sie auch dahin.

Moneta c. 5. num. 22. seqq. Cœlius Bicchius dec. 48. num. 2. & d. 92. num. 14.

Was den lebendigen Zehend anbetrifft / muß derselbe in die jenige Kirche entrichtet werden / wo das Vieh geweidet wird. Wann es aber an zweyen Orten / als Sommers in dieser / Winters in einer andern Pfarr weidet; oder Tags in den Pfarr-Feldern geweidet / Abends in einem andern Orth eingetrieben wird / wird der Zehend unter der Kirche / wo das Vieh seine Weide hat / und unter der / wo der HErr das H. Abendmahl empfähet / getheilet / welches die opinio einer alten Canonischen glossa, die aber nicht universalis, und dahero nicht so wohl hierauf / als auf die Gewonheit / welches auch die beste Richtschnur aller Zehend-Controversien / zu sehen ist.

Blum. d. c. 6. §. 3.

Sonst aber wird beym lebendigen Auszehenden / wo das zehente Stuck nicht bekandt ist / es so gehalten / daß weder das beste / noch das schlimmeste ausgelesen wird / und müssen auch die Stücke so beschaffen / und bereits so ausgefüttert seyn / daß sie ohne der Mutter leben und einen Nutzen geben können.

Otto ad Monetam c. 5. n. 17. & c. 7. n. 14. & 26.

Zu welchen Ende gemeiniglich eine gewisse Zeit zur Zucht nach Beschaffenheit des Viehes determiniret / theils Orten aber ein gewisses pretium, nach eines jeden Arth / determiniret / gleichwohl aber dem Zehend-Herrn die Election gelassen wird / das zehende Stuck in natura, oder in Geld zu nehmen.

Blum. d. l. §. 4. seq.

Es wird aber ein Kirchspiel / davon in diesem §. Meldung geschehen / genannt / der gantze district, so zu einer gewissen Pfarr oder Dorff / wo eine Kirche geschlagen ist / gehöret / worunter die filial mit verstanden werden.

Besoldus in Thes. Lit. K.

§. 42.

Was die Auszehendung selbst betrifft / so wird der Getrayd-Zehend / wo er nicht um ein gewisses quantum bestanden wird / auf dem Feld in Graben gehoben / und kan nichts davon eingeführet werden / es sey dann dem Zehend-Herrn angesaget / daß Er seinen Antheil wegnehme / welcher auch die computation und Abzehlung anfangen kan / wo er will.

Carpz. l. 1. def. Eccles. 130. Brunn. l. 2. c. 6. §. 14. Monet. c. 7. num. 2. Werndle l. 2. c. 4.

Wer aber den Garb-Zehenden einführen muß / der Zehend-Herr oder Zehend-Mann? Ist ex consvetudinibus locorum zu lernen. In dubio aber / und wo es ohne sonderbare Mühe und Kosten geschehen kan / soll das Getrayd dem Pfarrer in die Scheune geführet werden.

Monet. c. 7. n. 1. Brunnem. d. l.

An welchen Orten die Gewehrung in Körnern geschicht / wird solches nicht in gehaufftem / sondern in gestrichenem Maas gereichet.

Carpz. l. 1. d. 127.

Und muß auf dessen Kosten / der den Zehend schuldig / die Einsammlung und Saat / so wohl als die Liefferung / geschehen.

c. revertimini 67. cap. 16. quæst. 1. Carpz. d. 135. Moneta d. c. 7. num. 28. seqq.

Ein anders ist mit dem Personal-Zehend / welcher erst deductis expensis geliefert / und jenes also in Bayern und in der Pfaltz in acht genommen wird.

teste Ottone ad Monet. in not. c. 7. n. 6. & 32.

Es pflegen auch die Pfarrer und Zehend-Herren ihre gewisse Auszehender zu haben / die das zehendbare Feld zur Schnitt-Zeit durchgehen / und wann das Getrayd aufgesammlet und in Garben gebunden worden / die zehende Garbe wegnehmen; wo aber der Zehend in Körnern gegeben wird / so ist die Liefferungs-Zeit nach Michaeli.

Otto ad Monet. c. 7. Lit. Ii. Wernl. l. 2. c. 3.

§. 43.

Es muß aber nach den Canonischen Rechten der Zehend von allen Früchten und Einkünfften bezahlt werden.

c. non est. 22. c. nuncios. 6. de decim. Lev. 27. 32. 2. Paral. 31. 5.

Es seyen nun fructus naturales, welche allein / oder meistens / nach der Natur Gütigkeit wachsen / als Heu / Obst ꝛc. oder industriales, wobey des Menschen Fleiß das meiste thut / als da ist das Getrayd / Salat / Ruben und anderes Garten-Gewächs.

Menoch. 2. A. J. C. 3. cas. 210. n. 2. Carpz. p. 3. c. 32. d. 24. num. 7. Bes. voce Zehend / Consil. Arg. T. 1. C. 2. quæst. 4.

Wiewohl der Zehend von Garten-Gewächsen rar ist / nachdem die Geistlichen ohnehin meistentheils ihre Gärten haben / um sich daraus mit Garten-Waaren zu versehen / ob schon sonst die Natur der Gärten davon nicht abhorriret / und selbige unter die Bauern-Güter zu rechnen seynd.

Wehn. voce Noval-Zehend-Blum. de decim. c. 8. n. 5.

Wo auch der Heu-Zehend hergebracht / wird entweder der zehende Schober oder ein gewiß Geld darvor gegeben / und fraget sich: Wann ein zehendbare Wiesen in einem Acker / oder dergleichen Acker in eine Wiesen / oder ein Teich / daraus der Fisch-Zehend gereichet worden / in Wiesen verwandelt wird / ob von dem veränderten Stück annoch der Zehend zu entrichten sey? Welches mit ja beantwortet wird / es sey dann die immunität præscribiret.

Otto ad Monet. c. 6. Lit. Dd. Wehn. voce Noval-Zehend. Fritsch. Tract. XXI. de Jure Prator. memb. 6. §. 3.

Dann obschon unverwehrt ist/ zu seinem Nutzen/ aus der Wiesen ein Feld / und aus dem Feld eine Wiesen zu machen/ so muß es doch dem Zehend-Herrn oder der Zehend-Kirche nicht zum præjudiz geschehen.

Fritsch. tract. de Jure Pratorum memb. 6. Wehn. voce Noval-Zehend Otto ad Monet. c. 6. lit. Ll. & Nn.

Welches auch statt hat/wann ihrer zwey einen gantzen district bezehenden können/ jener an Wein/dieser an Getraid/undes ver änderte der Zehend-Mann den Weinberg im Feld.

Otto ad Monet. c. 6. Lit. ff.

Wann aber von einem Hauß ein Rauch-Hun gegeben/ und solches nachgehends in einen Garten verwandelt wird/ fragt sichs: Ob aus den Garten-Früchten der Zehend zu entrichten sey? Welches von den meisten negirt wird/ wie solches attestiret Otto ad Monet. c. 6. lit. hh. gleichwohlen auch andere in contrarium anziehet. Meines Orts bleibe bey der ersten Sentenz, und sage/ daß es bey dem Huhn / welches bey dieser Veränderung ein Garten-Huhn genannt werden kan/ sein Verbleiben habe / und man nicht von einem Ding zweyerley onera tragen dürffe / da besonders der Zehend niemahls darauf bestanden. Also auch wann einer vom Garten/ darinn Gras/Obst/Kraut / oder andere zum kleinen Zehend gehörige Sachen gewachsen/des Zehends befreyet wird/und derselbe bauet hernach Getraid / und was zum grossen Zehend gehörig/darein / so kan weiter von ihm nichts begehret werden/ wie solches per responsum deduciret

Otto ad Monet. c. 6. Lit. hh.

Wann aber der Acker oder Garten so wenig gibt/ daß nicht zehen Garben darauf gesammlet werden können/ hat man dannoch den zehenden Theil zu fordern / und die Garben zu theilen. Nach dem Bayerischen Recht/ gehöret dem Zehend-Herrn nichts / und muß die Gewonheit und Observanz hierinn den Ausschlag geben.

Otto d. l.

Wie dann auch/ obschon de jure Can. es keinen Zweiffel pro affirmativa geben möchte/ ex consuetudine gleichfalls zu decidiren ist: ob von zwey-mädigen Wiesen und doppelten Früchten eines Ackers / auch doppelter Zehend zu nehmen sey: Allermassen von dem Nachrauben/ nach vieler Oerter/besonders der Obern Pfaltz und Francken oberhalb Gebürges/ observanz kein Zehend genommen wird. Damit auch in fraudem der Zehend-Herren die Besitzere zehendbarer Felder die Aecker nicht theilen/und also der zehenden Zahl præjudiciren möchten/ ist so wol der gemeinen Meynung der Dd. gemäs/ als auch aus der observanz einiger Oerter zulässig/ daß man von einem Acker auf dem andern / wann sie beede einem Herrn zuständig/und gleiche Früchte tragen / fortzehendet / welches doch auch nicht uni-

versal

versal ist/ und in theils Orten von dem Sommer in das Winter-Getraid kan fortgezehendet werden.

Otto ad Monet. d. c. 6. Lit. Ii.

Man nimmt auch den Zehend von Berg-Wercken/ sie bestehen in Ertz/ Steinen oder anderen/ welches sich aber heut zu Tag die Territorial-Herren als ein sonderbares Regale anmassen/ so daß kein privatus, es werde ihm dann solches specialiter concedirt/ dergleichen Zehend heben kan.

Heig. p. 1. q. 13. num. 29. Sixt. de regal lib. 2. cap. 16. num. 75. seqq. & 88.

Was auch sonst die Canones vom Zehend/ der von Jagden/ von Häusern/ oder deren Bestand-Zinß/ von Handwerck und Kunst-Arbeit Nutzungen/ von erworbenen Kriegs-Gütern/ oder was ein Advocat und Procurator verdienet/ und kürtzlich von allem zugelassenen Gewerb gerichtet werden sollen/ hin und wieder schreiben/ davon zu lesen Moneta c. 6. n. 22. seqq. wird auch bey denen Papisten selbst nicht durchgehends in acht genommen. Und scheinet um so mehr gottlos und ärgerlich/ wann die Canonisten verstatten/ daß auch von unrechtem Gewinn/ wann solcher nur durch einen ad transferendum dominium qualificirten Titul adquiriret/ und die repetitio nicht verstattet ist der personal-Zehend zu reichen sey/ zum Exempel/ von Huren/ Taschenspielern/ ja gar von Todtschlägern.

Vid. Monet. cap. 6. num. 42. & 49. & Otto. lit. Rr. Reusn. lib. 4. dec. 2. num. 47. seq.

Hingegen verstatten sie ihn nicht in dem erworbenen Gut durch einen ungerechten Krieg/ oder in den Zinsen.

Moneta, d. l. n. 46. & 47.

§. 44.

Es fraget sich aber von dem Noval-Zehend/ und ob von abgeraumten Höltzern und ungebauten Orten/ welche Neugereuthe oder Neubrüche genannt werden/ der Zehend zu reichen? Wobey zu wissen/ daß hier durch das Novale kein Acker/ der eine Zeitlang Brach gelegen/ verstanden wird/ wie in L. sylva 30. §. novalis de v. s. dann auf diese Art wären alle Aecker Novalia, weil sie insgemein ihre Ruhe haben/ oder wann in Kriegs-Zeiten die Güter verderbet und verlassen/ nachgehends aber die Felder wieder angebauet werden.

Otto ad Monet. l. 6. Lit. Xx.

Sondern ein solches Stück/ welches von neuen gebauet wird/ und bey Menschen Gedencken kein Getrayd getragen/ oder hierzu bequem gemachet worden ist.

c. quid per novale 21. x. de v. s. c. ult. x. de privil.

Oder/ wie es Wernd. die beschreibet: Ein Neureuth/ Rodland (von Roden und Ausreuthen) ist nichts anders/ dann ein Grund und Boden/ so zum erstenmahl aufgebrochen ist/ als da man reutet/ (das ist/ Gestäud und Reißwerck/ item Bäume und alte Stöcke/ Stein/ Wurtzeln und dergleichen ausgräbt/ ausbrennet und ausreutet) und solches aufbricht und aufbauet. Welchen Namen und das Recht des Neubruchs ein Acker behält/ so lang man dessen Ausreut- und ersten Excolirung sich noch entsinnen kan.

c. ult. x. de præscript. Corolow. de J. decim. 6. 25. Otto ad Monet. cap. 6. Lit. Xx.

Wem aber dergleichen Zehend einzusammlen zukomme? Ist eine Frage/ welche/ denen Canonischen Rechten nach/ diese Entscheidung hat/ daß/ wo die Felder binnen dem Bezirck des Kirchspiels liegen/ selbige auch zu des Orts Kirche gehöre: Wo aber ausser demselben/ so masset sich die Thum- oder Bischöffliche Kirche dessen an.

c. cum contingat. 29. & cap. quoniam. 14. x. de decim.

Nach der Reichs-Gewonheit aber/ gehören die Zehende von solchen Neubrüchen denen Fürsten und Landes-Herren/ Krafft Lands-Fürstl. hoher Obrigkeit zu.

L. 5 c. de bon. vac. T. Tit. c. de omni agro deserto. 12. Alciat. ad L. 30. de v. s. Reusn. lib. 4. d. 2. num. 64. R. J. zu Augspurg de Anno 1555. §. Damit auch obberührte 20. & §. dieweil aber etliche Stände 19.

Es haben sich zwar vor diesem die Geistlichen diese Zehenden vindiciren wollen/ dagegen es die Reichs-Stände unter ihre gravamina wider den Pabst und Clerisey in dem Reichs-Tag zu Nürnberg Anno 1522. gebracht.

Besold. vol. 5. c. 233. num. 25. Faust. Consil. pro ærario class. 17. conf. 70. obs. 1344.

Wiewohl sie Wehn. voce Noval-Zehend dem Voigd-Herrn zueignen will/ auch in theils Oertern von diesen Novalien gar kein/ oder doch erst nach gewissem Jahrs-Verlauff der Zehend gerichtet wird. Es seynd aber keine Neubrüche/ wann man auf eine Wiese oder Waide de novo Bäume setzet/ Wiesen und Gärten umbricht/ Seen oder Wevere zu Zeiten ansäet.

Besold. Thes. voce Novalia.

An theils Orten pflegen die Territorial-Herren unter dem Prætext einer Forst-Garben/ wegen Abgang ihres Forstes/ die Neubruch-Zehend zu fordern/ welches aber vor unbillich von Ottone ad Monet. Lit. zz. gehalten/ und vielmehr mit dem Werndle gerathen wird/ daß die Obrigkeit auf solche Oerter ein gewisses Zinß-Getraid schlage/ absonderlich wann es ein Ort in der Haupt-Wildfuhr oder grossen Weidwerck ist. Wo nun die Lands-Herrschafft über die Noval-Zehende keine fundirte Intention hat/ und es hat eine Kirche/ oder auch eine gewisse weltliche

liche Person in einem gewissen Bezirck das Universal-Zehend-Recht / so ist darunter auch der Noval-Zehend begriffen: Item wann in Kauff- und Lehen-Brieffen des Zehends indefinitè besucht und unbesucht gedacht wird.

Otto ad Monet. c. 6. pag. 381.

Hingegen/ wo einer durch præscription oder Begnadigung einen Zehend von einer Kirche adquiriret/ werden darunter die Novalia nicht begriffen/ weil die præscriptio sine possessione nichts adquiriret / und die beneficia Principum contra tertium aufs engeste müssen ausgeleget werden.

vid. Consil. apud Monet. pag. 389. & pag. 405.

Ein anders ist/ wann ein Noval-Acker bereits im Anfang der Præscription umgerissen gewesen/ und der Zehend davon gegeben/ und man nach einiger Meinung bey die 100. Jahr in der possession gewesen.

Men. 6. præs. 86. num. 4. d. Consil. apud Monet. pag. 393. & pag. 456.

§. 45.

Wann aber ein Streit sich des Zehends halben ereignet / so trifft er entweder die possession an/ als wann einer in Empfahung des Zehends turbirt/ oder dessen fernere Reichung denegirt wird / oder das Eigenthum und petitorium, wann der Pfarrer zum Exempel vorgibt / der Zehend an diesem und jenem Ort sey sein. Es ist aber die causa decimarum summaria und ex æquitate mit derselben zu verfahren/ absonderlich wann zwey Kirchen/ oder die Geistl. unter sich deßwegen streiten: Dahero ein anderes/ wo unter den Laicis litigiret wird. So kan auch in Zehend-Sachen à præcepto & executione angefangen / ja wegen des hinterstelligen Zehends das Bauer- und Acker-gerädlich / so privigelirt es sonst ist / angegriffen werden.

Coler. de proces. ex. p. 2. c. 3. num. 187. seqq. Moneta c. 8. quæst. 3. & Otto. Lit. ✠. & quæst 4. Lit. (aaa)

Wer auch die Zehend-Früchte der Kirche beflissentlich vorenthalten/ der kan nach dem Canonischen Recht excommuniciret / und der geistlichen Sepultur beraubet werden.

c. decimæ 16. q. 7. c. pervenit. 5. cap. ad hæc. 13. de decim. Moneta cap. 8. num. 64.

§. 46.

Die End-Ursache/ warum die Zehende vornemlich geordnet seynd/ ist diese/ daß die Kirchen-Diener bequemer unterhalten / und also auch der Gottesdienst befördert werde.

Ziegl. de Episc. c. 7. n. 7.

Weiln aber heut zu Tag die præstatio decimarum nicht mehr von dem Göttlichen sondern der Kirchen Befehl dependiret / dahero leidet auch die necessität im Zehend-reichen ihre limitationes und Absätze.

Moneta cap. 10. n. 14.

Ob aber die Evangelischen Unterthanen denen Catholischen Geistlichen / oder Catholische Unterthanen denen Evangelischen Geistlichen den Zehend zu geben / und also ihren Unterhalt zu befördern schuldig seyen? das ist durch das Instr. Pacis art. 5. §. 15. affirmativè ausgemacht. Es sollen aber die Zehenden denen Geistlichen nicht vorenthalten werden / wann sie schon ein böses Leben führen / oder den Zehend zum bösen Gebrauch anwenden / wann er nur kein offenbarer Hurer / oder mit einem wissentlichen groben Laster afficirt ist.

c. præter. 6. dist. 32. Moneta c. 5. n. 32.

Wie dann auch / wann der Zehend durch Nachlässigkeit oder verzögerte Liefferung des Zehend-Manns verdirbt oder geringert wird / er den Abgang und Schaden zu ersetzen / wo er aber gar dolosè damit umgegangen / pro omni interesse zu stehen schuldig ist; und ist denen Gerichten zugleich in die Straffe verfallen.

Moneta c. 10. n. 30. Blum. c. 10.

Hat er aber keine Schuld an dem Unglück / so ist er den Zufall zu præstiren nicht schuldig. Wie dann auch die Zehende / wann bey Kriegs Zeiten die Aecker nicht gebauet / noch besaamet werden können / oder man hat die Früchte wegen der Durchzüge nicht können einerndten / nicht bey bessern Zeiten nachzufordern seyn / nachdem die Unterthanen selbst nichts einfangen.

§. 47.

Was die Arten / die Zehende zu verlieren oder zu verändern / anbetrifft / ist davon oben §. 40. etwas gemeldet worden / nur setze ich diß hinzu / daß / mit consens des Bischoffs / und nach vorheriger der Sachen Untersuchung / sich zwischen zweyen Pfarren dahin könne verglichen werden / daß / was bißhero dem einem gehört / künfftig dem andern gezahlt werde.

c. 2. de transact. c. dilecti. 8. in fin. de dec.

Würde aber dergleichen Vertrag ohne des Bischoffs Willen gestifftet / so præjudiciret er dem Successori keines wegs.

per c. de cætero 5. c. veniens 8. de transact. c. ad hæc. de off. vicar.

Es gilt auch eine compositio unter den Geistlichen / daß man weniger als der Ertrag gibt / oder von geringen Dingen gar nichts entrichte / wann nur der Pabst / oder bey uns der Lands-Fürst / als summus Episcopus, consentiret.

c. veni-

c. veniens de transact. c. 3. Eod.

Daß man aber gar keinen Zehend mehr reiche/kan durch keine compoſition, wann auch ſchon der Pabſt conſentirte / ausgemacht werden / weil die Zehende auf das Natürliche und Moral-Recht ſich gründen/ und wann er dergleichen exemptions-privilegium ertheilete/ gienge es doch die Zehenden nicht an/ welche die Laici rechtmäſſig beſitzen.

c. 2. §. 1. & ſeq. de transact. in 6.

Ob aber wegen der Zehenden könne tranſigirt werden? iſt in Jure Canonico mit nein decidiret / weil es einer ſimonie ähnlich käme. Umſonſt aber und amicabiliter ſich des Zehends wegen zu vergleichen / ſey nicht verbotten. Hieraus ſchlieſſet Blum. de decim. c. 11. §. 5. 1. Daß man über den bereits verfallenen Zehend/ oder deſſen ſchuldige Früchte/ weil ſolche ohne dem vor temporal gehalten werden/ tranſigiren / ſolche an die Laicos vermiethen / und darauf exequiren könne / ohne Conſens des Biſchoffs.

c. veſtra 2. de Locat, c. fin. de for. comp. in 6. c. ut ſuper. 8. de reb. Eccl. non al.

2. Ingleichen gelte die transactio über den zukünfftigen Zehend / jedoch länger nicht/ als der curatus oder Prieſter am Leben.

c. veniens. de transact. c. 3. eod.

3. Wann des Pabſts oder Biſchoffs Conſens zugegen iſt / und der Kirche in andern Dingen gut gethan/ und Spirituale pro ſpirituali gegeben wird.

Blum. d. l. §. 5.

Ob aber eine Gewohnheit/ nach deren man keinen Zehend entrichten darff / gültig ſey? davon kan abermahl weitläufftig geleſen werden Blum. d. c. 11. §. 6. ſeqq. allwo er es als eine wider die göttlich und natürliche Recht lauffende Sache negiret. Welches aber bey dem Zehenden / welchen die Weltlichen beſitzen/ noch wohl mögte können affirmiret werden / nachdemahlen unter denſelben die Zehende / als andere commerciis hominum unterworffene Sachen / beſonders bey denen Evangeliſchen / tractiret werden. Daß man aber dem Zehend-Herrn nicht von allen Stücken Zehend giebt / den ſchmal-Zehend zuruck behält / den Zehend nicht einführet / zulanget/ und dergleichen / kan gar wohl durch eine Gewonheit introducirt werden.

§. 48.

Schlüßlich / wollen wir nichts von denen bey den Zehend vorfallenden Mißbräuchen / und von denen Zehend-Leuten gebrauchten/und immer mehr und mehr in Ubung kommenden practiquen / in Bindung der zehenden Garbe (welche aber der Zehend-Herr / wo er ſie zu klein findet / anzunehmen nicht gehalten iſt / ſondern kan von der 11ten anfangen) in Verhinderung/ daß man zu keinen Zehend-

Stadel/

Stadel gelange/ um die Früchte selbst einzusammlen/ in Liefferung schlechten Geträydes/ in prætendirung eines Zehendmahls und dergleichen/ beyfügen/ massen solche Mängel die Erfahrung fast einem jeden Zehend-Herrn in die Hand spielet; welchen durch verschiedene Zehend-Ordnungen gesteuert/ aber doch diesen Mißbräuchen noch nicht völlig abgeholffen worden/ dergleichen Ordnungen Blumius und Moneta ihren Tractaten de decimis beygerucket/ sondern nur dieses zu guter letzt beyfügen/ daß 1. in materia decimarum allezeit vornehmlich auf die Gewohnheit zu sehen.

c. dilecti 8. c. ab apostolicæ. 20. c. in aliquibus 32. §. ult. X. de decim.

Dahero der geneigte Leser das/ was in einem und andern hier geschrieben/ nicht dahin verstehen darff/ als liese es sich durchgehends appliciren/ sondern nur in so weit eine widrige Gewohnheit nicht im Weeg stehet. 2. Daß heut zu Tag/ nicht/ wie in Canonischen Rechten versehen/ besonders bey den Evangelischen/ die Geistlichkeit præcisè den Zehend zu erheben hat/ sondern es wird den Geistlichen ihr gewisses Salarium an Geld/ Früchten/ auch zuweiln Zehenden constituirt/ und wird das jus decimandi absonderlich in Bergwercken und Neureuten unter die Regalia gerechnet.

Cothm. C. 19. n. 11. Mulz. p. 2. c. 33. num. 51.

3. Daß der Zehend sich gemeiniglich so weit erstrecke/ als die Marckung gehet/ darum man öffters den Zehend und die Marckung vor eins nimmt. Dieweiln aber auch mehrmahls der Zehend in der Marckung vertheilt ist/ und unterschiedlichen Herrschafften zugehöret/ so wird er auch besonders versteinet/ und zu Unterscheidung dessen durch den Untergang Zehend-Steine gesetzet. Die Alten haben selbige auf dem Kopff mit einem Creutz/ und an der Seite mit einem Kelch gezeichnet/ anzudeuten/ daß sie zum geistlichen Ambt gewidmet/ wie man noch an theils Orten in Gewohnheit hat: Andere pflegen der Zehend-Herren Zeichen daran zu hauen/ wie es nemlich an einem jeden Orth herkommens ist.

Oetting. de Jure limitum lib. 1. c. 17. n. 37. Zehend-Ordnung Herrn Christian Ernstens/ Marggraffens zu Brandenburg.

§. 49.

Ist noch eine Species vermischter geistlichen Sachen übrig/ welche/ weil sie auch nutzlich zu wissen/ und ihren täglichen usum hat/ noch etwas weitläufftig muß tractiret werden/ nehmlich das Jus Patronatus, Germ. Pfarr-Lehen/ Kirchen-Lehen/ Kirchen-Satz. Der Name patronus bedeutete bey den Römern denjenigen/ der einen Knecht frey gelassen hatte/ davon ein gantzer Titul in ff. de Jure patron: Hernach seynd auch die Oratores und Advocati, welche denen Partheyen gedienet/ patroni causarum genannt worden.

L. rem

L. rem non novam. 14. §. patroni C. de Jud. L. advocati 14. C. de adv. div. Jud.

Es werden auch die jenige Patroni genannt / welche andere in ihrem Schutz und Schirm haben / und wird dahero das Jus Patronatus Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit genannt.

Gail. 2. O. 54. n. 1. Reinck. l. 3. clas. 1. c. 9. n. 1.

Hier aber wird dieses Wort im geistlichen / oder vielmehr Canonischen Verstand genommen / vor denjenigen / der die Macht hat / einen Kirchen-Diener zu vociren oder zu nominiren und zu præsentiren. In genere bedeutet zwar das Jus Patronatus nichts anderes / als die Sorge / Macht und Recht / die Geistliche Personen und Güter wider grössere Gewalt zu schützen / wie solches jure Magistratus & superioritatis zukommet / und wird jus patronatus majus, und von einigen regium genannt.

Stephan. de J. Patron. c. 3. n. 2. M. Pistor. V. 1. C. 43. n. 30. Brunn. de jurisdict. Eccl. l. 2. c. 8. n. 1.

In seinem eigentlichen Verstand aber / begreiffet es die Macht und Gewalt Kirchen-Diener zu erwählen / zu præsentiren und zu vociren / welches nicht nur denen Obrigkeiten und höhern / sondern auch einer jeden Privat-Person zukommet / welche eine Kirche fundiren kan.

Steph. de Jure Patr. c. 1. n. 1.

§. 50.

In der ersten Christlichen Kirche ist die Macht Priester zu erwählen / zu vociren und zu bestättigen / denen Aposteln und ihren Jüngern zugekommen / wie von Paulo und Barnaba mit Vorwissen und Einwilligung des Volcks in unterschiedenen Orten geschehen.

vid. Actor. 14.

Nach der Apostel Tod / bey Regierung der Heydnischen Kaysere / ist die Wahl von der gantzen Christlichen Gemeinde / denen Geistlichen nemlich und weltlichen Personen / mit Erwägung des gegenwärtigen Bischoffs / verrichtet worden. Alldieweilen aber die Geistlichkeit und das Volck unter dem Vorwand Christlicher Kirche dieses Recht mißbraucheten / und daher viel Aergernus und Widerwertigkeit entstunde / ist vor das hierwider bequemeste Mittel gehalten worden / denen jenigen die Macht zu eligiren und zu præsentiren zu geben / welche zu Stifftung der Kirchen von ihren Gütern beygetragen / wie die vestigia hievon zu sehen in

N. 57. c. 2. N. 67. c. 2. & N. 123. c. 18.

Woraus flüsset: Daß der Ursprung des Juris Patronatus, dem Juri Can. nicht zuzuschreiben sey / als welches lang nach des Kaysers Justiniani Zeiten aufgekom-

men. Diß aber ist gewiß / daß dieses Löbl. Kayſers-Geſetze die Päbſte nachgefolget / wie zu ſehen ex c. decernimus 16. quæſt. 7. und ſolches um ſo lieber / weil ſie geſehen / daß hiedurch denen Kirchen ein beſonderer Nutz zuwachſe / und ihrer mehr zu deren Aufricht- und dotirung animiret würden / biß ſie ſich durch die abergläubiſche Verſchwendung der Stifftere / und Bereicherung ihrer Kirchen / in ſolchen Stand geſetzet ſahen / die Macht Geiſtliche zu erwählen / ſich allein anzumaſſen. Gleichwohln iſt ſelbige einem und andern / wegen ſonderbarer Verdienſte gegen die Kirche / gelaſſen / jedoch das Recht / ſelbigen anzunehmen oder abzuweiſen / reſerviret worden / und iſt heut zu Tag ein ausgemachtes / daß denen Kirchen-Fundatoribus das Jus Patronatus gleichſam zur Vergeltung bleibet.

Stephan. d. tr. c. 5. n. 24. Schilt. Inſt. Jur. Can. lib. 1. tit. 14. §. 4.

§. 51.

Es wird aber das Jus Patronatus getheilet in Eccleſiaſticum & Seculare; und zwar nach Beſchaffenheit des Gutes / worinn die Kirche fundirt wird / dann wann von denen Geiſtlich- und Kirchen-Gütern eine Kirche erbauet / und mit Unterhalt verſehen wird / ſo iſt es ein Jus Patronatus Eccleſiaſticum, dahero / wann ſchon eine geiſtliche Perſon von ihren Patrimonial-Gütern eine Kirche fundirt und dotiret / ſo thut es nichts zur Sache / ſondern es bleibet ein weltliches Jus, nicht als wann die Geiſtliche dadurch weltlich würden / ſondern daß ſie nur die Fructus, welche ein Laicus genüſſet / gleichfalls einärndten: Geſchicht aber die Aufricht- und Verpflegung der Kirche von proper-Gütern / ſo iſt das Jus Patronatus weltlich.

Maſc. C. 959. n. 9. Steph. p. 1. c. 9. a. 3. ſeqq.
Brunn. d. c. 8. §. 3. ibique Stryck.

Iſt aber anfangs das Kirch-Lehen aus weltlichen Gütern adquiriret / und nachgehends durch einen rechtmäſſigen Titul der Kirchen transferirt worden / ſo wird es / wie auch ſonſt in dubio, vor geiſtlich gehalten / und vice verſa.

c. un. §. ult. de J. Patron. in 6. Stryck. & Steph. dd. ll. n. 9.

§. 52.

Es können aber das Jus Patronatus alle diejenige adquiriren / welche freye Macht haben mit dem ihrigen / als Herren / zu ſchalten und zu walten / wo ſie nicht ſpecialiter excipirt ſeynd: und iſt hier kein Unterſcheid unter Geiſt- und Weltlichen / Mann- und Weibs-Perſonen / weil auch vor GOtt in geiſtlichen Sachen unter beeden kein Unterſcheid iſt / auch Pupillen und Kinder / wann nur die præſentatio von denen Vormündern geſchicht / ſeynd hierzu capabel.

c. fin. de conceſ. præb. Steph. d. l. c. 10. num. 3. Unrad. apud Fritſch. in jure Eccleſ. t. 3. Roch. de Curte de jure Patron. pag. 206. ſeq.

So

So kan eine Stadt/Kirche/Kloster/ Collegium oder Universitas, das Jus Patronatus adquiriren/ doch daß/ obschon in solchem Fall das gantze corpus oder der Rath der Stadt als ein Parronus zu ehren ist/ dannoch dergleichen prædicat sich ein jeder ex Collegio nicht anmassen kan.

Steph. d. l. n. 20. seqq. Roch de Curte d. l. pag. 210.

Hingegen werden von dieser adquisition abgewiesen die Heyden/Jüden/Türcken/ Ketzer/ welche/wann sie auch erst nach dem adquirirten Jure Patronatus in Ketzerische Lehre verfallen/ dasselbe verlieren. Gleiches wollen auch die Canones von denen Schismaticis sagen/ worunter aber die durch die Reichs-Constitutiones tolerirte drey Religiones nicht zu zehlen.

Steph. d. l. Roch. de Curte pag. 216. seqq.

Unächt-geborne oder Illegitimi werden à Jure Patronatus nicht ausgeschlossen.

Rochus de Curte de Jure Patron. §. Jus Patronatus quibus competat. §. 9. pag. 203.

§. 53.

Die Arten aber/ worburch das Jus Patronatus kan adquiriret werden/ seynd 1. die fundatio, Stifft-oder Einraumung eines gewissen Ortes zum Kirchen-Bau.

c. 25. de J. Patron.

Es muß aber der Ort frey von allen Beschwerungen/und sonst zum Kirchen-Bau bequem/

c. nemo. dist. 1. de consecr.

Und über dem der consensus Episcopi dabey seyn/ es sey der Fundator ein Clericus oder Laicus.

c. 25. x. de J. Patr. N. 131. c. 7. Mager. de adv. arm. cap. 9. n. 563. Steph. p. 1. c. 12. n. 1. seqq. Wesenb. c. 48. n. 13. Reink. l. 3. clas. 1. c. 9. num. 6. Roch. de Curte pag. 278. n. 2. Paul. de Citadinis de J. Patr. p. 3. pag. 549. n. 3. & 582. n. 64.

Welcher dann darauf zu sehen/ daß nicht nur ein Ort zur Kirche assigniret/und die Kirche erbauet/ sondern auch mit bedürfftigen Unterthalt vor die Geistlichen versehen werde. Dahero weder die blosse fundatio, oder ædificatio der Kirche genug ist zur constitution des Juris Patronatus, sondern es muß auch die dotatio dazu kommen/ und wann einer ein fundator einer Kirche heissen/ und allein seyn will/ muß er von diesen dreyen participiren/ oder/ wo er den Platz zur Kirche hergibt/ ein anderer läst sie bauen/ der dritte dotiret sie/ so seynd sie alle drey Patroni pro indiviso, und præsentiren insgesamt/ massen ohne hin das Jus patronus ein unzertheiliges Recht ist.

c. 1, de Jure Patr. Wesenb. V. 1. c. 48. n. 16. dissentiunt allii, quibus satisfacit Steph, d. tract. c. 13. n. 20. seqq. Paul. de Citad. caus. 1. n. 12. p. 554. vid. Brunn. l. 2. c. 8. n. 7. ibique Stryck.

Wer nun dergleichen völlige Kirchen-fundation verrichtet / ist ipso jure patronus, wann er sich solches schon nicht zuvor bedungen.

Duar de sacr. Eccles. min. c. 4. pr. lib. 5. Masc. V. 2 c. 958. num. 31. seqq. Steph. d. l. n. 3. diss. Paul. de Citadin. d. J. Patron. caus. 2. n. 13 pag. 610. seqq.

Im übrigen ist zu wissen/ daß diejenigen auch eine Kirche fundiren oder nicht fundiren können/ welche capabel seynd das Jus patronatus zu adquiriren / oder nicht/ davon in §. præced.

vid. Paul. de Citadin. d. l. p. 555. seqq.

Und kan davon diese General-Regul gegeben werden : Daß alle diejenigen eine Kirche fundiren können/ denen es in jure nicht verborten ist.

Paul. de Citad. d. l. pag. 565.

§. 54.

Der andere modus, das Jus patronatus zu adquiriren / ist die Aufbauung der Kirchen/ welches doch auch nach dem Inhalt des vorigen §. und daß ohne der dotation eine Kirche keine Kirche sey/ zu verstehen ist. Doch gibt nicht so wohl der Bau/ als die Einweyhung der Kirchen das Wesen.

c. Ecclesias, 13. de consecr. dist. 1. c. nemo Ecclesiam, 9. dist. dist. 1.

Wann nun ein Vasall eine Kirche auf dem Lehen bauet / ist die Frage : Ob er Patronus seyn könne ? Die es negiren/ wenden ein/ es sey eine solche ædificatio templi gleichsam eine Veränderung des Lehens / welche auch der Religion wegen dem Vasallo nicht zugelassen ist/

2. F. 55. & 2. F. 9. §. fin.

dahero dieses Recht dem Lehen-Herrn gehöre. Allein es dubitiret an dieser Meynung nicht unbillich Stryck. ad Brunn. lib. 2. c. 8. §. 6. weil durch einen Kirchen-Bau und daher adquirirten Jure Patronatus das Lehen verbessert wird / welches ja einem jeden vasallen zu gelassen.

Was aber von dem Kirchen-Bau gesagt wird / und von einer neuen Aufrichtung zu verstehen ist/ hat auch in der wieder-Auferbauung statt / und zwar sonder Zweiffel in dem Fall/ da der vorige Patron die eingegangene oder sonst durch Krieg und Brand zerstörte Kirche selbst wieder aufbauet. Wo er es aber nicht thun will/ und es findet sich ein anderer/ der es mit consens des Bischoffs übernimmt/ so wird derselbe Patron von der Kirche/

N. 65. c. 2. M. pistor. V. 1. c. 43. n. 32. Brunnem. l. 2. c. 8. n. 6. Paul. de Citad. caus. 45. n. 2. seqq.

Dann durch solchen total-ruin höret ohne dem das patronat auf.

L. qui res 98. §. aream. 8. de solut. c. quæris de consecr. dist. 4.

Welches aber von dem casu zu verstehen / da einer blos wegen der fundation oder ædification ein Patron genennt worden: Dann wann er die Kirche zugleich dotiret hat / und der dos Ecclesiæ bleibet / ein anderer aber bauet die Kirche wieder auf / so seynd sie consocii und Mit-Patronen.

Steph. de J. Patr. p. 1. c. 14. n. 4. Unrad. memb. 2. §. 4. P. de Citad. d. l. num. 6.

Ist aber die Kirche nicht gantz eingegangen / und braucht nur eine Ausbesserung / so bleibet der vorige Patron in seinem Esse, er wollte dann dieselbe gantz und gar nebenst allem Recht abandonniren.

Steph. d. l. n. 6.

Würde aber einem von Obrigkeits wegen etwann zur Straffe und Busse auferleget / eine Kirche zu bauen / oder wieder aufzurichten / so bekommt er / weil es nicht ein freywilliges devotes Werck ist / gar kein Jus Patronatus.

Paul. de Citad. caus. 1. n. 51. p. 575. Tusch. Lit. J. Concl. 61. n. 5.

Wann aber einer anfängt eine Kirche zu bauen / ein anderer bringt sie zum Stand / so ist der Letztere / nicht aber der erste Patronus.

Steph. d. l. n. 9.

Was von reparir- und wieder-Auferbauung der Kirchen gedacht worden / leidet heut zu Tag / besonders bey denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / nach Beschaffenheit der Gewonheit des Orts / seine limitationes: Dann da pflegen solche Verbesserungen und restaurirungen eingegangener Kirchen aus dem GOttes-Haus und Kirchen-Gefällen regulariter genommen zu werden / ist aber das GOttes-Hauß arm / so müssen die eingepfarrten Edel und Unedel nicht nur mit Geld / sondern auch / wie in Sachsen gebräuchlich / mit Hand- und Fuhr-Frohnen zu Hülffe kommen. Man pflegt auch an andern Orten colligiren zu lassen / welches aber keine Gerechtigkeit und necessität nach sich ziehet.

Unrad. d. l.

§. 55.

Der dritte modus adquirendi Jus Patronatus, ist die dotatio oder Aussteuerung der Kirchen / worunter der Geistlichen Personen Besoldung und Unterhalt / und andere zum GOttes-Dienst nöthige / nicht aber überflüssige Einkünfften verstanden werden / über dessen quantum dem Episcopo die determination überlassen ist.

c. piæ mentis 16. q. 7. Gail. 2. obs. 88. n. 11. Steph. c. 15. n. 22. seq. Brun. lib. 2. c. 8. §. 7.

So/ daß er selbst die Kirche unterhalten muß/ wo er sie ohne vorherige genugsame dotation consecriret.

Stryck. ad d. l. Brunnem.

Wer nun eine Kirche zu bauen antritt/ verbindet sich ipso facto zu deren dotation, und soll solche billich noch vor der fundation beygeschafft werden; und zwar dergestalt/ daß sie ewig bey der Kirche bleibe.

Steph. d. l. c. 15. n. 5. Paul. de Citad. caus. 2. n. 10. pag. 607.

Und diese dotatio soll/ nach des Patroni Vermögen/ und der Kirchen Beschaffenheit/ eingerichtet/ und der Patron nicht überladen/ und damit andere von gleicher Freygebigkeit abgeschrecket werden; Es ist auch auf die Zeit der fundation zu sehen/ und genug/ wann so dann die Aussteuer sufficient gewesen/ ob sie schon hernach durch Krieg/ Mißwachs und andere Zufällen abgenommen.

Steph. d. l. n. 2. seqq. Ziegl. de Episc. c. 7.

Ob in übrigen dotatio in beweg- oder unbeweglichen Gütern geschicht/ verschläget nichts/ wann sie nur eigenthümlich/ frey/ und der repetition und vindication nicht unterworffen seynd/ dahero in Bonis Emphyteuticis des Erbzinß-Herrn consens nöthig/ in usu fructu aber/ weil er temporal und nicht länger währet/ als der lebet/ so ihn geniesset/ die dotatio nicht geschehen kan.

Paul. de Citad. caus. 2. n. 21.

Ist sie auch von fremden Gut geschehen/ so kan zwar solches/ weil es einmahl geistlich geworden/ nicht wieder weltlich werden/ es muß aber die Kirche dem rechten Herrn davor satisfaction thun.

Steph. d. l. n. 19. seqq.

Wann aber einer der Kirchen-Gefälle verbessert/ und selbige bereichert/ hat er deßwegen/ wo/ der Kirchen-Patron nicht consentiret/ kein patronat: Liese er aber in der Kirche eine Capelle/ Altar/ oder dergleichen bauen/ und bereicherte in so weit die Kirche/ so ist er blos Patronus über dieses Stück.

Paul. de Citad. c. 2. n. 12. pag. 609.

§. 56.

Die vierdte Art/ das Jus Patronatus zu erlangen/ ist die præscriptio oder Verjährung.

c. Cura. 11. de Jure Patr. c. querelam 24. de Elect. Balb. de præscr. p. 5. princ. quæst. 9. n. 2. & seqq. Paul. de Citad. caus. 5. per tot.

Und zwar ist diß vornemlich de Ecclesia patronata, oder von einer Kirchen/ die ihren gewissen Patron hat/ zu verstehen/ dergleichen Kirchen-Satz auch ein Laicus præ-

præscribiren kan. Dann weil das Jus Patronatus auch nach dem Canonischen Recht possediret wird/

d. c. querelam & c. consultationibus de J. patr.

So kan es auch præscribiret werden / zumahlen es nicht ein geistlich/ sondern nur weltliches der Geistlichkeit anhangendes Recht/ weil das geistliche Gericht darüber gewisser massen judiciret.

Steph. c. 16. n. 5. seqq.

Wie viel Zeit aber dazu nöthig / muß durch gewisse Absätze erörtert werden. 1. Wann ein Laicus contra Laicum bey einer mit dem patronat versehenen Kirche das Kirchen-Lehen præscribiret/ und zwar mit dem prædio oder Ort/ darauf die Kirche stehet / so seynd 10. Jahr unter den Anwesenden/ 20. aber unter den Abwesenden genug/ wann nur bona fides, und der titulus vorhanden ist/ welches heut zu Tag/ da dieses Jus mit den Lehen-Gütern pfleget verliehen zu werden/ desto weniger Zweiffel hat: præscribiret er das Jus, aber ohne dem Ort/ so werden 30. oder/ nach einigen/ 40. Jahre requiriret.

L. 3. & 4. C. de præscr. 30. an. Balb. d. l. n. 4.

2. Præscribiret ein Laicus das Jus Patronatus wider die Kirche/ die solches besitzet/ so gehören 40. Jahre dazu/ wie in andern Kirchen-Sachen.

3. Ist aber die Kirche frey von Jure Patronatus, so wollen einige / daß keine præsciptio, als die immemorialis à parte Laicorum statt habe.

Fachin. 8. C. 24. Gilken. de præscr. p. 3. c. 9. n. 3.

Allein weil in Jure Can. nicht zu finden / daß einem Laico die Macht zu præscribiren denegirt sey / so kan auch contra Ecclesiam liberam cum titulo in 40. ohne demselben aber in undencklicher Zeit die præscriptio gar wohl behauptet werden.

Finckelt. de J. Patr. c. 4. n. 96. Balb. d. l. n. 8. Gilken. d. l. n. 3. Unrad. memb. 2. Th. 2.

Es ist auch moribus recipiret/ wie Steph. c. 16. num. 14. schreibet / daß wann die Eingepfarrten selbst auf unerdencklicher Zeit in der Possession oder Gewonheit gewesen/ einen Geistlichen/ als Patronen/ zu nennen/ sie solches præscribiret zu haben zu achten seyn. Und ist zu Erlangung dieser præscription ein einiger actus nominationis oder præsentationis, wann er nur bona fide geschicht/ und die præsentatio ihren Effect durch Einsetzung des præsentirten von dem Bischoff erlanget hat/ genug: Ein anderes ist es/ wann er selbige verworffen / oder die Præsentation mit der clausul: Einem andern an seinem Recht unbeschadet/ angenommen hat/

Steph. d. l. num. 25. Stryck. ad Brunnem. d. §. 8. Paul. de Citad. d. caus. 5. num. 14.

Allwo er auch lehret/ und durch ein responsum ausführet/ daß vor dem letzten actu exercirten Kirchen-Satzes solle gesprochen werden / bis in petitorio die Sache anderst ausgeführet.

§. 57.

Der fünffte modus zum Kirchen-Satz zu gelangen / ist das Privilegium, welches nach den Canonisten der Pabst einig und allein concediren kan. Weilen aber heut zu Tage/ vermöge Landes hohen Obrigkeit/ die jura sacrorum Fürsten und Ständen des Reichs zukommen / ist kein Zweiffel/ daß sie auch per privilegia das Jus Patronatus concediren können/ und giebt die Erfahrung/ daß öffters mit den Lehen-Gütern auch das Kirch oder Pfarr-Lehen concediret werde.

Brunn. d. c. 8. §. 9. ibique Stryck. Unrad. d. l. θ. 2.

§. 58.

Ferner ist zu wissen/ daß das Jus Patronatus auch auf andere könne transferiret werden/ so wohl unter den Lebenden/ als Sterbenden. Nur præmittire ich/ daß ein Patronus, mit Vorbehalt des Patronats/ nicht könne das jus alimentorum oder Unterhalts-Recht/ welches er/ wann er arm wird/ von der Kirche zu geniessen hat/ auf einen andern durch Verkauffung transferiren/ weil es ein jus personale ist: Die Nutzung und Einkünfften aber des Patronats/ kan er gar wol verkauffen/ oder sonst alieniren.

c. privilegium 8. de R. J. m. 6.

Und zwar kan die alienation inter vivos geschehen. 1. durch Schenckung/ welches mit Vorwissen des Bischoffs allerdings zugelassen/ so wohl des gantzen/ als eines Theils des Juris Patronatus.

c. quod autem. 5. c. illud 8. c. nullus 17. c. ex insinuatione 14. x. de J. Patr. Cævall. Comm. opin. q. 69.

Zu welcher consens-Ertheilung der Bischoff zuweilen von dem Metropolitano kan gezwungen werden.

c. nullus 17. dit.

Welches alles aber zu verstehen ist / wann das Jus Patronatus einem Weltlichen verehret wird/ ein anders ist es/ wann der Kirche/ Geistlichen/ oder anderen geistlichen Orten/ oder auch zugleich einem Clerico und Laico das Jus Patronatus verehret wird.

c. 1. pr. de J. Patr. in 6. Steph. c. 11. n. 2. Brunnem. lib. 2. c. 8. §. 12.

Was von der donation und Schenckung des Juris Patronatus gesagt worden/ hat auch statt/ wann 2. es legiret.

Schurpf. p. 2. C. 85. n. 3. Steph. c. 17. n. 18. §. non etiam.

Oder 3. mit einem andern Geistlichen vertauschet wird / und weil sub universitate, oder gesamten Gütern / auch dieses jus kommt / so wird es mit begriffen / wann einer alle seine Güter / oder eine gantze Erbschafft verschencket / verkauffet / zum Heurath-Gut gibt / oder den usumfructum aller Güter vermachet ꝛc.

c. cum seculum X. de J. Patr. Riccius dec. 146. Brunn. d. l. §. 13. & 15. ibique Stryck. Steph. c. 17. n. 5. 12. seqq.

Wann dahero ein Fürstenthum / Grafschafft / Territorium, Stadt / Flecken / Dorff / Land-Gut ꝛc. darinn Kirchen zu finden / und der Herr derselben Patronus darüber ist / verkaufft oder sonst veralienirt wird / so folget auch das Kirchen-Lehen mit / welches ihnen anhanget / und wird in solchem Fall nicht als ein Principal, sondern anhangendes Stück veralieniret / sintemahlen nichts neues / daß / was principaliter nicht kan alienirt werden / per universitatem zulässiger Weise veräusert wird.

L. 62. de adq. rer. dom. L. in modicis 24. in fin. de contr. Empt.

Dergleichen geschicht auch / wann ein Lehen / deme der Kirchen-Satz anhängig / verkaufft wird.

c. de jure 16. c. cum seculum 13. X. de J. Patr.

Wie es dann auch durch Belehnung eines Fleckens / Dorffes ꝛc. dem es anhängig / mit concedirt / und durch die Lehen-Brieffe / so gut als andere Lehens-pertinentien / probirt wird / nachdem heut zu Tag das jus Patronatus vor ein Lehens-Theil zu halten / welches gleichsam dem Lehen anhängig / und mit demselben durch die investitur dem Vasallen concedirt wird.

Eberh. C. 124. n. 1. seq. Steph. d. l. n. 7.

Welcher davor hält / es könne das jus Patronatus nicht specialiter in Lehen gegeben werden per c. fin. de R. J. in 6. weil man darüber müsse Pflicht leisten / dergleichen in geistlichen Sachen nicht zulässig: Allein der Usus und Observanz ist / besonderes bey denen Protestanten / in Contrarium.

§. 59.

Wann einem ein Gut / darinn eine Kirche ist / und der Verpachter das Jus Patronatus darüber hat / verlassen wird / so fraget sichs / ob auch der Pachter das jus patronatus exerciren könne? Insgemein wird distinguiret unter einem langen und kurtzen Bestand / daß in jenem / nicht aber in diesem / das jus Patronatus zu exerciren sey / welchem auch die praxis nachgehet.

Brunnem. d. l. §. 14. Berl. d. 166. welcher aber davon dissentiret. Steph. c. 17. num. 8.

Wiewohl Stryck. ad d. l. in puncto juris wahrer zu seyn hält / daß / so lange der Bestand währet / ein conductor das jus Patronatus gebrauchen könne / nachdem

dem es sich der Locutor zu imputiren habe / daß Er das Jus Patronatus sich nicht ausgenommen / würde auch in Consistoriis nostris darauf gesprochen.

Finckel. de J. Patr. c. 5. num. 23. & Obs. 3.

§. 60.

Es fragt sich ferner: Ob derjenige / dem ein Gut verpfändet worden / das Jus Patronatus exerciren könne? Antwort / Nein / um so mehr wann das Pfand noch nicht adjudiciret / obschon der Creditor immittiret worden / massen derselbe weder das dominium directum, noch utile bekommet / sondern es hafftet das Pfand nur zu seiner Sicherheit.

L. 1. L. 2. C. de pign. act.

Weiln auch nach bezahlter Schuld alles Recht / welches der Creditor gehabt hat / aufhöret / so müste auch der præsentirte Geistliche von der Kirche removirt werden / welches den Canonibus zuwider.

c. inventum. 16. quæst. 7.

Ein anders ist / wann ein Gut mit allen pertinentien verpfändet wird.

Steph. c. 17. n. 9. Carpz. Jurispr. Eccl. lib. 1. def. 44.

Gleiches hat auch Statt / wann ein Schuldner bonis cediret / sintemahlen Er annoch das Jus Patronatus, weil Er noch Dominus bonorum ist / denen das Jus Patronatus anhanget / behält.

Brunnem. d. c. §. 16.

Oder wann wegen eines begangenen Lasters / einem alle Güter confiscirt werden / man wollte dann das Exercitium Juris bloß auf die Lebens-Zeit des delinquenten restringiren.

Gigas de crim. læs. Maj. tit. de pœnis committ. crim. quæst. 4. pag. 277.

§. 61.

Was nun die transferirung des Juris Patronatus mortis causa betrifft / ist kein Zweiffel / daß solches per successionem so wohl testamentariam, als ab intestato, auf die Kinder nicht nur / sie seyen männ- oder weiblich Geschlechts / sondern auch auf die collaterales, ja auch auf Frembde und extraneos könne transferirt werden.

Brunn. c. 8. n. 10. ibique Stryck. c. fin. X. de concess. Præc. Steph. c. 17. n. 18.

Es kommt aber denen Erben dieses jus in solidum und æqualiter zu / dergestalt / daß ein jeder patronus ist / jedoch ratione voti ist es gleichsam eine successio in stirpes, so daß / zum Exempel / ein Bruder nicht weniger von dem jure Patronatus participiret / als 4. oder 5. Bruders Kinder / und diese ob sie schon 5. Stimmen machen können / dannoch mit denselben nicht mehr / als der Bruder / ausrichten.

Ein anders ist es / wann einer Familie das Jus Patronatus geschencket / oder legiret

giret wird/dann in solchem Fall succediren alle Geschlechts-Verwandten in capita.
Brunnem. d. c. 8. §. 10. & ibi. Stryck. Steph. d. c. 17. num. 18. vers. sed quando.

Diß aber ist nicht verbotten / daß die Erben einem allein das patronat überlassen/ oder mit dessen exercirung alterniren können: Ob aber dieses Jus heredi fiduciario, welcher nemlich die Verlassenschafft einem andern geben muß/oder dem fidelcommissario, der selbige empfähet / gehöre? darinn seind die Doctores nicht einerley Meinung. Vor jenem streitet / daß dis Jus mehr Ehre als Nutzen mit sich führe / und nach dem Civil-Recht / weder das Begräbnus-Recht/ noch das Patronat auf einem freygelassenen dem hæredi fideicommissario zukomme.

L. 42. §. 1. ad Senatus Consult. Treb. L. 55. pr. Eod. Peregr. de fideic: Art. 6. n. 37. Finck. de J. Patr. c. 5. n. 72. Grassus recept. sent. Tit. de successione §. Fideicommissum quæst. 52. Steph. d. l. vers. deinde quod.

Welche sentenz auch vor die gemeinste gehalten wird. Jedoch wo das Jus Patronatus den Gütern anhanget/ wie es heut zu Tag meinstens geschicht / kan es mit denselben gar wohl ad fidei commissarium transferirt werden nach dem
Stryck, ad d. l. Brunnem.

§. 62.

Was den effectum Juris Patronatus, oder was auf dasselbe folget/anlanget/ so bestehet solcher in der Ehre / Nutzen/und Beschwerung. Das erste betreffend/ so beruhet die Ehre des Patroni 1. in dem Vorzug und Vorgang / welcher ihm in processionen oder andern actibus solennibus gehöret.

c. nobis 25. §. fin. de J. Patr.

Gleichwie auch kein Patron von seinem Freygelassenen bey den Römern ohne Erlaubnus konte beklaget werden / also will man gleiches auch auf den Kirchen Patron extendiren.

Steph. c. 19. n. 1.

Doch muß auch auf die condition des Patroni / besonders wo Mit-Patroni vorhanden/ gesehen / und dem Vornehmern der Vorzug vor denen Geringern gelassen werden. Dann weil auch ein Bauer eine Kirche stifften / und hiedurch das Jus Patronatus adquiriren kan / so ist vernünfftig / daß wann der Compatronus ein Edelmann/er selbigem nicht vorgehen dürffe. Hat auch ein gantzes collegium das Jus patronatus, so gehöret deswegen nicht allen ex Collegio diese Ehre/ sondern dem gantzen collegio, oder wen solches hiezu abordnet.

Steph. d. l. n. 4.

Ob auch schon/ wann ihrer viele das Jus Patronatus in einer Kirche haben / derjenige/ der einen Winckel an der Kirche bauet / abstractivè so wohl ein patron ist/ als der andere/der das übrige erbauet hat/ mithin in Sachen die Kirche betreffend sein votum hat/ so hat doch in concreto der andere mehr Würde/ Ehre/ Vorzug/ Nutzen und Recht.

Reink. l. 3. Class. 1. c. 9. n. 11.

Es wird auch diß billich unter die Ehren mit gezehlet/ daß in den Kirchen-Gebeten die Patroni eingeschlossen werden.

Carpz. lib. 2. d. 259. Brunn. c. 8. §. 25.

§. 63.

Die andere und zwar vornehmste Ehre eines Patroni bestehet in der Macht/ einen Geistlichen zu dem vacanten pastorat zu præsentiren. Dann es kan der Bischoff ohne præsentation des Patrons der Kirchen mit einem Geistlichen nicht prospiciren / und wo er es de facto thut / ist die Institution ipso jure null und nichtig.

c. decernimus 16. quæst. 7. Carpz. Jurispr. Eccl. l. 1. d. 43.

In denen Käyserlichen Gesetzen wird die Præsentatio, wie sie nach denen Canonibus heißt) nominatio genannt/ wie hingegen die nominatio und præsentatio in H. Schrifft unter dem Nahmen vocation verstanden wird.

N. 57. N. 76. & 123. c. illud. 8. §. fui de J. Patron.

Und differiret die præsentatio von der Election, weil diese von der gantzen Kirche/ jene vom Patron geschiehet/ diese macht einen Geistlichen/ jene designirt ihn.

N. 26. & N. 123.

Heut zu Tag ist bey denen der Augspurgischen Religion zugethanen Kirchen unter der nomination, præsentation, vocation und institution eines Geistlichen dieser Unterscheid / daß die nomination oder Benennung die Person des von Kirchen-Patron Erkieseten antrifft/ welche er der Kirche oder dem Volck zu sehen und zu hören vorstellet/ dahero sie eine Prob-Predigt ablegen muß.

Carpz. Jurispr. Eccl. l. 1. d. 33.

Wozu in Sachsen deß Superintendentens Einwilligung nöthig.

Carpz. d. l. d. 35.

Damit wann sie / rechtmässige exceptiones wider ihn einzuwenden haben / sie solches dem Patron anzeigen / massen nach dem alten Canone: Invitis non sit dandus Pastor. Die præsentatio hingegen ist / wann der Patron den nominatum und von der Kirche approbirten zu dem Bischoff oder Superintendenten mit Præsentations-oder eventualiter vocations-Schreiben abschicket / um ihn seines Lebens / Lehre / erudition, und Sitten halben zu examiniren / und ins Geistliche Ambt einzusetzen. Die Ordinatio ist / wann eine rechtmässig vocirt und præsentirte Person GOtt und der Kirche vorgestellet / und seine vocation publiciret / der Geistliche selbst aber seines aufgetragenen Ambts / und wie er sich dabey gegen GOtt und seine Gemeinde verhalten soll / erinnert / und letzlich mit der Hand-Auflegung der Actus beschlossen wird / Carpz. l. 1. d. 51. und diese ordinatio geschiehet

schiehet nur einmahl/ obschon der Geistliche nach der ersten Pfarr unterschiedene andere überkommen solte: Die Institutio aber oder Investitur und Installation eines Geistlichen/ geschicht/ so offt einer eine Pfarr beziehet von dem Superintendenten darunter der Geistliche gehörig/ mit Vorwissen und Zuziehung des Patroni Carpz. d. l. d. 55. solchem nach pflegen ins gemein die præsentatio, nominatio und vocatio dem Juri Patronatus anzuhangen; die Ordinatio und institutio aber dem Episcopat.

Steph. c, 20. n. Brunnem. c. 8. §. 19.

§. 64.

Was ferner die præsentation betrifft/ muß solche so wohl der Person als Art nach rechtmässig geschehen. Die Person/ welche zu præsentiren/ kan der Patron nicht selbst seyn/ massen sich niemand/ so geschickt er auch ist/ selbst præsentiren kan.

c. per nostras 26. de Jure patr. Brunn. c. 8. n. 17.

Von andern Mit-Patronen aber kan gar wohl ein Patron eligirt und præsentirt werden.

Steph. c, 20. n. 15. Finck. c. 6. n, 40. Viv. in ration. Jur. Pont. ad. c, 26. X. de J. Patr.

Daß aber ein Patron seinen Sohn könne præsentiren/ ist kein Zweiffel.

c. dilecto. X. de præbend. Finck. c. 6. n, 31. Brunn. d. l.

Ferner muß die præsentirte Person auch zu dem Dienst qualificirt und geschickt seyn/ und wo das vorhanden/ ist der Episcopus gehalten/ selbigen anzunehmen und zu instituiren.

c. pastoralis X. d. J. Patr. Tusch. Lit. P. C. 598. n, 3. & 7.

Es wird aber der præsentatus vor geschickt gehalten 1. wegen seines Glaubens und Lehre. Dahero entstehet die Frage: Wann der Patron Päbstisch/ der Bischoff aber der Augspurgischen Confession zugethan ist/ oder vice versa, ob derselbe geschickt zur præsentation sey/ der des Patroni Religon hat/ oder ob der Bischofflichen oder der Kirchen Religion hierinn nachzugehen? Syring. de Pace rel. Concl. 29. Lit. G. in not. Mindan. l. 1. de Proces. c. 29. n. 7. seqq. halten davor/ es könne der Patron einen von seiner Religion præsentiren/ und sey derselbe von dem Bischoff anzunehmen und zu instituiren. Andere aber halten ein Widriges vor wahrer/ weil der præsentirte sich der Censur des Bischoffs unterwerffen muß/ und alsdann erst admittirt wird/ wann er in derselben vor düchtig erkandt worden: Nun wird aber kein Papist einen Lutheraner oder Reformirten vor düchtig erkennen/ dahero muß nothwendig vom Patrono ein solcher præsentiret werden/ der die Censur ausstehen kan. Und wo diß den Patronis der Evangelischen Religion erlaubet würde/ so müste mans vice versa auch denen Papisten erlauben/

und præsentirte von denen Evangel. angenommen werden. Denn obschon die Päbstliche Jurisdict. durch den Religions-Frieden und Instr. Pacis suspendirt ist/ so ist doch das Jus Patronatus kein Jurisdictional-Stück / welches die Jurisdiction mittheile/ oder selbige hintere/ ja es hat gar nichts gemein mit der Jurisdiction und Regalien/ nachdem auch ein Bauer ein Patron durch die Kirchen Fundation werden kan. So ist durch den Religions Frieden die Bischoffliche Jurisdiction in den Orten ihrer Bischoffthümer nicht suspendiret

per. R. J. Anno 1555. §. damit aber obberichter.

Soll dahero von Rechts wegen ein Patron einen Bischoffl. Religions-Verwandten præsentiren/ und darff sich deßwegen keinen Scrupel im Gewissen machen.

Bald. casu : consc. lib. 4. cap. 5. cas. 4. Steph. c. 20. §. præterea ut quis. Reink. l. 3. clas. 1. c. 9. n. 21. seqq. Cran. de pace relig. p. 1. probl. 9. Brunnem. c. 8. §. 19

Doch kan auch wohl recipiret seyn/ daß man einen wiedriger Religion Zugethanen præsentiren kan/ und derselbe angenommen werden muß/ wann nur die Gemeinde des Pfarrers Religion zugethan ist.

2. Wird von einem idoneo Præsentato requiriret / daß er von ehrlicher Geburt sey

c. 7. de elect. c. 25. Eod.

3. Wird erfordert ein zeitiges Alter/ welches/ nach dem Canonischen Recht/ nach Beschaffenheit des geistl. Dienstes/ variiret.

d. c. 7. de Elect.

Bey den Evangelischen aber wird es der Syndicatur des Consistorii überlassen.

Unrat. memb. 2. §. 4.

4. Ist zu sehen auf des Candidaten erbares Leben und Wandel.

N. 123. Duar. lib. 4. de sacr. Eccles. Minist. c. 1. Reink. d. l. n. 29. Carpz. l. 1. d. 61. seq.

Was aber vor Laster düchtig seyen einen vom Priesterl. Ambt abzuweisen / lehret Paulus 1. Tim. 3. & ad Tit. 1.

Steph. d. l. vers. deinde persona.

5. Soll er auch gelehrt und seiner Theologie mächtig seyn.

c. cum in cunctis. 7. de Elect.

Dahero die Canones denjenigen wieder zu removiren befehlen / welcher der eruditon unerfahren/ sich zur Pfarr eingeschlichen.

c. ult. de ætat. & qualit.

Nach dem Jüdischen Ceremonial-Gesetz/ wurde auch bey den Leviten keine deformitas corporis gelitten / und werden bey den Haupt-Fehlern von denen Canonibus einige abgewiesen.

c. com-

c. communes. c. Clerici dist. 33. c. Eunuchus dist. 55.

Allein im Neuen Testament cessiret dieser rigor, und wird / ausser bey hohen Stifftern/ auch das Canonische Recht nicht mehr so strictè observiret/ und haben solche um so weniger statt/ wann die deformitas erst nach der angetrettenen Pfarr zustösset.

Steph. d. l.

Werden nun mehr als einer von dem Patrono præsentiret / so ist der Bischoff in seinem Gewissen verbunden/ den Würdigsten zu erwählen: Wo er auch den ersten præsentirten boßhaffter Weise præteriret/ und den andern instituiret/ muß er den Erstern/ wo er sonst geschickt ist/ mit einem andern Dienst versehen.

c. pastoralis 29. X. de J. Patron.

§. 65.

Was ferner die Art und Weise der Præsentation betrifft / bestehet solche 1. in der Zeit / daß man nemlich die Kirche nicht lang ohne Geistlichen lasse/ sondern bey Zeiten wieder einen præsentire. Und zwar seynd den weltlichen Patronen 4. denen Geistlichen aber 6. Monat zur Præsentation bestimmet.

c. quoniam. 3. cap. cum propter 27. h. t. cap. 1. §. fin. de jur. Patron. in 6.

Es hätte dann die Kirche das compatronat mit dem Laico, massen in solchem Fall dieser die 6. Monat mit jener geniesset. Es kan auch der Episcopus unter solcher Zeit keinen Unpræsentirten vor sich instituiren / hingegen aber der Patronus Laicus binnen denen 4. Monaten variiren/ und wo der erste/ als Ungeschickte/ abgewiesen worden/ einen andern aufs neue præsentiren: Da hingegen ein geistlicher Patron mehr nicht als einmahl præsentiren kan / und wo der Præsentatus undüchtig/ kan der Bischoff die Pfarr selbst bestellen: Und diß ist die Ursach/ warum dem geistl. Patrono 6. Monat gegeben worden / damit er nemlich um so mehr Zeit habe/ sich nach einem geschickten Mann umzusehen / und diese 4. oder 6. monatliche Zeit fänget an zu lauffen/ so bald der Patron weiß/ daß die Pfarr vacant ist.

Steph. d. c. 20. n. 16. Reinck. d. l. num. 37. seqq.

Heut zu Tag aber wird bey uns/ da besonders das halbe Gnaden-Jahr gebräuchlich/ auf die 4. oder 6. Monath nicht strictè gesehen. Gleichwohl kan und soll der Patronus sich unterdessen umsehen / damit die Kirche nicht lang ohne Priester sey/ dann wo Er in der Præsentation nachlässig ist / kan der Episcopus ex officio einen Geistlichen einsetzen.

c. 1. §. ult. de J. Pat. in 6. Fab. in c. fab. lib. 6. tit. 1. def. 3.

§. 66.

§. 66.

Weil aber zuweilen viel das Jus Patronatus haben/ so wird deren aller Consens zur Præsentation erfordert / und kan keiner vorbey gegangen werden. Wann sie aber unter sich dissentiren/ so ist zu unterscheiden/ ob sie das Jus præsentandi als ein Collegium, oder einzelen (ut singuli) haben. Erstern falls wird auf die meiste und vernünfftigere Stimmen gesehen. In diesem aber ist genug/ wann die meisten Vota auf einen fallen / obschon die meisten Patroni nicht auf ihn einstimmig. Zum Exempel/ zwey Patroni erwählen Johannem/ der dritte Petrum/ der vierdte Paulum / der fünffte Marcum / bey solcher Gelegenheit gehet Johannes den andern vor/ obschon drey Patroni auf ihn nicht votirt.

c. 3. x. de J. Patron. Brunn. d. c. 8. §. 18. Steph. c. 20.

Wann aber die Patroni gleiche Vota haben / können beede eligirte præsentirt werden/ und kommt alsdann dem Episcopo zu/ einen zu instituiren/

Tusch. Lit. P. c. 145. Finck. d. c. 6. n. 8.

Wiewohlen einige hier dem Loß statt geben.

Bald. Cas. Consc. lib. 4. c. 5. cas. 6.

und Frieden zu erhalten der sicherste modus ist/ wann die Patroni alterniren/ und einer um den andern die Præsentation verrichtet.

Clem. fin. h. t. Brunn. d. l. Carpz. juris pr. Conf. l. 1. d. 45.

§. 67.

Es muß ferner der Præsentirte in Person vor dem Bischoff oder Consistorio erscheinen/ und seynd die Brieffe nicht genug/ darinn er sich zu instituiren bittet/

Finck. c. 6. n. 138. seqq. per c. decennimus 32. caus. 16. q. 7. c. cum Laici 10. c. cum autem 24. c. pastoralis 29. x. d. J. Patron.

und obschon auch in casu necessitatis, als Krieg/ Pest / Finckelthauß dannoch præsentiam Candidati erfordert/ so ist doch sicherer in dergleichen Fall / wann man besonders des præsentandi erudition und anderer Geschicklichkeiten versichert / daß man selbigen pro pastore declarire und confirmire.

Carpz. d. l. d. 49.

Ist er aber gegenwärtig / so muß er nach der Confirmation in den Chur-Sächsischen Landen seinen Namen der Formulæ Concordiæ, an andern Orten aber einem besondern Buch nach geleistetem Ayd einschreiben/

Carpz. d. l. def. 50.

§. 68.

Ausser der Præsentation und Præcedenz gehöret auch diß zu des Patroni Ehre/ daß er ein beständiges Begräbnus in der von ihm fundirten Kirche prætendiren

diren kan: Und obschon nach dem Canonischen Recht die Vergönstigung Todte zu begraben unmittelbar von der Kirche zu erlangen ist / so geben es doch die Observanz und Erfahrung/ besonders in eigenthümlichen Pfarren / und wo kein anderes hergebracht/daß die permission, einen Todten in die Kirche zu begraben/von dem Patrono zu erlangen stehe.

c. cum in 9. x. de Simon. c. 15. Eod. Steph. c. 24. n. 13. Reink. l. 3. clas. 1. c. 9. n. 65.

Die Patroni selbst pflegen gemeiniglich ihre Grabstätte nahe beym Altar zu haben/ und ihre Namen und Wappen einhauen zu lassen / welche ohne ihre Beschimpfung nicht können weggenommen oder ausgekratzet werden / und ist eine Anzeige zukommenden Patronats/ wann Eines Wappen in der Kirche angemahlt zu finden seynd.

Reinck. d. l. n. 63. Masc. c. 958. seq. Men. recup. rem. 15. num. 26. Cæpoll. de servit. urb. præd. c. 7.

Gleichwohlen kommet das Jus sepulturæ nicht allen von einem Stamm herkommenden Personen zu / wann sie schon von demjenigen posteriren / der die Kirche fundiret hat/ wo sie nicht auch vom Jure Patronatus participiren.

Steph. p. 1. c. 24. num. 14.

Ferner gehöret auch denen Patronen der bequemeste Kirchen-Stand.

Steph. d. l. num. 12.

Und wird/ üblichen Gebrauch nach / in öffentlichem Kirchen-Gebet / nach dem Landes-Fürsten/ auch vor die Patronos und ihre Angehörige gebetten / über dessen Formular aber der Bischoff zuweilen disponiret.

Carpz. p. 2. d. 259. Brunnem. d. c. 8. num. 25. Stryck. ad eund. l. 1. c. 6. memb. 6. §. 8.

§. 69.

Ausser der Ehre / hat auch der Patronus von seinem Kirch-Lehen-Recht diese utilität / daß ihn die Kirche / wo er dessen benöthiget/ alimentiren/ und auf ihre Kosten ihm die alimenta zuschicken muß / worzu sie die natürliche Billigkeit nicht nur/ sondern auch die Canones, verbinden.

c. nobis x. h. t. Steph. c. 24. n. 10.

So/ daß der Patron auch wider die Kirche deßwegen actionem ex canone anstellen / und der Judex darinn summariter verfahren / und nach dem Vermögen der Kirchen und des Patroni Unvermögenheit / so wohl als dessen dignität und Stand/ die Sache decidiren / und der Episcopus das quantum æstimiren kan. Dann wan der Kirchen selbst/ nach Bestreitung ihrer auf die Kirch-Bedienten und andere Nothwendigkeiten aufzuwendenden Kosten/nichts übig bleibet/so kan

man dem Patron die Alimentation, nach der Meynung des Coleri de aliment. lib. 1. c. 13. num. 84. wohl abschlagen. Es genieſſen aber ſolches beneficium nicht nur der Patron, ſondern auch ſein Weib/ Kinder und Geſind/ wo ſie auch arm ſeynd.

C. quicunque fidelium 30. c. ſeqq. ib. quæſt. 7.

Wann aber eine Univerſitas das jus patronatus hat/ und einer aus derſelben verarmet/ iſt Er deßwegen von der Kirche nicht zu alimentiren/ weilen nicht ſingulæ perſonæ Patroni ſeynd; auſſer dem/ wann zwey oder mehr das Compatronat haben/ genieſſet ein jeder dieſes beneficium, der aber reichlicher/ welcher mehr zur fundation beygetragen.

Steph. c. 24. num. 6.

Sonſt aber kan ein Patron vor die recognition ſeines Rechts von der Kirche nichts begehren/ wo nicht bey der fundation ein anders verſehen.

c. præterea 23. X. h. t.

Auch nicht wo die Einkünfften der Kirche nicht zulänglich/ daß man die Kirchen-Güter verkauffen oder oppignoriren ſoll.

c. cum ſicut 8. de conſecr. diſt. 1.

Wann aber der arme Patron wieder zu Mitteln kommet/ ſo ceſſiret auch der Kirchen alimentation.

Steph. d. c. 24. n. 9.

Schlüßlich kommt unter dem Namen der alimentation hier alles/ was zur Leibes-Nahrung und Unterhalt gehöret.

L. 6. L. fin. de alim. leg. L. 43. de V. S. Stryck. ad Brunn. c. 8. n. 23.

§. 70.

Iſt noch übrig das Onus und Beſchwerlichkeit/ welche ein Patron nebens der Ehre und Nutzen zu gewarten hat/ welche in dem beſtehet/ daß Er 1. die Kirche wider ihre Verfolger und Gehäſſige vertheidige/ wo er nicht allen Nutzen/ den er ſonſt von ihr zu gewarten gehabt/ einbüſſen will.

c. filiis 31. 16. q. 7.

Doch muß die Kirche die ſumptus tragen.

Steph. c. 25. n. 2.

2. Darauf ſehe/ daß die Kirchen-Güter und Einkünfften nicht veräuſſert oder unnützlich verſchwendet/ oder in einen andern Nutzen/ als ſie anfangs deſtiniret waren/ verwendet werden.

c. quicunque c. decernimus 16. quæſt. 7.

3. Die eingefallene oder zerſtörte Kirche wieder aufbaue/ maſſen/ wo ein anderer ſelbige wieder erigiret/ der erſtere ſein Jus Patronatus einbüſſet.

c. quæris de conſecr. diſt. 4.

§. 71.

§. 71.

Es trägt sich auch bißweilen zu / daß zwey oder mehr Kirchen in eine verwandelt oder vereinigt werden / wozu auch der Patronen und Collatoren consens nöthig.

Clem. 1. §. ad hæc, de Stat. Monach.

und weiln bey solchem Fall der Patron auf die eine Kirche mehr als die andere reflectiren / und die Einkünfften dem Pfarrer / der sie nicht gebührender massen verdienet / zueignen mögte / dahero ist auch des Bischoffs consens nöthig.

Steph. c. 26. n. 2.

Wann auch die Kirchen zwey oder mehr Patronos haben / kommet keinem allein zu / die benachbarte Kirche zu seiner zu ziehen / und sie mit einem Priester zu versehen.

Decius C. 233. n. 3. c. ex insinuatione. 14. X. de J. Patr.

Daß aber eine Unio Ecclesiarum geschehe / werden rechtmässige und zugelassene Ursachen erfordert / dergleichen seynd 1. der Noth-Fall / als wann zwey Kirchen so arm seynd / daß unmöglich zwey Geistlichen davon unterhalten werden können / oder die eine Kirche ist zerstöret / und findet sich kein wieder Auffbauer.

c. 2. de relig. dom. Lancell. l. 2. J. J. Can. tit. 19. Steph. c. 26. n. 6.

2. Die Nutzbarkeit ist auch eine Ursach / die Kirche zu vereinigen / welche aber so beschaffen seyn muß / daß dem gantzen Kirchspiel und denen Eingepfarrten dadurch wohl geschicht.

3. Die Fromm- und Heiligkeit / welche zuweiln den Rath giebt / Kirchen zu vereinigen. Es heisset hier aber alles fromm und heilig / was der Religion und GOttes-Dienst zum besten gereichet.

Steph. d. c. 26. n. 7. & 8.

Ehe aber die Unio Ecclesiarum geschicht / muß die Sache erst untersuchet / und müssen die Interessenten darüber gehöret / und ihr Einwenden erwogen / auch nachgehends alles zu Papier gebracht werden / nachdem die Unio durch Zeugen nicht zu probiren ist / theils damit der Zweiffel / ob der Obern Consens dazu gekommen / auffgehoben / theils damit der Vorwand der Verjährung / welcher schwer zu probiren / vermieden werde.

c. sine exceptione 12. quæst. 2. c. 1. de rebus Eccles. non al. lib. 6. Boer. decis. 345. Masc. c. 586. n. 1. & C. 1411. n. 12. Fab. in C. Sab. l. 1. tit. 2. d. 48. Crav. C. 258. n. 11.

Dann die unio Ecclesiarum wird nicht præsumiret / auch nicht aus vieler Jahren Verlauff / so daß die præscriptio von 30. 40. Jahren nicht genug ist / sondern eine undencksliche Zeit requiriret wird.

Crav. d. c. 258. n. 11. Wes. c. 4. n. 19. 38. & 105.

Wann aber etliche dergleichen Kirchen vereiniget werden / so ist die vornehmste oder Mutter diejenige/ welche zuvor die würdigste war / welches aus den Brieffli-chen Urkunden / oder alter Leute Zeugnus / oder aus dem gemeinen Ruff erhellen kan/ die andere Kirche aber wäre hingegen das Filial. Erhellet es aber aus die-sen nicht/ so ist diß die Haupt-Kirche / worinn der Geistliche am bequemsten woh-nen kan.

Masc. d. c. 14. 11. n. 16. seqq. Steph. d. c. 26. n. 12.

Im übrigen behalten zwey unirte Kirchen gleichwohl ihre alte Privilegia, es wäre dann/ daß eine der andern als ein Filial subjicirt würde.

Gail. 2. O. 61. n. 11. seqq.

Bey diesen unionē aber ist des Kirchen-Patrons, wo er ein Laicus ist/ consens nöthig/ auch wann gleich solche der Bischoff oder Pabst selbst vornehmen wollte; ein anders ist/ wo der Patron ein Geistlicher/ dann da ist die blosse notiz und Anhörung / ob er etwas darwider einzuwenden hat/ genug.

Papon. de arrest. lib. 3. tit. 9. Fab. d. l. n. 3. & def. 49. n. 2.

Hingegen können die Bischöffe aus einer Pfarr um erheblicher Ursachen willen zwo machen/ wann es auch schon wider des Patrons willen geschicht/ wann nur die division wichtige Ursachen rathen.

Besold. in Thes. voce Pfarr.

§. 72.

Bißhero ist gemeldet worden/ was vor Rechte dem Juri Patronatus anhängig/ ist übrig zu wissen/ wohin sich die Macht eines Patroni nicht erstrecket. Darunter seynd nur nach dem Canonischen Recht folgende actus 1. Kan kein Patron einen præsentirt- und vom Bischof instituirten Geistlichen wieder nach eigenem Belieben absetzen.

c. quoniam. c. præterea x. de J. Patron.

2. Kan er nicht über die Religions-Irrungen/ noch über das Leben und Sitten der Kirchen-Diener cognosciren/ oder selbige abstellen/ sondern es kommet denen Bischöffen/ oder bey uns denen Superintendenten zu.

c. 1. c. licet in corrigendis. c. irrefragabili x. de off. Jud. ord.

3. Kan er nicht die zeitlichen Kirchen-Güter administriren / oder mit denselben nach Belieben disponiren/ oder selbige alieniren/ auch nicht einmahl die alienirte vindiciren.

c. quæcunque c. præterea. de J. Patr. Steph. c. 27. n. 3.

4. Kan er keine Kirchen-Vorstehere setzen und ordnen / oder von ihnen die Rechnungen abhören.

L. ju-

L. jubemus. 14. pr. c. de SS. Eccles. L. omnes. 33. §. hoc nihil-ominus. 4. c. de Episc. & Cler.

5. Kan er keine Kirchen-Visitationes anstellen/

c. inter cœtera vers. nuda de offic. ord. c. decernimus. c. Episcopum 10. quæst. 1.

Hat er keine Jurisdiction oder Recht über die Geistlichen oder Kirchen-Vorstehere.

c. noverint, 10. q. 1. c. cum Laici c. consuluit x. de Jur. Patr. Steph. d. cap. 27.

§. 73.

Was aber in jetzt-vermeldtem §. das Jus Canonicum den Patronis abschläget/ wird in praxi, absonderlich bey den Evangelischen/ nicht durchgehends in acht genommen / sondern man muß theils auf die pacta, die der Patron bey der Kirchen-Fundation mit dem Bischoff aufrichtet / sehen / theils die praxin und observantiam vornemlich mit zu Rath ziehen. Also sehen wir bey den Fränckischen und Vogtländischen von Adel hin und wieder/ daß sie ihre Geistlichen / wann sie schon unter einer Superintendur gehörig/ in ihrem Leben und Wandel corrigiren / und ihnen Verweise austheilen/ die Kirchen-Rechnungen alle abhören / auf die Kirche und Schul-Gebäue sehen/ und ihnen prospiciren / reverse von denen Geistlichen abfordern / ein gewisse Form des GOttes-Dienstes vorschreiben / und anderes mehr verrichten : Wie dann insonderheit in den Chur-Brandenburgischen Landen fast alles/was den Bischofflichen Rechten anhänget/dem Kirchen-Satz zugeschrieben wird.

Koppen. decad. 1. concl. 2. num. 23. Schepliz. ad consuet. March. p. 1. tit. 1. §. 6.

Worüber sich auch beklaget Brunn. l. 2. c. 8. §. ult. Stryckius aber in notis gestehet / daß/in der Marckt/ durch eine ordentliche Consistorial-Ordnung/gleichwoln/den Patronis so viel Macht zukomme/ die Geistlichen/ nach Beschaffenheit/ und wo sie durch gerichtlichen Proces eines Lasters überzeuget seynd / wieder abzuschaffen.

§. 74.

Es nimmt aber das Jus Patronatus ein End 1. Wann die Kirche eingegangen/ oder ihr die Stifftung entzogen ist/ und der Patron ihr nicht wieder aufhelffen will.

2. Wann der Patron sein Recht einem andern abgetretten / und wo ers der Kirchen cediret/ so wird sie frey genennet.

c. un. de J. Patr. in 6.

3. Wann dieses Jus dem Lehen anhängig/ und man der felonie überwiesen/ und der Lehens verlustiget wird.

4. Wann ein Patron seine Kirche mit einer andern vereinigen läst/ und nicht contradiciret/ dann in solchem Fall verlieret die Kirche ihr Recht / und transferiret es auf die andere/ deren sie uniret ist.

5. Wann diß jus durch ein ordentliches Urthel gerichtlich abgesprochen worden/ und solches seine Rechts-Krafft überkommen:

6. Wann er demselben renunciret / und die adquisitio juris erst neuerlich geschehen. Dann wann er von den Eltern herstammet/ kan es/ nach dem Exempel alter Lehen/ der ordentlichen Nachfolgern Söhnen und Vättern nicht entzogen werden.

Clar. §. feudem. q. 41.

7. Wann der Patron den Geistlichen der Kirche getödtet/ oder umbringen lassen/ oder sonst verwundet und übel zugerichtet/ und fällt sodann das Patronat auf die Kirche.

c. 12. x. de pœn.

8. Wann der Patron ein crimen læsæ Majestatis begehet/ weil diesem vitio die Publicatio aller Güter folget.

Steph. c. 31. vers. amittit.

9 Wann der Patron ein Ketzer geworden.

c. vergentis 10. x. de hæret.

Er trette dann wieder zu den rechten Glauben/ welches doch einige verwerffen/ aus dem Fundament, daß durch die Busse man nicht die Güter/ welche einmahl publiciret und eingezogen worden/ wieder bekommen könne.

Steph. d. l. vers. Eodem modô.

10. Wann der Patron den Kirchen-Satz abutiret/ als wann er die Kirchen-Güter und Gefälle/ welche zum Unterhalt der Kirchen-Diener gewidmet / ihnen entziehet/ und zu seinem Nutzen anwendet. Oder die Pfarr um Geschenck vergibt/ und damit eine Simoniam begehet / wobey aber eine causæ cognitio vorher gehen muß/ massen ein grosser und doloser Mißbrauch erfordert wird.

c. generali 13. de Elect. in 6. c. in quibusdam de pœn. Brunnemann. cap. 8. num. 28.

11. Wann der Patron bey vacanten Kirchen Dienst ein subjectum nicht zu rechter Zeit præsentiret/ oder das sonst zum Dienste ungeschickte zu rechter Zeit nicht verbessert / so verlieret er vor dißmahl das Jus præsentandi.

c. un. h. t. in 6. Uran. Tom. 1. c. 34. n. 52. Stryck. ad d. l. Brun.

12. Durch die Præscription nicht zwar von 30. 40. Jahren / dann weil er sein Ambt vor die Kirchen ohne deren Ansuchen nicht exerciren kan / mithin solches

ches ein res meræ facultatis wird/ so scheinet es unverjährlich zu seyn; sondern von undencklicher Zeit/ wodurch dann die Kirche frey wird.

Brunnem. d. l. n. 28. & Stryck ad eund. dem aber die allegirte ratio nicht gefällt.

Wobey noch dieses zu notiren/ daß wo etliche Patronen seyn / und der eine davon bemeldter massen delinquiret/ daß sein Theil denen andern zuwachse.

Stryck. ad Brunnem. d. l.

§. 75.

Weiln wir die Causam Juris Patronatus oben unter die Mixtas gerechnet / so ist zu wissen / daß das Patronat præcisè kein Geistlich Recht sey / weil es von weltlichen possedirt und præscribirt werden kan/

Felin. in c. quanto n. 2. de judic.

doch auch nicht gäntzlich von der geistlichen cognition ausgeschlossen werden könne / absonderlich wann in petitorio von der Proprität dieses juris gehandelt wird/

c. fin. X. de judic. Mynsi. 1. O. 100.

solchem nach können Laici diese quæstiones entscheiden. Wer das Jus Patronatus besitze? Ob ers besitze? Ob es bona vel mala fide gschehen? ob der Patronus sich des juris præsentandi verlustigt gemacht. Item kan der secularis judex cognosciren von der geschehenen donation, und den Patronum zur adimplirung anhalten. Ja es kan anhängiger Weise und accessoriè der Weltliche Richter auch von dem Jure Patronatus selbst urtheilen / wann solches Universitati bonorum anhängig / welches Er sonst vor sich und separatim nicht thun kan. Wann auch de bonis Ecclesiasticis die Frage ist/ so kommt dem Judici Loci zu / darüber zu sprechen.

Guid. Pap. dec. 1. Gail. 1. O. 38. num. 3. seqq. Mynsi. 2. O. 67. Steph cap. 31.

§. 76.

Weiln auch pro libertate allezeit die præsumptio militiret / mithin vor die Kirche mehrers præsumirt wird/ daß sie frey/ und von denen eingepfarrten Leuten erbauet/ als einem Patronat unterworffen sey/ dahero muß der jenige/ der das Contrarium vorgibt/ solches probiren.

c. omnes basilicæ 16. quæst. 7. c. ex frequentibus X. de Instit. c. cum venerabilis de except. Men. 4. præs. 90. n. 1. seq. Masc. C. 587. n. 3.

Zwar wann von einem neuen Patronat die Frage ist / ist die Probatio leicht / nachdem aus obigem bekandt/ daß durch drey Arten/ nemlich die fundation, ædification und dotation das jus Patronatus adquiriret werde / dahero die docirung eines von

dieſen

diesen 3. Tituln zum Beweiß kommenden Kirchen-Satzes genug ist / und kan aus den Fundations-Brieffen oder anderen aufgerichteten documenten deren Stücke eines leichtlich probiret werden / wodurch eo ipso auch das Jus Patronatus probiret wird.

Masc. C. 958. num. 23.

Wobey aber bey Universitäten / Collegiis und Civitatibus die Probation von einem der specificirten 3. Stücke nicht genug ist / sondern sie müssen in specie probiren / daß es aus dem Vermögen der Universität oder Gemein-Gütern geschehen.

Masc. d. l. n. 35. M. Pistor. V. 1. C. 43. num. 22.

Weil auch / wie gemeldet / das Jus Patronatus durch eine besondere concession und Privilegium oder Præscription adquiriret werden kan / also wird auch dasselbe durch die diplomata, Lehen-Brieffe / und antiquissimam possessionem probiret / so / daß auch zu deren Darlegung ein einiger actus præsentationis, und darauf erfolgte institution genug ist / da besonders in solchen Sachen summariter verfahren wird / es würde dann das petitorium intendirt / massen in solchem Fall die Possessio nichts zur Sache thut / sondern nur in possessorio, oder wann das possessorium und petitorium zugleich angestellet wird / und der Gegentheil in petitorio nichts erhebliches beygebracht hat.

Masc. C. 958. n. 8. & C. 1213.

Wann auch Fürsten und Herren Ihr zukommendes Lehen-Recht über die Parochial-Kirchen / (dann ein anders ist von denen Stifft-Kirchen zu sagen) probiren wollen / nehmen sie ein Argumentum von den Finibus Territorii, weil generaliter die præsumptio vor das Territorium, Land oder Stadt ist / daß alles / was darinn begriffen / dessen Herrn zukomme.

Fab. in C. lib. 1. Tit. 2. d. 48. in not. num. 7. Steph. de J. Patron. p. 1. c. 33. num. 14.

Weil auch / obengemeldter massen / das Jus Patronatus per Testamentum oder Legatum kan vermacht / oder auf gewisse Maas verkaufft werden / dahero kan solches auch durch Producirung des Testaments und Erweisung / daß die Erbschafft angetretten worden / wie auch durch den Kauff-Brieff / probiret werden. Gleicher Gestalt kan durch den donation-Brieff / jedoch nicht allein / sondern mit Zutritt des Bischoffl. Consensus, und daß der Transferens das Dominium gehabt habe / eine zulängliche probation geschehen / wann man dieses Recht sich ex titulo donati anmassen will.

Steph. d. J. Patron. c. 33. §. 16. seqq.

Zuweiln / besonders wann viel Zeit verflossen / kan das Jus patronatus directè nicht probirt werden / weilen etwann die documenta verlohren worden / oder die Zeugen / die von dem Ursprung wissen / abgestorben / solchenfalls seynd alle Schrifften

ten und Bildnüsse von Personen und Wappen/ die in der Kirche gemahlet/ oder in Steine gehauen ziemlich prægnante Anzeigungen/ daß die Participanten von dem Nahmen und Wappen Patroni der Kirch seyn müssen. Allermassen um des willen bey der fundation der Kirchen die Patroni, welche ihren Nahmen und Wappen in der Kirchen gemahlet/ oder auf andere Weise exprimirt wissen wollen/ billig zu hören seynd.

Men. recup. rem. 15. n. 47. Steph. c. 33. n. 27. Gail. 2. Obs. 149. Nicol. de Passer. descript. priv. l. 1. quæst. 4. n. 189. seqq.

also wird auch durch alte Kirchen-Bücher/ durch alte glaubwürdige Historicos, durch den gemeinen Ruff/ durch eine vormahl hierinn gesprochene und aus denen actis erweißliche sententz/ das jus patronatus gewisser massen probiret.

Boer. d. 105 num. 13. Masc. C. 287. & C. 753. n. 1. & 4. Men. 1. Præs. 18. num. 15.

Insgemein aber soll der Richter auf den Inhalt des Fundations-Brieffs gehen.

Steph. d, c, 33. n. 28.

§. 77.

Wir haben oben §. 13. gemeldet/ daß unter andern durch den Religions-Frieden den Evangelischen Ständen auch das Jus über die Bona Ecclesiastica oder geistliche Güter attribuiret worden/ worunter diejenigen zu verstehen/ welche zu dem geistlichen Gebrauch und Unterhalt der Kirchen/ Schulen/ geistlichen Personen gehören/ oder sonst ad pios usus destinirt worden/ es seyn nun mobilia oder immobilia, Zinsen/ Zehend oder andere Gefälle. Ob nun schon niemand verbotten/ seine Freygebigkeit gegen die Kirche sehen zu lassen/ so wird jedoch/ damit dem publico kein Schade geschicht/ massen weltliche Güter auf diese Arth denen commerciis hominum gleichsam eximiret werden/ die Einwilligung der Herrschafft/ absonderlich wann immobilia der Kirchen zugewandt werden/ erfordert.

Mulz. p. 2. c. 33. memb. 4. n. 4.

Zu der Sorge über geistliche Güter gehöret auch die conservation der geistlichen Gebäude/ worzu an einigen Orten gewisse Gelder eingeleget und destinirt werden/ welches der Heilige genannt wird: Ist aber derselbe zu wenig/ die Kosten zu bestreiten/ so wird die Zuflucht zum Patron genommen/ wobey aber der Eingepfarrten Hand-Anlegung mit Fronen und Beyschiessung ihrer Arbeit nicht excludirt wird.

Reink. l. 3. clas. 1. c. 3. n. 10.

Doch ist biebey auf die Gewonheit zu sehen/ Krafft deren bißweilen der Bischoff/ Patron und Eingepfarrte concurriren/ theils Orten contribuiren auch die Benacht-

nachtbarte. Wann auch die Eingepfarzte zum Beytrag verbunden seynd/ so hintert nichts/ wann sie schon vielerley Herzschafften haben/ weiln sie hier nicht einem Ober-Herzn/ sondern GOtt etwas geben.

Brunnem. de J. Eccl. l. 2. c. 2. n. 8.

Es werden auch hier die Eingepfarzte von Adel nicht aufgenommen.

Carpz. Jurispr. Eccles. l. 2. def. 348.

Die Lehen aber excipirt Carpz. d. 347. Klock. de contrib. c. 14. sect. 2. aus der Ursach/ weiln die Vasallen dem Lehen-Herzn ohnehin dieser Güter halben zu Lehen-Diensten verbunden seynd. Allein dieß hintert nichts/ daß sie auch zur Kirche contribuiren können/ massen dadurch der Lehen-Herz keinen Schaden leidet/ wohl aber der GOttes-Dienst eine Beförderung bekommet.

Stryck. ad Brunn. d. c. 2. n. 9.

noch die Filialisten/ sie hätten denn ihre eigene Kirche/ die schon gestanden ehe sie Einpfarzig worden. Dann wo das Filial erst nach der Parochial-Kirche erbauet ist/ können die Filialisten sich des Beytrags zur Mutter-Kirche nicht entbrechen

Mev. 3. d. 183. Brunnem. l. 2. c. 2. n. 9.

Die Forenses aber/ welche Güter im Pfarr-Gezirck ligend haben/ excipirt vom Beyschuß;

Klock. c. 10. sect. 1. n. 62. seqq. de Contrib. & Carpz. d. 349.

Denen aber Brunnem. d. c. n. 9. nicht in allen beystimmet/ und den Casum benennet/ wann ein Forensis Leute zu Bestellung des Guts halten muß/ welche in die Kirche gepfarzt seynd. Uber die refection aber selbst/ und ob solche nöthig/ erkennet der Bischoff/ Fürst/ und Patron/ wo Er sein jus ungekränckt erhalten will: Dahero ob schon eine Kirche nicht kan ohne consens des Bischoffs erbauet/ so kan sie doch ohne dessen Einwilligung reficiret werden/ es wäre dann/ daß der Patron sich opponirt.

c. cum Apostolica de his, quæ fiunt à Præl.

Dann der Wiederaufbauer einer Kirche wird deren Patron/ wie oben vermeldet; ein anderes aber ist/ wo nur etwas in der Kirche/ v. g. das Dach/ die Cantzel/ Fenster/ Altar wieder aufgerichtet/ oder aufs neue aufgebauet worden/ dann dadurch wird das Patronat nicht adquirirt.

Brunnem. d. c. 2. n. 10.

Zur Kirche gehören auch die Kirchen-Stühle/ worüber der Bischoff zu cognosciren hat; Den Genuß aber können diejenige haben/ die sich deßwegen mit der Kirchen abgefunden/ welche sie keinem andern/ und also auch den Stuhl nicht verkauffen/ vertestiren/ noch ab intestato an die nächste Freunde transferiren können/

Carpz. l. 2. d. 362. 363. 365. 367.

Wiewohl in diesen Stücken allen/ an vielen Orten die Praxis ein widriges observiret/

viret / und die Sachen gleich andern commerciis hominum expositis tractiret werden / wie man sie auch / wo ein rechtmässiger Titul vorhanden / durch die Verjährung adquiriren kan.

Speidel. voce Kirchen-Stühl Stryck ad Brunn. d. c. 2. n. 11.

Ferner gehören auch zur Kirche die Kirchhöffe / wovor der Bischoff auch Sorge zu tragen hat / weil es gleichsam derselben accessoria seynd / doch ist der Patronus nicht gäntzlich auszuschliessen. Dahero wann gefraget wird / wer die Macht hat Grabstädte zu concediren ? so ist zwar nach den Canonischen Rechten ausgemacht / daß solche der Kirche und dessen Vorstehern zukomme.

per c. Ecclesias un. c. 13. quæst. 1. c. non æstimemus, 19. pr. c. 13. quæst. 2. c. cum in Ecclesia. 9. X. de Simon.

Gleichwohln wo man die mores siehet / scheinet solches mehr denen Patronen zuzukommen / dahero die Licenz von der weltlichen Obrigkeit oder wem selbige der Kirchen vorsetzet / erlanget werden muß.

Carpz. 1. Resp. 86. num. 11. & in Jurispr. Eccl. d. 380. Steph. p. 1. c. 24. num. 8.

Daß aber erwähnter Carpz. auch statuiret / es gehöre die Jurisdiction auf den Kirchhöffen nicht den ordentlichen Orts-Gerichten zu / sondern denen Consistoriis, will Stryck. ad Brunnem. l. 2. c. 2. n. 12. nicht durchgehends admittiren / wann absonderlich der ordentliche Richter zugleich Kirchen-Patron ist. Doch wird der Inspector oder Orts-Geistlicher nicht unbillich dazu gezogen. Es pflegen aber die Kirchhöffe heut zu Tag ausser der Stadt und etwas davon entlegen angerichtet zu werden / damit nicht durch allzu viele Todten die Lufft inficiret werden möge.

Carpz. Jurispr. Eccl. d. 286.

Auch lässet man zu / daß einer / oder eine gantze Familie ihr gewisses Erb-Begräbnus habe / davon mit Recht etwas gewisses genommen werden kan / hat auch der Herr des Erb-Begräbnusses Macht / eine frembde Leich einzunehmen.

Carpz. d. 389. & 391. Stryck. ad Brunn. l. 2. c. 2.

Ausser dem Kirchhoff aber werden begraben / diejenige / welche wegen verübter Laster auch nach dem Tod der weltlichen Gesellschafft unwerth seynd / dergleichen zu nennen : Die Ketzer / worunter die Religions-Genossen / die im Reich geduldet werden / nicht zu zählen / die Gotteslästerer / die Geistliche-Verbannte / die offenbaren Wucherer / die selbst-Mörder / und die wegen begangenen Missethaten durch einen unnatürlichen Tod hingerichtet werden.

c. excommunicamus 13. c. credentes X. de hæret. c. 2. X. de maled. c. Sicarii 12. & c. fin. de sepult. c. quia 3. X. de usur. c. placuit. c. 23. quæst. 5. Reink. l. 3. clas. 1. c. 5. num. 8. Carpz. Jurispr. Eccles. lib. 2.

def. 383. & quæst. Crim. 92. num. 37. Brunnem. lib. 2. Cap. 2. num. ult.

Im übrigen ist diß generaliter der Geistlichen- und Kirchen-Güter wegen zu notiren / daß / was von Christlichen Personen einmahl zum geistlichen Gebrauch gewidmet / nachgehends dem weltlichen nicht solle exponiret werden.

c. 51. d. R. J. in. 6.

Wiewohl das Haupt eines Staats und ein Souverainer Herr aus wichtigen Ursachen / Krafft des Dominij eminentis, die Macht hat / aus geistlichen Sachen und Stifftungen weltliche zu machen und sie zu secularisiren / dergleichen nicht nur mit gantzen Provincien und Bischoffthümern bey dem Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß zu des Reichs Besten vorgenommen worden / sondern es kan auch noch heut zu Tag von einem jeden Stand des Reichs geschehen / davon aber / weil in eines Beambten Verrichtung dergleichen Sachen nicht einlauffen / weiters kan gelesen werden.

Rhet. in diss. de secularis. bonorum.

Der

Der Dreyzehende Titul.

Von der Chur- und Fürsten / wie auch anderer Stände des Reichs zukommenden Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit.

SUMMARIA.

1. Der Stände Jura werden von ihnen exercirt vel respectu Imperii, vel respectu Territoriorum.
2. Von der derivation des Worts Territorium, wie es in Jure Civ. genommen wird / und wie nach den Reichs-Constitutionen: Wird materialiter und formaliter verstanden / öffters pro Jurisdictione ipsa genommen / obschon das Territorium in gewissen Verstand ohne Jurisdiction seyn kan.
3. Von vielen Benahmungen der Territorial-Jurisdiction, woher solche rühren und was die Jurisdictio Territ. sey?
4. Woher der Ursprung der Territorial-Jurisdiction zu ziehen? Und wann dieselbe denen Ständen von den Kayserrn zugestanden worden? Ist auch successivè adquiriret.
5. Wie das Jus Territorii von den Regalien differire?
6. Wie von der malefizischen hohen Obrigkeit?
7. Wie von der Majestät selbst?
8. Die Jurisdictio Territ. wird getheilet in omnimodam & specialem.
9. Wer die Territorial-Jurisdiction concediren könne?
10. Ob der Kayser superioritatem Territor. privativè oder cumulativè concedire?
11. Die Territorial-Jurisdiction wird auch per præscriptionem & consuetudinem adquiriret.
12. Wer der Territorial-Jurisdiction fähig sey?
13. Wer im Teutschen Reich superioritatem Territ. habe / worunter zu zehlen 1. die Fürsten / so Länder im Reich haben.
14. 2. Die freye Reichs-Städte.

15. Was von denen civitatibus mixtis, oder so genannten Reichs-Städten/ ohne Zusatz der Freyheit/ zu sagen.
16. Ob der Reichs-Adel deren fähig? Wobey etwas von geschlossen- und ungeschlossenen Territoriis.
17. Mittelbare Unterthanen und Reichs-Glieder seynd der territorial-Herrschafft nicht fähig/ so daß Kayserl. Maj. solchen auch nicht davor declariren werde. Wobey die nota eines dem Reich unmittelbar Unterworffenen zu finden.
18. Wann aber einer theils mittel/ theils unmittelbare Güter besitzet/ quid juris?
19. Von dem Effect und Würckung der territorial-Superiorität.
20. Von der Præsumption/ welche vor dem Herrn deß Territorii streitet. Differentia unter einem Landsaasen und Unterthan. Die Unterwürfigkeit lässet sich sehen in Jurisdictione & Protectione.
21. Die Præsumptio pro Territorio hat auch statt in den Angräntzungen. Wann wegen der territorial-Gräntzen Streit ist/ was in acht zu nehmen.
22. Die Præsumptio pro Territorio lässet eine Probation in contrarium zu.
23. Von denen Reichs-Eximirten/ und Ausgezogenen.
24. Woraus zu probiren/ daß einer dem territorial-Herrn subject sey?
25. Der Mißbrauch der territorial-Herrschafft / vieljährige Nichtgebrauch/ das crimen læsæ Majestatis, und generaliter alle Verbrechen/ wodurch das Territorium verlohren wird/ berauben auch der territorial-Gerechtsame.
26. Wie die Territoria als Reichs-Lehen von den Ständen possidiret und verlohren werden.
27. Wem die Jura superiorit. über die vermengte Unterthanen in einem Ort/ da die Landsäßerey nicht hergebracht/ zukommen?
28. Ob die Landgerichtliche Obrigkeit eine territoriale Jurisdiction importire?
29. Ob ein territorial-Herr seines Vasallen Unterthanen unersuchet citiren könne?
30. Wie ein Fürst oder Obrigkeit seine in eines andern Territorio ligende und übelgehaltene Unterthanen schützen könne?
31. Unterschiedliche zu dieser Materie nützliche Observationes.
32. Warum der Author, ehe er ad specialia Jura Territ. schreitet/ zuvorn von den Regalien handelt?

§. 1. Der

§. 1.

DEr Stände des Reichs Macht und Gerechtigkeit ist zweyerley: 1. gehet sie den Ständen als Ständen an / wohin die Administration des gantzen Reichs / die denen Ständen mit obliget / zu ziehen / davon oben Tit. 8. & 9. gehandelt worden. 2. gehet sie die Stände an / als Territorial-Herren / welche sich ausser ihren Gebiet und deme Unterworffene nicht erstrecket / und begreiffet / besonders bey denen Evangelischen Ständen / so wohl geist- als weltliche Sachen.

Schüz. disp. J. P. p. 1. dis. 3. §. 1. in notis Scharschmidii & Ex. 4. §. 3.

Weil nun in vorigem Titul von der geistlichen Jurisdiction Recht und Gerechtigkeiten der Stände des Reichs / so deren fähig / gehandelt worden / so will nunmehro mich zu den juribus secularibus wenden. Wann dann deren complexum und kurtzen Begriff das Jus territoriale vorstellet / als wird von demselben erstlich in genere, dann insonderheit von singulis juribus superioritatis, und denselben beschwägerten Regalien zu handeln seyn.

§. 2.

Woher das Wort Territorium rühre / à terra von der Erden / oder à terrendo, vom Furchtsam-Machen / Zwingen / will ich nicht weitläufftig ausführen: Beedes kan statt haben / weil ohne Erden / das ist / ohne einen gewissen Stück Landes / so groß es auch endlich ist / und ohne zulängliche Gewalt und Gericht-Zwang über dasselbe / kein Territorium seyn kan.

Lauterb. diss. de Cond. Territ. cap. 1. §. 1. Supplem. Speidelii voce Lands-Obrigkeit.

In den gemeinen Kayserlichen Rechten heisset Territorium ein Stück Land / so zu einer Stadt gehörig / worüber der Magistrat, wie solches Wort bey den Römern gebräuchlich war / zu befehlen hatte / und dahero nicht mit solcher Gewalt / wie heut zu Tag ein territorial-Herr / befehlen konnte.

L. 239. de V. S. Wehn. voce Herrschafft.

Nach denen teutschen Reichs-Rechten aber / kan zwar das Territorium auch ein mit der Jurisdiction versehenes Stück Land heissen / jedoch / daß solches denen unmittelbaren Gliedern des Reichs zukomme / und die Lands-Obrigkeit in sich begreiffe. In welchem Absehen es wiederum zweyerley genommen wird / formaliter und wesentlich / vor die Superiorität oder Landes hohe Obrigkeit selbst; und materialiter, vor das Land / welches dem territorial-Zwang unterworffen ist / massen

massen ein Territorium ohne Gerichts-Zwang und activ-Bottmässigkeit/ ein non ens ist.

Ming. de super. Territ. c. 1. §. 6. Lauterb. d. l. §. 2. Speidel, d. l.

und weiln das Territorium principaliter und vornemlich die Jurisdiction in sich begreiffen muß/ dahero wird auch öffters das Territorium vor die Jurisdiction genommen/ weil/ nicht zwar activè, dann in solchem Verstand wird sie von der Person prædiciret/ sondern passivè, sie der Erden oder Land gleichsam als ein inseparables Ding anhanget/ und dahero wo ein gantzes und universales Territorium verkaufft/ concediret oder sonst alienirt wird/ so wird auch die Jurisdictio mit veräussert und concediret.

Gail. 2. obs. 62. n. 9. Kœppen. dec. 48. n. 4. Speidel. d. l. Knich. de Sax. non prov. jure c. 4. n. 63. seqq. und n. 72. allwo er eine andere Consideration des Territorii, wie es circumscriptivè, subjectivè und concessivè zu verstehen sey/ an die Hand gibt.

Dann obschon nicht einer ordentlichen Jurisdiction substantz und Wesen ein Territorium erfordert/ dann es kan die Jurisdiction ohne dem Territorio seyn/ und wiederum ein Territorium ohne Jurisdiction/ denn da wissen wir/ daß das Cammer-Gericht ein ordinariam Jurisdictionem hat/ dergleichen exerciren auch die Rectores auf Universitäten: So ist doch solches nur von der Jurisdiction/ die einem Jure Magistratus und als Obrigkeit zukommet/ zu verstehen/ wie solche bey den Römern die Prætores oder Stadt-Schultheißen/ Præsides oder Land-Pfleger exerciret/ oder wann einer aus specialer concession in einer gewissen Sache mit der Jurisdiction versehen ist/ nicht aber wann einem die Jurisdictio jure Territorii zukommet/ und mit derselben und anderen Regalien concediret worden ist/ welcher solche alsdenn in keines Frembden/ sondern in seinem Namen administriret/ als ein Herr des Territorii titulo juris realis.

Reinck, l. 1. clas. V. c. 1, n. 10. seqq.

§. 3.

Was über dem die vielfältige Namen betrifft/ welche der Jurisdictioni Territoriali gegeben werden/ indem sie omnimoda Jurisdictio, superioritas Territorialis, summa Jurisdictio, generale dominium, Regalia, Jus Majestaticum genannt wird/ dabey wollen wir uns nicht aufhalten/ und ist die Ursach so vieler Benennungen/ weil diese materia weder von einem geschriebenen Gesetz/ noch stetswüriger observantz definiret ist/ sondern neuerlich nach ein oder andern klugen Kopffes Erfindung also ist eingeführt worden. Dahero schreibet Limn. Tom. 4. p. 629. die Lands-Fürstliche Obrigkeit ist vor alters im Reich ein gantz unbekanntes Ding gewesen/ und ist ein neuer fœtus nostri seculi. Der Ursachen geschicht

es

es auch/ daß in dem teutschen Reich so viel Streitens und Zanckens ist/ weil noch unter keinem einigen Hut so viel Meynungen der Dd. über diese Materie haben können gebracht werden. Zu teutsch wird diese Jurisdictio Territorii genannt: Die hohe Landes-Obrigkeit/ Lands-Fürstliche Obrigkeit/ Lands-Hoheit und Herrlichkeit/ Oberbottmässigkeit. Diese kan beschrieben werden/ daß sie sey die höchste Macht und Gewalt nach dem Kayser/ welche denen Ständen des Reichs zukommet/ in geist und weltlichen Sachen/ binnen ihrem Gebiet/ nach Belieben/ zu richten/ und zu disponiren/ wo nicht durch ein öffentliches Gesetz/ oder durch eine convention mit den Unterthanen derselben Ziel und Maas vorgeschrieben wird.

J. P. art. 8. §. 1. Rhet. in *J. Jur. P.* lib. 2. tit. 1. §. 10.

§. 4.

Von dem Ursprung dieser Oberherrlichen Gewalt seynd vielerley Meynungen. Gewiß ist es/ daß Carolus Magnus die Veranlassung dazu gemachet in seiner Regierung (obschon sonst die von ihm überwundene Hertzoge in Bayern und Sachsen independenter regieret) da er Teutschland in gewisse Provincien getheilet/ und ihnen gewisse Regenten unter denen Tituln der Hertzogen/ Marggrafen/ Grafen ꝛc. vorgesetzet/ doch waren solche Aembter nicht erblich/ sondern revocabel; wenigstens konnte sie der Kayser nach ihrem Tod nach Belieben wieder ersetzen. Nachgehends aber wurden besonders bey denen Sächsischen Kayfern solche Dignitäten mit denen Ländern zu Lehen erblich und auf die Nachkommen verliehen/ worauf ein und anderer weiter um sich gegriffen/ und nicht nur an Ländern/ sondern auch an Macht und Gewalt solche zu regieren/ ja auch der Sorge vor das gantze Reich sich anzumassen/ zugenommen/ dahero die Vornehmsten die Wahl eines Kayfers sich zugeeignet/ die andern haben ebenfalls von denen Reichs-Affairen nicht wollen ausgeschlossen seyn/ und sich in ihren Landen/ nachdem sie ihre Sitze und Stimmen in denen Reichs-Versammlungen überkommen/ als absolute Herren aufgeführet/ welches in unterschiedenen nach und nach exercirt- und angemaßten juribus, woraus die Superiorität und Hoheit hervor geleuchtet/ sich veroffenbaret / welche Jura superioritatis oder Territorialia, das Exercitium aber Jurisdictio Territorialis genannt worden. Inzwischen obschon der Ursprung der Territorien von Carolo M. her derivirt wird/ so ist doch die Potestät der Praxi und üblichem Gebrauch in Teutschland zuzuschreiben/ wie solches die Reichs-Abschiede und andere fundamental-Gesetze genugsam veroffenbaren.

J. P. art. 5. §. quantum ad Comites 30. v. 6. usitata hactenus per Imperium praxi Cap. Leop. §. 3. wegen hoher Lands-Obrigkeit hergebracht Knipsch. de privil. Civ. Imp. l. 2. c. 5. n. 57.

Wie dann auch diß zu observiren/ daß vor des Maximiliani I. Zeiten kein Kayser denen Ständen des Reichs/ ob sie schon ihre Territoria und ihnen anhangende Jura exerciret/ Superioritatem Territorialem expresse zugestanden/ welches aber nachgehends von des Caroli V. Capitulation an/ biß hieher/ unter dem Namen der Hoheit/ oder der Lands-Fürstlichen Obrigkeit geschehen/ und haben sich erstlich dieser Superiorität die Fürsten/ nachgehends die Grafen/ Frey-Herren/ und letzlich die Reichs-Städte angenommen/ und wird/ nach diversität der Personen/ Landsfl. Gräfliche Städtische Obrigkeit genannt.

Knipsch. de privil. Civ. Imp. l. 2. c. 5. n. 22. Schilt. J. Jur. publ. lib. 1. tit. 24. §. 6. Rhet. in *J.* J. publ. l. 2. tit. 1. §. 13.

Wer was mehrers von dem Ursprung des Juris Territorialis wissen will/ der findet es beym

Myler. in Archolog. adde Struv. in synt. Jur. Feud c. 1. §. 4. Schvved. in J. pub. part. spec. sect. 2. cap. 10. num. 6. Burgold. p. 1. dis. 20. §. 14. seqq.

Wobey auch diß zu wissen/ daß nicht zugleich und auf einmahl die Stände des Reichs alle und jede Jura Territorialia, wie sie heut zu Tag zur Superiorität requiriret werden/ adquiriret haben/ welches die viele unterschiedene Privilegia, welche denen Ständen ertheilet worden/ deren nicht nöthig gewesen/ wann die Lands-Obrigkeit ihre gewisse Jura gehabt hätte genugsam bewiesen.

Schilt. Jur publ. l. 1. tit. 24. §. 6. Knich. in avtocrat. n. 915. seq. Burgold. p. 1. d. 20. §. 16. & d. 21.

§. 5.

Aus der Beschreibung der Territorial-Jurisdiction erhellet/ daß selbige differire und unterschieden sey/ von den Regalibus so wohl grossen als geringen/ und seyen von einander als das Totum und pars different: Dann die Superiorität ist das Totum complexum, und Begreiffung der Regalien: Diese aber seynd die partes, aus deren Zusammenkunfft/ wo nicht aller/ doch der vornehmsten/ ein Totum potestativum, nemlich die Jurisdictio Territorialis entstehet. Immittelst kan derjenige/ der superioritatem territorialem hat/ sich zwar billich alle Regalia vindiciren/ hingegen kan derjenige/ der die Regalia hat/ nicht so gleich auch jurisdictionem territorialem exerciren/ und seynd viel mediati, welche zwar Regalia, aber keine territorial-Herrschafft besitzen/ sondern Landsaasen und eines andern Herrschafft unterworffen seynd davon Exempla zu finden

in R. J. de Anno 1548. §. wiewohl auch in der Regierungs-Handlung 66. Sixt. de Regal. lib. 1, c, 1, n, 18. Knipsch. d. tract. lib. 1. c, 12, n. 124. & 127.

Dahero

Dahero kommt / daß unter den Regalien das Jus superioritatis nicht begriffen/oder wann die Regalia præscribirt seynd / auch das Jus superioritatis Territorialis verjahrt werde / sondern es wird in allen concessionen diese superiorität ausgenommen/so/ daß sich deren auch/nach einiger Doctorum Meynung/der Oberherr nicht begeben kan noch will.

Rol. à Valle V. 2. C. 1. n. 138. Mundius in Consil. tract. de muneribus annexo n. 198.

Sondern wie der Kayser in seinen Concessionen die Kayserliche Macht und reservata vorbehält / alsoverbleibet auch bey denen Ständen des Reichs die Territorial-Obrigkeit in allen concessionen ihnen bevor / daß sie ihre Herren und Landes-Fürsten bleiben.

Reinck. lib. 1. clas. V. c. 2. n. 8. Knipsch. d. l. n. 125.

Inzwischen ist doch nicht zu läugnen / daß / obschon das Jus superioritatis etwas mehrers und grössers ist / als das Jus Regaliorum, solches alles doch dermassen durcheinander bey Chur- und Fürsten Teutscher Nation vermischet sey / daß gemeiniglich beyde vor eins gehalten / auch dem gemeinen Gebrauch nach Jus Regaliorum demjenigen so die Lands-Fürstliche Obrigkeit hat / mehrentheils beygemessen wird.

Fritsch. Consil. 78. n. 2. vol. 1.

§. 6.

Zum 2. differirt auch die Lands-Fürstliche Obrigkeit / von der hohen Malefizischen Obrigkeit / oder dem Dominio Centenæ vel mero Imperio. Dann obschon Knich. de J. Territ. c. 3. n. 401. daß der jenige / der die Criminal-Jurisdiction in einem Land hat / auch Dominus Territorij sey / statuiret / dahero auch der Referent bey dem Meichsnero es übel genommen / daß man die Hohe von der Lands-Fürstlichen Obrigkeit separirt habe / es sey die Hohe und Lands-Fürstliche Obrigkeit ein Ding.

Knipsch. d. l. n. 129. seqq.

Jedannoch obschon solches an den Orten / wo die Landsaaserey hergebracht/ oder mit dem Schilt. d. l. §. 2. von den Ständen verstanden werden könnte / welche nicht ipso jure, wie heut zu Tag / sondern aus besonderer concession, wie vordiesem / zu solcher superiorität gekommen / so ist doch nunmehro die differenz auch aus denen Reichs Constitutionibus bekandt J. P. Art. V. §. 44. Krafft dessen der Cent-Herr in seinem Cent-Bezirck nicht reformiren kan / wie ein Lands- und Territorial-Herr: Die Unterthanen huldigen den Fraisch Herren nicht / seynd auch/eigentlich davon zu reden / keine Unterthanen / wann derselbe nicht zugleich Territorial-Herr ist / der Fraisch-Herr kan keine Land-Steyern ausschreiben: Die Jurisdictio Territorialis kan ohne Territorio nicht seyn / wohl aber die Fraisch:

kurtz / der Cent-Herr hat den Cent-Unterthanen nichts zu befehlen / als wann sie delinquiren / und wie viel seynd Graven / Frey-Herren und Adel welche Fürstliche Landsassen seynd / und doch die Hohe Obrigkeit exerciren. Ja Fürsten können sie in gewissen Reichs-Städten haben / wie Chur-Cölln in der Stadt Cölln / denen man aber kein Jus Territor. zugestehet.

Bidenb. quæst. nob. 1. n. 25. Wehn. voce Vogdey.
Rosenth. c. 6. concluf. 85. n. 10. Mager. in Adv. Arm. c. 6. n. 602. Reink. lib. 1. clas. V. cap. 3. num. 12. Myler. de Stat. Imp. lib. 2. c. 36. num. 3. Burgold. ad J. P. p. 2. d. 16. §. 1.

§. 7.

Es differirt auch 3. das Jus Territoriale von der Majestät selbst/dann obschon Fürsten / Graffen / und andere Stände des Reichs / denen Römischen Obrigkeitlichen Personen nicht zu vergleichen seynd / als welche ihre untergebene Provincien und Landschafften nicht in ihrem / sondern in eines andern Namen / aus specialer concession, als Administratores und Magistratus auf eine Zeitlang unvererbt verwaltet haben / da hingegen Ständte des Reichs aus eigener zukommender Macht und Gewalt / und Krafft einer Patrimonial-und erblich-ratione Territorii zu kommender Jurisdiction ihre Länder beherrschen.

Andler. in Jurisprud. Publ. lib. 1. tit. 10. n. 31. p. 1. & part. 3. tit. 10. num. 1. & seqq.

Und dahero Fürsten und Stände des Reichs den Namen Magistratus, er werde dann in weitläufftigsten Verstand vor alle Regenten genommen / nicht verdienen / auch nicht in denen Reichs Angelegenheiten / da sie als Prrncipal-Mit-Personen und Mit-Regenten erscheinen / selbiger auf sie quadriret.

Ordn. des Regim. Anno 1500. tit. von den Zwantzigen R. A. Anno 1559. §. damit hinfüro Anno 1570. §. weiters nachdem auch Stamm. de servit. perf. l. 3. c. 10.

So haben sie doch auch kein veram Majestatem, weil sie in dem Reich einen Superiorem, den Kayser nemlich / und das Reich / erkennen / und von denselben sich befehlen lassen müssen : Wiewohl der Stände Macht und Gewalt in ihren Territoriis einer Majestät/ so viel das exercitium ihrer Gerechtsame betrifft/ gantz ähnlich kommet.

Reink. l. 1. clas. V. cap. 6. n. 117. seqq. Myler. de stat. Imp. p. 2. c. 36. n. 5. Schüz. T. 1. Ex. 5. §. 7. ibique Scharschmid in notis. Burgold. p. 1. d. 10. n. 18.

§. 8.

Es wird aber die Jurisdictio Territ, getheilet in eine omnimodam & universa-

versalem, die durchs gantze Territorium und dessen Inwohnern mit allen juribus und Hohheiten / gehet; und eine specialem oder particularem, welche nur auf gewisse Maaß / und in gewissen Terminis, mit Exercirung einiger jurium sich hervor thut. Dann da ist in Teutschland nichts neues / daß ein Stück Land zwey / drey und mehr-Herrig ist / da einer die Lands-Fürstliche Obrigkeit / der andere die Fraisch und Cents- der dritte die Vogdey und Erb-Gericht / der vierdte den Wild-Bahn / besitzet: Doch ist dieser Unterschied / daß wann solche Jura der Dominus Territorii exerciret / sie vor jura superioritatis passiren / nicht aber wo sie ein anderer besitzet / in welchem Fall sie weder eine subjection mit sich führen / noch die Hohe Lands Obrigkeit aufheben / sondern in einem andern Territorio zwar können gebraucht / dannoch auf andere jura, als die concedirt oder præscribirt worden / nicht extendirt werden / sondern es bleibet derjenige / der einem andern einige jura communiciret / Dominus Territorij.

Ziegl. d. §. Lansassii, C. 1. n. 74. seqq. Schüz. in Coll. publ. Ex. 6. 0. 6. lit. C. vol. 1. Schwed. in Introd. ad Jus. P. p. 2. sect. 11. c. 10. n. 5. Schilt. J. Juris P. l. 1. tit. 24. §. 3.

§. 9.

Die Territorial-Jurisdiction kan niemand im Römischen Reich concediren / als Ihre Kayserliche Majestät / die der Bronn und Fundament aller Jurisdiction seynd /

Knipsch. de Privil. Civit. Imp. l. 2. c. 4. n. 46. seqq.

So daß kein Fürst oder Stand im Römischen Reich dergleichen Territorium mit denen Ihme anhangenden Rechten und prærogativen constituiren kan / wann Er auch schon seinen vasallen einen gewissen district mit allen hohen und niedern Gerichten / Jagden und absoluter Gewalt concedirt / oder zu Lehen reichet. Dann über dem / daß heut zu Tag / wie hernach folgen soll / niemand die jura Superioritatis territorialis adquiriren kan / der nicht zugleich ein Stand des Reichs ist / kein Stand allein aber den andern zum Mitstandt machen kan /

Lincker de Super: Territ. pag. 16. in fin. Ziegl. §. Land-Sassii concl. 1. num. 16.

Ist ausgemacht / daß in allen Concessionen tacitè und ipso jure ausgenommen ist / wie bey dem Kayser die allerhöchste Kayserliche / also bey denen Fürsten die Land-Herzliche Macht und Gewalt / und daß sie ihre Herren und Lands-Fürsten seyn und bleiben.

Pet. Ant. de Petra de jure quæs. non toll. per Princ. c. 21. n. 36. Ziegl. d. §. Landsassii. concl. 1. n. 16. seqq. Tapia in rub. ff. de constit. Princ. c. 4. n. 15. seq. Reink. l. 1. clas. 5. c. 2. num. 4. seqq. dissentit Knipsch. d. l. num. 51.

Es geschicht aber diese Kayserliche concession durch die Lehenreichung / die entweder von neuen / oder dem ordentlichen Successori im Territorio geschicht. Und gleichwie es letztern Falls / da bey den Ständen des Reichs die Superioritas Territorialis patrimonialis, und auf die Leibes-Erben und nächste Mitbelehnte Anverwandten verfällig ist / kein dubium gibt / also ist bey heimgefallenen / und also aufs neue wieder zu verleyhenden Lehen / der Kayserlichen Majestät Macht in etwas restringiret / und verordnet / daß wo Lehen dem Reich durch Todesfall oder Verwürckung eröffnet und heimfallen würden / so etwas merckliches ertragen / als Fürstenthume / Grafschafften / Städte und dergleichen / dieselbe / ohne Vorwissen der sieben Churfürsten / niemand verliehen oder einige Expectanz darauf gegeben werden soll.

Capit. Leopoldi art. 30.

In den alten Lehen-Brieffen / zu Zeiten Kaysers Sigismundi und zuvorn / ist diese Superiorität in diesen clausuln vorgestellet und verliehen worden: Mit seinen Fürstlichen Herzlichkeiten / Ehren und Würden / mit samt ihren Zollen / Gebieten / Rechten / Gerichten / Mannschafften / Eigenschafften / Städten / Schlössern / Landen / Leuten / Güttern / Wildbann / Brunnen-Wercken / Saltz-Wercken / und allen ihren Zugehörungen.

Faust. Consil. pro ærar. class. 4. cons. Ord. 327.

Von Caroli V. Zeiten aber ist auch das Wort Hoheit oder Landsfürstlichen Obrigkeit gebraucht worden.

Rhet. Just. J. P. lib. 2. tit. 1. §. 13.

Und bemercket der Hochgelehrte Herr von Seckendorff in seinem Fürsten-Staat p. 2. c. 1. n. 4. daß insonderheit die Worte: Fürstenthum / Land und Leute / alle und jegliche Obrigkeit / oberste und niederste Gerichte / Regalien, Herzlichkeiten / Ehren und Würden / keinem andern / als dem die Oberbottmäßigkeit und Territorium zukomme / eignen und gebühren.

vid. Itter. de feud. Imp. c. 8. n. 3. & Knich. de Sax. non Provoc. jure c. 4. n. 61.

Wiewohln einige eine differenz und Unterscheid machen unter der Lands-Fürstl. Obrigkeit / welche der Person des Fürsten anhanget / und der Lands-Ober- und Herzlichkeit / welche mit dem Territorio ohne special titul concedirt wird: Denn nach ihrer Meynung folget / daß wann ein Auswärtiger unter die Zahl der Reichs-Stände angenommen würde / Er eô ipso auch das Jus Territoriale, die Lands-Ober- und Herzlichkeit / nebens den Regalien überkommen / ob Er schon den Namen und Recht eines Fürsten nicht habe /

Ziegl. d. §. Landsassij Con. 1. n. 9.

Allein es werden diese beede Formuln in Beschreibung des Juris Territorialis heut zu Tag indistinctè gebraucht / ist auch kein Casus dabilis mehr / daß ein Frembder /

der

der nicht im Reich begütert/ ein Stand desselben werden kan/ davon hernach mit mehrern.

§. 10.

Es fraget sich aber: Ob Ihre Kayserl. Maj. dergleichen Superiorität privativè, und Vergebungs- oder cumulativè und Mittheilungs-Weise concedire? Hierinn seynd nun die Dd. nicht einerley Meynung: Die Meisten aber halten es mit dem ersten Membro der Frage/ wenigstens in den vornehmsten jurisdictional-Stücken/ aus den Ursachen/ weil alles/ was Contracts-Weise concedirt wird/ privativè geschehe; nun eigne sich aber dergleichen hier/ weil die jura territorialia meistens durch die Belehnung/ welche eine Art contractus ist/ concedirt werden/ und zwar gleich einem patrimonial-Stück/ erblich/ stetswürig und auf die Erben fällig/ aus welchem Fundament auch der Kayser in der ersten Instantz mit den Ständen nicht concurriren oder der Unterthanen Klagen avociren kan.

O. C. p. 2. tit. 1. pr. tit. 5. §. und soll sonst Capit. Caroli V. Art. 15. Ferdin. III. Art. 17.

So bestehe auch der Kayserl. Hoheit essentz und Wesen nicht eben darinn/ daß selbige in allen Instantien concurrire/ sondern es ist genug/ daß in appellation und nullität Klagen die Zuflucht zu ihr genommen wird. Ich will aber hier nichts determiniren/ beruffe mich auf folgende Autores, welche davon weitläufftiger schreiben.

Reinck. l. 1. clas. v. c. 7. n. 21. seqq. Bach. ad Treutl. V. 1. d. 3. th. 6. E. Schüz. Coll. publ. Ex. 5. th. 7. E. Limn. lib. 4. cap. 8. num. 183. seqq. adde Tit. seq. §. 10.

§. 11.

Ausser dieser expressen Concession wird die Jurisdictio territorialis ferner adquiriret durch die Verjährung und Gewonheit/ welche die Krafft einer stillschweigenden Concession/ und also auch mit jener gleiche Würckung haben/ dann was fähig ist/ expressè concedirt zu werden/ das kan man auch præscribiren/ oder durch langen Gebrauch und Gewonheit adquiriren/ welches um so weniger Zweiffel hat/ nachdem die Jurisdictio territ. heut zu Tag Patrimonial, und dahero andern patrimonial-Sachen in hoc passu zu vergleichen ist/ wann es nur von einer Person geschicht/ die capabel ist/ ein Territorium und deme anhangende Jura zu possidiren.

L. 28. de V. S. Reink. l. 1. clas. V. c. 2. n. 24. seqq. Schüz, Coll. J. P. Tom. 1. Ex. 6. th. 8. d. Knipsch. d. l. n. 52.

Wie viel Zeit aber hierzu erfordert werde? davon ist von denen Dd. die Frage/

und

und das Decisum nicht einerley/ sondern mit vielen Distinctionen mehr verwirret/ als erörtert. Am sichersten/ und vielleicht auch warhafftesten/ gehen diejenige/ welche eine undenckliche Zeit zur præscription erfordern/ als welche die Krafft eines privilegii und concession hat/ so daß weiter kein titulus zu dociren nöthig ist/ weil die præsumptio juris & de jure vor dieselbe streitet.

Knich. de J. Territ. c. 3. n. 53. seq. Reink. & Schüz. dd. LL. add. R. J. Anno 1548. §. wann auch 56. §. hatte aber 59. & §. wo aber innerhalb 64. Mynsi. 1. O. 30. Sixt. de Regal. l. 1. c. 5. n. 139. Carl ab Hagen. in Inst. Jurispr. publ. l. 3. c. 5. n. 5. Knipsch. d. l.

Eine undenckliche Zeit aber ist nicht eben diejenige/ deren Anfang auf keinerley Weise kan erforschet werden/ dann so wäre auch die Zeit der Sünd-Fluth/ oder da die Welt erschaffen worden/ keine undenckliche Zeit zu nennen/ sondern von dessen Anfang niemand weiß/ dergestalt/ daß er so selbst dasjenige/ wovon die Frage ist/ gehöret oder gesehen/ oder es von seinen Vor-Eltern also erzehlen hören/ und von der widrigen Observantz nichts anzutreffen sey.

Mynsi. d. l. Reink. & Schüz. dd. ll.

Wiewohl auch hiebey dem arbitrio Judicis viel zu überlassen ist. Was aber von dem Jure Territoriali gesagt wird/ ist nicht von der Hoheit oder höchsten Superiorität eines Haupts im Reich oder Territorio und dessen schuldigen Erkanntnus vor einen Ober-Herrn respectu der Unterthanen zu verstehen/ als wann dessen Macht und Gewalt / mithin auch die ihnen an Seiten der Untersaasen anhangende Unterwürffigkeit udd Gehorsam aufgehoben und præscribiret werden könne.

Balb. de præscript. sec. part. quint. princ. q. 1. & 2. Reink. d. l. n. 46. Schüz. d. l.

§. 12.

Was das Subjectum, oder wer der Territorial-Jurisdiction fähig ist/ betrifft/ variiren die Dd. vielleicht mehrentheils aus passion/ indem einige eine Statum Imperii, andere einen blosen Immediatum erfordern. Was diese betrifft/ meynen sie/ es sey genug/ wann einer ratione personæ immediatus sey/ und vor den höchsten Gerichten belanget werden müsse/ und komme die Jurisdictio Territorialis auch den Reichs-Ständen / nicht als Reichs-Ständen zu / sondern als Territorial-Herren.

Schüz. Tom. 1. Ex. 6. th. 4. & th. 10.

Jene belangend/ geben sie vor/ daß die Superioritas Territorialis ein rechtes wahres Kennzeichen und wesentliche Nachfolge eines Reichs-Standes sey/ und daß niemand im Reich/ als dessen Stände/ solche vornehme der Majestät selbst ähnlich

lich kommende Jura exerciren können/ wie auch selbige in art. 8. §. 1. J. P. denen Reichs-Ständen expresse attribuiret werden. Ein unmittelbares Reichs-Glied/ der kein Stand zugleich sey/ der habe nur Regalia (Hoheiten) art. 3. Capit. Leopoldi, welche denen Würckungen der Superiorität ähnlich kommen/ er habe sie aber nicht beysamm und in complexu, so lang er nicht in die Zahl der Stände aufgenommen wird/ massen alsdann erst er das mitfolgende Axioma eines Standes/ nemlich die dem Territorio mitgetheilte Superiorität bekomme/ und nicht mehr bloße Special- und einzelne durch ledige investituras oder Gebräuche erworbene Jura besitze. Und obschon die Qualitas Status oder Reichs-Standschafft heut zu Tag nicht eine Ursach der Superiorität sey/ weil sich solche nicht so wohl gegen das Reich/ als gegen die Stands-Gebiete und Herrschafften mercken lässet/ so sey sie doch eine conditio sine qua non: Dahero wo ein Fürst einen Landsaasen unmittelbar machet/ und ihm ein Stück Land ohne einigen Vorbehalt überläst/ so sey er zwar ein Immediatus und exempt, wann er nur die Reichs-Onera, welche dem Stück Land obliegen/ abträgt/ er könne auch alle jura exerciren/ welche der Fürst/ Krafft hoher Landes-Obrigkeit exerciret hat/ allein sie fliessen aus keiner Superiorität her/ es sey dann deren Besitzer in die Zahl der Reichs-Stände aufgenommen/ welches niemand thun kan/ als suppositis supponendis ex capit. Leopoldi art. 30. add. art. 44. die Kayserl. Majestät. Solchem nach werde beedes/ besonders heut zu Tag/ ad Superioritatem Territorialem requiriret/ nemlich/ daß einer ein unmittelbarer Stand sey/ und ein Territorium besitze: Die Personal-Dignität/ dergleichen die Städte nicht haben/ thue nichts zur Sache/ sondern bestehe/ so viel das Exercitium betrifft/ in einer realität und würcklichen Ubung/ und zwar in und gegen dem Territorio. Woraus aber nicht folge/ daß die Superiorität vi Territorii zukomme/ sondern es bleibe bey dem Wesen eines Standes/ welchen Namen aber keiner verdiene/ er habe dann unmittelbare dem Reich unterworffene Güter.

Capit. Leopoldi art. 44. R. J. Anno 1654. §. über dieses haben 197.

Und dieser Meynung nach/ daß ein Stand des Reichs das eigentliche Subjectum der Territorial-Jurisdiction sey/ behaupten

Strauch. Disp. Exot. 4. θ. 22. Hugo de statu region. Germ. tit. de civitatibus Imp. &c.

Lincker. de superior. Territ. pag. 17. seqq. Simon de jurisdict. Territor. cap. 4. Schwed. part. spec. Sect. 2. cap. 10. num. 11.

Meines Orts will hiebey einem jeden seine freye Meynung lassen/ inclinire aber auf die Letztere/ wiewohl wann dem Authori præjudiciorum Camer. beym Gylmann. Tom. 3. voce status Imperii zu glauben/ nach denen Reichs-Constitutionen auf dem Anfang derselben/ und daß sie origine Status seyn/ ob sie schon

keine unmittelbare Güter im Reich haben / gesehen wird / wie er es daselbst mit Exempeln beweiset.

§. 13.

Supposito, daß zur Territorial-Superioritât ein Stand des Reichs erfordert wird / ist nun leicht zu schliessen / daß in dem teutschen Reich mit derselben versehen seynd / vornemlich die Chur- und Fürsten des Reichs / Geist- und Weltliche / und zwar jene nicht als Geistliche / sondern als mittheilhaffte der weltlichen Macht und Gewalt / Krafft deren sie immediate Reichs-Lehen-Güter mit ihren Hoheiten und Regalien besitzen: Wiewohl unter beeden noch dieser Unterschied ist / daß die weltliche Fürsten ihr Territorium mit dessen anhangenden Gerechtigkeiten auf ihre Erben / als ein Patrimonial- und Erbstück transferiren / die Geistliche aber blosse Nutzniessere dieser Superioritât seyn.

Schüz. Coll. J. P. 1. Ex. 61. θ. 10.

Ich verstehe / durch den Namen Fürst / einen Lands-Fürsten / nicht einen Reichs-Fürsten / weil viel Fürsten des Reichs keine Stimmen oder Succession im Fürsten-Rath haben / noch erlangen / als da seynd die abgetheilten Fürsten / es würde ihnen dann ein Stück Land mit der Jurisdictione und Superioritate Territoriali, mit Einwilligung des Kayfers und des Reichs abgetretten / und andere in Italien und die in Schlesien meist abgestorbenen Fürsten / denen zwar Schüz. d. l. E. die Jura Territorialia attribuiret / der Commendator aber Scharschmid solches billich in Zweifsel ziehet / weil die Fürsten solche Jura, wie die Reichs-Stände sich anzumassen haben / in ihren Herzschafften weder haben noch exerciren / als absonderlich seyn / das Recht Kriege zu führen / Bindnussen zu machen und anderes / ob sie schon ein und anderes Regale exerciren können. Ferner begreiffe ich auch hierunter die unmittelbaren Grafen / und welche ihnen æquipariret werden / Freyherren des Reichs / die bekannter massen in die Wetterauische / Schwäbische uod Westphälische Banck getheilet werden.

§. 14.

Was die freye Reichs-Städte betrifft / ist ex J. P. art. 8. §. tam universalis, bekannt / daß sie inter Status Imperii gerechnet werden / und dahero des Juris Territorialis fähig seyn.

Knipsch. l. 2. c. 4. n. 7. seqq. Rumel. disp. 1. §. 11. Textor de rat. stat. pag. 51. & 336. Burgold. p. 3. disp. 10. θ. 3.

Ob sie aber durchgehends die Superioritatem Territorialem in eodem gradu haben / ist eine andere Frage / massen die Erfahrung gibt / daß das Exercitium solcher Lan-

Landes-Obrigkeit nicht bey allen gleich ist/ indem theils mehr / theils weniger Gewalt haben. Doch schliesset sich deßwegen nicht/daß derjenige Stand/dessen Macht in etwas eingeschräncket/ gar kein Territorial-Jurisdiction besitze.

Wurms. Ex. 3. concl. 17. Schüz. Ex. 8. th. 23. c. p. 1. Reink. 1. clas. v. cap. 5. per tot.

Wie aber die Städte zu denen Juribus Territorialibus gekommen / und wie ihnen solche concedirt worden / ob die Kayser bey den Chur- und Fürstenthümern sich einige Städte vor sich genommen / oder Städte sensim in numerum Statuum acceptiret / oder die Territorial-Jura von ihnen durch Geld an sich gehandelt / oder durch Verjährung adquiriret worden/ darinn sind die Authores nicht einig : Gewiß ist es / daß sie solche nicht auf einmahl und zu einer Zeit adquiriret.

Knipsch. d. l. n. 41. und daß sie solche heut zu Tag besitzen / und dabey confirmiret seynd/ und ob sie schon selbige nicht personaliter wie die Fürsten / Graffen und Herren / possidiren / so geschicht es doch realiter, und ist in effectu objectivè eine Superioritas Territ. es besitze sie ein Fürst/ Graff/ oder Stadt/bekommet aber nach Unterschied der Besitzern unterschiedene Nahmen: Ubrigens ist die dignitas regalis nicht eben ein essential-Stück zur Territorial-Hoheit/ sondern nur ein personal-Vorzug / welchen die Städte den Fürsten gerne gönnen / und sie mit dem Titul gnädige Herren beehren / und sich vergnügen/ daß sie Jura Regalia, obschon nicht dignitatem Regalem haben : So geben auch die Capitulationes Caroli V. art. 24. Ferdin. 11. art. 28. Ferdin. 3. art. 32. daß die Städte auch unter die feuda Imperii gezehlet werden / und ob die Stadt schon sich nicht selbst kan verliehen werden / so geschicht doch die Lehenreichung durch Abstattung des Homagii und Confirmation der Privilegien.

Schüz. p. 2. Ex. 6. th. 8. & Exer. 8. th. 23. Gail. 2. O. 27. n. 7. Limn. l. 7. c. 1. n. 44. seqq. Reink. d. l. Simon. disp. de Jurisdict. Territ. c. 4. n. 10. Carl ab Hagen. lib. 3. c. 5. n. 5. p. 470. seqq. Schwed. J. Jur. d. c. 10. §. 11. Knipsch. d. l. n. 15. & 23.

§. 15.

Auser denen freyen Reichs- und municipal-Städten / gibt es auch gewisse Städte/ welche civitates mixtæ oder Reichs Städte / ad differentiam der municipal-Städte/ genennet werden / weil sie wegen einiger concedirten Regalien und Privilegien sich die Jura der Reichs Städte anmassen / ob sie schon im übrigen eines andern Fürsten Herrschafft unterworffen seynd / worunter man vor diesem Braunschweig/ und heute noch Hamburg zehlet. Allein weil hier die requisita Status mangeln/ und das Exercitium ein oder andere Regalien die gantze Territo-

rial-Superiorität nicht absolviren / auch von Kayserlicher Majestät nicht zumuthmassen/daß sie anderer Fürsten und Stände rechtmässigen Anspruch und adquirirtes Recht auf dieselbe ihnen entziehen wollen / so thut man besser / man weiset sie von der Territorial-Jurisdiction ab.

Simon. d. l. n. 10. Schwed. d. l. n. 12.

Gleiches hat auch wegen angeführter Fundamenten statt in einigen Kayserlichen freyen Stifftern / als die Canonici in Praurheim / die Nonnen in Burgscheid ꝛc.

Schwed. d. l.

Wiewohlen andere/welche eben das Jus Territoriale auf die Stände des Reichs restringiren/ davon dissentiren.

Gail. 1. O. 30. n. 9. & de pignor. c. 7. n. 6. Reink. l. 1. clas. V. c. 10. num. 18. Schüz. d. Ex. 6. θ. 10. G.

§. 16.

Von dem unmittelbaren Reichs-Adel fragt sichs / ob derselbe das Jus Territoriale habe ? Und zwar hat derselbe seine Favoriten / welche in weitläufftigen Schrifften/ daß demselben nicht nur als einer Universität oder gantzem Leib / sondern auch allen dessen membris und Gliedern zukomme/und sie Krafft Adel. hoher Lands-Obrigkeit alle jura Superioritatis exerciren können / welche ein Fürst und Stand in seinem Land / darthun wollen / dahero sie auch in den Orten / wo der Reichs-Adel noch floriret/ denen Ständen keine geschlossene Territoria, sondern blosse districtus concediren. Und solche Territorial-Jurisdiction extendiren sie nicht nur auf Adeliche unmittelbare Reichs-Güter / sondern auch auf solche / die Fürsten und Ständen Lehenbar seynd.

vid. Bidenb. quæst. nob. 1. n. 7. seqq. Besold. p. 2. c. 49. n. 117. Rumel. ad A. B. disp. 1. θ. 13. Schüz. V. I. Ex. 9. θ. 10. Besold. voce freye Reichs-Ritterschafft Mager de advoc. arm. c. 6. n. 109. seqq.

Nolden de stat. nob. cap. 17. num. 105. Reink. l. 1. clas. V. c. 2. n. ult. Beck. Syn. Jur. Imp. l. 3. cap. 10. § 5. ad de lib. 2. tit. 10. §. 32. seqq. allwo in specie von denen Juribus des Reichs-Adels weitläufftig gehandelt wird.

Hingegen seynd wiederum andere/welche dem Adel die jurisdictionem Territorialem so wol conjunctim als divisim denegiren / besonders diejenige / welche vor ein düchtiges Subjectum der hohen Landes-Obrigkeit blos einen Stand des Reichs erkennen. Massen wann die immedietas und Geniessung einiger Regalien genug wäre zur Territorial-Jurisdiction, würde der numerus der Participanten allzu groß werden : Man mögte nur den §. gaudeant. art. 8. J. P. oder die Formuln Kayserl. Concessionen/ wodurch die Fürstl. Landes-Obrigkeit exprimiret würde / ansehen beym

Secken-

Seckendorff in seinem Fürsten-Staat p. 2. c. 1. n. 4.
Juncto Ittero de feudis Imp. c. 8. n. 3.

So würde jedermann erkennen müssen / daß dergleichen dem Reichs-Adel nicht zukomme / was ihm aber auch an einigen Regalien und andern Gerechtsamen competire / das geschehe nicht jure Territorii & superioritatis, sondern theils aus einem persönlichen Recht / Krafft der Belehnung / oder aus Verjährung / so könnten auch alle Regalia insgesambt keine Jurisdictionem Territorialem constituiren / sondern wären blosse effectus, die nimmermehr die causa selbst seyn könnten.

Strauch disp. Exot. 4. θ. 22. Fritsch. Tom. 3. disp. J. p. 5. θ. 26. Rhet. Inst. J. P. l. 2. tit. 1, §. 39.

Es habe die superioritas Territ. eine Verähnigung mit der Majestät und dessen Juribus. Wie nun derjenige keine Jura Majestatis hat / der indistinctè einem Hauffen Leuten vorgesetzet ist / sondern welcher einer gantzen civil-societät mit der höchsten Gewalt vorstehet / dergleichen civil-societät aber ein zimliches Stück Landes / welche die wenigsten von Adel aufweisen könnte / besonders solche / die unmittelbar vom Reich rühren / erfordern.

Ludolph. Hugo de Stat. region. Germ. c. 5. §. 6. Scharschmid ad Schüz. Coll. J. P. p. 1. Ex. 6. θ. 10. Lit. F. Myler. ad Rumel. Ex. 1. in fin. Lyncker de superior. Territ. pag. 16. Burgold. ad J. P. p. 1. d. 22. §. 2. Sim. d. Jurisd. Ter. c. 4. §. 12. Bechm. disp. Exot. ad A. B 8. tit. 13. p. 206. Rhet. in Comm. J. F. lib. 1. tit. 14. n. 38. & lib. 1. tit. 1. n. 2.

Also sey auch ein falsches Vorgeben / daß in Francken / Schwaben ꝛc. wo der Reichs-Adel floriret / es keine geschlossene Territoria gebe / sondern nur districtus, massen nicht nur die Reichs-Constitutiones, welche expresse gedencken / daß einige vom Reichs-Adel in der Stände Territoriis wohnen / und die ertheilte Käyserliche Lehen-Briefe das Contrarium darthäten / sondern der Reichs-Adel selbst widerspricht sich / welcher bißhero die distinction esse in & esse de Territorio wider die Fürsten vor sich gebrauchet / eo ipso aber / ihnen ein Territorium zugestanden.

Just. P. Art. V. §. 28. adde lib. 2. hujus Tract. tit. 10. §. 32.

Ich will aber auch hiebey nichts determiniren / sondern es eines jedem judicio überlassen / was vor eine Meynug zu erwählen sey.

§. 17.

Aus dem / was anjetzo geschrieben worden / erhellet gar leicht / daß ein Mittelbarer Unterthan oder Reichs-Glied / keine jurisdictionem Territ. habe / weil er einer niedrigern als der Käyserlichen Gewalt unmittelbar unterworffen ist / und

diß ohne Unterscheid seiner Personal-dignität. Also kan ein Fürst / Graff / oder Herr einem Lands-Fürsten unterworffen / und im Reich unbegüttert seyn / oder gar keine Güter von oder unter dem Reich haben / und doch der Fürstlichen Gräflichen und Freyherrlichen dignität halben ein immediatus heissen.

Schüz. p. 1. Ex. 6. §. 10. a.

Und diß ist auch in so weit gewiß / daß Käyserliche Mai. selbst einem mittelbar Unterworffenen die Superioritatem Territorialem nicht zueignen will / sintemahlen wiedrigen falls denen Territorial-Herren / welchen diese mediati unterworffen / præjudiciret würde / welches denen Reichs-Constitutionibus zu wider.

R. J. de Anno 1548. Wiewohl auch in der Regierungs-Handlung Reink. l. 1. clas. V. c. 2. n. 49. seq. Schüz. d. l.

Damit man aber wisse / welches Land oder Ort zum Reich oder unter eines andern Territorio gehörig sey / ist diese Regul zu observiren: Welcher Ort dem Reich nicht unmittelbar unterworffen / und in der Matricul oder Reichs Anschlag zu finden ist / vor dem wird nicht præsumiret / daß er ein besonderes Territorium mache / oder immediatè vom Reich dependire / sondern vielmehr ein Stück von eines Fürsten oder andern Stands Landschafft / und dahero seiner Superiorität unterworffen sey.

Reink. l. 1. clas. V. c. 2. n. 52. Myl. de stat. Imp. p. 2. c. 36. n. 11. Klock. de contrib. c. 20. n. 298.

§. 18.

Wie wann aber einer zweyerley Güter / theils mittelbar-theils unmittelbar / besitzet? Reink. l. 1. clas. 4. c. 1. num. 53. seqq. siehet blos auf die Person / daß wo solche immediata sey / die Güter / wann sielgleich in eines andern Territorio gelegen / ihn nicht mediat machen / weil der Güter Besitzung die Person nicht afficiren / noch vor sich allein einen Unterthanen mache / sondern die Person / als das Principale, ziehe die Güter nach sich / als ein accessorium.

L. 7. §. 5. ad mun. L. 4. C. de incol.

Allein es ist weder etwas absurdes, noch denen Rechten zu wieder lauffendes / wann man schon statuiret / es könne einer pro diversitate seiner Güter ein mediatus und immediatus seyn / wie solches mit Exempeln und Rechts-Gründen erweiset.

Gail. de arrest. c. 6. n. 10. seqq. Schüz. d. Ex. 6. §. 10. A. R. J. Anno 1548. §. nach dem auch 69. & §. auch der Graven 71.

Ja daß ein unmittelbare Person / des Reichs einem andern könne subject seyn / giebt das J. P. Art. V. §. 28. klar zu erkennen / in dem expresse gemeldet wird / daß der unmittelbare Reichs-Adel Güter in eines andern Standes Landen besitzen könne.

Rhet. Inst. J. P. lib. 2. tit. 2. §. 21.

Wie dann auch in puncto Collectarum, ob und wie einer in des Reichs Anschläge solle gezogen werden/ der Regard so wohl auf die unmittel- als mittelbare qualität/ nach Beschaffenheit der Güter/ gemachet wird/ wie aus obangezogenen §. nach dem auch R. J. 1548. erhellet.

Schüz. d. l.

Diß ist noch zu notiren/ daß zur immedietät genug sey/ wann einer von / in oder unter dem Reich Güter/ und dieselbe ohne Mittel vom Reich hat. Das erstere ziehet das Fundament der possession an/ das andere die Subjection, das dritte den situm, oder wo es gelegen.

Reink. l. 1. class. V. c. 10. n. 30.

§. 19.

Der Effect und Würckung der Lands-Fürstlichen Hohen Obrigkeit und Hoheit/ ist die freye Macht und Gewalt/ als ein Dominus Territorii über alle darinn begriffene Personen und Sachen zu disponiren/ nicht anderst als ein Kayser im Reich/ davon oben schon ein mehrers gemeldet worden. Es ist aber das Territorium entweder eigenthümlich / alsdann hat dessen Herr so wohl das Dominium directum, als utile, doch daß die Kayserliche Superiorität in salvo bleibet; Oder Lehenbar/ so kommet das directum dem Lehen-Herrn / das utile aber dem Domino Territorii zu. Hernach ereignen sich auch in dem Territorio selbst 2. Dominia, ein Universales und durchgehends/ welches dem Domino Territorii zukommet/ und ein Particulares, dessen der Herr und Besitzer eines Dinges immediatè geniesset/ woraus folget 1. daß der Dominus Territorii Krafft seiner universal und eminenten Herrschafft sich viel/ so wohl in Sachen/ die niemands eigen seyn/ als auch über der Unterthanen Eigenthum selbst anmassen kan: Daher fliesset / daß die Domini Territoriorum sich die Wild-Jagd/ die Wilde Fischereyen/ den Meergenuß/ gefundene Schätze/ Bergwercke und anderes vindiciren/ welche vor diesem/ theils jedermann freygestanden/ theils dem Inventori verblieben.

Hopp. ad Inst. tit. de rer. divis. §. 1. 2. 5. 12. 20. 22. 39.

Insonderheit gehören auch dem Territorial-Herrn die öde/ unbrauchbar oder unbenutzt und unbebaute Oerter (nicht aber diejenigen/ welche die Gemeinde eines Orts bereits occupiret/ und nachgehends liegen lassen) welche in denen Gräntzen des Territorii gelegen/ zu/ so daß sich deren ohne dessen concession niemand anmassen darff.

Pereg. de Jur. Fisc. l. 4. c. 3. num. 29. Rol. à. Vall. 3. C. 46. num. 34. Ziegl. §. Landsassii. Concl. 1. n. 30. Weber Interes. Cæs. pag. 254.

Weil aber nebens dem Territorial-Herrn es noch particular-Herren gibt/ ist zu wissen/ daß vor diese wider den Territorial-Herrn die præsumption ist.

Gail.

Gail. 2. O. 62. n.

Gleichwohln kan aus einer rechtmässigen/ dringenden/ und das gemeine Beste afficirenden Ursach/ ein Territorial-Herr dem Unterthanen etwas von dem seinigen entziehen/ wann es nur ex communi wieder ersetzet wird.

Knich. de jur. Terr. c. 1. n. 362. Ziegl. d. l. n. 126.

Ist doch die Macht des Herrn so groß nicht / daß Er seine Unterthanen wider ihren Willen veralieniren könne.

Ziegl. d. l. n. 91. Schüz. d. l. Lit. B.

§. 20.

Es hat auch der Dominus Territorii die præsumption vor sich / daß alles/ was im Territorio lieget / zugleich seiner superioritât unterworffen sey / es seyen Menschen oder Güter/ Geist- oder weltliche/ so wohl in petitorio als possessorio.

Myler. de Stat. Imp. c. 89. §. 2. & 4.

Jene werden deßwegen Unterthanen/ oder/ welches denen dignioribus gegeben wird/ wiewohl in effectu beede Wörter nicht differiren/ Landsassen genennet / denen correspectivè gleich kommet/ Lands-Obrigkeit. Also wird an denen Orten/ wo die Ritterschafft nicht unmittelbar ist/ gesagt/ daß sie Landsässig sey / und weil sie gemeiniglich auch Lehen-Stücke haben / wird von ihnen zweyerley juramẽt die Erb- und Lehenhuldigung erfordert.

Bidenb. quæst. 1. n. 3. 4. seqq. Schüz. Ex. 6. θ. 12. a vol. 1.

Es seynd aber die Personen und Sachen dem Territorial-Herrn unterworffen/ 1. ratione jurisdictionis ac terrendi potestatis, indem der Dominus Territorii regulariter Macht hat allen/ und über alles/ was in seinem Gebiet anzutreffen und darinn zuträgt/ Recht zu geben/ es treffe Civil- oder criminal, real- oder Personal-Sachen/ das petitorium oder possessorium an.

Carl. ab Hagen, l. 3. c. 5. n. 6. Myler. de stat. Imp. p. 2. cap. 37. & 80. Limn. lib. 4. c. 8. n. 186. L. 239. §. pen. de V. S. Mager, de adv. arm. c. 3. n. 262. Reink. d. cl. V. c. 1. n. 2.

Denn die ordentliche jurisdiction hänget gleichsam dem Territorio an/ so daß insgemein die Territorial-Gräntzen auch die Gerichte Gräntzen machen.

L. fin. vers. qui certa C. ubi & ap. quem cognit H. Fab. 3. C. 12. def. 23. num. 12.

Und diß hat auch statt in denen Gütern/ welche von einem Tertio, der nicht Unterthan ist/ besessen werden/ oder wann auch schon der Besitzer hohen Standes und dignitât ist / massen ihm solches von der Unterwürffigkeit ratione seiner Güter nicht befreyet.

Koppen. dec. 48. Gail. de pignor. θ. 15. num. 3. seqq. Reink. d. l. num. 28.

Krafft

Krafft dieser Lehre gehören auch die Clöster und deren pertinentien/in eines Fürsten oder Stand des Reichs Territorio gelegen/ zu desselben jurisdiction und superiorität/ wie dergleichen von dem Herzogthum Würtenberg und der Reichs-Stadt Eßlingen probiret/

Knipsch. l. 2. c. 5. n. 76. seqq.

2. ratione protectionis, massen alles/ was im Territorio zu finden/ auch in dem Schutz und Schirm des Territorial-Herrns/ der davon weiß/ und Menschen oder Sachen in dem Territorio dultet/ begriffen/ und derselbe verbunden ist/ die Unterthanen und Inwohnere nicht nur bey ihren alten Herkommen/ Freyheiten/ Recht und Gerechtigkeiten/ sondern auch wider fremden Gewalt zu beschützen/ zu beschirmen und zu handhaben.

Gail. de arrest. c. 8. n. 12. Schurpf. 3. Cons. 23. num. 3. Besold. Thes. voce Landschutz. Knipsch. l. 5. c. 12. Mager. de advoc. arm. c. 1. num. 212. seqq. & c. 9. n. 657.

und diese protectio, welche ein Landes-Fürst seinen Unterthanen leistet/ wird protectio ordinaria, generalis vel universalis, ein Territorial- oder Land-Schutz genannt/ weiln/ bekandter massen/ freye oder auch andere subjecte Leute auf gewisse Maas anderer Obrigkeiten Schutz suchen/ und diese solchen mittheilen können/ welche aber an und vor sich selbst keine jurisdiction gibt/ und wird extraordinaria genennt/ davon an ander Ort mit mehrern.

Reink. l. 1. clas. V. c. 4. n 44. seqq. & 55.

Wiewohln nichts absurdes ist/ daß einer/ nebens dem Land- oder Erb-Schütz/ wie Er genannt wird/ auch einem ausser ordentlichen über seine eigene Unterthanen auf dero Ansuchen haben kan/ und wo diesem letztern aufgesaget wird/ der erstere dannoch bestehe.

Mulz. p. 2. c. 7. §. 2. 3. & 12. Mager. de advoc. arm. c. 3. n. 63. seqq.

Welcher das Jus Protectionis c. 1. n. 295. unter die Regalia zehlet/ und pfleget noch von den Kayserm/ Catholischen Fürsten/ über ihre Kirchen/Klöster ꝛc. verliehen zu werden. Zu der erstern protection und Schutzleistung gehören die Gelayts-Brieffe/ wiewohl das Gelayt auch zuweiln durch Personen bestellet wird.

Schüz. p. 1. Ex, 6. θ. 17. b.

In einigen Orten/ wie von Braunschweig und Lüneburg zeuget Limn. l. 7. c. 1. n. 11. müssen die Regenten erstlich schwören/ daß sie ihre Unterthanen bey ihren Recht und Gerechtigkeiten schützen und schirmen wollen/ alsdann huldigen erst die Unterthanen/ und lieget diese protectio jedem Regenten dergestalt ob/ daß Er sich deren auch durch kein jurament entschütten kan.

Mager. d. l. n. 64. ad d. tit. 15, §. 12.

Doch geschicht es bißweilen/ daß auch mittelbare Unterthanen einer special-Kayserlichen protection geniessen/ daß sie ihre Kinder und Güter in der Kayserlichen

Maj. und des H. Reichs Schutz und Schirm seyn sollen / wodurch aber eines Fürsten oder Standes ordentlicher jurisdiction und superiorität nichts abgehet.

Gail. 2. O. 54. n. 7. Mager. de adv. arm. c. 1. n. 80.

Dann ordinariè kan keines Standes Unterthan sich in eines andern special-oder particular-Schutz begeben / dahero auch die Kayserliche Protectoria anderst nicht als Salvo jure Territoriali Statuum zu verstehen seyn / davon aber künfftig mit mehrern.

Vid. R. J. 1555. §. Es soll auch kein Stand 23. R. J. 1544. §. doch soll kein Stand 83. Carl. ab Hagen in Jurisprud. publ. l. 3. c. 5. n. 8. pag. 481.

§. 21.

Was aber von der præsumption pro jure Superioritatis Territor. in Territorio gedacht worden / hat auch statt in den Gräntzen des Territorii, und daß auch auf derselben der Dominus Territorii ratione jurisdictionis eine fundirte intention habe / nachdemmahlen dergleichen Macht und Gewalt vermuthlich demjenigen zukommen / der am nächsten angräntzet / und gehöret demjenigen die Superiorität zu / dessen Territorium die zweiffelhaffte Gräntzen berühret.

L. 10. C. de Evict. Wes. p. 5. C. 33. num. 40. Menoch. 3. præsumpt. 100. n. 1. Ziegl. ad Calv. §. Landsassii. Conc. 1. num. 25. seq. Carl. ab Hagen. lib. 3. c. V. n. 9. pag. 489. Reink. l. 1. clas. V. c. 1. n. 33. Mulz. p. 3. lib. 1. tit. 70. n. 19. Klock. de contrib. c. 20. n. 299.

Und zwar pflegen der Territorial-Gräntzen wegen öffters viel und wichtige differentien zu entstehen / welche zuweiln Anlaß zu Kriegen geben. Wann nun hierüber ein Streit ist / seynd diese Observationes in acht zu nehmen / 1. entweder wird von Beweiß / Entscheidung und Abgräntzung des Territorii gehandelt / in so weit solches abstractivè vor ein Stück Land oder einen district genommen wird / so wird solches insgemein durch Einnehmung des Augenscheins der Anstösse und Angräntzungen / welche die Natur oder Menschen Kunst gemacht / entschieden / und zwar subministriret uns die Natur / Flüsse / Berge / Thäler ꝛc. und hält man diese Abgränzung / welche die Natur selbst machet / billich vor die sicherst und vornehmste.

Bald. 1. C. 420. & 3. C. 456. Gail. 2. O. 62. n. 11. Crav. C. 882. num. 3. & C. 949. n. 5. Tusch. pract. Conc. 700. C.

Der Menschen Hand und Fleiß aber unterscheidet die Territoria durch Landwehren / Land-Gräben / Gräntz-Säulen / Gräntz-Steine / aufgerichtete Recesse mit den Benachbarten und Beschreibung der Marckung / welche doch nur zwischen beeden Theilen / nicht aber contra tertium probiren. Es thut auch etwas zum Beweiß Fama publica, welcher durch 2. unverwerffliche Zeugen probirt ist / alte Urbar und Saalbücher.

Guido Pap. decis. 192. Tusch. d. l. junct. concl. 51. T.

2. Oder

2. Oder es wird das Territorium concretivè genommen / in so weit es die Regalia und andere Jura Superioritatis begreifft / und alsdann wird es am besten durch die Actus Jurisdictionales probiret / welche dann viel und mancherley / und nicht nur von einer Art seyn sollen/ dann ein einiger Actus ziehet keine Jurisdiction nach sich/ wo man Gelegenheit gehabt/ deren mehr zu exerciren / so macht er auch kein Recht oder Gewonheit. Uber dem müssen auch solche Actus proportionabiles oder zur Territorial-Jurisdiction geschickt seyn / aus welchen man unfehlbar schliessen kan/ daß eine Person oder Ort de Territorio, und nicht nur in Territorio sey. Dergleichen Actus nicht seyn/ welche unbilliger Weise/ mit Zwang/ Furcht/ Gewalt / und heimlich exerciret werden / als welche eine vitiosam possessionem machen / und seyn die gemeinesten Anzeigungen solcher Actuum, wann man sie mit arrestirungen/ Pfandungen / Gefängnussen / Bestraffungen und dergleichen exerciret/ womit man aber auch per præscriptionem nicht adquiriren kan / es sey dann/ daß man zu solchen Actibus still schweiget / und denselben nicht contradiciret / und sich bey der Obrigkeit darwider beklaget/massen einige das Letztere nothwendig requiriren/ so daß ein contradictio extrajudicialis ihrer Meynung nach nicht genug seyn soll.

Carl ab Hagen. d. c. V, n. 9. pag. 479. Reink. l. 1, clas. V, c. 1. n. 86. seqq. Crav. c. 643. num. 6.

§. 22.

Was aber in §. 20. vor die Universalität der jurisdiction in eines Fürsten oder Stands des Reichs-Territorio gemeldet worden/ hat / wie gleichfalls erinnert worden / nur ptæsumptivè statt / und admittiret dahero einen Beweiß in contrarium. Wann dann nun einer sich zwar dazu bekennet / daß er in dem Territorio wohnhafft sey/ oder liegende Güter darinn habe/ er sey aber so wohl ratione personæ, als bonorum exempt, und also nicht de Territorio, oder der Lands-Herrschafftlichen Obrigkeit unterworffen/ so ist er billich zu hören / er muß aber die Exemption mit klar- und wichtigen Gründen beweisen / wozu die blosse Possession, da das Jus commune und die Generalis Præsumptio vor die Allgemeinheit der Territorial-Jurisdiction ihme zu wider ist / nach einiger Dd. Meynung nicht zulänglich / sondern er muß auch den Titulum exemptionis dociren / aus der Ursachen / weil die Concessio jurisdictionis Territorialis von keinem andern / als einem Oberen herkommen muß: In solchen Sachen aber/ die man von einem Fürsten zu erlangen hat / wird die blosse Possessio nur pro precaria und vor ein gutwilliges Stück/ dem man nach Belieben wieder renunciren kan / gehalten / man producire denn einen Titulum Possessionis, ausser dem man auch nach einiger Meynung/ pendente lite wider den Territorial-Herrn nicht einmahl eine attentaten-Klage anstellen kan.

arg. L. 15. 6. de prob. Ziegl. d. §. Concl. 1. n. 24.
Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. n. 80. Klock. de contrib. c. 20. n. 306. seqq.
Myler. de Statib. Imp. c. 89. n. 4.

Dann obschon hin- und wieder unter der Stände des H. Röm. Reichs Territoriis Personen und Güter gefunden werden/ die exempt seyn / so folget deßwegen doch nicht/ daß die præsumptio pro exemptione sey / dann diese ist bey bevorstehender generalen Præsumption facti, und muß probiret werden/

Reink. d. l. num. 71, & seqq. Andl. in juris prud. lib. 1, tit. 10. p. 3. num. 20.

Ist aber die Exemptio einmahl probirt/so ist der eximirte Ort nicht anderst zu considériren/ als wäre er gar nicht in Territorio gelegen.

c. cum Episcopus de offic. ordin. in 6. Reink. d. l. n. 73.

Welches einige damit genug probirt halten/ wann ein anderer in der würcklichen Possession vel quasi Jurisdictionis oder anderer Territorial Gerechtsamen unstrittig begriffen/ weil in solchem Fall die blosse præsumptio pro Territorio der Warheit billich weichen muß

Cravet. c. 637. n. 11. Klock. de contrib. c. 20. num. 312. seqq. & V. 1. c. 8. num. 144.

Es erscheinet auch die Exemptio daraus/ wann ein anderer/ als der Dominus Territorii, auf dem Unterthanen an dem Ort/wovon die Frage ist/Steuer/Reiß/Folge/Frevel und Niedergerichtbarkeit hergebracht hat.

Klock. 1. c. 14. n. 109. Bes. c. 238. n. 24.

und daß dergleichen Leute Graffen und Edle gebe/ die wegen gewisser Güter/ oder auch ratione personæ einem Fürsten unterworffen / respectu aber anderer freyen und der Fürstl. Potestät ununterworffenen Güter / niemand als Kayserlicher Majestät pro Superiore erkennen/ geben die Exempta hin und wieder / ist auch an sich nichts contrares, daß man respectu einer gewissen Sache frey / respectu aber einer andern/ subject sey.

vid. Klock. d. tract. c. 20. n. 305. seqq. & V. 1. C. 8. n. 149. Cons. 9. num. 66. seqq. Reink. d. l. n. 77. seq. Myler. de stat. Imp. c. 100. n. 10. Schüz. Ex. 6. θ. 12. E.

§. 23.

Von diesen Exemptionen und eximirten in Territorio gesessenen Personen/ differiren diejenigen / welche sich entweder selbst exempt gemacht / und sich vom Reich abgerissen / so daß sie dasselbe entweder gar nicht mehr agnosciren / wie Franckreich/ Spanien/ Engeland ꝛc. oder doch von den oneribus Imperii zwar befreyet

befreyet seynd/übrigens aber dasselbe annoch mit einer Höfflichkeit verehren/worunter einige Italiänische Fürsten und Städte/ die Schweitzer ꝛc. zu zehlen / welche unter des Reichs vormahligen Gehorsam zu bringen / auf denen Reichs-Tägen zwar öffters/ doch ohne Effect, deliberiret worden.

R. J. 1521. §. und als wir R. J. 1582. §. und als wir Anno 1666. §. nach abgesetzten Capit. Caroli V. art. 19. ibique Limn. Reink. l. 1. clas. 2. cap. 9. n. 90. seqq. Schüz. Ex. 1. th. 18. & 19.

oder nur von der Immediaten Subjection im Reich / nicht aber von aller Reichsjurisdiction exempt seyn / sondern mittelbare Burger und eines andern Standes unmittelbare Landsassen werden / welches geschicht/ wann ein Stand des Reichs den andern aus der Reichs-Anlage und matricul auszihet / und auf den Reichs-Tägen vertritt/welches ob es schon sehr verbotten/und darwieder dem Reichs-Fiscal zu vigiliren anbefohlen worden / dannoch dergestalt eingeschlichen / daß man schon Anno 1568. über hundert/ so ausgezogen worden / gezehlet.

R. J. Anno 1548. §. und als durch 52. seqq. Blum. in proces. Cam. tit. 30. n. 46. Arum. de Comit. c. 8. n. 61. Gylm. Tom. 3. Symph. tit. Exemptio. Limn. l. 1. c. 7. num. 73. & in addit. per tot. Schüz. d. th. 19.

ob nun dergleichen Exemptiones zu toleriren / ist pro & contra disputiret worden / quidquid sit ; Weil in den Reichs-Abschieden dieser Exemptionen halben kein Maas-gebendes Decisum vorhanden/ vielmehr verordnet ist / daß diejenige/ so von Alters her/durch andere Stände in Reich Anlagen billich ausgezogen/bey altem Herkommen zu lassen.

R. J. Anno 1541. §. doch sollen die R. J. 1542. §. und wiewohl R. J. 1567. §. damit auch

und dahero auch die von undencklichsten Jahren exercirte Vertrettung von dem Eximenten ihme einen titulum præscriptionis generiret.

R. J. Anno 1548. wann auch ein Ausgezogener 56. Blum. d. l. n. 48. Myler de stat. Imp. p. 4. c. 100. n. 3. seqq.

so können hactenus selbige noch tolerirt werden / weiln doch die exemptio, salva suprema jurisdictione Imperatoris & Imperii, geschicht / und die eximirte Provinz mit dem Eximenten dem Reich unterworffen bleibet/ so daß der Ausgezogene dem Ausziehet cum onere seines Anschlags heimfällt/ und er ihn auf dem Reichs-Tag vertritt.

R. J. Anno 1548. §. und als durch der 25.

Ob nun wohl solches bey unmittelbaren Unterthanen des Römischen Reichs angehen kan/ so scheinet doch nicht erlaubt zu seyn/daß ein Stand des Reichs/ Fürst oder Graff/ sich ohne Vorwissen und Einwilligung Ihro Kayserl. Majestät und

des Reichs/ sich einem andern Stand unterwerffen könne/ wie solche weitläufftig ausführet

Knipsch. de Jurib. Civit. Imp. l. 1. c. 18. n. 39. seqq.

Es hat auch der unmittelbare Reichs-Adel gewisse Kayserl. Inhibitationes ausgebracht/ daß sich deren Mit-Glieder nicht nach eigenem Belieben vom Corpore abtrennen und höhern Ständen subjiciren können.

§. 24.

Es fragt sich aber / woraus dann zu probiren / daß einer dem Territorial-Herrn subject sey oder nicht. Hiebey ist zu förderst darauf zu sehen / wer den Beweiß führen soll/ der Subjectus, oder der Territorial-Herr. Jenes geschicht/ wann einer bereits einige Actus Jurisdictionis Territ. über sich hat ergehen lassen / oder sonst in dem Territorio gelegen ist/ da dann / wie schon vorgemeldet worden / die Probatio libertatis schwer fällt.

arg. L. si de possessione 22. C. de prob. Gail. de arrest. c. 7.

Wo er nicht in possessione libertatis durch ein Kayserl. Decret gesetzet worden/ welchen falls dem Territorial-Herrn zu probiren obliget / daß der Eximendus gehorsam gewesen und erschienen: Der Gehorsam erscheinet in Leistung der Erbhuldigung/ Folgeleistung der offentlichen Mandaten/ Geboten / und Inhibitionen / in Abtrag: Und Übernehm auch Erlegung der Buß und Freveln / in exercir- oder Leidung der Appellationen und anderes mehr.

Thil. de Benign. 2. dec. 2. vot. 6. n. 21. Klock. 1. c. 9. n. 60. Gail. de arrest. c. 7. n. 10. & 14. Pacian de prob. l. 2. c. 37. n. 25. Sixt. de Regal. lib. 2. c. 2. Lincker. de super. Territ. pag. 27. Brautl. l. 3. c. 5. n. 12.

Die Erscheinung geschicht in den Land-Tägen / vor Gericht activè und passivè, zur Reiß/ Folge und Auswahl/ in Entrichtung jähriger Land-Steuer ꝛc.

Gail. d. l. Wehn. voce Landsaaß. Ziegl. §. Landsassii Concl. 1. num. 145. Knich. de J. Territ. c. 5. n. 33. Wehn. voce Folg. Klock. de Contrib. 20. n. 159.

Wie viel Actus aber hiezu requirirt werden / und wie sie proportionabel und fähig seyn sollen/ eine Subjection daraus zu erzwingen / davon ist oben schon gemeldet / und wird das meiste auf das Arbitrium eines klugen Richteres ankommen.

Reink. l. 1. class. V. c. 4. Mascard. concl. 1214. n. 11. seqq.

§. 25.

§. 25.

Auſſer obig-gemeldten modum der Exemption, wodurch man dem Territorio entzogen / und reſpectu exemptorum deſſelben Superiorität verlohren wird/ iſt auch zu deſſen Amiſſion fähig/ 2. deren Mißbrauch/ wann nemlich ein Territorial-Herr allzugrauſam mit ſeinen Unterthanen umgehet / keine Gerechtigkeit ihnen mittheilt/mit unbillichen Dienſtbarkeiten und Beſchwerungen drucket/ und ob ſie ſchon darüber in Reichs-Hof-Rath oder Kayſerl. Kammer-Gericht ſich beklaget/ und mandata ſine clauſula wider ihren Herrn ausgebracht/ (welches doch ſo gar leicht nicht zugehet/ ſondern des Herrn gebrauchte Tyranney und Wüterey zuvor genugſam probiret werden muß) dannoch damit fortfähret/ ſo pfleget endlich/ nach allen gebrauchten Abmahnungen / dergleichen Herr ſeiner jurisdiction und Herrſchafft priviret / und die Unterthanen ihrer Unterwürffigkeit entbunden zu werden/ ja ſie können ſich deren ſelbſt entziehen.

L. 1. in fin. L. 2. ff. de his, qui ſui vel. al. jur. Gail. 1. O. 17. n. 4. ſeqq. & 1. de P. p. 2. n. 22. Mynſ. 5. O. 8. Schüz. Ex. 6. θ. 30. b.

3. Wird auch durch den Nicht-Gebrauch die Superioritas Territorialis verlohren / wann nemlich der Dominus Territorii ſein Recht und deſſen Exercitium nicht nur lange Jahre/ da ſich doch caſus dazu ereignet/ nicht gebrauchet/ ſondern auch einem andern dergleichen Actus Territoriales lange/ und zur Præſcription bewährte Jahre/ davon oben §. 11. gemeldet worden/ nachgeſehen.

Schüz. d. l. Lit. c. Hugo de Statu Reg. Germ. c. 6. n. 25.

4. Kan auch das Territorium mit ſeiner Superiorität durch das Crimen læſæ Majeſtatis verlohren werden.

Lim. l. 4. c. 7. n. 44. Schüz. d. l. Lit. d.

Und 5. generaliter, aus allen den Urſachen / wodurch des Territorii jemand kan verluſtiget werden / kan er auch die Superioritatem Territorialem verlieren/ weil dieſe ohne Territorio nicht ſeyn kan. Das Territorium aber/ wo es Lehenbar / kan auch aus eben denen Urſachen amittiret werden / denen ein anderes Lehen ſubjiciret iſt / weil reſpectu Territoriorum nichts beſonderes verordnet zu finden.

Sixt. de Regal. l. 1. c. 6. num. 67. Brautl. lib. 3. c. 5. num. 14. Schüz. Ex. 6. θ. 30. Lit. F.

§. 26.

Es ſeynd zwar die Territoria der Stände Lehenbar/und werden von Kayſerl. Majeſtät und dem Reich zu Lehen empfangen / und können dahero als Lehen wieder amittiret werden: Deſſen aber ungeacht / exerciren heut zu Tag die Stände des

de des Reichs die Territorial Superiorität jure proprio, und aus eigener zukommender/ nicht aber ausserhalb concedirter Macht und Gewalt/ und zwar deßwegen/ weil die Reichs-Gesetze ihnen solche zutheilen.

J. P. art. 8. §. 1. vers. libero juris Territorii exercitio. Cap. Leop. §. 3. verb. wegen hohen Lands-Fürstl. Obrigkeit hergebracht.

Dann der modus adquirendi differirt à modo habendi rem: Und wie die waren/ welche wegen verfahrenen Zolls eingezogen werden/ zwar dem Kauffmann/ dem sie zugestanden/ entgehen/ zuvorn aber dem Zoll-Herrn nicht zugekommen seyn/ also hat es sich auch mit Verlier- und Einziehung der Territorien.

Rhet. Inst. J. P. lib. 2. tit. 2. §. 37.

§. 27.

Ist noch übrig/ einige Fragen und Observationes dieser Materie beyzufügen. Und zwar fragt sich 1. wem die Jura Superioritatis & Territori über die vermengte Unterthanen in einem Ort/ da die Landsässerey nicht hergebracht/ zukomme/ dem Herrn/ in dessen angemasten district selbige wohnhafft/ oder dem sie specialiter zugehören? Resp. demjenigen/ der die meisten Regalia und jura superioritatis über sie hergebracht/ worunter vornehmlich seyn/ die Huldigung/ Steyer/ Reiß/ Folge/ Gebot und Verbot/ und die niedere Gerichtbarkeit.

Meichsn. T. 2. lib. 1. dec. 9. n. 11. Klock. V. 1. C. 50. n. 157. & T. 3. C. 181. n. 80. & de Contrib. c. 3. n. 298.

§. 28.

Zum 2. ist die Frage: Ob die Landgerichtliche Obrigkeit eine Territorial-Jurisdiction importire? Resp. Nein. Weil ein anderes ist dem Gericht unterworffen/ ein anders ein Unterthan seyn/ und ist klaren Rechtens/ daß durch eine besonders und jure speciali concedirte jurisdiction die jenige nicht aufgehoben werde/ welche jure generali competiret/ sondern sie wird vor cumulativè, nicht aber privativè concedirt gehalten/ und haben dahero die Land-Gerichte mit den andern concurrentem jurisdictionem, so daß dem Kläger frey stehet/ entweder sein ordentliches oder das Land-Gericht anzulangen.

Besold. Thes. voce Land-Gerichtliche Obrigkeit & C. 211. n. 17. & C. 226. n. 1. Gail. 2. O. 36. n. 15. & de Pignor. Obs. 25. num. 6.
Gilman. Tom. 1. P. 3. V. 23. n. 74.

§. 29.

Die 3. Frage ist/ ob ein Territorial-Herr/ der ein Dorff oder Gut einem andern mit den Ober- und Unter-Gerichten zu Lehen reichet/ dessen Hintersaassen ohne

requi-

requisition ihres Herrn / als seines vasallen / citiren und zu seinen Gerichten ziehen könne ? Resp. Die Bejahung scheinet genugsam fundirt zu seyn so wohl in LL. welche anziehen Bart. & Bald. ad L. 33. §. 5. c. de Episc. & Cler. Jas. ad L. ult. de jurisdict. n. 24. als Vernunffts-Gründen. Dann weiln Kayserlicher Majestät im gantzen Teutschen Reich diese Macht zukommet / einem Stand aber in seinem Territorio gleiche Macht zugeschrieben wird / welche der Kayser im Reich hat / so muß er auch respectu der citation parificiret werden. Und dieses hat statt / wann auch schon der Dominus dem Vasallen die jurisdiction privativè concedi-ret hat / massen diese potestas citandi nicht auf die Art concedirter Jurisdiction, sondern auf den Respect und observanz, den die Unterthanen gegen ihren Ober-Herren in Erinnerung vorheriger subjection tragen sollen / stehet. Welches um so weniger Zweiffel hat / wann die Klage per appellationem an den Dominum Territorii erwachsen / weil dem inferiori eo ipso die Hände ohnehin gebunden seynd.

Coler. de proc. exec. p. 3. c. 7. n. 36.
Carpz. 3. Resp. 23. n. 3. Franz. 1. resol. 18. n. 32.

§. 30.

Es fragt sich 4. ferner / wie ein Fürst oder Obrigkeit seine in eines andern Territorio liegende und daselbst übel gehaltene Unterthanen wider des Territorial-Herrns Gewalt schützen und schirmen könne ? Resp. Daß jede Obrigkeit schuldig sey / sich ihrer Unterthanen anzunehmen / ist eine ausgemachte Sache / nur ist die Frage / wann und wie solches geschehen soll. Das wann betreffend / ist zu wissen / daß alsdann erst die defensio der betrangten Unterthanen statt hat / wann die zugefügte Gewalt und Unbillichkeit notorisch und offenbar ist / es werden ihnen nun solche in Ansehung ihrer Obrigkeit oder andern Ursachen halben zugefüget.

Cons. Arg. V. 2. c. 1. n. 66. Cothm. V. 1. Resp. 29. n. 445. Vasq. 1. c. 41. num. 20. Johan. Bapt. Asin. de execut. §. 3. cap. 189. num. 5. Klock. T. 2. c. 20. num. 9.

Wie aber der Schutz und Schirm anzugreiffen / dazu geben die Mittel entweder eine zulässige Gegen-Gewalt / oder eine gerichtliche Belangung nach denen Reichs-constitutionibus, nach Beschaffenheit der That / an die Hand / und wie jenes in flagranti zwar zugelassen / wo es besonders in continenti und da copia judicis nicht so fort bey handen ist / geschiehet / welches auch so dann statt hat / wann man zwar des judicis habhafft werden kan / hingegen aber mehr Kosten aufwenden muß / als die Sache / darüber gestritten wird / austrägt.

Gœd. C. 42. n. 11.

Also ist das letztere Mittel / ob es schon etwas verzüglicher damit zugehet / sicherer.

§. 31.

Seynd noch übrig einige circa Superioritatem Territ. nützliche Observationes, worauf §. 27. die Vertröstung gegeben/ und in folgenden bestehen: 1. wer sich auf ein Territorium beruffet/ muß solches/ weil es facti ist/ probiren.

Pacian. de prob. l. 2. c. 36. n. 11.

2. Wann ein Territorium dem andern per omnia und durchgehends vereiniget und incorporirt wird/ so nimmt es die Natur/ und Eigenschafft/ mithin auch die Privilegia und Gewonheiten desjenigen Territorii an/ dem es einverleibt worden/ und verlieret hingegen die Seinige.

c. recolentes in fin. x. de stat. mon.

ein anderes ist/ wo eines das Principal und Hauptstück bleibet/ das andere aber ist das Accessorium, dann obschon in solchem Fall das Accessorium die Natur/ und also auch die Privilegia des Principalis annimmt/ so verlieret es doch diejenige nicht/ welche ihm ex jure speciali zukommen.

vid. Pacian. de prob. l. 1. c. 27. n. 15. 20. & 23. allwo er auch n. 25. & seq. diesen Lehr-Satz limitiret.

sonst aber und wo man die incorporation nicht docirt/ wird kein kleines an ein gröseres stossendes Territorium demselben einverleibt/ und zu dessen Gesetze und consuetudines verbunden gehalten.

Cothm. 1. Resp. 85. n. 25. & seqq. vide tamen Itter. de Feud. Imp. cap. 8. num. 22. seqq.

3. Die Weitheit des Landes/ thut nichts zur Vermehrung der territorial-Superiorität/ welche nicht in quanto, sondern in quali bestehet.

Knipsch. lib. 2. c. 1. n. 30.

4. Von der territorial-Superiorität/ lässt sich nicht auf die Eigenherrschafft schliessen/ und folget nicht/ ich bin territorial-Herr/ ergo gehören mir alle Güter und deren Einkünfften/ dann das universale dominium, welches der territorial-Herr hat/ extendirt sich nur auf das jus territoriale, superioritatis, protectionis & defensionis.

Goed Conf. 2. n. 5. Schurpf. 2. Conf. 83. n. 2. Thom. C. 10. n. 55. Gail. 2. O. 62. num. 9.

5. Von Exercirung ein oder anderer Regalien lässet sichs nicht auf das Jus territoriale argumentiren: Also exerciret der Bischoff von Cöln in der Stadt Cöln die hohe Obrigkeit/ die Hertzogen von Braunschweig unterschiedene jura in Goßlar ꝛc. und seynd doch beede besondere Reichs-Städte.

Ziegl. §. Landtafft Concl. 1. n. 24. Sixt. de Regal. l. 1. c. 4. n. 82. Knipsch. l. 1. c. 3. num. 44. seqq.

6. Wer in einem Territorio, es geschehe durch Erbschafft/ oder einigen andern particular-Titul/ succediret/ der überkommt zugleich alle dem Territorio anhangende jura und processus.

Klock. T. 3. C. 154. n. 34. Schrad. de Feud. p. 9. sect. 3. n. 17. Brunnem. C. 133. n. 185.

7. Den Unterthanen und Land Ständen kommet so viel Macht nicht zu/ die Jura superioritatis, welche dergleichen Nahmen unstrittig verdienen/ disputirlich zu machen/ oder deßwegen Processe auszuwürcken.

Capit. Leopoldi c. 3. & 7. Btunneman. C. 166. n. 23. seqq. & num. 42.

8. Bey allen Concessionen/ die ein Fürst in seinem Land und über dessen Güter thut/ nimmt sich die Clausul salvo jure Superioritatis, oder uns an unserer hohen Obrigkeitl. Gewalt und Regalien unbeschadet / von selbst aus/ wann schon deren insonderheit nicht gedacht wird. Würde aber die Lands-Fürstl. Obrigkeit expresse vorbehalten/ so ist dadurch die Superiorität dergestalt probiret/ daß sie gar nicht mehr in Zweiffel zu ziehen ist.

Knich. de J. sup. c. 3. n. 304. Bes. C. 233. n. 7. Rösnerus de reserv. Jur. comp. c. 1. Sect. 4. n. 22.

9. Die Distinction unter ein geschlossen und ungeschlossenes Territorium, ist weder in denen Reichs-Constitutionibus, noch in sana ratione fundiret/ sondern ist ein blosses inventum der Favoriten von dem unmittelbaren Reichs-Adel/ welcher hin- und wieder in Francken und Schwaben in der Ständen Landen seine Güter und Schlösser hat/ und solche vor exempt wissen will. Dann wo die Exemption eines oder andern simpliciter oder secundum quid immediati, so gleich ein ungeschlossenes Territorium machet so wird kaum ein Stand im gantzen Röm. Reich zu finden seyn/ der nach diesem Lehr-Satz nicht auch ein ungeschlossenes Territorium haben müste/ welches doch ihren eigenen Lehr-Sätzen zuwider lauffet/ weil es doch noch geschlossene Territoria geben soll. Wovon aber weiters zu handeln dieses Buches Gelegenheit nicht leidet.

10. Wer das Territorium hat/ der hat auch die Jurisdiction/ gehet bey denen an/ welche keine Vermischung anderer Herrschafften haben: Nachdem aber was gar gemeines/ daß in einer Provintz einer die Lands-Fürstl. Obrigkeit/ ein anderer die Lands-Hoheiten/ der dritte die Wild-Bahn/ der vierdte die Cent der fünffte die Vogdey und Erb-Gericht habe/ so lässt sich universaliter und exclusivè nicht von dem Territorio auf die Jurisdiction schliessen/ obschon sonst bey concedirung des Territorii auch die Jurisdiction vor concediret gehalten wird.

Leupold. de Concur. Jurisd. quæst. 12. Carpz. 2. Resp. 15. n. 5. & 13. seqq. Wesenb. T. 1. C. 33. n. 3. Klock. V. 1. c. 10. n. 58. seqq.

11. Obschon nach einiger bewährter Rechts-Lehrer Meynung/ die obange-

sogene Præsumption/ daß alles/ was im Territorio ist/ auch de Territorio sey/ allein von Röm. Kayserl. Majestät/ nicht aber denen Ständen des Reichs zu verstehen seyn soll.

Gabr. comm. concl. lib. 1. de prob. c. 9. pr. Crav. c. 612. n. 23. Kolb. in aquila certante sign. 1. art. 1. §. 2. pag. 3.

So ist jedoch/ was die Fürsten und Stände des Reichs betrifft/ und vornemlich/ daß dieselbe/ wegen ihrer ungemittelten von Heil. Reich herrührenden Lehen/ ungezweiffelt solche Præsumptionem universalis Jurisdictionis in ihrem District, Territorio und Bottmässigkeit vor sich haben/ indem sie respectu ihrer Unterthanen eine Kayser- oder Königliche Macht und Gewalt exerciren.

Schrad. de feud. p. 10. Sect. 1. n. 33. Petra de Jure quæs. non. toll. c. 21. n. 9. Schurpf. c. 18. n. 2. Cent. 3. Mod. Pistor. c. 24. n. 1. vol. 1. Klock. V. 1. C. 50. n. 74.

§. 32.

Nachdem nun die Natur und Eigenschafft der territorial-Superiorität aus dem vorherigen erhellet/ und was sonst dabey nöthig gewesen/ in möglichster Kürtze tractiret worden/ so sollte ich nun die Jura territorialia in specie durchgehen: Nachdem ich aber finde/ daß solche nirgend certo ordine anzutreffen/ und obschon einige dem art. 8. §. gaudeant. Instrumenti Pacis nachgehen/ und meynen wollen/ daß daselbst solche jura exprimiret wären/ andere aber die so genannte Regalia majora oder grosse Herrlichkeiten davor æstimiren/ so ist doch keinem unverführlich nachzugehen/ noch weniger das jüdische Königs-Recht welches 1. Sam. 8. von dem Propheten dem jüdischen Volck vorgeleget wird/ zur Richtschnur zu gebrauchen/ sondern es findet sich hin- und wieder eine Confusio Regalium cum juribus territorialibus, obschon beede unter sich wie oben erwähnet/ differiren; dahero ich bey solcher Bewandtnuß/ und ehe ad specialiora schreite/ von denen Regalien in genere zu handeln/ vorgenommen.

Der

Der Vierzehende Titul.

Von denen Regalien und Herrlichkeiten der Chur- und Fürsten/ wie auch anderer Stände des Reichs.

SUMMARIA.

1. Was die Regalia, und wieviel deren seyn/ auch wie das Wort Herrlichkeiten zu verstehen sey?
2. Die Regalia werden getheilt in universalia und particularia: In Msjora & Minora.
3. Sie differirn von den Feudis Regalibus.
4. Regalia requiriren nicht eben einen König/ kommen Röm. Kayserl. Maj. gradu eminentiori und independenter zu?
5. Kommen auch den Chur- Fürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs dependenter zu/ wie nichts minders dem Reichs-Adel: Ja die Emolumenta können denen Unterthanen und privatis concedirt werden.
6. Wie die Regalia adquirirt werden/ und zwar 1. durch die concession/ welche generalis und specialis ist: Ob concesso Territorio oder Ducatu mit Rechten auch die Regalia begriffen werden/ was vor clausulæ dabey zu observiren.
7. Die concessio Regalium kan nicht verbis generalibus geschehen/ es werde dann ein oder anderes Regale benahmet; auch nicht sub concessione Jurisdictionis, meri & mixti Imperii, auch nicht wann ein Fürst ein Schloß mit allen daran habenden Rechten abtritt.
8. Absätze/ wie sub generali concessione die Regalia comprehendirt werden.
9. Wie wann ein Gut mit allen Herrlichkeiten concedirt wird?
10. Ob die concessio Regalium privativè oder cumulativè zu verstehen?
11. Die præscriptio ist der andere modus Regalia zu adquiriren.
12. Auf was Arten die Regalia wieder verlohren werden.
13. Unterschiedene Observationes circa Regalia.

§. 1.

DJe Regalia oder Herzlichkeiten/ seynd nichts anders als besondere hohe Gerechtigkeiten/ welche nicht nur dem Kayser im gantzen Röm. Reich/ sondern auch dessen Ständen/ Krafft zustehender territorial-Superiorität in ihren Landen zukommen. Einen gewissen numerum davon zu machen ist unmöglich/ und werden von Zeit zu Zeiten und so offt des Staats Nutz etwas hervor scheinet/ neue Regalia gemacht/ so/ daß der Titulus in dem Jure feudali, quæ sint Regalia, sich gegen die jetzige Anzahl verkriechen muß.

Schüz. in Coll. J. F. c. 6. p. 92. Ziegler de Jur. Maj. pag. 1142.

Und gleichwie Lehman. in Chron. spir. l. 2. c. 35. davor hält/ daß vor des Henrici V. Imp. Zeiten der Nahme Regalien nicht sey bekandt gewesen/ also ist er anfangs nur von des Kayſers Einkünfften und Fiscal-Rechten gebraucht worden/ da doch heut zu Tag dieses Wort nicht nur die Fiscal-Einnahmen/ sondern solche eminente und hohe jura mit begreifft/ welche unter dem Nahmen der territorial-Jurisdiction mit verborgen ligen.

Itter, de feud. Regal. c. 8. n. 4.

Was auch das Wort Herzlichkeit/ womit in Ermanglung anderer die Regalien wollen exprimiret werden/ anlanget/ ist solches general- und vieltheilig/ und kan die gantze Natur und Wesen oder Regalien keines Wegs begreiffen.

Paurm. l. 1. de Jurisdict. c. 4. n. 18. Speid. voce Herzlichkeit.

Dahero auf die Materiam und Personen/ davon geredet wird/ zu sehen ist/ und noticen einige/ daß in Kayserlichen Lehen-Brieffen die Wörter Regalien und Herzlichkeiten/ keine gleiche Bedeutung haben/ sondern mit dem Letztern einige geringe Jura der Stände/ die keine Gemeinschafft mit denen Regalien nach ihrer engen Bedeutung haben/ verstanden werden.

Itterus d. l.

Wo aber in den diplomatibus investituræ, welche über die feuda Regalia im Reich ertheilt werden/ des Worts Regalium allein erwähnet wird/ so ist es nicht allein von den Einkünfften des Fisci, sondern in weitläufftigerm Verstand von höhern Reichs- und territorial-Gerechtsamen zu verstehen.

Besold. de Stat. Reip. subalt. c. 3. n. 2.

§. 2.

Die Regalia werden/ in Ansehung unsers Reichs/ getheilt in Universalia oder Imperialia, welche dem Kayser durchs gantze Röm. Reich zukommen/ worunter auch die Reservata oder Kayserliche Hoheiten begriffen seynd: Und particularia, welche Fürsten und Ständen in ihren Territoriis zukommen/ und von ihnen exer-

exerciret werden/ worunter auch die jura territorialia gehören. Allein diese acceptio Regalium geschiehet in gar weitläufftigem Wort-Verstand/ weil sonst die Kayserliche Reservata so wohl als Jura territorialia von den Regalien weit entfernet. Hernach werden die Regalia insgemein getheilt in Majora, grössere/ und Minora, geringere: Jene/ welche auch einige Jura Majestatis nennen/ seynd/ nach ihrer Meynung/ Königl. Gerechtsame/ welche die universal-administration des gemeinen Wesens zum Zweck haben/ wohin man referiret/ das Recht/ Krieg und Frieden zu machen/ Bindnusse aufzurichten/ Gesetz und Privilegia zu geben/ Obrigkeit und Gerichte zu ordnen/ und so ferner.

Diese aber/ welche auch Jura fisci, oder Cammer-Gefälle/ oder nützliche Regalia genannt werden/ sehen mehr auf die Revenuen und Einkünfften/ und wie ein Regent zu Führung seines Staats Mittel überkommen möge: Dahin gehören/ das Zoll-Recht/ die Berg-Wercks-Gefälle/ Weg- und Fluß-Nutzung/ Jagd und Forst-Recht/ Straff dictirung und dergleichen mehr.

Fritsch. in man. Jur. P. voce Regalia.

Andere aber zeigen/ daß diese reputation der Regalium, und Adjudicirung der Gerechtsame/ nicht bedächtig sey/ dann die Güter desjenigen einziehen/ der ein crimen læsæ Majestatis begangen/ oder Zölle aufrichten/ ist sonder Zweiffel mehr als einen Notarium creiren/ und dannoch wird jenes unter die Minora, dieses aber unter die Majora Regalia gerechnet. Dahero wann diese distinction ja bleiben soll/ ist es besser/ man nenne die Majora diejenigen/ welche die vornehmste Gerechtsame pro objecto, die Minora aber/ welche mit geringern Sachen zu thun haben.

Schüz. in Coll. J. F. c. 6. pag. 80. adde Mulz. in repræs. Majest. proleg. 3.

§. 11.

§. 3.

Wie die Regalia von denen Juribus Territorii unterschieden werden/ ist im vorigen Tit. erwähnet. Sie differiren aber auch von den feudis regalibus, oder Fahnen Lehen/ ob sie schon Hotom. in lex. Feud. verb. Regalia confundiret. Dann die Regalia seynd blosse jura und Gerechtsame: Die Güter aber/ denen regalis dignitas anhänget/ seynd res corporales, über diese Lehen kan der Kayser allein cognosciren/ über die Regalia aber auch das Cammer-Gericht.

Niell. disp. F. 11. θ. 11. Lit. B. Carpz. de Regal. θ. 8.

§. 4.

Ob schon der Nahme Regale à Rege kommet/ so folget doch nicht/ daß allein die Könige dergleichen jurium fähig seyn können: Dann über dem/ daß der

Röm.

Römischen Kayser mehr ist ratione dignitatis, als ein König / so scheinet dieses Wort Regale denen Longobardis seinen Ursprung schuldig zu seyn / welche eine zeitlang Italien unter ihren Königen regiret / und die jura, welche zuvor denen Clöstern zugekommen / an ihren Königen Regalia getauffet. Kan dahero so wohl von einem König/als Römischen Kayser/ besonders in unserm Teutschen Reich/ gesagt werden / daß sie Regalia exerciren / und zwar von dem Kayser in summo gradu, weil von ihm/ als einer Brunnquelle/ alle Würden/ dignitæten und Herzlichkeiten ursprünglich her fliessen / und ihm daher tam possesione quàm concessione zukommen. Dann obschon in einem und andern / wie oben erwähnet / der Kayserl. Majestät Macht restringirt scheinet / indem sie circa pacem, bella, fœdera und anderes mehr / theils gesambter Stände / theils aber der Churfürsten consens nötig haben/ so folget doch deswegen nicht/ daß sie Regalia independenter nicht possidiren/ und zwar wie im R. A. de Anno 1570. §. als dann auch die Müntz-Gerechtigkeit ꝛc. zu lesen / dem heiligen Reich zu Ehren und Wohlfahrt. Woraus zu schliessen/ daß die jenige jura, welche nur zur äusserlichen Zierde angesehen / ob sie schon auch niemand anders als dem Kayser zugelassen / und wer darwider handelt / ein Laster beleidigter Majestät begehet/

L. 4. C. de vestib. L. 1. C. quæ res ven. non poss. L. 6. C. de diverf. rescr. R. A. An. 1576. §. dadurch dann nicht allein ꝛc. Sixt. de Reg. l. 1. c. 4. num. 2. & seqq. Carpz. de Regal. c. 4. θ. 100. Carl. ab Hagen. in A. Jurisprud. publ. l. 3. c. 4. n. 3. & 9.

hieher eigentlich nicht gehören.

§. 5.

Ausser dem Kayser / und in dessen Abwesenheit dem Römischen König / wo einer vorhanden / kommen die Regalia auch Churfürsten / Fürsten / und anderen Ständen des Reichs (dann von Auswärtigen Potentaten will ich hier nicht handeln) Geist- und weltlichen Stands / wiewohln jene nicht als Geistliche/ sondern als Fürsten des Reichs sothane jura exerciren / jedoch dependenter, und ex beneficio alieno zu. Ob auch schon dem Reichs-Adel Ich im vorigen Titul die Territorial-Superiorität nicht allerdings zueignen können / so will doch bey denen Regalien etwas facilior seyn / und ihnen zugestehen / daß sie so wohl vom Kayser / als den Ständen des Reichs selbst einige Regalia concedirt / und zu Lehen bekommen können/ jedoch nicht als Regalia, sondern als Privilegia, oder doch/ daß sie nur den Gebrauch und administration eines solchen juris haben / welches sonst ein Fürst oder Stand jure Superioritatis & Regalium exerciret.

Sixt. l. 1. cap. 4. passim. Struv. in Synt. Jur. F. cap. 6. aph. 15. num. 3. Carl ab Hagen. d. l. num. 8. Carpz. de Regal. θ. 110. seqq.

Und diß hat auch bey anderen mittelbaren von Adel statt/ denen Fürsten und Herzen/ wie

wie aus täglicher Übung bekandt/ Regalia verleyhen/ oder sie dergleichen durch die Præscription adquiriren.

Sixt. d. l. n. 99. Carpz. d. l. 0. 115.

Dergleichen siehet man auch bey denen Comitibus Palatinis, denen von denen Röm. Kayfern unterschiedene Jura zu exerciren/ als Notarios zu creiren/ unächte Kinder ehrlich zu machen ꝛc. erlaubet wird.

Sixt. d. l. n. 103.

Ja es können auch Privat-Personen/ die in keiner Dignität leben/ auf zulässige Art die Regalia adquiriren/ wie von Berg-Wercken/ Saltz-Gruben ꝛc. dociren.

Wesenb. C. 45. n. 26. Heig. 1. quæst. 14. n. 29. Pereg. de J. Fisci l. 1. c. 1. n. 27. Maurit. dissert. J. F. decad. 6. n. 7.

Welches ebenfalls nicht von der Possession der Regalien selbst/ sondern nur von dem usu und Gebrauch einige verstehen/ ja von den majoribus die privatos gantz excludiren wollen.

vid. Schüz. in Coll. J. F. c. 6. pag. 94. diss. Maurit. d. l. Rhet. in J. Jur. pub. lib. 2. tit. 25. §. 3. Arnis. de Jur. Maj. lib. 2. c. 2. n. 2.

Wann auch ein Fürst einem inferiori oder Unterthanen Regalia concediret/ so werden sie nicht qua talia verliehen/ sondern als Privilegia, und/ wie gemeldet/ daß er nur den usum und Administration davon ziehe/ was sonst der Fürst selbst jure superioritatis exerciret/ welche ohne dem ausgenommen ist.

Struv. d. l. Ziegl. de jur. Majest. lib. 1. c. 3. §. 18. lib. 2. c. 6. n. 5. Klock. V. 1. C. 22. n. 77.

Differiren dahero die emolumenta und Einkünfften/ von den Regalien selbst/ wie der usus fructus à commoditate fructuum. Dann gleichwie der usus fructus selbst nicht kan alieniret werden/

§. 3. J. de usuf.

Wohl aber die Einkünfften aus dem usufructu, und wird nicht so wohl das jus personale als reale transferiret:

L. 12. §. 2. L. 38. ff. Eod. Carpz. p. 1. c. 32. d. 21.

Also kan ein Fürst die Zoll-Einkünfften einem privato oder subdito verpachten/ ohne daß er deßwegen zugleich das Regale selbst überkomme.

Ziegl. d. c. 6. §. 5.

§. 5.

Es werden aber die Regalia adquiriret / durch Concession / oder Præscription. Jene geschicht/ wann einem vom Kayser/ oder einem andern/ der die Regalia aus eigenthümlichem Recht besitzet/ selbige mitgetheilet und vergönnet werden.

Pol. Ord. de Anno 1548. Tit. von Juden und ihrem Wucher.

Es pfleget aber diese Concessio zu geschehen/ entweder generaliter, oder specialiter. Generaliter geschicht sie durch die Investitur oder Belehnung eines feudi regalis oder Fahn-Lehens v. g. eines Hertzogthumbs/ Marggrafthumbs ꝛc. mit exprimirung der ihme zukommend- oder anhangenden Regalien/ es geschehe selbige nun über ein neues oder altes Lehen: Oder es werden die Regalia allein ohne einem Land oder Schloß zu Lehen gereichet: Die Special-Concession aber geschicht durch ein besonderes Privilegium, mit Exprimirung eines oder des andern concedirten Regalis, wiewohl nicht ungemein/ daß solche Privilegia nachgehends durch die Belehnung renoviret werden.

Sixt. l. 1. c. 5. n. 30. Schneid. in Epit. J. F. p. 2. n. 95. Schrad. de Feud. lib. 4. c. 44. n. 9. Vult. de feud. l. 1. c. 5. n. 6. Wesenb. c. 45. n. 28. Hagen. d. l. n. 9.

Ist auch einem ein Territorium, es geschehe titulo universali oder singulari, concediret worden/ so pflegen ihm zugleich alle dem Territorio anhangende Regalia mit verliehen zu werden/ wiewohl man sicherer gehet/ wann man sie exprimiret.

Schrad. p. 10. Sect. 3. num. 157. Klock. de contrib. cap. 4. num. 177.

Welches auch alsdann zu observiren/ wann schon ein Hertzogthumb/ Grafschafft verliehen wird mit allen Rechten und Zugehörungen / hâc formula: Mit allen Nutzungen / Zu- und Eingehörungen/ an Zinsen/ Gülten / Renten/ jährlichen Einkommen/ Gericht und Rechten.

Carl ab Hagen. d. l. Carpz. de Regal. th. 118.

Sintemahlen dergleichen Worte der Investitur, nur auf Gerechtsame ihr Absehen haben/ welche dem Hertzogthumb oder Grafschafft anhangen: Die Regalia aber seyn Jura personalia, welche dem Kayser oder anderen Concedenten zukommen/ es hätte dann ein solches Stück Land sonst keine andere Jura als Regalia.

Carpz. d. l. Ludvv. in Synops. Jur. Feud. c. 13. pap. 351.

Daß aber die Concessio Regalium durch die Investitur oder Privilegium statt habe/ requiriren die Dd. insgemein/ daß wo nicht beede/ doch dieser Clausuln eine ex certa scientia vel motu proprio beygesetzet werde.

Schneid. d. l. n. 96. Gœden. c. 2. n. 5. & 6. Rosenthal. c. 5. concl. 10. n. 6. Sixt. c. 5. num. 39. Schoner. disp. F. l. 1. d. 4. th. 6. Bocer. cap. 4. num. 6.

§. 7.

Sonst aber ist von der Concession der Regalien zu wissen/ daß solche regulariter verbis generalibus v. g. mit allen Recht und Gerechtigkeiten/ wie schon gemeldet/

meldet/ nicht könne geschehen/ sondern daß solche eine besondere Expression erfordern.

Reink. l. 1. clas. 4. c. 16. n. 49. Brunnem. C. 178. n. 6. Sixt. c. 5. n. 76. & 80. Wesenb. C. 45. n. 38. Schoner. d. disp. 4. 0. 12. Vultej. L. 1. c. 5. num. 5.

Wann nun solche Expressio geschehen/ und ein und anderes Regale in der Concession benennet worden/ so lässt es sich von einem zum andern nicht inferiren oder urtheilen/ daß ausser denen benahmten auch andere concedirt wären: Dann die Regalia seynd jura singularia, die von gemeinem Recht abtretten/ dahero einzuziehen/ und keines Wegs zu extendiren seynd.

Rol. à Vall. 2. c. 1. num. 27. Wesenb. C. 27. n. 24. Sixt. c. 5. n. 64. Bocer. c. 4. num. 9.

Wie dann auch wann schon einem ein Schloß/ Flecken ꝛc. mit dem mero & mixto Imperio oder omnimoda Jurisdictione concediret worden / dannoch die Regalia nicht darunter verstanden werden.

Pereg. de J. Fisci lib. 1. tit. 2. num. 74. Wesenb. C. 45. n. 37. Bocer. c. 4. n. 13.

Ja wann auch ein Fürst ein Schloß mit allen seinen darauf habenden Rechten einem andern abtritt/ so werden die Regalia darunter dannoch nicht verstanden/ man probire denn / daß er Regalia, und solche einem andern zu überlassen die Macht gehabt habe.

Rol. à Vall. lib. 2. C. 42. n. 8. Schneid. d. l. n. 97. in not. Stryck. in Syn. J. F. cap. 9.

Wo aber das Wort Regalia in der Concession generaliter gebraucht wird/ alsdann wollen einige/ daß alle Regalia, welche der Concedent gehabt hat/ darunter verstanden seynd.

Klock. V. 1. C. 29. n. 225.

§. 8.

Was im vorigen §. von der general Concession und denen nachdrücklichen Clausuln gedacht worden/ worunter dannoch die Regalia nicht begriffen seyn sollen/ antrifft/ finden sich hiebey unterschiedliche Limitationes bey den Dd. Also hat diese Doctrina nicht statt

1. Wann der Concedent in dem concedirten Ort nichts anders hat/ als Regalia. Dann weil alle Contractus und Dispositiones, so zu interpretiren seynd/ daß sie etwas operiren/ so müssen auch die vorgemeldte Worte auf die Regalia zu extendiren seyn/ welches zwar die meisten bey den minoribus oder geringern concediren/ bey den Obern oder majoribus aber dannoch negiren.

Rosenthal. cap. 5. concl. 14. num. 5. Sixt. c. 5. num. 82. seqq. Stryck. d. cap. 9.

2. Wann es also gebräuchlich und hergebracht/ daß mit dem Castro oder Territorio auch die Regalia concedirt oder verliehen werden.

Rosenthal. d. l. n. 18. Sixt. d. l. n. 85.

3. Wann der general-Concession eine special-reservation und Vorbehaltung einiger Regalien beygerucket ist/ dann eo ipso, da einige Regalia ausgenommen werden/ seynd die übrigen/ die ejusdem generis, oder eben von der Art seynd/ vor concedirt zu achten.

Wesenb. c. 32. num. 35. Sixt. d. l. n. 86. Carpz. d. l. 6. 119. Bocer. c. 5. num. 10.

4. Wann etliche special-Regalia benahmset/ nachgehends aber eine clausula generalis beygerucket worden v. g. Ich concedire den Zoll / die Weg- Forst- nebens allen anderen Gerechtigkeiten: Jedoch muß man bey denen bleiben/ welche geringer/ oder den Concedirten gleich seynd/ nicht aber auf grössere argumentiren. Würde aber die clausula generalis gar nicht beygesetzet/ so bleibet es blos bey den Denominirten: Dann bey denen Regalien lässt es sich nicht von einer specie auf die andere inferiren.

Wesenb. c. 27. n. 22. Schneid. de feud. p. 2. n. 97. Crav. Cons. 209. n. 7. Rol. à Val. V. 2. l. 1. n. 17. & 148. Carl ab Hagen. l. 3. c. 4. n. 9. Carpz. d. l. 6. 119. Rosent. c. 5. concl. 14. n. 4. Bocer. c. 4. n. 8. Klock. V. 1. c. 50. num. 35.

5. Wollen auch einige eine Limitation machen/ wann die Concession mit allen Pertinentien geschehen/ wie in der Meynung seyn die beym Sixt. c. 5. n. 92. allegirte Dd. allein die Negativa ist warhaffter/ und mit mehrern Authoribus bewähret/ und an sich selbst gewisser/ daß unter dem Nahmen der Pertinentien die Regalia, als jura personalia, nicht können verstanden/ sondern es müsse/ daß dergleichen darunter stecken/ probiret werden.

Rosenth. d. Concl. 14. n. 1. Schrad. ad L. quoties C. fam. ercis. n. 9. Bocer. c. 4. n. 12.

6. Wann nach der general-Concession der Lehen-Mann viel Jahre Regalia ohne contradiction des Concedenten exerciret/ massen alsdann ex subsequentibus die intentio des Concedenten zu schliessen ist. Dann da muß man/ was von der general-Concession gesagt worden/ nicht so aufnehmen/ als könnte derjenige/ der die Macht hat Regalia zu concediren/ solche nicht durch eine general-Concession mittheilen/ sondern nur daß in dubio, und wo man zweiffelt/ die general-Worte nicht genug seyen.

Stryck. in disp. de probat. pertinent. c. 2. n. 90. seqq. Sixt. d. c. 5. n. 106. Rosenth. c. 5. concl. 14. n. 7.

7. Wann

7. Wann bey der general-Concession dem Adquirenten so was aufgeleget wird/ welches er ohne Zugestehung des Regalis nicht præstiren kan/ nach dem Canone: Concesso uno ea etiam concessa censentur, sine quibus illud expediri non potest.

Sixt. d. c. 5. n. 98. seq. Rosent. d. c. 5. concl. 14. n. 5.

8. Wann im Röm. Reich ein Fürst/ Graf/ oder Freyherr/ der ein Stand des Reichs ist/ wegen seines Landes investirt wird/ so stehen ihm die Regalia, wann dern schon nicht gedacht würde/ als ein Anhang des Juris territorialis zu.

Rosent. d. cap. 5. concl. 13. num. 2. Itterus c. 8. num. 7. Bocer. de Regal. c. 4. num. 5.

§. 9.

Wie wann aber ein Gut mit allen Herzlichkeiten concediret wird/ werden nicht die Regalia darunter verstanden? Resp. das Wort Herzlichkeit ist nicht einerley Bedeutung/ und obschon insgemein unter demselben die Regalia verstanden werden/ und nicht wenige Authores der Meynung seynd/ daß bey dergleichen concessionen die Regalia, jedoch nur die Minora, verliehen würden.

Knipsch. lib. 2. c. 4. n. 24. Speidel. in spec. voce Herzlichkeit. Harppr. in disp. de Evolutione clausulæ mit allen Herzlichkeiten.

so will es doch generaliter nicht angehen/ sondern man muß auf die Personen des Concedenten/ so wohl als des Adquirenten/ und auf das Gut/ welches concedirt wird/ wie auch auf die intention des Concedenten sehen. Dann zuweilen kan sothane clausul noch etwas mehrers bedeuten/ als wann/ zum Exempel/ der Kayser einem Stand des Reichs das Territorium mit aller Hoh- und Herzlichkeit concediret/ so wird dadurch die Superioritas territorialis selbst verstanden/ welche doch etwas mehrers ist/ als die Regalia.

Klock. T. 1. C. 27. n. 14. & C. 50. n. 45. 49. seqq. Knipsch. l. 1. c. 17. n. 123. Fromman. de condominio Territ. c. 3. & 4. Schüz. Ex. 6. θ. 5. E. Mev. ad Jus Lüb. p. 3. tit. 4. art. 6. n. 26. Limn. l. 7. c. 1. n. 50. vers. ad quartum Harppr. d. disp. θ. 28.

In eben solchem Verstand ist auch respectu der Concedenten zu verstehen/ wann sie denen Lehen-Brieffen beysetzen: Doch uns an unseren Herzlichkeiten ohne Schaden.

Fromman. d. l. c. 3. θ. 4. Schüz. d. l.

Zuweiln wird durch sothane Clausul die Jurisdictio merum & mixtum Imperium verstanden/ wann besonders einige Worte beygesetzet werden/ welche solches anzeigen.

Mev. 1. dec. 45. Gail. 2. O. 62. n. 3. & 6. Bes. p. 5. C. 212. n. 17. Klock. 1. C. 45. n. 10. Harpp. d. disp. θ. 20.

Aus welchem allem dann erscheinet/ daß auf das Wort Herzlichkeit allein nicht zu bauen oder zu schlüssen sey/ daß dadurch die Regalia, wo nicht andere Umstände und Betrachtungen mit unterlauffen/ concediret werden.

§. 10.

Es fragt sich aber/ ob die Concessio der Regalien Mittheilungs-Weisse (cumulativè) oder Beraubungs-Weisse (privativè) zu verstehen: Oder klärer: Ob der Obere/ der seinem untern oder auch Lehen-Mann regalia unstrittig concediret/ sich eo ipso aller concurrentz begeben habe/ so/ daß er dergleichen an dem Ort nicht mehr exerciren könne? In Erörterung dieser Frage seynd die Dd. nicht einerley Meynung. Theils machen einen Unterscheid unter den grössern und kleinern Regalien/ daß jene cumulativè, diese aber privativè concediret würden.

Rol. â Vall. Vol. 2. C. 1. n. 138. seqq. Rosent. d. c. 5. Concl. 15. Carl. ab Hagen. d. c. 4. num. 9. Bocer. c. 4. num. 5. Klock. V. 1. C. 29. num. 271. seqq.

Hingegen seynd wiederum andere/ die davor halten/ daß solche Regalia privativè concedirt werden/ und zwar wo man auf die Stände des Reichs die application machen will/ wird sich nicht wohl anderst können statuiren lassen/ dann daß sie ihre Regalia zwar nicht independenter, und ohne einige recognition von Kayserl. Maj. und dem Reich/ gleichwohlen aber privativè haben/ so/ daß sie keine concurrentz leiden wollen/ ja Ihre Kayserl. Maj. selbst ihnen hierinn einigen Eintrag zu thun nicht gemeynet seyn.

Capit. Leop. Art. 3. ord. Jud. aul. Ferdin. III. tit. 2. §. Wir befehlen auch R. J. de An. 1654. §. benebens sollen 105. Reink. l. 1. clas. 5. c 7. Myler. de Stat. Imp. p. 1. c. 14. n. 20. seq.

Itter. de feud. Imp. c. 8. n. 8.

Meines Orts halte davor/ daß 1. ein Unterscheid zu suchen sey bey dem modo concessionis & adquisitionis: dann wo die Regalia lehenbar seynd/ und also per investituram verliehen/ oder auch per contractum, wie nichts wenigers durch Verjährung adquiriret werden/ bin ich nebens andern der Meynung/ daß die Concessio sich privativè habe/ weil der Vasall eine Gleichheit hat/ mit dem Nutz-Nieser/ und gleichwie diesem von dem Proprietario keine Hinterung an seinem zukommenden Recht kan gemacht werden/ also auch dem Vasallo nicht von dem Domino feudi, oder Obereigenthumbs-Herrn.

Itter. d. l. n. 9. Strob. disp. Feud. 4. th. 16. ibique Beyer. in notis Schrad. p. 10. sect. 1. n. 132. seqq. cum ibi alleg. Sixt. lib. 1. c. n. 56. & n. 166. Klock. V. 1. C. 29. n. 272.

2. Was aber die concessiones per privilegia betrifft/ besonders solche/ welche ex mera gratia herrühren/ glaube ich/ daß nicht nur eine blosse cumulativa concessio

darun-

darunter verstanden werde / und sich der Cocedent die Interpretation des Privilegii tanquam Legis privatæ, jederzeit anmassen / und selbige exerciren / mithin in den Regalibus concurriren könne / sondern wo auch dem Successori im Reich oder Provintz dadurch præjudiciret würde / solche concessio gantz und gar von Unkräfften sey / nach dem kein Fürst seinem Successori zum præjuditz Regalia concediren kan.

Reink. lib. 1. clas. 3. c. 10. n. 23.

3. Seynd theils Regalia so beschaffen / daß / wo die Concession von Kräfften seyn soll / keine concurrentz statt haben kan. Also wann einer das Zoll-Regale an einem gewissen Ort / oder apprehension Herrnloser Güter hat ꝛc. Kan der Concedent mit den Adquirenten nicht concurriren / es müste ihm denn das Regale untüchtig gemacht werden / wohin auch absihet

Rosenth. d. concl. 13.

4. Wann aber auch schon die concessio privativa ist / so ist doch dem Concedenten nicht alle Macht oder Anspruch auf das verliehene Regale benommen / und aller Superiorität / absonderlich wo man zugleich Dominus Territorii ist / abgesaget / sondern es kommet ihm gleichsam die Oberauffsicht zu / er straffet den Mißbrauch / höret die Beschwerden an / und remedirt denen Klagen; weiln in allen concessionen die Superioritas salva bleibet / und tacitè excipiret ist.

Sixt. l. 1. c. 5. n. 122. Klock. Vot. Cam. rel. 169. n. 132. Lud. Hugo de Stat. Regi. Germ. c. 4. n. 40. Itterus d. l. n. 9. pag. 377.

§. 11.

Der andere Modus, Regalia zu adquiriren / ist die Præscriptio oder Verjährung / dann was concessibel / ist auch præscriptibel.

Klock. V. 1. 96. C. 22. n. 69.

Wobey zu mercken / daß wo die Frage von solchen juribus ist / welche als ein Merck-Mahl höchster dignität / Macht und Gewalt im Reich / oder als ein reservatum zukommet / durch dessen Aufhebung / eine gantze Regierungs-Aenderung erwachsen könnte / selbiges zu gar keiner Zeit præscribirt werden könne / wohin die Dd. referiren / daß durch kein Statutum oder Verjährung die letzte Appellation an den Kayser zu thun verbotten / oder supremæ Jurisdictiones præscribiret werden können.

L. 6. C. de præscr. 30. vel 40. ann. Rosent. c. 5 C. 16. a. Borch. ad cap. un. quæ sint regal. n. 20. Faust. Con. pro ærar. 547.

Was aber andere Jura Principum und Regalia betrifft / können solche tempore immemoriali, oder binnen einer solchen Zeit / dessen Anfang nicht genennet werden kan / und der Menschen Gedencken überschreitet / præscribirt werden.

R. J.

R. J. 1548. §. und soll unser. & §. seq. ut & §. wo aber c. super quibusdam §. præterea de V. S. Bocer. c. 4. n. 45. Faust. d. l.

Dann eine solche Verjährungs-Art hat die Krafft eines Special-Privilegii ex certa scientia concessi, eines rechtmässigen Tituls / suppliret allen Mangel / und wird vor die Warheit selbst gehalten / und niemahls / wann schon alle Præscriptiones und andere adquisitiones ausgeschlossen werden / abgewiesen. Und zwar wird solche nicht nur wider Ihro Kayserl. Majestät / sondern auch Fürsten und Stände des Reichs erfordert.

Rosent. d. c. 5. concl. 16. Schneid. in Epit. Feud. p. 2. n. 99. seq. Borch. de feud. ad c. un. quæ sint Reg. n. 15. W. Vult. de feud. l. 1. c. 5. n. 7. pag. 78. seq. Sixt. d. c. 5. n. 144. Klock. V. 1. C. 28. n. 253. Faust. Cons. pro ærar. clas. V. c. 547.

Es ist aber / wie die Concessio, also auch die Præscriptio strictè zu verstehen / also daß wo eine Arth der Regalien præscribiret worden / deßwegen nicht auf andere zu argumentiren sey.

Carl ab Hagen. d. c. 4. lib. 3. n. 9. p. 460. Bocer. c. 4. n. 56.

Wie auch dieses zu notiren / daß was vom tempore immemoriali gesaget worden / de regali formando, oder wo man erst ein Regale neuerlich adquiriren will / zu verstehen sey / dann wo E. g. ein Fürst oder Herr bereits ein Regale von Kayserl. Maj. besitzet / und also von der höchsten Obrigkeit auf andere gewaltzet ist / verlieret es gleichsam seine vorige Natur und Eigenschafft / und kan von einem andern ihme binnen 30. oder 40. Jahren aberworben werden / nach gemeiner Meynung der Dd.

Bocer. c. 4. n. 54. Rosent. d. c. 5. concl. 17. n. 2. Schüz. in Coll. J. F. c. 6. p. 94. Klock. V. 1. c. 28. n. 154.

§. 12.

Es werden aber auch die Regalia verlohren / die man entweder proprio Jure oder beneficio alieno possidirt hat. Und zwar was jene betrifft / geschicht solches wann man 1. seiner Würde verlustiget wird / welches zugleich den Verlust der Regalien nach sich ziehet. Als: Wann ein König oder Fürst von seinem Reich und Landen verjaget wird: Oder 2. man gebrauchet so lang ein Regale nicht / oder übersihet dessen Exercitium an einem andern / biß die Verjährungs-Zeit vorbey gestrichen.

L. 28. pr. de V. S.

also werden auf diese Arth Immunitäten von Zoll und Steuren adquiriret / und seynd zur Befreyung des letztern gegen einem Fürsten oder andern Stand des Reichs 40. Jahre genug / davon zu sehen

R. J. Anno 1548. §. und soll unser. §. wann auch ein Ausgezogener & §. wo aber innerhalb Menschen-Gedencken Bocer. c. ult. n 6. & 9.

Welches aber insgemein nur von denen kleinern oder Fisci Regalibus, nicht aber von den grössern oder Juribus Majestatis zu verstehen ist.

Carl ab Hagen. l. 3. c. 4. n. 12. Bocer. c. ult. n. 4.

Was aber andere betrifft / die ex beneficio alieno solche Regalien besitzen / es werden nun solche ihnen entweder absonderlich und allein / oder accessoriè mit denen Lehen-Gütern verliehen / so werden sie aus eben denen Ursachen verlohren / aus welchen man der Lehen verlustigt wird / davon in Jure feudali nachzusehen.

Brautl. in Epit. J. P. l. 3. c. 4. n. 20. Sixt. c. 6. n. 67.

Seynd aber solche Regalia aus einem besondern Privilegio, oder durch Præscription adquiriret / so kan man solche wieder einbüssen / 1. per non usum, wo man selbige nicht gebraucht / und gleichwohl solches zu thun Gelegenheit gehabt hat / dann ausser dem verlieret man solche auch in 1000. Jahren nicht.

Gail. 2. O. 69. n. 24. Menoch. 6. præs. 41. n. fin. Sixt. cap. 6. num. 30. seqq.

2. Per abusum, oder durch den Mißbrauch / davon Exempla zu finden in

R. J. Anno 1559. §. Ferner als sie auch & seqq. Anno 1570. § damit solch übermässig / & seqq. Sixt. d. l. n. 34. seqq. Mynst. 5. obs. 8. n. 5.

3. Durch ein besonderes Delictum, als da ist das crimen læsæ Majestatis, und in genere worüber die weltliche Fürsten und Stände des Reichs in Bann verfallen.

Ord. Cam. p. 2. tit. 20. §. und wo er. & tit. 9. §. 2. Sixt. d. c. 6. n. 38. & 55. Gail. de P. P. l. 2. c. 5. n. 11.

4. Durch Widerruff und Aufkündigung / welches einem Fürsten circa Privilegia zugelassen

Pereg. d. J. F. lib. 1. c. 3. n. 19. Rol. à Vall. V. 3. c. 23. n. 3.

Welches doch schlechter Dinge hin / und ohne einige Einziehung / nicht zu verstehen / sondern nach der Dd. Meynung von dem höchsten Regenten eines gegen den Unterthanen andern theils zu expliciren / und nicht statt hat / wann solches durch einen Contract, Verjährung / oder Verdienste erworben / oder mit Consens der Stände des Reichs concedirt / oder confirmiret worden / wie im Römischen Reich respectu der Chur- und Fürsten / wie auch anderer Stände / durch die güldene Bull und Wahl-Capitulationes geschicht.

Gail. 2. O. 60. n. 17. Menoch. lib. 2. præs. 10. n. 29. Rosent. c. 3. concl. 21. n. 3. Tapia. ad L. fin. de const. Princ. cap. 9. n. 6. 15. & seqq. & n. 68. seq. & latissimè Sixtin. l. 1. c. 6. n. 8. & seq.

5. Durch Aufgebung und renunciation des Possessoris, welche aber mehr zu restringiren als zu extendiren ist / auch in dubio nicht præsumiret wird.

Sixt. d. l. n. 29.

6. Durch Benahmung einer gewissen Zeit/ wie lang das Regale concediret seyn soll.

Carlab Hagen. d. c. 4. n. ult. pag. 264.

7. Wann eben keine gewisse Zeit / jedoch aber die Concessio auf gut Gefallen des concedentis eingerichtet worden / massen in solchem Fall durch dessen Tod/der Dd. Meynung nach/ das Regale exspiriret / obschon auch ein anderes gebräuchlich zu seyn/ und daß durch den Tod des Concedenten das Regale nicht revocirt werde/ observiret hat.

Gail. 2. O. 60. n. 15. seqq. Sixt. l. 1. c. 6. n. 54.

§. 31.

Seynd noch einige Observationes übrig/ welche/ gleichwie im vorigen Titul geschehen/ beyzurucken/ und zwar 1. die Regalia seynd incommunicabilia, oder können nicht mitgetheilet werden/ nicht als wann der Kayser oder ein anderes souverains Haupt solche nicht könnte salva superioritate einem andern concediren/ sondern/ daß derjenige/ der sie empfangen / ohne seines Concedentens Vorwissen / selbige nicht mittheilen könne.

Peregr. de J. F. l. 1. c. 2. n. 107. Klock. de contrib. c. 3. n. 169. Brunnem. cap. 142. n. 86.

2. Es kan einer gewisse Jura Regalia an einem Ort haben/ und doch keine Territorial-Jurisdiction.

Rol. à Vall. 2 c. 1. num. 142.
Klock. d. cap. 3. n. 189.

3. Durch die General-Concession und Denomination aller Regalien/ werden doch die reservata nicht mit verstanden.

Franch. dec. 275. n 7. Surd. C. 210. n. 258. & C. 34. n. 18. Klock. de contrib. c. 4. n 329. & V. 1. C. 22. n. 27.

4. Die Regalia können seyn ohne Königliche Würde oder feudo Regali (Fahnen-Lehen) dann es können auch mediati feuda Regalia, als Grafschafften / Freyherrlichkeiten haben / und doch einen Superiorem in Territorio agnosciren: Und hingegen können andere / als wie die Reichs-Städte / Superioritatem Territorialem und Regalia haben / und doch der Regal-Dignitæt cariren.

Schüz,

Schüz. in Coll. J. P. p. 1. D. 8 0. 5. E. Reink. l. 1. clas. 4. c. 16. n. 44. seqq. Klock. V. 1. c. 29. n. 387.

5. Die Regalia, welche mit denen Reichs-Juribus connectirt seynd / können in Præjudiz des Successoris nicht alieniret werden.

Klock. V. 1. C. 4. n. 56. seq.

6. Præscriptis Regalibus ist nicht eben zugleich das Jus Superioritatis præscribirt / massen auch von jenem auf diese sich nicht mit schließlicher Connexion argumentiren läst ; Dahero können auch municipal-Städte einige Jura Regalia, jedoch der Universal-Jurisdiction des Lands-Herrn unbeschadet / possidiren.

Crav. c. 673. n. 15. Klock. C. 14. n. 49. V. 1. & Conf. 29. n. 353. & Conf. 50. n. 45. 52. seqq.

7. Wer erwiesen / daß ihm die vornehmste Regalia zukommen / vor den streitet auch die Præsumption wegen der übrigen.

Klock. V. 1. C. 50. num. 157.

Der Fünffzehende Titul.

Von der Erb-Huldigung und Land-Pflicht.

SUMMARIA.

1. Warum der Author von der Erb-Huldigung am Ersten tractiret.
2. Wie vielerley das Homagium sey? wie die Erb-Huldigung von der Lehen-Pflicht differire/ und worinn beeder Formeln bestehen? auch ob solche genau observirt werde?
3. Was das Homagium sey? das Wort/Liebe Getreue/ was es bedeute? Erbhuldigung ist dem jur Civ. unbekandt. Was eine gemässigte Huldigung sey?
4. Die Erb-Huldigung leisten die Unterthanen ohne Unterscheid des Standes und Condition. Soll aber spontanea seyn. Durch die Huldigung verlieret man die Freyheit.
5. Das Homagium ist eine Bekandtnuß der Subjection an Seiten des Schwörenden/ an Seiten des Recipienten aber/ ein Zeichen der superiorität/ welches aber à posteriori zu verstehen.
6. Wer ein Unterthan respectu homagii zu nennen / und ob es auch derjenige præstiren müsse/ der Güter in eines andern Herrn Land hat / ob er schon nicht darauf wohnet? Es kan einer zweyen Herrn zugleich huldigen.
7. Wie wann einer mehr als ein domicilium hat? oder zweyerley Haußhalten anstellet? die Huldigung allein probirt keine Vogdey- oder Land-Fürstliche Obrigkeit.
8. Regulariter müssen alle Unterthanen das Homagium præstiren. Ob Weiber/ Kinder/ Gesind auch huldigen müssen?
9. Wie wann die Unterthanen mit dem Herrn im Streit seyn/ sollen sie dannoch huldigen?
10. Wem das Homagium müsse præstiret werden?
11. Wann in einem Flecken einer die nieder- der andere die Ober-Gerichtbarkeit hat/ wem gebühret das homagium?

12. Ob

12. Ob auch die Obrigkeit den Unterthanen schwören müsse?
13. Wann die Huldigung abzustatten?
14. Wie und auf was Art die Huldigung zu verrichten? Geschicht collectivè oder separatim.
15. Was die End-Ursach und Effect der Erb-Huldigung sey?
16. Ob die Unterthanen der Reichs-Stände ihrem immediaten Herrn mehr/ als Käyserl. Maj. verbunden seyen?
17. Wie die Unterthanen/ welche sich der Erb-Huldigung entbrechen wollen/ zu straffen seyen?
18. Die Contraria der Erb-Huldigung/ und wie man deren verlustigt wird.

§. 1.

NAchdem in genere von dem Jure Territoriali und Regalien gehandelt worden/ so wollen wir nun auch in specie von einem jeglichen insonderheit etwas beyfügen/ und die Methode, wie sie können tractiret werden/ weisen; Weiln aber das Jus homagij recipiendi, oder das Recht/ Erb-Huldigung und Landpflicht einzunehmen/ nicht wohl in die Repartition, welche im folgenden Titul zu sehen ist/ kan gebracht werden/ gleichwohln selbiges fast der erste Actus der Territorial-Superiorität/ und an Seiten derer/ welche die Huldigung ablegen/ und der Subjection ist/ welcher die Regenten gleich in ingressu regiminis, und so bald sie zur Regierung treten/ abzufordern pflegen/ auch sonst dieses exercirte Jus ein vortrefflicher Beweiß ist/ zukommender Superiorität/ so will ich auch solches præmittiren/ und damit den Anfang machen.

Knipsch. l. 2. c. 9. n. 17. Gail. de arrest. c. 7. n. 10.

§. 2.

Das Wort Homagium wird ins Gemein in zweyerley Verstand genommen/ entweder von einem Eyd der Treue/ welches ein Lehenmann seinem Lehen-Herrn schwöret/ und Vasallagium, Juramentum vasalliticum, feudale, Germ. Lehen-Pflicht genannt wird; oder von dem Eyd/ welchen die Unterthanen ihrem HErrn schwören/ daß sie ihm nemlich unterthan/ getreu und gehorsam seyn wollen/ wird sonst Juramentum subdititium, assecurationis, oder von dem Griechischen Panagium oder Universal und Gemein-Eyd genannt. Es differiren aber beyde Juramenta unter sich/ dann der Lehen-Eyd wird rationi rei und wegen des Lehens vornehmlich/ nicht aber ratione personæ, wie das Erb-Eyd erfordert/ dahero es auch keine subjection machet/ oder den præstanten in abstracto, sondern nur in concreto ratione feudi zur Observanz der Lehen-Treue und der Lehen-

Schuldigkeiten / mithin nicht so starck / als das Homagium die Unterthanen verbindet / ja wo einer ein Unterthan und Vasall zugleich ist / muß er auch so wohl die Erb- als Lehenpflicht abschwören:

Rosent. c. 6. concl. 85. n. 7. Rittersh. part. Feud. lib. 1. c. 10. quæst. 10. Carl ab Hagen l. 2. c. 11. n. 9. Besold. Thes. voce Huldigung.

In den meisten Orten aber Teutschlandes bestehen beede Juramenta in gleichen formalien / ob schon in einig andern dieser Unterscheid bemercket wird / daß das Juramentum fidelitatis mit den Worten: Getreu und gewärtig seyn / wie einem aufrichtigen Lehen-Mann gebühret: Das Juramentum Subjectionis aber: Getreu und gehorsam seyn / wie einem aufrichtigen Unterthan ziemet und gebühret / abgefasset wird.

Rosent. d. l. n. 8. Mev. 2. d. 325 n. 3. Rhet. ad J. F. 1. F. 21. p. 78.

Welche beede schreiben / daß in vielen Orten des Teutschen Reichs / als in Pommern / Marck Brandenb. Bayern / niemand Lehen ohne dem Jure subjectionis besetzen kan / welches Rhetius um so mehr passirlich hält / wann der Vasall zugleich im Territorio wohnen will. Ausser dem aber / und da das Wort Gehorsam zu weiln den Lehen-Pflichten beygerucket würde / wäre es nur von Lehen-Sachen zu verstehen / daß nehmlich in solchen er seinen Gehorsam sehen und nichts zu Schulden kommen lassen soll.

Schwed. d. l. §. 7.

§. 3.

Es ist aber das Homagium eine Eydliche Versicherung der Treue und Gehorsams / welche die Unterthanen ihrem Territorial- oder Lands-Herrn unter dessen Jurisdiction sie wohnen / abstatten / welches / wie gemeldet / mit diesen Formalien geschicht: Gehorsam / treu / hold und gewärtig zu seyn.

Wehn. voce Erb-Huldigung. Carl ab Hagen. d. l. n. 3.

Dahero wird / ausser denen Cantzleyen / denen Vasallen / Unterthanen und Bedienten geschrieben: Unsern lieben Getreuen: Die aber mit keinem Jurament einem Fürsten obligirt seynd / werden Liebe Besondere genennet. Wann nun ein Fürst eine Stadt-Obrigkeit Liebe Getreue nennet / und solches die Stadt ohne einige protestation annimmt / ist solches eine Anzeige zukommender superiorität; so wohl als wann den Fürsten ihren Erb-Herrn nennet.

Hagen. d. l

Es ist aber diese Erb- und Landes-Huldigung denen Römischen Civil-Rechten unbekandt / und hat erst auf Veranlassung des in Lehen-Rechten befindlichen Juraments durch eine Universal-Gewohnheit ihr Wesen bekommen.

Maul. de Homag. Tit. 1. n. 2.

Wel-

Welche sich aber in der Heil. Schrifft selbst gründet.

Jos. 1. v. 17. 2. Sam. 5. vers. 7. 2. Paral. 23. v. 16. 1. Macc. 14. vers. 47. Schüz. V. 1. Ex. 6. θ. 17. A.

Es differirt aber die gemässigte Huldigung von der Lands-Huldigung. Jene kan zuweiln/jedoch ohne weitere Einraumung der Subjection, præstirt werden/ wie sich vor diesem die Stadt Braunschweig zu sothaner Huldigung gegen ihre Herzoge/ nicht aber zur Lands-Huldigung erkläret.

Wehn. voce Lands-Huldigung.

§. 4.

Es leisten aber solche Erb-Huldigung eigentlich niemand / als die Unterthanen und Land-Saasen / die sich dem Universal-Territorio und Obrigkeitlichen Gerichten des Lands-Herrn unterworffen halten / ohne Unterscheid der Person / es sey ein Fürst/ Graff/ Frey-Herr/ Edler/ Burger oder Bauer / auch die Geistlichen seynd nicht ausgenommen / wo sie weltliche Güter besitzen/und daselbst wohnen/ es wäre dann ein anderes durch gewisse Bedingung/ Gewohnheit oder Præscription hergebracht / welchenfalls sie zwar von Abschwörung des Eydes / nicht aber von Leistung der Treue und Gehorsams/ absolviret seyn können.

Maul. de Homagio c. 1. num. 4. seqq. Carl ab Hagen. d. l. §. 4. Schüz. v. 1. D. 6. θ. 16. A. Knipsch. l. 2. c. 9. num. 3. Reink. l. 1. Clas. 6. c. 4. num. 42. Tabor. disp. Wesenb. quæst. 9. tit. de Jurei. pag. m. 685. Mulz. p. 3. c. 8. num. 47.

Es wird aber hier eine spontanea oder freywillige und von Rechts wegen zukommende Huldigung verstanden : Dann wann solche mit Gewalt und Unrecht erpresset worden/ so obligiret sie nicht nur regulariter nicht / sondern macht auch keinen Unterthanen/oder præjudiciret desjenigen Herrn/der sonst die Bottmässigkeit über ihn gehabt hat.

Carl. ab Hagen. d.l. num. 3. Besold. in Thes. voce Huldigung Schüz. Ex. 6. θ. 17. a. v. 1.

Hat nun eine Stadt vormahls mit der Freyheit gepranget/ und sie huldiget einem Fürsten / so verlieret sie ihre Freyheit / und wird vor subject gehalten.

Carl. ab Hag. d. l. n. 4. Ziegl. ad Calvol. §. Landsassii concl. 1. n. 43.

Es wäre dann/daß von der Stadt das homagium ex pacto & sub certa conditione, ohne Einraumung der subjection, geleistet würde / wie dann die Stadt Bremen der Cron Schweden/welche wider sie das vormahl denen Ertz-Bischoffen von der Stadt geleistete Jurament anzoge / opponiret / und zur Antwort gegeben / es sey ein bedingtes Homagium gewesen/und habe der Ertz-Bischoff zuvor schwören müssen/ daß es deren Stadt juribus unschädlich seyn solle/ und daß sie solches ex pacto, nicht aber ex subjectione thäten.

Vid.

Vid. Burgold. ad J. P. p. 3. D. 13. §. 3.

Gleiches ist auch von Cölln/ Speyer/ Worms zu sagen / welche ihren Bischoffen schwören/ ihnen aber nicht subject seynd.

Besold. Thes. Pract. voce Huldigung.

§. 5.

Weil nun/ wie gemeldet / das homagium die Subditi oder Landsaasen præstiren müssen/ so folget / daß die Abschwörung dergleichen Eydes die erste Er- und Bekandtnuß der Subjection an Seiten des schwörenden Theils/ weil es gleich bey Antritt der Regierung geschicht/ an Seiten aber dessen/ dem es geschicht/ ein Merckmahl zukommender Territorial-Superiorität sey.

Ziegl. d. l. num. 40. Reink. lib. 1. clas. 4. cap. 4. num. 2. Gail. de arrest. c. 6. num. 10.

So daß derjenige/ welcher das Homagium geleistet/ sich aus eigener und zwar Eydlichen Confession vor einen Unterthan erkennet / mithin hieraus/ oder aus einem daraus formirten Instrument die sujectio eines/ und possessio Jurisdictionis andern theils klar zu probiren / und als ein Testimonium omni exceptione majus & pro probatione probata zu respectiren ist.

Men. C. 948. num. 18. & 20. Besold. Thes. voce Freye- Reichs- Ritterschafft.

Knipsch. l. 2. c. 19. n. 27. seqq.

Was aber von der aus dem Homagio beweißlichen Subjection gedacht worden/ ist nicht à Priori, sondern à posteriori zu verstehen / das ist / es ist einer deßwegen kein Unterthan / weil er schwöret / sondern weil er ein Unterthan ist / so schwöret Er: Gleichwie auch derjenige der Lands-Herr nicht ist / weil er das Jurament annimmt/ sondern er exigirt es/ und nimmt es an/ weil er Ober-Herr ist.

Reink. d. l. n. 6. Schwed. in Introd. ad Jus Publ. part. spec. sect. 2. c. 11. num. 1. Klock. V. 4. C. 94. n. 112.

Dahero ist in Causa Bemelberg contra Oettingen Anno 1591 sententionirt worden / daß aus dem Homagio nicht allezeit eine Universal-Superiorität zu nehmen sey:

Klock. 1. C. 37. n. 92. & v. 3. C. 134. n. 292. seq.

§. 6.

Es ist aber respectu der Huldigung ein Unterthan regulariter derjenige/ der in eines Herrn Territorio wohnet / und sein Domicilium, mit dem Vorsatz / sich beständig in demselben/ wo ihn nichts abfordert/ aufzuhalten/ daselbst anrichtet. Entstehet dahero die Frage: Wann einer Güter in eines andern Fürsten Terri-

Territorio hat / er aber anderwärts wonhafft ist / ob er erwähnter Güter halben gleichwohln das Homagium abschwören müsse? Vor die Negativam streitet / daß die Erb-Huldigung ein Personal-Werck sey / und ratione personæ und der habitation, nicht aber der Güter halben præstirt werde; dann die blosse Besitzung der Güter / mache keinen subditum, sondern sie folgten als ein accessorium, der Natur des Principals: Und wie Ortenburg contra Bayern argumentire / wann ein Stand des Reichs / der in eines andern Fürstentum Güter hat / desselben Fürsten Landsaaß auch in personalibus seyn / und das Homagium leisten müste / so würden 2. absurdissima folgen. 1. daß die Kayserliche Majestät gar wenig Fürsten / Grafen Herren und Stände in ihrer unmittelbaren Subjection behalten / sondern solche anderen Ständen subject, und also Landsässig seyn würden. 2. daß solche Reichs-Stände auf einmal und zu einer Zeit zwey Herren in solidum haben würden / welches wider das Jurament, welches personal ist / womit die Kayserliche Majestät und dem Reich verwandt / liefe.

Besold. Thes. Pr. voce Huldigung.

Carlab Hagen. d. l. n. 4. Vult. de Feud. l. 1. c. 6. n. 5. Mager. de adv. arm. c. 9. n. 167. seqq. Knipsch. l. 2. c. 9. n. 32. seqq. Maul. de homag. c. 1. n. 16. Schüz. d. D. 6. th. 17. a. Consil. Arg. V. 1. c. 17. n. 205. & seq. ut & 218. seqq.

Allein obschon die Sentenz ihren gewissen applausum verdienet / so ist doch die Praxis unsers Teutschen Reichs in contrarium; und wie in demselben kein absurdum zu machen / ob ein Stand oder immediatus des Reichs ratione personæ ein Immediatus sey / ratione der Güter aber einen andern veneriren muß / und also eine zweyfache Person Provincialem und Imperialem vorstelle: Oder gar ein Immediatus einem andern Immediato oder Stand des Reichs unterworffen sey / wie solches beym Reichs-Adel anzeiget J. P. art. V. §. libera & immediata &c. 28. also ist es auch kein monstrum, sondern vielmehr / wo es consuetudine hergebracht / wohl zu toleriren / daß man auch ratione bonorum, ob man sie schon nicht bewohnet / das Homagium præstire / welches aber / wann es auch schon in general-terminis bestünde / nur auf die Jura zu restringiren / welche demjenigen / dem es præstirt wird / über die Güter zukommen. Und wäre gar etwas unbilliches aus der äusserlichen Ablegung des Juraments, ohne einige Betrachtung der Beschaffenheit angehängter conditionen und jurium, welche der Lands-Herr über die Güter hergebracht / eine omnimodam subjectionem oder vollkommene Unterwürffigkeit schliessen wollen. Dahero distinguiren einige Dd. das Homagium in personale, welches ratione inhabitationis; und reale, welches wegen der in eines andern district gelegenen Güter præstiret wird / die Person aber / welche von der Universal-Landsässerey des Territorii eximiret / und dem Reich immediatè unterworffen ist / nicht afficiret.

Schwed. d. l. n. 2. Carl ab Hagen. d. l. n. 4. Reink. l. 1. clas. V. c. 4. n. 32. seqq. Mulz. p. 3. c. 8. n. 44.

Und kan dahero in personalibus nicht / ausser ratione delicti vel contractus, an dem Ort / wo eines oder das andere geschehen / convenirt werden / wie sich solches in den Orten / wo die Landsasserey nicht Herkommens / als in Schwaben und Francken / mehrmahls mercken läst. In andern Orten aber / wo die Landsasserey im Gebrauch ist / da ist auch hergebracht / daß niemand Güter besitzen könne / es muß dann deren Possessor auch seine Person obligiren und sich zu einen verbundenen Unterthanen machen / so / daß er auch in personal-actionen an demselben Ort conveniret werden kan / um so mehr so dann / wann er die commoda als ein anderer Burger oder Unterthan genieset.

Rhet. J. Jur. P. l. 2. tit. 2. §. 21. Besold. voce Huldigung pag. 404. Myler. de Stat. Imp. p. 2. c. 38. n. 6. Maul. d. l. n. 16. Köppen. obs. Feud. 6. num. 8.

Woraus auch folget / daß einer zwey oder dreyen die Erb-Huldigung thun könne.

Reink. l. 1. clas. V. c. 4. n. 37.

Welches man bey den eigenthümlichen Leuten in Teutschland siehet / welche ihren Leib-Herrn Gehorsam schwören / und auch dem Herrn / in dessen Territorio sie wohnen / jedoch diverso respectu : Jenem die Erb-Huldigung / diesem die Lands-Huldigung / weil sie dessen Unthanen eigentlich nicht seynd / dem sie arbeiten und frohnen müssen / sondern des Territorial-Herrns.

Mynsi. 1. O. 12. Gail. de pignorat. c. 8. n. 5. Rhod. Pand. Cam. l. 1. c. 10. n. 29. Knipsch. d. l. n. 36.

Also auch wann ein Stadt oder Flecken verpfändet ist / so legen die Unterthanen zweyerley Ayde ab / eines dem Erb-Herrn / das andere dem Pfand-Innhaber.

Wehn. voc. Erb-Huldigung. Knipsch. d. l. n. 37.

§. 7.

Wie wann aber einer mehr als eine Wohnung oder Domicilium hat / deren eines er bewohnet / auf dem andern aber seine Bediente hat / die selbigem in seinem Namen vorstehen? Resp. So muß er auch wegen der Letztern das Homagium præstiren / weiln er durch einen andern possidiret und das Domicilium gleichsam hat.

L. 18. pr. de acqv. pos. Köpen. obs. Feud. 6. n. 8. Coler. proc. exec. p. 2. c. 1. num. 43.

Gleiches

Gleiches ist auch zu sagen / wann jemand zweyerley Haushalten anstellet / und keines vor dem andern den Vorzug hat / massen solchen falls er bey beeden pro præsenti zu halten ist / und einem jedem Herzn des Landes / worinn das Domicilium aufgerichtet worden / verbunden bleibet.

Wesenb. c. 1. n. 42. Coler. d. l. n. 38.

Wann aber eines darunter das principalste ist / und man sich bey demselben mehr als bey anderen aufhält / auch sein meistes Vermögen und gantze Familie bey sich hat / so ist auf dieses vornemlich zu sehen / und der Dominus der Wohnung daselbst zu belangen. Welches aber nicht statt hat in denen Ständen oder anderen unmittelbaren Gliedern des Reichs / wann sie sich nur davor genugsam legitimiret / welche in anderer Herzen Territoriis ihre / obschon meiste / Güter haben.

Knipsch. d. l. 2. c. 9. n. 38. & 39.

Und seyn deren gar viel im Römischen Reich / welche ratione rerum einem Fürsten das Homagium præstiren / wegen ihrer Person aber allerdings frey / und niemand als dem Kayser unterworffen / mithin auch unter denen Reichs-Constitutionibus begriffen seynd.

Mich. de Jurisdict. concl. 58. Lit. B. in not. Reink. d. l. n. 36.

Ist dahero das Argument, welches man ab homagio respectu rerum præstito hernimmt / ziemlich schwach / eine absolute personal-subjection daraus zu schliessen / massen dadurch die naturalis libertas imminuiret wird / und dahero als ein odioses Werck billich zu restringiren und einzuziehen ist.

Reink. d. l. n. 34. & 35.

Schließlich folget aus dem / was vor gemeldet worden / daß die Erb-Huldigung simpliciter & absolutè, oder auch allein / vor keinen zulänglichen Grund der vogdeylich oder Lands-Fürstlichen Obrigkeit / sondern nur vor einen Behelff oder Adminiculum könne angezogen werden / und daß keiner mehr daraus profitiret / als ihm von Rechts wegen vor Macht und Gewalt über den Præstanten zukommet. Zum Exempel / eine Person kan die Erb-Huldigung erstlich seinem Erb- und Gerichts-Herzn / einem andern aber / als seinem Lands-Fürsten und Lands-Herzn præstiren / jenem in Niedergerichts-Sachen / diesen aber in Sachen / welche die Territorial-Superioritæt angehen / unterworffen seyn / und ist dahero / gleichwie in andern Menschlichen Verrichtungen / also auch beym homagio zu betrachten / in was Absehen / und zu welchen effect solches exigirt und præstirt werde / dann begehrt es einer als ein Lands-Fürst / und wird ihm als einem solchen abgestattet / so importirt es Superioritatem Territorialem: Begehrt es einer als ein Vogdey-Herz / so kan es auch nicht weiters / als die vogdeyliche Obrigkeit reichet / extendirt werden. Ja weil das Wort Huldigung diverse Bedeutung hat / so trägt es an und vor sich keine subjection mit sich / es werde dann ausdrücklich deswegen præstiret / welches der Wort-Inhalt geben muß.

Wehn. voce Lands-Huldigung. Besold. voce Huldigung. Reinck. d. l. n. 38. seqq. Wehner Cons. Franc. 79. n. 2. Klock. V. 1. c. 37. n. 92. & V. 3. C. 134. n. 292. seqq.

§. 8.

Gleichwie aber vor dem Domino Territorii die Præsumptio ist / daß was in seinem Land befindlich / ihme subject sey / also hat es sich auch mit dem Argument à subjectione ad homagium, so daß regulariter alle Unterthanen zur Erb-Huldigung verbunden seynd / und wer sich deren entziehen will / solches beweisen müste / biß dahin vor dem Herrn billich gesprochen wird.

Maul. de homag. n. 8.

Und seynd die Unterthanen personaliter den Eyd des Gehorsams zu præstiren schuldig / so daß auch einiger Dd. Meynung nach solches nicht / wie das Lehen-Eyd / durch einen Gevollmächtigten kan præstiret werden.

Knich. de *J.* Territ. c. 3. n. 254. diss. Klock. T. 4. C. 94. n. 112.

Die Weiber aber / weil sie unter dem Eyd der Männer gleichsam begriffen seynd / werden nicht zur Erb-Huldigung gezogen / auch nicht leichtlich / wann sie Wittwen seynd / sondern müssen sich einen Curatorem oder Lehenträger schaffen.

Ritter. de homag. Concl. 107. Knipsch. d. l. n. 41.

Gleiches hat auch statt an den Kindern und Söhnen / so lang sie noch der vätterlichen Potestät unterworffen seynd.

Ritter. & Knipsch. dd. LL.

Wann sie aber ein besonders Haushalten anfangen und sich verehlichen / oder in der verstorbenen Eltern Güter tretten / müssen sie auch vor sich / wo sie das rechte Alter haben / wozu man das zuruck gelegte 18. Jahr / weil die plena pubertas alsdann da ist / capabel hält / das homagium præstiren.

Ritter. c. 105. Knipsch. d. l. n. 42. 2. F. 53. §. fin.
Myler. de Stat. Imp. c. 38. n. 9.

So werden auch die Dienstbotten und Handwercks Bursch regulariter zu diesem Juramento nicht gezogen.

Knipsch. d. l. n. 43.

§. 9.

Wie wann aber die Unterthanen mit dem Herrn im Streit seynd? Resp. Sie seynd / dessen ungeacht / schuldig / das Homagium zu præstiren / weil der Besitzer eines Rechts aus Vorschützung einer immunität und Befreyung lite pendente seiner Possession nicht zu berauben ist / sintemaln auch der Herr dadurch keine Macht bekommt / denen Unterthanen wider die Rechte zu insultiren / oder des Processes-

Lauff

Lauff zu hintern. Es können auch solchen Falls die Unterthanen mit Protestation die Huldigung abstatten.

Maul. de Homag. c. 1. n. 15. Knipsch. d. l. n. 40.

Welcher hinzu setzet / daß wo der Herr wider die Substanz und Wesen der Herrschafft sich etwas anmasset / und solche Controvers vorhanden wäre / daß die Unterthanen ohne Verletzung Ihres Gewissens ihme nicht huldigen könnten / in solchem Fall sey das Homagium biß zum Ausgang der Sache zu differiren.

Myler. de Stat. Imp. p. 2. c. 38. n. 12. Schwed. Sect. 2. c. 11. n. 3.

§. 10.

Was diejenigen anlanget / welchen das Homagium præstirt werden muß / seynd selbige Fürsten und andere Stände des Reichs. Dann wer ein Lands-Fürst ist / und Lands-Fürstliche Obrigkeit hat / dem gebühret auch die Erb-Huldigung oder Lands-Huldigung. Und zwar wird es regulariter denjenigen / welche in Würcklicher Regierung seynd / præstiret / zuweiln aber werden die Erben und Erbnehmen / wie auch die Verbrüderte Häuser der Juraments-Formul beygesetzet.

Reink. d. l. n. 40.

Wo das Recht der Erstgeburt in einer Fürstlichen Familie eingeführet ist / so wird auch ihm allein: Allen aber / wo sie mit einander: oder jedem absonders / wo sie sich ins Land getheilt haben / præstiret: Auch denen Frauen / wo sie zur Succession fähig seynd / wie nichts wenigers den Vormündern / wo der Lands-Herr noch ein Pupill ist / wiewohl an theils Orten das Homagium biß nach erlangter dessen Majorenität / verschoben wird.

Schwed. p. spec. sect. 2. n. 4. Stryck. in Exam. J. F. append. n. 7. Knipsch. d. l. n. 15. Myler. d. l. n. 9.

Ausser solchen Territorial-Herrn / können alle Obrigkeitliche Personen / die Ihre Erb-Gerichte oder Jurisdictionem ordinariam haben / ihren Unterthanen das Juramentum fidelitatis und subjectionis auflegen.

Surd. C. 47. n. 39 Ziegl. ad Calv. §. nobilis. C. 1. Faust. Cons. pro ærar. 290. vers. Notissimum est n. 3.

Dahero können nicht nur die unmittelbare Reichs-Adelische Personen / sondern auch die mittelbare in ihren Flecken und Dörffern / die sie von andern zu Lehen haben / und respectu deren sie auch einem andern schwören müssen / von ihren subditis feudalibus oder Lehens-Unterthanen / die Erb-Pflicht / nicht als ihre natürliche und Territorial-Herren / sondern als Besitzere der Lehen / und weiln sie ihre Güter von dem Edelmann recognosciren / und unter seiner Jurisdiction säßhafft seynd / abfordern.

Ziegl. d. l. n. 2. Knipsch. d. l. n. 12. Mulz. p. 3. c. 8. n. 14.

Ja man siehet auch hin und wider in den municipal- und Land oder Fürsten-Städten recipirt / daß / wo sie einen neuen Burger annehmen / selbiger vor dem Rath den Burger-Ayd ablegen muß / Er sey ein gebohrnes Burger-Kind / oder ein Frembder.

Ziegl. ad Calv. §. Civitas C. 1. n. 9. & 10.

Doch wird des Lands-Herrn dabey gedacht / daß sie ihrem Lands-Herrn und der Stadt wollen treu / hold und gehorsam seyn.

Knipsch. d. l. n. 24.

§. 11.

Wie wann in einer Stadt / Dorff / oder Flecken einer die niedere / der andere aber die Obergerichte hat / wem gehört die Huldigung ? Wo deswegen gewisse Verträge oder Gewonheiten vorhanden seynd / so thun die Einwohner wohl / wann sie sich an dieselbe halten : Seynd aber dergleichen nicht anzutreffen / so gebühret die Erb-Huldigung mehr dem Herrn / welcher mit dem Territorio die Civil- oder niedere Jurisdiction hat / als demjenigen / der das Merum Imperium exerciret / als welcher / ausser verübten Malefiz-Sachen / kein Jus subjectionis oder einige competenz prætendiren kan.

Rosent. Cap. 6. Concl. 85. n. 10. Mager. de adv. Arm. c. 6. n. 609. Maul. tit. 1. n. 17. Otting. de Jur. limit. c. 9. n. 20. Lit. W. Surd. C. 323. n. 38. Klock. 1. C. 10. n. 90. seq. Carl Hagen. d. c. 11. n. 5 Mulz. p. 3. c. 8. num. 11. Knipsch. d. l. num. 25. seqq. ubi etiam dissentientes allegat.

§. 12.

Was die Unterthanen wegen Præstirung der Erb-Huldigung ihrer Obrigkeit schuldig seynd / das ist selbige ordinariè vice versa zu præstiren nicht gehalten : Gleichwohln / kan entweder durch pacta, oder durch eine recipirte Gewonheit / eine Obrigkeit obligiret seyn / daß sie auf gewisse Grund-Gesetze oder conditiones schwören muß / wie dergleichen exempla an den Frantzösch. Spanisch- Polnisch- Schwedischen Königen und andern Potentaten / wie nichts minders von denen Ständen des Reichs / vornemlich von denen Reichs-Städten anführet /

Knipsch. d. c. 9. n. 7. seqq. Schwed. d. l. Besold. voce Huldigung. pag. 401. Mulz. p. 3. c. 8 n. 23. seq.

Oder daß sie wenigstens münd- oder schrifftlich durch Reverse verspricht / die Unterthanen in ihren Rechten / Freyheiten und Privilegien ungekränckt zu lassen / wodurch aber der Dignität und Hoheit der Obrigkeit nichts abgehet / weil die Macht und Hoheit gar wohl mit der Conservation der Unterthanen Privilegien bestehen kan / wiewohl auch dieses klar / daß allzuviel Privilegia der Unterthanen /

nen / Anlaß zu steten Streit und Mißverständnuß zwischen ihnen und der Obrigkeit geben.

Reink. l. 1. clas. 5. c. 4. n. 20. seqq. Maul. d. c. 1. n. 12.

Wo nun auf gemeldte Arth die Obrigkeiten selbst verbunden / seynd die Unterthanen zur Erb-Huldigungs-Leistung eher nicht gehalten / biß der Regent dem Werck seines Orts ein Genügen gethan.

Maul. d. l. Froben. de Homag. θ. 13. Besold. voce Huldigung pag. 401. Diss. Rhet. Inst. J. publ. l. 2. tit. 2. §. 20.

§. 13.

Fragt man aber ferner / wann die Huldigung abzustatten ? So fällt die Antwort / daß so offt ein Erb-Herr mit Tod / oder in andere Weege abgehet / seynd die Unterthanen die Erb-Pflicht zu leisten schuldig / oder so offt einer eines andern Unterthan wird; und obligirt eine solche Landshuldigung auch die Erben derjenigen / welche das Jurament præstiret / so daß / wann möglich wäre / daß ein Regent so lang lebete / daß alle die jenige / von denen Er die Huldigung empfangen / vor seinem Tod verstürben / dannoch bey seinem Leben keine neue General-Huldigung zu exigiren ist / ob schon particulariter die Kinder / die in ihrer Eltern Güter succediren / oder neue Unterthanen ihre Erb-Pflicht zu leisten schuldig seynd. Doch hiebey ist die Gewonheit / Krafft deren vor diesem zu Straßburg Jährlich das Homagium abgeschworen wurde / und der Nothfall / nicht auszuschlüssen / weil zu weiln selbige entweder einer Empörung zu steuern / oder einen Verrath zu entdecken / oder sonst ein gefährliches Unglück vom Staat abzuwenden / gar wohl öffters kan repetiret werden.

Froben. de Homag. θ. 15. Carl. ab Hag. d. c. 11. n. 6. Besold. voce Huldigung p. 401.

§. 14.

Was die Art und Weise des Homagij, und wie es præstirt werden müsse? betrifft / ist gewiß / daß allezeit darauf zu sehen / wie solches zu præstiren in Gewonheit gewesen / dahero wo die Obrigkeit das Homagium auf eine neue Arth exigiren wollte / seynd die Unterthanen selbiges zu schwören nicht verbunden / sondern können es billich recusiren.

Schrad. de Feud. p. 10. sect. 5. n. 98. Maul. c. 1. n. 18. Hagen. d. c. 11. n. 6. Myler. d. l. §. 11. Besold. voce Huldigung pag. 410. Ziegl. §. nobilis C. 1. n. 7.

Welches auch in so weit wahr ist / daß ein dergleichen wider die gewöhnliche alte Form

Form præstirtes Juament, vor ein erzwungenes und durch Furcht extorquirtes Juament zu achten ist / welches den Schwöhrenden so wenig / als seinen Nachfolgern præjudiciret / ja es können die Unterthanen deswegen wider ihren Herrn agiren / und fordern / daß / weiln sie solches aus Furcht / Irrthum und falsch-gemachter impression geleistet / solches / in so weit es der gewöhnlichen alten Form zu wider / entweder aufgehoben und retractiret / oder doch dahin declarirt und erkläret werde / daß sie dadurch nicht verbunden / oder auch ihre Nachfolger dergleichen zu thun gehalten seyn solten.

Maul. d. l. n. 19. Hagen. d. l.

Inzwischen kan die Obrigkeit etwas an der alten Form klärer machen / und von einem und andern / welches keine wahre Aenderung machet / statuiren.

Rhet. Inst. J. P. l. 2. c. 2. §. 20.

Wo aber keine gewisse Form der Lands-Huldigung vorhanden / wollen einige selbige aus den Lehen-Rechten 2. F. 5. hernehmen: Allein es wird daselbst nur von dem Lehen-Eyd geredet / und läst sich auf einen Unterthanen / der seiner Obrigkeit genauer verbunden ist / als ein Vasali seinem Lehen-Herrn / nicht appliciren / sondern erfordert etwas mehrers / daß er nemlich wolle unterthänig / gehorsam und gewärtig seyn; Item das jenige thun und verrichten / was einem getreuen Landsaaß und Unterthanen seinem rechten Erb- und Land-Herrn zu thun schuldig ist.

Knipsch. d. c. 9. n. 44.

Bey der præstation aber selbst ist zu notiren / daß 1. kein gewisse Zeit in Jure zur Lands-Huldigung præscribiret sey / sondern solche denen Unterthanen erst angezeiget werde / mithin sie nicht schuldig seynd / uncitirt zu erscheinen.

2. Daß / wie oben schon erwähnt / selbige in eigener Person / und durch keinen andern præstirt werde. Dissentit. Ertel. de Jurisdict. infer. c. 2. Obs. 5. 3. Daß es mit Abschwörung eines leiblichen formalen Eydes geschehe / so daß auch gleich gültige Worte an Eydes Statt nicht genug seyen / oder bey Graven / Frey-Herren und Edlen / bey ihren Ehren und wahren Worten / es wäre dann ein anders durch Gewonheit / Convention oder Verjährung hergebracht.

Carl. ab Hagen. d. l. num. 6. Knipsch. d. l. n. 51. Besold. voce Huldigung pag. 401.

Es wird aber auch das Homagium abgeleget entweder collectivè und conjunctim, wann das gantze Volck einer Stadt oder Ambts gesambt und öffentlich / nach vorherigen Vortrag und vorgelesener Juraments-Formul schwöret; Oder separatim, welches der Ritterschafft / den Stadt-Obrigkeiten / und wo einer einen neuen Unterthanen oder Burger abgeben will / widerfähret.

Knipsch. d. l. n. 52.

§. 15.

§. 15.

Die End-Ursach / warum das homagium exigiret wird / daß der Argwohn von denen Unterthanen aufgehoben / und hingegen die Obrigkeit ihrer versicherter wird.

Ziegl. § nobilis. C. 1. n. 4. Knipsch. d. l. n. 56.

Der Effect aber ist an Seiten der Obrigkeit / daß sie die Unterthanen / so wohl ihrer Person als Güter halben / in ihren Landschutz nehmen / und sie bey ihren alten Herkommen / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten erhalten / schützen und handhaben.

Vid. J. P. Art. 5. 10. & 13. Reink. d. l. n. 20.

Hingegen seynd die Unterthanen Krafft ihrer durch die Huldigung geleister confession schuldig / ihren Herren Ehrerbietung / Treu / und Gehorsam zu leisten / ihren Ge- und Verbotten zu pariren / im Nothfall die aufgelegte Beschwerungen an Steuer / Reiß / Folg / Musterung und Frohn-Diensten gedultig zu tragen / bey den Land-Tägen zu erscheinen / vor denen Gerichten zu stehen / und denen Lands-Verordnungen wegen Ellen / Maas / Gewicht ꝛc. sich zu unterwerffen.

Vid. Tenzel de Jure subject. apud Fritsch. Tom. 1. dissert. J. P. 2. §. 115. seqq. Schwed. d. l. §. 5. & 6. Myler. d. l. §. 14.

§. 16.

Weil aber alle Unterthanen im Römischen Reich / auch die Mittelbare Ihro Römischen Kayserlichen Majestät mit subjection und Gehorsam verbunden sind per R. J. Wormb. de An. 1564. §. Wie wohl auch in der Executions-Ornung ꝛc. so fragt sichs: Wem sie an meisten verbunden / dem Kayser / oder ihrem unmittelbaren Herrn? vor den Letztern scheinen die Argumenta wichtiger zu seyn / weil sie selbigem gleichsam aus doppelten Ursachen verbunden / nemlich wegen des ihm geschwornen Special-Eydes / und ihme zukommender special-Jurisdiction, da hingegen sie Kayserlicher Majestät nur Krafft ihrer Universal-Jurisdiction obligat seynd; sie leben auch vornemlich nach ihrer Obrigkeit Local-Gesetzen / ohne einige vorherige Kayserliche Bewilligung; und fliessen auch alle Fructus Jurisdictionis die Bestraffungen / bona vacantia, die Liefferung an denen so Personal-als Real-oneribus auf die unmittelbare Territorial-Herren / so daß auch die Confiscatio bonorum bey dem Laster beleidigter Majestät denen Ständen / nicht aber dem Kayserlichen Fisco, gehöret.

Cap. Ferdin. III. Art. 28. Ferd. IV. Art. 28. Leopoldi Art. 27. Reink. l. 1. class. V. cap. 1. num. 66. Schwed. d. l. num. 6. Schüz. V. 1. E. 6. §. 17. a.

§. 17.

Wo nun die Unterthanen ohne rechtmässige Ursach (dergleichen / wie schon zum theil erwähnet / seyn könnten / wann sie davon durch besondere Privilegia oder præscription, wozu aber nicht genug ist / daß man die Huldigung nicht gefordert / sondern man muß der geforderten contradicirt / und die Obrigkeit unter Rechts bewährter Zeit / adquiesciret haben / wozu 30. Jahr insgemein vor sufficient gehalten werden/

Tessaur. dec. 16. num. 7. Wesenb. C. 67. n. 19. Klock. lib. 1. C. 18. num. 36.

Befreyet seyn / und bey einem Handschlag gelassen werden / wann der Herr das Eyd auf eine vorhin ungewohnte neue Arth exigiret / wann es bereits geleistet und ohne Aenderung des Regentens / auch sonst ohne einige wichtige Ursach / widerum erfordert wird ꝛc.)

Maul. d. l. §. 32.

das Homagium nicht leisten wollen / so folgt darauf die Amissio bonorum, weil sie als Land-Fried-Brüchige zu betrachten seynd / und vor Rebellen erkandt werden: Doch kan der Magistratus aus eigener Macht die Güter nicht einziehen / sondern es muß eine sententia declaratoria des Obern-Richters vorhergehen.

Gail. de P. P. l. 2. c. 3. num. 10. 15. Maul. d. c. 1. num. 25. Bes. voce Huldigung.

Es werden auch wider diese halsstarrige Unterthanen in dem Kayserlichen Cammergericht mandata pœnalia, wann der Herr dem Reich immediatè unterworffen ist / erkandt / und kommen denen Herren / wo sie in possessione seynd / die interdicta zu statten. Es hat auch ein Herr Macht / dergleichen muthwilligen Renitenten Güter so wohl als sie selbst / mit Arrest zu belegen / zu incarceriren / die Frücht Einsammlung ihnen zu verwehren / sie zu pfänden / und die Güter so lang zu sequestiren / biß sie sich accommodiren.

Gail. de arrest. c. 10. Maul. d. l. §. pen. & ult. Carl. ab Hagen. d. c. 11. n. 8. Besold. d. l. pag. 401. Ziegl. ad Calv. §. nobilis l. 1. n. 5.

Wann aber ein Unterthan gehuldiget zu haben verlaugnet / und sich dem Gehorsam gegen die Obrigkeit zu entziehen / haben in solchem Fall die Scabini gesprochen / daß der Herr ihme auflegen könne zu verkauffen / und sich anderst hin zu begeben.

M. Pistor. p. 2. quæst. 68.

§. 18.

§. 18.

Die Contraria der Erb-Huldigung und wodurch sie amittirt oder der Effectus aufgehoben wird / seynd 1. Wann die Obrigkeit die Unterthanen auſſer Schutz/ und gleichsam einem andern Preiß läst.
2. Wann sie sich allzu streng und grausam wider sie bezeugen.
3. Wann ein Unterthan seine Pflicht auffaget und sein domicilium anderſthin transferiret. 4. Wann der Unterthan verstirbt/dann seine Pflicht ist Personal, und wird auf seine Erben nicht extendirt/ obschon respectu der Obrigkeit dergleichen Erb-Huldigung mehr erblich und auf die Nachkommen des Herrn zu extendiren ist/ und dahero auf den Regenten / dessen Erben und Nachkommen pfleget eingerichtet zu werden. Daß aber auch der Römische Pabst sich die Macht nimmet / Unterthanen ihrer Pflicht / womit sie ihrer Herrschafft zugethan / zu erlassen / ist GOttes Wort und der gantzen Menschlichen Societät zu wieder.

Gail. 1. O. 17. & de Pp. lib. 1. cap. 2. num. 22. Speidel voce Huldigung pag. 617. verſ. utrumque tamen &c. Fauſt. Conſ. pro ærar. 290. verſ. Homagium â Subditis.

Der Sechzehende Titul.

Von der Stände Macht und Gewalt in Land-Gesetz-Gebung und Publicirung der Mandaten.

SUMMARIA.

1. Digressio ad tractationem Jurium Territorialium & Regalium.
2. Wer Provincial-und Land-Gesetze oder Statuta aufrichten könne? Ob der Land-Stände Vorwissen dabey nöthig?
3. Wem in dubio die Macht Leges und Statuta zu ordnen / oder Gebot und Verbot zu thun obliege?
4. Ob Kayserliche Einwilligung zu einem Provincial-Gesetz requirirt werde? können contra jura communia lauffen.
5. Kayserliche Majestät können dergleichen Gesetzen derogiren/es geschehe dann die Protestatio des Standes / den sie angehen.
6. Ein Provincial-Gesetz hat die naturam Juris Civilis, ist stricte zu verstehen/ und der Legislator kan es interpretiren: Die freywillige Annehmung eines Gesetzes macht keine subjection.
7. Die Macht / Edicta und Mandata anzuschlagen und zu publiciren/ hat ein Verwandtschafft mit dem Jure LL. condendi, und ist ein signum Superioritatis.
8. Wann das Edict die clausulam indignationis begreifft / wie der Transgressor zu straffen?
9. Ob dergleichen durch offentliche Edict publicirte Verbote auch die forenser obligire?
10. Ob einem Beambten zu trauen / der sich auf ein Edict oder Mandat beruffet / und selbiges nicht vorweisen will?
11. Ob das Recht/Edicta zu affigiren/in dubio dem Vogd-Herrn / oder dem Domino Territorii, oder dem Fraisch-Herrn zukomme?

§. 1.

§. 1.

Es ist in denen vorigen Tituln erwähnet worden / was Kayserlicher Majestät im Römischen Reich allein zukommet / und was sie theils mit Consens der Churfürsten / theils der gesambten Stände expedire / auch was Chur- und Fürsten vor besondere Jura, ohne einige reflexion auf die Territorial-Superiorität / und deren anhangende Gerechtsame / exerciren könne. Ist nunmehro an dem / daß wir insonderheit von diesen Juribus Territorialibus handeln / wobey ich dann / gleich andern geschehen / hoffe / man werde es mir nicht übel deuten / wann ich bey dieser Tractation keine separation unter denen Juribus Territor. und denen Regalibus mache / weil noch niemand so verwegen gewesen zu asseriren und abzuzählen / welche Jura præcisè eines oder des andern Namen verdiene. Solchem nach will ich auch hierinn nicht critisiren / sondern um des methodi willen sie nicht aus einander klauben. Es gehen aber solche Jura Territ. & Regalia entweder die Sacra oder Secularia an. Jene betreffend / ist hievon schon Tit. XIII. gehandelt / und also dieses objectum præmittiret worden / weil zumahlen auch die Catholischen Stände darinn nicht viel zu sprechen haben.

Was aber die secularia anlanget / so betreffen selbige entweder Kriegs- oder Friedens-Sachen. Diese gehören entweder zur Justiz, oder zur blossen Gnad-Bezeigung / oder zur Nutz-Erhebung. Zur Justiz gehöret die Macht / Lands-Rechte und Lands-Ordnungen zu machen / Edicta und Mandata zu publiciren / Gerichte zu instituiren / Obrigkeitliche Personen und Officianten zu setzen / Archiva aufzurichten / gleiche Gewicht / Maas und Ellen anzuordnen / Landtäge auszuschreiben / Geleit mitzutheilen ꝛc. Zur Begnadigung referire ich die concessionem privilegiorum, Begnädigung der Maleficanten / die Setzung in vorigen Stand / Ehr und Würden / die Permission der Handwercks-Ordnungen / die Aufnehmung der Juden / Anstellung der Jahrmärckte / Mittheilung der Anstands-Brieffe / die Jahrgebung / die Legitimation, den Burg-Fried und Ausrichtung der Freystädte ꝛc. Zur Nutz-Erhebung gehören die meisten Jura Fisci, als Steuer / Zoll / Schoß / Zinß / Frohndienste / Müntzen / Nachsteuer / Umgeld / wie auch Jagd / Forst und Wald-Accis, Fisch und andere Wasser-Nutzungen ꝛc. Zu Kriegs-Sachen referire ich das Jus belli & pacis selbst / die Verbindungen / die Gesandtschafften / Völcker Werbungen und Aufbott der Unterthanen / Vestungs-Bau / Einquartirungen / Oeffnungs-Recht und dergleichen mehr / von welchen allen in folgenden Tituln und im gegenwärtigen von der Gesetz-Gebung soll gehandelt werden.

§. 2.

Die Macht Lands-Rechte und Lands-Ordnungen zu machen / kommet denen Ständen des Reichs / Krafft Lands-Fürstlichen Obrigkeit und Territorial-Superiori-

tät zu / Jus Provinciale, municipale ſtatutum genannt / und kan / ſo offt es die Nothwendigkeit oder Nutz des gemeinen Weſens erfordern / exerciret werden. Und pflegen löbliche Regenten / welche ihren Land-Ständen nach ein Ohre vergönnen / ſolche Poteſtät auf den Landtägen mit Rath und Gutthaten der Land-Stände zu exerciren / wiewohl ſie hierzu nicht ſo wohl aus einer Neceſſität verbunden / als aus Liebe zu ihren Unterthanen alliciret werden. An theils Orten bringet es das Herkommen / oder gewiſſe zwiſchen dem Regenten und der Landſchafft aufgerichtete pacta, mit ſich / wie von dem Hertzogthum Tyrol und Würtenberg anmercket

Myler. de Princ. & Stat. Imp. p. 2. c. 39. n. 10. Gail. de arreſt. c. 9. n. 1. Bocer. de Regal. c. 2. n. 62. Rumel. p. 3. diſp. 3. θ. 3. Carpz. de Regal. c. 2. θ. 12. Knipſch. l. 2. c. 10. num. 22. & 26. Rhet. J. Jur. publ. l. 2. tit. 3. §. 4.

§. 3.

Wem kommt aber in dubio und bey einem viel Herrſchafftl. Ort die Macht zu Leges und Statuta einzuführen / oder Gebot und Verbot zu thun? Die meiſten Dd. wollen hierinn dem Bartolo ad L. omnes 9. quæſt. 1. de J. & J. folgen / welcher es der Jurisdictioni ſimplici oder Untergerichten attribuiret / und davor hält / daß alle / die eine Jurisdiction haben / auch Statuta aufrichten können. Andere hingegen / weil die Leges und Statuta Befehle in ſich enthalten / ſchreiben es dem mero Imperio zu /

Fich. Conſ. 20. n. 9. Ruland. de Commiſ. p. 1. lib. 3. c. 10. n. 1. Cothm. Reſp. 31. num. 21.

Andere der Territorial-Jurisdiction. Wiederum andere wollen / daß weder das Imperium noch Jurisdictio hier etwas zur Sache thue / ſondern es ſey eine allen Städten und Gemeinen von Völcker-Recht herſtammende Freyheit und Vergönſtigung / ſich anſtändige Geſetze zu ordnen.

arg. L. 9. de J. & J.

Welche Meynung auch einige Dd. vor die warhaffte achten. Der Gewonheit nach ſcheinet die Sentenz des Schneidew. ad §. Jus autem Civ. J. de J. N. G. & c. n. 14. zu prævaliren / welcher diſtinguiret: Entweder hat die Stadt oder Ort eine omnimodam Jurisdictionem, ſo kan ſie ohne weitere Authorität ſtatuta von allen Jurisdictionalien ordnen: Oder ſie hat eine limitirte Jurisdiction; ſo kan ſie ohne Conſens eines Obern die Gräntzen ihrer zukommenden Macht nicht überſchreiten: Oder es hat eine ſolche Stadt / Flecken oder Dorff gar keine Jurisdiction, ſo kan ſie auch ohne ihres Obern conſens in Jurisdictionalibus nichts ſtatuiren oder decidiren / jedoch kan ſie etwas in Sachen / welche die Adminiſtration

der

der gemein-Güter / wo sie nicht einen besondern Dorff- und Gemein-Herrn hat/ verordnen. Kurtz: In so weit einer mit der Jurisdiction Imperio oder blossen Administration gemeinschafftl. Güter versehen / in so weit ist er auch capabel Local-Gesetze und Statuta zu ordnen / davon aber im andern Theil mit mehrern.

§. 4.

Es fragt sich aber / ob zur validität eines dergleichen Provincial-Gesetzes Insgemein wird es zwar vor nützlich / keines Weegs aber vor nöthig geachtet / wie etwann bey municipal-Städten und ihren Statutis.

Heug. p. 1. q. 23. n. 31. Coler. de proc. exec. p. 1. c. 3. n. 6. Reink. l. 2. c. 2. n. 5. Spreng. pag. 203. Rhet. j. Jur. publ. l. 2. tit. 3. n. 1.

Dahero seyn auch die höchsten Gerichte schon dahin instruiret / daß sie in judicando auf dergleichen Local-Gesetze sehen sollen / wann die Sache diejenigen / so denselben unterworffen antrifft / ohne Beysatz daß sie von Kayserlicher Majestät confirmiret seyn sollen.

O. c. p. 1. tit. 57. Gail. 1. c. 36. n. 14. Spreng. p. 203.

Wann sie auch schon contra jura communia seynd / deren sie hactenus derogiren / nicht aber selbige gar abrogiren: Dann daß dergleichen Statuta zugelassen / geben die Exempla in denen Testaments- und Contracts-Solennitæten / in successionen der Eheleute / und andere mehr / es wären dann solche jura, die in denen Reichstägen durch einstimmige Einwilligung der Stände beliebet / oder mit der clausula annullatoria oder derogatoria versehen seyn.

Gail. 2. O. 124. n. 2. Reink. l. 2. clas. 2. c. 10. n. 5. Knipsch. lib. 2. c. 10. n. 1. 33. & 46. Stamm. de serv. pers. l. 3. c. 8. n. 14. & 17. Klock. de contrib. cap. 5. num. 100. Hugo de stat. reg. Germ. cap. 3. num. 21. Rhet. d. l. num. 2.

Wovon aber ein mehrers kan gelesen werden im andern Theil dieses Werckes Tit. 4. §. 4. & tit. 7.

§. 5.

Ob nun schon ein dergleichen Local-Gesetz dem Juri communi derogirt / so können doch Kayserliche Majestät und Stände des Reichs dergleichen juri statutario wiederum derogiren. Dergleichen Gesetz ist Anno 1529. wegen succession der Geschwister-Kinder gegeben worden / wiewohl wo ein oder anderer Stand dar wider protestiret / oder sonst seine Nothdurfft einwendet / er nach Beschaffenheit der Sache gehöret und seinem Local-Gesetz nichts derogiret wird. Wie dann

eben

eben jetzt erwähnter Succession wegen der Churfürst und Hertzoge zu Sachsen sich beschwehret / und dieses sonst beliebte Reichs-Gesetz nicht angenommen.

Schurff Cent. 3. c. 37. Coler. dec. 48. num. 9. Hugo de stat. reg. German. c. 3. num. 21.

§. 6.

Sonst aber ist generaliter zu observiren / daß wo ein Fürst oder Stand des Reichs / ein solches Land-Gesetz ordnet / es in seinem Land und Staat / dem es auch accomodirt seyn muß/

Knipsch. t. 2. c. 10. n. 23.

Die Natur und Eigenschafft eines Juris Civilis und wesentlichen Burger-Rechts anziehe / doch daß dessen Inhalt strictè zu interpretiren / und nicht leichtlich über den Verstand der Worte auszulegen sey : Dahero auch das gemeine Kayserliche Recht durch das Statutum nicht aufgehoben wird / wo es nicht mit ausdrücklichen Worten geschicht. Ist aber der Verstand eines solchen Local-Gesetzes zweiffelhafft / so muß der Fürst oder Stand des Reichs / welcher dergleichen Gesetz gegeben / es auch interpretiren / welche interpretatio nicht minder als das Statutum selbst eine Gesetzes-Krafft hat / so daß auch in gleichen Fällen nicht weniger nach dieser Auslegung / als nach dem Gesetz selbst / kan gegangen werden.

Myler. de Stat. Imp. c. 39. passim. Bocer. c. 2. n. 66. Knipsch. d. l. n. 88. seq. Rhet. d. l.

Wobey noch diß zu notiren / daß die freywillige Annehmung eines Local-Gesetzes oder statuti, welches von einem independenten Ort geschicht / keine subjection an einem / oder Superiorität am andern Theil involvire. Also observiren die Schlesier / Lithauer ꝛc. das Sächsische Recht / ob sie schon denen Churfürst- oder Hertzogen von Sachsen nicht unterworffen seynd. Endlich ist auch zu wissen / daß weil/ wie gemeldet/ solche Local-Gesetze und Statuta der Fürsten Stände und des Reichs/ mehr dem Juri Civili, als prætorio zuzuschreiben seynd / also die daraus fliessende Actiones nicht nur ein Jahr / wie die prætoriæ, sondern 30. Jahr währen oder perpetuæ seyn / wo ihnen nicht ein kürtzere oder längere Zeit in specie vorgeschrieben worden.

Knipsch. d. c. 10. n. 98.

§. 7.

Mit dem Recht / Provincial und Land-Gesetze zu geben / hat eine Befreundschafft die Macht offentliche Edicta und Mandata Ge- und Verbot anzuschlagen/ dann dadurch wird eine natürliche und actuale possessio der Jurisdiction und zukom-

kommender Superioritât gewiesen / umb so mehr / wann denenselben parition und observanz geleistet wird / und die affixion nur ratione Imperii & competentis prædictionis, und nicht aus einer andern Ursach geschicht. Dann solche Ge- und Verbote können in generali sensu so wohl ad imperium merum & mixtum, als ad Jurisdictionem referirt werden / und competirt zuweilen auch den municipal-Obrigkeiten / so weit sie dessen zur Vertheidigung ihrer Stadt jurium nöthig haben / zu / ja die Zunfftmeister haben auch in Zunfftsachen Gebot- und Verbot. Daß solchem nach dieses Wort/nach Condition dessen / wovon es prædicirt wird/ zu verstehen ist.

Reink. l. 1. clas. V. c. 4. n. 113. seqq.

Es ist aber die blosse affictio dergleichen Mandaten genug zur Superioritât-Beweissung / obschon keine Bestraffung erfolget / wann nur nicht contradiciret wird / oder ein anderer schon in possessione superioritatis befindlich ist. Ob man aber sonst schon geraume Zeit keine Edicta angeschlagen / so thut es deßwegen nichts zur Sache/ weil dadurch die zukommende Facultât und Berechtigung / wo sich keine Occasion dieses Jus zu exerciren ereignet / und da sie vorhanden gewesen / derselben nicht widersprochen / und der prohibition adquiescirt worden/ nicht verlohren gehet.

Ziegl. ff. Landsassii Concl. 1. n. 124. Reink. l. 1. cl. 5. c. 4. n. 112. seqq. Mager. de advoc. arm. c. 6. n. 624. Masc. c. 948. n. 2. Pacian. de prob. l. 2. c. 35. n. 16. & 21. Knipsch. d. c. 20. n. 137.

Was aber eigentlich Edicta Mandata rescripta seyn / soll im andern Theil gewiesen werden.

§. 8.

Weil denen Edictis und offenen angeschlagenen Verbietungs-Patenten gemeiniglich die clausula indignationis, oder bey Vermeidung unserer schweren Ungnade/beygerucket wird/so fragt sichs/wie der Verbrecher in Straffen anzusehen? Worauf die Dd. antworten/ daß es auf eine willkührliche Straffe ankomme/weil alle wider einen Fürsten verwürckte Straffen/ vor ausserordentlich und willkührlich zu halten seynd.

Myler. de Stat. Imp. p. 2. c. 40. §. 2.

und solche mulctæ, Frevel und Bussen seynd auch fructus Jurisdictionis und meri Imperii, und wer solche zahlet/ agnoscirt denjenigen pro Domino, dem er sie entrichtet / wann sie auch nur von solchen Actibus exerciret werden / welche zur Jurisdiction oder Fraisch gehören.

Thessaur. dec. 266. n. 4. seqq. Reink. d. c. 4. num. 119. & l. 2. clas. 2. c. 17. num. 69.

§. 9.

Es trägt sich zuweilen zu / daß aus besondern Staats-Ursachen verbotten wird / kein Getränd / Schmaltz / und dergleichen aus dem Land zu führen / und solcher Verbot wird öffentlich angeschlagen / ist die Frage / ob es auch die Frembden angehe? Resp. Entweder ist die Frage von Frembden die mit gar keinem vinculo der Lands-Herren afficirt oder subject seynd/und führen das Getränd / ꝛc. von anderen Orten durch und aus dem Land ferner weit hin/so kan der Verbot sie gar nicht afficiren / und dem Jure Gentium zugelassenen freyen Handel und Wandel/ einfolglich auch die Durchfuhr hemmen / so wenig als der Edictal-Verbot die Frembde in solchem Fall afficiret / es wäre dann das Jus Stapulæ an einem Ort hergebracht / oder die äusserste Noth dispensirte / und verstattete die Anhaltung solcher Eß-Waaren / in welchem Fall aber nicht so wohl Krafft des Edicts, als eines andern Emergentis die Ausführung gehemmet würde: Oder man fraget von einem forense, der Güter in eines Herrn Land hat/ratione personæ aber exempt ist/ so ist auf den Innhalt zu sehen/ ob der Verbot in rem oder personam eingerichtet v. g. Niemand/der im Fürstenthumb wohnhafft/ oder sonst nur mit liegenden Gütern in demselben versehen/ꝛc. massen letztern falls / und da es in rem eingerichtet/auch ein forensis sich dem Verbot nicht entziehen kan.

L. 38. de Judic. L. fin. l. de in rem act. Rol. à Vall. 3. C. 24. n. 17. An. Fab. l. 1. tit. 5. de f. 2. Knipsch. lib. 5. cap. 21. n. 24. seqq.

§. 10.

Wie wann ein Beambter sich auf ein Fürstlich Edict oder Mandat, so er in Handen haben will / beruffet / solches aber nicht produciret / oder beziehet sich nur auf mündlichen Befehl / ist ihm hierinn Glauben zuzustellen? Nein / dergleichen Herrschafftl. Ge- oder Verbote seynd facti, und werden dahero nicht præsumiret/ sondern müssen probiret werden. Und solches zeigen auch die Leges an.

vid. L. 1. ibi: nisi quod scriptis probaverit C. de mand. princ. L. 10. C. de aquæ duct. lib. 11. Klock. V. 1. c. 37. n. 37. Myler. de stat. Imp. c. 40. n. 5.

§. 11.

Es fragt sich aber schließlich: Ob in dubio das Recht/Edicta zu affigiren oder publiciren zu lassen / dem / der die Ober-Bottmässigkeit hat / oder dem Vogd-Herrn zustehe? Resp. Dem Territorial- oder Ober-Fraisch-Herrn / dann Proclamata und Edicta öffentlich anzuschlagen / und also public zu machen / darinn über den

den gemeinen Nutzen und des Regentens Interesse zu disponiren / eine Straffe wider die Verbrecher zu setzen / und solche zu exigiren / seynd Anzeigungen einer hohen und Territorial-Jurisdiction, und probiren deren possession.

Masc. C. 498. num. 2. Mich. de jurisdict. C. 52. lit. C. Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. n. 350. Klock. V. 3. C. 181. n. 65.

Können dahero dem Unter-Gerichts-Herrn nicht attribuiret / oder dem Superiori angesonnen werden / die Publication erst von dem inferiore zu ersuchen / und die affixion an die Kirchs-Thüren auszubitten.

Der Siebenzehende Titul.

Vom Recht / Obrigkeitliche Personen zu verordnen / und den Staat damit zu besetzen.

SUMMARIA.

1. Von der Nothwendigkeit des Magistrats, und wer die Macht hat / Obrigkeitliche Personen einzusetzen.
2. Die Macht / Gerichte zu besetzen und zu entsetzen / gehöret unter die Regalia Majora, dazu gehöret Verpflichtung der Diener.
3. Chur-Fürsten und Stände des Reichs haben Macht / Obrigkeiten ein- und abzusetzen. Ob es auch die Reichs-Städte vermögen? Und was vor diesem so wohl als jetzo bey ihnen gebräuchlich gewesen / und noch ist?
4. Die freye Reichs-Ritterschafft kan auch Magistratus ordnen: Wie auch Municipal-Städte / und wer Gerichtbarkeiten hat: Aber alle nach der qualität der Constituenten.
5. Ob die Lands-Obrigkeit von denen Beambten der Municipal-Städte Rechnung fordern könne? Stellet Lands-visitationes an.

§. 1.

DAß ohne Obrigkeit kein Staat und Republic bestehen könne / ist auch unter den Heyden so etwas bekandtes / daß daran gar nicht mehr zu zweiffeln /

auch in dem Statu, da das viel-köpffige Thier / der Pöbel / regieret / oder die höchste Gewalt hat / müssen dannoch gewisse Personen seyn / welche die Regierungs-Sorge über sich nehmen / und im Namen des gesambten Volcks das Regiment-Schiff regieren. Siehet man auch die Einherrschafft an / so ist es unmöglich / daß alles / besonders in einem weitläufftigen Staat / durch eines Hand gehen / und von einem Kopff regiert werden könne / sondern es erwählet sich nicht unbillich ein Regent gewisse Hilffs-Personen / denen er von seiner Macht etwas mittheilet / die ihme unter die Arme greiffen / und die Regierungs-Last mit tragen helffen / und zu seiner Erläuterung-Sachen / welche nicht von der grösten Wichtigkeit / und dahero dem Haupt des Staats vorzutragen nicht verdienen / entscheiden helffen. Welche nun dergleichen Personen erkiesen / von denen wird gesagt / daß sie das Jus constituendi Magistratus, oder die Macht / Obrigkeitl. Personen zu verordnen haben. Wann nun solches auch denen Fürsten und Ständen des Reichs zukommet / so wird es unter die Jura Superioritatis und Regalia nicht unbillich gezählet. Nun will ich keine information geben / wie viel Bediente ein Regent bey Hoff / Cantzley / Consistorio, Unter- und Ober-Gerichten / Berg- und Müntz-Sachen / und bey denen Aembtern nöthig haben / nachdem hievon bereits weitläufftigere Nachricht hinterlassen.

Löneissens Staats- und Regier-Kunst lib. 2. c. 12. Herr von Seckendorff im Teutschen Fürsten-Staat part. 2. cap. 3. & 9. & part. 3. cap. 4. 5. seqq.

auch nicht von den qualitäten und Beschaffenheiten einer Obrigkeitlichen Person / wovon die politici handeln / und bereits von mir auch in denen ersten 4. Tituln dieses Werckes dann und wann hierinnen was berühret worden / sondern / ich will nur dabey bleiben / was der Modus tractandi erfordert.

Vid. supra Tit. 1.

§. 2.

Es gehöret das Recht / Obrigkeitliche Personen einzusetzen / besonders von der grössern Arth / die mit dem Justiz-Wesen zu thun haben / unter die Regalia Majora, und wird die Macht / Gerichte zu besetzen und zu entsetzen / der superioritati Territoriali zugeschrieben.

L. un. ff. ad L. Jul. amb. Reink. l. 1. clas. V. c. 4. num. 103. Ziegl. §. Landsassii. c. 1. num. 178. Crav. C. 338. num. 1. seq. Sixt. de Regal. l. 2. c. 15. n. 4. seqq Brunn. de Magistratu. cap. 4.

und darauf ist auch in referendo bey denen höchsten Judiciis gesehen / und von der Constitutione Magistratus ad Jus Territoriale argumentirt worden / in causa ober und nieder Ingelheim contra Chur-Pfaltz / & Mayntz contra Erfurth bey dem

Reichs-

Meichs. T. 1. lib. 2. dec. ult. num. 120. Vid. Reink. d. l. num. 103. Ziegl. d. l. Myler. p. 2. c. 41. n. 2. Knipsch. l. 2. c. 8. n. 10.

Und diese Constitutionem Magistratus begleitet auch die Pflicht/ womit sie ihren Obern verwandt / welches keine geringe Anzeige einer superioritæt ist/ wird genannt Diener oder Beambten-Pflicht.

Reink. d. l. Carl ab Hagen. l. 2. c. ult. n. 10.

§. 3.

Solchem nach können Chur- und Fürsten des Reichs unstrittig ihnen anstehende Obrigkeitliche Personen und Beambten erwählen / und/ welches vi contrariorum folget / selbige wieder absetzen. Bey den Reichs-Stätten aber muß auf die Formam regiminis gesehen werden. Theils / und zwar die wenigsten/ welche Aristocraticum Statum führen/ constituiren ihre Unter-Obrigkeiten durch die Optimates als Regenten. Wo aber der Status Democraticus, wie bey den meisten anzutreffen / durch das gesamte Volck. Und zwar die Reichs Städte seynd erstlich durch Bischöffe in Geist- durch Grafen aber in weltlichen Sachen guberniret worden: Weilen aber die Grafen bey Kriegs-Zeiten öffters bey Hof und im Feld seyn müssen/ haben sie gewisse Vicarios hinterlasstn / die man Schultheissen oder Præpositos genannt / welche in ihrem Abwesen die justiz administriret. Sonsten aber fassen bey der Fränckischen Königen und Kayserm Zeiten denen Grafen sieben andere Burgerliche Personen bey / welche Richter / Schöpffen/ Ratzenburger genennet worden.

Lehm. Chron. Spir. l. 2. c. 22.

Nachdem aber die Reichs-Städte unter denen teutschen Kayserm mehrere Freyheit überkommen/ und die Schultheisen/ Prætores und Burgermeistere/ entweder von Kayserm unmittelbar / oder von den Bischoffen und Grafen im Namen des Kayserm / mit Einwilligung des Volckes / erwählet / und ihnen vorgesetzet würden/ ist es nach und nach dahin gediehen/ daß die Reichs-Städte sich von denen Advocatis oder Schutz-Herren und Schultheissen/ die ihnen von den Kayserm gegeben worden/ gar loß gemacht / und ist ihnen vergönnet worden/ aus ihren Burgern gewisse hierzu geschickte Personen zu erwählen / welche die Obrigkeits-Stelle vertretten/ und eine bequeme Regierungs-Form einführen mögten.

Leh. l. 4. c. 3.

Krafft dessen hat nun heut zu Tag eine jede Reichs-Stadt die Macht/ Obrigkeiten zu ordnen / und dieses Regale zu exerciren; Es exerciret es aber durch die Wahl/ welche/wo sie den Gesetzen und hergebrachten Gewohnheit gemäß angestellet ist/pro legitima zu halten. Diese Wahl aber geschicht bey einigen entweder von dem gesamten Volck/ oder nur von denen vornehmsten/ oder auch denen Zunfft-

Meistern/ wie dann hierinn nicht einerley Art bey allen solchen Reichs-Städten in acht genommen/ sondern nach dem Herkommen variiret wird. Zuweilen wo zwey gleiche und geschickte Candidati vorhanden / lässet mans auf das Loß ankommen.

Vid. Knipsch. lib. 2, cap. 8. num. 8. seqq. Brunnem. de Magistr. cap. 7. §. 1. & 3.

§. 4.

Nächst den Reichs-Städten kommet auch die Macht / Obrigkeitliche Bediente zu constituiren dem unmittelbaren Reichs-Adel zu.

Myler. d. tit. 41. §. 3. & Brunn. de Magist. c. 4. §. 5.

Ja es findet sich auch/ daß municipal-Städte oder andere immediate von Adel/ welche ihre Gerichtbarkeiten exerciren können / ihre Officianten / Raths- und Obrigkeitliche Bediente haben / welche sie eligiren und constituiren.

Brunn. d. l. §. 6.

Dahero ein dubium entstehet / wie dann solches Jus inter Regalia zu zählen sey? Nun ist zwar bereits im Titul von Regalien erinnert worden/ daß das emolumentum Regalis auch einem Privato könne communiciret werden. Es thut aber auch diesem Einwurff Reink. l. 1. clas. V. cap. 4. num. 106. Satisfaction, wann Er schreibet: Talia esse prædicata, qualia permittuntur esse à suis subjectis: Das ist/ man könne niemand mehr zueignen/ als es capabel ist anzunehmen / wann nun Territorial-und Landes-Herren/ Obrigkeiten einsetzen / so geschicht solches aus Lands-Fürstlicher Hoheit: Thut es ein anderer/ der kein Territorium, sondern nur einige Regalia hat / und zu deren Exercir-und Beschützung Bediente nöthig hat/ so wird dieses Jus den Regalien zugeeignet: Hat aber einer / Krafft zukommender Jurisdiction und Niedergerichtbarkeit zu deren Exercir-und Administrirung Obrigkeitlicher Personen nöthig / so wird deren Annehmung auch der Niedern Gerechtigkeit zugeschrieben. Hat dahero sich niemand darüber zu ärgern/ ob Er schon siehet/ daß Mittelbare von Adel ihre Vögde/ Richter/ Verwalter ꝛc. auf ihren Gütern haben / massen ihnen deßwegen keine Regalien/ weniger etwas mehrers/ zukommen.

§. 5.

Ob aber schon/ wie gemeldet / in etlichen Provincial-Städten die Territorial-Herren/ entweder Krafft gewisser compactaten / oder hergebrachter Gewohnheit und Verjährung geschehen lassen müssen / daß selbige ihre Stadt-Obrigkeiten ohne Herzschafftliche Confirmation eligiren und verordnen können / so vermögen sie doch von ihnen Rechnung über ihre Ambts-Verwaltung/ und wie

sie

sie dem Rathhaus und der Burgerschafft / oder Universität vorgestanden / abzufordern / wann besonders die Untergebene über übel angewandte Steuern / Gemein-Gelder und dergleichen sich beschweren. Dann weiln die Landes-Herren / Krafft ihrer Territorial-Superiorität / eine fundirte Intention über alle im Land gelegene Güter haben / so können die Stadt-Obrigkeiten / welche in der That anders nichts als Verwalter seynd / sich der Rechnungs-Leistung nicht entbrechen.

Arg. §. 3. Cap. Leopold. Rhet. in I. Jur. P. l. 2. tit. 2. §. 19. Knipsch. l. 5. c. 10. n. 16.

Es behält sich auch ein Fürst oder Stand des Reichs / und wer sonst potestatem constituendi Magistratum hat / zuvor / alles / was sonst des Officianten Bedienung ist / an Sachen und Processen seiner Jurisdiction zu entziehen / und darüber zu judiciren / wann auch schon lis pendens wäre.

Brunn. de Magistr. c. 4. §. 1. n. 2. Paurm. l. 2. c. 5. n. 142.

Dahero wird in theils Orten / wie von Wirtenberg attestiret Myler. d. c. 41. n. 1. fin. zu gewissen Zeiten ein Vogd-Gericht oder Lande Visitation angestellet / in welchen durch gewisse Commissarios auf die Acta und gesta der Municipal-Städte und deren Bediente inquiriret / die Gemein- und Vormundschafftliche Rechnungen durchgangen / der Burger und Unterthanen Klagen und Gravamina angehöret und erörtert / und die Beambte / nach Befindung / gebührend angesehen werden. Wiewohl Maul. de homagio c. 13. hier dissentiret / und dieses Principium heeget / daß man demjenigen müsse Rechnung thun / dessen administrator man ist / und dieser / und kein anderer / könne auch die Rechnung abfordern: Es stünden auch die Stadt-Güter nicht dem Fürsten quoad proprietatem zu / sondern der Stadt / und würde solche generaliter loco privati gehalten / dahero man auf die administration so wenig als eines privati von hoher Herrschaffts wegen zu inquiriren hätte / und was dergleichen Rationes mehr seynd / die doch den Stich nicht halten / massen das suppositum: Ob könne ein Eigenthumbs-Herr allein mit Excludirung der hohen Obrigkeit über sein Vermögen und dessen Verwaltung pro lubitu disponiren / noch nicht erwiesen / sonst aber klar ist / daß auch circa privatorum bona und deren Vorstehung die hohe Obrigkeit in alle Weege die Hand mit einmengen / und einen modum, wie damit zu verfahren vorschreiben kan / welches aber außführlicher zu deduciren / dieses Werckleins Absehen nicht ist.

Vid. Knipsch. l. 5. c. 10. n. 16. Heig. p. 1. quæst. 20. n. 14. Guid. Papæ d. 631. n. 29. seq.

Der

Der Achtzehende Titul.

Von dem Recht / Macht und Gewalt Dicasteria und Gerichte aufzurichten / und Appellationes anzunehmen / wobey auch vom Privilegio de non provocando.

SUMMARIA.

1. Dicasteria **und Gerichte aufzurichten / ist ein Zeichen zukommender** Superiorität.
2. **Es kan kein Unterthan von einer andern Obrigkeit aus seines Herrn Gerichten** regulariter citirt **werden / und wie sich bey solcher** Citation **zu verhalten.**
3. **Wer** Dicasteria **aufrichten kan/der kan auch alle Sachen von denen Untergerichten** avociren; **worinn aber behutsam zu verfahren.**
4. **Wo und bey welchen Gerichten die** avocatio **statt hat?**
5. **Stände nehmen** Appellationes **von Untergerichten an: Ob ein Land-Gericht ein** signum Superioritatis Territ **sey?**
6. **Die** receptio Appellationis **ist ein Merckmahl höchster** Jurisdiction.
7. **Die** Appellationes **können bißweilen an solche Oerter geschehen / denen man keine** Superiorität **gestehet. Vom Zugrecht was es sey?**
8. **Von der Churfürsten Recht** extremæ provocationis: **Von der Summa** appellabili.
9. **Eine Obrigkeit kan den Unterthanen die** Appellation **nicht verwehren/ wohl aber** limitiren. **Wie wann die** Appellatio **unbillich / oder derselben** renuncirt **worden?**
10. **Wie das** Jus de non appellando per concessionem & præscriptionem adquiriret **werde.**
11. **Die** Appellation **muß dem** quanto appellabili conform **seyn? Ob auch die Zinsen zum** quanto **zu rechnen?**
12. **Wann das** Privilegium de non provocando **nicht statt hat? Was** requirirt **wird / wann eine Sache von den höchsten Gerichten ob** denegatam Justitiam avocirt **wird?**

13. Es

13. Es differirt die denegirte Justiz von der Protrahirten.
14. Das Privilegium de non appellando hebt das remedium nullitatis nicht auf. Was bey der nullität Klage zu observiren?
15. Vom Privilegio de non evocando. Hat nicht statt / wann immediati und Unterthanen zugleich zu belangen.
16. Ob ein Unterthan eines mit dergleichen Privilegio versehenen Fürstens/aufs wenigste zu dem Ende erscheinen soll daß er das Privilegium allegire?
17. Ob nicht die Unterthanen diesem Privilegio renunciren / und ihre Sache bey anderer Obrigkeit ausmachen / und forum prorogiren können?
18. In welchen Fällen das Privilegium de non evocando nicht statt habe?

§. 1.

Ohne wohl constituirte Cantzley und Gerichte / kan keine Respublic bestehen/ und lieget dahero allen/ welche das Ruder eines Regiments/führen ob/dahin zu sehen / wie ihr Staat mit allerhand Gerichten / nach Beschaffenheit zukommender Potestät und Weitläufftigkeit des Lands / zu versehen. Die Macht aber/solches zu effectuiren / kommet unter andern auch denen Fürsten und Ständen des Reichs Jure Superioritatis Territorialis zu/welche in ihren Landen Dicasteria und allerhand Gerichte/da von denen Untern Beambten/auf die Obere / von diesen fürters an Hoffrath / Hoff- oder Landgericht / oder auch Appellations-Gericht die Sache gebracht/ und durch unterschiedliche Instantien erörtert werden kan/ehe man letzlich nach deren Beschaffenheit die höchsten Reichs-Gerichte antritt.

Limn. l. 4. c. 8. n. 262. Rhet. J. Jur. publ. l. 2. c. 2. n. 20. Schüz. Ex. 6. θ. 20. Reink. l. 1. clas. V. c. 4. n. 97.

und bey diesen Gerichten seynd die Unterthanen schuldig zu erscheinen / und von ihren Lands-Fürsten Recht zu nehmen/so wohl in personal-als real-Sachen/ activè und passivè, denn das ist ein annexum der Lands-Fürstl. Hoheit / daß ein Lands-Fürst über Land-Sachen unter den Landsassen richte.

Wehn. verb. Landsassen. Ziegl. §. Landsassii c. 1. num. 145. Reink. d. l. num. 101.

§. 2.

Weil nun ein Lands-Herr über seine Unterthanen und deren Actiones Macht zu richten hat/so folget/ daß/ wo selbige von einem Frembden uncompetenten Richter citiret werden / sie zu erscheinen nicht gehalten seyn/ sondern man pfle-

get dem Bothen die Citation wieder zuruck zu geben / wann nemlich die incompetenz undisputirlich ist: Wo aber einiges dubium waltet / und einer ex privilegio exempt ist / wie dergleichen in vielen Orten der Adel und andere haben / daß sie in des Lands-Herrn Gerichten nicht können belanget werden / so pfleget / dem Citirenden zu Ehren / entweder das Privilegium, welches die Exemptionem fori verstattet / zugeschickt / oder mit derselben erschienen / und also forum declinirt zu werden.

Mynsl. 6. O. 7. Carpz. de L. Reg. c. 9. Sect. 5. n. 5. Rumel. p. 2. diss. 1. th. 6. ibique Myler.

Oder der Unterthan gehet seinen Herrn wider dergleichen citationes an / der ihn nachgehends wider den Citanten vertritt.

Myler. de Stat. Imp. p. 2. c. 42. n. 2.

§. 3.

Wer Macht hat / Justitiam zu constituiren / und solchen gewisse Personen vorzusetzen / der hat auch Macht / alle Sachen / die vor seinen Gerichten hangen / abzufordern / und dieselbe selbst zu entscheiden. Dann weil heut zu Tag Fürsten und Stände des Reichs eine Patrimonial- und eigenthümliche Jurisdiction haben / die sie jure proprio in ihren Territoriis exerciren / so können sie Sachen / welche vor denen Ambts- oder Stadt Gerichten hangen / avociren / es geschehe nun aus eigenem Trieb / oder auf instanz der Parthey / und selbige zur Fürstl. Cantzeley oder Hofrath ziehen / oder ins Land-Gericht / wo dergleichen vorhanden / und concurrentem Jurisdictionem hat / verweisen /

Gail. 1. O. 41. n. 1. Leopold. de Concurr. Jurisd. concl. 10. Myler. de Stat. p. 2. cap. 43. n. 1.

Doch soll der Superior die avocationes nicht allzuhurtig und nicht eher vornehmen / es seyen dann ziemende rechtmässig- und wichtige Ursachen obhanden / wann nemlich der Unterrichter die Sache aufziehet / oder sein Ambt nachlässig verwaltet / oder es wäre ein besonderer und notabler Argwohn wider den Unterrichter vorhanden.

Moller. 2. semest. 30. Myler. d. l. n. 3.

Doch wollen einige nach dem Exempel Käyserl. Majestät / welche die Streit-Sachen vom Käyserl. Kammer-Gericht nicht avociren / wo nicht eine besondere dem allgemeinem Wesen zum besten ausschlägliche Ursache dahinter stecket / auch von einem Reichs-Fürsten statuiren / daß er die bey seinem Hoff-Gericht angebrachte / und in pendenti befindliche Sachen / nicht abfordern könne / weil der Territorial-Herr mit diesem Dicasterio concurrire / und also die Præventio statt habe: Wo aber die Præventio hergebracht / da cessirt die avocatio. Darvon aber andere rece-

recediren/ wie dann die Ratio von Kayserl. Maj. auf einen Stand des Reichs/ der das Judicium nach Belieben formiren/ und ihm/ so viel er will/ Macht geben kan/ nicht wohl applicirlich ist.

vid. Myler. de Stat. Imp. c. 43. n. 3. & 4.

§. 4.

Was aber von der Stände zukommenden Macht in avocatione causarum betrifft / hat nicht in allen judiciis, die in eines Fürsten Territorio liegen/statt. Dann da gibt es auffer denjenigen / welche der Landherr selbst bestellet / und verwalten läst / noch andere bey den municipal-Städten oder Land-Adel/ welche ihnen der Regent des Landes entweder zu Lehen gegeben / oder durch einen Contract concediret / oder sie durch Verjährung adquiriret / welchen dahero der Fürst in ihrer erstern Instanz keinen Eintrag thun / oder sie in ihrem exercitio der Gerichtbarkeiten turbiren kan / und gleichwie Ihro Kayserl. Majestät nicht frey stehet/ eine Sache von der Stände Gerichten an das Ihrige zu avociren / es sey dann der Richter suspect, oder denegire die Justiz, also kan auch kein Fürst einem durch ordentliche Contract oder anderen rechtmässigen Titul constituirten Gericht/ sein adquirirtes Recht durch avocirung der Sache / worinn schon lis pendens ist / entziehen.

Reink. l. 1. clas. V. cap. 21. num. 39. Hugo. de stat. regim. German, cap. 4. num. 40.

Gleichwie aber alle Kayserliche Concessiones geschehen salva superioritate Imperiali, oder Kayserlicher Hoheit unbeschadet; Also wird auch bey Fürstlichen Concessionen die clausul salva Superioritate Territoriali mit verstanden. Dahero können sie die Appellationes von solchen Stättisch- und Edelleutischen Gerichten annehmen/ und die Fehler der Richtere corrigiren.

Sixt. l. 1. c. 5. n. 122. Klock. rel. 169. n. 132. Hugo. d. l.

§. 5.

Es pflegt sich aber der Fürsten und Stände Macht bey diesem jure am meisten und kräfftigsten darinn sehen zu lassen / daß von denen Untergerichten auf die höchste ihres Landes / welche entweder Appellations- oder Land- oder Hof-Gerichte genannt werden/ provociret/ und theils von ihnen gar nichts weiters/ theils aber binnen gewisser Summa an die höchsten Judicia appelliret wird. Es fragt sich aber/nachdem zuweilen die Stände ihre gewisse Land-Gerichte vom Kayser zu Lehen / und Krafft deren gemeiniglich mit andern Gerichten concurrentem jurisdictionem haben / ob dergleichen Landgericht eine jurisdiction an Seiten des

Exercenten/ oder eine Superioritatem Territorialem nach sich ziehe / einfolglich/ wo Edelleute/ oder andere/ vor dergleichen Gericht stünden/ ob sie deßwegen als Landsassen zu achten seyen? Resp. Obschon die Landgerichtl. Obrigkeit zuweilen die Landsasserey nach sich zu ziehen scheinet/ so importiret sie doch nicht eine Landes-Fürstl. Hoheit / und ist ein anderes / ein Unterthan / ein anders einem gewissen Gericht unterworffen seyn.

Gail. 2. O. 36. num. 15.

Ist auch klaren Rechtens / daß die durch Special-Gesetz concedirte Jurisdiction durch diejenige nicht aufgehoben werde / welche jure generali concediret ist/ oder daß ein auf gewisse Maas verordnetes particular-Gericht die Jurisdiction des ordentlichen Richters nicht aufhebe / oder privativè, sondern cumulativè concedirt sey/ mithin da einer sonst ein immediatus wäre / gleichwohl vorm Landgericht convenirt werden könnte/ wird er deßwegen vor keinen Landsassen gehalten/ oder dem andern eine Territorial-Superioritât zugeschrieben / stehet auch dem Kläger frey/ entweder den ordinarium Judicem oder das Land-Gericht anzugehen.

Besold. Conf. 226. n. 1. & c. 211. n. 17. vers. so kan auch & in Thes. voce Landgerichtl. Obrigkeit.

Daß auch die Jurisdiction von dergleichen Land-Gerichten nach emanirter Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung sich nicht mehr auf die unmittelbare Reichs-Glieder und deren Hintersassen extendiren lasse/ führet weitläufftiger aus

Caspar Lerch von Dürmstein de antiqu. & dignit. Nobil. immed. fol. 106. seqq. adde Herpferum in quæst. nobil. quotid. 2.

§. 6.

Etwas mehrers von den Appellationen zu reden / davon zwar in einem andern Theil ex professo gehandelt wird / so exseriret sich hierinn die Superioritas am meisten/ wann in eines Fürsten gantzen Land alles / was dijudiciret und verabscheidet worden/ an dieses höchste Gericht/ wann die Partheyen beym judicato nicht adquiesciren wollen/ gebracht / und ihme daselbst seine endliche Abhelffung mitgetheilet wird. Dann die receptio appellationis ist ein Merckmal höchster Jurisdiction, es gelte auch die Appellatio nicht / wo sie nicht an ein höhers Gericht ergehet/ dann weilen die Appellatio zu dem Ende geschiehet/ daß die ausgesprochene Sentenz emendiret und verbessert werde / so muß nothwendig eines Superioris Hülffe hierzu vorhanden seyn/ dann die Appellation gilt auch nicht / wo sie nicht bey einem Obern angebracht wird. Wo auch die zukommende jurisdictio einer Obrigkeit offenbar ist / so wird aus der einigen Provocation ad Superiorem auch die Oberherrschafft des provocati geschlossen/ und heisset es: Qui Te judicat, dominus tuus est,

Rol.

Rol. à Vall. V. 3. C. 75. n. 19. Gail. de Arrest, c. 7. n. 74. Wes. C. 43, num. 70. Ziegl. §. Landsassii C. 1. n. 173.
Besold. C. 238. n. 21.
Reink. l. 1, Clas. V. C. 1. n. 120. seqq.
Cravet. C. 209. n. 10.
Masc. C. 948. n. 13. seqq.

Dahero wo von den Aussprüchen einer Stadt unmittelbar an den Reichs-Hof-Rath oder Kayserlichen Cammer-Gericht appelliret wird / so wird daraus probiret / daß solche Stadt dem Reich unmittelbar unterworffen sey.

Masc. d. C. 947. n. 14.
Sixt. l. 1. c. 2. n. 24.
Knipsch. l. 2. c. 5. n. 183.

§. 7.

Was aber im vorigen §. von dem Jure recipiendi appellationes, welches Jus resortus genannt wird/

Rhet. Inst. J. p. l. 2. tit. 2. n. 25.

gemeldet worden / leidet seine Exceptiones, und ist bekandt / daß zuweiln auch appellationes an solchen Orten per consuetudinem hergebracht seynd / denen man keine superioritât zugestehet.

C. Romana. 3. §. debet. de appel. in 6. Roding. ad Cam. lib. 1. tit. 28. n. 10.
Reink. d. c. 4. n. 9. & 125.

also appellirten vor diesem die Polen nach Magdeburg / die Pommerische Städte nach Lübeck ꝛc. und waren ihnen doch keines weegs subject, seynd auch in effectu die Aussprüche / welche hierauf ergangen / mehr Consilia und Raths-Ertheilungen oder respectu appellantium prorogationes Jurisdictionis, als appellationes zu nennen.

Parthen. Litig. l. 2. c. 2. n. 19. Cothman. 1. Resp. 3. n. 2. Knipsch. d. l. n. 184.
Reink. d. l. n. 127. seqq.

Es ist auch an etlichen Orten durch Gewohnheit hergebracht / daß Krafft des Zug-Rechts denen Unterthanen zugelassen ist / ihren immediaten Herrn zu übergehen / und durch Prorogirung der Jurisdiction so fort den höchsten Richter anzutretten / und bey ihm die Klagen anzubringen / wiewohl auch das Wort Zug-Recht auf den vorigen modum, da man seines gleichen zum Richter erwehlet / appliciret werden kan.

Vid. Wehn. voce Zug-Recht. Myler. de Stat. Im. c. 42. n. 12.

§. 8.

Es haben aber unter den Ständen des Reichs die Chur-Fürsten das Recht des letzten Spruchs / oder Jus extremæ provocationis, daß von ihren Urtheilen nicht kan appellirt werden / davon oben tit. 10. §. 10. etwas gemeldet worden. So haben auch andere Stände ihre summam appellabilem, oder gewisses quantum, binnen welchem von ihren Urteln nicht kan appellirt werden. Und zwar ist durch den letzten Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Vierdtens ꝛc. 112. generaliter und bey allen Ständen die Summa appellabilis auf 400. Rthl. verhöhet worden / so / daß von einer Sache / die nicht 400. Rthl. beträgt / von keines Stands Gerichte an die höchsten dicasteria kan appellirt werden / es treffe dann Jura und prætendirte Gerechtsame an / welche nicht wie Geld / Güter / Getrand ꝛc. genau zu Geld angeschlagen werden können / jedoch wird dadurch denen Ständen / welche durch absonderliche concession ein höhers quantum appellabile haben / als die Hertzogen von Zell / Wolffenbüttel und Calenberg 2000. fl. Hessen Cassel 1000. fl. Hertzogen von Holstein 1000. fl. und andere mehr / davon zu lesen

Blumius in Jus. Cam. tit. 47.

an ihren Rechten nicht benommen / seynd auch bey Augirung dieser Summa Kayserliche Maj. so gnädig / daß Sie denen Ständen nach Befindung solche selbst anbieten.

R. J. 1654. §. und stehet 116.

Wie dann auch ferner in besagtem Reichs-Abschied §. 113. vor die Unterthanen derjenigen Stände / von deren Sentenz unter 400. Rthl. nicht kan appelliret werden / das beneficium revisionis extraordinariæ dergestalt verordnet ist / daß solche revision nach vorheriger inrotulation der acten durch gewisse Unpartheyische Rechts-Gelehrte geschehe / oder auf eine unpartheyische Universität oder Collegium Juridicum geschicket / und dero rechtliches Gutachten darüber vernommen werde. Welches doch abermahls den Ständen des Reichs an ihren Privilegien / Lands-Ordnungen und Statuten / auch sonst ohne Nachtheil verstanden seyn soll.

§. 9.

Ob nun schon ein Fürst oder Stand des Reichs seinem Unterthan die appellation weder in totum, noch auch / wo die Summa appellabilis da ist / in tantum versagen kan / weil die appellatio eine Arth der defension, und dahero jure naturæ zugelassen ist / und der höchsten judiciorum respect darunter versiret / als welchen an ihrer superiorität abgienge / wann die appellation versaget würde;

Da-

Dahero auch die Unterthanen wider dergleichen Verbott Mandatis pœnalibus von der Käyserlichen Cammer defendirt werden.

O. C. p. 2. tit. 28. pr. & §. 1. Gail. 1. O. 72. num. 3. Myler. de Stat. tit. 42. num. 11.

So kan Er doch diese libertät durch gewisse Statuta limitiren und restringiren/ daß/ zum Exempel/ von liquiden und in klaren Brieff und Siegeln bestehenden documenten / nicht appelliret werde/ wie dergleichen in Holstein / Lübeck / Hamburg und anderen Reichs-Städten in Schwang gehen solle / und so wohl an sich billich/ als zu Abkürtzung der Streit-Händel dienlich / mithin dem gemeinem Besten vorträglich seyn.

Rhet. J. jur. pub. l. 2. tit. 2. §. 24. Myl. de stat, Imp. c. 42. & ad Rumel. p. 2. diss. 2. θ. 1. Lit. C. Klock. Vol. 1. C. 8. n. 122. Rol. à Vall. 1. C. 29. Pet. Ant. de Petr. de absol. pot. Princ. cap. 11. n. 13. Thoming. Cons. 24. quæst. 1.

ja wo die appellatio offenbar unbillich / und zur Verzögerung des Processes, so wohl als Macerirung des Gegentheils angesehen ist/ kan solche billich abgeschlagen werden.

C. cum appellationibus 5. de appell. in 6. c. 46. vers. nos ergo X. Eod. Myl. ad Rum. p. 2. diss. 2. θ. 1. Lit. a.

Wie dann auch derjenige / der in Gegenwart seines adversarii, oder auf seine acceptation, dem Beneficio appellationis vor der Sentenz renunciret/ und sich ex pacto dessen begiebt/ weiter zu demselben nicht mehr/ wohl aber zu dem Remedio nullitatis, supplicationis & restitutionis, welche renunciata appellatione nicht mit verstanden werden/ zu admittiren seyn.

L. 1. §. 1. à quib. appel. non lic. O. C. p. 2. tit. 28. §. 2. L. 6. §. 2. de confess. Rol. à Vall. 1. C. 29. n. 29. Myler ad Rumel. d. l. Lit. d. Zinzerling. de appell. concl. 31. Lit. E. & Conci. 33. Gail. 1. O. 135. n. 10.

§. 10.

Es kan aber das Jus non provocandi, wie von Käyserlicher Majestät denen Ständen des Reichs nicht anders / als vor diesem es denen præfectis prætorii geschehen/

L. un. C. de sent. præf. præt.

concediret / also auch durch unerdenckliche Gewohnheit und præscription adquiriret werden. Dann aus so langer undencklicher Zeit / entstehet eine præsumptio juris & de jure, wider welche keine probatio admittiret wird.

Zinzerl. d. l. θ. 71. a. Crav. C. 983. n. 9. Myler ad Rumel. d. l. Lit. 6.

Welches aber blos von der appellation, nicht aber von der querela nullitatis, aut

aut denegatæ vel protractæ Justitiæ zu verstehen / dann diese bleiben auch in salvo / wann schon das Privilegium de non appellando von Käyserlicher Maj. concedirt ist/wie anderstwo notiret worden.

Zinzerl. d. l. Rumel. d. diss. 2. θ. 13.

So ist es auch nicht von einem Unterthanen zu verstehen/ als welcher zu keiner Zeit das jus non provocandi ad Principem adquiriren kan.

C. 12. X. de præscript. Myler ad Rumel. d. l.

§. 11.

Es ist aber bey der vorgemeldten Summa appellabili zu mercken / daß wo selbige dem Privilegio nicht conform ist / die Käyserliche Cammer die appellation nicht annehme / und dahero in der supplication , daß das petitum dem appellations-quanto conform sey / beygesetzet werden müsse / wie sie dann auch der Richter ex officio in acht zu nehmen hat.

Mynsi. 3. O. 89. Gail. 1. O. 123. n. 1. Zinzerl. θ. 74.

Wann auch in einer action etliche Summen gebracht/ oder durch eine Sentenz unterschiedene Schuld-Posten entschieden seynd / welche die Summam appellabilem machen/so wird die appellation admittiret.

L. 10. §. 2. de appell.

Mynsi. 5. O. 83. Rumel. p. 2. d. 2. θ. 11. B. Magenth. tit. 28. p. 2. Ord. Cam.

Wann aber das Capital dem quanto appellabili nicht gleich kommet / kan man die Zinsen dazu schlagen ? Hier seynd die Dd. nicht einig/simpliciter wird es affirmiret von

Mynsi. d. O. 83. n. 5. Gail. 1. O. 123. n. 3.

Hingegen negiren es

Zinzerl. de appell. θ. 75. Gylm. 4. Symph. p. 1. vot. 46. womit auch auch R. J. Anno 1600. §. wir wollen auch ꝛc. ibid. 300. Rthl. Haupt-Geldes ꝛc. überein zu stimmen scheinet.

Andere suchen einen Unterscheid in den Worten des Privilegii, ob selbige so lauten/ Wo die Sache über die Summ der 400. Rthl. werth wäre/ oder wo die Anfängliche Klage/oder Haupt-Sache nicht über 400. Rthl. werth wäre. Daß erstern/ nicht aber letztern Falls die cumulation der Zinsen mit dem Capital geschehen könne.

Rumel. d. diss. 2. θ. 12. Thilem. pentec. 1. Obs. 36. ac pent. 3. Obs. 14.

§. 12.

Was von denen Privilegiis de non provocando gemeldet worden / hat nicht statt in dem Fall offenbarlich denegirter Justiz.

Cap.

Cap. 11. Aur. Bullæ O. C. p. 2. tit. 1. in fin.

Dann wer in einer Sache die Justiz versaget / der wird nicht unbillich deren cognition verlustigt/ und solche zum obern Richter devolviret.

Gail. 1. O. 28. n. 1.

Es kan aber in dem Fall versagt- oder verzögerten Rechts / entweder das Kayserl. Cammer-Gericht/ oder Reichs-Hoffrath/ weil sie eine concurrirende Jurisdiction haben/ angetretten werden.

O. C. p. 2. tit. 26. Schwan. Proc. Cam. l. 1. c. 20. Myler. ad Rumel. part. 2. diss. 20. θ. 13.

Daß aber die Jurisdiction dieser höchsten Gerichte fundirt sey / wird erfordert 1. daß der ordentliche Richter umb Mittheilung der Justiz sey gebetten/ von ihm aber entweder öffentlich abgeschlagen/ oder auf eine lange Zeit verschoben worden. Wozu nach der Cammer-Ordnung eine Zeit von einem Monat nach geschehenem Ersuchen genug ist/ wann nur ein boßhaffter Betrug des Richters concurriret.

Mynsi. 5. O. 82. Thilem. Cent. 3. obs. 60. O. C. p. 2. tit. 28. Myler. d. l. Lit. B.

Und scheinet nur eine requisitio, wie sonst in andern Fällen / einen Verzug zu machen/ und einen in mora zu constituiren: Also auch hier den Richter in Verdacht protrahirter Justiz zu setzen/ genug zu seyn.

arg. L. 87. §. 2. de Leg. 2. Gail. 1. O. 28. n. 5.

Wiewohln andere lite pendente eine dreymahlige Erinnerung erfordern.

Mynsi. 1. O. 91. in fin. & 2. O. 24. & 5. obs. 82. Græv. 1. concl. 28. consid. 1. num. 7.

2. Daß der Richter/ welcher die Justiz denegiret / ein immediatus sey / denn wo er ein Mediatus, der noch einen Superiorem vor denen höchsten Gerichten hat/ so muß man diesen erstlich antretten / und sich über die versagte Justiz beschweren.

Mynsi. 5. O. 82. n. 3. Gail. 1. O. 28. n. 3.

3. Ist nöthig/ daß gantz klar erscheine / daß dem Kläger das Recht kündlich sey versaget worden/ welches mit einem document nach einiger Dd. Meynung probirt werden soll/ und dahero rathsam ist / daß die Requisition per Notarium geschehe/ um so dann ein instrumentirtes Document produciren zu können.

Mynsi. 5. O. 82. Gail. 1. O. 28. n. 2.

Ob aber das Jurament zum genugsamen Beweiß diene? negiret Gail. d. l. n. 4. hingegen affirmiren es andere / daß nemlich das Jurament, wodurch der querulant eröffnet/ daß er nicht glaube die Justiz bey dem Richter zu überkommen / im Cammer-Gericht genug sey/ promotoriales aufzubringen.

Magenh. ad O. C. p. 2. tit. 26. ibique Deck. Rosent. c. 12. concl. 4. num. 63. Pistor.

Pistor. V. 1. C. 1. n. 15. & 17. Masc. de prob. C. 953. n. 3. & C. 660. n. 1. Græv. 1. Concl. 18. consid. 1.

4. Daß die Sache/worüber geklagt worden / in judicio abzuhandeln noch nicht angefangen/ und also lis nondum contestatum sey / dann widrigens / wo der Process schon im Lauff ist/ und die Justiz differirt/ oder negligirt wird / wird keine avocatio decernirt/ sondern / man kan die Sache per appellationem an die höhere Gerichte bringen.

Gail. 2. O. 28. n. 3. Mynsi. 5. O. 82. n. 4. Magenh. d. l. p. 195.

Denen aber andere nicht unbillig contradiciren/ nachdem die Vernunfft gibt / daß nicht vor/sondern auch nach angefangenem Gericht/ die Justiz den gantzen Process durch könne denegiret werden.

vid. Meland. ad Noe Meur. proc. p. 2. tit. 26. p. m. 474. in fin.

§. 13.

Es ist aber ein Unterschied zu machen unter der denegirt- und protrahirten Justiz: Jene/wie bekannt/geschiehet durch deren völligen Abschlagung / oder ein solches Bezeigen/woraus selbige zu schliessen/ und erwächset dahero nach dessen Documentirung die Sache an die höchsten Gerichte: Diese aber geschicht durch ungebührliche Verzögerung der Justiz Mittheilung / auf deren auch undocumentirten Vorstellung und blose narrata

R. J. anno 1566. §. nachdem denen Partheyen Magenh. d. tit. 26. num. 23. pag. 196.

Beförderungs-Schreiben oder Promotoriales pflegen erkandt / und die Unterrichter zu maturirung der Justiz, mit præfigirung eins gewissen Terminus, zu Ausmachung der Sache/ermahnet werden/welche/wo sie dem Richter gebührend insinuiret/ und solches von dem Impetraten dociret worden/ so wird aufferners suppliciren pro citatione die Sache abgefordert.

Melander d. p. 2. pag. 470. seqq. Mynsi. 2. O. 24. & 5. O. 56. Gail. 1. O. 28. n. 7. Magenh. d. tit. 26. n. 31.

Wiewohln die neuern Cameralisten so wohl in dem Fall offenbarer protrahirt- als denegirter Justiz, der Meynung seynd/ es könne die Kayserl. Kammer / wann die protrahirte Justiz dociret worden/ rectà angetretten / und der processus wider den Reum ausgebetten werden.

Blum. tit. §. 37. 8. Frider. Mind. de mand. lib. 2. cap. 53. §. 5. num. 27. Ist nun die Sache wegen denegirt oder protrahirter Justiz einmahl an den Superiorem gerathen/ so kan sie nicht mehr dem Unterrichter zu theil werden / wann er auch schon die Justiz mitzutheilen promittirte / massen in bereits consummirten Delictis die Pœnitenz nicht mehr statt hat.

vid.

vid. Rumel. d. p. 2. diff. 2. §. 14. cum ibi alleg.

Mehrers will hievon nicht schreiben/ weil eine vollkommene Wissenschafft dieser materie mehr vor einen Advocatum, als Beambten gehöret.

§. 14.

Dieses ist noch etwas weiters zu erklären: Wann ein Fürst oder Stand des Reichs das Privilegium de non appellando hat/ ob auch wider dessen Ausspruch die Nullität Klage könne admittiret werden? Worauf mit ja zu antworten. Dann weiln diese beede remedia unter sich diversa seynd/ so wird keines durch das andere aufgehoben/ und in verbottenen Dingen wird das gegenseitige vor zugelassen geachtet. Dahero wollen die Dd. daß wann auch schon ein Fürst durch ein Rescript mit der clausul remota appellatione ertheilet/ oder ein statutum die appellation verbiete/ dannoch die Nullität-Klage damit nicht aufgehoben sey.

c. inter cœtera 9. x. de sent. & re jud. Men. adip. rem. 4. n. 11. & 80. Thilem. de Ben. Synt. 4 dec. 2. vot. 5. n. 8.

und wann man schon per pactum der Appellation renunciret/ so ist auch der Nullität dadurch nichts begeben/oder derselben etwas benommen/wann die Appellation deferiret ist.

Gail. 1. O. 135. n. 1. Crav. c. 657. n. 51. Schrad. de Feud. p. 10. Sect. 4. num. 150. Scacc. de appell. q. 19. remed. 1. concl. 2. & 6. Mynf. 2. O. 77. 4. O. 63. & 64. & 5 O. 91. Paurm. de Jurisd. l. 2. c. 4. n. 163. Carpz. de L. Reg. c. 9. Sect. 7. n. 6.

und diese Nullität Klage kan binnen 30. Jahren angestellet werden.

Mynf 5. O. 91. num. 2. Gail. 1. O. 127. num. 8. Scacc. d. tr. q. 19. rem. 1. concl. 7.

Wiewohl heut zu Tag geordnet/ daß zu Verhütung unnöthigen Gezanckes binnen zehen Tagen so wohl à sententia nulla als iniqua die interpositio geschehen solle/ es wären dann solche Nullitäten/ welche insanabilem defectum aus der Person des Richters/ oder der Parthey/ oder auch den substantialibus Processus nach sich führten/ welchen Falls es bey der disposition der gemeinen Rechte bleibet.

R. J. de Anno 1654. §. indem auch ꝛc. 121. & seqq.

und dieseNullitæt wird auch in Criminal-Sachen bey der Cammer/welche darüber zu cognosciren/sonsten die Macht nicht hat/ admittiret.

O. C. p. 2. tit. 28. §. item nach dem auch ꝛc. Magenh. p. 2. tit. 28. Thilem. Synt. 1. dec. 5. vot. 3. n. 1.

Wann aber die Nullität nicht principaliter, sondern nur incidenter und accessoriè mit der Appellation angebracht worden/ so cessiret die Nullität-Klage.

Bender. de revis. Concl. 36. n. 26.

Ein anderes ist/ wann die beede principaliter vorgebracht werden/ welches auch mit diesen Worten geschicht: Ich sage/ daß die Sentenz null und nichtig sey/ und wo dieses nicht ist/ appellire ich.

Mindan. de contin. caus. cap. 11. n. 30. vant. tit. quos. & quib. mod. null. n. 11.

Myler. ad Rumel. d. D. 2. θ. 16.

Gleichwie aber bey der Appellation eine Summa appellabilis erfordert wird/ also auch ist bey der Nullität-Klage darauf zu sehen.

R. J. Anno 1570. §. Ebener massen um R. J. Anno 1600. §. Wiewohl ꝛc.

Myler. d. l.

§. 15.

Ist noch übrig/ etwas weniges von dem Privilegio de nôn evocando, davon zwar oben schon etwas obiter gemeldet worden/ Krafft dessen der Stände Unterthanen/ so dieses Privilegium haben/ weder auser dem Reich zu Gericht gezogen/ noch in demselben von ihrer ordentlichen Obrigkeit in prima instantia abgewichen/ und ohne Ursach in ein anderes auswärtiges Gericht gezogen werden können. Und werden hier andere auswärtige Gerichte genennet/ nicht nur die auser dem Reich seynd/ sondern auch in demselben/ als da seyn der Reichs-Hoffrath/ das Cammer-Gericht/ das Rotweil: und andere.

Rumel. p. 2. diss. 1. θ. 2. & ibi not. Myler & θ. 7.

Dieses Privilegium ist erstens nur denen Churfürsten concediret/ nachgehends aber/ und zwar vermuthlich von Maximiliano I. auch auf die übrigen Stände des Reichs extendiret/ theils auch deßwegen mit besondern Privilegien begabt worden/ dergleichen wider das Rotweil und andere Kayserl. Land-Gerichte zuweilen auch denen von Adel concediret werden.

A. B. cap. 11. Ord. Cam. p. 2. tit. 1. pr. & tit. 5. §. ult. tit. 8. §. pen. Ord. Cam. de Anno 1495. Tit. antep. Capit. Caroli V. art. 1s Ferdinandus III. art. 17.

Krafft dieses Privilegii kan ein Stand des Reichs seinen in anderes Gericht vocirten Unterthan/ wann er auch freywillig auf die Citation erschiene/ durch eine declinatorische Ableinung des fori wieder zuruck fordern/ wann er auch schon litem contestirt hätte/ ja wo man der Avocation nicht wollte statt geben/ so kan der gravirte Stand appelliren/ wie dergleichen vom Rotweilischen Gericht gar offt nach dem Reichs-Hoffrath oder Cammer-Gericht zu geschehen pfleget.

Ziegl. §. Landsassii c. 1. num. 232. Gail. 1. O. 40. num. 4. Myler. ad Rumel. d. l. θ. 2.

Hätte

Hätte aber jemand mit einer Action unterschiedene zugleich zu belangen / darunter immediati und Unterthanen zugleich seynd / so kan er die Action ungehindert des Privilegii de non evocando bey den höchsten Gerichten anstellen.

Gail. 1, O. 31. n, 2, Men. 2. A, J, C. 32, Myler. d. disp, 1. θ. 4.

§. 16.

Ob aber eines Stands in ein frembdes Gericht E.g. zur Cammer oder Reichs-Hoffrath ꝛc. citirter Unterthan / aufs wenigste nur zu dem Ende erscheinen soll / daß er sein Privilegium allegire / und docire? Wird gefraget: Und zwar weil bereits durch die Reichs-Constitutiones notorisch ist / daß eines andern Unterthan nicht könne evociret werden / so scheinet die comparitio gar nicht nöthig zu seyn / aufs wenigste ist genug die guldene Bull über diese Exemption und andere Reichs-Constitutiones schrifftlich zu allegiren / und damit forum abzuleinen / welches allenfalls der Obrigkeit besser als denen Unterthanen anstehet.

Gail. 1. O. 31. n. 5. Carpz. de L. Reg. c. 9. Sect. 6. n. 8.

Gleichwohln halten einige davor / es sey besser / wann dergleichen eximirter Unterthan erscheine / und die in competenz des Richters anziehe / damit es nicht das Ansehen habe / als verachte er seine Authorität.

Myler. d. l. θ. 6.

§. 17.

Es fragt sich aber ferner: Ob nicht die Unterthanen diesem ihrem Privilegio renunciren / und vor Gericht wider ihrer Obrigkeit willen durch eine prorogation der Gerichtbarkeit erscheinen können? Worauf mit Nein zu antworten; weiln dieses Privilegium nicht sowohl den Unterthanen / als ihrer Obrigkeit zum besten concediret worden / dahero jene dieser durch ihre renunciation nichts præjudiciren können / wann sie sich auch schon mit expresser Bedingung / oder durch ein Juament dazu verbunden hätten. So ist auch heut zu Tag / da der Stände Jurisdiction patrimonialis und erblich ist / die prorogatio Jurisdictionis (davon zu seiner Zeit in diesem Buch mehrers gehandelt werden soll) nicht mehr so / wie vor diesem / nach denen Römischen Gesetzen / zugelassen / und können diejenigen / welche das / Recht de non evocando haben / ihre durch die prorogation darwider handlende Unterthanen zur gebührenden Straffe ziehen / oder auch / wann sie nur auf fremde Citationes, ohne Vorbewust ihrer Obrigkeit erscheinen / durch pœnal-Mandata retrahiren / wann auch schon in der Sache geschlossen wäre.

Lancel. de attent. p. 2. c. 20. n. 9. Carpz. de L, Reg. c, 9, Sect. 5. n, 17, seq. Myler. d. diff, 1, θ, 9, Gail. 1, O, 40.

§. 18.

Was aber von diesem denen Ständen zukommenden Privilegio gesaget worden/ leidet seine Ausnahm 1. In den Delictis und Verbrechungen: Dann wo einer sündiget/ da kan er auch gestrafft werden / ob er schon sonst dahin ratione fori ordinarii nicht gehörig/ wann er nur auch in loco delicti anzutreffen ist.

L. 3. de off. præs. L. 7. §. pen. de accus. Gail. de pignor. c. 3 n. 11.

und kan kein Stand des Reichs seinen Unterthanen / der in eines andern Land gesündiget/ abfordern / wie dann generaliter in delictis die avocationes nicht statt haben/ und heut zu Tag fast in der gantzen Welt die Auslieferung der delinquenten dem arbitrio Judicis unterworffen ist:

Gail. de P. P. l. 1. c. 16. n. 30. Rauchb. 1. q. 50. n. 24. Umm. D. 4. n. 12. Zang. de Except. p. 2. c. 1. n. 221.

2. In Contracten: Denn wo einer contrahirt/ da kan er auch convenirt werden/ wann er nur in loco contractus anzutreffen /

L. 3. de reb. aut. jud. pos. Zang. d. l. n. 109. Coler. de proc. Ex. p. 2. c. 1. n. 23. Gail. 2. O. 36. n. 14.

und ein solcher locus contractus ist auch derjenige / wo man zu zahlen / oder dem Contract ein Genügen zu thun/ versprochen.

d. l. 3. de reb. aut. jud. l. 21. de O. & A.

Ist aber der Contrahent in loco contractus nicht mehr zu finden / so kan der Kläger in seine Güter / wo er deren in dem Ort hat/ immittirt / oder durch Requisitorial-Schreiben zur Stellung von seiner Obrigkeit begehrt werden/ davon aber in einem andern Ort weitläufftiger gehandelt werden soll.

L. 21. §. hæc autem 2. ex quib. caus. maj. L. 2. ex quib. caus. in poss. eatur. Zang. d. l. n. 158. seq. Coler. d. l. n. 17. seqq.

5. Wann der Unterthan wegen der Proprietät oder possession eines andern weit gelegenen Grund-Stücks verklaget wird

L. ult. C. ubi in rem act. L. un. C. ubi de poss. ag. 1.

Gleiches ist auch zu sagen/ wann wegen eines Leehn wird gestritten/ dann da ist der Lehen-Herr mit den Paribus curiæ der rechtmässige Richter/ also daß ein Vasall auch nicht einmahl forum ohne des Lehen-Herrn willen prorogiren kan.

A. B. c. 11. in fin. edit. Germ. Schrad. p. 10. Sect. 1. n. 202. Rosent. cap. 12. concl. 1. n. 25. Gail. 1. O. 40. n. 6.

4. Werden ausgenommen die offentliche Land-Fried-Brüche/ als in welchen die höchsten Gerichte mit dem ordentl. Richtern des Delinquenten concurriren.

Mynsi. 5. O. 58. Ruting. 3. Ob. 26. Klock. de Contrib. c. 4. n. 275.

5. In allen Fällen / welche der Kayserl. Jurisdiction besonders reserviret seynd/ cessiret das Privilegium de non evocando.

O. C.

O. C. p. 2. tit. 20. pr. vid. latius Rumel. p. 2. diss. 1. θ. 15. seqq.

6. Wann der Actor von dem Beklagten reconveniret / und die hiezu gehörige requisita in acht genommen werden.

L. 22. de judic. ibique Brun. L. 14. cum auth. & consequens c. de sent. & instit. om. jud.

Es nöthigte sich dann einer mit allem Fleiß zu dem andern / daß er ihn verklagen muß / damit der Beklagte ihn nachgehends wieder belangen könne.

vide latius Rumel. d. diss. 1. θ. 19.

7. Wann man wegen einer andern Person convenirt wird / E. g. ein Erb wegen seines Erb-Verlassers / dann wo dieser stehen müssen / da muß auch der Erb respondiren / so daß auch der Fiscus als Successor in eines andern Gut nicht excipiret ist.

L. 19. pr. de judic. L. 6. de J. Fisci L. 17. §. 5. de usuc. Zang. p. 2. c. 1. n. 117. Donell. E. lib. 17. c. 11. Lit. a. A. Fab. tit. de judic. def. 4.

Wie wann aber der Erb einen privilegirten forum hat / als wann Z. E. ein Geistlicher ein weltlicher Erbe wird? R. Er ist in solchem Fall vor dem geistl. Gericht zu belangen / wo nicht vor dem weltlichen lis contestirt ist.

Franchis d. 234. Surd. dec. 110. Donel. 17. Com. 11. Lit. 3.

8. Wann eines Standes Unterthan um Zeugnuß-Gebens willen evocirt wird / welches zwar des Reichs-Hoffraths oder Kayserl. Kammer-Gerichts Commissarii ohne einiges Bedencken verrichten können.

Rulan. de Commiss. p. 1. lib. 6. c. 3. in fin. Gail. 1. O. 98. n. 2.

Ob aber ein Stand dem andern seinen um Zeugschafft willen erforderten Unterthanen stellen müsse? Ist eine andere Frage / und obschon dessen Stellung um die Warheit zu erforschen allerdings favorabel ist / so ist doch die necessitas bißher nicht in eine durchgehende praxin gekommen / sondern es offerirt sich zuweiln die Obrigkeit ihren Unterthaen selbst abzuhören / und die Aussage zu überschicken.

Rumel. d. l. θ. 22.

Der

Der Neunzehende Titul.

Von dem Recht/ Cantzleyen und Archiva aufzurichten.

SUMMARIA.

1. **Fürsten und Ständte des Reichs können Cantzleyen aufrichten; Grafften und andere Stände geben nicht leicht den Nahmen Cantzlar/ sondern Cantzley-**Directoris.
2. **Was ein** Archiv **sey: wie es von der** Regiſtratur differi**re: wer es aufrichten könne:** In ſpecie **ob es die Reichs-Ritterschafft:**
3. **Das** Archiv **ist im Teutschen Reich zweyerley/ das Kayserliche und das Reichs-**Archiv: **Das letztere ist wiederum zweyerley. Von gemeinschafftl.** Archiven.
4. **Wie weit die Schrifften aus einem** Archiv probi**ren/ und was vor** requiſita **hierzu nöthig seyen: Wie wann** Scriptu**ren vorhanden/ die weder Anfang noch Ende haben.**
5. **Ob die** ex Archivo **genommene Brieffschafften auch** extra Territorium probi**ren:**

§. 1.

KRafft zukommender Territorial-Superiorität können Fürsten und Stände des Reichs auch ihre Cantzleyen aufrichten und bestellen / selbige mit einem Cantzler / geheimen Hoff- oder Justiz-wie auch Cammer- und anderen Räthen versehen. Doch obſerviret man / daß Gräfflich und Herrliche Personen/ wie auch die Reichs-Städte / wann sie schon ihre Cantzeleyen oder Rath-Häuser haben / dannoch keine Cantzlers / sondern Cantzley-Directores bey denen Räthen zu conſtituiren pflegen: Wiewohl die gesambte Herren Graffen Reyssen eine Gemeinschafftl. Cantzley zu Gera und dabey einen Cantzler haben. Und diese der Stände Gerechtigkeit stecket in denen Reichs-Conſtitutionibus, worinn ihnen Ihre hohe Lands-Fürstl. Obrigkeit confirmiret wird.

Capit. Leopold. Art. 3.

§. 2.

Wer die Macht hat eine Cantzley zu führen/ der hat auch Macht ein Archiv, als ein nöthiges Stück einer Cantzley/ aufzurichten. Und zwar ist ein Archiv nichts anders/ als ein gewisser Ort / da die Inſtrumenta publica und andere wichtig- und geheime

geheime Sachen / die den Staat und Jura des Fürstens und seines Landes anbetreffen/verwahrt werden. Dann was Privat-acta und Parthey-Sachen/die sonst zwischen denen Unterthanen ventiliret / und in denen Cantzleyen aufgehoben werden/ betrifft/ wird der hiezu bestimmte Ort / eine Registratur genannt / in einigen Cantzleyen aber mit dem Wort Archiv-confundiret. Wer nun die Jura superioritatis besitzet/ der kan auch ein Archiv aufrichten. Woraus leicht zu schliessen/ wem das Recht/ Archiva aufzurichten/ zukomme / nemlich allen denen/ welche Stände des Reichs seynd/ und einfolglich jura Territorialia exerciren können / und werden solchem nach diejenigen aufgeschlossen / welche dem Reich mittelbar unterworffen seyn/sondern es werden ihre Scrinia Schreib-Stuben genannt/sie hätten dann solches Recht specialiter concedirt bekommen / oder durch langwürige Gewohnheit adquiriret.

Wehn voce Registratur.

Wie es nun respectu der Stände des Reichs keine difficultät giebt / daß solche ein Archiv aufrichten können/ also entstehet ein dubium bey der freyen Reichs-Ritterschafft/ ob auch solche dieses Rechts fähig sey: Da dann insgemein ein Unterschied gemacht wird/unter der gantzen Ritterschafft / wann sie als ein Corpus considerirt wird/und unter dessen Individua. Jenen will man ein Archiv zulegen / diesen aber nicht.

Wehn, d. l. Fritsch, de Jure archivi. tract. 12. c. 3. n. 29. seq. Mulz. p. 2. c. 28. §. 4. n. 51. Ruland. de Commis. p. 2. lib. 5. c. 4. n. 51.

Was aber das Wort Registratur anbetrifft / wird solches auch von municipal-Städten gebraucht/ und Raths-Registratur genannt. Die Collegia und Hand-Wercks-Zunfften haben ihre Laden / dergleichen auch an einigen Orten die Dörffer haben.

§. 3.

In unserm Teutschen Reich kan das Archiv getheilt werden in das Käyserl. und Reichs Archiv. Jenes hat der Käyser beym Reichs-Hoffrath/dem er auch aus eigener Authorität einen Cantzlar vorsetzet. Dieses gehört dem Reich / und hat der Chur-Fürst zu Maintz als Ertz-Cantzler in Teutschland das directorium darüber. Und ist das Reichs-Archiv zweyerley/ eines / welches die Acta publica, welche in denen Reichs-Deputations-Visitations-Tägen und anderen Reichs-Conventen vorgehen: Das andere aber/ worinn die judicial-Acta, und die von den Ständen und anderen deponirte Privilegia auf Begehren aufgehalten werden. Jenes verwahret der Chur-Fürst von Maintz an seinem Hoff / und wird dahero öffters in Reichs-Abschieden die Chur-Maintzl. Cantzeley genannt R. J. Anno 1542. §. und zu mehrer. R. J. 1548. §. Etliche andere. Dieses dirigiret zwar auch Chur-Maintz/ jedoch im Cammer-Gerichts-Ort/ und ist darüber ein Cantzley-Verwalter gesetzet. Wer nun einige Acta aus dem erstern archiv verlanget/der muß es bey Chur-Maintz suchen/ letztern falls aber bey der Cammer.

Otto de J. P. c. 13. Fritsch. de J. Arch. c. 4. n. 10. seqq. Ruland. de Commiss. p. 2. lib. 5. c. 4. n. 11.

Unter particular-Ständen/ besonders von Fürsten eines Hausses/ pfleget auch ein Gemeinschafftl. Archiv oder Cantzley von einigen aufgerichtet zu werden/ welches entweder der Aelteste von der Familie asserviret/ oder es ist der gemeinschafftl. Hut und Inspection überlassen / und pfleget so dann/wann ein Gemeinschafftl. Instrument heraus zu nehmen ist / ihrer aller Gegenwart nöthig zu seyn : Man macht auch einen Unterscheid unter ein Geheimes Archiv, wo die Arcana status, welche die Jura und Regalia des Landes und Regentens betreffen/ und ein gemeines / worinn Gerichts- und Parthey-Sachen verwahret/ und ad differentiam des Archivs, bey einigen Cantzleyen Registraturen genannt werden/ wie oben schon erinnert.

§. 4.

Dieses ist noch Notabel bey dieser Materie , was die Dd. von dem Glauben / welchen die in den Archivis anzutreffende Scripturen verdienen/ in acht nehmen/ wobey diese Conclusiones zu observiren. 1. Schrifften und Briefschafften/ die aus einem offentlichen Archiv genommen werden/ ob es schon keine Instrumenta publica seynd/ verdienen völligen Glauben / und probiren plenè.

Auth. ad hæc. C. de fid. Inst. Rul. d l. c. 8. n. 2. Nicol. de Passer. de Script. priv. lib. 5. quæst. 1. n. 10. Fritsch. d. l. c. 7. n. 7.

Wobey aber ein und anderes/ wann das Archiv solche Krafft haben soll / von den Dd. requiriret wird/ und zwar 1. daß ein gewisser Bedienter dem Archiv vorgesetzet werde/ welcher Archivista, oder Archivarius genannt wird. 2. Daß solcher von demjenigen/ der das Jus Archivi hat / dazu verordnet sey. 3. Daß die Schrifft/ davon die Frage ist/ unter andern Authentischen Brieffschafften anzutreffen. 4. Daß der Archivarius attestire / es sey das Instrument oder Brieff/ davon die Frage ist / aus dem Archiv genommen.

Besold. C. 246. n. 61. Schurf. Cent. 3. C. 90. de Passer. d. l. n. 12. Klock. de Contrib. c. 19. n. 40. seqq.

Wiewohl einige mehr/ andere wenigere requisita erfordern/ welches in Casibus singularibus dem Arbitrio eines klugen Richters überlassen wird/ ob schon regulariter dieses einige/ was auch dem Juri Civ. nach per auth. adhæc C. de fid. instr. N. 15. c. 2. §. 2. requiriret werden mag/ ad Archivum genug zu seyn scheinet / daß selbiges in einem loco publico, der keinen Verdacht leidet/ wohl verwahret gefunden/ und von einer gewissen Person demselben vorgestanden wird.

Rutg. Rul. d. c. 8, n. 4. Fritsch. d. l.

Allwo er dieses Vorgeben weitläufftig deduciret/ doch kan hiervon mit mehrern gelesen werden. Brunn. Conf. 131. n. 83. seqq. allwo er/ mit Beruffung auf aller Teutschen Jurisconsult Einstimmigkeit / darthun will / daß eine obschon aus dem Archiv hervorkommende Copia keine Beweiß-Krafft habe/ welches auch dem Cameral Stylo gemäs sey/

Tilem,

Tilem. de Benign. obs. Camer. pente. 3. obs. 4.

Allwo er ferner weisset/daß der Dd. welche im widerigen Verstand angezogen werden/Meynung niemahls gewesen/ daß eine jede Schrifft oder Copey ohne Unterschied / obschon das Original niemahls zum Vorschein gekommen/Glauben finde/ weil sie im Archiv lieget / sondern diß sey die Meynung/ daß eine Copey glaubbar sey/ wann sie aus dem im Archiv befindlichen Original genommen worden/dann es könne ja nichts absonders gesagt werden/ als daß ein von einer ungewissen Person geschriebenes concept oder Copey,da von dem Originali,ob es jemahls in rerum natura gewesen / nichts kundig/ die Krafft eines offentlichen oder sonst güldigen Instruments haben/ und zum Beweiß wieder einem andern genug seyn soll/ blos weil es im Archiv gefunden worden : und da der summus Princeps nicht machen kan/ daß man in Ermanglung deß originalis einer Copiæ glauben zustelle/

Pruckm. Consil. 45. n. 17. seqq.

das blose Archiv einer dergleichen ungültigen Scriptur so viel glauben zustellen könne.

A. Gabl. pract. Concl. lib. 1. Tit. de prob. Concl. 5. n. 16. vide prolixius Brunn. d. l. Rhet. Inst. J. P. lib. 2. tit. 4. §. 4. Brun. ad L. 20. C. de fid. instr.

Supposito aber/ daß auf den Ort allein zu sehen / und daß dadurch der Scriptur der Glaube zuwachse/folget/daß auch eine alte Abschrifft und Copey/ wann nur offenbar ist/ wer es geschrieben/ ob schon weder Ort/ Tag noch Pitschafft dabey zu finden/ probire.

Nic. de Passer. d. lib. 5. quæst. 1. n. 9. Rhet. d. l. §. 5. Knipsch. 2. c. 12. n. 18. Myler. p. 2. c. 47. n. 5. seq. Klock. 1. C. 8. 2.

Dann das archiv authentisirt gleichsam eine solche an- und vor sich des völligen Glaubens halben gravirte Schrifft / und werden alle Schrifften / so im archiv gefunden werden/ in dubio pro avthenticis gehalten/ so lang ein wiedriges nicht probiret wird. Ja es gehen die Dd. so weit/ daß sie sagen: Eine alte Copia im archiv, probire so viel/als das Original, wo solches nicht mehr zu bekommen ist /

Arg. c. ult. de fid. Instr. ibique Mynsi. Masc. C. 712. n. 81. Knipsch. d. l.

gewiß ist es, daß man denen privat-Scripturen und Registern/ welche in dem archiv angetroffen werden/ auch beym Kayserl. Cammer-Gericht Glauben zustellet/welches mit præjudiciis beweisset

Knipsch. l. 2. c. 12. n. 21.

wären aber Fragmenta und blosse Stücke von Scripturen im archiv zu finden/die weder Anfang noch Ende haben/ so ist denselben/ besonders in wichtigen Sachen/kein Glauben beyzumessen.

Tusch. Concl. 44. n. 54. Lit. F. Besold. d. C. 246. n. 67. Fritsch. d. c. 7. n. 43. seq.

§. 5.

Es fragt sich aber ferner/ ob dergleichen aus denen archiven genommene documenta auch ausser dem Territorio probiren? Oder: Ob ein aus dem archiv genomme-

nommenes Document nicht nur wider die Unterthanen / sondern auch wider andere exteros probire? Hierinn seynd die Doctores nicht einerley Meinung. Der bejaenden Theil vermehren diejenige/welche/ wie vor erwähnet/davor halten/ daß den Scripturen der Glaube aus der Beschaffenheit des Orts zuwachse/ dahero wo ein document aus dem archiv, als einem loco publico erweißlich kommet/so verdiene es seinen Glauben/ es werde in- oder ausser dem Territorio produciret. Und sehe man keinen Unterscheid / wann das archiv seine gehörige requisita hat / warum nicht eine daraus genommene Scriptur, so wohl ausser als innerhalb dem Territorio Glauben finden soll? Es probiren ja Zeugen extra Territorium, warum nicht auch die documenta, da doch beede sonst æquiparirt werden. Mehrere rationes pro affirmativa, seynd zu finden beym

Rulando d. lib. 5. c. 5. n. 11. seqq. Klock. de Contrib. c. 19. n. 49. Nic. de Pass. d. quæst. 1. num. 19. Myler. d. l. in fin. Fritsch. d. c. 7. n. 53. seqq.

Welche aber die Meinende Parthey vertretten / die argumentiren von der Authorität dessen/ der das Archiv aufrichtet / weil nun solche sich ausser das Territorium nicht erstrecket/so kan auch die daraus genommene Schrifft nichts probiren. Allein daß dieses und andere Argumenta nicht zu attendiren/ beweiset

Ruland. d. l.

Und distinguiret n. 20. unter die Archiva, ob solche im Röm. Reich aufgerichtet seyn/ oder ausser demselben/ ersternfalls meynet er/ erstrecke sich deren Krafft durch das gantze Reich: Letzternfalls aber / müsse darauf gesehen werden / ob einer ein Freund oder Feind des Römischen Reichs sey.

Vid. latius de hac quæst. Fritsch. d. tract. c. ult. n. 52. seqq.

Letzlich ist auch diß zu mercken/ daß/ was in der Registratur einer Municipal-Stadt zu finden ist / præsumirlich alle Burger derselben wissen / so daß sie keine ignoranz vorschützen könne.

Crav. C. 872. n. 58. Fritsch. d. c. ult. n. 615.

Der

Der Zwantzigste Titul.

Vom Recht / Land-Täge auszuschreiben und anzuordnen.

SUMMARIA.

1. Was Land-Täge seynd und von deren Ursprung?
2. Wer sie ausschreiben kan?
3. Wer dazu citirt werden kan?
4. Die Erscheinung auf Land-Tägen ist regulariter ein Merckmahl der subjection.
5. Was in den Land-Tägen pfleget tractirt zu werden?
6. Wann/wie und wohin die Land-Täge auszuschreiben?
7. Ob die Majora in puncto collectarum in denen Land-Tägen zu attendiren.
8. Die Vota der Land-Stände seynd nur Consultativa. Ob ein Fürst durch seine Accession die Vota dissentientia dirimiren könne. Vom Land-Tags-Weesen.

§. 1.

Die Land-Täge seynd nichts anderes/als öffentliche zusammkunfften des Fürsten oder Landes-Herren/mit denen Land-Ständen/um von wichtigen des Landes und Staats beste betreffenden Sachen zu rathschlagen. Insgemein werden sie getheilet in allgemeine oder Universal-Land-Täge und conventus, zu welchen alle Landschaffts-Glieder oder Ordines Provinciales convocirt werden: Und Particular-oder Deputations-Täge/ davon denen Land-Ständen einige ausgesondert und zu schleuniger deliberir- und Außmachung vorfallender Sachen convocirt werden/ und pflegen solche in ordentlichen und gewissen Personen zu bestehen/ welche auf solchen Fall ausgeschlossen werden. In theils Orten werden die Lands-Stände in den engern und weitern Ausschuß vertheilet/ jener begreiffet den Land-Adel und Fürstl. Ministros: Dieser aber auch andere Landsaasen weil auch an theils Orten/ wiewohl gar rar/ gewisse und beständige Land-Täge seynd/ an anderen und meisten aber nicht eher/ als biß es die Noth und Nutzbarkeit des Staats erfordert/

Land-Täge pflegen ausgeschrieben werden / als werden solche auch in Beständig- und Unbeständige getheilet. Im übrigen ist diese Art Land-Täge aufzuschreiben/ und mit den Ständen über die vorfallende Lands-Angelegenheiten zu deliberiren/ bey den Teutschen gar was altes / und scheinet von der Zeit an / da Fürsten und Stände zur Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit und also einem König gleichende Macht gekommen / sie nach dem Exempel der Reichs-Täge/ auch ihre Provincial- und Land-Täge angeordnet haben/

Vid. Ludolph. Hugo de stat. region. Germ. c. 4. §. 28.

Ob schon heut zu Tag ein Fürst des Land-Tags in seinem Fürstenthum nicht so nöthig hat/ oder in seinem Thun der Land-Stände Einwilligung bedürfftig ist/ als ein Käyser im Reich der Reichs-Täge und Consens der Reichs-Stände.

Hugo. d. l. §. 29.

§. 2.

Die Macht und Gewalt/ Land-Täge auszuschreiben/ kommet denen Fürsten und Ständen des Reichs / Krafft der Lands-Fürstl. Hoheit und Oberbotmässigkeit zu/ nicht aber den Land-Ständen selbst / denen nicht frey stehet Land-Täge zu halten/ und ohne der Herrschafft Wissen und Willen über Landgeschäffte zu tractiren / wo sie ein anderes thun / werden sie vor Rebellen und Auffwiegler erkandt.

Myler de stat. Imp. cap. 45. n. 1.

Ob aber ein Fürst notwendig Land-Täge ausschreiben müsse? ist eine andere Frage / welche ob sie schon in thesi könnte bejaet und statuiret werden / daß es wenigstens zu der Regierung eines löblichen Fürstens nöthig sey/ ohne der Land-Stände wissen nichts/ worauf die Last auf sie fällt/ zu verhängen/ so will sie sich doch schwerlich absolutè mit Ja oder Nein in unserm Teutschland decidiren lassen/ nachdem man siehet/ daß in einigen Orten die Regenten freyer / in anderen aber gebundener regiren / in welchen letztern Fall man sich der Land-Täge nicht wohl wird entschlagen / oder alles inconsulto populo verordnen können. An theils Orten seynd die Regenten denen Land-Ständen gewisse Verträge bey Antrettung der Regirung zu confirmiren schuldig/ welchen sie auch nachzukommen gehalten seyn. Es schleichet aber der Dominat fast nunmehro durchgehends bey Uns ein / und werden entweder die Stände gar nicht / oder doch nur pro forma, um anzuhören was sie thun sollen / nicht aber was sie wollen / citiret / und seynd die dabey gebrauchte Bitten / Preces armatæ, oder / wo man höflicher verfahren will / so besticht man die Deputirten / concedirt ihnen einige Freyheiten / erwählet Landschaffts-Räthe/ die ohnehin in Herrschafftl. Diensten seynd/ und darff man ihnen vor deren Annehmung wohl vorhalten / sie sollen nicht so wohl vor die Landschafft als die Regierung rathen / und was dergleichen Streiche mehr seynd / welche die

armen

armen Land-Stände bißhero zwar nur beseufftzen/ es könnte aber / welches GOtt verhüte / einmahl einen schlimmen Ausgang bekommen / und ein gantzer Aufstand im Reich erfolgen/ wann der arme Unterthan siehet / daß sein Schweiß und Blut / nicht so wohl zu des Landes besten / als zur Wollust/ Pracht und Lustbarkeit angewendet wird.

Fritsch. Tract. de Convent. Imp. c. 3. Seckend. im Fürsten-Staat. p. 2. cap. 4. num. 9.

§. 3.

Zu denen Land-Tägen aber sollen beruffen werden die Land-Stände/ welche eine Stimme und Stand auf Land-Tägen haben. Und werden in Teutschland fast insgemein in Prælaten / Edle und Städte getheilet. In Ost-Frieß-Land aber / in die Ritterschafft / Städte und Hauß-Mannen oder Dorffs-Gemeinden. Dann ob es schon scheinet/ daß die Prælaten / als Geistliche Personen/ nicht mit zu convociren seyen / so seynd sie doch ihrer Güter wegen nicht nur dem Territorial-Herrn subject, sondern auch Respectu deren nicht vor Geistlich zu halten.

Hugo. d. l. §. 17.

Manches Land/ Chur- und Fürstenthum hat auch Graffen und Frey-Herren zu Land-Sassen/ welche dann nichts minders als andere zum Land-Tag können citiret werden.

Wehn. voce Land-Sassen Besold. voce Landschafft.

§. 4.

Die Unterthanen und Land-Stände/ welche zum Land-Tag citirt seynd/ müssen nothwendig erscheinen/ oder sie können/ Krafft der Territorial-Jurisdiction, dazu gezwungen werden.

Ziegl. §. Landsassii p. 1. n. 139. Myler. d. l. n. 4.

Wer nun dergestalt würcklich erscheinet / der agnosciret den Lands-Herrn pro Superiore, sich aber vor seinen Unterworffenen / und kan hieraus ein sicheres Argument pro possessione Jurisdictionis Territorialis genommen werden.

Consil. Arg. T. 1. C. 17. n. 37. Reink. l. 1. clas. V. c. 4. n. 98. Thilem. Synt. 4. dec. Cam. 2. vol. 5. n. 28.

Welches aber seine Erklär- und Erleuterung brauchet / daß nemlich die Erscheinung geschehe mit einem Effect, und Würckung / und man um des Fürstenthums Nutzen und Bestens willen mit zu Rath gegangen und beschlossen habe/ dann die bloße citation, und Befehl zu erscheinen / machet es nicht aus/ sondern daß man der Citation gehorsame.

Gail.

Gail. 1. O. 3. n. 3. Myler. d. l. §. 6.

Wann auch einer beym Land-Tag mit Protestation erscheinet / und aus Furcht seines Potenten Nachtbars nicht wohl ausbleiben können; Oder auf die Citation zwar erscheinet / und des Fürstens Proposition anhöret / sich aber von denen Consultationibus absentiret / mit denen Land-Ständen nichts schliesset / oder den Landschafftl. Recess oder Land-Tags-Abschied nicht unterschreibet; oder nur Schutz und Schirms halben / oder auch grössere Gefahr zu meiden und zum Gemeinen Besten beyzutragen / mit Vorbehalt seiner Freyheit und Privilegien sich freywillig einfindet / ist er deßwegen vor keinen Land-Sassen zu achten.

Fritsch. d. tr. de Convent. provinc. c. 4. n. 14. seqq.

§. 5.

Wann / wie / und wohin solche Land-Täge auszuschreiben / beruhet bey dem Lands Herrn: Ordinarie ist keine gewisse Zeit vorgeschrieben / sondern es mensuriret sich selbige nach Beschaffenheit der vorfallenden affairen. Insgemein aber pflegen Regenten bey Betrettung ihrer Regirung dergleichen Land-Convent auszuschreiben / welches entweder in Brieffen / oder durch gedruckte Patenta geschicht / und den Nahmen des Citantens / des Citirten / die Ursach / den Ort / die Zeit / und einiges Gebot und Befehl in sich begreiffet. Der Ort pfleget ins Gemein die Fürstl. Residenz zu seyn / und erscheinen die Land-Stände nicht auf ihre / sondern der Landschafft / Kosten / und soll jeder Land-Stand in Person erscheinen / da aber ein wichtiges Impediment im weeg kommet / kan er einem andern Vollmacht auftragen / und wird dadurch nicht wenig / als wäre er gegenwärtig gewesen / zum Land-Tags-Schluß obligiret.

Fritsch. d. l. c. 5.

Von der Form des Land-Tags Proposition, deliberation und conclusion will ich nichts beyrucken / wer davon Wissenschafft haben will / kan es finden beym Seckend in seinem Fürsten-Staat.

p. 2. c. 4. §. 9.

§. 6.

Was die Materie, und was in den Land-Tägen tractirt wird / betrifft / pfleget solche nach Gelegenheit der Herrschafft und des Landes selbst nicht einerley zu seyn / allermassen dann theils Sachen auch so beschaffen / daß die Herrschafft entweder inconsultis Statibus darüber disponiren kan / theils aber wollen sich ohne deren Vorwissen nicht wohl expediren lassen / worunter in genere alle das gemeine Wesen angehende Sachen zu zählen / als: Wann zum Exempel wieder

der die Nachstellungen und Befehdungen der Benachbarten sich in Positur zu stellen/extraordinar Anlagen aufzulegen /

R. J. de Anno 1544. §. Es sollen auch ꝛc. Neumeyer von Steuern c. 4. pag. m. 163.

ein Stück von Land zu veralieniren die Land-gravamina erörtert / oder eine Reformation in der Policey angestellet werden soll. Wiewohl heut zu Tage die Fürstl. Höffe mit so vielen Fuchsschwäntzern und Placentinern angefüllet seyn / die einer sonst von Natur gantz gütigen Herrn dergestalt inficiren / daß die Armen Stände und Unterthanen das wenigste mehr erfahren/wozu sie ihr Mittel hergeben/und wie dem gemeinen Besten consuliret werde.

Myler. d. c. 45. n. 6.

§. 7.

Weil in vorigen §. Ich die Extraordinar- Steuern vor ein Objectum der Land-Tags expeditionen angegeben / so fragt sichs : Ob in dergleichen Sachen die Zahl der Stimmen zu attendiren/und die Sache nach denselben zu determiniren sey / dergestalt / daß wo zwey Theile in die Steyern willigen / der dritte consentiren müsse ? Und zwar was sonst die Landtägliche expeditiones betrifft/ ist die gemeine Meynung / daß / was die Majora geben / pro concluso zu halten / und die dissentientes darzu verbunden seynd : Gleichwohln seynd in puncto Contributionum viel Dd. der Meynung/daß die Majora nicht statt haben/aus diesem Principio : Was ihrer vielen/nicht als einem Collegio, sondern als einzelen Personen oblieget/ dabey wird ihrer aller Consens erfordert / und verbinden die meisten die wenigen nicht.

L. 11. ff. de S. R. P. ibique Brunnem. Mev. 4. d. 204. n. ult.

und in specie, daß in puncto contributionum der numerus suffragiorum nicht prævaliren soll / sondern derjenige / der rechtmässige Ursachen zu contradiciren hat/ billich zu hören sey / besonders / wann die Prælaten und Ritterschafft / welche das wenigste zur Steuer geben / wider die Burger und Bauern die Majora machen / statuiren.

Hugo d. diss. de statu reg. Germ. C. 4. §. 34. Neumeyer Tract. von Steyern. c. 6. p. 416.

§. 8.

Was die Handlungen beyn Land-Tägen betrifft / werden solche Regulariter, wie vor erwähnet / per Majora expediret / wiewohl die Vota der Land-Stände an und vor sich blosse Rathschläge seynd/und keine decisiones machen/ oder Vota illorum sunt tantum consultativa non decisiva. Dahero ein Fürst öffters die Vota nicht numeriret / sondern ponderiret / zuweilen selbige gar verwirfft / und

seine Meynung folget. Wann aber ein Mitstand nicht zum Land-Tag vociret worden/wird Er durch der übrigen Stände Concluſa nicht obligiret.

Mev. 4. d. 207.

Ob aber ein Fürst der Stände diſſenſiones durch accedirung eines theils Votis dirimiren könne? davon wird gefraget/und affirmiret/in Sachen welche zu des Landes unstrittigen Besten gereichen / nicht aber wann es zu der Unterthanen Beschwerung abziehlet.

Fritſch. d. tr. c. 8. n. 4.

Was nun auf dem Land-Tag beſchloſſen / das wird hernach in einen Receſſ oder Land-Tags-Abſchied gebracht / an theils Orten geben die Fürsten einen Receſſ zuruck / wann ſie beſonders etwas über der Unterthanen Schuldigkeit von ihnen eingewilliget bekommen / worinn ſie Verſicherung thun / daß ſolches ihnen an ihren Freyheiten und Privilegien unſchädlich seyn ſoll / wiewohln auch ſolche Reverſales zuweiln ſchlecht obſervirt werden / und man gar leicht einen Deckmantel finden kan / ſelbige einzuhüllen / daß ſie die arme Unterthanen in effectu nicht mehr zu ſehen bekommen. Doch iſt ihnen nicht verwehrt / darwider Mandata außzubringen.

Sixt. de Regal. l. 2. c. 14. n. 49. Fritſch. d. tr. c. ult.

Der ein und zwantzigſte Titul.

Von dem Recht/Gewicht/Maaß und Ellen anzuordnen/ wie auch die Pretia rerum zu determiniren.

SUMMARIA.

1. Eine Elle / Gewicht und Maaß iſt nutzlich in einem Staat. Iſt im Römiſchen Reich vergeblich geſuchet worden.
2. Die Vorſorge kommet denen Ständen des Reichs Jure Territ. zu.
3. Welche ein gewiſſes Maaß und Gewicht geben / wornach andere zu nehmen/von Viſitirung der Maaß und Gewicht.
4. Von Verfälſchung der Maaß und Gewicht/wie ſie zu ſtraffen.
5. Stände des Reichs können gewiſſe Tax-Ordnungen machen.

§. 1.

§. 1.

DAß es ein Fehler von einer Republic sey/ wann man nicht auf Gewicht Maaß und Ellen siehet/ sondern einem jeden damit nach Belieben zu verfahren überlässet/ ist bey denen Politicis ein ausgemachtes. Und weilen vornehmlich in Handel und Wandel sich der Betrug mit einschleichet/ welcher dann insonderheit sich auch durch falsche Ellen/ Gewicht und Maaß hervorgiebet/ so lieget dem Haupt eines Staats billich ob/dahin zu trachten/ wie solcher Betrug vermieden werden möge. Es haben hievor die alten Röm. Kayser schon Sorge getragen/ wie es die Tituli in Codice de Susceptor: Et de ponderat. geben; imgleichen hat Carolus M. schon dahin gestrebet/ einerley Ellen/ Maaß und Gewicht im Teutschen Reich einzuführen/

Ex Aventino Limn. l. 4. c. 8. n. 258.

dergleichen Vorsatz hat auch Carolus V. geführet/ wie zu sehen

in Reform. guter Policey zu Augsp. Anno 1530. Tit. von Ellen/Maaß ꝛc.

Allein obschon zu wünschen wäre/ daß dergleichen conformität im Teutschen Reich sich antreffen liese/ so ist sie doch nicht zu hoffen/ und mit andern Erroribus zu übersehen.

§. 2.

Gleichwie aber dergleichen Verordnung in dem gantzen Röm. Reich dem Kayser und Ständen zukommet/ wie ex d. tit. reform. Polit. zu sehen/ also vindiciret solches ein jeder Stand des Reichs in seinem Land ex jure Territoriali.

Knich. de J. Terr. c. 4. n. 282. Bidenb. quæst. nob. 7.

Besold. C. 233. n. 31.

Und soll billich dahin trachten/ daß die Commercia unter gewisser Maaß und Gewicht in seinem Land exerciret werden/ und/ wo möglich/ eine Maaß und Gewicht darinnen seyn möge/ dergleichen aber gar wenig zu finden/ indem theils ex privilegio, theils ex præscriptione, theils auch ex necessitate wegen der Nachtbarschafft/ mit der sie zu handeln haben/ ihre besondere Maaß und Gewicht gebrauchen. Es will zwar Mev. ad jus Lub. lib 4. tit. 12. Art. 1. num. 26. dieses Recht denen juribus superiorit. oder Regalibus nicht zuschreiben/ und fundiret sich in einigen Legibus, als L. 13. §. 8. Locat. Cond. L. 71. de contrah. emp. und auf die praxin einiger municipal-Städte: Allein über dem/ daß sich die Jura Territorialia nicht wollen ex jure Civili eliciren lassen/ ist ein Unterscheid zu machen/ unter der constitution, und unter der Conservation, Beobachtung und Gebrauch der Maaß und Gewicht. Jenes kommet dem Haupt des Lands zu/ daß aber darüber gehalten und die Verbrecher gestraffet werden/ das kan auch dem Ma-

stratus municipali, deme die cura mensurarum & ponderum anvertrauet ist/ zukommen. Wie dann auch denen Privatis keine Violatio Regalium aufzubürden ist/ ob sie schon auf eines andern Orts Maaß und Gewicht contrahiren.

Myler. c. 46. num. 6. Ziegler. de Jur Maj. lib. 1. cap. 45. num. 7. & 9. Rhet. in Jur. P. l. 2. c. 5. §. 1.

§. 3.

Supposito, daß dieses Recht denen Ständen zukomme/ so folget/ daß sie ihre Unterthanen zwingen können/ daß sie alle einerley Maaß und Gewicht gebrauchen. Und pfleget dahero ein gewisses mit der Herrschafft Wappen besiegeltes Maaß und Gewicht in denen Städten und Flecken ausgetheilt/ und nach demselben der Privatorum Ellen/ Maase und Gewicht abgemessen/ abgewogen/ und bezeichnet / auch zu dem Ende an theils Orten auf dem Marck dergleichen Maase mit Ketten angehangen zu werden/ wiewohln sie bey den Römern gar in den Kirchen aufgehoben wurden.

L. Modus 9. L. fin. C. de suscept. Guido Papæ, decis. 490. Mev. d. l. num. 21. seq. Knipsch. l. V. c. 23. num. 17. Klock. de contrib. c. 1. num. 272. Myler. c. 46. n. 5.

Wer nun eine absonderliche Maas und Gewicht in seiner Stadt / Flecken oder Dorff hat/ der hat schon einen guten Beweiß vor sich/ daß Er nicht de Territorio Principis sey/

Vid. Knipsch. de Jurib. Civ. Imp. l. 1. c. 12. n. 79.

Gleichwie im Gegentheil die Observirung der Land-Maas und Gewicht/ und Annehmung des Verbotes bey anderen Gebrauch ein Zeichen der subjection ist.

Knipsch. d. l. n. 78.

Es ist auch in theils Orten/ besonders in denen Städten/ gebräuchlich/ daß jährlich Maaß/ Ellen und Gewicht visitirt werden / dergleichen geschiehet auch bey offenen Märckten/ da man der frembden Kauff-Leute und Kramer-Ellen und Gewicht nach dem Stadt-Maas und Ellen abmisset / oder Er muß eine Stadt-Maaß kauffen/ oder so lang entlehnen. Wo aber keine gewisse Maas oder Gewicht recipiret ist / so wird in dubio der benachtbarten Maas und Gewicht vor gangbar gehalten.

Mev. d. l. n. 25.

§. 4.

Wer nun dergleichen von hoher Obrigkeit constituirte Maaß und Gewicht verändert/ oder vermindert/ oder ein anderes/ als die Obrigkeit geordnet/ brauchet/ der begehet ein crimen falsi, wann nur 1. ein wahrhaffter Betrug vorhanden/ 2. die wahre Maaß und Gewicht in der That und nicht nur mit Worten verändert/ und 3. dem Andern ein Schade zugefüget wird.

L. 27.

L. 27. ad L. Corn. de falf. Mev. d. l. n. 3. & 4.

Nach den Röm. Gesetzen muste ein Verfälscher der Maaß den Schaden doppelt bezahlen/ und ins exilium gehen.

L. annonam 6. §. 2. de extraord. crim. L. pen. §. 1. ad L. Corn. de falf.

Heut zu Tage / und nach der Hals-Gerichts-Ordnung Carol. V. wird die Straffe dem Arbitrio Judicis überlassen / welcher/ nach Beschaffenheit/ eine Geld-Buß/ die Relegation, den Staupen-Schlag / ja gar den Tod erkennen kan? Und ist hier kein Unterscheid zu machen/ ob einer ein gerechtes Maaß mißbrauchet / oder selbiges verfälschet/ welchen falls solche verfälschte Maaß pflegen zerschlagen/ an theils Orten zum Schimpff an Pfälen und Schnell-Galgen gehangen zu werden.

Ord. Cam. Art. 113. Ziegl. d. l. §. 11. Mev. d. l. n. 9. seqq. Myler. d. l. num. 8. seqq.

Wann auch einer ein falsches Maaß unwissend brauchet / so cessiren zwar die Straffen/ Er muß aber dannoch den Schaden/ den sein Nächster erlitten/ ersetzen. Ja wo ein ungerechtes Maaß bey einem gefunden wird/ ob Er es schon annoch zu keines Menschen Betrug gebrauchet / so muß Er sich doch deßwegen per juramentum purgiren.

Mev. d. l. in addit.

Wer ferner einem andern ein falsches Maaß leyhet / kan nicht nur des Diebstals/ sondern auch doli mali belanget werden.

L. 2 §. 22. de Furt. L. 28. §. 3. de dol. mal.

§. 5.

Weil aber auch daran viel gelegen/ daß nicht ein jeder Handwercker nur nach eigenem Belieben seine Arbeit/ die Metzger/ Becken/ und andere ihr Fleisch und Brod/ und so ferner taxiren/ und die Abkauffer zu dessen Zahlung zwingen/ so träget billich auch der Ober-Herr des Lands Sorge/ wie solchem Ubel zu steuern ist/ und setzet dahero die Petita rerum, es sey von Eß- oder anderen zum menschlichen Leben nöthigen Waaren. In deren determination aber läst sich schwerlich eine generale und stets würdige Taxt-Ordnung vorschreiben / sondern man muß die Umstände der Zeiten/ ob solche fruchtbar oder nicht/ friedlich oder nicht/ was der Ackers-Mann zur Feld-Bestellung aufwenden muß ꝛc. beobachten. Hieher gehören auch die Apothecken / dann weil die Medicamenta insgemein unter die Alimenta gezogen werden/ so ist billich/ daß ihnen auch ein gewisser Werth gesetzet werde. Bey denen Römern kam diese Macht denen Præfectis urbis oder Stadt-Schultheisen zu/

L. 1. §. 11. de præf. urb.

Wann nun ein gewisses Petitum constituiret ist/ so stehet denen Verkäuffern nicht zu/ solches zu überschreiten/ sonst muß Er nicht nur den Uberschuß restituiren/ sondern kan auch arbitrariè gestraffet werden.

Vid. Ziegl. de jur. Maj. l. 1. c. 56. per. tot.

Der zwey und zwanßigste Titul.

Vom Recht / zu geleiten / oder der geleitlichen Obrigkeit / wobey zugleich vom sichern Geleit oder salvo conductu.

SUMMARIA.

1. Von dem Ursprung / Nothwendig- und Billichkeit des Geleits.
2. Was das Geleit sey und wie vielerley?
3. Wem das Recht zu geleiten zukomme?
4. Kan auch in anderen Territoriis exerciret werden.
5. Ob aber cumulativè oder privativè solches zukomme?
6. Kan zuweilen an einem Ort mehr als einem andern competiren.
7. Von dem objecto juris conducendi, oder wer zu begleiten ist.
8. Wer von Geleit-Ertheilung auszuschliessen.
9. An welchem Ort dieses Jus zu exerciren.
10. Von den Gleits-Steinen / Gleits-Säulen.
11. Von der Art und Weise des Geleits ꝛc. und was dazu requiriret werde?
12. Von dem Effect und Würckung des Geleits / wie auch von Streiffen / was es sey / und wem es zukomme?
13. Wann einer das Geleit hat / und p. conseq. auch die Strassen Rauber und Grassatores aufzusuchen / ein anderer aber hat der Orten die hohe und niedere Gerichte / wer hat die Macht / ein auf der Strassen begangenes Verbrechen zu bestraffen?
14. Ob der Gleits-Herr die Weege müsse repariren lassen?
15. Ob er denen Beraubten den Schaden ersetzen müsse / auch wann sie umbs Gleit nicht angehalten?
16. Von der ersten nutzbaren Würckung dem Gleits-Geld.
17. Ob das Gleits-Recht an dem Ort / wo es exercirt wird / einen Unterthanen mache? Ob das Zoll-Geld auch dem Gleits-Herrn gehöre?
18. Von der Krafft und Würckung des Geleits / so wohl respectu der Geleiter als Geleitern.

19. Vom

19. Vom Geleit von und zum Rechten / wer solchen ertheilen kan?
20. Wie vielerley der Salvus conductus sey / und was der generale vor Würckung habe.
21. Vom Special-Geleit und dessen Würckungen.
22. Wann und in welchem Verbrechen ein S. C. concedirt werden könne?
23. Das ertheilte Geleit soll eine Obrigkeit auch ausser seinem Gebiet halten / eine Obrigkeit afficirt es aber nicht.
24. Wie lang der Salvus conductus von Kräfften?
25. Was von dem axiomate zu halten: Citation führt das Geleit mit sich.

§. 1.

UNter denen Haupt-Regalien ist das Geleits-Recht / welches Fürsten und Herren nicht allein bey denen Reisenden / sondern auch sonst der Unsicherheit halber besorgten Personen exerciren / und sie in ihrem Schutz und Schirm nehmen / oder ihnen auch Freyheit bis zu ausgemachter Sache und Stritthandel concediren. Dann weiln auch das allgemeine Völcker-Recht erfordert / dahin zu sehen / daß die Commercia und reisender Personen Sicherheit befördert und offene Landstrassen zu dem Ende rein gehalten; die natürliche Billichkeit aber / daß niemand un- oder nicht zur Genüge gehört verdammt werde / dahero haben Fürsten und Stände des Reichs / nachdem ihnen unter andern auch die Sorge über die Heer- und Reichs-Strassen obliget / nöthig / eine hierzu zulängliche Verordnung zu thun / oder denen sonst auch ausser Reisen beängstigten Personen / zu prospiciren / welchen das Jus conducendi & salvus conductus genannt wird / Germ. die Geleits-Gerechtigkeit / die Geleit Obrig- und Herrlichkeit / das sichere Geleit. Ob auch schon das Geleit so wohl der natürlichen Billichkeit / dem Völcker und Civil-Rechten gemäß kommet / so ist doch gewiß / daß die Geleits-Gerechtigkeit / wie sie dermahlen von Fürsten und Ständen des Reichs exercirt wird / der Gewohnheit vornehmlich zu zuschreiben sey / und hierzu die vor constituirung des Land-Friedens in Schwang gegangene Befehdungen / Plünder- und Raubungen die Veranlassung gegeben haben.

Seckend. p. 3. c. 3. regali 3. n. 1.

§. 2.

Unter dem Wort Geleit / verstehet man insgemein (damit ich bey dem Wort des berühmten Herrn von Seckendorffs d. l. bleibe) alles das / was die hohe Lands-Obrigkeit zu sicher und bequemer Geleitung / Forthelff- und Erhaltung der im Land Reisenden / sonderlich aber der Handelsleute verordnen und schaffen muß / es geschehe nun mit Beschützung der Strassen vor Raubung und Plackerey

rey / oder mit Erhaltung der Straſſen ſelbſt / der Brucken / der Dämme / der Schiffarten / der Anlandungen an Ufer und Pforte / daß man darauf mitfahren und wandeln / oder mit Schiffen und Flöſen fortkommen kan. Es kan aber das Geleit-Recht getheilet werden in ein allgemeines / welches einen jeden vor Unſicherheit und Schaden beſchützet; und ein beſonders / welches / wann groſſe Herren durch ein Land reiſen / exercirt wird. Von dieſer Art iſt dasjenige / welches allen Ständen in der güldenen Bull art. 1. anbefohlen wird. Daß ſie nemlich die Churfürſten oder ihre Geſandten / wann ſie nach der Käyſerl. Wahlſtatt reiſen / begleiten. Hernach wird es auch in ein perſöhnlich oder geſchriebenes Geleit getheilet. Jenes geſchicht durch Adjungirung gewiſſer Geleits-Führer / Reißigen / oder Einſpenninger; dieſes aber durch Ertheilung eines ſchrifftlichen Patents. Weilen auch in theils Landen ein Fürſt das Geleit nicht allein / ſondern mit Zuziehung eines andern exerciret / dahero wird auch ſolches getheilet in das einfache und ſämtliche Geleit.

Rumel. ad A. B. p. 1. diſp. 2. θ. 8. Wehn. voce Geleit.

Dieſes Geleits-Recht iſt niemand anderſt ordentlicher Weiſe / als jedes Orts hohen Obrigkeit zuſtändig / und kommet denen Ständen des Reichs Jure Territoriali zu.

R. J. de Anno 1548. §. ferner zu noch mehrer. 20. & de Anno 1553. §. nachdem aber ein jeder 87.

und iſt ein Stuck des Lands-Fürſtl. Schutzes / welchen der Lands-Herr ſeinen Unterthanen und männiglich / der auf Zulaſſung im Lande handelt und wandelt / zu leiſten ſchuldig iſt.

Seck. d. l. Schwed. introd. in jus publ. part. ſpec. Sect. 2. n. 12. Myler. de ſtat. c. 59. Knipſch. de Jutib. Civit. l. 2. c. 26. n. 4. Ziegl. §. Landſaſſii num. 160. Reink. l. 1. claſſ. V. cap. 6. num. 33. ſeqq. Klok. V. 1. conſ. 50. num. 135.

§. 3.

Weilen wir nun dem unmittelbaren Reichs-Adel oben die Superioritatem Territorialem nicht zu geſtehen können / ſo folget auch / daß ihnen das Geleits-Recht nicht zukomme / es hätte es dann ein und anderer durch ein Privilegium oder Verjährung erlanget. Ob auch ſchon in A. B. tit. 1. auch der Edelleute gedacht wird / ſo concediret doch daſelbſt der Käyſer keinem das Geleits-Recht de novo, ſondern befiehlet nur den jenigen / denen es zukommet / wie ſie es exerciren ſollen.

Linck. de J. cond. ap. Fritſch. θ. 24.

Wiewohln auch gewiſſe denen Ständen unterworffene Städte ex Privilegio dieſes Recht exerciren / wie von Höxter bezeuget d. Linck. §. 20. Es folget auch nicht

nicht / es ist einer ein Centherr über einen Ort / ergo hat er das Geleit / wann es auch schon centena omnimoda wäre / zu Dorff-Strassen und Feld / so weit sich der zentbare Grund und Boden erstrecket / massen / die Centh oder Fraisch hiebey nichts contribuiret / sondern das Territorium.

Orth. de Jure cond, c. 6.

§. 4.

Das Geleit-Recht kommet dem Territorial-Herrn in seinem Land indistinctè über allen dessen Winckeln zu. Gleichwohlen ist dieses Jus nicht allezeit der Landes-Obrigkeit anhängig / sondern ist öffters davon abgesondert. Dann in vielen Orten Teutschlandes ist entweder durch Verjährung / oder besondere Verträge Herkommens / daß einer in eines andern Herrns Gebiet und Land zu geleiten / weiters aber keine Obrigkeitl. Gerechtsame zu exerciren hat. Also gleitet Würtenberg durch Gemunde und den Eßlingischen Gebiet: Hessen durch Wetzlar / Friedberg und Wetterauischen District bis an das Franckfurter Werth. Chur-Pfaltz durch die Ober-Graffschafft Cazen-Ellenbogen / &c.

vid. Knipsch. d. c. 26. n. 6. seqq. Schwed. d. tract. part. spec. Sect. 1. c. 16. n. 14. Linck. d. disp. θ. 27. Klock. V. 1. c. 8. n. 179.

und entstehen deßwegen viel Strittigkeiten / sowohl in Begleitung der Kauffleute als Fürstl. Personen über diese Gerechtsame / welches zuweilen nicht ohne blutige Köpffe / und mit Ungemach und Verdruß des Begleiteten abzugehen pfleget. Dahero dieses Mittel erfunden worden / daß der Fürst / den man begleitet / seine Reißige im ersten Hauffen vorher ziehen läst / darauf folgen die strittige Gleitsherren, also / daß der Actus keiner Parthey nachtheilig und præjudicirlich ist.

Otting. de Jur. lim. lib. 1, c. 9, n. 31.

§. 5.

Es fragt sich aber: Wann einer das Gleit-Recht in eines andern Territorio exerciret / ob ihm solches cumulativè oder privativè zukomme? Resp. In dubio wird es cumulativè verstanden / und der Herr des Territorii nicht ausgeschlossen / solches zugleich zu exerciren. Dann wann dergleichen competenz an Seiten eines andern Territorii sich als eine servitut hat / und in materia servitutis die Auslegung stets vor dem prædio serviente zu machen ist / so folget / daß auch respectu des Gleits vor den leidenden Theil die interpretatio zu machen sey.

L. 6. C. de servit. Berl. p. 2. concl. 49. n. 6.

Es wird auch eine Art / welche das gemein Gleit genannt wird / practiciret / Krafft dessen der Dominus Territorii jure ordinario, der andere aber ex causa singulari das Gleit exerciret.

Klock. V. 1. c. 50. n. 185.

Wann aber der Dominus Territorii an dem Gleits-Regal wäre von dem andern gehindert / oder ihm solches verbotten worden / und er wäre dabey lange und zur præscription qualificirte Zeit adquiesciret / so ist diese adquisitio pro privativa zu halten.

Klock. 1. c. 50. n. 50. & 1. c. 33. n. 37. & seqq.

Es muß aber der Fremdde so wohl die Præscription und die patientiam Domini Territorialis, als wann er sothanes jus ex pacto vel præscriptione sich vindiciren will / den titulum probiren / und daß es ihm nicht jure familiaritatis concediret sey.

L. 2. ff. & L. 23. C. de prob. ibique Brunn. Klock. 1. c. 29. n. 564. & C. 50. n. 253. Knich. d. J. Territ. c. 4. n. 357. & seq.

Er muß auch ferner præcisè in Terminis conventionis & præscriptionis, so wohl der Zeit/Ort und casuum nach verbleiben/und nichts neuerliches vornehmen. Dahero siehet man / daß Fürsten berechtiget seyn / in einigen Städten durch gewisse Thor und Strassen das Gleit zu führen / durch andere aber dürffen sie es nicht thun.

§. 6.

Aus dem / was in vorigem §. gemeldet worden / folget / daß in einem Territorio das Gleit-Recht mehr als einem zukommen könne / es geschehe nun / wie erinnert / jure servitutis, oder weil ein Land mehr als einen Herrn hat / und selbige pari jure succediren / oder solche jura gesambter Hand exerciren / und zwar durch gewisse aus gemeinen Kosten unterhaltene Leute: Zuweiln aber hat der eine das Vorgeleit / der andere das Mitgeleit / besonders wann einer vor dem andern höherer Dignität und Würden ist / und bestehet das Vorgeleit in dem Vortritt / der aber auch zuweiln dem Domino Territorii gebühret / wann schon der andere von höherer Dignität ist: Kurtz / die gantze Sache beruhet bey der hergebrachten Gewonheit.

Wehn, voce Gleit Linck. d. diss. §. 29.

§. 7.

Was das objectum, und wer zu begleiten ist / betrifft / seynd solches entweder Personen oder Sachen / wiewohl auch diese / wo sie nicht verbotten / in consequentiam mit in dem persöhnlichen Gleit begriffen seynd. Was nun die Personen betrifft / so gehöret vor dieselbe 1. Ein Noth-Geleit. 2. Ein Ehren-Geleit / und 3. Ein Gemein-Geleit; das erste betreffend / welches auch das Churfürsten Geleit genannt wird / ist davon §. 2. etwas berühret / und kan dessen Beschreibung in der guldenen Bull cap. 1. mit mehrern gelesen werden. Wird deßwegen das noth-

nothwendige Geleit genannt/ weil sich dessen niemand entbrechen kan/auch gegen dem/ der sein Feind ist/ den er sonst zu begleiten nicht gehalten wäre/ wann er nur der Kayserl. Wahl halben auf der Reise begriffen.

Rumel. ad A. B. diss. 2. θ. 3. & 4.

Wiewohln einige davor halten/ daß/nach bestättigten Land-Frieden dieses Geleit nicht sonders mehr im Brauch sey / es wären dann Kriegs-Zeiten und die Weege unsicher. Was das Ehren-oder Fürstl. Geleit betrifft / ist solches/ wann ein Fürst den andern durch sein Territorium, um zu beweisen/ daß ihm solches zu berühren nicht verbotten ist/ führen läst/ welches dann der Ankommende intimiren / und um den Durchzug anhalten muß.

Strauch. diss, Exot. XI. θ. 2. Fritsch. de regal. viarum publ. Jur. cap. 12. num. 31.

Was aber 3. das gemein Gleit anlanget/ erstrecket sich selbiges auf alle Reisende/ die dessen benöthiget.

R. J. de Anno 1548. ferner zu noch mehrer. 20.

nicht nur die Kauffleute / wie davor hält

Marqv. de Jure merc. l. 1, c, 13, num, 32. quem refutat Fritsch, de nund. cap. 7. num. 11.

und werden hierunter auch die Juden begriffen / wann sie nur mit den Feinden Christl. Nahmens und Verräthern nicht colludiren.

R. J. de Anno 1551. §. diesem zu begegnen 73. Maul. de Jur. cond. tit. 4. num. 10.

Welches auch in Ketzern / Türcken und Heyden statt hat / in so weit man sie als membra societatis in Friedens-Zeiten betrachtet/ und sie keiner Aufruhr oder verdächtigen Correspondenz bezüchtigen kan.

Fritsch. de reg. viar. Jure c. 6. n. 25. Maul. de J. Cond. tit. 4, num. 8. Becht. de Secur. e. 4. θ. 90. Knipsch. d. l. n. 12. seqq.

§. 8.

Hingegen seynd des Gleitschutzes nicht werth. 1. Die Monopolisten.

R. J. de Anno 1512. tit. 4. §. und nachdem etwann 16. adde R. J. Anno 1524. §. Item dieweil ꝛc. Anno 1526. zu Speyer §. Item nachdem ꝛc. 26.

2. Die Landfahrer/ Marckschreyer/ Singer und Reimen-Stecher / die sich der Artzney unterstehen/ und die mit keinem Grund gelernet.

O. pol. de Anno 1577. tit. von Landfahrern. Ord. Crim. art. 134.

3. Welche den gemeinen Frieden im Reich teutscher Nation in Religion und Prophan-Sachen brechen.

Landfr. zu Wormbs de Anno 1495. tit. Fried-Brecher und solche Thäter. Erklärung des Landfr. de Anno 1500. tit. die Fried-Brecher sollen kein Gleit haben. 5. R. J. Anno 1555. §. und damit solcher Fried 15.

4. Mörder/ Strassen- und See-Rauber.

R. J. Anno 1559. und haben uns demnach 32. avth. navigia c. de furt, c. si quis fortitudinem 23. q. 3.

5. Rottirer / Gardierer / Herren-lose Knecht und Landläuffer.

Ref. Pol. de Anno 1548. tit. von Herren-losen Knechten. & Ord. Pol. Anno 1577. tit. 7.

6. Starcke gesunde und müssige Bettler.

R. J. de Anno 1500. tit. von Bettlern 16. Ref. Pol. de Anno 1530. tit. von Bettlern. 34.

7 Die Ziegeiner.

Ref. Pol. Anno 1530. tit. von Zigeinern. 35. Maul. de jur. cond. tit. 4. num. 17.

8. Verlauffene Unterthanen.

R. J. de Anno 1512. §. und nachdem sich 15. Kayserl. Landfr. Anno 1548. tit. 16. §. nachdem sich ꝛc.

9. Müntz-Verfälscher und deren Verheler.

Ref. Pol. Anno 1442. tit. von der silbern Müntz §. ult.

10. Offenbare Feinde/ Verräther/ Kundschaffter und Uberläuffer/ besonders wann sie dem Türcken und andern Reichs-Feinden beyräthig seynd.

O. C. p. 2. tit. 20. §. 5. L. 7. de re mil. L. 5. §. 1. de min. L. 38. §. 1. de pœn. L. 6. §. 4. de re mil. Linck. d. diff. §. 40.

11. Die Beambten und Aechter des Röm. Reichs.

O C. p. 2. tit. 9. §. 2. item d. p. 2. tit. 20. Landfr. de Anno 1522. tit. 13. & de Anno 1548. tit. Fried-Brecher/ und solche Thäter ꝛc. 16. Knipsch. d. cap. 26 n. 15.

§. 9.

Was den Ort / wo das Gleit zu exerciren/ betrifft / so ist solcher regulariter entweder das Territorium proprium des Conducenten/ oder eines andern: Was jenes betrifft/ hat ein Territorial-Herr das Gleits-Recht in allen Winckeln und Oertern seines Landes / weil überall er dasselbe in Securität zu erhalten verbunden ist.

R. J. Anno 1548. §. ferner noch zu mehrer ꝛc. 20. R. J. de Anno 1555. §. nachdem aber ein jeder 36.

Regulariter aber exerciret er solches in der Land-Heer- und Gleit Strassen / es wären

wären dann solche Strassen denen Raubereyen unterworffen / und man dahero Neben-Weege zu suchen verbunden / massen sodann auch in solchen ungewöhnten oder privat-Straffen das Gleid nicht zu denegiren ist.

Græv. ad Gail. l. 2. θ. 64. num. 13. seqq. Knipsch. l. 2. c. 26. num. 9.

Denn obschon einige / worunter Maul. de J. Cond. tit. 2. num. 63. seqq. der Meynung seynd/ daß denen Territorial-Herren in den Orten/ worüber dem Adel oder municipal-Städten das merum mixtumque Imperium cum jurisdictione competirt/ das Gleit nicht zukomme / so ist doch solches der Territorial-Superiorität/ die sich auch ex jure conducendi am Tag gibt / viel zu nahe geredet / und extendirte solches gar zu weit/ wann das Argument à mero Imperio ad jus conducendi concludiren sollte/

Linck. d. l. θ. 43.

Was aber das Gleit in eines andern Territorio betrifft / ist solches regulariter auf die ordentliche Landstrassen zu restringiren / wo nicht die Conducenten einen weitläufftigern usum exercitii dieses Rechts dociret.

Linck. d. l, §. 44.

§. 10.

Ausser dem Territorio aber/ oder dem Ort/ wo man das Gleit zu exerciren berechtiget ist/ kan dieses Jus nicht extendiret werden / zu welchem Ende gewisse Gräntzen und Gleits-Steine pflegen gesetzet zu werden / woraus zu sehen/ wie weit eines Herren gleitliche Obrigkeit gehe; und wird solche Herrlichkeit mit besonderen Steinen angedeutet/ aber nicht durch die Untergänger vermarckt/ sondern die interessirten Herrschafften vergleichten sich selbst miteinander / und lassen mit gesambten consens ihre gewisse Gleit-Steine öffentlich aufrichten / die seynd gewöhnliche steinerne Creutz/ daran der Gleits-Herren Wappen samt der Jahr-Zahl/ und das Wort Gleit gehauen wird: Bißweilen setzet man in die Gleits-Gräntzen hohe Steine oder steinerne Säulen/ oder höltzerne Bild-Stöcke/daran ebenfalls des Gleits-Herrn Wappen gesetzet wird / und die heist man Gleits-Säulen.

Oeting. de jur. limit. l. 1. c. 17. n. 27.

Wann aber dergleichen Zeichen nicht da seynd / so gibt es/ wann mehr als einer das Gleit-Recht prætendirt/ Ungelegenheit/ und bleibet es zuweilen nicht beym protestiren und reprotestiren / sondern es kommet gar zur Thätlichkeit / wie die Exempeln bezeugen.

§. 11.

Die Arth und Weiß/ wie das Gleit præstirt werde/ betreffend / so wird an Seiten der Begleitenden erfordert/ daß sie um die Begleitung anhalten / nicht nur wann schlechte Leute / sondern auch grosse/ als Churfürsten / wann sie zur Wahl reisen/ den Durchzug hegehren.

R. J. Anno 1548. §. Ferner zu noch mehrer 20. A. B. tit. 1.

an Seiten des Begleiters aber/ daß er solche einwillige/ wo es ohne Schaden geschehen kan/ und nicht obige in §. 8. erwähnte Ausnahmen im Weeg stehen/ massen die Abschlagung eines sichern Durchzugs so wohl wider das Völckerrecht/ als den öffentlichen Lands-Frieden lauffet.

Linck. d. l. §. 48. Strauch. diss. Exot. 11. ℗. 1. seqq.

Es wird aber das Gleit auf zweyerley Art præstiret / 1. durch Gleits-Zettel oder Gleits-Brieffe/ und wird das schrifftliche Gleit genannt. Von diesen schreiben die Dd. daß wann ein Fürst dergleichen von sich stellet / er dem Reisenden die Freyheit und Securität durch sein gantzes Land gegeben habe

Gail. 2. O. 64. n. 5. Maul. de jure cond. tit. 5. n. 2.

2. Durch offentliche Bediente/ als Trompeter/ Wildschützen/ Gleits-Leute/ Einspenniger ꝛc. welche das persönliche oder lebendige Gleit genannt werden.

Knipsch. d. c. 26. n. 9. Seckend. d. p. 3. c. 3. regal. 3. n. 4.

und dieses lebendigen Geleits geniessen vornehmlich die Kauffleute/ welche auf die Franckfurter und Leipziger Messe reisen. Dieses ist auch noch bey Ankunfft oder Durchreise vornehmer Personen üblich / daß sie an den Gräntzen des Landes/ oder der Gleitsstraffen/ durch die Gleits-Bediente/ Grentz-Beambte/ oder wen die Herzschafft dazu abordnen will/ mit Glückwünschen und freundlichem Erbieten angenommen/ in die Residentz des Lands-Herren / oder wo sie sonst ihre Einkehre nehmen wollen/ geführet/ daselbst auf des Gleitsherren Kosten mit Unterhalt versehen/ und abermahls mit höfflichen Erbieten erlassen / der Actus aber notiret und in den registraturen verwahrlich aufbehalten werde. Und diests Recht wird das Leib-Gleit genannt.

Seckend. d. reg. 3. n. 3.

§. 12.

Den Effect und Würckung des Gleits betreffend / ereignet sich solcher auf zweyerley Art 1. respectu des Gleits-Herzns und 2. respectu des Durchreisenden. Was den Gleits-Herren betrifft / bestehet der Effect theils in dessen Nutzen/ theils in dessen Beschwerung. Was die Beschwerung anlanget/ lässet sich solche generaliter sehen in der Befreyung von aller Beleidigung/ es werde selbige der Person oder ihren mitführenden Sachen und Mobilien/ auf dem Land oder Wasser/ Meer/

Meer/ Flüssen/ Ufern und Porten zugefüget/ welches abzuwenden und die Land-Reisende / besonders die Handelsleute desto bequemer fortzuhelffen / die Lands-Obrigkeit prospiciren muß/es geschehe nun mit Beschützung der Strasse vor Rauberey und Plackerey / oder mit Erhaltung der Strassen selbst / der Brücken / der Dämme/der Schiffahrt/der Anlandungen/Ufer und Porte/daß man darauf mit Fahren und Wandeln/oder mit Schiffen und Flösen fortkommen kan.

Seckend. d. reg. 3. n. 1.

Hieraus folget/daß sie auch die Rauber/Mörder/ und Buschklopffer können aufsuchen und straffen / welches das Streiffen genannt wird / Krafft dessen / wo man von solchem rottirten Gesindlein Nachricht erhält / die Territorial-Herren die Strassen durch die Gleits-Reiter aufsuchen/oder/wo deren Zahl zu groß ist/Verordnung thun lassen / daß auf den Glockenlaut die Unterthanen zusamm beruffen/ auch auf Bedürffen die benachbarte Obrigkeiten umb Hülff nach der Vorschrifft des

R. A. 1559. §. woferne aber die Nacheyler 25. add. R. J. Anno 1548. §. Ferner zu noch mehrer. 20. Maul. tit. 20. n. 4. angeruffen werden.

Was von den Strassen auf dem Land gesagt wird / ist auch von den Flüssen und Meern zu sagen/auf welchen durch Auslag-Schiffe und Convoyer die Sicherheit befördert wird.

Knipschr. d. c. 26. n. 9. Schwed. d. Tr. Sect. 2. c. 16. n. 13. Myler. c. 59. n. 3. Lynck. d. l. §. 52. seqq.

Und diese Aufsuch- und Verfolgung der Mörder und Strassenräuber kommet auch demjenigen zu / der in eines andern Territorio das Gleits-Recht hat / weil es ein connexum davon ist / doch daß der Gleits-Herr die Strassen / worauf er das Recht zu gleiten hat/nicht überschreite. Das Streiffen aber kan zuweiln von dem jure conducendi separiret seyn / und jenes dem Territorial-Herrn / dieses einem andern zukommen / ob sie schon regulariter nicht wohl von einander zu trennen seynd / muß daher der usus und possessio den Ausschlag geben.

Linck, d. l. §. 54. Rumel, D. 2. §. 8.

§. 13.

Es fragt sich aber / wann einer das Gleits-Recht / der andere aber auf der Strasse die hohe und niedere Obrigkeit hat/wer das auf der Strassen begangene Verbrechen abzustraffen berechtiget sey/ der Gleits- oder Territorial-Herr? Vor jenen streitet diese ratio, daß ohne Gerichts-Zwang der Gleits-Herr auch keine Sicherheit/welche doch die End-Ursach des Geleits ist/verschaffen könne.

Knich, de Saxon. non prov. jur. verb. Ducum. Sax. c. 5. n. 100. Beust. ad L. admonendi de jurej. fol. 483. Borch. de regal. n. 25. Schneidew. de feud. p. 2. n. 102. seq.

Vor

Vor diesem aber / daß weilen die prædia, welche bey der Heerstrassen liegen/ Nutzen und Schaden davon participiren/ blos weil sie daran stossen / also sollte es auch in denen Juribus gehalten werden / wie solches weitläufftig ausführet Speidel, voce Gleit.

Knipsch. d. c, 26. n. 22.

Die beste Meynung aber ist diejenige / (wo nicht per usum & observantiam, oder durch Verträge ein anderes hergebracht/) welche einen Unterschied machet unter dem Verbrechen/ ob solches unter Führung des Gleits / oder ausser demselben geschehen/ so daß ersternfalls dem Gleits/ letztern aber dem Territorial-Herrn/ dessen Intentio ohnehin regulariter besser fundirt ist/die Bestraffung zukomme.

Klock. 1, C. 9. n. 46. & C. 29. n. 355. Bidenb, quæst. nob, 12, n. 4. Myler. p, 2, c, 59. n. 13, Rumel, d. 0. 8, Speidel. d. l.

§. 14.

Die andere Beschwerung / die ein Gleits-Herr vom Jure cônducendi hat/ ist die Ausbesser- und Reparirung der Strassen / wie auch Verhütung / daß denen Flüssen an der Schifferey keine Hinterung zuwachse / worauf auch die Römer schon gesehen.

L. 1. de flumin.

Allein dieses ist von einem solchen Gleits-Herrn zu verstehen / der zugleich Dominus Territorii, und Strassen-Herr ist/ und stehet noch dahin / ob er zu Reparirung der Weege nicht so wohl durch das Commodum, welches er aus dem Zoll ziehet/ als durch das Geleit obligirt werde / wie ich dann der ersten Meynung bin / und des Käysers Friderici II. Constitution beym Gold. auch dahin abzielet / daß alle die Zölle nehmen von Wasser und Land / die sollen den Weegen und Brücken ihr Recht halten/mit Machen und Besserung.

Klock. de ærar. l, 2. c, 77. n, 7. Linck. d. l, 0. 57.

§. 15.

Das dritte incommodum, welches ein Geleits-Herr zu befahren hat/ ist/ daß er denen Beraubten und Geplünderten / so durch seinen Gleits Circkreisen / den Schaden ersetzen muß / welches nicht nur denen Reichs-constitutionibus, sondern auch dem Sachsen-Recht gemäs kommet/

R. J. Anno 1599. §. damit dann die Obrigkeit 34. LandR. lib. 2. art. 27.

und also ist auch in dem Käyserl. Cammer-Gericht judiciret worden.

Gail. 2. O. 64. pr. & ibi Græv. Rosent. c. 5. concl. 22. Mynsi. 5. O. 70. Sixtin. l. 2. c. 2. n. 35. Coler. de proc, Ex, l. 1. c, 2. n. 335. Reink. l. 1. clas. V. c. 6. n, 36. Myler. d, c. 59. n, 4.

Daß

Daß aber der Gleits-Herr hierzu gehalten werde/ erfordern einige Dd. zwey requisita: 1. daß die beraubte Reisende auf der ordentlichen freyen Reichs-Strasse geblieben/ und davon nicht gewichen seynd. 2. daß sie das sichere Gleit specialiter von dem Fürsten erhalten haben. Das erstere belangend/ seynd darinn die Dd. einig/ daß wo die Reisende nicht auf der Land-Strasse geblieben/ sondern haben Abwege gesuchet und dem Gleit nicht gefolget/ die Schadens-Ersetzung vom Gleits-Herrn nicht begehren können/ dann das Gleit wird regulariter nur auf öffentlicher Land- und Heer-Strasse præstiret.

Rosent. cap. 5. concl. 22. Gail. d. O. 64. num. 11. Mynsing. 5. O. 70. num. 4.

Was aber das Letztere betrifft/ wird der Gleits-Herr zur Ersetzung des Schadens verbunden/ wann er auch schon das sichere Gleit denen darum Anhaltenden abgeschlagen hätte.

Arg L. 13. de off. præs. L. 1. §. 22. de off. præs. urb.

Weil diese Verweigerung unbillig und der Freyheit der Commercien schädlich ist.

Knipsch. l. 2. c. 6. n. 148. Myler. d. c. 59. n. 6.

Gleiches ist auch zu sagen/ wann er kein Gleit-Geld weder begehrt/ noch empfangen/ weil die Defension der Reisenden ihm Krafft seines Ambts obliget.

Maul. de J. cond. tit. 7. n. 4.

Hierinn seynd aber die Dd. nicht einig/ ob der Gleits-Herr auch alsdann den Schaden ersetzen soll/ wann man das sichere Gleit gar nicht ersuchet/ und er solches mitgetheilet? vor die negativam fechten

Speidel. voce Gleit Carpz. pr. Crim. p. 2. quæst. 91. n. 160. Niell. disp. feud. 14. §. 46.

und fundiren sich auf den R. J. Anno 1559. §. damit dann die Obrigkeit ꝛc. allwo expresse gedacht wird des Gleits-Gebens/ und daß alsdann erst der Gleits-Herr den Schaden ersetzen soll: So sey auch sonst kein Gesetz/ Constitution/ Edict &c. wodurch ein Fürst zur Ersetzung des Schadens verbunden würde/ wann die Durchreisenden beraubet werden/ vorhanden. Hingegen seynd andere/ die das Contrarium wollen behaupten/ und statuiren/ daß jede Obrigkeit gehalten sey/ sein Land von bösen Mördern und rauberischen Leuten zu reinigen/ sie bekäme deßwegen den Zoll/ und hebeten die Worte des gedachten Recessus Imp. nicht die Nothwendigkeit des Ambts auf/ sondern præsupponirten solches vielmehr/ und das Gesetz/ welches böse Leute und Ubelthäter auszurotten gebietet/ sey Befehls genug/ dessen negligirung/ wo sie schon keine Straffe nach sich ziehet/ dannoch die restitution des erlittenen Schadens erfordere.

Mynsi. 5. O. 70. Gail. 2. O. 64. ibique Fabric. Rosent. cap. 5. concl. 22. Knip. l. 2. c. 5. n. 148. Schvved. d. Sect. 2. c. 14. n. 12.

Ob nun schon diese letztere Meynung billiger als die erstere zu seyn scheinet/ jedennoch weil auch dieses seine Unbilligkeit nach sich ziehet/ daß ein Lands-Fürst ohne expresse Vorschrifft und Obligation der Reichs-Gesetze/ alle auf den Strassen vorfallende casus fortuitos præstiren/ und davor stehen sollte/ übrigens aber ein Lands-Fürst continuè die Strassen bereiten lassen/ deßwegen viel Leute halten/ und grausame Kosten aufwenden müste; als wollte es/ eines andern Meynung unbeschadet/ mit der erstern halten/ doch mit der limitation/ daß den geklagten Schaden der Dominus Territorii durch Aufsuchung der Rauber zu ersetzen trachten/ und wo er solches thun kan/ und es unterlässet/ billig davor respondiren soll. - - - -

In diesem aber seynd auch die dissentientes einig/ daß 1. wo das pedagium oder Gleits-Geld gegeben wird/ womit zugleich tacitè quasi die Securitäts-Mittheilung stipuliret/ oder das Gleit gefordert/ und ohne Ursach versaget wird/ der Lands-Herr um so mehr zur Schadens-Ersetzung verbunden ist/ es wären dann 2. der Strassen-Rauber so viel/ denen er nicht zu widerstehen wüste. Oder 3. der Conductus bliebe nicht auf der offenen freyen Land-Strasse/ sondern suchete Neben-Wege.

Schurpf. Cent. 2. Cons. 2. n. 1. Myler. d. c. 59. n. 7. 8. & 10. Linck. d. l. θ. 60. seq. Carpz. p. 2. prax. C. 21. q. 91. n. 68. Speidel. voce Gleit.

§. 16.

Was die nutzbare Würckungen des Gleits-Rechts betrifft/ bestehen solche darinn/ daß der Gleits-Herr das pedagium oder Gleits-Geld einnehmen könne/ ob er aber auch dergleichen könne fordern? Ist eine andere Frage/ und seynd viel der Meynung/ daß der Territorial- oder Gleits-Herr solches von denen Kaufleuten und Frembden nicht fordern könne/ wo er solches nicht durch ein Kayserl. Privilegium oder præscription zu exerciren berechtiget ist.

Arg. R. J. Anno 1548. ferner zu noch mehrer beständiger ꝛc. 20. Knipsch. d. c. 26. n. 18. seqq.

Ob aber schon regulariter es sich damit also verhält/ so gibt es doch die Observantz/ daß mit denen auf die Messen reisenden Kauffleuten es anderst gehalten wird/ welches nunmehro durch eine General-Gewohnheit in Teutschland hergebracht/ und werden sie noch gestrafft/ wo sie das Gleit-Geld nicht entrichten. Dergleichen müssen auch die Juden zahlen/ und einen Schirm-Zettel lösen. Da sie auch mit eines frembden Gleits-Brieffen versehen/ und durch einen Ort verlangen/ wo sie nicht geduldet werden/ so ist der Herr des Lands nicht schuldig/ ihnen den Schaden zu ersetzen/ wo sie angriffen und beraubt werden.

L. 6. C. de pagan. Myler. d. c. 59. n. ult.

§. 17.

§. 17.

Es seynd aber noch zwey Fragen zu erörtern 1. Ob das Gleits-Recht eine Jurisdiction mittheile/ mithin die Inwohner desselben Orts vor Unterthanen zu tractiren seyen? Resp. Die Frage selbst zeiget an/ daß sie von einem solchen Ort zu verstehen sey/ wo vermengte Unterthanen wohnen/ dahero das dubium entstehet/ ob der Gleits-Herr sich über solche Leute/ wann sie schon einem andern mit Reiß/ Folg und Steuer zugethan/ eine Jurisdiction exerciren könne? Welches regulariter zu negiren ist. Dann dieses Recht bestehet in Leistung der Sicherheit vor die Reisenden/ dergleichen auch Frembde seyn können / wie man nun keine Jurisdiction über diese hat/ also auch nicht über vermischte Unterthanen.

2. Ob das Zoll- und Weg-Geld dem Gleits-Herrn gehöre/ der dieses Jus in einem Territorio zu exerciren berechtiget ist? Wird abermahls mit Nein geantwortet/ massen Zoll- und Weg-Geld/ keine sequela des Gleits ist/ und stehet mehr dem Territorial-Herrn zu; weil auch dergleichen Jus in alieno, entweder durch concession/ oder præscription erworben wird/ so fliesset keines aus dem andern/ oder kan von einem auf das andere inferiret werden/ mithin folget nicht: Ich hab das Gleit/ ergo auch den Zoll.

§. 18.

Was die Würckung des Gleits respectu der Begleiteten betrifft / so ist solche gleichfalls entweder nutzbar oder kostbar. Nutzbar ist sie/ weil einem jeden wo nicht etwas wichtiges in Weg liget/ der unschädliche sichere Durchzug muß concedirt werden/ so/ daß contra prohibentem, oder den/ der es hindert/ nach denen Römischen Gesetzen Interdicta, nach dem Cameral-Gebrauch aber/ Mandata Inhibitoria sine clausula de non impediendo viæ vel fluminis usu concedirt werden.

L. 2. §. fin. ne quid in flum. L. un. pr. & §. 1. ut in flum. publ. ibique. Brunneman. Rosent. cap. 5. concl. 21. num. 2. & 3. Maul. tit. 3. num. 11.

Es ist auch dieses vor dem conducto nützlich/ daß der Lands-Herr das begehrte Gleit nicht abschlagen kan/ wo er nicht mandata pœnalia sine clausula aus der Cammer erwarten will.

Mind. de proc. l. 2. cap. 17. n. 2.

Dann auch/ daß die unterm Gleit Reisende im hin- und herweg weder an ihr und der Ihrigen mit Reisenden Gütern Leib und Ehren/ so wohl thätlich als wörtlich zu verletzen seynd/ ungeacht des alten Sprüchworts: Wort brechen kein Gleit.

Vid. Wehn. in Obs. dicto proverbio. Knipsch. d. c. 26. n. fin. Sixt. l. 2. c. 2. n. 48.

Letzlich hat auch der Conductus dieses zum Vortheil/ daß wo er auf der Strasse angegriffen/ oder beraubt worden/ er seinen Regreß nicht nur wider den Rauber habe/ sondern sich auch am Gleits-Herrn/ wie schon vormals gemeldet/ auf gewisse Maas erholen könne.

Mind. l. 2. de process. tit. 57. n. 3.

Daß aber die Mandata restitutoria wider den Gleits-Herrn statt haben/ muß der Raub und der daraus erlittene Schade vor allen Dingen gebührend probirt werden/ welches mit Zeugen geschehen soll/ so daß das Jurament des Beraubten nicht genug ist/ weil der Herr des Gleits/ oder Landes/ nicht so wohl aus seiner/ als seiner Officianten Nachlässigkeit conveniret wird/ wiewol das Jurament zu admittiren/ wann man den Rauber selbst belanget.

Gail. 2. O. 64. n. 7. Mynsi. 5. O. 71. n. 1. Schurpf. Cent. 2. num. 4. Brunn. ad L. 9. C. unde vi. Carpz. d. quæst. 91. n. 67.

Kostbar ist aber das Gleit denen Durchreisenden/ weil sie nicht nur/ was die Privatos betrifft/ wo es hergebracht/ ein Gleit-Geld geben/ sondern auch/ wann grosse Herren/ besonders mit grossen Gefolg/ durch eines andern Land reisen wollen/ sich zuvor anmelden und zuweiln super innoxio transitu caution stellen müssen. Solte man auch über besäete Felder und Wiesen die Reiße genommen/ und Schaden gethan haben/ kan man Geissel so lang zuruck behalten/ biß der Schade ersetzet/ denn wer das Gleit geniessen will/ muß sich gleitlich halten.

Besold. voce Gleit. Mulz. p. 2. c. 13. n. 80.

§. 19.

Es ist auch eine Arth des Gleits/ welches von und zu Recht/ und vor unrechter Gewalt genannt wird/ davon noch etwas/ ob es schon unter die Jura territorialia oder Regalia nicht zuzehlen/

Besold. Thes. voce Gleit. Mev. 3. d. 169.

wegen der Analogie beyzufügen/ und ist nichts anders/ als ein rechtliches Mittel/ welches aus Obrigkeit- oder Richterl. Ambt dem Citirten zu Abwendung einer befahrlichen Gefahr/ Gefängnuß oder andern Schimpffs mitgetheilet wird. Die Macht/ dergleichen Gleit zu ertheilen/ competiret nicht nur Fürsten und Herren in ihren Landen/ sondern auch allen Richtern/ die eine Jurisdiction haben/ dann mit deren Concession wird alles mitgegeben/ ohne welches solche nicht wohl exercirt werden kan. Besonders aber ist solches den Obergerichten anhängig.

Menoch. 1. A. J. Q. 81. n. 1. Carpz. prax. Cr. quæst. 112. n. 23. seqq. Brunnem. de process. inquis. c. 8. m. 6. n. 14. Mev. 3. d. 169. Ummius diss.

diss. 9. n. 9. Oldek. obs. Crim. tit. 3. O. 28. n. 7. Heig. p. 2. quæst. 22. n. 41. seqq.

Ob aber allezeit eines inferioris Judicis ertheilter sicherer Gleit genug ist/ den Impetraten von der Gefahr zu befreyen? Ist eine andere Frage/ massen die Dd. rathen/ daß sich der Verbrecher mehr um des Lands-Herrn oder obersten Richters/ als des untern bewerben soll.

Coler. de proc. Ex. p. 4. c. 1. n. 208. Umm. d. l.

§. 20.

Es ist aber der salvus conductus, besonders nach dem Sächsischen Recht/ zweyerley/ generalis & specialis. Das gemeine sichere Gleit ist/ wann dem citirten Reo ohne vorherige Caution und Bürgschafft/ Versicherung gegeben wird/ jedesmahls vor den Gerichten sicher zu- und abzugehen.

Zang. p. 2. c. 5. n. 22. Mod. Pistor. V. 2. C. 49. n. 52. Carpz. prax. Cr. quæ. 112. n. 6. Dœpler. in Theatr. pœn. p. 1. quæst. 10. n. 80.

Der Effect dieses Gleits bestehet darinn/ 1. daß der Impetrant sicher zu- und von Gericht gehen dürffe/ massen wann auch schon dieses nicht mit exprimirt würde/ so trüge es doch dieses general-Gleit auf dem Rucken nach/ sintemahlen hier nicht nur auf das/ was der Concedent, sondern auch der Recipient, gedacht hat/ zu sehen/ welcher dann sonder Zweiffel um die sichere Ruck-Kehre besorgt ist/ und wie könnte er auch sich gesichert halten/ wann er zwar einen freyen Zutritt zu Gericht/ nicht aber dergleichen Abtritt hätte.

Carpz. d. l. n. 7. Brunn. d. l. n. 27.

Ja es hält die Worte ab und zu Zanger. de Exc. p. 2. c. 5. n. 8. gar vor überflüssig/ weil das simpliciter concedirte Gleit ohne dem den sichern Ab- und Zutritt begreiffe. 2. Daß er bey jedem Gerichts-Tag/ sicher ab- und zugehen könne/ dahero das Gleit auf andere Täge nicht zu extendiren/ und der Impetrat sich vorzusehen hat. Jedoch soll ein Richter auch nicht so streng seyn/ daß um einer Verweilung willen/ welches die Leibes-Nahrung unter Wegs in Wirts-Häußern erfordert/ er angehalten werde. Insgemein extendirt sich solcher auf drey Tage/ nemlich den Tag des Termins/ den Tag zuvor/ und den Tag hernach/ da dann das Wort Tag in latitudine zu verstehen/ nemlich so viel Tage die Sache gerichtlich tractirt wird/ und so viel einer zur Hin- und Herreise nöthig hat.

Carpz. d. l. n. 20. seqq. Dœpler. d. l. n. 81.

Weil nun das Gleit die Sicherheit machet/ so folget/ daß wer solches zu begehren unterlässt/ inhafftirlich angehalten werden könne/ welches er seiner Unbedachtsamkeit zuzuschreiben.

Carpz. d. l. n. 15.

§. 21.

Was das Special sichere Gleit / welches auch das frey oder volle sichere Gleit zu Recht und vor unrechter Gewalt genannt wird/ anlanget/ wird solches vom Richter unter seiner Hand und dem Gerichts-Siegel dem Reo, wann derselbe zuvor Caution auf eine gewisse Summam Gelds ausgestellet/ schrifftlich dahin ertheilet/ daß er in dem Gerichts-Ort bey und unter den Seinigen sich aufhalten/ seine Freunde und Verwandten zu Rath ziehen/ und seine defension vollführen könne/ biß etwas Peinliches wider ihn erkandt wird/ doch daß er sich inzwischen Gleitlich bezeuge/ dann wo er währenden Gleit neue Händel anfangen wolte/ würde ihm jenes nichts nutzen.

Carpz. d. l. n. 20. & 54. Dœpl. ibid. n. 80. Brun. d. l. n. 15.

Würde aber die Formul so eingerichtet: Wir wollen dir hiemit auf 3. Monat sicher Gleit gegeben haben/ so kan der Impetrat inzwischen frey/ auch im Gerichts-Ort/ wann schon keine Gerichtliche Termini seynd/ biß die concedirte Zeit zum Ende gehet/ sich aufhalten/

Coler. d. l. n. 244. Umm. d. l.

Und diese Securität wird vornemlich und eigentlich ein salvus Conductus genannt/ davon hier gehandelt wird. Man machet auch sonst eine Speciem eines stillschweigenden Gleits/ da der Reus bey Fürstl. Heimführung der Braut sich an den Wagen hanget/ und hiedurch völlige Vergebung seines Verbrechens erlanget.

Vid. Bes. voce Gleit.

§. 22.

Es fragt sich aber: Wann/ und in welchem Verbrechen/ ein salvus Conductus concedirt werden könne? Wobey in acht zu nehmen/ daß in allen so wohl Civil- als Criminal-Sachen der salvus Conductus statt habe/

Umm. d. l. Arum. T. 2. D. 5. θ. 62.

doch ist hiebey in acht zu nehmen/

1. Wann das Verbrechen notorisch und erwiesen ist/ und darwider von dem Angeklagten nichts kan eingewandt werden/ soll kein salvus Conductus concedirt werden/ sondern alsdann nur/ wann der Richter des Verbrechens halben annoch ungewiß/ und der Angeklagte weder etwas bekandt/ noch des Beschuldigten überwiesen ist/ und seine Unschuld darzuthun sich erbietet/ welches ihm nicht kan genommen/ und ihm die defension enezogen werden. Und dieses hat auch in delictis atrocioribus statt/ wo der Delinquent durch Steck-Brieffe/ oder auf andere Arth/ nicht kan beygeschaffet werden: Wie auch in summario & inquisitorio

rio processu, so wohl als in ordinario; ja auch in confesso & convicto, wann er nur eine probabilem exceptionem opponiret.

Carpz. d. l. n. 30. seqq. Zang. de Exc. L. 2. c. 5. n. 15.

2. So offt der Beklagte seine Sache durch einen Procuratorem, wie in causis civilibus unstrittig/ auch in einigen peinlichen Sachen gebräuchlich ist/ treiben und derselben in seiner Person vorstehen kan/ ist der salvus Conductus unnöthig.

Coler. d. c. 1. n. 237. seqq. Umm. d. l.

3. Wann der Beklagte freywillig erschienen/ und sich ins Gefängnuß gestellet/ ist weiters kein sicherers Gleit nöthig/ oder doch gefährlich/ weil er nicht wieder kommen dörffte: Item wann er das Verbrechen gestehet.

Moller. 2. Semestr. 1. n. 4.

Carpz. d. l. n. 42. Coler. d. l. n. 235. Brunn. d. l. n. 19. seq.

Doch ist generaliter hiebey dem Arbitrio Judicis viel mit zuzueignen.

Carpz. d. l. n. 31.

4. Wann der Citatus exceptionem loci non tuti mit Recht opponiret / ist ihm mit einem sichern Gleit zu statten zu kommen / sonst ist die Cautio ipso jure null und nichtig. Davon aber an einem andern Ort mit mehrern kan gehandelt werden.

Vid. Arum. diss. J. P. Tom. 2. diss. 5. membr. 1. θ. 13. seqq.

§. 23.

Die Obrigkeit/ welche einen salvum Conductum ertheilet / ist nicht nur in ihrem Land/ sondern auch in eines andern selbigen zu halten verbunden/ und kan dahero bey einer frembden Obrigkeit nicht ansuchen / die Sache währenden Gleits zu untersuchen und zu bestraffen/ oder daß der Reus gefangen werde/ begehren.

M. Pist. 2. C. 49. n. 7. Zang. de Exc. p. 2. c. 5. n. 26. Carpz. d. quæst 112. num. 57.

Inzwischen aber ist diß gewiß/ daß durch das ertheilte Gleit ein frembder Herr in seinem Land nicht gehintert wird/ den Delinquenten in Verhafft zu nehmen/ weil die Macht dieses Rechts sich limitiret nach dem Territorio concedentis. Thut dahero derjenige/ der in andern Orten auch sicher seyn will/ wohl/ wann er von dem universal-Herrn des Territorii, oder wo er sich auch vor unterschiedenen territorial-Herren fürchtet/ einen salvum Conductum von Ihro Kayserl. Maj. oder dem Cammer-Gericht ausbittet.

Carpz. d. l. n. 55. seq.

§. 24.

Die Zeit betreffend/ wie lang nemlich das sicher Gleit von Kräfften ist/ muß auf den Jnhalt des sichern Gleits gesehen werden/ daß wann es auf eine gewisse Zeit lautet/ binnen derselben der Impetrat unangefochten zu lassen / welche Zeit aber continuè zu verstehen/ das ist/ sie hat mit der Stund wieder ein Ende/ da die concedirte Zeit vorbey ist.

Coler. de proceſſ. Ex. p. 4. c. 1. n. 144.

Wann aber keine Zeit determiniret wird/ ist es so wohl vor dem Delinquenten/ als auch sonsten in Rechten nicht ausgemacht/ wie lang der salvus Conductus währen soll/ indem einige dem arbitrio Judicis die Sache überlassen.

Coler. d. l. c. 1. n. 247. Carpz. d. l. n. 60.

Jedoch pfleget gemeiniglich eine gewisse Zeit exprimirt zu werden/ wenigstens mit diesen Worten: Biß so lang etwas peinliches wider ihn erkannt. Womit angedeutet wird/ daß der salvus Conductus den Beklagten so lang in Sicherheit lasse/ biß der Richter denselben Straff- oder Tortur-würdig erkennen / und selbiges publicirt seyn wird/ dann damit hat das Gleit ein Ende/ und wird die præstirte Caution aufgekündiget/ der Reus inhafftiret/ und ferner aufs delictum inquirirt, als zum Exempel: Wann einer wegen eines Todt-Schlags angeklaget wird/ er zwar denselben gestehet/ danebens aber/ daß es aus Noth geschehen/ excipiret/ so nutzet ihm der salvus Conductus so lang/ biß über die exception cognoscirt ist.

Zang. p. 2. c. 5. n. 14. Carpz. d. quæst. 112. n 61. seqq.

Ob aber gleich nach publicirtem Urtel der Delinquent wieder kan gefangen genommen werden/ distinguirt Carpz. Ob inquisitoriè oder processu ordinario verfahren werde; Erstern Falls/ affirmirt er/ letztern aber negirt er diese Frage weiln wenigstens 10. Tage noch nachzuwarten sey/ als binnen welchen der Beklagte appelliren könne/ welche Zeit ihm nicht zu entziehen/

Moller. lib. 2. sem. 1. n. 2. Carpz. d. l. n. 66.

andere aber machen keinen Unterscheid/ und statuiren/ daß gleich nach dem Urtel der Beklagte könne inhafftirt werden/ weil das Gleit nur wider Gewalt und Unrecht/ nicht aber wider die rechtliche Execution zu verstehen und könne dergleichen Delinquent auch in carcere appelliren/ wie dann kein Folge sey: Er kan appelliren / ergo muß der salvus conductus continuiret werden; Es wäre dann der Judex suspectus, oder hätte schon einmahl den salvum Conductum violirt / alsdann könne die Appellatio ad effectum fernern Genusses des Gleits admittirt werden.

Mev. 3. dec. 153. ord. Crim. Art. 156. Brunnem. proc. Inquis. d. c. 8. m. 6. n. 22. Oldeck, obs. Crim. tit. 3. O. 28. n. 21.

Wel-

Welcher/ und zwar nicht unzeitig/ erinnert/ es sey gut/ daß der salvus Conductus expresse des Remedii appellationis und leuterationis erwähne/ nachdem einige Dd. der Meynung seyn/ es sey die Appellatio in criminal-Fällen durch eine durchgehende Gewohnheit in Teutschland aufgehoben/ welches doch falsch.

Vid, Oldek. tit. 5. Obs. 1.

§. 25.

Dieses fragt sich noch/ weil/ nach dem gemeinen Sprichwort/ die Citation das Gleit mit sich bringe/ ob ein citirter Delinquent erscheinen/ und sich dabey genugsam gesichert halten könne? Zwar scheinet solches dem Civil-Recht conform zu seyn/ da derjenige/ der im Gericht zu thun hat/ vom Arrest befreyet ist/

L. 2, §. fin. de in Jus voc.

und wollen theils von Sächsischen Juristen behaupten/ daß in Sachsen diese Regul sanctè observiret werde.

Moller. l. 2. cap. 2. num. 2. Semestr. Coler. 1. d. 165. Arum. d. diss. 5. num. 37.

Allein/ dessen ungeacht/ wollen doch andere nicht rathen/ daß man sich auf die blose citation so steiff und vest verlasse/ daß man sich deßwegen ausser Gefahr der apprehension gehalten wissen wolte/ sondern es thut der Beklagte besser/ daß er sich um ein sicheres Gleit bewirbt/ welches man ihm auch/ der emanirten citation ungeacht/ nicht abschlagen kan/ wie solches von denen Schöppen-Stühlen öffters approbirt worden.

Moller. d. l. 2. c. 1. n. 1. Coler. d. l. n. 36. Carpz. d. l. n. 16. Brun. d. l. n. 16. Ummius d. l.

Ein mehrers will von dieser Materie dißmahl nicht melden/ sondern es auf einen andern Theil versparen.

Der Drey und zwantzigste Titul.

Von dem Recht/ Privilegia zu ertheilen/ zu dispensiren/ und famam zu restituiren.

SUMMARIA.

1. Digressio auf die jura gratiæ, was Privilegia seyen/ und wer sie cõcediren könne?
2. Was vor Cautelen bey denen Privilegiis in acht zu nehmen.
3. Was das Jus dispensandi sey/ und worinn es exercirt werden kan.
4. Wie weit sich das Jus dispensandi extendire?
5. Was das Jus aggratiandi sey/ und wie es theils in völliger Aufheb/ theils in mitigirung der Straffen bestehe.
6. Was vor Ursachen die Straffen mitigiren können?
7. In was delictis das Jus aggratiandi statt finde? Nicht in denen/ welche wider GOtt streiten.
8. Noch in denen/ welche wider den Menschen lauffen/ und von GOtt selbst eine determinirte Straffe haben.
9. Wohl aber wann wider die Fürsten gesündiget wird/ oder einen privatum, jedoch unter gewisser limitation.
10. Ob derjenige/ der das merum Imperium hat/ auch die Straffen erlassen könne?
11. Oder wenigstens die Straffe ändern und mitigiren?
12. Was die Würckung der Begnadigung sey? Und ob ein Fürst/ wann Er nach der Begnädigung erst erfahret/ daß er darinn hintergangen worden/ den Begnädigten wieder zur Straffe ziehen könne?
13. Von dem Recht/ Ehre und Würde wieder zu geben/ wem solches zukomme?
14. Ob derjenige/ den ein Fürst wieder ehrlich gemacht/ im gantzen Römischen Reich davor passiren könne.
15. Auf wie vielerley Art die restitutio verbis geschehen könne/ und was deren Effect?
16. Wie die restitutio factis geschehe?

17. Was

17. Was die specialiores effectus der restitution seyen?
18. Ob der restitutus seine alienirte Güter und deren genossene Früchte repetiren/ er selbst aber auch von seinen Creditoren belanget werden könne?

§. 1.

WIr haben in dem XVI. Titul die jura secularia statuum, und zwar was die Friedens-Sachen betrifft/ getheilet in die/ welche das Justitz-Wesen angehen/ oder aus bloſſer Gnade herrühren/ oder dem Fisco dienen. Von den erstern haben wir bishero gehandelt/ folgen itzo die Gnaden-Jura, worunter vornemlich das Jus concedendi privilegia zu zählen ist. Alldieweiln aber von der materia privilegiorum hauptsächlich im andern Theil dieses Wercks tit. V. gehandelt wird/ als will hier nur etwas weniges berühren. Und zwar daß Fürsten und Stände des Reichs in ihrem Land/ in Nachahmung des Röm. Kayſers/ im Reich Privilegia und immunitäten concediren können/ ist eine ausgemachte unstrittige Sache.

Enenckel. de privil. l. 1. c. 4. n. 22. Knipsch. l. 2. c. 5. n. 218.

und gibt die concedir- und confirmirung der Privilegien an Seiten des Gebers eine Superiorität/ und territorial-Jurisdiction/ an Seiten des Nehmers aber/ eine subjection am Tag.

Knich. de J. Territ. c. 3. n. 321. Ruland. de Comiſſ. p. 4. l. 2. c. 3. n. 27.
Reink. l. 2. clas. 2. c. 8. n. 25.
Myler. de stat. Imp. cap. 49. n. 1.

Dahero die Privilegia, welche Frembden und non-subditis concedirt werden/ die Natur eines Contracts anziehen/ und nicht revocirt werden können/ als aus wichtigen Ursachen

Afflict. d. 36. n. 10.

Inzwischen gehet das Argument à privilegii concessione ad subjectionem nicht allezeit/ wie aus jetzigen zu ersehen/ an/ dann man findet/ daß den Hansee-Städten von frembden Königen und Republiquen unterschiedene Privilegia ertheilt/ niemahl aber sich deßwegen eine Superiorität angemasset worden.

Knipsch. l. 3. c. 6. n. 43.

Die municipia aber oder Provincial-Städte/ weil sie privatorum loco gehalten werden/ haben sich der Macht/ Privilegia zu ertheilen/ nicht zu rühmen.

Myler. d. cap. 49. num. 2.

§. 2.

Es seynd aber bey denen Privilegiis unterschiedene Cautelæ in acht zu nehmen/ absonderlich bey denen Gerichten. Dann da seynd alle Privilegia zu verstehen 1. salvo jure tertii, und daß ein anderer dadurch keinen Schaden leide.

L. 2. §. 10. ne quid in loc. Gail. 2. O. 1. n. 14.

2. Wann was gebetten worden/ wahr ist/ oder si preces veritate nitantur.

L. 7. de divers. resc. c. 2. & c. 20. x. de rescr. Mynsi. 4. O. 8. n. 6.

3. Wann die Sache in vorigen Stand bleibet/ oder rebus sic stantibus.

Myler. d. c. 49. n. 6.

4. Wann der Fürst ein in corpore Juris enthaltenes Privilegium concediret/ so hat es mehrern favorem, als was aus purer Gnade herrühret.

L. 16. de minor. Faber in C. Sab. l. 9. tit. 30. d. 4. n. 1.

5. Das Privilegium nutzet nicht/ so lang es dem Richter/ oder der Parthey nicht insinuirt wird.

L. 5. C. de aquæ duct. Gail. 1. O. 8. n. 11. Rhet. J. Jur. pub. l. 2. tit. 7. §. 2.

6. Wider den gemeinen Nutzen soll man nicht leicht ein Privilegium concediren.

L. fin. C. si contr. jus. vid. latius Reink. l. 2. class. 2. cap. 8. num. 23. seqq.

7. Wer Privilegia geben kan/ der kan sie auch nehmen/ doch ist zu dem letzten so gar leicht nicht zu schreiten/ sondern die Arth des Privilegii, und wie es concedirt worden/ wohl zu considériren/ davon aber im andern Theil mit mehrern.

Knipsch. l. 2. c. 4. n. 30. Myler. d. l. n. 20. Rhet. d. l. §. 8.

§. 3.

Wer Macht hat Gesetze zu geben/ der hat auch Macht/ wider dieselbe zu dispensiren. Und ist das Jus dispensandi nichts anders/ als eine Gewalt/ einen von dem Gehorsam/ den er denen gemeinen Rechten nach zu præstiren schuldig ist/ zu befreyen. Es dispensiret aber ein Fürst entweder in Civil, als Contracten/ Testamenten ꝛc. oder Criminal-Sachen: Dann was einen Stand des Reichs geschickt macht/ ein Gesetz zu geben/ das macht ihn auch geschickt/ selbiges einzuziehen/ wann nur einem andern sein Jus quæsitum nicht benommen wird.

L. 43. pr. de vulg. & pup. Rhet. J. Jus pub. l. 2. tit. 7. n. Knipsch. S. l. 2. c. 4. num. 52.

Es soll aber ein Fürst und Herr nicht leicht/ sondern nur aus recht wichtigen Ursachen

sachen dieses Jus exerciren/ und ihm hiezu die Billigkeit/ Erbarmung/ Gottesfurcht und Vermeidung eines grössern Ubels commoviren.

L. 27. de pœn. Myler. d. c. 50. num. 3. Limn. l. 4. cap. 8. num. 277.

Es differiret aber die dispensatio von der interpretatione eines Gesetzes; dann durch diese wird das Gesetz nicht aufgehoben/ sondern dergestalt ausgeleget/ daß es auf das bevorstehende factum quadrire oder nicht: Durch die dispensation aber/ wird die Verbindlichkeit des Gesetzes in dem vorfallenden casu gar erlassen. So offt demnach ein casus vorfällt/ mit solchen Umständen/ daß sie vor sich selbst genug seyn/ das Gesetz ex æquo & bono zu temperiren/ welches vornemlich sich sodann ereignet/ wann die Observantz des Gesetzes der natürlichen Billichkeit und des Gesetz-Gebers intention zu wider laufft/ so ist die dispensation unnöthig/ sondern man ist ipso jure von dem Gebot des Gesetzes befreyet. Die dispensatio aber machet keine Erklärung ex æquo & bono, sondern excipirt den Unterthan vom Gesetze/ und gibt ihm die Licentz/ ohne deren er dem Gesetz unterworffen wäre.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. cap. 6. num. 2.

§. 4.

Dieses Jus dispensandi erstrecket sich bey einem Fürsten eben so weit/ als die Macht/ Gesetze zu geben/ dahero folget/ worinn ein Fürst nicht kan Gesetze geben/ darinn kan er auch nicht dispensiren/ ergo kan er es auch nicht in denen gött- und natürlichen Gesetzen/ weil diese alle menschliche Macht und Gewalt übersteigen/ auch des Pabsts/ was auch die Papisten ihm dabey vor Macht zueignen/ dann der allein kan von der Verbindung des Gesetzes absolviren/ der die Macht hat zu binden/ und kan der göttliche Wille dem menschlichen Ge- und Verbot nicht unterworffen seyn. Bleibet es demnach dabey/ daß ein Fürst bloß in denen Legibus dispensiren kan/ die er giebet/ wobey er doch sich nicht zu præcipitiren/ sondern causæ cognitionem vorhergehen lassen soll/ weil dadurch die læsio tertii besser vermieden/ und ein Fürst in seinem Gewissen desto sicherer gestellet werden kan.

Ziegl. d. c. 7. n. 5. seqq.

Ob nun schon/ wie gemeldet/ die dispensatio bey Contracten/ Testamenten und andern Civil-Sachen sich kan sehen lassen/ so will ich doch hievon zu anderer Zeit handeln/ und jetzo nur von der jenigen/ welche sich in materia delictorum ereignet/ reden/ welches das Jus aggratiandi genannt wird.

Clasen. de J. aggrat. cap. 6. & 7.

§. 5.

Das Jus aggratiandi ist/ wann der Gesetz-Geber dem Verbrecher eine Gnad thut/ indem er ihm die verdiente Straffe entweder mitiget/ oder gar erlässt. Wie aber ein Fürst oder Obrigkeit der Justitz und dem gemeinen Besten ohne Schaden dieses Recht exerciren könne/ und müsse ? Davon fragt sichs bey denen Dd. wobey die Ursachen/ die Straffe gantz zu erlassen/ von denjenigen/ welche eine mitigation verdienen/ zu unterscheiden seynd. Was jene betrifft/ so zählen sich darunter 1. die Sinn-Beraubung und Raserey. Dann wer ex furore sündiget/ verdienet keine Straff/ weil kein freyer Will da ist/ und dieses hat statt/ er begehe das delictum in furore, oder es überfalle ihn der furor nach dem Verbrechen/ oder er komme nach dem in furore begangenen delicto wieder zu seinem Verstand. Hätte aber ein solcher rasender Mensch seine intervalla, und delinquirte während deren/ so ist er/ wo der furor ausbleibet/ zu straffen/ jedoch gelinder.

L. 14. de off. præs. L. 12. ad L. Corn. de Sicar. Clasen. d. J. aggrat. c. 13. Carpz. Pr. Cr. p. 3. quæst. 145.

und so könnte auch fortgefahren und gleiches statuirt werden von Kindern / Schlaffenden und andern/ allein ich will hiebey nicht allzuweitläufftig seyn/ sondern nur diese general-Regul setzen : Daß/ wer eines Verbrechens halben nicht kan gestrafft werden/ bey dem brauche es auch keine Begnadigung.

vid. Clas. c. 13. de jure aggrat.

Die Verjährung des Verbrechens aber gehört hieher nicht/ weil der Præscribent dadurch ipso jure absolviret ist.

§. 6.

Was die Ursachen anbetrifft/ wobey das Jus aggratiandi in mitigirung der Straffe statt haben kan/ können solche nicht alle erzehlet werden/ und beruhet viel in Judicis arbitrio, der vor allen Dingen die Umstände/ auch die Qualität des delicti, ob es groß oder gering ist/ wohl zu consideriren hat/ damit nicht die Gnade zur Unzeit angewendet werde. Hieher referiret man die freywillige Geständnus/ den blossen conatum und Vorsatz zu sündigen / die delicta, welche ohne arge List ex culpa geschehen/ die inzwischen nach vollbrachter That verflossene lange Zeit/ die langwürige incarcerirung/ die Trunckenheit / die simplicität und Unwissenheit/ die intercessiones vor den Delinquenten / das Verbrechen/ so aus übermässigen Zorn geschicht/ die vielen Kinder/ welche der Delinquent hat/ item dessen hohe Verdienste und vortreffliche Qualitäten/ der Adel und Standes-Würde/ wann jemand ex officio und occasione seiner Ambts-Verwaltung sündiget/ die Armuth/

das

das vorher geführte fromme Leben/ das hohe Alter/ das gemeine Beste/ und dergleichen mehr/ davon gleichfalls kan gelesen werden

Clas. de Jure aggrat. c. 14, Carpz. quæst. Crim. 149. per tot.

Ich schliesse es aber auch alles in dieser Regul ein: Alles/ was qualificirt ist/ das delictum zu mitigiren/ mitigiret auch die Straffe/ und ist capabel zu dem Begnädigungs-Recht. Nur dieses ist noch zu wissen/ daß obschon einige der Meynung seynd/ es solle die Ursach der Begnädigung der Sententz beygerucket werden/ ich doch solches nicht vor nöthig/ sondern diß genug halte/ wann hiezu gesetzet wird/ daß es aus Gnaden/ oder aus wohl bedächtiger Ursach geschehe. Ja wann auch diese gar ausgelassen würde/ so bestehet doch die Sententz

Carpz. quæst. Crim. 42. num. 58. Clasen. d. l. c. 15. pag. 158. & cap. 19. pag. 192.

§. 7.

Alle Verbrechen seynd entweder wider das natürliche/ göttliche/ Völcker- oder Civil-Recht. Was die ersten betrifft/ erfordert die Natur selbst eine Bestraffung/ weil sie aber keine gewisse determiniret hat/ so hat solches der Legislator übernommen/ und eine Straffe/ damit denen Verbrechen nicht lediglich nachgesehen werde/ bestimmet/ die man nicht leicht übergehen soll. Gleiches ist auch von denen Verbrechen wider das Völcker-Recht zu sagen/ wann selbige gleichsam unanimi consensu ein Verbrechen straffbar hält. Was aber die von göttlichen Gesetzen improbirte delicta betrifft/ so gehen solche entweder den höchsten GOtt selbst immediatè an/ oder den Nächsten. Was jene betrifft/ als da seyn Gottes-Lästerung/ Zauberey/ Bindnus mit dem Teuffel ꝛc. soll darinn billich kein Erlaß statt finden. Dann alle/ auch die gröst- und vornehmsten Regenten/ seynd keine Herren der göttlichen Gesetze/ sondern deren Diener/ und dahero der göttlichen Majestät unterworffen/ mithin können sie auch den göttlichen Gesetzen nichts derogiren/ noch der Ehre GOttes/ die durch Lästerung und andere wider die Gesetz-Tafel lauffende Sünden geschändet wird/ etwas entziehen lassen/ und wo sie dabey conniviren/ so laden sie die Sünde auf sich/ und ist freylich GOtt zu erbarmen/ daß heut zu Tag bey uns Christen die Abgötterey/ Fluchen/ Schwören/ Gottes-Lästern/ Entheiligung des Sabbaths ꝛc. so schlecht/ ja gar nicht gestraffet werden/ darüber doch die Reichs-Gesetze selbst zuweiln geeiffert.

vid. Ordin. Pol. zu Augspurg Anno 1530. tit. von Gotts-Lästerern. Clas. d. tract. cap. 16. Myler. c. 50. num 18. Limn. l. 4. cap. 8. num. 28. seq.

§. 8. Was

§. 8.

Was aber delicta wider den Nächsten betrifft/ welche auch das göttliche Gesetz notiret hat/ so seynd die schwehrsten 1. Der Todt-Schlag/ davon stehet: Wer Menschen-Blut vergiesset/ deß Blut soll wieder vergossen werden.

Exod. 21. vers. 12. Lev. 24. vers. 17.

Weiln nun ein boßhaffter Todt-Schläger handelt(a) wider das natürliche Recht/ welches eine cognation und nahe Verbindlichkeit zwischen den Menschen gemacht hat/ Krafft deren einer dem andern nicht nachstellen kan noch soll.

L. 3. de J. & J.

(b) Wider das göttliche Gesetz/ weil es den Menschen/ der nach dem Ebenbild GOttes geschaffen ist/ aus der Welt rottet. (c.) Wider die Civil-Rechte/ indem er die Stadt eines Burgers beraubet: Wie kan nun dergleichen wider die Natur/ wider GOtt/ und wider die Menschen-Gesetze begangenen Todt-Schlag/ ein Fürst/ der der Natur unterworffen/ GOttes Diener und Verwalter der Republic ist/ ein solches Laster ungestrafft hingehen lassen? Thut er es aber/ so hat er sich des Urtels zu befahren/ welches GOtt wider den König Ahab gefället. 1. Reg. 20. vers. 41. darum/ daß du hast den verdammten Mann von dir gelassen/ wird deine Seele vor seine Seele seyn.

Clasen. & Lim. dd. ll.

2. Wird der Ehe-Bruch in dem göttlichen Gesetz vor Capital gehalten Lev. 20. 10. Deut. 22. 22. allein wie solches heut zu Tag observiret wird/ gibt die leidige Erfahrung/ und will ich nicht sagen/ daß eben dadurch dem Willen GOttes nicht zu wider gehandelt wird/ nachdem man diese göttliche Verordnungen zum weltlichen Gesetz des Israelitischen Volcks ziehen will. Was aber die Art des Todes betrifft/ da kan ein Fürst das in göttlichen Rechten determinirte mortis genus, wie zum Exempel die GOttes-Lästerer gesteiniget würden/ in eine andere Todes-Arth verwandeln/ welche etwas gelinder scheinet. Hat aber das göttliche Gesetz gar keine Straffs Arth benahmet/ so hat ein Fürst auch mehrere Macht bey dem jure aggratiandi, weil er sich seines eigenen competirenden Rechts und keines höhern bedienen kan. Doch soll er auch hierinn bescheiden verfahren/ und die Umstände/ die sich beym Verbrechen und dem Verbrecher ereignen/ wohl in acht nehmen/ und nicht nur einer Schein-Ursache sich bedienen/ sondern einer solchen/ die eine wahrhaffte und morale justification mit sich führet.

Clas. d. l. pag. 170. Limn. d. l. n. 257. Ziegler. d. cap. 8. §. 8. Carpz. pr. crim. quæst. 150. num. 44.

Gleich-

Gleichwohln will ich damit nicht statuiret haben / daß alle Todtschläge Capital seynd/dann da weiß man/daß deren unterschiedene Arten seynd/und daß auch zuweilen in dolosis einige Umstände / worunter die langwirige Gefangenschafft gehörig/eine mitigation rathen/davon aber in einem andern Ort/da de criminibus ex professo gehandelt wird/mit mehrern

vid. interim. Myler. c. 50. n. 17. & 21.

Weil auch die Capital-Straffe / welche denen Dieben heut zu Tag dictiret wird/ weder denen Göttlichen noch natürlichen / noch auch den alten Civil-Rechten gemäs ist / so vermeynet Limn. d. l. n. 258. es könne eine Obrigkeit gar wohl die Capital-Straffe remittiren / und in eine gelindere verwandeln / nicht aber gar ungestrafft lassen.

§. 9.

Was aber andere delicta anlanget/ die nach den Natür- und Göttlichen Gesetzen keine determinirte Straffe haben / und entweder die Personen und Gerechtsame des Fürsten / oder das gemeine Wesen/ oder einen privatum antreffen/ so ist/ was die ersten betrifft / dem Fürsten purè zugelassen / die Begnädigung zu exerciren/ja es ist eine Anzeige eines genereusen Gemüths/wann ein Fürst seinen eigenen Schimpff mit Gnade belohnet.

L. un. l. si. quis Imp. mal. C. L. 2. C. de reb. cred.

Limn. d. l. n. 284. Myler. d. l. §. 18.

Bey denjenigen aber / welche wider den Staat und gemeine Wesen sich verbrochen / gehet es etwas schwehrer zu / und pflegen die Begnädigungen wider solche Rebellen und unruhige Aufwiegler nicht leicht zu erfolgen / und zwar nicht ohne Ursach / weil dadurch der gantze Staat beunruhiget wird / und requiriren dahero einige Dd. daß die Begnädigung mit Consens der Vornehmsten des Landes/ oder deren/die Schaden dabey gelitten/geschehe.

Limn. d. n. 284.

Was aber die delicta contra privatum betrifft / ist die Frage: Ob wider dessen Willen ein Fürst die Begnädigung mit dem delinquenten vornehmen könne? Und zwar wann der privatus ad vindictam publicam, oder eine dem Fisco zu erstattende Straffe geklaget / so kan er die Begnädigung nicht hintern / wohl aber wann der Beleidigte auf sein Interesse und Ersetzung des Schadens/ klaget.

L. 6. §. 1. de serv. exp. Ant. Fab. l. 9. tit. 25. def. 1.

Thoming. Cons. 45.

Limn. d. l. Petr. Anton. de Petra. de potest. Princ. cap. 12. num. 3. & seqq.

§. 10.

Es fragt sich aber/ ob ein Edelmann oder Unter-Obrigkeit/ der das merum imperium hat/ auch das Jus aggratiandi haben/ und die Straffe erlassen oder mitigiren könne? welches regulariter zu negiren ist: Dann die Straff-Setzung gehöret zur Gesetzgebung/ diese aber ad Jura Majestatis. Wer aber die Straffe mindert/ oder gar aufhebet/ der exerciret eo ipso das Ambt eines Gesetz-Gebers/ dergleichen kein Edelmann oder unter-Obrigkeit sich atteibuiren kan/ der nur zum exequiren/ nicht aber zum condoniren geschickt ist. So differirt auch das merum Imperium à Regalibus, und läst sich von jenem auf diese nicht inferiren. Wer die Straffe erläßt/ der handelt wider das Gesetz/ welche solche dictiret: Von den Gesetzen aber ist niemand/ als das Haupt des Landes/ ausgeschlossen.

Heig. p. 2. quæst. 22. n. 6. & seqq. Men. 1. A. J. Q. 92. Carpz. pr. Crim. quæst. 150. n. 50.

§. 11.

Was von der völligen Straffe-Erlassung gesagt worden/ hat auch statt/ wann ein Magistratus inferior, der das merum Imperium hat/ eine in Legibus determinirte Straffe in eine andere verändern/ oder selbige mitigiren will/ und zwar aus eigenem Belieben/ ohne Exprimirung wichtiger Ursachen/ dann auch hierinn greiffet Er in die Potestatem Legislatoriam, und folgte daraus/ daß ein Fürst wider seinen Willen leiden müsse/ daß ein superior und Oberer in seinem Land sey/ oder seine gegeben-oder recipirte Gesetze præteriren könte. Dahero auch Carolus V. in Ord. Crim. Art. 160. weislich verordnet/ daß solche Unter-Richter die Acta auf eine Universität schicken/ und sich der Straffe halben belehren lassen sollen. Welches auch das Sächsische Recht erfordert.

Ziegl. de Jur. Maj. c. 8. n. 12. Schüz. p. 1. Ex. 5. 8. 21. lit. B.

Muß dahero eine Municipal-Stadt oder Edelmann zuvorn des Fürsten consens erfordern/ oder sich über die Ursache der mitigation belehren lassen/ es wäre dann ein anderes durch Verträge/ oder præscription hergebracht.

Faber in C. lib. 9. tit. 25. def. 8. Menoch. 1. A. J. Q. 96. num. 10. Petr. Ant. de Petra de Potest. Princ. c. 12. n. 2.

Und dieses hat vornemlich Platz in denen Capital-Straffen/ nicht aber wo die pœna mortis nur in eine andere Speciem geändert wird/ v. g. das Hencken ins Köpffen ꝛc. was aber pœnas arbitrarias betrifft/ stehet dem Judici frey/ eine von den strengern und gelindern Straffen zu erwählen/ die Er/ nach Beschaffenheit der Umbstände und des Verbrechens selbst/ proportionabel hält/ mithin kan Er den Staupenschlag/ Lands Verweisung ꝛc. mitigiren/ und in eine andere Straffe verwandlen/ worzu Er aber so gar leicht/ und ohne wichtige Ursach nicht schreiten/

und wenigstens den Staupenschlag in eine Lands-Verweisung verändern soll/ an statt der Relegation aber/ wo selbige dictirt wird/ kan er gar wohl eine Geld-Straffe nehmen/ oder wo diese/ oder das Gefängnus/ zur Straffe gesetzet wird/ selbige gar erlassen.

Carpz. d. quæst. 150. num. 75. & seqq. Diss. Ziegl. d. l. n. 12. seqq.

§. 12.

Was den Effect und Würckung der Begnädigung anbetrifft/ bestehet solcher nicht nur in Condonirung des Verbrechens/ sondern auch/ daß der Begnadete deswegen nicht weiters kan angeklaget werden. Wobey die Frage entstehet: Ob die Obrigkeit/ welche einen delinquenten begnadet/ nachgehends aber/ daß Er die Gnade per sub- & obreptionem erlanget habe/ erfähret/ sothane Gnade widerruffen/ und zur ordinari-Straffe ziehen könne? Nun seynd hierinn die Dd. nicht einerley Meynung/ indem einige es affirmiren/ mit dem Vorgeben/ es sey der Delinquent schuldig gewesen/ das Verbrechen mit allen Umständen zu bekennen Andere machen einen Unterscheid unter denen delictis, ob solche wider die Göttliche mit einer determinaten Straffe versehene Gesetze lauffen oder nicht/ und wollen danebens/ daß auch auf des Verbrechers Person/ und was wider seine Geständnus probirt sey/ gesehen werde/ so/ daß ein Fürst/ die wider die Göttliche Gesetze exercirte Begnadigung revociren/ doch auch auf die Verdienste der Person mit reflectiren könne/ um so mehr/ wann wider des Beklagten Confession nichts erhebliches von dem Kläger weiters eingebracht worden. Nun läst sich hierinn der Obrigkeit nicht wohl etwas determinatè zuschreiben/ und wird es meistens auf dessen Arbitrium ankommen/ wie auch der Meynung ist

Clasen. de J. aggrat. c. 20. pag. 197.

Jedennoch wäre ich der unvergreifflichen Meynung/ ein Fürst könne nicht wohl seine Gnade zuruck ziehen. Dann entweder ist vor der Sentenz der Sache zu wenig geschehen durch die Gerichte selbst/ oder durch den Beklagten. Erstern Falls/ ist dem delinquenten nichts zu imputiren/ sondern ihm das durch Urthel adquirirte Recht ungekränckt zu lassen. Letztern aber ist zwar keinem Verbrecher zu verdencken/ wann Er/ zu Salvir- und Erhaltung seines Lebens/ was Er kan/ hervor suchet/ und dahero wo er in der Confession ermangelt/ deswegen nicht zu straffen/ vielmehr aber dem Richter wiederum die Schuld beyzumessen ist/ der nicht die Modos adhibiret/ wodurch die Confession von dem delinquenten rechtlicher Ordnung nach heraus zu bringen. Inzwischen ist diß gewiß/ daß niemand unter dem sub fide & authoritate publica ertheilten Begnädigungs-Wort soll betrogen/ sondern was der Oberherr verspricht/ heilig observiret werden.

L. 1. C. qui ven. ætat. impetr.

Wir wollen aber von dieser Materie hier weiter nichts melden/ nachdem in einem

andern Theil dieses Werckes/ da von Criminal-Sachen gehandelt wird/ ein mehrers beygebracht werden soll.

§. 13.

Mit der Straff-Erlassung hat eine connexität das Recht/Ehre und Würde wieder zu geben/ oder das Jus restituendæ famæ. Dann weil derjenige/ der wegen eines schändlichen Verbrechens e. g. Diebstahls/ Ehebruchs oder dergleichen verdammet/ mit Ruthen ausgestrichen/ relegiret/ oder auf andere Weise gestraffet worden/ seinem Namen einen Mackel zuziehet/der Ehren entsetzet/und dem commercio ehrlicher Leute unwürdig gemachet/ oder ihm einiger Glaube nicht mehr zugeeignet wird/ so muß auch jemand in der Republic seyn/ der diesen Mängeln helffen/ und dergleichen Menschen capabel machen kan/ daß Er mit unter ehrlichen Leuten passiren dürffe. Und zwar/ daß einer im gantzen Röm. Reich/ ohne Vorwurff seiner Ehren-Verlust/ vor ehrlich gehalten und gedultet werden muß/ vermag der Kayser allein/ und exerciret dahero dieses jus in eminentiori gradu, davon oben tit. 7. §. 21. gehandelt worden. Fürsten und Stände des Reichs aber können nicht minder Jure Superioritatis Territorialis in ihren Landen gleiche Macht exerciren/ und die Bestraffte in vorigen Stand und Würden wieder einsetzen/ nicht zwar allè indistinctè, sie seynd Frembde oder Unterthanen/ sondern determinatè ihre Unterthanen.

Arg. L. fin. de jurisdict. Limn. l. 4. c. 8. num. 303. Rhet. in J. Jur. P. I. 2. tit. 9. §. 2. Schwed. part. spec. sect. 2. c. 14. n. 8. Schüz. p. 1. Ex. 5. θ. 21. Lit. C. Sfort. Oddus de rest. in int. p. 2. quæst. 92. Art. 9. num. 95. Myler. c. 53. n. 3. Knipf. l. 2. c. 4. n. 73.

§. 14.

Es fragt sich aber: Ob derjenige/ den ein Fürst wieder ehrlich gemacht/ im gantzen Röm. Reich davor passiren könne? Und ist ein Unterscheid zu machen/ ob die infamia und Ehrlosigkeit durch ein Statutum oder Provincial-Gesetz/ oder durch das gemeine Civil-Recht/oder durch die Reichs-Gesetze irrogirt werde. Was den erstern Fall betrifft/ ist die affirmativa richtig/ dann wer ein Gesetz gibt/ kan demselben auch seine Krafft benehmen.

Schwed. d. l. Myler. d. l. n. 4. Bocer. de Regal. cap. 2. num. 115.

Gleiches ist auch zu sagen von den Handwercks-Zunfften/ da zuweilen dieselbe einander vor der Laden schelten/ und gleichsam infam machen/ solches aber unter sich im Handwerck wieder aufheben.

Ziegl.

Ziegl. de I. Maj. l. 1. c. 9. n. 1. Boeer. d. n. 115.

Also können auch Universitäten die relegirten Studenten wieder recipiren / und sie in vorige Ehren setzen.

Heig. part. 2. q. 22. num. 43.

Nichts minders scheinet auch derjenige / welcher contra jus civile gehandelt / und deßwegen famos geworden / von einem Fürsten und Stand dergestalt restituiret werden zu können / daß er auch ausser dem Territorio vor eine Legal-Person passiren kan.

L. 23. C. de nupt. L. 1. §. 10. de postul. Schwed. d. l. Myler. d. l. n. 5. Schüz. d. l. Lit. C.

Wann aber einer durch die Reichs-Abschiede und andere dergleichen Gesetze ehrlos geworden / hat es einen anderen Zustand / und kan kein Fürst dergleichen Verbrecher die Ehre durchs gantze Reich wieder geben. Dahero als Anno 1525. der Aufstand der Unterthanen wider ihre Obrigkeit gestillet war / hat Kayser Carl der Fünffte durch ein besonderes Indult denen Ständen die Macht gegeben / ihren im Bann gethanen Unterthanen die Ehre wieder zu geben.

R. J. de Anno 1525. §. und ist derohalben 4. & R. J. Anno 1526. §. und wiewohln 6. Lyncker. diss. de jure rest. fam. th. 6.

Ja es kan auch ein Stand des Reichs nicht einmahl einen Reichs-Achter in seinem Territorio aufnehmen.

Myler. d. l. n. 4. Knipsch. d. l. n. 75. Rhet. d. l. §. 3.

§. 15.

Es geschicht aber die restitutio famæ entweder mit Worten / durch ein diploma, und Decret, oder durch Wercke und ein hierzu qualificirtes factum. Was die Worte betrifft / so deuten solche entweder eine restitution an / die justitia oder ex gratia geschicht. Jene hat statt / wo keine Ursachen zu verdammen vorhanden gewesen / und der Gestraffte seine Unschuld darthut.

L. 1. §. fin. de quæst.

Dessen Effect ist / daß des Rei Unschuld declariret / ihm alle Güter / und was ihm sonst abgenommen worden / restituiret werden / weil keine rechtmässige Ursach / sie wegzunehmen / vorhanden gewesen.

Perez. ad tit. C. de sent. pass. & rest. n. 4. Ziegl. d. c. 9. n. 2.

Was diese betrifft / ist sie entweder general, und dadurch bloß die Straffe erlassen

L. 2. L. 7. C. de sent. pass.

oder special, wann einem alle Güter / der ehrliche Nahm / väterlichen Potestät

und alle Gerechtsame restituiret werden. Und diese geschicht auf unterschiedene Art; dann entweder saget der Fürst: Ich setze dich in vorigen Stand / so ist es eine völlige Indulgenz, und bekommet der Begnadete wieder was er gehabt hat: Wann ihm aber eine Geld-Straffe mit der infamia dictiret gewesen / so kan er das bezahlte Geld nicht repetiren.

Bocer. de Regal. c. 2. n. 117.

Oder er saget: Ich gebe dich dem Vatterland und deinen Gütern wieder / so ists eine unvollkommene restitution, weil er ausser den Gütern / weder die Ehren-Stellen / noch vätterliche Potestät wieder bekommet: Saget er aber / ich setze dich wieder ein in vorige Ehre / Würden und Güter / so werden ihm nicht nur die Rückkunfft / sondern auch andere Jura wieder concediret.

A. Matth. de crim. tit. quib. mod. crim. ext. c. 5. n. 8. Merend. 6. c. 7. Odd. P. 2. quæst. 93. 94. 95. art. 1. n. 1. Ziegl. d. l. n. 2. Limn. d. c. 8. num. 304. Clas. de J. aggr. c. 20. Bocer. de Regal. c. 2. num. 16. seqq.

Dahero solche diplomata rescripta und indulta nach ihrem Wort-Verstand anzusehen / zu interpretiren / und keines Weegs zu extendiren seynd.

Myler. d. l. n. 7. Ziegl. d. l. n. 3.

§. 16.

Factis aber mit Wercken geschicht die restitutio, wann ein Fürst einen infamatum, wann er nur von dessen Zustand weiß / in ein Ambt setzet / welchem niemand / als ein ehrlicher Mann / der guten Namens und Glaubens ist / vorstehen kan / massen er hiedurch ihn von der Ehrlosigkeit eximiret. Unter den Soldaten ist eine real-Ehr-Gebung / wann das Fähnlein über den Delinquenten geschwungen wird. Es ist auch diß eine real-indulgenz, wann theils Orten beym ersten Einzug eines Fürsten in die Stadt die Gefangene loß gelassen / oder die relegirte revocirt werden.

Bocer. de Regal. c. 2. n. 115. Myl. d. l. n. 7. & 13. Limn. d. l. n. 304. Rhet. d. tit. num. 4.

Wobey aber ein Regent weißlich zu observiren / daß er nicht in solchem Fall / auch nicht wann er durch ein diploma die Restitution thut / einen solchen Diffamirten allzugleich wieder zu Ehren-Aembtern ziehe / sondern zuvorn die Grösse des Verbrechens / und ob nicht durch die Restitution ein öffentlichs Aergernus erfolgen könne? Dann den Verbrecher selbst / ob er ein so gar dem gemeinem Wesen nützlicher Mann sey / daß man dessen nicht wol entrathen könne / wohl erwäge / ausser dem ist fast besser / ihn nicht mehr zu Diensten zu ziehen / besonders wann die / welche er zuvor betretten / schon wieder besetzt seynd / massen der Letztere davon ohne Unbillich-

keit

keit nicht kan verstossen werden/ dahero allenfalls rathsamer/ daß man den Begnädigten mit andern Diensten versehe.

Clas, d. c. 20. pag. 196.

§. 17.

Was die besondere Würckungen dieser Restitution betrifft/ so kan dergleichen Begnädigter 1. wieder advociren und vor Gericht stehen.

L. 1. §. 9. de Postul.

2. Unverwerffliche Zeugschafft geben.

C. Testimonium x. de Testib.

3. Schieds-richterliches Ambt auf sich nehmen.

Linck. d. diss. θ. 28.

4. Wo einer als ein Verräther verdammet und begnadet wird/ kan der Vatter ihn nach der Begnadigung nicht mehr exhæreditren. Hätte er ihn aber von der Condonation bereits enterbet/ so wird das Testament nicht zwar querela inofficiosi annulliret/ weil der Vatter Fug und Macht gehabt/ seinen Sohn/ als den Verräther/ zu enterben/ sondern rumpirt und aufgehoben/ nicht anderst/ als wann durch die Begnadigung dem Vatter ein neuer Erbe zugewachsen wäre.

Lyncker. d. l.

5. Wer auch einem solchen Begnadeten seine vorige infamiam vorwirfft/ kan von ihm injuriarum belanget werden.

Clasen. d. c. 20. Lynck. d. l.

Ob er auch deßwegen einer injuriarum angeklagt werden könne/ wann er sagt: Du bist ein Verräther/ Dieb ꝛc. gewesen? wird gefraget/ und regulariter dahin geschlossen/ daß der Vorsatz dessen/ der solche Worte brauchet/ vornemlich müsse erforschet werden/ und weil in solchen zweydeutigen Reden die præsumptio vor den proferenten ist/ so muß der/ welcher die Worte vor anzüglich aufnimmet/ den animum injuriandi probiren.

Lyncker, d. l.

§. 18.

In Ansehung dieser Würckungen fragt es sich 1. Ob der restitutus, Krafft dieser Begnadigung/ seine bereits alienirte und etwa an einen andern verkauffte Güter wieder fordern könne? Und ist obige distinction hieher zu appliciren/ ob einer/ aus Gerechtigkeit seiner Sache/ oder aus lauter Gnade/ restituiret sey/ daß ersterm falls mit Ja zu antworten sey/ letztern aber mit Nein begegnet werden könne/ weil die Fürstliche Gnaden und Wolthaten salvo jure Tertii zu verstehen seynd.

Eckol.

Eckol. ad tit. de sent. pas, & rest. §. 2. Hahn. ad Wes. Eod. num. 3. Coll. Arg. Eod. Lyncker. d. l. n. 29. Myler. d. c. 63. n. 11.

Woraus auch folget / daß ein ex justitia restitutus das jenige repetiren könne / was inzwischen der Kauffer oder Adquirent seines Vermögens an einem andern veralienirt hat / weil des warhafften Herrn Condition jederzeit die vornehmste ist. Aus welcher applicirter Distinction auch diese Frage entschieden werden kan / ob ein Lands-verwiesener Doctor, der nachgehends restituirt worden / wieder den vorigen Ort im Collegio bekleiden könne?

Lyncker. d. n. 29.

Was ist aber 2. von den Früchten zu sagen / bekommet ein Begnädigter solche auch von seinen Gütern wieder / die ein anderer so lang genossen? Hier ist ein Unterschied unter die bereits genossene und noch vorhandene Früchte zu machen. Jene / weil sie auch von Possessoribus bonæ fidei nicht restituiret werden / muß der Restitutus einbüssen / es wäre dann deren Einnehmer dadurch reich geworden / oder die restitutio bonorum mit den Früchten geschehen / diese aber seynd von Rechtswegen zu restituiren.

Eck. d. l. Hahn. d. l. Lyncker. d. l. Ziegler. de Jur. Maj. l. 1. cap. 9. num. 4. &. 5.

Und wie dergleichen restitutus oberzehlte beneficia geniesset / also muß er sich gefallen lassen / daß durch die restitution seine Creditores auch wieder Befugnus bekommen haben / ihn ihrer Forderung halben zu belangen.

L. 12 C. de sent. pass. L. 2. ff. Eod. Bocer. d. l. n. 118.

Der

Der vier und zwantzigste Titul.

Von dem Recht / Handwercke aufzurichten / Zunfften zu erlauben / und denselben Privilegia zu ertheilen.

SUMMARIA.

1. Was Collegia und Handwercke seyen; und wie vielerley?
2. Wer die Macht habe / Handwercks-Ordnung zu concediren?
3. Von den geschenckt- und ungeschenckten Handwercken.
4. Von den Fundation-Brieffen / Innungen / Ambts-Lade / Gemein-Cassa, Ambts-Sigill, Zunfft-Hauß und Syndico der Zunfften.
5. Von der / denen Handwercks-Collegien zukommenden / Jurisdiction.
6. Ob die ältere Meister die Lade können verbieten? Es werden solche Meister vom gantzen Collegio erwählt und bißweiln von der Obrigkeit confirmirt. Wie weit sich ihre Macht erstrecke?
7. Von Handwercks-Statuten / ob sie von der Obrigkeit confirmirt müssen werden?
8. Von denen unzulässigen Statutis der Handwercker / welche theils das Monopolium, theils die Geburt / Ehren und Leben betreffen.
9. Von denen zulässigen Statuten / so viel gleichfalls die Geburt / Lehr-Jahr und andere Præstationes betrifft.
10. Ob nach geendetem Collegio der Letzte die bona Collegii alieniren / oder darüber testamentiren könne? wem das Vermächtnus gehöre / welches einem Collegio geschicht?

§. 1.

DJe Collegia Opificum, zu Teutsch Zunfften / quasi Zusammkunfften / Gülden / quasi Gelden / weil ein jeder seine Zeche beytragen muste / Gesellschafften und Compagnien / welches vornehmlich von Kauff-Leuten gesaget wird / seynd eine Gesellschafft gewisser Handwercker und Künstler / welche ein zugelassenes Handwerck oder Kunst treiben / und mit gewissen Gesetzen und Verordnungen

versehen seynd. Welche im Collegio mit seynd/ werden Gesellen/ Zunfft Genossen/ Handwercks-Genossen/ Zunfft- und Güld-Brüder/ die Vorstehere aber Güld-Meister/ Zunfft-Meister/ Ober-Meister/ Wette-Herren/ Aelter-Leute/ Alter-Männer genannt.

Wehn. obs. pr. verb. Zunfft. Knipsch. l. 5. c. 2. n. 2.

In genere aber ist ein Collegium nichts anders/ als eine Consociation drey und mehrer Personen einer condition und Macht.

L. 133. de V. S. Knipsch. d. l. n. 7.

Der Ursprung dieser Handwercks-Collegien ist nicht so wohl dem Völcker-Recht/ welches eine Freyheit der Commercien liebet/ als den Civil-Gesetzen zuzuschreiben/ welche diese Libertät aus gewissen Ursachen restringiret.

Fritsch. de Coll. Opif. p. 1. c. 1. n. 7.

Weiln aber zuweiln sich eine Gesellschafft kan zusamm rottiren/ und Angelegenheit im Staat anfangen/ dahero stehet nicht einem jeden frey/ sich zusamm zu verbinden/ und ein Collegium zu machen/ sondern/ wo solches nicht von der Obrigkeit des Orts approbiret und confirmiret wird/ so wird es vor ein unzugelassenes angesehen.

L. 1. §. 2. & L. 3. §. 1. de Coll. & Corp. Colleg. Arg. d. t. n. 3.

Da auch sonst alles zugelassen ist/ was nicht verbotten zu finden/ so ist doch bey denen Collegiis und Zusammenkunfften der privat-Personen ein anderes/ und werden solche alle vor unzulässig gehalten/ wo sie nicht expresse concediret werden.

Knipsch. d. l. n. 10.

§. 2.

Weil nun Zunfften und Gülden/ oder in genere Collegia, ohne Verstattung der Obrigkeit/ unzulässig/ so folget/ daß das Recht/ solche Zunfften und ihre Ordnungen zulässig zu machen/ dem Haupt eines jeden Staats/ und/ in unserm teutschen Reich/ einem jeden/ dessen Stand/ Krafft der Territorial-Superiorität/ zukomme/ welche dergleichen Collegiis eine Ordnung oder Handwercks-Innung giebt/ oder die sie unter sich aufgericht/ per modum Privilegii confirmiret/ Zunfften und Zechen vergönnet und zulässet/ welches sie mit ihren Ordnungen und Zunfft-Brieffen müssen beweisen.

Refor. Pol. Anno 1548. tit. 36. & 37. §. pen. Knipsch. d. l. num. 12. Hahn. ad Wes. tit. de LL. n. 3. Schüz. T. 1. Ex. 6. & 21. E. Limn. l. 4. c. 8. n. 307. Spreng. in Jurispr. publ. p. 204. Coll. Arg. tit. de Coll. n. 4.

Wiewohln auch andere denen municipal-Städten und deren Obrigkeiten/ wann sie nur das Recht/ Statuta aufzurichten haben/ dergleichen Berechtigung zuschreiben.

Mev. ad J. Lub. l. 4. tit. 13. art. 3. n. 5. adde 4. dec. 301.

Welches

Welches / wo sie es durch lange Gewohnheit adquiriret / zu dulten ist / und bleibet doch die inspection und Aufsicht der ordentlichen Obrigkeit.

Mev. 4. d. 301. Ref. pol. Anno 1548. tit. 36.
Schwed. sect. 2 c. 16. num. 14.

Es braucht aber die Concedirung solcher Handwercks Ordnungen eine Prudenz bey der Obrigkeit / massen in grossen Kauffmanns-Städten mehrere Freyheit zu concediren ist / als in kleinen Oertern / da die Uberlegung der Handwercker einander an der Nahrung hinterlich seynd / und sich miteinander ruiniren / dahero die Zahl einzuziehen / und der Lust sich daselbst nieder zu lassen / durch gewisse Ordnungs-Gesetze zu vertreiben / übrigens aber auch dahin zu sehen ist / daß keinem Handwerck von dem andern ein Eintrag geschehe / sondern ein jedes bey der Arbeit / so ihm zustehet / gelassen und geschützet werde.

Fritsch. de Coll. Opif. part. 1. c. 2. Seckend. im Fürsten-Staat part. 2. c. 8. num. 9.

§. 3.

Es gibt aber in einer Republic gar viel Handwercker / die theils zur Nahrung des Menschen / als Müller / Becken / Bierbrauer / Metzger ꝛc. theils zu dessen Kleidung / als Weber / Tuchmacher / Färber / Schuster / Schneider ꝛc. theils zur Wohnung / als Maurer / Zimmerleute / Schreiner / und andere nöthig / theils dienen nur zur Zierde / als Mahler / Bildhauer ꝛc. welche alle zu nennen unnöthig. Nur will ich diß noch erwähnen / daß auch in denen Reichs-Constitutionibus die Handwercker in geschenckt- und ungeschenckte getheilet werden / und werden die geschenckte genannt / weil die reisende Gesellen und Meister / wo sie an andern Orten von ihres Handwercks-Genossen antreffen / in Essen und Trincken müssen frey gehalten werden / welches abzuschaffen die Policey Ordnung Anno 1548. tit. 37. §. bedacht gewesen. Es werden aber unter die Geschenckten Handwercker gezehlet / Buchbinder / Dreher / Nestler / Säckler / Nadler / Sattler / Gürtler / Glaser / Goldschmiede / Rothschmied / Zirckel-Schmied / Neperschmied / Kannengieser / Uhrmacher / Büchsenschmied / Schlosser / Kupfferschmied / Platner / Barbirer / Steinmetzen / Färber / Hutmacher / Schreiner / Büchsen-Schiffter / Bildhauer Weißgerber ꝛc.

Vid. Knipsch. d. c. 2. n. 15.

§. 4.

Es erreignen sich aber bey solchen Collegiis Mercatorum & Opificum gewisse requisita, woraus zu schliessen / daß sie ein gewisses und zugelassenes Corpus und Collegium machen (wiewohl das Wort Corpus sonst unterschiedene Collegia begreiffen kan. Colleg. Arg. d. l. num. 69. als da seynd 1. die Fundations-Brieffe / Privilegia oder Concessiones, woraus sie den Consens der Obrigkeit probiren /

biren/ wie auch ihre Innungen und confirmirte Handwercks-Ordnungen / wornach ihre Zunfft-Genossen leben müssen/

Schröt. de Coll. Opif. sect. 4. §. 24. Fritsch. d. tr. c. 3. Berl. p. 1. dec. 150. n. 5.

Wiewohln der Abgang der Innung nicht allezeit das gantze Collegium aufhebet/ dann wann es eine gemeine Laden / ein Ambts-Sigill und einen gewissen Ort zur Zusamenkunfft hat/ so wird das Collegium hiedurch als ex consuetudine probiret/

Knipsch. l. 5. c. 2. num. 12.

2. Ein gemein ærarium oder Handwercks-Lade/

L. 1. §. 1. quod cujusque univ. nom.

Welcher gemeiniglich der Aelteste vom Handwerck vorstehet/ und jährlich Rechnungen ablegt. Und wird in diese Handwercks-Lade gebracht / was die Handwercker bey ihren Conventen zusamm legen/ welches an etlichen Orten ordinariè jährlich einmahl / in andern aber quartaliter zu geschehen pfleget/ die Fälle ausgenommen/ wann etwan ein neuer Meister in die Zunfft tretten/ oder ein Lehr-Jung aufgedinget wird / da zuweiln das gantze Handwerck / zuweilen aber nur einige mit dem Laden-Meister zusamm kommen. Item werden auch die Straff-Gelter/ wann einer das Meisterstück abkaufft / und was ein neuer Lehrling/ oder auch Meister zur Lade geben muß / hinein geleget/

Klock. de contrib. c. 5. num. 186. Mev. ad Jus Lub. l. 4. tit. 13. art. 1. in addit. ad n. 34.

3. Ein gemein oder Ambts-Sigill, dessen sie sich in Auslernungs-Brieffen/ Obligationen/ Quittungen und anderen Fällen bedienen.

Knipsch. d. c. 2. num. 22.
Fritsch. d. l. c. 3. num. 6.

4. Ein Zunfft-Hauß oder Zunfft-Stube/ wo die Handwercks-Leute zusamm kommen/ und über vorfallende Sachen tractiren können.

Knipsch. & Fritsch. dd. ll.

5. Constituiren sie/ wo es Noth thut/ ihre Syndicos, besonders/ wo das Collegium eine action activè oder passivè hat.

L. 1. de Colleg. Wes. ad. tit. quod cujusque univ. n. 2. in fin. Spreng. d. tr. pag. 205.

Welche signa aber alle zugleich und conjunctim nicht requirirt worden/ sondern es ist ein und anderes genug.

Berl. p. 1. dec. 150. num. 6.

§. 5.

Ausser obigen competentien/ woraus ein zugelassenes Collegium zu schliessen/ die doch eben nicht necessariò erfordert werden / kommet derselben auch nach Beschaffenheit der Sache eine Jurisdiction und mixtum imperium, nicht zwar aus einer specialen Concession, sondern jure Collegii zu. Dann weil die Collegia nicht simpliciter privat-Personen gleich zu achten / die Obrigkeit aber ihnen gewisse

Ord-

Ordnungen und Satzungen gestattet und confirmiret/ denen die Zunfft-Genossen nachleben sollen/ auch ferner Zunfft-Meister zulässet/ die denen Zunfft-Articklen gemäse Straffe andictiren/ so folget/ daß man ihnen auch / nebens deren andern Mitschöpffen/ wie es in einem und andern Handwerck hergebracht / über das Factum eine cognition verstatten müsse.

Vultej. ad L. ult. &c. de Jurisdict. n. 18. seq. Perez. in C. tit. de curialib. Urb. Romæ n. 3. Knipsch. d. l. n. 18. Carpz. 1. Resp. 48. n. 2. & p. 2. C. 6. d. 9. Mev. 3. dec. 38. num. 10.

Damit aber circa jurisdictionem den Handwerckern nicht zu viel eingeraumet werde/ seynd folgende Observationes in acht zu nehmen 1. daß diese Jurisdiction ihnen/ den Zunfft-Meistern / nur cumulativè, nicht aber privativè zukomme / und weil der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts an ihrer Jurisdiction hiedurch nichts benommen wird / so concurrirt auch solche mit der Zunfft-Meister Jurisdiction, und stehet in des Handwerckers Belieben/ ob Er seinen Zunfft-Genossen beym Handwerck/ und vor der Lade/wie man zu reden pfleget/ oder ordentlicher Obrigkeit verklagen wolle?

Vultej. d. l. num. 26. Knipsch. d. l. Mev. ad Jus Lub. d. l. 4. Tit. 13. art. 3. num. 28.

2. Werden unter dieser Jurisdiction nur diejenige begriffen / welche von dem Handwerck und dessen Genossen seynd/ welche/ wo sie vor der Lade verklagt werden/ davor stehen müssen/ klagen Sie aber selbst / haben Sie/ wie gemeldet/ den freyen Willen ihres Handwercks-Genossen bey der ordentlichen Stadt-Obrigkeit zu belangen.

Knipsch. d. l. Fritsch. p. 1. c. 3. num. 13.

Wann auch einer sein Handwerck nicht mehr treibt/und also nicht mehr vom Collegio ist/ jedennoch wann Er einer vormahls zum Handwerck gehörigen Sache wegen belanget werden will/ kan solches noch vor der Lade geschehen.

Arg. L. fin. ubi de ratiocin. Fritsch. d. l. n. 14. Berl. p. 1. dec. 150. num. 26.

3. Erstrecket sich solche Jurisdictio nicht auf alle/ sondern nur civil-Sachen / und unter denen nur auf solche / welche das Handwerck antreffen / und davon ihre Ordnung redet: Dahero haben sie nichts zu disponiren/ in Erbschaffts-Heyrath Guts/ Vormundschaffts und dergleichen Sachen.

Carpz. 1. Resp. 48. n. 9. Vultej. ad d. l. fin. n. 19.

Item in Criminal-Sachen / so ihre Statuta überschreiten / zu cognosciren und zu straffen/ sondern dieses bleibet der ordentlichen Obrigkeit/und wo solche den delinquenten abgestrafft / v. g. einen Ehebrecher &c. darff er sich nicht erst mit dem Handwerck abfinden/ wo es nicht in ihrer Ordnung specialiter versehen.

Vult. d. l. n. 20. Schröt. sect. 5. Carpz. p. 2. C. 6. d. 10.

Wann auch schon ein Handwercks-Genoß wider die Ordnung pecciret/ kan die Straffe von dem Handwerck höher nicht geschöpfft werden/als daß man ihn nicht

zum Handwerck lässet/ und die Geniessung der Zunfft-Jurium ihm entzieher/ welcher/ wo ihm zu viel geschicht/ an die Obrigkeit provociren kan. Wie dann das Handwerck/ wo der delinquent widersetzlich ist/ die execution von der Stadt-Obrigkeit ausbitten muß/ und ohne deren Erlaubung in andern Häusern die Stöhrer und Böhn-Hasen weder aufsuchen/ noch die Widerspenstigen pfänden kan.

Mev. d. l. n. 34. & 5. d 254. 255. & 257.

§. 6.

Es fragt sich aber: Ob die Seniores, oder aber Meister/ die Macht haben/ einen Handwercks-Genossen von ihrer Zunfft auszuschliessen? Und wird mit ja geantwortet/ wann er etwas wider ihre Ordnung gehandelt/ welches ein Ausschliessung nach sich ziehet/ doch kan der Gravatus sich dawider bey der ordentlichen Obrigkeit beklagen.

Mev. d. l. n. 35. & 5. dec. 257.

Solche Obermeister und Alterleute aber kan ein jedes Collegium approbatum selbst eligiren/ daß er in ihren Handwercks-Sachen recht gebe. An etlichen Orten aber werden sie von der ordentlichen Obrigkeit bestättiget/ und zuvorn/ ob sie hierzu geschickt seyen/ examiniret.

Sichard. ad L. fin. C. de Jurisdict. num. 2. Mev. ad J. L. d. l. num. 23.

Die Erwählte müssen schwören/ daß sie dem Handwerck getreulich wollen vorstehen/ und haben unter sich einige vom Handwerck/ welches gemeiniglich die jüngste Meister seynd/ welche das Handwerck zusamm ruffet/ und was beschlossen/ exequiret. Die Zunfft-Genossen sennd verbunden/ demjenigen zu folgen/ und nachzuleben/ was die Obermeister in Handwercks-Sachen ordiniren/ wo sie verklagt werden/ vor sie zu stehen/ und einen Ausspruch zu erwarten.

Sich. d. l. Mev. d. l. n. 35.

Es haben auch einige Handwercker von einem gantzen district ihre gewisse Schutz-Herren/ Fürst- oder Adel. Personen: Also hat Chur-Pfaltz alle Keßler am Rhein-Strom und Francken unter seinem Particular-Schutz/ und empfähet es von Kayser zu Lehen/ verlehnet es aber denen von Zobel wieder.

Mager. de adv. arm. c. 15. n. 120. Besold. Thes. voce Keßler-Schutz.

§. 7.

Weiln in vorigen §. §. Ich denen Handwerckern auf gewisse Maas eine Jurisdiction zugeschrieben/ so folget/ daß sie auch statuta, welche auch den gemeinen Stadt Gesetzen zuwider seynd/ aufrichten können/ welche aber nicht so wohl statuta, und von einem Obern herfliessende Gesetze/ als Decreta und Schlüsse des Handwercks zu nennen/ und obligiren ex pacto. Werden dahero Innungen quasi Vereinigungen/ Innungs-Brieffe/ Innungs-Artickel/ Güld-Brieffe genannt/ und seynd nichts anders als Verträge und pacta von Sachen und Geschäfften/ die zu ihrer Kunst und Handwerck gehören/ und diese statuta seynd gleichsam die Grund-

Gesetze

Gesetze des Collegii, woraus der Zunfft-Glieder Recht Macht und Freyheit erhellet. Dahero auch solche Statuta indefinitè von allen Civil-Sachen/ sondern nur von solchen/welche die Kunst und Handwerck antreffen nicht können/gemacht worden/ wie sie dann auch niemand als denen collegiatis nutzen oder schaden.

Mev. d. l. n. 36. & Responso 7. d. tract. annexo pag. m. 65. Berlich. p. 1. dec. 150. n. 7. & 23. seq.

Es fragt sich aber/ ob die Zunfften und Handwercker solche statuta ohne Obrigkeitliche confirmation aufrichten können? Und zwar jure communi scheinet die confirmatio nicht nöthig zu seyn/ weil durch dasselbe die Collegia licita ohnehin approbiret seynd.

L. fin. ff. de colleg. & corp. L. 2. §. fin. de const. pec. L. fin. C. de Jurisdict. Carpz. p. 3. dec. 238. num. 4. Berl. d. l. n. 15. seqq.

Allein die Praxis ist in gantz Teutschland nunmehro in contrarium, so/ daß dergleichen statuta ohne confirmation der Lands-Obrigkeit nicht gültig seyn/ oder einige Krafft haben.

Schwed. d. l. n. 16.

Wesenb. ad tit. de Ll. n. 3. & ibi Hahn. Carpz. 1. Resp. 48. num. 12. Wehn. voce Zunfft. Knipsch. d. l. n. 26. Mev. ad J. Lub. p. 5. tit. 13. art. 3. n. 37.

Ob aber bey Veränderung der Regierung die confirmation von dem Nachfolger in der Regierung aufs neue zu suchen sey? Ist eine andere Frage / und scheinet solches/ wo es nicht expresse hergebracht/ unnöthig.

Fritsch. d. tr. p. 2. c. 2. n. 3.

Bey denen Confirmationen aber solcher statuten / hat eine Obrigkeit sich wohl vorzusehen/ daß nichts dem gemeinen Wesen schädliches/ oder einem andern in seiner Kunst und Handwerck eingreiffliches eingewilliget / und eines andern Recht gekräncket / deßwegen auch mit den Benachbarten zuvorn communiciret werde. Wiewohln die Obrigkeit sich allemahl die Macht / diese concessiones wieder aufzuheben/ zu mindern und zu vermehren vorbehalt / welche ihr auch ohne diese reservation zukommet / und auf Ereignung eines præjudiz und Schadens exerciret werden/ mithin solches aufgehoben oder dispensirt werden kan.

Mev. 5. d. 230. Fritsch. d. c. 2. n. 13. seqq. & c. 3. n. 6.

§. 8.

Es seynd aber die statuta, welche bey den Handwerckern im Schwang gehen/ entweder zuläßig oder unzuläßig: Unter der letztern classe gehören alle die jenigen/ welche ein monopolium nach sich ziehen / als daß keiner des andern Arbeit schätzen/ oder/ was er angefangen/ gar vollenden seine Wahr und Arbeit nicht wohlfeiler als der andere geben/ daß keiner einen Frembden / wo es nicht ein Meisters-

Kind/

Kind/die Kunst lernen/oder unter gewisse Jahr ausgelernet geben/keinen Armen/ oder auch der anderswo gewohnet / Feuer und Rauch gehabt / ins Handwerck kommen lassen soll/ꝛc. und dergleichen mehr.

Schröt. d. diss. 8. 66. seqq. Colleg. Arg. d. t. n. O.

Ob auch schon nicht unrecht / daß die Handwercker bey den Zunfft-Genossen auf die ehrliche Geburt sehen / so wird doch hierinn zu weit geschritten/ und ist dahero unrecht/daß man unehlich empfangen-oder gebohren / nachgehends aber durch die erfolgte Ehe legitimirte Kinder ausschliessen will.

N. 74. & 89. c. t. 1. Gail. 2. O. 141. n. 2. Carpz. part 2. Const. 6. d. 12. n. 5.

oder auch denjenigen/der zur Ehe nimmet/welche er vorhero zu Fall gebracht.

Carpz. d. C. 6. def. 13. Mev. d. tit. 13. art. 3. n. 41. in addit.

oder der eine von jemand anderes Geschwängerte heyrathet.

Carpz. de C. 6. def. 14.

Wiewohl die darwieder etwann lauffende Gewohnheit bey Handwercken nicht irraisonabel ist / wann schon dergleichen Leut an einigen Orten ausgeschlossen werden/auf daß dadurch der Lust zu ehrlichen Ehen vermehret werde.

Mev. d. art. 3. in addit. ad num. 41.

So bezeugen auch Responsa von juristischen Facultäten / daß man vor unzulässige statuta gehalten / daß man Stadtknechts-Kinder (wann nur der Vatter keine Henckers-Arbeit mit verrichtet/ oder zur Tortur gebraucht worden) oder den / der eine Stadtknechts-Wittib oder Tochter hat/ der mit einem Hencker isset/ trinckt/ umbgehet / einen Hund oder Katz aus Noth / oder von ungefehr umbringet / und das Luder wegträgt/von Handwercken schliesset.

vid. Fritsch. p. 2. cap. 4. Carpz. 2. decis. 112. Knipsch. d. cap. 2. num. 20. seqq.

Wer eines Lasters halben angeklaget wird/uñ die Sache noch nicht ausgegangen/ kan deßwegen nicht vom Collegio ausgeschlossen werden / wohin zu referiren / daß wann ein Meister oder Handwercks-Gesell von jemand geschändet worden / andere neben ihm nicht arbeiten/ sondern ihm das Handwerck niederlegen wollen.

Ref. Pol. Anno 1548. tit. von Handwercks-Söhnen §. 1. & O. P. Anno 1577. tit. 38. §. Es sollen auch 3.

Gleiches will man auch von den Relegirten / wann sie nicht aus einer famosen Ursachen dergleichen seyn/ sagen/weil sie die Jura Civitatis behalten.

per L. 4. de interd. & rel. §. 2. J. quib. mod. jus pet. Carpz. p. 3. dec. 130. n. 52. Coler. d. 285. n. 3. Carpz. p. 4. c. 47. d. 12.

Welches auch einige auf diejenige extendiren/ die nach ausgestandener Torrur absolviret seynd/weil sie nicht infam werden.

Knipsch. d. l. n. 77.

Ingleichen werden gantz unschuldig/und dahero auch unbillich/an theils Orten die

Söhne

Söhne derjenigen/ welche einen Ehebruch/ Diebstal / falsum &c. begangen/ ausgeschlossen / noch mehr aber diejenigen / welche ihren Vättern Gesellen-weise arbeiten gezwungen das Meister-Recht anzunehmen.

Carpz. 3. d. 208. Mev. 5. d. 118. Müll. ad Struv. Ex. 48. θ. 112.

§. 9.

Was die zugelassene Statuta, oder auch die an einigen Orten ein dubium machen dörffen / betrifft / ist unter selbige zu zehlen 1. Daß ein Handwercker aus einem Ehe-und ehrlichen Ehebett erzeuget sey / und deswegen beglaubte Geburts-Brieffe produciren könne / welche man auch denjenigen / die durch erfolgte Ehe legitimiret seynd / nicht versagen kan.

Carpz. p 2. C. 6. d. 12. & 15.

Wo aber ein Handwercker keine Nachricht von seiner Geburt geben könnte / indem durch Krieg oder Pest diejenige verstorben / oder die Kirchen-Bücher verbronnen / welche Nachricht geben könnten / wird derselbe in dubio vor ein ehrlich gebohrnes Kind gehalten.

Fritsch. d. tr. c. 5. n. 5.

Die Findel-Kinder aber seynd unter die ehrlich Gebornen nicht zu zählen.

Speidel. in spec. Lit. H. n. 41. in fin. Fritsch. d. l. n. 6.

2. Daß derjenige / der sich in die Lehr begibt / einen Schein seines ehrlichen Verhaltens producire.

3. Wo er Meister werden will / muß er durch seinen Lehr-Brieff erweisen/ daß er sein Handwerck redlich erlernet / auch seine Wanderschafft gebührend entrichtet habe / und darauf sein Meisterstuck verfertigen.

Gryphiand. in œcon. Leg. l. 1. cap. 23. num. 53. Knipsch. d. cap. 2. num. 30. seqq.

Zuweilen aber wird die Wanderschafft und das Meisterstuck mit Geld abgekaufft/ und also von dem Handwerck dispensiret / oder es werden von der Obrigkeit diese requisita erlassen. Waun aber ein Lehrjung davon laufft/ehe er ausgelernet / fragt sichs/ob er von vorn anfangen / oder nur die übrige Lehr-Zeit vollends ausstehen müsse ? Und ist hiebey die letzte Meynung die billichste.

per L. servus 14. §. 1. de Stat. Lib. Wehn. voce Zunfft. Roting. 1. O. 165. Gryph. d. l. n. 15.

4. Daß ein Wittwer oder Gesell ins Handwerck freyen müsse. Weiln aber die libertas matrimonii hierdurch einen Stoß zu bekommen scheinet / so halten theils dergleichen Gewonheit vor unbillich / theils requiriren / daß 1. diese Libertät per statutum sey limitiret und restringiret 2. solches statutum von der Obrigkeit confirmiret worden. 3. daß auch unter den Handwerckern solche Töchter vorhanden / die man heyraten könne 4. ist deswegen einem / der bereits anderstwo

geheyratet / nicht vom Collegio auszuschliessen / oder der acces deswegen zu versagen / als wann ein zu Nürnberg verheyrateter Handwercker sich in Leipzig / wo dergleichen statutum wäre / nieder- und in die Zunfft einlassen wollte / soll er billich deswegen nicht abgewiesen werden / weil er keine Handwercks-Tochter hat. 5. Ist auch der Handwercks-Genoß von diesem statuto liberiret / wann ihn das Weibs-Bild / so er verlanget / nicht ehelichen / oder der Vatter ihm die Tochter geben will. und 6. blos von Frembden / so ledigen Standes / sich ins Handwerck begeben wollen / zu verstehen / auch letzlich gleich andern statutis stricte zu interpretiren / wie diese requisita observiret

Mev. ad J. Lub. p. 4. tit. 13. art. 3. n. 40. in notis.

5. Ist auch diß statutum zu toleriren / daß einer nicht zwey-zünfftig sey / oder zweyerley Handwerck treibe.

Berl. 1. dec. 26. Knipsch. d. c. 2. n. 36. Brunn. ad L. 1. de Coll. & corp. Schilt. d. tit. §. 54 Mev. 4 dec. 193. & 5. dec. 209.

Obschon sonst nichts absurdes ist / daß einer zweyerley Handwerck treibe / und dahero bey zweyen Zunfftbar sey / doch daß er auch zweyerley onera trage.

Fritsch. d. tr. c. 5. n. 24. seqq. Carpz. 2. dec. 194. & p. 3. C. 18. d. 26. n. 12.

6. Gehöret auch hieher das statutum, daß ein Meister nicht mehr als eine gewisse Anzahl Gesellen und Jungen halten dürffe / auch kein frembder Meister oder Gesellen in einem Haus arbeite / welches aber auf privilegirte Personen nicht zu extendiren.

Fritsch. d. tr. n. 27. & 28. Knipsch. d. l. n. 37.

§. 10.

Obschon kein Collegium ohne drey Personen anfänglich constituirt werden kan / so wird es doch in einer einigen conservirt und erhalten.

L. 7. §. fin. quod cujusque univ. non.

Ob aber dieser Letzte von dem Collegial-Vermögen testamentiren / oder selbiges nach Belieben veralieniren könne? Wird ein Unterschied zu machen seyn / ob das Collegium in concreto, oder jede insonderheit aus dem Collegio etwas gemeinschafftliches aus ihrer eigenen collation, und vornemlich vor sich und zu eines jeden eigenen gewissen Nutzen e. g. daß die armen Handwercker davon alimentirt werden / an Vermögen besessen haben / oder in abstracto zum Behuff ihres Handwercks und dessen conservation etwas gewisses conferiret / welches nun auf dem Letzten des Collegi beruhet. Uber jene kan dieser Letzte disponiren / nicht aber über diese.

Carpz. p. 2. c. 6. d. 17.

Weiln auch das Wort Collegium öffters in abstracto genommen / und also auch bey dessen gemeiner Meldung verstanden wird / dahero wird / wo jemand etwas

ins

ins Collegium vermachet / solches dem gantzen corpori zum Nutzen verstanden/ nicht aber allen individuis:

Schröt. diss. de Coll. opif. §. 75.

Wann auch ein Handwerck das Collegium von sich selbst aufheben will / können sie die conferirte Gelder unter sich vertheilen.

L. 3. ff. de Coll. & Corp. Struv. Ex. 48. θ. III. Carpz. p. 3. C. 16. d. 17. Mev. ad Jus Lub. l. 4. tit. 13. art. 3. fin.

Der fünff und zwantzigste Titul.

Von den Rechten / Frey-Städte aufzurichten/ Burg-Frieden mitzutheilen / Juden aufzunehmen / und Monopolia zu constituiren.

SUMMARIA.

1. Was das Jus Asyli sey / und welche Oerter dessen geniessen können / welche theils geistlich/
2. Theils weltlich / welche die Domini Territ. aufrichten / wie weit sich selbige extendiren?
3. Die Asyla machen keine Befreyung der Straffe? Wer sich deren zu bedienen habe?
4. Ob der des Juris Asyli geniessen könne / der von den Häschern verfolget wird / oder ihnen entreisset / oder / wo er zum Gerichts-Platz geführet wird / sich in einen Frey-Ort salvirt?
5. Wer des Juris Asyli unwürdig? Ob und wer über die Ursach der extradition cognosciren kan.
6. Was der Burg-Fried sey? Was er nach sich ziehe? Wer dessen geniesse?
7. Was zu Brechung des Burg-Friedens requiriret werde? Die Palatia haben auch das Jus Asyli.
8. Von dem Recht / Juden aufzunehmen: Wem es zukomme? Und wo es einer incompetenter thut / ist der Jud nicht sicher: Wo sie aufgenommen / können sie nicht pro lubitu wieder verstossen werden.
9. Ob eine Christliche Obrigkeit die Juden mit guten Gewissen aufnehmen könne?

10. Mit was Conditionen sie aufzunehmen?
11. Was sie nach der reception vor Jura und Privilegia geniessen?
12. Wo sie können belangt werden?
13. Was ein Monopolium sey und wie es im Römischen Reich verbotten?
14. Wie vielerley Arten der monopoliorum seyen?
15. Ob Fürsten und Stände des Reichs Monopolia einführen können? Wann? und mit was condition?

§. 1.

DAs Recht / Frey-Städte aufzurichten / ist nichts anders / als ein zukommende Macht und Befügnus / einen sichern Auffenthalt zu constituiren / wohin die jenige fliehen können / die nicht aus List und Vorsatz / sondern aus Schwachheit sündigen / damit sie vor Schmach und unverdienten Schanden gesichert seyn mögten. Die Justiz dergleichen Frey-Oerter ergibt sich auch aus der Heil. Schrifft / da GOtt selbst bey seinem Volck etliche Städte zu Frey-Oertern ausgesehen.

Exod. 21. vers. 13. Num. 35. v. 11.

Und diese Frey-Städte seynd entweder geistliche oder weltliche Oerter. Jene werden Gottes-Fried oder Kirchen Freyheit genannt / und haben auch nach den Civil-Rechten die jenige Missethäter / welche sich in die Kirchen reteriret / nicht können daraus wider Willen gezogen werden.

L. 2. L. 5. L. fin. §. fin. C. de his, qui ad Eccles.

Und noch heut zu Tag vindiciren sich alle Kirchen das Jus Asylorum, wo nicht aus concession, doch aus connivenz der Kayser / so gar / daß auch 30. Schritt von eines Bischoffs oder Prælaten-Haus ein Ubelthäter nicht kan aufgehoben werden.

c. pen. & ult. x. de immun. Eccles. c. sicut antiquitus 6. caus. 17. q. 4.

Und zwar recipiren sie wider die Göttliche und natürliche Rechte alle Missethäter / ohne die nächtliche Feld-Diebe / und die in der Kirche spe veniæ sündigen.

d. c. fin. de imm. Eccles. Rhet. in J. Jur. P. l. 2. tit. 8. n. 4. Knipsch. l. 2. c. 28. num. 35.

Bey denen Evangelischen Fürsten haben zwar auch Kirchen und geistliche Häuser das Jus Asyli, allein auf Vergünstigung des Territorial-Herrns / ohne dessen consens auch kein hinein-Geflüchteter mit Gewalt kan herausgenommen werden.

Rhet. d. l. §. 3.

§. 2.

Was die weltliche Frey-Oerter betrifft / finden sich deren hin- und wieder / und zwar im Römischen Reich einige / welche die Römische Kayser privilegiret / andere

aber

aber / welche die Fürsten und Stände befreyet haben. Also haben die Römische Kayser ihre Statuas, ihre Häuser und Palatia hierzu qualificirt gemacht.

L. quod fi 17. §. ad Labeonem de ædil. ed. L. 1. C. de his, qui ad ſtat. conf. Mager. de adv. arm. c. 15. n. 87. Knipſch. l. 2. c. 23. n. 9.

Also genieſſet heut zu Tage der Kayſerl. Freyheit der Adel Burgerl. Kloſter-Hoff in Eßlingen / der Flecken Wartenfels dem Hochſtifft Bamberg zuſtehend / und ander emehr.

vid. Knipſch. d. l. n. 16. ſeqq.

Was auch Fürſten betrifft / hat Hertzog Friedrich dergleichen Freyheit der Stadt Freudenſtatt / und Churfürſt Friederich IV. der Stadt Manheim mitgetheilet. Woraus zugleich erhellet / daß Fürſten und Stände des Reichs auch in ihren Territoriis das Jus Aſylorum Krafft Lands-Fürſtlicher hoher Obrigkeit exerciren. Welches aber in ſolchem Verſtand zu nehmen / daß ſolcher Ort nur ihren Unterthanen / und auch Frembden / jedoch nur wann ſie in des Fürſten Land geſündiget / zu ſtatten komme / weiln der Verbrecher bloß des Domini Territorii, worinn das delictum geſchehen / Jurisdiction, nicht aber eines andern violiret / welches auch derſelbe remittiren kan.

arg. L. 1. C. de his, qui ad ſtat. princ. L. 17. §. 17. de ædil. ed. L. convenit de off. præſ. L. 28. §. 15. de pœn. Knipſch. d. l. n. 23. Myler d. l. n. 2.

Ob aber ein Fürſt dieſe Freyheit auch dahin extendiren könne / daß andere Reichs hinterſäſſige Verbrecher / welche anderer Orten delinquiret / dahin fliehen / und Sicherheit haben können ? Darüber will Myler. d. l. n. 4. gleichfalls die affirmativam behaupten / weil heut zu Tag durch eine allgemeine Gewonheit recipirt ſey / daß es einem Territorial-Herrn freyſtehe / den zu ihn geflüchteten Delinquenten abfolgen zu laſſen / oder nicht / und ſelbigen ſelbſt zu ſtraffen.

Gail. 1. P. P. 16. n. 30. Beſold. c. 131.

§. 3.

Es ſeynd aber ſolche Aſyla conſtituiret / nicht daß die Verbrecher durch ſie völlig Straff-frey ſeyn ſollen / ſondern daß ſie nur des Gefängnus und über eiligen Straff überhoben / Gelegenheit haben / ihre Sache deſto bequemer auszuführen / und zu ſolchem Ende Sicherheit auf gewiſſe Zeit genieſſen mögten / welche die Fürſten und Stände ſelbſt determiniren und die Freyheit aufheben können.

Knipſch. d. l. n. 26.

Es ſollen auch dieſe Frey-Städte nicht denen muthwillig und vorſätzlichen / ſondern nur denjenigen Todtſchlägern zu ſtatten kommen / ſo aus Hitz des Zorns übereilet / oder ſonſt zufällig zu dieſem Verbrechen gekommen.

Myler. d. l. n. 5. Klock. 1. C. 10. num. 324. Exod. 21. verſ. 12. Devt. 4. verſ. 41.

Dieſes Juris können auch obærirte Schuldner / beſonders die durch Glücks-Fall ſolche geworden / und fürchten / daß Sie von ihren Creditoribus mögten imhafftirt werden / genieſſen.

L. 6. pr. & §. 3. C. de his, qui ad Eccl. ibique Brunn.

Es wäre dann / das Privilegium in ſpecie auf den Todtſchlag und andere Caſual-Verbrechen reſtringiret.

Knipſch. d. l. n. 30.

§. 4.

Es fraget ſich aber / wann einen in der Flucht begriffenen Miſſethäter / die Häſcher oder Gerichts-Perſonen biß in den Frey-Ort verfolgen / ob der Verbrecher dannoch des Juris Aſyli genieſſe. Affirm.

L. 6. C. de his, qui ad Eccl. c. 6. X. de immun. Eccleſ. Chockier. de Jurisdict. Ord. in exem. p. 4. quæſt. 65. n. 6.

Gleiches iſt auch von dem zu ſagen / welcher wegen eines Verbrechens inhafftiret das Gefängnus erbricht / und davon in einen Frey-Ort fliehet.

Knipſch. l 2. c. 28. n. 31. & 32. Mylec. c. 51.

Ein anderes aber iſt es / wann ein Maleficant gefangen durch einen mit Befreyung verſehenen Ort / oder vom Hencker zur Gerichts-Stätte geführet wird / und der Gefangene davon / und zu der Obrigkeit des Orts fliehet / dann ſolche Frey-Stätte beſchützen nur einen noch ungefangenen Sünder / nicht aber den / der bereits in der Juſtiz-Handen und gefangen iſt.

L. 6. ibi quamvis per muros. C. de ædif. priv. Myler. d. l. n. 6. Knipſch. d. l. n. 44.

Wiewohln Chockier de Jurisdict. Ordin. in exemt. p. 4. quæſt. 98. anderer Meynung iſt / und davor hält / daß dergleichen Durchführung durch einen befreyeten Ort / dem Maleficanten zu ſtatten komme / wann Er ſich der Freyheit bedienen und nicht weiter gehen will.

§. 5.

Damit aber dieſe Frey-Oerter nicht receptacula allerley leichtfertigen Geſindes werden mögten / dahero iſt nicht nur von denen Dd. obſerviret worden / daß die Conſtitutiones des Canoniſchen Rechts in Franckreich und Teutſchland nicht allezeit in Ubung ſeyen / ſondern ſie excipiren auch in ſpecie 1. Boßhaffte und vorſätzliche Todtſchläger.

Exod. 21. 12. Devt. 19. 11. ſeqq.

2. Jungfern-Rauber / wo ſolche in die Entführung nicht eingewilliget.

Nov. 17. c. 7.

3. Ehe-

3. Ehebrecher d. c. 7. welches aber heut zu Tag in den Orten / wo dieses Laster nicht Capital ist / sich anderst hat.

4. Diebe. 5. Kirchen- und Strassenrauber / Verräther und nächtliche Frucht Verderber. 6. die in der Freyheit selbst ein Verbrechen begehen 7. die Banniten und Aechtere. 8. die Juden und Heyden.

Vid. latius Knipsch. d. l. n. 36. & seqq. Gvid. Pap. d. 121. Brun. ad. L. 1. C. de his, qui ad Eccl.

Doch kan die Weltliche oder Fraisch-Obrigkeit den delinquenten nicht eignen Gefallens aus dem befreyeten Ort heraus nehmen / nach einiger Dd. Meynung / sondern muß um die Außlieferung den Magistratum loci, oder wo der Maleficant in der Kirche ist / den Episcopum ersuchen.

Gvid. Pap. dec. 121. n. 1. in fin.

Andere aber seynd der Meynung / daß in allen Fällen / wo der Kirchen oder anderer Oerter Freyheit nicht Statt hat / der delinquent auch aus der Kirche könne heraus genommen / und des Bischoffs Einwilligung nicht requiriret werden.

Boer. dec. 100. Brunn. ad L. 2. C. de his, qui ad Eccl. n. 6. seq. & ad L. 6. n. 7. Eod. n. 2.

Welches fast an allen Orten also practicirt zu werden observiret.

Covar. 2. resol. 20. num. 18. Clar. §. fin. quæst. 30. num. 20. Knipsch. d. l. num. 45.

Doch ist nötig / daß man des freyen Orts Obrigkeit wenigstens eine facti speciem zuschicke / und darinn darthue / daß das Verbrechen keine Freyheit verdiene.

Knipsch. d. l. n. 46.

§. 6.

Mit dem Jure asylorum hat der Burg-Fried eine Gemeinschafft Krafft dessen niemand mit Worten oder Wercken in einem mit diesem Burg-Frieden versehenen Ort den andern beleidigen darff / zu dessen Anzeiche pfleget eine Tafel / worauf ein Beil mit einer abgehauenen Hand gemahlet / aufgerichtet zu werden.

Mager. de adv. Arm. c. 18. n. 68.

Es ist aber eine Burg vor diesem nichts anderes gewesen / als ein Ort / der mit einem Thurn und benötigter Besatzung versehen ist / die man gemeiniglich an denen Grentzen aufgebauet / und wurde von denen Inwohnern der Burge / die Securität aufs genaueste in acht genommen.

L. 2. §. 4. de off. præt. Affric. Myler. c. 52. n. 1. Rhet. J. Jur. Pub. l. 2. tit. 8. § 6. & seqq.

Und dieses Burg-Friedens und Sicherheit geniessen heut zu Tag alle Fürstliche Palatia, Residenzen und Schlösser / und werden unter die Palatia gezehlet / auch wo der

wo der Fürst anzutreffen / da ist der Ort des Burg-Friedens fähig / wann auch schon dergleichen Tafel / wie erwähnet / nicht aufgehänget ist.

Myler. & Rhet. dd. ll. Fritsch. Tr. de palatijs. c. 12. n. 4.

Wer demnach sich in einem Fürstlichen Palast gegen den andern mit Worten oder Wercken vergriffen / ist als ein violator pacis publicæ billich mit ernstlicher Straffe / als mit Abhauung der Hand / und / nach Beschaffenheit / mit dem Lebens-Verlust anzusehen.

L. 9. §. 3. de R. D. Carpz. Pr. Crim. quæst. 40. n. 33.

§. 7.

Daß aber der Burg-Friede gebrochen werde / wird requiriret ein vorbedächtiges boßhafftes Verbrechen und Angriff / nicht aber eine Nothwehr wider unbillichen Anfall. Und hierzu wird nicht eben eine würckliche Hand-Anlegung erfordert / sondern es ist genug zu violirung des Burg-Friedens / wann man einen in der Fürstlichen Residenz ausfordert.

L. 14. C. de Judæis L. 13. §. æquissimum. de usuf.

Ein anders ist es / wann es im Vorhoff der Fürstlichen Burg geschicht. Gleiches ist zu sagen / wann einer nur den Degen zucket / ob Er schon den andern damit nicht verletzet / oder die Hand zum Schlag ziehet / wann schon derselbe nicht erfolget.

L. 15. §. 1. de in jus, Myler. d. l. n. 9. Rhet. d. l. §. fin.

Worauf auch die Praxis in Teutschland siehet / so daß / wo einer in der Residenz nur die Hand zum Schlagen aufhebt / so ist der Burg-Fried gebrochen.

Fritsch. de Palatijs c. 12. n. 4.

Es haben auch ferner diese Palatia das Jus Asyli, und können die jenige / welche dahin fliehen / ohne Permission des Fürsten nicht heraus gezogen werden. Welche aber dieses Privilegij fähig seyn können oder nicht / erhellet aus vorigem §.

Nur ist dieses in specie noch zu notiren / daß die Stände des Reichs / vermöge der Reichs-Constitutionen / keinen Reichs-Aechter an Ihrem Hoff und in ihrer Residenz aufnehmen und hegen sollen / wo er nicht dessen Einreiß- und Schleiffung erfahren will / wie solches im vorigen Seculo der Hertzog von Gotha an dem Schloß Grimmenstein erfahren.

R. J. de Anno 1567. §. wie wohl wir nun O. C. Anno 1500. tit. wider die Ganerben. Landfrieden zu Wormbs An. 1595. Tit. Fried-Bot adde Kayserlichen Landfrieden zu Augspurg Anno 1548.

§ 8.

Unter die Regalia, deren Fürsten und Stände Jura Territorij geniessen / gehöret auch das Recht / Juden aufnehmen / welches vermöge der Guldenen Bull erstlich

erstlich nur den Chur-Fürsten zugekommen/Tit. 9. A.B. nachgehends aber auf alle/ welche der Regalien fähig seynd/extendirt worden.

Ref. pol. zu Augspurg Anno 1548. tit. von Juden und ihrem Wucher 20. Ord. pol. Francof. Anno 1577. tit. von Juden 20

Die Stände des Reichs aber rechnen es auch unter die Signa Superioritatis Territ: Wiewohl unterschiedenen besonders Städten dieses Recht ex privilegio zukommet/ dergleichen sich auch der Freye-Reichs-Adel attribuiren will.

Roding. Cent. 3. O. 13. Wehn. voce Juden.

Allwo er ihnen/ wann sie auch nur die Vogtey-Herrschafft haben / dieses Jus zuleget / welches er aber denen Reichs-Constitutionibus , und Reichs-Gewonheiten zu wider hält / und es blos de facto , nicht aber de Jure also exerciret zu werden glaubet.

Mager. de adv. arm. c. 8. n. 305. Knipsch. l. 2. c. 30. n. 6. Sixt. de Regal. l. 1. cap. 5. n. 19. seqq. Reink. l. 2. clas. 2. c. 5. n. 15. Rumel. ad A. B. p. 1. diss. 8. § 16.

Wer nun nicht fähig ist / Regalia zu adquiriren und zu exerciren / der kan auch keine Juden aufnehmen / und da ers thut / so haben sich die Juden der öffentlichen Sicherheit und Geleits nicht zu trösten / ja es können auch Mandata sine clausula wider solche anmaßliche Receptatores decerniret werden.

Reink. de l. n. 26. Rumel. d. l. in addit. Roding. d. Obs. 13.

Es seynd auch theils Stände so Religieux, daß sie dieses Jus zu exerciren nicht einmahl verlangen / und die Juden nicht dulten wollen. Inzwischen wo sie jemand einmahl angenommen und wieder ausjagen wollen / und die Reception ist nicht auf eine gewisse Zeit geschehen / wider dieselbe können Mandata cum clausula extrahirt werden / welches auch wider denjenigen Statt findet / der die Juden auf eine gewisse Zeit angenommen / sie aber nach deren Vollendung nicht ziehen lassen will/ wie solches in beeden Fällen mit Præjudiciis erweiset

Ruland. de Commiss. p. 3. lib. 7. c. 3. n. 5. Sixt. d. l. n. 24. Myler. c. 60. num. 8.

Wann aber die Juden denen vorgeschriebenen Conditionen nicht gemäß leben / die Christliche Lehre lästern /denen Obrigkeitlichen Gesetzen zu wider handeln/Christen zu ihren Aberglauben bereden / oder mit den Feinden Christlichen Namens colludiren / so können sie gar wohl fort geschaffet werden. Wo sie aber selbst fort ziehen/ geben sie keine Nachsteuer / sie besässen dann liegende Güter.

Mager. c. 10. n. 209. Knipsch. l. 2. c. 30. n. 64. seq. Stam. d. tit. 5. cap. 3. num. 2.

§. 9.

Ob aber eine Christliche Obrigkeit mit guten Gewissen Juden aufnehmen könne?

könne? Ist eine Politische Frage / worauf die Saniores mit Ja antworten / und davor halten / daß solches durch bewegende Ursachen an die Hand gegeben werde. 1. Von dem Göttlichen Gesetz / Psalm. 59. vers. 12. da David unter der Person Christi redet. Rom. 11. vers. 25. & 26. Woraus man die noch bevorstehende Conversion der Juden beweissen will. 2. Von dem natürlichen Recht / welches nicht gestattet / einem andern etwas zuzufügen / was man selbst nicht leiden will. 3. Von den Civil- und Canonischen Rechten / welche selbige unter gewisser Bedingung toleriren. 4. Von anderer Orten Gewonheit / so in als ausser Teutschland 5. Von dem Nutzen / welchen die Christen auch zu Ihrer Geistlichen Erbauung bey Ansehung der Juden ziehen können / wann sie durch ihre von GOtt erlittene Straffe und Zerstreuung in alle Länder / sich dessen Gerechtigkeit und strengen Zorn wider die Sünde vorstellen / sich aber dabey / daß gleichwohl Christus selbst nach dem Fleisch ein Jud seyn wollen / erinnern. Andere Ursachen zu geschweigen / davon zu lesen /

Hahn. von der Juden Ordnung θ. 2. Rumel. d. l. θ. 17. Reink. d. l. n. 14. Stamm. de servit. pers. l. 1. tit. 5. c 2. n. 9. seqq. Dissentit, Limnæus l. 3. c. 2. n. 42. seqq.

§. 10.

Weil aber bekannt / daß die Juden denen Christen wenig Nutzen bringen / so haben auch die Reichs-Gesetze schon vor gewisse Bedingung gesorget / so bey deren Annehmung in Acht zu nehmen / als 1. daß sie sich einer besondern erkanntlichen Kleidung befleissen.

Ref. pol. de Anno 1530. §. von der Juden Kleidung / 22. Myl. d. l. n. 5. Knipsch. d. l. p. 34.

Welches aber heut zu Tag nicht allerdings in acht genommen wird. 2. Daß sie die Christen nicht mit übermässigem Wucher beladen / oder die Pfänder sub Lege Commissoria, und als verstanden / nicht aufhalten.

D. R. pol. & Ord. pol. Francof. Anno 1577. tit. 20. §. damit aber die Juden. Knipsch. d. l. n. 46, Reinck. l. 2. clas. 2. c. 3. n. 24.

Allwo ihnen expresse mehr nicht als 5. pro 100. erlaubet werden / da sie auch ein mehrers empfangen / müssen sie solches restituiren / oder es wird ihnen am Capital abgerechnet.

Knipsch. d. l. n. 37. Limn. l. 3. c. 2. n. 34.

3. Daß sie gestohlene Sachen nicht kauffen / oder mit den Dieben unter der Decke liegen / sondern wo dergleichen auch wider ihr Wissen bey ihnen angetroffen würde / ohne Ent-Geld wieder abgenommen werden sollen.

D. Ref. pol. de Anno 1577. tit. 20. Stamm. de servit. pers. Lib. 1. tit. 5. c. 3. num. 6.

4. Daß

4. Daß sie keinen Contract mit den Christen ohne vor deren Obrigkeit eingehen/ es wären dann offene Marck- und Meß-Tage. Wo sie auch eine Verschreibung wider Christen produciren / die nicht vor des Orts Obrigkeit aufgerichtet wäre / so soll dieselbe krafftlos seyn / und kein Richter drauf erkennen.

R. J. Anno 1551. §. diesem zu begegnen 79.

5. Daß sie keine neue Synagogen ohne special-concession aufrichten / und von Gottslästerung wider Christum / so wohl als Verfluchung der Christen / sich enthalten.

L. ult. C. de Judæ. Limn. d. l. n. 28. seqq. Knipsch. d. l. n. 247.

6. Daß kein Jud einem Christen seine action oder Schuld-Forderung verkauffe/ cedire / und contracts-Weise zustelle / bey Verlust der Forderung.

R. J. Anno 1551. §. diesem 79. O. P. Anno 1577. Tit. 20. §. Es soll auch 3. Reink. l. 2. clas. 2. c. 3. n. 22.

7. Daß sie keinen Christen zum Leibeigenen haben / noch sich Christliche Mägde zum Aufwarten in ihren Sabbaths-Tagen bedienen.

L. 1. C. ne Christ. manc. c. 2. c. 8. & c. fin. X. de Jud.

* Noch weniger selbige zu ihrer Religion bereden / oder ihres gleichen von der Christlichen Religion abhalten.

Knipsch. d. l. n. 52. & seqq.

8. Daß sie keine Christin zur Ehe nehmen.

L. 6. C. de Judæ. Hahn. d. tr. θ. 11.

Ja wann sie auch nur mit einer Christin sich fleischlich vermischen / werden sie mit extraordinarer Straffe des Staupenschlags / Abschneidung des Männlichen Gliedes / ja gar mit dem Leben gestraffet.

Rudinger. 3. O. 13. n. 11. Menoch. A. J. Q. 290. n. 8. seq. Oldr. de Ponte C. 333. welcher dieser Straffe halben ein Præjudicium anziehet. Knipsch. d. c. 30. num. fin. welcher noch einer schärffern exercirten Straff gedencket.

9. Daß sie unter den Christen zu keinen öffentlichen Ehren-Aembtern gezogen werden / wegen ihres offenbahren Wuchers / Krafft dessen sie unter die Infame und Ehrenlose Leute gerechnet werden / und wo einer ein Jud gescholten wird / hat Er darwider Actionem injuriarum.

Freudeb. de rescr. mor. c. 19. n. 17. c. 16. c. 18. X. de Judæ. L. fin. pr. C. de Judæ. Auth. Gazaros C. de hæret. Reink. d. c. 3. n. 37. Stamm. de servit. pers. l. 1. tit. 5. c. 1. n. 13. & 16.

Dahero können sie keine Notarien / weniger Doctores seyn / wider die Christen keine Zeugschafft geben/nicht in Fürstlichen Diensten seyn/ nichts aus eines Christen Testament erben / oder eines Christen-Kinds-Vormund seyn.

cap. 21. x. de testib. c. pagani. c. si hæreticus 2. quæst. 7. Stamm. d. l. n. 17. seqq. & tit. 5. c. 2. n. 3. Knipsch. d. c. 30. n. 60. seqq. Coler. d. 127. Hahn. d. tract. θ. 14. Ruding. 3. obs. 13. n. 8.

Hingegen sollen sie 10. denen oneribus und personal-Beschwerden billich subject seyn / einfolglich Steuer / Einquartirungen / gleich den Christen / tragen / den Zehenden / Güld / Frohn von ihren Gütern entrichten. An theils Orten geben sie / ausser ihrem Schutz-Geld / ein gewisses vor die Steuren.

L. 17. C. de Judæ. Hahn. d. l. θ. 15. Knipsch. d. l. n. 56.

§. 11.

Wie nun die Juden unter vor erwähnten conditionen zu toleriren seynd / also / und da sie einmahl recipiret seynd / soll man sie mit Zwang nicht von ihrer Religion abziehen / auch weil die Christliche Kirche ihnen ihre Ceremonien und Gebräuche / in Beschneiden / Gebeten / Fasten und andern Aberglauben / die nicht zum Schimpff der Christlichen Religion angesehen / concediret /

can. qui sincera 3. dist. 45. L. 11. c. de Judæ.

sie daran und sonst in ihrem GOttes-Dienst nicht turbien noch hintern / an ihren Fest- und Sabbaths-Tägen nicht vor Gericht fordern.

can. qui sincera dist. 45. L. 13. C. de Judæ.

auch sonst an ihren Leib und Gütern nicht beleidigen / wann sie ruhig leben.

L. 14. c. de Jud. & L. 6. de pagan.

Dann ob sie schon der Christen Knechte genannt werden /

c. Judæi 21. x. de testib. c. etsi x. de Judæ.

so ist doch solches nicht von der civil- und leib-eigenen Knechtschafft sondern von einer Unterwürfflichkeit / daß sie über die Christen nicht herrschen noch regieren / sondern diese allezeit den Vorgang und Vorzug haben sollen / zu verstehen / dann sonsten werden sie ja ratione ihrer Güter / deren Besitz / der Commercien / der Ehren und Vätterlichen Potestät / den freyen Leuten gleich geachtet / werden in Teutschland ex stylo & consuetudine denen Römischen Burgern verglichen / und seynd als solche des Römischen Rechts theilhafft / ja sie geniessen gar mit den Nutzen der Statuten einer Stadt /

Freundeb. d. C. 19. n. 19.

Menoch. 9. recup. pos. n. 291. seq. Trentac. tit. de LL. resol. 3. num. 1. Mynf. 5. O. 6. Wehn. in obs. voc. Juden. Stamm. l. 1. tit. 5. cap. 1. num. 26.

und werden als Schirm-Verwandte unter dem Nahmen der Unterthanen begriffen / wie solches im Cammer-Gericht ausgemacht.

Schwanem. obs. Cam. 67.

und wer einen Juden tödtet / wird nicht weniger vor einen Todtschläger gehalten / als wäre es ein Christ.

L. 24. c. de Jud. c. Clericum 5. c. qui vero 40. dist. 50. Reink. l. 2. clas. 2. c. 3. n. 50.

Jedoch wollen die Dd. daß gegen die Juden allezeit das Jus strictum, nicht aber die æquitas soll observiret werden / da sonst bey Christen das contrarium statt hat. Und aus diesem capite wollen sich auch die Juden von dem Juramento suppletorio ausschliessen / und nicht gestatten / daß ihnen das Jurament von einem Christen deferiret werde / welches aber in dem Kayserlichen Kammer-Gericht nicht observiret wird / absonderlich wo es keine Wucher-Sache anbetrifft.

Reink. d. l. n. 31. seq. Mynsi. 5. O. 6. & 6. O. 20. Wehn. obs. tit. Juden / Freundeb. de reser. mor. concl. 19. n. 3.

In denen Fällen aber / da die Juden zum Jurament admittiret werden / ist ihnen in denen Christlichen Gerichten eine gewisse Formul vorgeschrieben / wiewohl insgemein derjenigen nachgegangen wird / und noch observiret werden sollte / welche die Cammer-Gerichts-Ordnung vorschreibet.

de Anno 1538. tit. 33. seqq. & O. C. Anno 1555. p. 1. tit. 86.

Von dem Juramento Calumniæ aber / und wie ein Jud solches abschwören soll / vid. apud. Wurms. lib. 1. tit. 14. obs. 6.

Nach dem Sächsischen Land-Recht werden gar widerliche Solennia requiriret / da der Jud auf eine alte Schwein-Haut stehen muß / welches aber abgekommen / gleichwohl soll nach demselben ein Jud die eviction über verkauffte Sachen an einen Christen zu leisten nicht gehalten seyn / auch wider einen Christen Zeugschafft führen können / welches unter der Erläuterung zu verstehen / wann mit zweyen Juden zugleich ein Christlicher Zeug vorhanden.

Coler. dec. 128. n. 3. Wehn. voce Juden.

Welches auch der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäs zu seyn statuiret Wehn. d. l. so ihm aber Reink. d. l. n. 34. nicht zugestehen will. Diese ist aber etwas singulares, daß kein Jud ein judicial-Eyd durch einen Christlichen Procuratorem kan schwören lassen / sondern er muß es entweder selbst thun / oder durch einen andern hierzu specialiter bevollmächtigten Juden schwören lassen: Wie dann auch ein Jud / der von Christen zum Procuratorn constituiret worden / keinen Christen substituiren kan.

Wurms. l. 1. tit. 5. obs. 4. Mynsi. 2. O. 13.

Es haben sich auch ferner die Juden keiner repressalien / keines Frey-Orts oder Kirchen Freyheit zu erfreuen.

Freundeb. de reser. mor. c. 19. n. 4. seqq.

§. 12.

Da aber gefraget wird / vor welchen Gerichten die Juden können belanget werden? So ist in gemeinen Rechten ausgemacht / daß es vor den ordentlichen Gerichten geschehen soll / nicht aber bey ihren Aeltesten.

L. 7. 8. 15. C. de Judæ. Stamm. d. tit. 5. c. 4. n. 1. seqq.

dann ob sie schon durch die Reichs-Constitutiones Kayserlicher und Canonischen Gemein-Rechte unterschiedene Befreyungen haben / so haben sie doch keine Jurisdiction oder Imperium, und ist vormahls einer / der sich einen Regierer der gemeinen Judenschafft genannt / im Cammer-Gericht um 2. Marck lötiges Golds gestraffet worden.

Reink. l. 2. clas. 2. c. 3. n. 38.

und das ist vornemlich zu verstehen in Sachen Christens contra Jud / man wollte dann freywillig auf einen Juden compromittiren / dann solchensalls gälte der Ausspruch / wäre aber von Christlichen Richter zu exequiren.

Ruding. 3. O. 13. n. 5.

In Sachen aber Jud contra Jud / ist hin und wieder hergebracht / besonders in Orten / da sie ihre Synagogen und Schulen haben / daß sie unter sich ihre Richter und Barnosen erwählen / welche die Obrigkeit confirmiret / und diese sprechen in der Sachen / und weil sie keinen Zwang haben / so bändigen sie den Reluctanten mit ihrem Bann / Krafft dessen der bannisirte nicht in ihrer Gemein gedultet / und ihm alle Subsidia abgeschnitten werden.

Reink. d. l. n. 40.

Ein mehrers von der Juden Obligation an die weltliche Gesetze / und worinn sie ihre Mosaische gebrauchen können.

vid. Tom. 2. tit. 10. n. 51. seqq.

§. 13.

Gleichwie nicht allein und indistinctè Juden aufzunehmen erlaubet ist / also stehet nicht einem jeden frey / Monopolia zu exerciren. Es ist aber ein Monopolium (Germ. ein schädlicher eigen-nütziger Vorkauff oder Handlung / Handthierung / die einer oder wenige zu ihrem privat-Vortheil allein treiben) nichts anders / als ein Nutz-bringende / der Commercien-Freyheit zu wider- und so wohl denen privat-Personen / als dem gemeinen Wesen zum Schaden gereichliche Handlung / welche einer oder wenige an sich ziehen. Wider diese Monopolia haben nicht nur die alten Römischen Kayser geeiffert / sondern es seynd auch darwieder viel Reichs-Constitutiones emaniret.

L. un.

L. un. c. de Monop. R. J. Anno 1512. §. und nachdem. Anno 1524. § item dieweil Anno 1526. vers. Nachdem die Monopolien. Anno 1529. §. item nach Anno 1530. & 1548. tit. die Monopolia und schädliche Fürkauffe. Capit. Caroli V. art. 17. Ferdin. I. art. 16. Rudolphi II. art. 16. Matthiæ art. 17. Ferdin. II. art. 16. &c.

Worinn expresse enthalten / daß man keines Weegs jemand einige Monopolia ertheilen / sondern da auch dergleichen enthalten / man dieselbe vielmehr / als denen Reichs-Satzungen zuwider / wiederum abthun und aufheben soll.

§. 14.

Was die Species und Arten der Monopolien betrifft / seynd solche unzählig / weil auch die Handels-Arten nicht zu zählen seynd. Die Vornehmste bestehen darinn / wann einer / oder wenige / die Früchte im Land zusamm kauffen / etliche Mezger allein Fleisch verkauffen ; wann etliche wenige Personen diese oder jene Waaren an sich bringen / und darnach ihres Gefallens verführen / steigern / verbieten und straffen ; wann die Edelleute ihre Unterthanen eher nichts auf den Marckt zu führen erlauben / ehe sie das Jhrige / zuweiln theuer genug / ausgebracht : Oder die municipal-Städte lassen kein Getraid / Bier ꝛc. in die Stadt führen / biß sie das Jhrige theuer verkaufft : Solche Monopolisten seynd auch die Dardanarii oder Korn-Juden / die zu wohlfeilen Zeiten das Getraid zusamm kauffen / damit sie bey dessen Auffschlag ihren Nutzen damit machen können. Ausser dem ist niemand seine Waaren wegzugeben / wann der Kauffer will / gebotten / sondern er kan hiebey seinen Nutzen machen.

Fritsch. tract. de Monop. c. 9. Menoch. 6. A. J. Q. 569.

Es seynd auch quasi Monopolia, wann Handwercker mit einander abreden / daß keiner des andern angefangenes Werck vollführe / sein Handwerck um einen gewissen Preiß lerne : Wann Edelleute ihre Unterthanen zwingen auf ihren Mühlen zu mahlen / wann man denen Sachen einen gewissen Werth setzet / miteinander complotiret / daß keiner seine Waaren wohlfeiler verkauffe als der andere. Wann etliche Lügenhaffte ausstreuen / es wären Schiffe mit Waaren untergangen / damit sie die Jhrigen desto theurer anwenden ꝛc.

vide latius Fritsch. d. tract. c. 3. 9. 11. 12. & 13. Men. d. l.

Die Straffe wider dergleichen Monopolisten / ist / nach Beschaffenheit / der Staupenschlag / Lands-Verweisung / Confiscation die Güter / heut zu Tag aber arbitraria.

Fritsch. d. l. c. 15.

§. 15.

Ob aber schon / wie gemeldet / die Monopolia verbotten seynd / so ist es doch nicht indistincte und ohne einige limitation zu verstehen / sondern es können auch Fürsten

sten und Stände des Reichs ex jure Territorii dergleichen Monopolia auf gewisse Maas einführen / jedoch daß sie hierzu / durch die äusserste Noth / oder sonderbaren Nutzen des Staats / oder durch die Billichkeit invitirt werden. Also kan zur Zeit der Noth ein Fürst gar wohl einigen Kaufleuten und Handwerckern eine gewisse Handelschafft um einen billigen Preiß allein zu treiben verstatten / dann wann ein Fürst seine Unterthanen mit Extraordinari-Steuren kan belegen / warum sollte er sie auch nicht zu dieser Beschwerung graviren können? Wobey aber diese Cautelen in acht zu nehmen 1. daß eine Obrigkeit / unter dem Vorwand der Noth / die entweder gar nicht / oder doch so groß noch nicht vorhanden ist / keine Monopolia verrichte / oder selbige denen Reichsten im Land sub privilegio concedire 2. daß er nicht leicht zu diesem Mittel schreite / wo ein gelindes / nutzbares und denen Unterthanen wenig empfindlicheres zu des Fisci besten kan erdacht werden. 3. daß bey den Monopoliis eine Mässigung in acht genommen / und den Unterthanen die Beschwerde / so viel möglich / leicht gemacht werde. 4. daß dadurch nicht eine ordinal-Last gemachet / sondern so bald die Noth aufhöret / auch das Monopolium abgethan werde.

Fritsch. d. l. c. 10. n. 35. seqq. Lather. de censu lib. 3. c. 14. n. 33. seqq. Perez in C. tit. de monop. n. 3.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem offenbaren Nutzen des gemeinen Wesens / daß / wo solcher hervor scheinet / ein Fürst gar wohl Monopolia aufrichten könne / besonders über ausländische oder andere Waaren / welche einen Verlag brauchen / und nicht von allen damit kan gehandelt werden / als da seynd frembde Wein und Biere / Edelgesteine / frembde Waaren an Tuch / seidenen Zeuchen / Borten / Bändern und anderen Galanterien / und in genere was mehr zu Schwelcherey als zur Noth dienet / und der Unterthanen Gemüter corrumpiren kan.

Bodin. l. 6. de Repub. c. 2.
Lather. l. 2. c. 2. n. 51.
Faust. Cons. pro ærar. 404. & 774. Brunn. ad tit. Cod. de monop. n. 7. seqq.

Aus diesem Nutzen justificiret sich auch der Verboth / daß man binnen eines gewissen Stück Weegs nicht brauen / schlachten / backen darff / sondern Bier / Fleisch und Brod aus der benachbarten Stadt nehmen muß.

Carpz. 1. decis. 4. n. 11.

Also können Fürsten sich des Saltz-Handels anmassen / wie Chur-Bayern und der König in Franckreich: Des Hopffen-Handels / wie der Magistrat zu Preßlau.

Fritsch. d. c. 10. n. 76. seqq.

Nichts minders weil Eisen / Kupffer und Stahlhammer einen grossen Verlag und viel Holtz kosten / so thut ein Fürst nicht unrecht / daß er selbige an sich ziehet.

Lather.

Lather. l. 3. c. 14. n. 37.

Durchgehends aber ist bey solchen Monopoliis dahin zusehen / daß sie einer Kauffmannschafft conform kommen / und nicht wider die Reichs-Constitutiones lauffen. Wobey auch ferner zu observiren / daß der gemeine Handel dadurch nicht gestecket / sondern der Wucher und der ungerechten Kauffleute übermachter Vortheil gehemmet werde.

§. 16.

Ist noch übrig die Billichkeit / welche ein Monopolium legitimiret / wann nemlich ein Künstler etwas besonders inventiret / da dann billich / daß ihm ein Privilegium auf sich / und etwann seine Kinder / und also auf eine gewisse Zeit ertheilt werde / die inventirte Kunst allein zu exerciren.

Fritsch. d. c. 10. n. 83. seqq. Faust. Consil. pro ærar. 746.

Hätte auch ein Privatus bequeme Gelegenheit vor einen andern frembde Waaren beyzuschaffen / so kan ihme gar wohl ein Monopolium auf gewisse Zeit indulgiret werden.

Rhet. *J* Jur. p. 3. tit. 5. n. 3. Brunn. d. l. n. 7.

Diß aber ist gar kein Monopolium, wann ein Fürst jure Regalium ein Kauffmannschafft exerciret: Als wann derselbe mit Edelgesteinen oder andern mineralien / die in seinem Land zu finden seyn / wie der Churfürst von Brandenburg in Preussen den Agtstein als ein Regale vendiciret / handelt.

Rhet. d. l.

Der sechs und zwantzigste Titul.

Von dem Recht / der Jahrs-Gebung und der Relaxation des Juraments ad effectum agendi.

SUMMARIA.

1. Was die Jahrs-Gebung sey/ und wer sie exerciren könne?
2. Die Obrigkeit soll nicht zu facil seyn bey der Jahr-Gebung/ sondern auf einige requisita sehen/ welche erzehlt werden.
3. Was die Jahrs-Gebung würcke? Wobey in specie von alienation der beweg- und unbeweglichen Güter.
4. Was die verba rechtmässig oder völliges Alter bey Testamenten/ Codicillen, Contracten und Statuten bedeuten.
5. Ob einer wider die Jahrs-Gebung restitutionem in integrum anstellen kan?
7. Die Jahrs-Gebung erstrecket sich nicht ausser das Territorium des Concedenten/ schadet auch nicht in pœnalibus.
8. Von dem Recht/ einen seiner gegebenen Urphed und Gelübd zu erlassen/ damit er sich gegen denselben Rechtens gebrauchen könne; kommt den Ständen des Reichs zu.
9. Was vor dessen Erkanntnus zu beobachten?
10. In was Fällen die Relaxatio könne erkannt werden?
11. Wer solche begehren und ausbitten könne?

§. 1.

DJe Jahrs-Gebung ist nichts anders/ als eine Publication von der Geschicklichkeit eines der Jahre nach noch unmündigen Menschens/ welche durch der hohen Obrigkeit Zeugnus confirmiret wird.

Myler. in Etolog. c. 1. §. 2.

Dieses Jus exerciret gegen Fürstliche und andere immediat-Personen der Kayser/ und wird inter reservata gezehlet/ davon oben Tit. 7. §. 2. gehandelt worden. Jetzo aber ist die Frage von diesem Recht/ in so weit es denen Ständen in ihren Territoriis zukommet. Daß aber solches ex jure Superioritatis Territor. ihnen

nen competire/ ist ausgemacht/ weil sie in ihren Ländern die Person des Kayserς repræsentiren/ und respectu ihrer Unterthanen fast gleiche Gewalt exerciren können.

Cothm. Resp. 144. V. 1. n. 21. Mev. ad Jus Lub. l. 1. tit. 2. art. 7. n. 8. & 23. Limn. l. 2. c. 9. n. 149. Myler. in Etol. c. 2. per tot.

Jedoch weil zuweilen/ wiewohl selten/ denen Comitibus Palatinis von den Kayfern dieses Jus mitgetheilet wird/ so kan es geschehen/ daß in eines Fürsten Land ausser ihm auch ein anderer in des Kayfers Nahmen die Recht der Jahr-Gebung exercire.

Fritsch. Tom. 3. disp. 7. Concluf. 6. Ziegl. de Jur. Maj. lib. 1. cap. 11. num. 1.

§. 2.

Weil aber das junge Volck sich gerne frey und in dem Stand sihet/ mit dem Seinigen nach Belieben umzugehen/ so soll eine Obrigkeit bey der Jahrs-Gebung nicht gar zu facil seyn/ und werden auch zu dessen Abwendung unterschiedene requisita supponiret. Und zwar 1. daß derjenige/ der die Jahr-Gebung fordert/ ein Jüngling und unter 25. Jahr alt sey/ dann wo er dieselbe erfüllet/ ist keine Jahrs-Gebung mehr nöthig/ wiewohln in Lübeck requiriret wird/ daß einer/ der das 25. Jahr zuruck geleget/ mit seinem Vormund zum Magistrat gehe/ und daß er ihn pro majore erkläre/ Ansuchung thue.

L. 2. C. de his, qui ven. ætat. Mev. ad Jus Lub. l. 1. tit. 2. art. 7. n. 10.

2. Daß dieser junge Mensch von gottsfürchtigen Gemüth/ erbarn Sitten und sparsam im Leben sey/ welches mit Zeugen bewiesen werden muß/ wiewohl bey Weibs-Bildern einigen Dd. genug ist/ wann man das Alter angezogen und dociret hat/ weil das Weibs-Volck vor frömmer præsumirt wird

L. 2. §. 1. C. de his qui ven. Fritsch. d. diss. c. 4. concl. 12. lit. g.

daran doch dubitiret.

Brunn. ad d. L. num. 12. seqq. Perez. in C. d. l. num. 2. seqq.

Heut zu Tag ist dieses Beweiß genug/ wann mit demjenigen/ der um die Jahrs-Gebung anhält/ die Vormunder und nächste Anverwandten erscheinen/ und ein gutes Zeugnus vor den Petenten geben.

Fritsch. d. L. lit. A.

3. Daß ein Manns-Bild das 20. ein Weibs-Bild aber das 18. Jahr völlig zuruck geleget habe/ welches mit Zeugschafft oder Kirchen-Zetteln zu bescheinen.

L. 2. pr. & §. 1. C. d. tit.

Dahero wo der Petent nicht mit beyrucket / daß er das 20. Jahr zuruck geleget / wird das Indult pro ſub- & obreptitio gehalten.

Myler. d. tr. c. 5. n. 5. pag. 46.

Weil aber dieſe determinirte Jahrs-Zeit ein bloſſes ſancitum juris civilis iſt / ſo iſt einem Fürſten nicht benommen / auch bey geringern Alter / wann das ſubjectum hiezu klug und geſchickt iſt / die Jahre zu geben / nachdem man findet / daß auch Jünglinge von 18. Jahren zu wichtigen Sachen gezogen werden.

§. fin. J. quib. ex caus. man. avth. ſi captivi C. d. Ep. & Cler. Myler. in Etolog. c. 4. n. 5. ſeqq. Ziegl. d. c. 11. n. 2.

4. Daß der Jüngling ſelbſt in Perſon das Indult ſuche / und vor der ordentlichen Unter-Obrigkeit erſcheine / damit man ſeine Beſchaffenheit deſto beſſer erſehen kan. Dann ein anderes iſt das examen morum, ein anderes die Jahr-Gebung / wiewohl dieſes nicht ſo genau obſerviret / und über das Alter und Beſchaffenheit des minorennen in der Fürſtlichen Cantzley immediatè cognoſcirt wird.

d. L. 2. pr. C. de his, qui ven. Ziegl. d. l. n. 3.

Das Weibsbild aber kan durch einen Gevollmächtigten das petitum übergeben / und durch ihn das Alter dociren laſſen.

Myler. d. l. c. 5. n. 4. Fritſch. dict. Concl. 12. Lit. H. & I.

Wann nun die exploratio morum geſchehen / ſo erſtattet der Magiſtrat ſeinen Bericht / und wird alsdann die Jahr-Gebung erkannt oder abgeſchlagen.

Ziegl. d. l n. 3.

5. Wann dieſes alles geſchehen / ſo muß der Concedent erſt eine declaratoriſche Sentenz, daß der minor nunmehro majorennis und zur Verwaltung ſeiner Güter geſchickt ſey / ertheilen.

Mev. ad Jus Lub. Lib. 1. tit. 2. art. 7. n. 17. Myler. d. c. 5. n. 7.

§. 3.

Was die Effectus und Würckungen der Jahrs-Gebung betrifft / beſtehen ſolche darinn 1. daß die Curatel, worinn der Minor geweſen / aufhört.

L. ſi actor. 20. de appell. Myler. c. 6. §. 1. Bocer. d. c. 2. n. 134.

2. Daß er die freye Adminiſtration ſeiner Güter hat.

L. 2. C. de his, qui veniam.

3. Daß er über ſein bewegliches Haab und Vermögen nach belieben diſponiren kan.

Fritſch. d. l. Concl. 15. Lid. d.

4. Daß wann er durch die adminiſtration oder alienation ſeines Vermögens lædirt worden / er nicht mehr könne in vorigen Stand geſetzet werden / dann ſonſt würden diejenige / welche mit ihm contrahiren / gleichſam durch das Fürſtliche Indult lædiret /

L. 1.

L. 1. C. de his, qui ven. æt.

Krafft dieses Effectus kan auch dergleichen Majorennis vor einen andern efficaciter Bürg werden.

Hering. de fidej. c. 7. n. 108.

5. Bekommt er legitimam Personam standi in Judicio durch die Jahr-Gebung/ so/ daß er in seinen Nahmen vor Gericht erscheinen/ andere belangen und belanget werden kan.

L. 10. C. de appell. Ziegl. d. c. 11. n. 5.

Was aber von alienation der beweglichen Güter gedacht worden/ hat nicht statt in den bonis immobilibus, oder unbeweglichen Gütern/ sondern es ist hierzu ein Decretum Magistratus, wodurch die alienation authorisiret wird/ nöthig. Denn dieses ist pro Regula zu observiren/ daß der Minor durch die Jahrs-Gebung nicht mehr erlangen kan/ als was er zuvorn Authoritate Curatoris vermocht hat/

L. 22. C. de adm. tit.

nun kan aber sine authoritate Magistratus kein Curator seinem Pflegling etwas an immobilibus alieniren.

L. 3. C. de his qui ven. ibique Brunnem. L. 2. C. quand. decr. non est op.

Und unter dieser alienation ist auch die Verpfändung zu verstehen: item, wann man deswegen vor Gericht stehen und agiren will: Denn wer eine Sache nicht kan alieniren/ kan sie auch nicht vor Gericht bringen.

L. 17. §. 2. de jurei. Ziegl. d. l.

Item wo man selbige zu Lehen giebt/ dann auch dieses ist eine alienatio.

2. F. 3. §. sed etiam d. L. 3. & L. 2. §. 1. de his, qui ven. Fritsch. d. dis. concl. 16.

Myler. c. 8. n. 5.

Woraus folget/ daß dergleichen majorennisirter Minor wider die Alienationem rerum immobilium in integrum restituirt werden könne. Er hätte dann über 5. Jahr nichts darwider geahntet/ und alß den Contract oder alienation ratificiret.

L. fin. C. si Maj. fact. rat. hab.

Wo er nur nicht dolose lædiret und hintergangen worden/ oder hat von der Læsion nichts gewust/ weil die Ignoranz die stillschweigende ratification hindert/

Brunn. ad L. 1. & 2. C. si Maj. fact. rat. hab. L. 3. §. 1. de min. 25. ann. Myler. d. tract. c. 9. §. 1.

Wann aber die ratification richtig/ so gilt die alienation erst von Zeit der ratification, und also ex nunc, nicht aber ex tunc.

Myler d. l. Surdus de c. 70. n. 16. & 22. Oddus de rest. in integ. quæst. 23. art. 11. n. 48.

Es wäre dann das Fürstliche Indult in specie auch dahin specialiter mit gegangen/ daß der Majorennisirte Macht haben soll/ die Immobilia zu veralieniren.

Bocer. c. 2. n. 134.

Was auch von den bonis immobilibus gesagt worden/ wollen einige auf kostbare meublen/ quæ Servando servari possunt, extendiren/ wovon aber andere abweichen.

Vid. Fritsch. d. diss. concl. 17.

§. 4.

Es ist aber bey der Materia der Jahr-Gebung diese Regul in acht zu nehmen: Wann in einem Testament / Codicill / Contract / oder statuto Meldung von rechtmässigen oder völligen Alter geschicht/ daß solches nicht von demjenigen/ welches man Veniâ Principis empfähet/ sondern von der Natur/ und also im fünff und zwantzigsten Jahr zu gewarten hat/ verstanden werde/ weil solche Testaments- Contracts- und Statut-Worte in dubio nach ihren eigenen und natürlichen/ nicht aber civilen und per fictionem mitgetheilten Verstand zu interpretiren seynd.

L. 4. C. ibique Brunnem. de his, qui ven.

Doch seynd auch dieses verba propria: Wann er zu vogtbaren Jahren/ und ausser der Vormundschafft gekommen seyn wird.

L. 50. pr. de Leg. 3. Brunnem. d. l. n. 3.

Daraus folget/ wann einer einem Jüngling mit der Condition etwas legiret: Wann er zu mannbaren oder vogtbaren Jahren kommen wird/ daß die Condition durch die Jahrs- Gebung nicht adimplirt werde/ es exprimire es dann der Testator specialiter.

L. 4. n. fin. de his, qui ven. Fritsch. d. Dis. concl. 11.

oder es requiriret die subjecta materia und andere mit unterlauffende Umstände ein anderes.

§. 5.

Es fragt sich aber/ ob ein Majorennisirter seine unmündigen Geschwistere Vormundschafft/ Krafft dieser Jahrs-Gebung/ übernehmen/ und also auch dero Güter administriren könne? Worauf mit Nein zu antworten/ weiln die Jahrs-Gebung denen Minoribus nur in diesem Absehen concedirt wird/ daß sie über ihre Sachen desto freyer disponiren können/ nicht aber/ daß sie auch frembder Sachen sich unterziehen könnten: Wo auch und in welchem Fall der Minor eines Special-Decrets benöthiget/ da nutzet die Indulgentz beym Alter nichts.

L. 2. §. 1. in fin. *L.* 3. C. de his, qui ven.

Nun aber wird beym Minore, welcher seines Bruders Vormund seyn will/ er

sey

sey nun per Testamentum, oder per Legem, oder vom Richter dazu erfordert/ ein Special-Decret und confirmation requiriret/ dahero kan die blosse Jahrs-Gebung ihn dazu nicht capabel machen.

Arg. L. si plures 3. §. si non 7. de adm. tit. R. J. Anno. 1548. & 1557. rubr. von den Pupillen und Minderjährl. Kinder.

und ist vorgesaget/ daß solche Majorennisirte ihre unbewegliche Güter cum effectu nicht hypotheciren können und gleichwohln seynd der Vormünder Güter der Hypothec wegen der administration unterworffen.

L. fin. C. de Legit. tit. Fritsch. d. dis. Concl. 18. Myler. d. tract. c. 7. n. 3. Schwed. part. spec. sect. 1. c. 15. n. 7.

§. 6.

Wie wann aber einem minori gereuet/ daß er sich die Jahr hat geben lassen/ kan er auch wider die Jahr-Gebung selbst restitutionem in integrum begehren? Neg. Weil solches weder zu indulgiren/ noch zu begehren nöthig ist/ jenes nicht/ weil die Authoritas Principis dabey periclitiret/ und die Contrahenten durch deren Behuff hintergangen würden/ wann der Majorennis, was er seit der Jahrs-Gebung contrahiret/ wiederumstossen könnte.

L. 5. in fin. C. de in int. rest.

Dieses auch wegen der zukünfftigen Handlung nicht/ nachdem er ein leichteres Mittel in Handen hat/ nemlich die Renunciation: Dann weiln die Jahrs-Gebung denen Minoribus zum besten ertheilt wird/ können sie auch diesem ihrem Favori renunciren/ wann es nur öffentlich und gerichtlich geschicht.

Hillig. ad Don. 21. C. 12. Myler. de stat. Imp. c. 57. in fin. & in Etolog. c. 8. n. 2. aliter Odd. 9. quæst. 23. art. 10. n. 45. Schwed. part. spec. sect. 1. c. 15. num. 6.

Ist aber vor der Jahr-Gebung der minor lædiret/ so hat er binnen 4. Jahren das remedium restitutionis zu gebrauchen/ welches von der Zeit anfänget/ da er pro majorenni ist erkläret/ und ihm die administration seines Vermögens eingeraumet worden: Wann auch schon mehr als 4. Jahr biß zur complirung des 25. Jahrs übrig wären/ so wird doch die restitution biß zum Ende erwähnten Jahrs extendiret. Was sie aber nach der Jahrs-Gebung tractiret und gehandelt/ darwider kommet ihnen die restitutio in integrum nicht zu statten.

L. 5. C. de temp. in int. rest. ibique Brunnem & ad L. 1. C. de his, qui ven. ætat. Fritsch. d. dis. concl. ult. Schwed. p. spec. sect. c. 15. n. 6. Hopp. ad pr. J. de Curat. Mejer. ibid. pag. 287.

§. 7. Letz-

§. 7.

Letzlich ist auch bey dieser Materie in acht zu nehmen 1. daß die Jahrs-Gebung sich nicht weiters/ als binnen des Fürsten Gebiet/ der sie concediret/ erstrecke/ dahero wo der Fürst dem minori in specie die Macht/ immobilia zu alieniren/ mitgetheilet hätte/ hat er hiemit die Macht nicht bekommen/ seine extra Territorium gelegene Güter zu alieniren:

Rhet. J. Jur. P. l. 2. tit. 11. n. 1.

2. Daß die Straff-Gesetze/ welche denen Majoribus eine gewisse pœn setzen/ nicht statt habe/ wider die Majorennisirte/ dergestalt/ daß dergleichen Personen auch könnten den Majoribus gleich gestraffet werden; dann also liesse dieses beneficium zu ihrem Schaden/ welches sie durch ihren faveur und Nutzen intendiren.

Fritsch. d. disp. concl. 20. Schwed. in J. publ. p. spec. sect. 1. c. 15. n. 6.

§. 8.

Unter die Regalia gehört auch die relaxatio Juramenti ad effectum agendi, oder das Recht/ einen seiner gegebenen Urphede und Gelübd zu erlassen/ damit er sich gegen denselben Rechtens gebrauchen möge. Wie solches über das gantze Römische Reich Kayserl. Majestät und dem Cammer-Gericht zukomme/ davon ist oben tit. 7. n. 22. gehandelt worden: Hier aber ist die Frage: Ob Stände des Reichs solches auch in ihren Landen und districten exerciren können? Und ist hierauf mit Ja zu antworten/ giebet es auch die tägliche Praxis in Gerichten/ besonders der Evangelischen Stände/ weil theils Catholische solche relaxation zu den geistlichen Gerichten verweisen/ jene aber zugleich Episcopi in ihren Landen seynd. Dahero wo einer zu præstirung eines Eydes widergerichtlich gezwungen oder hintergangen worden/ so kan er beym Territorial-Herrn um dessen relaxirung anhalten/ damit er sein Recht prosequiren könne/ und sonst nicht mit der exceptione perjurii vom Gericht abgewiesen werden möge.

Zang. de except. p. 2. c. 1. n. 428. Finckel. obs. 9. Linck. de Jure Episc. c. 12. n. 13. & c. 13. n. 79. Brunnem. in Jurisprud. Eccl. lib. 3. c. 1. n. 32. Gail. 1. O. 20. Myler. c. 44. n. 5.

§. 9.

Ehe aber eine Obrigkeit zu dieser relaxation schreitet/ gehöret zuvorn eine causæ cognitio dazu/ einfolglich/ wo der Beeydigte von der Unter-Obrigkeit zu einer widerrechtlichen Urphed gezwungen worden/ ist dessen Bericht zuvorn einzuholen/

holen / ist aber in favorem partis das Jurament geleistet / so fordert es die Billichkeit / nachdem er hiedurch ein Jus quæsitum erlanget / daß er dessen ungehört nicht beraubet / sondern zuvor zur Untersuchung der Sache / aufs wenigste summarischer Weise citirt werde / ad videndum se relaxari à præstito Juramento ad effectum agendi, es erscheine dann die Unbillich- und Schändlichkeit des Juramenti gantz notorisch.

Gail. 1. O. 22. n. 4. Tennagel. de proceſſ. extr. claſſ. 1. c. ult. Blum. ad proc. Cam. tit. 35. n. 2. Uffenb. de Conſil. aul. c. 10. n. 11. Myl. d. c. 44. n. 12. Diſſ. Mynſ. 6. O. 48. Myl. c. 44. n. ult. cum alleg.

Wobey aber und ehe die citation erkannt wird / zu obſerviren / daß die Ursach der relaxation bürger- und keine peinliche Sachen antreffen / und der / welcher die relaxation begehret / in seiner obligation und Urphede / besonders wo er incarcerirt gewesen / sich verbunden weder das Gefängnus zu rächen / noch wegen des abgezwungenen Eydes rechtliche Hülffe zu suchen. Dahero die Formul des Juraments, wo sie zu bekommen / der Supplication pro relaxatione beyzulegen ist.

Gail. d. l. n. 5. Tennag. Blum. & Uffenb. dd. ll.

Es hat sich aber derjenige / welcher das Jurament geleistet / zu hüten / daß / so lang er noch arrestirt oder gefangen sitzet / diese Action de relaxando Juramento nicht anstelle / weil ihm sonst die exceptio perjurii im Weeg stehen würde.

Gail. d. l. n. 2. Blum. d. l. n. 1.

Da einer auch einen beschwornen Contract vor Erlassung des Eydes zuwider handelt / so ist ihme als einem Meineydigen / die Absolution nicht zu concediren.

Myler. d. l. n. 9.

Wann auch das Jurament ipso Jure null und nichtig ist / oder der Citirte in die relaxation consentiret / so brauchet es gar keine darwider anzustellende Action.

Uffenb. d. l.

§. 10.

Die Ursachen aber / warum dergleichen relaxation gebetten werden kan / seynd: Gewalt / Furcht / Betrug / Irrthum / Bedrohungen / Hintergehung einfältiger Leute / Eyd wider die Gesetze / wann ein Kind wider der Eltern Willen sich durch ein Eyd zur Ehe verbunden / wann ein unbillich incarcerirter bey beschworner Urphed verspricht / das Gefängnus nicht zu rächen / oder deßwegen zu agiren / wann einer einem Strassen Rauber ein gewisses Geld zu liefern / und selbigen nicht anzuzeigen eydlich verspricht / wiewohlen die Moralisten darinn nicht einig / sondern viel der Meynung seynd / es sollen die durch Betrug und Hintergehung / nach dem Exempel Josuä und der Gibeoniter Jos. 9. vers. 18. seq. wie auch durch Zwang von Mördern elicirt und erzwungene eydliche Versprechungen gehalten werden /

weiln nicht so wohl das boßhaffte Gemüth dessen/der das Eyd erfordert/als die intention des Schwörenden anzusehen ist / zudem wird GOtt geschworen / dessen Nahmen nicht zu entheiligen / so ist auch der Wille bey dem Schwörenden nicht absolutè gezwungen/ sodern gemischet / indem er lieber Geld geben / als das Leben einbüssen will.

vid. Balduin. l. 2. cap. 9. cas. 12. Myler. d. l. n. 13.

Wie wann aber einer geschworen / daß er die Sache nicht eiffern wolle inn oder auſſer Rechten / oder daß er keine relaxation des Juraments begehren wolle? R. In solchem Fall hat der Schwörende eine zweyfache relaxation nöthig.

Secundum Myler d. l. n. 14. Ricc. Coll. dec. 1252.

§. 11.

Es kan und soll aber die relaxation so wohl ein majorennis, als ein minor ausbitten / so daß der vollen Jahre Mangel ihn daran nicht entschuldiget / oder von diesem beneficio ausschliesset. Dahero wo ein Mädigen/ohnwissend ihrer Eltern/ die nachgehends widersprechen/die Ehe einem Jungengesellen eydlich versprochen/ hat sie die Auflösung des Eydes nöthig.

Myler. d. l. n. 7.

Welcher auch n. seq. davor hält/daß wann ein Unmündiger ausdrücklich geschworen er wolle dem Contract nicht zuwider handeln/ so wohl in Betrachtung des unächten Alters/ oder der læsion, oder einig anderer Ursache wegen/ so könne er einer mittelmässigen læsion wegen von dem Eyd nicht absolvirt werden weil er derselben expresse renuncirt ein anderes aber sey / in einer enormissima læsione und hauptsächlichem Schaden.

Galler. de renunc. lib. 5. c. 2. n. 67.

Weil auch die Versprechungen bey Fürsti wahren Worten / Trauen und Glauben denen Juramentis æquipariret werden/so scheinet auch/daß ein Fürst ohne relaxation sich dieses seines Versprechens nicht entlästigen könne.

Myler. d. l. n. 6.

Der Sieben und zwantzigste Titul.

Von denen Rechten/ Anstands-Brieffe zu ertheilen/ und gemeine Märckte und Kirchweyhen aufzurichten/ und was sonst dabey zu beobachten.

SUMMARIA.

1. Was Anstands-Brieffe seyen/ und wer sie ertheilen könne.
2. Wer deren fähig sey und selbige ausbitten kan/ und was der Petent erweisen muß.
3. Wer dergleichen Brieffe nicht fähig ist?
4. Was vor Schulden von dieser Concession excipiret seyen?
5. Worinn die Form und das Wesen der Anstand-Brieffe bestehe/ und ob solche einig und allein in der fünffjährigen Zeit zu suchen?
6. Der Impetrant muß Bürgschafft leisten.
7. Von Effect der Anstand-Brieffe/ welcher darinn bestehet / daß der Schuldner nicht kan belangt werden.
8. Ob währender Zeit auch keine Zinsen können gefordert werden?
9. Ob die Anstands-Brieffe auch denen Bürgern zu statten kommen?
10. Ob dieses Beneficium auch denen Erben zu Nutzen gereiche?
11. Von dem Recht/ Jahr-Märckte anzurichten: Wie die Jahr-Märckte von den Wochen-Märckten differiren?
12. Was ein Fürst bey Aufrichtung der Jahr-Märckte in acht zu nehmen?
13. Von denen Privilegiis, welche den Jahr-Märckten anhangen/ und zwar 1. von der Securität und Sicherheit.
14. 2. Von der Befreyung vom Arrest.
15. 3. die Eximirung von Zoll und Maut.
16. Von den Kirchweyhen/ Kirchweyh-Schutz/ und was sonst dabey vorgängig.

§. 1.

ANstands-Brieffe seynd nichts anders/ als gewisse Obrigkeitliche Concessiones, Krafft deren durch Unglück verdorbenen/ oder auser Zahlungs-Mitteln gerathenen Schuldnern Freyheit gegeben wird/ daß sie binnen gewisser

Zeit von ihren Glaubigern nicht können mit Effect belanget/ weniger exequiret werden / das Recht/ dergleichen moratorias zu concediren / kommet über das gantze Reich dem Kayser zu/ davon oben tit. §. 23. gehandelt worden. Fürsten und Ständen des Reichs aber in ihren Landen/ Krafft ihrer territorial-Jurisdiction.

Ref. pol. Aug. Anno 1545. tit. von verdorbenen Kauffleuten Mev. de Levam. Inop. deb. n. 92. seqq. Knipsch. l. 2. c. 4. n. 67. Freundeb. de rescr. mor. c. 5. Lit. g. & concluſ. 12. pag. 85.

Und zwar weil sie nur in ihren Landen zu befehlen haben / so werden dergleichen moratoriæ oder Schutz-Anstand und Eyßerne Brieffe auſſer des Fürsten Land nicht consideriret/ noch ein auswärtiger Creditor dadurch zur Nachwart verbunden/ woraus zugleich der Unterschied zwischen den Kayserlichen und der Stände Anstandt-Brieffe sich hervor thut/ dann jene gelten durchs gantze Reich/ diese aber nur im Territorio.

Mev. d. l. c. 4. n. 5. Rhet. Juſt. J. P. l. 2. tit. 9. n. 12. Myler. c. 55. n. 2. & 4. Knipsch. l. 2. c. 4. n. 67. Freundeb. d. l. pag. 86.

Es hat auch eine speciem des Anstandts wann die Creditores unter sich selbst eins werden/ und ihrem verarmbten Debitori eine Zeitlang nachwarten wollen/ und sich deßwegen entweder insgesambt vereinigen/ oder doch der meiste Theil/ welche dißfalls den geringern præjudiciren können/ damit er binnen des/ wieder in Aufnehmen kommen mögte/ und hernach diese ihren guten Willen bey der Obrigkeit mehrer Krafft und Sicherheit halben anzeigen und selbigen confirmiren lassen.

Freundeb. concl. 14. n. 5. seqq. & concl. 15. per tot. Afflict. dec. 288. n. 3. Papon. de arrest. lib. 10. tit. 9. in append. arrest. 3.

Doch requiriren hiebey die Dd. daß die Creditores gleicher condition seyn sollen/ und dahero kan/ nach ihrer Meynung/ eine beschworne Schuld durch die von den mehrern Creditoren beliebte Nachwart nicht afficirt/ oder durch die Chirographarios denen hypothecariis præjudiciret werden/ noch weniger wo es nur falsche/ untergestellte/ erdichtete und vermeynte Glaubiger wären/ und sonst eine manifeste iniquität mit unter liefe.

Roland. à Vall. V. 3. C. 31. n. 15. Afflict. d. 288. n. 5. Freundeb. d. tr. concl. 15. n. 20. seqq.

§. 2.

Um Anstands-Brieffe kan ein jeder Debitor einkommen/ es sey eine einzelne Privat-Person / oder eine gantze Gemeinde/ Stadt/ Flecken/ Kloster/ Collegium, ja ein gewisses namhafftes Geschlecht ꝛc.

Afflict. dec. 377. num. 1. Fab. in C. lib. 1. tit. 9. d. 18. Freund. cap. 18. per tot.

Nichts

Nichts minders auch die Juden/ wo sie durch Unglücks-Fäll in Armuth gerathen/ können sich dieses Beneficii bedienen.

Freundeb. d. tr. Concl. 19.

Dahero handeln diejenige zu streng/ welche solche Frey-Brieffe nur auf verarmete und verdorbene Kauffleute restringiren wollen/ dann ob schon die Reformirte Policey-Ordnungen de anno 1548. & 1577. von denen verdorbenen Kauffleuten in specie reden/ so ist doch die Ratio generalis, nemlich die Billichkeit/ daß denen/ so aus unversehenen zugestandenen Unfällen ihres Leibs oder Güter verdorben und ausgestanden seynd/ geholffen werden soll/ wie dann auch die Leges Codicis, welche von diesen indiciis reden/ general lauten.

Freundeb. C. 20.

Damit aber auch dieser Satz nicht indistinctè auf alle Debitores extendirt werde/ so ist solcher nur von denjenigen zu verstehen/ die nicht durch eigene Verwahrlosung oder Nachlässigkeit/ sondern wegen Ungestimm des Meers/ erlittenen Schiff-Bruch/ Raub/ Diebstals/ Wassers- oder Feuers-Noth/ seiner Schuldner nicht Einhaltung/ oder anderer zufälliger unvermeidlicher Schäden in Armuth gerathen.

Freundeb. C. 25. per tot. Mev. d. tr. c. 4. n. 6. Knipsch. l. 2. c. 4. n. 96.

Dahero muß dergleichen Impetrant erweissen daß er unversehener Weise ohne seine Schuld und Versehen in Abbruch und Schmählerung seiner Nahrung gekommen/ und wo er ein Kauffmann/ von vielen anderen/ damit er gehandelt/ betrüglich aufgesetzet worden sey/

dd. Ord. pol. Tit. von verdorbenen Kauffleuten.

Freundeb. C. 22 Knipsch. d. l. Mev. d. l. n. 7. & 8.

und zwar so/ daß er das Unglück/ woher der Schaden rühret/ specificè benahme/ mit dem Beweiß/ daß er nach dem Contract erst in denselben gerathen/ dahero auch diese Anstand-Brieffe die zukünfftige Schulden nicht afficiren/ oder denenselben im Weg stehen.

Guid. Pap. d. 109.

Fab. in C. Sab. d. tit. 9. def. 6. & 16.

§. 3.

Weil nun aus dem vorigen §. erhellet/ wer sich des Privilegii der Anstands-Brieffe erfreuen könne/ so folget/ daß sich darauf keine Hoffnung zu machen haben muthwillige Banckerottirer und Leut-Betrieger/ welche das Ihrige verspielen/ verschlemmen/ oder sonst unnützlich/ so wohl zu ihrem selbst eigenen/ als auch zuförderst vieler anderer guten Leute höchst- und unwiderbringlichen Schaden/ Unstatten/ Verderb/ und Untergang verbringen/ vergautern/ und verprassen.

Freundeb. C. 23. Knipsch, d. l. n. 69. Besold. de liter. mor. θ. 38, seqq.

Wie wann einer aber theils durch seine/ theils durch auswärtige Schuld in Armuth gerathen? Weil dieser Casus in jure nicht definirt/ so wird er billich dem arbitrio des Richters überlassen um zu sehen/ ob dem Unglück oder dem Fehler des Impetranten die meiste Schuld gebühre.

Besold. d. l. θ. 46. Freundeb. d. tract. concl. 23. n. 14.

Doch kan zuweiln ein verunglückter durch die ordentliche Rechts-Billigkeit von der Schuld liberiret/ oder die Zahlung differiret werden. Dann wann zum Exempel durch einen Wetter-Schlag alles Getrayd verderbet wird/ so ist ein Güld- oder Erb-Zinß-Bauer von seiner sonst schuldigen Lieferung ipso jure ledig gesprochen.

L. 1. C. de J. Emph.

Ein anders ist es / wann nur ein Particular-Schade geschehen / da dann dem Schuldner unverbotten/ moratorias auszubitten.

Besold. d. l. θ. 48.

Da auch einer Anfangs die Schuld betrüglicher Weise abgelaugnet/ oder diesem beneficio renunciret/ um so mehr wo im Concessions-Brieff nichts von der renunciation enthalten/ oder es ist schon Lis contestiret über die Schuld-Sache/ nochmehr aber/ wo bereits darinn gesprochen/ und die fatalia appellationis nicht observirt worden/ cessiret dieses beneficium.

Freundeb. C. 25. 26. 27. & 28. Faber. d. tit. 9. def. 20.

§. 4.

Weiln aber nicht aller Schulden wegen und indistincte die Anstand-Brieffe concedirt werden / und dahero der Impetrant nöthig hat/ die Beschaffenheit der Schuld in dem supplicato zu exprimiren/

R. J. de Anno 1548. & 1577. tit. von verdorbenen Kauffleuten/

Dahero ist zu notiren/ daß diese Quinquenell oder Anstands-Brieffe keine Krafft haben/ 1. über geschworne Schulden/ weil nach der gemeinen Rechts-Regul/ keine general-dispensation sich auf einen beschwornen Actum extendiret/ es hätte dann der Fürst das Jurament zugleich erlassen.

Fab. in C. lib. 1. tit. 6. def. 20. n. 6. Freundeb. C. 30. Boer. d. 269. n. 5. Ant. Thessaur. d. 286. n. 4. Carpz. in Asylo deb. θ. 61. n. 52. Nic. de Pass. de scrip. priv. l. 3. c. 54 n. 6. seqq.

2. Uber Fiscal-Schulden/ dann weil nicht nur ein Fürst sich nicht selbst Gesetze vorzuschreiben pfleget/ sondern das gemeine Beste erfordert/ daß Fiscal-Schulden zeitlich eingetrieben werden/ also wäre dergleichen Rescript mehr pro sub- & obreptitio wider den Fürsten zu halten/ als daß er seines Nutzens sich dabey solte begeben haben.

Freun-

Freundeb. C. 31. Trentac. resol. lib. 3. tit. de solut. resol. 1. n. 14. Ziegl. de Jur. maj. l. 1. c. 48. n. 16. Nic. de Passer. d. l. n. 48.

3. Uber Kirchen und anderen piis causis zustehenden Schulden/ und das wegen des favoris, welchen causæ piæ nach sich ziehen/ und weil sie fast bey allen dispositionen vor except zu halten.

Freundeb. c. 32. Fab. d. def. 20. n. 9. Ziegl. de Jur. maj. l. 1. c. 48 θ. 16.

4. Uber Pupillen-Wittib- und Waisen-Geldern/besonders/wann selbige ausser dieser Schuld von keinen zulänglichen und zur Alienation benöthigten Mitteln seynd/dann diese Personen verdienen nicht nur/als personæ miserabiles, Mitleiden/ sondern seynd auch ohnehin vielen Betrug exponiret.

L. 1. pr. de minor. Boer. d. 29. n. 6. Freundeb. C. 33. Bes. d. diss. θ. 72. Ziegl. d. l. Nic. de Pass. d. l. n. 65.

5. Uber besonders privilegirte Schulden / nach der gemeinen Regul / daß kein Privilegirter wider einen gleichfalls Privilegirten sich des Privilegii bedienen könne.

Freundeb. C. 34. Tusch. Lit. L. C. 270. num. 2. Hillig. ad Don. 22. c. 9. Lit. M.

6. Uber Lehen-Schuldigkeiten / welche die Vasallen den Lehen-Herrn præstiren müssen / dann dergleichen Unterlassung führet die Verlierung Lehens mit sich.

2. F. 7. c. 1. 2. F. 28. cap. ad hæc. Schrad. p. 6. c. 6. n. 43. Ros. cap. 8. concl. 26. num. 8.

7. Uber neue contrahirte Schulden/dahero wo einer heut ein Hauß oder andere Waaren kauffte/und Morgen einen Anstands-Brieff ausbitten wollte/ ist er billich nicht zu hören/und dem Verkauffer die Sache wieder zu geben schuldig.

Trentac. lib. 3. res. in desolution. n. 17.

Gleiches ist auch von Speiß-Sachen/die täglich auf dem Marckt gekaufft werden zu sagen

Boer. d. 296. Freundeb. c. 36.

8. Uber Schulden/ so aus Verbrechen und dictirter Straffe rühren / dann über dem/daß propriè keiner ein Debitor oder Creditor ex delicto zu nennen/würden durch solche Moratorias die Laster ohne cognition ungestrafft bleiben/und der Verbrecher durch sein delictum profitiren.

Fach. 11. Contr. 73. Freundeb. c. 38. Trentac. d. l. num. 13. Nic. de Passer. d. l. n. 54.

9. Uber deponirte Sachen / dann diese seynd vor allen andern in Rechten privilegirt.

Freundeb. C. 39. Hillig. ad Don. 22. C. 9. Lit. M. Welcher es auch auf geliehene und versetzte Sachen extendiret.

10. Uber

10. Uber schuldige alimenta und Nahrungs-Gelder/vornemlich da sie noch nicht verfallen seynd/ und armen Leuten gehören.
Nicol. de Passer. d. l. n. 64. Freundeb. C. 40. Hillig. d. l.
11. Uber Heyraths-Gelder oder Heuraths-Gut/ man exigire oder repetire selbige.
Nic. de Passer. d. l. n. 62. Hillig. d. l. Trentac. d. l. n. 22.
12. Uber Studir Kosten/ als welche die utilitas publica exigiret.
Freundeb. C. 42. Hillig. d. l.
13. Uber gemütete und also titulo locationis genossene Sachen/ und dahero zugewachsene Schulden.
Freundeb. c. 43. Hillig. d. l. Trentac. d. l. num. 15. Nic. de Passer. d. l. num. 61.
Dahin gehören die Resta, welche ein Vogd/Schösser/Rentmeister/ Vormund ꝛc. wegen seiner Ambts-Rechnungen schuldig bleibet. Item was man in Wirths-Häusern vor Futter und Mahl-Zehrung/Zech und Gelach schuldig bleibet.
Freundeb. c. 43. n. 22. & 26.
Item die Tag-Mieth- und Lietlöhner/ die nicht nur vermöge göttl. Rechts privilegiret seynd/ sondern gemeiniglich armen bedürfftigen Leuten gehören/ wohin auch Schuster/Schneider/Becken/Mezger / und andere Arbeiter / und von ihnen erkaufft Eß- und Leibs-benöthigte Waaren referiret.
Freundeb. c. 44. Hillig. d. l. Lit. M. Nicol. de Passer. d. l.
14. Letzlich cessirt auch dieses beneficium, wann demselben in specie renunciret / oder die Schuld-Sache judicialiter vindiciret und darüber geurtheilet worden.
Guid. Pap. dec. 97. Hillig. d. c. 9. Lit. H. Trentac. d. ref. 1. n. 23. Coler. proc. proc. Ex. p. 1. c. 10. n. 229. Tessaur. d. 186. n. 7.
es wäre dann im Rescript in specie auch der renunciation gedacht / und / deren ungeacht/der Anstand-Brieff concediret.
Trentac. d. ref. 1. n. 24. Hillig. d. l.

§. 5.

Was die Form und Weise dieser Anstands-Brieffe betrifft / wollen einige solche in der Zeit/ welche darinn determiniret ist / suchen / und stehet zwar in des Concedenten arbitrio, ein/zwey/drey ꝛc. Jahr zu concediren / auf fünff Jahr aber ist fast die gemeinste Formul / deren auch in denen Reichs-Constitutionibus allein gedacht wird/
R. J. de Anno 1548. §. nachdem sie tit. von verdorbenen Kauffleuten. Anno 1577. Eod. §. wann auch solche

und

und daß auch in practica die fünff jährige dilation observiret werde/ bezeuget
Trentac. d. l. n. 2. Freundeb. concl. 48. n. 28.
und hieraus/ besonders aus allegirten Reichs-Gesetzen/ will man inferiren/ daß auch ein Fürst in der Concession diese fünffjährige Zeit nicht überschreiten könne.
Adde L. fin. C. qui bon. ced. poss. Freundeb. c. 48. Nic. de Pass. lib. 3. quæst. 62. num. 3.
Welches einige so weit extendiren/ daß wo ein Fürst die 5. Jahre überschreitet/ diese Brieffe auch nicht einmahl diese 5. Jahre einige Krafft haben.
Freundeb. d. l. n. 95. Ant. Fab. in C. l. 1. tit. 9. def. 17. Nicol. de Passer. d. l. num. 4.
Weiln aber gefährlich fället/ einem Fürsten Ziel und Maas vorzuschreiben/ wie weit er seine Gnade extendiren soll/ andern theils auch keine determinirte Zeit in jure determiniret/ und das gemeine Wort quinquenell die Sache nicht ausmachet/ so ist sicherer/ wann man einem Fürsten die Macht läst/ auch über 5. Jahr diese Begnädigung zu beziehlen/ wann es nur aus wichtigen Ursachen geschiehet/ und der Creditorum Schade dabey verhütet wird.
Lim. lib. 4. c. 8. n. 332. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 48. θ. 11. Mev. de Levam. inop. Cred. c. 4. n. 17. seqq.
Es sey aber die concedirte Zeit so lang sie wolle/ so bekommet das quinquenell seine Krafft von Zeit der Concession und Unterschrifft/ dahero es dem Schuldner nichts beyträgt/ wann er solches eine Zeitlang verhelen/ und zu mehrer Zeit-Gewinnung etwas spater damit hervor brechen wollte.
Guid. Pap. d. 109. Pet. Peck. de jure sistendi c. 45. num. 20. Ziegler. d. l. Mev. d. l.

§. 6.

Ferner gehört auch in etwas zur Form der Anstand-Brieff die Bürgschafft Leistung/ die der Impetrant, daß er nach dem dilations-Verlauff seine Glaubiger befriedigen wolle/ darstellen muß/
L. 4. C. de precib. Imp. off.
Dann ausser derselben könnten die Creditores leichtlich gefähret werden/ der Debitor das übrige entweder währenden 5. Jahren gar verzehren/ oder selbiges zusamm machen/ und heimlich davon gehen.
Trentac. d. l. n. 6. Nic. d. Pass. d. quæst. 62. n. 13. Ziegl. d. l. θ. 12.
Jedoch muß diese Caution nach der gemeinen Meynung der Rechts-Lehrer von denen Creditoribus exigirt werden/ in dessen Unterlassung aber haben gleichwohln die Anstand-Brieffe ihre Krafft.

Nicol. de Passer. d. l. n. 18. seqq. Trentac. d. l. n. 8. Hillig. ad Don. d. c. 9. Lit. N. Gail. 2. O. 46. n. 14. Ziegl. d. 13. Freundeb. C. 49. n. 120.

Es leidet aber dieses requisitum cautionis einige limitationes, und wird selbige vor unnöthig erachtet in Schulden / da man bereits wohlhabende Bürgen gestellet.

Limn. l. 4. c. 8. n. 330.

oder wann die Schuldner liegende Güter haben.

Perez. in C. tit. de prec. Imp. off. n. 6. Ziegl. d. l. §. 14.

Welche limitatio aber hier wenig zu quadriren scheinet / massen wo der Debitor zu Ablehnung der caution genugsam angesessen / so wird er wohl mit allem keine moratorias nöthig haben. Wo aber der Schuldner weder mit Bürgen noch Pfändern caviren kan / so scheinet diejenige Meynung der Dd. welche ihn zur eydlichen caution lassen / der Billigkeit allerdings gemäs zu seyn / wann er nur sonst ein ehrlicher Mann und guten Gerüchts ist.

Gail. 1. O. 148. n. 6. Limn. d. l. Ziegl. d. l. §. 14. Trentac. d. l. num. 9. seqq. Nicol. de Passer. d. l. num. 31. seqq. Freundeb. c. 49. num. 217. seqq. & num. 259.

Ja es seyn so gar theils Dd. der Meynung / daß diese cautio heut zu Tag so selten von denen Debitoribus exigirt werde / daß sie fast in desuetudinem gekommen.

Zang. de Except. p. 2. c. 12. n. 4. Ziegl. d. l. Carpz. in asyl. deb. §. 61. n. 33. Hillig. d. l. Lit. N. Freundeb. d. c. 49. n. 259. seqq.

§. 7

Den Effect und Würckung der Anstand-Brieffe betreffend / bestehet solcher darinn / daß die Creditores die Schuldner unter der concedirten Zeit / unbelanget lassen müssen / wann es nur keine excipirte Schuld ist unter denen / davon in §. 4. gehandelt worden / da auch dem zuwider der Schuldner belanget würde / hat er diese exceptionem moratoriam zu opponiren / welches aber / weil sie dilatorisch / gleich Anfangs geschehen muß: Und ist diese exceptio moratoria so wüchtig / daß / wann schon ein Statutum oder Constitution alle exceptiones ausschliesset / diese doch nicht darunter begriffen ist.

Freundeb. d. c. 50. n. 12.

Diese Exception aber kommet ihm nicht zu statten / wo er binnen der Zeit flüchtigen Fuß setzen und seine Sachen in solchem Absehen zusamm backen wollte.

Surd. dec. 307. Besold. in Thes. voce quinquenell.

Ob aber schon der Impetrant solcher eisernen Brieffe währender vergönnter Zeit von seinen Schuldnern nicht kan belanget werden / so kan er doch seine ausstehende Schulden einfordern / dann weil diese Zeit ihm gegönnet ist / nach Mitteln zu trachten /

ten/ wie Er seine Creditores befriedige/ so würde Er dadurch mercklich gehindert/ wann er seine Schulden nicht einfordern dürffte.

Freundeb. C. 12.

Es ist auch dieses ein besondere Würckung der Anstands-Brieffe / daß derjenige/ der sie ausbittet/eo ipso die Schuld gestehet/und daß während der Zeit keine Verjährung statt hat.

L. fin. C. qui bon. ced. pos. Freundeb. C. 57. & 58.

Wie dann auch derjenige/ welcher Literas Moratorias erhalten / nicht mehr bonis cediren kan.

D. L. fin. C. qui bon. ced. pos. & Freundeb. C. 61. Rhet. Inst. J. P. l. 2. tit. 9. §. 13.

§. 8.

Es fragt sich aber/ ob durch diese erlangte Anstands-Brieffe die Zahlung der Zinsen unter der Zeit aufgehoben sey? Hierin seyn die Dd. nicht einerley Meynung. Pro affirmativa streiten.

Carpz. p. 2. c. 30. d. 46. P. Peck. de jure sist. c. 45. num. 20. Moll. 4. semestr. 7. Wehn. voce Anstand-Brieffe. Hering. de fidej. c. 23. num. 39.

Pro negativa aber

Fab. in C. lib. 1. tit. 9. d. 8. Finckelt. obs. 47. Limn. l. 4. c. 8. num. 340. in fin. Hillig. ad Don. 22. C. 9. Lit. N. Bach. ad Treut. V. 2. d. 24. §. 4. Lit. E. Trentac. d. res. 1. num. 26. Mev. d. l. num. 51. Freundeb. C. 63. num. 35. seqq.

Ich will hier nicht viel Argumenta pro & contra beyfügen / da sonst pro negativa angeführet werden könte/ daß diese Anstand-Brieffe/ nur eine Zahlungs-Dilation geben/ nicht aber die Beschaffenheit der Obligation ändern/ und daß es unbillich schiene / wann ein Creditor sein Capital, nicht nur wider willen/ eine gewisse Zeit/ sondern auch der inzwischen aufwachsenden Zinssen/gar entbehren müste/wie dann auch solche Gnaden-Concessiones keine andere Interpretation haben sollen / als so weit sie am allerwenigsten eines andern Recht derogiren: Sondern nur sagen/ daß die affirmirende Sentenz gleichwohl mehrere Billichkeit mit sich zu führen scheine/nachdem doch unfreundlich ist/von dem jenigen Zinsen zu fordern/der durch Unglück in Armuth gerathen/ da auch sonst von armen Leuten Zinß zu nehmen wider die Christliche Liebe lauffet. Weil auch das Haupt-Absehen der Quinquenell ist/ daß der Schuldner immittelst Zeit gewinnen soll/ sein Glück zu machen/ und sein Vermögen wieder zu mehren / er diesen finem schlecht überkommen würde/ wann er nach den 5. Jahren nicht nur den Haupt-Stuhl / sondern auch die Zinsen einbüssen solte.

Vid. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1, c. 48. §. 17.

§. 9.

Eine nichts mindere zweiffelhaffte Frage ist es auch: Ob die Anstand-Brieffe so wohl dem Principal Impetranten / als auch dessen Bürgen zustatten kommen? Die neinende Parthey halten

Scacc. de Judic. l. 2. c. 7. num. 383. Rudinger. C. 1. obs. 27. Nicol. de Passer. l. 3. quæst. 54. Fab. in C. l. 1. tit. 9. def. 14. num. 2. Menoch. A. J. C. 203. num. 26. Coler. de proc. exec. p. 1. c. 4. num. 19. Freundeb. C. 66. num. 4. seqq.

Weil diese Exceptio moratoriarum der Person des debitoris, als worauf vornemlich gesehen wird/ allein angehet/ und die Exceptiones, welche der Person anhängig/ nicht auf die Bürgen gehen/ oder ihnen regulariter nutzen.

L. 3. de except. L. 24. de re jud.

Weil aber bereits oben Tit. 7. §. 23. die affirmirende Sentenz mir gefallen lassen/ so bleibe ich noch dabey mit dem

Carpz. in asyl. deb. q. 61. num. 43. Lim. d. l. n. 337. Ummio in proc. d. 8. n. 68. Perez. in C. de prec. Imp. off. n. 8.

Dann obschon directò, und nach dem Inhalt des rescripti, welches personal ist/ der Bürg nicht frey ist/ so erfordert doch die Ratio Juris, daß er dieses Beneficii mit geniesse/ weil ein Bürg/ ehe und bevor der Zahlungs-Tag kommt / nicht kan belanget werden: Nun kommet aber der Zahlungs-Tag erst nach Verlauff der concedirten Zeit/ dahero muß man auch mit dem Bürgen biß dahin in Gedult stehen/ sonst würde folgen/ daß er mehr schuldig sey/ als sein Principal, welches wider den

§. 5. I. de fidejuss.

Die gegen-Gesinnete selbst müssen gestehen/ daß der Bürge das Remedium excussionis opponiren könne/ damit sein principal erstlich exequirt werde / womit Er auch zu hören: Nun kan aber derselbe vor Verlauff der 5. Jahr nicht gemahnet werden/ ergò muß der Bürge auch seines beneficii so lange geniessen.

Freundeb. d. l. n. 28. Trentac. d. l. n. 25. Ziegl. d. l. & 19.

Es hätte dann der Bürge seinen Beneficiis renunciret/ oder sich als selbst-Schuldnern verschrieben.

Freundeb. d. l. n. 51. seqq.
Nicol. de Passer. d. l.

§. 10.

Schlüssig ist noch dieses übrig: Ob dieses Beneficium auch den Erben zu Statten komme/ wann der Impetrant vor völliger Verfliessung concedirter Zeit verstor-

verstorben? Da dann die Dd. meistens mit Nein antworten / weiln in concedirung dieses Privilegii auf den Fleiß und Mühe des Impetranten gesehen / und von ihm gehoffet wird / Er werde unter bestimmter Zeit sein Vermögen verbessern: Wo aber auf den Fleiß einer Person gesehen wird / da pfleget das Privilegium nicht auf die Erben extendiret zu werden.

Costa. de fact. scient. & ign. insp. 22. n. 6. Nicol. de Pasc. l. 3. quæst. 58. Trentac. d. l. n. 29. Ziegl. d. l. 8. ult. Freundeb. C. 64.

Es würden dann die Erben in der Begnadigung klar und ausdrücklich ausgesetzet / dahin auch diejenigen zu trachten / welche dergleichen Privilegia ausbitten.

Freundeb. & Nic. de Pasc. dd. ll.

§. 11.

Folget nunmehro das Recht / Jahr- und Land-Märckte aufzurichten / welche ein jeder Fürst oder Stand des Reichs in seinem Land anordnen und wieder aufheben kan / wo es Salus publica erfordert / da hingegen die Universal- und Reichs-Messen der Kayser allein concediret / davon oben

Tit. 2. §. 26. L. un. C. de nund. L. 1. ff. Eod. Petr. Ant. de Petra de pot. Princ. c. 24. n. 262. Myler. c. 38. n. 2. & 9. Tessaur. dec. 264. n. 3. Staml. de reserv. §. 61. n. 11. Myler. ad Rumel. A. B. p. 2. diss. 4. & 7. A.

Und differiren diese Jahr-Märckte wiederumb von denen gemeinen Wochen-Märckten / welche auch eine Municipal-Obrigkeit / ohne des Fürsten consens, anrichten kan / zumahln selbige nicht so wohl auf die Kauffmannschafft / als auf die Lebens-Mitteln das Absehen haben /

Calvol. §. Civitas. C. 1. n. 12. Klock. de Contrib. c. 3. n. 78. Limn. l. 4. c. 8. in addit. Hahn. tit. de nund. n. 2. Bocer. de Regal. c. 2. n. 239.

Wiewohln sicherer ist / des Fürsten Consens über die Wochen-Märckte einzuholen.

Tessaur. d. 264. num. 4.
Fritsch. tract. de nund. c. 9. n. 18.

Gleichwie aber die von Kaysern concedirte Reichs-Messen alle im Römischen Reich obligiren / mithin auch denen mitgetheilten Privilegien der Impetrantione der ausländischen nichts derogiren / oder selbige ihnen entziehen und schmälern kan: Also verbinden hingegen die Jahr-Märckte / welche die Stände aufrichten / die Frembden keines Weegs / und kan ein Fürst die Jura nundinalia extendiren oder restringiren.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 43. Rhet. Inst. J. P. l. 2. tit. 12. §. 4.

Und bey solcher Fürstlichen Concession der Jahr-Märckte hat sich ein Fürst seiner Nachtbarn halben nichts zu scheuen / obschon Gailius davor hält / es könnten die Benachbarten dergleichen ad æmulationem angeordnete Jahrmärckten sich widersetzen.

Gail. 2. O. 69. n. 25. Ziegl. d. l.

Deme andere / wo der Fürst die Grentzen eines Particular-Marckts nicht überschreitet / recht contradiciren / weil zu meinem Nutzen ich mit dem Meinigen disponiren kan / wann schon dem Nachtbaren per consequens ein Schade daraus zuwächset / es hätte dann der Benachbarte ein Kayserlich Privilegium, daß binnen gewissen district ihm zu Schaden kein Jahr-Marckt aufgerichtet werden dürffe.

L. 1. §. 12. de aqu. & aqu. pluv. Ziegler. d. l. §. 4. Limn. in addit. ad lib. 4. c. 8. n. 311. Tom. 4. Myler. d. c. 58. n. 8.

§. 12.

Es hat aber ein Fürst / bey Aufrichtung solcher Jahrmärckte / eine gewisse Zeit und Ort in acht zu nehmen. Wann man nun Reichs-Messen hat verrucken / und auf eine andere / als vorhin gewohnte Zeit / transferiren wollen / liesest man / daß deßwegen Kayserliche Verbot ergangen / wie von Franckfurt referiret

ex Limn. Fritsch. de Jur. nund. c. 5. n. 10.

Gar wohl thun hiebey alle Obrigkeiten / wann sie die Jahrmärckte nicht auf die Sonntage verlegen und den wenigen mehrern Nutzen / der durch mehrern Zulauff des Volcks an Fest- und Feyertagen erscheinet / dem Befehl und der Ehre Gottes nicht vorziehen / als welches wider der Gött- und Menschlichen Gesetze Willen / lauffet.

Exod. 20. 8. & 23. vers. 12. Ezech. 20. 12. L. ult. C. de feriis. cap. 1. x. de feriis. Balduin. de cas. consc. l. 2. c. 13. n. 7.

Gleichfalls soll ein Magistrat billich nicht dulten / daß man in denen Kirchen und Gottes-Häusern Krämer und Kauffmanns-Butten aufrichtet / wie in einigen See- und Handelstätten dieser Mißbrauch anzutreffen.

Fritsch. d. tract. c. 5. n. 48. seqq.

§. 13.

Es hangen aber denen Jahrmärckten unterschiedene Privilegia an / deren sich die Kauffleute zu erfreuen haben / davon bereits oben tit. 7. §. 6. etwas gemeldet worden / und bestehen solche 1. in der Securität / die alle auf dem Marckt Reysende / ihrer Person und Sachen halben / geniesen sollen / ohne Unterscheid der Religion.

Lather. de censu lib 3 c. 14. n. 2.

Dahero auch die Juden / ob sie schon sonst von dem Magistrat nicht geduldet werden / zur Marck Zeit nicht ausgeschlossen / wiewohl / der Gewohnheit nach / sie sich um ein sicheres Gleit oder Gleit Zettel / um thun müssen.

Fritsch. d. tr. c. 6. n. 9.

Was

Was aber die Waaren betrifft/ darüber kan ein Magistrat gar wohl Aufsicht haben/ und dahin sehen/ daß nicht alles indistinctè ins Land geführet werde/ wie dann auch die Römischen Gesetze bereits deswegen prospiciret haben.

T. T, C. quæ res export. non deb. it. quæ res venir. non poss.

und ist in genere gut/ wann alle solche Sachen einzuführen verbotten werden/ welche den Unterthanen zur Schwälgerey Anlaß geben.

Lather. d. tr. lib. 2. c. 2. n. 7. seq. Reform. Pol. Anno 1548. Tit. von unerdencklicher Köstlichkeit der Kleider.

Sonst ist auch diß bey diesem Privilegio zu notiren/ daß wie ein Fürst zum sichern Geleit verbunden ist/ also/ und wo er dergleichen nicht ertheilen/ und die Kauffleute oder ihre Waaren aufhalten wollte/ er durch Cameral-Mandata zur restitution angehalten werden könne.

O. Cam. p. 2. tit. 23. P. Frider. de mand. l. 2, c, 57. n. 2. Klock. T. 3. C. 135. num. 200. seqq.

§. 14.

Das 2. Privilegium, welches Kauffleute zu geniessen haben/ findet sich in L. un. C. de nund. und bestehet darinn/ daß ein Kauffmann wegen anderweit contrahirter Schuld/ zur Marckt Zeit nicht kan arrestiret oder belanget werden/ davon gleichfalls schon oben Tit. 7. §. 26. etwas gemeldet worden/ worauf ich mich beziehe/ und dieses nur erinnere/ daß zwar viel Dd. indistinctè davor halten/ es könne ein Kauffmann zur Marckzeit weder von Auswarts und mit Frembden/ noch auf dem Marckt und mit denen Einheimischen contrahirten Schulden wegen convenirt werden/ weil die verba Legis general seynd/

Sichard. ad D. L. un. n. 2. Peck. de Jure sist. c. 10. n. 3. Ruland. de commiss. p. 4. lib. 4. c. 5. n. 21. Coler. de proc. ex. p. 2. c. 3. n. 103. Klock. de contrib. c. 5. n. 80.

Gleichwohl könnten gar wohl die auf den Märckten contrahirte Schulden eximirt und das Privilegium strictè auf die Kauffleute limitirt/ nicht aber auf andere Bürger und Handwercks-Leute/ die auf dem Marck einkauffen/ extendirt werden/

Fritsch. de nund. c. 7. n. 11. dissent. Brun. ad L. un. C. de nund.

Wer aber ad hunc effectum ein Kauffmann heissen soll/ dazu requiriren etnige/ 1. daß einer der Kauffleute matricul einverleibet. 2. die Kauffmanns-Kunst exercire. 3. den grösten Theil seines Vermögens in der Handelschafft stecken habe. 4. den Handel selbst/ nicht aber durch andere/ treibe/ und 5. nicht nur einen/ sondern viel Kauffmanns-actus exercire/ wiewohlen andere die beeden letztern requisita wegthun.

Fritsch. ex Follero d, c. 7. n, 14.

Gleich-

Gleichwie aber/ was von der befreyeten exaction in Schuld-Sachen gesagt worden/ von civil-Schulden zu verstehen / also werden davon ausgeschlossen debita publica.

L. 3. §. fin. de fer. Zoës. ad tit. de nund. n. 3.

Von den beschwornen Schulden aber dissentiren die Authores, und seynd einige der Meynung/ daß derentwegen ein Kauffmann bey Jahrmarcks-Zeit gar wohl könne angegangen/ uud nach Beschaffenheit arrestiret werden.

Peck. de Jure sistend. c. 10. n. 3. Besold. voce Meß.

Afflict. d. 5. n. 2. ff. Fab. in Cod. lib. 1. tit. 12. d. ult.

Andere aber seynd darwider/ weil das Jurament die Natur deß jenigen Actus an sich ziehet/ denn es beygesetzet wird/ und von aussen die Krafft der Obligation nicht vermehre.

vide latius Fritsch. d. tract. c. 7. num. 49. seq. Ziegler. de Jur. Maj. l. 1. cap. 42.

§. 5.

Daß aber der Kauffmann diesem seinem Privilegio renunciren/ und mithin auch conveniret und arrestirt werden könne/ ist ausser Zweiffel.

Moller. p. 1. c. 30. n. 7. Ziegler. d. l. §. 5. Fritsch. d. c. 7. n. 63. seq.

Schließlich ist zu wissen/ daß man an den Orten / wo Messen und Jahrmärckte seynd/ selbige ein- und ausläute/ und ist das letzte ein Merckmahl / sich wieder davon zu machen/ wo man der Schulden halben unbelanget bleiben will.

Myler. de Stat. Imp. c. 58. n. 5.

Dahero kan man zu Leipzig in der so genannten Zahl-Wochen arresta ausbitten und erhalten/ und ist diß was sonderliches / daß wo ein Falliment vorgehet währenden Marckt/ und zwar noch vor abgehendem Geleit / auf solchem Fall kein Glaubiger in Suchung und Anlangung des arrests vor dem andern einen Vorzug erlangen/ sondern ein jeglicher Glaubiger (ausser demjenigen / so etwa in specie eine hypothec oder ander dienlich Recht auf ein Stück Gut/ oder sonst erlanget) an des Falliten Gütern gleiches Rechtens sich zu gebrauchen Fug und Recht haben soll.

vid. Carpz. p. 1. c. 28. d. 29.

Es ist auch dieser Sicherheit ein Bannit oder Relegirter nicht fähig / weil die ratio privilegii vor sie nicht militiret.

Sich. ad d. L. un. C. de nund. n. 5. Faller ad Marand. d. l. n. 59.

Hierzu gehören auch die Feinde/wie nicht minders die Missethäter und Malefican-ten/ und ist mithin das gemeine Wort: Wann der Marckt eingeläutet wird/ Schelm und Diebe in die Stadt kommen mögen/biß es wieder ausgeläutet wird/ cum grano salis zu verstehen.

vid. Fritsch. d. tr. c. 7. n. 74. seq.

§. 15. Denen

§. 15.

Denen Märckten schreiben auch theils diese Freyheit zu/ daß die ankommende Kauffleute keinen Zoll/ Maut/ Accis zahlen dürffen/ und wollen es auch ex L. un. c. de nund. probiren.

Zoës. ad ff. tit. de nund. num. 3. Coll. Arg. d. §. Sichard, ad d. l. un.

Allein die Praxis von gantz Teutschland ist in contrarium, und siehet man/ daß das Stand-Recht von denen Krämern abgefordert werde:

Parlad. rer. quot. lib. 1. c. 3. §. 5. n. 24. Klock. de Contrib. c. 3. n. 80. Faust. Consil. pro ærar. clas. 10. c. 30. Wehn. verb. Budenzinß.

Wobey noch dieses anzuhängen/daß theils Dd. in der opinion seyen/ wann man zu Marckzeiten ein gestohlenes Gut kaufft/ sey man es seinem Herrn nicht schuldig wiederzugeben/ restituire dann was es gekostet.

Gothof. ad L. 2. C. de fur. Lit. S.

Allein das vitium, welches eine gestohlene Sache gleich Anfangs an sich gezogen hat/ bleibet ihr beständig ankleben auch in Jahrmarckt-Zeiten/ und erfordern die natür- und weltliche Rechte/ daß man keinem das Seinige könne vorenthalten.

Richt. d. 96. n. 37. & 44. Hahn. ad tit. de nund. 2.

Bey dem Juden ist noch diß besonders/daß er ein gekaufftes Diebs-Gut ohne ents Geld muß restituiren/obschon andere zu Marckt-Zeit eine limitation machen/ und den Juden davon absolviren/ wann er nicht gewust/ daß die Sache gestohlen sey/ und solches scheinet auch dem Sachsen-Recht gemäs/ obschon die Reichs-Constitutiones general seynd.

Land-Recht. l. 3. tit. 7. Ord. Pol. de Anno 1548. tit. von Juden & An. 1577. tit. 28. §. daß sie auch ꝛc. Men. 5, præs. 29. n. 9. Marqu. de Susan. de Judæ. p. 1. c. 11. n. 18. Stamm. d. serv. pers. lib. 1, tit. 5. c. 3. n. 6. H. Pistor. p. 2, q. 24. n. 35. & q. 26. n. 18.

§. 16.

Wie in den Städten/ also pflegen auch in Dörffern gewisse Jahrmärcke oder Kirchweyhen gehalten zu werden/deren concession und protection, oder Kirchweyh-Schutz/ auch ein Zeichen der Territorial-Superiorität ist/ vielleicht weil es bey Kirchweyhen ohne Schläge und andere Freveln nicht abgehet/ die gestraffet werden müssen/ welche Bestraffung unter die Regalia gerechnet werden.

2. F. 56. Struv. Synt. J. F. c. 6. aph. 29.

Knich. de super. Terr. c. 4. n. 476. Knipsch. de Civit. Imp. l. 2. c. 5. n. 157. theils referiren es auch zur Fraisch/ und attribuiren den Kirchweyh-Schutz den Centherren.

vid. Bes. voce Kirchweyh.

Linck. de centena c. 3. §. ult.

Wiewohl auch andere Vogthey-Herren ex consuetudine, concessione, præscriptione, oder Krafft eines andern Tituls / zuweilen auch einer in des andern Territorio diesen Kirchweyh-Schutz exerciren können/ zumahln das Straff-Recht heutiger Gewohnheit nach inter fructus Jurisd. gezehlet wird/ und die Kauffmanschafft ihrer Natur nach nicht zur Fraisch gehöret/ auch da auf der Kirchweyh ein Laster begangen wird/ destruiret solches keines Weegs die Natur der Kirchmeß/ sondern fället nur accidentaliter mit ein/ und kan von dem Fraisch-Herren ausser dem Kirchweyh-Schutz bestraffet werden.

Struv. d. l. Wehn. voce Vogthey. Klock. de ærar. l. 2. c. 103. Mager. de advoc. arm. c. 15. n. 109. Knipsch. d. l. n. 158.

Wer nun der Kirchweyh-Schutz hat/der pflegt solchen zuvor öffentl. zu publiciren/ und durch den Ambt-Knecht/ vornemlich in den Wirths-Häusern / theils Orten auch öffentlich mit Trommeln und Pfeiffen ausruffen zu lassen/ und wo darwider gefrevelt wird/ straffet solches der Herr/der den Kirchweyh-Schutz hat/auch wann die Delinquenten schon seine Unterthanen nicht seynd.

Wehn. voce Kirchweyh. Rul. de Commiss. p. 4. lib. 2. tit. 16.

Es ist auch dieses an theils Orten dem Kirchweyh-Schutz anhängig / daß die Schutz-Herren den Bann-Wein und Bier vorlegen und ausschencken können; an andern Orten aber wird es durch eine gewisse eingewilligte præstation abgeleinet/ welches Bann-Wein Geld oder Bann-Schenck-Geld genennet wird / und wird sodann den Dorff Schultheissen das Bier- und Wein-Schencken/ oder auch den Wirthen verstattet. Ein vestigium davon weiset auch die in vielen Orten hergebrachte Gewohnheit / daß der Wein- oder Bier-Schenck denen Fried-Gebots-Ausruffern ein Viertel oder Maas Bier oder Wein zur recreation geben muß:

Wehn. voce Bann-Wein.

Diesem Kirchweyh-Schutz hanget auch ferner an / die Vergünstigung Bäume aufzurichten/offene Täntze zu halten/den Scholler-Platz zu machen/ und Kleinode zum Spiel aufzusetzen/ Spiel-Tische/Glücks-Häffen Marckschreyer/Seiltantzer/ Klopff-Fechter und Comödianten zu dulten.

Wehn. voce Tantz / & verb. Kirchweyh. Knipsch. d. l. Mulz. p. 2. cap. 10. num. 90.

Letzlich ist auch zu mercken / daß ein Unterscheid sey unter dem Kirch-Schutz und Kirchweyh-Schutz. Dieser geschicht nur einmahl des Jahrs / wann die Kirchweyh ist: Jener aber ist beständig/ und kommet bey den Evangelischen Ständen dem Episcopo, oder dem Stand selbst der die Jura Episcopalia hat/in seinem Gebiet zu/ wo nicht ein anderer solches hergebracht.

Mager. d. l. n. 115. seqq.

Der acht und zwanzigste Titul.

Von dem Recht/ Contributiones und Steuern aufzulegen.

SUMMARIA.

1. Digression zum Tractat dieses Tituls.
2. Was Steuern seyen/ und ob sie ein Onus personale oder reale machen.
3. Wann und was vor Arten der Steuern im Reich aufgekommen/ und wie sie limitiret seyen.
4. Von Universal- und Special-dann Creiß/Provincial-Ambt- und municipal-Steuern.
5. Von ord- und außerordentlichen Steuern.
6. Wem die Macht zu besteuern zukomme? Ein anders ist die Impositio, ein anderes die exactio Collectarum: Wer in jenes zu consentiren habe? Ob die Jurisdictio simplex oder merum imperium zur Steuer-Exaction genug sey? von der Præscription der Steuer. Die Steuer-Gebung involvirt nicht allezeit eine subjection. Eine Species läst sich nicht auf andere extendiren.
7. Ob die Reichs-Städte/und Reichs-Adel Steuern imponiren können?
8. Wer Steuer geben muß?
9. Wann einer 2. Domicilia hat/ ob er an beeden Orten besteuret werden könne? Item ob ein Unterthan seiner Herrschafft auch seine ausser dem Territorio liegende Güter besteuern müsse?
10. Ob die Forenses auch können besteuert werden/ welche Güter im Land besitzen?
11. Was vor Observationes der Befreyung wegen / absonderlich ratione forensium, zu practiciren? Ob Schutzverwandte zu besteuern?
12. Ob Geistliche Güter können besteuert werden?
13. Ob Fürst- oder Herrschafftliche Güter von der Steuer befreyet seyn? Item Herrschafftliche Räthe.
14. Ob Dd. und Professores frey seyen?
15. Ob die Soldaten Steuer-frey seyen/ wie auch die Edelleute?
16. Ob die Vasallen besteuert werden können?

17. Was von armen und dürfftigen Personen zu sagen. Wer arm zu nennen? Ob das Handwerck zu versteuern?
18. Ob die Anzahl von 12. Kindern von den Steuern liberire?
16. Es werden auch durch Gewohnheit Steuer-Befreyungen introduciret/ ob die Stadt-Obrigkeit einen Burger befreyen könne.
20. Fürsten können Steuer-Befreyungen concediren/ sollen es aber nicht leichtlich thun/ und die Befreyung strictè interpretiret werden / leiden auch ihre Limitationes und Revocationes nach der Noth und Nutzen des gemeinen Wesens.
21. Durch die Præscription kan die Steuer-Befreyung adquirirt werden: Was hiezu requirirt werde?
22. Ob von der Türcken Steuer sich jemand per præscriptionem exempt machen könne?
23. Die præscribirte Befreyung ist allezeit pro reali zu halten.
24. Die Steuer-immunität kan wieder verlohren werden/ und wodurch? ob durch Einschreibung ins Steuer-Register?
25. Wovon die Steuer zu nehmen?
26. Güter sollen nach den Nutzen und Ertrag in die Steuer geleget werden. Es soll sie auch der Nutz-Nieser zahlen / und per consequens der Mann wegen des Heyrath-Guts/ der Creditor wegen ausstehender Renten/ der Locator, Emphyteuta, Fiscus wegen eingezogener Güter/ der neue Besitzer wegen stehender Steuer auf dem Gut.
27. Von der Form und Art zu besteuern.
28. Was ein rechtes Steuer-Register vor Würckung habe?
29. Ob die Land-Stände in der Formirung eines Steuer-Registers consentiren müssen?
30. Warum die Steuern imponirt werden sollen? und ob es auch zur Aussteuerung einer Fürstlichen Princessin zugelassen?
31. Ob die Unterthanen zu Erledigung ihres Herrn können collectirt werden?
32. Die End-Ursach der Steuern/ warum sie sollten imponirt werden? sollen von einem Fürsten nicht eines privat-interesse wegen angelegt werden.
33. Was die Steuern vor prærogativen ratione executionis haben?
34. Auf wie vielerley Arten die Execution vorzunehmen.
35. Der Steuer-Einnehmer Ambt.
36. Was vor actiones der Steuer halben pro & contra können angestellet werden?
37. Womit das Jus collectandi zu probiren sey?
38. Unterschiedene Observationes von dieser Materia. §. 1.

§. 1.

NAchdem ich die Jura Territorialia und Lands-Herrlichkeiten der Stände/ welche zur Justiz und Begnadigung gehören/ bißhero tractiret/ so seynd noch die jenige übrig/ welche das Utile und den nutzbaren Ertrag vor dem Staat vornemlich angehen/ und sonst Regalia Fisci genannt werden/ unter diesen eminiret nun das Recht/ Land-Stadt- und andere Steuern und Contributiones einzufordern. Zwar ist von den Reichs-Steuern / und wie solche mit Consens der Stände sollen imponiret werden / und anderen mehr oben Tit. IX. §. 5. gehandelt worden: Vor jetzo will ich reden/ wie weit dieses Recht denen Ständen des Reichs zukomme / und andere nützliche Erinnerungen und Fragen beyfügen.

§. 2.

Die Contribution, welche vor alters Böthe genannt wurde / weil sie mehr aus Bitte und Ermahnen als aus Zwang/ wie heut zu Tag / gereichet worden/ wird auch Steuer/ Schoß/ Schatzung/ Anlag/ Hilff-Geld genannt / ist nichts anders/ als eine öffentliche Præstation und Beschwerung/ welche/ nach Erforderung der Noth oder Nutzens von gemeinen Wesen / von der Obrigkeit denen Unterthanen aufgeleget wird. Besold. voce Steuer Klock. de Contrib. cap. 2. num. 97. Ob nun schon diese Steuern regulariter denen Gütern und Sachen aufgeleget werden/ und also materialiter onera rerum seynd / so kommt doch die Zahlungs-Schuldigkeit denen Personen zu / und seynd formaliter ein Personal, oder/ nach einiger Meynung/ eine vermischte Beschwerung/ oder onus mixtum.

Myler. c. 62. §. 7.

Rosent. c. 5. Concl. 80. n. 3. Reinck. l. 1. clas. 5. c. 4. n. 138.

Wovon doch dissentiret Klock. de Contrib. c. 2. num. 21. seqq. Weil in denen oneribus mixtis so wohl die Leibs-Bemühung der Person/ als Zahlung des Geldes requiriret wird/ wie bey den Frohn-Diensten zu sehen/ hier aber das erstere exuliret/ mithin auch die Steuern besser ein onus reale genannt werden.

L. fin. §. Patrimoniorum & seqq. de munerib.

§. 3.

In unserm teutschen Reich/ allwo von An. 1495. her / nach anhandgebung der Reichs Abschiede die Besteuerungen angefangen zu haben scheinen/ ist/ wie im 9. tit. §. 5. erwähnet / erstlich der gemeine Pfenning im Brauch gewesen/ welcher doch nicht eher imponirt werden können / es habe dann/ aus allgemeiner Noth/ der Kayser und das Reich solchen gebiethet: Und diese Art der Besteurung gieng

immediate auf alle Reiche Innwohnere/ Herren und Unterthanen. Nachgehends aber wurde denen Ständen und unmittelbaren Reichs-Gliedern die Steuer aufgeleget/ jedoch nur in subsidium, wann nemlich die Cammer-Güter nicht zulangeten/ die Unterthanen nach dem quanto des Anschlags / und weiters nicht/ zu belegen. Woraus folget/ daß Fürsten und Stände des Reichs nicht so wohl Jure Regalium, als auf speciale Kayserliche und des Reichs authorität / ihre Unterthanen zu den Reichs-Anlagen/ ein anders ist von den Land-Steuern zu sagen/ davon hernach besteuern können/ jedoch auch weiters und höhers nicht/ dann so fern jedes Stands Anlag sich erstrecket.

R. J. de Anno 1542. §. Es sollen auch 68. 1544. und weil nun die Hülffe 10. Anno 1548. §. wiewohl nun 95. Klock. de Contrib. cap. 2. num. 119. seqq.

Wobey aber die Stände ihre zu besteuern habende Unterthanen zuvorn citiren/ und die Steuern mit ihren oder des meisten Theils consens auflegen sollen; Wiewohln nach der Zeit/ da gleichsom die Nothwendigkeit der Besteuerung præsupponiret worden/ denen Ständen simpliciter erlaubet worden / die Unterthanen ohne Einholung vorherigen consensus, jedoch wie herkommen/ und nicht höher als jedes Stands Anlag sich erstrecket/ zu besteuern.

Klock. d. c. 2. n. 121.

§. 4.

Es werden nach der Form und Zustand unsers teutschen Reichs die Steuern getheilt in Universal-oder durchgehende / oder Special- und besondere Steuern: Jene werden auch Reichs-Steuer/ Anlagen/ Türcken-Hülff genannt/ und ist von deren præstation niemand ausgenommen. Zu diesen Specialen gehören 1. die Creiß-Steuern/ welche die Reichs-Kraiße auf ereignenden Nothfall zum Nutzen des Craißes anlegen.

R. J. de Anno 1555. ferner als 80. Anno 1582. §. neben und über 44. Bocer. de collect. c. 3. Klock, de Contr. c. 2. n. 137. seqq. Schüz. T. 2. Ex. 9. §. 5. Lit. B.

2. Provincial-und Landsteuern / welche Fürsten und Stände des Reichs nach des gemeinen Wesens erheischenden Nutzen und Noth auflegen / davon in diesem Titul vornemlich gehandelt wird.

Bocer. de Coll. c. 4. Klock. c. 2. n. 145. Schüz. d. l. Lit. C.

3. Ambtsteuern / welche von dem Ambtmann des Orts / mit Zuziehung des Raths/ denen Ambts-Unterthanen zu Nutzen des Ambts und dessen Benöthigung imponiret werden.

Arg. L. 4. de decret. ab ord. fac. Bocer. c. 5. n. 1.

4. Municipal-oder Stadt-Steuern / welche eine Stadt-Obrigkeit entweder aus consens

Consens ihrer Herrschafft/ oder aus einem Privilegio, oder hergebrachter Potestät von denen Bürgern oder bürgerlichen Gütern/ worin sie insgemein einen gewissen determinirten Steuer-Fuß haben/ exigiren/ die sie ohne Oberherrschafftliche Consens nicht erheben können. Und diese Steuern werden nachgehends zu der Stadt Nutzung v. g. auf Bau und Verbesserung der öffentlichen Stadtgebäude/ Salarirung des Raths ꝛc. angewandt.

L. 4. §. ult. de decret. ab Ord. fac, P. Heig. p. 1. quæst. 17. num. 45. Bocer. c. 5. n. 4. Schüz, d. l. Lit. O.

§. 5.

Es werden aber die Steuern ferner getheilt in ordentliche und ausserordentliche. Jene haben die Römer indictio genannt/ oder Canonica contributio, weil sie regular und gebräuchlich war/

Arg. Tit. C. de Indict. L. placet 8. C. de excus. imm. lib. 10.

diese aber eine extraordinaria indictio, oder super indictum.

L. ult. C. de mun. patr. Tit. C. de superindict. lib. 10. L. 5. C. de SS. Eccl. Bocer. c. 6. Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 1. §. 14.

Was aber ordentlich oder ausserordentliche Steuern seynd / darüber seynd die Dd. nicht einerley Meynung/ diese aber vielleicht die beste / welche die ordentliche Steuern vor diejenige hält/ über welche Krafft gewisser Reichs-Gesetze oder Verordnungen über gewisse Fälle disponiret wird / oder aus alter Observanz hergebracht seynd.

L. un. C. de vacat. publ. nun. Bocer. c. 6. n. 5. Eckolt. ad ff. tit. de munerib. §. 7. Ziegl. d. l.

Unter denen haben theils eine gewisse jährliche oder sonst determinirte Zeit / als da ist die Unterhaltung des Reichs-Regiments und Cammergerichts: Dergleichen seynd auch die municipal-oder Stadt-Steuern / andere aber nicht/ gleichwohln ob sie schon keinen gewissen Periodum haben/ und nur auf zutragenden Fall præstirt werden/ eine stets würige Ursach / warum sie entrichtet werden und gewisse vorgeschriebene Form haben? Dahero ob sie schon nicht stets in Schwang seyn/ so seyn sie doch deßwegen annoch perpetuirliche onera, weil sie so offt es Noth/ getragen werden müssen. Dergleichen seyn die Steuern/so auf Reparirung der Mauern/ Brucken ꝛc. angewendet werden. Hingegen nennen sie die ausserordentlichen Steuern die jenige/ welche keine solche perpetuirliche Ursache haben/ sondern von ungefehr/ so offt es Noth thut/ imponirt werden v. g. wann ein Krieg entstehet/ ein Fürstlich Fräulein auszustatten ist/ gefangene zu rancioniren ꝛc.

Bocer. Eck. & Ziegl. dd. ll. dissent. Gail. 2. O. 51. n. 10.

Wobey noch dieses zu beobachten/ daß ausserordentliche Steuern öffters zu ordentlichen/ entweder aus disposition des Imponenten/ oder weil sie viel Jahre præsti-

præstiret worden/ werden können: Ja es seynd einige/ welche davor halten/ daß heut zu Tag alle Steuren/ die/ obschon ausser Gewohnheit/ gleichwolen/ weil es die offentliche Noth und Nutzbarkeit erfordert/ imponiret werden / vor ordinariè zu tractiren seyn.

Heig. p. 1. quæst. 17. num. 31. seqq. Bocer. d. c. 6. num. 12. Schüz. T. 2. Ex. 11. θ. 2.

und hieraus erhellet zugleich/ daß die Türcken-Steuer unter die ordentlichen zu zehlen sey/ weil selbige Krafft der Reichs-Abschiede aus öffentlichen Gesetzen imponiret werden.

Bocer. d. c. 6. n. 13. Eck. d. l. §. 8.
Klock. c. 2. num. 111. seqq.
Diss. Sixt. l. 2. c. 14. n. 16.
Rosent. c. 5. Concl. 53. n. 6.

andere distinguiren/ daß diese Steueren ratione quanti ordinar, ratione temporis aber extraordinair seyen.

vid. Scharschm. in not. ad Schüz. V. 2. Ex. 11. θ. 2. D.

anderst distinguiret Gail. 2. O. 25. welcher deßwegen zu lesen/ den refutiret

Bocer. d. l. n. 15. Ziegl. d. l.

Es ist auch dieser Unterscheid unter denen ordentlich- und ausserordentlichen Steuern in acht zu nehmen/ daß jene alle Possessores der Güter graviret/ von diesen aber die Privilegirten ausgenommen werden.

L. un. C. d. vacat. publ. mun. L. 4. C. de annon. L. 6. c. 8. §. 3. L. 10. pr. de vacat. & excus. mun. Bocer. d. l. n. 6. seq. Eck. d. l.

§. 6.

Es kommt aber die Macht und das Recht zu besteuren/ Fürsten und Ständen des Reichs Jure Regalium zu/ es werde nun solches ihnen von Kayserl. Maj. concediret/ oder durch præscription erworben. Dann weil zur Zeit der Noth/ und da es der Nutzen des gemeinen Wesens erfordert/ jemand seyn muß/ dem die Macht zukomme/ dieser gemeinen Noth und Nutzen durch der Unterthanen Vermögen zu Hülffe zu kommen/ so folget/ daß es niemand füglicher seyn könne/ als dessen Haupt/ und also der Fürst und Regent des Landes. Dahero haben auch die alten Kaysere denen Richtern die Macht/ Steuer anzulegen/ verbotten.

L. 8. C. de excus. num. L. un. C. de superint. Ziegl. d. c. 1. num. 17.

Man siehet auch in Kayserl. Lehen-Brieffen/ daß unter anderen Regalien auch der collectation Meldung geschiehet / und seynd die meisten Dd. der Meynung / daß die Steuren Jure Regalium & superioritatis exigiret werden / und ein besonderes Symbolum und Merckmahl der in Territorio rodicirten Superiorität seyen / dahero

hero von denen Unterthanen ihrer Güter wegen zur Erkanntnus dieser Hoheit entrichtet werden / und läſſet sich schlieſſen / daß wer in eines Fürsten Territorio die Steuren entrichtet / auch de Territorio sey / dann sie seynd ein fructus Jurisdictionis, und entscheiden die fines Territorii,

L. placet. C. de excus. min. L. un. c. de Superind. c. un. quæ sint Regal. Ros. c. 5. concl. 74. Lit. A. & C. Sixtin. de Regal. l. 2. c. 14. n. 17. & 32. Schneid. de p. 2. n. 109. & p. 5. n. 119. Wesenb. c. 27. n. 20. & n. 24. Mod. Pistor. V. 1. c. 4. n. 1. Knich. de Saxon. non prov. jure verb. Ducum. c. 5. num. 280. Ruland. de Commiss. p. 4. l. 2. c. 6. n. 1.

Klock. de Contr. c. 3. n. 174.

Schüz. V. 2. Ex. 9. θ. 3. c.

Dahero irren diejenigen / welche / das Recht zu besteuern zur Jurisdiction referiren / oder es dem mero Imperio und Centbaren Obrigkeit zuschreiben / wie solches geschicht von

Pet. Frider. Mind. de Mand. l. 2. c. 45. n. 5. Knipsch. l. 2. c. 17. n. 15.

Dann die Jurisdiction, merum und mixtum Imperium, seynd Nahmen / die sich nur vor Unter-Obrigkeitliche Personen schicken / und zu deren Ambt sich reimen / nicht aber zu dem Jure Territoriali und Lands-Fürstlichen Obrigkeit. Wie nun eine dependente obrigkeitl. Person regulariter vor sich keine Steuren imponiren kan / also gehöret auch dessen Berechtigung nicht zur Jurisdiction oder Centb. und ist ein grosser Unterscheid unter der Macht / Steuren zu indiciren / und selbige zu exigiren. Jene kommt denen Fürsten allein zu / diese aber auch den unter-Obrigkeitlichen Personen / die Krafft zukommender Jurisdiction, bey deren Einbringung hilffliche Hand darreichet.

Bach. ad Treutl. V. 2. d. 18. θ. 9. Lit. A.

Klock. d. l. Ziegl. d. c. 1. θ. 18.

Inzwischen ist nicht zu laugnen / daß eine Stadt bißweilen in den Stand gerathen / kan / eine Steuer ohne Vorwissen des Ober-Herrn anzulegen / und durch den Stadt-Magistrat zu exigiren / v. g. wann eine Stadt belagert würde / und mit dem Fürsten nicht erst communiciren könnte.

Rosent. c. 5. Concl. 74. n. 6. Ziegl. d. l. θ. 19.

Ingleichen können die Stadt-Obrigkeit mit denen Burgern / oder diese allein / unter sich so wohl in- als auſſer Noth sich eines gewissen Steuer-Beyschusses vergleichen / dann warum sollte allezeit bey reparirung der Gemeinstücke des Fürsten consens einzuholen nöthig seyn / wann zum Exempel / ein gemein Bronnen / gemein Bach ꝛc. zu verbessern / (mit den Mauren der Stadt hat es eine andere Bewandtnus) allein dieses alles geschicht nicht ex Imperio oder Krafft zukommender Jurisdiction, sondern ex conventione & communi placito der Unterthanen.

Weienb. c. 45. n. 10. Gœden. C. 2. n. 8. Perez. ad tit. C. de Indict. n. 11. Maul. de Homag. c. 19. n. 4. seq. Ant. Tessaur. d. 257. Ziegl. d. l. b. 20. Knipsch. d. c. 17. n. 8.

Wobey noch dieser Unterschied zu notiren/ daß wo die Beysteuer aus einer unnöthigen Ursach exigirt wird/ diejenigen zum Beytrag nicht obligiret werden / welche nicht wollen/ wann schon die meisten eingewilliget/ sondern es heist hier/ was alle als singulos und Einzele angehet soll auch von allen gebillichet werden.

L. ult. C. de auct. præst. Ant. Fab in c. lib. 9. tit. 19. def. 28.

Ist aber ein Nothfall da/ da seynd auch die Widersinnige zum Beytrag verbunden / weil die Ursach alle insgesambt und als universos angehet / wann sie auch schon sich des Gebrauches des gemein Stückes begeben / und selbigen renunciren wollten. Zum Exempel/ wann die Stadt einen Bronnen / einem jedem privato zum Nutzen bauen wollte/ so muß das Werck von allen approbirt werden: Wäre aber der Bau dem gemeinen Besten zu Nutz angesehen / so ist der meisten consens genug.

Johan. Bapt. Costa de facti scient. & ign. insp. 30. num. 11. Perez. d. tit. num. 16.

Ob aber schon die impositio collectarum, wie gemeldet/ den Regalibus zuzuschreiben/ so könnte doch der Dd. Meynug/ welche diese Macht auch der Jurisdictioni (Vogtheylichen Obrigkeit) und mero Imperio (der Fraisch) zueignen / passiret werden/ wann nur der Orten sonst niemand höhers das Jus collectandi und andere Regalia possidiret und exerciret /

Rosent. c. 6. Concl. 85. n. 10.

Crav. C. 662. n. 10. Scharf. C. 59. n 1. Cent. 1. Gœden. C. 34. n. 4.

Coler. c. 42. n. 19. Knipsch. d. l. n. 15. Cothman. V. 4. 8. 3. n. 2[illegible].

und dahin incliniret auch Klock. de contrib. c. 3. n. 168. sich auf die E: ienz vieler Sächsischen Städte beruffend/ und davor haltend/ daß ein Fürst gar wol dergleichen Regalia formata, wie er sie nennet/ denen municipal-Städten concediren könne/ welches ich zwar meines Orts dahin stelle / gleichwohln noch keine necessität sehe/ warum wann schon dergleichen Oerter das Jus collectandi exerciren/ man solches eben vor eine dependenz oder sequel der etwann concedirt oder præscribirten Jurisdiction zuschreiben oder statuiren müsse / es wären die municipal-Städte der Regalium nicht fähig/ mithin müsten die Steuren der Vogtheylichkeit zu geschrieben werden/ und die Städte solche exerciren können/ wann sie nur bassam Jurisdictionem haben/ wie in dieser Meynung ist

Knipsch. d. c. 17. n. 8.

und diese seine Sentenz behauptet Klock. n. 173. mit præjudiciis, wie dann auch

in puncto collectarum pro mero & mixto Imperio im Kayserl. Cammer-Gericht gesprochen worden

Rosent. d. c. 5. concl. 74. n. 6.

Worwider contraria præjudicia vorbringet

Klock. d. c. 3. n. 176. Knipsch. d. l. n. 15.

Im übrigen weil/ wie oben unter dem Titul der Regalien gemeldet worden/ solche per concessionem adquiriret und præscribiret werden können/ mithin auch das Jus collectandi, wie solches auch verschiedene Authores statuiren/

Coler. c. 1. n. 208. Wesenb. C. 27. n. 20. Schurpf. Cent. 1. Cons. 59. n. 27. Gothm. V. 4. Resp. 3. n. 257.

jedoch nicht weiters/ als possediret worden.

Bald. V. 1. C. 130. n. 2. Honded. V. 1. C. 92. num. 28. & V. 2. C. 35. num. 43. seqq. Franch. d. 397. n. 12. & dec. 56. n. 6.

Dahero wo einer/ der aus einem Privilegio oder Verjährung die Besteurung prætendiret/ nicht Anfangs selbige allein exerciret/ und einem andern/ der sich dessen gleichfalls angemasset/ solches verbotten/ kan er solches Recht allein auch nicht geniessen/ weil die interpretatio vor das Privilegium oder præscription in diesem Fall stricti juris ist/ und auf das/ was nicht specialiter adquiriret und concediret worden/ nicht extendirt wird: Folget solchem nach/ daß dieses Jus collectandi nicht durchgehends und allezeit eine subjection respectu solventis mit sich führe.

vid. Klock. de contrib. c. 3. n. 213.

Es folget auch ferner/ daß wo einer in eines andern Land und Territorio das Jus collectandi specialiter gesuchet/ und in einem Flecken oder Dorff die Inwohner ins Steuer-Register gebracht/ und würcklich besteuert habe/ ihme dieses Recht nicht Jure Territorii & Superioritatis, sondern aus einem besondern Recht/ adquisition oder Gewonheit zukomme: Und daß/ wo einer eine speciem der Steur/ v. g. Franck-Steuer/ Fräulein-Steuer ꝛc. adquiriret/ sich solches nicht auf andere v. g. Land-Steuer extendiren lasse.

§. 7.

Solchem nach haben Fürsten und Stände des Reichs Jure Territoriali & Regalium das Recht und die Befügnus/ Steuern in ihren Landen zu imponiren Zwar haben einige denen Reichs-Städten dieses Recht denegiren wollen/ aber ohne einige Wichtigkeit/ nachdem ja die Städte so wohl/ als die Fürsten ihre Jura Territorialia und Regalia exerciren/ und in würcklicher Ubung des Juris collectandi seynd/

Klock. de contr. c. 5. n. 70. seqq.

und zwar haben vor diesem die Reichs-Stände denen Römischen Kayseren eine besondere Steuer gegeben/ welche vor Alters ein ziemliches mag ertragen haben; Nachdem aber denen meisten solche erlassen worden/ viele auch in höherer Stände Potestät gerathen/ so soll solche sich heut zu Tag nicht über 15. biß 20000. erstrecken.

Limn. ad Cap. Carol. V. art. 23. verb. Reichs-Steuer der Städte. Knipsch. l. 2. cap. 17. n. 22.

Gleichwohln weilen hiedurch die Städte Macht bekommen/ ihre Bürger zu Aufbringung dieser Steuren zu belegen / so scheinet die in vielen / auch municipal-Städten annoch gebräuchliche Macht/ Stadt-Steuern über der Bürger Güter und Vermögen/ oder auch andere/ die burgerliche Güter besitzen/ anzulegen entsprungen zu seyn. Wiewohl an theils Orten sie diese Macht aus Herrschafftl. concession haben/ und müssen dahero ein gewisses von der Stadt-Steuer dem Lands-Herrn geben/ das übrige bleibet ihnen zum gemeiner Stadt Nutzen.

Knipsch. d. l. n. 30. seqq.

Was den Reichs-Adel betrifft/ ist zwar bekandt/ daß selbiger kein gewisses Contingent in der Reichs-Matricul habe/ sondern Kayserl. Majestät in Türcken-Kriegen und anderen Reichs-Necessitäten mit einem Charitativ an Handen gehe/ wiewohl selbige bey denen letztern Frantzösischen Kriegs-Troublen auch eine gewisse Mannschafft gestellet: Gleichwohln weiln sie eine Ritterschafftl. cassam und gemeinschafftl. Ausgaben bey Ritter-Tagen/ und zu salarirung ihrer Bedienten zu bestreiten haben/ die sumptus aber schwerlich von ihrem proper-Vermögen und Einkünfften hergeben werden/ so wird sonder Zweiffel der Unterthan durch imponirte Steuern beytragen müssen und scheinet das Jus collectandi respectu des freyen Reichs-Adels fundirt zu seyn in Cap. Leopold. art. 3. wo der Ritterschafft expresse gedacht wird.

Lendersh. de privil. nobil. Liber. 6. 11. Lit. E.

Wiewohl höhere Stände ihnen dieses Regale, besonders über die in ihren Territoriis säßhaffte Unterthanen/ nicht allerdings gestehen wollen.

§. 8.

Was aber das subjectum patiens, oder wer mit Steuern beleget werden kan/ betrifft/ setzet Ziegl. de Jur. Maj l. 2. c. 2. n. 1. diese Regul: Daß alle besteuert werden können/ welche nicht davon befreyet seynd. Um aber etwas deutlicher anzuzeigen/ wer eigentlich besteuert werden könne/ so gehören darunter 1. und generaliter die Unterthanen und Einwohnere.

L. 6. §. 1. L. 18. de mun. & hon. Gail. 2. O. 52. num. 13. Sixt. l. 2. cap. 14. num. 61.
Myler. c. 62. num. 11.

Klock.

Klock. c. 11. n. 1.

Es wird aber hier/ wie in andern mehr/ der jenige vor einen Unterthanen gehalten/ der sein domicilium und Wohnung an dem Steuer-Ort hat.

L. 20. ad munic. L. 3. de muner. Surd. C. 515. n. 66. Honded. V. 2. C. 6. n. 17. Gail. 2. O. 53. n. 2. Coler. de proc. Exec. p. 2. c. 1. n. 22. Rosent. c. 6. concl. 15. M. Bocer. c. 9. n. 2.

Der aber wird in Jure vor wohnhafft an einem Ort gehalten/ da er sein Haußhalten/ Weib und Kind/ und meistes Vermögen hingewandt/ und den profit und Nutzen des Orts geniesset.

L. 203. de V. S. L. 28. §. fin. de fideicom. lib.

Dann daß man Güter in einem Land besitzet/ das macht ihn simpliciter und bloser Dings zu keinen Unterthanen/ daß die general-Jurisdiction in allen Fällen/ wie bey anderen Orts Einwohnern/ wider ihn könnte exerciret werden/ sondern nur auf gewisse Maas/ und secundum quid, wann nemlich wegen der Possession der Güter-Steit entstehet.

Arg. Tot. Tit. C ubi in rem act. Klock. de Contr. c. 11. n. 5.

Es wird auch ferner auf das neueste domicilium, nicht auf das vorhergehende gesehen/ es hätte dann einer die Wohnung dem andern zum Betrug geändert.

L. 34. C. fin. §. ad mun. L. 1. de decur. Klock. d. l. n. 7.

Daß aber einer den Eyd der Treue und Gehorsames præstirt haben müsse/ will zwar Klock. auch requiriren d. l. n. 3. in Betrachtung sothaner Eyd nicht wegen der Güter/ sondern der Person præstirt wird: Allein weil von selbigen die Röm. Gesetze nichts wissen/ sondern seinen Ursprung blos von der Gewonheit hat/ und zu mehrer Versicherung præstiret wird/ so mögte vielleicht die widrige Meynung gewieser seyn.

Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. n. 250. Winzel. de Collect. obs. 10. n. 2. seqq.

§. 9.

Wie wann aber einer zweyerley Domicilia hat/ welches/ daß es geschehen könne/ zu sehen ist

Ex. L. 5. L. 6. §. 1. ad mun. Boer. dec. 13. n. 2. Gail. de arrest. c. 6. num. 20. & 21.

so ist die Frage/ ob er an beeden Orten besteuert werden könne? Und wird mit Ja geantwortet/ wann er an beeden Orten sein instruirtes Haußhalten hat: Widrigens ist auf das jenige domicilium zu sehen/ wo er sich am meisten enthält.

L. 27 § 2. ad mun. A. Fab. L. 9. tit. 30. def. 10. Boer. d. c. 9. n. 3.

Wobey aber das Domicilium Originis oder der Geburts-Ort in keine Consideration kommet/ weil heut zu Tag/ Krafft durchgehender Gewonheit/ in muneribus

ribus & honoribus Nutzen und Beschwerden/ nicht mehr nach dem Geburts- sondern Wohnungs-Ort und Aufenthalt gefraget wird/

Masc. C. 189. n. 191. Klock. d. l. n. 10. seqq.

dieses ist aber eine kitzliche Frage: Wann denen Unterthanen eine Steuer aufgeleget wird/ ob solche auch von denjenigen Gütern exigirt werden könne/ die sie ausser des Besteuerers Territorio besitzen? massen die Dd. hieben diverser Meynung seynd. Wer rationes pro & contra lesen will/ der findet sie beym Cothm. 1. Resp. 11. welcher doch die negirende Parthey hält/ und fundirt sich

in L. un. vers. ult. C. de muner. L. 4. §. 2. de censib. L. 6. §. ult. ff. de mun. L. 18. §. 21. junct. §. seq. D. t. Myler. c. 62. n. 12. Bocer. c. 9. n. 7. Mund. de munerib. c. 5. n. 38. seqq.

Hingegen will die affirmativa so wohl aus Cameral-Urteln/ als anderen nichts minders wichtigen rationibus erwiesen werden/ weil die Steuern ein onus mixtum seynd/ welches von dem jure reali hactenus differiret/ daß in diesem einig und allein die Sache/ welche die Steuer schuldig ist/ in jenem aber das gantze Patrimonium æstimiret wird/ dann weil in den letztern oneribus den Personen/ als denen Principalen/ wegen der Sachen und Güter/ welches nur das accessorium ist/ imponiret wird/ so müssen diese jenem billich nachgeben/ weil das accessorium der Natur des Principalis folget/ und alles Vermögen/ so ein Mensch hat/ ein einiges Patrimonium machen.

R. J. Anno 1544. §. damit solcher Ordnung Schüz. vol. 2. Ex. 11. ℔. 6. Lit. B. pag. mihi 745. Rosent. c. 5. concl. 61. in add. Lit. B. in fin.

Andere machen Unterschiede und Absätze: Ob nemlich der Imponent eine durchgehende Macht an beeden Orten/ so wohl des Domicilii, als rei sitæ, habe: Als wann/ z. E. ein Fürst die Steuern von allen Gütern von den Unterthanen an dem Ort gezahlt wissen wolte/ wo er wohnet/ da gienge in effectu der general-Steuer-Cassa des Fürstens nichts ab/ ob schon die unter andere Stadt-Obrigkeit gelegene Güter zum Wohnungs-Ort gezogen würden. Wann aber eine Unter-Obrigkeit ihre Burger auch wegen der unter anderer Herrschafft gelegenen Güter collectiren wollte/ so wäre es zu weit geschritten/ und käme ihme so viel nicht zu/

Propter L. fin. de Jurisdict. Mynf. 5. O. 22. n. 8. Klock. C. 11. num. 21. Cothm. d. Resp. 11. n. 35. & seqq. & n. 80. seqq. Bocer. d. c. 9. n. 6.

und hieher könnten vielleicht die Reichs-Steuern/ die nomine Imperii bezalt werden müssen/ gezogen werden/ besonders der alte modus des gemeinen Pfennings/ welcher alle Inwohner des Röm. Reichs betrifft und einer Kopff-Steuer gleich war/ weil dem Reich nichts abgehet/ ob schon der Dominus Domicilii anderwerts gelegene Güter mit besteuert/ wann es nur sein quantum bekommet/ und der Unterthan nicht bereits von dem Herrn des Orts/ wo die Güter ligen/ besteuert worden.

Klock. d. l. n. 35. Bocer. c. 9. n. 11.

Und

Und dieses giebt auch die andere limitation vor einige Dd. an die Hand / welche endlich dem Domino Domicilij die Macht auſſer Land liegende Güter zu beſteuern zueignet / jedoch daß ſothane Güter nicht ſchon von andern beſteuert ſeyen.

Klock. d. l. n. 25. Bocer. d. l. Gail. 2. O. 53. n. 3. 9. & 10.

3. Seynd einige / welche zwar concedirn / daß man in Loco Domicilij auch reſpectu anderſtwo gelegener Güter collectirt werden könne / allein es geht nur an in ſolchen præſtationibus, welche denen Perſonis propter res imponiret werden / ein anders aber ſey in puren real-Collecten und Beſchwerungen / welche an dem Ort / wo die Güter liegen / zu zahlen.

Klock. d. l. n. 30. ſeqq.

Letzlich und 4. wollen andere auf die Gewohnheit ſehen / welche mitbringen ſoll / daß die unbewegliche Güter an dem Ort collectirt werden / wo ſie ins Steuer-Regiſter eingeſchrieben zu finden /

Mev. 1. d. 372. n. 14. Zieg. de Jur. Maj. l. 2. c. 2. num. 70. Perez. tit. C. de indict. n. 38.

Aus dieſen vielen Meinungen nun erhellet / wie wagſam es ſeye / hierinn eine gewiſſe deciſion zu geben. Meines Orts halte noch davor / daß viel auf die Praxin, und wie ſich die Benachbarte miteinander vertragen / zu ſehen. Dann an theils Orten iſt die Walzung recipiret / das iſt / wann ein Unterthan ſein Gut verkaufft / und ſich etliche einzelne einige Stücke vorbehält / ziehet aber in einen benachbarten anderweiten Herrſchafftlichen Ort / der verändert nur in vermiſchten Landen die Wohnung / ob er ſchon in dem Ort bleibet / ſo zahlt er die Nachſteuer wegen der reſervirten Stücke / und waltzet damit zur andern Herrſchafft / das iſt / es werden ſo dann dieſe Stücke von derjenigen Herrſchafft beſteuert / unter die er ſich wohnhafft niedergelaſſen. Wo aber dieſe Waltzung nicht gebräuchlich / ſcheinet doch die Meynung / welche dem Herrn der Wohnung die Beſteuerung zu ſpricht / die beſte zu ſeyn / beſonders in ſolchen Orten / wo die Landſäſſerey nicht hergebracht / maſſen ſo dann die Unterthanen reſpectu der Güter / die ſie in eines andern Territorio liegend haben / pro exemptis, und nicht de Territorio zu ſeyn gehalten werden.

Herper. in nobil. quæſt. Jur. ſuper Jurisdict. quæſt. 19. adde Schüz. d. l. pag. 785.

§. 10.

Eben die difficultäten / die ſich bey voriger quæſtion ergeben / ereignen ſich auch bey derjenigen / wann gefraget wird: Ob forenſes oder Frembde und ausherriſche Perſonen / die entweder beweg- oder unbewegliche Güter im Territorio haben / collectirt werden können? Dann weil ſie keine Unterthanē ſeynd / die honores und commoda loci nicht genieſſen / und die nuda poſſeſſio bonorum dahero keinen

Unter-

Unerthanen machet/ so scheinet die Negativa allerdings ausgemacht zu seyn/ welcher sententz auch die leges günstig beyfallen.

Vid. L. 4. C. de incol. R. J. de Anno 1542. §. die weil aber etliche R. J. de An. 1544. §. damit nun solcher Gail. 2. O. 52. n. 13. Mynsi. 5. O. 22. Maul. de Homag. c. 9. n. 41. Schüz. d. l. Bocer. c. 9. n. 8. Besold. C. 279. n. 2. seqq. Klock C. 13. n. 4. seq. Mund. de munerib. c. 5. n. 98. seqq.

Gleichwohln leidet diese negativa viel limitationes 1. wann die Steuer-Anlage zugleich den Nutzen und Schutz der Güter anbetrifft / welche der Auswärtige im Land hat. Als wann zu Beschützung des Landes Völcker zu werben ꝛc. massen die natürliche Billichkeit eine compensation des Nutzen mit dem Schaden erfordert.

Maul. d. l. c. 9. n. 42. Besold. d. Cons. 379. n. 25. Sixt. l. 2. c. 14. n. 74. Rosent. c. 5. Concl. 81. n. 2. Bocer. c. 9. n. 18. Klock. c. 13. n. 8.

2. Wann die Steuer blos auf die Possession der Güter aufgeschrieben wird / dergleichen munera possessionis auch den Römischen Gesetzen nicht unbekandt gewesen.

L. 6. §. 5. L. 18. §. 25. de muner. L. 10. de vacat. mun. L. 4 §. 2. de censib.

und ob zwar nicht ordinariè und regulariter derglichen Steuern imponirt werden können/ so kan es doch im Nothfall / da der Nutzen auch auf die forenses mit ausschlägt/ geschehen/ als wann sie Häusser in Städten haben / deren Mauern zu repariren/ oder Acker an den Wegen / welche zu repariren seynd.

L. 11. de vacat mun. L. 14. §. 2. de muner. L. ult. §. 22. Eod. Bocer. cap. 9. num. 10.

3. Wann ein Stand des Reichs das Recht Forenses zu collectiren per Privilegium oder præscriptionem immemorialem hergebracht/

Sixtin. d. c. 14. n. 32. seqq.

Bocer. d. l. n. 10. & 17. Myns. 5. O. 22. n. 6. Schüz. V. 2. Ex. 11. θ. 6. b. Klock. d. l. n. 13. & 45.

4. Wann per statutum eingeführet worden / daß die Forenses, oder wer Güter im Land hat/ besteuert werden.

Gail. d. l. O. 52. n. 24. & 53. num. 10. Mynsi. 5. O. 22 num. 10. Heig. 1. quæst. 17. num. 43. Maul. de homag. d. l. n. 44. Klock. d. l. n. 14. Mund. d. l. n. 101.

5. Wann vor alters der Auswärtigen Güter in das Steuer-catastrum getragen worden.

Gail. d. O. 52. n. 24. & O. 53. n. 6. Rosent. d. c. 5. Concl. 82. n. 6. Maul. d. l. n. 47. Bes. d. C. 279. n. 38. Schüz. d. l. Klock. d. l. n. 49. seq. Mund. d. l. num. 104.

6. Wann eine Obrigkeit es durch Gewohnheit also hergebracht / daß der Forensium prædia besteuert werden.

Gail.

Gail. d. O. 52 n. 17. & 24. Mynſ. d. O. 22. n. 6. Weſ. C. 27. n. 20. Rolent. d. C. 82 n. 1. Bocer. d. n. 13. Klock. C. 13. n. 37.

und traun heut zu Tag ſcheinet es faſt eine General-Gewohnheit zu ſeyn/ daß alle im Territorio gelegene ſonſt nicht per privilegium eximirte Güter in das Steuer-Regiſter gebracht/ und ſelbige vom poſſeſſore exigiret wird/ ſo daß/ wann ſolche Güter verkaufft werden/ und ein Steuer-Reſt drauf hafftet/ ſelbiger entweder von dem Verkauffer/ ſo lang ſein Nahm noch in dem Regiſter ſtehet/ gefordert/ oder der Kauffer und neue poſſeſſor deßwegen convenirt werden kan/ weil nicht ſo wohl die Perſon/ als die Güter afficiret ſeynd/ und der Fiſcus tacitam hypothecam hat.

L. 1. C. in quib. cauſ. pign. Perez. in C. tit. de annon. n. 19. & 41. & de indict. n. 39. Rol. à. Vall. V. 1. C. 32. n. 12. & 13. Brunn. ad L. 4 C. de incol. Ziegl. d. l. n. 65. Mynſ. & Gail. dd ll. n. 17. & 18. Beſold. d. l. n. 31. allwo er von der Gewohnheit im Hertzogthum Würtenberg teſtiret. Adde. n. 35. ſeq. Klock. d. c. 13. n. 38.

§. 11.

Bey dieſen im vorigen §. ratione forenſium und deren collectation angezogenen Exceptionen machet Maulius de homagiis tit. 9. n. 50. folgende obſervationes, daß 1. niemand zweymahl oder an 2. Orten/ nehmlich Domicilii und rei ſitæ beſteuert werden ſolle. Dahero wann in dem Lager-Ort ein forenſis, Krafft oben erwähnter zukommenden Berechtigungen/ collectirt worden/ ſoll er in ſeinem Wohnungs-Ort billich verſchonet werden. 2. Wann er in dieſen zugelaſſenen Fällen die Steuern nicht entrichten will/ ſo können die Herren des Lands nach ihrer zukommenden Jurisdiction die Früchte ſequeſtriren/ den Widerſpänſtigen pignoriren/ und auch mit Verluſt der Güter zur Straffe ziehen.

L. 1. L. 2. C. de cap. & diſtr. pign. trib. cauſ. lib. 10. L. 2. C. de exact. trib. lib. 10. Gail. 2. O. 52. n. 21.

Doch kan ein forenſis wegen denegirter Steuer-Zahlung weder angehalten/ noch ins Gefängnus geſetzet werden/ weil er kein Unterthan iſt/ es wäre dann ein anderes durch ein Land-Geſetz oder Gewohnheit hergebracht; ob ſchon andere der Meynung ſeynd/ es könne dergleichen Statutum nicht gegeben/ oder ſolche Gewohnheit introduciret werden.

Vid. Maul. d. l. cum ibi allegatis.

Dem kan 3. zugethan werden/ daß weil das Jus forenſes zu beſteuern in Zweiffel gezogen wird/ dahero werde an theils Orten durch ſtatuta nicht unrecht verbotten/ nichts von unbeweglichen Gütern an Frembde und Ausländiſche zu veralieniren/ und daß/ wo es geſchicht/ die Unterhanen binnen Jahr und Tag Macht haben/ es wieder einzulöſen/ wie ſolches im Würtenbergiſchen gebräuchlich.

Landrecht p. 2. tit. 16. de Jure retractus. Bocer. tit. 9. n. ult. Klock. c. 13. n. 7.

4. Daß wo wegen dieser Steuer ein Streit ist/ nicht der Magistratus loci, sondern der Superior judiciren könne.

Klock. d. c. 13. n. 26.

Aus obigem supposito, daß blos die Unterthanen können besteuert werden/ folget ferner/ daß davon ausgenommen seyen die Schutz und Schirms-Verwandte. Dann gleichwie Schutz und Schirm keine Obrigkeit giebt/ und dem rechten Erb-Herrn an seinen Rechten nichts entziehet/ also kan es auch das Regale zu besteuern nicht tribuiren.

Schurpf. Cent. 3. Cons. 23. n. 11. seqq.

Sixt. d. c. 14. n. 103. Mager. de advoc. arm. c. 10. n. 175. seqq.

Jedennoch könten nicht unbillig diejenige limitationes, die der vorigen Frage beygerucket/ hieher referirt werden/ wie dann wegen der Landsteuer als einem Patrimonial munere, die Schutzverwandte zum Beytrag können condemniret werden/ wie solches weiters ausführet/

Mager. d. c. 10. n. 19.

§. 12.

Um aber in der Materia, wer collectirt werden kan? fortzufahren/ præsentiren sich ferner die Geistlichen/ und dero Güter/ wohin auch die Hospitalien/ Waisen-Häuser/ Lazareth- und Sieg-Häuser ꝛc. gehören/ von denen nach den gemeinen Kayserlich- und Canonischen Rechten keine Steuern können gefordert werden.

L. 5. C. de S. S. Eccl. auth. Item nulla & L. 33. §. 7. de Ep. & Cler. c. non unius c. adversus X. de immun. Eccles. Rol. à Vall. 2. C. 32. n. 7. Parlad. 1. rer. quotid. 3. n. 2. Borel cons. 74. per tot. Klock. C. 12. n. 2. seqq.

und dieses extendiren etliche Dd. auf die bona Patrimonialia der Kirchen/ welche selbige von Laicis erkaufft/ und die schon im Steuer-Register gestanden/ davon weitläufftig zu lesen/

Klock. d. l. n. 58. & seqq.

Ob nun schon die Geistliche nicht unbillig von personal-muneribus eximiret werden/ und im Pabstum nicht leicht eine Weltliche Obrigkeit/ auch der Kayser selbst nicht/ in seinen Erblanden/ die Geistlichen Güter ohne des Pabsts Einwilligung zu collectiren sich getrauet/ so ist doch bey den Protestirenden diese Befreyung ziemlich eingeschränckt/ und wo die Güter/ welche zum Unterhalt und Sustentation der Geistlichen gestifftet/ dergleichen Befreyung noch geniessen/ so müssen doch die erkaufften/ vermachete/ und sonst ad patrimonium Ecclesiæ & Clericorum gehörige vorhero steuerbare Güter/ aus einer fast durchgehenden praxi, die Steuer entrichten/ um so mehr die Geistlichen/ wann sie sich weltliche Güter kauffen/

und

und zu ihr und der Ihrigen Nutzen gebrauchen und possidiren. Dann da gehet das Gut mit seinem onere zu dem Kauffer über/ und die Clerici werden respectu ihrer eigenen Güter pro Laicis gehalten.

Bocer. cap. 11. num. 17. seqq. Schüz. d. V. 2. Ex. 11. θ. 6. p. 247. Mev. 4. d. 106.

andere machen einen Unterscheid unter denen extraordinairen/ unvorsehlichen und von ungefähr zustossenden Steuern/ und unter solchen/ welche ordinar seynd/ ihre gewisse Ursach haben/ und zuvor gesehen werden können/ sonst die gemein Hülff genannt/ welche der Kayser zur conservation des Reichs indiciret. Von diesem/ nicht aber von jenem wollen sie die Clericos ausschliessen.

L. 1. C. de SS. Eccles. L. 10. C. de annon. Schüz. V. 2. diss. 17. θ. 6. pag. 747.

Dahero limitiren sie die Doctrinam exemptionis Clericorum 1. Wann die augenscheinliche Noth öffentliche Ausgaben erfordert/ als in Kriegs-Zeiten und bey Türcken-Gefahr/ davon die vestigia zu finden

in R. J. de Anno 1500. sub rubr. daß die Geistliche allewege von 40. Gulden 1. Gulden geben sollen. R. J. Anno 1544. §. und zu diesen Anno 1582. §. und demnach sollen Anno 1594. §. demnach sollen die Unterthanen ꝛc.

Mynsi. 4. O. 70. Klock. d. c. 12. num. 212. seqq. Maul. de Homag. cap. 9. num. 54.

2. Wann die Land-Strassen/ Gemein-Brunnen/ Gräben/ Wälle und dergleichen Sachen/ die denen Geistlichen so wohl als denen Weltlichen zu Nutzen gereichen/ nothwendig zu repariren

L. 7. C. de SS. Eccl. L. ult. de quib. mun. nem. lic. Bocer. cap. 11. n. 10. Klock. d. l. n. 224. Maul. de homag. tit. 9. n. 53. Sixtin. c. 14. n. 108. Knipsch. d. l. n. 46.

3. Wann durch Gewonheit hergebracht/ daß die geistlichen Güter versteuert werden.

Maul. tit. 9. num. 56. Knipsch. d. l. num. 47. Klock. d. l. num. 229. Schüz. d. l.

Wie dann unter denen Protestanten fast durchgehends hergebracht/ daß die Clerici ihrer Patrimonial-Güter halben besteuert werden.

Ziegler. d. l. θ. 20.

4. Wann den Geistlichen etwas mit der condition legiret oder per contractum transferiret worden/ daß sie selbiges versteuern sollen

Sixt. d. l. num. 114. Klock. d. l num. 138. Maul. d. tit. n. 58.

5. Wann ein Statutum an einem Ort ist/ daß alle ligende Güter jetzo und ins künfftig ohne Unterscheid sollen versteuert werden/ massen sie auf diese Art gleichsam verpfändet und afficirt zur Kirche kommen.

Klock. d. c. 12. n. 245. Maul. d. tit. 9. n. 55. Knipsch. d. l. n. 48.

6. Wann die geistliche Kauffmannschafften oder andere einträgliche Handtierungen treiben

Mindan. l. 2. c. 45. n. 16. Sixt. d. l. n. 113. Klock. d. l. n. 253. Knipsch. d. l. num. 51.

7. Wann die Clerici, denen Steuer-Gefällen zum Schaden dahin trachten/ Güter an sich zu bringen

Maul. d. l. n. 59. in fin. Sixt. d c. 14. n. 111.

8. Wann die Güter zuvor in weltl. Handen/ und jederzeit in den Steuer-Registern seynd angeschlagen gewesen.

Maul. d. tit. 9. n. 61. Knipsch. d. l. n. 50. Ziegl. d. l. §. 22.

Wiewohl andere das contrarium behaupten wollen/ weil das onus collectandi die Person/ nicht aber die Güter angehe.

Vid. Autores allegati à Maul. d. l.

Weil nun so schwer fällt/ geistl. Güter zur Steuer-præstation zu bringen/ dahero seynd in theils Orten gewisse Statuta hergebracht/ welche verbieten/ weltliche Güter an geistliche Personen zu veralieniren/ und solches nicht unbillig/ wie es weitläufftig ausführet

Klock. d. c. 12. n. 136. & seqq. Schüz. d. l. pag. 748.

Schließlichen/ ist noch bey dieser Besteuerung der geistlichen Güter zu notiren/ daß wo in zugelassenen Fällen die Contribuenten säumig seynd/ die Executio nicht von dem welt- sondern geistl. Richter geschehen soll/ es wäre dann dieser nachlässig/ massen alsdann die weltliche Gerichte ihrer Jurisdiction sich gebrauchen/ die Früchte einfangen oder abpfänden können: Wann auch ein onus merè reale zu exigiren/ kan die weltliche Obrigkeit ohne recurs zu den geistl. Gerichten immediatè die execution in den Früchten vornehmen.

Maul. d. tit. 9. n. 62. & seqq.

Ob auch schon die Geistliche und ihre Güter Steuer-frey seyn mögen/ so kan doch ein zinßbarer Unterthan der Kirche/ oder Emphyteuta Ecclesiæ, gar wohl wegen seines utilis dominii und Frucht-Geniessung besteuert werden/ dergleichen auch von denen Colonis, Halb-Bauern und Beständnern geistl. Güter zu sagen/ daß sie nach proportion der geniessenden Güter collectiret werden können.

Surd. C. 338. post. n. 14.
Maul. d. l. n. 64.

Wie dann auch ferner wann Steuer-frey genossene geistliche Güter/ an weltliche veralienirt werden/ die Steuer-Freyheit verlieren.

L. 69. de R. J. ibique Dec. L. un. vers. nam cum personæ C. de impon. lucr. descript. L. 9. §. ult. de publ. & vectig. vid. Bocer. c. 11. n. 25. seqq.

§. 13. Nach-

§. 13.

Nachdem wir nun von denen/ den Legibus Romanis & Canonicis nach/ befreyeten geistl. Gütern geredet/ so wollen wir nun auch auf die weltliche kommen/ und erstlich sehen/ ob Fürst- oder Herrschafftl. Güter von der Steuer befreyet seyen? Was deren Palatia und Residentien betrifft/ ist billig/ daß sie von allen Beschwerden befreyet seyen; wann sie aber andere ligende Güter/ besonders solche/ die vorhin steuerbar gewesen/ besitzen/ so dictiret ihnen zwar kein Zwang/ doch die Billigkeit und das Exempel Heydnischer Kayser/

vid. L. 2. C. de privil. dom. aug. L. 4. & 8. C. de exact. trib.

daß sie sich denen gemeinen Real-Beschwerden/ (dann von denen personal-muneribus seynd sie ohnehin befreyet) selbst unterwerffen.

Maul. d. tit. 9. n. 66. Ziegl. d. l. §. 33.

Der Herrschafft folgen die Fürstl. Räthe und Bediente/ wie dann fast durchgehends entweder durch Herrschafftl. Verträge mit denen Land-Ständen/ oder wo diese nicht groß zu Rath und Einwilligung gezogen werden/ aus eigenem Willen und disposition denen Fürstl. Räthen/ wo nicht alle ligende Güter/ doch ein Hauß und Garten; und/ nach proportion der Bedienung/ etwas wenigers Steuerfrey gemachet wird.

Wiewohln es nicht ohne Unbilligkeit/ besonders wann sie alle ligende Güter frey haben sollen/ abgehen kan/ weil theils Räthe mehr/ weniger oder gar keine Güter haben/ und doch gleiche labores mit andern haben müssen/ und dahero rathsamer ist/ man vermehre lieber die Besoldung/ als daß man dergleichen Steuerexemptionen nachsehe.

Ziegl. d. l. §. 34. Wes. C. 40. n. 42. Klock. c. 15. n. 28.

und diese Befreyung extendiret sich auch auf der Räthe hinterlassene Wittwen/ so lang sie in solchem Stande seynd.

Leg. 6. C. de med. & prof. Klock. d. l. num. 29. & 32. Cothm. Resp. 15 num. 27. seqq.

§. 14.

Nach diesen folgen die Dd. und Professores, von deren Befreyungen auch die Röm. Gesetze Verordnungen thun.

L. un. C. prop. Cub. L. 6. C. de profes. & med. L. 4. C. de proxim. sacr. scrin. lib. 12. Rol. à Vall. 1. c. 36. n. 36. Menoch. 2. A. J. C. 379. n. 2.

und dieses ist nicht nur von denen Dd. welche auf Universitäten profitiren/ und die Jugend unterweisen/ zu verstehen/ sondern auch von denen/ welche advocando, consulendo & judicando dem gemeinen Wesen nützlich seyn.

Rol. à Vall. 1. C. 66. n. 37.

Honded. V. 1. c. 81. n. 25.
Wesenb. c. 40. n. 39. Casp. Thesaur. quæst. forens. 79. Heig. p. 1. quæst. 17. n. 22. Klock. cap. 15. n. 20. seqq. Walther. de privil. Dd. cap. 16. q. 67.

und unter den Nahmen Doctorum gehören auch hier/ wie in andern favorablen Sachen/ die Licentiaten.

Roland. l. 1. c. 11. n. 19. Heig. d. quæst. 17. num. 23. Parlad. p. 5. rer. quotid. c. fin. §. 6. n. 21.

Ferner wird solches nicht unbillich auf die Fürstliche Räthe extendirt/ davon zwar bereits §. præced. geredet worden. Wie auch auf die Medicos, welche von denen Röm. Kayserm mit vielen Privilegiis begabt worden/ so daß nach dem Dione in des Augusti Lebens-Beschreibung/ diese die ersten gewesen / welche immunitatem ab oneribus erlanget.

L. 11. §. 3. de mun. L. 5. 9. 10. C. de profes. & med.

Es wird aber dieses Privilegium limitiret/ daß es nicht statt hat bey denen Doctoribus bullatis.

Klock. d. c. 15. n. 83. seqq.

und durchgehends nicht attendiret werde/ wo der offenbare Staats-Nutzen eine Gleichheit der Besteuerung erfordert/ oder ein anderes per consuetudinem hergebracht. Und traun scheinet es fast überall Herkommens zu seyn/ daß die Doctores und Professores, und was in diese Claß gehöret/ von denen Patrimonial-Beschwerden/ welche denen Gütern imponirt werden/ nicht exempt seyen/ sondern gleich anderen contribuiren müssen/ welches auch vor recht und billig erachten

Wesenb. C. 4. n. 32. Thoming. dec. 55. p. L. 10. pr. de vacat. mun. L. 3. C. de mun. part. Heig. p. 1. q. 17. n. 18. seqq.
Bocer. c. 11. n. 44.

Wiewohln andere das contrarium behaupten/ und die Dd. von allen pattimonialoneribus eximiren wollen/ davon weitläufftig kan gelesen werden

Klock. c. 15. n. 104. & seqq.

Es sey aber in puncto juris die Sache beschaffen wie sie wolle/ so ist doch die Observantz heut zu Tag klar/ und niemand von Patrimonial-Beschwerden ausgenommen.

Schüz. V. 2. Ex. 11. th. 6. pag. 750. Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 2. §. 37.

§. 15.

Nach der militia togata folget die sagata, und seynd zwar einige der Meynung/ die Soldaten und Advocaten sollen gleiche Privilegia geniessen

Perez. ad tit. C. de advoc. diverf. jud.

mit-

mithin nach der Steuer-Befreyung. Welches aber blos in Personal-Beschwerden und was civilia betrifft (dann die Kriegs-occupationes gehören ohnehin den Soldaten) nicht aber in patrimonibalius angehet/ dann hierinnen/ mithin auch nicht von Besteuerung der Güter/ haben die Soldaten keine Ausnahm/ auch kein veteranus.

L. ult. §. 24. de muner. L. 11. de vacat. mun. L. 2. §. 1. & L. 4. de veter. Ziegler. d. c. 2. n. 41. 19.

Ob auch schon die Edelleute mit vielen Vorzügen und Privilegien begabt seynd/ so seynd doch solche nicht genug/ daß deßwegen ein Edelmann wegen seines blossen Adels als ein accidental-Sache von allen real und vermischten oneribus befreyet wäre/ sondern weil sie/ die mediati sowohl als immediati, nirgend ausgenommen/ gehören sie unter die general Regul, daß alle Inwohner der Republic können besteuert werden.

L. 2. 3. & 20. C. de mun. patrimon. L. 5. C. de annon. & trib.

Doch können sie personaliter oder respectu familiæ von ordentlich- und jährlichen Steueren per Privilegium befreyet seyn.

R. J. Anno 1548. §. wann auch ein Ausgezogener 56. Anno 1555. §. damit auch ferner 83.

allein daferne er ein dergleichen seiner Person wegen frey gemachtes Gut an einen andern alieniren wird/ so ist der neue Besitzer deßwegen nicht befreyet/ auch der Edelmann selbst nicht/ wo er neue steuerbare Güter erkaufft/ am wenigsten die Bauern/ die dergleichen Edelmanns-Güter kauffen/ wo nicht die Befreyung realis ist.

Klock. c. 14. num. 16.
Bocer. c. 11. n. 32. seqq. Maul. tit. 9. de homag. n. 67. seqq.
Rosent. c. 5. concl. 78. n. 13.

§. 16.

Es fragt sich aber von den Vasallen und Lehen-Leuten/ ob auch diese besteuert werden können? Und wird davor gehalten/ daß selbige regulariter davon befreyet seyen/ weilen die Besteuerung an Seiten des Besteuerten eine subjection und Unterthänigkeit erfordert: Die Lehenschafft aber mache keine Unterthänigkeit/ und könne einer ein Lehenmann seyn/ der kein Unterthan ist/ & vice versa. Dahero sey auch ein grosser Unterscheid unter dem Lehen-Eyd und Unterthanen Eyd. Zu dem sey ein Vasall ad servitia personalia zu seinen Lehen-Diensten und Haltung der Ritter-Pferde obligiret/ dahero könne er nicht mit zwenfacher Last gedrucket werden. Es haben auch die Lehen insgemein ihre determinirte Kriegs- oder Hoff-Beschwerden/ die sie in Kriegs- und Friedens-Zeiten zu tragen haben/ welche ihnen gleich-

Gleichsam ex contractu zwischen dem Lehen-Herrn und Lehen-Mann zukommen.

Heig. p. 1. q. 18. n. 12. seqq.

Maul. d. l. n. 68. Rosent. cap. 5. concl. 78. n. 2. seqq. & n. 15. seq. Klock. c. 14. sect. 2. n. 2. seqq.

Ziegler. d. c. 2. num. 51. Surd. Cons. 135. num. 11. seqq. Bocer. cap. 4. num. 12. seqq.

Ob nun schon diese Meynung plausibel und vielleicht in puncto juris die wahrscheinlichste ist / so limitiret sie sich doch nicht unbillig nach einiger Ereignung mit dem ausserordentlichen casu necessitatis, massen von den ausserordentlichen zu Kriegs-Zeiten imponirten Steuren kein Mensch excipirt ist / und wann man auch schon von allen so ordinar- als extraordinar-Steuern privilegiret wäre / so ist doch solches nicht auf die Kriegs- und unvermeidliche Nothfälle zu extendiren.

L. fin. C. de muner. patrim. L. 11. de SS. Eccl.

Welches nicht nur das Kayserl. Cammer-Gericht judicando observiret / sondern durch eine universal-Gewohnheit in Teutschland beobachtet wird.

Mynsi. 4. O. 70.

So liesest man auch in denen Reichs-Abschieden / daß von denen Türcken-Steuern niemand auch die Privilegirten nicht ausgenommen werden.

R. J. Anno 1495. pr. Anno 1542. §. und nemlich sollen alle 51. §. Es sollen auch alle Churfürsten Anno 1582. §. und demnach sollen die Unterthanen ꝛc. 11.

Warum sollten dann die Vasalli davon ausgenommen seyn? Es müssen ja / wo der Feind vorm Thor ist / die Unterthanen sich auch zur Wehre stellen / und dannoch ihre Güter besteuern / warum nicht auch der Lehenmann die Früchte / so er aus den Lehen ziehet.

Heig. 1. quæst. 8. n. 23. seqq. Schüz. d. Ex. 11. th. 6. pag. 749. Bocer. c. 4. num. 18. seqq.

Darinn seynd aber die dissentientes gewieriger / daß wo ein Fürst ein Dorff oder Flecken mit seinen Unterthanen / auch mit dem mero und mixto Imperio einem von Adel zu Lehen giebt / daß er solche Lehens-Unterthanen besteueren könne / wann er nur das Jus Superioritatis omnigenæ & Regalium hat / und solche nicht dem Vasallo mit concediret.

Klock. d. c. 14. Sect. 3. n. 18.

§. 17.

Unter denen Steuer-Befreyten werden auch gezehlet die arme und dürfftige Personen. Dann wo kein Vermögen und Einkunfft / da kan auch nichts colligiret

ret werden / welches die Vernufft gibt / und also überflüssig notiret zu werden scheinen mögte. Wer aber arm zu nennen sey / wird dem arbitrio Judicis überlassen / welcher zu consideriren hat / daß der nicht nur arm seye / der nicht so viel hat / als die höchste Noth zu seinem Unterhalt erfordert / sondern auch derjenige / welcher nicht nach seines Standes und Dignität Beschaffenheit leben kan / und unter dieser armen Zahl gehören auch diejenige / die von Mitteln abgekommen / und ohne ihre Schuld in Armut gerathen.

Gail. de arrest. c. 9. n. 10. Klock. d. c. 14. Sect. 2. n. 58.
Schüz. d. l. pag. 748.

Wann aber der Arme wieder zu Mitteln kommet / ist es billig / daß er auch wieder zur Steuer gezogen werde gleichwie er auch seiner Armut ungeacht / den personal-Beschwerungen nicht enthoben ist. Da er auch sein Handwerck hat / und damit sein Stück Brod erwerben kan / so ist es billich / daß er dieses versteuere.

Rol. à Vall. 1. C 66. n. 23. Klock, d. l. n. 79.

Denen Armen Güterlosen aber werden hierinnfalls æquiparirt diejenigen / die öde und unnutzbare Güter haben.

L. 4. §. 1. de censib. Klock, d. l. num. 62.

§. 18.

Es giebt auch de jure Civili die Anzahl zwölff erzeugter Kinder eine Befreyung von allen oneribus, etiam patrimonialibus

L. 24. C. de decur. Rol. à. Vall. V. 1. C. 66. n. 35. & V. 2. C. 52. n. 3. Surd. C. 146. n. 16. Ant. Tess. d. 267. Marta dig. novis. tit. immunitas. c. 7. Sixt. l. 2. c. 14. n. 96.

und ist genug / daß die Kinder einmahl gezeugt seynd / obschon deren ein Theil gestorben. Wie auch ratione sexus nichts daran gelegen / ob sie männ- oder weibl. Geschlechts seyen / ob sie noch bey den Eltern sich enthalten / oder bereits verheyratet haben: Ja man extendirt es auch auf die Legitimatos, und auf die Enckeln / doch daß diese insgesambt nur eine Person / nemlich ihres verstorbenen Vatters vorstellen.

Roland. à Vall. d. cons. 52. n. 49. Tessaur. d. dec. 267. Rimin. C. 434. n. 1. Klock. d. l. n. 92. seqq.

Es wird auch diß Privilegium auf die Kinder selbst / wo sie nach dem Tod der Eltern beysamm wohnen bleiben / extendirt; wie auch auf die Mutter respectu ihrer Heyrath Güter.

Klock. d. l. n. 96. seqq.

Es leidet aber auch diese Sentenz ihre Ausnahmen / welche die publica necessitas & utilitas subministriret / ja es scheinet die Anzahl der Kinder heut zu Tag gar

keine Exemption zu verstatten/ und siehet man vielmehr/ daß diejenige um so mehr mitgenommen werden/ die viel Hausgenossen haben.

Ziegler. d. c. 2. θ. 42.
Roland. à Vall. C. 84. n. 7. V. 2.
Klock. c. 13. n. 120. Schüz. d. Ex. 11. pag. 748.

§. 19.

Und dieses seynd die Befreyungs-Arten / welche die meisten Dd. zu allegiren pflegen/und wobey sie meinen/ in den gemeinen Rechten fundirt zu seyn. Gleichwohl seynd in ein und andern Orten / besonders in den Reichs-Städten / durch Gewohnheit etliche Befreyungen introduciret / welche sich auch in denen LL. fundiren.

L. 1. C. de excoct. & translat. milit. annonæ. lib. 12. R. J. Anno 1542. §. und wiewohl in der jüngsten 16. Klock. c. 16. Sect. 2. n. 4. Bocer. c. 11. num. 58. seqq.

Also observiret man/ daß die Burgermeistere und Raths-Personen von einigen oneribus befreyet seynd.

Ziegler. d. l. θ. 48.

Wie dann auch eine Stadt einem Raths-Verwandten oder Burger wegen seiner Verdienste gar wol eine Befreyung von allen/ auch ausserordentlichen/ Beschwerden concediren kan / welches den effect hat / daß dergleichen Befreyter auch zu Kriegs und anderer Noths-Zeit nicht kan besteuert werden

Mynf. 4. O. 70. n. 9.
Klock. c. 16. num. 111.
Berl. p. 3. dec. 323.

Ob aber eine Stadt einen Burger von der Steuer / welche der Superior angeleget/ befreyen könne? Ist nach der Art angelegter Steuer auszumachen/ ob nemlich selbige dem toti corpori der Burgerschafft / oder singulis, und einem jeden insonderheit/imponiret worden. Erstern falls / kan zwar die Stadt einen Burger eximiren/doch daß sie die Steuer vor ihn zahle. Letztern falls aber hat es damit eine andere Beschaffenheit / und muß ein jeder bezahlen/ was ihme auferleget worden.

Ziegler. d. l. θ. 60.
Klock. c. 16. num. 22.

§. 20.

Wie nun die Städte einige Befreyungen concediren/ also und vielmehr kan ein Fürst und Haupt des Landes dergleichen Privilegium mittheilen.

L. un.

L. un. C de his, qui à Princ. vac. accep. L. 2. in fin. L. 11. L. 12. L. fin. de excu[s]mun. Rosent. cap. 5. concl. 85. n. 1. Klock. C. 16. n. 3. Bocer. c. 11. n. 48. Maul. de Homag. tit. 9. n. 77.

Doch thut ein Fürst klug/ wann er selten dergleichen Privilegia concediret/ dann sie seynd odios, und können bey andern Unterthanen nichts als Murren und Unwillen erwecken: Dahero bey deren concession dahin zu sehen/ daß dergleichen exemption einem andern nicht zum Schaden gereiche/ einfolglich soll das jenige/ was der gemeinen Anlage durch die Exemption abgehet/ von dem Fürstl. Concedenten selbst ersetzet/ nicht aber den armen Unterthanen aufgebürdet werden.

Fab. in C. lib. 9. tit. 29. def. 6. n. 2. Maul. de Homag. tit. 9. n. 39. Klock. c. 16. n. 23. seqq. Ziegl. d. c. 2 §. 44. Carpz. 4. Resp. 75. n. 23.

Wiewohln einige eine limitation machen/ wann die Befreyungen aus einer rechtmässigen und bewährten Ursach/ als da seynd treue Dienste oder andere dem gemeinen Wesen zum besten gereichte Verrichtungen/ concedirt werden.

Klock. d. l. n. 38. Maul. d. tit. 9. n. 80.

Ob auch schon einige einen Unterscheid machen unter einen absolutum Principem und einen inferiorem, so ist doch billiger/ daß jener eben so grosse præcaution/ als dieser in Ertheilung solcher Befreyungs-Brieffe brauche. Dahero auch die vernünfftigere Meynung dahin gehet/ daß auch Kayserl. Majestät vor sich und ohne consens der Reichs-Stände niemand von der Türcken-Steuer befreyen könne.

Klock. d. c. 16. n. 39. seqq.
Ziegler. d. §. 44.

Weil dann nun dergleichen Immunitäten odios seynd/ so seynd sie auch billich stricte zu interpretiren/ und dahero wo sie simpliciter & indefinitè concediret werden/ nur von denen personal- und ausserordentlichen Steuern zu verstehen/ nicht aber von denen realibus und ordinariis.

L. fin. §. fin. de mun. Klock. C. 16. n. 49. seqq. Crav. C. 404. n. 2. Surdus C. 525. Masc. C. 338.

Gleichwohln wann die Immunität indefinitè concediret worden/ lässt sich solche nicht nur auf die bereits erworbene/ sondern auch künfftig zu erwerbende Güter/ so wohl als künfftige Beschwerden extendiren.

arg. L. 23. de S. U. P. L. 23. de pignor. Sixt. l. 2. c. 14. n. 121. Klock. c. 16. n. 77. seqq.

Im übrigen bleibt es dabey/ daß gleichwie alle Privilegia nach dem gemeinen Nutzen und Nothdurfft zu æstimiren seynd/ also auch diese Steuer-Immunität; dahero wann eine iniquität mit der Zeit heraus kommen/ dem publico ein Schaden zuwachsen/ und der Tertius dadurch mercklich lædirt werden wollte/ so kan der Superior, wann auch schon die causa concessionis annoch vorhanden wäre/ sothane exemption limitiren oder gar aufheben.

Cabedo p. 2. dec. 19. n. 8. seqq.
Rol. à Vall. l. 2. c. 1. n. 158.
Pereg. de J. Fisci lib. 1. c. 3. n. 67.
Klock. d. c. 16. n. 93. seqq.

Wie dann auch ferner das Privilegium immunitatis, wann es schon gantz general lautet/ die Kriegs- und andere offeubare Noth-Anlagen nicht begreiffet

L. 8. §. 3. de vocat. mun. L. 1. C. ut nem. se lic. ab empt. spec. excus. L. 1. C. de vacat. publ. mun. lib. 10. Gail. 2. O. 52. n. 26. Klock. d. l. n. 109. Sixt. d. c. 14. n. 125. Mynsi. 3. O. 70. n. 3. Ros. cap. 5. concl. 86. n. 3.

Daß aber gleichwohln dergleichen Concession auf ungewöhnliche Fälle geschehen könne/ wollen unterschiedene Dd. behaupten/ und limitiren dahero vorgemeldtes/ wann in specie das Privilegium auf die Noth und Kriegs-Fälle mit eingerichtet.

Mynsi. d. O. 70. num. 9. Rosent. d. l. n. 4. Sixtin. d. l. num. 133. Bocer. c. 11. num. 52.

oder wann muthmäßlich auf diese Fälle mit gesehen worden/ als wann das Privilegium eben zur Kriegs-Zeit concedirt ist.

Mynsi. d. l. n. 10. Rol. V. 2. C. 76. n. 24. Rosent. d. l. n. 6.

oder wann die concessio ex contractu oneroso geschehen.

Sixt. d. l. n. 126. Klock. d. c. 16. n. 119.

Ausser diesen special-Begebnussen/ thut ein Fürst wohl und verantwortlich/ wann er die concedirte Immunität revociret exemplo Constantini.

in L. 19. C. de decur. Ziegl. d. c. 2. n. 43. in fin.

Doch ist behutsamer mit denen Befreyungen zu verfahren/ die vermöge Contractus v. g. wann man ein Stück Geld davor bezahlt/ oder wegen vorher gegangene merita welche gleichsam eine permutation zwischen sich und der largirten Immunität bonstituiren/ concediret werden / als zu welcher Festhaltung auch Fürsten obligiret seyn.

Rol. V. 2. C. 26. n. 23.
Klock. d. c. 16. n. 147. seq. & num. 178. seqq. Rol. V. 2. C. 76. n. 17. Crav. C. 241. num. 10.

Gleiches ist auch zu sagen von denen Immunitäten und Freyheiten/ die einer Landschafft zukommen/ und von denen Fürsten bey Antrettung ihrer Regierung confirmirt oder auch gar eydlich bestärcket werden.

Klock. d. l. n. 168.

Da aber an Seiten des Befreyten so was zu Schulden käme/ das ihn des Privilegii verlustigt machte/ so kan der concedirende Fürst ihn dessen wohl berauben.

Rol. V. 2. c. 1. num. 170.

Wie

Wie dann auch ferner die per contractum adquirirte Immunität nicht excusiret/ wann die utilitas publica die Besteuerung erfordert/ oder Reichs-Steuern angeleget werden/ welche/ wie es die Reichs-Abschiede geben/ keinen Unterscheid unter die Exempten und unexempten machen/

R. J. 1557. §. und allein die Unterthanen.

Doch ist billich/ daß in solchem Fall das pretium refundiret/ oder der Befreyete von demjenigen vertretten werde/ der das Geld/ wann die Immunität erkaufft worden/ inzwischen genossen.

Arg. L. 9. de oper. publ. L. 13. §. 1. com. præd.
Klock. d. l. n. 192.

§. 20.

Es macht aber auch ferner die Præscription und Verjährung Steuer-frey: Dann was durch Concession und Gewonheit/ das kan auch durch die præscription adquiriret werden.

L. ult. C. do fund. patrim. lib. 11. L. 4. C. de præscr. 30. vel 40. an. R. J. de Anno 1548. §. und soll unser 54. & §. wann auch ein ausgezogener 56.
Klock. d. c. 16. sect. 2. n. 6. seqq. Bocer. c. 11. n. 61. Rosent. c. 5. concl. 84.

Daß aber dergleichen præscription gültig sey/ ist nöthig/ 1. eine Rechts-bewährte Zeit: Wie viel Jahr aber solche begreiffen soll/ davon seynd unterschiedene Meynungen der Doctorum, indem einige 10. andere 30. und wieder andere 40. Jahre erfordern/ welche als ein tempus longissimum auch vor sufficient halten

Klock. d. c. 16. sect. 2. cum Baldo. vol. 2. C. 257. Rimin. C. 585. n. 8. Ant. Tessaur. quæst. for. 8. n. 6. Coler. C. 1. n. 274. Bos. C. 79. n. 49. seq. Maul. d. tit. 9. n. 70.

Besonders wann die præscription mit einem Titulo versehen ist/ davon aber gleich hernach mit mehrern/

Vid. Bocer. c. 11. n. 62. seqq. cum ibi alleg.

Und diese 40. Jahre seynd anzufangen von der Zeit an/ da die Steuern generaliter angesaget/ von dem jenigen aber/ der die immunität prætendiret/ nicht gezahlt werden/ ob man sie schon von denen Unterthanen etliche mahl erhoben hat.

L. ult. C. de fund. patr. lib. 11. Balb. de præscr. p. 2. quint. princ. uuæst. 7. n. 4. pag. 424. Mod. Pist. 1. C. 4. n. 34.

2. Die quasi possessio, welche daraus zu schliessen / wann alle andere zwar die Steuer zahlen/ derjenige aber/ der sich auf die præscription fundirt/ in 40. Jahren nichts abgerichtet hat/ ob er schon deßwegen nicht gemahnet worden.

Grav. C. 57. n. 9. & 11. n. 11. Rimin. C. 589. n. 1. Surd. C. 254. n. 35.
Klock. d. l. n. 30. seqq.

Und wer dergleichen Zeit-Verlauff vor sich hat/ bedarff nicht einen titulum zu allegiren/

giren/ sondern es ist der Præsumptivus genug und in præscriptione longissimi temporis kein titulus nöthig/ weil das gemeine Recht an statt des Tituls dienet.

L. 3. &. 4. C. de præscr. 30. vel. 40. an.
Crav. C. 3. n. 30. seqq. Surd. C. 224. n. 36.
Rol. V. 1. C. 5. n. 59.
Klock. d. l. n. 34. seqq.

Ja wo 40. Jahr verflossen/ so wird in Verjährung der Libertät oder Befreyung von dergleichen Beschwerden nicht einmahl probatio bonæ fidei von dem Præscribenten exigirt/ weil die præsumptio bonæ fidei aus so langer Zeit entstehet

Men. recup. rem. 13. n. 72. Surd. d. C. 234. n. 31.
Mager. de adv. arm. C. 9. n. 925. casp. Tessaur. quæst. for. 45. n. 9. Balb. de præsc. 2. part. 5. part. princ. quæst. 7. in fin. Klock. d. l. num. 47. seqq. Bocer. c. 11. n. 74.

Wäre aber gleichwohl mala fides warhafftig vorhanden/ und von dem Gegentheil zu erweisen oder zu remonstriren/ daß der vermeynte exemptus im Steuer-Register geführet/ und ihm solches unverborgen gehalten worden/ hätte es eine andere Beschaffenheit.

Klock. d. l. n. 48.

Es brauchet auch hier nicht scientiam & patientiam adversarii, wie sonst in præscriptione incorporalium nöthig/ zu probiren/ weiln in præscriptione libertatis, dergleichen nicht requiriret wird/ sondern die blose quasi possessio genug ist/

P. L. 18. §. fin. quem. serv. amit. Bocer. d. l. n. 75.

Ja es wird die Scientia & patientia aus dem Verlauff der langen Zeit præsumiret/ so daß wann schon die scientia & patientia Domini hier nöthig wäre/ dannoch der præscribens solche nicht probiren dürffte.

Klock. d. c. 16. n. 49. seqq.
Bocer. d. l. n. 76.

Wie dann auch ferner diß unnöthig/ daß einer von denen collectanten gemahnet/ von dem collectato aber die Steuer refusiret werden/ und von der Zeit an die erwähnte Verjährung erfolget sey/ massen bey præscribirung eines Rechts niemahls in jure eine interpellatio requiriret wird.

Sixt. de Regal. l. 2. c. 14. n. 118. Crav. Cons. 111. n. 21. seq. Rol. à Vall. 1. C. 5. n. 61. Surd. C. 525. n. 9. seq. Casp. Ant. Thessaur. quæst. for. 8. n. 6 Klock. c. 16. n. 68. seqq.

§. 22.

Dieses ist aber eine wichtige Frage: Ob wider die Reichs- und Türcken-Steuer die undenckliche Verjährung statt habe/ und zwar seynd gar wichtige Argumenta pro negativa, welche zu lesen beym Klock. d. c. 16. Sect. 2. n. 90. seqq.

Der

der aber in die affirmativam tritt/und erweiset/daß das suppositum, ob sey niemand aus einerley Recht und Gewohnheit von der Türcken-Steuer auszuschliessen/falsch sey/ welches er beweiset/

ex R. J. 1548. §. und soll 54. & §. wann auch 56.

Worinn expresse der præscription wider dergleichen Steuer gedacht/ und selbige approbiret wird. So giebt auch der R. J. de Anno 1544. §. daß auch solche Hülffe 7. daß schon von Alters her / etliche Stände ihre Freyheiten / Rechte und Gebräuche wider diese Türckensteuern hergebracht haben. Welches noch klärer sich ergiebt

ex R. J. 1548. §. 59. & 63.

Wo die exemptos in ihrer possessione libertatis zu lassen deutlich verordnet wird.

Adde R. J. de Anno 1594. §. und damit unser 17. 1557. §. wir wollen 23. & §. seq. ut. & §. wie auch 25. vid.

Klock. d. l. n. 100. seqq.

§. 23.

Ferner ist bey der Verjährung der Steuer-Immunität zu observiren / daß selbige allezeit pro reali zu halten sey/dergleichen auch von derjenigen/ welche durch einen Contract erhalten wird/ zu sagen/ mit hin gelanget solche Befreyung auch an die Erben.

Gail. 2. O. 2. n. 15. Maul. de homag. tit. 9. n. 84.

Ob auch schon/ wie oben gemeldet/ die Immunität in dubio pro personali zu halten/ und dahero auf andere regulariter nicht zu extendiren ist.

Surd. C. 525. Boer. dec. 227. n. 18. Crav. C. 404. n. 2. C. 929. n. 35.

So cessiret doch diese Meynung wann solche einer gantzen Gemeinde/ oder gewissen dignität / oder einem certo ordini personarum concediret worden.

Maul. d. l. n. 86. seqq.

§. 24.

Es wird aber die Steuer-Immunität auf unterschiedene Art wieder verlohren /

1. Durch die Renunciation.

L. 29. C. de pact. L. 95. de adqu. hered.

Weil aber die renunciatio nicht præsumiret wird/ indem es gleichsam eine donatio ist / dahero ist dahin nicht zu sehen / so lang das Factum anderst kan interpretiret werden.

Surd. C. 419. n. 34. Maul. tit. 9. n. 92.

2. Durch contrare actus; als wann ein befreyter die Steuer dannoch zahlete/ und zwar binnen 30. Jahren. Ein anders ist es/ wann er nur etliche Jahr selbige ge-

ge gezahlet / massen er dadurch auf die zukünfftigen sich nichts præjudiciret / sondern büsset nur das gezahlte ein: dann wo einer ein Privilegium durch einen widrigen actum verlieren will / da muß selbiger dem Privilegio durch aus zuwider seyn.

Surd. C. 419. n. 52. Cothm. R. 11. n. 103. Trentac. l. 1. resol. 9. n. 3. Bidenb. quæst. nob. 18. n. 11. Maul. d. tit. n. 93.

Was auch von der 30. Jährigen Steuer-Entrichtung gemeldet wird / ist zu verstehen / wann solche ohne Zwang / freywillig / geschicht / dann wo er von dem Obern exequiret wird / so verlieret er deßwegen sein Privilegium nicht.

L. 4. pr. de mun. & hon. Menoch. 6. præs. 41. n. 14. Surd. C. 419. n. 35. Klock. d. l. n. 206. Maul. d. l. n. 98.

oder man hat dabey protestiret / daß es dem Privilegio nichts schaden solle.

Klock. d. l. n. 207.

Wie dann auch ferner / wo jemand eine Befreyung von allen oneribus gehabt / und sich einer gewissen Art binnen 30. Jahren unterworffen / er deßwegen die andern immunitäten / so nicht von dieser Art seynd / nicht verlieret.

Klock. d. l. n. 209. Maul. d. l.

Wobey die Frage entstehet: Wann einer wissentlich ins Steuer-Register eingetragen / und er also mit einem Steuer-Quanto belegt wird / ob er hiedurch sich seiner Befreyung begeben habe? welches nach der meisten Meynung mit ja zu beantworten / weil dieser Consens ein Actus ist / der dem Privilegio directò zuwieder laufft.

Men. 6. præs. 41. n. 4. Surd. Cons. 419. n. 6.
Gail. 2. O. 160. n. 11. Klock. d. l. n. 212. seqq.

Hätte aber der Befreyete von dieser Einschreibung so gleich appelliret / oder / wie andere wollen / binnen Jahr und Tag / so kan ihm diese Immatriculirung nichts schaden.

Coler. de proc. Ex. p. 1. c. 2. n. 7.
Klock. d. l. n. 215. Maul. d. l. n. 98. seqq.

welcher das Contrarium statuiret.

3. Wird die Befreyung verlohren / wann das Gut von der befreyeten Person auf eine unbefreyete transferiret wird / wenn selbige nicht realis ist.

Maul. d. l. n. 100. seqq.

4. Wann der Concedent das Privilegium revociret / welches geschehen kan / wann es nur auf wohlgefallen concedirt worden / wiewohln Maul. d. l. n. 104. indistinctè dahin schliesset / wann das Privilegium nicht erkaufft / oder sonst nicht per contractum oder bene merita adquirirt worden / daß solches ein Fürst ex plenitudine potestatis revociren könne / wann er mit seinen Unterthanen / nicht aber / wo er mit einem Frembden zu thun hat.

Maul. d. l. n. 106. seqq. diff. Tap. ad L. fin. de const. princ. c. 9. p. 2. n. 57.

§. 25.

§. 25.

Was die Materiam, und wovon die Steuer könne genommen werden / betrifft / seynd solches / nach hergebrachter Gewohnheit / so wohl die bewegliche Güter / wann man nur einen Nutzen davon ziehen kan /

L. 4 §. 5. de cens. L. 7. C. Eod. R. J. de Anno 1542. §. doch sollen L. 22. §. 7. ad munic. L. fin. §. 23. de mun. & honor.

als auch die unbeweglichen / so daß bißweilen die Unterthanen ihre Mobilia durch eine Eydliche Aussage manifestiren müssen.

Cothm. V. 11. n. 165. Klock. d. l. n. 59. seqq.

Doch wird auch bey den unbeweglichen Gütern erfordert / daß sie fruchtbar / und nicht öde und unbrauchbar liegen / ob sie schon im Steuer-Register stehen.

L. forma. 4. §. 1. de cens.

Also auch müssig liegendes Geld / Ketten / Ringe / Perlen / und was Mann- oder Weibs-Personen zur Zierde und Pracht brauchen / und sonst weiters keinen Nutzen bringen / oder auch die durch den Gebrauch consumiret werden / gehören nicht unter steuerbare Güter.

Rol. à Vall. V. 1. C. 66. num. 17. Klock. c. 11. num. 64. seqq. Knipf. l. 2. c. 17. num. 37.

wie dann auch wann ein Burger wegziehet / und sein Abzug-Geld bezahlt / er seiner ausstehenden Schulden und Nachfristen wegen nicht kan besteuert werden.

Wehn. voce Nach-Steuer.

Hingegen aber können rechtmäßig zur Steuer gezogen werden / ausstehende Zinßbare Schulden / Jährliche Renthen / Kauffmanns-Waaren ꝛc.

Rol. à Vall. V. 3. C. 66. n. 27. Rimin. C. 313. n. 186. Cothm. C. 11. n. 166. Klock. d. c. 11. n. 68. seqq.

So ist auch nicht unbillig / wann Handwercker ihre Handtirung und Handwerck versteuern / doch daß man auch damit auf den Ertrag des Handwercks sehe / und einem jeden so viel übrig lasse / als er zu seiner Nahrung bedarff.

Rol. d. l. n. 23. Klock. d. l. num. 96.

§. 26.

Weil aber die Steuer eine Beschwerung der Fruchtnießung eines Dings ist / und dahero diejenigen gröblich irren / welche die Güter nach ihrem äusserlichen Werth / und nicht vielmehr aus dem daraus zu ziehenden Nutzen / der sich erst nach deducirten Kosten und Schaden ereignet / in die Steuer legen.

L. 2. C. de præd. & al. reb. navic. L. 13. C. de act. empt. L. 1. c. de fructib. L. 4. §. 1. de censib. L. 1. C. de annon. & trib. Fab. in C. l. 9. tit. 30. def. 21.

So folget/ daß bey der Steuer-Anlage vornemlich auf den Possessorem und Nutz-Einfanger des Gutes zu sehen/ ob gleich derselbe nicht ins Steuer-Register gesetzet worden.

Klock. d. c. 11. n. 100. seqq.

Mithin ist solche zu entrichten schuldig 1. der usufructuarius oder Nutznieſſer eines Dings.

arg. L. 7. §. 3. & 27. §. 1. de usufr Ziegler. de Jur. Maj. l. 2. c. 3. §. 36.

Wann nur die Steueren nicht so hoch steigen/ daß nach deren Abtrag demselben gar nichts übrig bleibet/ massen solchenfalls der Proprietarius oder Eigenthumbs-Herr davor zu stehen hat.

Surd. de alim. tit. 4. quæst. 16. n. 13. Gratian. disc. for. Tom. 1. c. 128. n. 4. & c. 294. n. 20. Rimin. c. 172. n. 23. Hering. de fidej. c. 30. n. 52. seq. Sixt. d. c. 14. n 79.

2. Der Ehemann wegen des Weibes eingebrachten Heyrath-Guts währender Ehe.

L. 27. C. de *I.* dot.

und zwar muß er solche in loco domicilii abtragen/ gleichwie die Frau respectu der paraphernal-Güter.

Sixt. d. c. 14. n. 82. seq. Peregr. de fideicom. art. 50. n. 20. Fab. in C. lib. 9. tit. 29. def. 11. Guid. pap. decis. 396.

3. Der Creditor wegen ausstehender Schulden und jährlicher Rennten/ wann solche nur gewiß seyn/ auch wegen des Unterpfanns/ wann er solches jure antechretico geniesset.

L. 4. §. de censib. Klock. d. c. 11. n. 136. seq. ut & n. 157. & n. 233. Surd. c. 162. n. 26. seq. Ziegl. d. l. §. 38.

4. Der Locator oder Verlasser eines Gutes/ sintemahlen dieser eigentlich der Besitzer bleibet/ und den Bestand als Nutzen davon ziehet/ obschon ein anderer das Gut besitzet und in possessione ist.

§. 5. J. de interd. L. 1. C. commun. de usucap.

Bocer. c. 10. n. 19. Rol. à Vall. V. 4. c. 79. n. 8. Franch. d. 107 n. 1.

Wiewohl einige einen Unterscheid unter einen Beständner auf lange und kurtze Zeit machen/ und jenen zur Steuer obligiren/ nicht aber diesen

Soarez. com. sent. Lit. C. n. 200. Klock. d. l. n. 18.

Hätte aber einer um den halben Bau ein Gut im Bestand/ und wäre also ein cölonus partiarius, so muß er von seinem Antheil der Früchte und genossenen Nutzens billich contribuiren.

Sixt.

Sixt. d. l. n. 87. Mantic. de tacit. & amb. conv. lib. 5. tit. 1. n. 26. seqq. & tit. 12. n. 4. & 21.

Hingegen ist der Conductor schuldig/ onera merè realia, welche auf dem Gut und dessen corpus hafften/ zu entrichten/ als Güld/ Zehend/ Zinß/ ꝛc.

Klock. d. l. n. 177.

5. Ein Emphyteuta oder Erb- zinßbarer Unterthan / massen derselbe die Früchte des Gutes nicht nur als ein blosser Besitzer/ sondern als ein dominus utilis besitzet.

Roland. V. 1. C. 66. n. 34. Sixt. d. l. n. 84. Peregr. d. l. n. 19. Klock. d. l. n. 189. seqq.

6. Der Fiscus wegen heimgefallen- oder eingezogener Güter.

L. 5. de censib. Sixt. d. l. n. 69.

7. Dieses ist noch singular, daß der neue Besitzer eines Gutes ratione der verfallenen Steuern obligiret ist/ weiln die Güter mit ihrer Beschwerde auf alle Possessores transferiret werden.

L. 7. de public. & vect. L. 67. de contr. empt. Coler. de proces. exec. p. 2. c. 5. n. 385. Gu. Pap. dec. 279.

Wiewohl der Kauffer den Regress an seinen Verkauffer nehmen/ oder so viel am Kauff- Schilling inne behalten kan.

§. 27.

Was die Form und Arth zu besteuern betrifft/ ist solche nach dem Vermögen oder viribus patrimonii anzustellen/ und nach denselben die proportion bey denen Unterthanen. Und weiln die Burger unter sich ihr Vermögen am besten wissen/ so rathen einige verständige Staats-Leute/ es sey der sicherste Weg/ wann das Steuer quantum zu distribuiren/ denen Communitäten in Städten und Flecken überlassen wird/ massen die Steuer- Austheilung kein Regale ist/ und præsumirlich die vires der Unterthanen besser hierdurch heraus kommen/ und nach demselben ein Steuer-Register formiret werden kan/ und obschon in Aufrichtung dergleichen Catastri aller Burger und Interessirten Vorwissen und consens nöthig ist/ dergestalt/ daß das Steuer-Register denjenigen/ welche nicht citiret und vernommen worden/ nicht præjudiciret/ so seynd doch zu dessen reformation und correction die majora genug.

Crav. C. 195. Klock. c. 17. n. 19. seq. & n. 30. seqq.

Wann aber die Gemeinde unter sich nicht eins werden können/ so pflegen gewisse Censores eligiret/ und dazu beeydiget zu werden/ welche das Vermögen der Unterthanen genau durchsuchen/ sie darüber vernehmen/ das Angezeigte besichtigen/ die ligende Feld-Stücke abmessen lassen/ und selbige hernacher nach ihrer Grösse

und Gütigkeit einschreiben/ welche Form zu æstimiren schon bey denen Römern gebräuchlich gewesen.

L. 4. pr. de Censib. N. 17. L. 7. C. de bon. profer.

Dieser liber censualis wird æstimum, barbarè cataſtrum; bey denen Reichs-Steuren Matricul; insgemein aber Saal-Buch/ welches von dem Frantzösischen Sale oder Saal/ das ist/ aula oder Hof/ ex Besold. deduciret Klock. d. l. n. 29. Item Anlag-Steuer oder Einlag-Register genannt/ zu dessen Aufrichtung alle steuerbare Contribuenten citiret werden sollen/ wann man anderst nach dem eingetragenen quanto die Steuern von ihnen exigiren will/ sonst schadet ihnen das Einschreiben ins Steuer-Register nichts.

L. 4 §. 4. de censib. L. 64. de A. R. D. L. 7. L. 8. C. de donat.

Klock. d. l. n. 31. seq. Besold. contin. voce Saal-Buch.

Und gleichwie/ bereits erwähnter massen/ die Anlage allezeit mehr auf den Nutzen/ als den Werth eines Dinges zu machen ist/

L. 7. §. 2. in fin. de usufr.

Mithin unrecht und wider die Natur der Steuern lauffet/ daß man von einem Hauß/ es sey groß oder klein/ darinn man nur die blosse Wohnung/ und sonst keinen Nutzen und Gewinn davon hat/ so viel steuern soll als von so viel ligenden Gründen/ davon man sich und andere ernehren kan.

Neumayr von Steuer und Schatzung c. 7. n. 6. pag. 482.

Allwo er ferner pag. 485. aus dem Johan. de Platea anzeiget/ daß/ wo einer ein Hauß kauffet/ darauf ein gewisse Beschwerung gesetzet ist/ bauet es aber höher und weiter/ so daß ers bessers geniessen kan/ so sey er deßwegen nicht höher in die Steuer zu legen: Wie er dann auch ferner wider alle Vernunfft hält/ wann man einer Obrigkeit die Aecker/ neben den darauf hafftenden Erb-Zinß/ Geschoß/ Frohnen und andere Bürden/ und also den Grund oder die Erde versteuert/ daß man auch hernach erst den Nutz oder die Früchte davon/ absonderlich/ und also ein Ding doppelt versteuern müsse/ welches geschicht/ wann man das Zehend Getraid erst wieder versteuern/ oder die Gersten und erbaueten Wein/ nachdem man bereits wegen des Wein-Bergs die Steuern bezahlet/ verumgelden muß: Also soll die Anlag so eingerichtet werden/ daß keiner/ so Reich als Armer/ wo nicht einer erweißlich exempt ist/ übergangen/ oder einer Ungleichheit eingeführet/ sondern die proportio geometrica nach eines jeden Vermögen observiret/ und was im Land ex præscriptoLegis oder consuetudinis steuerbar ist/ es sey beweg- oder unbeweglich/ auch die Handwercker und Handelschafften ins Cataſtrum gebracht werden. In theils Orten Teutschlandes/ besonders in denen Reichs-Städten/ müssen die Bürger ihr Vermögen eydlich ansagen/ oder doch an Eydes statt/ und mit Erinnerung ihres bürgerlichen Eydes.

§. 28.

§. 28.

Wann nun ein Steuer-Buch mit seinen gehörigen requisitis versehen ist/ so hat dasselbe vielerley effectus. Dann 1. wird durch die Einverleibung der Güter ins Steuer-Register gleichsam eine hypotheca publica contrahiret / Krafft deren in vim promissi der Eingeschriebene zur præstation der Steuer obligiret wird.

Rol. à Vall. V. 4. c. 19. n. 2. Klock. c. 16. n. 83.

2. Das Steuer-Register meritirt plenam fidem, daher wo schon einer etwas von Gütern verkaufft/ muß er doch so lang die Steuern davon zahlen/ biß er den neuen Kauffer angezeiget / und die Steuer überschreiben lassen.

Roland. V. 1. C. 32. n. 15.

3. Daß derjenige der Steuer wegen exequiret werden kan/ dem die Güter im Register zugeschrieben/ ohne Betrachtung des Possessoris

Ant. Thess. d. 164. num. 4.
Roland. à Vall. V. 1. C. 32. num. 14.
Rimin. C. 25. num. 8.

4. Wann ein ins Catastrum gebrachtes steuerbares Gut an einen andern alienirt wird/ der sich der Steuer entziehen könnte/ so ist der Verkauffer annoch zu deren Entrichtung/ oder doch zur Verkauffung an eine solche Person verbunden/ die zur Steuer-Reichung geschickt ist/ davon doch andere/ und vielleicht nicht unbillig/ dissentiren.

vid. Klock. c. 16. n. 89.

5. Wann jemand/ von dem Steuer gefordert wird/ in Zweiffel stünde/ oder nicht wüste/ wie hoch er eigentlich angeleget worden/ so kan er von dem Steuer-Einnehmer die Vorlegung der Steuer-Bücher rechtmässig begehren.

Neumayr c. 7. §. 20. Klock. d. c. 17. n. 110.

Extraneis aber solche vorzulegen/ dissuadiren die Politici.

Klock. d. l. n. 114.

6. Den Steuer-Büchern wird mehr geglaubt als den Zeugen.

Neumayer d. l.

7. Daß das Steuer-Register/ nach Enderung der Zeiten und Werths der Güter auch geändert/ und dahero Steuer-revisiones angesetzet werden sollen/ welches einige von 5. zu 5. Jahren vorzunehmen rathen.

Klock. d. c. 17. n. 122. seqq.

8. Wann jemand sich allzuhoch in Steuer gelegt zu seyn vorgibt/ so muß der Steuer Revisor oder Discussor das contrarium, und daß die Anlage nach dem Vermögen geschehen/ probiren/ welches er auf diese Weise am besten bewerckstellen

stellen kan/ wann er die Güter und derselben Nutzung und Einkommen zeiget/ welche Nutzung regulariter in zwantzig Jahren dem Haupt-Werth gleich kommen soll.

Klock. c. 17. n. 120.

Wann man aber wissen will/ ob man höher/als sichs gebührt/beschweret worden/ so pflegt man an bewegl. Gütern den Beweiß von derselben Einkommen zu nehmen: An unbewegl. aber/ die auf Maas und Gewicht bestehen/ nach dem/ wie solche auf offenem Marckt verkaufft werden/ in andern Dingen Aber was sie gelten wollen.

Neumayer c. 7. §. 5. pag. 482.

§. 29.

An theils/ und vielleicht meisten Orten/ wird auch bis zur Form der Steuer-Anlage erfordert/ daß solche mit Vorwissen und Einwilligung der Land-Stände geschehe/ zu welchem Ende ein Land-Tag ausgeschrieben/ gewisse Deputirte abgeordnet/die gemeine Noth/oder ein anderes die Steuern requirirendes incident vorgestellet/ und nach proportion dessen Bestreitung ein gewisses quantum exigiret wird.

Maul. de homag. tit. 9. n. 122. seqq.

Und wie dergleichen Beruffung der Land-Stände nicht nur die Billigkeit/ wann es schon sonst nicht die Gewohnheit mit sich brächte/ erfordert/ also ist es auch vor den Regenten besser/ welcher durch diß Mittel der Unterthanen Gemüther so viel eher gewinnen kan/ daß sie seinem Suchen ein Genügen thun/er kan auch hiedurch seiner Unterthanen Vermögen selbst exploriren/ und die Sache desto eher expediret werden.

Neumayer c. 4. pag. 159. & 165. seq.

Und diese Beyziehung der Stände zu der Steuer Anlage/ besonders bey denen Reichs-Steuern/ wird auch den Ständen in den Reichs-Abschieden selbst auferleget.

R. J. Anno 1544. §. es sollen auch

Allein heut zu Tag ist es fast durchgehends dahin gedien/ daß man pro lubitu die Steuer ausschreibet/ und wo ja die Land-Stände zusamm beruffen werden/ so geschiehet es um anzuhören was sie geben sollen und müssen/ nicht aber was sie wollen/oder daß man sie zur consultation ziehe/und ihre Einwilligung sonders verlange.

§. 30.

Was die Ursachen betrifft/ warum die Steuern ausgeschrieben oder den Unterthanen aufgelegt werden können/ seynd derselben unterschiedliche/ davon weitläufftig kan gelesen werden Neu-

Neumayer von Steuer und Schatzungen c. 1.

Weilen aber davon einem Beambten/der ins Staats-Cabinet nicht gehört/keine grosse Wissenschafft nöthig / weil er nur ein Executor des Fürstl. Willens ist / so will ich mich auch dabey nicht aufhalten/ sondern nur diese Frage beyrucken: Ob zu Aussteuerung einer Fürstl. Prinzessin / oder Verheyrathung eines Prinzens dem Land eine Steuer könne aufgeleget werden? Hierinn seynd nun die Dd. vielfältiger Meynungen / und ist die sanior und billichste diese / daß selbige auf dem Fall zugelassen/ wo sie durch Gewohnheit oder præscription hergebracht / oder/ in Ermanglung deren/ mit der Unterthanen guten Willen vorgestrecket wird. Ausser dem ist die negativa wahrscheinlicher / indem alle Steuern das Absehen auf die Noth und das gemeine Beste haben sollen: Diese Fräulein-Steuer aber gereichet blos dem zum Besten/ und in dessen privat-Nutzen/ der sie erhebet / ist auch sonsten das Jus collectandi an und vor sich odiosum, mithin auf diesen casum nicht zu extendiren/ und dieses hat um so mehr statt/wann der Fürst selbst eine reiche Cammer hat/ und daraus seine Prinzessinen dotiren kan / widrigens könnte man auch noch etwas näher rucken.

vid. prolixius Bocer. c. 6. n. 24. seqq. Sixt. l. 2. c. 1. n. 25.

Heut zu Tag ist sonst durchgehends im Röm. Reich dergleichen Fräulein-Steuer hergebracht

Zas. de feud. p. 7. num. 50. Mynf. 5. O. 21. Nolden. de nobilit. cap. 12. num 115.

Und diß hat nicht nur in der erstgebohrnen Tochter / sondern auch bey den andern nicht aber bey natürl. und mit einer Concubin erzeugten Töchtern statt/ auch nicht wann sie zur andern Ehe schreiten/ und bey der Erstern die Unterthanen schon ein mahl collectiret worden.

Bocer. d. c. 6. n. 62. seqq. cum ibi alleg.
Maul. de Homag. cap. 9. num. 30. seqq.

§. 31.

Es fragt sich auch ferner/ ob zu Erledigung ihres gefangenen Herren die Unterthanen besteuert werden können? Insgemein wird ein Unterschied gemacht/ob der Herr eines Verbrechens wegen/ oder unbilliger Weise halber gefangen behalten wird/ so daß erstern falls sie zu dessen Erledigung nicht gehalten seynd / letztern aber alsdann erst/wann sich der Herr nicht selbst loß machen kan.

Rosent. c. 10. concl. 20. n. 11. Clar. §. Feudum. quæst. 24. n. 1. Boer. dec. 128. n. 8. Maul. de homag. tit. 8. & tit. 9. n. 27.

§. 32. Die

§. 32.

Die End-Ursach/warum die Steuern imponirt werden sollen/seynd der Nutz-Noth/ und gemeine Wohlwesen / so wohl des Staats / als der Unterthanen und deren Vertheidigung und Sicherheit in Kriegs und Friedens-Zeiten.

Ziegl. de Jur. Maj. l, 2, c. 4. Mund. de muner. c. 8.

Wo nun diese End-antreibende Ursach nicht vorhanden / so sollen billich auch die Steuern nicht imponirt werden / wovon aber heut zu Tag fast überall abgewichen/und die Collectatio nur nach Belieben der Regenten exerciret wird. Inzwischen folget aus supponirter wahrhafften Sentenz, daß ein Fürst nicht nach eigenem Belieben/ und aus seinem privat-Interesse, oder andern Unnöthigkeiten die Steuer ausschreiben könne / ja man glaubet auch dem Fürsten allein nicht wann er eine Nothwendigkeit vorschützet / wo nicht die Grossen des Landes und die Räthe es attestiren.

Crav. Conf. 702. num 4.

Knich. de Saxon. non provoc. jure tit. Steuer-Folgen. 295.

Wo auch keine rechtmässige Ursach erscheinet/so seynd die Steuern odios zu achten und die interpretatio so wohl als der Spruch wider dieselbe zu machen.

Bocer, c. 1, n. 10. Sixt. d. c. 14. n. 57.

und ist in solchem Fall die contractio, ja auch die blosse murmuratio genug/ die Verjährung zu interrumpiren

Frisch de collect. 0. 85.

Sixt. d. l. num. 58.

§. 33.

Ob nun schon die Steuern auf das glimpfflichste denen Unterthanen aufzulegen und keine unbilliche Ursachen dazu zu gebrauchen seynd/so haben sie doch wo es zur Execution kommt / grosse prærogativen. Dann da brauchet man wider die Unterthanen nicht viel processiren / sondern man kan den Anfang von der Execution machen.

L. 7. C. de exact. trib.

L. un. de vend. rer. Fisc.

Surd. Conf. 168. in fin.

Klock. cap. 18. num. 1.

Bocer. c. ult. num. 1.

Worwider keine compensation noch appellation statt hat / besonders wo es solche Steuern betrifft/die durch die universal-Reichs-Gesetze legitimirt werden

Surd. C. 134. n. 10. Klock. d. l. n. 544. L. 7. C. de comp.

erfordert

erfordert aber keine dem gemeinen Wesen über dem Hals schwebende Gefahr die Execution, so ist es besser und billiger / besonders wo noch der Steuer-Schuldigkeit wegen ein dubium versiret / man verfahre via juris ordinaria.

Gail. 1. O. 20. n. 6. Crav. C. 195. n. 351. seqq.

Wann auch ein concursus Creditorum obhanden / wird der Fiscus der Steuern wegen allen Creditoribus, wann sie auch schon eine expresse hypothec haben vorgezogen

per L. satis notum. 4. C. in quib. caus. ping. tac. L. 1. C. si prop. publ. pens. Rol. 4. C. 79. Klock. d. l. n. 12. seqq. Ziegl. de J. Maj. l. 2. c. 3. §. 56. seqq.

Was aber von der Execution gesagt worden / ist zu verstehen / daß man nicht gleich ex abrupto von derselben anfange / sondern zuvorn einfordere: Wo man aber noch nicht in der Possession, die Steuer von einem einzunehmen ist / so kan man auch noch nicht ab executione anfangen / sondern muß den processum ordinarium gebrauchen.

Men. 2. J. A. Q. 181. n. 4.
Gail. 1. O. 20. num. 5. & 8.
Coler. de proc. exec. p. 3. C. 12. num. 34. seqq. Klock. d. l. num. 27. seqq.

§. 34.

Allwo er n. 28. hinzu thut / daß derjenige / der seiner Steuer-Befreyung halber in dubio versiret / zu Abwendung der Execution die Steuern mit protestation bezahle / und hernach sein Recht gebührend ausführe. Was aber von der Execution und bey derselben zugelassenen summarischen Proces gedacht worden / ist nach der Pragmaticorum Meynung von denen gegenwärtig zuzahlenden Steuern / nicht aber von denen bereits verfallenen zu verstehen / und zwar nur auf dem Fall / da das gemeine Wesen Schaden litte / wegen nicht exequirter Steuer.

Klock. d. c. 19. n. 34. seqq.

Was aber die Arten der Execution betrifft / seynd solche mancherley; dann da geschicht solche 1. durch Pfandung / indem man so viel an Mobilien / Vieh / und andern dem Schuldner wegnimmet / als zur Abtragung der Steuer requiriret wird. 2. wann die Früchte und Einkünfften biß zum Abtrag des schuldigen quanti sequestriret werden.

L. si quis C. de convent. Fisc. debit. Ziegl. de J. Majest. l. 2. cap. 3. n. 65.

3. Wann die steuerbaren Güter selbst öffentlich feil gebotten und verkaufft / oder von dem Schuldner cedirt werden.

L. 7. ibique Bart. de aqv. & aq. pluv. arc.
L. 1. & 2. C. si propt. publ. pensit. vendit. fuer. celeb. L. 8. C. de exactor. trib.
Rol. à. Vall. C. 79. n 3. & 4.
Ziegl. de J. Maj. l. 2. c. 3. §. 60.

Wobey aber in acht zu nehmen/daß obschon die Steuern auf dem Grund-Stück/ worauf sie stehen / liegen bleiben / und wer E. g. ein Hauß / Acker / Wiesen / ꝛc. kauffet / vor die aufgeschwollene Steuern respondiren muß.; dannoch die Execution wider den Kauffer bloß auf dem Grund-Stück selbst / nicht aber auf sein anderes Vermögen vorgenommen werden könne.

Klock. c. 18. n. 57.

4. Wann die Zahlung durch dictirung einer gewissen Straff exequiret wird.

Gail. 1. O. 52. n. 10. Rol. à Vall. C. 32. n. 3.

5. Werden den Steuer-Schuldnern Soldaten oder Exequirer / in theils Orten wird es die Preß genannt / ins Haus geleget.

L. 1. C. de off. præf. Aug. N. 134. §. item si in provinciis Ziegl. d. l. §. 68.

6. Können die Schuldner arrestiret und in Verwahrung genommen werden / biß sie bezahlet. Mit einem forense aber / der steuerbare Güter in einem frembden Territorio hat / hat es eine andere Beschaffenheit / und können ihm nur die fructus eingezogen / und die Zahlung davon gemacht werden.

Klock. d. c. 19. n. 114.

Wollte auch ein Steuer-Restant aus dem Land ziehen / können ihm seine Güter gar wohl arrestirt und aufgehalten werden.

Gail. de arrest. c. 9. n. 21.

7. An theils Orten werden wegen verschwiegener steuerbarer Güter / oder doch nicht aufrichtig gezahlter Steuern/ die Güter confiscirt und eingezogen / dergleichen Statutum als unvernünfftig von andern verworffen / und vor genug gehalten wird / wann man den Uberschuß / warum es zu wenig angegeben worden/ einziehet.

Maul. de homag. Tit. 9. n. 136 Neusser. de contrib. 0. 91. Manz. d. 75.

Dann was wegen der Zoll-Verschreibung geordnet ist / kan als etwas odioses nicht auf andere Fälle extendirt werden / zumahlen wegen verschwiegener steuerbaren Güter in R. A. An. 1544. §. doch sollen gemeine p. 61. eine pœna arbitraria dictiret/ denen Juden aber in §. seq. die confiscation der halben verschwiegenen Stucke auferlegt wird.

Klock. de Contrib. c. 10. n. 78. seqq. Brunn. ad L. 14. de public. & vectig. n. 7. dissent. Besold. C. 91. n. 70. seqq.

Hätte aber einer sein steuerbares Gut geringer / als es etwann werth seyn mögte/ geschätzet und angegeben / kan er nicht gezwungen werden / solches dem Herrn um solchen Preiß zu lassen / wann er nur den gemeinen Werth nicht verringert.

L. pretia rerum. 63. ad L. Falc.

§. 35.

Was nun die Steuer-Einnehmer anlanget / schreiben die Römische Rechte ihnen ziemlich scharffe Gesetze vor / dann da sollen sie binnen Jahr und Tag die Steuer einbringen / oder sie aus ihren Mitteln zahlen. L. 7.

L. 7. C, de exact. Trib. L, 11. C, de erog. milit, ann.

2. Sollen sie über die Anlage nicht mehr Steuer fordern bey Kopffstraffe/ oder auch civiliter bey zwey oder dreyfacher Ersetzung des Genommenen

L. un. C. de super. exact. L. 9. C. de suscept, Rol. à Vall. 3. C. 34. n. 15. Klock. c. 19. num. 258.

3. Sie sollen keinen von dem Steuer-Restanten benennten Schuldner exequiren oder anfordern/ biß der eigentliche Steuer-Debitor exequiret/ oder nichts mehr bey ihm zu holen ist.

L. 12. C. de omn. agr. deser.

4. Sie sollen die Steuern von dem Herrn des Guts/nicht von dem Beständner/ wo er nicht eigene Güter hat/einfordern. So soll auch der Besitzer des Gutes/der die Früchte geniesset/nicht der Herr/ die Steuern zahlen.

L. 4. C, de agricol. L, 5. C. Eod. L, 1. C. de annon.

5. Sie sollen und können auch nicht etwas von der Steuer nachlassen / oder müssen es ersetzen/noch die Zahlungs Frist erweitern.

L. 3. C. de annon, & trib. L, 3. §. illud. C, de canon. largit. tit.

6. Sie sollen die von den Unterthanen überbrachte Steuern/ wann es auch die schuldige gantze Summam nicht austrägt/annehmen/oder gestraffet werden.

L. & ult, C, de susceptat.

L. 4. C. de collat. fund. patr.

7. Sie sollen mit den Steuer-Geldern nicht wuchern/oder es fällt der Nutzen dem gemeinen Wesen zu.

L, un. C, de publ. persec.

8. Sie sollen keine Steuern zuruck halten oder in ihren Nutzen verwenden/ widrigens aber doppelt ersetzen.

L 7. §. quodsit C, de exact. Trib, l, 1. 2. & 3. E. de his, quæ ex publ. collat, illat. sunt, non usurp.

9. Sie sollen die Steuer-Bücher betrüglicher Weise nicht zerreissen / oder die Steuer-Gefälle falsch einschreiben/ bey Straff des Staup-Besen / relegation oder Hand-Abhauens.

Klock. d, l, n, 259.

§. 36.

Was nun die Actiones betrifft/welche der Steuern halben pro & contra können angestellet werden/seynd derselben unterschiedene/ davon zu lesen

Klock. de contrib. c. 19. per tot.

Wann die Unterthanen über die Gewohnheit mit Steuern beschwehret werden/ so können sie Mandata sine clausula auswürcken.

O. C. p. 2. tit. 21. Gail. 1. O. 17. Mynsi. 5. O. 8.

besonders wo sie der Reichs-Steuer halben über den definirten Taxt, welcher / ehe man die Steuern einfordert / den Unterthanen zuvorn specificè eröffnet werden soll/ graviret werden/

Klock. d. c. 19. n. 291. & 298.

Wann sie auch zu viel und über die Gebühr gezahlt / können sie es condictione indebiti repetiren.

L. 45. de cond. ind. L. 26. §. si centum. L. 31. L. 40. §. si pars. Eod. Klock. d. l. n. 193.

Hätten auch in einer Stadt die derselben tanquam universitati aufgelegte Steuern nicht alle / sondern etwann der meiste Theil / jedoch das exigirte quantum völlig bezahlet / so können sie von denen / die nichts abtragen / die Ersetzung des Uberschusses actione in factum utili, vel negotiorum gestorum fordern.

Klock. d. c. 19. n. 324.
L 31. & 43. de N. G.

Es seynd auch ferner die Unterthanen allerdings zu hören / welche zur Zeit der Anlage gute Güter gehabt / selbige aber zur Zeit der Steuer-Zahlung durch Krieg / Brand und andere Unfälle in Abnahm gekommen.

Crav. C. 195. num. 3. 5. & 6.
Bocer. de Coll. c. 13. num. 11.

Wie dann auch ferner die Unterthanen mit Steuern weiter nichts zu belegen seynd / wann der Nothfall / der selbige aufzulegen erfordet / ein Ende genommen.

Bocer. d. l. n. 17.

§. 37.

Wann aber das Exercitium die Steuer zu exigiren in disputat gezogen wird / so beweiset sich dieses Recht an Seiten des Prætendenten 1. aus der Kayserl. Concession oder Belehnung mit dem Steuer Regali

Klock. de contr. c. 20. n. 15.

2. Durch die Gewonheit und Observanz, als welche in Jurisdictionalibus und Regalibus den besten Titul machen.

Bald. C. 319. circa fin.
Cam. Borel. C. 3. n. 13.
Crav. C. 238. num. 7.

3. Durch actus possessorios, welche Krafft zukommender Territorial-Superiorität exerciret worden / welches durch Zeugen probirt werden kan.

Klock. d. c. 20. n. 200. seqq.

4. Durch die Præsumptionem Juris, wann nemlich ein steuerbares Gut in eines Fürsten und Herrn Territorio lieget.

M. Pistor. V. 2. C. 14. quæst. 3. Klock. d. c. 20. n. 296.

5. Wird auch die Steuer-Berechtigung aus denen catastris und Steuer-Büchern probiret

L. 4. de Censib.

Allwo

Allwo gar nervòs beschrieben wird / wie die Steuer-Register einzurichten.
L. 2. de fund. rei priv. L. 10. de prob. Masc. C. 977.
Boer. d. 105. Nic. de Passer. de script. pri. lib. 5. tit. de libris collectarum. Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 3. §. 46.
Welches zu verstehen / wann dergleichen Steuer-Register publica authoritate durch gewisse hierzu deputirte Personen verfertiget worden / und unter anderen offenbaren Schrifften Stadt- und gemein Bücher mit aufgehoben / und von einer hierzu bestellten Person denselben vorgestanden werde. Um so mehr / wann mit dem Register zugleich die Einrichtung der Steuer kan klar gemachet werden.
Masc. c. 273. n. 12. seqq.
Klock. d. l. n. 384. & 391.
Dann solchen falls beweisen sie die Berechtigung wider diejenige / so von der steuerbaren Gemeinde darein getragen worden / nicht aber einen hierzu ungehörigen Tertium, oder ausländische dritte Person : Es sey dann / daß ers wüste / daß er unter die Contribuenten gesetzet sey / und dazu schwiege.
Klock. d. l. n. 379. & 400. Masc. C. 273, num. 3. Men. 2. A. J. Q. 91, num. 27.

§. 38.

Schließlichen will noch ein und andere Observationes bey dieser Steuer-Materia beyfügen / welche vielleicht nicht unnützlich seyn werden.

1. Diejenige Steuren / welche von denen Unterthanen freywillig übernommen werden / seynd billich vor die Gerechtesten zu halten. Und dahin haben löbliche Regenten auch gesehen / daß die Unterthanen am wenigsten wider ihren Willen gravirt werden mögten / und wird noch heut zu Tag an etlichen Orten von dergleichen Steuer-imposition auf den Landtägen tractiret.
Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 3. n. 2.

2. Billig ist es / daß die Steuern nach dem Ertrag und Nutzen der Güter / nicht aber nach deren Possession, gehoben werden. Wann nur ein Schuldner seinem Glaubiger einen Theil seiner Güter loco interesse eingeraumet / so solle des daraus geschöpfften Nutzens wegen der Creditor, nicht aber der Debitor, die Steuer zahlen.
Rauchb. p. 1. q. 18. n. 24.
Klock. c. 11. n. 138.

3. Denen Contribuenten / welche sich allzusehr beschwert zu seyn beklagen / kan die inspection der Steuer-Register nicht versaget werden
Perez. in C. tit. de censib. n. 12. 13. Carpz. 4. Resp. 73. Ziegl. d. l. num. 41. & 48.

4. Wann durch Krieg/Sterb und andere Unfälle/ Güter ungebauet liegen bleiben / können die darauf gelegene Steuern mit Fug denen anderen bebauten Gütern nicht aufgeleget werden.

Ziegler. d. l. §. 42.

5. In Steuer-Sachen hat keine compensation wider den Fiscum statt.

L. 46. §. 5. de J. Fisc. L. 3. C. de comp. Ziegl. d. l. §. 58.

6. In Anleg-Exigir- und Entrichtung der Steuern / wie auch in deren Befreyung/ ist vor allen Dingen auf die Gewohnheit zu sehen.

Rheyg. tit. collecta. n. 1.

7. Wo der Lands-Herr die Steuer nimmet/da wird auch præsumiret daß er sein Territorium habe/ und werden nach deren perception die Grentzen des Landes unterschieden.

Klock. de contrib. c. 3. n. 146. & 148.

8. Wer ein Gut frey von allen Beschwerden/auch mit dem Zusatz: Wie sie Nahmen haben mögen/verkaufft/ist deßwegen seinem Kauffer die Befreyung von der Steuer zu præstiren oder solche zu gewähren nicht schuldig.

vid. Carpz. 4. Resp. 79.

9. Wann einem die Befreyung von der Steuer concediret worden / ist es nur von denen ordentlichen/ nicht aber ausserordentlichen zu verstehen/wo nicht ein anderes hergebracht.

L. ult. C. de mun. patr. L. 10. & 11. C. de SS. Eccl.

Carpz. 4. Resp. 75. n. 15. seqq.

10. Der collectirende Fürst ist nicht præcise an den steuerbaren Ort gebunden/dergestalt/daß wann selbiger verkaufft würde/und in concurs die Zahlung nicht zulänglich wäre/ er auch den Steuer-Ruckstand einbüssen müsse / sondern es kan der Fiscus seinen Regress auch an andere des Debitoris Güter/ unbeschadet des Juris prælationis, nehmen.

L. 8 C. de exact. trib.

Carpz. 4. Resp. 78. n. 9. seqq.

Der neun und zwanzigste Titul.

Von der Nachsteuer Abzug und Abfahrt-Recht.

SUMMARIA.

1. Was das Abzug-Recht sey? Dessen Ursprung / Justiz und Vielheit/und aus wie vielerley Ursachen selbiges entrichtet wird.
2. Wer dieses Recht exerciren könne? Wozu die blosse Schutz-Herrschafft zu wenig ist.
3. Wer die Nachsteuer entrichten soll? Ob diejenige/ die wider Willen wandern müssen? Ob man præcisè gar aus dem Land ziehen müsse? Ob von den Kindern wegen vätterlicher Erbschafft der Abzug gefordert werden könne?
4. Personen so von der Nachsteuer exempt seyn.
5. Wer Nachsteuer geben soll / muß sein Domicilium beständig mutiren/ und sein Vermögen actualiter transferiren.
6. Von was Gütern die Nachsteuer genommen werden könne / und ob auch wegen der extra Territorium gelegenen Güter?
7. Wann etwas an Frembde verkaufft wird / wer den Abschoß gibt / der Kauffer oder Verkauffer?
8. Wie viel man Nachsteuer geben müsse / und wie der Werth der Güter zu taxiren / auch was in den Anschlag zu bringen? Wie ein Inventarium aufzurichten und nichts zu verschweigen sey. Ob wiedrigens pœna commissi drauf erfolge?
9. In was Fällen die exercirung dieses Rechts nicht statt habe? Ob es auch Jure retorsionis könne exerciret werden?
10. Ob die Juden der Nachsteuer unterworffen?

§. 1.

DAs Nachsteuer-und Abzugs-Recht/ist nichts anders/ als eine dem Territorial-Herzn / oder wer es sonst befuget ist/ Krafft hergebrachter Gewonheit zukommende Macht und Gewalt / von dem Vermögen / welches durch Erbfall von Frembden adquiriret / oder von den gewesenen Unterthanen aus dem Land geführet wird/einen gewissen Antheil zur Vergeltung des bißher genossenen Schutzes und erlangter Steuer-Befreyung abzufordern. Und wird jenes/ was

wegen

wegen Erbfällen entrichtet wird / Abschoß : Dieses aber / und was die Emigranten zahlen / Abzug genannt. Was den Ursprung dieses Rechts anlanget / wollen solchen einige dem Kayser Augusto zuschreiben.

Vid. Cruſ. de Jur. detract. c. 2. n. 1. Myler. de ſtat. Imp. c. 63. n. 2.

Besser aber wird es heut zu Tag der Gewonheit und Statutis locorum zugeeignet.

R. J. Anno 1555. §. wo aber 24. R. J. Anno 1594. und so viel 82.

Die Æquität dieses Juris gibt das burgerliche vinculum Societatis an die Hand / welches indiſtinctè zu zerreiſſen / oder zur Zeit oder Unzeit / ohne einige Erkandtlichkeit / gegen das Haupt der Societät oder deſſen Glieder davon zu ziehen etwas grob und undanckbar heraus kommet / da hingegen der Abziehende nicht unbillig zur Danckbarkeit vor den bißherigen Schutz / Hülff und Freyheiten einen Theil seines Vermögens zuruck läſſet.

Knipſch. de Jur. Civ. Imp. l. 2. c. 20. num. 8. Carpz. p. 3. C. 38. d. 19.

Wiewohl andere das Fundament darinn ſuchen / daß weilen das Vermögen aus der Steuer kommet / dieſer Abſchoß gleichſam die letzte Ergötzung ſey /

Cothm. Reſp. 19. n. 10.

Wiewohl keines beeder Ursachen vor adæquat gehalten wird von dem Rhet. diſcurſ. de ſarcina Emigrant. c. 3. n. 5. ſondern er ſchreibet ſolches der Sorgfalt der Lands-Herrſchafften zu / welche billich dahin ſtreben / daß reiche Burger in der Republic bleiben / und alſo auch dadurch deren vielfältige Abzüge zu verhintern trachten / Krafft dieſer billigen Abforderung der Nachſteuer / kan man biß zu deren Abtrag gar wohl einen Arreſt ſchlagen / hingegen werden deswegen keine Mandata ex conſtitutione ſuper arreſto erkannt.

R. J. 1549. §. und so viel p. Frider. l. 1. de mand. c. 40. n. 6.

Rhet. diſſ. de ſarcina Emigrantium c. 3. n. 14.

Es wird aber das Abzug-Geld zweyerley Ursachen wegen gegeben / 1. wann ein Unterthan oder Burger ſein Burgerrecht aufgibt / und aus ſeiner Herrſchafft Gebiet in ein anderes ziehet / welches in ſpecie Nachſchoß und Nachſteuer genannt wird. 2. Wann ein Frembder ex teſtamento etwas erbet / und aus des verſtorbenen Erblaſſers Wohnung abführet. Und wird Abzug der ausgeſeſſenen Perſonen genannt.

Wehn. voce Nachſteuer.

§. 2.

Was diejenigen / welche dieſes Abzug-Recht exerciren können / betrifft / ſo ſeynd hierinn die Dd. nicht einerley Meynung / und dieſes deswegen / weil es theils pro regali oder der Territorial-Superiorität anhangendes Jus halten / mithin es keinem / als der ſolcher Gerechtſamen fähig iſt / attribuiren. Andere aber / und welche

das

das Abzug-Recht der Gewonheit und hergebrachten Observanz zuschreiben / setzen entweder diese Regul zum Grund: Daß wer Macht hat zu besteuern / auch Macht habe die Nachsteuer zu nehmen.

Cruf. de Jure detract. c. 3. n. 4. Knipsch. de Jurib. Civit. Imp. l. 2. cap. 20. num. 18.

oder concediren es einer jeden Obrigkeit / welche Jurisdictionem, merum & mixtum Imperium hat / wenigstens achten sie selbige fähig dieses Jus durch vieljähriges Exercitium und Observanz adquiriren zu können / und dahero concediren sie solches nicht nur Fürsten und Ständen und anderen unmittelbaren Reichs-Inwohnern / sondern auch denen municipal-Städten / wie dann die Praxis hin und wieder giebt / daß auch von mediaten Stadt-Obrigkeiten die Nachsteuer von ihren Bürgern aus hergebrachter Gewonheit / oder besondern Statuto, welches so dann strictè zu interpretiren / und über die exprimirte casus nicht zu extendiren ist / erhoben wird.

Cruf. d. tract. c. 5. per tot.
Knipsch. d. L. Wehner. voce Nachsteuer.
Cothman. Resp. 19. num. 11. Mev. ad Jus Lub. p. 2. tit. 2. art. 4. num. 14.

Die Protection und Schutz-Herrschafft aber allein ist nicht genug / daß Krafft deren / der Schutz-Herr einem Abreisenden das Abzug-Geld oder Nachschoß abfordern könne / sintemahln die blosse protection keine Jurisdiction oder Oberherrschafft / mithin auch die Macht nicht giebt / den Schutz-Verwandten zu besteuern / und einfolglich auch nicht zu benachsteuern / um so weniger / da die Schutz-Verwandte ohnehin jährlich ihr gewisses Schutz-Geld entrichten müssen / und dahero unbillig anscheinet / wann sie beym Abzug / ihres Vermögens wegen / annoch einen Abtrag thun sollten.

Mager. de advoc. arm. c. 10. n. 208.
Rol. à Vall. l. 2. conf. 1. n. 45.
Cruf. d. tract. c. 4. Rhez. diss. de sarcina Emigrantium c. 4. n. 34.

§. 3.

Was diejenige / welche die Nachsteuer entrichten sollen / betrifft / seynd hierzu regulariter alle verbunden / welche ihr Vermögen oder Erbschafft von dem Ort / wo sie wohnhafft / und dessen Obrigkeit / vornemlich aber der Steuer unterworffen gewesen / wegführen / sie seyen Edel oder unedel / Sie emigriren freywillig oder gezwungen / welches zwar / wo einer seiner Laster halben weichen muß / wenigern zweiffel hat /

Berl. d. C. 52. n. 17. Rhez. d. diss. c. 4 n. 38.

Wo er aber der Religion wegen wegziehen muß / scheinet es etwas härter zu seyn / dahero einige der Meynug / daß ein solcher Emigrant mit dem Abzug-Geld billich zu verschonen sey.

Berl. p. 3. C. 52. n. 15. seq.
Myler de stat. Imp. p. 2. c. 63. n 6.

allein wird doch solches / wie billich es auch ist / in praxi nicht observiret / sondern davor gehalten / daß die Emigratio wegen der Religion kein Noth- sondern freywilliges Werck sey / so gar / daß auch ein billicher Abtrag in denen Reichs-Constitutionibus selbst auf solchem Fall zugelassen ist.

R. J. de An. 1555. §. wo aber unser 24. Crus. d. tract. C. 6. n. 5. & 10. Besold. in Thes. verb. Abschoß. Knipsch. d. c. 20. num. 38. seqq. diss. Rhez. d. l. num. 45. seqq.

Und zwar wird an theils Orten eben nicht requiriret / daß man gar aus dem Land ziehe / sondern es ist genug / wann man von einer Hauptmannschafft / Ambt oder Stadt eines Fürsten in ein anderes ziehet / und also in Territorio Principis bleibet / und die Güter nicht aus der Steuer- oder Herrschafftl. Schutz kommen / welches / ob es zwar sehr hart scheinet / so ist doch die Praxis hin und wider kund- und offenbar / davon auch attestiret

Knipsch. d. l. n. 35.

Ob auch schon einige davor halten / daß wo die Kinder ihre Eltern / oder diese die Kinder erben / von ihnen kein Abzug-Geld könne gefordert werden.

Forster. de succes. ab int. l. 2. c. 18. n. 20. Berl. d. concl. 52. n. 23. Cothm. d. Resp. 19. n. 57. & latius Crus. d. tract. c. 8.

So ist doch abermahls die Observanz auch hierinn gantz entgegen / und das Contrarium fast nirgends zu beobachten.

Besold. voce Abschoß.
Knipsch. d. l. n. 37.

§. 4.

Es seynd aber gleichwohl einige Personen von der Nachsteuer exempt- und ausgenommen / worunter zu zählen 1. und vor allen Dingen der Fürst selbst oder Lands Obrigkeit.

Crus. d. tract. c. 7. n. 1. Eichmann. de Jure retract. apud Fritsch. th. 11.

2. Die Kirche / deren Güter von allen Beschwerden exempt seynd.

L. 5. C. de SS. Eccles. Crus. & Eichm. dd. ll.

3. Die Geistliche und Kirchen-Bediente /

Per Auth. item nulla C. de Episc. & Cler. Besold. p. 3. Cons. 172. Knipsch. d. c. 20. n. 40. seqq.

Welches auch auf deren Wittiben und Kinder extendiret /

Eich-

Eichmann. d. l. Besold. de Conf. 172. Knipsch. l. 2. c. 20. num. 45. Diff.
Cothm. d. Resp. 19. n. 40. seqq.
Klock. de ærario l. 2. c. 70. n. 14.

denen Clericis werden hierinn 4. gleich geachtet / die Professores und andere mêmbra Academiarum.

Cothm. d. R. 19. n. 4.
Rauchbart. quæst. 15. n. 28.
Berlich. d. l. num. 31. seqq. Rumel. ad A. B. p. 2. diss. 5. Concluf. 7. ibique Myler in addit. lit. (a.) welche diese Befreyung auch auf andere Doctores, die auf Universitäten sich aufhalten / ja auf die Studenten / wo ihnen per testamentum was vermacht wird / und auf der Professorum und Doctorum Wittiben extendiren. Adde Cruf. d. tract. c. 10. n. 1. seqq.
Rhez. d. diff. c. 4. n. 28.
Knipsch. d. l. n. 44.

An theils Orten werden dnrch besondere Statuta und Privilegia von der Nach-Steuer eximiret die Hoff- und Cantzley oder auch andere Fürstliche Bedienten/ und deren Wittiben/ wo sie nach ihres Manns Tod / ihr eingebrachtes oder Portionem statutariam abführen / oder sich anderwerts verehlichen : Gleiches wird auch von dem mitgegebenen Heyrath-Gut gesaget / daß solches von der Nachsteuer exempt sey / obschon in denen Paraphernalibus ein anderes statt hat / wovon weitläufftiger zu lesen

Crusius d. tract. c. 7. n. 19. seqq. n. 14. Eichmann. d. differt. n. 14.
Berl. p. 3. Concl. 52. n. 61. seqq.
Brandes in exerc. de Jure emigr. §. 44. Cruf. d. tract. c. 9. Rhet. diff. de sarcina emigrantium c. 4. n. 6.

Ja es pflegen zuweiln benachbarte Herrschafften sich unter einander entweder einer völligen exemption wegen ihrer Unterthanen/ oder auch auf ein gewisses Quantum, zu vergleichen /

Vid. Ertel im Schau-Platz der Lands-Fürstl. Obrigkeit. p. 141.

§. 5.

Wer aber dergleichen Nachsteuer zahlen soll / der muß sein Domicilium beständig nicht nur auf eine Zeit lang mutiren/ und solches gebührend anzeigen / sintemahlen/ wie einer an zweyen Orten zugleich sein Domicilium haben kan/

L. 5. ad munic. c. 2. de sepult. m. 6. Wes. C. 1. n. 24.

also und wann er schon von einem Ort ins andere ohne deß erstern Aufgeben ziehet/ hebt er damit das erstere Domicilium nicht auf/ und ist also auch mit der Nachsteuer zu verschonen.

Brandes de Jure emigrat. ap. Fritsch §. 8.

Unterdessen aber / wo ein forensis etwas in eines Fürsten Territorio, wo die Nachsteuer hergebracht/ erbete/ und selbiges abholen wolte/ so ist es billich / daß er auch das Abzug-Geld entrichte/ und sich denen Statutis loci conformire/ ob schon in seinem Ort dergleichen Abzug oder Nachsteuer nicht hergebracht wäre.

Arg. t. t. C. quand. & quib. quart. pars. L. un. C. non licet habitat. matrocom. L. 6. §. ult. de muner.
Brandes d. dissert. θ. 20.

Es muß aber auch eine actuale und würckliche translation des Vermögens vorgehen/ wo dieses Recht exerciret werden soll / ausser dem und da von dem Vermögen noch nichts weggebracht ist / kan der Emigrant von seiner gefasten Meynung wieder abstehen / und hiedurch sich auch des Abzug-Geldes entlastigen / ein anderes ist es / wo er schon über seinen eröffneten Abzug einen Theil Sachen hätte abführet lassen.

Arg. L. 5. C. de O. & A. Gothof. Anton. Disp. feud. 9. θ. 7. B.

§. 6.

Die Sachen betreffend/ wovon der Abzug und Nachsteuer genommen werden kan/ seynd alle diejenige/ woraus ein Nutzen flüsset / beweglich- und unbewegliche / wo jene weggeführt / diese verkaufft werden / dann so lang solches nicht geschicht und das Geld abgeführet wird / cessirt das Abzug-Recht.

Tusch. Lit. G. C. 1. n. 5. Arg. L. fin. C. de immun. nem. Conced. Bocer. de Collect. c. 11. n. 1.

Nichts minders die Jura und actiones, Erbschafften / Legata, auch so gar wann sie blos die Alimenta begreiffen.

Berl. p. 3. C. 52. n. 40. Knipsch. d. l. n. 24.

ein anders ist / wo es Legata piis locis oder studiorum causa relicta seynd.

Berl. d. l. n. 50. Speckh. class. 1. quæst. 14. n. 12. Cent. 2. Eicheman. de Jure detract. θ. 18. Knipsch. d. c. 20. n. 26. 29. seqq.

Item die ausstehende Schulden gehören hieher /

L. 30. §. 1. ad Sct. Treb. Cruc. de Jure Detract. c. 12.

Was aber die extra Territorium, worinn der Emigrant wohnet/ gelegene Güter betrifft/ist/ was die Mobilia, wie auch die Jura, nomina & actiones anlanget / außgemacht/daß der Dominus domicilii davon seinen Abschoß fordern könne/ weil solche nicht dem Patrimonio des jenigen Orts / wo sie stehen oder hingeliehen werden/ sondern wo deren Herr seine Wohnung hat/ zuzuschreiben seynd.

Arg. L. 35. § 3. de her. inst. L. 19. §. 2. de Judic. Rauchb. quæst. 17. num. 3. Berl. p. 3. Concl. 53. num. 68. seqq. Brandes. d. l. θ. 45. Cruc. C. 13. num. 7. seqq.

Coler.

Coler. de proceſ. exec. p. 1. c. 3. n. 230. Eichm. d. tr. θ. 19. Rhet. d. differt. c. 3. n. 24. ſeq. Knipſch. l. 2. c. 20. n. 49. ſeq.

So viel aber die unbeweglichen Güter betrifft/ muß der Inhalt des Geſetzes oder ſtatuti, welches die Nachſteuer einführet/ genau angeſehen werden/ denn wo es in odium der Emigranten / und daß dadurch denen gemeinen Einkunfften und Penſionen abgehet / eingeführet worden / ſo wird ſothaner Nachſchuß nicht unbillich auch von denen unbeweglichen auſſer dem Territorio gelegenen Gütern/ wann ſolche auch verſteuert werden/genommen: Meldet es aber deren nur als einer wegen genoſſenen Schutz und Nutzen in der Republic gebührender Ergötzung/ und gleichſam letzten Steuer/ ſo iſt es auch nicht auf die extra Territorium gelegene unbewegliche Güter zu extendiren /

Mevius ad J. Lub. p. 2. tit. 2. art. 4. n. 18. Beſold. voce Abſchoß.

Stirbt aber ein vagant / der kein gewiſſes Domicilium hat / ſondern hin und her reyſet / ſo gehöret das Abzug-Geld / wo er ſeinen ſuppellectilem bey ſich hat / der Obrigkeit des Orts/ wo er geſtorben/ wiedrigens/ und wo dieſer in einem andern Ort / verbleibt es deſſen Magiſtrat.

Eichel. d. l. θ. 19. in fin.
Knipſch. d. l. 2. c. 20. n. 52.

§. 7.

Es fragt ſich aber/ wann wegen verkauffter Sachen an frembden ein Abſchoß bezahlt werden ſoll/wer ſolchen entrichten müſſe/der Kauffer/oder der Verkauffer? Und iſt die deciſio regulariter wider den Kauffer/daß derſelbe die Zahlung thun müſſe/zu machen/ weil er auch den Zoll abtragen muß.

Arg. L. 27. de ædil. edict.
Rauchb. quæſt. 16. n. 17.

Hätte aber das Statutum, welches die Nachſteuer erfordert / ein beſonderes und auf den Verkauffer gerichtetes Abſehen/als wann zum Exempel ein Frembder einem Einheimiſchen ſeine Güter verkaufft / und das darvor gelöſte Geld aus dem Land führet / ſo wird nicht unbillig von ihm der Abſchoß in dubio begehret / und das Statutum vielmehr wider ihn / einem frembden / als wider den Einheimiſchen interpretiret. Dahero wo auch einem frembden etwas vermacht worden/ ſo leidet der Legatarius, nicht aber der Erbe / den Abzug / gleichwie auch derſelbe die Steuer und Schoß bezahlen muß: Es hätte dann der Teſtator expreſſe verſehen/ daß der Legatarius ſein Vermächtnus frey und ohne einige Beſchwerde bekommen ſoll.

Arg. L. 39. §. 5. de leg. 1. Cruſ. d. tract. c. 14. n. 2. Berl. p. 3. c. 52. num. 55.
Knipſch. d. l. n. 20.

§. 8.

Was das quantum der Nachsteuer betrifft/ ist solches nicht einerley/ sondern variret nach denen vielfältigen dißfalls hergebrachten Gewohnheiten oder Lands- und Stadt Verordnungen/weil zuweiln der 4te/zuweiln der 20. der 15. und meistens der 10te Theil hergebracht ist / und deßwegen der 10te Pfennig genannt wird/

Wehn. voce Nachsteuer.
Myler. p. 2. c. 63. n. 14.

zuweiln pflegen sich auch benachbarte Ständte ihrer emigrirenden Unterthanen halben mit einander auf ein gewisses Quantum zu vergleichen: Was aber auch vor ein quantum sey / ist solches in Natura zu ruck zu lassen / wo der Magistratus es nicht zu Geld anschlagen will/oder die Sache selbst so beschaffen/ daß sie nicht wohl getheilt werden kan.

Brandes d. diss. 6. 48.

Wo nun die Güter zu Geld angeschlagen werden / welches dann durch gewisse Taxatores zu geschehen pfleget/und man auch des Vatters hinterlassenen Anschlag über sein Vermögen nicht nachzugehen hat

Rhez. d. diss. c. 4. n. 15.

Ist auf den Werth/ wie er tempore emigrationis beschaffen/zu sehen

arg. L. 28. de novat. Wehn. voce Nachsteuer.

Dieses quantum aber kan nicht eher determiniret werden / es seyen dann die passiv-Schulden zuvor abgezogen / weil keiner das Gut vor das Seinige ausgeben kan/worauf er schuldig ist.

L. 39. §. 2. de V.S.
Knipsch. l. 2. c. 20. num. 54.

So kommen auch öde und unfruchtbare Felder und ungewisse Schulden in keine æstimation

arg. L. 63. §. 1. ad L. Falc.
arg. L. 49. de V. S.

Damit auch der Ertrag des Vermögens desto besser erhellen/ und der Abzug darnach angestellet werden könne / so pfleget ein Inventarium und öffentliche Güter-Vergleichnus aufgericht zu werden/oder man überlässet es den Emigranten eydl. Anzeige/jedoch wo sie dabey etwas unterbrucken / oder verschleichen/daß alsdann der Magistrat solchen Anschlag erlegen/ und denselben/ der sein Vermögen also schätzet / auslösen möge.

Wehn. voce Nachsteuer.

Wird auch was verschwiegen oder unterschlagen/ so folget in theils Orten die pœna commissi drauf/ und verfället die verschwiegene Sache der Obrigkeit. Wo aber dergleichen Statutum oder Verordnung nicht vorhanden/ so hat auch die pœna commissi nicht statt/ nachdem man nicht lieset/ daß wegen unangezeigter Steuerstücke so gleich deren Verlust nach denen Römischen Gesetzen darauf folgen müsse

L. 2. C. de censib. L. 4. §. 8. Eod.
Knipsch. de Jurib. civ. Imp. l. 2. c. 17. n. 110. seqq.

und zwar muß solche Nachsteuer alsobald/ ehe man noch die Erbschafft/ Vermächtnus oder andere Güter abführet/ abgetragen werden/ ausser dem kan man solche mit Arrest belegen.

R. J. 1594. §. und so viel die Ungleichen. Cruf. d. tr. c. 12. n. 15.

§. 9.

Es cessiret aber dieses Jus detractionis, und hat nicht statt. 1. wo solches durch die wibrige Observanz nicht hergebracht/ oder durch die præscription und Befreyung bewähret ist/ wozu insgemein eine Zeit von 40. Jahren requiriret wird.

Bald. V. 2. C. 257. Besold. C. 76. n. 49. seqq.

2. Wann benachtbarte Obrigkeiten sich miteinander vergleichen/ einen freyen Zug gegeneinander zu haben/ wie dergleichen pacta die Hertzoge von Würtenberg mit einigen Städten in Schwaben als Wümpffen/ Landau und Nördlingen haben sollen.

Knipsch. de Jur. Civ. Imp. l. 2. c. 20. n. 22.

3. Zuweiln vergleichen sich auch die Unterthanen selbst mit dem Lands-Herrn daß sie einen freyen Zug haben mögen.

Besold. in verb. Abschoß.

4. Cessiret auch die Nachsteuer/ wann gewisse Personen davon befreyet seynd/ wiewohl auch solche Befreyung entweder durch den Mißbrauch/ wann man zum Exempel unter dem Namen der Befreyung anderer uneximirter Sachen aus dem Land führen wollte.

Gail. 2. O. 6. n. 11. & de arrest. c. 10. num. 13. Camil. Borell. Cons. 2. num. 212.

oder durch so wohl expresse als stillschweigende renunciation, wann nemlich ein Befreyter das Abzug-Geld ohne contradiction entrichtet.

c. 6. de privil. Cruf. d. tract. c. 18. n. 13. seqq.

5. Wann die End-Ursach/ warum die Freyheit concedirt worden/ cessiret v. g. wann ein Student nicht mehr Student ist/ der sonst der Befreyung von Abzug-Geld genossen.

Cruf. d. l. n. 21. seq. Eichelmann de Jure detract. th. 16. (a)

Des

Deßwegen aber cessiret die Nachsteuer nicht / wo man nicht gutwillig davon abstehen will / wann zum Exempel einer eine Erbschafft von einem Ort abholet wo die Nachsteuer nicht hergebracht / und solche an einem anderen Ort führet wo sie gebräuchlich / sintemahln in solchen Fall jenes Orts Obrigkeit jure retorsionis gar wohl so viel Abzug-Geld behalten kan / als ihr Burger zahlen müste / wo er in dem andern Ort etwas zu holen hätte.

Carpz. p. 3. C. 12. D. 1. Thoming. d. 26. n. 12. Rhet. d. diss. cap. 3. num. 16. seqq.

§. 10.

Schließlich ist noch diese Frage zu erörtern / ob auch die Juden / welche von einem Ort ins andere ziehen / ein Abschoß-Geld zu entrichten schuldig seyen? Und zwar scheinet die Bejahung deswegen vorzubringen / weil die Juden sich denen Gesetzen eines jeden Orts conformiren müssen / und fast im gantzen Teutschen Reich denen Römischen Burgern gleich gehalten werden.

Mynsi. 5. O. 6. Surd. C. 498. n. 10. & Dec. 133. n. 6.

Gleichwohl ist die negativa mehrers approbiret / und giebt es die Praxis, daß die im Schutz stehende Juden kein Nachsteuer geben / sie hätten dann unbewegliche Güter / die sie verkaufften / und das gelöste Geld mit aus dem Land tragen wollten.

Mager de advoc. arm. c. 10. n. 209.

Dann weil die Juden ohnehin jährlich ein ziemlich starckes Schutz-Geld geben / so scheinet es unbillich / wann beym Abzug sie noch einen grossen Abgang ihres Vermögens leiden sollten / besonders wann sie auch sonst denen real-Beschwerden mit unterworffen gewesen.

Klock. de ærario l. 2. c. 62. n. 60. Crus. d. tract. c. 6. n. 23. seqq.

Der

Der Dreissigste Titul.

Von denen Zoll-Accis-und Umgelds-wie auch Tafern- und Weinschenck-Rechten.

SUMMARIA.

1. Das Jus vectigalium concedirt der Kayser/mit Einwilligung aller Chur-Fürsten; als ein Constitutum kan es von denen Ständen Jure Territorii exerciret werden.
2. Wie der Zoll von der Steuer und Geleit differire?
3. Wie verhaßt die neue Zoll-Auffrichtung in denen Reichs-Gesetzen gehalten werde. Ob man Zoll-Städte verändern könne? kan zuweilen in einem andern Territorio exercirt werden.
4. Vor was Sachen der Zoll zu nehmen sey? Ob auch von dem/was man zum eigenen Gebrauch bedarff?
5. Der Zoll soll nur einmahl im Land genommen werden. Von den Zoll-Tafeln/ Wehr Zollen. Straffe der Zoll-Schaltung. Wie wann der Zoll aus Unwissenheit und Irrthum verfahren worden. Der Reisende soll die Sache ansagen auch die eximirten. Ob die unverbottene mit denen verbottenen können weggenommen werden? Ob/ wo der Fuhrmann die Waaren nicht anzeiget/dern Herr den Verlust leiden müsse? Ob der Brucken-Zoll verfahren und durchs Wasser gesetzet werden könne?
6. Casus da die pœna Commissi nicht statt hat.
7. Ob auch Fußgänger den Zoll zahlen müssen?
8. Wer und was vor Sachen Zollfrey seyen? ob der Käuffer oder Verkäufer den Zoll entrichten soll?
9. Ob der Zöllner durch Versehung einiger Sachen dem Herrn des Zolls præjudicire/ und wie in annullir-und rescindirung der Käuffe es mit der Zollreichung zu halten sey?
10. Wie viel an Zoll zu nehmen / wann er zu erhöhen / ob er an Geld oder Waaren zu geben / und von wem?
11. Von Accis wie er vom Zoll differire? Wer Accis auflegen kan?
12. Von denen Sachen/ welche den Accisen unterworffen seynd?
13. Von Umgeld.
14. Von Tafern und Weinschenck-Recht.

§. 1.

DAs Jus vectigalium kommt denen Fürsten oder Ständen des Reichs aus eigener Macht und Gewalt / oder auch Jure Territorii heut zu Tag ad hunc effectum nicht zu / daß sie in ihren Landen Zölle nach Belieben aufrichten und anordnen / oder auch erhöhen könten / ja es können es auch Käyserliche Maj. allein keinem Stand concediren / sondern es muß das gantze Chur-Fürstl. Collegium, und zwar jeder Chur Fürst individualiter consentiren / so daß wo einer dissentiret / kein neuer Zoll verstattet werden kan.

Capit. Leop. §. 21. 24.

Wie dann auch ferner in specie versehen / daß wo mit der Chur-Fürsten Consens dergleichen Zoll-Berechtigung concedirt / oder die Alten Zölle erhöhet würden / solches auf dero Unterthanen nicht zu extendiren / sondern selbige vor sich und ihre Waaren frey zu passiren seyen.

D. cap. Art. 23.

Wo aber von dieser neuen Reichs-Constitution Fürsten und Stände in ruhiger possess des Zoll-Regalis sey / so kan man auch ihnen selbiges de facto nicht entziehen / sondern es versprechen Kayserliche Majestät sie dabey ungekränckt zu lassen / und durch ihre Capitulationes ihnen nichts zu entziehen / wie dann unterschiedene von denen Teutschen Fürsten vor vielen seculis, und vielleicht schon zu Zeiten Caroli M. nebens anderen Juribus Territorialibus, auch das Zoll-Regale exerciret haben / wiewohl solches nachgehends an die Kayser gekommen seyn mag / wie solches die Constitutio Friderici I. in c. un. quæ sint Regal. 2. F. 56. und das Sächsische Land-Recht l. 1. c. 12. n. 4. ibi, alle Zölle und Müntzen / die im Römischen Reich sind / die seynd eines Röm. Königs und wer sie haben will / er sey Pfaff oder Lay / der muß sie haben vom Röm. Reich und dem Röm. König / zuverstehen geben; welche Zölle auch ein grosses / und teste Schneid. ad tit. J. de succes. ab int. sub rubr. de successione fisci über 60. Tonnen Goldes in Teutschland und Italien eingetragen. Es ist aber nachgehends mit Welschland der Anfang gemachet / und das Zoll-Wesen an die Fürsten und Städte verkaufft oder verpacht worden / dergleichen man folgends im Teutschland auch vorgenommen / und ist besser davon zu schweigen / als viel zu schreiben.

Vid. Knipsch. 2. c. 18. n. 2. seqq.

Inzwischen wird dannoch von Fürsten und Ständen / welche in ruhiger Possession dieses Zoll Regalis seynd / sie haben nun solches von denen Röm. Käysern concedirt bekommen / oder auf andere rechtmässige Art adquiriret / nicht unrecht gesaget / daß sie solches Jure Territorii und also vectigalia constituta non constituenda exerciren. Und wo deßwegen ein Streit entstehet / so kommt dem Kayser allein zu / darüber zu cognosciren.

d. Capit.

d. Capit. c 24 Rhez. in Inst.
J. P. l. 2. tit. 15. n. ult.

§. 2.

Es wird aber das Wort Zoll eigentlich und in gemeinem Verstand von denjenigen Sachen prædiciret / so wohl als auch würcklich entrichtet / welche ein- und ausgeführet werden / und durch öffentliche Land-Strassen oder auf Flüssen passiren / welche weil sie nebens anderen vielen Ausgaben / der Fürst in brauchbaren Wesen und Sicherheit vor die Reissenden erhalten / und deßwegen Unkosten aufwenden muß / so wird ihm nicht unbillich hinwiederum eine Ergötzlichkeit gegönnet. Und differiret der Zoll von der Steuer hierinn / daß jener von beweglichen / diese aber regulariter von unbewegl. entrichtet wird: Die Steuer ist ein signum subjectionis, und wird eigentlich und ordentlicher Weise nur von den Unterthanen / der Zoll aber auch von Frembden abgestattet.

Klock. de contrib. c. 1. n. 61. & 258. seqq.

Nicht weniger differiret auch der Zoll vom Gleit / dann jener wird von Waaren / die man bey der Zoll-Stätte verkaufft / dieses aber von solchen Sachen / die man durch das Gleits-Gezirck führet / gegeben / wiewohl insgemein beedes unter dem Nahmen des Zolls pfleget eingefordert zu werden. Weil auch so wohl auf dem Land als auf dem Wasser der Zoll exigirt werden kan / so wird dahero der Zoll in Land Zoll und Wasser-Zoll unterschieden / welche wiederum ihre sub-species haben / als Fahr-Geld / Brucken-Geld / Fußgänger und Reuter-Zoll / Flöß-Zoll / Uffer-Zoll ꝛc.

Vid. Knipsch. de nobilit. l. 3. c. 6. n. 78. seqq.

§. 3.

Weil nun heut zu Tag ohne des Kaysers und der gesammten Chur-Fürsten Einwilligung niemand sich neuerlich eine Zoll-Aufrichtung anmassen / oder den bereits aufgerichteten erhöhen kan / so folget / daß dis Regale eines von den Wichtigsten seyn müsse / wie es dann auch an sich selbst ist. Dahero werden nicht nur pœnal-mandata sine clausula wider diejenige / welche neue Zölle aufrichten / oder die alten erhöhen / erkandt / sondern es können auch die Exactores L. Julia de vi publica & de ambitu belanget werden.

Sixt. l. 2 c. 6. n. 32.
P. Frider. Mind. de mand. c. 43. pr. Rosent. c. 5. concl. 44. n. 33.
Bocer. de Regal. c. 2. n. 185.

Ja es ist ausser / denen ordentl. Mitteln / denen Ständen des Reichs erlaubet / sich und die ihrigen solcher Beschwerden selbst / so gut sie können / zu entledigen und zu befreyen /

Capit. Ferdin. III. Art. 20. & Leopoldi art. 22.

Es kan auch derjenige/ welcher den Zoll an einem gewissen Ort hat/ selbigen nicht auf einen andern/ nach eigenem Belieben/ und dem hiedurch gravirten zum præjudiz und Schaden verlegen.

Mulz. in repræs. Majest. Imp. p. 2. c. 16. n. 68.
Myler. c. 64. n. 5.
Fritsch. tract. de regal. viar. publ. jure, c. 9 n. 22.
Knipsch. de nobilit. t. 3. c. 6. n. 121. seq.

Doch kan zuweiln dieses Zoll-Recht auch in eines andern Territorio exercirt werden/ und ist dahero kein infallibles Argument von der Bezollung auf die Superioritatem Territorialem desselben Orts/ wo der Zoll eingenommen wird/ zu machen/ wie dann auch eo casu, da der Zoll in einem andern Land eingenommen wird / sich dieses dabey ereignet / daß man regulariter von keinem Ding / als was extra Territorium geführt wird / selbigen könne erheben.

Crav. C. 882. n. 5.
Klock. V. 1. C. 29. n. 934.
Stryck. diss. de Jure princip. in alien. Territ. c. 1. n. 93. seq.

§. 7.

Auf was Sachen der Zoll geschlagen werden soll / hat man billich klüglich zu beobachten und dahin zu sehen / daß solcher vornemlich solche betreffe / aus welchen die Unterthanen keinen Nutzen schaffen können/ oder wodurch dem Pracht und Schwelgerey gesteuert werde / mithin soll es dasjenige / was zur Erhaltung Leibes und Lebens nöthig/ entweder gar nicht/ oder doch am wenigsten betreffen.

Schüz. in Coll. J. P. p. 1. Ex. 4. th. 12. (b.)

Wie dann die meisten Dd. darinn einstimmen / daß man dasjenige / was man zu seinen eigenen Gebrauch an Essen/ Trincken/ Haus bauen ꝛc. einführet / noch mehr wo man das Getraid/ oder Tranck selbst gebauet hat/ nicht verzollen dürffe.

L. 5. C. de Vectig. L. 4. ff. h. t. Sixt. l. 2. c. 6. num. 126. Scharschmid ad Schüz. d. l. Klock. V. 1. C. 10. n. 474. Maul. de homag. tit. 10. n. 36. Knipsch. de nobilit. l. 3. c. 6. n. 175. seqq.

Wiewohl die Praxis, wie ungerecht sie auch andern vorkommet/ hin und wieder in contrarium ist.

Knipsch. d. c. 18. n. 43. seq.
Sixt. d. l. n. 128. & 133. adde §. 8. inferius.

§. 5.

Ein Fürst/ der des Zolls in seinem Territorio berechtiget / mag solchen / an welchem Ort seines Landes er wolle/ aufrichten/ und pfleget man gewisse Zoll-Tafeln

feln aufzustellen / oder aufzuhangen / worauf zu eines jeden vorüber Reissenden Notiz verzeichnet ist / daß diese Strasse den Zoll fordere / öffter aber als einmahl den Zoll zu nehmen / ist regulariter nicht zugelassen ; Weiln aber der Zoll in eines Fürsten Land gar nicht verfahren werden könnte / wann man solchen nur an einem einigen bestimmten Ort bezahlen sollte / so hat die Vorsichtigkeit diesem Fehler durch die Wehr-Zölle Hülffe gethan / Krafft deren die Durchreissende / wann sie schon das Land meistens durchreisset / und keinen Zoll entrichtet / weil sie die ordentlichen Zoll-Städten nicht betroffen / erst bey einem solchen Wehr-Zoll das ihrige abtragen / oder daß sie bereits in der ordentlichen Zoll-Stadt das behörige ausgezahlet haben / sich mit einem Zoll-Schein legitimiren müssen. Da aber gleichwohlen einer sich durchschleichen / und die Zoll-Stätte ohne Abtrag des Zolls boßhaffter Weise / (denn der Dolus muß zuförderst probiret werden)

L. 8. de publician. R. J. de Anno 1530. §. Wiewohl auch der Abschied ꝛc.
Knipsch. d. c. 6. n. 237.

violiren wolte / der wird so dann billich als ein Zoll-Schalder und defraudator vectigalis straffbar angesehen. Diese Straffe nun pfleget ins Gemein das Commissum zu seyn / das ist / es verfällt das Verschwiegene und Unangezeigte dem fisco, so daß der defraudator das Dominium der Sache ipso jure verlieret.

L. 14. de publician.
Rol. â Vall. 3. C. 47. n. 1. & 5. Sixt. d. c. 6. n. 170.

Doch daß eine Sententia declaratoria vorhergehe / damit der defraudator auch aus der Possession gesetzt werde /

Sixt. d. l. n. 180. seqq.
L. fin. §. 3. de public.
L. 8. L. 14. Eod. Myler. d. c. 64. n. 8. Frider. Mind. de mand. lib. 2. cap. 42. num. 10.

und diese Straffe des Commissi kan auch an denen Erben des Zollschalders exequirt werden /

L. 8. L. 15. de public.

Nach dem Sachsen-Recht cessirt das Commissum, und muß der Zoll vierfach bezahlt werden /

L. R. l. 2. Art. 27.

Wiewohl die Consuetudo davon abgetretten /

M. Pistor. l. 2. c. 48. n. 16. Sixt. d. c. 6. n. 169. seq.

Wäre aber ein Fuhrmann aus Irrthumb und Verfehlung des Weeges an eine ihm unvorgesetzte Zoll-Stätt / gekommen / oder vom Wind verschlagen / oder von See-Raubern in einem Haafen / den er nicht zu berühren vermeynet / gejaget worden / oder wüste nicht / und zwar aus einer rechtmässigen Ignoranz, daß er daselbst

einen Zoll zu zahlen schuldig sey / oder es wäre auch ein neuer und ungewöhnlicher Zoll aufgerichtet/ so excusiren die Dd. billich einen solchen Verunglückten/ jedoch wo er sich dannoch zum Zoll nicht bekennen wolte / ist er ad duplum des Zolls zu condemniren /

tex. in L. interdum 16. §. 8. & 10. L. 15. de public. Men. 2. A. J. Q. 397. Rol. à Vall. V. 3. C. 42. n. 12. seq. Rosent. c. 5. concl. 37. b. Brun. ad d. L. 16. Pereg. de Jure Fisc. l. 6. c. 5. n. 91.

Welches duplum als dann auch statt hat/ wann man zwar die Waaren anzeiget/ aber das Zoll-Geld nicht entrichtet.

Rol. à Vall. d. Cons. 42. n. 8.
Sixtin. d. c. 6. n. 197.
Marquard. de mercatur. l. 2. c. 4. num. 41. seq. Brunn. ad L. fin. de publ. P. Frider. d. l. n. 11. & 12. Bocer. de Regal. c. 2. n. 217. 221.

Ob aber der Reißende von dem Zoll-Einnehmer zur Zoll-Abrichtung vermahnet sey/ oder der Reißende mit Fleiß nicht den Zoll-sondern einen andern Weg nehmen wollen / oder nicht/ thut zur mitigation der Straffe nichts / weil die Reissenden schuldig seynd/ ihre Sachen anzuzeigen/ auch diejenigen welche ratione Personæ Zollfrey seynd/ wären es aber an und vor sich selbst befreyete Sachen / als Z. E. solche/ die man zum täglichen Gebrauch nöthig hat/ so hat die Pœna Commissi nicht statt/

Mulz. d. c. 16. n. 83. Rul. d. C. 42. n. 29. Rosent. d. l. concl. 38. n. 3. & concl. 39. n. 1. L. fin. §. 6. de public. ibique Brunn. n. 5.

Diß aber wohl/ daß wo verbottene Sachen eingeführet/ die unverbottene nebens jenen können weggenommen werden.

Per L. coten. de public. vid. tract. Juris inter gentes p. 2. sect. 8. quæst. 13.

Ob aber wann ein Fuhrmann den Zoll aus Vorsatz oder Nachlässigkeit überfähret/ solches dem Herrn / dessen Sachen er führet / Schaden bringe / und selbige confisciret werden können? wird pro & contra disputiret. Pro affirmativa streitet die vom Herrn der Sachen geschehene electio des Fuhrmanns / dem er eo ipso auch Trauen und Glauben über alles anvertrauete Gut zugestellet / mithin wo er daran etwas ermanglen lassen / ihm die Schuld zuzuschreiben ist / wobey er doch seinen Regress wider den Fuhrmann nehmen kan.

P. Frid. Mind. d. l. n. 17.
Sixt. d. c. 6. n. 165.
Knipsch. de nobilit. d. c. 6. n. 224.

Andere aber absolviren den Herrn / als welcher wegen eines andern Verbrechen nicht zu straffen sey.

L. fin. §. 4. de public.
Boer. decis. 178. Crav. C. 696. n. 2. Myler. c. 64. n. 10.
Bocer. de Regal. c. 2. n. 211.

Andere aber unterscheiden: Ob der Fuhrmann vermöglich sey oder nicht/ daß erstern

stern falls die Sachen verfallen wären / deren Herr aber sich bey dem Fuhrmann erholen könne / hingegen letztern Falls das abgenommene dem Herren restituirt werden soll/

Rosenth. c. 5. concl. 39. d. Pereg. de Jure fisc. l. 6. tit. 5. n. 35. Rol. à Vall. l. 3. C. 42. n. fin. Tusch. C. 14. n. 3. lit. G.

gleiches hat auch Statt/ wann gemeinschafftl. Güter von einem Socio verführet/ oder verschwiegen / und selbige eingezogen werden.

Mulz. d. c. 85.
P. Frider. Mind d. l. n. 16.
Bocer. de Regal. c. 2. n. 210.
Rosent. c. 5. concl. 41. n. 3. Sixt. d. c. 6. n. 190.

Es fragt sich aber ferner / wann ein Zoll auf eine Brucken geschlagen worden/ ob die vorbey Reissende nach eigenem Belieben durchs Wasser setzen / und hiedurch den Zoll vermeiden können ? Welches regulariter affirmiret / gleichwohl aber auf die Gewohnheit mitzusehen erinnert.

Schneidew. in Epit. Jur. Feud. p. 2. n. 112. Rosent. c. 5.
Concl. 39. n. 3.

Wie dann auch von der gewöhnlichen Strasse abzuweichen/und den Zoll auf diese Art zu vermeiden pœnam commissi nach sich ziehet.

Rosent, d. c. concl. 29.

§. 6.

Was von der pœna commissi gesaget worden / cessiret über obige bereits im vorigen §. eingemischte casus 1. wann neue unzulässige Zölle angeleget werden/ absonderlich von solchen Personen/ die dessen nicht berechtigt.

L. 4. C. vectig. nov. inst. non poss. L. un. C. ad L. Jul. de amb. Rosent. cap. 5. concluf. 43. Sixt. l. 2. c. 6. n. 174. & 179.

2. Wann man ein Theil Waaren anzeiget / einen Theil aber verschweiget/ so verfallen nur die verschwiegene / nicht aber die angezeigte

Rosent. d. c. 5. concl. 41. Mindan. d. c. 43. n. 15. Sixt. d. l. n. 191.

3. Wann die verschwiegene Sache binnen 5. Jahren nach begangenem Verbrechen nicht vindiciret / oder darüber geklaget worden.

L. 2. & ibi Dd. C. de vectigal. Masc. C. 836. Rosent. d. c. 5. concl. 42. Mindan. d. c. 43. n. 11. & 24. Sixt. d. c. 6. n. 168. Knipsch. de nobilit. d. c. 6. n. 239.

4. Wann der Zöllner nicht zu Hauß ist / und der Fuhrmann legt das Zoll-Geld an einem gewissen Ort im Hause oder bey andern Inwohnern nieder.

Rol. à Vall. 3 C. 42. n. 10.

Sixtin.

Sixtin. d. c. 6. n. 178.

6. Pupillen und anderer Unmündigen Güter / können von der confiscation liberirt werden/wann der Zoll noch binnen 30. Tagen bezahlt wird

L. Imperatores in fin. ff. de public.

Ja wo kein Betrug untergelauffen / haben sie gar das beneficium restitutionis vor sich.

d. §. fin. Mindan. d. l. n. 13. Sixt. d. c. 6. n. 184. seqq.

6. Wann jemand etwas gestohlen/dasselbe nachgehends verfahren/und der Zoll verschwiegen worden/ sintemahlen ein gestohlenes Gut auch von dessen Kauffer selbst ohne Ersetzung des Werths wieder abgefordert und vindiciret werden kan.

L. 23. C. de R. V. L. 2. C. de fur. L. fin. §. 11. de publ. Mindan. d. c. 43. num. 18.

7. Wann der Zöllner nach der Zollschaldung die Anzeigung der Sachen oder das Zoll-Geld angenommen.

Peregrin. de J. F. l. 6. tit. 5. n. 35. Knipsch. de nobil. d. c. 6. n. 227.

8. Wann die Anzeichung der Waaren geschehen/der Zöllner aber der Zahlung halten prorogation giebt/und der Zoll würde hernach nicht gezahlt/sintemahln die blose Anzeichung genug ist.

Brunn. ad L. fin. de public. & vectig. n. 11.

§. 7.

Ob man aber auch von einem Fußgänger / der Sachen bey sich trägt / einen Zoll begehren könne / besonders wo er kein Schiff oder Brucken bedarff? Fragt sich: Und zwar scheinet die negativa so wohl dem Völcker-Recht/welches die Freyheit des öffentlichen Strassen-Gebrauchs heeget/als auch denen Canonibus,

c. quanquam 2. de Censib. in 6.

Wie nichts minders dem Sächsischen Recht / Krafft dessen ein jeglicher Mann Zoll frey/seyn soll/ er fahre/ reite oder gehe/ wo er Schiffs oder Brucken nicht bedarff/

L. R. l. 2. art. 27.

conform zu seyn / und sonst per indirectum der Kayserl. und Churfürstl. Macht derogirt würde. Jedannoch giebt die Praxis, daß wegen der grossen Kosten die auf Brucken Weeg-Besserung und Pflaster gehen/Brucken und Weeg-Zolle von denen vorüber Reisenden an vielen Orten exigirt und gefordert werden/wann selbiger nur nicht zu hoch extendiret wird.

Klock. de ærar l. 2. c. 77. n. 21. Knipsch. d. c. 18. n. 17. seqq.

§. 8.

Von der Zollreichung seynd so wohl gewisse Personen als Sachen exempt und befreyet. Also wann ein Privatus, der das Zoll-Recht aus concession oder

præ-

præscription hat/in 10. Jahren/oder ein Fürst und Stand des Reichs in 40. Jahren in genere und durchgehends auch von niemand einen Zoll fordert / kan solcher nachgehends auch von niemand mehr begehret werden.

Balb. p. 8. p. 7. pr. quæst. 4. Rosent. d. c. 5. concl 46.

Ferner seynd von denen Zollen eximirt 1. die Studenten und deren Sachen.

avth. habita C. ne fil. pro patr. Sixt. de Regal. l. 2. c. 6. num. 116. seqq. Knipsch. de nobilit. l. 3. c. 6. n. 167. seq.

Welches nicht unbillich auf Professores, Doctores und Advocatos extendiret wird.

Heig. p. 1. quæst. 17. num. 22.
Knipsch. d. c. 18. n. 38. Rosent. d. l. concl. 47.
Maul. de Homag. tit. 10. num. 30.
Bocer. de Regal. c. 2. num. 100.

Welcher den Studenten den Rath giebt / sich von ihrem Rectore ein Testimonium über ihre Sachen ertheilen zu lassen / und solches dem Fuhrmann mitzugeben welches auch auf die Waaren und Victualien / welche von den Wirthen vor die Studenten eingekaufft werden / von einigen extendiret / ob es schon an wenigsten Oertern observiret wird/

Knipsch. d. l. n. 38.

2. Die Geistlichen und deren Sachen.

avth. item nulla communitas. C. de Episc. & Cler. c. quanquam. de censibus in 6. Sächs. L. R. l. 2. art. 27. Klock. 1. C. 10. n. 571. seqq.

Wo sie nicht damit handtieren / oder es wäre der Zoll zur Verbesserung Weege und Stege/ oder andere öffentliche reparationes angeordnet

L. 7. C. de SS. Eccles. L. 7. C. de oper. publ.

3. Kirchen Sachen und was Spitalen/Allmosen und Waisen-Häusern gehörig.

L. 5. & avth. cassa C. de SS. Eccles. arg. L. 32. de Episc. & Cler. N. 69. c. 4. §. 1. Sixt. d. c. 6. n. 114.

Kauffte aber ein uneximirter Weltlicher etwas von einem Geistlichen/so ist er des Zolls nicht enthoben / wann auch schon dem Contract die Freyheit eingedinget worden wäre. Welches auch in genere bey allen statt hat / wo ein Unbefreyter von einem Befreyten etwas kauffet.

L. 9. §. Fiscus 8. de publician. M. Pistor. l. 1. C. 48. num. 5. seqq. Knipsch. d. l. num. 27.
Maul. de homag. tit. 10. num. 31. Sixt. d. c. 6. n. 135. seqq.

4. Fiscalische Güter/ man brauche sie nun zum gemeinen Nutzen / oder man verkauffe sie/welches auch Platz findet/wann die Zölle verpacht seynd.

Rosenth. d. l. concl. 47.
Maul. de homag. tit. 10. n. 26.

Welches die Dd. auch dahin extendiren / wann ein Fürst einen Vasallen mit der Zoll-Berechtigung investirt hat / dieser von des Fürsten Güter keinen Zoll prætendiren könne.

Rosent. & Maul. d. l.

5. In der Ordnung des Regiments de Anno 1500. werden alle die in des Reichs-Regiment gehören / vor Tax / Zoll und Umgelds frey gesprochen. Wohin auch referirt werden die Reichs-Hofräthe / die Assessores des Kayserl. Cammer-Gerichts ꝛc.

O. C. p. 1. tit. 49. pr. Mind. l. 2. c. 42. n. 6. Sixt. d. c. 6. n 111. Bocerus de Regal. C. 2. n. 201.

6. Die Abgesandten geben keinen Zoll von Sachen / die sie von dem Ort / wo sie sich aufgehalten / weg und mit nach Hauß führen : Was sie aber mitbringen / ist nicht frey / wo es der Abgesandte nicht zu seinem Nutzen benöthigt ist.

L. à legatis 8. & ibi Salic. C. de vectig. L. 11. de publican. Maul. d. l. n. 28.

7. Was Fürsten / Graffen / Frey-Herren und der freye Reichs-Adel zu ihrer Hoffhaltung und Kleidung brauchen / wird gegen einen Paß fast durchgehends in Teutschland Zoll frey passiret.

Sixt. d. c. 6. n. 110. P. Frid Mind. d. c. 42. n. 6. Bocer. de Regal. c. 2. n. 197.
Knipsch. d. c. 18. n. 57. & de Nobilit. l. 3. c. 6. per tot.

8. Frey ist auch vom Zoll / was zum Feldbau und Bauerey nöthig ist / als Saam / Getraid / Pflug und andere Feld-Instrumenta.

Sixt. d. l. n. 126. Knipsch. d. c. 18. n. 45.

9. Zur Armee und Miliz gehörige Sachen.

R. J. zu Augspurg de Anno 1530. §. ferners ist 130. L. 9. §. 7. de publ.

10. Gleiche Freyheiten geniessen auch die in öffentlichen Marcken erkauffte Sachen.

L. un. C. de nund. & ibi Salic.

Ausser dem und da die Frage vorfällt / wer den Zoll über verkauffte Sachen entrichten soll ? in dubio wider den Kauffer zu sprechen / so daß auch ein forensis den Zoll in loco contractus entrichten soll / und zwar so bald man deß Kauffschillings und Sache wegen richtig ist / wann sie schon noch nicht übergeben ist.

L. debet 27. de ædil. Ed. Sixt. d. c. 6. n. 138. seqq.
Knipsch. de nobilit. l. 3. c. 6. n. 72. adde §. seqq.

es hätte sich denn der Verkauffer obligiret / die Sachen dem Kauffer ins Hauß zu bringen.

Maul. d. tit. 10. n. 24. & 32.

11. Baares-Geld / Ringe / die man an Finger / und Kleider auf dem Leib trägt / werden sonst auch vor Zoll-frey gehalten.

Knipsch. d. c. 18. n. 42. & de nobilit. d. c. 6. n. 174. & num. 189. Sixt. d. c. 6. n. 132.

§. 9.

Es fragt sich auch / wann ein Zoll-Einnehmer ein und andere Art Waaren Zoll-frey passiren lassen / ob er hiedurch seinem Herrn oder dem Fisco præjudicire? Und wird insgemein mit ja geantwortet / und davor gehalten / daß eines Beambten Wissenschafft in Sachen / die seine Administration betreffen / seinem Herrn schade.

L. adversus C. de usur. Surd. C. 460. n. 24. & C. 429. n. 54. Crav. C. 894. n. 33. Maul. d. tit. 10. n. 35.

Im übrigen aber wann auch schon ein Statutum vorhanden wäre / daß von allen erkaufften Sachen der Zoll gegeben werden soll / so leidet es doch seine Ausnahme / wann der Kauff-Contract selbst null und ungültig ist: Wie auch wann man bloß etwas zu verkauffen versprochen hat. Ein anders ist / wo der Contract mit beeden Contrahenten Willen dissolviret wird / massen hiedurch dem Fisco sein adquirirtes Recht nicht benommen wird. Gleiches hat auch statt / wann etwas widerkäufflich alienirt wird / sintemalen ebenfalls der Zoll wegen des Kauffs zu entrichten ist / nicht aber nachgehends / wann die verkauffte Sache Krafft des pacti retrovenditionis revocirt wird / weil diß kein Contractus, sondern vielmehr distractus ist.

vid. latius Maul. d. tit. 10. n. 45. seqq. Sixt. d. c. 6. n. 141. Knipsch. de Nobilit. d. c. 6. n. 72. seqq.

§. 10.

Was aber und wie viel man Zoll von einen und anderen Sachen nehmen soll / lässt sich generaliter nicht determiniren / dieses aber wohl / daß je gelinder man hierinn verfähret / je Christlicher und gewissenhaffter ist es zu halten. Will man aber ja den Zoll erhöhen / und ist dessen berechtiget / so thue mans bey solchen Sachen / die in communi vita eher zu entbehren seynd / und zur Wollust / Uppigkeit und Verschwendung / wie auch anderen unnöthigen Geld-Verthuungen abzielen.

Sixt. d c. 6. n. 69.
Knipsch. de nobilitate d. c. 6. n. 93. seq.

Wann man auch ein mehrers an Zoll abfordert / als man berechtiget / wollen die LL. Civ. solches mit dem duplo ersetzet / und wo eine Gewalt gebraucht wird / das

triplum zur Straffe nebens dem Abgenommenen erleget / ja die Exactores zuweiln gar mit dem exilio gestrafft wissen.

L. 1. pr. L. 5. §. 1. L. 9. §. 5. de publ. & vectig. L. 4. C. vectig. nov. inst. non posse L. 5. C. de vectig. Sixt. d. c. 6. n. 150. seqq.

Im übrigen soll der Zoll regulariter an Geld gezahlt / nicht aber von den durchgehenden Waaren genommen werden.

L. 5. C. de vectigal. Gæden. C. 7. n. 17. & C. 8. n. 4 Sixt. d. c. 6. n. 80 Kipsch. de nobilit. d. c. 6. n. 215.

§. 11.

Mit dem Zoll-Recht hat eine Verwandschafft die Accis und Umgelds-Erhebung / wiewohl es von jenem darinn differiret / daß der Zoll vor ein und ausgeführte Waaren / auch von denen Frembden / der Accis und Umgeld aber von den verkaufflichen Waaren / und comestibilibus, und zwar nur regulariter von den Unterthanen exigirt wird.

Knipsch. de nobilit. l. 3. c. 6. n. 58.

Woraus auch folget / daß das Recht / Accis und Umgeld aufzulegen / zu denen Regalien und Reservatis Magistratus gehöre.

c. 1. quæ sunt Regalia 2. F. 56. M. Pist. 2. C. 4. n. 1. & c. 14. n. 41. Wesenb. c. 27. n. 20.

so / daß derjenige / der das Jus collectandi hat / regulariter auch Accis und Umgeld imponiren kan. Gleichwie aber jenes nicht ein jedweder / der das merum & mixtum Imperium, oder omnimodam Jurisdictionem hat / competiret / sondern eine Territorialis Superioritas, deren actuum einer die collectatio ist / supponiret wird /

Wesenb. C. 45. n. 8 Sixtin. de Regal. l. 2. c. 14. n. 17. Struv. Synt. J. F. C. 6. n. 21. Meichsn. T. 2. lib. 2. d. 6. n. 129. §. quamvis enim, & num. 40. Wehn. voce Schatzung. Knich. de J. Territ. c. 3. n. 108.

Also kan auch dergleichen Imposten niemand exerciren / als der mit dem Jure Superioritatis Territ. und Regalien versehen ist.

Rhez. diss. de assisiis c. 2. n. 5. seqq.

Mithin kan ohne Vorwissen des Oberherrn keine provincial-Stadt vor sich die Accis und Umgeld einführen / es geschehe dann ex conventione unter der Burgerschafft als einer Universität und ausbringender Noth / auf welchen Fall aber der meiste Theil den wenigern præjudiciren / und per majora solche Accis einführen kan. Wiewohl andere einen Unterschied machen / ob die Stadt in blossen Burgern / oder andern unburgerhafften Mit-Innwohnern bestehe v. g. wann etwa eine Universität / oder Hoffhaltung und Regierung in einer solchen Stadt ist / welchenfalls sie der Stadt die Macht / Accisen anzulegen / nicht concediren.

Tessaur.

Thessaur. dec. 257. Losæus de Jure univers. p. 3. c. 9. n. 1. & 11. Rhez. d. l. n. 25. seqq. præprimis num. 30.

§. 12.

Was die Sachen betrifft/ auf welche der Accis kan geschlagen werden/ seynd solche nicht wohl unter einen gewissen Catalogum zu bringen. Regulariter und der Billigkeit nach/ sollten diejenige Sachen/ welche zu des Leibes und Lebens Unterhalt gehörig / als Essen / Trincken / Kleider ꝛc. davon exempt seyn.

Lather de cens. c. 2. n. 5. Klock. de ærar. l. 2. c. 66. n. 30.

Allein heut zu Tag trifft selbige mit der armen Leute gröstem Beschwerung die Accis am meisten/ da es doch vielmehr auf andere unnöthig und entbehrliche Sachen/ die der Arme gar nicht / oder doch nicht in solcher quantität / wie der Reiche / gebrauchet / sollte geleget werden. Die Personen / welche dem Accis unterworffen seynd / wollen sie gleichfalls nicht unter einem general-Satz einschliessen lassen/ sondern man will diejenige/ die von der Steuer und Zoll befreyet seynd/ auch von dem Accis exempt machen / die doch an den meisten Orten nicht ausgeschlossen werden/ zumahln solcher Accis-Impost gemeiniglich dieses Absehen hat/ daß der Reiche mit dem Armen derselben unterworffen / und eine durchgehende Gleichheit gehalten werden soll; daß solchem allem nach die Praxis und Gewonheit / wo die Accis eingeführet/ beobachtet/ und hiernach die determination gemacht werden muß. Nur dieses will noch beyfügen / daß der Accis sich zwar in geschlossenen Landen/ und wo man allein zu gebieten hat / wohl einführen / in vermischten Landen aber nicht practiciren lasse/ dann weil anderer Herrschafft Handwercker und Inwohner sich dem Gebot derjenigen Obrigkeit / welche die Accis erfordert/ nicht unterwerffen können/ so folget nicht nur / daß man durch Unterschleiff die wohlfeilere Waaren an sich ziehe/ Frembde aber nichts von denen mit Accis belegten kauffen / weil alles teuerer bezahlt werden muß/ sondern es bringet auch eine disconsolation und Murren mit bey denen Unterthanen / wann in einem Dorff oder Flecken sie sich dergestalt graviret / andere Inwohner aber davon befreyet sehen müssen.

§. 13.

Das Umgeld betreffend / welches in specie auf das Getränck an Wein und Bier gelegt / sonst auch Tranck-Steuer / und bey Wirthshäusern Tafern Geld genannt wird / ist gleichfalls eine Arth der Accis, und kommt regulariter demjenigen zu / der das Jus collectandi und andere Regalia hat / worunter es auch von einigen gezogen wird:

Nold de Stat. nob. c. 14. n. 14. P. Frider. de proces. l. 2. c. 41. n. 16. Limn. l. 7. c. 19. p. 310.

Tabor. de Jure Cereviſ. c. 7. pag. m. 632.
Speidel. in ſpeculo. voce Umgeld Klock. de contrib. c. 5. n. 121. ſeqq.

Wiewohl nach der Gewonheit in Teutſchland / auch Landſäſſige von Adel dieſes Jus zu exerciren pflegen / obſchon nicht alle / ſondern diejenige / die es ex inveſtitura, conceſſione oder præſcriptione adquirirt haben. Wie viel man aber Umgeld fordern könne / iſt nicht zu determiniren. An etlichen Orten giebt man die zehende Maas / an andern die dreyzehende oder funffzehende / an andern Orten wird es mit Geld bezahlt / und auf jedem Aymer Wein oder Bier / und was das Letztere betrifft / an theils Orten auf das gantze Gebräu / ein gewiſſes geſchlagen / welches unterweilen aber nach dem Fall der Noth und Steigerung der Früchte erhöhet wird. Und findet man / daß ſolche onera gemeiniglich mit Einwilligung der Land-Stände imponiret / und reverſales dagegen ausgeſtellet worden / zur Anzeige daß ſolche Beſchwerden ſui natura mehr ad extraordinaria, als ordinaria onera gehörig ſeyen.

Mund. de muner. c. 3. n. 128. ſeqq. Beſold. voce Umgeld.

Wer nun das Recht hat / Umgeld aufzulegen / der iſt auch bemächtiget ſeinen Unterthanen zu verbieten / daß ſie keine unnöthige Zechen und Trinck-convente in andern als Herꝛſchafftlichen Bierſchencken anſtellen / weil ſolches in fraudem des Umgeldes und zur Verminderung Herꝛſchafftlicher Intraden gereichen würde.

Knipſch. de Civ. Imp. l. 2. c. 19. n. 65. ſeqq. Mund. d l. n. 140.

Weiter hanget auch dieſem Umgeld-Recht an / der ſo genannte Bodenſchatz / wann ein frembder Wein in eine Stadt gebracht und eingeleget wird / daß derſelbe durch geſchworne Viſirer und Schätzer angeſchlagen / viſirt und geſchätzet wird wie viel es Aymer ſeyn / damit nach dem befundenen quanto auch das Umgeld könne taxirt werden / welches Geld Bodenſchatz genannt wird.

Wehner voce Bodenſchatz. Mund. d. l. n. 142.

Was aber von dem Wein Umgeld geſaget worden / hat in Artzney / und Kräuter-Weinen nicht ſtatt / und vielleicht iſt es auch beym Brandwein vor dieſem ſo genau nicht geſuchet worden. Nachdem man aber denſelben heut zu Tag nicht zur Medicin, ſondern zum Volltrincken und alſo mißbrauchet / ſo wird nicht unbillig auch ein Umgeld davon genommen.

Beſold. voce Umgeld.
Knipſch. d. l. n. 63. ſeqq.

Gleichwie aber von der Steuer und Zoll einige Perſonen eximirt ſeynd; alſo finden ſich dergleichen auch reſpectu des Umgeldes / und wird faſt durchgehends obſerviret / daß geiſtliche Räthe und andere Cantzley-Bediente ihres Haus-Truncks wegen von Umbgeld befreyet ſeynd.

Speidel. in ſpecul. d. l. Beſold. contin. voce Weinſchenck-Recht. pag. 856.

§. 14. Wer

§. 14.

Wer Macht hat/ Umgeld zu imponiren / der hat auch regulariter das Recht Tafernen und Weinschencken aufzurichten / und ihnen die Freyheit Bier zu brauen/ Wein niederzulegen / und beedes zu verschencken/ zu concediren. Dann daß ein jeder nach Belieben eine Wirthschafft oder Tafern anrichten / Bier und Wein schencke und brauen dürffe/ wird schwerlich an einigem Ort gebräuchlich seyn. Dieses zwar wohl/ daß an einigen Orten gewisse Bierbräuer seynd/ die auch eine besondere Zunfft machen / an einigen Orten aber / in den Städten besonders / ein jeder brauen und schencken / auch Wein zu seinem Bedürffen einlegen darff / wann er das Umgeld bezahlen kan : Allein mit der Wirthschafft und Tafern-Recht hat es eine andere Bewandtnus/ als welche nicht von einem jeden angerichtet / oder ohne besondere Concession exercirt werden kan. Gleiches ist auch von den Weinschencken zu sagen / wiewohl fast überall ein jeder Haus-Vatter seinen eigenen gebauten Wein ausschencken und verkauffen kan. Was nun das Jus, Brau-Recht zu concediren und Wirths-Häuser aufzurichten/ betrifft / wird solches unter die Regalia, besonders in Sachsen/ gerechnet.

vid. Treutl. Cons. 107. n. 4. Tabor. de Jure Cereviſ. c. 2. §. 4.

So viel aber die Weinschenck anlanget/ siehet man/ daß auch municipal-Städte entweder aus alter Gewohnheit / præscription, oder specialer concession solche exerciren/ und ihre Stadt-Keller haben / worinn Wein und Bier ausgeschenckt wird. In Sachsen und anderen Landsässigen Orten/ wird auch denen Edelleuten keine Weinschenck/ es wäre dann selbst erbauter Wein/ vergönnet/ ja man lässet ihnen an theils Orten / und wo ein und anderer nicht ein anders hergebracht/ mehr nicht brauen / als so viel sie zum Haustrunck benöthiget / und ziehen die Städte vornemlich das Commercium von Bier und Wein an sich / dahero wird es auch um so mehr denen Bauern versaget.

Besold. Contin. voce Weinschenck-Recht.

Es pfleget aber das Weinschenck-Recht gemeiniglich ein Jus reale zu seyn/ und auf den Häusern concediret/ also auch auf andere Besitzere transferiret zu werden.

Carpz. p. 2. C. 6. d. 6. & 7.

Doch kommet es denen von der Obrigkeitl. Jurisdiction eximirten Frey-Häusern darum/ weil sie frey seyn/ regulariter nicht zu/ wiewohln bey einigen mit versehen ist daß deren Possessores des benöthigten Haustrunckes Umgelds frey seynd. Es soll auch billig eine Obrigkeit bey concedirung der Weinschenckung vorsichtiglich dahin sehen/ daß wo er selbst Wein in seinem Land bauet / er nicht leicht Frembde einzulegen und auszuschencken concedire / weil sonst der Land-Wein zu der Unterthanen Schaden liegen bleiben würde/ um auch frembder Wein und Biere allzugrosse Niederlage einzuschräncken/ pfleget solche entweder denen privatis gar inhibirt/ und von der Obrigkeit allein exerciret / oder doch höher in Umgeld gelegt zu werden.

Besold. contin. d. l.

Der

Der ein und dreissigste Titul.

Von freyer Land- und Heer-Strassen-Post-Fluß-Uffer-Brucken-Fisch- und Flöß-Recht.

SUMMARIA.

1. Dis Recht gehört unter die Territorial-Jura. Wie vielerley der Weeg sey/ und was zu einer offenen Land-Strasse requirirt wird?
2. Wann schon ein gewisser Ort mit seinem district concedirt wird/ so hat der Besitzer doch die Jurisdiction auf den Strassen nicht.
3. Das Strassen-Recht läst sich in der Protection und Jurisdiction der Land-Strassen mercken. Wer der Securität genieſen/ und einen Durchzug begehren könne?
4. Wer sich der Weeg-Sicherheit nicht zu getrösten habe?
5. Der Territorial-Herr kan den Strassen-Gebrauch limitiren. Ob die freye Durchführung der Malefican̄ten concedirt werden müsse?
6. Von Durchführung der Leichen.
7. Der Strassen-Herr ist schuldig/ Sicherheit aus seinen Mitteln zu verschaffen/ und den Schaden zu ersetzen. Wie wann die Räuber zu starck seynd.
8. Von der Jurisdiction auf der Strassen. Wer solche habe/ wann der Weeg zwischen 2. Territoriis durchgehet?
9. Wann ein Fürst einem Edelmann ein Schloß mit allen Jurisdictionalien concedirt hat/ ob er eo ipso auch die Jurisdiction auf der Land-Strassen exerciren könne?
10. Wann auf den Grentzen zweyer Territorien ein todter Cörper gefunden wird/ wem kommt die Cognition zu über den Todtschlag? oder die Wegnehmung des Cörpers oder Fraisch Pfandes?
11. Wem die Reparirung der Weege obliege?
12. Wie wann die Heer-Strasse durch Wasser/ Erdbeben ꝛc. unbrauchbar gemacht wird?
13. Von denen Land- und Provincial-Posten/ ob ein Fürst einen Reichs-Postillion Straffen könne? ob ein Postillion ein Bürger seyn müsse? Die Posten seyn Zollfrey/ inviolabel, und wer sie angreifft/ pecciret wieder das Kayserl. Geleit. Dürffen Post-Hörner führen/ und kein anderer.

14. Vom

14. Vom Fluß-Recht. Wie wann ein Fluß zwischen zweyer Herren Territoriis durchfliesset: wie weit Dominus Territorii den Fluß-Gebrauch limitirn könne: was ein Fluß und wie vielerley er sey:
15. Unterschiedene Exempla restringirter Fluß-Freyheit. Ob ein jeder nach Belieben eine Mühl an den öffentlichen Flüssen bauen könne:
16. Ob einer ober oder unterhalb des Flusses eine Mühl aufbauen könne/ wann der andere schon mit dergleichen ex concessione Principis versehen: Wann einer undencklicher Jahre eine Mühle gehabt/ ob ein anderer auf seinem Wasser gleichfalls eine bauen könne: Wann die Einwohner lange Jahr eine gewisse Mühl ihres Herrn besuchet/ ob sie selbige verlassen und in einer andern mahlen können: Wann aber ein Herr befiehlet in seiner Mühl zu mahlen/ und die Unterthanen parirn eine zeitlang/ können sie hernach wieder abtretten:
17. Von dem jure piscandi und Nutzung der Fischerey: und ob ein Fürst/ der einen Fluß zu Lehen giebt/ zugleich auch das Fisch Recht concedire:
18. Von dem alveo, und wo der Fluß selbigen verläst. Von dem jure alluvionis, Insulen und Fährgerechtigkeit.
19. Von dem Brucken-Recht.
20. Vom Holtz-Flöß-Recht.
21. Von dem Jure portuum, Haafen oder Uffer-Recht.
22. Von der Uffer- oder Strand-Gerechtigkeit.

§. 1.

DAs Recht über freye Herr- und Land-Strassen/ wird auch nicht unbillich unter die Territorial-Jura gerechnet/ und wie bey denen Römern in Statu democratico das gesambte Volck sich der potestät über die vias publicas angemasset/ also kommet es auch heut zu Tag nicht unbillig Territorial-mässigen Fürsten/ und Ständen des Reichs zu.

R. J. Anno 1548. ferner zu noch mehrer 20. & de An. 1555. §. nach dem aber 87. Gail. 2. O. 64. n. 2. seq. Sixtin. l. 2. c. 2. n. 1. & 15. seq. Knipsch. de Civit. Imp. l. 4. c. 4. n. 113. & c. 5. n. 144.

Ins gemein wird der Weeg in einen privat- oder Feld- und Holtz Weeg/ und einen öffentlichen Weeg abgetheilet / weil jenen nicht jedermann/ sondern nur der/ dem er zustehet/ oder den er jure servitutis darauf zu gehen und zu fahren verstatten muß/ gebrauchen / wiewohl auch das Jus Civ. und praxis diese vor Privat-Weege hält/ die aus der offenbaren Land-Strassen in und durch die privat-Güter lauffen/ und von allen betretten werden können.

L. 2. §. 23. ne quid. in loc. publ.

Dieser aber von allen passiret und genutzet werden kan. Dahero auch solche öffentliche Land-Strassen unter die res publicas referirt werden.

L. 51. de contr. empt.
Eritsch. de Regal. viarum publ. jure c. 1. n. 6.

und solte eine solche freye und offene Gemein-Straffe nach denen Gesetzen der XII. Tafeln in der Breite 8. in der Krümme aber 16. Schuch haben/ damit zwey Wägen einander ausweichen könten.

L. viæ latitudo de S. P. R.

Weil aber diese determinirung/ theils Dd. worunter Ziegl. de J. Maj. l. 2. c. 17. §. 17. von den privat-Weegen verstehen / so wird heut zu Tag die Weegbreite nach Gewonheit des Orts/oder auch von dem Magistrat selbst determiniret/und beschrieben/ daß es eine Territorial-Portion sey / mit gewisser Breite von demjenigen verselben/ der solchen zu constituiren Macht hat/ zu dem Ende/ daß man darauf öffentlich hin-und herreisse.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 17. §. 1.

Daß aber ein Weeg eine öffentliche Reichs-Strasse sey/ ist nicht genug/daß jedermann darauf gehen / und reißen darff / sondern es werden 3. Stücke conjunctim requiriret 1. daß öffentlich und von jedermann darauf gereißet wird 2. daß der Grund und Boden dem Fürsten oder gemeinem Staat zustehe/und 3. daß der Weg uns zu einer Stadt/Flecken oder Dorff führe und die Landstrasse dadurch gehe.

Sixt. d. l. 2. c. 2. n. 18. seqq.
Knichen. de Saxon. non prov. jure. c. 5. n. 160. seq.

Die determinationem aber selbst/und woraus man einen offenen Weeg und Landstrasse machen wolle / ist dem Arbitrio Privatorum nicht heimgestellet/sondern wird der Obrigkl. Authorität überlassen. Wiewohl wann comestibilia und andere Waaren binnen 30. 40. oder mehr Jahren mit des Fürsten Wissen durch einen gewissen Theil des Territorii unveränderlich passiret / so ist die Præsumption, daß dadurch eine offene Landstrasse gemacht und durch die Gewohnheit / worauf auch solche Strassen meistentheils fussen/ befestiget worden/

Fritsch. d. tract. c. 2. n. 3. seqq.

§. 2.

Gleichwie nun dieses Weeg-Recht billig dem Haupt eines Staats competiret/ und wegen des daraus zu schöpffenden Nutzen 2. F. 56. unter die Regalia gezehlet wird (wiewohl genau davon zu reden/ die viæ publicæ keine Regalia seynd/ sondern nur jure Regali, oder aus zukommender Herrschafftl. Superiorität / possedirt werden) einfolgends dependirenden Obrigkeitl. Personen oder municipal-Städten / die Anordnung dergleichen Strassen nicht können verstattet werden: Also und wann auch schon ein gewisser Ort mit seinem district concedirt worden/und dadurch eine Landstrasse gehet/ so kommet doch den Belehnten deßwegen die Jurisdiction auf der Strasse nicht zu.

Fritsch. d. tract. c. 3. in fin.

Son-

Sondern wer sich dieses Juris bedienen will / muß sich entweder Jure Investituræ durch die Belehnung mit der Lands-Fürstl. Obrig- und Herzlichkeit/ oder der præscription legitimiren.

§. 3.

Es exseriret sich aber das Weeg- und Strassen-Recht vornehmlich in zweyen Stücken / in der Protection, Schutz und Sicherheit/ und dann in der Jurisdiction und Gerichtbarkeit auf offenen Weeg und Strassen. Was das erste betrifft/ erfordert das Völcker-Recht/ daß Heer- und Landstrassen frey und ungehintert allen offen stehen sollen/ so daß die Durchreißende wegen ihrer Person und Güter dabey sicher und unangefochten bleiben mögen.

Stephan. de Jurisdict. lib. 2. p. 1. c. 7. num. 410. adde L. 24. pr. de dam. inf. L. 2. §. 21. in fin, ne quid in loc.

Und zwar sollen billich generaliter alle diejenigen solcher securität geniessen / welche zur Erhaltung der allgemeinen Menschl. Societät das ihrige beytragen und zuführen/ als da seynd diejenige/ welche Früchte/ Eß-Waaren/ und was sonst zur Erhaltung des Menschl. Leibes und Lebens nöthig ist/ importiren/ unter welchen vornemlich diejenige mit zu zählen / welche Burger und Inwohner derjenigen Republic seynd/ welcher die Straß-Gerechtigkeit zukommet; doch seynd auch Frembde davon nicht auszuschliessen/ welche der commercien halben / die dem Juri Gent. nicht unbillich zugeschrieben werden /

L. 5. de J. & J. L. 1. de contr. empt. L. 15. de Interd. & releg.

oder weil sie/ aus ihrem Ort vertrieben/ andere Wohnungen suchen/ oder einen frey- und sichern Durchzug verlangen/

Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 2. n. 17.

des Weegs und der Strasse benöthigt seyn. Welches letztere ob und wie weit es einer gantzen Armee zu verstatten/ und was allenfalls vor præcautiones zu observiren? auser unserm Vorhaben lauffet/ und kan davon gelesen werden.

Grot. d. l. & Commentatores ad eundum Ziegler. & de Jur. Maj. d. l. 0. 29. Felden, Simon & Strauch. de Imp. maris c. 8. n. 2.

Was aber von denen im Reich geworbenen Völckern und deren Durchzügen zu halten /

Vide R. J. August. Anno 1582. §. demnach setzen / ordnen ꝛc. It. des H. Röm. Reichs Reuter-Bestallung de Anno 1570. Art. 4. & 5. R. I. de An. 1555. §. wo sich aber R. J. 1598. §. wo sich aber J. P. art. 17.

Ich excludire auch von der Weegs-Sicherheit nicht die Juden / Türcken und Heyden / weil das natürliche und Völcker-Recht keinen Unterscheid zwischen den Religionen machet/ und wo es die Noth und der Nutzen unserer Republic erfordert/ kan man auch mit solchen Leuten commercia treiben/ wie es die praxis hin- und wider bestärcket / wann man nur verhütet / daß sie die Irrthümer in ihren Lehren und Sitten nicht mit herein bringen.

Lather. de censu l. 3. c. 14. n. 2. Matth. 18. 2. Cor. 6. Fritsch. d. tract. c. 6. num. 14. seqq.

§. 4.

Hingegen seynd dieser Securität unwürdig/ haben sich auch deren nicht zu erfreuen 1. die Feinde / mit denen man in Krieg verwickelt. Dann weil sie als Feinde mit uns es nicht gut meinen können/ und die gemeine Ruhe durch den Krieg stöhren/ so ist es nicht unrecht / daß man sie wieder keiner Sicherheit werth halte.

L. 1. & 2. C. quæ res export. non deb. L. 2. C. de commerc.

Der Feinde Gesandten aber/ so lang sie in denen Schrancken ihrer Gesandtschafft bleiben/ und nichts gefährliches wider den Staat/ wohin Sie gesandt seynd/ vornehmen/ ist die Securität nach der Völcker-Recht zugelassen/ wann sie nur auf der Landstrasse bleiben.

Arg. L. 203. de R. J.

L. ult. de Legat. Grot. l. 2. c. 18. §. 1. Ruland. p. 1. lib. 8. c. 8. n. 24.

Denen Feinden werden 2. gleich gehalten die Verräther und Uberläuffer / besonders bey den Türcken oder anderen Reichs-Feinden.

L. 7. de re milit.

Welche dahero auch die Verbannung oder Reichs-Acht und Confiscation ihrer Güter verdienen/

O. C. p. 2. tit. 20. §. weiter.

Dann dergleichen Gesellen machen sich selbst aller Sicherheit verlustiget. Diesen kommen bey 3. die Aechter/ welche den Reichs-Frieden in Religion oder profan-Sachen gebrochen/ dann diese werden per sententiam declaratoriam aus des Reichs Schutz aus den Frieden in den Unfrieden gesetzet / und jedermänniglich erlaubet/ ihr Leib/ Haab und Güter anzugreiffen.

Gail. d. pp. lib. 2. c. 1. n. 53. R. J. de Anno 1522. §. ob aber O. C. p. 2. tit. 10. & tit. 9. §. 1. vers. so bald auch.

Ein anderes ist von dem Geistlichen Bann zu sagen / massen eine solche Kirchen-Censur keine weltl. Würckung haben/ und eine Unsicherheit an Leib und Gut des Verbannten nach sich ziehen kan/ obschon die Päbste öffters darwider gehandelt.

Fritsch. d. c. 6. n. 14.

4. Mörder und Strassen-Rauber werden gleichfalls unwerth gehalten/ daß ihnen die Strassen-Freyheit zu gut gehe/ sondern sie werdē billig als Feinde der Mensch. societät tractiret / und von allen deren beneficien außgeschlossen. 5. Werden in denen Reichs Gesetzen der Weeg-Freyheit unwerth gehalten die Ziegeiner/ Rottirer/ Gartenbrüder/ Herrenloses Gesind und Land-Lauffer/ welche nach denen Reichs-Abschieden die Stände in oder durch ihre Lande/ Gebiet und Obrigkeit nicht ziehen/ handeln und wandeln lassen / noch ihnen Sicherheit oder Geleit geben sollen.

Adde R. J. de Anno 1584. §. wo sie nach O. pol. de Anno 1577. tit. 7.

Dergleichen Verbot ist 6. auch wider die Monopolisten vorhanden/ daß dieselbe

von

von keiner Obrigkeit im Reich vergleitet werden/ und desselben durchaus nicht fähig seyn sollen.

O. Pol. de Anno 1577. tit. von Monopolien.

§. 5.

Gleichwie nun gemeldter massen einigen Personen die Weegs-Sicherheit abgeschlagen/und sie deren unwerth seyn können/ also kan auch der Strassen-Herr deren Gebrauch limitiren/und die Freyheit des Genußes einschrencken. Also siehet man in Italien und andern Orten/ daß Reysende nicht passiret werden / sie zeigen dann ihren Nahmen an/oder legen das Gewehr in der Wach bey den Stadt-Thoren nieder/oder halten die Quarantaine, oder werden nicht in den Staat gelassen/ bis sie etliche Wochen an den Gräntzen still gelegen/dergleichen auch hin und wieder observiret wird/ wann die benachbarte Oerter wegen einer infection oder ansteckenden Kranckheit verdächtig seynd. Wie dann auch ein Fürst oder Stand des Reichs gar wohl verbieten kan/daß gewisse Kauffarthey-Waaren / besonders die zur Geilheit/ Pracht und Verschwendung Anlaß geben / nicht eingeführt werden. Bey dieser Gelegenheit fragt sichs auch / ob ein benachtbarter Fürst dem andern die freye Durchführung seiner Maleficanten concedirn müsse? und zwar scheinet die Affirmativa nach dem gemeinen Recht genug fundirt zu seyn/theils weil niemand der Gebrauch einer öffentlichen Land-Strasse zu inhibiren ist.

L. 11. C. de servit. & aqua. c. omnes Leges 1. dist. 1.

Theils/ weil dergleichen Durchführung keinen Obrigkeitl. Actum begreiffet/ noch eine turbation von eines andern Jurisdiction zu nennen ist/ wie etwann / wann man einen Maleficanten in eines andern Stands Obrigkeitl. district und Gebiet ꝛc. fangen wolte / sintemahlen er hier schon an seinem competirenden Ort gefangen ist/ und nur die Durchführung begehret wird.

Wehner. conf. Franc. 92.
Reink. de R. S. & E. l. 2. class. 2. c. 17. n. 116. in addit.
Besold. Thes. voce Durchfuhr der Maleficanten.

Heut zu Tag aber/ ob schon die Affirmativa in solchem Fall/da ein Fürst in des andern Territorio die Cent hat/ und den in demselben apprehendirten Maleficanten in sein Gebiet führen will/keinen zweiffel machet/daß der Centherr ohne requisition des Vogthey-Herrns den Maleficanten in sein Gebiet führen könne/so wird es doch pro actu turbativo Jurisdictionis gehalten/ wo man seinen Gefangenen durch ein anderes Gebiet führen will/ sintemahlen alle Gewalt in eines andern Herrn Land verboten ist; nun können aber Gefangene anderst nicht/als mit Zwang und Gewalt durch eines andern Territorium geführet werden/ und wird das Jus Terrendi wider ihn in alieno exerciret/dahero fliesset auch/ daß wann ein Gefangener sich los machet/er in dem Gebiet/wodurch man mit ihm passiret/ohne Erlaubnus nicht wieder gefangen werden kan/ es sey dann der Verbrecher ein Ubertretter des Land-Friedens.

Reink. d. l. n. 121. Carpz. prax. crim. quæst. 109. num. 80. & 84. Franzk. Var. resol. quæst. 18. n. 10. Klock. 1. C. 35.

Solchem nach ist nunmehro an meisten Orten hergebracht/ daß man den Dominum Territorii um Geleit zu Durchführung des maleficanten zu begrüssen/und dagegen einen Revers de non præjudicando auszustellen pfleget.

Manz. decis. palat. quæst. 89. per tot. Fritsch. d. tract. c. 8. n. 20.

Im Fall auch der Ubelthäter der Enden/da man ihn durchführet den Land-Herrn um Mittheilung des Rechts und der Gerechtigkeit anruffete / so bin ich der Meynung/ wo noch keine Cognition wegen seines beschuldigten Verbrechens vorgegangen / der Dominus Territorii sich deren gar wohl bemächtigen/ und das factum examiniren/ und darnach sprechen könne. Ausser dem / und wo über des Gefangenen Verbrechen bereits gerichtliche Untersuchung geschehen / oder er des delicti schon convinciret / und condemniret worden/so ist in puncto juris gewisser/daß der Herr des Landes mit eines andern Ubelthäter nichts zu thun habe/weil das Gericht/ wo es einmahl angestellet / allda auch ausgeführet werden soll.

L. 30. de Jurisdict.

Mynsi. 3. O. 68. Gail. l. 1. de P. P. 4. c. 13. n. 13. Bidenb. quæst. nobili. 6.

§. 6.

Gleichfalls lässet sich hieher ziehen die Weegs-Freyheit bey Durchführung der verblichenen Cörper oder Leichen / welche auch den Röm. Gesetzen nach/ eine grosse libertät gehabt/ wie zu sehen

in L. 38. de relig. & sumpt. fin. L. 3. §. 4. de sepulch. viol.

Dannoch ist auch hier der Obrigkeit nicht verbotten / diese Licenz zu restringiren/ damit nicht Todtgeschlagene / oder durch ansteckende Kranckheit entseelte Cörper durchgeführet werden / und solchem nach in billige Observanz gebracht worden/ daß die Obrigkeit/durch deren Grund und Boden der todte-Cörper geführet wird/ um die Erlaubnus der Durchfarth angesprochen werde. Und wird in theils Orten observiret / daß/ wo der Todte durchgeführet wird / man sich mit denen Geistlichen des Orts abfinden muß. Wie dann in specie Besold. Thes. pract. voce Durchführung der Verstorbenen observiret / daß wann ein Evangelischer an einem Catholischen Ort stirbt/ der Cörper nicht abgefolget werde / man zahle dann zuvorn etwas gewisses / und stelle einen Revers aus / wiewohl diese Gewohnheit/ indem die Durchführung der Todten kein actus Jurisdictionalis ist / und vermöge J. P. art. V. §. 12. beede Religions-Verwandten auch ratione der Begräbnussen einander parificirt werden/ unbillig ist

Schüz. in manual. pacif. quæst. 17. Brunnem. ad L. 3. ff. de sep. viol. n. 3

Diß aber ist wohl durchgehends recipirt/daß wer einen andern abführen will / sich mit Kirchen/Geistl. und Schulen des Orts/wo der Todte gestorben/abfinden/und die Jura stolæ entrichten müsse / und pfleget man auch die Glocken zusamm zu schlagen

Carpz.

Carpz. l. 1. Jurisprud. Eccles. def. 112. Feltmann de cadav. inspiciendo c. 37. n. 3. & c. 38. in fin.

Daß aber unter Weegs alle Kirchspiele/ wodurch der Todte geführet wird/ gleiche prætensiones machen können/ wie in Holland gebräuchlich seyn soll/

Secundum Cyprian. Regner. in Censura Belgica ad ff. l. 3. de sep. viol.

Will ich nicht approbiren / und will das Jus Canonicum nur dieselbe recompensirt wissen/ wo der Todte gewohnet/ und welche die geistliche Verrichtungen zur sepultur adhibiret haben/

Dd. ad c. 1. x. de sepult.

§. 7.

Weil nun ausser obgemeldten casibus, die Passirung der offenen freyen Reichs-Strassen niemand zu denegiren ist/ und die Obrigkeit darauf zu sehen hat / daß die Durchreißung sicher geschehen möge/ so/ daß der præstation der Sicherheit sich keine Obrigkeit kan entbrechen/ widrigens Mandata sine clausula wider dieselbe ertheilt werden können.

Rosent. obs. pract. 18. n. 3. Sixt. l. 2. c. 2. n. 37.

und wo die Durchreisende von Raubern Schaden leiden / ist der Herr der Strassen solchen zu ersetzen schuldig/ um so mehr/ wann er den Zoll oder Geleits-Geld erhoben.

L. in nomine C. de off. Præf. pract. Afric. Gail. 2. O. 64. Mynf. 5. O. 70. Schneid. de feud. p. 2. n. 115. Stamm. de servit. pers. l. 2. c. 15. n. 13.

Soll aber ein Herr dem Beraubten den Schaden ersetzen/ so muß/ wie es auch die Vernunfft giebt/ vor allen Dingen die Beraubung selbst / wo und wie sie geschehen/ und wie viel abgenommen worden probiret werden: Sintemahln ein Fürst und Territorial-Herr nicht eben vor alle deprædationes zu respondiren hat / sondern nur vor solche/ die 1. in der freyen Reichs-Strassen geschehen / und zwar da der Fürst die Reissende mit dem Geleit versehen.

L. 2. §. viarm. ne quid in loc publ. Cœpoll. de S. R. P. c. 3. n. 16. seq. R. J. zu Augspurg. Anno 1559. §. damit dann die Obrigkeit/ wie solches weitläufftig deduciret Bocer. de Regul. c. 7. n. 154. seqq.

Und wo diß probiret 2. daß der Fürst von solcher Macht und Kräfften sey / die Rauberey zu hintern/ welches beedes conjunctim requiriret wird. Wann nun die Beraubung auf einem ungewöhnlichen und Neben-Weeg geschehen/

L. 1. §. 3. ff. de his qui eff. vel. dej. Mynf. d. c. 70. n. 4. Gail. d. l. n. 11.

oder wo sie schon sich auf der Land-Strasse zugetragen/ selbige dannoch dem Fürsten nicht angezeiget worden/ oder er ist nicht so starck/ der Gewalt der Strassen-Rauber zu wiederstehen / so ist er auch zur Ersetzung deß Verlustes nicht gehalten.

Struv. Cent. 2. C. 1.

Er wird aber geglaubt/ der Strassen-Rauberey nachgesehen zu haben / wann er von denen verdächtigen Orten die Besatzung weggenommen.

Arg.

Arg. L. 9. §. 1. ad L. Corn. de Falſ.

Wann nun bey Ermanglung obiger limitationum der Fürſt zu Erſetzung deß Schadens gehalten / Er wiſſe es oder nicht / daß in ſeinem Territorio ſich dergleichen zugetragen / wann Er beſonders das Geleit-Geld bekommen / alſo / und wo dieſes / oder der Zoll nicht entrichtet worden / ſo kan ihme / wann er von der Rauberey nichts weiß / die Schad Erſetzung nicht zugemuthet werden. Ja es wird vielmehr über obige zwey Requiſita auch die Notification deß Verbrechens erfordert.

Borch. de Regal. n. 21. ſeqq. Schurp. 1. C. 40. Coler de proc. exec. p. 1. c. 2. n. 335. ſeqq. Stamm. d. l. n. 14. Roſent. c. 5. Concl. 22. Sixt. d. t. n. 35. Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 17. n. 16. diſſentit. Bocerus d. c. 2. num. 156. p. 145. adde dicta Tit. 22. §. 15.

Welches alles aber von dem Univerſal-Herrn / ſo die hohe Lands-Fürſtl. Obrigkeit deß Orts hat / nicht aber von den bloſen Parthey-Herrn.

Arg. L. 3. ff. ne qvid. in loco public. Stamm. d. l. n. 14. zu verſtehen.

Weil auch unterweilē die Straſſen-Räuber und ſtreiffende Rotten ſo ſtarck ſeynd / und ſich in ſolcher Menge zuſamm ſchlagen / daß ein ſchwacher Stand des Reichs unfähig iſt / aus eigenen Kräfften / zu widerſtehen / und ſolche auszurotten / wie ſolches die Reichs-Verordnungen erfordern /

vid. R. J. de Anno 1555. §. nachdem

So iſt aus eben ſolchen Verordnungen auch diß verſehen / daß die Creiß-Obriſten hierinn Hand anlegen / und ſolche graſſatores ausrotten.

d. R. J. de Anno 1555. §. ſofern aber ſolcher Fritſch. d. tract. cap. 13. num. 6.

Und dieſe Securität iſt ein Fürſt oder Stand des Reichs aus ſeinen Mitteln in Anſehung des eingenommenen Zolls / ohne der Unterthanen Beytrag / zu præſtiren ſchuldig.

d. R. J. 1555. §. nachdem aber ꝛc.

Dahero auch den Vaſallen wegen ihrer Ritter-Dienſten die Straſſen rein und ſicher zu halten nicht aufgeleget werden kan.

Schüz. in Syn. Feud. c. 10. n. 32. Struv. Synt. J. F. Ex. 11. th. 5.

Es wäre dann eine ſolche Menge dergleichen böſer Leute in der Provinz, daß man gleichſam zu Feld wider ſie ziehen müſte / maſſen ſodann die Unterthanen ſich der Beyhülff nicht entbrechen / noch die Ritterſchafft ihrer Dienſte ſich entſchlagen können.

§. 8.

Das andere Stück / was einem Territorial-Herrn über der Landſtraſſen zukommet / iſt die Jurisdiction, dann wer ſelbige über das gantze Territorium hat / dem muß ſie auch auf der offenen Straſſe competiren. Wie wann aber ein Weeg zwiſchen zweyen Territoriis durchgehet / wem kommet die Jurisdiction zu? R. Allen beeden: Dann weil ein Fluß / der zwey Territoria ſcheidet / zur Helffte jedem anſtoſſenden Fürſten gehöret

Vid.

Vid. Boer. Cons. 24. num. 15. H. Pistor. l. 4. q. 17. n. 18.
Klock. T. 1. C. 5. n. 7.

Warum sollte nicht gleiches auch bey einem solchen Land-Weeg Platz finden?

arg. L. 32. ad L. Aquil.

Ist dahero nichts ungemeines / daß miten durch den Weeg Gräntz-Steine pflegen gesetzet zu werden. Diesem hänget an / daß alle Nutzbarkeiten als Zölle / Geleit-Geld ꝛc. Bey solcher Gemeinschafft des Weegs auch gemein seyen / und wer den Durchzug verlanget / solchen bey beeden Herren suchen müsse. Wann auch ein Galgen oder Rad an einer gemein-Strassen gesetzet wird / und es hätte der eine Herr einen Centbaren actum zu exerciren / so wird observirt / daß man nicht den gantzen Weeg einnehme / oder mit dem Craiß beschliesse / sondern es wird der Craiß in der Mitten der Strasse geschlossen.

Fritsch. d. tract. c. 10. n. 3. seqq.
Bocer. c. 2. n. 146. seqq.

§. 9.

Es fragt sich aber / wann ein Fürst einem Edelmann ein Schloß mit seinen Pertinentien und allen Jurisdictionalien concediret hätte / ob er auch die Jurisdiction über offene Land-strassen eo ipso vergönnet habe / und in ereignenden Fraisch-Fällen die cognition und Bestraffung dem Edelmann zukomme? Pro affirmativa scheinet zu streiten die præsumptio vor die omnimodam Jurisdictionem, und illimitate concedirung des meri Imperii, welches / weil es ohne Ausnahm erlaubet worden / auch auf die Landstrassen zu extendiren ist. Da auch eine Obrigkeit ihre Jurisdiction auf denen der Landstrassen angelegenen Orten hat / warum nicht auf der Landstrasse selbst? So habe auch die Jurisdictio mit dem Regali viæ publicæ nichts gemeines / und könne ein Fürst gleichwohl das Regale viæ publicæ in so weit / daß er auf deren Erhaltung und Sicherheit bedacht ist / exerciren und ein anderer Jurisdiction darauf haben.

Vid. Bocer de Regal. c. 2. n. 144. seqq. Rosent. c. 5. concl. 12. Cæpoll. de servit. rust. præd. c. 3. n. 32.

Pro negativa aber / welche auch warhaffter zu seyn scheinet / streitet / daß die Jurisdictio sich ex loco delicti fundire.

auth. qua in provincia C. ubi de crim.

Hier ist aber der Weeg eine res publica, und stehet dem Fürsten als ein Regale zu / kan dahero mit der General-Concession nicht transferiret werden.

Borch. ad tit. quæ sint Regal. c. 6. Schneidew. ad §. ult. J. de servit. n. 8. Sixt de Regal. l. 2. c. 2. n. 16.

Weil auch dem Domino Territorii die Sicherheit auf den Landstrassen obliget / so ist es ja billig / daß ihme auch die cognition über die auf freyer Strassen begangene Verbrechen zukomme.

arg. L. 2. de Jurisdict, Schneid. ad §. ult. n. 8. J. de Jure N. G. & C. Beust. ad L. admonendi 31. de jurej. p. 483. Knichen. de Saxon. non prov. jure c. 5. n. 165. Zanger. de Except. p. 2. c. 1. n. 241. Schüz. in Coll. J. P. p. 1. D. 6. θ. 18. Carpz. prax. Crim. p. 3. quæst. 110. n. 39. Sixt. l. 2. c. 2. n. 16. Struv. in Synt. J. C. Ex. 9. θ. 46. Ziegl. de Jur. Maj. d. c. 17. n. 30. welcher auch des Boceri argumenta refutiret. Schulz. in Synt. Feud. c. 7. n. 140. welcher ausnimmet eine Ubelthat oder Todtschlag/ welcher im im Dorff oder Flecken/obschon auf der Strassen/begangen wird/ und tribuiret die cognition der Obrigkeit/ welche in dem Dorff oder Flecken das merum Imperium hat.

§. 10.

Es fragt sich aber ferner: Wann auf den Grentzen zweyer Territoriorum ein todter Cörper gefunden wird/weme das Aufheben/ein Fraisch/Pfand/Stich und Wundmassen zu nehmen / und consequenter über das delictum zu cognosciren zukomme? Hierinn seynd nun verschiedene Meynungen der Dd. Einige sehen auf den Kopff / als principalsten Theil des Menschen / und tribuiren demjenigen die cognition, wo das Haupt lieget.

Schneid. ad d. §. ult. J. de J. N. G. & C. Zanger. de except. p. 2. c. 1. n. 237. Berl. 1. d. 26.

Andere sehen auf die Füsse / weil vernünfftig/der tödtliche Streich sodann geschehen/oder einen effect erreichet/ da der Verletzte nicht weiter gehen können.

Carpz. 2. d. 28. & in prax. crim. p. 3. quæst. 110. num. 31. Niel. diss. Feud. 11. corol.

Andere sehen auf das Hertz/ weil dieses der Brunn und Ursprung des Lebens ist.

Treutl. V. 1. disp. 19. θ. 4.

Andere attribuiren die cognition beeden Benachtbarten

arg. L. 19. pr. comm. divid. Bachov. ad. d. l. Treutl.

Andere sehen auf den Ort/wo der Todtschläger gestanden/denn dieser hat gesündiget/ und den Todtschlag begangen/und wo einer sündiget./ da soll er auch regulariter gestraffet werden.

Bocer. de Jurisdict. C. 9. n. 12.

Bey solchen widereinander lauffenden Meynungen fällt fast schwehr/welche zu erwählen/ und verdiente dieser Stereit eine Kayserl. decision. Meines Orts wollte bey der opinion des Limnæi l. 4. c. 8. n. 199. bleiben/ daß nemlich demjenigen die cognition zukomme in dessen Territorio die tödtliche Wunden beygebracht worden.

per text. L. 15. §. 1. ad L. Aquil.

Doch nicht privativè und hier allein / sondern es kan auch derjenige zufahren/und sich der Cognition anmassen/wo das delictum angefangen, oder wo der Delinquent gestanden ist, oder wo er ertappet wird/

L. 1. C. ubi de crimin. agi. Don. 17. C. 16. Lit. J. ibique Hillig.

Wo aber ungewiß und keine indicia da seynd/wo das Verbrechen angefangen / oder vollbracht worden/ und gleichwohl der Cörper beede Territoria berühret/so tribuiret Limn. demjenigen die cognition und das Fraisch-Pfand zu nehmen/ wo der verletzte Theil lieget. Wann aber ausser Gewalt ein natürl. verblichener Cörper in solchem confinio zu finden/alsdann will besagter Author auch auf das Haupt reflexion machen / wie auch wann das Haupt von dem Cörper abgehauen. Doch lasse ich einem jeden hierinn seine Meynung / und bin nicht ungeneigt/der prævention hierinn etwas einzuräumen. Inmittelst kan von dieser quæstion mit mehrern gelesen werden

Knipsch. de civit. Imp. l. 2. c. 5. num. 150. Bocer. d. c. 2. n. 146. Ziegler diss. de remiss. delinquent. ad locum delicti §. 17. Fritsch. d. tract. c. 10. num. 19. seqq.

§. 11.

Ist noch die Reparirung der Weege übrig/und wem diese oblieget? Welches seine decision gar leicht bekommet / wann der Lands-Herr den Zoll von denen Weegen/ davon die Frage ist/ erhebet; dann weil er den Nutzen davon ziehet/ so ist auch billig/daß er die Beschwerde trage: Würde aber von denen Durchreisenden kein Zoll entrichtet / oder derselbe reichete nicht zur Bestreitung der Kosten zu / so müssen die Unterthanen die reparation übernehmen / oder einen Beyschuß thun/ und haben die alten Kayser niemand von diesem onere der reparirung Weege und Brücken/auch nicht die Gottes-Häuser und Kirchen eximiren wollen.

L. 7. C. de SS. Eccles.

verstehe / wann sie liegende Gründe/und besonders an die Landstrassen stossende prædia haben/

L. 14. §. 1. de mun. & hon. L. 4. C. de privil. dom. August. lib. XI. Ziegl. d. c. 17. de Jur. Maj. n. 19. seqq.

Wovon auch die forenses, welche Aecker und liegende Gründe der Orten haben/ wo die Weege zu bessern seynd/nicht können ausgeschlossen werden

per L. 11. ibi. via struenda de vacat. mun. L. 14. §. 2. de mun. & honor. L. 7. C. de SS. Eccles. Fritsch. d. tract. c. 14.

Doch ist hiebey vornehmlich auf die consuetudinem locorum zu sehen/ welche dann insgemein dieses onus denen armen Unterthanen aufbürdet.

§. 12.

Wie wann aber durch grosse Wasser/ Erdbeben/ oder andere casus, eine solche Land- und Heer-Strasse unbrauchbar gemachet wird? Alsdann muß der Benachtbarte über seinen Grund und Boden ein Weeg leiden /

L. 10. §. ult. quemad. serv. amit. L. 1. §. 25. ne quid in Loc. publ.

und wo in solchem Fall/Schaaf und anderes Vieh über des Nachbarn Acker getrieben wird/kan derselbe hierüber nicht klagen

Surd. d. 42. n. 11. Klock. 3. c. 147. n. 63.

Daß aber aus einem privat-Ort ein Locus publicus werde / muß derjenigen Authorität dazu kommen / welche Macht haben/ einen offentlichen Weeg zu machen/ und ist solchenfalls der Nachtbar so viel Raum/als man benöthigt/zum Weeg herzugeben schuldig / jedoch daß/ weil er dem gemeinen Wesen zu Hülffe kommet/ er von der Republic Schadlos gehalten und ihm der zum neuen Weeg eingeraumte Ort bezahlt werde.

L. 14. §. 13. comm. præd. L. 2. C. in quib. cauſ. ſerv. pro præm. lib. Fritſch. d. tr. c. 15. num. 4.
Boer. d. 322. Natta C. 642.

Man siehet auch in Winter-Zeit/ da die holen Weege mit Schnee angefüllet/und also nicht zu passiren seynd/ daß man die benachbarte Felder ausbricht/und Weege suchet/welches doch/so viel möglich/ohne Schaden der Früchte geschehen soll. Welchenfalls aber keine ſervitut entstehet / obschon öffters in dergleichen Nothfall des Nachbarn Felder betretten werden.

Boer. d. 322. n. 9. Fritſch. d. tract. c. 11. n. 3.

Wie dann auch der Facultät/auf einem offenen Weeg und Landstrasse zu gehen niemahl/ auch durch keine unverdenckliche Zeit/præſcribirt werden kan.

L. 2. de via publ. L. 2. §. viam, ne quid in loco publ. Fritſch. d. l. n. 8.

§. 13.

Aus dem hohen und Universal-Recht über die öffentliche und gemeine Strassen / scheinet auch das Post-Recht zufliessen. Und zwar was die Reichsgeneral-Posten betrifft/ ist deren Bestellung oben tit. 7. §. 27. unter die Kayserl. Reservata gesetzet worden. Was aber provincial-und Land-Posten anlanget / kommen solche vi Superioritatis Territorialis, als ein Anhang Juris viarum publicarum, einem jeden Stand in seinen Landen zu / so daß der Kayser ihnen hierinn keinen Eintrag thun kan/wie solches das Churfürstliche Collegium Anno 1639. dem Kayser Ferdinando II. in einem ausführlichen Gutachten/die Beschaffenheit des Post-Wesens betreffend/ vorgestellet / und unter andern gemeldet: Daß denen Ständen des Reichs in ihren Territoriis Krafft deren Regalien/damit sie von dem Reich belehnet/ dißfalls Anordnung zu machen freystehe.

Fritſch. d. tract. c. 11. Reinck. de R. S. & E. l. 1. claſ. V. c. 6. n. 138. vid. etiam R. J. d. Anno 1542. §. und damit man auch. maximeMævium 1. d. 12. Mulz. P. 2. c. 11. n. 66. ſeqq.

Dieſes

Dieses notire ich nur noch dabey/ daß/ gleichwie die Posten eine inviolable Freyheit gleich denen Abgesandten/ zu geniessen haben/ also haben aber die Postilions solche nicht zu mißbrauchen und bey ihren Verbrechungen sich Straff-frey zu achten/ sondern es kan sie ein Fürst in seinem Territorio anhalten und nach Verdienst abstraffen.

C. Privilegium 11. quæst. 3. c. ubi ista dist. 24. c. recolentes de stat. Monach. Mulz. p. 2. c. 11. n. 36.

Dann obschon die Kayserl. Post Meistere solches an theils Orten an sich ziehen und allenfalls auf das Kayserl. General-Post-Meister-Ambt provociren wollen/ jedennoch weil man kein Recht oder Reichs-Constitution siehet/ welche solche Post-Reuter von der Jurisdiction der Stände des Reichs eximirte/ oder/ wo sie in deren Territoriis sich vergriffen/ exempt machete/ so ist solchem nach billig bey der Verordnung der gemeinen Rechte/

L. 1. C. ubi de crim. ag. L. 3. C. de Curs. publ.

zu verbleiben. Und obschon die Unter-Post-Meistere in denen Territoriis der Reichs-Stände von deren Jurisdiction in Sachen/ welche die Post selbst betrifft/ exempt seynd/ so ist doch solches weiter nicht/ auch nicht auf deren Contractus und delicta zu extendiren. Wobey aber die Lands-Obrigkeit dahin zu sehen/ daß in solchem Fall der Post-Lauff nicht gehintert/ und die Briefe/ oder was sonst mit geführet wird/ nicht aufgehalten/ oder unterschlagen werden/ wie dann auch die Stände der Universal-und Reichs-Posten Durchmarsch in ihren Landen nothwendig leiden müssen.

Mev. 1. dec. 174.
Hornick. de J. Pastorum c. 18. Theor. 11.

Es ist auch vor diesem disputiret worden/ ob Fürsten und Stände des Reichs nicht prætendiren können/ daß der Röm. Kayserl. Maj. und des Reichs Unter-Post-Meister oder Posthalter/ zugleich Bürger des Staas seyn müssen? und hat vor die Stadt Nürnberg affirmativè geschrieben/

Knipsch. de privil. Civ. Imp. l. 3. c. 4.

erweiset sich auch in praxi, daß hin und wider der Post-Verlag von Burgern exercirt wird. Und haben die Evangelische Ständte in monitis ad Capit. Leopoldi art. 35. sich bedungen/ daß man ihnen keine frembde Post-Meister/ die von aller Jurisdiction, Besteuerung und anderen gemeinschafftlichen præstationen befreyet seyn wollen/ obtrudiren möge. Daß aber Kayserliche Maj. und das Röm. Reich daran gebunden wären/ und nothwendig einen Civem des Orts/ wo die Post seine Niederlage hat/ bestellen müssen/ ist noch nicht ausgemacht/ und wird pro libertate constituentis vornehmlich zu sprechen seyn/ doch daß der Postmeister sich von Besitz Bürgerl. Güter und exercirung Bürgerl. Nahrung enthalte.

Mulz. p. 2. c. 11. n. 29. 35. & 38.

Von Zoll- und Weeg-Geld seynd die Posten ihrer Person wegen frey/ da sie aber zollbare Waaren führen/ seynd selbige von der Bezahlung nicht befreyet. Im übrigen seynd die Posten unter Kayserl. Maj. General-protection und Schutz/ und wer sich unterstehet eine Post anzufallen/ der wird des violirten Salvi Conductus oder Kayserl. Geleits schuldig/ wie dann auch über diesem die Reichs-Posten unter die Special-protection des Churfürsten von Maintz stehen.

Mulz. d. l. n. 40. seqq.

Die Kayserl. Postilion haben auch Macht/ ein Horn zu führen/ dergleichen einem andern Stand des Reichs ausser seinem Territorio nicht gestattet/ sondern dasselbe ihme abgenommen/ ja vermöge eines Kayserl. Edicts, welches Honick. de J. Postarum. c. 19. Theor. 1. anziehet/ er gar des Pferds verlustigt gemachet/ und noch um 50. fl. Rhienisch gestrafft wird.

Mulz. d. l. n. 55. & 44.

§. 3.

Ferner erstrecket sich auch der Stände Territorial-Superiorität auf die schiffreiche Flüsse und andere flumina publica, und werden solche heut zu Tag so wohl ratione Jurisdictionis & protectionis, als auch proprietatis, und aller daher fließenden Nutzbarkeiten/ unter die Regalia und öffentliche Reichs-Güter gerechnet so daß/ Regalibus conceſſis, auch das Jus fluminum vor concedirt zu halten ist/ und daß derjenige den Fluß possidiret/ welcher die Jurisdiction darauf exerciret.

2. F. 56. Struv. Synt. J. F. c. 6. aph. 7. n. 6.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 15. n. 21. Fritsch. in not. ad Aym. tract. de Jure alluv. l. 1. c. 15. Rosent. c. 5. concl. 30. (a) Myler. c. 66. n. 3. Sixt. l. 2. c. 3. n. 31. Rhez. de Jur. publ. l. 2. tit. 19. §. 2.

Und wo ein Fluß zwischen zweyer Herren Land durchläuffet/ wollen die Dd. daß die Jurisdictio über dem Fluß in dubio jedem Herrn zur Helffte zukomme/ wo der eine Theil nicht in possession des gantzen Flusses ist/

Vid. Hering. de molendin. quæst. 15. n. 17. Schneid. de feud. p. 3. c. 4. n. 36. Rosent. Cap. 5. concl. 30.

Ja es extendiren es auch die Dd. dahin/ daß eine Obrigkeit/ die auf dem Land/ welches am Meer lieget/ das Gebiet hat/ solches auch auf dem Meer bis in die 100. Meilen/ oder wenigstens zwo Tagreise vom Uffer gegen das Meer hinein zu exerciren habe.

Oetting. de Jur. limit. l. 1. c. 12. Lit. J. & ibi allegati.

Und ob zwar der Gebrauch des Flusses jedermann Jure gentium frey stehen soll/

§. 2. & 4. J. de R. D.

so ist

so ist doch solcher heut zu tag ziemlich restringiret / so daß ausser dem freyen Wasser Schöpffen/ weder die Schiffart/ noch Fischerey/ noch andere zugekommene Freyheiten indistinctè und ohne Concession des Herrn / durch dessen Territorium der Fluß lauffet / von einem jeden können usurpiret werden.

Vid. Heberle de libert. natur. restricta ap. Fritsch. T. 1. diss. J. P. θ. 15. Hop. ad §. 2. J. de R. D. Stryck. in usu π. tit. de Rer. divis. §. 10. Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 15. n. 19.

Gleichwohln kan auch ein Fürst oder Stand des Reichs auswärtigen Durchreissenden/ die Schiffarth in dem Fluß ohne sehr drifftige Ursachen nicht wehren/ oder den Noth-Gebrauch des Flusses hintern oder schwehr machen/ sondern es werden in dergleichen Fällen wider die Verbrecher Mandata sine clausula erkandt.

Myler. d. l. n. 5. P. Frider. Mind. lib. 2. de mand. c. 36. n. 1. seq. Sixt. d. c. 3. n. 36. 41. & seq. Ziegl. d. l. n. 31.

Ich hab gesagt / daß ohne drifftigen Ursachen der Gebrauch des Flusses nicht könne verbotten werden/ dergleichen wichtige Ursachen aber können seyn/ wann ein Fürst seine Staats-Geheimnüsse Frembden nicht will entdecket wissen / oder sich sonst eines Schadens befahret / oder es stösset ihm ein Nothfall an/ die Schiffe anzuhalten/ und selbige zu seiner Nothdurfft zu gebrauchen/ welches heisset/ die Schiffe in Beschlag nehmen/ und kan nicht nur gegen die eigene/ oder der Unterthanen/ sondern auch frembde Schiffe practiciret werden/ daß sie Z. E. Volck/ proviant ꝛc. an gewisse Orte gegen Belohnung abführen müssen.

Rhez. in J. Jur. pub. l. 2. tit. 19. n. 8. Hering. de Molendin. quæst. 16. n. 26. Ziegl. d. Jur. Maj. l. 2. c. 15. n. 24.

Es ist aber eigentlich ein Fluß ein fliessend Wasser / welches eine lebendige Quelle und immerwährenden Ursprung hat / von dem es sich erhebt und abwarts in seinen natürlichen Graben läufft / biß er entweder vor sich selbst / oder mit andern Wassern ins Meer geführet wird/ und differiret der Grösse nach und Menge des Wassers von einem Bach / (rivo) welcher kleiner ist als ein Fluß: Von einem Selten-Bach oder Rauschenden Wasser aber (Torrente) wegen der Beständigkeit / weil ein Torrens sich nur in Wasser-Güssen und insgemein zur Winters-Zeit ergiesset / zur Sommers Zeit aber austrocknet.

Vid. Oetting. d. c. 12. Lit. P.

Dann seynd auch die Flüsse entweder publica, öffentlich und allgemein / oder Privata, eigene Privat-Wasser: jene seynd / welche ein Lebendig Wasser und stets währenden Lauff haben/ wie auch die auf gemeinen Boden entspringen und fliessen/ und männiglich den Röm. Gesetzen nach zu brauchen frey gelassen werden / diese aber/ welche nicht allezeit fliessen/ sondern zuweiln/ absonderlich im Sommer/ ersitzen bleiben/ und auf Privat-Gründen ihren Ursprung und Lauf haben.

L. 1. §. 3. L. 2. ff. de flumin. Oetting. d. l. Lit. n.

Wie-

Wiewohln andere von diesen definitionibus nicht unbillig discediren/nachdem auch flumina publica auf Privat-Gründen/ exemplo Danubii, entspringen können / und halten die pro publicis, welche inter Regalia gezehlet werden / worunter sie die schiffbaren unstrittig zehlen / wiewohl auch andere / ob schon nicht schiffbare/ nicht alle exempt seynd / sondern ad Principis curam, wo nicht ein anders erwiesen wird/ Jure superioritatis gehören.

Wes. in Parat. tit. de flumin. n. 3. & C. 34. n. 26. & 197. n. 2. Oetting. d. c. 2. Lit. n.

§. 15.

Krafft dieser Macht circa flumina und deren Gebrauch zu restringiren / kan

1. niemand Gold (wie dann die Flüsse Gold-Sand führen) Perlen oder Edel-Gesteine in den Flüssen suchen.

Heberle d. diss. 6. 15.

2. Kan niemand aus dem Fluß einen Canal- oder Wasser-Leitung in seinen Grund und Boden führen / es werde ihm dann von Obrigkeits wegen concediret.

L. 1. §. 15. L. Flumin. Cæpolla de Servit. rust. præd. c. 4. n. 39. seq. Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 15. n. 8. & 22.

3. Kan auf die vorbey-fahrende Schiffe ein Zoll geschlagen werden/ wie dergleichen gar viel am Rhein/an der Elbe/ und Thonau anzutreffen/davon oben bereits mit mehrern.

4. Kan niemand ohne Vorwissen und Einwilligung der Lands-Herrschafft etwas auf oder an den Fluß bauen.

L. 1. L. 2 pr. & §. merito ne quid in loc publ. P. Frider. l. 2. c. 38. n. 2.

Womit sich zugleich die Frage: Ob ohne vorwissen des Territorial-Herrns einem jeden frey stehe eine Land- oder Schiff-Mühl in denen öffentlichen Flüssen (dann in Privat-Bächen oder Seen scheinet ein anderes zu seyn/

P. Frider. d. c. 28. n. 7. Rosent. c. 5. concl. 28. n. 1.)

zu bauen ? pro negativa erörtern lassen wird. Dann obschon der Mühl-Bau/ oder das Recht/ Mühlen zu bauen / kein Regale ist / jedennoch weil der Fluß nicht nur quoad alveum, und was dessen Bauch oder des Baches Mutter/ sonst auch was das vorbey fliessende Wasser betrifft / keines privati dispositon überlassen/ sondern publici Juris, und das Fluß-Recht inter regalia zu zehlen ist /

Roland. à Vall. 3. C. 97. n. 4. Schurpf. 3. C. 38. n. 1.

so kan auch / ohne öffentlichen Consens der Obrigkeit / nichts darinn verordnet werden / so wenig / als wann einer auf eines frembden Grund und Boden bauen will / es seyen die Flüsse schiffreich oder nicht / weil bey beeden par ratio obtinirt. Und diß ist auch denen LL. Romanis conform,

L. 1.

L. 1. pr. §. 12. 14. 15. 19. & 21. L. 2. L. ult. de flumin. L. un. pr. §. 3. & 7. nequid in flum publ. L. 11. §. 42. de aqv. quot. & æstiv. Bocer. de Regal. c. 1. n. 165. qui etiam ad contraria respondet, und zugleich weiset / daß aus dem nach denen L. L. Romanis einem jeden zukommenden gemeinsamen Gebrauch des Flusses nicht folge / daß man dahero auch eine Mühl ohne Vorwissen der Herrschafft aufzubauen berechtiget sey. Rosenth. c. 5. Concl. 20. n. 7. Myler. de Stat. c. 66. n. 7. P. Frider. d. c. 28. n. 2. Hering de molendin. quæst. 15. n. 23. seqq. Sixt. d. c. 3. n. 88. seqq. Ziegler d. cap. 15. num. 20.

Doch soll der Concedent dahin sehen / daß durch den vergönstigten Mühl-Bau dem Publico am wenigsten Schaden geschehe.

L. 2. §. 10. & §. 16. ne quid in loco publ, L. 14. §. ult. de servit. Bocer. c. 2. num. 165.

§. 16.

Occasionaliter fallen noch unterschiedene quæstiones vor circa materiam molendinorum, welche zu entscheiden seynd / weil deren Praxis sich fast täglich ereignet. Und zwar 1. Ob einer ober oder unterhalb des Flusses eine Mühl aufrichten könne / wann ein anderer schon dergleichen auf des Landes-Herrn Erlaubnus in flumine publico in der Nähe aufgebauet hat? Resp. Weil die Frage von dem flumine publico ist / so supponiret es eine concessionem à parte Principis, und würde dahero die Frage vornemlich dahin lauffen / weil ein privatus propria authoritate nichts in flumine publico bauen kan / ob der Fürst dergleichen neuen Mühl-Bau concediren könne? Und ist die gemeinste Antwort darauf / daß wo der neue Bau einem andern hauptsächlich zur æmulation und Nachahmung geschicht / (welches sich daher ergibt / wann der Bau ohne Noth / oder sonderbaren Nutzen vorgenommen / und dem andern mehr zum Schaden als dem publico zum besten gereichlich ist Schrad. ad J. §. 13. de R. D. n. 18. & 19. Menoch. A. J. Q. 156. Hering de molendin. quæst. 15. n. 34.) solcher nicht zu dulten / noch die concessiones sine vitio obreptionis dahin zu extendiren seyn.

L. 3. de oper. publ. L. 14. C. Eod. L. 2. §. pen. de aqv. pluv. arc. Boer. d. 320. n. 14. seq. Gail. 2. O. 169. n. 27. Hering. d. q. 15. n. 57.

Ist aber die andere Mühl von der erstern so weit entlegen / daß das Wasser von dieser nicht abgeleinet / oder dessen Lauff in die alte Mühl gehemmet / mithin der Wasser-Nutz gemindert wird / obschon an den Mahl-Gästen sich ein Abgang ereignen sollte / welches nur ein incommodum privativum, nicht aber positivum wäre / so cessiret die annullatio und Verbott.

per L. 24. pr. de dam. inf. L. 45. de oper. lib. Schurpf. 2. C. 45. num. 4. Bocer. d. c. 2. num. 67. Wes. C. 34. n. 15. p. 1. Hering. d. l. n. 58. Hop. ad d. §. 2. J. de R. D.

2. Wie wann aber einer auf seinem privat-oder offenbaren Fluß eine Mühl aufgerichtet / und vor sich und seine Vorfahrer der Orten über Menschen Gedencken allein daselbst gemahlen hat / kan ein anderer in der Nähe auf seinem Fluß gleichfalls eine Mühl wider des andern Willen bauen? Resp. Ja / er kan es / ob schon dem erstern Müller dadurch an der Nutzung ein grosses abgehet. Dann Supposito, daß ein jeder auf dem Seinigen bauen dürffe / und nicht aller usus fluminum publicorum, absonderlich der Schiff-Bau / denen Unterthanen verbotten / mithin der jenige / davon keine expressa prohibitio vorhanden / zugelassen ist / und also der Mühl-Bau als eine res liberæ facultatis geschehen oder unterlassen werden kan / so hat sich niemand zu widersetzen / ob und wann der berechtigte Theil bauen will / noch ihm sein Recht deßwegen abzusprechen / weil er es aus freyem Willen lange Zeit nicht exerciren wollen / es würde ihm dann vom Lands-Herrn inhibirt / nicht zu bauen / oder es wäre ein Verbott da / keine Mühl ohne Herrschafftliche Einwilligung aufzurichten.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 15. n. 22. & 26.

Oder / es hätte der erste Müller sich dem Mühl-Bau opponiret / und der andere / bey dessen Verbot und Widersetzung es beruhen lassen / und wäre vom Bauen abgestanden / und hierüber eine Rechts-bewährte Zeit verflossen; oder es hätte der erstere ein Privilegium erhalten / daß binnen einen gewissen district keiner eine Mühl aufbauen soll / oder es wäre per statutum eine gewisse Anzahl der Mühlen determiniret; dem einige hinzu setzen / wann der Letztere es dem Erstern zur æmulation thut / welches in dubio nicht præsumiret wird.

L. 8. & seqq. C. de servit. L. 15. L. 24. de S. P. U. L. 24. §. ult. L. 26. de damn. inf. L. 21. de aqv. pluv. arc. Wesenb. 1. C. 34. & p. 2. C. 67. Sixt. l. 2. c. 3. n. 48. 55. seqq. ut & n. 77. Ziegler de J. Maj. d. c. 15. n. 39. seqq. Hopp. d. l.

3. Fraget sichs: Wann die Einwohner eines gewissen Dorffs viel und lange Jahre eine gewisse Mühl ihres Herrn besuchet und daselbst gemahlet hätten / es würde aber eine neue ihnen gelegenere Mühl aufgebauet / ob sie ihres Herrn Mühl verlassen / und wider dessen Willen die neue besuchen können? Worauf die affirmativa insgemein ertheilet wird.

Boer. d. 125. Cœpoll. de S. R. P. c. 50. n. 2. Balb. p. 4. quintæ part. quæst. 5. n. 1. seqq. P. Frider. de c. 38. n. 8. Sixt. d. l. n. 59. Spreng. in Jurisprud. publ. pag. 78. in fin. Schurff. Cent. 2. Cons. 29. n. 10.

Dann weil das Mahlen in einer gewissen Mühl ein actus voluntarius ist / kan niemand mit Fug dazu gezwungen werden.

arg. L. 28. C. de pact. & L. 7. C. de usur. L. 31. de oper. libert.

So kan auch niemand ex actu meræ voluntatis eine possessionem vel quasi adquiriren.

L. 2. de

L. 2. de via publ. L. 1. §. 12.
L. 21. de aqua & aqv. pluv.

Wie dann ferner keine servitus dergestalt constituiret werden kan/ daß einer etwas thue oder nicht thue / einfolglich kan einem Dorff auch nicht aufgeleget werden/daß dessen Inwohner ihr Getraid auf eine gewisse Mühle tragen müssen.

L. 15. §. de servit. L. 41. de adq. vel amit. poss. Bocer. d. c. 2. n. 174. seqq. Rosent. c. 5. concl. 26. Gail. 2. O. 69. n. 23. Mev. 1. dec. 40.

Wie wann aber 4. der Herr seinen Unterthanen befiehlet / auf seiner Mühl zu mahlen / und die Unterthanen gehorchen / ist nicht hiedurch und darauf erfolgte Verjährung dem Herrn ein Recht zugewachsen / daß die Unterthanen keine andere Mühl besuchen können ? Resp. Wann man diese Frage nach der Theoria Juris examiniren will / dörffte die negativa billig prævaliren / weil / wie erst gemeldet / diß ein der servituti widriges factum wäre / welches das Dorff / wo die Unterthanen wohnen / auf sich nehmen müste / da sonst die servitutes patiendo bestehen/ es ist auch dergleichen Gebot denen Legibus entgegen.

L. 15. §. 1. de servit. Clem. un. pr. de excess. prælat. Bocer. d. c. 2. n. 182. Rosent. d. c. 5. Concl. 21.

In Praxi aber ist dannoch die affirmativa hergebracht / und finden sich hin und wieder dergleichen Zwang-Mühlen / welche die Unterthanen besuchen müssen / welche auch / wo sie den gemeinen Nutzen befördern / zu toleriren seynd. Wegen der Zeit aber / welche hierzu requiriret wird / seynd die Dd. nicht einerley Meynung/ indem einige 20. Jahre unter Gegenwärtigen / und 30. unter Abwesenden / andere aber tempus longissimum, oder gar eine undenckliche Zeit erfordern.

vid. Bocer. d. c. 2. n. 181. Crav. C. 111. n. 22. Boer. d. 125. n. 5. Thessaur. d. 16. n. 7. Rol. à Vall. 3. C. 80. n. 41. Sixt. d. l. n. 64.

§. 17.

Ferner und 5. ereignet sich die restriction des freyen Fluß-Gebrauches bey der Fischerey in offenen Flüssen. Dann obschon/denen LL. Romanis nach / einem jeden frey stehet / in denen Flüssen zu fischen / §. 2. J. de R. D. so / daß derjenige wider den andern / der ihn an der Fischerey hintern will / actionem injuriarum anstellen kan/

L. 13. §. 7. de injur.

So seynd doch die reditus piscationum auch unter die Regalia nunmehro gebracht. 2. F. 56. und darff / und zwar nicht unbillig / davon zu lesen

Ziegler d. l. n. 23.

niemand ohne Erlaubnus des Landes-Fürsten in den offenen Flüssen / ein anders ist in privat-Flüssen / die privat-Personen zustehen/

Cœpolla de Servit. R. P. c. 42 n. 3.

Fischen/ und wer darwider handelt/ wird als ein Dieb abgestraffet / wie dann an unterschiedenen Orten/ uti in Ordin. provinciali Sax. tit. Fisch-Ordnung / eine gewisse Straffe denen Fisch-Dieben gesetzet wird.

adde constit. Crim. Caroli V. art. 169. Rosenth. c. 5. concl. 24. in fin. Struv. Synt. J. F. c. 6. aph. 7. num. 10. Sixt. l. 2. c. 18. n. 9. Knich. de Saxon. non prov. jur. l. 2. c. 5. n. 152. Oetting. d. c. 12. p. 232. seq. Rhez. J. J. publ. l. 2. tit. 18. §. 3.

Doch haben zuweilen die Anwohner des Flusses ex præscriptione vel consuetudine hergebracht / daß sie auch in öffentlichen Flüssen fischen dürffen.

Schulz. in Synt. Instit. tit. de R. D. Lit. B. Cœpoll. d. l.

Weßwegen Oettingerus d. c. 12. pag. 238. davor hält / daß weil heut zu Tag fast alle unschiffbare Flüsse entweder dem Magistrat des angelegnen Orts / oder denen privatis zum Nutzen gedeyen/ selbige nicht mehr pro publicis, weil der gemeine Gebrauch cessiret/ zu halten seyen/ sondern es würden endlich blos die schiffbare Flüsse dahin gehören/ welche annoch dem gemeinen Gebrauch unterworffen seynd/ hingegen diejenige Flüsse pro privatis zu halten wären / woraus ein privat-Nutzen und Handtierung zu ziehen ist. Ja er theilet pag. 204. n. 26. seqq. alle Flüsse und Fisch-Wasser in fünfferley Geschlechte 1. seynd freye und männiglichen zum gemeinen Gebrauch zugelassene/ als da seynd die Wasserströme / welche schiffreich seyn/ und darinn jederman zu fischen Macht hat/ 2. die Bann-Wasser / welche der hohen Obrigkeit zugehören/ und verbañet / das ist/ verbotten seynd/ daß niemand darinn ohne Erlaubnus fischen darff. 3. die Allmandt-Wasser / welche den Gemeinen der Städte und Dörffer zugehören / die allein sie/ und nicht die andere/ zu niessen haben 4. seynd eigene und privat-Wasser / welche sonderbaren Personen zustehen / womit sie gleich andern ihren Gütern zu schalten und zu walten haben. 5. Erblehen-Wasser / daraus man den Herrschafften einen jährlichen Zinß zu reichen verbunden ist / welche die Inhaber zu ihren Nutzen zu gebrauchen und zu erhalten haben. Biß hieher Oettingerus. Ob aber auch schon ein flumen privatum und von letzter Art wäre / so hat doch die Obrigkeit Macht die Art der Fischerey zu præcribiren/ und selbige zu verbieten/ wann die Fische leichen/ wie auch/ daß man an gewissen Orten bloß mit den Angel/ an andern aber mit allerley Gattung / als mit Wurffgarn / Reussen und Ahlstock legen / beym Licht/ fischen oder krebsen dürffe/ zu concediren/ oder zu probiren Knichen. de Saxon. non prov. J. d. c. 1. p. 216. n. 152. Schurpf. V. 3. C. 18. per tot. Wie dann ferner bey concessionen der Fischerey/ nicht zugelassen ist / auch wilde Endten/ Gänse ꝛc. zu fangen oder zu schiessen: Die Fisch-Ottern und Bieber aber / als ein schädliches Thier / können billig von männiglichen umgebracht werden. Wie wann aber ein Fürst seinen Vassallen einen Fluß zu Lehen gibt/ bekommt er auch das Recht zu fischen? Resp. aff. weil die Fische

eine

eine Frucht des Flusses seynd / und ausgemachten Rechtens / daß die Früchte des Lehens dem Vassallo gehören / als welcher noch mehr Recht hat als ein usufructuarius.

L. 9. §. 5. de usufr. 2. F. 23. Sixt. l. 2. c. 18. num. 30.

§. 18.

6. Lässet sich die restricta libertas circa flumina auch sehen bey dem alveo, Wasserruns/ Beth/ Bauch oder Graben des Flusses. Dann wann der Fluß an einem andern Ort ausbricht / und seinen alten Bauch verlässt/ gehöret solcher denjenigen / nach den Römischen Rechten welche ihre Güter nächst daran liegend haben / womit das Jus Saxonicum übereinkommet.

Land-Recht. l. 2. art. 56. Carpz. p. 3. C. 31. d. 14.

Allein heut zu Tag wird an meisten Orten dergleichen alveus, den der Fluß verlassen / unter die Fiscal- Güter gerechnet / und der Landherzlichen dispensation überlassen / was er damit vornehmen will.

Gryphiand. de Insul. c. 11. n. 45. Thilem. de Benig. decis. Cam. Synt. 2. dec. 2. vot. 7. n. 30. Vinn. ad §. 22. n 7. & 23. n. 3. J. de R. D. Hop. ad d. §. 23. in addit. Ziegler. d. c. 15. num. 25. Myler. pag. 2. cap. 66. num. 8.

7. Erweiset sich die restrictio libertatis auch bey der alluvion, Germ. dem Anwachs oder dem Anwurff / welches gleichfalls / den gemeinen Rechten nach/ demjenigen zufället/ an dessen Grund und Boden sich die Erde anhanget. Gleichwie aber auch bey den Römern bereits statt gefunden/ wann die Aecker ihre gewisse Abgrentzung gehabt haben / und wo dieser etwas zugeworffen worden / solches publici juris gewesen.

L. 16. d. A. R. D.

Also ist heut zu Tag an vielen Orten es dahin gekommen / daß dergleichen alluviones dem Lands-Herrn gehören/

Carpz. p. 3. C. 31. d. 13. num. 3.

Bapt. Aym. de alluv. Jure l. 1. c. 20. n. 1. & in addit.

Wozu aber ein besondere constitution oder Gewonheit / wie solche in Holland und denn am Rheyn gelegenen Orten zu finden seyn sollen/

vid. Grœnew. de LL. abrog. ad §. J. de R. d.

requiriret werden will / ausser dem halten es die meisten Dd. mit dem Jure cõmuni, und überlassen solche alluviones denen privatis, es wären dann die Fluß-Gestädte (ripæ) mit Tämmen / Schütten und Wällen umgeben / massen was alsdann dergleichen Tamm oder Wall zugeleget wird / unstrittig dem Fürsten gehöret. Und dieser Meynung seynd.

Mev. 7. d. 30. Struv. Ex. 41. §. 26. Hop. ad d. §. 20. de R. D. in addit.

In Sachsen hat es mit dem gemeinen Recht gleiche Bewandtnuß.

Land-Recht l. 2. art. 46. vers. wo das Wasser.

8. Erscheinet die limitata libertas, bey denen Insulen in Flüssen / welche / wo Sie in mitten des Flusses aufsteigen/demjenigen/den gemeinen Rechten nach/zusteben/ welche auf beeden Seiten des Gestads Felder besitzen/ nach deren Breite und Länge : Langet aber die Insul an einem Orth näher gegen dem Land / so gehöret sie denselben allein / welche zu nächst dem Fluß wohnen.

§. 22. J. de R. D.

Heut zu Tag aber varijren auch die mores circa jus Insularum. Dann in Sachsen hat das gemeine Recht annoch statt/

L. R. l. 2. Art. 56. in fin.

dergleichen auch in Preussen annoch obtiniren soll/

Juxta Hop. ad §. 22. J. de R. D. in addit.

an den meisten Orten aber werden solche Insulen nicht nur im Meer / da sie sonst dem ersten occupanten gehören / sondern auch in Flüssen ad jura fisci gezogen / und von denen Territorial-Herren vindiciret / und zwar nicht unbillig / weil Fürsten und Herren Gesetze geben können / welche denen LL. Civilibus derogiren : Wie dann auch in Camera vor den Dominis Territorij in solchem Fall gesprochen worden.

Tilem. l. 2. dec. 2. vot. 7. n. 21. 27. seqq. Myler. d. c. 66. n. 9.

Und giebt die praxis, daß Chur-Sachsen auf der Elb und Moldau / so weit sie sein Chur-Fürstentum berühren/ Chur-Pfaltz am Rheyn / und andern Potentaten in ihren Landen / sich der Insulen anmassen / wiewohl die æquität erfordert / daß wo augenscheinlich mit der benachbarten grossen Schaden die Insul aufgewachsen/ ihnen so dann eine Ergötzung gegeben werde.

Gryphiand. de Insul. c. 11. Sixt. l. 2. c. 3. n. 29. Ziegler. l. 2. c. 15. θ. 29. Carpz. p. 3. C. 31. d. 13. Fritsch. in not. ad Aym. de alluv. Jure. l. 1. c. 10. verb. principem posse prædijs Struv. Ex. 41. θ. 30. Heberle d. dissert. θ. 22.

9. Lasset sich auch die restricta libertas spühren bey der Fähr-Gerechtigkeit / welche 2. F. 56. secundum Stryck. in usu parat. tit. de R. D. 15. durch das Wort Ripatica exprimiret wird. Denn ob schon secundum eundem Stryck. d. l. die Ripæ oder Flüß-Gestade vielleicht die jenigen seyen / welche heut zu Tage noch denen anwohnenden privatis übrig / und mithin die Röm. Rechte §. 4. de R. D. & L. 5. Eod. unabrogirt gelassen werden / so siehet man doch hin und wider bey grossen Flüssen/ da man nicht durch reiten oder fahren kan / daß man gewisse Schiffe oder Fähren hält/welche die Reissenden überfahren/davon aber etwas gewisses vor die Person/ Pferdt/ Wagen ꝛc. bezahlet werden muß/ und kan ohne Fürstliche Zulassung oder Belehnung mit der Fähr-Gerechtigkeit sich deren niemand gebrauchen/und Leute

oder

oder Güter überfuhren. Doch wo solche zu eigenen Gebrauch adhibirt werden/ wie ein Exempel in der Elbe / da selbige ausgebrochen / und einen neben alveum gesuchet/ darbey aber unterschiedene Felder und Wiesen abgeschnitten hat/ zu deren Bestellung die proprietarij hinüber fahren müssen / Ziegler. d. lib. 2. c. 16. n. 4. & 5. anziehet / hat es eine andere Beschaffenheit / und seynd solche nicht verbotten.

Sixtin. l 2. c. 5. n. 11. Myler. ad Rumel. p. 3. diss. 3. θ. 26.

§. 19.

Mit denen Juribus fluminum & viarum hat auch das Brucken-Recht eine Verwandtschafft. Dann es lieget in alle Weege eines Fürsten Sorgfalt ob/ darauf zu sehen / ob und wo Brucken aufzubauen seynd / oder ob es sicherer / sich der Fähren zu bedienen / nachdem die Exempel besonders in Kriegs-Zeiten geben/ daß die Brucken öffters mehr Schaden als Nutzen verursachen. Ob nun schon/ wie gemeldet / der Fluß-Gestad denen privatis zukommet / so hat doch keiner die Macht / eine Brucken über den Fluß zu machen / sondern der Fürst / welcher auf beeden Seiten des Flusses sein Territorium hat.

L. 4. de flumin.
Besold. voce Brucken/
Zieg. d. c. 16. n. 2. Fritsch. de J. Pontium. c. 3. n. 6.

Kan dahero keine Unter-Obrigkeit / oder Privat-Person auch auf seine Kosten eine Brucken ohne Vergönstigung der Hohen Obrigkeit bauen.

Rimin. C. 197. n. 2. Klock 1. C. 6. num. 19. L. ult. ne quid in flum. publ.
Cœp. de Servit. R. P. c. 10. n. 2.

Es kan auch der Lands-Herr einen Zoll auf dergleichen besonders nöthig und kostbare Brucken legen / welchen die Durch-Reissende zahlen / wann er dessen durch concession oder Gewonheit befugt ist / ausser dem seynd solcher Brucken / so wohl als andere Zölle neue Aufrichtung verbotten / wie aus vorhergehendem Titul zu ersehen.

Vid. R. J. de Anno 1576. § weiters sind ꝛc.

Wann aber die Brucke völlig eingegangen / so cessiret auch der Brucken-Zoll/

Klock. de ærar. c. 77. n. 28. lib. 2. Mulz. p. 2. c. 76. n. 75.

gleichwie er nach wieder aufgebauter Brucke gleichfalls wieder gefordert werden kan.

L. 14. quemad. serv. am.
Fritsch. d. tract. de Jure Pont. c. 4. n. 21. seq.

Item/ wo einer durch den Fluß oder Wasser waten will und kan / ist er nicht schuldig/ einen Brucken-Zoll zu geben.

Bald. C. 140. n. 4. v. 5.
Schneidew. c. 2. de feud. n. 114. Sixt. l. 2. c. 5. n. 16.

Wie-

Wiewohl die praxis in manchen Orten in contrarium außfallen mögte.

Secundum Fritsch. d. tract. c. 4. n. 23.

Was aber die Erbau- und Aufrichtung der Brucken betrifft / ist ein Unterscheid zu machen unter denen Haupt-Brucken an der Strasse / oder an einem Paß gelegen / welche über Haupt-Flüsse von neuen geschlagen werden v. g. die Donau / Elb / Weser ꝛc. zu deren Erbauung billig das gantze Land / weil sie auch demselben zum besten erbauet worden / contribuiret / wovon auch der Fürst wegen des Zolls nicht zu eximiren ; und unter den geringen Brucken / die nur einer Gemeinde in particulari vornemlich zu statten kommen / welche dahero auch die Gemeinde zu bauen hat / oder vielmehr die Possessores der dahin gehörigen Güter / davon auch die Forenses, wann sie nur Güter besitzen / ob sie schon nicht darauf wohnen / nicht auszuschliessen.

Bocer. de Collect. c. 9. n. 18. Franck. 1. ref. 20. n. 36.

Was aber die Reparirung der Brucken anbetrifft / ist deßwegen vornemlich auf die Consuetudinem loci zu sehen : Ausser derselben seynd es entweder Schloß- oder Vestungs-Brucken / so kommt dem Vestungs-Herrn die Reparation zu : Oder es seynd denen Reissenden aufgebauete Brucken / deren sich alle / die in der Stadt / oder der Orten / wo die Brucken ist / wohnen / zu bedienen haben / so sollen auch selbige aus gemeinschafftlichen Kosten der Inwohner / die deren geniessen / repariret werden / in welchen Fall niemand / auch die GOttes-Häuser und des Fürsten Güter selbst / nicht auszunehmen.

L. 7. C. de SS. Eccles.

L. 4. C. de privil. dom. Aug. N. 131. c. 5. Fritsch. d. tr. c. ult. n. 21. seqq.

Consil. Argent. T. 1. c. 8. n. 19.

Mulz. p. 2. c. 13. n. 86.

§. 20.

Dem Juri fluminum und denen aus den Flüssen zu schöpffenden Nutzbarkeiten / welche denen Städten / Krafft Lands-Fürstl. Hohen Obrigkeit / competiren / hanget auch mit an das Jus grutiæ, oder das Holtz-Flöß-Recht / Krafft dessen ein Fürst oder Stand des Reichs auf dem Fluß allerley Arthen Holtz entweder auf Flösen abführen / oder an gelegenen Orten / besonders Holtz-Scheude einwerffen / und biß an Ort und Enden / wo es wieder heraus geworffen und aufgeschlichtet wird / Schwimmen lässet. Jene Arth ist schon zu Zeiten Salomonis gebräuchlich gewesen 2. Chron. 2. vers. 16. und hat eine Aehnlichkeit mit der Schifferey. Wann auch ein Fürst mit überflüssiger Waldung versehen / und das Holtz nahe zum Wasser bringen und flößbar machen kan / hat er dahero einen sonderbaren Nutzen zu schöpffen / und kan / was sonst an Holtz abstehet und verfaulet / zu Geld machen. Weil nun die Flösse ein solches Recht ist / welches niemand als der Lands-

Herrn

Herr / und dem ers vergönstigen will / exerciren kan / so folget / daß ein Fürst und Stand des Reichs in freyen Wassern das Flösen durch statuta und Gebott verhintern kan.

Consil. Argent. T. 1. C. 8. n. 12. seqq. Seckendorff im Fürsten-Staat tit. von dem Forst-Baum und Wald-Nutzungen n 4. Myler. d. c. 66. n. 10. Fritsch. tract. de Regal Jure grutiæ c. 3. n. 3. seqq.

Dahero ist auch ein Fürst nicht gehalten / eines benachbarten Flöß durch seinen Fluß an einen andern Ort passiren zu lassen / wann er auch schon einen Zoll oder Gleit-Geld geben wolte / wo ers nicht Jure familiaritatis leiden will / sintemahln dadurch dem Fluß eine Species servitutis imponirt zu werden pfleget.

Fritsch. d. c. 3. n. 17.

Zuweiln haben auch gewisse Städte / wie Grimma in Sachsen / das Privilegium, daß allerley Holtz-Waaren / so vorbey geflöset werden / bey ihnen abgeladen und verkaufft werden müssen. Es wird auch dieß Regale, oder vielmehr dessen Emolumentum und Genuß / denen Vasallis verliehen / welches auch alsdann geschehen zu seyn zu achten ist / wann man mit Wassern / Flüssen / allen Nutzungen / Ehren und Würden investiret wird.

Schnepliz. ad consuet. marchi. l. 4. c. 22. §. 2. Heig. p. 2. quæst. 40. n. 18.

Hingegen kan der Vasall in præjudicium des Lehen-Herrn Consens das Recht / Holtz zu flösen / nicht in perpetuum concediren / weil es eine servitut nach sich zöge / die allenfals nur dem Concedenten / nicht aber dem Domino, oder denen agnatis schädlich seyn kan.

Arg. 1. F. 8. pr. Struv. S. J. F. c. 12. aph. 8. n. 3.

Wie dann auch wann einem eine Scheit-Flösse vergönnet worden / er keine Zimmer-Flösse anstellen kan.

Fritsch. d. tract. c. 3. n. 20.

In genere aber / wo die Schiffart frey gelassen wird / wie in den grossen Flüssen insgemein zu geschehen pfleget / da kan auch die Holtz-Flösse / besonders mit Bäumen und Balcken gegen Entrichtung des Zolls nicht versagt werden.

Stryck. in usu π. tit. de R. D. §. 13.

Weil auch durch die Holtz-Flösse unterschiedene Schäden an den Mühlen und Mühl-Währn / Uffern / Fisch-Weiden / nahegelegenen Wiesen / Grasereyen / und tieffgelegenen Aeckern / zumahln nach Beschaffenheit des Gewitters und Stemm- oder Steigung des Wassers / wie auch durch Niederreissen / und Hinwegführung der Nahestehenden Stöcke und Wurtzeln / zugefüget werden können / so ist nicht nur das Wasser / und ob es eine Flösse zu führen düchtig / zuvorn wohl zu examiniren / sondern wo dergleichen auch durch andere Territoria, durch Verträge oder anderweitige Erlaubnus exerciret wird / pfleget man sich zuvorn durch Reverse,

daß der Floß-Schaden ersetzet / die Flöß dem pacto gemäs exerciret / und an der Jurisdiction und Gerechtigkeit des Orts nichts præjudiciret werden soll / zu verbinden.

vid. Fritsch. d. tract. c. 1. num. 8. seqq.

§. 21.

Ist noch übrig / etwas von dem Haven- und Uffer-Recht beyzurucken. Dann obschon Uffer und Häven nicht von denen Flüssen / sondern von dem Meer præjudiciret werden / jedennoch weil andere Wasser-Gerechtigkeiten in diesem Titul berühret werden / so habe ich auch diese Jura mit beyrucken wollen / ob sie wohl in Teutschland bey den wenigsten Fürsten im exercitio seynd / weil auch die wenigsten ans Meer gräntzen. Es ist aber ein Haven ein geschlossener Ort / wo die Schiff-Waaren ein und ausgetragen werden.

L. 59. d. v. s.

Impropriè aber wird auch diß der Port oder Haven genannt / wo die Schiffe sicher einlauffen können / welcher Wort-Verstand heut zu Tag fast gebräuchlicher ist / als der erstere. Und differiret ein Haven 1. von der Küste / welches eine am Meer gelegene Land-Gegend / als die Engelländische / die Frantzösische Küste ꝛc. bedeutet. 2. von der Rheede / welches die Gräntzung um den Haven ist / wo die Schiffe anckern / und also auch in etwas sicher seyn können. 3. von dem Sund / welches einen Meer-Busen / worunter das fretum Danicum welches κατ' ἐξοχὴν der Sund genannt wird / berühmt ist / bedeutet. Gleichwie nun auch bey den Römern die See-Häven juris publici gewesen / alles aber was sich hierzu qualificiret / heut zu Tag von denen Fürsten an sich gezogen / und inter Regalia gerechnet wird / also hat es auch mit dem Jure portuum oder Haven-Recht gleiche Bewandnus.

vid. 2. F. 56.

Rosent, c. 5. concl. 31, Myler ad Rumel p. 3. disp. 3. θ. 25. Sixt, l. 2. c. 4. n. 9. seqq. Arnis de Jur. Maj. C. 5. n. 3.

und können selbige von denen anlandenden oder wieder aus dem Haven abseglenden Schiffen etwas gewisses exigiren

Rhez. J. Jur. publ. l. 2. tit. 19. §. 4.

Sie haben auch die Jurisdiction über alle bey oder in denen Häven sich ereignenden Begebenheiten / sie treffen die Unterthanen / oder Frembde an / welche durch Einlauffung in den Haven gleichsam auf eine Zeitlang Unterthanen seynd.

Grot. de J. B. & P. l 2. c. 1. n. 5.
Rhez. d. disp. c. 2. n. 23.
Rosenth. d. l.

Ob aber schon die Häven in des Fürsten Dominio seynd / so ist doch deren Gebrauch allen gemein zu lassen / nicht anderst / als die gemeine Landstrassen / damit nicht der

Gebrauch

Gebrauch Commercien / welcher dem gantzen menschlichen Geschlecht vorträglich / gehindert werde.

Sixt. l. 2. c. 3. num. 35. Marqv. de mercat. l. 1. c. 17. n. 18. Strauf. de Imp. mar. c. 8. num. 1.

Doch müssen auch Anländende den Haven nicht mißbrauchen / oder dem Staat dadurch einen Schaden zuziehen / und dahero ist man denen Feinden oder deren Bunds-Genossen keine Anländung schuldig / noch weniger denen See-Raubern.

arg. L. 1. §. 2. de flum. L. 24. pr. de damn. inf. Grot. l. 2. c. 2. n. 13. R. J. An. 1559 §. damit dann hinfüro.

Weil nun ein Schiff durch die Einlauffung in den Port zugleich die Jurisdiction des Fürsten gleichsam gestehet / und sich tacitè derselben unterwirfft / so muß es auch sich denen Rechten des Havens conformiren / und solches bey der Ankunfft entweder durch den Gruß mit Gestücken / oder durch das Seegel-Streichen mercken lassen. Was sonst bey Ein- und Abführung der Waaren / Visitirung der Schiffe und Inhibirung der Contrebanden zu observiren ist / davon will ich / als hieher nicht allerdings gehörig / weiter nichts beyfügen / als nur / daß solche verbottene Waaren confiscirt werden.

vid. Rhez. d. dissert. de Jur. port. c. ult. Mulz. n. 2. c. 10. n. 30. seqq.

§. 22.

Letzlich gehöret auch Fürsten und Ständen des Reichs die Uffer oder Strand-Gerechtigkeit zu / Krafft deren selbige die Nutzungen an den Uffern und Stranden adquiriren / und alle Jura so wohl an den Personen als Sachen exerciren können.

Schulz de Jurisd. littorali c. 1. n. 30. & c. 2. n. 7. seqq.

Es wird aber / nachdem Civil oder Fraisch-Fälle sich ereignen / die Jurisdictio littoralis in die Niedere und Obere getheilet / welche Letztere vor concedirt nicht zu achten / wann auch schon der Obere / einer Stadt oder Schloß / so am Meer gelegen / die Jurisdictionem littoralem überlässet / er concedirte dann omnimodam Jurisdictionem in littore, alle und jede Strands-Gerechtigkeit.

Knich. de J. Territ. c. 1. n. 226. Schulz d. l.

Krafft dieses Strands-Rechts nun vindiciret sich der Superior dasjenige was an denen Uffern anwächset / oder gefunden wird / als in Persien die Perlen / in den Affricanischen Gold-Uffern / das Gold / im Baltischen Meer / der Agtstein / und im Mittel-Meer / die Corallen. Mit denen im Sturm ausgeworffenen oder durch Schiffbruch ans Land gestossenen Sachen aber / hat es eine andere Bewandnus. Dann obschon an vielen Orten dergleichen Gütern den Uffer-Herrn / Krafft des Fahr-Rechts / oder Grund- und Ruhr-Rechts / heimfallen / so abhorriren doch heut zu Tag die meisten von dieser aus einer irrationablen Gewonheit herfliessenden

Anmassung / und haben schon die Römische Gesetze solche detestiret / und nicht nur das Dominium der Sachen denjenigen / die selbe im Sturm ausgeworffen / oder der Schiffbruch an andere Orte geführet / unbeschadet erhalten / sondern auch diejenige / so sich deren geanmasset / vor Diebe tractiret / und sie mit confiscirung ihrer Güter gestraffet.

L. 1, 3, & ult. de incend. ruin. naufr. L. 1. C. de naufr. L. 18. & avth. navigia C. de furt. L. 8. ad. L. Rhod. de act. Ord. Crim. art. 214. Brun. ad. d. l. 1. & 7. de incend.

Diß aber scheinet nicht unbillig zu seyn / daß diejenige / welche solche schiffbrüchige Güter salviren / davor eine Ergötzung / welches Berge-Geld / Berg-Lohn genannt wird / fordern / die ihnen auch nicht abzusprechen / und das quantum nach Beschaffenheit der Mühe und Gefahr zu determiniren ist. An theils Orten ist oder wird auch eine gewisse Zeit determiniret / v. g. binnen Jahr und Tag / da der Herr der durch Schiffbruch entnommenen Sachen sich anmelden / und das Seinige repetiren kan / nach der Zeit aber weiter nicht gehöret wird / besonders wo man das Gefundene öffentlich anschlagen / oder von der Cantzel verkündigen lassen.

Schulz. d. diss. c. 3. num. 38. seqq.
Rhez. in J. Jur. publ. l. 2. tit. 19. n. 4.

Aus eben diesem Strand-Recht kommet einem Fürsten die Macht zu / in civil- und criminal-Sachen / so auf dem Strand oder Uffern vorgehen / zu cognosciren / die Uffer in Sicherheit zu erhalten und zu beschützen / anlandende feindlich- und verdächtige Schiffe zu arrestiren / die Verfolgte wider ihre Feinde zu defendiren / und nicht zu dulten / daß wo sie an den Uffern oder Haven eingelauffen / sie daselbst feindlich tractirt werden / und was dergleichen effectus mehr seynd / davon weitläufftig zu lesen

Schulz d. diss. Jurisdict. littorali c. 4.

Der

Der zwey und dreissigste Titul.

Von dem Müntz-Regal, wie auch von denen Rechten über die Berg-Metall- und Saltzwercke/ von Schätzen/ öden und deserten Orten/ und von Neubrüchen.

SUMMARIA.

1. Vom Müntz-regali, so weit solches denen Ständen des Reichs zukommet.
2. Was Fürsten und Stände des Reichs bey diesem Müntz-regali in acht zu nehmen/ und wie sie sich dabey zu verhalten?
3. Von denjenigen/ die wider ihre competenz müntzen/ oder solche verfälschen. Und wie sie zu bestraffen?
4. Von Bergwercken/ wie solche vor diesem denen privatis auch auf frembden Grund zu suchen erlaubet gewesen/ worgegen der Fiscus einen Canonem bekommen.
5. Heut zu Tag vindiciren die Territorial-Herren nicht nur den Nutzen/ oder einen gewissen Zehenden/ sondern die völlige proprietät in denen Bergwercken so wohl in feudis publicis, als privatis.
6. Von Salpeter-Graben/ und ob es dem Domino Territorii anderer Herrschafften Güter zu gelassen?
7. Von Saltzwercken/ wem solche zustehen?
8. Von Schatz-Findern/ und was nach denen Römischen Gesetzen dabey zu beobachten?
9. Was aber heut zu Tag dabey observiret wird.
10. Von den unbebauten und wüsten Oertern/ wem solche zuskehen?
11. Von denen Noval-Gütern/ und wem der Zehend davon gehörig?

§. 1.

WIr haben oben Tit. 8. §. 3. gemeldet/ was Römische Kayserliche Maj. mit Zuziehung der Churfürsten vor Macht bey dem Müntzwesen habe. Hier kommet nur vor/ was und wie viel denen Ständen des Reichs dabey zukomme. Und zwar weil kein Fürst oder Stand des Reichs jure proprio

die Macht hat zu müntzen / sondern denen Privilegiis oder concessionibus der Kayser zu dancken hat / wie dann die Churfürsten von Kayser Carl dem Vierdten durch die güldene Bull / nach der Zeit aber die Fürsten / und fast alle Stände des Reichs / dieses Recht überkommen haben / so folget / daß ihnen solches nicht jure Territorii vel Superioritatis competire / in massen auch einer ein Reichs-Stand seyn / und doch das Recht zu müntzen nicht haben kan.

vid. Edict. monetal.
de Anno 1559. §. 178. R. J. d. Anno 1551. §. so haben wir uns 46. An. 1570. §. alsdann auch 132. Myler. de Stat. Imp. c. 71. n. 3.

Und vice versa können einige das Müntz-Recht haben / die keine Reichs-Stände seynd / wie die Exempel der Städte Braunschweig / Hiltesheim / Halbarstadt / Oßnabruck / Münster ꝛc. geben

Mulz. p. 2. c. 12. n. 62. seqq.

Weiln aber dieses Jus inter Regalia und zwar majora nicht unbillig gerechnet wird / und bißhero nicht so wohl der Person als dem Territorio mit angehangen / so kan hactenus von denen / welche ein Territorium haben / und dieses Jus exerciren / gar wohl prædiciret werden / daß sie es jure Territorii exerciren / zumahlen auch generaliter denjenigen / welche eigene Bergwercke haben / das Müntzen verstattet wird

R. J. de Anno 1570. und dieweil 133. Anno 1571. §. und wiewohl 27. auch viel Stände durch unverdenckliche Verjährung solches Recht adquiriret haben.

Sixt. l. 2. c. 7. n. 91. seqq.
Mynſ. 4. O. 24. Myler. d. l. n. 5.

Krafft dieser dependenz von Kayserl concession, hat auch die Müntz-Ordnung zu Augspurg Anno 1559. §. 10. vorgeschrieben / daß bey dem Müntzen auf der einen Seiten der Reichs Adler und Reichs-Apffel in dessen Brust gesetzet / und des Kayſers Namen herum geschrieben / auf der andern Seiten aber des Müntz-Herrn oder Stands-Wappen mit seiner gewöhnlichen Umschrifft versetzet werde.

Bocer. de Regal c. 2. n. 224.
Myler. d. l. n. 5.

Dahero werden auch der Fürsten und Stände Müntzen vor Kayserlicher Majestät Müntzen gehalten / und wer sich daran vergreiffet / der begehet das Laster beleidigter Majestät.

L. 2. C. de falſ. mon. Conſt. Crim. art. 111.

Und kan ausser Kayserlicher concession niemand dieses Regale einem andern verkauffen / verpachten oder auf andere Weise cediren / (welches die Stempffel verleyhen oder verkauffen heist /) wo er dessen nicht will verlustiget / und die Pachter

gestrafft

gestrafft werden. R. J. zu Augspurg Anno 1551. §. So haben wir aus 46. neue Müntz-Ordnung Augspurg Anno 1559. §. Ferner als sich auch 315. R. J. Spir. An. 1570. §. alsdann auch 132.

Knipsch. l. 2. c. 21. num. 24.
Sixt. c. 7. n. 105. & 142.
Mulz. d. C. 12. num. 78.
Rumel. p. 1. diss. 8. concl. 30.

Wann auch ein Fürst nur eine gewisse Art Müntz zu pregen berechtiget ist / so kan er keine andere / besonders auch keine geringere / in der concedirten Art der materie pregen lassen. Also wer nur auf Silber-Müntze investirt worden / kan kein Gold pregen / und der Heller schlagen darff / kan keine Siber-Müntz heraus geben. Wer aber Rheinische Gold-Gulden pregen darff / dem ist auch nicht verbotten / Ducaten zu schlagen / weil der innerlichen Güte der Müntz / welche der Corruption am meisten unterworffen / dadurch nichts abgehet / und darauf vornemlich zu sehen ist.

Mulz. d. l. n. 65. seqq.

§. 2.

Wer aber von Fürsten und Ständen des Reichs mit diesem Müntz-regali versehen ist / der muß solches nach der Vorschrifft der Reichs-Gesetze exerciren / wovon auch die Churfürsten unangesehen sie dieses Recht per A. B. tit. 10. erhalten / nicht ausgenommen seynd; So daß auch in casu publicæ utilitatis ein Stand des Reichs wider dessen universal-Gesetze eine an der innerlichen Güte oder guten Schrot und Korn laborirende Müntz nicht pregen lassen kan / ob es schon sonst einem absoluten Regenten in seinem Land zu thun erlaubt ist.

Cabed. p. 2. d. 45. n. 6. & 8.
Myler d. l. n. 16. & seqq. Carpz. de L. Reg. cap. 8. Sect. 7. n. 20. seqq.

Vor diesem war auch ein solcher Müntz Berechtigter an keinen gewissen Ort verbunden / nachgehends aber ist / zu Verhütung des Mißbrauchs / beliebet / und verordnet worden / daß in jedem Circkel drey oder vier Müntzstätt / wo man Geld pregen könne / seyn sollen / es hätte dann ein Stand in seinem Land Gold oder Silber-Bergwercke / massen er alsdann das gefundene Ertz ausser solchen Müntzstätten vermüntzen / kein anderes Gold oder Silber aber dahinbringen und zu Geld schlagen lassen darff.

R. J. Anno 1571. §. und wiewohl in mehr angeregten 27. Knipsch. l. 2. c. 21. n. 20.

Land-Müntze aber / wann sie nur von guten Schrot und Korn / werden denen Craissen und Landschafften / die hiebevor ihre besondere Landmüntz gehabt und gebraucht / nicht benommen.

R. J. August. Anno 1566. §. 154.

Wie

Wie dann auch ferner / weil Fürsten und Stände dieses Regale auf eigene Kosten exerciren müssen / (wie dann solches nicht um Nutzens willen / sondern dem publico zum besten / und zu Vermehrung ihres eigenen Ruhms und Ehre des R. Reichs thun sollen.

R. J. Anno 1555. von Müntz Ordnung §. ferner als sich R. J. Anno 1570. §. alsdann auch 132. Knipsch. d. l. n. 23.)

denselben zugelassen/etwas von geringen Metall denen Müntzen zu untermischen/ wann nur der gesetzte Fuß oder Liga an Korn und Schrot / Halt und Gewicht nicht überschritten wird / daß nemlich 66. Ducaten 23. Carat und 8. gr. reines Goldes / 22. Gold-Gulden aber 18. Carat. 6. gran. oder 12. Loth 6. gran haben

R. J. de Anno 1550. neuer Müntz-Ordnung. §. ferner die guldene Müntz & §. 8. seqq. Knipsch. d. l. n. 18.

und 18. Reichs Thaler 14. Loth und vier Gran lauters Silber halten.

R. J. de Anno 1566. §. demnach haben wir uns

Was wegen der halben Patzen und Kreutzer geordnet / ist zu lesen

Müntz-Ordnung R. J. de Anno 1559. §. zum sechsten seqq. Knipsch. d. num. 18.

Und damit keine Veränder- oder Verschlimmerung der Müntzen einschleichen möge / ist befohlen / daß alle Jahr bey denen Reichs-Craissen 2. mal Müntz probation und valvations-Täge angestellt / und durch der Creiß-Stände Deputirte/ mit Zuziehung der Müntz-Wardein in die Beschaffenheit der Müntze inquirirt werden soll

R. J. zu Augspurg A. 1551. §. ferner haben wir 35. seqq. neue Müntz-Ordn. Anno 1559. §. und damit diese 198. Knipsch. d. l. n. 20.

Wo auch dergleichen schlimme und denen Reichs-Constitutionibus widrige Müntz angetroffen wird / soll der Fürst oder Stand / über dem / daß er die Kayserliche Ungnade und den Verlust des Regalis zu befahren hat / 50. Marck lötiges Gold vor Straffe erlegen.

Neue Müntz-Ordnung Anno 1559. §. hierauf setzen 31. Knipsch. d. l. Myl. d. c. 71. n. 11.

Gleichwie nun Stände des Reichs selbst keine schlimme Müntz sollen pregen lassen/ also haben sie auch von sich selbst ohne Circular-Schluß dahin zu sehen / daß keine falsche Müntz in dero Gebiet einschleiche / und solches durch Anschlag und publicirung der Müntz-Edicten verhüten

R. J. Anno 1594. §. darumen 105. R. J. Anno 1603. und weil fast allewег 54. seqq.

§. 3. Wo

§. 3.

Wo sich ein privatus (dann einem solchen kan auch Kayserlicher Majestät das Regale moneta cudenda nicht concediren) unternimmet zu müntzen/der begehet ein crimen læsæ Majestatis,

L. 2. C. de fals. mon. Gigas de crim. læs. Maj. l. 1. rubr. qualiter & in quibus quæst 62.

tatione pœnæ aber ist ein Unterschied zu halten. Dann wann einer Geld von guten Schrot und Korn müntzet / und dahero blos sich eines juris, dessen er nicht berechtiget / anmasset / wollen zwar einige ihm das Feuer zuerkennen: Worgegen aber andere einen Unterscheid machen / ob einer auf seine der materie halben gerechte Müntzen eines Fürsten oder Standes Gespräch / oder seine eigene mediritte Form aufdrucken lässet: Jenen wollen sie mit dem Feuer / diesen aber willkührlich abgestrafft wissen.

vid. O. Crim. art. 111.

Knipsch. d. l. n. 28. Sixt. d. c. 7. n. 150.

Gleiche Feuers-Straffe haben auch diejenigen zu gewarten / die unter Kayserl. Wappen und Nahmen eine falsche Müntz pregen / oder falsche Müntze einwechseln und selbige gefährlich und boshafftiglich dem Nächsten zum Nachtheil wissentlich ausgeben: Ein anders ist es wo es aus Irthum und Unwissenheit geschicht: Wie dann auch diejenige welche devalvirt und abgewürdigte Müntzen vor voll ausgeben / eine extraordinar-Straffe zu gewarten haben.

d. art. 111. Carpz. prax. Crim. quæst. 42.

Sixtin. lib. 2. c. 7. n. 135. seqq.

Welche Straffe aber cessiret / wann Frembde und keine Kayserl. oder Reichsfürsten Müntze falsificirt oder beschnitten werden / und ist der Schwerdtschlag in solchen Fall genug: Wie dann auch die pœna arbitraria bey denen statt hat / welche eine Müntz / aber so undüchtig / pregen / daß sie primo intultu kundbar und dahero nicht ausgegeben werden kan.

Men. 2. A. J. Q. 316. n. 19.

Sixt. id. c. 7. n. 127. seqq.

Neue Müntz-Ordnung Anno 1559. §. hierauf setzen / ordnen und wollen wir.

Carpz. d. quæst. 42. num. 72. seqq. O. C. art. 111.

Vor diesem hat man auch darauf gehalten / daß weder Gold noch Silber / oder dergleichen Gefässe aus dem Reich / und keine undüchtige Müntz sub pœna commissionis eingeführet worden.

R. J. Anno 1557. §. im Fall aber 45. neue Müntz-Ordnung Anno 1559. §. nachdem auch 206. deput. Absch. zu Fränckis. Anno 1571. §. aber damit

mit dem 11. seq. R. J. Anno 1591. §. dieweil auch durch 2c. 104. R. J. 1570. §. aber sonst alle andere Sixt. c. 7. n. 241.

Wie es aber heut zu Tag in acht genommen wird / ist bekannt / und solchem Ubel nicht eher zu helffen / als biß uns Teutschen die Lust von Frembden Landen und Moden vergehet. Dieses will ich nur noch hinzu thun / daß obschon die Güte der Müntz zweyerley sey / die inwendige / welche in der Materie und rechten Gewicht bestehet; und auswendige / welche ihr der Müntz-Herr durch die impression seines Namens oder Wappens / und assignirung des Werthes gibt / dannoch durch eine General-Gewonheit recipiret ist / daß man mehr auf die materie und deren Quantität / als den äuserlichen Character, wenn ihn schon ein Souverainer-Potentat mitgetheilet hat / siehet /

Sixtin. de Regal. l. 2. c. 7. n. 46.

Dahero auch die Craiß-Stände in ihren Müntz-conventibus auch Kayserliche Majestät Müntzen zur Taxation zu ziehen pflegen.

Myler. d. c. 71. n. 13.

Und ist keiner schuldig die Zahlung an solcher Müntze anzunehmen / wo eines von denen dreyen zu einer guten Müntz gehörigen requisitis, nehmlich des Müntz-Herrns Namen oder Bildnus / das gute Metall, und das rechte Gewicht ermangeln. Ja man pflegt auch mandata sine clausula wider diejenige zu erkennen / welche Gelder in höhern Werth / als sie gangbar / zur Zahlung obtrudiren wollen /

Sixt. d. c. 7. n. 140.

allermassen auch diejenige / welche gute Müntzen in höhern Werth / als sie von Reichs wegen gesetzt worden / aufgeben / mit dem Verlust des Geldes gestrafft werden.

Müntz-Edict. Anno 1559. §. welche aber dieses übertretten & de Anno 1576. §. und aussondern.

Hingegen aber kan hinwiederum sich keiner die Zahlung anzunehmen spreiffen / wo die requisita vorhanden seynd / und wer darwider handelt / kan mit einer willkührlichen Straffe angesehen werden.

L. 1, C. de Veter. numism, potest. lib. 11, ibique Brunn.

§. 4.

Unter denen Regalien / welche heut zu Tage denen Territorial-Herren competiren / seynd auch die Gold- Silber- und Ertz-Gruben / welche 2. F. 56. unter dem Wort Argentariæ indigitiret seyn mögen / und in genere alle mineralia so wohl kleine / welche nicht mit dem Zusatz des Queck-Silbers producirt werden / als da seynd die Steine / Saltz / Salpeter und andere schwefflichte Cörper; als grosse / welche mit Queckfilber versehen seynd / als Gold / Silber Ertz Eyssen / Bley / Zien 2c. Wie dann auch das Wort Metall zuweiln in solchem weitläufftigen Verstand /

stand genommen wird / daß darunter nicht nur Geld / Silber und Ertz / sondern auch Stein und Marmor begriffen werden.

Ziegler. de Jur. Maj. lib. 2. c. 19. n. 2. & 3.

Die Bergwercke aber / woraus die Metalle gegraben werden / haben vor diesem denen Privatis zugestanden / so wohl ratione Dominij, als usus, nicht anderst als andere Gewächse ihrer Erden.

L. 7. §. 13. fol. matrim.
L. 44. de R. V.

Wie dann in specie Stein-Brüche / Silber und Saltzwercke dem Dominio privatorum unterworffen werden.

In L. 3. §. fin. L. 4. L. 5. de reb. eorum, qui sub tut. L. 13. §. de usufr. L. 9 §. 3. Eod.

Ja es hat die Publica utilitas so weit bey den Römern præponderirt / daß einer auch in eines andern Grund und Boden die Kayser ausgenommen L. 6. C. de Metallar. Perez. in C. d. l. n. 19. wider seinen Willen die Metalle aufgraben können / wann der Dominus fundi es nicht selbst hat thun wollen / wo er nur / nebens dem / was dem Fisco gehörig gewesen / dem Grund-Herrn den Zehenden entrichtet.

Rosent. c. 5. concl. 90. Sixt. c. 16. n. 39. Brun. ad L. 3. & 6. C. de Metallar. Rumel. ad. A. B. D. 8. 9. 11.

Doch scheinet es / daß man dazumahl schon einen gewissen Zinß oder Schoß / welcher Canon Metallarius genannt worden / und keine gewisse determination hatte / dem Kayserlichen Fisco habe entrichten müssen.

L. 13. & L. fin. §. 1. de publ. & vectig. Ziegler. l. 2. c. 19. §. 7. & 9. L. 3. C. de Metallar.

Ja man hat auch gar bey denen Römern einige mineras dem publico vorbehalten / welche von denen Censoribus verpacht worden seyn.

L. 15. de publician.

Worinn also keinem Privato zu graben / ob er schon 2. Zehendtheile geben wolte / zugelassen gewesen / sondern es gehörten solche Bergwercke und deren Früchte / wie noch / dem Domino Territorij gantz und gar zu.

Sixt. d. c. 16. n. 62. seqq.

§. 5.

Und dieses / was gemeldet / hat vor Alters also Statt gehabt. Nach der Zeit haben die Mores variiret / und findet man / daß die Kayser nach und nach auch bey denen privat-Bergwercken entweder einen Tribut, oder auch einen Theil des Eigentums sich angemasset haben. Endlich ist das Jus metalli fodinarum unter die Regalia gezehlet worden 2. F. 56. und wird keinem privato ein Recht ohne

conceſſion und indulgenz des Fürſten darauf geſtattet: Worauf auch durch die Goldene Bull dieſes Regale denen Chur-Fürſten nicht ſo wohl aufs neue concediret (dann es haben ſchon von Zeiten des Caroli III. an / mächtige Familien das Bergwerck-Recht exerciret) als vielmehr der Zehend davor erlaſſen / und Sie in deren freyen Genuß geſetzet worden.

Rhez. J. Jur. p. l. 2. c. 17. §. 3.

Nach der Zeit haben ſolches auch andere Fürſten entweder durch Kayſerl. Conceſſiones, oder præſcription an ſich gebracht. Nur diß iſt noch unter denen Dd. nicht aufgemacht / ob die Bergwercke ſo wohl in locis publicis als privatis dergeſtalt unter die Regalia zu zählen / daß ſolche völlig der proprietät und Genuſſes halben zu denen Regalien, oder nur wegen des aus denen privat-Bergwercken zu zahlenden Zehendts gehörig ſeyen? Das letztere wollen viel Dd. aus der A. B. ſelbſt behaupten / indem ſie ſtatuiren / daß eben der Zehend / welcher vor dieſen aus allen ſo wohl der Fürſten als auch privat-Bergwercken dem Kayſerl. Fiſco iſt entrichtet worden / denen Fürſten erlaſſen ſey / mithin ſie auf etwas mehrers ex A. B. ſich keinen Titul ſuchen könnten / und bleiben einfolglich die Bergwercke quoad proprietatem denen privatis auf ihrem Grund und Boden / und wann ſie ihren Zehenden entrichtet / wären auch des übrigen halben ſie am Genuß nicht zu hintern. Und dieſer Meynung ſeynd

Gœden. C. 2. n. 10.
Schneidew. de Feud. p. 2. n. 104.
Roſent. c. 1. concl. 88. n. 7.
Weſenb. Conſ. 45. n. 24.
Schüz. Jur. publ. V. 1. Ex. 6. §. 19. Lit. H. pag. m. 395.
Reink. l. 2. claſ. V. c. 6. n. 52.
Buxdorf. ad A. B. Concl. 89. tit. E.

Nach welcher Doctrina nicht nur alles / was im vorigen §. von dem Jure Antiquo geſaget worden / daß ein privatus auf ſeinem Grund und Boden ſo wohl als eines Frembden Bergwercke ſuchen könne / wann Er nur ſeinen Canonem præſtiret hat / annoch obtinirte / ſondern wo auch Bergwercke auf lehenbaren Gütern / wo der Vaſall das Caſtrum cum pertinentijs zu Lehen empfangen / gefunden würden / ſo gehören ſelbige dem Lehenmann als ein Frucht des Lehens / Krafft deſſen er die Bergwercke ſelbſt genieſſen / und den Zehenden davon entrichten / oder wo ein ander nachſuchet / den Zehenden davon einfordern kan.

Roſent. d. l. Concl. 91.

Hingegen ſeyn nicht wenigere Dd. vorhanden / welche ſtatuiren / daß ex generali Germaniæ conſuetudine dergleichen Bergwercke ohne Außnahm / und gantz und gar / auch wo ſie auf privat-Gütern gefunden werden / unter die Regalia gezählet werden / und ſeyen die Röm. Geſetze dergeſtalt aufgehoben / daß ohne Conceſſion

des

des Ober-Herrn niemand auch auf seinem eigenen Boden nach Metallen graben könne.

Carpz. p. 2. C. 53. d. 1.
Schüz in Syn. J. F. c. 7. n. 176. Arum. ad A. B. diss. V. concl. 5. Knichen. de Saxon. non prov. jur. c. V. voce Bergwerck n. 110. Heig. 1. quæst. 13. n. 26. seq.
Perez. ad tit. C. de Metallar. n. 16.

Fällt daher nach dieser Meynung dahin / als wann sich ein Fürst mit dem blosen Zehenden abweisen lassen müste: Es kan auch nach derselben kein privatus aus eigenen Willen auf seinen / noch weniger auf einem frembden Boden Bergwercke suchen.

Ziegler. d. C. 19. n. 13. seqq.

Und wann schon ein Vasall mit allen Lehen-Nutzbarkeiten investirt wäre / so hat er doch nicht Macht / Metalle zu graben / wo er nicht expresse mit Bergwercken investirt ist / weil solche Regalia specialiter wollen exprimiret seyn / so daß sie nicht einmahl unter der general-Investitur mit der omnimoda Jurisdictione verstanden werden.

Myler. ad Rumel. diss. 8. θ. 10.

In Sachsen / wo einer mit der Hohen Gerichtbarkeit belehnet ist / und es finden sich Bergwercke in dem Lehen / welche aber kein Gold oder Silber führen / als da seynd Zinn / Bley / Alaun / Vitriol, Salpeter / Steine ꝛc. so gehöret dem Vasallen die Nutznieſſung davon; seynd es aber Gold- und Silber-Bergwercke / kan er sich deren ohne Special-Investitur nicht anmassen.

Knich. d. loc. n. 111. seqq. Arum. d. l. Heig. d. l. n. 30. seq.
Sixt. d. c. 16. n. 8.

Wobey in genere zu mercken / daß in diesem Stück mehren theils auf die Consuetudines locorum zu sehen ist / wie viel die Regenten sich circa hoc jus heraus nehmen / und was sie zu denen Bergwercken ziehen / massen in vielen Orten Steine / Ziegel-Erden / Meng / Salpeter / und andere geringe minera nicht unter die Bergwercke dergestalt gezehlet werden / daß solcher sich auch der Lands-Herr Jure regalium anmassete / und hat solchen-falls das Jus antiquum, weil es nicht abrogirt ist / Statt / ausser dem aber und in thesi wird nicht unbillig statuiret / daß alle Metalle, und unter denen auch Stein / Kreiden / Alaun / Vitriol / Stein-Kohlen ꝛc. zu dem Bergwercks-Regali gehörn / besonders wo sie in loco publico gefunden werden.

Heig. d. quæst. 13. n. 37. seq.
Carpz. p. 2. C. 53. d. 1.
Schulz. d. l. n. 177. Schüz. d. l. in fin. Sixt. d. c. 16. n. 20. seq. Ziegel. d. l. θ. 16. Myler. ad Rumel. d. l. θ. 10.

Wann auch schon privati auf ihrem Grund und Boden Bergwercke zu genieſſen haben / so bleibet doch dem Fürsten die Oberherrschafft über dieselbe / und kan er vorschreiben wie solche Bergwercke zu bestellen und zu Nutzen seyen.

§. 6.

Wegen des Salpeter-Grabens entstehen öffters / absonderlich in denen vermischten Oertern / differentien / dahero ich hier nur dieses noch ausmachen will: Ob der Dominus Territorij in eines andern Herrn Gütern / der etwan die Steuer einzunehmen / und neben Bestraffung der Frevel andere Vogtheyliche Jura zu exercirn hat / könne Salpeter graben lassen / oder solches verpachten? Und scheinet die negativa deßwegen vorzudringen / weil die meisten Dd. die Salpeter-Gruben nicht unter die Regalia zehlen / selbiger auch meistens in Häussern und Cammern / worinn zu graben unzuläſſig / zu finden ist.

L. 3. §. 1. de A. R. D. Brun. ad. L. 6. C. de Metallar. in fin. Heig. quæst. 13. num. 40.

Und da der Vogthey-Herr seinen Leuten zu gebieten hat / so kommt etwas schwehr ihnen wider Willen die Salpeter-Gräber zu obtrudiren / sondern es solte vielmehr die Conditio prohibentis hier in gröſſere Achtung kommen. Allein weil der Salpeter unstrittig unter die Mineralia gehörig / und per A. B. Tit. 9. alle Gruben ohne Aufnahm denen Chur-Fürsten concedirt werden / auch aus dem Salpeter Pulver gemacht wird / und also das Salpeter-Graben demjenigen zukommet / der das Jus armorum hat / wie es dann suo modo ad Regale armandiarum, Zeug und Rüst-Häuser zu haben / und selbige mit Ammunition zu versehen / mit gehörig ist / auch / wie oben erwähnet / nach dem Jure Civili ein Privatus eines andern privati fundum wider seinen Willen betretten / und Metalla ausgraben kan / so wird der Lands-Fürst hierinn nicht vilioris conditionis, oder ihm diß Recht disputirlich zu machen seyn /

Seckendorff Teutscher Fürsten-Staat p. 3. c. 3.
Rhez. J. J. P. d. c. 17. §. 5.

Wie dann hier nicht so sehr auf die Geringigkeit der Materie oder des Mineralis, als seinen vortrefflichen Nutzen zu sehen / auch die Jurisdictio subordinata, die Vogtey-Herrschafft / der Territorial-Superiorität nicht entziehen kan / sondern gleichwie die etwa von andern in Territorio hergebrachte gerechtsame in ihrem esse salva superioritate Trritoriali bleiben können / also behält doch der Dominus Territorij die übrigen jura, welche ihm auf denen prædijs aliorum ungeschmählert verbleiben / und hat ein Vogtey-Herr deßwegen kein Condominium Territorij, wann er seine Vogtheyliche Actus oder einige Regalia exerciret / sintemahlen zum Wesen einer Territorial-Mit-Herrschafft erfordert wird / daß das Territorium unzertheilt einem jeden zukomme / und ein jeder gleiche Macht und Gewalt über alle

alle und jede Unterthanen exerciren könne / welches hier cessiret / vielmehr beym Domino Territorij sich alles in eminentiori gradu antreffen lässet.

Lauterbach. de Condom. Territ. cap. 7. n. 1. & 9.

§. 7.

Unter denen Mineralien gehöret auch das Saltz / und die Saltz-Gruben werden auch unter die Regalia heut zu Tag gerechnet. Zwar hat es nach denen Römischen Rechten mit denselben gleiche Bewandnuß / als wie oben von denen Bergwercken gemeldet worden / daß nemlich selbige / der Proprietät nach / denjenigen zugehören / auf deren Grund und Boden sie gefunden werden / doch daß sie dem Fisco einen gewissen Zinß davon entrichten.

L. 23. §. 3. de usu & usufr. leg. L. 1. pr. quod cujusque univ. L. 7. §. 14. sol. matr. L. 17. §. 1. de V. S.

Gleichwie hingegen die jenige dem Fürsten bleiben / welche in loco publico gefunden werden. Welcher Unterscheid / als der æquität am nächsten kommend / heut zu Tag annoch statt haben soll / und einfolglich nicht die Saltzwercke selbst / sondern nur die Einkunfften oder der Zoll und Zehend / welchen man von denen Saltzwercken zu entrichten hat / inter Regalia zu zählen wäre / wie solcher Meynung beypflichten

Sixt. l. 2. c. 19. n. 7. & 12. Limn. ad A. B. c. 9. §. 1. Obs. 17. n. 2. Crusius in not. histor. ad A. B. c. 9.

Schneid. in Epit. J. F. p. 2. n. 108.

Gleichwohln solte wohl die contraria sententia, gleichwie in andern Bergwercken / also auch bey denen Saltz-Gruben der Gewonheit in Teutschland näher kommen / so daß neue erfundene Saltzwercke zu den Regalien gehören / und deren Besitzer Macht hat / einem andern deren Genuß gegen Abtrag des Zehends oder eines Canonis zu lassen oder nicht / wie dann die Saltz-Quellen zu Halla / womit die Ertz-Bischoffe zu Magdeburg von Ottone 1. investirt worden / privat-Personen wider zu lehen gereichet / und zur Ertz-Bischofflichen Tafel ein gewisses quantum Saltz bedungen worden.

Myler in addit. ad Arum. diss. 8. th. 10. á. Heig. p. 1. quæst. 14. n. 19. seqq. Struv. S. J. F. c. 6. aph. 36. n. 7. Fritsch. Tract. 8. de Regali Salinarum Jure c. 2. n. 8. & c. 3. n. 6. & 13.

Knichen de Saxon. non prov. jur. c. 5. num. 121. Seckendorff p. 3. c. 3. num. 11.

Meines Orts will auf die consuetudines, was selbige in ein und andern Ort hergebracht / provociren / zumahln nicht wohl sicher ist / wider die von denen Lands-Herren heut zu Tag prætendirende Jura, ob sie schon viel iniquitäten nach sich ziehen / etwas zu schreiben.

Dieses

Dieses ereignet sich auch bey dem Saltzwesen / daß in vielen und meisten Orten nicht einem jeden damit zu handeln erlaubet wird / sondern es reserviret sich den Handel entweder der Regent selbst / oder verpacht solchen gewissen Personen / welches eine Speciem monopolij machet / und ohne triffrige Ursachen nicht leicht zu exerciren ist / oder es wird selbiger nur denen Städten zugelassen / wie dann selten auf dem Land der Saltz Handel practiciret wird / davon mit mehrern zu lesen

Fritsch. d. tract. c. 4. per tot.

Es kan auch ein Fürst / der Saltz-sieden in seinem Land hat / verbieten / daß kein frembdes Saltz / wann es auch schon besser wäre / in sein Land gebracht wird.

Fritsch. d. tract. c. 6.

§. 8.

Weil die Schätze insgemein aus der Erden gegraben werden / so will ich auch hievon etwas handeln: Und zwar ist ein Schatz eigentlich ein alt vergraben oder hinterlegtes Gut / von dessen Herrn / und wer es dahin geleget habe / keine Nachricht oder vestigia vorhanden / denn wo solche da seynd / als wann schrifftliche Nachricht / wer die Gelder deponiret / vorhanden ist / kan niemand / ohne sich des Diebstals schuldig zu machen / selbigen occupiren.

L. 31. §. 1. de A. R. D. L. un. C. de Thesaur. L. 43. §. 4. de furt. Carpz. p. 2. C. 53. d. fin. Sixt. l. 2. c. fin. n. 12. Gars. de expens. & melior. c. 22. n. 56. Rittersh. ad N. p. 9. c. 24. n. 2. peregr. de J. Fisci l. 4. tit. 2. n. 1.

Schätze zu graben / war anfangs bey den Römern nicht indistinctè zugelassen / sondern man muste um Erlaubnus anhalten / nachgehends aber hat Kayser Leo. in L. un. C. de thes. einem jeden auf seinen Grund und Boden nach Schätzen zu graben erlaubet / wann man nur von bösen Künsten sich enthalten würde / was auch einer fande / das stunde dem Herrn des Orts gantz und allein zu / weil alle Nutzbarkeit so auf- als unter der Erden dem Herrn des Orts von Billigkeit wegen zukommet /

§. 39. J. de A. R. D. L. un. C. de thesaur.

und hintert nicht / ob einer ungefehr den Schatz gefunden / oder mit Fleiß darnach gesuchet / ob er solchen selbst gegraben / oder durch andere graben lassen / wann nur / wie gesagt / er keine unzulässige Künste und Zauberey gebrauchet / als wodurch man nicht nur des Schatzes verlustig wird / sondern auch in Straffe verfället /

D. L. un. L. 5. C. de malef. L. 63. de A. R. D.

Pereg. de J. F. l. 4. t. 2. n. 6.

Wohin aber der Gebrauch der Glück-Wünsche oder Gold-Ruthen nicht zu zehlen / weil solche nicht unter die Magica Instrumenta gehörig / sondern in den Bergwercken deren Gebrauch hergebracht ist /

Hopp.

Hopp. ad §. 39. J. d. R. d.

Ein Herr des Orts ist aber hier / nicht nur der das völlige oder plenum dominium, sondern auch der die Nutz-Herrschafft / oder utile Dominium hat / dahero würde nach dieser Meynung der Lehen-oder Erb-Zinßmann (Emphyteuta) sich den Schatz / welcher auf dem Lehen und Erbzinß-Gut gefunden wird / vindiciren / welche Sentenz gemein / und in praxi recipirt ist.

Carpz. p. 2. C. 53. d. 6. infin. Georg-Schultz Syn. J. d. R. d. Lit. Aa. Hopp. d. l.

Wiewohl in puncto juris das contrarium warhaffter zu seyn scheinet / weil ein Vasall oder Zinßmann zwar ein jus in re, aber kein wahres Dominium hat / sondern es bleibet der Concedent der wahre Herr / und das Lehen und Zinß-Gut gehöret ihm eigentümlich zu

L. 1. si ager. vectig. c. un. 2. F. 8. 23. & 33. 2. F. 26.
Finckelt. disp. feud. 3. quæst. 18.
Bocer de Regal. c. 3. num. 18.
Lauterb. diss. de Jure Thesaur. θ. 19.

Also wann ein Verkauffer ein Hauß verkaufft / selbiges aber noch nicht übergeben hat / und er findet binnen deß einen Schatz / so gehört derselbe nicht dem Kauffer / sondern dem Verkauffer / weil er vor der Ubergab annoch der verus Dominus ist.

§. 3. J. de E. v. L. 11. C. eod. L. 20. C. de pact. Lauterb. d. diss. θ. 16. diss. Nebelkrä dec. 9.

Ingleichen wann der proprietarius einen Schatz in seinem Hauß findet / worinn der andere den usum fructum hat / so kan dieser nichts davon prosperiren / so wenig als eine Wittib in ihrem Leibgeding.

L. 3. §. 3. de adq. poss.
Sixt. l. 2. c. ult. n. 52. Carpz. p. 2. c. 53. d. 6.

Ist aber ein Schatz auf einem frembden Boden gefunden / und zwar mit Vorsatz / und / welches der fundi Dominus probiren muß / durch Nachsuchen und Graben / so gehöret er dem Grund-Herrn gantz und gar / und da derjenige / so mit Zauber-Künsten einen Schatz in seinem Hauß findet / dessen beraubet wird / so hat es in fundo alieno eine andere Beschaffenheit / weil der unschuldige Grund-Herr vor eines andern Schuld nicht zu stehen hat / und in dubio vielmehr wider als vor den fiscum zu sprechen ist

L. 10. de Jure Fisc. L. un. C. de thesaur. Bocer. de Regal c. 3. n. 180. Lauterb. d. l. θ. 26.

Wäre aber der Schatz auf frembden Boden casu fortuito, und von ungefähr gefunden / so gehöret dessen Helffte dem Herrn / die andere aber dem Finder.

d. §. 39. J. de R. D. & d. L. ht.

Wann nun ein Beständner in seinem Bestand-Gut / ein Creditor in seinem hypothec, ein Nutzniesser in seinem Nutzniessungs-Gut / eine Wittib in ihrem Leibge-

ding / ein Vasall auf dem Lehen / ein Emphyteuta auf dem Erbzinß-Gut / einen Schatz von ungefähr finden / so seynd sie schuldig / die Helffte dem Eigenthumbs-Herrn zu geben

L. 39. Locat. L. 20. C. de pact. L. 3. de O. & A. L. 63. §. 4. de A. R. D.

Woraus folget / daß wo ein Tertius in dergleichen Gütern einen Schatz hebet / die Helffte nicht dem Vasallen, Emphyteuten, Creditorn, &c. sondern dem Grund-Herrn zukomme / und thut hierzu nichts / ob der Dominus fundi ein privat, oder publica persona sey / einfolglich / wo der Schatz in dem Kirchen-Stadt oder Fürstl. patrimonial-Gut gefunden worden / so hat es mit Abtheilung der Helffte gleiche Bewandnus / gleichwie auch wo selbiger mit Fleiß und data opera an solchen Orten gesuchet worden / der Kirchen / Stadt oder Fürsten der Schatz alleine zufiele.

2. F. 56. inf. Bocer. d. c. 3. n. 177. Garl. de Expens. c. 22. n. 51. Sixt. c. fin. n. 40. seqq. Hopp. ad d. §. 39. J. de R. D.

Ist aber der Schatz an einem Ort / der extra patrimonium und keines Eigenthum ist / als da ist das Meer / das Uffer ꝛc. gefunden worden / so gehöret er als res nullius dem primo occupanti.

Wesenbec. Vultej. ad d. §. 39. J. d. R. D.

Wiewohl heut zu Tag / wie in vorigem Titul erwiesen / ein anders in praxi üblich ist. Die geheiligten zum Gottes-Dienst und Begrabung der Todten gewidmete Oerter / werden zwar auch unter die Sachen / welche in keines Menschens proprietät seynd gezählet / und gehöret demnach der Schatz / welcher casu fortuito gefunden worden / dem Inventori, hätte er aber darnach gesuchet / so verbleibt er dem Fisco gantz und gar

2. F. 56. §. 39. J. de R. D.

Wiewohln heut zu Tag das Recht / was der Fiscus gehabt / auf die Kirche geerbet ist / und dahero der Schatz entweder zur Helffte / oder gar / nachdem selbiger mit Fleiß gesuchet oder von ohngefähr gefunden worden / der Kirche gehöret / als in deren Domino nach dem Jure Canonico die loca religiosa begriffen seynd.

Canon. non placuit 23. can. Laicis 24. caus. 16. quæst. 7. c. Ecclesia 10. de constit. c. ut sup. 8. & t. t. de reb. Eccles. non. al. Finckel. D. Feud. 4. q. 20. C. Sixt. d. c. fin n. 38. seqq.

Wann auch eo casu, da der Inventor thesauri die Helffte zuruck geben muß / nicht erhellet / wie viel er gefunden / so muß er solches mit einem Eyd erhärten / ja man kan zuweiln / wo der Meinayd zu befahren / ad torturam schreiten / weil respectu des zu restituirenden Antheils ein furtum begangen wird.

Heig. 1. quæst. 13. Berl. p. 2. C. 66. n. 34. Hop. d. l.

§. 9.

Und dieses / was bißhero gemeldet worden / hat nach denen Legibus Romanis seine ausgemachte Richtigkeit. Heut zu Tag aber wird an vielen Orten davon abgetretten / und werden die Schätze unter die Herrenlose Güter gerechnet / die einfolg-

folglich ein Fürst sich gantz attribuiren kan / sie werden gefunden wo sie wollen/und soll diese Praxis fast die gantze Welt eingenommen haben

juxta Arnis. de Jur. Maj. l. 3. c. 6. n. 23

und in Teutschland / Franckreich / Spanien / Engeland und Denemarck im Schwang gehen

vid. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 8. n. 7.

Hingegen finden sich andere / welche diese Gewonheit / als etwas unbilliges / verwerffen / welches ich zwar dahin gestellet seyn lasse / und vielmehr der Meynung bin/daß sine iniquitate sich ein Fürst solche niemand zustehende Güter attribuiren/ und dadurch seine Einkünfften zu besserer Bestreitung der Regierungs-Last vermehren könne.

Zoël. ad ff. tit. de A. R. D. n. 31. Perez. in C. tit. de Thesaur. n. 14. Arnis. d. l. in fin.

Daran aber zweiffle / ob in erwähnten Orten die dispositio juris communis circa Thesauros durchgehends aufgehoben sey? Massen von Franckreich / Spanien und Holland contraria præjudicia anziehet

Lauterb. d. diff. 0. 31.

und in Teutschland bey den meisten Judiciis das Jus commune annoch statt hat/ und darauf gesprochen worden

teste Sixtin. d. c. fin. num. 1.

Heig. l. 1. quæst. 13. num. 54.

daß solchem nach / wo nicht expressâ L. vel consuetudine ein anderes hergebracht/ annoch heut zu Tag sicherer ist / bey dem Jure scripto zu bleiben / und die partie wider den Fiscum zunehmen.

Hopp. ad d. §. 39. J. de R. d. in addit.

§. 10.

Nachdem auch des gemeinen Wesens Nutzen erfordert / daß das Land wohl bebauet/ und denen Unterthanen zum Gebrauch dienlich gemacht werde / einfolglich dahin zu sehen / wie in einem Land / so viel möglich / die wenigsten Oerter wüst und öde gelassen werden/also ist auch gekommen/daß wo die Unterthanen/so nachlässig gewessen / solche inculta & deserta loca sich zu Nutz machen / sich deren nicht anderst als anderer Herren-loser Güter die Domini Territoriorum angemasset/un also die occupatio solcher Oerter inter Jura Territ. gezehlet werden.

L. 1. L. de bon. vac. lib. 10. tot. Tit. de omni agr. deserto. C. lib. 11. c. un. 2. F. 56. Pereg. de Jur. F. l. 4. c. 3. n. 29. Rol. à Vall. 3. C 46. n. 34. Masc. C. 1189. n. 34. Ziegl. ad Calvol. §. Laudsassi c. 1. n. 35. seqq. Schuz. Ex. 6. 0. 15. B. Weber. de Interesse Cæsar. pag. 254.

Damit aber nicht solche loca deserta & inculta mit denen unbebaueten Eggerten und Rängen confundiret werden / will ich nur dieses aus dem Oettingero de Jur. limit. l. 1. c. 10. n. 15. seqq. anziehen / wann er schreibet: Die ungebauete Felder seynd wilde Eggerten / die wegen rauen ungeschlachten Bodens keine Früchte tragen / sondern gemeiniglich nur zur Waid und Vieh-Trieb gebracht / und Allmuth oder Allmandten genannt werden / weil sie allen gemein sind / und gewöhnlich den Communen / in deren Marckung sie liegen / zugehören / die kan man ohne sonderbare Bewilligung der Herrschafft desselben Orts zum Acker und Feld-Bau nicht umbrechen. Die unfruchtbare wüstliegende Haiden / welche gar keinen Nutzen an Holtz noch anderen tragen / und nicht gebauet werden / auch in keiner Stadt oder Dorffs-Marckung eingeschlossen / und also von niemand besessen sind / werden dem Herrn des Lands zugeeignet. Und obschon dergleichen wilde Haiden in einer Stadt oder Dorffs-Zwang und Bann begriffen / und die Inwohner den Viehtrieb drauf hergebracht / so hat doch der Lands-Fürst oder Herr / als hohe Obrigkeit diß Orts sein Zuspruch und Gerechtigkeit daran vorbehalten / daß man ohne sein Vorwissen / selbige zu Bau-Feldern zuzurichten nicht befuget ist / und wann man die Bewilligung erlanget / so hat er Macht / nicht nur den Zehenden als von einem Neubruch / einzuziehen / sondern auch von Obrigkeits wegen einen jährlichen Boden-Zinß darein zu legen.

§. 11.

So viel aber die Neubrüche oder Novalia anlanget / seynd solche hier nichts anders / als unbebaute Feldungen / über die noch nie kein Karst / Haue oder Pflug gegangen / sondern nun das erstemahl ausgereutet / Bäume / Stöcke / Gestäud und Reißwerck / Stein / Wurtzel und dergleichen ausgegraben und ausgebrennet / und zum Getraid-Bau brauchbar gemacht werden; Wiewohln auch in L. 30. §. 2. de v. 5. ein Noval-Acker genannt wird / welcher ein Jahr lang Brag gelegen.

Blum von Zehend-Recht c. 12. c. 1. c. quid per novale de V. S. L. ult. de term. mot.

Und weil / wie §. præced. gemeldet / solche unbebauete Oerter regulariter dem Landfürsten zustehen / so vindiciret er sich nicht unbillig etwas vor die geschehene Veränderung des fundi, nemlich einen gewissen Canonem, nebens dem Zehend / oder wo auch ein solcher öder Ort unstrittig einem privato zugekommen wäre / den so genannten Reut-Zehend / welchem auch diejenigen / die das Holtz / worinn der Dominus Territorij Forst und Jagens-Gerechtigkeit gehabt hat / ausreuten oder ausstocken / und zu Feld machen / unterworffen seyn / und werden dahero solche decimæ novalium durch eine universal-Gewonheit in Teutschland als dem Fisco zukommende Einkünfften gehalten / so daß der Dominus Territorii heut zu Tag

die

die Geistlichen / die vor Alters und dem Jure Canonico nach / die Zehend-Gerechtigkeit sich privativè attribuiren wollen/

vid. Blum. d. tract. c. 12. n. 3.

von solchen Neubrüch-Zehenden ausschliesset

Knipsch de Civit. Imp. l. 2. c. 5. n. 170. Ming. de super. Territ. concl. 75. Myler. c. 70. n. 5. Bes. voce Neubrüch.

Brun. Jus Eccles. l. 2. c. 6. §. 9. ibique Stryck. addit. ad Alex. Monetæ tract. de decim. c. 6. (a a)

Hingegen seynd die Eggarten / so vor Zeiten gebauet gewesen / auch See und Teiche / die man zuweilen besäet / auch diß keine Neureuthen zu nennen / wann ein fundus auf andere obschon nicht Feld-Art genutzet worden / nun aber zu Feld gemacht wird / als wann man die Wiesen umreißt / und Korn darein säet / welchenfalls / wo die Wiesen zuvorn Zehend-frey gewesen / die Umreißung sie nicht zehendbar machen / oder das novale begehrt werden kan. Gleichwie hingegen auch derjenige / der eine zehendbare Wiesen zu Feld machet / deßwegen nicht Zehend-frey wird / sintemahlen die zehendbare Qualität dem fundo anhanget / welche durch die äusserliche Aenderung nicht aufgehoben wird.

Besold. voce Neubruch.

Alex. Moneta de decim. d. c. 6. Lit. XX.

Dieses ist noch zu erinnern / daß wann einem das Recht in einem gantzen Territorio zu Zehenden concediret worden / die novalia auch darunter begriffen seynd.

Klock. 1. C. 41. num. 10. Hart. Hartm. l. 2. obs. pract. tit. 53. obs. 10. num. 12.

Blum. d. tract. §. 5. Alex. Moneta de decim. de c. 6. pag. m. 38.

Wer aber den Zehend auf eines andern Grund und Boden præscribiret hat / derselbe bekommet deßwegen die Noval-Zehende nicht / weil die præscriptiones strictè zu interpretiren seynd /

c. 29. de decim. Stryck. ad Brunn. Jus. Eccles. l. 2. c. 6. §. 9.

Wegen dieser Noval-Zehenden ist auch im J. P. tit. 5. §. 15. n. 47. versehen / daß auf das Jahr 1624. zu sehen sey / und welcher hoc anno in der possession des Zehend-Genusses gewesen / auch auf eines andern Territorio, dabey zu schützen sey /

Stryck. d. l.

An theils Orten haben die Umbreisser und Bebauer solcher wüsten Oerter noch dieses Beneficium, daß sie das erste Jahr Zehend-frey seynd / hernach aber müssen sie solchen præstiren.

Herr von Hochberg in Georg. Curios. lib. 1. C. 62.

Der drey und dreissigste Titul.

Von einig anderen Regalien / Nahmentlich von den Straff-Nutzungen / dann von Erblosen Gütern / von Einziehung des Vermögens der Verbannten / des Lasters beleidigter Majestät und verwürckten Blut-Schande schuldiger Missethäter / und was unwürdigen Leuten vermacht worden / wie auch von Frohndiensten / welche Angariæ & Parangariæ genennt werden.

SUMMARIA.

1. Von dem Regali der Straff-Nutzung: Wer straffen könne / und wer die Geld-Straffe erhebe?
2. Ob der Fiscus in Geldstraffen denen andern Creditoribus vorzuziehen? Und wo die Straff dem Fisco-und parti mit einander gehöret / wer dem Einbus leiden muß / wann der Delinquent so viel nicht im Vermögen hat / als die Straffe erfordert?
3. Was Erblose Güter seyen / und wie die Territorial-Herren dazu berechtiget. Von dem Jure albinatus.
4. Was ohne die Bluts-Freunde / vor Personen den Fiscum von der Succession ausschliessen.
5. Man muß vor der Apprehension inquirirn / ob niemand auf solche Erbloſe Güter zu sprechen hat / und eine edictalis citatio vorhergehen. Ob der Fiscus vor einen Erben zu halten / und ein Inventarium machen müsse. Wie weit er den Creditoribus zu respondirn habe? wird durch eine vierjährige Zeit ausgeschlossen.
6. Von dem Jure bona Damnatorum einzuziehen und wem solches zukomme.
7. Wann dieses Jus exercirt werden kan. Ob den Kindern die Legitima, und was der Frau gehöre? Ob dieses Jus aufgehoben sey?
8. Was vor Güter zur confiscation zu ziehen seyen?
9. Von denen effecten und Würckungen dieses Juris? Wie wann des Delinquenten Güter in diversis Territorijs liegen? Der Fiscus succediret nicht in Jura personalia; wird quoad successionem einem extraneo com-

compariret. Wie weit der Fiscus denen andern Creditoribus vorzuziehen?

10. Von Confiscirung derjenigen Güter/ welche diese hinterlassen/ so sich selbst umbs Leben bringen. Ob eines Selbst-Mörders Testament gültig sey? Ob der Conatus hier auch zu straffen? Von der Gewonheit/ da der Hencker alles wegnimmt/ was er mit dem Schwerdt erreichen kan.

11. Vom Blutschänden der Ehe/ und deren Bestraffung mit der Confiscation: Wie vielerley der Incestus sey? Ob die Sponsalia incestuosa gleiche Straffe verdienen? Die heutige Straff wegen der Blutschande.

12. Von dem crimine læsæ Majestatis und dessen Straffe. Ist zweyerley. Wer es begehen kan?

13. Wider welche? Und ob es auch wider die Fürsten und Stände des Reichs begangen werden kan? Wann des delinquenten Güter in diversis Territoriis liegen / quid juris?

14. Der Reus verliert die Güter nicht ipso Jure: Wie wann das Crimen erst nach dem Tod des Rei an den Tag kommet? Ob unter der Straffe des Verlustes aller Güter/ auch die Lehen begriffen seyen? Ob das delictum auch die Söhne / Töchter / Ehegatten ꝛc. betreffe? Quid Juris, wann die Mutter ein solches delictum begehet? Und was es mit denen peculiis vor eine Bewandtnus habe?

15. Von dem Recht der unwürdigen Güter einzuziehen. Was indigni und incapaces seyen? Verschiedene Ursachen werden erzehlet.

16. Continuation mit der Erzehlung der Ursachen. Der Fiscus vindiciret auch die Fructus perceptos. Muß activè und passivè davor stehen. Diß Jus hat heutzu Tag noch statt.

17. Angariæ & Parangariæ was es seyen? Gehören unter die Regalia.

18. Unterschiedene Fragen in dieser Materie.

§. I.

Bis hieher ist geredet worden von denen Juribus Superioritatis, welche in bonis publicis exercirt werden: Folgen nun diejenige / wodurch der Fiscus aus den Privat-Gütern einen Nutzen schaffet / und in specie Jura Fisci genannt werden.

Unter diesen nun / welche unter dem Titul 2. F. 56. zu finden / lassen sich antreffen 1. Pœnarum mulctarumque compendia, oder die Straff-Nutzungen / deren sich der Fiscus anmasset. Weil aber nicht alle Straffen dem Fisco appliciret werden/ so seynd diese Reguln in acht zu nehmen 1. wo das Gesetz selbst eine Straffe dicti-

ret/

ret / und determiniret / ob sie der Parthey- oder dem Fisco abzustatten / so ist solches strictè in acht zu nehmen. 2. Wo das Gesetz eine Straffe ansetzet / und deßwegen eine gewisse Action anzustellen erlaubet / dabey aber nicht exprimiret / wem die Straffe gehöre? so ist in solchem Fall die Straffe dem privato, welchem die Actio zukommet / nicht aber dem Fisco zu zueignen. 3. Wo die Jura eine gewisse Straffe setzen / und zu deren Erlangung wider das Verbrechen die Anklage verstattet / so wird in dubio die Straffe dem Fisco zugeeignet. 4. Wann die Gesetze wider ein Verbrechen eine gewisse Straffe ordiniren / und nicht erhellet / wann sie solche zueignen / oder ob sie deßwegen eine action oder accusation erlauben / wird die Straffe in dubio dem Fisco appliciret / nicht aber der streitenden Parthey. Wobey noch dieses in acht zu nehmen / daß obschon sonst wegen eines Criminis privati niemand auf eine Leibes-Straff klagen könne / als dem es angehet / und der dadurch verletzet worden / dannoch ein anders obtinire / wo die Klage auf eine dem Fisco zu applicirende Geld-Straffe eingerichtet ist.

Vid. latius Peregr. de Jure Fisc. l. 4. tit. 8.

5. In actionibus popularibus, oder wo einem jeden zu klagen frey stehet / gehöret die Geld-Straffe dem Kläger / wie solches wider den Duaren; Wesenb. und andere behauptet.

Bocer. de Regal. c. 3. n. 25.
Sixt. l. 2. c. 8. n. 91. seq.

Was aber die Macht zu straffen selbst betrifft / competirt solche einem jeden Magistratui, etiam municipali, in so weit Er deren zur Behauptung seiner Jurisdiction benötiget /

Bocer. de Regal. c. 3. n. 12.
Sixt. l. 2. c. 8. n. 13.

allwo es auch auf einen Commissarium, der Zeugen abzuhören verordnet worden / und sich einige Zeugen halßstarrig erweisen /

Per L. 2. de Jurisdiction, extendiret. adde Gail. 1. O. 10. n. 10. & 11. Pereg. d. l. n. 29.

Das quantum aber der Geldstraffen war nach denen Römischen Gesetzen determiniret / und denen Magistratibus vorgeschrieben / wie ex titulo Cod. de modo mulctarum, quæ à Judicibus infliguntur, zu sehen / wie hoch sie straffen könnten / welches præscriptum aber heut zu Tag nicht observiret wird. Dann obschon einige delicta ein determinate Geld- oder Leibes-Straffe haben / so werden doch schwerlich alle Casus zu exprimiren seyn / sondern es wird denen Gerichts-Personen nach der Grösse zukommender Jurisdiction auch hierinn zu deren Behauptung und Salvation ein gewisses / nach Beschaffenheit des Verbrechens und Verbrechers / zu entscheiden überlassen werden müssen.

Inzwischen weiln der Nutz solcher Straffen mediatè oder immediatè in Fiscum redun-

redundiret / obschon theils Beambte als ein Stück ihrer Besoldung einige Straffen einziehen / so bleibet es doch dabey / daß solcher unter die Regalia der Reichsstände zu zehlen / und bestehet der Nutz nicht eben allezeit in Einnehmung der Geldstraffen / sondern in exercir- und Behauptung zukommender Jurisdiction und Landes-Hoheit.

Rosent. c. 5. concl. 49.

Pereg. d. l. n. 1. Otto Jus publ. c. 9. ap. Arum. T. 4. diss. 2. pag. 143. Bocer. d. c. 3. n. 18. & seqq.

Sixt. l. 2. c. 8. n. 72.

Weme auch die Regalia concedirt / oder das merum imperium verliehen worden / dem competiret auch dieses Recht des Straff-Genusses.

Rosent. d. c. 5. concl. 51. n. 5.

§. 2.

Es fragt sich aber / ob der Fiscus, oder Fürstliche Cammer / wegen zu fordern habender Geldstraffe eine prælation wider des Verbrechers Glaubigere / denen er mit Schulden verhafftet ist / habe ? Und wird nicht unbillig mit nein geantwortet / daß respectu solcher Straff-Gelder der Fiscus allen Creditoribus, sie haben eine hypothec oder nicht / nachgesetzet werde / wann er nur Creditores ex contractu seynd.

Per. L. un. C. de pœn. Fiscal. ibique Brun. L. 17. ff. de J. Fisci.

Sixt. l. 2. c. 8. n. 83. seq.

Wann aber / zum Exempel / eine dictirte Geldstraffe unter den Fiscum und klagende Parthey / oder den Advocatum pro interesse, zu vertheilen / und des Verbrechers Vermögen langet nicht zu / die völlige Straffe abzutilgen / so scheinet des Fisci Berechtigung zum Vorzug zu prævaliren / weil in Geld-Straffen der Fiscus des Verbrechers Glaubigern / welche ex delicto solche geworden / billich vorzuziehen.

Perez. ad d. tit. C. n. 7. Brun. ibid. n. 9. diss. pereg. d. tit. 8. n. 12. & Sixt. d. l. num. 86.

Wann aber aus dem Verbrechen / welches die Confiscation der Güter nach sich ziehet / auch einem andern ein Schaden zugewachsen / so gehöret dem Beschädigten vor dem Fisco der Vorzug / welches der Billichkeit gemäs zu seyn statuiret

Pereg. lib. 4. tit. 8. n. 13. Brun. d. l.

Was aber auch in diesen compendiis pœnarum der Fiscus vor einen Vorzug haben mag / so ist doch solcher nicht auf dem Fall verzüglicher Straff-Erlegung auf die Zinsen zu extendirn.

L. ult. de magistr. conven.

Sixt. d. c. 8. seqq.

Dieses will ich nur noch hinzu setzē / daß derjenige / welcher Verbrechens halben dem

Fiſco oder einem privato in die Straffe gerathen / durch die Ceſſionem bonorum oder Abtrettung der Güter ſich nicht liberiren / oder der beneficien, welche ſolche Ceſſion mit ſich führet / theilhafft machen kan / dann in denen Delictis hat die Regul ſtatt / qui non habet in ære, luat in corpore,

Pereg. d. c. 8. in fine.

§. 3.

Es gehören ferner unter die Regalia Fiſci die bona vacantia, oder Erbloſe Güter / wann nemlich ab inteſtato kein Bluts-Freund und Erbe / und zwar heut zu Tag / wie

Roſenth. c. 5. concl. 52. n. 4. meynet/

biß auf dem 10ten Grad von ab- und auffſteigender wie auch Seiten-Linie vorhanden iſt/

L. 4. C. de bon. vac.

Stryck. de Succeſſ. ab int. diſſ. 5. §. 21. & 23. Bocer. de Regal. c. 3. num. 27. ſeq.

Wiewohl andere es noch über dem 10. grad ſo lang man ſein ſucceſſions-Recht ex jure agnationis vel cognationis erweiſen kan / extendiren.

Per. §. cæterum J. de legit. cognat. Succeſſ. N. 118. c. 3. §. ſi vero & c. 4.

Bocer. d. c. 3. n. 30. Schüz. Coll. Jur. P. V. 1. Ex. 6. θ. 19. Peregr. d. Jur. Fiſc. l. 4. tit. 3. n. 3.

oder es will der juſtificirte Erb die Erbſchafft nicht antretten / dahero in ſolchem Fall der Dominus Territorij billig ſich ſolcher Güter anmaſſet / wie dann bey den Römern zu dem Ende bereits L. Julia Caduciaria eingeführet war / welches nachgehends der Juſtinianus in etwas reformiret in L. un. C. de cad. toll. Weil nun heut zu Tag die occupatio ſolcher vocanten Güter unter die Regalien gezählet werden / ſo wird es nicht vor concedirt gehalten / wann ſchon einem omnimoda Jurisdicto verliehen würde / oder einer das merum imperium hätte/

Perez, ad C. tit. de bon. vac. n. 8.

Roſent. cap. 5. concl. 52. in fin.

denn obſchon einige Dd. der Meynung ſeynd / daß auch municipal-Städte / welche die Obergerichte haben / bona vacantia occupiren können.

Rich. de ſucceſſ. ab int. Sect. 5. n. 3. Coler. 1. d. 22. n. 3. G. Pap. de 76. n. 1.

Weſ. in peratit. tit. in quib. cauſ. pign. tac. contr. & ibi Hahn. Sixt. l. 2. c. 9. n. 60.

wie dann in Sachſen dergleichen würcklich obſervirt wird/

Land-Recht lib. 1. act. 28.

Beſold. voce: Erbloſe Güter.

ſo iſt doch auſſer dem Sancito des Sächſiſchen Rechts die negativa, welche die

muni-

municipal-Städte von diesem Recht ausschlüsset / warhaffter / es hätte dann eine solche Stadt die Special-Concession darüber erhalten oder es durch eine unverdenckliche Zeit erworben/

L. 1. C. de bon. vac. ibique Brun.

ausser dem seynd solche municipal-Städte wie der Regalium, also auch dieses Juris unfähig/

L. 16. in fin. de V. S.
L. 15. ad Senatus Consultum. Maced.
Reink. de reg. sec. & Eccl. lib. 1. clas. 5. c. 2. n. 49. & 50.
Stryck. de succeff. ab. int. diff. 5. §. 10. seqq.

dahero succedirt keine solche Stadt in denen Gütern ihres gewesenen Burgers.

L. 3. §. municipibus ff. de bon. poff.
L. 1. C. de bon. vac. Peregr. d. tit. 3. n. 19.

Güter von unächten oder Huren-Kindern ohne Testament-Machung hinterlassen / gehören auch dem Fisco wo keine leibliche Kinder vorhanden seynd.

Perez. d. l. n. 11. Peregr. de J. Fisci. l. 4. tit. 3.

In Franckreich wird gegen die Frembde / die nicht naturalisirt seynd / es so gehalten / daß / wo Sie darinn sterben / der Königliche Fiscus alles ihr Vermögen erbet / welches Recht / Jus albinatus genannt / vor ein Königliche Reservatum gehalten wird / und weil es gleichsam der Krone anhanget / niemand concedirt / oder von einigen Menschen adquirirt werden kan.

Perez. d. l. n. 15.

Man muß aber auch genau in acht nehmen / welches bona vocantia seynd: Dann diejenige Lehen und Erb-Zinß-Güter / welche Domino Feudi oder Emphyteuseos zufallen / seynd nicht vor Erb und Herren-lose-Güter zu achten / mithin fallen sie auch dem Fisco nicht heim: Wann sie auch schon wegen des Vasallen oder Zins-Manns verbrechen wären publiciret worden / so überkommet doch der Fiscus das directum Dominum nicht über diese Güter / sondern hat nur die Nutznieſſung so lang der Verbrecher lebet.

Perez. d. l. n. 22. Peregr. de J. F. l. 4. tit. 3. n. 28.

§. 4.

Weiln aber per statuta locorum und andere Legum dispositiones die Successio auch auf andern als auf- und absteigend wie auch Seiten-Freunde extendirt wird / als ist zu notirn / daß der Fiscus die Erb-Güter als vacant nicht occupiren könne 1. wann noch ein Ehe-Gatt vorhanden.

Tot. Tit. ff. unde vin & uxor. Sixt. l. 2. c. 9. n. 4. Peregr. d. tit. l. 3. n 4.

2. Wann durch Kayserliche Munificenz. zwey Personen etwas verehrt worden/ so erbet in dieser Sache der Socius den Verstorbenen mit Ausschlieſſung des Fisci

L. un. C. ſi liberal. Imp. ſoc. ſin. hered. deceſſ. Schurer. de ſucceſ. tit. 17. lim. 2.
Bocer. c. 3. n. 29. Pereg. d. l. n. 8.
Stryck. d. l. n. 31. Sixt. 2. c. 9. n. 8.

3. Die Zunfftgenoſſen werden nach der gemeinen Meynung der Dd. gleichfals in der Succeſſion eines verſtorbenen Mitgliedes dem Fiſco vorgezogen / wann es nur ein zugelaſſenes Collegium geweſen / worinn ſich der Verſtorbene befunden/

L. 2. & 4. C. de hered. decur. Nicol. Loſſæus de Jure univ. p. 5. n. 43. & alij allegati â Stryck. d. c. 1. n. 37. Sixt. d. l. n. 8.
Bocer. d. l. Pereg. d. l. n. 11.

Weil aber keine ſolche General-deciſionen von allen / ſondern nur ein und andern Collegiis vorhanden / die praxis auch ſolche Meynung ſchwerlich behaupten wird/ ſondern wer ſich darauf beziehet / die Competenz probiren muß / ſo iſt ſicherer / von ſolcher Sentenz zu recediren / welches auch thut

Barry de Succeſſ. l. 18. tit. 5. n. 10.
Brunn. ad tit. C. de hered. decur. in fin. Stryck. d. l. n. 38.

4. Leibeigener Leute Güter erben ihre Herren mit excludirung des Fiſci,

Roſent. cap. V. concl. 54. n. 5.

5. Die Kirche hat in des verſtorbenen Geiſtlichen Gütern gleichfalls den Vorzug / wiewohl nach dem Sächſiſchen Recht es ſich anderſt verhält.

L. 20. C. de Epiſc. & Cler. ibique Brunn.
Barry d. tit. 5. n. 8. Stryck. d. l. c. 3. n. 2. Sixt. d. l. n. 11.
Bocer. d. c. 3. n. 29. Pereg. d. l. n. 9.

Welches theils Dd. auch auf die Studenten extendiren / daß ſelbigen præcluſo Fiſco die Univerſität ſuccedire.

Stryck. d. l. n. 39.

Die Schwägerſchafft aber kommt hier in keine conſideration, und wird der Fiſcus auch dem Schwieger-Vatter præferiret.

Sixt. l. 2. c. 9. n. 6. ſeq.
L. 4. C. Commun. de ſucceſ. Bocer. d. c. 3. n. 33. Pereg. d. l. n. 4.

§. 5.

Damit aber erhellen möge welche bona vocantia, und davor zu halten ſeyen / muß man fleiſſig inquiriren / ob niemand etwas darauf zu ſprechen hat / welches durch eine Edictal-citation zu exploriren iſt / ehe der Fiſcus die Güter angreifft: Meldet ſich nun in beſtimmter Zeit niemand an / ſo werden ſolche bona pro vacantibus declariret / und der Fiſcus zur Succeſſion gelaſſen.

Brun. in L. fin. C. de bon. vac.

Sixt. l. 2. c. 9. n. 30.
Schüz. Coll. J P. V. 1. Ex. 6. θ. 19. C. pereg. d. tit. 3. n. 30.

Ob aber der Fiscus, welcher in solchen Gütern succedirt / vor einen Erben zu halten und zu tractiren sey? Darinn seynd die Dd. nicht einerley Meynung. Dann welche die negativam heegen / fundiren sich darauf / daß der Fiscus jure Regalium & jure superioritatis das Recht zu occupirung solcher Güter habe / und nicht der Person succedire / sondern den Gütern.

Perez. in C. tit. de bon. vac. n. 32.

Hingegen behaupten andere das contrarium, weil die Jura dem Fisco immediatè die Succession berührten Gütern zueignet.

L. ult. c. de bon. vac. L. fin. de succeff. Edict.

und bleibet diese Successio dannoch ein Regale, wann man schon den Fiscum pro herede hält / dann eben deßwegen succedirt er in bona vacantia jure hereditario, weil solches denen Fürsten wegen ihrer sonderbaren præeminenz zustehet.

Stryck. d. l. n. 46.
Myler de Stat. Imp. p. 2. c. 68. n. 3.

Es succedirt aber in mobilibus der Fiscus Domicilij, wo der Erblasser gestorben / in immobilibus aber der Fiscus loci, und wo solche unbewegliche Güter gelegen.

Pereg. d. tit. 3. n. 21.
Rosent. c. 5. concl. 52. B.
Richt. de succes. ab. int. sect. ult. n. 43. Stryck. d. l. §. 47.

Weil nun der Fiscus vor einen Erben zu halten / so muß er auch vor die Erbschafftliche Onera stehen / und die Schulden / jedoch mehr nicht / als die Erbschafft ausweiset / bezahlen.

L. 1. §. 1. C. 6. & 11. de J. F. L. 39. §. 1. de V. S. Sixt. d. l. n. 45. seqq.

Woraus einige schliessen / daß er auch nicht schuldig sey ein Inventarium zu machen / welches eben zu dem Ende verordnet / damit der Erb nicht über die vires hereditatis belanget werden kan.

Fach. 6. C. 21. Coll. Arg. tit. de adquir. her. θ. 31. Perez. d. l. n. 34. Bocer. d. c. 3. n. 35. seq. Schüz. d. l.

Wiewohl andere auch den Fiscum, weil er ein heres legitimus ist / und die Gesetze in genere von allen Erben / wo sie nicht über die Kräfften der Erbschafft obligirt seyn wollen / ein Inventarium erfordern / zu dessen Confection gehalten zu seyn achten.

Vid. Stryck, d. l. θ. 53. fundans se in textu L. ult. C. de bon. vac. Fach. 6. C. 21.

Wann aber der Fiscus binnen 4. Jahren dergleichen bona vacantia nicht occupirt und eingezogen hat / so wird er weiter nicht zugelassen / es mögen nun solche bona denuncirt seyn oder nicht / sondern sie verbleiben dem possessori.

L. 1. C. de quadrien. præscr. L. 1. §. 2. de J. Fisc. Stryck. d. l. n. 57. Sixt. d. l. num. 55.

Wiewohln andere im Fall da die vacante Güter dem Fisco angezeigt seynd / zehen Jahr unter An- 20. aber unter Abwesenden requiriren.

Schneid. Mynsi. & Ludw. ad §. 4. J. de usucap.
Rosent. c. 5. concl. 54. in fin.

§. 6.

Ferner wird unter die Regalia Fisci gezehlet / das Recht der verdammt- und verbannten Güter / (bona damnatorum & præscriptorum) einzuziehen.

2. F. 56. Rosent. c. 5. concl. 59. V. ult. de feud. lib. 1. c. 5. n. 7.

Unter dem Wort damnatos verstehen die Dd. diejenige / welche eine Todes-Strafe erdulten müssen / durch die præscriptos aber / die deportatos, welchen heut zu Tag die Reichs-Aechter / welche ihres Verbrechens wegen in die Reichs-Acht erkläret seynd / wie auch die mit Ruthen ausgehauen und mit ewiger Lands-Verweisung / oder auf die Ruder verdammet worden / verglichen werden.

Hopp. ad J. tit. de cap. dim. §. 2.
Sixt. l. 2. c. 12. n. 2. seqq.

Andere aber verstehen durch die damnatos diejenige / welche wegen eines Capital Lasters verdammet seyn / und hiedurch ipso jure ihre Güter verlieren: Durch die proscriptos aber diejenige / welche zwar eines Lasters schuldig seynd / jedoch ihrer Güter publication erst durch ausgesprochenes Urtel empfinden müssen.

Carpz. d. Regal. 0. 81. Bocer. de Regal. c. 3. n. 65.

Dem sey aber wie ihm wolle / so ist doch die Einziehung solcher Güter heut zu Tag ein Regale Fisci zu nennen / gleichwie auch bey denen Römern bereits solche in Schwang gegangen / wie zusehen

ex L. 1. §. 1. L. 7. pr. de bon. damn. L. 10. C. de bon. proscr. N. 134. c. fin. L. un. C. ne sine juss. prim. cert. jud. hic confisc.

Aus welchem Lege Sixt. l. 2. c. 12. n. 9. mit andern Dd. argumentiret / daß die ordentliche confiscation, welche nemlich die Gesetze andictiren / eine jede Obrigkeit / welche die Ober-Gerichte hat / exerciren könne.

Bocer. d. 264. n. 2. G. Pap. d. 76. n. 1. Rol. à Vall. V. 2. C. 48. n. 26. & C. 78. n. 12. Pereg. l. 5. tit. 1. n. 25.

Alldieweilen aber die / extra ordinaria confiscatio bonorum, und daß solche denen Ständen Krafft ihrer Territorial-Superiorität zukomme / noch nicht erwiesen / vielmehr aber auf gewisse Maas verbotten ist /

vid. Ord. Crim. art. 218. vers. Item an etlichen Orten N. 17. c. 12.

Worauf im Kayserl. Cammer-Gericht öffters gesprochen worden

teste

teste Rosent, c. 5. concl. 72.

und Mandata sine clausula wider diejenige / welche darwider neue in denen Legibus unbegriffene confiscationes vorgenommen / erkannt worden/

Sixt d. l. 2. c. 12. n. 12.

so ist sicherer / wann man die competenz dieses Juris nur denjenigen zuspricht/ welche mit denen Regalibus fisci versehen seynd.

Rosent. d. l. Myler. c. 68. n. 14. Fachin. 7. C. 70.

Wiewohlen andere der Meynung seyn / wo die publicatio bonorum ex Legis dispositione bereits verordnet / so gehöre die Einziehung des Orts Obrigkeit/ welche das merum Imperium hat / als eine Frucht der hohen Jurisdiction.

Roland. à Vall. V. 2. C. 21. num. 15. & C. 42. num. 21. Rosent. d. cap. V. concl. 63.

§. 7.

Damit auch die Licenz der Güter confiscirung nicht zu weit / und denen Unschuldigen zum Schaden möge extendiret werden / so hat der Kayser Justin. in N. 134. c. ult. woraus die avth. bona damnatorum C. de bon. pros. c. 2. genommen ist / selbige mit gewissen Einschränckungen versehen / und verordnet / daß wann Kinder und andere Descendenten oder Ascendenten / nicht aber collaterales, Carpz. de regal. θ. 83. Richt. ad avth. bona damnatorum n. 17. seqq. biß auf den dritten grad vorhanden / ihnen des Verbrechers Verlassenschafft von Fisco unangesprochen/ auch der Frau ihr Heyrath-Gut und gegen Vermächtnus/oder wo sie jenes nicht eingebracht / der vierdte Theil des Vermögens gelassen werden soll; welches die Dd. auch auf des Weibes alimentirung / und was ihr vermöge statuti und Gewonheit gebühret / oder auch durch Ehe-pacta verschrieben wird/ item was ihr von dem Mann vor seinem Verbrechen geschencket worden / extendiren.

L. 14. C. de donat. int, vir, & ux, Gail. 2. 6. 86. n. 14. & de PP. Lib. 2. c. 16. num. 19.

Sixt. l. 2. cap. 12. num. 18. seqq.

Coll. Arg. tit. de bon. damn. num. 4.

Wäre auch durch ein Statutum oder Ehe-Beding versehen / daß die währender Ehe errungene Güter gemeinschafftlich seyn sollen / so bekäme der Fiscus nur die Helffte der Güter.

d. L. 24. Gail. 2. O. 56. n. 14. Perez, in C. tit. de bon. prosc. n. 7.

Wäre auch ein Ort / da ex statuto vel consuetudine alle Güter / wann auch schon Kinder vorhanden wären / confisciret würden / so gehöret doch denen Kindern und Eltern die legitima.

Rosent, d, c, 5. Concl, 68.

Rol. à Vall. 2. C. 97. n. 10. seqq.
Eck. ad ff. tit. de bon damn. §. 1. Pereg. lib. 5. Tit. 1. num. 34. Perez. d. l. num. 16.

und zwar alsobalden unerwartet des condemnati Todes: Welches beneficium cessiret bey denen nach Einziehung der Güter gebohrnen Kindern.

Pereg. d. l. n. 37. & 40.

Ob aber schon berührte avth. bona damnatorum ein Model vorschreibet / wie mit der Verbrechere Gütern zu verfahren / so ist doch nicht zu schliessen / als wann alle publicationes bonorum wo Descendenten und Ascendenten vorhanden seynd dadurch aufgehoben wären / sondern es ist selbige nur von denjenigen casibus zu verstehen / da die publicatio bonorum nach den Römischen Gesetzen nicht vornemlich oder principaliter, sondern nur per consequentiam irrogiret wird / wie dergleichen die zum Tod Verdammte / oder des Stadt-Rechts und Freyheit Beraubete ausstehen müssen / ob es schon in dem Urtel nicht exprimiret worden / wovon die Merckmahle zu finden.

in. L. 1. de bonis damn. L. in metallum. L. fin. C. d. tit.

bleiben solchem nach die Jura, welche die Confiscirung der Gütern an statt der Straffe verordnen / in salvo, und seynd durch bemeldte avth. nicht aufgehoben / absonderlich solche / die in denen Novellis Justiniani erst verordnet seynd.

vid. N. 142. c. 1. N. 164. in Epil. N. 12. c. 2. inf. Coll. Arg. tit. de bon. damn. n. 5. in fin.
vid. Rosent. d. c. v. concl. 59. n. 3. seqq. Sixt. d. c. 12. n. 32.
Heig. 2. q. 33. n. 45. seqq.
Richt. ad d. avth. n. 12. Pereg. de J. F. l. 5. t. 1. num. 8.

§. 8.

Es können aber nicht alle Güter zur confiscation gezogen werden / sondern es ist diese Regul dabey in acht zunehmen / was nicht einem auswärtigen Erben (heredi extraneo) zufallen kan / das kan auch nicht dem Fisco zugeeignet werden / weil selbiger pro extraneo herede zu halten ist.

L. 2. C. ad L. Jul. de vi publ. Gail. de PP. lib. 2. c. 14. n. 3.
Sixt. d. c. 17. n. 37. Perez. d. t. n. 10.

Woraus folget 1. daß die Lehen-Güter hieher nicht gehören / sondern entweder denen agnatis, oder den Lehen-Herren zufallen.

Ord. Cam. p. 2. tit. 9. §. 2.
Gail. d. c. 14. n. 6. Carpz. de Regal. d. 83. Eck. d. l. §. 3. Schuz. J. P. T. 1. Ex. 6. d. 19. Lit. C. Pereg. l. 5. tit. 1. n. 116. Coll. Arg. tit. de bon. dam. n. 4.

2. Daß Stamm- oder andere von dem Testatore zu alieniren verbottene Güter / wann es schon Allodien wären / nicht zur confiscation gehören

Gail.

Gail. d. l. n. 18. Sixt. d. l. n. 44.
Carpz. d. l. Eck. d. l. §. 3. Perez. d. l. n. 10.

3. Gleiches ist auch von Erbzinß-Gütern oder bonis Emphyteuticis zu sagen / die man von der Kirche zu recognosciren hat.

N. 7. Gail. d. l. n. 16. Carpz. d. l. Eck. d. l. Schuz. d. l. Pereg. ibid. n. 120.

Welches auch auf diejenige Güter extendirt wird / die man von einem privato mit der Bedingung hat / daß sie ad extraneos nicht kommen sollen.

Rol. â Vall. 2. C. 98. n. 18. Crav. C. 117. n. 6.

4. Das peculium Castrense, welches der delinquirende Sohn im Krieg erworben / wird auch ausser dem crimine læsæ Majestatis, hievon ausgenommen / und zwar wegen ausdrücklicher Verordnung

L. 3. C. de bon. proscript. Sixt. d. c. 12. n. 57. seqq. wo er gleiche Würckung dem peculio adventitio und dem profectitio, wo der Sohn delinquiret / zuschreibet / Carpz. d. l. Eck. d. l. Pereg. d. l. n. 124. seqq. Perez. d. t. num. 14.

Wie auch 5. dasjenige / was nach der Straffe erst adquiriret worden.

Schuz. d. l. Coll. Arg. d. l. L. 7. §. ult. de bon. dam. L. 2. C. Eod.

Schließlichen wollen viel Dd. davor halten / daß die confiscatio bonorum, ausser bey dem Laster beleidigter Majestät / nicht mehr statt habe / welches aber billig von andern widerleget wird / so lang die general-Gewonheit / worauf man sich fundiret / nicht erwiesen wird.

Carpz. d. l. Sixt. d. c. 12. n. 93.
Heig. p. 2. quæst. 33. n. 55. Schuz. d. l. in fin.

§. 9.

Was die Würckungen dieses Juris betrifft / seynd selbige 1. daß die publicatio bonorum erst nach der condemnation des Verbrechers geschehe / dahero wo derselbe zuvorn im Gefängnus stirbt / gehören seine Güter seinen Erben.

L. 2. d. bon. damn. L. 45. §. 1. d. J. F. Coll. Arg. d. t. n. 7.

2. Das der Fiscus gleich nach confiscirten Gütern ipso jure ohne deren apprehension Herr davon wird / zur würcklichen possession aber die Ergreiffung der Güter und deren occupirung nöthig habe. 3. daß der Fiscus in des confiscati Rechte und Stelle tritt / so daß er activè und passivè vor denselben stehen kan / muß mithin auch seine Creditores contentiren.

L. 2. C. ad L. Jul. de vi publ. L. 5. C. de sent. pass. & rest. L. 5. C. de bon. proscr.

Wann nur die Schuld vor dem begangenen Verbrecher contrahiret worden.

Peregr. d. tit. 1. n. 54.

und alle Güter publiciret seyn / dann wo es nur einen Theil derselben betrifft / so muß der Delinquent selbst vor die Schuld annoch hafften.

Peregr. d. l. n. 59.

Wären aber des damnati bona in diversis Territoriis gelegen / so muß der Fiscus jedes Orts denen einheimischen Creditoribus satisfaction thun / und können selbige nicht an den Fiscum eines andern Orts verwiesen werden / wann sie / die Glaubiger / auch schon eine general-hypothec über alle des damnati Güter hätten.

Perez. in C. tit. de bon. proscript. n. 4.

Jedoch ist der Fiscus über das eingezogene Vermögen denen Creditoribus zu respondiren nicht gehalten.

Pereg. d. l. n. 64.

4. Daß alle Güter / Jura und Actiones, welche durch einen Contract oder letzten Willen einem Frembden oder Extraneo können conferiret werden / auch durch die confiscirung dem Fisco heimfallen / und im Gegentheil was einem Extraneo nicht kan zufallen / davon wird auch der Fiscus excludiret.

Pereg. d. l. n. 68. seq. Rol. à Vall. 2. C. 98. n. 16.

also succediret der Fiscus nicht in Jura personalia, und kan zum Exempel eine Verehrung wegen begangener Undanckbarkeit nicht revociren / oder ein sub conditione dem condemnato vermachtes Legat nach publicirten Gütern / wann die Condition erfüllet ist / vindiciren /

Peregr. d. l. n. 91. seqq. Perez. d. t. n. 11.

Es fragt sich aber: Ob der Fiscus wegen gemachter Kosten bey Einfangung des Verbrechers und confiscirung der Güter / wann sein Vermögen zu Befriedigung der andern Creditoren unzulänglich / diesen vorgezogen werden könne? Welches von dem Peregr. d. l. n. 193. bejahet wird / aus der Ursach / weil es das publicum interesse erfordert / die Verbrechen zu straffen / einfolglich verdienen die Unkosten / welche zur Bestraffung des Verbrechers / und also zur Beförderung des Interesse publici aufgewandt werden / einen besondern favorem, um so mehr / da der Fiscus ex necessitate Legis also verfähret / und die Unkosten / welche zur Entziehung solcher Güter verwandt werden / seynd pro in rem factis zu achten /

arg. L. 5. qui pot. in pign.

dann daß der Fiscus von dem Seinigen solche Unkosten tragen solle / wann der Delinquent vermöglich ist / kan ihme nicht imponiret werden.

Afflict. ad tit. 2. F. 56. n. 119. adde Carpz. p. 1. C. 28. d. 104. Pereg. d. l. Diff. Anth. Mara de Concurs. cred. tit. 4. n. 3.

§. 10.

Ad speciem aber zu gehen / wann und worinn vornemlich die confiscatio bonorum statt hat / so seynd darunter zu zählen 1. die Güter derjenigen / welche sich selbst boßhaffter Weise / wegen einer begangenen und der Bestraffung unterworf-

ferren

senen Ubelthat / um sich des zu exequirenden Urtels zu entziehen / ums Leben bringen.

L. 1. C. de bonis eorum, qui mortem sibi consciv.

Daß aber diese Straffe statt habe / requiriret / 1. daß der Eigen-Mörder eines Lasters angeklaget / oder darüber ergriffen worden sey. 2. daß es ein solches Laster sey / welches die publicationem bonorum zur Straffe verdienen 3. daß er aus Furcht der Straffe Hand an sich geleget habe.

L. 3. pr. de bon. eorum, qui ante sent. Perez. & Brun. ad C. d. t.

Weil aber nur eine præsumptio Juris wider den Maleficanten aus der selbst-Ermordung entstehet / dahero werden dessen Erben / wo sie des Ermordten Unschuld beweisen wollen / admittiret

L. fin. §. fin. ff. d. t. Eck. d. t. Brun. ad d. tit. n. 2. Coll. Arg. h. t. n. 3. Perez. ad d. t. n. 2.

Cessiret solchem nach die Einziehung der Güter 1. wann der Selbst Mörder des Lasters noch nicht angeklaget worden/

d. L. 3. pr. d. tit. Eck. d. t. n. 2.

2. Wann der Mörder aus Verdruß länger zu leben/ oder aus allzugrossen Schmertzen / melancholie und Raserey sich entleibet.

d. L. 3. § 6. L. 1. C. de bon. eorum, qui mort. Eck. d. l. Coll. Arg. d. l. n. 4. Perez. d. l. n. 2. & 5.

3. Wann einer wegen eines geringen begangenen Diebstahls sich selbst erhencket.

L. 1. §. 2. ff. d. t. ibique Eck. n. 2. Coll. Arg. d. l. n. 4.

4. Wann unter zweiffelhafftem Ausgang der Sache inhafftirt-oder verbürgte Verbrecher sich ermordet.

d. L. 3. §. 7. d. t. Eck. ibid. Coll. Arg. d. l.

Jedoch werden auch diese Selbst-Mörder / welche nicht aus melancholie oder Raserey / Hand an sich geleget / nicht ungestrafft gelassen / sondern wenigstens der ehrlichen Begräbnus beraubet.

c. peccavit 23. quæst. 5. Heig. 2. quæst. 36. n. 31.

Der boßhafften selbst-Mörder entleibte Cörper aber werden nach dem Sachsen-Recht und an andern Orten vom Fenster herab geworffen / oder aus dem Hauß von dem Hencker geschleiffet / und auf den Schindanger geworffen / oder daselbst begraben / oder in ein Faß gethan / und ins Wasser versencket / oder todt aufgehencket.

Heig. d. l. n. 64. Coll. Arg. d. t. n. 5. Carpz. pr. Crim. quæst. 2. n. 30. Perez. d. t. num. 5.

Heut zu Tag / da die publicatio bonorum durch die avth. bona damnatorum wie oben §. 7. erwähnet / ziemlich restringiret worden/ cessiret auch die Straffe der con-

confiscation wegen der selbst-Ermordung / es hätte dann der Mörder ein solches Laster begangen / welches die publication der Güter zur Straffe verdienet.

O. Crim. art. 135. Brun. in C. d. t. n. 4.

und wird das / von einem solchen Selbst-Mörder / wann er sich schon ex conscientia criminis entleibet / verfertigte Testament heut zu Tag vor gültig erkannt / wie von der Gewonheit in Teutschland attestiren

Carpz. p. 3. C. 6. d. ult. Brun. in C. d. t. n. 5.

Wäre aber der Selbst-Mord nur tentiret / aber nicht so gleich erfolget / so ist der Cörper nach erfolgten Tod nicht zu straffen / obschon die honesta sepultura versagt werden kan. Käme aber der Attentant deß selbst-Mords wieder auf / und er hätte keines Tod verdienenden criminis halben Hand an sich geleget / oder wäre von andern davon verhindert worden / so wird er doch arbitrariè gestraffet.

Covar. pract. crim. tract. 3 §. 8. n. 9. Carpz. prax. Crim. q. 2. n. 44.

Wobey diese consuetudo billig zu improbiren / und wo sie nicht legitimé hergebracht / vor irrationabel zu halten ist / wann der Hencker sich alles desjenigen Vermögens / welches rings herum um den Ertödeten / so weit er / Hencker / mit dem Schwerdt reichen kan / anmasset.

Carpz. d. l. n. 32.

Daß aber derjenige / der einen Erhenckten abschneidet / sich mit dem Hencker abfinden müsse / defendiret

Coll. arg. d. l.

§. 11.

Unter andern Verbrechen / welche die Confiscation der Güter nach sich ziehen / ist auch die Blutschande / oder die incestæ nuptiæ zu zählen. Es ist aber die Blutschande zweyerley : Eine Juris gentium, welche unter Ascendenten und Descendenten / nemlich Eltern und Kindern geschiehet : Und die andere Juris Civilis, wann wider andere in diesem Jure verbottene gradus unter den nahen Bluts-Freunden durch Verheyratung pecciret wird.

L. fin. de rit. nupt. L. fin. §. fin. de condict. sin. caus. Sixt. l. 2. c. 11. num. 5.

Richt. ad avth. incestas nuptias C. de incest. nupt. n. 4. Welcher auch die Ehe zwischen Geschwistern zu den incestum Juris Gentium zählet / adde Vin. ad §. 2. J. de nupt. Ludw. Ex. 2. 0. 4. S. Umgeb. Ex. 3. q. 8. Bocer. c. 3. num. 55.

Beyderley incestus aber wird entweder in- oder ausser der Ehe / durch die fornication oder Ehebruch begangen / und fragt sich dahero : Welches Laster von beeden mit der Straffe der confiscation anzusehen ist / davon die N. 12. c. 1. & d. avth. incestas nuptias Verordnung thut ? Und zwar weil d. Nov. und die avth. eigentlich nur von den nuptiis incestis, nicht aber von dem incestu selbst und in genere

reden

reden / so scheinet auch die Straffe nur auf eine Blut-schändende Ehe zu quadriren / und observiren die Dd. daß der Blutschand selbst ausser der Ehe keine gewisse Straffe in dem jure civili angesetzt zu finden ist / und verdiene der incestus eine grössere Straffe / wo er ohne contrahirung der Ehe / besonders mit einem Ehebruch / begangen wird.

Richt. ad d. avth. num. 6.
Sixt. d. c. 11. n. 53. seqq.
Thessaur. dec. 100. n. 1.
Dissentit Schuz. V. 2. Ex. 6. F.

Ob aber die sponsalia gleiche Straffe verdienen? Fragt sich: Und distinguiren ein Theil der Dd. unter die sponsalia de præsenti und de futuro. Was diese betrifft / seynd sie einstimmig / daß solche die confiscationem bonorum nicht verdienen / indem so wohl die d. avth. daß der textus feudalis expresse von incestis nuptiis, nicht aber sponsalibus reden.

Schuz. d. l. Sixt. d. l. n. 41. seqq. Pereg. l. 5. c. 1. n. 17.

Was aber jene anlanget / wollen viel Dd. daß sothane sponsalia von gleicher Würckung seyn mit der würcklichen Ehe / wie zu sehen beym

Sixtino d. c. 11. n. 49. seqq.
Carpz. de Regal. 8. 80.

Dessen aber ungeachtet / scheinet doch die widrige Sentenz zu prævaliren / weil die LL. mehr auf die leibliche Vermischung / als die Einstimmigkeit und consens der despondirten sehen / und in unsern Kirchen selbst ein grosser Unterschied unter der würcklichen Ehe und denen sponsalibus de præsenti gemachet wird. Wenigstens redet 2. F. 56. so wohl als die N. 12. woraus die Straffe der confiscation genommen ist / lediglich von denen incestis nuptiis, nicht aber von der Blutschand / welche ausser der Ehe begangen wird.

Thessaur. d. dec. 100. Schuz. d. l. Sixt. d. c. 8. n. 64. seqq. Richt. ad d. avth. n. 6. seq. Pereg. l. 5. tit. 1. n. 17.

Es cessiret aber diese Straffe / wo aus einem rechtmässigen Irrthum und unaffectirter Unwissenheit eine Blutschande begangen wird.

Sixt. d. l. n. 66. seqq. Men. A. J. C. 186. n. 2. seqq.
Gail. 2. O. 48. n. 23. Pereg. l. 5. tit. 1. n. 13. & lib. 4. tit. 5. n. 18.

Heut zu Tag ist dergleichen Blut-schändende Ehe an den meisten Orten Capital, wo sie unter Eltern und Kindern begangen wird.

Berl. p. 4. C. 32. n. 14. seqq.
Carpz. p. 4. C. 22. d. 2. Richt. ad d. avth. n. 10. seqq.

Dieses ist auch noch in acht zu nehmen / daß die confiscatio nicht statt hat / wo rechtmässige Kinder vorhanden / die auch den Vatter zu alimentiren schuldig seynd.

N. 12. c. 1. Sich. n. 3. & Richt. ad d. avth. n. 17. & 28. Pereg. de Jure Fisc. lib. 5. tit. 1. num. 12.

Und dieſes wollen zwar andere auch auf die adſcendentes, item auf die Geſchwiſter extendiren.

Per. N. 12. c. 1. & 2, Bocer. d. c. 3. n. 56 Roſent. c. 5. concl. 58. Per. L. 6. C. de inceſt. nupt.

Allein weil weder die N. 12. noch die Auth. inceſtas von den Eltern und Collateralibus etwas melden / ſo iſt beſſer / man bleibet deren Inhalt nach blos bey den Kindern / ſo / daß auch der delinquent kein anders Teſtament machen kan.

Ritterſh. ad N. N. p. 4. c. 2. n. 23.
Sixt. c. 11. n. 30. & ſeq. lib. 2. Schüz. V. 1. Ex. 6. 0. 19. F.

§. 12.

Unter allen Laſtern aber / auf welche die confiſcatio bonorum folget / iſt das Crimen læſæ Majeſtatis das vornehmſte und gröſte. Und wird entweder wider die Perſon des Regenten / oder deſſen Staat / durch Verrätherey / Aufſtand und Verſchwendung begangen / welches in ſpecie crimen perduellionis genannt wird / oder man will dem Anſehen und der höchſten Würde des Regenten etwas entziehen / oder ſich deſſen / was ihm allein zukommet / anmaſſen: Als wann ein privatus Müntz ſchlagen / Veſtung bauen / Krieg führen ꝛc. wolte.

Vid. L. 1 §. 1. L. 3. & 4. L. 6. L. 10. L. fin. ff. ad L. Jul. Maj. L. 5. C. Eod. L. 2. C. de fals. mon.

Es kan aber dieſes Laſter von keinem als einem Unterthanen begangen werden /

Clem. paſtoralis 2. §. rurſus de ſent. & re jud. Carpz. prax. Crim. p. 1. quæſt. 41. n. 16. Eck. ad ff. tit. ad L. Jul. Maj. n. 4.

Wer nun kein Unterthan iſt / der kan auch / wo er obangezogene Laſter begienge / nicht als ein Majeſtät-Schänder geſtraffet werden / wenn er ſchon ſonſt ein Vaſall wäre /

Vid. Roſent. c. 5. concl. 69. in fin. Lit. B.
Bocer. c. 3. n. 103.

und hievon wollen auch die Cathol. Geiſtlichen von ihres gleichen aufgenommen werden / davon aber die Canones ſelbſt abhorriren / und folget gar nicht: Die Clerici ſeynd von der weltlichen Jurisdiction ratione fori exempt, Ergo können Sie auch nicht geſtraffet werden.

C. fin. verſ. nec aliquis de Offic. & poteſt. Jud del. in 6. c. ſi quis Laicus 22. verſ. Epiſcopus quæſt. 5. Harp. ad §. 3. J. de pub. Jud. n. 33. Trentier; V. 2. Diſp. 32. 0. 1. B. ibique Bachov.

13.

Die Perſonen / worwider dieſes Laſter begangen werden kan / ſeynd alle diejenige / und vornemlich / welche von niemand dependiren / und keinen / als GOtt und

das

das Schwerdt vor ihren Ober-Herrn erkennen. Vermöge der Guldenen Bulla c. 24. ist auch denen Chur-Fürsten tribuiret/ daß wider sie/ als Glieder des Kayserl. Leibes/ sothanes Laster begangen werden kan.

Heig. p. 1. quæst. 4. n. 5. Eck. d. l. §. 7. Rumel. ad A. B. p. 3. diss. 4. θ. 1. in addit.

Was aber die andern Fürsten und Stände des Reichs anlanget/ seynd viel der Meynung/ daß/ weil sie Kayserl. Maj. und dem Reich unterworffen/ und also einen Obern haben/ es könne wider sie das Crimen læsæ Majestatis, absonderlich ad effectum aller in L. quisquis, 5. C. ad L. Jul. Maj. benahmten Straffen/ respectu der Kinder und publication der Güter nicht committirt werden/ mithin Sie auch denen Verbrechern die Güter deßwegen nicht einziehen/ sondern nur in so weit jemand von ihren Unterthanen oder Lehen-Leuten wider Ihro Kayserl. Maj. und das Reich dergleichen Laster begangen/ dem Fürsten oder Stand die Einziehung des Condemnirten Güter/ wo sie in seinem Territorio gelegen/ zukomme/ nicht aber/ daß deren sich Kayserl. Maj. oder das Reich anmassen könne/ wie solches nunmehro/ obschon es vor diesem zweiffelhafft gewesen/ per capit. Ferdin. III. Art. 28. klar aufgemacht ist. Und dieser Meynung seynd

Schüz. d. Ex. θ. 19. D. Reink. claſ. V. c. 7. n. 27. seqq.
Fachin. 9. C. 32. Harp. ad §. 3. J. de publ. Jud. n. 17.
Sixt. l. 2. c. 20. num. 18. Myler. de Stat. c. 68. n. 8. Rosent. cum alleg. c. 5. concl. 69. n. f.

Andere aber wollen/ daß auch wider Fürsten und Stände des Reichs dergleichen Verbrechen mit allen deswegen verordneten Bestraffungen committiret werde/ wann derselbe nur seine eigene Provinz, und darinn die Regierung hat. Dann weiln bey den Römern wider den præsidem provinciæ dergleichen Laster/ blos weil er ein Magistratus Populi Romani war/ committirt werden könnte/ warum nicht auch wider einen Fürsten des Reichs/ der kein bloser Magistrat, sondern wegen des in denen Reichs-Tägen zu erörternden gemeinen Wesens und Reichs-Wohlstandes/ ein Reichs-Mitglied ist. Wer nun einen Theil von der höchsten potestät und Majestät des Röm. Reichs/ wie Fürsten und Stände des Röm. Reichs/ mit exerciret/ wider denselben kan das Crimen læsæ Majestatis begangen werden. Wenigstens wird jedermann zugestehen/ daß Fürsten und Stände des Reichs so gut seyen in den Reichs-Tagen/ als die Consiliarij Cæsarum, wider welche doch nach dem L. 5. C. ad L. Jul. Maj. das Crimen læsæ Majestatis begangen wird.

Bocer. d. c. 3. n. 107.
Carpz. Pract. crim. p. 1. quæst. 41. n. 59. seqq. Eck. d. t. n. 7. Surd. C. 574. num. 20.

Alldieweiln ich aber hier nicht ex professo von diesem crimine zu handeln gewillet bin/ sondern biß auf einen besondern Theil dieses Tractats, wo GOtt Gesundheit

und

und Leben giebt / selbigen völlig zu absolviren / solches verschiebe / also will nur was die pœnam confiscationis anlanget / ein und anderes annoch notiren. Und zwar afficiret diese Straffe alle des Delinquentens Güter / so wohl die er vor / als nach dem delicto adquiriret.

L. fin. ff. ad L. Jul. Maj.
L. 2. C. de bon. proscript.
Rumel. ad A. B. p. 3. diss. 4. §. 4. in addit. & §. 6.

Wann aber der Verbrecher in unterschiedenen Territorijs Güter liegend hat / so ziehet der Læsus die in seinem Gebiet liegende ein / wäre aber die Straffe mit Geld zu büssen / so werden dadurch auch alle andere Güter afficiret / sie liegen wo sie wollen.

Gvid. Pap. d. 76. Fab. in C. l. 9. tit. 6. def. 7. n. 5. seq. Rumel. d. l.

§. 14.

Es verlieret aber der Reus seine Güter nicht gleich nach perpetrirtem Laster verletzter Majestät / sondern nach der deßwegen erfolgten condemnation und Urtel/

L. 22. pr. L. 46. §. 6. de J. F. L. ult. C. ad L. Jul. Maj. Pereg. de J. F. lib. 5. c. 1. n. 171. Sixt. l. 2. c. 20. n. 39. Brun. ad L. 5. C. d. t. n. 10.

Wie wann aber das Crimen erst nach des perpetranten Tod am Tag kommet/werden dessen Güter dannoch confisciret? Vor die Affirmativam scheinet die Communis sententia zu streiten / welche sich fundiret/

In L. fin. ad L. Jul. Maj. Farin. quæst. Crim. 19. n. 42. Gomez. var. res. lib. 3. c. 5. num. 8.

andere aber widersprechen es / und zwar

Per L. 5. C. si reus vel accus. mort. l. 1. in fin. C. de requir. reis Fach. 9. C. 34.

Die dritten aber affirmiren zwar die Frage / wann das Crimen perduellionis, nicht aber wann das Crimen Majestatis begangen wird.

Bocer. d. c. 3. n. 118. per L. 6. pr. & L. ult. C. ad L. Jul. Maj.

Es fragt sich auch / stante sententia, davon Ich aber oben remissivè dissentiret/ daß ein Vasall auch crimen læsæ Majestatis begehen könne / oder wann er zugleich seines Lehen-Herrn Unterthan ist / oder er wird von Reichs wegen dieses Lasters halben condemniret/ ob unter der Straffe des Verlustes aller Güter/ auch die Lehen begriffen seyen/und selbige eingezogen werden können? Und wird insgemein diese vor die beste Sentenz gehalten / daß wo der Vasall sich nicht an den Dominum Feudi selbst verbrochen/die agnati zur succession zuzulassen seyn: Ein anders aber sey zwo das delictum wider den Lehen-Herrn begangen worden / dann da könne der Lehen-

Herr

Herr nicht nur mit excludirung der Söhne / sondern auch der Agnaten die Lehen apprehendiren / und den Fiscum ausschlüssen.

2. F. 20. §. fin. & 2. F. 37. Gail. de PP. l. 2. c. 13. n. 16. Pereg. de J. F. l. 5. c. 1. n. 108. Fach. 7. C. 22. Sixt. l. 2. c. 20. n. 63. seqq. Rumel. d. diss. 4. θ. 11. Bocer. c. 3. n. 13.

Was auch ein solcher Majestät-Schänder nach begangenem delicto vermacht/ verschenckt / durch contracte veräussert / oder auf andere Weege alieniret/ ist alles ungültig / und kan das alienirte revociret werden.

A. B. c. 24. §. Entledigung der Eigenschafft. L. 5. §. emanicipationes, ad L. Jul. Maj. Sixt. d. l. n. 57. seqq. Rumel. d. l. θ. 8. Bocer. d. c. 3. n. 125.

und diese confiscatio bonorum betrifft auch die Söhne / welche nicht nur das Vatter- sondern auch Gros-Eltern und Mütterliche Vermögen einbüssen/ sie wären dann schon vor des Vatters Verbrechen emancipirt / und aus seiner Familia gekommen/

L. 55. in fin. de rit. nupt. L. 6. pr. de Senator. A. B. d. c. 24. §. 1. Rumel. d. l. θ. 9. Addit. Gigas tit. de pœnis quas filius quæst. 6. Merlin. de Legit. lib. 3. Tit. 1. quæst. 30.

welches zwar hart / und etwas unbillig/ gleichwohl aber klar geordnet/ ob es schon in vielen Orten durch die widrige Gewonheit abgekommen ist/ so/ daß einige Dd. meinen / es sey der rigor. L. 5. C. ad L. Jul. Maj. niemahls/ als etwann bey barbarischen Völckern durchgehends observiret worden.

Rol. à Vall. 3. C. 74. n. 20. Cævall. comm. opin. quæst. 653. n. 39. Sixt. d. c. 20. n. 39. seq. Schneid. ad §. 5. J. de publ. Jud. Stryck. de succeſſ. ab int. Ex. 12. θ. 4.

Ein anderes ist zu sagen von den Enckeln / welche ihres Gros-Vatters Verbrechen nicht zu entgelten / weil D. L. 5. §. filij. C. ad L. Jul. Maj. nur von den Söhnen redet.

Sixt. d. l. n. 77. Cœvall. Com. opin. quæst. 653. n. 14. 76. & seqq. Gail. 2. O. 136. Merlin. de Legitim. l. 3. tit. 1. quæst. 30. n. 15. Bach. ad Treutl. v. 2. D. 32. θ. 1. K Rumel. d. l. θ. 13.

mit den Töchtern wird gleichfalls etwas gelinder gehandelt / welchen nicht nur die legitima von den Mütterlichen Gut bleibet/

L. 5. §. ad filias 3. C. ad L. Jul. Maj. ibique Brunnem. n. 21. Rumel. p. 3. diss. 4. θ. 10. Stryck. D. diss. θ. 6.

sondern es wollen auch einige Dd. wiewohlen in puncto juris es schwer zu erhalten seyn wird / weil d. l. 5. nichts davon meldet / ihnen ein Heurath-Gut aus dem Vätterlichen Vermögen zueignen.

Afflict. ad 2. F. 56. c. un. verb. committent. Crim. Læs. Maj. n. 2. Rol. à Vall. 3. C. 73. n. 23. Sixt. d. c. 20. n. 69. seqq.

Myler. in addit. ad d. l. Rumelini.

man will auch von dieser Straffe excipiren die vor dem begangenen delicto erzeugte Söhne/

Vid. latius Six. d. c. 20. n. 75. & seqq.

Rumel. d. l. θ. 11. Hieron. de Cævall. in specul. opin. comm. quæst. 653. n. 14. 16. 30. & 40. Gail. de PP. l. 2. c. 13. n. 27. diss. Brun. ad d. L. 5. C. d. n. 16. Gigas de crim. læs. maj. tit. de pœnis, quas filius quæst 5. Men. 5. præs. 38. n. 16. Treutl. V. 2. d. 32. θ. 1. ibid. Bach. K.

Item wann die Mutter ein Crimen læsæ Majestatis begehet / so sollen dessen die Kinder nicht zu entgelten haben / weil D. L. 5. blos von dem Vatter redet / und was seines Verbrechens Straffe sey.

Six. d. l. n. 82. seqq.

Rumel. d. l. θ. 12. Gigas. l. 3. quæst. 17. n. 12. seqq. diss. Stryck, d. diss. 12. n. 5. Perez. tit. ad L. Jul. Maj. n. 27. Zoes. ad ff. Eod. n. 22.

Begienge auch der Sohn dergleichen Laster / so hat es der Vatter nicht zu entgelten / und obschon des Sohns bona Castrensia & quasi Castrensia nach einiger Dd. Meynung confiscirt werden.

D. L. 5. §. 1. C. ad. L. Jul. Maj. 1. Gigas. De Crim. læs. Maj. quæst. 12. pag. 289.

Wiewohl andere das contrarium behaupten wollen per L. 3. C. de bon. proscript. Vid. Brun. ad d. l. Pereg. de J. F. lib. 5. tit. 1. n. 130. Sixt. d. c. 12. n. 57.

so hat es doch mit denen bonis adventitijs & profectitiis eine andere Bewandnus/ wird auch der Vatter nicht von andern zu hoffenden Erbschafften ausgeschlossen/ oder wegen des Sohns Verbrechen seine ihme sonst nach des Vatters Tod gebührende Legitimam abzutragen verbunden.

L. fin. §. 6. vers. filius autem C. de bon. quæ lib. Gail. de P. P. lib. 2. c. 13. n. 37. Sixt. d. c. 12. n. 62. seqq. & n. 73. seq.

Gigas tit. de pœnis, quas &c. quæst. 9. & 22. Gail. de PP. l. 2. c. 13. n. 33. seq. Sixt. d. c. 20 n. 97. Merlin. d. Legit. l. 3. tit. 1. quæst. 33. n. 1. seqq.

der Frau bleibet auch das Heurath-Gut / wann ihr Mann dieses delictum begangen.

L. 5. §. uxores. 5. C. ad L. Jul. læs. Maj. ibique Brunnem. Rumel. d. diss. 4. θ. 18.

noch mehr aber die Bona paraphernalia und receptitia, als welche der Frauen völlig zustehen.

Sixt. d. c. 20. n. 106.

Allwo er es auch auf das Gegen-Geld / und auf den vierten Theil / welche eine arme mit Heurat-Gut unversehene Frau von des verstorbenen Manns Vermögen nach der N. 17. zu fordern hat / extendiret. Welches auch auf die Portionem Statutariam, wann die Frau solches erwählet / quadriret.

Gail. 2. O. 86. n. 17. Carpz. P. 3. C. 20. d. 23. n. 4. Brunnem. ad d. L. 5. C. ad L. Jul. Maj. n. 31. Myler. in addit. ad Rumel. d. l.

§. 15.

§. 15.

Ausser vorigen wird auch das Recht / die jenigen Güter/welche unwürdigen Personen verlassen oder vermachet worden/einzuziehen/unter die Regalia 2. F. 56. gezehlet / und werden solche Leute indigni genannt / und differiren von denen incapacibus, welches solche Leute seyn / die wegen ihrer incapacität nichts per Testamentum erben können/ sondern es fället denen andern Erben zu/und wird die vermachte Erb-Portion vor ungeschrieben gehalten. Dergleichen incapaces seynd diejenigen / welche sich selbst eine Erb-Portion ins Testament schreiben / denen/ als nahen Verwandten/ etwas vermacht worden / und seynd es hernach nicht ꝛc.

T. t. de his, quæ pro non script. L. 1. C. de hered. inst.

Indigni aber werden diejenige genannt / die zwar etwas von des verstorbenen Verlassenschafft erben können/ und in der That einziehen/ sie können es aber nicht behalten / weil sie die Leges, oder des Testatoris eigener Ausspruch vor unwürdig hält.

Mejer. in Coll. Arg. tit. de his, quæ ut indig. θ. 1. Eck. Eod. §. 1. Pereg. l. 2. Tit. 2. n. 2. seq. & l. 3. c. 1. n. 2. Stryck. de succes. ab int. Disp. ult. c. 1. n. 4. Sixt. l. 2. c. 10. n. 5. seq.

Der Ursachen aber / weßwegen man der Succession unwürdig geachtet wird/ seynd unterschiedene / davon gelesen werden kan

Mejer in Coll. Arg. tit. de his, quæ ut, ind. auf.

welche alle zu berühren dieses Wercklein nicht leidet / sondern ich bleibe nur bey den vornehmsten / unter denen ereignet sich nun 1. wann der Erbe / er mag nun ein solcher ex testamento, oder ab intestato seyn / oder Legatarius, den Testatorem oder Erblasser boßhaffter Weise ums Leben bringet.

L. 7. §. 4. de bon. damn.

Bocer. c. 3. n. 46. Besold. 4. C. 179. n. 17. Grasl. Comm. opin. §. successio ab int. quæst. 35. n. 4. Peregr. d. J. F. l. 2. tit. 3. n. 1. Sixt. l. 2. c. 10. n. 54. seqq.

Denn hiedurch macht er sich dessen / und seines / des ertödteten Erbens / Succession verlustigt / auch können des Todtschlägers Erben nicht succediren.

Honded. 2. C. 55. n. 28.

Heig. 2. quæst. 33. n. 25.

Wäre aber die Hinrichtung des Erblassers à Lege geboten worden / als wann derselbe etwa ein Verräther des Vatter-Lands gewesen wäre / so hat es eine andere Bewandtnus.

Barry de Succes. l. 1. tit. 9. n. 2. Stryck. de Succes. ab. int. diss. 12. c. 1. n. 10. Pereg. d. l. n. 9. seqq.

Gleicher Verwürckung der Erbschafft ist auch derjenige unterworffen / welcher

den Erblasser tödtlich verwundet / so daß ihm auch nicht zu statten kommet / wann der Verwundete ihm verziehe / und zum Erben bestättigte / oder wann er den Todtschlag / wo er gekönnt / nicht abgeleinet

L. 17. L. 18. §. 1. de his quæ ut ind. L. 6. C. Eod. Pereg. d. l. n. 14.
L. 7. §. pen. de bon. dam.
Carpz. p. 3. C. 3. d 9. n. 3.
Stryck. d. l. n. 11.

Item wo er durch seine Schuld und negligenz seinen Tod befördert / als: Wann er dem Krancken entweder gar keinen / oder doch einen ungeschickten Medicum adhibiret / da er einen bessern haben können / wann er ihn nicht alimentiret / da er gefangen gewesen nicht ausgelöset / wann er nicht selbst arm gewesen; oder da er rasend geworden / selbigen mit gehöriger Wartung versehen / und der Krancke wäre in der Kranckheit / der Gefangene im Gefängnus / der Rasende aber in seinem furore gestorben.

L. 2. de his, quæ ut ind. ibique Brun. L. 4. §. 1. de agn. & al. lib. Carpz. p. 3. C. 26. d. 25. n. 1. Barry d. l. n. 4. Struv. Ex. 35. θ. 95. Perez. ad tit C. de his, quæ ut ind. n. 1. Masc. C. 1039. Stryck. d. l. θ. 13. & 14. Pereg. d. l. n. 1. & 15. Sixt. d. c. 10. n. 70. seqq.

Gleiche Würckung fället auch auf denjenigen / der den Tod des Erblassers nicht rechtlicher Ordnung nach / nicht aber durch eine privat-Rache / rächet / und den Todtschläger anklaget / wiewohl heut zu Tag / da niemand wider Willen anklagen muß / und auf die Verbrechen ex officio inquiriret wird / genug ist / wann er nur den Todtschlag denunciret und anzeiget / wie dann nach dem Sachsen-Recht ein Unterscheid unter denen Manns- und Weibs-Personen gemacht / und jenem / nicht aber diesen die Rache zugeeignet wird.

Coler. d. 159. n. 6. Heig. 2. q. 34. n. 14. L. 6. C. de his, quæ ut ind.
L. 21. ff. Eod. ibique Perez. n. 7. Heig. 1. q. 34. n. 10. Mev. 5. d. 301. Const. Crim. art. 214. Carpz. p. 4. C. 11. d. 10. & 2. d. 162. n. 21.
Stryck. d. l. θ. 15. & 16.
Pereg. l. 2. tit. 5. Sixt. d. l. 2. c. 10. n. 13. & 22. Rosent. c. 5. concl. 56.

§. 16.

Auser jetzt-bemeldten Delictis werden ferner diejenige als unwürdig von der succession ausgeschlossen / und vom Fisco die Erbschafft eingezogen 2. wann einer öffentlich den Verstorbenen schändet und fluchet

L. 2. §. 1. de his, quæ ut ind. Struv. Ex. 35. θ. 95.

3. Wann er ihn criminaliter anklaget:

Perez. ad tit. G. de indign. n. 2.
Stryck. d. l. θ. 17. Sixt. d. l. n. 59.

4. Wann

4. Wann er verwegener Weise seinen letzten Willen impugniret / und vor falsch und inofficios angiebt; ein anders aber ist / wann er saget / es sey denen Rechten nicht gemäs.

L. 2. §. 24. C. de indign. L. 8. §. 14. de inoff. test. Brun. ad L. 4. ff. de his q. ut jund. L. 24. Eod. Carpz. p. 3. c. 7. d. 20. Struv. d. l. Sixt. d. c. 10. num. 26. & 35.

5. Welcher boßhaffter Weiß dem defuncto verwehret / oder durch Abwendigmachung der Zeugen des Notarii &c. verhindert / ein Testament zu machen.

L. 1. & 2. ff. L. C. si quis aliq. test. prohib. Barry lib. 1. tit. 9. n. 10. Fab. in Cod. lib. 6. tit. 14. d. 1. Sixt. d. l. n. 61. seqq. Rosent. d. l.

Durch schmeichelhaffte gute Worte aber / und erweisende Dienstfertigkeit des Testatoris Vorsatz zu ändern / ist nicht verbotten /

L. ult. ff. & C. si quis aliq. test. prohib. Manz. de Test. val. tit. 3. q. 3.

6. Wann derjenige einen zum Testament-Machen zwinget / der sonst ab intestato einen Antheil von der Erbschafft zu hoffen gehabt hätte. Dann wo er sonst kein heres ab intestato gewesen wäre / so fället die durch das gezwungene Testament vermachte Erbschafft nicht dem Fisco, sondern denen übrigen heredibus ad intestato heim.

L. 1. C. si quis aliq. test. Manz. d. tit. q. 1. n. 21. Struv. d. l. Stryck. d. l. n. 20. Carpz. p. 3. C. 5. d. 16. Brunem. 1. dec. 85.

7. Wann der Testator durch ein Codicill oder andere schrifftliche Nachricht sich declariret / daß derjenige / dem er etwas vermachet / dessen Unwerth sey

Sixt. d. c. 10. n. 66. seqq. Peregr. l. 2. tit. 4. Rosent. d. l.

und 8. generaliter, alles / was cum scelere adquiriret worden / kan der Fiscus an sich ziehen.

L. 9. ff. de Jure Fisci. Pereg. l. 2. tit. 2. n. 8.

Ein mehrers will ich von dieser Materie, davon sonst an einem andern Ort ex professo zu handeln wäre / nicht melden / sondern wo mehrere Exempla belieblich / kan / wie vor gemeldet / nachgelesen werden beym Majero in Colleg. Arg. tit. de his, quæ ut ind. Sixt. l. 2. c. 10. nur dieses will ich noch hinzu setzen / daß der Fiscus ex capite indignitatis nicht nur der Sache selbst / sondern auch alle von dem indigno genossene Früchte und Nutzungen fordern / ja wann er auch gestorben / von dessen Erben oder Besitzern der Sache exigiren könne / welches auch statt hat / wann der indignus von der Erbschafft abtretten / und selbige repudiiren wollte / sintemahlen er solches so dann in fraudem fisci zu thun geachtet wird.

d. L. 9. de J. F. Peregr. d. l. n. 11. seqq.
Sixt. l. 2. c. 10. n. 9. seqq. & n. 27.

Doch muß der Fiscus activè und passivè wegen der weggenommenen Erbsachen pro rata stehen und respondiren /

Pereg. d. l. n. 17. Myler. tit. 68. n. 15.

und dieses Jus fisci, obschon einige Dd. sich ein anderes bereden wollen / ist heut zu Tag in Teutschland noch nicht aufgehoben / obschon von Franckreich attestiret.

Fab. in C. lib. 6. tit 15. d. 4. Sixt. l. 2. c. 10. n. 11.

17.

Ist noch übrig das Jus Angariarum & Parangariarum, welche nichts anders als gewisse Frohn-Dienste seyn / da die Unterthanen bey entstehendem Noth-fall dem Fürsten / Krafft zukommender Territorial-Jurisdiction, mit Wagen / Anspann / Schiff und Hand-Arbeit frohnen und e. g. Proviant, Munition, Gewehr ꝛc. zu Wagen oder zu Schiff fortbringen müssen. Und ist solches Jus bey denen Römern schon bekannt gewesen.

vid. L. §. fin. C. de fabricens. lib. 10. C. de navib. non excus. L. 11. C. de SS. Eccles.

Myler. p. 2. c. 72. n. 2.

Rosent. cap. V. concl. 70. Sixt. l. 2. c. 13. n. 10. seqq.

Dieses Jus nun wird auch vom Kayser Friderich 2. F. 56. unter die Regalien gezehlet / und differiren solche angariæ von denen andern operis rusticorum oder Frohndiensten / weil jene jure Regaliorum denjenigen allein præstiret werden / welche Superioritatem Territorialem exerciren und die Regalia durch investituren oder Verjährung adquiriret haben: Diese aber können auch Edelleute oder andere / welche die Nieder-Gerichtbarkeit haben / exigiren. Die angariæ werden wegen entstehender öffentlicher Noth / deren man eylichst prospiciren muß / imponiret; die operæ subditorum aber werden zu des Herrn privat-Nutzen præstiret.

Grav. C. 702. n. 15. Rol. à Vall. 1. C. 1. n. 14. Klock. 1. C. 9. n. 23. Gail. de arrest. c. 10. n. 2. Balthasar de oper. subdit. c. 3. p. 42. & 48. seq. & c. 7. p. 123. P. Frider. de proc. l. 2. c. 13. n. 41. Sixt. l. 2. c. 13. n. 41. Rosent. c. V. concl. 71. n. 1.

Es gehören aber solche Frohndienste inter munera patrimonialia, welche den Unterthanen wegen ihrer Güter obliegen / wie zu sehen

in L. 11. ff. de jur. immun. L. 2. C. de præpos. Sacr. cub. lib. 12. L. ult. §. 18. ff. de muner & bon. Sixt. c. 13. n. 19. seqq.

Inzwischen seynd solche Frohndienste mässiglich und mit möglichster Verschonung der Unterthanen aufzulegen / dahero wo Fürsten und Stände des Reichs ihre Unterthanen mit solchen Diensten allzusehr beschweren / und selbige wider die erlittene sæviz klagen / pfleget man an den höchsten Reichs-Gerichten Mandata sine clausula zu erkennen.

Gail. 1. O. 17. Mynsi. 5. O. 8. Stamm de servit. pers. lib. 3. c. 34. Myl. cap. 72. n. 51. seqq.

Sixt.

Sixt. D. c. 13. n. 51. seqq.

Wobey doch der Judex auch seine prudenz zu adhibiren hat / damit durch voreylige Erkanntnus der mandatorum denen Unterthanen keine Anlaß gegeben werde / sich der Herzschafft zu widersetzen / oder doch ungehorsam gegen dieselbe sich zu erweisen / dahero gemeiniglich zuvorn an den verklagten Stand geschrieben / und dessen Bericht auf der Unterthanen Klage begehret wird.

Gail. d. l. n. 6. Sixt, d. c. 13, n, 60, seqq. Maul, de Homagio tit, 4. n. 17.

§. 18.

Es fragt sich aber 1. Ob die Unterthanen dergleichen Dienste auch ausser ihres Herzn Territorio leisten müssen ? Worauf communiter mit Nein geantwortet wird. Weil solche Frohndienste daselbst præstiret werden sollen / wo der Dominus wohnet

per. L. opera 21. de oper. lib. L. 4. §. 2, de censib, Husan, de prop. hom. c. 6. n. 89. Ziegl. ad Calv. §. nobilis n. 142. Rosent. c. 5. concl. 71. n. 5. Balthas. de oper. subd. c. 14.

Es wäre dann per consuetudinem vel contrariam observantiam ein anderes hergebracht.

Myler. d. c. 72. n. 7. Balthas. d. c. 14. pag. 354.

2. Auf wessen Kosten solche Frohndienste abzustatten ? Und antwortet Balthas. d. tract. p. 356. darauf / daß vor allen Dingen auf die pacta, wo dergleichen zwischen den Herzen und Unterthanen aufgerichtet vorhanden / zu sehen sey.

L. 1, §. 6. Depos. Rosent. c. 8. concl. 24. n. 1,

Wie dann hin und wieder zu observiren ist / daß die Bauern gegen ein gewisses Geld / oder gegen Brod und Haber vor das Vieh ihre Dienste verrichten müssen / dahero wo citra pactum dergleichen Gewonheit vorhanden / auch auf dieselbe zu sehen ist. Wann man aber weiter gehen / und die Sache ex jure communi decidiren wollte / so seyn contrarii textus vorhanden / wie solches d, Balthas, p. 358. weiset / dahero auch die Dd. unterschiedlicher Meynung seyn. Er selbst aber concludiret nicht unbillig dahin / daß solche Dienste auf des Unterthanens Kosten müssen præstiret werden.

per L. 18. de oper. lib. L. 20. pr. Eod. Maul. de homag. tit. 4. n. 20. Stamm. de servit. pers. l. 3. c. 21. n. 5. Guid, Pap, d. 217. Husan, c, 6, n. 91. Berl. p. 1. C. 64. n. 24. Myler. c. 72. n. 8.

Es hätte dann der Unterthan nicht so viel / daß er sich selbst ernähren könnte / oder er leistete seine Dienste auch ausser seines Herzn Gebiet / oder doch so weit / daß er über Nacht nicht nach Hauß kommen kan.

D. L. 18. L. 19. L. 20. pr. 22. §, 2, de oper, lib,
Maul. d, 16. num, 20,

Husan,

Husan. ibid. n. 92. Balthas. pag. 363.

oder er thäte dergleichen Dienst aus guten Willen auf des Herrn Begehren.

Maul. d. l. n. 21. Husan. d. l. Balth. pag. 363.

3. Wie wann aber der Unterthan bey seiner Frohn den Wagen zerbrochen/ das Vieh zu todt getrieben / oder er wird vom Feind und Raubern geplündert oder beraubet / wer ersetzet den Schaden? Resp. Der Bauer / als welcher weder seinen Dienst / noch die Instrumenta, unter welchem Namen Schiff und Geschirr/ Pferdt/Ochsen ꝛc. zu verstehen seyn / seinem Herrn zur Miethe oder Bestand gegeben / sondern seiner ihme obliegenden Schuldigkeit ein Genügen gethan.

L. 2. §. 1. ad L. Rhod. de jact. Bocer. c. 3. n. 249. Myler. d. l. n. 9. Sixt. d. c. 13. num. 78. seqq.

Welcher der Meynung ist / daß / wo der Fürst selbst den Schaden causiret / als wann er zum Exempel die Vorspann des Unterthanen zu todt getrieben / er auch solchen ersetzen müsse.

arg. L. 15. §. 1. & §. 2. de R. V. L. 13. §. 1. comm. præd. adde Gail. 2. o. 56. n. 8. Rumel. ad A. B. p. 3. diss. 3. concl. 33. Bocer. c. 3. num. 149. Balthas. d. tract. pag. 55. seqq.

Der aber die vorige Meynung dahin illustriret / daß der Unterthan den Schaden leiden müsse / wann die præstatio angariarum & parangariarum denen Unterthanen tanquam singulis, Kopff vor Kopff / injungiret worden: Wäre aber einer gantzen Universitati, v. g. Stadt / Flecken/ Dorff ꝛc. dergleichen Frohn-Fuhren zu schaffen anbefohlen und sie befehle solche gewissen Personen / die nachgehends Pferde oder Wagen von denen Feinden einbüsseten / so sey die gantze Gemeinde / oder universitas ihme den Schaden zu ersetzen schuldig.

Bocer. c. 3. p. 149. Klock. de contrib. c. 19. n. 340.
Myler. ad Rumel. d. diss. 3. concl. 33. B. Latius Balthas. d. tract. pag. 57. seqq. Myler p. 2. c. 72. n. 11. Carpz. de Regal. o. 94.

Es könnte zwar weitläufftiger von dieser Materie geredet werden / nachdem aber dieselbe eine grosse convenienz hat mit denen operis subditorum, so will ich das übrige biß an einen andern Ort / davon mehrers gehandelt wird / verspahren.

Der vier und dreißigste Titul.

Von der Forsteylichen Obrigkeit / Jagd und Forst-Recht.

SUMMARIA.

1. Was die Jurisdictio Forestalis begreiffe? Was der Wildbann / und Wildbahn sey? Kan auch von Aeckern gesagt werden. Der Dominus Territorii hat fundatam intentionem in dem Forst- uñ Jagd-Recht.
2. Das Jus venandi competiret heut zu Tag denen Fürsten / und ist den Unterthanen entzogen. Ob es ein Regale sey?
3. Wie vielerley die wilden Thiere seyn? Von der hohen und niedern Jagd: Von den Raubthieren: Von Haubt- Neben-Busch und Gnaden-Jagd.
4. Wer das Jus venandi exerciren könne?
5. Von denen Arten der adquisition des Jagens / und zwar 1. von der concession, welche nicht geschicht durch blosse Verleyhung eines Stück Landes / oder meri vel mixti Imperii, wohl aber durch concedirung aller Regalien. Auf wie vielerley Art die concessio geschicht. Von dem Gnaden-Jagen.
6. Wann die Jagd in genere concedirt / ob die unter und nieder Jagd darunter stecke? Ob der / so die Macht hat / grosse Thiere zu jagen / auch die kleinere jagen dürffe? Ob der so Macht hat zu jagen / auch dürffe schiessen? ob unter concession der Jagd auch der Vogelfang und Fischerey stecke? Ob mit Verkauffung des Walds auch die Jagd verkaufft sey? Ob jagen in sich begreiffe das hagen? Ob die fructus fundi auch die Jagd begreiffen?
7. Von dem 2. modo adquisitionis der præscription. Ob solche privativè geschehe? Ob der Concedend nicht die Mitjagd habe? Die præscriptio ist strictè zu verstehen. Ob der præscribent titulum suæ possessionis ediren muß?
8. Was circa modum, tempus & locum bey der Jagd zu beobachten?
9. Was der Jagd-Herr exerciren und sich attribuiren könne / nemlich unter andern den Vieh-Trieb / besonders in junge schlage / das Hundführen / spitzige Pfäle und das ziemliche Bäum-Aushauen verbieten. Vom Aus-stocken.

10. Von der Kuppel-Jagd. Wie das Gefangene zu theilen.
11. Wie die Jagd-Gerechtigkeit ihr Endschafft bekommen / oder verlohren werden könne?
12. Vom Vogelfang / Vogel-Herden ꝛc.
13. Was ein Forst und Forst-Gerechtigkeit sey. Differiret vom Wildbann; ist keine species Jurisdictionis, und begreifft auch das merum Imperium nicht.
14. Von denen actibus des Forst-Rechts. Ob es das Eichel-lesen begreiffe? Massets sich der Windfälle/Grases/Forst-Ordnungen ꝛc. an.
15. Wie die Wildpret-Diebe zu bestraffen?

§. 1.

DJe Forsteyliche Obrigkeit / ist ein neues Inventum in Teutschland / davon die Leges Romanæ nichts wissen / und wird unter die Jura Territorialia ex usu Germaniæ gezählet / und begreiffet in sich 1. die Förstliche Hoheit oder Macht/Forst-Ordnungen und Jagd-Gesetze heraus zu geben. 2. Das Jagd-Recht selbst mit excludirung anderer / der Wildbann genennt: Dann es differiren die beede Wörter / die Wildbahn / womit der jenige Ort / wo das Wildpret sich meistens enthält / aus und eingehet / es mag der Wald eingefangen seyn oder nicht / verstanden wird / dann ein Bahn bedeutet so viel als ein Weeg: Und der Wildbann / womit ein Ort / wo das Wild geheeget / und wo sonst niemand jagen darff / angedeutet wird / sonst ein Hage/ein gehegter Wald oder Forst genannt.

P. Frider. Mind. de proc. l. 2. c. 40. n. 13. seqq. Stryck. in usu pract. tit. de Jurisdict. n. 15. & 16. Spreng in Jurisprud. publ. pag. 216.

3. Das Forst-Haag- und Wald-Gericht/oder die Macht über Forst-Sachen und dergleichen delicta, welche beym Jagen oder im Mißbrauch des Waldes denen Jagd- und Forst-Ordnungen zu wider vorgehen / zu cognosciren und zu straffen; dann ausser denen Forst- und Jagds-Händeln erstrecket sich die Forsteyliche Obrigkeit an und vor sich nicht / und kan der Dominus forestæ über einen im Wald begangenen Todtschlag nicht cognosciren/ oder die Verbrechere der Forst- und Wald-Ordnung criminaliter abstraffen.

Stryck. d. l. n. 16. adde §. 13.
Myler. c. 73. num. 4. seqq.

Wer nun entweder das Forst- und Wald-Recht / oder die Wildbahn allein hat / der hat die Forsteyliche Obrigkeit noch nicht / sondern er muß beedes beysamm haben /

Schuz. Coll. J. P. p. 1. Ex. 6. th. 30. B. Spreng. d. l. Knipsch. de nobil. l. 2. c. 5. n. 220. Westenh. de Jurisdict. Forestali th. 39. Ruding. 2. observ. 42.

allwo er auch notiret / daß das Wort Wildbann in einem weitläufftigern Verstand zu extendiren sey/ als daß man es nur in die blossen Waldungen einschrencken wollte/ sintemahlen man auch das Jagen auf Feldungen haben könne/ welches in alle Wege unter dem Namen des Wildbahns gehörig wäre. Daher es auch Wildbahn / nicht Wildbann genennet wird.

adde Gilhauſ. in arb. Jud. Civ. c. 1. part. 1. de Jurisdict. §. 1. n. 89.

Ob nun schon die Jurisdictio foreſtalis, welche einige auch nur Jus foreſtale oder foresti nennen/ regulariter so wohl das Forst-Recht / als das Weidwerck in sich begreiffen sollte / so geschicht es doch/ daß gar offt beedes an einem Ort zweyerley Personen zukommet / und daß einer die Forstereyen / der ander das Jagd-Recht exerciret.

Weſtenh. diſſ. de Jure Foreſt. th. 36. Myler. d. l. n. 5.

In dubio aber hat der Territorial-Herr in beeden fundatam intentionem, daher der jenige/ der in eines andern Territorio eines oder andern von diesen juribus sich anmassen will/ solches ſpecificè probiren/ ja auch dem Domino Territorii den titulum seiner poſſeſſion ediren muß / dann obschon solches den gemeinen Rechten nach etwas ungemeines/ so leidet es doch seine exception, wann der jenige den titulum zu wissen verlanget / von welchem der anmaßliche Poſſeſſor seine poſſeſſion haben soll und muß.

vid. Rhez. Inſt. J. P. l. 2. Tit. 18. n. 4. & 6. ut infra §. 7. in fin.

Ich will demnach von beeden ſeparatim, und zwar erstlich von der Jagd-Gerechtigkeit handeln.

§. 2.

Was nun das Jus venandi betrifft/ lässt sich heut zu Tag nicht viel mehr disputiren/ quo jure Fürsten und andere hohe Potentaten solches privativè, und mit Excludirung der Unterthanen an sich gebracht haben/ da sonst naturali ratione ein jeder das Wild/ wo ers antraff/ fangen und fällen könnte.

§. 12. J. de R. D. L. 3. §. 2. L. 55. de A. R. D.

Weil die Justiz hin und wieder von denen Dd. propugniret wird.

Treutl. V. 2. d. 20. th. 3. A. ibique Bachov. Sixt. de Regal. l. 2. c. 18. num. 43. Fach. 1. cont. 1. Heig. p. 1. q. 15. n. 39. ſeqq. Petr. Anth. de Petra de poteſt. Princ. c. 7. n. 19. ſeqq. Coll. Arg. tit. de A. R. D. n. 12.

Die Zeit/ da es denen privatis zu exerciren verbotten worden / wollen einige dem Friderico I. Röm. Kayſer zueignen/ und ſuchen die veſtigia in den Lehen-Rechten 2. F. 27. §. 5. wiewohl nicht zu zweiffeln/ daß solches schon lang zuvorn den Kayſern und denen Fränckiſch-Königen noch vor Caroli M. Zeiten zugekommen sey/ die es als ein beſonders beneficium auch andern concediret/ dergleichen alte Exempel zu ſehen ſeyn

ap. Westenh. in dissert. de Jurisdict. Forest. c. 2. n. 16. Knipsch. de Civit. Imp. l. 2. c. 7. n. 30.

Woraus erhellet/daß auch Fürsten und Stände schon von vielen seculis her sich der Jagd-Gerechtigkeit bedienet/ und die Unterthanen nicht unbillig davon abgehalten.

Bocer. de Regal. c. 1. n. 69.
Myler. de stat. Imp. c. 73. n. 1.

es wäre dann an gewissen Orten die freye Bürsch durch Gewonheit hergebracht/ wie an vielen Orten in Teutschland anzutreffen.

Ruland. de Commiss. p. 4. lib. 2. c. 8. n. 10. Knipsch. d. l. 2. c. 7. n. 20.
Besold. in Thes. voce freye Bürsch.

Woraus aber nicht folget/daß ein privatus, der in der gemeinen Wildbahn ein Stuck Wild antrifft oder anschiesset / solches biß in eines benachbarten Fürstens Forst verfolgen/und daselbst fangen könne.

Harp. ad §. 12. J. de R. D. num. 270.
Knipsch. de nobilit. l. 3. c. 5. n. 38.

Diß ist aber noch im Streit/ ob das Jagd-Recht unter die Regalia zu zählen? Worbey sich vielerley Meynungen der Dd. antreffen lassen/indem es einige vor eine real servitut

Gail. 2. O. 66. n. 1. seqq. Schurff. 3. C. 1. n. 42. Hartm. Hartm. pract. obs. l. 2. c. 4. M. Pistor. v. 2. c. 14. n. 29. Treut. V. 2. D. th. 3. A.

andere vor eine personal servitut halten.

Pruckm. de Regal. §. venatio c. 2. n. 1. & 17.

andere es vor eine Jurisdictional-Servitut ausgeben

Klock. Cons. 3. tract. de contrib. annex. fol. 48. Mejer in Coll. Argent. tit. de A. R. D. n. 14.

Die aber am sichersten gehen wollen/ halten es vor einen von diesen allen separirtes und vor sich bestehendes Recht/welches / gleich andern / eben unter die Regalia nicht gehörigen juribus, als da ist das Emphyteuticum, die Belehnungs-Gerechtigkeit ꝛc. vor sich bestehe/und nach Beschaffenheit der Personen/ der concession, des exercitii und langwürigen possession, so wohl grossen Herren/ als privat-Personen zukommen kan.

Harpp. ad §. 12. J. de R. D. n. 181. & in diss. de jur. venand. §. 17. allwo er alle diese recensirte Meynungen refutiret/ Knipsch. de Civit. Imp. l. 2. c. 7. n. 13. seqq.

Gleichwohln weilen bißweilen gleich denen real-servituten ein Wald von dem nächstgelegenen Besitzer eines Schlosses oder Dorffs die Bejagung leiden muß/ kan in hoc speciali casu das Jagd-Recht eine realis servitus, nicht aber durchgehends/

hends/ weil man auch auf seinen Grund und Boden/ den man nicht jure servitutis geniesset/ jagen kan / genennt werden.

Hahn. ad Wes. tit. de A. R. D. n. 7. verb. Et hæc nunc præcipuè.

Ingleichen auch certo respectu eine servitus personalis heissen / wann ein Fürst einem Edelmann ad dies vitæ die Jagd-Nutzung in seinem Wald verstattet: Unter die Regalia aber kan es alsdann gezehlet werden / wann das Jagd-Recht von dem Kayser / oder einem andern superiore unter andern Regalien specialiter concedirt wird/ wie tota die zu geschehen/ und solche Berechtigung unter denen Nahmen mit Wäldern / Wildbannen und Jagden concedirt zu werden pflegen / wie solche applicationes machet

Harp. d. diss. th. 17. & ex eo Knipsch. de nobilit. l. 3. c. 5. n. 68.

Mejer in colleg. Arg. d. l. Gryphiand. in œcon. leg. l. 1. c. 18. n. 13. seq.

Meines Orts bin der Meynung / daß wo solches Jus bey einer Person / die der Regalium ihres Stands und Würden nach fähig ist / sich antreffen lässet / es billich unter die Regalia zu zählen sey / bey denen privatis aber / wo sie dergleichen auch / oder wie oben erwähnet / die freye Pirsch haben/ wäre bloß das emolumentum und die Nutzung davon in consideration zu ziehen / nicht aber das Jus ipsum, und so weit es ein Regale ist. Allermassen auch gemeiniglich / wo nicht gar universaliter in solchem Fall der Superior die Mitjagd hat/ zur kräfftigen Anzeige/ daß/ aus Ermanglung der capacität ein Regale bey einem privato daraus zu machen / es bloß bey der Nutzung verbleibe. Nicht anderst als wie ein Magistratus municipalis ex concessione Superioris eine Steuer bey der Burgerschafft zu deren als einer personæ mysticæ, die der Regalium unfähig ist / Nutzen ausschläget / oder einen gewissen Zoll auf gleichmässige Vergönstigung einnimmet. Wie dann auch diejenige ratio nicht zu verachten/ welche denen Ständen des Reichs jure Superioritatis dieses Jagd-Recht zueignet/ da es dann nicht anderst fallen kan / es muß auch ein pars integrans des gantzen corporis moralis, mithin nichts anderes als so etwas seyn/ welches dessen Wesen oder integrität etwas beyträget / dergleichen aber servitutes, oder andere denen privatis quâ talibus mit competirende Jura nicht seyn können / weil solches wider die Superioritatem Territorialem Majestatis æmulam stritte.

Rhez. in Jur. pub. l. 2. tit. 18. n. 3. Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. memb. 2. n. 107. Neuenhan ap. Arum, Tom. 3. diss. 19. de Jure venand. th. 89. & seqq.

Ich geschweige/ daß/ vieler Dd. Meynung nach/ das Jus venandi ex generali Germaniæ consuetudine unter die Regalia gezählet/ und in denen Belehnungs-Briefen unter anderen Regalien mit benahmset/ ja sub generali & indefinita Regalium concessione darunter verstanden wird: Allermassen auch / und wo es nicht

etwas besonders und eminentes wäre/denen privatis, wenigstens in ihren eigenen fundis, zu jagen vergönnet werden müste.

Finckel. obs. 41. n. 14. Klock. V. 1. c. 10. n. 333. & V. 2. C. 98. n. 21. Carpz. p. 3. c. 32. d. 17. n. 6. seqq. & p. 2. c. 3. d. 25. n. 3. Heig. 1. quæst. 15. n. 44. seqq. Sixt. de Regal. l. 2. c. 18. n. 46. seqq. & n. 53. Knich. de Sax. non provoc. jur. l. 2. c. 6. n. 170. Author decis. Camer. ap. Gylm. verb. venatio §. Wildban. Colleg. Arg. d. tit. n. 15. Brun. ad L. un. C. de venat. ferar. lib. 11. Schuz. in Coll. J. P. p. 1. d. 6. th. 20. B.

§. 3.

Die Art der wilden Thiere/welche gejagt und gefangen werden können/ ist nicht einerley: Eins theils seyn so grausam und schädlich/ daß auch dem gemeinen Wesen daran gelegen ist/daß ein jeder sich deren bemächtige/oder selbige fälle/ dergleichen seynd Löwen/Bären/Wölffe/Schlangen/rc. wie es auch die LL. Romanæ zulassen.

L. un. C. de ven. fer. ibique Brunnem. 2. F. 27. §. 5.

Die wilden Schweine aber werden heut zu Tag nicht unter diese Thiere gezogen/ sondern gehören zur hohen Jagd.

Roding. 5. obs. 63.

Wie dann auch Bären und Wölff eigenes Belieben zu fangen oder zu tödten an den meisten Orten denen privatis versaget wird/ ja so gar was die Bärn-Jagd betrifft/wird solche vor reserviret gehalten/wann man schon die hohe Jagd concediret hat. Wehn. voce Forst-Remt/ Knipsch. de nob. d. c. 5. n. 111. seqq. Wo man aber ja dergleichen dultet/ so müssen doch die/ welche solche Thiere fangen/ selbige so bald den Wildbann-Herrn bringen.

Sixt. d. c. 18. n. 78. Neuenhan de J. ven. ap. Arum. T. 3. n. 100.

Und weil man auch an theils Orten die Ertödtung solcher Thiere mit Tranck-geldern zu belohnen pfleget/ so fragt sichs/ wann einer eine trächtige Wölffin umbringet/ob/ nach der Zahl der Jungen/ auch die Belohnung zu verrichten? Und wird mit nein geantwortet.

arg. l. 7. de stat. hom. L. 7. §. 6. de exc. tut. Schneid. ad §. 17. J. de leg. n. 27. Neuenhan de J. venandi ap. Arum. T. 3. n. 99.

Wann sie auch schon gebohren wären/ jedoch noch an der Mutter saugeten.

per L. 19. §. 7. Loc. L. 1. §. 1. de vent. inst. Simon. diss. de persec. Imp. th. 15.

Andere aber seynd von solcher Wildig- und Grausamkeit nicht/ und können mit weniger Gefahr gefangen werden/ und weil sie theils klein sind/ so wird auch die Jagd in die Hohe und Niedere getheilet. Jene/die hohe Wildbann/ groß Waidwerck/hoch Wildpret/roth und schwartz Wildpret genannt/ begreiffet die Macht/ das grosse Wildpret zu jagen und zu fangen/ worunter gehören das schwartze Wildpret/Säu und Bären/und das rothe Wildpret/als Hirsch/Gewild rc. Item

an

an Geflügelwerck die Trappen/ Auerhahnen/ Haselhüner/ Birckhüner/ Schwanen: Die Nieder-Jagd-Gerechtigkeit aber extendirt sich nur auf die kleinern Thiere/ als Füchse/ Dachsen/ wilde Katzen/ Hasen Eichhörner/ Feldhüner/ Schnepffen/ Endten/ wilde Dauben und andere Vögel.

Coll. Arg. tit. de A. R. D. n. 15.

Knipsch. de nobilit. l. 3. c. 5. n. 79. seqq. Carl ab Hagen in Jurisprud. l. 3. C. 1. pag. 504.

Vor eine dritte Arth kan man die Raubthiere/ als Wölffe/ Füchse/ Luchsen/ Fisch-Ottern/ Martern/ und unter den Vögeln die Adler/ Habichte/ allerley Geyern und Reyher rechnen/ welche zwar ordentlicher Weiß auch demjenigen zu schiessen/ und zu fangen zukommen/ der am selbigem Ort die Jagds-Gerechtigkeit: Doch können zu sein und der Seinigen Beschützung solche Thiere von männiglichen angegriffen und verfolget werden/ besonders wo sie sich in grosser Menge und vor Menschen und Vieh schädlich erweisen.

Seckendorff im teutschen Fürsten-Staat. p. 3. regul. 5. n. 2.

Von den Rehen fragt sichs: Ob selbige zur hohen/ oder niedern Wildbann gehörig? Weil nun nach varietät der Orten/ auch die Meynungen sich ändern/ indem selbige hier unter den Hohen- wohin sie auch rechnet/

Myler. de stat. p. 2. c. 73. n. fin.

dort aber unter den niedern Wildbann gezogen werden/ also ist das sicherste/ daß man das decisum nach der Jagd Gewohnheit jedes Orts reguliret. Von Francken/ Thüringen und Meißen attestiret Wehn. voce Forst-Recht/ daß sie unter die niedere jagtbare Stücke gehören/ und schreibet von dem Fränckischen Adel/ daß selbiger unter dem kleinen Wildbann verstehe/ das Hetzen/ Hüner/ Hasen/ Rehe/ Endten/ Krammets-Vögel und alle andere Vögel zu fangen auf Herden/ in Garnen und Schiessen ihres Gefallens: Und da ihnen auch ein Hirsch-Kalb oder Frischling/ ein Rehe oder Hase ins Garn einfallen würde/ wollen sie sich solches und nicht dem hohen Wildbanns-Herrn zueignen/ welches aber höhere Stände ihnen schwehrlich zugestehen werden.

Knipsch. de nobilit. d. c. 5. n. 83. Myler. d. l.

Es pfleget auch ratione temporis die Jagd/ wann sie besonders zu rechter Zeit/ als in der Hirsch-Felste oder in Schweinhatz angestellet wird/ ein Haupt-Jagen/ zur andern Zeit aber ein Beyjagen/ auch wo sie nur in Hecken und Bau-Höltzern geschicht/ ein Hecken-Jagen genannt zu werden.

ex Noë Meurer Knipsch. de nobilit. d. l. n 56.

Ja es können auch species der Jagden nach den Thieren gemacht werden/ als Hirsch-Jagd/ Schwein-Jagd/ Fuchs-Jagd/ Hasen-Jagd ꝛc. so daß wo eine davon concedirt worden/ auf die andere nicht zu argumentiren ist.

Gryph. in œcon. legal. d. c. 18. n. 62.

Es ist auch eine species der Jagd / welche aus guten Willen / und blosser Gnade / auf Ansuchen concedirt / und deßwegen ein Gnaden-Jagd genennet / auch der Impetrant zur Extradirung eines Revers, daß man es nicht zur Gerechtigkeit ziehen wolle / angehalten wird / wovon hernach auch §. 5. etwas gemeldet werden soll.

Knipsch. d. l. n. 89.

§. 4.

Was nun das subjectum, oder wer das Jus venandi exerciren könne / betrifft / so seynd deren zwey / nemlich die es jure Territorii, und die es ex concessione exerciren / aus hoher Lands-Fürstl. oder hohen Lands-Obrigkeit / wie solche letztere von denen Reichs-Städten pfleget prædiciret zu werden / können alle diejenigen / die Superioritatem Territorialem in ihrem Land haben / dieses Jus exerciren / und diß nicht nur allein / sondern auch die forsteyliche Jurisdiction. Und obschon denen Geistlichen in denen Canonischen Rechten die Jagden verbotten /

dist. 34. c. 1. 2. & 3. c. 1. & 2. x. de Cler. ven. c. 1. ne Cler. vel mon. in fin. Gryph. in œcon. Leg. d. c. 18. n. 38.

Und unter denen Ständen des Reichs auch Geistliche begriffen seynd / so gehet doch ihnen diese inhibition nicht an / nachdem sie solches als Fürsten jure Territorii exerciren.

Westenh. d. diss. θ. 44.

Ruland. de Commiss. p. 4. l. 2. c. 8. n. 6. seqq.

Was den Reichs-Adel betrifft / wollen zwar dessen Patroni ihme auch ex jure Territorii die Jagd und Forst-Gerechtigkeit zueignen / worinn sich absonderlich Knipsch. de nobilitate d. c. 5. n. 1. seqq. sehr operos erweiset. Ob nun schon nicht zu laugnen / daß einige von Adel mit der Forst- und Jagd-Gerechtigkeit in ihren Wäldern und Höltzern versehen seyn mögen / so exerciren sie doch solches nicht jure Territoriali, sondern Krafft Kayserl. Privilegien oder von Fürsten und Ständen ihnen conferirten concession.

§. 5.

Was nun die andere Arth / nemlich die concession, wodurch das jus venandi adquiriret wird / anlanget / so geschicht solche entweder expresse, oder tacitè. Jenes geschicht / wann ein Fürst oder anderer Territorial-Herr einen Edelmann expresse mit der Jagd-Gerechtigkeit beschencket oder belehnet / nicht aber wann er ihm ein Stück Land simpliciter, ohne Meldung der Jagd- oder Forst-Rechts / zu Lehen gibt / weil solche Regalia sub generali & simplici concessione nicht / auch nicht sub voce pertinentiarum begriffen werden / weil unter denen Pertinentien nur dasjenige

jenige gehöret / welche Lege, statuto vel consuetudine der Hauptsache zuwachsen / dergleichen aber das Jus venandi nicht ist/

Schrad. de feud. p. 3. c. 4. n. 47. Neuenhahn d. Diss. n. 110. Rosenth. c. 5. concl. 49.

Sixt. C. 18. n. 49. seq. Knipsch. de nobil. l. 3. c. 5. n. 101. Welcher einen Unterscheid machet/unter einem unmittelbaren/und einen Landsässigen von Adel/ daß wo jenem ein gewisses Stück Land simpliciter in feudum gegeben wird / solches auch die Jagd mit begreiffe / nicht aber auf dem letztern Fall. & de Civit. Imp. l. 2. c. 7. n. 17. wo er auch sub voce pertinentiarum die Jagd begreiffet.

Bocer. de J. Ver. concl. 29.

wann auch schon das merum & mixtum Imperium cum castro concedirt worden / so begreifft es doch die Jagd-Gerechtigkeit nicht / als welche von der Jurisdiction und dem mero und mixto Imperio gantz diverser Natur ist / so daß / gleichwie das merum & mixtum Imperium das Jus venandi nicht mit involviret / also begreifft auch die Jagd-Gerechtigkeit keine Jurisdiction oder merum Imperium, sie wäre dann mit dem Forst-Recht combiniret / da so dann nach hergebrachter Gewonheit in Teutschland sich auch einige Actus Jurisdictionales dabey sehen lassen.

Rosenth. c. 5. concl. 94. n. 8. Heig. d. quæst. 15. n. 54. Sixt. d. c. 18. n. 51. Myler. p. 2. c. 73. n 17.

Würden aber generaliter & indefinitè die Regalia concedirt / so wird nicht unbillig auch die Jagd-Gerechtigkeit mit darunter verstanden.

Sixt. d. c. 18. n. 53. Knipsch. d. c. 5. n. 104.

Diese Concession, welche ich einen modum adquirendi venationem genannt hab/ ist und geschicht entweder freywillig und umsonst / v. g. durch Geschenck / Vermächtnuß ꝛc. oder Titulo oneroso, durch Kauff-Tausch. ꝛc.

Gail. 2. O. 6. n. 6.

Hernach geschicht sie entweder beständig und auf die Erben transferirlich / oder nur auf eine zeitlang und revocabiliter, ein Gnaden-Jagen genannt. Dergleichen Jagen kan nicht nur ein Fürst oder Territorial-Herr concediren / sondern auch ein Vasall, der das Jus venandi von dem Fürsten hat / kan einem andern dergleichen precariam venationem concediren / wann auch schon in der Belehnung / oder durch eine ausdrückliche Bedingung / die alienation der Jagd-Gerechtigkeit verboten wäre.

Muler. de venat. precaria. c. 2.

Man muß aber die Worte / welche bey solcher Gnaden-Belehnung gebrauchet werden / strictissimè interpretiren / und weil sie durch Bitte aus Gnaden erhalten wird / so ist sich wohl vorzusehen / daß nicht etwas solches mit in die Concession

kommet / wodurch das precarium kan disputirlich gemachet werden / und pfleget im Gegentheil denen Concession-Brieffen / nebens dem Ort und der Gegend / wo zu jagen vergönnet wird / die Clausul auf wiederruffen / oder wiederrufflich inseriret / und ein Revers abgefordert werden.

Besold. Thes. voce Jagden.

Es bestehet aber die Beschaffenheit solches Gnaden-Jagens vornehmlich darinn / daß 1. weil es ein Personal-Beneficium und Freyheit ist / so kan solches keinem andern von dem Impetranten cedirt werden. 2. Daß es nicht auf die Erben des Impetrantens könne transferiret werden / sondern mit demselbigen ipso Jure expiriret.

L. 12. § 1. de precar. Westenh. de J. Forest. th. 85. Men. 1. A. J. q. 69. n. 21.

Gleiches ist auch zu sagen / wo der Concedent nicht simpliciter aus Gnaden die Jagd / sondern mit der Clausula, so lang Er wolle / vermacht hat / sintemahln dieselbe alsdann ipso jure ein Ende nimmet / erstern falls aber weil der Erb den defunctum repræsentirt so wird dieses Recht nicht ipso jure aufgehoben / sondern es muß es der Concedent gebührend revociren.

Mager. de advoc. Arm. c. 16. n. 258. Muler. de venat. precaria c. ult. n. 1.

3. Daß solche Gnaden-Jagd von dem Concedenten und dessen Erben nach Belieben kan revociret werden.

L. 1. pr. & § 2. ff. de precar.

Wann er sie auch schon auf gewisse Zeit vergönnet hat / sintemahl dergleichen Conventio, daß erst / nach Verlauff einer gewissen Zeit / dergleichen Gnaden-vergönstigung könne revociret werden / der Natur dieses Contractus zu wider ist / und dahero nicht bestehen kan.

L. 12. pr. de precar. Westenh. d. l. Harp. diss. de Jure Ven. th. 21. in fine.

§. 6.

Es fraget sich aber weiter 1. Wann einer mit den Jagden in genere investiret ist / ob er nicht nur die nieder- sondern auch hohe Jagd exerciren könne? welches insgemein negiret wird / dann gleichwie unter der General-Concession der Jurisdiction, nur die Unter-Gerichte vor concedirt zu achten /

Knich. de pact. vestit. p. 2. c. 2. n. 27.

also hat es sich auch mit der General-Concession der Jagd / welche / nachdem sie einmahl denen privatis entzogen / so ist die interpretatio desto strictius zu machen / wann sie wieder in Privat-Hände kommet.

Finckel. th. 41. per tot.

Rosent. c. 5. concl. 14. n. 6.

Wehn. voce Forst-Recht.

Myler. d. c. 73. n. 18. Colleg. Arg. de A. R. D. § 15. Bechm. ad ff. Ex. 15. n. 24.

Diff.

Diss. Sixt. l. 2. c. 18. n. 48. Heig. p. 1. quæst. 25. n. 6. seq. Neuenhan ap. Arum. T. 3. de Jur. Ven. Diss. 19. th. 129. seq. welche bloß auf die Verba generalia gehen/ welche doch ihre Krafft nicht haben / wo die præsumptio vorhanden / daß man etwas widriges intendire / und die Sache auch selbst so bewandt ist/ daß man aus wichtiger Ursach einen singularen Verstand machen muß. Martin. de Jure venandi th. 25. Knipsch. de nobilit. d. c. 5. n. 107. seqq.

II. Wann einer die Macht hat/grosse Thiere zu jagen / ob er auch dergleichen mit den kleinern thun könne/oder ob die Concession der hohen Jagd/auch die niedere in sich begreiffe? Resp. mit Nein. Weil die mit expressen Worten concedirte Jagens-Arth nach ihrem deutlichen Wort-Verstand und strictè zu interpretiren und zu halten ist.

L. 4. de Servit. L. 13. de S. P. R. L. 7. quemad. serv. amit. Harp. de Jure ven. th. 23. Clud. de Jure ven. th. 19. E.

Dahero sihet man tota die, daß öffters in einem Holtz und Waldung der eine die hohe/der andere die niedere Wild-Ban hat.

Speidel in Spec. voce Jagen.

Einige aber distinguiren hier/ob einer Krafft der Förstl. und Lands-Obrigkeit die hohe Jagd exercire/ oder ex præscriptione, oder einem andern Particular-Recht. Bey jenem affirmiren sie die Frage/ bey diesem aber nicht.

Bes. Thes. voce Jagen. Martin. d. diss. §. 50. Knipsch. de nobilit. c. 5. l. 3. num. 119.

noch weniger aber kan der jenige/ dem die Nieder-Jagd concediret worden/ der Ober-Jagd sich anmassen.

Knipsch. d. l.

III. Ob der jenige/der die Macht hat zu jagen/ oder nach einem Fuchs und Hasen zu richten/zu baisen/ und zu lauffen/ auch zum Schiessen jemand anstellen möge? Und ob man schon meynen mögte/es könten demjenigen / der die Jagd hat / die Mittel nicht benommen werden/ sich der zu jagen concedirten Thiere quo vis modo habhafft zu machen: So gibt doch die Gewonheit ein widriges / und daß auf solchen Fall das Schiessen nicht zugelassen sey / am Tag. Dann gleichwie das Jagen mit Garnen/Netzen und Tüchern keinen solchen grossen laut in dem Holtz gibt/wie das Geschoß/mithin das Wild auch nicht so verschichtet wird / also sehen die Concedenten sonder Zweiffel nicht ohne Ursach darauf / wann sie das blose Jagen als ein Diversum vom Schiessen concedirn.

Knipsch. d. c. 5. n. 120. seq. Carl. ab Hagen in Jurisprud. l. 3. c. 6. pag. 506. Martin. de J. ven. th. 27.

IV. Wann einem die Jagd-Gerechtigkeit concediret worden/ ob er auch deßwegen den Vogelfang und Fischerey habe? Resp. Neg. weil die Jagd eine diversa Spe-

cies von diesen beeden ist/welche Ratione objecti & loci einen Unterschied machen/ weil durch die Jagd die wilden Thiere auf Erden; die Fische aber im Wasser/ und die Vögel in der Lufft gefangen werden.

Per L. 9. §. Accupiorum de usufruct. Harpp. ad §. 12. J. de R. D. num. 229. Knipsch. d. c. 5. n. 126.

Doch kan der jenige/welcher das Jus venandi hat/einen Vogelheerd aufrichten.

Roding. 5. obs. 37. Wehn. voce Vogelherd.

Wie dann auch wo einem alles Weid-Werck durchaus / wie es Namen haben mag/ concedirt worden/ nicht nur das Jagd-Recht/sondern auch Fisch- und Vogelfang exercirn kan/

Knipsch. d. c. 5. n. 128. adde infra §. 12.

V. Ob wann einer einen Wald/ darinn er jagen darff/ verkaufft/ er eo ipso auch die Jagd-Gerechtigkeit/ wann er deren gleich nicht gedacht / mit verkaufft habe? Resp. affirm. wann der Verkauffer diese Gerechtigkeit Jure proprio auf seinem verkauften fundo gehabt hat/sintemahln bey Verkauffung eines Fundi alle Utilitates, die daraus zu ziehen/ in dubio mit verkaufft werden/

L. 13. §. fin. de act. empt. vend. Latius Knipsch. d.c. 5. n. 131. seqq.

ein anders ist/wo der Venditor das Jus venandi precario oder aus einer besondern concession auf seine Person eingerichtet/ exerciret.

Knipsch. d. l. n. 135.

VI. Ob der jenige/der Macht hat in einem Wald zu jagen/ solchen auch mit einem Gehäg einfangen lassen könne/oder ob Jagen in sich begreiff das Hagen? R. Daß das Jagen allezeit und universaliter das Hagen involvire/ und derjenige / der die Jagds-Gerechtigkeit hat/ solche Revier einlandern / oder mit einem Gehäg versehen könne / wird sich schwerlich behaupten lassen / sintemahlen man mit Hunden und Garnen jagen kan/obschon kein Hag enthalten. Da auch ein fundus alienus die Jagd à Tertio leiden müste/würde ihm die Conditio servitutis durch das Hagen/ welches eine continuam & permanentem causam hat / schlimmer/ als durch das blosse Jagen gemacht. Und bezeuget die Erfahrung / daß viele das Jagd-Recht in andern Höltzern haben/entweder nur mit Hunden/ oder vom Strick aus zu hetzen/oder mit Tüchern den Wald zu bestellen/nicht aber einzuhagen/ und folget nicht/ er kan keinen Hag im Wald schlagen/ Ergo hat er die Jagd-Gerechtigkeit nicht/ wohl aber dieses/ daß ob einer schon das Jagen hat / er dannoch erst das Jagen und die Berechtigung hierzu probiren müsse.

Wehn. verb. Forst-Recht/ Per Frider. Mind. de mand. l. 2. tit. 41. num. 1. Bidenb. quæst. nob. 11.

Hingegen seynd andere contrairer Meynung/und halten davor/ daß der das Jagen hat/ auch Hagen könne/wann er nur dem Domino des Walds keinen Schaden

den und præjudiz zuziehet / und ihn an dem im Wald habenden Vieh-Hut nicht schädlich ist/wie der Meynung seynd.

Gail. 2. O. 68. n. 7. §. 1. de usufr. Sixt. d. c. 18. n. 66. Ruding. 5. O. 63. n. 4. Gilh. in arb. Jud. Civ. c. 1. p. 1. de Jurisdict. n. 90. p. 15. Myler. d. C. 73. num. 13. Carl ab Hagen l. 3. c. 6. pag. 505. Mindan. d. l. Bidenb. d. l. Knipsch. de nobilit. d. c. 5. n. 251.

Meines Orts halte davor/daß die Frage nicht könne verstanden werden von dem Jagd-Herrn/der zugleich das Jus forelti, und also die völlige Jurisdictonem forestalem hat/ massen in solchem Fall die affirmativa undisputirlich seyn wird/sondern von dem casu, da einer in eines andern Waldung Jus venandi hergebracht hat / da dann zu förderst auf die Concession, und wie die Verba investituræ lauten/ zu sehen/ oder wo die Jagd per præscriptionem oder diuturnum exercitium adquiriret ist/ ob man auch ratione des Hegen in possessionem sey / und solches nebens der Jagd in Ubung gebracht hat. Wobey auch die Gewonheit und Observanz des Orts in Consideration zu ziehen.

Myler. & Gylh. d. l. Knipsch. de nobilit. d. c. 5. n. 251. seqq.

Wann aber auch einer schon die Macht hätte/ einen Hag zu schlagen / so darff ers doch nicht mit des Wald-Herrns/sondern seinem eigenen Holtz thun/nicht anderst als wie ein Jagd-Herr seine Hunde und Jagd-Garn mit sich bringen muß / womit er das Wild bestellet.

Hagen d. l. Thilem. de Benign. Synt. V. decad. 3. vol. 2. in fine allwo er ein præjudiz, daß also in Camera gesprochen sey / anziehet. Knipsch. d. l. n. 255. Harp. diss. de Jure venand. th. 24.

VII. Wann einer mit denen Fructibus fundi investirt worden/ ob er eo ipso auch die Jagd-Gerechtigkeit habe? Resp. regulariter ist die Frage zu negiren/es bestünden denn die Fructus fundi blos in der Weid-Werck- oder Jagd-Gerechtigkeits Exercirung.

Per L. 9. §. 5. L. 62. de usufr. L. 26. de usur. Schulz. ad M. Pistor. p. 1. quæst. 15. n. 12. seq. Harpp. de J. venandi n. 117.

Ausser dem/ weil die wilden jagdbaren Thiere dem fundo nicht cohæriren / oder ein Theil davon/ sondern res nullius seynd / können sie nicht unter die fructus gerechnet werden/ man nehme dann dieses Wort gar generaliter vor alle reditus & obventiones, sie würden nun von der Natur / oder durch menschlichen Fleiß produciret.

Struv. Ex. 12. th. 16. Hahn. ad Wes. de A. R. D. n. 7. verb. in finita Martin. de J. ven. §. 12.

§. 7.

Was den andern modum, wodurch die Jagd-Gerechtigkeit adquiriret wer-

den kan/ betrifft/ so ist derselbe die præscriptio. Und zwar/ daß die Jagd-Gerechtigkeit tempore immemoriali auch auf frembden Boden præscribiret werden könne/ ist ausser controvers, wollen auch einige besonders die es pro servitute discontinua halten/ keine kürtzere Zeit admittirn.

M. Pist. C. 14. n. 23. seq. Gail 2. O. 66. n. 7. Mynf. 4. O. 63. Sixt. d. c 18. n. 55.

Wiewohl einig andere mit einer geringern Zeit/ nemlich mit 10. Jahren unter den Anwesenden/und mit 20. Jahren unter den Abwesenden zu frieden seyn. Welches auch passiret werden kan/ wann einer in fundo alieno dieses Jus als eine servitut/ oder in proprio, als eine andere dem fundo anhangende Gerechtigkeit/ nicht aber als ein Regale exerciret hat.

Westenh. de Jure forest. θ. 91. vid. Knipsch. de nobil. d. c. 5. n. 167. Martin. d. diss. n. 13.

Gleichwie nun bey denen expressen concessionen der Jagd man billich bey dem außgedruckten Inhalt verbleibet/ also ist auch die durch die Præscription adquirirte Jagd über ihre exercirte Art und Weise nicht zu extendirn/ sondern es heisset hier/ quantum possessum, tantum præscriptum. Also wann einer nur mit Netzen und Garn auf eines andern Grund und Boden immemoriali tempore gejagt hat/ so kan er solches nicht mit andern Instrumentis, nemlich mit Hunden oder Schüssen exerciren: Gleichfalls/ wo er die hohe Jagd præscribiret/ kan er nicht die Extension auf die niedere/ und vice versa machen. Wiewohl einige davor halten/daß wann man das Recht/ Hirschen zu jagen/ per præscriptionem adquiriret/solches sich auch auf die wilden Schweine extendiren lasse.

Vid. Knipsch. d. c. 5. n. 171. Sixt. d. l. n. 57. Neuenhan de Jur. ven. ap. Arum. T. 3. d. 19. n. 123. Martin. d. diss. §. 26. Clud. de J. ven. th. 23. Harp. de J. ven. th. 23. Heig. p. 1. quæst. 15. n. 69

Ob aber derjenige/ der diß jus per præscriptionem adquiriret/ es privativè mit Ausschliessung des Domini fundi exerciren könne? wird gefraget. Pro negativa dienet/ daß die præscriptio eine odiose Sache sey/ und dahero vor dem Herrn des Walds der Favor militire.

Coler. C. 4. n. 40. seqq.

Hingegen führen andere pro negativa dieses an/daß alles/ was per præscriptionem adquiriret wird/ denjenigen/ der den Einbuß leidet/ privativè von fernerem Genuß des Juris ausschliesse. Welches umb so mehr statt hat/ wann der Jagd-Herr dem Domino fundi die Jagd prohibiret/ und dieser dabey adquiescirt hat.

Knipsch. d. c. 5. n. 168. Neuenhan d. Diss. th. 107.

Ein anders ist/ wann der Forst-Herr einem Edelmann in seiner Waldung die Jagd concediret hat/sintemahln er alsdann des Jagd-Rechts gleichfalls zu geniessen nicht excludiret werden kan.

L. 6. de off. præf. Arg. L. 18. C. de solut. Men. 2. præf. 18. n. 4. Neuenhan d. Diss. th. 104. Carl. ab Hag. d. l. pag. 507. Coll. Argent. tit. de A.R.D. n. 15. Bidenb. quæst. 16. Mynf. O. 99. Mev. p. 1. d. 44. in fin.

Wiewohl abermahln andere einen Unterscheid machen / ob die Concessio ex contractu, oder per Investituram, oder ex Privilegio geschehen / daß nur letzternfals die Concessio cumulativa, erstern aber Privativa sey / weiln alle per contractum vel Investituram feudalem factæ concessiones privativæ wären.

Schüz. de banno fer. th. 30. Klock. V. 1. C. 50. num. 231. seq. & num. 242. Westenh. d. Diss. th. 98.

Wer nun in alieno Territorio dergleichen jus venandi per immemorialem possessionem hergebracht / den will man auch nicht schuldig halten / den Titulum seiner possession zu ediren / weil die immemorialis possessio loco tituli ist / wie weitläufftig deduciret

Knipsch. de nobil. d. c. 5. n. 312. seqq.

Wiewohl andere die Allegationem tituli, wann man wider den Dominum Territorii zu thun hat / requiriren / weil der Territorial-Herr fundatam intentionem so wohl der Forst- als Jagd-Gerechtigkeit wegen contra quoscunque hat;

Vid. dicta §. 1. in fin. h. tit.

§. 8.

Wann nun die Jagd-Gerechtigkeit bemeldter Massen constituirt oder adquiriret ist / so ereignen sich öffters Widerwärtigkeiten circa modum, tempus & locum, da gefragt wird / auf was Weise / an welchem Ort / und zu welcher Zeit die Jagden zu exerciren? Wobey zu observiren / daß wo in denen Concessions-Brieffen mit expressen Worten beschrieben / oder durch undisputirliche actus bewähret / und also præscribiret / oder durch Gewohnheit eingeführet ist / was man in einem und andern Stück ausüben könne / denselben sicher nachgegangen werden kan.

Schurpf. 3. C. 1. n. 40. seqq. Gail. 2. O. 68. n. 1. seq. Coll. Argent. tit. de A.R.D. §. 16. Neuenhan d. Diss. n. 138. seqq.

Wann aber nichts determinates concedirt worden / so kan die Jagd / quibusvis Instrumentis venatoriis, mit allerley Jagd-Zeug / exerciret werden / wann nur die Instrumenta sonst nicht verbotten seyn. Also ist verbotten mit Gewehr zu Jagen 2. F. 27. §. nemo. wo nicht die hohe Jagd-Gerechtigkeit oder hohe Schuß solches exigiret.

Neuenhan d. l. n. 141. Cludius de J. ven. th. 33. a.

Allwo er in diesem casu, wo nichts determinirtes vorhanden / folgende Regeln vorschreibet / 1. daß die interpretation in Ermanglung ausgedruckter Worte in Verträgen oder unstrittig-hergebrachter Gewohnheit / jedannoch aus derselben Worten und Observanz per bonam consequentiam gemachet, 2. wider den jenigen

gen / der das pactum klärer hätte entdecken können / die Außlegung formiret / und 3. allezeit / was billiger und besser erwählet werden soll. Also circa modum venandi fort zu fahren / wo einem die Hatz mit Hunden oder von Strick vergönnet ist / kan er nicht schiessen oder mit Garn jagen & vice versa : Item wann einer nach Füchsen und Hasen zu richten / zu baisen und zu lauffen befuget ist / der kan keinen Fuchs oder Haasen mit Büchsen schüssen.

Harp. ad J. §. 12. de R. D. n. 251. Clud. d. l. th. 31. D.

So kan auch extra concessionem nicht ein jeder Schleiffen oder selbst-Geschoß stellen / Wölff oder Fuchs-Gruben graben lassen; und da er dessen schon berechtiget / so muß ers doch an solchem Orten thun / wo Menschen und Viehe nicht vorbey gehen / wie dann auch solches billich vorhero öffentlich anzuzeigen ist / damit man sich davor hüten könne. Wiedrigens muß der Jäger billig den Schaden ersetzen.

Gryph. d. c. 18. n. 72. Neuenhan d. l. th. 143. Knipsch. de nobilit. d. l. n. 176. Coll. Arg. d. l. n. 16.

Was die Zeit anbetrifft / ist auch / respectu deren / kein Mißbrauch vorzukehren. Und gleichwie das Gesetz GOttes selbst die Entheiligung des Sabbats / mithin auch das Jagen an Feyertagen verbieten / womit sich auch die Jura communia conformiren.

L. 7 L. fin. C. de fer. c. Licet. 3. X. Eod.

also / und wo nicht die Noth / oder des Feldmannes Nutzen es erfordert / soll man das Wild nicht schiessen / wo es trächtig ist / wie solches insgemein die Forst- und Jagd-Ordnungen inhibiren.

Neuenhan. d. l. th. 147. seqq. Cludius d. D ss. th. 34.

Den Ort betreffend / ist zwar / nach den gemeinen Röm. Rechten / da noch einem jeden das Wild zu fangen frey stunde / wo er es antraff / auch in eines andern Grund und Boden / welcher ihm zwar den Eingang verwehren / oder deßwegen actione injuriarum belangen / nicht aber das gefangen oder geschlossene Vieh aufhalten konnte.

Per LL. expressas 13. §. fin. de in jus §. 12. J. de R. D. L. 3. §. 1. de A. R. D. L. 55. Eod.

jedermann frey gestanden / an allen Orten das Wild zu fällen : Heut zu Tag aber kommet solches niemand zu / als dem es conced rt worden / oder der es obgemeldter Massen hergebracht / es sey nun in seinem / oder eines andern Grund und Boden : Dahero werden nicht nur das gefangen- oder geschossene Wildpret auf frembden Boden / sambt dem Gewehr und Jagd-Zeug abgenommen / sondern auch wohl die Verbrecher an Leib oder umb Geld gestraffet /

Cludius d. Diss. thes. 29. G. & thes. 41.

und

und contra turbatores manifestos mandata S. C. erlandt.

Gail. 2. O 67. n. 8.

Wobey diese Frage zu erörtern vorfället: Ob derjenige / der auf seinem Jagdbarn Boden/oder in der freyen Birsch/ein Stuck Wild aufgejaget oder auch gar angeschossen / selbiges biß in eines andern Gehäg oder Wild-Bahn verfolgen/ und daselbst fällen könne? Und wird darauf / wo ihme nicht die Folge specialiter concedirt/ oder von ihme hergebracht worden regulariter mit Nein geantwortet. Dann die Jagd-Befügnuß erstrecket sich über das Wild nicht weiters / als so lang es sich in der freyen Birsch / oder an dem Ort/ da einer zu Jagen befuget ist / aufhält/ so bald es aber den Orth verlassen/ so ist es auch der Gefahr/ welche ihm vorgestanden/ befreyet/ und gleichwie es kein Stück des Grund und Bodens ist / noch dessen Natur angenommen hat / also kan es auch nach der qualität des Orts keines andern Fang/ als des Domini loci, wo es gefangen wird/ unterworffen seyn.

Knipf. de nobil. d. l. n. 183. Cludius d. Diff. th. 35. Harp. ad §. 12. J. de R. D. num. 329.

An theils Orten Teutschlands aber ist gleichwohln per consuetudinem hergebracht / daß der Jäger das angeschoßene Wild verfolgen dürffe / welches doch an einigen Orten auf 24. Stund restringiret wird/ wann er nur seinen Hut / oder ein anderes Zeichen/ an dem Ort/wo er angeschossen und zu verfolgen angefangen/niedergeleget.

Schneid. ad §. 12. J. de R. D. n. 4. Knipsch. d. l. n. 186.

Und nach dem Sächsischen Land-Recht darf der Jäger ein angehetztes Wild in einem andern Forst verfolgen / wann er nur nicht blaset und die Hund anhetzet.

L. R. l. 2. Art. 6. Knipsch. d. l. n. 185. seq.

In genere aber ist circa modum venandi dis zu observiren / daß die Jagd ohne Schaden des Wald-Herrns / und der Feld-Früchte geschehen / oder selbiger ersetzet / auch die Unterthanen bey der Jagd nicht über Gebühr gravirt werden sollen.

Gail. 2. O. 68. n. 10. Sixt. de Regal. 2. C. 18. n. 74. seq. Bocer. c. 1. n. 70. seq. Neuenhan. d. Diff. n. 67.

§. 8.

Weil/wie Eingangs erwähnet / das Forst- von dem Jagd-Recht unterschieden ist / wovon hernach mit mehrern gehandelt werden soll / so ist zu notiren / was der Jagd-Herr/ wo er nicht zugleich das Jus forestæ hat/ exerciren könne. Solchem nach kan der Herr des Wild-Banns 1. verbieten / daß das Rind- und Schaaff-Vieh nicht ins Holtz getrieben werde / wann das Wildpret setzet. 2. anbefehlen / daß denen Hunden Knittel einer gewissen Länge angehänget werden.

Knipf. de nobil. d. c. 5. n. 279.

3. Daß man keine allzuschädliche Jagds-Instrumenta auf unweidmännische Arth brauche / als daß einer vor die an ihn gräntzende Wälder des Nachts Lappen vorziehe / oder mit Hunden vorhalte / oder sonst abschrecken und vertretten lässet: Item das Wildpret in Scheuren / Schlägel / Trätten / oder Fallen fangen. 4. Verbieten / daß in schädlichen Orten der Wildfuhr keine Büchsen gelöset / und 5. Rind- und Schaaf-Vieh nicht in die Jungen Schläge getrieben / sondern / nach Gelegenheit der Sache / und des Orts Gewohnheit / das 3te / vierdte oder fünffte Laub geschonet werde / welches die Hainung der jungen Häu heisset.

Knipsch. de nobilit. d. c. 5. n. 249. & 278. Myler. d. c. 73. n. 6.

6. Geiß-Vieh / welche denen Höltzern / besonders den jungen Schlagen vor andern schädlich / ins Holtz besonders in grosser Menge zu treiben / zu verbieten. 7. Frohndienste und Wildfuhren / ohne welche die Jagden nicht können verrichtet werden / zum Zeug und Netz-Garnen aufzulegen / und die in dem Gezirck des Wildbanns gesessene Unterthanen / nicht aber Frembde zum Jagen helffen aufzubieten: Sintemahln dergleichen operæ nicht Krafft der Jagds-Gerechtigkeit / sondern aus Territorial-Herrschafft und superiorität exigiret / und dahero denen / so keine Unterthanen seynd / nicht aufgeleget werden können / wo nicht die Gewohnheit in contrarium vorhanden.

Myler. c. 73. n. 14.

Wohin auch gehöret das Vorstehen / Wälder / Häger / und Wild-Zäune zu machen.

Knipsch. de Civit. Imp. l. 2. c. 7. n. 11.

8. Gehöret auch hieher das Hund führen / wo solches hergebracht / daß aber die Unterthanen auch Jagd-Hunde aufziehen oder ernähren / oder auch wo ein Hund von einem Schwein oder sonst verletzet / solchen heilen lassen / oder wo sie einen verlohren / einen andern davor schaffen müssen / ist etwas hart / und seyn damit arme Unterthanen / die öffters nicht genug Brod vor ihre Kinder haben / billich zu verschonen / wie es auch als eine weder auf die Frohn noch andere Bauern-Dienste quadrirende personal-servitus, als ein res meræ facultatis nach einiger Dd. Meynung nicht præscribirt werden kan.

Carl ab Hagen d. l. 2. c. 6. n. 7. pag. 503. Westenholz. d. Disp. th. 88. Knipsch. de nobilit. d. c. 5. n. 289.

9. Kan verbieten / daß die Unterthanen keine Spitzige Pfähle und Zäune umb ihre Felder schlagen / dadurch das Wild sich leichtlich spissen kan: Sonst aber die Felder zu belandern / Schaaf-Hunde anzubinden / und durch deren Bellen das Wild weg zu scheuen oder hiezu gewisse Scheuungs-Zeichen ins Feld zu setzen / oder es auch selbst weg zu jagen / ist billig jedermann / besonders da das Getrayd auf den Feldern im Flor stehet / zu erlauben / und dahero gantz unchristlich und mehr als barbarisch / wann man den armen Unterthanen dergleichen Mittel versaget /

und

noch wohl deßwegen straffet / da doch vielmehr eine Obrigkeit schuldig wäre / den armen Unterthanen den Schaden / welchen sie durch das Wildpret / wo es besonders in Uberfluß vorhanden / leiden / zu ersetzen / oder ihnen deßwegen an ihren præstationibus etwas zu gute gehen zu lassen.

Cludius d. Diss. th. 29. Lit. F. Harp. de J. ven. th. 15. Gail. 2. C. 68. n. 12. Coll. Argent. tit. de A. R. D. th. 19. Martin. de J. ven. th. 17. Knipsch. de nobil. 2. c. 1. n. 271. Fritsch. Tract. de J. hortorum. §. 17.

10. Er kan / so wohl als der Forst-Herr / das unziemliche Baum-Abhauen in den Forsten verbieten / und ist dem Wald-Herrn nicht zugelassen auf einmahl alle grosse Bäume nieder zu hauen / selbige zu verkauffen / oder sonst seinen Nutzen daraus zu machen / und also das Holtz zu ruiniren / sintemahl derjenige / der eine servitut auf sich hat / solche nach eigenem belieben nicht deterioriren / so wenig als der Wald-Herr den Gebrauch der Jagd hintern kan.

L. 20. §. si servitus & seq. de S. 21. p. L. 15. §. proprietatis de usuf. L. 13. §. 1. de S. P. R. Sixt. c. 10. n. 19.

Und weil hiedurch ein damnum irreparabile zuwächset / pflegen im Cammergericht mandata S. C. erkandt werden.

Gail. 2. O, 67. n. 8. P. Frider. de proc. l. 2. c. 39. n. 5. Oeting. de J. lim. c. 10. n. 24. in not. lit. y. Harp. de J. ven. th. 26. Knipf. de Civit. Imp. d. c. 7. num. 96. P. Frider. l. 2. c. 39. num. 8. Gryph. in Oecon. Leg. d. c. 18. num. 18.

Noch weniger aber kan der Dominus Sylvæ einen jagdbarn Forst gantz niederhauen / ausstocken und zu äckern umbreissen / weil hierdurch die gantze Forma geändert / und die Servitus über den Hauffen geworffen würde.

L. 3. §. 15. de itin. act. priv. L. 2. si usuf. pet. L. 6. & seq. C. de servit. & aqv. Gail. 2. O. 67. n. 10. Harp. d. l. Knipf. de Civit. Imp. l. 2. c. 7. n. 98. seq. Myler. d. l. n. 8. P. Frider. l. 2. c. 45. n. 19.

Wiewol hier andere in contrarium seynd; Andere aber einen Unterscheid machen / ob einer die Jagd-Gerechtigkeit durch pacta und Concessiones, oder durch die præscription adquiriret habe / daß jener nicht / dieser aber wohl die Macht habe den Wald völlig nieder zu hauen / davon zu lesen

Knipf. de nobilit. d. c. 5. n. 247. & seq.

Mässige Außstockungē aber / und Abhauung der Bäume / so viel man deren zu Feuer und Gebäuen / oder anderer Benötigung bedürfftig ist / und sich sonst durch Verkauffung einen Nutzen machen kan / seynd nicht verwehrt / wann es nur / wie gemeldet / mässig und nach der alten Gewohnheit geschicht / welche dann insgemein erfordert / daß auf einen jedweden Morgen Walds gewisse Bäume / die gleichsam den Abgang durch Hervorkäumung junger Schläge ersetzen / stehen gelassen werden. Wie dann auch derjenige / der die Concession hat aus dem Wald zu seiner Noth-

durfft/Bäume zum bauen und brennen zu hauen/nicht indistinctè solches exerciren/ sondern an denen angewiesenen Grentzen sich dessen bedienen/ auch zum brennen nicht die gesunden Bäume angreiffen und abhauen kan/ sondern er hat allein die abgehauene Storren/ dürre Aeste/ Grät und das gefallene Holtz zu gebrauchen.

L. 7. § 12. solut. Matrim. L. 55. §. 4. de Leg. 3. L. 10. L. 12. pr. de usufr. Gail. d. O. 67. n. 9. Sixt. d. l. n. 68. Harp. d. th. 26. Knipsch. d. c. 7. n. 106. seqq. p. Frider. l. 2. c. 39. n. 9. Oeting. de Jur. lim. c. 10. n. 30. d.

Wie wann aber dannoch hinter des Jagd-Herrns wissen und Willen dergleichen Ausstockung vorgegangen/ wie ist ihme deswegen zu rathen ? Einige attribuiren ihm davor den Noval-Zehend/ oder die zehende Garb von dem auf dem umgerissenen neuen Feld erbauten Getraid/ welches Forst- oder Stock-Garbe genannt wird.

Besold. verb. Ausstocken. Westenh. d. diss. th. 64.

Andere aber rathen/ er solle den Schaden æstimiren/ und denselben eydlich erhärten.

Knipsch. de Civ. Imp. d. c. 7. n. 105.

11. Kan der Jagd-Herr Jagd-Steine/ Jagd- oder Haag-Säulen/ Hasen-Säulen/ welche die Circul/ Craiß und Gräntze des Wildbans anzeigen und vermarcken/aufrichten.

Wehn. voce Forst-Recht. Knipsch. de nobil. d. c. 5. n. 28.

12. Zur Jagd-Gerechtigkeit referiren auch einige den Bieber und Otter-Fang.

Wehn. d. l.

andere aber attribuiren ihn demjenigen/der die Fischerey hat/ weil diese Thiere im Wasser und an Fischen den grösten Schaden thun. Vielleicht aber wird es nicht unrecht beeden zugeschrieben/ nachdem solche Thiere entweder in- oder ausser dem Wasser gefangen werden. Wiewohl solche schädliche Thiere jedermann/wann der Herr des Wassers oder Jagd nicht vorhanden/ zu fangen und zu tödten Macht haben sollte.

§. 10.

Obschon/ wie gemeldet/heut zu Tag niemand/auch auf seinem eignen Grund und Boden/ die Jagd exerciren kan/ wo er solche nicht durch Concession oder Verjährung adquiriret hat/ so ist doch gar gemein/ daß zuweilen in einem Wald oder Wildban zwey oder drey der Jagd-Gerechtigkeit zugleich berechtiget seyn/ welches die Kuppel- oder Cappel-Jagd/ die Sambt-Jagd genannt wird/ und ist nichts anders/als eine rechtliche Competenz und Gewalt/ in eines andern Boden mit dessen Herrn oder einem tertio jagen zu dörffen. Und differiret von einer Gemein-

mein-Jagd / wann etwann unterschiedliche eines Geschlechts eine Wildbahn mit einander besäsen / und wird dahero die gemein Jagd auf dem gemeinschafftl. und also auch wegen des condominii auf eigenthümlichen Grund und Boden / Cappel- oder Mitjagd aber eigentlich auf Frembden exerciret. Wer nun ein solches prætendiret / der muß es beweisen / weil regulariter nur ein jeder Jagd-Herr auf sein und seiner Unterthanen Grund und Boden zu jagen berechtiget ist. Wo aber ein Fürst einem die Jagd-Gerechtigkeit concediret / so wird davor gehalten / daß er sich die Mitjagd gedungen habe / oder daß auch ein Fürst jure Territorii und Krafft habender Fürstl. Obrigkeit auf seiner Unterthanen und Vasallen Feldern und Höltzern das Mitjagen habe.

Besold. Thes. pract. verb. Jagen.
Fritsch. de convenat. memb. 2. n. 2. vid. dd. §. 7.

Es ist aber die competenz dieses juris nicht einerley. Dann entweder ist die Mitjagd so beschaffen / daß ein jeder auf des andern Grund und Boden jagen darff / v. g. Mævius auf des Titii, und Titius auf des Mævii, welches gemeiniglich auf vermengten Feldern und Gütern geschiehet / jedoch nur ins gemein in kleinen Wildpret / Rehen / Hasen / Füchsen / statt hat: Oder es muß einer allein nur auf seinen Gütern dergleichen servitut leiden. Wer aber mit einem andern die Koppel-Jagd hat / der kan unwissend und wider Willen des andern nicht nach Belieben jagen / sondern gleichwie sie beederseits die durch die Jagd-Ordnungen oder hergebrachte observanz determinirte Zeit in acht zu nehmen / also weil die Koppel-Jagd ein Jus individuum ist / so solte der eine es dem andern / wann er jagen will / zuvor wissend machen / damit er ihm nicht den besten Genuß vor dem Maul wegschnappet.

Gryph. in œcon. Leg. l. 1. c. 18. n 19. Neuenhan d. diss. θ. 102.

Wiewohl heut zu Tag an vielen Orten nicht darauf gesehen wird / sondern wann die bestimmte Jagd-Zeit vorhanden / exerciret der eine unbefragt / des andern sein competirendes Jus.

Fritsch. de tract. m. 4. n. 6.

Wegen des Fangs aber ist in acht zu nehmen / ob beede Koppel-Jäger zugleich jagen / oder ein jeder vor sich / daß erstern Falls das Gefangene in gleiche Theil zu theilen; letztern aber einem jeden das ihm Gefangene zu lassen ist.

Gryph. d. l. n. 20. & Fritsch. d. l. n. 2.

Ob aber einer der Koppel-Jagd wider des andern Willen auffsagen könne? Ist darauf zu sehen / ob solche aus Freundschafft und guten Willen / oder per præscriptionem und auf andere Art adquiriret sey. Daß erstenfalls mit Ja / letztern aber mit Nein zu antworten.

Fritsch. d. tract. memb. ult. n. 8.

§. II.

Gleichwie das Jagd-Recht auf gewisse Arth / und modos adquiriret wird / also nimmet es auch seine Endschafft / oder wird durch des Exercenten Verbrechen oder Versehen verlohren. Und zwar hat die Jagd ein Ende R. durch den Tod dessen / deme es ad dies vitæ verliehen worden. 2. wann die determinirte Zeit / binnen welcher dieses Jus zu exerciren ist / verflossen. 3. Wann der Ort / worauf die Jagd zugekommen / durch Verschwemmung / Erdbeben / oder auf andere Weise verdorben ist. Wobey die Frage entstehet: Ob das Jagd-Recht alsdann aufhöre und ein End habe / wann der Wald / worinn die Jagd zu exerciren gewest / niedergehauen ist? Und wird nicht unbillig mit Nein geantwortet / weil diese Aenderung der substanz des jagdbaren Walds / nichts aus einer natürlichen corruption, oder durch Unfall zustösset / sondern aus Boßheit oder Muthwillen desjenigen / der die servitut leiden muß / herkommet.

P. Frider. de mand. lib. 2. c. 41. n. 20.

4. Durch revocation des Concedentens / wann die Jagden precariò und aus guten Willen concediret werden. 5. wann derjenige / der diß Recht auf eines andern Grund und Boden hat / solches dem Herrn des Orts concediret und abtritt.

arg. §. 3. J. de usuf. L. 66. de Jur. dot.

Einem Frembden aber kan ers nicht abtretten / wann die conceſſio nicht realis, wovor sie in dubio zu halten / sondern personalis gewesen / als wenn der concedent gesagt hätte: Ich verleihe dir allein das Jagd-Recht / oder zu deiner Nothdurfft oder Bedürfftigkeit / welchen letztern falls nicht einmahl die commoditas hujus juris cedirt werden kan. Gleiches ist zu sagen / wo es zur Lust concedirt worden / sintemahl der Lust zur Jagd nicht bey allen einerley ist / und der in excesſu pecciret das Holtz vom Wild desto mehr ausösen würde. Ein anderes ist bey allen diesen casibus zu sagen / wo die Jagd-Gerechtigkeit nur auf etliche jährliche Stücke restringiret worden / massen solchen falls es dem Concedenten nichts verschlägt / wer solche fangen lässet.

Harp. ad §. 12. J. de R. D. n. 192. & in diſſ. de J. ven. θ. 21.

Die Gnaden-Jagden / welche eine ſpeciem privilegii machen / können gleichfalls an einem andern nicht cedirt werden.

Harp. d. l. Cludius d. diſſ. θ. 15. d.

Was aber die Verlierung dieses Rechts betrifft / so hat solche statt 1. wann man wider den Vertrag oder den Innhalt der conceſſion jaget / besonders / wo die clauſula mit angehenget / daß man dieses Rechts bey ereignenden Mißbrauch verlustiget seyn soll / oder er hat einen notanlen Schaden öffters verursachet / und will solchen nicht ersetzen.

Arg.

Arg. L. 10. §. 1. L. 19. quemad. ſerv. amit. 2. F. 27. §. 7. Gail. 1. O. 17. & de P. P. l. 1. c. 2. n. 22. Weſtenh. d. diſp. th. 111. Knipſch. de nobil. d. c. 5. n. 314. Neuenhan. d. l. th. 212.

2. Wann man ſeines Verbrechens halber aller Güter Privilegien/ und Gerechſamen beraubet/ oder das Lehenſtück/ worauf auch die Jagd-Gerechtigkeit gehafftet/ eingezogen worden.

O. C. p. 2. tit. 9. §. 2. Carpz. Pr. Crim. p. 1. q. 36. it. p. 3. q. 140, n. 17. ſeq. Weſtenh. d. l. th. 111. Neuenhan. d. diſſ. th. 211.

3. Wann in rechts-bewährter Zeit/ oder undencklicher Jahr-Lauff/ ſich der Jagds-Herr auf geſchehenen Verbott ſeiner Jagd-Gerechtigkeit nicht bedienet/ und iſt die bloſſe Unterlaſſung der Jagd auf den berechtigten Orth nicht genug/ ſondern es gehöret der Verbott noch dazu/ und an Seiten des andern die adquieſcens: Dahero auch das tempus præſcriptionis nicht von dem unterlaſſenen exercitio, ſondern der prohibition zu rechnen iſt.

arg. L. 34. §. 1. & L. 35. de S. P. R. Carpz. p. 2. C. 3. d. 23. & p. 3. C. 32. d. 18.

Dahero zu rathen/ daß der Jägermeiſter die Oerter/ welche ſtrittig wollen gemacht werden / bey Zeiten bejage / und obſchon kein Wildpret vorhanden / dannoch zu Handhab- und Erhaltung der Jagd-Gerechtigkeit einen Streich durch das jagdbare Holtz thue.

Weſtenh. d. l. th. 113.

4. Wann der Jagd-Herr durch allzuhäuffiger Heegung des Wildes oder umzeitigen Jagd denen Unterthanen einen unwiderbringlichen Schaden verurſachet.

arg. L. 2. qui ſui vel al. jur. L. 22. §. 8. ſolut. matr. Neuenhan. d. diſſ. th. 213. Knipſch. de nobilit. l. 3. c. 5. n. 328.

§. 12.

Eine ſpecies der Jagd iſt auch der Vogelfang / und erſtrecket ſich auf das Fliegelwerck. Dahero weder die in Käffig/ Häuſern und Stuben eingeſchloſſene Vögel/ oder in Stöcken befindliche Bienen / oder anderes Fliegel-Vieh/ welches ausgetrieben und durch Hirten gehütet werden kan / hieher gehörig / ſintemahlen ſolches aufgefangenes Vieh einen Diebſtahl nach ſich ziehet.

§. 16. J. de R. Dibique Schneidevv. & Mynſ. Coll. Arg. tit. de A. R. D. n. 22. pag. m. 1136.

Es iſt aber der Vogelfang auf eines andern Grund und Boden nicht zugelaſſen/ und obſchon bey dem Vogelfang noch in etwas mehrere Macht denen privatis übrig geblieben/ ſo ſiehet man doch/ daß ſolchen heut zu Tag die Territorial-Herrn oder welche die Forſt- und Jagd-Gerechtigkeit haben/ ſich anmaſſen.

L. 16. de S.R.P. Knipsch. de nobilit. d. c. 5. n. 212.

Nach dem Sächsischen Recht ist eine gewisse Zeit von Faßnacht an biß Johannis Baptistæ Vögel zu fangen verbotten.

Coll. Arg. d. l.

Was nun solches gefliegeltes Vieh anlanget/ ist theils und bleibet wilder Natur/ theils aber ist zahm gemacht. Jene fallen dem occupanti heim.

§. 14. J. de R. D. L. 3. p. A. R. D.

Dahero kan man auch die Bienen/ ehe sie gefangen und eingeschlossen worden/als wilde Vögel occupiren/wo sie aber einmahl eingeschlossen seynd/so haben sie ihren Herren/ und können ohne Diebstahl ihme nicht entzogen werden.

d. §. 14. & L. 5. §. 2. d. t. L. 16. de furt.

Wo sie auch in ihrer wilden Art Hönig eingetragen/ kan es von dem ersten occupanten auch auf einem fremden Boden weggenommen/ der Eintritt aber in demselben von dem Herrn des Orts inhibiret werden.

d. §. 14. & d. L. 5. §. 1. Berl. 5. concl. 50. n. 10.

Heut zu Tag wann der Herr des Bienstocks einen daraus entwichenen Schwarm mit einem Becken verfolget/wird er/so lang er solches thut/ und den Schwarm sehen kan/ vor dessen Herrn gehalten/ und kan an der occupirung nicht gehindert werden.

Colleg. Arg. d. l.

Wie dann auch die Vögel/welche auf meinem Baum nisten/ mein seyn/ wo ich sie ausnehmen will/ kan auch einem andern verbieten/ daß er mir in meinen fundum umb solche auszunehmen nicht gehen darff/ wo sie auch davon fliehen/ seynd sie doch so lang mein/ als ich sie verfolgen kan/ und sie nicht aus meinem Gesicht kommen.

d. § 14. & d. L. 5. §. 2.

Was aber das zahm gemachte Fliegel-Vieh betrifft/ welches aus und einflieget/ ist es so lang unser/als es die Angewohnheit behält zuruck zukommen/ ist selbige abgeleget/ so cediren sie dem ersten Occupanten.

§. 15. J. de R. D. L. 5. §. 5. d. t.

Man hätte ihnen dann durch Hinterlist abgewöhnet/ daß sie nicht wieder zu ihren Herrn kommen/ welchenfalls derjenige/ so es verursachet/ einen Diebstahl begehet.

L. 37. de furt. L. 8. §. 1. famil. ercis.

Es wird aber das Vogel-Weidwerck in das grosse und kleine getheilet. Unter jenem gehören die Krammets-Vögel/Halb-Vögel/Amseln/Troscheln/ Zemmer/ Wachteln. Unter diesen aber die Lerchen/ Fincken/ Zeißlein/ wiewohln hierinn mehr auf die Gewonheit und observanz zu sehen.

Wehn. voce Vogel-Waide.

Knipsch.

Knipsch. de Nobil. d. c. 5. n. 206.
Gryph. d. c. 18. n. 83.

und wird das Vogelwaid-Werck insgemein unter dem kleinen Wildbann begriffen.

Meichs. T. 4. dec. 7. n. 28. Tilem. de Benign. Synt. 1. dec. 3. V. 1. n. 28.
Wehn. voce Vogel-Waid.

Dahero kan derjenige/der niedere Jagd-Gerechtigkeit hat/die Repp- und Feldhüner/ und alles Feder-Wildpret/ Feder-Thiere und alles Gevögel / klein und groß fangen/baitzen/mit dem Habicht und Sperber/ oder Feder-Spiel treiben. Welches aber doch nicht überall der niedern Jagd anhängig ist / noch jeder Zeit / ob es schon insgemein angehet / sich argumentiren lässt: Er hat den Wildbann / ergo hat er auch das Vögel-Waid-Werck/und kan Vogelherd aufrichten / massen an etlichen Orten dieses zum kleinen Waidwerck gehörig ist.

Knipsch. de nobil. d. l. n. 217. & seqq.

Allwo er ex Wehnero notiret/ daß an theils Orten absonderlich in Francken / zugelassen sey / daß die Edelleute ein oder zwey Vogelherde / wo sie ihre häußliche Wohnung haben/aufrichten können/wann schon ein anderer den Wildbann hat/ und werden Küchen-Herde genannt. Daß aber der jenige / der das Jus aucupandi hat/ auch einen Vogelherd aufrichten könne / hält Wehn. d. l. ausser Zweiffel/ und begreiffet solcher nicht nur den ausgesteckten Platz/ sondern die gantze circumferenz, so weit man einen Vogel singen höret.

Knipsch. d. l. n. 209.

§. 13.

Es ist oben bereits im Anfang dieses Tituls erinnert worden / daß die Forst-Gerechtigkeit von der Jagd-Gerechtigkeit und Wildbann differire / dahero auch die Forst-Meister-Stelle ein anderes ist/ein anders die Jäger-Meister-Stelle. Es ist aber ein Forst nichts anders / als ein grosser Wald / der mit Wasser oder sonst/ weil die Umbfangung mit dem Wasser eben nicht zu dem Wesen eines Forsts gehörig /

P. Frider. Mind. l. 2. c. 40. n. 11.

nicht beschlossen ist: Und das Jus Foresti eine der Jurisdiction gleichende Arth / welche in denen Wäldern und Förstен / oder um deren Willen exercirt wird/wiewohl das Jus foresti und die Jurisdictio forestalis ut totum & pars differiren / wie oben bereits erinnert worden / §. 1. woraus erhellet / daß gleichwie der Wildbann eigentlich das Gejagd/oder Jagds-Gerechtigkeit/hetzen/jagen/fällen/würgen begreiffet/ und ein Jägermeister blos dem Jagen vorgesetzet/ und seines Ambts ist/ alles das jenige zu beobachten/ was zu dessen Exercirung nöthig ist; also die Forst-Gerechtigkeit / (unter welchen Nahmen doch öffters die ganze forstеyliche Obrig-

keit / in so weit sie auch den Wildban begreiffet / verstanden wird) in Beobachtung der Wälder bestähe / und dem Forstmeister solche obliege / er auch dahin zu sehen habe / daß die Höltzer nicht verwüstet und ausgeöset werden.

Besold. verb. Forst. Bidenb. quæst. 5. Knipsch. de nob. d. c. 5. n. 217. seq.
Westenh. de Jure foresl. th. 38.

Es ist aber das Jus foresti qua tale keine species veræ ac propriæ Jurisdictionis, oder importiret das merum Imperium, oder eine andere Obrigkeitliche Macht / weil sie untereinander ihre wesentliche differentias haben.

Sixt. l. 2. c. 18. n. 52. Wehn. voce Forst-Recht.
Heig p. 1. quæst. 15. n. 55. Neuenhan. d. diss. n. 110.
Roding. 2. obs. 42. n. 7.
Bidenb. quæst. nob. 9.

Dahero kan derjenige / der von einem Fürsten mit dem jure foresti investiret worden / die Centh in den jagdbaren Orten / oder im Forst nicht exerciren / oder die Wildpret-Schützen bestraffen / wo er nicht auch der Orten die Fraischl. Obrigkeit zu exerciren berechtiget ist.

Harp. ad §. 12. J. de R. D. n. 268.

Oder es wäre durch gewisse Verträge diese Macht eingeräumet / oder durch alte Gewohnheit bewähret worden / daß derjenige / der das Jus forestale hat / auch die im Holtz und Wald-begangene Verbrechen straffen dürffe: Ausser diesem aber / und da die Jurisdictio forestalis mit eines andern criminal- oder civil-Jurisdiction collidiret / und jeder sich die Bestraffung anmassen will / seynd diese Reguln zu observiren 1. welche Sachen die forsteyliche Obrigkeit / oder ein und anderes / deren Stücke / oder deren exercitium angenehm / dieselbe gehören zur Forsteyl. Obrigkeit. 2. Die jenige Verbrechen / welche in dem Forst oder Wildbann / oder auf deren Veranlassung geschehen / bestraffet derjenige / der Jurisdictionem forestalem hat / obschon ein anderer der Orten merum oder mixtum Imperium hätte: Was aber vor Sachen 3. nicht die forsteyliche Obrigkeit / oder deren exercitium selbst / angehen / sondern zum Frevel oder Fraisch qualificiret seynd / die kan auch der Forstey-Herr nicht bestraffen. 4. alle Verbrechen / die entweder nicht im Holtz oder Wildbann geschehen / oder geschehen zwar darinn / nicht aber in Ansehung der Forst- und Wildbanns-Gerechtigkeit / deren Bestraffung gehören nicht dem Possessori der Forsteyl. Obrigkeit / sondern demjenigen / der civil- oder criminal-Jurisdiction hat.

Westenh. de Jurisdict. Forest. th. 114. Knipsch. de Civit. Imp. l. 2. c. 7. n. 45. & de nobil. c. 5. n. 228.

Inzwischen wird doch die Forst-Gerechtigkeit / noch mehr aber die forsteyliche Obrigkeit nicht unbillig Fürsten und Ständen des Reichs Jure Territoriali zugeschrieben / und quadriret hieher / was ich droben von der Wildbahns-Gerechtigkeit §. 2. gemeldet habe.

Myl.

Myler. c. 73. n. 2. Reink. de Regim. secul. & Eccl. l. 1. clas. 5. cap. 4. n. 238. Westenh. d. diss. th. 40. seqq.

§. 14.

Was nun die actus Juris foresti, belanget/ deren derjenige sich anmassen kan/ welcher damit versehen ist/ quadriren hieher unterschiedene/ deren oben §. 9. gedacht worden; weil aber das Forst- und Wildbahns-Recht diversæ species seyn/ so will auch notiren/ was vornemlich zum Forst-Recht gehörig sey/ wann ich zuvorn erinnert/ daß nicht alle species bey allen Forst-Rechts-Besitzern anzutreffen seyn/ sondern daß diese Dinge alle/ der Sachen und Personen Gelegenheit nach/ durch den Gebrauch sich meistentheils verändern/ also daß der so das Forst-Recht hat/ bißweilen weniger/ bißweilen mehr in einem und anderm Ort zu bedienen hat. Sonst aber gehöret dazu 1. das Recht/ Wald/ Holtz und Forst-Ordnungen und Mandata zu publiciren/ und die Verbrechere zu straffen.

Carl ab Hagen l. 2. c. 6. n. 7.

Myler. c. 73. §. 6. Westenh. d. diss. th. 52. Knipsch. de Civit. Imp. l. 2. c. 7. num. 44.

2. Das Exercitium des hohen und kleinen Waidwercks / wo man dessen nicht berechtiget zu verbieten.

Wehn. voce Forst-Recht. Knipsch. de nobil. d. c. 5. n. 274.

3. Siehet darauf/ daß die Wälder nicht verheeret/ und die Bäume unziemlich abgehauen werden/ sondern alles dasjenige geschehe/ so den Wäldern am ersprießlichst- und nützlichsten zuwachsen kan.

Bidenb. quæst. nob. 9. Knipsch. d. l. n. 236.

4. Bestellet Forstmeister/ Wacht-Forst oder Holtz-Knechte/ welchen zu ihrer defension Büchsen zu tragen erlaubet ist.

Wehn. voce Forst-Recht Bes. voce Forst Myler. d. c. 73. n. 6.

5. Gebietet/ daß die gebährende Bäume nicht ausgehauen werden.

Wehn. voce Forst-Recht.

6. Erlaubet daß das gehütete Viehe in die Wälde oder Forst fahren dürffe: Haselnuß zu brechen/ die Schwein in das Aeckerich einzuschlagen/ Eicheln und wild Obs zu lesen/ oder dieses alles zu verbieten.

Wehn. d. l. Carl ab Hagen d. l. n. 7.

Wegen des Eichel-Lesens-Recht aber/ ist man noch nicht einig/ wem solches zukomme/ dem Eigenthumbs-Herrn des Waldes / oder der den usum fructum darüber hat/ oder aber dem Forst- und Jagds-Herrn? Insgemein seynd zwar die Dd. hierinn einig/ daß man zuförderst auf die Verträge/ conventiones und concessiones, dann auch was durch Gewonheit / und longo usu hergebracht/ auch durch Verjährung adquiriret worden/ zu sehen/ deme auch strictè zu inhæriren sey.

Gail. 2. O. 68. n. 1. & 2. Harp. diss. de J. ven. th. 25. P. Frider. d. lib. 2. c. 41. n. 2. Knipsch. de Civit. Imp. l. 2. c. 7. n. 57.

Ausser diesem dissentiren die Dd. und zwar welche es dem proprietario loci, oder der die Nutznieſſung davon hat/ zueignen/ haben vor sich folgende rationes: Daß der Erdboden/ oder der Wald selbst/ nebens den Bäumen/ als parte fundi, dem proprietario oder Domino Territorii gehören / consequenter auch die fructus fundi; Es führe das Jus venandi das Eichel-Lesen nicht necessariò und perse mit sich/ weil man auch solches in unfruchtbarn Orten/ da keine Eicheln wachsen/ exerciren könne/ und würde des proprietarii und usufructuarii Genuß des Walds auf diese Weise/ und da man dem Jagds-Herrn so viel einräumen wollte/ allerdings vergebens seyn/ weil es diesem niemahls an specioſen Vorwand mangeln würde/ der Wildbahn halben mehrers zu profitiren/ und die Vieh-Hut / oder gar das Holtz-Hauen / damit man das Vieh nicht scheu mache/ zu verbieten; So hange auch das Jus glandis legendæ, unter welchem Nahmen alle im Wald befindliche Früchte verstanden werden/ der Jurisdictioni forestali nicht an/ wie solches in Camera durch præjudicia bewährt worden.

teste Gothof. Anton. in adverſ. ad Gail. 2. O. 68. Petr. Frider. Mind. d. l. 2. c. 41. n. 2. Westenh. d. diss. th. 77.

Die es aber dem Jagd-Herrn zueignen/ fundiren sich darauf/ daß die Eicheln dem Wild zu gut gleichsam von GOtt geschaffen/ und daher o ihnen als alimenta nicht zu denegiren / oder zu verhengen sey / daß solche endlich gar ausgerottet würden/ Da aber über die Atzung des Wildes ein mehrers vorhanden / oder auch solche Früchte anzutreffen wären/ deren die Menschen so wohl als das Wildpret genieſſen kan/ als da seynd Nüsse/ Kirschen/ Birn/ Kastanien/ &c. wären solche billig dem Grund-Herrn zu lassen/ und dem Menschen vor dem Vieh zuzueignen.

Harp. ad §. 12. J. de R. D. n. 234. seq. & in diss. de J. ven. th. 25. Cludius de J. ven. th. 29. Lit. K. Sixt. l. 2. c. 18. n. 71. seqq. Gail. 2. O. 68. n. 4. Gryph. in œcon. leg. l. 1. c. 18. n. 17.

Meines Orts will hierinn nichts determiniren / sondern einem jeden sein freyes judicium lassen / zumahlen diese controvers sich nicht so wohl aus angeführten rationibus, als hergebrachter Gewohnheit / wie von dergleichen in Schwaben / Bayern und dem Bistthumb Augspurg/ daß nemlich dieses Jus dem Forst-Herrn gehöre/ attestiret

Wehn. voce Forst-Recht.

ausmachen lassen will.

7. Masset sich der Forst-Herr auch der Windfälle an/ und pflegen solche an etlichen Orten ein Stück der Besoldung der Förster zu seyn/ wiewohl es Knipsch. de nobilit. d. c. 5. n. 266. nur von denjenigen/ die in den Marckungen zu finden/ verstehet. Andere aber solche Windfälle dem proprietario des Holtzes zueignen.

L. 19. §. 1. de usuf. Struv. Ex. 12. th. 16. in notis Mülleri n. 8.

8. Lässet das Holtz schneiden/ das ist/ kan das ausgestorbene Holtz und Reisig wegräumen lassen/ wiewohl an theils Orten dergleichen Holtz den Armen einzusammlen vergönnet wird.

9. An theils Orten hat der Forst-Herr auch die Grafens-Gerechtigkeit/ bekommet zum Anzeigen seiner Forsteylichen Obrigkeit einen Forst- Jagd- oder Hundshabern/ absonderlich dann/ wann die Unterthanen einer gewissen quantität Holtz aus dem Forst zu hauen berechtiget seynd.

Wehn. voce Forst.

Etwas wunderlich aber ist es / daß 10. dem Forst-Herrn auch zukommen soll die Ballacherey der Pferde/ der Schnitt-Nunnenmacherey / Vieh-Vertheilung: Item den Waasen zu verleyhen/ Klemeister und Abdecker zu ordnen.

vid. Knipf. d. c. 5. n. 282.

Es könnten zwar noch ein und andere / nach diversität der Oerter / hinzu gesetzet werden: Ich lasse es aber bey diesem / als Vornehmsten und Bekandtesten bewendten.

§. 15.

Weiln gar offt geschiehet / daß unnützes Gesinde sich unterstehet heimlicher Weise das Wild zu fangen / oder niederzuschiessen/ und solches hernach entweder selbst zu essen oder zu verkauffen / so fraget sichs / wie solche Wildprets-Diebe zu bestraffen seynd? Und zwar ist es hierinn vielleicht ausgemacht/ daß solche Wildpret-Schützen eben keinen Diebstahl begehen / weil selbiger mit Wegnehmung eines andern Gut begangen wird / das Wildpret aber im Wald (ein anderes ist in einem Thiergarten/da es schon occupiret ist und seinen Herrn hat/) per L. 62. §. de usufr. L. 5. § 5. de A. R. D. Neuenhan. d. diss. th. 171. Harp. de J. ven. th. 32. keinem Herrn unterworffen ist/ sondern vagiret in seiner natürlichen Freyheit herumb/ mithin begehet ein Wildschütz keinen Diebstahl/ und kan nicht als ein Dieb gestraffet werden.

Harp. d. l. Heig. 1. quæst. 15. n. 73. seqq.

Alldieweilen aber gleichwohlen dergleichen muthwilligen Wildschützen nicht so bloser Dinge nachzusehen ist / so fragt sichs / ob dann deren Bestraffung mit dem Tod geschehen könne? Und seynd die meisten der neinenden Meynung / weil keine Vergleichung zwischen einem nach GOttes Bild geschaffenem Menschen/ und einem unvernünfftigen Thier statt hat: Wie dergleichen Meynungen in grosser Menge anziehet

Knipsch. d. c. 5. n. 333.

Der es auch so dann selbst admittiret / wann keine gewisse Straffe wider dergleichen Wild-Diebe vorgeschrieben und publiciret worden: Wo aber dergleichen vorhanden / so soll sie zwar exequiret werden / jedoch daß sie das erstemahl nicht

capital sey/ das andere mahl etwann der Staupenschlag und ewige Lands-Verweisung erfolge; das dritte mahl aber gleichwohl das Leben ihme abgesprochen werde/ massen sie alsdann nicht sowohl als Wildschützen/ sondern als boßhaffte Verächter des Hochfürstl. Verbots abgestraffet werden/ umb so mehr wann sie zuvorn schon beede gradus pœnarum ausgestanden haben: Doch soll auch die Todes-Straffe ihnen nicht auf ein grausame Arth angethan werden/ da man sie den wilden Thieren vorwerffen/ oder auf Hirschen schmiden wolte.

Masc. de prob. concl. 839. Knipsch. d. l. n. 339. seqq.

Wobey auch auf diese Umbstände mitzusehen. 1. was den Wildpret-Schützen zu Tödtung des Wilds bewogen/ ob ers aus Zorn/ weil er Schaden davon gelitten/ oder aus Nutzen/ oder Muthwillen gethan. 2. ist die Person anzusehen/ ob selbige eines honneten oder geringen Standes/ jung oder alt sey. 3. soll auch auf den Ort gesehen werden/ denn wer auf den besten Wildfuhren/ da das Wildpret seinen Stand hat/ dergleichen Verbrechen begehet/ sündiget auch härter. 4. seynd die qualitates zu erwägen/ ob der Schütz mit Gewehr/ umb sich damit zu wehren/ oder nur dem Forst-Herrn zum Schimpff zu jagen ausgegangen. 5. Muß auch die Zeit in consideration kommen/ ob es bey Tag oder zu Nacht geschehen/ wie auch 6. die Anzahl der erschossenen Stücke.

Carl ab Hagen. in Jurisprud. l. 3. c. 6. n. 8. pag. 507.
Carpz. prax. Crim. p. 2. quæst. 84. Neuenhan d. diss. n. 204.
Roding. V. obs. 64. Knich. de Saxor. non prov. jur. l. 2. c. 5. n. 216. seqq.
Martin d. diss. num. 39.

Der fünff und dreißigste Titul.

Von dem Fried- und Kriegs-Recht / und was diesem letztern anhängig / als da ist das Recht / Soldaten zu werben und Musterungen anzustellen / das Besatzungs und Oeffnungs-Recht / das Recht / Städte zu bevestigen / das Folg-Recht: Vom Ablager oder Jure Albergariæ; Einquartirung und Eintritt-Recht.

SUMMARIA.

1. Die Stände führen unter sich keinen rechten Krieg / dahero kan auch keine Friedmachung von ihnen prædiciret werden.
2. Vom Krieg / dessen Ursprung uud erster Ursach.
3. Wie vielerley der Krieg sey? Ob die Fürsten und Stände auch Krieg führen konnen / und mit wem? müssen ihr Contingent in Reichs-Kriegen beytragen. Ob sie personaliter zum Krieg erscheinen müssen? Der Reichs-Adel giebt ein gewisses Geld oder Volck.
4. Von dem Recht / Soldaten zu werben / was vor Requisita bey Werbungen der Stände im Reich zu beobachten?
5. Von der Musterung und Heerschau. Ist zweyerley / die Ober- und Nieder-Musterung / und was zu ein oder anderer gehörig. Vom Ausschuß- und Auffboth der Ritter-Pferd / und was ein Vasall hierinn zu præstiren schuldig?
6. Vom jure sequelæ, oder der Folge / wie vielerley sie sey?
7. Fliesset ex Jure Superioritatis, wird nur den Unterrhanen aufgeladen / auch denen Mittelbaren: Ein anders ist Hülffsleistung / ein anderes Heerfolge.
8. Alle Unterthanen seynd regulariter der Folge unterworffen. Doch werden welche ausgenommen. Die Vasallen müssen auch folgen.
9. Von der Form anzustellender Folge. Die Unterthanen pflegen aufgeboten zu werden. Wieweit sie zur Folge können gezwungen werden? Ob Sie in Person folgen müssen? auch ausser dem Land? Wer sie mundiren und ihnen den Sold geben muß? Ob sie anstatt der persönlichen Dienste Geld geben / oder der Herr solches von ihnen fordern könne? Ob die Folge zu Fuß / in Dienste zu Pferd könne verändert werden?

10. Vom

10. Von der Centh oder Obrigkeitlichen Ambts-Jagd-Gelaids- und Feyer-Folge.
11. Vom Recht / Städte zu bevestigen oder Vestungen aufzurichten.
12. Vom Besatzungs-Recht.
13. Vom Oeffnungs-Recht.
14. Vom Jure Albergariæ oder Ablager- und Atzungs-Recht.
15. Von dem Einquartirungs-Recht.
16. Vom Eintritt-Recht.

§. 1.

BIßhero haben wir diejenige Jura und Herrlichkeiten der Stände des Reichs besehen / welche in Friedens- oder doch zugleich in Friedens- und Kriegs-Zeiten / können exercirt werden. Ist noch übrig zu entdecken / wie weit sich der Fürsten und Stände des Reichs Macht circa jus belli & pacis, und was dem erstern mehr anhängig erstrecke. Und zwar ist schon von oben her tit. 9. §. 3. bekandt / daß die Jura belli & pacis, wo dergleichen im Nahmen des Reichs sollen exerciret werden / den Consens eines Röm. Kaysers und gesambter Stände erfordern: Dahero fragt sich nur / was denen Ständen ratione ihrer Länder hiebey particulariter competire? Und zwar weil Frieden machen einen vorhergehenden Krieg supponiret / und aber Krafft der Reichs-Constitution von Land-Frieden denen Ständen verbotten / sich unter einander nicht zu befehden und zu bekriegen. Land-Fried zu Wormbs Anno 1495. Rubr. der Königl. Land-Frieden. §. darauf.

R. J. Trevir. & Colonienſ. de Anno 1517. §. und ob jemand. 6. vid. Crim. Art. 129. P. Frider. de proceſ. extrah. l. 1. c. 15. n. 3. ſeqq. Myler ad Rumel. p. 2. Diſſ 6. th. 4.

Mithin unter ihnen kein rechter Krieg seyn kan; also und da / nach beygelegten Mißverständnüßen dannoch die Partheyen wieder zu Freunde werden / ist solches nicht so wohl ein Fried / als Vertrag zu nennen / wie sich dann die Stände auch über den Land-Friedbruch untereinander vergleichen können / wann nur dem Reichs-Fiscal an dem seinigen nichts vergeben wird.

O. C. p. 2. t. 8. & p. 3. tit. 46.

Sie können auch ihre Strittigkeiten durch Schieds-Richter ausmachen lassen / wozu sie eben nicht Reichs-Glieder / sondern auch auswärtige Potentaten nehmen können / wie aus der berühmten Controvers wegen des Wild-Fangs / die zwischen Chur-Maynz und Chur-Pfaltz vor etlichen Jahren geschwebet / klärlich zu sehen. Geriethe aber ein Stand des Reichs mit einer auswärtigen potenz in Waffen / so kan so dann bey geendetem Krieg wohl gesaget werden / daß er Frieden gemacht

gemacht habe. Wiewohln wann das gantze Reich verwickelt ist/ kan kein Stand ohne des gesambten Reichs Einwilligung einen besondern Frieden machen.

R. J. Ratisb. de Anno 1641. §. und demnach die. 86. Mulz. p. 2. c. 8. n. 108. seqq.

§. 2.

Daß die Kriege nicht nach der Austheilung und Unterscheidung der Herschafften/ und da das Meum und Tuum den Anfang genommen / erstens entsprossen seyen/wollen die meisten so wohl Theologi als Juristen und Philosophi statuirē. Denen aber andere / welche keine Communionem bonorum jemahls obtinirt zu haben glauben / contradiciren. Und zwar scheinet die Heilige Schrifft selbst nicht unklar anzuzeigen/daß GOtt selbst bey der ersten Schöpffung der Menschen ihnen schon eine Proprietät und Dominium über den gantzen Erdboden zugeeignet habe / wann er Gen. 1. vers. 28. saget: Seyd fruchtbar und mehret euch / und erfüllet die Erden / und macht sie euch unterthan. Adde vers. 28. und obschon unser erste Eltern weder deß gantzen Erdbodens bedurfft / noch selbigen ausgegangen / und also gantz realiter occupiret haben / so kan doch die Possessio von ihnen prædiciret werden / weil nicht nöthig ist / alle Zeit mit dem Leib und Händen die Possession zu ergreiffen / sondern genug ist / wann man eine Sache übersehen/ oder affectu adquiriret / oder nur des Fundi fines betretten hat.

Per L. 1. §. 21. L. 3. §. 1. ff. de adqv. vel amit. poss. L. 18. §. 2. Eod.

Es hatte auch aus Concession des Adams / welcher aus Göttl. Verehrungen Herr der gantzen Welt war / nachgehends dessen Söhne Abel und Cain ihre besondere Aecker und Viehe Genes. 4. vers. 2. und eben dergleichen Dominium über die gantze Welt hat nach der Sündfluth GOtt dem Noah und seinen Söhnen zugeeignet Gen. 9. vers. 2.

Vide prolixè Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 33. n. 2. seq.

Weil nun die supponirte Communio Bonorum ohne Grund ist / so kan auch die distinctio Dominiorum nicht Ursach zum Krieg gegeben haben / mithin der Ursprung des Kriegs dem Juri gentium nicht adsorbiret werden / zumahln der Streit zwischen den beeden ersten Brüdern Cain und Abeln / da noch keine gentes waren/ein anders am Tage leget: Wolte man aber die eigentliche Form des Krieges/und was vor Gesetze und solennien dabey in acht zu nehmen seyen/und was der Krieg vor Würckung nach sich ziehet / dem Juri gentium zuschreiben / so hätte es damit eine andere Bewandnuß.

H. Grot. de J. B. & P. l. 1. c. 2. n. 4.

ausser dem aber ist wohl die verderbte Menschliche Natur / die seinem Nächsten das seinige mißgönnet / und es lieber an sich zu bringen trachtet / auch sonst von ei-

nem andern nicht viel vertragen kan / die Brunquelle / woraus / wie die Diſſidia unter Privat-Perſohnen / alſo die Kriege unter Souverainen-Häuptern hervor flieſſen.

§. 3.

Was der Krieg ſey/iſt leider aus der Erfahrung mehr als zu viel bekandt/daß dahero ſelbigen nicht beſchreiben will. Der Krieg wird aber getheilet 1. in einen gerechten und ungerechten. Jener iſt / welcher von hiezu qualificirten Perſohnen / aus rechtmäſſiger Intention und Urſach / und auf rechtmäſſige Arth geführt wird. Woraus leicht zu ſchlieſſen / daß diß ein ungerechter Krieg ſey / bey welchem etwas von dieſem Stücken mangelt. 2. in defenſivum einen gegenwehrlichen Krieg und offenſivum einen Krieg mit beleidigen.

R. J. Ratisbon. Anno 1570. §. wir N. oder Ich.
R. J. Auguſt. Anno 1582. §. die Oberſten-Rittmeiſter.

3. In einen Bürgerl. und feindl. Krieg (Civile & hoſtile) allein jener iſt / nach dem eigentl. Wort-Verſtand kein Krieg / ſondern vielmehr ein Aufſtand und Rebellion zu nennen. 4. nach dem Zuſtand unſers Teutſchen Reichs kan auch der Krieg in einen allgemeinen / oder particularen getheilet werden. Jener iſt / welcher von Ihro Kayſerl. Maj. mit Einwilligung aller Stände des Reichs / wider dero Feinde geführet wird.

J. P. Art. VIII. verſ. gaudeant. Capit. Ferd. II. & III. Art. 9. & Leopoldi Art. 13.

Dieſer aber/welchen die mit dem Jure Territoriali verſehene Stände des Reichs entweder mit Frembden / oder unter ſich führen. Und weiln das Jus belli, politicè davon zu reden / blos denjenigen zukommet / welche die höchſte und undependirende Gewalt in ihren Landen haben / dergleichen von den Ständen des Reichs / welche einen ſuperiorem agnoſciren / nicht kan prædiciret werden / dahero wären auch dergleichen Kriege in iſto ſenſu vor keine Wahre ſpeciem zu halten / ſondern wird nur impropriè & ſecundariò Krieg genannt / damit / wo zwiſchen den Ständen es zum Waffen kommen ſolte / man doch dieſes factum auch mit einen gewiſſen Nahmen benennen könne.

Schüz in J. P. vol. 2. Ex. 10. th. 2. A. & th. 3. A.

Weiln aber / obſchon nicht politicè dannoch nach des Reichs Zuſtand die Macht / Krieg zu führen / heut zu Tag denen Dominis Territoriorum ſuo modo zukomet / und nach einiger Meynung die Kriegs-Verbietung nur von denen unbillich und ungerechten / nicht aber von zugelaſſenen und gerechten Kriegen zu verſtehen iſt.

A. B. c. 17. §. fin. R. J. Spirenſ. Ann. 1526. §. zum andern R. J. de An. 1530. §. und dieweil wir nun Reink. l. 2. claſ. 3. c. 1. n. 20. ſeqq. Schüz. in J. P. v. 1 Ex. 6. th. 23.

Knipſch.

Knipsch. de civit. Imp. lib. 1. c. 12. n. 70.

so ist pro determinatione zu wissen / daß es zwar ratione belli defensivi, welches aber andere eine im Rechten zugelassene Rache nennen

Schüz. in Tractat. novo Jur. publ. l. 2. tit. 2. p. 414. n. 3.

Keinen zweiffel hat / und kan ein Stand / wo er von jemand unbilliger Weise angefallen wird / sich auf zugelassene Arth defendirn /

Ziegl. ad Calvol. §. Landsassii num. 70.

seine oder eines andern Reichs Stand Rebellsche Unterthanen durch Waffen zum Gehorsam bringen / selbige wider frembde Gewalt so wohl als andere Stände wider die Verbrecher des Land-Friedens schützen / und wo sonst der Nothfall eine Gegenwehr erfordert / besonders da so gleich eine zulängl. andere richterl. Hülffe nicht zu hoffen ist.

R. J. Anno 1555. §. Nachdem aber 54. R. J. 1512. §. und ob Jemand R. J. Anno 1526. §. darauf so haben wir. 9. Tabor de metat. & Epidemet. p. 1. cap. 6. num. 9.

Gail. de PP. c. 2. n. 20. Reink. d. l. 2. Clas. 3. c. 1. n. 22. seqq. Berl. d. 65. n. 5. Schtiz de J. P. V. 1. d. 6. th. 23. a & d. & v. 2. Ex. 10. th. 3. C. Myler de Stat. Imp. c. 94. n. 2. Knipsch. de nobilit. l. 3. c. 13. n. 35. Mulz. p. 2. c. 5. n. 140.

Ja man kan auch denen Ständen das Recht / ein bellum offensivum zu führen / nicht absagen / wann solcher wider einen außländischen Feind geführet wird / massen so dann kein Richter / der die Sache außmachen könnte / vorhanden / weil der Exterus die Reichs-Gerichte nicht respectiren wird; wann er solches nur zuvorn / und ehe er zu den Waffen greifft / dem Kayser oder den Creiß-Fürsten angezeigt / welches aber ob es genug sey / billig gezweiffelt wird /

Propter Capit. Ferdin. III. Art. 11. vide interim.

R. J. de Anno 1564. §. demnach R. J. de Anno 1555. §. und sollen Schüz d. l. th. 23. in addit. & th. 3. C. ubi tamen dissentit, refutatus in addit. Schüz. Schmidii O. Crim. Art. 129. Mulz. p. 2. c. 5. n. 156. seq.

gegen die Mitstände aber ist dergleichen Krieg mit Beleidigung verbotten / und werden Mandata avocatoria wider die Verbrecher erkandt / und wo sie nicht gehorsamen / werden sie mit Straffe des Friedbruchs angesehen.

Frider. d. c. 25. n. 5. seqq. Wehn. in thes. voce befehden Myler in not. ad Rumel. d. l. th. 4. Knipsch. de nobilit. l. 3. c. 13. n. 29 seqq.

Dann ob schon vor diesen unter den Teutschen Fürsten und Adel das Befehden gar gemein und zugelassen war / wann nur der Befehder 3. Tag vor dem Anfall seinem Gegentheil absagen lassen.

Myler. ad Rumel. p. 2. Diss. 6. th. 2.

So seynd doch selbige nunmehro aufgehoben / und der Diffidator fallet in die

Straffe des Land-Friedbruches/ wann nur die Befehdung documentirt werden kan/ ja es stehet auch das Schwerdt auf die Befehdung.

Const. Crim. Art. 128. Roding. 1. O. 57. Myl. ad Rumel. d. l. th. 4. Svanem. Obs. 29. n. 3.

Es geschehen aber solche diffidationes entweder Schrifft- oder Mündlich/und wollen theils Dd. daß derjenige/ welcher solche Briefe schreibet/ mit gleicher Straffe mit denen Befehder angesehen werden könne/ wiewohl andere über das Schreiben noch einen weitern actum cooperativum erfordern/ als: Daß er das Schreiben angenagelt oder angeschlagen.

Bocer. de Diffid. c. 4. n. 1. & 2. & c. 6. n. 3. seqq. Heig. 2. quæst. 32. n. 10. & 65. P. Frider. l. 1. de proces. c. 25. n. 12. seq. Gilh. in arb. crim. c. 2. tit. 8. num. 9.

Gleiche Straffe bleibet auch denjenigen/ welche dergleichen Diffidatores beherbergen und ihnen Unterschleiff geben.

R. J. de Anno 1584. tit. vom Land-Frieden Heig. d. l. Bocer. d. c. 6. n. 22.

Doch wird derjenige gelinder gestraffet/ welcher zwar Absag-Briefe ausgeschicket/ selbige aber ehe er etwas Feindseliges vornimmet revociret/ und zwar ehe er gefangen oder sich seiner habhafft gemacht wird.

Berl. p. 4. C. 23. n. 7. Bocer. d. c. 6. n. 8. seqq.

Es differiren aber die Bedrohungen von den Befehdungen. Jene intendiren zwar auch eine Beleidigung/ aber doch eine geringe/ die einen privatum vornemlich und allein angehen. Diese aber betreffen das gemeine Wesen/ und können die gantze Gemeinde in Gefahr setzen/ dahero wo einer ein Brandzeichen einem Einwohner ans Haus hanget/ ob es schon ihn vornemlich betrifft/ jedannoch weil durch den Brand seines Hauses auch andere leiden mögten/ und die gantze Gemeinde zu Schaden kommen kan/ so wird dergleichen Factum vor eine Befehdung gehalten.

Wehn. voce Befehden.
Arum. ad A. B. Diss. 6. th. 17.
Berl. 4. Concl. 21. n. 17. seqq.
Bocer. d. c. 6. n. 6.

Ja es wollen einige auch die ordentliche Straffe demjenigen imponiren/ der mit Condition befehdet.

Berl. d. p. 4. Const. 22. n. 22. seq. Bocer. d. tract. c. 12. n. 15. seq.

Hingegen seynd blose Drohungen/ wann einer zum andern saget/ ich will dirs gedencken/ ich will mich an dir rächen/ &c. und werden solche Bedroher so lang incarceriret/ biß sie Cautionem de non offendendo durch Bürgen oder Pfänder stellen/ oder wo sie mit unbeweglichen Gütern angesessen/ solche verschrieben.

Hering. de fidej. c. 5. n. 188. seq.

Berl.

Berl. de concl. 22. n. 5. seqq. Myler ad Rumel. d. diff. 6. th. 8. Mulz. p. 2. c. 5. num. 145. Hugo de statu Regnorum German. cap. 3. §. 8. Sixt. l. 2. c. 1. num. 21. seqq.

Es ist auch ein rechtmässiger Krieg/ und seynd die Stände suo modo dazu obligiret/ wann einem die Execution wider den Aechter anbefohlen wird/ auf welchem Fall aber der Krieg auf des Reichs-Kosten geschehen soll/ wann des Banniti Güter nicht zureichen.

R. J. de Anno 1567. §. Sô hatten wir. & §. und obwohl. R. J. de Anno 1520. § wann auch. Gail. l. 2. de PP. c. 17. Myler de Statib. Imp. c. 94. n.

Wie weit auch Fürsten und andern Ständen des Reichs zugelassen/ frembden Potentaten umb Ehr und Ruhm mit Ritterl. Thaten zu erwerben dienen und ihnen Volck zuführen könne/ findet sich decidiret

In R. J. zu Speyer Anno 1544. §. und wiewohl wir R. J. de Anno 1570. §. derselben wer anfänglich ꝛc. R. J. Anno 1582. §. ferner obwohl im H. Reich Myler. p. 2. Cap. 79. §. 11. Speidel in specul. voce Soldaten pag. m. 1159. & in voce Lands-Fürstl. Obrigkeit pag. 757. Mulz. p. 2. cap. 5. n. 188. seqq.

über dem aber/ daß die Stände auf gewisse Maas Krieg führen können/ seyn sie auch verbunden wider die Reichs-Feinde ihrem Matricul-mässigen Contingent nach/ die Reichssteuer an Geld oder Volck zu liefern.

Klock. de contrib. c. 1. n. 297. Limn. 4. J. P. c. 7. n. 61. Wehn. voce matricul. Dn. ab Andler. in. R. R. Imp. voce matricul.

Ja es seyn auch theils Dd. der Meynung/ daß wo der Kayser von denen Fürsten eine Personal-Erscheinung im Krieg verlange/ Sie sich deren nicht entbrechen können/ weil dergleichen Servitium der Person des Vasalli inhæriret/ dahero wider des Lehenherrns willen durch einen andern nicht könne præstiret werden.

Arg. 2. F. 52. & 15. Schrad de feud. p. 6. c. 2. n. 84. & p. 6. c. 6. n. 38. Myler. c. 98. n. 7. wovon aber andere und vielleicht nicht unrecht abtretten. Vid. Mager. de advocat. arm. c. 11. n. 633.

Von der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft ist auch diß zu mercken/ daß sie als der Röm. Kayserl. Majest. freye Edel-Knechte zu des Reichs Beschwerden auf Ihro Kayserl. Majest. allergnädigste Requisition zu Kriegs-Zeiten entweder in Person dem Kayser und dem Reich assistiren/ oder eine nahmhaffte Geldhülffe ohne einen gewissen Anschlag bezahlen müssen.

R. J. de Anno 1500. tt. was man mit der Ritterschafft 47. Kreidem de nobilit. Suevica quæst. 4. n. 81. seqq.

§. 4.

Nachdem ich nun/ nach Anleitung dieses Werckes/ kürtzlich gewiesen/ wie

weit Fürsten und Ständen das Jus belli zu exerciren zugelassen sey/ so folgen nun andere deme anhängige Jura, als da ist das Recht/ Soldaten zu werben und anzunehmen; und zwar vor des Kayſers Maximiliani I. Zeiten/gebrauchten die Stände ihr eigenes Land-Volck im Krieg/ und war das Werben umbs Geld unbekandt. Nach dem aber die Unterthanen durch langwierigen Frieden die Kriegs-Ubungen abgeleget/ und zu mehrern Mitteln gekommen/ haben sie lieber zu Werbung gewisser Soldaten das Geld hergegeben/ und ist dahero die Musterung pro sequela collectarum billig zu halten / und die Fürsten haben endlich sich diesen modum, wiewohl ohne des Reichs sonderbaren Nutzen / gefallen lassen/ (was sonst pro & contra bey denen politicis gestritten wird: Ob es besser bey Land-Volck außzurüsten/ oder sich der geworbenen Soldaten zu bedienen? davon will ich nicht handeln und kan nachgelesen werden/ beym

Arnis. l. 2. de Jur. Maj. c. 5. th. 4. Klock. de contrib. c. 3. n. 307. Berneg. ad Taciti German. quæst. 123. Besold. l. 2. polit. c. 7. n. 4.)

so daß sie heut zu Tag nicht anderst als absolute Regenten so wohl in ihrem/ als eines andern Standes Territorio mit dessen Willen zu eignen und des Reichs Besten Werbungen anstellen können.

R. J. Anno 1521. §. dazu sollen R. J. Anno 1530. §. demnach soll auch R. J. 1542. §. wann nun aber & §. Er soll auch Diether. in contin. Besold. voce Soldat. Ziegl. ad Calvol. §. Landsassii n. 169. seq. Rhez. l. 2. tit. 2. n. 34. Hugo cit. loc. n. 10. seq.

Wann nur dergleichen Werbung/ besonders wo man sie nicht zur defension, sondern offension anstellet. 1. mit Kayserl. consens geschiehet.

Arg. L. 3. ad L. Jul. Maj. L. 24. de captiv. O. C. p. 2. tit. 15. R. J. An. 1555. §. wo sie aber.

2. Der Fürst oder Stand durch eine wissendliche und bedrangte Ursach zu dieser Werbung genötiget wird.

D. R. J. de Anno 1551. §. wo sie aber.

3. Solche Werbungen mit Vorwissen deß Craiß-Obersten geschiehet.

R. J. Anno 1560. Tit. Verzeichnus etlicher Puncten §. 1. R. J. Anno 1564. §. demnach.

4. Daß das Volck/so von einem Stand geworben/im Zug durch anderer Stände Land und Grentzen niemand beschwere noch beschädige/sondern allenthalben wohl und ehrbarlich bezahle/ jedoch daß der Durchzug geziemend gesucht werde/

R. J. Anno 1542. §. Es sollen auch R. J. Anno 1555. §. wo sich aber O. C. p. 2. tit. 15. Mulz. p. 2. c. 5. n. 162. J. P. Art. 17. §. 9. Knipsch. de nobilit. l. 3. c. 13. n. 193.

und weil der freyen uñ unschädlichen Durchmarch ein Stand des andern Troppen nicht

nicht versagen kan/ so ist s. auch nötig/ daß der Durchreißende gebührliche Caution leiste/ solches Kriegs-Volck ohne Schaden durchzuführen/

R. J. Anno 1598. §. betreffend aber Rhez. l. 2. tit. 2. §. 35. Limn. l. 4. cap. 8. n. 246. Myler. c. 79. n. 8. seq. Speidel. in spec. voce Lands-Fürstl. Obrigkeit pag. 756.

Von wem aber/ und wie von einer frembden potenz, Volck in dem H. Reich könne geworben werden/ ist zu sehen in des H. Reichs Reuter-Bestallung Anno 1570. sub Rubr. Verzeichniß etlich sonderer puncten. & R. J. 1580. §. ferners & seqq. wann aber das Reich selbst impliciret ist/ so ist besser/ wann man frembde Werbungen gäntzlich verbietet ad exemplum

R. J. Anno 1598. §. wir haben auch ꝛc.

§. 5.

Dem Juri belli ist ferner und 2. anhängig das Jus Lustrationis, oder die Musterung und Heerschau. Es wird aber die Musterung von einigen nicht unrecht getheilet in die Ober/ oder Landes Musterung/ und die Nieder/ Blinde oder schlechte Musterung. Jene wird dem Juri Superioritatis und Regalibus zugeschrieben/ und von dem Domino Territorii selbst exerciret.

Rhez. in J. Jur. Publ. l. 2. tit. 2. n. 29.

Wehn. voce Folge Prukm. 1. C. 57. n. 34. & 40. R. J. An. 1564. §. Ferners dieweil ꝛc. allwo expresse gebotten wird/ daß ein jeder Stand jährlich die seinen selbst mustern soll.

R. J. Anno 1530. §. wiewohl auch 93. R. J. Anno 1595. Tit. von Handhabung des Landfriedens.

Die Niedermusterung aber wird an theils Orten der Vogtheyl. Obrigkeit/ absonderlich in Städten/ zugeeignet/ wohin sie auch die Besichtigung der Feyerstätten ziehen.

Wehn. d. l. Fritsch. in tract. de jure Lustrat. c. 1. n. 7.

Dessen aber ungeacht/ wird dennoch nicht unrecht gesaget/ daß die Obere und Niedere Musterung aus der Ober- und Landes Herrlichkeit herrühret/ nachdeme die niedere Musterung gleichsam eine Præparatio und Vorbereitung zur obern Musterung ist.

Merckelb. apud Klock. l. C. co. n. 47. seqq.

zu der Niedern Musterung gehören die von denen Bürgern hin und wieder in Schwang gehende exercitia campestria, als da seynd das Vogelschießen/ Scheibenstechen und andere Bürgerl. Ubungen mehr: Dann weil hiedurch die Burger im Nothfall/ und da es zur Musterung kommet/ bereits etwas abgerichtet seynd/ so gehet dem Domino Teritorii solches billich mit zu gut.

Fritsch. d. l. n. 9. seq.

Ob nun schon ein Fürst in seinen Landen allen Unterthanen ohne Ausnahm das Gewehr auflegen kan / und sie solches / Krafft der Erbhuldigung / über sich zu nehmen schuldig seyn.

Mund. de mun. & honor. c. 1. n. 271. seqq. & 316.

So ist doch in den meisten Teutschen Provincien durch Ubung und Gewohnheit hergebracht / daß man einen Ausschuß der stärcksten / und geschicktesten Mannschafft machet / die sich Alters / Gesundheit und Stands halben / zu Kriegs-Ubungen am tauglichsten befinden / wodurch man nicht nur / besonders bey schnellen Kriegs-troublen, das Land in Sicherheit setzen / in Städten und Vestungen selbige zur Guarnison gebrauchen / und im Nothfall sich deren durchgehends / gleich denen geworbenen Soldaten bedienen kan.

R. J. Spir. Anno 1564. §. ferner dieweil. 22. Mulz. d. c. 5. n. 169. Seckendorff vom teutschen Fürsten-Staat p. 2. c. 10. n. 6. Merckelb. d. C. 20. n. 9. & seqq. Klock. de Contrib. c. 3. num. 271. & Conf. 2. huic tract. annexo.

Es bestehet aber die Form der Musterung vornehmlich in der Wahl und Ausschuß / davon jetzo geredet worden / und in der Waffen-Ubung oder Trillen welches jedoch weder gar zu offt / noch zu unbequemer Zeit / damit die Unterthanen an ihren Haus-Wesen und Feld-Bau nicht allzusehr gehindert werden / auch nicht an Sonn- und Fest-Tägen vorzunehmen. Dann ob schon einige dergleichen Ubungen absonderlich das Scheiben-Schiessen / auf solchen Tagen nach geendeten Gottes-Dienst gestatten / so seynd doch andere hierinn der Meynung / daß weilen Gott den gantzen Sabbath zu heiligen gebotten hat / man auch solches dabey lassen / und ausser dem Nothfall von solchen Exercitiis an Sonn- und Fest-Tägen / abstrahiren soll.

Fritsch. d. tract. c. 3. num. 10. seqq.

Diesem Musterungs-Recht hanget auch an / denen Unterthanen Wehr und Waffen aufzulegen / ja es wird auch dergleichen Bewaffnung Musterung genannt.

Klock. Conf. 3. tract. de Contrib. annexo pag. m. 16.

Dann gleichwie ein Fürst aus gewissen Ursachen Macht hat / denen Unterthanen Wehr und Waffen zu nehmen und sie zu disarmiren / also kan er sie auch damit belegen.

Limm. l. 4. c. 8. n. 207. Ziegl. § Landsassii n. 164. Bidenb. quæst. nob. 2. vers. Nachdem die Tragung der Wehre ꝛc.

Eine speciem der Musterung machet auch der Aufboth und Auswählung der Ritter-Pferde / welche die Vasallen dem Lehen-Herrn in Kriegs-Zeiten beytragen müssen. Mit wie viel Pferden aber ein Vasall erscheinen müsse? Ist generaliter nicht determinret / pfleget aber zuweiln in den Lehen-Brieffen exprimiret zu werden /

den / und haben einige Ritter-Güter ein und mehr Pferde / zuweilen auch nur ein halbes oder Roß-Schenckel auf sich. In Ermanglung der expression in den Lehen-Brieff / muß auf die observanz und Gewohnheit / oder auch auf alle Muster-Rollen gesehen werden / mit wie viel Pferd der Vasall erschienen. Dahero auch die Vasallen pro cautela in acht nehmen / daß wo sie zuweilen dem Lehen-Herrn zu Ehren / besonders in Freuden-Fällen v. g. Beylägern / Heimführungen ꝛc. mit einer grössern Zahl erschienen / daß sie sich protestando verwahren / damit es in Zukunfft nicht zu einer Gerechtigkeit angezogen werde. Wo aber kein præjudicium von dergleichen Ritter-Dienst verhanden / so seynd solche regulariter nach dem Ertrag und proportion des Lehen-Werths zu exigiren / und wie es mit andern nach des Lands-Gewohnheit gehalten wird / hier auch zu beobachten. Im Anschlagen der Lehen-Güter aber pfleget vor ein jedes darauf hafftendes Ritter-Pferd 1000. Gulden an Werth abgezogen zu werden.

Besold. Thes. voce Musterung. in addit. Wehn. voce Ritter-Dienst. Fritsch. tract. de Lustration. c. 8. n. 19.

§. 6.

Dem Juri belli ist ferner z. anhängig das Jus seqq. velæ, das Aufbiethen / Reiß und Folge: Und zwar wird es Aufbiethen respectu Domini, Reiß und Folge aber respectu subditorum genannt. Dann ob schon einige die Musterung und Folge vor eines halten / oder doch daß der / welcher die Folge habe / auch die Musterung haben müsse / so seynd doch beede von einander unterschieden / weil jedermann bekannt ist / daß ein anderes ist die Folge / und dem Lands-Herrn folgen / ein anderes aber die Musterung oder Wehr und Waffen auflegen / besichtigen und abnehmen. So folget auch nicht allezeit aus der Folge die Musterung / sondern es kan eine Folge seyn ohne dieselbe v. g. die Jagds-Folge ꝛc. dann es giebt unterschiedene sequelas, und begreifft das Wort Folge in seinen general-Verstand unterschiedene species, als die Musterungs- und hohe Folge / item Landes-Folge / Heers-Folge / welche die wichtigste: Dann giebt es auch eine Cent- oder Gerichts-Folge: Ferner eine Ambts-Folge / Gleits-Folge / item eilende Folge vermöge der Executions-Ordnung.

Wehn. & Besold. voce Folge.

Rhez. l. 2. tit. n. 25. Fritsch. tract. de jure sequelæ c. 5. n. 1. seq. Mulz, p. 2. c. 5. num. 172.

Hauptsächlich aber wird die Folge getheilet in die Ober oder Hohe-Folge / als wañ die Unterthanen verbunden seyn dem Lands-Fürsten im Krieg zu folgen: Und in die Nieder-Folge / wohin die Lehens- oder Jagd-Folge gehörig / welche auch ein Vogthey-Herr haben / und gleichwie bey andern jurisdictionum speciebus, also

auch hier sich gar wohl ereignen kan / daß bey vermischten Orten wegen der vielen Herrschafft einer die Heers-Folge / der andere die Jagds-Folge / der dritte die Gerichts- oder Gleits-Folge haben kan. Was aber in specie die Heers-Folge / davon hier vornehmlich die Frage ist / betrifft / beschreibet Seckendorff in seinem Fürsten-Staat p. 2. c. 10. n. 8. daß es ein solches Fürstl. oder hohes Obrigkeitl. Recht sey / da auf deren Erfordern die Unterthanen schuldig seynd mit ihrem Leib und Person in der Rüstung / wie es bräuchlich / und die Nothdurfft erfordert / zu erscheinen und Gegenwehr oder Angriff zu thun. Diese theilet Wehner verb. Folge in eine universalem oder allgemeine Folge / da die Unterthanen durchgehends ihrem Lands-Herrn zufolgen verbunden seynd / und particularem, eine besondere Folge / wann die Unterthanen nur an einen gewissen Ort / oder auf eine gewisse Zeit die Folge zu leisten schuldig seyn / sie haben nun solches durch Verträge mit dem Herrn oder præscription erhalten / da sonst dem Domino Territorii regulariter die durchgehende Folge gebühret.

§. 7.

Daß aber die Folge zu gemeinen Heer-Zügen und Lands-Rettung ex jure Superioritatis, Jurisdictionis & Regalium herfliesse / und dem Lands-Fürsten gebühre / mithin auch denen Fürsten und Ständen des Reichs zukomme / ist eine ausgemachte Sache.

Gail. dr PP. l. 1. c. 4. num. 12.
Knich. de J. Territ. c. 3. n. 357.
Rhez. d. tit. 2. §. 25. Sixt. l. 2. c. 1. n. 28. Klock. V. 1. Conf. 13. n. 47. & C. 34. n. 10. & de Contrib. c. 3. num. 273. & 282. Ziegl. ad Calvoil. §. Landsassii n. 164.

Weil auch die Folge nur den Unterthanen aufgeladen wird / so folget / daß diejenigen / welche zwar in Territorio wohnhafft / nicht aber de Territorio seynd / zur Folge nicht verbunden werden.

Fritsch. d. tract: c. 6. n. 5.

Wie dann auch ferner die Schutz- und Schirms-Verwandte ihren Schutz-Herrn zur Folge nicht verbunden seynd / noch die Waffen-Auflegung zu dulten haben / wiewohl es exempla in contrarium giebt / da per pacta ein anderes hergebracht.

vid. Fritsch. d. tr. c. 6. n. 7.

Es ist auch nicht die Folge mit der Hülffe oder Gegen-Hülffe zu confundiren. Also seynd in Sachsen die Stiffter dem Churfürsten mit Gegenhülffe wegen des Schutzes verwandt / und confœderirte oder Vereinigte Krafft Verbindnus und Vergleichnus zur Hülffs-Leistung gehalten / welches aber vor keine Land-Folge anzuziehen ist. Dergleichen pacta, daß man im Fall der Noth Hülffe leisten wolle / pflegen auch

auch zuweilen zwischen Fürsten und einigen Städten aufgerichtet zu werden / welche aber ebenfalls keine Land-Folge machen / oder eine subjection anzeigen.

Fritsch. d. tract. d. c. 6. n. 9. seqq.

Ob aber ein Fürst auch über die subditos mediatos dieses Jus exerciren könne / v. g. wann einem Edelmann ein Schloß oder Flecken cum mero & mixto Imperio concedirt worden / fragt sichs: Ob dessen Gerichts-Unterthanen auch der Lands Herrschafftl. Folge unterworffen seyen? Und wird billig mit ja geantwortet / weil die Jurisdictio mit der Territorial-Superiorität und Regalibus nichts gemein hat / und nicht zu præsumiren ist / daß der Lands-Herr durch solche concession die Jurisdictional Unterthanen alles fernern Gehorsams und anderer Beschwerden wegen frey sprechen wollen. Welches umb so mehr statt findet / wann diese Unterthanen besteuert werden / weil das Argument von der Steuer auf die Folge gantz richtig / ja nach einiger Meynung / die Steuer anstatt der Reiß und Folge aufgekommen ist / und deßwegen von den Unterthanen bezahlet werden / damit sie von dem Fürsten dieses oneris halben befreyet seyn mögen.

Wie in causa Teutschmeister contra Oettingen / in causa Maynz contra Erfurth referiret worden apud Meichsn. Tom. 2. dec. Cam. 11. d. 5. n. 64. Gylm. Tom. 1. tit. 2. vol. 1. n. 120. Merckelb. ap. Klock. T. 1. C. 12. n. 35. & de Contrib. cap. 3. num. 290. Richter p. 3. C. 2. num. 33.

§. 8.

Weil die Haupt- und End-Ursache der Folge die Beschützung des Landes ist / wozu die obligatio zwischen dem Staat und dessen Unterthanen einen jeden verbindet / so folget / daß alle Unterthanen / die dem Fürsten unterworffen seynd / wann sie beruffen werden die Folge leisten müssen. Und lieset man in den Geschichten / daß / nach Beschaffenheit der Gefahr / zuweilen ein drittel / zuweilen die Helffte der Unterthanen / ja wo es die höchste Noth betroffen / Mann vor Mann / wer nur Alters und Leibes-Kräfften halben fortkommen können / aufgebotten hat. Indessen seynd doch einige Personen entweder durch öffentliche Gesetze / oder durch die Gewohnheit und Befreyung von der Lands-Folge ausgenommen. Unter jene gehören 1. die Geistlichen.

L. 3. pr. de vacat. & excus. mun. L. 33. C. de Episc. & Cler. Knipsch. de nobilit. l. 3. c. 13. n. 185.

Der Geistlichen Söhne aber seynd davon so wenig als die Geistlichen Güter von Einquartirung ausgenommen / weil diese exemptio denen Geistlichen intuitu ihres Officii concedirt worden.

L. 68. de J. R. c. 7. de R. J. L. 2. C. de quibus mun. vel præstat. nem. se lic. excus. lib. 10. Enenckel de privil. l. 2. c. 3. n. 46.

2. Die Schul-Bedienten und Professores, Doctores und Advocati.
L. 6. ibique Dd. C. de profess. Fritsch. d. tract. c. 7. n. 11. seqq.

3. Schüler und Studenten / ob man schon zu Zeiten wie letzthin erst von Copenhagen / lieset / daß selbige freywillig die Waffen mit ergriffen / und besonders in Belägerungen mit auf den Wall gezogen.

4. Fürstliche Räthe und andere Hof- und Cantzeley-Bediente / wie auch solche Personen / die durch andere Hülffe dem gemeinen Wesen nützlich seynd.

5. Diejenige / welche durch ein besonders privilegium von diesem onere eximirt seyn / dann daß dergleichen von dem Lands-Herrn concedirt werden können / ist ausser Zweiffel / wie auch dieses / daß der Fürst mit den Land-Ständen sich dahin vergleichen könne / daß sie / an statt der persönl. Folge / ein gewisses Stück Geld geben / oder aus ihren Mitteln eine Anzahl Volck werben. Wo aber die Noth groß ist / so hilfft kein Privilegium, und ist niemand von der Folge ausgenommen.
L. 1. seqq de quib. muner.

Weilen auch oben §. 5. von Ausmusterung der Ritter-Pferde geredet worden / als ist zu wissen / daß die Vasallen wegen ihrer Lehen-Güter zur Lehens-Folge verbunden seynd / dann der Lehen-Dienst ist regulariter von Kriegs-Diensten / welcher mit Pferden und Waffen geleistet wird / zu verstehen / und dahero auch Ritterdienst genannt wird / unter dessen stipulirter præstirung man vor diesem die vom Feind eroberte Güter den Soldaten übergeben / daß sie dagegen dem Lehen-Herrn im Krieg beystehen sollen.
Struv. Synt. J. F. c. 11. §. 3.

Sässe aber ein Edelmann in der Stadt / oder auf einem freyen Lehen / oder besässe gar kein Lehen / so will dannoch Fritsch. d. tract. c. 7. num. 24. nebens Herrn von Seckendorff davor halten / daß zur Noth-Zeit dergleichen von Adel sich nicht eximiren könne / sondern wo nicht die Ritterdienste / doch die Folge als ein Unterthan leisten müsse.

§. 9

Die Arth und Form aber wie solche Heers- oder Lands-Folge angestellet wird / bestehet darinn / daß bey anscheinender Noth der Fürst solche denen Unterthanen gemeiniglich auf einem Land-Tag anzeige / und mit den Land-Ständen sich über die Vertheidigungs-Arth berede / worauf so dann ein Aufbot-Schreiben daß man sich zur Folge præpariren und auf bestimmte Zeit und Arth erscheine / zu folgen pfleget / dessen formel exhibiret.
Fritsch. d. tract. c. 8.

Wiewohln die Unterthanen so wohl als Lehen-Leute auch ohne dergleichen Schreiben oder Auffordern / wann sie die Gefahr des Landes sehen / freywillig dem Lands-Herrn zu Hülffe zu kommen verbunden seynd.
2. F. 26. §. licet. & §. ad hæc

Wie

Wie weit aber ein Fürst seine Unterthanen zur Heers-Folge und zum Krieg zwingen könne? Muß meistens die Observanz erörtern.

Bald. C. 183. Klock. de contrib. c. 3. n. 315. Knipsch. de nobilit. l. 3. c. 13. num. 190.

Dann da findet sich / daß an theils Orten die Unterthanen entweder durch Verträge / Privilegia, præscription oder Herbringen die Heers-Folge-Leistung nur in gewisser Zahl / Zeit / und Ort leisten wollen / dergleichen obstacula alle aber im Nothfall cessiren sollen.

Juxta Fritsch. d. c. 8. n. 12.

Ausser dem aber ist auch der Unterthan allezeit und an allen Orten schuldig / seinem Herrn in und ausser dem Land mit seiner Person und Vermögen liegenden und fahrenden Hülffe zu leisten / wo er an seiner Person / Ehre / Haab und Gütern angegriffen / beleidiget / oder in Gefahr gesetzet wird.

Maul. de homag. c. 5. n. 6. & seqq. Klock. de contrib. c. 3. num. 279. & 301. cum seqq.

Es fragt sich aber 1. ob der Unterthan nothwendig in Person folgen muß / oder ob er nicht seine Dienste durch einen Substitutum leisten könne? Und wird das erstere mit ja beantwortet / weil hier auch die personæ industria in consideration kommen kan: Es wäre dann das Alter oder Leibes-Zustand hinterlich / welches umb so mehr beym general-Aufbott des Land-Volcks statt hat / ausser dem hätten nur die Ausschüsser zu folgen.

Fritsch. d. c 8. num. 14. seqq.
Ziegl. ad Calvol. §. Landsassii num. 164. Klock. de contrib. d. l. n. 280.
Rhez. l. 2. tit. 2. § 25.

Und solches hat auch regulariter in den Ritter-Diensten statt / daß nemlich solche von dem Vasallen in Person sollen præstiret werden.

2. F. 23. in fin. 2. F. 55. §. firmiter Myler. c. 76. n. 3. Knipsch. de Nobilit. l. 3. c. 13. n. 192. Struv. in S. J. F. c. 11. aph. 6.

Wiewohl andere davon recediren / und es des Vasallen Willkühr übergeben / ob er in Person oder durch einen geschickten Substitutum dienen wolle / es wäre dann ein anderes in Lehen-Brieffen exprimiret / und dieses scheinet auch der heutigen praxi gemäs zu kommen.

vid. Rosent. c. 8. concl. 23. n. 1. & 2. ubi tamen n. 6. seqq. limitationes habet. Schrad. n. 6. c. 6. n. 44. seqq.

Im Gegentheil weil der Vasall zum Ritter-Dienst seinem Herrn verbunden ist / so kan dieser auch dessen præstation keinem andern cediren.

Arg. 1. F. 21. 2. F. 67. junct. L. 9. §. 1. de oper. libert. Struv. d. c. 11. aph. 7. num. 6.

Doch ist wegen der persönlichen Dienstleistung vornemlich darauf zu sehen / was durch Geding / Gewohnheit und observanz eingeführet worden.

Fritsch. d. c. 8. n. 17.

II. Fragt sichs / ob die Unterthanen wann der Herr eine gewisse Summa Geld statt der Folg- und Persönlichen Erscheinung fordert / zu deren præstirung verbunden seyen? Neg. Dann wann der Unterthan personaliter oder durch einen Substitutum erscheinen will / ist er nicht schuldig solches mit Geld zu bezahlen / gleichwie auch ein Schuldner zu nichts anderes abzutragen angehalten werden kan / als was er schuldig ist.

Maul. de homag. tit. 5. num. 40.

Myler. d. c. 76. num. 5.

Wann aber dem gemeinen Wesen besser anstünde / das Geld zu nehmen / und davon geworbenes exercirtes Volck / weil der Land-Mann nicht geübet ist / anzuschaffen / oder ein Nothfall vorhanden / litte diese Doctrina seine exception, welches doch / nach einiger Meynung / mit der Land-Stände Vorwissen geschehen müste / wann besonders der Nothfall nicht so pressant ist

L. 39. §. 1. de oper. libert. Balthas. de oper. subdit. c. 16. pag. m. 379. Klock. T. 1. C. 10. num. 566:

Im Gegentheil stehet auch den Unterthanen nicht frey / die Auswahl oder Ausschuß und die personal-Folge in Geld zu verwandeln / oder hat / wann es auch schon 30. oder 40. Jahr das Geld davor gegeben hätte / dieses Zeit Verlauffs halben die Macht und das Recht überkommen / sich den personal-præstationibus zu entziehen / weil der Unterthan ex dispositione Legis obligiret ist / seine Dienste zuleisten / quo casu er solche præcisè abstatten soll / so daß auch die præstatio Interesse wider des Herrn Willen nicht statt hat.

Maul. d. l. n. 39.

Weil in juribus negativis, dergleichen die Ableinung der Folge ist / keine præscriptio statt hat / es widerspreche oder widersetze / sich dann der Angeforderte / und der Anforderer adquiescire bey der contradiction, und es verlauffen von solcher Zeit an die zur præscription requirirte Jahre.

Cœpoll. de S. P. U. C. 20. n. 7. G. Pap. d. 298. n. 1. Boer. d. 125. n. 5. Crav. C. 111. n. 22. Mulz. d. p. 2. c. 5. num. 173. diss. Balthas. d. quæst. 16. pag. 387.

III. Ob der Unterthan auch ausser des Herrn Land zu dessen Beschützung und recuperirung des Verlohrnen / die Heers-Folge zu leisten verbunden sey? aff. Wo nicht die Gewohnheit oder eine besondere Bedingung ein anders erfordert; weil mehr auf den Herrn / und wo er des Unterthanen Hülffe bedürfftig ist / als des Unterthanen Willen zu sehen / welches auch denen Reichs-Constitutionibus gemäs ist. R. J.

R. J. Anno 1559. §. und wiewohl 11. Handhabung des Land-Friedens zu Wormbs de Anno 1495. Tit. von Nacheyl 2. Mulz. d. l. num. 172. Maul. d. c. 5. n 29. seqq. Myler d. c. 76. n. 2. Klock. Conf. 2. tract. de Contrib. adjecto pag. 20. Knipsch. de nobilit. l. 3. c. 13. n. 187.

Gleiches hat auch bey denen Lehen-Leuten statt / welches das Juramentum fidelitatis, so sie dem Lehen-Herrn abschwören / genugsam an Tag gibt.

Rosent. c. 8. concl. 25.
Struv. Synt. J F. c. 17. §. ult. Gail. l. 1. de pign. c. 15.
Roland. à Vall. V. 3. C. 1. n. 30.
Schrad. p. 6. c. 6. num. 13.

Es geschicht aber jedoch gar selten / daß man die Unterthanen weit aus dem Land führe / als welches im Unglücks-Fall dem Land mehr schädlich ist / als wann man geworbenes Volck brauchet / dahingegen bey Belägerungen die Burger und Unterthanen hinter der Mauer sicherer zugebrauchen / als welche auch zu Vertheidigung ihres Leibes / Weiber und Kinder / wie auch Haab und Gutes sich umb so hertzhaffter verhalten werden. Wie dann auch in solchem Fall / da ein Land-Krieg ist / der Unterthan seinem Herrn ausser Land zu folgen dispensiret wird.

Fritsch. tract. de Jure seqv. c. 8. n. 31. Maul. d. c. 5. n 32.

IV. Ferner fragt sichs: Ob die Unterthanen sich die Mundirung / Pferd / Gewehr ꝛc. selbst schaffen müssen? R. An theils Orten werden gewisse Land-Zeug-Häuser gefunden / wo solche requisita aufbehalten / und im Nothfall unter die Unterthanen ausgetheilet werden. In deren Ermanglung aber / und wann nicht eine besondere Gewohnheit / oder dispositio loci vorhanden / wo ein general-Aufbott / der doch selten geschiehet / nöthig / hätte billich ein jeder sich / so gut er kan / zu mundiren: Würde aber nur ein Ausschuß gemacht / und ein und andere singulariter aufgebotten / so muß der Unterthan sich aus seinem Beutel mundiren / absonderlich wo er nicht oder doch eine geringe Strecke aus dem Land geführet wird.

L. 18. L. 20. de oper. libert. Maul. de Homag. tit. 5. Knipsch. d. l. n. 190. Rhez. l. 2. tit. 2. §. 26. Inst. J. P.

und wo ein solcher Unterthan sein Pferd oder Waffen einbüsset / ist der Herr ihme solche zuersetzen nicht schuldig.

L. 2. §. 2. de L. Rhod. L. 5. §. 7. vers. planè commod. Vult. l. 1. c. 10. num. 34. de Feud.

Er wäre dann in seines Herrn Land von Raubern / von deren Auffenthalt an dem Ort / wo die Unterthanen durch marchiren müssen / der Herr Wissenschafft gehabt / beraubet worden.

Rosent. c. 8 Concl. 22. num. 2.
Mynsi. 5. O. 10. Gail. 2. O. 64.
Maul. d. l. num. 35.

Würde

Würde aber eine Stadt / Flecken / oder district gebotten / eine gewisse Zahl Ausschüsser zu schaffen / so pfleget die gantze Gemeinde auch vor die armatur zu stehen.

Fritsch. d.l.num. 33. junge dicta tit. 33.§. ult. Myler. ad Rumel. p. 3. d. 3. concl. 38.

Obigen ist folgbar / daß wann auch ein Unterthan im Feld gefangen worden / er sich aus seinen Mitteln wieder ranzioniren müsse / nicht aber der Herr / welcher aber Christlich und wohl thut / daß er den Unterthanen liberiret / oder auch zu dem Verlust wieder hilffet / wann er auf andere Art nicht dazu gelangen kan.

Maul. d. l. n. 37

Was aber den Sold und Speiß betrifft / muß solchen der Krieg-führende Fürst billig tragen / und seinen Soldaten die Nahrung schaffen / und wo sein ærarium nicht zulänglich / das gantze Land dazu contribuiren.

Arg. L. 12. C. de oper. publ. Myler. d.c. 76. n.6. Knipsch. de nobilit, d.l. num. 188.

Und dieses ist auch der praxi Imperii gleichförmig / da die Bürde der Lands-Folge getragen / und die Unterthanen / nach Gelegenheit eines jeden Güter und Vermögens / hiezu angeleget / und der zur Reiß und Folge erforderte Ausschuß mit gebührendem Sold von den andern heimgelassenen Unterhanen versehen werden müssen.

Surd. dec. 83. n. 5. Klock. de Contrib. c. 3. n. 311.
Fritsch. d. c. 8. n. 35. seqq.

Was von denen Untethanen ist gesagt worden / hat auch bey denen Lehen-Leuten statt / welche nach des Lehens-Ertrag und ihrem Vermögen mit eigenen Pferden und Gewehr erscheinen müssen / und wo sie hievon etwas einbüssen / können sie vom Leben-Herren nichts repetiren / oder des Schadens Ersetzung begehren / welches aber nach dem Sachsen-Recht sich anderst hat.

Rosent. d.c. 8. concl. 22. Schrad. p. 6.c. 6.n. 16. Knipsch. d. l.n. 161.

Was aber die Verpflegung des Vasallen anbetrifft / ist vor allen auf die convention, und wessen man sich desfalls verglichen / oder in Entstehung dessen / auf die Lands-Gewohnheit zu sehen. Dann an theils Orten müssen die Vasallen auf eine gewisse Zeit von ihren Mitteln leben / nachgehends aber werden sie von dem Leben-Herrn hierinn überhoben. Nach dem Sächsischen Recht dienet der Vasall sumptibus Domini, und muß der Herr den Leben-Leuten / wann sie bey ihm ankommen / und mit ihm ziehen / Futter / Mahl und Hufschlag geben.

Wesenb. de Feud. c. 9.n. 3.
Schneid. p 5. n. 111. Rosent. d. c. 8. concl. 24. n. 3. Carpz. p. 3, c. 28. def. 18. num 11.
Myler. d. cap. 76. num. 7.

Wo aber dergleichen Verordnung nicht verhanden / seyn die meisten der Meynung / daß der Vasall propriis sumptibus dienen müsse.

Arg 2.F. 23. §. ult. citatia. Rosent. d.l. lit. C. Fritsch. d. l. num. 36. seqq.

wann anderst das Lehen also beschaffen / und der Vasall von solchen Mitteln / daß er sich selbst unterhalten kan / oder wird nicht ausser dem Land geführet.

vid. Rosent. d. l. lit. d. & E. Schrad. d. c. 6. n. 15.

5. Ob der Unterthan / der sonst zu Fuß die Heers-Folge gethan hat / solche nachgehens auf des Herrn Begehren zu Pferd thun müsse? R. Wo nicht gewisse pacta und conventiones zwischen dem Herrn und Unterthanen vorhanden / (welche doch im äussersten Nothfall gleichfalls ruhen müssen) wird von denen Dd. mit Ja geantwortet / wann es die defensions-Art und der vorfallende Nothfall erfordert / mehr zu Pferd als zu Fuß dem Feind zu begegnen / als wann man zum Exempel mit Reuterey angegriffen wird / so fordert die Kriegs-Arth / daß man sich wieder zu Pferd wehre.

Myler. d. c. 76. n. 9. seqq.

Letzlich gehöret auch zu der Heers-Folge ein Reiß oder Heer-Wagen / und seynd vor diesem dergleichen Heer-Wägen in die meisten Länder ausgetheilet worden / umb die Kriegs-Nothdurfften darauf foet zufahren / welche die Städte und Dorffschafften bespannen müssen.

Seckendorff im Fürsten-Staat p. 2. c. 10. num. 9. vid. de hac materia Klock. T. 1. C. 10. num. 191. seqq.

§. 10.

Die andere Arth der Folge ist die Centh oder Gerichts-Folge / (sequela Jurisd Ctionalis) Krafft deren die Unterthanen auf Befehl der Obrigkeit die Malefi canten verfolgen und apprehendiren / damit man gebührende inquisition wider sie vornehmen könne.

Seckendorff im Fürsten-Staat l. 2. c. 10. n. 3.

Denn ob schon einige der Meynung seyn / daß die Unterthanen zur Verfolg- und Fangung der Missethäter nicht verbunden seyen /

relati à Fritsch tract. de Jure Lustration. & sequelæ c. 9. n. 4.

So ist doch die praxis Germaniæ in contrarium, und die opinion, als wann das Fangen der Ubelthäter ein infame Sache sey / nicht zu dulten: Dahingegen sie die Missethäter zu bewachen / und die executions-Kosten zu tragen nicht gehalten seyn / es wäre dann durch Gewohnheit ein anderes recipiret.

Fritsch. d. tract. c. 9. n. 4. seqq.

Die dritte Arth der Folge wird sequela præfectoria, oder Ambts-Folge genannt /

welche noch etwas weitläufftiger als die Gerichts-Folge / und diese in sich begreiffet / so daß wem die Ambts-Folge competiret / demselben auch die Gerichts-Folge zukomme / sich erstrecket / wiewohl ins gemein die Ambts-Cent und Gerichts-Folge conjungiret werden. Hieher gehöret auch die sogenannte eylende Folge / vermöge der Executions-Ordnung: Dann wider die Stöhrer des Landfriedens / Mörder und Straßenrauber / gefährliche Reißige und Fuß-Knechte / Frey-Reuter und Placker / können die Unterthanen aufgebotten / und jene zu verfolgen nachgeschickt werden.

R. J. de Anno 1559. §. und wie wohl / & §. würde sich aber bey einem 36. R. J. Anno 1559. §. und haben uns demnach 22. Wehn. voce Folge.

Welche Verfolgung sonst die Nacheile / Nachjagd ꝛc. genennet wird / wozu nicht nur der Außschuß / sondern auch im Nothfall alle Unterthanen verbunden seyn. Und diese Nacheile ist auch ausser dem Gebieth zugelassen / welches dem gemeinen Wesen zum besten also geordnet / damit solche Friedensstöhrer inzwischen und bis man den angräntzenden Nachtbar umb Ambtshulffe anruffet / nicht entwischen mögen / wie in Neulichkeit bey einigen im Fränckischen Creiß wider die Juden entstandenem Tumult deßselben Stände sothane Verfolgung in des Benachbarten Territorium applacitiret / und daß solches keine turbation und Eingriff zu nennen / oder zum præjudiz anzuziehen sey / bedungen.

dd. RR. J. de Anno 1559. §§. alleg. Gail. de PP. l. 1. c. 16. n. 26. Frirtsch. d. tract. c. 10. n. 7. Besold Thes. voce Nacheil in addit.

Es ist auch 4tens eine Arth der Folge / welche sequela venatoria, die Jagds-Folge genannt wird / da die Unterthanen dem Jagds-Herrn das Wildpret zutreiben / Hunde / Jagd-Tücher und Garn führen / und was sonst dabey nötig / verrichten müssen / wobey doch eine Obrigkeit denen unbarmhertzigen Jägern ein gewisses model vorzuschreiben / und auch darüber zu halten hat / daß sie mit dem Armen Landmann nicht allzuunbarmhertzig umbgehen / die Jagdten nicht zur Unzeit / und da sie ihres Feldbaues / Heu- oder Getrayd-Erndte abwarten sollen / angestellet werden. Ob aber der Herr an statt der Jagd-Dienste ein Jagd-Geld von den Unterthanen prætendirn könne? wird gefraget und regulariter mit Nein geantwortet / weil ausser dem Nothfall dem Herrn nicht zugelassen ist / dergleichen Dienste nach Belieben in Geld zu verwandeln.

Klock. T. 1. Conf. 10. n. 566. Chassan. in Consvet. Burg. rubr. 8. §. 18. num. 23.

Es hätte dann der Unterthan solche Dienste auf geschehenes Ankündigen nicht præstiret / so kan er billig angehalten werden / solche mit Geld zu bezahlen.

Klock. d. l. n. 568.

Wie wann aber die Unterthanen zuweilen in Person Dienste gethan / bißweilen aber Geld davor gegeben / kan nicht der Herr alsdann das Geld beständig fordern?

Und zwar scheinet in puncto Juris die Negativa der Wahrheit am nächsten zu kommen / weil / aus solchen actibus difformibus & discontinus kein Jus perpetuum adquiriret werden kan / und seyn sonst auch des debitoris partes allezeit favorabler als des Creditoris; an theils Orten aber wird das Contrarium observiret / und kommet dem Herrn die Wahl zu / die Dienste oder das Geld zu exigiren.

Vid. Fritsch. d. tract. c. 11. n. 12. seq.

Von der Wolffs-Jagdt ist auch dieses singulariter zu mercken / daß hierzu auch mediate Unterthanen / die etwa denen Vasallen unterworffen / und sonst von der Jagd-Frohn befreyet seynd / mit aufgebotten werden können / nicht zwar ex Capite sequelæ und als wann die Wolffs-Jagd zur Lands-Folg gehörig wäre / sondern weil dergleichen schädliche Thiere auszurotten einem jeden zum Nutzen des gemeinen Wesens oblieget / welche / und dergleichen / schädliche Thiere aufzusuchen und zu fangen nach den Römischen Gesetzen und der Constitutione Friderici indistinctè erlaubet wird.

Vid. L. un. C. de venat. Ferar. 2. F. 27.

Wiewohl auch hierinn die praxis in contrarium ist / wie im vorhergehendem Titul erwähnet. Schlüßlich meldet Wehn. in voce Folge / auch noch von einer Specie, die Gleits-Folge genannt / worunter diejenige verstanden wird / da man / Krafft der Guldenen Bulle / die nach der Kaysers Wahl reißende Chur-Fürsten begleiten / und durch die Vasallen und Unterthanen in der Stände Länder sicher durchbringen muß.

Vid. Fritsch. d. tr. c. 10. in fine

an theils Orten giebt es auch ein Feyer-Folge / da die Unterhanen gehalten seyn / denen mit Brand heimgesucheten benachtbarten mit dienl. Instrumenten zu Hülffe zu kommen / wovon hin und wieder die Lands-Ordnungen zu lesen.

Diether. in Thesauro contin.
Besoldi voce Folge.

§. 11.

Es kan auch 4. aus dem Jure Belli fliessen und in consequentiam dahin gezogen werden / die Macht / Vestungen aufzubauen / oder Städte mit Mauern / Wällen und Basteyen zu versehen. Ob nun auch dieses Jus Fürsten und Ständen des Reichs zukomme / wird von

Arnis. de Jur. Maj. l. 2. c. 5. Stamler de reserv. Imp. §. 64. Mulz. p. 2. c. 5. n. 184. Sixt. l. 2. c. 1. n. 15. in fin.

in Zweiffel gezogen: Andere aber statuiren nicht unbillig das contrarium, und daß das Jus Vestungen aufzubauen Fürsten und Ständten ex Superioritate Territoriali, allermeist nach dem Instr: pacis Art. 8. §. gaudeant zukomme.

Add. R. J. de Anno 1557. §. wewohl 1654. §. und gleichwie 180. Myler. c. 77. Gail. 2. O. 69. n. 8. Klock. de contrib. c. 9. n. 1. & 2. Schüz. J. p. V. 1. Diff. 6. θ. 23. F. Knipſch. de Civit. Imp. l. 2. c. 22. n. 74. ſeq. Limn. l. 4. c. 8. n. 235. ſeqq.

Wann ſie beſonders ſolches zu ihrer defenſion, nicht aber einem andern zur æmulation und Schaden thun. Dann da einem privato zugelaſſen / ſein Hauß und Hoff zu ſein und der ſeinigen Securität aufs beſte zu verwahren / warumb ſolte einem Fürſten nicht gleiches mit ſeiner Stadt oder Schloß vorzunehmen erlaubet ſeyn? Indem auch ein und andere Städte das Privilegium ausbitten / daß die Benachtbarten binnen gewiſſen Diſtrict keine Veſtungen aufbauen dürffen / ſo ſupponiret ſolches eine auſſer dem Privilegio denenſelben zukommende Licenz. Wann aber gleichwohl dergleichen Privilegium vorhanden / wie Nürnberg von Carolo IV. haben ſoll / daß man eine Meil umb die Stadt keine Veſtung aufbauen dörffe / ſo pecciret der Contravenient / welcher / deſſen ungeachtet / oder ſonſt zur æmulation an den Confinen einer andern Stadt / oder des Reichs bauet / wider die Reichs. Conſtitution vom Land-Frieden / ja es kan auch vom Gegentheil mit Gewalt und gewaffneter Hand wieder nieder geriſſen werden.

Killing. de Ganerb. Caſtr. diſc. 4. n. 167. Knipſch. d. l. n. 100. Mulz. p. 2. c. 5. n. 178. Gail. 2. O. 69. n. 18. & de P. P. l. 1. c. 1. n. 42.

Jedoch iſt nicht gleich zu ſchlieſſen / wie Gaillius thut / daß derjenige ad æmulationem alterius baue / welcher an den Reichs- oder ſeines Lands Grentzen bauet / maſſen derjenige billich von ſolchem Verdacht zu abſolviren / welcher zum Schuß und Vertheidigung ſein und ſeiner Unterthanen / auch auf den Grentzen ſeines Landes bauet / dahero auch nicht genug iſt daß der Gegentheil eine æmulation anziehet / ſondern ſie muß von ihme erwieſen werden / weil derjenige nur zur æmulation bauet / der weder von ſelbſt / noch vor einem andern durch den Bau einen Nutzen ſchaffet.

Ziegl. de J. Maj. l. 1. c. 35. n. 12.

Weil ein anderes iſt die æmulatio data, ein anders die Accepta, wie ſolches erinnert.

Limn. in addit. prior. ad l. 4. c. 8. n. 237. Knipſch. de Civit. Imp. lib. 2. c. 22. n. 91. Ziegl. de J. Maj. l. 1. c. 35. n. 10. ſeqq.

Solchemnach competirt den Ständen des Reichs / das Recht / Städte zu befeſtigen oder Feſtungen aufzubauen / eine andere Frage aber iſt / ob ſolche indiſtincte Macht dem Reich verträglich ſey? Ja es gehet auch ein Stand des Reichs ſicherer und handelt klüger / wann er bey ſolchem Veſtungs-Bau zuvorn Kayſerl. Conſens ausbittet.

per tradita Mulz. d. p. 2. c. 5. n. 179.

Hingegen werden von dieſem Jure ausgeſchloſſen der Reichs-Adel und Municipal-

pal-Städte / wo sie ohne consens des Kaysers sich dessen gebrauchen wolten. Wäre aber eine solche mit allen Gerichtbarkeiten versehene Stadt bereits mit Mauern umbfangen / so können sie inconsulto principe dieselbe repariren /

Klock. v. 1. C. 14. n. 41. & de contrib. c. 9. n. 24.

ausser dem kan der Kayser in præjudicium des Territorial-Herrns dergleichen municipal-Stadt nicht concediren / eine Vestung aufzubauen / gleichwie auch eine Municipal-Stadt / wo sie das Vestungs-Recht durch immemoriale præscription, oder ein Privilegium hergebracht / deßwegen nicht unmittelbar wird / nachdem dergleichen Recht an und vor sich nicht allezeit ein Regale involviret / sondern Vasallis und inferioribus als ein Privilegium concedirt werden kan.

Fritsch. de Jure fortalitiorum c. 4. n. 57.

Diß ist auch zu notiren / daß der Lehen-Herr zur Kriegszeit / zu Beschützung seines Staats / seines Vasallen Stadt oder Marck occupiren / befestigen / und guarnison hinein legen könne / wenn er nur bey Endigung des Kriegs solchen Platz wieder einräumet / so daß auch derselbe die Fortifications-Kosten nicht allein zu ersetzen / sondern pro rata mit den gesambten Unterthanen zu concurriren hat.

Natta C. 555. n. 20. & 23. Klock. de. Contrib. c. 7. n. 115. Alb. Brun. C. 28. n. 18. Carpz. dec. 24. pr. Myl. c. 77. §. 4. & 6.

Sintemahl auch / wo sonst das ærarium nicht genugsam versehen (denn auser dem solte der Fürst / der deßwegen jährlich Schoß und Steuer einfanget / darauf bedacht seyn /

Ziegl. de J. Maj. l. 1. c. 35. §. ult. cum Garf. de Expens. c. 21. n. 30.)

die Unterthanen zur Erbauung und reparirung der Vestungen beyzutragen gehalten seyn.

L. 11. & 12. C. de oper. publ. Klock. de contrib. c. 9. n. 73. Gv. Pap quæst. 7. & 78.

Wiewohl es in effectu allezeit auf die Unterthanen ankommet / man nehme nun solche Kosten von der ordinari Steuer / oder mache des Festungs Baues halben einen Uberschuß. Und von dergleichen Festungs-Bau-Geldern seynd im Nothfall keine / auch nicht Privilegirte Persohnen v. g. Edelleute / Geistliche ꝛc. ausgenommen: Auch die Forenses nicht / wann sie gewisse Güter in dem Territorio des Fürsten liegen haben / besonders wo solche Vestungen und Gebäude nicht so wohl zur Lust und Zierde / als zu Abwendung gegenwärtiger Gefahr und Verhütung befahrlichen Schadens / aufgerichtet werden.

L. ult. C. de collat. fund. Fisc. L. 2. C. de privil. Dom. Aug. L. 7. C. de S. S. Eccles. Klock. d. l. n. 71. Fritsch: d. tract. c. ult. n. 12. seqq.

Es kan auch im Nothfall die Obrigkeit der Unterthanen Häuser / Gärten / Felder einnehmen / und eô casu dem gemeinem Wesen zum Besten wider ihren Willen

zur Vestung einziehen und gebrauchen / jedoch daß aus dem ærario publico ihnen der Wehrt davor gezahlet werde.

Arg. L. 9. L. 15. de oper. publ. Gail. 2. O. 56. n. 8. Sand. l. 5. decis. Tit. 7. def. 8. Rhez J. Jur. publ. l. 2. tit. 2. n. 28. Myler. c. 77. n. 3. Balthas. de oper. subd. c. 8. pag. 149.

Und hievon seynd im Nothfall auch die Gottes-Häuser und Kirchen nicht ausgenommen / so daß man eine Kirche einnehmen und befestigen / sich aber daraus wehren kan.

Arg. Can Sacrorum XII. quæst. 7.
Myler. c. 77. n. 7.

Wer nun Macht hat Vestungen aufzubauen / der hat auch Macht / in derselben Zeughäuser aufzurichten / allerhand Munition an Artillerie, Gewehr / Pulver / Bley / Stück-Kugeln ꝛc. anzuschaffen / und in seinem Land selbst machen zu lassen / welches das Jus Armandiæ genannt wird / Krafft dessen auch Fürsten und Stände des Reichs verwehren können / daß man kein Gewehr ausser Land führe /

Myler. c. 74. §. ult.
Mulz. p. 2. c. 5. n. 176.
Sixt. l. 2. c. 1. n. 5. seq. Rosent. c. 5. Concl. 19. Ziegler. de jur. Maj. l. 1. c. 37.

§. 12.

Dem Juri Fortalitiorum, und also auch dem Juri Belli ist 5. anhängig das Recht / Städt und Vestungen mit Land-Volck oder geworbenen Soldaten zu besetzen. Wer nun Macht hat / Vestungen aufzurichten / der hat auch Macht / solche zu beschützen / und zu solchem Ende Besatzung einzulegen.

Knich. de J. Territ. c. 3. n. 469. Ziegl. de J. Maj. l. 1. c. 36.

Woraus auch folget / daß Fürsten und Stände des Reichs / weil sie jenes haben / auch dieses exerciren können.

R. J. Art. 8. §. gaudeant & Art. 10. §. secundo Imperator. 6.

und hat also der Dominus Territorij fundatam intentionem wider seine Unterthanen und Lehen-Leute / wann der Besatzungs-Beschwerden sie sich entziehen wollen / auch ein köstliches Argument ex Jure præsidij vor sich / dergestalt / daß / was er mit seiner Besatzung versehen kan / auch vor das Seinige zuhalten ist.

Killing de ganerb. Castr. Disc. 4. n. 147. Masc. de prob. C. 102. n. 12.

Hingegen hat der Schutz-Herr das Besatzungs-Recht nicht über die in seinem Schutz befindliche Oerter / so wenig als er selbige befestigen kan / er hätte dann durch besondere pacta sich solches bedungen / oder wäre deßwegen in uhralter possession und Observanz, wie solches die Herren Hertzogen zu Braunschweig über der Mecklenburgl. Vestung Hexter prætendiren.

Fritsch.

Fritsch. de Jure præsid. c. 2. n 15. seqq.

Dieses aber liberiret keine Stadt oder Vestung von Einnehmung der Besatzung/ daß sie unendliche Zeit davon verschonet geblieben / weil es respectu des Territorial-Herrns eine res meræ facultatis, mithin unpræscriptibel / die End-Ursache auch der Besatzung so beschaffen ist / daß es auf Beschützung Land und Leute ankommet / welche dem Lands-Herrn unaußleschlich zukommet: Es wäre dann selbige durch gewisse Bedingung / oder ein Privilegium von diesem onere absolviret / und der euserste Nothfall nicht obhanden / als welcher billig kein Gesetz leidet.

Fritsch. d. l. n. 21. seqq.

Aus obigen fliesset ferner / daß regulariter in eines andern Territorio niemand das Besatzungs-Recht so wenig als den Vestungs-Bau exerciren könne / er habe es dann per præscriptionem immemorialem, wodurch auch andere Regalia adquirirt werden können / hergebracht /

Wesenb. C. 8. n. 66. Mynf. 5. ϑ. 26.

oder durch gewisse pacta und Verträge erlanget

Fritsch. d. Tr. c. 4. n. 14.

Daß man aber eines Nachbarn Orth de facto occupiret / und mit Besatzung versiehet / blos umb die bedrohende Gefahr abzuwenden / wie die Holländer vor diesem an etlichen Rheyn-Vestungen exerciret / und von theils Dd. vertheydiget wird /

Vid. Grot. de J. B. & p. l. 2. c. 2. §. 10. & Felden in notis. & lib. 3. c. 1. §. 2.

Naurat. in addit. ad Hippol. à. Collibus de increm. urb. p. 96.

Wollen die meisten nicht approbiren / weil meine vorstehende Noth mir kein Recht zu des andern Guth giebt / oder zu occupiren erlaubet / was de Jure Naturæ eines andern ist.

Vid. Ziegl. ad d. l. Grot.

Fritsch. d. l. n. 9. seqq.

Wie auch nicht / wann man das Jus præsidij als ein Recht prætendiren wolte / was man ein und andermahl aus gutem Willen verstattet hat.

Fritsch. d. l. c. 4. n. 8. seqq.

Es fragt sich aber cujus sumptibus die Guarnison unterhalten werden soll / des Fürsten oder der Unterthanen? Jenem attribuiren es einige Dd.

Arg. L. fin. C. de statuis L. 18. ibi proprio sumptu de oper. publ. L. pen. de oper lib. Surd. C. 289. n. 5. Berl. 2. C. 64. n. 24. Gail. de arrest. c. 10. n. 6. Balth. c 11. pag. 296.

Davon aber andere und vielleicht nicht unbillich / abweichen / weil die Beschützung der festen Oerter die securität des gantzen Lands betrifft / dahero billig diese Beschwerde von allen Unterthanen getragen wird. Und diese Meynung ist auch der

praxi

praxi in Teutschland conform, und bekandt / daß zur Verpflegung der Guarnison in den Lands-Vestungen hin und wieder Steurn außgeschlagen werden.

Faust. Cons. pro ærar. class. 3. cons. 125 Balthas. de oper. subd. c. 8. pag. 145. Myler. c. 78. n. 8. adde 2. F. 107. L. 10. §. 9. mand. Finckel. obs. 87. n. 7. seqq. R. J. de Anno 1654. §. und gleichwie dieses 180. Mulz. p. 2. c. 5. n. 166.

wovon auch die Forenses ratione ihrer im Territorio gelegenen Güter und im Nothfall die Geistl. nicht eximirt seyn

Per text. cap. pervenit. 2. X. de immun. Eccles. Balthas. d. c. 8. pag. 142. Fritsch. d. l. c. ult. n. 41. seq. Myler. c. 78. n. 7.

doch daß / besonders die Evangelischen Geistlichen / nicht in Person wachen.

Per ea, quæ habet Berl. p. 2. C. 64. n. 12. Gail. de arrest. c. 80. n. 6. Boer. d. 22. n. 7. Balthas. de oper. subd. c. 11. pag. 290. Mulz. d. l. n. 171.

würden aber die Besatzung nur auf eine zeitlang in die Städte oder Vestungen verleget / oder es verlanget solche die Stadt selbst / so wird vor sie und ihre Pferde der Unterhalt nicht unbillich von den Inwohnern der Stadt und Vestung gefordert.

L. ult. pr. de erogat. milit. annon. lib. XII. Christin. vol. v. decis. Belg. 140. num. 31.

Es kan aber ein Fürst die Städte und Vestungen nicht nur mit geworben- oder besoldetem Volck besetzen / sondern auch zu deren Bewachung zu Kriegs- und andern Nothzeiten die Unterthanen aufbieten und die Wachten mit denselben versehen lassen /

Arg L. si ita. 16. §. 1. de usu. & habit. L. nullus 21. C. de curs. publ. L. 2. C. de excit. & translat. mil. an l. 12. Gail. de Arrest. c. 10. n. 6. Maul. de homag. c. 4. n. 10. Klock. de contrib. c. 3. n. 305. Myler. c. 78. n. 6. Rhez. Inst. J. P. l. 2. tit. 2. n. 31.

ausser diesem casu necessitatis aber / und wo nicht durch Verträge und Gewohnheit ein anders hergebracht / seynd die meisten Dd. der Meynung / daß die Unterthanen nicht von ihrem Haußwesen können abgezogen / und in die Vestungen zum Wachthalten versteckt werden.

Arg. l. un. C. ne oper. à Colleg. exig. lib. 10. L. 2. C. ne rustic. ad obseq. evoc. Maul. de homag. tit. 4. n. 9. Sixt. l. 2. c. 13. n. 69. Carpz. p. 2. C. 51. d. 1. Balthas. de oper. sub. d. c. 11. pag. 286. seq.

§. 13.

Es kommet auch 5. das Jus aperturæ, oder Oeffnungs-Recht denen Fürsten in allen ihren Städten und Vestungen zu / und ist / wo es in des Fürsten Land / u. über

der

der Unterthanen Schlösser und Güter exerciret wird / eine Anzeige der Landts-Fürstl. Obrigkeit / und à parte patientis einer Landsaserey/

Fritsch. tract. de Jure apert. c. 3. n. 1.

wolte man aber so schliessen: Du bist schuldig die Oeffnung zu leiden / Ergo bistu ein Landsässiger Unterthan / würde die Folge nicht universaliter angehen. Dann da lieset man / daß auch Schutz-Herren/denen doch keine Superioritas Territ. über die Schutzverwandten zukommet / dergleichen Oeffnung an einigen Orten haben / wie die Acta Ortenburg contra Bayern geben / und es das Exempel des Ertz-Hertzogl. Hauses Oesterreich in dem Bischoffthumb Trient bezeuget.

Speidel. in notab. Histor. polit. Lit. O. n. 12. Cephal. C. 628. vid. Besold. thes. voce Oeffnung.

Man kan auch dergleichen Oeffnung in alieno Territorio ex compacta oder ex fœdere haben. Und finden sich Lehen-Brieffe / da man die Oeffnung sich entweder indistincte, oder determinatè reserviret / daß nemlich der Lehen-Herr im vorüberreisen zwo Herbergen / eine im Winter die andere im Sommer sich vorbehält.

Klock. 1. C. 10. n. 308. & de contrib. c. 7. n. 116. Mager. de advoc. arm. c. 10. num. 597. Wehn. voce Oeffnung. Bidenb. quæst. nob. 22. Klock. 1. C. 10. n. 306.

Doch will man dergleichen ex Superioritatis jure nicht herkommendes Oeffnungs-Recht / welches unter Freunden und Benachtbarten hergebracht / blos auf die Friedens-Zeit restringiren / wo man ohne Furcht der Gefahr eingelassen werden kan / es wäre dann durch Gewohnheit oder gewisse pacta ein anderes hergebracht / massen auch sonst die Oeffnung mehr auf die Kriegs- als Friedens-Zeit zu applici-ren und dahero auch propriè mit ad munitiones & jura belli gehöret.

Fritsch. d. tract. c. 3. n. 30. seqq.

Zuweilen seynd Benachtbarte auch einander die Oeffnung jure servitutis schuldig / oder aus gemeinen Mit-Erbschaffts-Recht / wie unter denen gefürsteten Graffen von Zollern hergebracht / daß sie in ihren Gütern die Oeffnung gegen einander haben / jedoch daß / der die Oeffnung giebt / des andern / so Oeffnung begehret / zu recht und aller Billigkeit mächtig sey.

Dieth. in addit. Besoldi voce Oeffnung. Mager. d. tr. c. 10. n. 599.

Es giebt auch gewisse feuda aperibilia, wie sie in alten documentis, oder heut zu Tag feuda aperturæ vel reddibilia genannt werden / zu Teutsch ein offen Hauß / ein aufgebig Lehen / da ein Schloß / Stadt oder Vestung mit dieser condition concedirt wird / daß der Vasall an statt der Lehen-Dienste zu Kriegs- und Friedens-Zeiten dem Lehen-Herrn auf Begehren die Oeffnung thun muß. Und obschon Bidenb. dergleichen Oeffnung mehr des Vasallen Höfflichkeit / als competirender

Hoheit des Lehen-Herrns zuschreibet / so bezeugen doch die exempla das contrarium, wie dergleichen anführet

Fritsch. d. tr. c. 3. n. 41.
Rosent. c. 5. concl. 78.
Struv. Synt. J. F. c. 4. aph. ult. Knich. de J. Territ. c. 4. n. 500.

Wann aber dergleichen Lehen in eines andern Fürsten Gebiet gelegen wäre / so litte die Erörterung dieser Frage noch einiges bedencken / weil es dem Territorial-Herrn schwer fallen würde / einem andern in Kriegs-Zeiten die Oeffnung in seinem Land zugestatten / man wollte dann diß zu Hülffe nehmen / daß ein Vasall kein subditus sey. Besser aber ist / man sehe dißfalls auf die pacta und consuetudines.

Knich. d. J. Territ. c. 4. n. 628. Fritsch. d. l. n. 46. seqq.

Im übrigen ist man dem Territorial-Herrn die Oeffnung in Kriegs Zeit schuldig / wann auch solche expresse nicht reserviret worden / und das so wohl der Unterthan als Lehen-Mann / wann er nur ein Landsaß ist / so daß bey dessen boßhaffter Widersetzung / und wo er keine rechtmässige oder probable Ursach hat / er auch des Lehen entsetzet werden kan.

Schrad. p. 10. Sect. 5. n. 76.
Knich. d. c. 4. n 630.
Cabedo. p. 2. dec. 40. n. 4. Klock. d. C. 10. n. 302. seqq. Rosent. c. 8. concl. 2. G. Crav. C. 8. num. 15. seqq.

§. 13.

Mit diesem Oeffnungs-Recht hat auch das Jus Albergariæ, German, das Ablager / Herberge / Atzung / Ausrichtung / Futter und Mehl / eine Verwandschafft / wiewohl es von denen Kriegs Juribus eben keine dependenz machet / dessen ungeachtet ich dannoch ausserordentl. hier etwas einmischen will / damit dergeneigte Leser auch hievon einige Nachricht hat. Und zwar ist solches vor diesen denen Graffen / wann sie der Unterthanen Klagen wider die Beambten vorgenommen / præstiret worden: Welches nachgehends auf die Herrschafft auch in anderen Fällen / und so offt sie ausser ihrem Hoflager in andere Städte und Oerter des Lands gekommen / extendirt worden / Krafft dessen die Unterthanen gehalten seynd ihren Herrn und dessen Comitat aufzunehmen / und sie mit gehörigem Unterhalt vor Menschen und Vieh zu versehen. Und dieses Jus kommet regulariter denen Dominis Territorii zu / so daß ein Vasall, wann er auch schon ein Schloß oder Flecken / wo der Fürst dieses Jus hat / mit der hohen und niedern Gerichtbarkeit concedirt bekommet / gleichwohln die Atzung nicht prætendiren kan / wo sie nicht specialiter mit erlaubt worden.

Klock.

Klock. c. 14. n. 18. Knich. de J. Territ. c. 1. n. 266. 275. Leypold de concurr. Jurisdict. quæst. 9.

Hätte aber ein Herr nur auf einem Ort die simplicem Jurisdictionem, so hat er sich dieses Atzungs-Recht nicht zu attribuiren.

Mager. in advoc. arm. c. 10. n. 256. seqq. Besold C. 118. p. 3. n. 47. sqq.

Gleiches ist auch von dem bloſen Schutz-Herrn zu sagen

cap. præterea 23. x. de J. Patron. Mager. d. l. num. 304. Schurpf. 3. C. 1.

sie hätten dann solches ex pacto ohne præjudiz des Reichs / dann durch Gewohnheit oder præscription hergebracht

Binder. de J. Albergar. concluſ. 11. apud. Fritsch. Tom. 3. Exercit, J. publ.

so kan auch der Lehen-Herr dergleichen Atzung von dem Vasallen regulariter nicht prætendiren / als welcher nur ad servitia feudalia, und nach einiger Meynung / in blossem Noth- und Armuths-Fall seinen Lehen-Herrn zu ernehren schuldig ist

2. F. 26. §. licet. Wesenb. c. 10. n. 17. feud.

Das Jus Albergariæ aber wird heut zu Tag rarissimè des Herrn Armuth wegen prætendiret.

Binder. d. l. concl. 12.

Sonst ist auch eine Atzungs-Art / welche denen Bischoffen / oder / statt deren / andern geistlichen visitatoribus Ecclesiarum, welche auf die Beschaffenheit der Kirchen und deren Dienere so wohl als Pfarr-Kinder inquiriren / daß ihnen von den Eingepfarrten der Unterhalt / so lang die Visitation währet / gegeben wird / welches die Canonici procurationem nennen / und hactenus gleichwohl auch diese Atzung ein effectus Juris Territorialis ist / als welchem die Jura Ecclesiastica, diesem aber die Kirchen-visitation anhängig.

Bender. d. tract. C. 17.

Was aber diejenigen / welche das Jus Albergariæ passivè zu tragen schuldig seynd / anlanget / seynd solche vornemlich die Unterthanen / welche in dem Territorio Domini mit Gütern angesessen / weiles ein onus mixtum ist / davon auch diejenigen nicht auszuschliessen / welche durch Erb oder andere Fälle in einem Land Güter überkommen.

Roland 1. C. 32. n. 8. Crav. c. 111. n. 10. & C. 851. n. 54.

Wovon auch die Geistlichen / wann sie weltl. diesem oneri unterworffen gewesene Güter gekaufft / nicht eximirt seyn.

Bend. d. Exerc. C. 17.

Im exercitio dieses Juris aber hat die Obrigkeit / wann die Atzung nicht ohnehin schon limitatè zukommet / wobey man es so dann billig zu lassen / glümpff und gebührende Maas zu gebrauchen / daß die Unterthanen / ausser erheischender Noth

oder Nutz des gemeinen Bestens / damit nicht mögten beschwehret / sondern vielmehr der Unterthanen etwan habende Beschwerden dabey abgeholffen werden / da sodann die Austheilung nach dem Vermögen und Gewerb der Unterthanen einzurichten / und auf die jenige / absonderlich mit zu sehen / welche offene Wirths- und Gast-Häuser haben / worein die Logirung desto bequemer geschehen kan.

Binder. d. l. Concl. 21. Myler. c. 8. n. 7

Von welchem Atzungs-Recht aber differiren diejenigen Ablager / da ein Fürst durch sein Land mit seinem Comitat reiset / und bey Tag oder Nacht daselbst speiset / welches insgemein / so viel die Mund-Zehrung betrifft / über die Fürstl. Cammer-Gefälle gehet / die Bequartirungen aber des Comitats von den Unterthanen unentgäldlich übernommen werden / und pflegen gemeiniglich die Hoff-Furirer mit dem Furirer-Zettel voraus geschickt zu werden / damit man mit der Logirung behörige Anstalt machen kan.

Linck. de metat. Palat. apud. Fritsch. th. 15.

§. 15.

Dem Kriegs-Wesen kommen näher / und können 6. als ein dependentes Stück davon consideriret werden / die Einquartirungen der Soldaten / welche gleichfalls Fürsten und Ständen in ihren Landen zukommen / Krafft deren die Unterthanen in Kriegs- und Friedens expeditionen die Einquartirung der benöthigten Soldaten leiden müssen.

Tabor de metat. c. 3. num. 2.
Besold. 3. C. 118. num. 55.

Und zwar kommet denen Ständen solche Kriegs-Einquartirung so offt zu / als ihnen Krieg zu führen erlaubet ist / davon oben §. 3. und geben sie die Ordinanz, welche nachgehends die Commissarien / oder Regiments-Quartier-Meister exequiren. Doch kan kein Stand den andern bequartiren / sondern es erstrecket sich diese Macht nur über sein Gebiet. Ja dem Kayser selbst kommet allein nicht zu / Reichs-Einquartirungen über der Stände Unterthanen / ohne deren Vorbewust und Einwilligung / vorzunehmen.

vid. J. P. art. 8. §. 2. Capit. Leopoldi art. 13.

Ist aber ein Stück Land zwey- drey- vier- und mehr herrig / wie im Teutschland häuffig anzutreffen / so kommet dem die Einquartirung zu / der die Folge / Reiß und Musterung hat: Dahero schliessen einige / wann eine Stadt von der Land-Folge befreyet ist / so sey sie auch von der Einquartirung frey / wie solches vor diesem die Stadt Stralsund vor sich angezogen.

apud Tab. d. tract. c. 6. n. 16.

Hätte auch einer die Territorial-Superiorität / ein anderer aber die Fraischl. hohe Obrigkeit / so competiret nicht diesem / sondern jenem die Einquartirung / weil bey

Aus-

Austheilung solcher munerum & onerum die criminal-Jurisdiction nichts operiret.

Besold Thes. voce Einquartirung. Capic. dec. 27. Vinc. de Franch. d. 13. num. 3.

Eben allegirter Besoldus will zwar auch demjenigen die Einquartirung verstatten / welcher die niedere Gerichtbarkeit mit dem Steuer- und Muster-Recht hat / welches doch nicht unbillig eo casu in Zweiffel gezogen wird / wo ein anderer / ausser diesen zweyen / alle übrige Jura Territorialia exerciret / sintemahlen dergleichen separata Jura in materia Jurisdictionis keine Folgerey auf einander machen / und ist in concursu jurium von weniger Wichtigkeit / in seinem Gebiet Soldaten zu mustern / als in dem Territorio die Einquartirung zu exerciren /

Tabor. d. c. 6. n. 17.

was die Personen / welche solche Einquartirung leiden müssen / betrifft / seynd selbige alle Unterthanen / welche in Städten / Flecken / und Dörffern wohnen / und weil dieses ein reale und patrimoniale ist /

L. 3. C. de muner. patrim. L. 3. §. 14. de muneribus.

So kan sich von Rechts wegen niemand / auch die Geistlichen und Forenses nicht / wann sie Güter in Territorio haben / wie auch die Edelleute wegen ihrer Häuser in den Städten / oder blose Titular-Räthe / von durchgehenden Reichs-Craiß- Land- und Stadt-Einquartirungen eximiren.

L. 11. C. de SS Eccles. ibique Brunnem. L. 6. §. 4. de mun. & honor. L. 1. & 35. C. de Episc. & Cler. L. ult. §. pen. de muner. L. 2. 3. & 5. de mun. patrim. N. 16. c. 6.

Wer aber nur eine determinirte subjection auf sich hat / als wann er sich gewisse Befreyungen und exemptiones reserviret / oder nachgehends mit gewissen Privilegien begabet worden / der ist auch billig dabey zu lassen / und darwieder nicht zu graviren. Es können auch die Stände selbst der Kayserl. und Reichs-Einquartirungen / wo es die Noth und das gemeine Beste / erfordert / sich nicht entbrechen.

R. J. Spir. Anno 1542. §. es soll auch einem jeden Anno 1576. §. weiters seynd wir auch Capit. Ferdin III. art. 29.

Was aber Unordinirte / dem Reich und dessen Nothdurfft nicht zum Besten angesehene Einquartirungen betrifft / seynd damit die Stände billig zu verschonen.

d. Capit. art. 17. Tabor d. tr. c. 7. n. 7.

Wie dann auch darauf zu sehen / daß bey solchen Einquartirungen der Churfürsten und Stände Residentzen und Vestungen / wie auch die ausschreibenden Reichs-Städte überhoben bleiben mögen / welches auch der pacificatoni pragensi gemäs / ob schon sonst besser ist / die Soldaten in die Städte / als aufs Land zu verlegen.

vid. Tabor. d. cap. 7. num. 10. & p. 3. c. 2. art. 3. Linck. diss. de metat. milit. θ. 35.

Es werden aber die Einquartirungen/ oder metata militaria, vertheilt in simplicia, da man blos das Dach und Fach geniesset/ sich selbst aber wegen der sustentation prospiciren muß/ oder cum onere alimentorum & provisionis, mit der Verpfleg- und Atzung/ wie dann die blosse Einquartirung von der Verpflegung auch in denen Reichs-constitutionibus separiret wird/ und gehöret zur Verpflegung Obdach/ Mund-Portion, Service, Stroh/ glatt und rauch Futter/ dessen quandum zu determiniren.

vid. R. J. de Anno 1641. §. darauf die erschienene Stände 19. &. §. und demnach 24. & 26. Linck. d. diss. θ. 40.

Insgemein aber/ wo die Einquartirung bey Durchzügen geschiehet/ oder man muß Winter-Quartier leiden/ pfleget beedes zugleich/ und leiter öffters mit der armen Unterthanen grösten Schaden abgefordert und exequiret zu werden/ wenigstens pflegen sie die Services, worunter Holtz/ Licht/ Saltz/ Essig und Lagerstatt zu fordern.

Linck. d. θ. 40.

Die Personen/ welchen das Quartier gegeben wird/ seynd Soldaten und deren Officirern/ und zwar solche/ welche actu dienen/ nicht die Abgedanckte/ vom Regiment Gejagte/ oder anderes dazu geschlagenes Gesindlein.

Linck. de metat. milit. θ. 34.

Von der würcklichen Einquartirung aber seynd befreyet/ nicht zwar mehr/ wie vor diesem/ der Bauersmann auf dem Land

L. 5. C. de metat. ibique Brunn. &. perez. Eod, n. 11.

als welches heut zu Tag abgekommen/ sondern die Geistliche Schul- und Waisen-Häuser/ Hospitæler ꝛc.

c. 1. x de immun. Eccles. can. 7. dist. 42. & Clem. 1. de stat. Monach. und obschon die Juden mit der Einquartirung nicht zu verschonen/ so seynd doch ihre Schulen gleichfals davon frey.

Per L. 4. C. de Jud. & Cœli col. Ibique Brunnem.

Ferner gehören hieher die Raths- und Gerichts-Häuser/ wohin auch vor diesem die Waffen-Schmiede Häuser gehöret haben.

N. 85. c. 1. L. 4. C. de metat. ibique Brunn.

Heut zu Tag aber wird sich solches schwehrlich auf die Büchsenschüffter und Huff-Schmiede/ oder auf die Schmeltz- und Hammer-Hütten/ wie einige wollen/ extendiren lassen.

L. 5. §. 12. de jur. immun.

Die Mühlen pflegen aber gleichwohln noch heut zu Tag mit der würcklichen Einquartirung verschonet zu werden/ ob sie schon sonst ihr contingent beytragen/ ja

bey

bey Durch-marchen sich mit den Quartier-Meistern reichlich genug abfinden müssen. Oeffentliche Badhäuser / Apothecken und Buchdruckereyen / es hätten dann diese beede letztere überflüssige Gelegenheit in Häusern / pflegen sonst auch eximiret zu seyn.

Linck. d. l. n. 41. Tabor. d. tract. p. 3. c. 3. art. 2. θ. 8. Hering. de Jur. molend. quæst. 27. Speidel. voce Bader.

Wegen ihrer Person aber seynd auch regulariter der Einquartirung überhoben die Geistlichen und Schul-Diener / sie mögen Catholisch- oder Evangel. Religion seyn / ihre eigene oder andere zu ihrem Dienst gehörige Häuser besitzen

L. 1. C. de Epis. & Cler. c. 1. de immun. Eccles. in 6. J. P. art. 7.

Worzu ferner gehörig die Professores omnium facultatum auf Universitäten / die Dd. Ob sie schon nicht profitiren / wann sie nur sonst durch advociren und Rath-Gebungen dem gemeinen Wesen bedient seyn: Die Hof- und Stadt-Medici, und andere Lehrer der freyen Künste

L. 8. C. de metat. ibique Brunn. L. 6. L. fin. C. de prof. & med. Klock. de contrib. c. 17 n. 87. seqq. Struv. Ex. ult. θ. 74.

Uber diese geniessen auch dieser Freyheit die Fürstl. Räthe / wann sie auch schon resignirt hätten.

Christin. vol. 5. dec. Belg. 46. num. 7.
Linck. d. diss. n. 52. & seqq.

Und diese Immunität hat nicht nur bey erwähnten Personen selbst / sondern auch bey deren Weibern und Kindern statt / so lang sie in Wittibl. und unverheyrateten Stand bleiben.

Mund. d. tract. c. 6. n. 597. seqq.
Gothm. R. 15. num. 2. seqq.

Ob nun schon dieses alles auch heut zu Tag noch bey der würcklichen Einquartirung statt finden mögte weil aber gleichwohl gemeiniglich der Einquartirung auch die Verpflegung des Soldatens angehänget wird / so fraget sich: Ob auch von diesen erwähnte Personen befreyet seyen? Und will solches nebens dem

Thes. quæst. forens. 39. num. 9.
Klock de contrib. c. 17. n. 240.
Myler. c. 80. n. 3.

negiren: Worgegen aber die praxis in contrarium anscheinet / es wäre dann der höchste Nothfall vorhanden: Wie dann auch die Eximirte zuweilen ein Hülffe-Quartier übernehmen müssen / und ist hierinn auch auf die Gewohnheit und Observanz vornemlich mit zu sehen.

Linck. d. diss. 54.

Ob aber einer schon von der Steuer befreyet ist / so ist er deßwegen vor der Einquartirung nicht frey.

per

per L. 3. §. 14. L. fin. §. pen. & ult. de mun. L. 2. l. fin. C. sine cens. Klock. de Contrib. c. 17. n. 207. Myler d. c. 80. n. 6.

Ist noch diese Frage zu erörtern: Ob der Verpachter / oder Beständner die Einquartirungs-Last zutragen habe? Wobey vor allen darauf zu sehen / was unter beeden Contrahenten bedungen / oder nach des Lands Gewohnheit gebräuchlich ist. Bey dessen Ermanglung / manchen einige Dd. einen Unterscheid / ob von ungefehr einige Trouppen durch marchiren / und ein oder 2. Nächte sich einquartiren / oder ob es eine ordentliche ausgeschriebene Einquartirung antreffe. Jenenfalls wollen sie die Kosten / wo sie nicht allzu groß seynd / dem Beständner / der sie als ein anderes zugestossenes Unglück zu tragen habe / auflegen.

per L. 15. §. 2. & L. 25. §. 6. Locat. ibique Brunn. Franck. tit. Locat. Cond. n. 173. Fab. in C. lib. 9. tit. 29. def. 9.

Letztern falls aber / wollen solche Kosten dem Locatori, oder Verlasser zugeschoben werden / weil die Einquartirung ein onus reale, der fundus aber ihm zuständig ist.

Latius Mev. tract. de pensionariis. quæst. 4. num. 38. seqv. & 2. d. 90.

Andere aber wollen dem Conductori die blosse Einquartirung / er würde dann an der eigenen Innwohnung oder Genuß des Gutes gehindert / zuschreiben / und in genere alles / was ihm keine kosten macht.

arg. L. 2. C. de metat. Tabor. d. tr. p. 2. c. 3. θ. 18. Hahn. ad Wes. tit. Loc. cond. n. 16. in fin.

Was aber die Verpflegung des Soldatens selbst betrifft / ist selbige von dem locatore billig zu erstatten / weil er auch den Bestand-Zinß erhebet / und also die fructu fundi geniesset.

L. 36. L. 19. de usur. Carpz. p. 2. C. 27. def. 15. Franz. d. l. n. 174. Tabor. d. c. 3. θ. 19. Lauterb. ad tit. Loc. cond. §. 2. θ. 20.

Ein anderes ist es mit einem Nutznieser oder usufructuario eines Gutes; Dann weil er alle commoda und emolumenta davo ziehet / so kan er sich auch der Einquartirungs-Last nicht wohl entbrechen / wie er dann auch von den Steuern nicht exempt ist.

L. 7. §. 2. L. 27. §. 3. de usufr. L. 13. de Imp. in rem dot. Brunneman. ad d. L. 27. Struv. Ex. 12. θ. 74. Klok. de Contrib. c. 11. n. 116.

Gleiches quadriret / auch auf dem Wittib-Sitz / es wären dann die Unkosten allzu excessiv, daß sie auch die Nutznieſſung überschritten.

L 28. de usu & usufr. leg. Berl. p. 2. C. 50, n. 71. Klock. de contrib. d. c. 11. num. 115. seqq. Struv. d. l.

§. 16. Ist

§. 16.

Ist noch 7. übrig das Einritt-Recht / welches dem Domino Territorii zukommet / Krafft dessen die Unterthanen gehalten seyn / ihrem Herrn und dessen Gefolge entgegen zuziehen / die Thorschlüssel zu übergeben / und seinen Einzug in die Stadt gemeiniglich mit Aufboth des Ausschusses zu begleiten / oder doch seiner in der Stadt mit præsentirung des Gewehrs zu erwarten. Dergleichen solenne Einritte nun / welche bey Antrettung der Regierung / oder Einnehmung der Huldigung das erstemahl / und mit Uberreichung der Schlüssel geschehen / seynd ein unfehlbares Merckmahl der Ober-Bottmässigkeit / ausser dem aber / und wo der Einritt nicht mit dergleichen recensirten actibus, v. g. des homagii / Ubergebung der Schlüssel ꝛc. conjungiret wird / ist dergleichen actus nicht zulänglich in materia Superioritatis etwas hauptsächliches zu probiren.

Schurpf. 1. C. 35. num. 13.
Reink. l. 1. clas. V. c. 4. num. 160.
Rul. de Commiss. p. 4. lib. 2. c. 3. num. 18. Fritsch, tract. de Jure Intrad. c. 2.

Hingegen haben sich die Protectores und Schutz-Herren in denen Orten / wo sie die Schutz-Herrschafft haben / dergleichen Einritt oder Einfuhr-Recht nicht anzumassen / wo nicht durch gewisse Verträge ein anderes hergebracht

Mager de advoc. arm. c. 10. num. 592. Speidel. in spec. voce Einritt.

auch Ihre Kayserl. Majestät selbst nicht / ob man sie schon aus schuldiger Ehrerbietung durchs gantze Reich aufs höflichste empfangen / und die Schlüssel præsentiren würde / haben doch hiemit denen Fürsten und Ständten / in deren Städte dieselbe einziehen / an ihrer Superiorität und Jurisdiction nichts benommen.

Ziegl. ad Calv. §. Landsassii p. 2. limit. 2. num. 2. Reink. l. 1. clas. V. c. 7. num. 3. seqq.
Fritsch. d. tract. c. 3. p. 4. seqq.
Knipsch. l. 2. c. 1. n. 68. H. Hermes. J. publ. c. 11. §. 36.

Vor solchen Einritt pflegen bißweilen und an theils Orten / besonders bey Bischöfflichen Residenzen / die Bestättigung der Privilegien vorherzugehen / ja man begehrt auch wohl zuvorn die Legitimation von der Geistlichen Investitur, wie solches die Stadt Speyer vor diesem gegen ihrem Bischoff gethan hat.

Fritsch. d. tr. c. 4.

Bey dem Einritt aber pflegen auch / ausser der Empfängnus und offerirung der Schlüssel / Verehrungen von unterschiedenen præsenten zu geschehen / dergleichen zwar öffters / bosonders in Reichs-Städten / ankommenden frembden Fürsten

durch præsentirung einiger Kannen Weins pfleget zu widerfahren/ welches aber à parte der Stadt keine subjection, sondern eine blose Höfflichkeit involviret.

Chassan. in Consv. Burg. rubr. 1. § 4 n. 8. Knich. de Saxon. non prov. jure c. 2. num. 16. seqq.

Fritsch. d. tr. c. 5. in fin.

Die Effectus und Würckungen vom Einritt seynd / daß ein Fürst / welcher dergleichen Einritt exerciret/ und recipirt worden / seine Residentz daselbst aufschlägt/ es wäre dann das Jus residentiæ controvers: Und daß der Fürst / wo er die Haupt- oder Residentz-Stadt dergestalt betretten / eo ipso die gantze Provinz in possession genommen habe.

Klock. V. 1. C. 7. num. 839.

Fritsch. d. tr. c. 6. num. 6.

Aus Gewohnheit / welche doch indistinctè eben nicht zu loben / ist auch dieser effect mit eingeschlichen / daß Maleficanten sich an des Fürsten Kutschen oder Pferd hangen / wann er den ersten Einritt thut / und hiedurch Vergebung ihres Verbrechens davon tragen.

Boer. d. 212. Carpz. prax. Crim. p. 3. quæst. 150. Clas. de J. aggrat. cap. 12. num. 2.

Wiewohl andere solche Verbrechen / die nicht aggratiiret werden können noch sollen / als Todtschlag / Hexerey / Sodomiterey ꝛc. billig excipiren / und pflegen an theils Orten dergleichen Leute ihrer tentirten Vergebung ungeacht / dannoch aus der Stadt oder Land verwiesen werden.

Fritsch. d, c. 6. num. 11. seqq.

Der sechs und dreissigste Titul.

Vom Recht der Repressalien.

SUMMARIA.

1. Ingressus woher die Repressalien entspringen / und von deren Justiz.
2. Wer Repressalien exerciren kan?
3. Von der Form der repressalien / und was dabey in acht zu nehmen.
4. Was bey Execution der Repressalien in acht zunehmen?
5. Wem die Repressalien zu concedirn? Ob auch den blosen Einwohnern / Einkömmlingen / Frembden / Juden / Banniten?
6. Wider wem die Repressalien können exercirt werden?
7. Von wem der Unschuldige Repressaliatus seines Schadens Ersetzung zu gewarten?

§. 1.

Es trägt sich bißweilen zu / daß eines Stands Unterthanen von andern Unbilligkeit und Schaden zustösset / und ob man schon an Seiten des Beleidigten und dessen Obrigkeit umb Mittheilung der Justiz bittet / dannoch dazu nicht gelangen kan / quo casu nicht eben zu rathen ist / daß man es als eine Kriegs-verdienende Beleidigung aufnehme / und sobald zum Waffen greiffe / und Landverderbliche Kriege anfange / sondern man hat in solchem Fall / und da in den Ordentl. Gerichten kein Recht zu erhalten / andere wenig gefährliche Remedia vor sich / womit man dem Schadenleidenden eine Ergötzung schaffen kan. Hieher quadriret nun das Remedium retorsionis, worunter doch zuweilen viel Unbilligkeit stecket. Das Fundament solches Remedij stecket in æquitate prætoria, und in dem Edicto quod quisque Juris in alium &c. welches einen generalen Lehrsatz des Natürlichen Rechts machet / und lässet sich auch auf causas publicas applici-ren. Wann nun unter zweyerley Unterthanen etwas angesponnen ist / und es wird dem einen Theil von den andern nicht Recht verschaffet / so werden Jure retorsionis repressalien wider des Gegentheils Unterthanen concediret / Krafft dessen dieselbe / oder ihre Güter / wegen denegirt- oder protrahirter Justiz, so lang arrestirt und angehalten / biß dem Beleidigten satisfaction geschaffet / oder ihm zu seinem Recht geholffen werde. Und seynd solche Repressalien ein Remedium extraordinarium & subsidiarium, wohin die Zuflucht eher nicht zunehmrn / biß alle an-

dere ordentliche Mittel nicht mehr zulangen wollen / weil sie gleichsam eine Speciem belli machen / oder doch gleichsam ein Zunder seynd / wodurch leicht ein Kriegs-Feuer sich verfangen kan. Der Ursprung dieser Repressalien ist sehr alt / davon exempla anführet

H. Grot. de J B. & P. lib. 3. c. 2. n. 3. & 5. Gail. de pignor. l. 2. Obs. 2. n. 6. Zigl. de J. Maj. l. 1. c. 34. n. 7. Schüz. in J P. V. 2. Ex. 5. θ. 2. A. Limn. l. 4. c. 8. n. 315. seqq.

§. 2

Es kan aber nicht ein jeder Repressalien exerciren / und machen einige diesen Lehr-Satz / daß dieses Recht nur denjenigen zukomme / welche Macht haben / Kriege zu führen. Dahero folget unwidersprechlich / daß souveraine Häupter Repressalien exerciren können / weil sie keinen Judicem haben / bey dem sie den Streit erörtern könten. In unserm Teutschen Reich tribuiren die Dd. die Macht / repressalien zu verstatten / allein dem Käyser / und wo ein Stand des Reichs dergleichen verstattet / wollen sie Mandatis S. C. wider denselben statt geben:

Schüz. J. P. vol. 1. Ex. 6. θ. 121. Lit. J. per Ord. C. p. 2. tit. 26.
Gail. pignor. c. 2. n. 3.
Sixt. l. 2. c. 1. n. 35.
Myler. c. 56. n. 2. seq.

Was aber Chur- und Fürsten / auch andere Stände des Reichs betrifft / wollen dergleichen Recht ihnen einige ex usu & consuetudine attribuiren / und setzen diese Thesin, daß in denjenigen Fällen / wo Stände Krieg führen können / ihnen auch erlaubet sey Repressalien zu exerciren. Dahero wie sie zu ihrer defension nach den Waffen greiffen können / also vermögten sie auch repressalien zugebrauchen /

Myler d. c. 56 §. 4. Mindan. l. 1. proces. c. 49. n. 8.

absonderlich wo es Außwärtige vom Reich antrifft / so daß er auch alsdann / wo periculum in mora ist / nicht einmahl den Kayserl. Consens nötig hat / ob er schon mit demselben sicherer gehet.

Myler. d. l. §. 6. Schrad. p. 9. pr. c. 4. n. 74.

Dann wann Stände unter sich strittig seyn / solten billich dergleichen Repressalien cessiren / weil der Beleidigte Theil seinen recurs wegen denegirter Justiz zu den obersten Gerichten nehmen / nnd sich daselbst Recht schaffen kan. Geschicht es aber gleichwohl / daß unter den Ständen repressalien exerciret werden / wie sie dann hin und wieder in Schwang gehen / so geschicht es nicht so wohl de Jure als de facto.

Limn. l. 4 c. 8. n. 322. seqq.
Heig. l. 1. quæst. 12. Schüz. d. Ex. 6. θ. 21. J. & V. 2. Ex. 5. θ. 2. a, in addit. Ziegl.

de

de Jur Maj. l. 2. c. 34 §. 37. Hahn. diss. de repress. ap. Fritsch. Memb. 11.

Andere/ weil sie gleichwohln die hin und wider von den Ständen exercirte facta wahr nehmen / und sehen / daß man sich schwerlich davon entbrechen kan / raumen ihnen endlich das Jus retorsionis, nicht aber repressaliarum ein/ als welche unter sich darinn differiren/ daß in diesem Fall der Unschuldige öffters vor dem Schuldigen hafften: In jenem aber der Schuldige nur allein wieder zur satisfaction angehalten wird. E. g. Titius wäre dem Mævio 100. Rthl. schuldig / und dieser klaget wider jenem bey seinem Ordentl. Richter / er kan aber nicht zur Zahlung gelangen/ ruffet dahero seine Herrschafft umb assistenz an / welche / wo sie entweder den Titium, wann er durch sein Land reißet / anhält / oder wo er Effecten darinn hat / selbige arrestiret / ist es eine retorsion, hätte aber ein anderer Burger oder Unterthan Gelder im Land stehen / und die Herrschafft zöge solche ein / und bezahlte damit den Titium, wären es repressalien.

Mev. 2. dec. 59. Rhez. in J. Jur. publ. l. 2. tit. 10. §. 3.

Was Beambte oder Municipal-Obrigkeiten betrifft / können solche weder represalien/ noch auch ohne Einwilligung der Oberherrschafft das Jus retorsionis exerciren.

Rhez. d. l. §. 4.

§. 3.

Was die Form der Represalien betrifft / bestehet solche in gewisse requisitis und solennibus, die theils vor/ theils nach deren Erkandtnus in acht zu nehmen. Ehe solche erkandt werden / ist wohl zu erwägen 1. Ob die Schuld/ warum die Represalien erfolgen sollen / liquid und lauter / oder das Verbrechen klar und erwiesen sey.

Arg. L. un. C. de prohib. seq. pecun.

2. Ob die Schuld groß / die Verletzung enorm, und das Verbrechen von Wichtigkeit sey / massen sonst auch in geringen Sachen extraordinar Mittel nicht statt haben. 3. Ob der Schuldner solvendo sey / dann sonst wie die Actio inanis wird / also kan auch dem Richter die denegatio Justitiæ nicht imputirt werden / wo deren administration unmöglich ist. 4. Ob der Glaubiger oder Ankläger bey des Gegentheils ordentlichen Richter eingekommen sey / und umb Mittheilung der Justiz gebetten habe. 5. Ob ihme hierauf das Recht kundbarlich versaget / oder doch eludiret / und der schuldige Theil absolviret worden? Dann wann der Casus dubius ist / und die Sache von Wichtigkeit / und der Richter hätte unrecht judiciret / so hat er deswegen die Justiz vere nicht denegirt / es erhelle dann apertissimè, daß er dem andern zum faveur gesprochen habe.

Mynſ. 1. O. 24.

6. Ob nach dieſer denegation der Kläger zu den Oberrichter des Landes oder Reichs / ſeine Zuflucht gleichfalls genommen / aber auch nichts erhalten habe? 7. Ob die denegatio juſtititiæ gantz klar und unverneinlich ſey? ſintemahl dem bloſe allegatio nicht genug iſt / wann man auch ſchon ſchwören wolte / er habe an der Juſtiz Mittheilung verzweiffelt.

Hahn. de repreſſal. memb. 13.

8. Ob aus dieſer Denegation dem publico ein groſſer und empfindlicher Schade zuwachſe / oder nur ein Privatus darunter leide? 9. Ob kein anderes Mittel vorhanden / wodurch dem Supplicanten kan geholffen werden / als die Repreſſalien? Wann nun dieſes alles wohl erwogen / kan ſo dann 10. Der Fürſt und Potentat / deſſen Unterthanen die Juſtiz verſaget worden / ſich ſeiner gar wohl annehmen / und zwar / welches beſſer und Chriſtlicher / erſtlich des Gegentheils Obrigkeit vermahnen / ſeinen Unterthanen Recht zu verſchaffen / mit angehengter Bedrohung / daß man ſonſt repreſſalien vornehmen müſſe: Wann nun dieſes alles nicht hilfft / ſo ſeynd die Dd. darinn einig / daß man ſo dann die Repreſſalien wider den außwärtigen Lædenten (dann eines Herrn Unterthanen wider dergleichen andern / werden regulariter keine Repreſſalien verſtattet / weil ſie einen Superiorem haben / der die Sache entſcheidet: Wiewohl die Praxis in contrarium zu ſeyn ſcheinet / weil der nichts frequenters / als daß wo ein Bauer einem Burger etwas ſchuldig / u. ſein Beambter ihme nicht zur Zahlung helffen will / dem Bauern / wann er in die Stadt kommet / die Pferd abgeſpannet oder arreſtiret werden)

Rosbach in proc. tit 3. n. 70. Petr. Frider. de proc. l. 1. c. 49. n. 11.

mit Recht vornehme.

Limn. d. c. 8 n. 322.

Perez. m. C. tit. ut. mil ex vicam. n. 6. Petr. Frider. l. 1. proc. c. 49. num. 11.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 34. n. 9. 10. 11. & 22. Struv. tract. de vind. priv. c. 12. n. 3.

§. 4.

Nachdem nun die Repreſſalien concedirt worden / iſt bey der execution noch in acht zu nehmen 1. daß ſolche nach der Vorſchrifft der Confeſſion aufs genaueſte obſervirt werde. Und zwar vergönnet der Concedent die Execution entweder durch den Impetranten ſelbſt / oder durch die Beambten zu exerciren / welches letztere ſicherer und rathſamer iſt / weil der Impetrant leicht auf eine Rache verfallen kan: In beeden Fällen muß auf die Conceſſion auf das Maas ſelbige geſchehen / ob ſie auf die Perſonen oder Sachen und Güter / und ſolches in-

defi-

definitè oder limitatè gehen/ gesehen werden. 2. Solle man jedesmahls die Repressalien lieber von den Sachen / wo solche zu bekommen / als Personen anfangen/ wo nicht ein atrox delictum begangen worden.

Mindan. de proc. l. 1. c. 49. n. 19.

3. Sollen die Repressalien auch nicht über de verlittenen Schaden oder prætendirte Forderung extendiret werden / und / wo es möglich / die Ersetzung in eodem genere bonorum geschehen.

Ziegler d. l. θ. 15. & 24.

4. Soll nichts ungebührendes wider die Gefangene oder angehaltene Personhnen vorgenommen / oder die angehaltene Sachen unachtsam verwahret werden. Dann obschon die Repressalien eine Gleichheit mit dem Krieg haben / so wird doch wider den Feind mehr erlaubet / als wider einen Repressaliaten / und dahero wo auch schon Unterthanen unbilliger Weise wären umbs Leben gekommen / so seynd deßwegen andere Unschuldige nicht auch umbs Leben zu bringen/

Grot. de J. B. & P. l. 3. c. 2. n. 6. Ziegl. d. l. θ. 25.

Die Sachen aber seyn deßwegen wohl zu verwahren/ weil sie wieder können gefordert werden / da sie dann in gleicher Güte / als sie tempore repressaliarum gewesen / zu restituiren seynd / massen nicht zu glauben ist / als wann so gleich das Dominium und Eigenschafft der angehaltenen Güter des apprehendenten sey / wie der Meinung ist/

Grot. l. 3. c. 2. n. 7.

sondern er hat nur das Jus retentionis, oder allen falls immissionem ex primo decreto in denselben / und mußerst vernehmen / ob der gegnerische Richter nicht annoch ihm / als verletzten Theil / die Justiz mittheilen / oder zu seinen erlittenen Schaden verhelffen wolle / quo facto das abgenommene billich zu restituiren: Wiedrigens / und da vom Gegentheil die Restitution des Abgenommenen oder Ersetzung des Schadens nicht zu hoffen / wird das Angehaltene dem Impetrato, so weit seine Forderung reichet / zugesprochen /

Ziegl. d. l. θ. 27.

Was aber die Personhnen / wider welche / wie gemeldet / gleichfalls die Repressalien ergehen können / anlanget / erstrecket sich dern effect weiter nicht / als daß selbige so lang arrestirt und angehalten werden / bis dem lædirten Theil satisfaction geschicht.

Ziegl. d. l. θ. 29.

§. 5.

Was das Objectum agens anbelanget / oder wem die Repressalien zu concedi-

cediren / so synd solches regulariter unsere Burger und Unterhanen / welche der Herrschafftl. Jurisdiction unterworffen / und der Gerechtsamen und Beschwerden / dern die Burger geniessen und unterworffen / fähig seyn / wovon auch die Juden ex Stylo Germaniæ nicht abzuweissen.

Hahn. de repress. membr. 10. l. 8. c. de Judæis Mynsi. 8. O. 6.

solchem nach seyn die Represalien denen Exteris, welche nicht von dem Corpore Civitatis participiren / nicht zu verstatten.

Joh. Jac. à Canib. de repres p. 1. n. 38. seq. Tusch. R. concl. 196. n. 7.

Von denen incolis, welches juxta L. 238. §. 2. de V. S. diejenige seynd die ihr Domicilium an einem Ort devolviret / in der Intention, daselbst zu bleiben / ist die Frage / ob auch diese dergleichen Represalien geniessen können? Und ist darauf zu sehen / ob der Incola sich anderen bürgerlichen Beschwehrungen unterwirfft / und selbige würcklich abstattet / oder nicht: Daß erstern / nicht aber andern Falls er auch Represalien erhalten könne.

Hahn. d. l.

Was aber die Advenas betrifft / die nur auf eine Zeitlang sich in einen gewissen Ort niedergelassen / quadriret gleichfalls nur erwähnte distinction hieher / und wann sie contemplatione Civitatis lædirt seyn / ist billig / daß dieselbe sich ihrer annheme /

Hahn. d. l.

wäre aber diesen Leuten ein Privilegium von der Obersten Herrschafft des Orts / (ein anders ist / wann es etwan eine municipal-Obrigkeit thäte) concediret / Krafft dessen sie von burgerlichen Beschwerden eximirt seyn sollen / so geniessen sie dannoch der Represalien /

Mart. Laudens. de repress. n. 21. seqq.

Wie es dann noch andere eximirte Persohnen / so geist- als weltlichen Standes / in einer Stadt giebt / welche von burgerlichen Beschwerden eximiret seynd / und dannoch dieses Beneficium geniessen / damit nicht die ihnen zum besten concedirte Befreyungen ihnen zum Schaden gereichen.

L. 25. de LL. Hahn. d. l.

Einem Reichs- und Lands-Aechter aber und excommunicirten / weil jener kein Membrum Civitatis mehr ist / und wo der letzere spolirt worden / nicht zur restitution gelangen kan / werden die Represalien billig abgeschlagen /

2. F. 28. pr. Gabr. 5. concl. 1. de rest. spol. n. 69. Hahn. d. l.

wie dann auch einen Unterthanen die læsio zugestossen seyn muß / da er bereits dergleichen / nicht aber eines andern Jurisdiction unterworffen gewesen.

Damhoud. prax. Crim. c. 89. n. 19.

§. 6.

§. 6.

Es können aber die Repressalien regulariter exercirt werden wider andere Unterthanen / so wohl schuldig- als unschuldige / wo sie nur unter deßjenigen Fürsten Jurisdiction seynd / welcher die Justiz denegiret hat / ob sie schon sonst von einigen Beschwehrungen befreyet wären.

M. Pist. V. 1. C. 3. n. 14.

Ein anderes ist es / wo sie nur auf gewisse Maas sich den Fürsten submittirt haben / im übrigen aber frey geblieben /

Arg. L. 7. de capt. & postl.

oder zur Zeit concedirter Repressalien nicht mehr Unterthanen seyn. Gleichwoln werden gewisse so wohl Personen als Güter aufgenommen / die mit Repressalien nicht können beleget werden. Dann da kan 1. wie oben schon erwähnet / dergleichen wider einen Concivem und Mitburger nicht concedirt werden es peccirete sonst die Obrigkeit wider sich und ihren Respect selbst / weil sie die Sache aufmachen kan und soll / oder gestehen muß / sie habe die Justiz denegiret. Von einem concive aber ist derjenige zuhalten der in des Herrn Territorio, welcher die Repressalien concedirt hat / domicilijret / ob er schon sonst auß einer andern / und eben dessen Provinz bürtig ist / wieder den die Repressalien concedirt werden.

Hahn. de Repress. memb. 12.

Mind. d c. 49. n. 11.

2. Werden aufgenommen die Legaten und Abgesandten / welche dem gemeinen Wesen zum besten an andere Potentaten geschickt werden / und das nicht nur vor ihre Person / sondern auch vor Leute und Comitat, welches auch auf die Commissarien extendirt wird.

L. 8. de R. D. L. 2. §. 3. de Judic. Hahn. d. l. Limn. d. c. 8. num. 325. Ziegl. d. l. num. 19.

3. Ex privilegio Friderici werden von denen Repressalien eximiret die Studenten / welche weder in Personen noch an Gütern wegen eines andern Schuld / unterwegs oder auf der Universität selbst / angehalten werden können / welches auch auf die Professores, Doctores, und deren Diener und Schreiber extendirt wird. Es wären dann die Studenten selbst lasterhafft / und hätten Anlaß zu Repressalien gegeben.

Sichard. ad tit. C. de nundin. n. 5. Avth Habita C. ne fil. pro Patr.
Hahn. d. l. Mindan. de proces. l. 1. c. 49. n. 17.

4. Werden de Jure Can. die Geistliche so wohl ihrer Person als Güter halben

privilegiret/ so daß darwider auch keine Gewohnheit angezogen werden kan / wohin auch die Wahlfarter referiret.

Damhoud. in prax. Crim. c. 98. c. un. de inj. & dam. de c. in 6. Bart. de Repreſſ. quæſt. 7. n. 6. Hahn. d. l. Limn. d. l. Ziegl. d. l. θ. 20. Mindan. d. l. n. 18. Struv. de vind. priv. c. 1.

Welches aber einige von dem caſu verſtehen / wann der Geiſtliche wegen eines Leyhen Schuld oder Verbrechen repreſſaliret wird / nicht aber wann der Geiſtliche ſelbſt die Schuld trägt / als wann zum Exempel ein Biſchoff die Juſtiz denegirte.

Gu. Pap. d. l. 33. in not.
Lit. C. Bart. d. Hahn. d. l.

5. Werden die Kaufleute / welche ihrer Handelſchafft halben nach den Meſſen oder Jahrmärckten reißen / excipirt / daß ſie wegen Privat-Schulden nicht können arreſtirt / oder an Perſonen und Gütern angehalten werden /

L. un. C. de nund. Bart. d. tract. quæſt. 7. n. 11. Jac. à Canib. d. tr. p. 1. n. 44.
Mind. an. l. 1. c. 49. n. 18. de proceſ. Limn. d. l.
Struv. d. l. n. 6.

Welches von derjenigen Herrſchafft zu verſtehen iſt / in deſſen Gebiet der Jahrmarck iſt / dahero wo ſie durch andere verbottene Orte paſſiren / und angehalten werden / haben ſie ſich keines Privilegii zu getröſten / wie dann in genere dergleichen ex Jure Civili genommene exceptiones, auſſer den Orten / wo es vim obligandi hat / keinem andern zur Obſervation verbinden.

Bart. d. l. n. 12. de Canib. d. n. 44. Hahn. d. l. Ziegl. d. l. θ. 21.

Wie wann aber ein Kauffmann Sachen bey ſich führte / welche demjenigen zuſtehen / wider dem die Repreſſalien erkannt werden / genieſſen ſie ſo dann auch der Marcks-Freyheit? R. Es iſt ein Unterſchied zumachen / ob der Kauffmann ſolche Sachen zu ſeinem Behuff und Gebrauch mitführe v. g. Pferde / Wagen zur Reiße / oder zu deßjenigen Nutzen / wider dem die Repreſſalien concedirt worden / daß letztern falls ſolche gar wohl angehalten werden können / nicht aber erſtern.

Arg. L. 8. C. de SS. Eccleſ.

6. Welche durch Sturm und Schiffbruch an einen Ort getrieben werden / wohin ſie nicht zu kommen gedacht haben / ſeynd billich / wiewohl Hahn. d. l. daran zweiffelt / mit den Repreſſalien zu verſchonen.

Per avth. navigia C. de furt. L. 1. C. de naufrag. Bart. d. quæſt. 7. n. 16.

wie auch diejenigen / welche ihr Recht durch die Appellation proſequiren.

Fezer de Jur. repref. n. 64.

8. Todte Cörper können gleichfalls Jure repreſſalium nicht angehalten werden / maſſen auch dergleichen wegen gemachter Schulden nicht arreſtirt werden können.

L. fin. cum avth. ſeq C. de ſep. viol. N. 60. c. 1. N. 115. c. 5. Seb. Med. tract. mors omnia ſolvit. p. 2. concl. 93.

9. formiren die Dd. dieſe general Regul, daß alle die jenige / welche nicht vor Gericht geladen werden können / auch den repreſſalien nicht zu unterwerffen ſeyen / weil die Arreſtatio eine Citatio realis iſt.

L. 2. 3. de in jux. voc.

Hahn. d. l. n. 10.

welches aber nur von ihrer Perſon zu verſtehen / dann die Güter bleiben gleichwohl der Gefahr unterworffen.

L. 19. de in jux. voc. Bart. d. tract. quæſt. 8. n. 1.

Es pflegen auch 10. auß einem Special Privilegio einige Stände und ihre Unterthanen von den Repreſſalien befreyet zu ſeyn / wie dergleichen vom Kayſer Friderico II. bekommen zu haben die Stadt Nürnberg rühmet.

Fez. in diſſ. de Jur repreſſ. θ. 68.

11. Wollen auch diejenigen aufgenommen werden / welche das Recht mit getheilet / obſchon die ſententia iniquiſſima iſt: Oder den geſprochenen Sentenz zu behaubten / und deſſen Gerechtigkett darzuthun ſich anerklären.

Cothm. 3. R. 33. n. 146. ſeq. Hahn. de J. repreſſ. memb. 12.

12. Referiren einige hieher diejenige / welche auf dem Weg begriffen ſeyn / ihre Steuern und andere Præſtationes zu entrichten / davon aber Hahn. d. l. recediret.

Junge Limn. d. c. 8. n. 325. ubi de conſuetudine contraria teſtatur.

§. 7.

Weil nun der Repreſſaliatus eines andern Schuld und Verbrechen halben in Schaden geräht / ſo fragt ſichs: Ob und wie er ſich deſſen an dem ſchuldigen Theil anheben könne? Da dann ſuper actione, welche er anzuſtellen habe / viel diſputirens iſt / indem ihm theils Condictionem ex Lege, da doch keine dergleichen Lex civilis verhanden iſt / theils actionem negotiorum geſtorum, ob ſchon der Repreſſaliatus wider Willen vor einen andern bezahlen müſſen / und ad negotium alterius gerendum man freywillig ſich engagiren muß.

Per §. 1. J. de obl. quæ quaſ. ex contr.

andere aber ihme actionem ex L. aquilia zueignen.

Per L. 30. §. 3. ad L. aquil.

Weil aber dieser textus von einer causa Physica redet / der Schuldner aber die Repressalien moraliter, nicht physicè, verursachet / so scheinet auch hier nicht par ratio zu seyn.

Vid. Ziegl. d. c. 34. §. 38. seqq.

Nach dem aber die Repressalien ex J. Gent. fliessen / welches die Subtilitates Juris Civ. nicht attendiret / andern Theils aber billig ist / daß demjenigen der Schad ersetzet werde / welchen er um eines andern Willen unschuldig erlitten / so ist genug / wann er in Ermanglung anderer Actionen das Officium Judiciale imploriret / und um Rechts-Verhelff anhält / welches entweder der Verursacher der Repressalien thun muß / wie dieser Meynung seyn.

Surd. 1. C. 12. num. 40. Bart. d. tract. quæst. 10. num. 10. Klock. 2. C. 59. n. 53. Damh. prax. Crim. c. 98. n. 30. Köpp. 2. c. 4. n. 9. Hahn. 1. diss. memb. 14. Struv. tract. de vind. priv. c. 12. n. 7.

oder es muß der gantze Staat und alle Unterthanen diesen Verlust ihres Bürgers ersetzen.

Ziegl. d. l. θ. 41. seq.
Limn. d. c. 8. n. 328.

Der sieben und dreissigste Titul.

Von dem Recht / Bündnüsse einzugehen und Gesandten zu schicken / mit einem Anhang von dem fœdere Clientelari oder Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit.

SUMMARIA.

1. Von Bündnüssen / wie vielerley sie seyen / und wer Bündnüsse schliessen könne?
2. Von dem fœdere Clientelari oder Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit. Vom Territorial-Schutz / wer solchen habe? Der Fraisch oder Vogtey-Herr? Ist temporal oder erblich: Ober und unter Schutz: Geistlich- und Weltlicher Schutz: Universal- und particular Schutz.
3. Wer sich in eines andern Schutz begeben könne. Ob es Unterthanen ohne ihrer Herrschafft Vorwissen zu thun vermögen? Ob es auch die Vasallen thun können? Ob der Herr seine Unterthanen wann sie schon in eines andern Schutz seynd / dannoch zu defendiren schuldig ist?
4. Wer die protection übernehmen könne? Bey des Herrn Feind kan kein Unterthan Schutz suchen. Ob Weiber Schutz leisten können? Was von auswertigen Potenzien zu sagen.
5. Wer in Schutz genommen werden kan? Oder dessen unfähig ist. Ob ein Cathol. einen Evangelischen Unterthanen & vice versa in Schutz nehmen könne? Ob ein Fürst seine eigene Unterthanen?
6. Von der Form des Schutzes. Wie wann die Schutz-Brieffe indefinitè reden / wie lang währet sodann die protection? Vom Schutz bey Klöstern. Von der Schutz-Belehnung. Das Jus protectionis kan auch per præscriptionem adquirirt werden.
7. Von dem Ampt eines Schutz-Herrns / und was dazu gehörig. Von Freybauern. Den Schutz leistet der Protector nicht wider sich selbst. Wann zwey Herren die unter einem Schutz seynd / mit sich strittig werden / wem soll der Protector beystehen?
8. Von Schutz-Brieffen / und dem darinn determinirten Salario, wann solches zu zahlen? Ob der Protector den Schutz auf seinen Kosten leisten müsse?

9. Von denen modis committendi protectionem.
10. Etliche Obſervationes über die materie.
11. Von dem Recht / Legaten oder Abgeſandte zu ſenden. Wie vielerley die Legaten ſeyn. Von ihren Privilegiis etliche monita.

§. I.

WEil kein Menſch des andern Hülffe entbehren kan / und keine nation ſo glücklich iſt / daß ſie nicht den Fall erleben könnte / eines andern Beyſtand zu bedürffen / ſo hat die Nothwendigkeit die fœdera oder Bündnüſſe zwiſchen zwey- oder mehrerley Völckern / Staaten und Potenzien an die Hand gegeben / welche entweder in Abſehung auf die Commercien / oder zur kräfftigerer Abwendung bevorſtehender oder gefährlicher Kriegs-Gefahr geſtifftet werden. Es werden aber die Bündnüſſe entweder zur Vertheydigung der Religion Land und Leute geſchloſſen / ein fœdus defenſivum genannt ; oder daß man einen andern aus gewiſſen / zuweilen bloſſen Staats-Urſachen / mit geſambter Hand anfallen und bekriegen will / welches ein fœdus offenſivum heiſſet.

Knipſch de nobilit. l. 3. c. 14. n. 34. ſeqq.

Es können aber politicè loquendo blos diejenige Bündnüſſe eingehen / welche eine unumbſchränckte Majeſtätiſche Gewalt haben / wie dann das Jus fœderum unter die Jura Majeſtatis gehöret. Was in dem Röm. Reich Ihre Kayſerl. Majeſtät hierinn vor Macht haben iſt oben Tit. 8. §. 5. & tit. 9. §. 4. gemeldet worden. Was aber die Stände des Reichs betrifft / iſt niemahls in diſputat gezogen worden / ob ſie dergleichen Bündnüſſe zu Beſchützung ihrer Freyheit und Erhaltung des gemeinen Land- und Religion-Friedens unter einander ſtifften können / ſo gar / daß ſie auch Kayſerl Majeſtät conſens dabey nicht nöthig haben.

A. B. tit. 15. conſtit. Pac. pub. Anno 1548 §. 1 Knipſch. d. l. n. 20. Wahrem. ab Ehrenb. de fœder. p. 1. c. 2. n. 229. Rumel. ad A. B. p. 2. D. 4. θ. 32. & 34. & ibi Myler in addit. Mynſ. 6. θ. 2. n 4. Schuz. diſp. J. P. 6. θ. 24 vol. 1. Rhez. Inſtit. J. P. l. 2. c. 22. Myler. de ſtat. Imp. tit. 17. n. 5. & 12. Limn. l. 4 c. 8. n. 18. ſeqq.

Was aber fœdera cum extraneis betrifft / davon mag vor dieſem einiger Zweiffel obgewaltet haben / welcher aber heut zu Tag ceſſiret / ſo daß ſich der Stände Macht auch auf auswärtige Potenzen / erſtreckt und Churfürſten / Fürſten und Stände des Reichs mit frembden Potentaten Bündnüſſe eingehen können / welches poſt Inſtrumentum Pacis keinen Zweiffel mehr übrig läſſet / wañ nur Kayſer Maj. und das Heil. Röm. Reich dabey kein præjudiz leiden / und wider daſſelbe kein Bündnus eingegangen / und zu mehrer Sicherheit ſelbige expreſsè ausgenommen werden.

J. P.

J.P. art. 8. § gaudeant Limn. d. l. n. 25. seqq.
Myler. d. l. §. 5. 9. & 15. Burg. ad J.P. p. 3. d. 2. n. 4. Schuz. d. l. Rhez. d. l. n. 1 Reink. l. 2. clas. 3. c. 3. n. 27.

Ausser denen Ständen competiret keinem das Recht ohne des Reichs und Kayserl. Majestät Vorwissen und consens Bündnusse einzugehen / sondern wer sich dessen unterstehet / der wird billig vor einen Conspiranten gehalten / und als ein Majestät-Schänder straffbar angesehen / auch eo casu, da man es zu seiner defension gethan zu haben vorgeben wollte / massen das Haupt jeden Staats der beste defensor ist / zu welchem man seinen Recurs nehmen kan.

A. B. c. 15. ibique Rumel d. l. θ. 31.
Mager de advoc. arm. c 6. n. 429.
Carpz. de L. Reg. c. 6. Sect 5. n seqq.
Reinch. d. l. n. 26. seqq. Knipsch. d. nobilit. d. l. n. 52. seqq.

Zwar ist das Bündnus der Hansee Städte / wozu sich auch unterschiedene municipal-Städte geschlagen / bekandt: Allein gleichwie dessen Anfang wegen hohen Alters ungewiß ist / diß aber notorisch / daß seinen Wachsthum zu Zeiten des schädlichen Interregni nach Kayser Friederichs des Andern Todt bekommen / da andere defectus mehr im Reich hin und wieder eingeschlichen / also seynd doch nachgehends diese Bündnüsse von Kayserl. Majestät und dem Reich approbiret / und auf gewisse Maas bestättiget worden / so daß ob schon der Anfang respectu pacisentium nicht allerdings gültig gewesen / dannoch der Progress und die End-Ursach des fœderis solche legitimiret hat.

Rhez. Inst. J. P. l. 2. c. 22. n. 4.
Rumel. d. l. θ. 34.

Ob aber der Reichs-Adel auch die Macht habe / Bündnüsse mit den Ständen des Reichs / oder auch ausser demselben mit frembden Potentaten einzugehen? Ist etwas zweiffelhafft: Dann obschon Exempla und Kayserl. Privilegia wollen producirt werden / wodurch die competenz vor dem Adel bewiesen werden will / so wird doch bey genauer inspection sich ergeben / daß dergleichen associationes des Adels mit den Ständen des Reichs entweder den Nahmen einer Bündnus gar nicht / oder doch nur eines fœderis inæqualis verdiene / dessen effectus zu seyn pfleget / daß der Schwächere des Mächtigern protection geniesset / und sich mit dem blossen Nahmen der Bindnus flattiret. Mit Exteris auch Bindnüsse aufzurichten / wollte ich dem Reichs-Adel simpliciter absagen / nachdemmahln bekandt daß in oben citirten art. 8. J.P. §. gaudeant, der Haupt-Sitz der Territorial Superiotät / wie sie denen Ständen heut zu Tag zukommet / anzutreffen ist / wohin der Adel nicht adspiriren darff. Inzwischen kan von demselben gelesen werden.

Myl. d. c. 17 §. 7. & ult. Knipsch. de nobilit. d. c. 14. n. 2 seqq. Lendersheim, de Juribus ac privil. nobil. liber θ. 12. Lit, G.

Von

Von denen Erb-Vereinigungen der Fürsten und Stände des Reichs/ welche auch eine speciem fœderis machen/ ist oben tit. 11. §7. etwas gemeldet worden.

§. 2.

Mit denen fœderibus oder Bündnussen hat eine affinität und Gleichheit die Schutz und Schirm-Gerechtigkeit/ oder das fœdus Clientelare, wovon auch etwas zufällig zuhandeln ist. Zwar ist ein jeder Territorial Herr seinen Unterthanen Schutz und Schirm zuleisten schuldig/ und ist das Jus protectionis ein effectus Superioritatis Territorialis. Wob y dieses occasionaliter fragen will: Ob in einem Ort/ da einer Fraisch-der andere aber Vogthey-Herr ist/ der ordinari oder Land-Schutz dem Fraisch oder Vogthey-Herrn zukomme? Und wird/ was auch vor jenem angezogen werden mag/ dannoch vor dem Vogthey-Herrn/ es hätte dann der Dominus centenæ ein anderes hergebracht/ billig gesprochen/ in Ansehung diejenige/ welche der Fraischl. Jurisdiction unterworffen/ keine Unterthanen seyn/ weilen diese zwey phrases differiren (esse subditum & sortiri forum. Dahero auch dem Fraisch-Herrn kein homagium Erb-oder Lands-Huldigung gethan wird/ er hat in Jurisdictionalibus die Macht nicht/ Gebot und Verbot zu thun/ Musterung und Wehr aufzulegen/ die doch in generali protectione nöthig seyn. Zu geschweigen/ daß demjenigen der Schutz oblieget/ der die Schatzung und Steuer einnimmet/ und es gleichsam correlata seyn/ Schatzung und Schutz: Nun competirt aber das Jus collectandi dem Fraisch-Herrn keines Weegs/ sondern dem Vogthey-Herrn.

Maul. d. tit. 11. n. 1. Mager. d. c. 6. n. 603. seqq. welcher n. 666. dem Fraisch-Herrn so viel concediret/ daß er zu Beschützung der vogtheyl. Unterthanen die Rauber/ Mörder/ Dieb/ Brenner und dergleichen/ sonderlich wann der Vogthey-Herr allein derselben nicht mächtig ist/ ausrotten/ vertreiben oder aufsuchen könne/ ja auch dazu suo modo verbunden sey.

Ich will aber davon hier weiters nicht handeln/ sondern von dem particular und bedungenen Schutz/ welcher an und vor sich weder Jurisdictionem noch ein Territorium anzeiget/ reden

Reink. l. 1. clas. 5. C. 4. n. 43. seqq.
Maul. de homag. tit. 11. n. 1. Mager de adv. arm. c. 3. n. 64. seqq.
Knipsch. de nobilit. l. 3. c. 15. n. 36.

und in diesem sensu ist die Schutz- und Schirm Gerechtigkeit/ sonst protectio, advocatia genannt/ nichts anders/ als eine Berechtigung/ diejenigen/ welche sich in unsere Schutz begeben/ so wohl ihrer Personen als Güter wegen/ wieder unbillige Gewalt und Unrecht zuschützen/ und davor insgemein eine Erkanntlichkeit von denen Clien-

Clienten einzunehmen. Weil nun der Schutz sich nur auf unbillige Gewalt erstrecket / so folget / daß wo man sein Recht wider den andern auf zu gelassene billige Weege prosequiret/man darwider keinen Schutz leisten dürffe.

P.Frider. de mand. l. 2. c. 18. n. 25. Mager.de adv. arm. c. 4. n. 36.

Ob auch schon nicht zu der protection, substanz und Wesen gehöret/ einen gewissen Lohn oder recognition deßwegen zu begehren / so geschicht es doch insgemein / daß man vor den Schutz wiederum eine Ergötzlichkeit / und zwar nicht unbillig / bedinget / welches Schutz-oder Verspruch-Geld/ Schutz-Korn/ Schutz-Haber genant wird.

Mager. d. c. 4. n. 58. seqq.

Es ist aber dieser Schutz 1. temporal oder erblich. Ein temporal-Schutz ist/ der auf eine gewisse Zeit / oder auf deß Schutz-Herrn oder Schutz-Genossen Leben restringirt wird / oder da sich der Client bedinget / nach Belieben aus dem Schutz zu tretten / oder der Patron den Schutz aufzukündigen. Wird insgemein eine Bott-Vogthey genannt : Ein Erbschutz aber wird auch auf die Successores und Nachkommen extendiret / dergleichen nebens dem Territorial-Schutz die Herren Marggraffen von Brandenburg über Fürth von etlichen seculis her haben und exerciren. Regulariter aber und in dubio wird der Erbschutz nicht præsumiret/ sondern muß aus denen Verträgen und Instrumentis probirt werden.

Myler. 18. §. 4. Petr.
Frider. l. 2. de mand. c. 14. n. 4. Knipsch. de nobil. d. c. 15. n. 45. Mager.c. 3. n. 178. 186. & 201. seqq. dissentit. Mulz. p. 2. cap. 7. num. 28. seqq.

Wann aber dergleichen Schutz-Gerechtigkeit einem Fürsten oder Stand deß Reichs und deren Nachkommen concedirt / wie dergleichen über das Kloster Chomberg der Kayser Fridericus III. denen Bischöffen zu Würtzburg gegeben/ oder selbiges von dem Patrono so lang exerciret worden / daß dessen Anfang nicht mehr auszudencken ist / so wird es vor einen per præscriptionem erworbenen Erbschutz gehalten.

Ruding. 3. O. 20. Mager de c. 3. n. 188.

Es differiret aber der personal von dem temporal Schutz / weil jener auf eine gewisse Person / nicht aber auf eine gewisse Zeit abzielet / und mit derselben zugleich exspiriret.

Mager d. c. 3. n. 195.

2. Wird der Schutz zuweiln in ober-und unter Schutz getheilt / als wann zum Exempel ein Graff / Freyherr oder Edelmann über ein gewisses in eines Fürsten und Stand deß Reichs Territorio liegendes Kloster / ex concessione vel permissione Principis, den Schutz hat / so bleibet der Fürst der Oberschutz-Herr/

der Edelmann aber wird ein Affterschirm-Herr / unter-oder nachgesetzter Vogt genannt.

Paurm. de Jurisdict. l. 2. c. 9. n. 23. Mager. d. c. 3. n. 206. seqq.

3. Wird respectu objecti der Schutz in einen Geistlichen und Weltlichen getheilet. Jener erstrecket sich über geistliche Personen und Güter / es mag nun der Protector Geist-oder Weltlich seyn. Und diese species deß Schutzes wird sonst insonderheit advocatia genannt / und bleibet ein weltliches Recht / ob es schon vor geistliche Personen und Güter exercirt wird.

Mager. d. l. n. 212. seqq.

Mulz. p. 2. c. 7. n. 2.

4. Nachdem sich zuweiln eine gantze Stadt / und Gemeine / zuweilen nur einzele Personen nnd Oerter in Schutz begeben / als wird auch derselbe in einen universal- und particular-Schutz getheilet; und kan bey dem Letztern der Schutz-Herr ausser den denominirten Ort oder Person seinen Schutz nicht extendiren.

Mager d. c. 3. n. 218. seqq.

5. Ist eine species advocatiæ, welche legalis genannt wird / Krafft deren derjenige / welcher ein Kloster fundirt und dotiret / dessen Advocat und Schutz-Herr ist. Und unter diese speciem gehöret auch der Territorial-Schutz / Krafft dessen ein Fürst über die in seinem Territorio gelegene Kirchen und Klöster ein advocatus legitimus ist.

Mager c. 9. num. 441. Mulz. p. 2. c. 7. num. 20.

§. 3.

Was diejenige / welche sich in eines andern Schutz begeben können / betrifft / will ich mich nicht aufhalten bey demselben / welche von niemand dependiren / und ihrer Land und Leute souveraine Häupter seyn / weil solche nach Belieben mit den Ihrigen schalten können / auch an sich etwas rares ist / daß selbige sich eines andern Schutz untergeben: Auch nicht von Fürsten / Graffen / Freyherren / unmittelbaren Edlen und Reichs-Städten / weil von diesen allen weitläufftig kan gelesen werden Mager d. tract. c. 6. sondern nur bey andern Unterthanen bleiben / und fragen: Ob und wie weit sich selbige eines andern Schutz untergeben können? Und ob nicht wenigstens ihrer Herrschafft Einwilligung hiezu vonnöthen ist. Ob nun schon viel indistinctè pro affirmativa vor die Unterthanen streiten / weil nirgend verbotten / sondern vielmehr in dem natürlichen Recht fundirt sey / vor seines Leibes und Güter Sicherheit zu vigiliren / welches dem Eigen-Herrn nichts præjudicire / weil Schutz und Schirm keine Jurisdiction mittheilet.

text. in cap. recepimus §. & c. ex parte x. de privil. R. J. Spir. de An-
1544. §. doch soll kein Stand R. J. August. Anno 1555. §. es soll auch
kein Stand. Schurpf. 3. C. 23. in fin. Latius Mager. c. 6. n. 245. usq;
295. Rumel. ad A.B. 2. diff. 4. §. 9. Myler. de statib. c. 18. n. 3. Knipsch.
de nobil. l. 3. c. 15. num. 2.

es wäre dann ein anderes bedungen / oder ein Land-Fürstl. Schutz / oder die Jurisdictio durch Verjährung von dem Schutz-Herrn adquiriret.

Rosent. c. 4. concl. 14. n. 4. D.
Knich. de Sax. non prov. jur. c. 5. n. 163.
Knisch. d. l. n. 258.

So ist doch die negativa nicht fundiret / und in Camera recipiret / und wird nicht nur dem Herrn præjudicirlich / sondern auch seiner Dignität nachtheilig gehalten / wann Unterthanen ohne ihrem Vorwissen sich in andere protection begeben / und ihre eigene Herren zu deren Beschützung uncapabel achten / wodurch auch gar leicht der Ungehorsam der Unterthanen / und Empörung wider ihre ordentliche Obrigkeit / mithin eine gantze Unruhe im Röm. Reich entstehen kan. Und diese Doctrina ist auch denen Reichs-Constitutionibus gemäs / absonderlich wo die Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeit frembden Schutz suchet.

vid. R. J. Spir. de Anno 1529. §. wie auch Churfürsten R. J. Ratisb. Anno 1541. §. und damit an H. Reich R. J. Spir. Anno 1544 §. doch soll kein Stand den andern R. J. de Anno 1548. in aufgerichten Land-Frieden §. als weyland Kayser Maximilianus A. B. tit. 15. ibique Buxdorff. concl. 99 E. Rumel d. l.
Reinck. l. 1. clas 4 c. 4. n. 58.
Meichsn. T. 2. lib. 2. dec. 3. n. 6. Tilem. de Benign. Synt. 6. dec. vot. 10. n. 10.
Ziegl. ff. Landsassii. concl. 1. n. 85.
Klock. de contrib. c. 1. n. 284. Knipsch. de nobil. d. l. n. 76. Mulz. p. 2. c. 6. n. 10. seqq Myler. de statib. c. 18. n. 16. seqq.

Doch seynd hiebey noch ein und andere limitationes in acht zunehmen / und ist den Unterthanen frembden Schutz zu suchen erlaubet 1. wann die höchste Noth oder eine andere rechtmäßige Ursach solches erfordert: Als wann nemlich die ordentliche Obrigkeit die Unterthanen verläsßt / oder zu schützen verweigert / oder das Vermögen hiezu nicht hat / oder die Unterthanen in rechtmäßiger Furcht seynd / daß ihre Obrigkeit ihnen nicht werde noch könne beystehen.

Ziegler. ff. Landsassii concl. 1. n. 99/
Reink d. c. 4. n. 79. Knipsch d. c. 15. n. 88.
Myler. ad Rumel d. diff. 4. §. 9.
Mager. cap. 6. num. 340. seqq.

Thoming. C. 15. num. 43.
Maul. de homag. tit. 11. num. 8.

2. Wann die Unterthanen von ihrer Obrigkeit über Gebühr und wider zukommendes Recht unbilliger Weiß graviret und elendiglich tractiret werden: Wobey sich aber die Unterthanen nicht zu übereilen / sondern zuvorn alle Mittel hervor zu suchen haben / wie sie ihre Herrschafft flectiren / und zu einem andern Bezeugen bequemen mögten.

Ziegl. d. l. n. 107. Mager c. 6. n. 349. seqq. & c. 13. n. 293. seqq. Knipsch. de civit. Imp. L. 2. c. 24. n. 42. seqq.

3. Wann dergleichen Recht die Unterthanen durch Verjährung oder Befreyung hergebracht / oder es die uralte Gewohnheit also mit sich bringet / oder auch per pacta & stipulationes es also bedungen worden.

Maul. tit. 7. de homag. n. 4. R. J. august. Anno 1548. pr. Mager. d. c. 6. num. 364. R. J. Anno 1555. §. es soll auch 23. Reink. d. c. 4. n. 78. Myler. ad Rumel. d. l. Knipsch. de nobil. d. c. 15, n. 92.

4. Wann sich die Unterthanen in ihre Kayserl. Majestät oder deß Reichs Schutz begeben.

Ziegler. d. concl. 1. n. 93. Pereg. de Jur. Fisc. lib. 1. Tit. 2. n. 40.
Myler ad Rumel. d. l. Mager. d. c. 6. n. 369. seqq.
Knipsch. de Civit. Imp. l. 2. c. 24. n. 42.

Und was hier von denen subditis laicis gedacht worden / das hat auch in geistl. Personen und Gütern statt: Dann ob schon viel der Meynung seynd / es könne kein Bischoff / Prælat oder Kloster-Vorsteher ohne deß Pabsts Vorwissen einen Protectorem erwählen /

per c. hac consultissima de reb. Eccles. non alien. in 6. Rosent. c. 4. concl. 14. num. 5.

So wird es sich doch auf die Advocatias im Röm. Reich nicht appliciren lassen / und seynd unzahlbare exempla in contrarium vorhanden / da ohne Einwilligung deß Pabsts weltl. Fürsten und Herrn den Schutz von Kirchen / Klöstern / und andern geistlichen Gütern übernommen / und noch heutiges Tags exerciren.

Mager. d. c. 6. n. 459. seqq.

Gleiches ist auch von deß Bischoffs consens zu sagen / weilen zumahln die Annehmung eines Schutz-Herrns die jura Episcopalia nicht angehet / mithin auch dessen Bischoffs / wo er nicht zugleich Lands-Fürst ist / consens nicht requiriret wird.

Schurpf. V. 3. C. 23. num. 1. seqq.
Mager. d. c. 6. n. 501. seqq. & 540. seqq.
Mulz. p. 2. c. 7. num. 9.

Es

Es fragt sich aber von den Vasallen / ob auch diese ohne deß Lehen-Herrn Wissen und Willen sich in Schutz begeben können ? Und wird nicht unbillig mit Ja geantwort / weil dergleichen Schutz-Geding kein pactum feudale ist / sondern nur von der Vertheydigung deß Vasallen handelt.

Mager. d. c. 6. num. 205. seqq.
Knipsch. d. nobilit. d. c. 15. n. 68.

Wann nun die Unterthanen einen Schutz-Herrn angenommen / fragt sichs / ob ihre Obrigkeit nichts desto weniger schuldig im Fall der Noth sie über diß zu schützen und zu vertheidigen ? R. aff. weil durch den special-Schutz eines auswärtigen Fürsten / der ordentlichen Obrigkeit Jurisdiction nichts abgehet / mithin auch derselben general und ordentlicher Schutz nicht aufhören kan / oder sie dadurch von der ihren Unterthanen schuldigen defension entbrochen werden.

Maul. d. tit. 11. n. 10. P. Frider. d. c. 14. n. 13.
Rumel. d. diff. 4. §. 10.
Mager. d. c. 6. num. 541. seqq.

Gleiches ist auch von denen Lehen-Herrn zu sagen / wann die Vasallen sich in eines andern Schutz begeben.

Mager. d. c. 6. n. 701. seqq.

§. 4.

Es können aber Protectores seyn / alle diejenige / welche nicht expresse ausgeschlossen und prohibirt werden ; worunter eben nicht begriffen / daß der Protector von mehrer Dignität und Macht seyn müsse / als der Client, wann er nur die jura Majestatis oder omnimodam Jurisdictionem hat / weil der Schutz und Schirm supponiret / daß der Schutz-Herr die jura amorum haben müsse / weil ohne Waffen der Schutz bisweilen nicht erlanget werden kan. Dann weil die End Ursache deß Schutzes ist / daß man den Clienten an seiner Person und Gütern vertheidige / so ist es nichts unmügliches / daß solches auch von einem geringern / als der Client ist / wann er nur hiezu Kräfften genug hat / præstirt werden kan.

Mager. c. 7. n. 12. seqq.

Jedoch kan kein Unterthan Schutz bey seiner Herrschafft Feinden suchen / weiln er sich eo ipso der Feindschafft theilhafft / und cœteris paribus gar deß criminis læsæ Majestatis dadurch schuldig machen könnte.

Mager. c. 7. num. 33. seqq.

Allwo er num. 58. limitiret / wann der Herr die Unterthanen wegen der wahren Religion / oder anderer unbillichen Ursachen Gewalt thut. So ist auch nit zurathen

daß die Christen bey den Unglaubigen / als da seynd Türcken und Heiden/ Schutz suchen / wie dann in Heil. Schrifft dergleichen Bündnüsse verbotten werden. Esa. 30. 31. 36 Oseæ 12. Obad. 1. Exod. 23. vers. 12. Devt. 7. 2. parat. 16. und geben die Exempel/daß dergleichen Vertraulichkeit eine Verderbung der Sitten und Minderung im Religions-Eiffer / auch letztlich insgemein einen schlechten Ausgang mit sich gebracht habe. Gleiches ist auch von den Juden zu sagen / welche ohnehin bey denen Christen keinen öffentlichen Aembtern / wohin auch das munus protegendi gehörig/vorzusetzen seynd.

Mager. c. 7. n. 79 seqq & n. 141.

Daß auch Weiber / wann sie nur Regentinen eines Reichs oder Staats seynd/ protectrices seyen/und den finem deß Schutz-Rechts / nemlich die defension deß Clienten/ assequiren können / ist nicht zu zweiffeln / und die Exempla finden sich beym

Mager. d. c. 7. n. 210. seqq.

Ob auch schon einem Stand deß Reichs nicht zu rathen/daß er sich in einer auswärtigen potenz Schutz begiebt / weil es nicht nur gefährlich / und solche Schirm-Herren zuweilen Sturm-Herrn werden / übrigens auch Kayserl. Majestät als general protectori deß Römischen Reichs / hiedurch zu nahe getretten würde: So ist doch im Nothfall / und da man sich von Ihro Kayserl. Majestät deß Schutzes nicht getrösten kan / unverbotten / auswärtigen Schutz zu erwählen / und das Unheil von sich abzuwenden.

Myler de stat. Imp. c. 18. n. 22. & seqq.
Mager. d. c. 7. n. 376. seqq.

§. 5.

Was nun ferner diejenigen anbetrifft / welche in Schutz genommen werden können oder nicht / so seynd dessen in genere nicht fähig die jenigen / welche schwere und grobe Sünden und Verbrechen begangen haben / wohin die Verbrecher wider die Göttliche und Menschliche Majestät / die Zauberer / und die sich mit dem bösen Feind in Bündnuß eingelassen haben / die Rebellen / muthwillige Todtschläger / öffentliche Strassen-Räuber und Strauch-Diebe / See-Räuber/ Meuchel-Mörder / Kirchenstürmer / Verräther und Uberlauffer / feindliche Kundschaffter/ Rottirer und Landläuffer / Ziegeuner / erklärte Reichs-Aechter und deren wissentliche Aufnehmere/Ketzer ꝛc. Was aber die Juden betrifft / bezeuget die praxis der gantzen Welt / daß solche der Christlichen Potentaten Schutz geniessen / wiewohl Gut gethan ist / wann man die reception der Juden mit gewissen Conditionen thut.

vid.

vid. Mager. c. 8. num. 296. seqq. Knipsch. de nobilit. d. c. 15. n. 109. seqq.
Mulz. p. 2. C. 6. n. 16. seqq

Noch weniger ist zu zweiffeln/ ob ein Catholischer Fürst einen Evangelischen Unterthanen & vice versa, in Schutz nehmen könne? Dann ausser dem/ daß die religio nicht gemein hat mit dem jure protectionis, auch unter zweyerley Religionen der Schutz so wenig/ als pacta und contractus irgend verbotten/ weilen die Reichsconstitutiones klar/ daß sothane Religionen ungekränckt gelassen/und dem Schutz- und Schirm-Recht nichts præjudicirt werden soll.

R. J. August. de Anno 1555 §. Es soll auch kein Stand 23. Mager. d. c. 8. n. 339. seqq. Knipsch. de nobil. d. c. 15. n. 106.
Mulz. p. 2. c. 6. n. 26. seqq.

Ob aber ein Fürst oder Stand seine eigene Unterthanen in special-Schutz nehmen könne? Wird gefraget/und mit Ja geantwortet/denn obschon dergleichen special-Schutz überflüßig zu seyn scheinet/ so ist er doch deßwegen der Vernunfft nicht zu wider/ und seynd gar viel exempla vorhanden/ da municipal-Städt/Collegia und Universitäten über den general auch einen special-Schutz von ihrer Obrigkeit ausbitten. Also ist Würtzburgis. specialer Schutz-Herr über das Kloster Chomberg/ ob es schon in Secularibus und Ecclesiasticis dem Stifft ohnehin unterworffen ist.

Mager d. c. 8. n. 380. seqq.
Knipsch. de nobilit. d. cap. 15. num. 104.

§. 6.

Was ferner die Form deß conventional Schutz betrifft/ bestehet solche in denen eingegangenen und beederseits placidirten Conditionen/ welche von beeden Theilen aufs genaueste zu beobachten. Dahero wo der Schutz nur auf gewisse Zeit restringirt worden/ kan der Protector selbigen nicht weiters prætendiren. Wann aber gleichwohl geschiehet/ daß die Schutz- und Schirm-Brieffe keine gewisse Zeit exprimiren/sondern indefinitè reden/ so fragt sichs: Ob in solchem Fall der Schutz vor zeitlich oder erblich zu halten? Und wird das Letztere erwählt/ weil alle conventiones, die keine gewisse Zeit exprimiren/ und was sonst einen favorem mit sich führet/regulariter vor stets würig zu præsumiren seynd.

Mager. c. 9. n. 374 seqq Knipsch de nobilit l. 3. c 15. num. 181. seq.

Über diese conventional-constitution eines Schutz-Herrn/ ist insgemein versehen/ besonders bey Kirchen und Klöstern/ daß derjenige Schutz-Herr darüber bleibet/ der sie fundiret/ erbauet/ und mit Einkünfften versehen hat/ um so mehr/ da er sich das Schirm-Recht expresse reserviret.

c. 13. de elect. in 6.
Wesenb. consl. 48. num. 9.
Mager d. c. 9. n. 442. seqq.

es ist auch ein modus adquirendi jus protectionis, wann ihre Kayserl. Majestät einem Fürsten oder Stand deß Reichs den Schutz über eine Kirche oder Kloster anbefiehlet/davon exempla zu lesen beym

Mager. d. c. 9. num. 739. seqq.

Es kan auch dergleichen Recht nicht nur über welt- sondern auch geistliche Güter zu Lehen verliehen werden.

Rosent. c. 4. concl. 14. num. 2.
Goth. Anthon. disp. F. 1. 8. 7. B. Vult. 1. F. 8. n. 17.

Wozu auch diese Worte genug seynd/wann in den Lehen-Brieffen stehet / mit allen Prælaturn und Klösteren / derselbigen Obrigkeit / Schutz / Rechten und Advocatien.

Mager. d. c. 9. n. 800.

Ferner kan auch das Jus protectionis per præscriptionem erworben werden / weil alles / was per privilegium concedirt werden kan / auch der præscrption unterworffen ist/und geben die Reichs-constitutiones selbst solches klar an Tag.

vid. R. Spirens. Anno 1544. §. 84. & R. J. de Anno 1555. §. 13. Mager. d. c. 9. n. 863. seqq.

Was aber die hiezu nöthige Zeit anbetrifft/ wollen ihrer viel tempus immemoriale erfordern / welches passirt werden kan / wann derjenige sich der præscription bedienet/welcher keinen titulum anzeigen kan / ausser dem ist das tempus ordinarium, als 10. Jahr unter gegenwärtigen und 20. Jahr unter Abwesenden / genug / ohne einige deß Gegentheils Wissenschafft und patienz, wider den die præscription lauffet

L. ult. vers. fin. C. de præscr. long. temp. Balb. de Præscript. m. 2. pag. 4. part. princ. 1. quæst. Maul. de homag. tit. 11. n. 4.

und ist hiezu ein einiger actus genug.

L. 1. §. quæsitum de aq. quot. & æstiv. Rol. 1. C. 47. n. 26. Masc. C. 918. n. 6.

Wann nur bona fides dabey ist.

Mager c. 9. num. 933. seqq.

§. 7.

Was das Ambt eines Schutz-Herrns betrifft / so haben vor diesem die Protectores, absonderlich über die Klöster / alle Jurisdictionalia exerciret / mit der Zeit aber haben die Klöster die Frevel und nieder Vogtheyl. Sachen selbst an sich gebracht/so daß die blosse Fraisch bey dem Schutz-Herrn geblieben ist.

Mager, c. 11. num. 69. seqq.

Nach

Nachdem aber die Bischöffe und Prälaten in Teutschland gleich denen weltlichen Fürsten mit der Jurisdiction und anderen Herrlichkeiten investirt worden / hat auch der Protectorum Macht sich mercklich gemindert / so daß heut zu Tag die Schutz-Herren/ausser der blossen defension, nichts übrig haben/und dieser Lehrsatz dadurch bestättiget wird / daß die Protectio denen Patronis keine Jurisdiction oder Imperium über die Clienten giebt / wann sie auch der Pabst selbst in seinem Schutz hätte.

c. recepimus 8. de privil. & excess. cap. omnes Basilicæ 16. q. 7.

Es würde auch folgen / daß auf diese Weise sich ein jeder seiner ordentlichen Obrigkeit Jurisdiction entziehen könnte / wann er sich nur unter eines andern Schatz begiebt / welches eine gantze Zerrüttung im Röm. Reich verursachen würde. Bleibet es solchem nach dabey/daß Schutz-und Schirm-Gerechtigkeit keine Obrigkeit gebe.

vid. latius Mager. c. 10. n. 406. seqq. Wehn. voce Schirm-Verwandte. Gail. 2. O. 54. ibique Græven. Ziegl. §. Landsassii Concl. 1. n. 81. seq. Knich. de Sax. non prov. jur. c. 5. n. 500.

Wann aber gleichwohl ein sonst befreyter und keines Herrn Jurisdiction unterworffener Schutz-Verwandter / wie dergleichen so genannte Freybauern in dem Marggrafftum Onolzbach anzutreffen seynd / ein Verbrechen begehet / kan er von dem Schutz-Herrn / in dessen Land und Territorio seine Güter gelegen / wo er daselbst apprehendirt wird/zur gebührenden Straffe gezogen werden.

Avth. quia in provincia C. ubi de Crim. agi op.
Mager. d. c. 10. num. 504. seqq.
Knipsch. l. 2. c. 24. num. 64.
Reink. l. 1. clas. V. c. 4. n. 47.
Rumel. ad A. B. diss. 5. §. 9. Maul. de Homag. tit. 11. n. 10.

Solchem nach bestehet das officium protectorum bloß in Schutz und Vertheidigung der Clienten / wann sie mit Gewalt und de facto bedrangt und beschwehret werden. Weiln aber dem Schutz-Herrn wider die Betrüger und molestatores nicht mehr Recht oder Macht zukommet / als die Bedrangten selbst wider ihn haben können / so folget 1. daß / wo die Schutz-Verwandten wider denselben gerichtl. verfahren müssen / der Schutz-Herr deßgleichen thue / und nicht gleich zum Degen und Gewalt greiffe / wozu er doch auch im Fall der Noth / und wo kein anderes glümpffloses Mittel zulänglich/schreiten kan.

P. Frider. lib. 2. c. 14. num. 29. Schurpf. 3. C. 23. num. 2. Wesenb. C. 48. num. 50.
Myler. de Stat. Imp. c. 18. n. 5.
Maul. d. l. n. 12.
Mager c. 11. n. 79. seqq. & n. 225. seqq.

2. Daß der Protector den Clienten in unbilligen Sachen nicht soll vertheidigen und schützen.

Maul. d. l.

3. Daß die Protectio bona fide geschehe.

Mager. d. l. n 82. seqq.

4. Daß suppositа protectione der Schutz-Herr alle diejenige Mittel applicíren könne / wodurch er seinem Amt ein Genügen / und seine Clienten und deren Güter vertheidigen könne / es wäre dann im Schutz-Brieff ein gewisse Form vorgeschrieben. Dahero kan er auch seinen Schutzverwandten einen salvum conductum in seinem Territorio concediren.

Mager d l n. 91. seqq.

zur Judicial-Vertrettung der Clienten aber / ist der Schutz-Herr nicht verbunden / es wäre dann ein anderes paciscíret.

C. 1. de off. & pot. del. in 6.

Schurpf. 1. C. 23. Rul. de commiss. p. 4. lib. 2. c. 3. n. 12. Knips. de nobilit. l. 3. c. 15. n. 119. seq.

5. Daß weil der Protector dem Clienten den Schutz versprochen / er solchen selbst nicht unschuldiger Weise / ein anders ist / wo er Anlaß dazu bekommen / anfeinden darf / so daß er auch einen in seinem Schutz befindlichen Reichs-Aechter / wann er dergleichen erst nach seiner Aufnehmung in Schutz geworden / nicht beleidigen soll.

Arg. petito à Persona Domini banniti non offendendi per Vasallum.

Knipsch. de nobilit. l. 3. c. 15. n. 189. Mager. d. l. n. 145. seqq.

6. Wo die Protectio generalis ist / seynd darunter nicht nur die gegenwärtig- sondern auch zukünfftige Güter der Clienten begriffen / mithin wo eine Stadt sich in Schutz begiebt / und nachgehends sich die Burgerschafft mehret / oder mehr Güter adquiriret worden / geniessen auch solche billich den Schutz : Es bestünde dann der neue adquæstus in einer gantzen Herrschafft / welche vor sich ein principales Wesen hat / und nicht vor einen blossen Anhang zu achten ist.

Mager. d l. n. 186. seqq.

Ja es kan sich auch der Schutz über die jenige Güter extendirn / die der Client in eines andern Fürsten Territorio liegend hat / dergestalt / daß der Territorial-Herr dem Protectori auf Ersuchen mit Hülff und Rath adsistiret.

Mager. d. c. 11. n. 205.

7. Daß der Schutz-Herr die Schirms-Verwandte bey ihren Gesetzen / alten Herkommen / Freyheit / Recht und Gerechtigkeit schütze und handhabe.

Mager. d. l. n. 223. seq.

8. Weil das Officium protectorum in der Vertheidigung der Clienten bestehet / so fol-

so folget/ daß sie regulariter nicht obligiret seyen/ihre Hülffe ihnen in adquirendis novis bonis & ditionibus zu reichen / es hätten dann die Schutzverwandten einen rechtlichen billigen Zuspruch auf die Neue Güter / ausser dem aber / wie auch wo dieselbe mit einem rechtmäßigen Krieg überfallen würden / ist er keinen Schutz zu leisten schuldig / wie dann auch insgemein in denen Schutz-Brieffen diese Worte zu finden eynd : Vor unbilligen Gewalt treulich Hand-haben / schützen und schirmen. ꝛc

Mager. d. c. 11. n. 462. seqq.

Wann aber auch derjenige / der denen Clienten wehe thut / von solcher Augenscheinlichen Macht ist / daß der Schutz-Herr ihm nicht begegnen / und die Unbillichkeit / von denen Schirms-Verwandten / abtreiben kan / so wird er billich vor entschuldigt gehalten / wann er nicht leistet was er cum effectu nicht leisten kan.

Mager. c. 11. n. 516. Knipf. d. l. n. 222. & 226.

9. Wann die Schirm-Verwandte / vor angenommenem Schutz / Gewalt und Schaden gelitten / ist der nach der Zeit eligirte Protector nicht schuldig / ihnen super præteritis Schutz zu leisten.

Mager. c. 11. n. 298.

10. Der Schutz-Herr ist zur Schutzleistung eher nicht verbunden / bis er darum imploriret wird.

Arg. c. un. 2. F. 7. & 2. F. 26. §. licet. 1.
Frider. l. 2. c. 14. n. 32.
Rumel. ad A. B. num. 2. d. 5. §. 15. Knipsch. d. l. n. 228. Myler. de statibus c. 18. n. 13.

Es wäre dann die Noth der Clienten so groß / daß sie nicht Gelegenheit hätten ihren Zustand wissend zu machen.

2. F. 26. §. licet.
Mager. c. 12. n. 178. P. Frider. d. l.
Maul. d. l. n. 15.

Ja es kan auch der Protector, wann es sein Interesse erfordert / dem Clienten wider seinen Willen beystehen.

P. Frider. d. l. n. 23. Maul. d. tit. 11. n. 16.

11. Wider sich selbst und seine Leute ist der Schutz-Herr seinen Clienten keinen Schutz zu leisten schuldig/ob schon im Schutz-Brieff enthalten wäre / daß er wieder männiglichen sie vertheidigen wolle / sintemahln eine recht geahrtete Liebe den Anfang von sich selbst machet / und leidet die Vernunfft nicht / daß man wider sich selbst handele.

Sim. Pistor. C. 19. n. 22.
Surd. 1. d. 3. n. 21.

Rumel. p. 2. Diff. 5. θ. 13. Borch. de Feud. c. 7. n. 41. Vult. l. 2. c. 10. n. 28. Mager. c. 13. n. 3. seqq.
Knipf. de nobil. l. 3. c. 15. n. 199. Myler. de ſtatib. c. 18. n. 6.
Allwo er n. 55. gleiches von einem Sohn ſtatuiret / daß er wider ſeinen Vatter / der die Schutzverwandten betränget / ſich nicht aufleinen ſoll.
Per. L. petitionem 13. C. de advoc. div. Jud. adde Myler ad Rumel. p. 2. Diff. 5. θ. 13. Knipſch. d. l. n. 136.
Ein anders iſt / wann der Vatter wider den Sohn / oder in genere wider die Befreundte / Brüder / Vettern ꝛc. ſeine Clienten vertheidigen will / welches zugelaſſen.
Mager. d. l. n. 214. seqq. Myler. d. l. & de Statib. tit. 18. n. 7. Knipf. l. 3. c. 15. n. 191. P. Mindan. d. c. 14. n. 18.

12. Wider den Kayſer hat keine protectio ſtatt / ſondern deſſen Perſon nimmt ſich von ſelbſt bey allen Schutz-Bedingungen aus / und involvirte ein crimen læſæ majeſtatis, wann jemand wider den Kayſer die Waffen ergriffe.
H. Piſtor. lib. 2. part. 2. quæſt. 47. num. 31. Mager. d. cap. 13. n. 276. seqq. Knipſch. d. l. n. 192.
Welches auch von andern Superioribus zu verſtehen / daß der ihnen Unterworffene wieder ſie keinen Schutz leiſten könne v. g. wann ein Edelmann ſchutzbare Leute wider den Lands-Fürſten vertheidigen wolte.
Knipſch. d. l. n. 193. Mager. d. l. n. 284.

13. Wann zweyerley Oerter oder Städte in eines Fürſten protection ſeyn / und ſie werden unter ſich ſtrittig / wollen zwar einige / daß der Protector ſo dann demjenigen beyſtehen ſoll / der im ältern Schutz iſt. Welches zu dulten / wann beede zugleich angefochten werden / und Schutz brauchen.
Vid. Rnipſ. d. c. n. 206. per L. 2. & 4. qui pot. in pign. L. 11. ff Eod.
Im gegenwärtigen Fall aber / und da ſie unter ſich ſtreitbar / ſtatuiren andere mit beſſerer Sicherheit / daß der Schutz-Herr allen fleiß anwenden ſoll / beede Theile zu vereinigen / wo er aber hiezu nicht gelangen kan / rathen ſie / daß er gar keiner Parthey beyſtehe / es wäre dann deß Invadentens Unbillichkeit allzu groß und offenbar / daß er einen andern dadurch zu opprimiren nicht geſtatten kan.
Weſ. de feud. p. 5. c. 96. Rol. a Vall. 2. C. 44. n. 24. Mager. d. c. 13. n. 432. seqq. Knipf. d. l. n. 220. Myler. de Stat. c. 18. n. 11.

§. 8.

Es pfleget aber der übernommene Schutz ins gemein durch gewiſſe Inſtrumenta Schutz und Schirm-Brieffe exprimirt / und denſelben inſonderheit inſeriret zu werden / wie und auf was Weiß / auch wie lang der Schutz denen Clienten ange-

angedeyen soll / wobey der Protector sich zu reservirn pfleget / daß er den Schutz nicht mißbrauchen / oder sie über die Zeit und wider willen damit schweren wollen; zuweiln und fast meistens Obligiren sich die Clienten zu einem jährlichen Salario oder Pension, welches der Natur deß Schutzes gar nicht zu wider / sondern vielmehr in Legibus fundiret ist / es bestehe nun dieses honorarium in Geld oder Getraid.

L. metum. 9. §. sed licet. 1. quod met. caus. L. si pater 34. §. 1. de donat. c. recepimus in fin. de privil. Gail. 2. O. 54. n. Mager. c. 14. num. 191. seqq.

Knipf. de nobil. Lib. 3. c. 5. n. 125. seqq.

Und dieses Schutz-Geld seynd die Clienten zu zahlen schuldig / wann der Protector schon in seiner Beschützung einbüßet / wie dann auch vor Verlauff der bestimmten Zeit die Schutz-Aufkündigung nicht geschehen kan / ad effectum, das Honorarium dadurch cessirn zu machen / wie solches cum præjudicio statuiret

Mager. c. 14. n. 292. seqq.

Ein anders ist es / wann der Protector im Fall der Noth die Clienten gar nicht defendiret / sintemahln alsdenn die gesunde Vernunfft eingiebt / daß man auch kein honorarium zu geben schuldig sey.

Knipf. d. l. n. 176. Mulz. p. 1. c. 7. n. 57. & seq.

Wann auch der Protector in hundert Jahren keinen actum der Schutzleistung exerciret hätte / weil sich etwann hierzu keine Gelegenheit ereignet / oder bey ihm nicht gestanden / keine Schirmleistung sehen zu lassen / seyn die Clienten dennoch schuldig / das Schirm-Geld zu geben.

L. qui operas. 38. L. sed addes. 19. §. 9.

Locat. cond. Mager d. c. 14. n. 303. seqq.

Knipf. d. l. n. 175. Mulz. d. l. n. 59.

Wann aber eines Fürsten Unterthanen sich in einen Special-Schutz bey ihm begeben / wollen die Dd. daß er kein Honorarium deßwegen nehmen könne / es wären dann Juden: Gleiches statuirn sie auch / wann der Schutz-Herr an seiner versprochenen Schutzleistung ermangelt und seine Clienten nicht defendiret.

Mager. d. l. n. 311. seqq. Knipf. d. l.

Dieses fragt sich aber: Ob der *Protector* den Schutz auf seine oder deß Clienten Kosten leisten müsse? Und zwar ist vornehmlich auf die pacta conventa oder Observanz in dieser Sache zu sehen. Wo aber dergleichen nicht vorhanden / ist diese Meynung die billigste / daß es auf der Clienten Kosten geschehe / massen genug ist / daß derselbige die Mühe und Gefahr / so bey der Schutzleistung sich ereignet / auf sich nimmt / und ist der æquität zu wider / einen Schaden an Statt der Belohnung einzunehmen / auch sonst regularitr aufgemacht / daß derjenige die Kosten tragen muß / der meiner Hülffe und Beystand bedürfftig ist.

L. pen. de oper. lib. L. 1. de emend. ſerv. L. 19. C. de teſtib. L. 2. & ibi Bart. de N. G. L 23. L. 19. § pen. cum LL. ſeq. Eod P. Frider. d. c. 14. num. 28. Mager d c. 14. num. 360. ſeqq. Maul de homag. tit. 11. n. 14. Rumel. d. diſſ. 5. §. 14. Knipſ. de nobil. d. l. n. 237. ſeqq. Myler de ſtatib. tit. 18. n. 14. ſeq.

Welches auch ſtatt hat / wann der Protector ein gewiſſes und ziemlich wichtiges Schutz-Geld bekommet.

Schurf. 3. C. 73. Wehn. voce Schirms-Verwandte Garſ. de expenſ. c. 20. n. 15. Mager d. l. n. 435.

Da auch in dem zu der Clienten Vertheidigung vorgenommenen Krieg der Protector ſuccumbirn ſolte / ſeyn dannoch die Kriegs-Koſten von ihnen zu erſetzen / der Schutz-Herr aber iſt gleichwohln auch verbunden die Sache ſo anzuſtellen / als wann die Koſten ihn ſelbſt beträffen.

Mager. d c. 14. n. 440. ſeqq

Auſſer die Unkoſten aber ſeynd die Clienten dem Schutz-Herrn den erlittenen Schaden zu erſetzen nicht verbunden.

Mager. d. c. 14. n. 450.

§. 9.

Die Urſachen / Krafft deren die Conſtituta protectio auch wiederum aufhören kan / ſeyn vielerley; theils entſtehen aus Veränderung deß Objecti, als wann eine Stadt oder Ort durch Erdbeben / Feuer oder Waſſer gäntzlich verwüſtet / und untergegangen; und in advocatia Eccleſiaſtica ex Jure patronatus oriente, wann eine Kirche / Kloſter ꝛc. verſtöret worden / oder eingefallen / und der Patronus will es nicht wieder aufbauen.

Arg. c. quicunque 16. quæſt. 7. §. 3. J. de uſuf. L. 5. §. 7. & fin. quemad. uſuſf. amit. L. 16. §. 1. & 2. C. de uſuf.

Mager. c. 16. n. 11. ſeqq.

Ob aber auch die Protectio aufhöre / wann eine Stadt oder Ort eine andere Obrigkeit bekommet ? wird mit nein geantwortet / weil dergleichen Jura Clientelaria denen Servitutibus realibus, welche auf die Erben und andere mehr transferiret werden können / annummeriret werden / und hat der Protector durch die mit den Clienten paciſcirte competenz ſein Jus quæſitum, welches ihm wider Willen durch Aenderung der Clienten Obrigkeit nicht entzogen werden kan.

L. fin. de pact. Maul. d. tit. 11. n. 3.
Weſ. C. 48. n. 2. Mulz. p. 2. c. 6. n. 69.

Theils fliessen aus der Clienten eigenen Willen / wann nemlich ein freyes Volck oder Person / worunter die so genannten Frey-Bauern im Marggrafthum Onolzbach gehörig/

Mulz. p. 2. c. 6. n. 62.

Zu seiner Sicherheit / ohne Obligation zu einem Schutz-Geld / sich eines protection übergeben / so kan es derselbe auch wiederum nach belieben renunciren/ weil die defensio gratuita eine speciem bloser Gnade hat / deren ein jeder renunciren / so wohl als ein Vasal das Lehen aufgeben kan. Wie es dann auch gleiche Bewandtnuß hat / wo beede Theile den Schutz aufheben.

L. pen. C. de pact. L. 1. ff. mand. Wesenb de feud. c. 9. num. 3. Borch. de feud. c. 8. n. 53. Mynf. 5. O. 65. & 6 O. 23. Rutger Ruland. de Commiss. p. 3. lib. 7. c. 3. n. 5. Knipf. de nobil. l. 3. c. 15. n. 309. Mulz. p. 2. c. 6 n. 65. Mager. d. c. 16. n. 114. seqq. allwo er n. 118. gleiches von den Juden schreibet. adde n. 215. Rumel. p. 2. diss. 5. § 18. in addit.

Ein anderes ist / wo pacto reciproco, und durch Constituirung eines gewissen Schutz-Gelds / ohne determinirung einer gewissen Zeit / und also auf ewig oder erblich beede Theile sich zum Schutz leisten und nehmen obligirt haben / massen solchenfalls die Clienten nicht nach eigenem Belieben den Schutz aufkündigen / oder einen neuen Schutz-Herrn erwählen können / weil durch das Pactum der Protector sich ein Jus adquiriret hat / welches man ihm wider Willen / da res nicht mehr integra, oder man nicht mehr in blosen Tractaten versiret / nicht entziehen kan: Und haben sich die Clienten zu imputiren / daß sie sich nicht die Freyheit den Schutz zu renunciren vorbehalten. Gleicher Gestalt kan auch vice versa der Protector nicht nach eigenem Belieben den Schutz renunciren / und wo ein oder anderer Theil an seiner Schuldigkeit deficiret / wird dadurch das Vinculum protectionis & Clientelæ nicht stracks aufgehoben / sondern man kan ad implementum deß Versprechens agiren.

Men. 3. præf. 134/ Bes. C. 83. n. 99. seq. Mager. d. c. 16. n. 220. seq. Rumel. d. l. § 18. & ibi. Myler in addit. & de stat Imp. cap. 18. n. 25. Knipf. de nobilit. l. 3. c. 15. n. 307 Maul. d. tit. n. 19.

Theils wann der Protector völliger Herr deß bisherigen Schutz-Orts wird.

Arg L. 1. quemad. serv. am. Mager. d. c. 16 n. 129. seq.

Theils wo die Familie, worauf die Protection gestanden/ausgestorben/

Mager. d. l. n. 133. Knipf d l n. 322.

Theils per non usum, wann der Schirm-Herr den Schutz nicht leisten will / wobey aber nothwendig der Client den Schutz verlanget haben / und daß er es gethan / probiren muß / der Protector aber solchen abgeschlagen und der Client dabey adquiescciret habe.

Schurpf. 3. C. 1. n. 16.

Maul.

Maul. d. tit. 11. n. 18.
Wes. C. 48. n. 16.
Mager. d. c. 16. n. 148. seqq.
Rumel. d. Diss. 5. §. 17. ibique Myler
Knips. d. l. n. 311.

Ausser dem / da ein Schutz-Herr / wo es die Nothdurfft nicht erfordert / oder man sich sonst behelffen und entschuldigen können / in langer Zeit nicht requirirt würde / verjährt sich darum die Schutz-Gerechtigkeit nicht.

Maul. d. l. n. 18.

Die Zeit aber / welche zur Verjährung nöthig / wollen theils auf das tempus immemoriale extendiren / theils aber mit 30. Jahren / ad exemplum servitiorum feudalium, zu frieden seyn /

Wes. de feud. c. 15. n. 3.
Mager. d. c. 16. n. 159. seqq.
Cœpol. de servit. C. 24. n. 5.
Schrad. de feud. p. 6. c. 6. n. 62. Myler. d. l.

Theils durch den Tod deß Clienten / es wären dann seine Erben mit in dem Schutz begriffen /

Mager. d. c. 16. n. 242. seqq.

So wohl als deß Protectoris, wann er den Schutz nur Zeit seines Lebens verspricht. Hätte sich aber einer in der Kayserlichen Maj. und deß H. Röm. Reichs Schutz und Schirm begeben / so währet die Protection auch nach deß Kayſers Tod.

Mager. d. l. n. 149. seq.

Ob aber der Schutz nach deß Concedenten Tod auffs neue wieder zu suchen oder vom Successore zu dessen Bestand zu confirmiren sey? wird von theils Dd. mit ja beantwortet /

Vid. Hering. de Fidej. c. 27. p. 5. n. 10.
Gail. 2. O. 1. M. Pistor. 1. C. 37.

Andere aber halten die Confirmation vor unnöthig / ob sie schon an sich nützlich / und selbige zu suchen räthlich sey.

Surd. C. 419. n. 16. Fisch. C. 78. n. 4.
Enenck. de privil. l. 3. c. 20. n. 2.
Mager. d. c. 16. n. 273. seq.

Wie wann aber der Schutz ad beneplacitum, oder so lang es gefällig / aufgerichtet? R. Wann die klare Wort vorhanden / daß nach deß Clienten / oder Patroni, oder beeder Theile / guten Willen der Schutz aufhören könne / so kan ein jeder Theil / dem es zugelassen / wann er will solchen aufkündigen / und wo es nicht geschicht / so höret er doch mit sein / oder deß andern Tod auf.

Caroli.

Carol. Tap. ad L. fin. ff. de Const. princ. c. 3. num. 17. p. 2. Mager. c. 16. num. 330.

Wiewohl doch einige auch in solchem Fall eine Ursach / warum man den Schutz aufkündige/requiriren.

Carpz. dec. 116. n. 1. seq.

wäre aber der Schutz Krafft tragender Kayserlichen Maj. einem ad beneplacitum concedirt / so hört er mit deß Kaysers Tod nicht auf / weil die Kayserliche Dignität perpetua ist: Ein anders ist es/wann im Brieff stünde ad beneplacitum Imperatoris, massen nach dessen Tod der Schutz ein Ende hätte.

Mager. d. c. 16. n. 336. & 341. Knipf. d. l. n. 320.

Theils durch Verflüssung der præfigirten Zeit.

Arg. L. 52. §. fin. de pact. Mager. d. n. 353. seq. Knipf. d. l. n. 304.

So gar / daß wann auch schon nach deren Verlauff der gewesene Protector denen betrangten Clienten zu Hülffe käme / der Schutz deßwegen nicht redintegriret oder verneuert wird / weil hiezu nicht eines/sondern beeder Theile Consens nötig ist.

Arg. L. 6. C. de nupt. Arg. L. 5. C. de O. & A. L. 11. C. de contr. empt.

Mager. d. c. 16. n. 368. seqq.

Wie wann aber der Protector in solche Abkräfften kommet/ daß er keinen Schutz leisten kan / hat nicht eo ipso die Schirm-Gerechtigkeit ein Ende? R. Hierinn seyn die Dd. unterschiedener Meynung: Dann pro affirmativa scheinet die intrinseca qualitas deß Schutz- und Schirm-Rechts / welches in defensione bestehet / zu militiren / und zu erfordern / daß wo der Schutz cessiret / auch die Gerechtigkeit zu demselben aufhören müsse / weil cessante causa Finali propter quam jus aliquod constitutum est, jus ipsum cesset.

Arg. L. 7. de cap. dimin. L. 40. §. fin. de pact. c. 60. de appell. Becht. de Salv. Cond. c. 10. in fin.

Hingegen streitet pro negativa, daß niemand ad impossibilia obligiret / und dahero auch die Schutzleistung weiters nicht zu extendiren sey / als es die Macht und Kräfften deß Protectoris verstatten.

L. 185. de R. J. c. 6. Eod. in 6.

Mager. d. c. 16. n. 382. seqq.

Vielleicht könte die Negativa vordringen eo casu, wo der Protector nur auf eine Zeit lang / als: Wo er sein Land selbst wider feindl. invasiones zu schützen hat/ die Clienten nicht vertheidigen kan: Dann wo er so gar herab gekommen / daß zu befahren / er werde nimmer/ oder gar spat/ zu voriaen Kräfften gelangen/oder wär auch durch seine Schuld in solche Abkräfften gekommen / so lautete es etwas hart/ die Clienten an suchung eines mächtigern Schutz-Herrns abzuhalten.

Rumel. d. Diff. 5. 8. 19. ibique Myler in notis.

Theils durch Schuld und Verbrechen deß Protectoris oder Clientens / als wann zwischen dem Protectorem und Clienten Feindschafft entstehet / da dann gefragt wird / ob deßwegen das Jus protectionis ein Ende nehme ? welches mit Ja abzufertigen billich scheinet / weil von einem Feind wenig Schutz zu hoffen / und kein Feind eines andern advocat seyn kan.

Hering. de Fidej. c. 20. §. 22. n. 11.
Crav. C. 8. n. 13.

Allein weil keine rechtlicher Ordnung nach contrahirte Obligatio durch entstandene Feindschafft der Contrahenten aufhöret / und ein Debitor zahlen muß / ob er schon seines Creditoris Feind ist / so ist sicherer / daß man eben deßwegen das Jus protectionis nicht so gleich aufhebet / wann die Clienten eine Feindschafft wider den Schutz-Herrn ohne untersuchter Ursache vorschützen : Ein anders ist / wo der Protector selbst der Clienten Feind geworden / oder beede Theile in offenbare Feindschafft heraus gebrochen.

Rosent. de Feud. c. 10. quæst. 17. Mager. c. 16. n. 480. Knipl. d. l. num. 324. Mulz. p. 2. c. 6. n. 67.

Unter denen Verbrechen aber / welche den Patronem deß Juris protectoris verlustigt machen / ist das vornehmste / das Crimen læsæ Majestatis, welches den Lebens- und aller Rechten-Verlust mit sich führet.

Ros. c. 10. concl. 35. n. 37. Mager d c. 16. n. 540.

Dann die Ketzerey / weil ein Ketzer alle Güter verlieret / wann er nur revera talis ist / welche beede Ursachen so wohl bey dem Protectore als Clienten statt finden.

C. cum seculum de hæret. in 6. L. Manichæos C. de hæret. Mager d. c. 16. n 597.

So daß er auch das Jus protectonis nicht wieder adquiriret / wann er sich schon zur wahren Religion bekehret / dann was einmahl per Legis dispositionem & facto hominis einem abgesprochen ist / kan durch erfolgte Reue nicht recuperiret werden.

C. secundum LL. de hæret. in 6.

Ob aber gleiches statt finde wann Z. E. der Patronus von der Catholischen zur Evangelischen Religion tritt / oder vice versa ? Ist mit Nein zu antworten / weil das Schutz- und Schirm-Recht mit der Religion und dern diverser Beschaffenheit nichts zu thun hat / und nur mit Weltl. Dingen occupiret / auch sonst nicht verbotten ist / mit einem wiedrigen Religions-Verwandten zu paciscren : Seyn auch gar viel Exempla eines Fœderis Clientelaris unter zweyerley widrigen Religions-Verwandten am Tage / nicht zu gedencken / daß durch die Reichs-Constitutiones die toleranz der 3. Religionen expresse versehen ist.

Mager.

Mager d. c. 16. num. 570 seqq. ubi N. 578. exempla exhibet. Rumel. d. l. §. 20. ibique Myler. Knipsch. d. l. n. 323. Mulz. p. 2. c. 6. num. 67.

Welches auch in advocatiis oder geistlichen Schutz statt hat.

Mulz. p. 2. c. 7. n. 79.

Die jenigen/ welche ihres Verbrechens halben in die Reichs-Acht erkläret werden/ können sich deß Schutz-Rechts nicht befreyen / weil sie alle humanitatis jura verlieren.

P. Frider. de proces. c. 26. n. 5.

Mager. d. l. n. 597. Knipsch. d. l. n. 317.

Wann auch der Protector seinen Schutz zur Oppression und Beträngnuß der Clienten mißbrauchet / kan er sein Recht verlieren / welches Mager. d. l. n. 609. ex constit. Friderici in tit. de pace tenenda in fine und in folgenden mit Exempeln probiret : Wann er nur zuvorn erinnert worden / und zwar nachdem Innhalt 2. F. 27. § quicunque dreymahl / von solchem Mißbrauch abzustehen / wiewohlen andere eine admonition vor genug halten.

Mager. d. c. 16. n. 679. seqq.

Rumel. d diss. §. ult. in addit. Myler. Crav. C. 6. n. 118. Schneid. de Feud. p. 8. n. 31. Schrad. p. 9. c. 6. n. 67.

Knipsch. d. l. n. 315. Maul. d. tit. 11. n. 20.

Gleichen Verlust hat auch derjenige zu gewarten / der den Clienten auf seine requisition in seiner Noth und Gefahr ohne vernünfftige Ursach unbeschützt gelassen/ und mit bedürfftiger Hülffe nicht beygestanden.

Mager. d. c. 16. num. 695.

Wann die Clienten das Schirm-Geld nicht mehr geben wollen / kan der Protector auch den Schutz aufheben / oder sie deß fernern Schutz-Gelds wegen belangen.

Mager. d. c. 16. num. 722.

Knipsch. d. l. num. 314.

§. 10.

Seyn noch einige Observationes übrig / welche sine ordine mit anzuhangen vor dienlich achte. Und zwar weil/wie oben gemeldet/ die protectio keine Jurisdiction tribuiret / noch den Clienten von seiner ordentlichen Obrigkeit eximiret/ wann es auch ein Kayserl. Schutz wäre / oder dem Instrument inseriret wäre/ daß die Clienten sich deß Schutz-Herrns Jurisdiction unterworffen haben.

Gail. 2. O. 54. n. 7. Sixt. de Regal. l. 2. c. 14. num. 106. Rumel. d. con-

cluſ. 9 n. 5. latiſſime Knipſch. d. c. 15. n. 245. & ſeqq.

ſo folget 1. daß durch das Schutz-und Schirm-Recht keine Territorialis Jurisdictio probiret werde.

Maul. d. c. 11. n. 13. Mindan. d. l. 2. c. 38. n. 16.
Ruland. de Commiſſ. l. 2. p. 4. c. 3. n. 12.
Honded. l. C. 13. n. 57.

2. Daß der Protector nicht mit dem puncto religionis zu ſchaffen habe.

Knipſch. d. l. n. 262.

3. Daß er denen Clienten keine Steuer auflegen könne.

Mind. de lib. 2. c. 14. n. 8.
Maul. d. l. n. 10. & 13. Ziegl. §. Landſaſſii Concl. 1. n. 159.
Sixt. d. l. n. 113.
Mulz. p. 2. c. 6. num. 64.

4. Daß der Schutz-Herr den Clienten nicht könne Gewehr auflegen / muſtern/aufbieten/ihre Städte und Schlöſſer befeſtigen/das Geleit durchführen / den Einritt und Oeffnung prætendiren / noch den Abzug und Nachſteuer ſo wenig als die Atzung und Anſpann fordern / wo nicht ein anderes hergebracht.

vid. late Knipſch. de nobil. d. l. n. 262. ſeqq.

5. Obſchon odios heraus kommt / wann Unterthanen bey einem andern Schutz ſuchen / ſo iſt doch ſolches nicht verbotten/wo ſie ſolchen beym Kayſer ſuchen/ welches gemeiniglich durch ertheilte Schutz-Brieffe geſchiehet. Doch können Kayſerl. Majeſtät den Schutz keinem andern Stand auftragen.

Mulz. p. 2. c. 6. num. 10.

6. Das Jus protectionis, ſo weit es ordinariè jure Magiſtratus competiret iſt in dubio mehr dem Vogthey als Fraiſch-Herrn zu attribuiren/weil jenem regulariter das homagium præſtiret wird.

Mager. c. 6. n. 604. Mulz. d. l. n. 71.

7. Die Advocatia differiret von der protection, indem jene propriè von geiſtlichen Perſonen und Gütern / dieſe aber von weltlichen prædiciret wird; jene die advocatia aber dennoch kein geiſtliches / ſondern weltliches Recht iſt / weil es einen weltlichen ſtarcken Arm und Schutz brauchet / welchen geiſtliche Perſonen nicht mit ſolcher commodität / als weltliche leiſten können / in Anſehung deren Waffen beten und ſingen ſeyn ſoll.

Mager. c. 3. n. 215. Mulz. d. l. c. 7. n. 2.

8. Die Clienten werden eigentlich nicht Unterthanen / ſondern Schutz-und Schirm-Verwandte geheiſſen und ſeynd nicht revera ſubditi, und præſtiren/ was andere Unterthanen thun ſollen : Wären aber auch die Unterthanen noch in einem

nem special-Schutz / so kan man sie gar wohl Schutz und Schirms-Verwandte Unterthanen nennen.

Ring. progym. 17. n. 23.
Mulz. p. 2. c. 7. n. 11. & 116.

9. Es kan kein Territorial-Herr advocatus eines Klosters seyn / obschon die weltliche Sachen bereits seiner Superiorität unterworffen ; wobey zu observiren / daß obschon der Schutz keine Jurisdiction über die Clienten giebt / so nimmt es doch auch selbige nicht / wann man ex alio jure damit versehen ist / welches mit dem Exempel deß Klosters Chomberg / welches im Würtzburgischen Territorio gelegen und dessen Superiorität unterworffen / jedoch auch ex dispositione Friderici III. in dessen special-Schutz ist / beweiset.

Mulz. d. l. n. 24.

10. Ein Erbschutz ist billig derjenige zu nennen / der auf Kinder und Erben fortgepflantzet / und von ihnen præstiret worden : Und irren diejenige sehr / welche zum geistlichen Schutz deß Pabsts consens erfordern / oder glauben / daß wann der Kirchen-Advocat zu einer andern Religion tritt / deßwegen der Erb-Schutz aufhöre.

Mager. c. 8. n. 400. Mulz. p. 2. c. 7. n. 30. seqq. & 10.

11. Die Schutz-Herrn haben wider die Bedrängere der Clienten nicht mehr Recht / als die Clienten selbst haben : Dahero folget / daß in denjenigen Sachen / wo der Client judicialiter handeln kan / der Protector nicht die Waffen ergreiffen dürffe : noch wo der Client zugelassener Weise beleidiget wird / der Patron ihn defendiren könne.

Men. 2. A. J. C. 494. num. 13.
Maul. d. tit. 11. num. 12.
Besold. C. 5. num. 10.

§. II.

Nachdem ich mir auch vorgenommen in diesem Titul von dem Recht der Stände / Gesandten zusenden etwas wenigers hinzu zu setzen so ist zu wissen / daß das Wort Legatus general sey. Und alle diejenigen / welche publico nomine abgeordnet werden / bedeutet / wovor er auch zu halten und unverletzlich zu ehren / wann er sich nur mit credenz und andern glaubwürdigen Brieffen legitimiret. Man findet aber unterschiedliche Nahmen der Legaten : Dann da werden ratione potestatis, nachdem einer völlige Macht und mandatum cum libera hat / im Nahmen seines Principaln zu handeln und zu schliessen ; oder blos zu proponiren /

Antwort anzuhören und solche ad referendum zu nehmen / die Gesandten getheilt in Plenipotentiarios und Formularios wie sie Fürstener. de jure suprematus c. 6. nennet. Und diese Plenipotentiarii (dergleichen Nahmen die Kayserl. Abgesandten beym Reichs-Tag zuführen pflegen) haben eben nicht mehrere Ehre und Dignität als andere Abgesandten / sondern nur freyere Macht. Ob auch schon vor diesem kein Unterscheid gewesen unter denen Wörtern Gesandter und Abgesandter/wie sie dann in denen Reichs-Abschieden selbst confundirt werden.

Ita in R. Spir de Anno 1570. §. und dieweil dann § wiewohl nun §. und wann auch & §. und nach dem Gesandte dicuntur qui eodem Recessu §. damit dann auch §. wann auch & §. nachdem wir / Abgesandte appellantur.

So hat man doch zu Rom/ als einer Schulmeisterin der äusserlichen Ceremonien/ erstens einen Unterschied zwischen beeden Wörtern gemachet/ welchen heut zu Tag die Gewohnheit confirmirt / und die Gesandten Legatos primi, die Abgesandten aber secundi ordinis genannt. Die Gesandten sollen seyn / welche mit einem charactere præsentatitio, daß sie nemlich die Person und Eminenz ihres hohen Principalens vorstellen/ abgesandt/ und mit mehrern Pomp erscheinen und recipirt werden ; Sonst Ambassadeurs genannt : Abgesandte aber / gallice Envoyés , werden diejenige genannt/ welche zwar mit Creditiven zu einem Obern oder Gleichen geschicket/und denen Credential Brieffen inseriret wird / daß man ihnen über ihren Vortrag Glauben zustellen / und mit ihnen tractiren soll/es mangelt aber der character repræsentatitius, ob sie schon sonst auch gleichen Glauben / als die Gesandten verdienen / und ihrer Principaln wegen inviolabel seyn. Und solche Envoyés werden gemeiniglich von Fürsten und Potentaten gebrauchet / wann man befürchtet / daß es wegen der præcedenz oder deß Ceremonialis-disputen geben mögte / welchenfalls der Envoyé seinem Principaln, wann er schon nachgibt/weniger schaden kan/ als ein Ambassadeur.

Rhez. Inst. J. P. l. 2 c. 23. §. 2. Mulz. p. 2. c. 21. n. 20. seqq.
Müller de Princip. Germ. Legationibus c. 1. n. 4. seqq.

Der Pabst hat wie in andern/ also auch hier etwas besonders / und gebrauchet dreyerley Gesandten. Die ersten werden genannt Legati à Latere, weil sie gleichsam dem Pabst von der Seiten genommen und abgeschickt werden. Und dieses Prædicat wird blos denen Cardinälen gegeben / welche dieses noch besonders haben / daß ihnen der Pabst beym Abschied ein Creutz zustellet / welches sie ihm in der Ruckkunfft wiederbringen / inzwischen aber und so bald sie 20. Welscher Meilen von Rom weg seyn / frey vor sich hertragen lassen / worauf an allen Orten die Geistlichkeit ihnen entgegen gehen muß : Sie geben keinem/auch in ihrem eigenem

Gemach

Gemach die rechte Hand / ausser gekrönten Häuptern / sie theilen den Seegen aus/ creiren Dd. und Magistros &c. die andern werden genannt Nuncii apostolici, welche dergleichen Ansehen nicht haben / es werde dann ihrem mandato die clausula cum potestate Legati à Latere, zugesetzet: Die dritten werden genannt Legatnati, weil sie von der Zeit an/ da sie der Kirchen vorgesetzet / und zum Ambt befördert werden / zugleich den Nahmen und die Würde eines Päbstl. Abgesandten überkommen. Dergleichen war vor diesem in Teutschland der Ertzbischoff zu Magdeburg/heut zu Tag aber der Ertzbischoff zu Saltzburg.

Müller d. l. §. 5. Strauch. diss. Ex, 7. §. 4. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. cap. 32. num. 4.

Beede Legati primi & secundi ordinis werden getheilet in ordentliche und ausser ordentliche. Jene seynd / denen kein gewisses Geschäfft præfigiret / oder eine kurtze Zeit bestimmet worden: Diese aber / welche mit einem besondern specialmandat auf eine gewisse Sache oder negotiation versehen / und insgemein zu deren Ausmachung eine kurtze Zeit bedürffen. Dahero geschicht es gar offt / daß zu dem ordentlichen Gesandten auch ein Ausserordentlicher eines Herrn kommet / welchenfalls der Letztere dem Ersten vorzugehen pfleget.

Perez. ad C. tit. de Legat. num. 1. Müller d. l, §. 5. Mulz. d. l. num. 22. seqq.

Unter dem Nahmen der Abgesandten oder Envoyés gehören auch die Residenten welche nichts anders seynd als Ablegati ordinarii, welche zu beständiger Gesandtschafft an einem gewissen Orth bestimmet seyn: gleichwohln ihres continuirlichen Aufenthalts halben von denen Abgesandten unterschieden seyn. Noch geringerer condition seynd die Agenten / welche insgemein zu gerichtlichen Sachen in denen höchsten Reichs und andern Chur- und Fürstlichen Gerichten / oder zu privatnegotiationen constituirt werden / und haben keine Credenz-Brieffe nöthig/ sondern werden entweder mit einer blosen Vollmacht / oder Recommendation-Schreiben versehen / zu weilen werden auch Bediente ohne Characteur zu observirung ihrer Herrn Interesse abgeschicket / denen weder ein solenne mandatum, oder ein Creditiv, sondern andere erheischender convenienz nach Legitimations oder aber offene Beglaubigungs-Brieffe mitgegeben werden. Diese werden mit einem neuen Termino accreditirte Bediente / Ministres accreditès genannt. Commissarii werden titulirt diejenige/ welche von Fürsten zu denen mit den Ständen deß Reichs oder Fürstenthums abzuhandlenden-oder auch Gerichts-Sachen gebraucht werden. Deputati heissen diejenige / welche in Sachen ein gantzes corpus betreffend von singulis membris abgeschickt werden / und verdienen dieses Prædicat der Stände Abgesandte zum Reichs-Craiß oder Collegial-Tägen; item die

die Gesandten einzeler Provincien in Niderlanden / und wo benachtbarte Fürsten und Stände eine conferenz in nachtbarl. Irrungen oder sonsten durch ihre Ministros vornehmen lassen.

Mulz. d. l. n. 25. seqq.
Müller. d. l. §. 7. seqq.

Was nun diejenige anbetrifft / welche das Jus mittendi Legatum haben / ist aus vorherigen / da ich denen Ständen das Jus belli, pacis, fœderum &c. zugeschrieben / leicht zu schliessen / daß ihnen auch das Recht der Gesandschafft nicht könne denegiret werden / und zwar nicht nur denen Churfürsten / sondern auch Fürsten deß Reichs / nicht nur insondern auch ausserhalb deß Reichs : Und zwar im Reich selbst werden sie genug durch die Reichs-Constitutiones legitimiret / worinn diese Wort : Die Stände / Gesandten und Bottschafften gar offt anzutreffen.

R. J. de Anno 1555. §. darauf dann. §. So haben sich & passim Reink. l. 1. clas. 5. cap. 6. num. 50.
Myler. p. 1. c. 19. num. 4.
Müller d. diss. c. 3. per. tot. Mulz: d. c. 21. n. 92. seqq. Fürsten. de J. Supremat. c. 9. & seqq.

Von den Reichs-Städten statuiret gleiches

Knipsch. de Civit. Imp. l. 2. c. 25. n. 1. seqq.

und von der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft zu Francken und Schwaben / so weit sie als ein corpus consideriret werden / ein anderes ist von singulis membris zu sagen /

Treisb. de Jure præced. ord. Equest. quæst. 2. num. 164. Nolden. de nobilit. C. 17. num. 145. seqq. Knipsch. de nobil. l. 3. cap. 4. num. 246.

Es wäre noch viel von denen Ceremoniis und andern Solennien die bey constituir- Abschick- und Annehmung deß Abgesandten in acht genommen werden zu reden : Weil es aber dem propos dieses Werckleins zu wider / will ich mich darinn weiters nicht vertieffen / sondern / nur dieses von denen vornehmsten Privilegiis der Gesandten notiren / 1. daß sie wegen der vor der Legation vorgehabten Geschäffte und Handlungen nicht können vor Recht gefordert werden / sondern ihnen das Jus revocandi domum bevorstehe.

arg. L. 2. de in jus voc. L. 2. §. 3. & 4. L. 8. L. 39. §. fin. de Judic. Ummius in proces. D. 10. n. 7.

2. Daß sie über ihre domestiquen und Bediente ihre eigene Jurisdiction haben.

L. 1. de off. procons. Knipsch. d. c. 25. n. 18.

3. Daß

3. Daß die Person der Gesandten bey allen Völckern heilig und inviolabel auch bey Feinden gehalten wird.

L. fin. de Legat.
Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 18. n. 6.
Knipsch. d. l. num. 14.

Wie wann aber ein Gesandter bey seinem Ambt etwas verbrochen / wer ist solches zu straffen befugt ? Vielleicht ist die distinctio Besoldi de Legatis nicht unrecht / wann er einen Unterscheid machet / ob der Gesandte wider das Ambt eines Menschen oder eines Gesandten gehandelt ; daß erstern falls er seinem Herrn zugeschickt werden möge ; letztern aber wann er Z. E. das Volck zum Aufstand anmundert / gefährliche Sachen wider den Regenten und Staat formiret ꝛc. wider ihn als einen offenbaren Feind gehandelt werden könne /

Myler. d. c. 19. num. 12.
Mulz. d. c. 21. memb. 3. n. 13.

Wann nur sein Verbrechen klar und er dessen genugsam überwiesen ist.

Ziegler. d. l. num. 17.

Der acht und dreißigste Titul.

Von unterschiedlichen Arten der Jurisdiction.

SUMMARIA.

1. Digressio: Von der ordent- und ausserordentlichen Jurisdiction.
2. Von der Jurisdictione propria und mandata.
3. Singularia wegen der delegirten Jurisdicton.
4. Von der Jurisdictione prorogata.
5. Von der freywilligen und dem Zwang unterworffenen Jurisdiction.
6. Von der personal und patrimonial Jurisdiction.
7. Von der Jurisdictione solitaria, communi und concurrente.
8. Von der Gemein- oder Mehr-Herrschafft.
9. Von der concurrirenden Jurisdiction, ob und wie weit Kayſ. May. mit den Ständen deß Reichs: das Kayserl. Cammer-Gericht mit dem Reichs Hofrath/der Stände deß Reichs mit ihren Lehen-Leuten: Ein Fürst mit seinen municipal-Städte in Jurisdictione concurrire?
10. Von der universal- und particular- Jurisdiction.
11. Von der Civil- und militar Jurisdiction.
12. Von der Jurisdictione alta & bussa, oder ober und unter Gericht.

§. I.

NAchdem oben im Fünfften Titul dieses Tractätleins §. 7. remonstriret/ wie daß das Wort Jurisdictio in seinem allgemeinen/ obschon ungleichen/ doch von vielen Authoribus recipirten Verstand die Jura Majestatis, oder/respectu der Stände deß Reichs/ die Jura Territorialia und Regalia begreiffe/ und ich dahero veranlasset worden/ selbige erstens kürtzlich durchzugehen/ wie mit Vorstellung der meisten geschehen/ so will ich nunmehro auch wiederum/ ehe von der Fraischl. Obrigkeit handele/ zur Ausführung dessen/ was bey der Jurisdictione simplici annoch zu observiren/ mich wenden/zuvorn aber etliche species und Arten der Jurisdiction berühren/ und was dabey notables erwähnet/ meinem sub Tit. V. §. 3. geschehenem Versprechen nach/mit beyfügen. Wann ich zuvor dieses werde erinnert haben/ daß nach der heutigen Gewohnheit in den meisten Artickeln der Jurisdictionen es wieder auf die simplicität deß Völcker-Rechts gerathen/

then / so daß wer heut zu Tag mit Obrigkeitl. Sachen umgehen will / das eine Auge auf das Römische Civl-Recht / das andere aber auf das Herbringen und Gebräuche kehren muß. Dem nächst competiret 1. die Jurisdiction entweder ordentlich oder ausserordentlich. Eine ordentliche Jurisdictio, (Jurisdictio ordinaria) ist/welche jure Magistratus proprio, und aus eigener anhangend nicht aber anderweit verliehen-oder concedirten Gewalt zukommet. Und diese Jurisdictio, welche insgemein auch in den Römischen Gesetzen diesen Nahmen behalt/ begreiffet drey Stücke/ 1. die cognitionem facti, und daß man die angebrachte Sache erkundiget/ welches in specie notio genannt wird. 2. Selbige entscheidet/ und 3. exequiret/und dahero ohne dem mixto Imperio nicht seyn kan.

Paurm. de Jurisd. l. 1. c. 12. n. 16.
Lauterb. ad ff. tit. de Jurisdict. §. 15. Struv. Ex. 4. §. 53. ibique Müller.

Eine ausserordentliche Jurisdictio aber ist / da aus specialer concession der Rechte einem eine Macht zurichten zukommt / wie dergleichen vor diesem die Vormundschaffts-Bestellung/die cognition und Macht-Ertheilung bey alienation der Pupillen Güter/und anderes mehr gewesen.

L. 6. §. 2. de tutel. L. 1. de reb. eorum qui sub tut. vel. Lauterb. d. l. Struv. d. l. §. 66. Versteg. de Jurisd. n. 9.

Wiewohl heut zu Tag alle die Stücke / welche / denen Römischen Gesetzen nach/ specialis concessionis waren / denen Obrigkeiten ordentlicher Weise zukommen/ massen eine jede Obrigkeit den unter seiner Jurisdiction wohnhafften Pupillen mit einem Vormund versiehet.

Stryck. in usu Pandect. tit. de Jurisd. n. 11.
Stephan. de Jurisd. l. 1. c. 4. n. 2. & 73. & de offic. Jud. lib. 1. c. 7. n. 38. vid. quoque supra Tit. V.

§. 2.

Zum 2. wird die Jurisdicto getheilet / in principalem sive propriam, welche auch ordinaria pflegen genennet zu werden / weil sie gleichfalls aus beywohnender ordentlichen eigenen Krafft / und weil man Obrigkeit ist / competiret / dergleichen Jurisdiction Chur-und Fürsten/ auch andere Stände deß Reichs / item die Beysitzer deß Kayserl. Cammer-Gerichts exerciren / und werden ordinarii Judices genannt / weil sie ihre Jurisdiction von dem Kayser und den Ständen deß Reichs haben.

Gail. 1. O. 33. num. 1. & O. 41. num. 5. Gilh. in arb. Jud. c. 1. p. 1. §. 6. num. 2. & 4. Stephan. de offic. Jud. lib. 1. cap. 7. num. 55. seqq.

und mandata sive delegata, eine aufgetragene oder mitgetheilte Jurisdiction. Wer nun auf Befehl oder im Nahmen seiner Herrschafft einen Jurisdictional actum exerciret / der hat nur mandatam Jurisdictionem, welche auch / Juridicè davon zu reden / eigentlich keine propria species Jurisdictionis ist / nachdem durch die Auftragung und Befehl deß Obern nicht die Jurisdictio selbst in dem Diener / der den Befehl bekommet / transferiret wird / sondern nur die facultas und Gewalt ein oder andern actum Jurisdictionis auszuüben / dann die Jurisdictio selbst bleibet radicialiter in mandante.

Lauterb. d. l. §. 21. Obrech. de Jurisdict. l. 1. c. 9. num. 58. Ziegl. de Jur, Maj. l. 1. c. 29. §. 16. Colleg arg. tit. de Jurisdict. n. 20.

Wiewohl auch einige davor halten / weil die gebrauchte Arth und Form der Römer womit sie die Jurisdiction aufgetragen / oder mandiret haben / heut zu Tag nicht mehr gebräuchlich / so gebe es gar keine Jurisdictionem mandatam mehr / und die heutige Arth / Commissarios zu constituiren müsse ex moribus, oder ex jure Canonico, nach der Weise / wie sie dem Judici delegato vorgeschrieben wird / erforschet werden.

vid. Schilter Ex. 5. ad ff. §. 21:

Allein obschon denen Commissariis, welche eben so viel seynd als Judices delegati, die Jurisdictio gar selten committirt / sondern ihnen nur die notio, und etwa der Versuch gütlichen Vergleichs aufgetragen wird /

Blum. proces. Cam. tit. 73. num. 9.
Ruland. de Commiss. p. 1. lib. 1. c. 3.

so ist doch nicht so gar ungewöhnlich / daß auch die völlige Macht / die Sache nomine Principalis völlig zu entscheiden / mitgetheilet wird / mit diesen Formalien: Daß ihr in unserm Nahmen / oder an unserer Stille / die Sache untersuchet / beede Theile gegeneinander nothdürfftig höret / und denen Rechten nach gäntzlich entscheidet.

Carpz. de proces. tit. 2. art. 3. n. 23. & p. 1. C. 1. d. 12. num. 6. Gail. de p. p. l. 2. tit. 18. n. 6.

In welchem Fall der Commissarius sich deß mandantis Jurisdiction bedienet / und alles dasjenige verrichtet / was der Fürst selbst gegenwärtig verrichten könnte.

Stryck. in usu pandect. tit. de offic. ejus cui mand. Jurisdict. §. 2.

Ein solcher Mandatarius Jurisdictionis wird von denen Canonibus Judex delegatus genannt / und obschon einige Dd. einen Unterschied unter beeden machen wollen / so ist doch dabey sich nicht aufzuhalten.

Vid. Lauterb. d. l. §. 26. Verstegen. de Jurisdict. §. 13.

Wann aber oben gemeldet worden / daß Fürsten und Stände deß Teutschen Reichs die Jurisdiction proprio Jure exerciren / so ist es in einem gantz andern

Ver-

Verstand zu nehmen / als sich bey denen Römischen Obrigkeitl. Personen ereignet / welche ihre Jurisdiction sine Titulo Dominij & realis Juris exerciret / das ist / sie waren nicht Herren über das Land / worüber sie als Obrigkeit gesetzet waren / hatten auch die Jurisdiction nicht eigenthümlich / weil ihrem Ambt die Verwaltung der Jurisdiction, ohne den Nutzen davon zuziehen / committiret war / die man nach Belieben deß obern aufheben konte : Allein unsern Fürsten wird die Jurisdiction pleniori jure und als ein patrimonial-Stück concediret / und zwar mit dem Universal-Recht und Jure Territorij, nicht auf eine gewisse Zeit / sondern auf ewig / solche Jure Dominij, nicht aber Verwaltungs-weiß / zu besitzen / zu ihren und ihrer Erben Nutzen. Dahero werden sie auch Lands-Herren genannt / weil sie sich die Herr- und Eigenthumschafft über die Territoria und Jurisdictiones gleich anderer Sachen anmassen.

Knich. de J. Territ. c. 1. n. 376.
Stephan. de Offic. Jud. d. c. 7. n. 61.

§. 3.

Es ist aber die Jurisdictio delegata entweder generalis, oder specialis, und werden dahero auch die Judices delegati in generales & speciales getheilt. Jene seynd / denen eine universitas causarum, und was in einem gewissen district oder Gut vorfallen mag / von dem Magistratu ordinario aufgetragen wird: Diese aber / die nur ein gewisses genus causarum v. g. daß sie alle Vormundschafftliche Sachen administrirn sollen / oder nur eine zwischen zwey Partheyen schwebende Recht-Sache zu beobachten haben.

Gilh. d. l. n. 5. seqq. Eck. ad ff. tit. de offic. ejus cui mand. n. 1.

Der Unterschied bestehet darinn / daß die erstern einen andern subdelegiren / und ihme eine gewisse Sache aus ihrer Universal- oder general delegation committiren können / da hingegen ein delegatus zu einer einigen gewissen Sache / es wäre ihm dann die Macht zu subdelegiren mit gegeben / keinen andern darzu subdelegirn kan.

Gail. 1. O. 97. n. 12. Gilh. d. l. n. 10.
Paurm. de Jurisdict. l. 1. c. 26. n. 20.

Ein delegirter von einem souverainen Fürsten aber / kan einen andern subdelegiren / es wäre dann der Fleiß seiner Person specialiter erkieset / oder es würden ihm besondere reservata aufgetragen.

L. à Judice C. de Judic. c. ult. X. de off. deleg. Lauterb. d. l. §. 27. Zoes. tit. de Idict. n. 47. Menoch. 2. Præsumpt. 21. Brun. ad L. fin. ff. de off. ejus, cui mand. Jurisdict. Mich. de Inquis. c. 3. num. 1. pag. 39. Gilh. de n. 14. & seqq. allwo er auch weitläufftig den Unterschied unter

einen Judicem ordinarium und delegatum weiset / davon zur andern Zeit mit mehrern.

Wie wann aber der Regent seinem Hoff-Rath oder Stadt-Obrigkeit befiehlet / eine gewisse Streit-Sache / die bey ihm / als Judice ordinario, anhängig / dem Titio zu delegirn / ist dieser Titius alsdann ein delegatus Principis oder Judicis ordinarij ? R. Er wird pro delegato ab ordinario gehalten / woraus fliesset / daß wo man von deß Delegati Ausspruch appelliren will / es nicht an den Fürsten / sondern den Judicem ordinarium müsse geschehen.

Gilh. dict. loc. n. 4. Obrecht de Jurisdict. l. 4. c. 4. n. 27.

Wann aber der Fürst seinem Rath oder Stadt-Obrigkeit eine Sache zu thun befiehlet / welche ohne hin zu seinem Ambt gehörig / so ist es kein actus mandatæ Jurisdictionis, sondern es will der Fürst nur die Obrigkeit ihres Ambts dadurch erinnern / und sie excitirn.

Brun. ad L. 3. ff. de offic. ejus, cui mand. Obr. d. l. n. 20.

Es kan aber allen denjenigen die Jurisdiction demandiret werden / welche Richter seyn können / in Sachen / die zu deß delegantis, nicht aber eines andern Jurisdiction gehörig.

Arg. L. 12. §. 2. de Judic. Lauterb. d. l. §. 22. Zoes. d. tit. n. 50. seq.

Wären aber mehr als einer subdeligiret / so kan einer oder anderer allein bey der andern Abwesenheit sein anbefohlenes Geschäfft nicht verrichten / ohne das Commissions mandat zu überschreiten / es wäre dann solches auf die Commissarios samt und sonders eingerichtet.

Carpz. de proces. tit. 2. Art. 3. n. 24.

Wie wann einem die executio demandirt worden / kan er auch über die Exequirende Sache cognosciren ? R. Wann die Sache noch nicht untersuchet worden / so ist billich / daß es der mandatarius noch thue / weil man von der Execution den Anfang machen darff.

L. 4. C. si contr. jus vel util.

L. 1. C. de exec. rei jud.

Wäre aber die Sache schon untersuchet / und darinn gesprochen / so hat er blos über die Arth der Execution, woran solche zu exerciren / und was mehr zu Vollbringung deß Urtel-Inhalts nötig / zu erkennen.

L. 15. §. 4. de re jud.

Oder wo man das ausgesprochene Urtel gar ablaugnen wolte : Ein anders ist / wo man solche exceptiones beybringet / womit man die Sentenz und deren execution impugniren will / welche billig demjenigen / der das Urtel geschöpffet / zuzuschicken seyn.

L. 6. C. de exec. rei jud.

L. pen. de confess. L. 56. de re jud. c. 5. X. de sent. & re jud.

Es wären dann die exceptiones offenbar falsch / untüchtig und blos zur Verzögerung der parition angesehen / massen selbige so dann von dem Executore rejicirt / und dem Urtel seine Vollziehung gegeben werden kan.

L. 2. C. ad L. Corn. de fals.

Struv. Ex. 4. §. 45. Menoch. A. J. c. 38. Brunn. ad L. 4. si contra jus vel util. Verstegen de Jurisd. §. 21.

Es kan aber nur die Jurisdictio simplex oder untere Gerichtbarkeit / und was Jure Magistratus competiret / das ist / warum die Obrigkeit anfangs angenommen / nicht aber was ex speciali Lege concediret / das ist / wo nominatim und expressè eine Sache der Treue und Fleiß einer Person überlassen worden / delegiret oder anbefohlen werden / so daß die Dd. dahin stimmen / man könne auch heut zu Tag die Hohe Obrigkeit oder merum Imperium nicht concediren.

Hahn. ad Wes. tit. de Jurisd. n. 4.

Laterb. Eod. n. 23.

Davon aber Stryck. d. tit. de offic. ejus §. 5. nicht unbillich recediret. 1. in Persona Principis, welcher das exercitium meri Imperij gar wohl demandiren kan. 2. auch andere Magistratus vermögen solches in Casu absentiæ, oder wo andere Noth-Ursachen vorhanden wann sie mit dem mero Imperio belehnet seyn.

L. 1. pr. vers. hujus rei. de Offic. ejus cui mand. ibique Brunn. Ord. crim. Art. 2. Paurm. de Jurisd. l. 1. c. 26. n. 22.

Zoes. d. l. n. 55.

Bach. ad Treut. V. 1. D. 3. §. 6. E.

Brun. ad L. 1. de off. ejus, cui mand.

Wann aber der befehlende Herr das mandat revociret / oder er / wie auch der Delegatus selbst / stürben re adhuc integra, so hat diese mandirte Jurisdiction ein Ende.

Vin. tr. de Jurisd. c. 12. n. 3.

Lauterb. d. l. §. 25. Zoes. d. tit. n. 64.

§. 4.

Es ist auch drittens noch eine der Jurisdictioni propriæ contra-distincta species, welche Jurisdictio prorogata genannt wird / wann nehmlich zwey Partheyen sich einer frembden Jurisdiction freywillig unterwerffen / und ihre Sache bey derselben anfmachen. Doch ist die nuda conventio nicht genug / massen man wieder davon abstehen kan / sondern es gehöret die würckliche aditio Judicis dazu.

L. 18. de Jurisd. L. 3. C. de Jurisd. Paurm. l. 1. c. 27. per tot. Obrecht. l. 4. c. 10. seqq. præprimis c. 11. n. 38.

Doch

Doch muß derjenige / auf welchen die Jurisdiction prorogirt wird / Obrigkeitliche Gewalt haben/dann auf einen Privatum kan keine prorogatio geschehen.

D. L. 3. C. de Jurisdict. L. 1. ff. de Jud. Lauterb. ad ff. d. l. n. 33. Obrecht. d. lib. 4. c. 17. n. 1. seqq.

Es ist aber die Prorogatio zweyerley / eine expressa, davon vor gemeldtes zu verstehen / wann man nehmlich per expressam conventionem eins geworden / die Sache vor einem gewissen Richter auszumachen / ob schon der eine / oder beede Theile vor denselben zu stehen nicht gehalten wären : Und eine tacita, welche wiederum zweyerley / in dem sie Theils ex tacita voluntate fliesset / als wann einer in judicio incompetenti conveniret wird / und er lässet sich ohne einige exception mit dem Kläger in Schrifften ein / und befestiget den Krieg Rechtens / massen er so dann Jurisdictionem tacitè prorogiret hat.

L. 4. C. de Jurisdict. Arg. L. 30. de Jurisd. L. 52. Pr. Eod. Struv. Ex. 4. §. 69. Versteg. de Jurisdict. §. 35.

Wo aber der Reus schon um die Communication deß Klag-Libelli gebeten / oder dilatorische Exceptiones opponirt hätte / machet solches noch keine tacitam prorogationem, wiewohl letzternfalls zu rathen ist / auch in praxi observiret wird/daß die Protestatio, de non prorogando quatenus & in quantum de jure, um so mehr deßwegen beygesetzt werde / weil nach den Jüngsten R. A. alle exceptiones dilatoriæ auf einmal sollen opponiret werden.

Verstegen de Jurisdict. §. 40.

Theils ex authoritate Legis, welches sich bey der Reconvention oder Gegenbelangung ereignet / da derjenige / welcher mich bey meinem Richter conveniret / auch vor denselben meine reconventions-Klage annehmen / und sich mit mir einlassen muß.

L. 14. & auth. seq. C. de sent. & interloc. L. 11. §. 1. de Jurisdict. Lauterb. ad ff. tit. de Jurisdict, n. 29. seqq. Obrecht. l. 4. c. 11. num. 32. seqq. Struv. d. l.

Damit aber die Prorogatio statt habe / ist nötig / daß die Sachen in ihrer gemeinen Form über einkommen / oder von einerley Beschaffenheit und Arth seyen. Also wo ein Magistrat nur civilem Jurisdictionem hat / kan man keine Criminal-Sachen auf ihn prorogiren/und vice versa

L. 61. §. 1. de Judic.

Lauterb. d. l. Obrecht. d. c. 12. n. 11. seq. & l. 4. c. 14. n. 25. seqq.

auch die Civil-Jurisdiction, wo sie auf gewisse Sachen restringirt ist / kan auf keine andere eine prorogation leiden : also wo Kayserlichen Commissarien eine gewisse Sache demandirt worden / kan dern Jurisdiction nicht auf andere Sachen prorogirt werden.

Mynſ. 2. O. 52. &
Gail. 1. O. 33. n. 3. Diſſentit ſub diſtinctione. Obrecht. l. 4. c. 14. num. 20. ſeqq.

Doch iſt auch diß noch zu obſerviren / daß deß Magiſtrats Jurisdiction nicht könne extra Territorium, wo er die Jurisdiction zu exerciren hat / prorogirt werden / ſondern er muß in ſeinem Gebiet Recht ſprechen / es ſey nun ſeinen Untergebenen / oder per prorogationem Frembden.

L. ult. de Jurisd. L. ult. de præf. urb.

Ob aber heut zu Tag die Prorogatio Jurisdictionis annoch ſtatt habe? davon diſceptiren die Dd. Die Meiſten halten davor / daß weiln heut zu Tag der Status Reip. Germ. mithin auch Jurisdictionum viel anderſt beſchaffen / als er zu der Römer Zeiten geweſen / in dem was bey dieſen vi & Jure Magiſtratus competiret hat / nunmehro eigenthümlich / erblich und lehenbar iſt / ſo daß es nicht minders als andere Güter durch Succeſſion, Kauff- und andern contracten alieniret und transferiret werden kan / dahero ſey die Protegatio Jurisdictionis billich einzuziehen / dergeſtalt daß ohne Wiſſen und Willen deß ordentlichen Richters eines andern Jurisdiction von denen Unterthanen nicht prorogirt werden könne; da beſonders die meiſten Fürſten und Stände deß Reichs gewiſſe Exemptionis Privilegia haben / Krafft deren man keinen ihrer Unterthanen vor ein anderes Gericht laden darff / und wo es geſchicht / kan der Fürſt oder Stand ſeinen Unterthanen avociren / und wo er nicht abgefolget wird / an das Cammer-Gericht appelliren.

Gail. 1. O. 40. n. 3. ſeqq. Obrecht de Jurisd. d. c. 14. n. 36. ſeq. Strephan. de Offic. Jud. l. 1. c. 7. n 65. ſeq. Paurm. l. 2. c. 27. n. 43. Lauterb. d. l. n. 35. Knipſch. de Jurib. Civ. Imp. l. 2. c. 5. n. 201. Rumel. ad A. B. p. 2 Diſſ. 1. § 9. ibique Myler in addit Dn. Andl. in Jurisprud. l. 1. tit. 10. n. 13. Struv. Ex. 4. §. 69. Ziegl. in dicaſt. concl. 11. §. 10.

Gleichwohln will Stryck. in uſu pand. Tit. de Jurisd. §. 22. den uſum prorogandi Jurisdictionem nicht völlig eliminiren / weiln dadurch der Jurisdictioni patrimoniali nichts abgehet / und die ordentliche Obrigkeit ihre competirende Jurisdiction unbeſchadet behält / obſchon der Prorogant in gegenwärtigem Fall einen andern Richter ſuchet: Es würde auch auf dieſe Weiſe die ſonſt denen Obligationibus paſſivè einverbleibte Clauſula, er wolle ſich ſeines ordentl. Fori hiemit per expreſſum begeben haben / er gebe ſeinem Creditori Macht und Gewalt / ihn an allen Orten und Enden / wo er ihn zu erſt antreffen mögte / zu belangen / maſſen er ſich dieſer Poſt halben eines jeden Richters Jurisdiction wolle unterworffen haben ꝛc. ohne Krafft und Würckung ſeyn.

Mev. 8. d. 219. n. 3. Schrad. de feud. p. 10. ſect. V. n. 117. & Elias Stryck. in tract. de Efficac. renunc. fori hodierna. Manz. dec. 97. n. 11. ſeqq.

Vielleicht könnte nicht unfüglich ein Unterſchied gemachet werden unter der

Obrigkeit oder Gerichte selbst / so daß die Partheyen die Jurisdiction prorogiren können von ihrem in ein anderes Gericht / wann nur beede einen Ober-Herrn haben / als wann zum Exempel ein Stifft Bremischer Schwedischer Unterthan die Jurisdiction eines Pommerischen Beambten oder Obrigkeitlicher Person prorogiren und vor denselben sich verklagen lassen wollte / dann da behalten sie ihr commune Imperium, und bleiben Schwedische Unterthanen und Partheyen/welches um so mehr statt hat / wo 2. Burger von zweyerley Municipal-Städten eines Fürsten miteinander rechten und auf einen von beederley Obrigkeit die Jurisdiction prorogiren/Wären aber Obrigkeiten vor sich souverain, und hätten ihre eigene Oberbothmäßigkeiten / so kan keiner ihrer Unterthanen ohne deren Einwilligung die Jurisdiction auf einen andern Prorogirn / v. g. kein Holländer an einen Frantzösch. Beambten/und vice versa.

Vid. Verstegen & allegati de Jurisd. §. 26. & 27.
Schilter ad ff. 6. t. 22.
Lyncker. Diss. de Jurisd. §. 16.

Auch keines Stands deß Reichs-Unterthan ausser dem Reich / wo er nicht der Fiscalischen Inquisition gewärtig seyn will/

Mynl. 1. O. 22. Andl. in Jurisprud. l. 1. tit. 10. n. 13. seq.

Ob aber solches im Röm. Reich unter dessen Ständen Platz findet/ist zweiffelhafft weil sie doch einen Superiorem, Kayserl. Maj. nemlich / und die Reichs Judicia haben : Und giebt die praxis, daß bey denselben / besonders im Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath / wohin man ohne dem / so viel möglich / die Jura statuum & immediatorum zu ziehen trachtet / vor die Negativa gesprochen wird / um so mehr / da man mit einem unmittelbarn von Adel zu thun hat / dessen Privilegium exemptionis von Kayserlicher Maj. herfliesset / und also in so weit dero eigene allerhöchste Jurisdiction und Competenz darunter leidet / ob schon sonst Dn. Andler in Jurisprud l. 1. tit. 10. p. 2. n. 24 alsdann erst die Prorogation verwirfft/ wann der Fürst ein hauptsächliches Interesse in der Sache hat / ausser dem aber/ und da es die Parthey vornehmlich angehet / nicht zu wider ist / wann sie ihrem foro renunciret und Jurisdictionem prorogiret.

§. 5.

Ferner und 4. wird die Jurisdictio auch getheilt in eine freywillige / und dem Zwang unterworffene / voluntariam und contentiosam) diese ist / welche wider eines oder andern / oder beeder Theile Willen von der Obrigkeit exerciret wird. Denn daß einer verklagt wird / und vor seiner Obrigkeit respondirn muß / geschicht mit einigem Zwang und Widerwillen. Und diese contentiosa Jurisdictio hat nur über die Subjectos, sie seyen es nun ratione ihrer Wohnschafft / oder wegen aufgerichteten Contractus, oder wegen begangenen Verbrechens / oder wegen situa-

situation der Sache/wovon der Streit ist/Statt. So kan auch diese Jurisdictio contentiosa regulariter nur in dem Territorio der Obrigkeit mit Recht exerciret werden/ und wer dergleichen auf eines andern Grund und Boden thut/ der violiret deß Herrn Territorium, und turbiret ihn in seiner Jurisdiction, kan auch deßwegen nebens andern Actionen/davon unten mit mehrern/injuriarum belanget werden.

Lauterb. d. n. 11.

Was aber die volutariam Jurisdictionem betrifft/ hat solche den Nahmen nicht davon/ als wann es in der Obrigkeit Willkühr bestünde/ selbige mit zutheilen oder zu denegirn/ oder daß die Partheyen selbige selbst adhibiren können oder nicht/ sondern weil sie zu solchen actibus gebraucht wird/ wozu man regulariter keinen Befehl appliciren kan/ und dahero solche blos mit derjenigen Willen/ die es angehet/ exerciret/ und die Obrigkeitliche Personen blos zu mehrern Solennität und Ansehen adhibiret werden.

Verstegen de Jurisd. §. 4.

Die Actus aber/ welche durch diese Voluntariam Jurisdictionem ausgemacht werden/geschehen entweder sine causæ cognitione, worunter gehört die adoptio, emancipatio, manumissio.

L. 2. de adopt. §. 6. J. quib. mod. Jus. pat. pot. Solv. L. fin. C. de emancip.

Oder requiriren auch eine vorhergehende Untersuchung der Sache/ als wann über die alimenta transigiret/ oder emancipirt wird/ oder prædia minrum alienirt werden sollen/ oder eine Einkindschafft vorgehet/

L. 15. §. 2. L. 17. ff. L. 2. C. de adopt. L. 8. §. 8. de Transact. §. 3. J. de adopt. L 1. de reb. eorum qui sub. tut. vel cur. Lauterb. d. l. n. 6. & 40. Verstegen d. l.

und diese Actus sollen nach den Röm. Rechten nur diejenigen exerciren/ denen es specialiter erlaubt ist.

L. 1. de off. Juris. d. L. 1. de off. ejus, cui mand. Jurisd.

Heut zu Tag aber/ weil solche Actus auch Jure Magistratus competiren so können alle/ auch Municipal-Obrigkeiten/ wann sie nur die niedern Gerichte haben/ dergleichen Sachen entscheiden/

Carpz. p. 3. C. 3. d 13. n. 5. & D. 21. n 10. Berl. p. 3. C. 4. n. 43. & 1. dec. 93. n. 5. Lauterb. differt. de voluntar. Jurisd. § 19.

Wohin aber die Tutoris datio gehörig/ darinn seynd die Dd. nicht einerley Meynung. Die beste ist/ daß weiln die Voluntaria Jurisdictio in solchen actibus exerciret wird/ welche nicht können regulariter gebotten/ hingegen aber die Vormundschafft als ein munus publicum wider Willen/ wo man keine rechtmäßige Entschuldigung hat/ kan aufgeleget/ von dem Vormund auch/ wo Er nicht sattsam gehört wird/ appelliret werden/ selbige zur contentiosen Jurisdiction gehörig sey.

Vult de judic. Lib. 1. c. 4. n. 21. Carpz. de proceſ. tit. 2. Art. 1. n. 41. Lauterb. diſſ. de voluntar. Jurisdict. §. 5.

Inzwiſchen kommen doch dieſe Actus nicht allen denjenigen zu / welche aliquam ſpeciem Jurisdictionis haben / wie die Handwercker bey ihren Zünfften / bey welchen aber kein ſolcher Actus Jurisdictionis voluntariæ exerciret werden kan.

Lauterb. d. l. §. 20.

Es läſſet ſich aber dieſe Jurisdictio in omnes volentes, ob ſie ſchon eines andern Jurisdiction unterworffen ſeynd / wann die Actus keine cauſæ cognitionem erfordern / auſſer dem ſollen ſie billich vor der ordentlichen Obrigkeit angezeigt werden / exerciren.

L. 36. pr. & §. 1. de adopt.
L. 19. C. de teſtam. L. 27. de donat.
Berl. p. 1. concl. 29. n. 8. Carpz. de proceſ. tit. 2. Art. 1. §. 3. n. 32. vid. latius Lauterb. d. Diſſ. §. 24. ſeqq.

Es hat auch die Jurisdictio voluntaria dieſes ſingulares / daß diejenige / denen die Sache angehet / in Perſon vor dem Richter erſcheinen müſſen.

L. 3. C. de vindict. L. 24. & ſeq. pr. & §. 1. de adopt.
L. 9. & 12. C. de teſtam.
Carpz. p. 3, C. 3. d. 23. Berl. p. 3. C. 4. n. 42.

Ob es aber in oder auſſer dem ordentlichen Gerichts-Ort / etwa in deß Richters oder eines andern Privat-Haus geſchiehet / thut nichts zur Sache / maſſen auch ſolche Actus extra Territorium, und in die Feriato exercirt werden können.

Mev. ad J. L. 3. t. 4. Art. 1. n. 32.
Carpz. 3. d. 293. n. 19.
Coler. de proc. exec. l. 1. c. 10. n. 201. L. 2. de off. proconſ. L. 36. §. 1. de adopt. Berl. 1. dec. 29. n. 8. Tuſch. Lit. J. C. 546. num. 7. L. 8. C. de Ferijs Weſ. ad tit. ff. de Ferijs n. 5. & ibi Hahn.

Wiewohl ratione feriarum Lauterb. d. l. §. 52. diſtinguirt unter die Ferias humanas & divinas, und will / daß in den letztern ſolche actus, welche cognitionem cauſæ requiriret / nicht ſollen expediret werden. Arg. L. fin. §. 1. C. de fer. Auſſer denen obgemelten zur freywilligen Jurisdiction gehörigen actibus rechnen ſie auch hiezu in inſinuation eines Teſtaments, die Anzeiche der Schenckungen welche 500 Ducaten überſteigen.

Carpz. p. 3. C. 3. d. 13. n. 3. & 3. d. 293. n. 14. Berl. 2. d. 157. n. 16. Gail. 2. O. 39. n. 28. Lauterb. d. l. § 36. & 27. Diſſentit Verſtegen de Jurisd. §. 7.

Und in genere, alle Actus, die von der Obrigkeit Authoritate publica exerciret werden / und zwar unter conſentirenden Partheyen nach dero wohlgefallen / ohne einige dero Streit und Wiederſprechung / ſeyn voluntariæ Jurisdictionis.

Rauchb.

Rauchb. 1. q. 24. n. 6. Coler. de proc. exec. p. 1. c. 10. n. 201. Carpz. p. 1. d. 64. n. 17. Berl. 2. d. 187. n. 7. Lauterb. d. l. §. 41.

Es ist auch diß etwas singulares / daß der Richter oder Obrigkeit in seiner eigenen oder seiner Kinder Sache voluntariam Jurisdictionem exerciren kan.

Ziegl. ad Calvol. §. Nobilis. n. 46.

Berl. 1. d. 93. n. 12. Franz. in Comm. de Jurisd. n. 12.

Daraus folget / daß Edelleute und andere Obrigkeitl. Personen von ihren eigenen Schultheißen oder Verwaltern / die sie zu Richtern deß Orts gesetzet / ihre Testamenta machen / donationes insinuiren / und die Verpfängung unbeweglicher Güter anzeigen / weil dergleichen actus simpliciter voluntariæ Jurisdictionis seynd und gar keine causæ cognitionem erfordern.

Ziegl. d. l. n. 41. Mev. ad J. Lub. p. 2. tit. 1. art. 2. n. 108. Coler. de proceß. exec. l. 1. c. 10. num. 201.

Lauterb. d. l. §. 43. & 44.

Ein anderes ist zu sagen von solchen actibus, welche eine causæ cognitionem requiriren.

L. un. §. fin. de off. Conß.

§. 6.

Ob schon / denen Röm. Gesetzen nach / alle Jurisdictiones personal waren: Nachdem aber nach deß Caroli M. Zeiten die Gerichtbarkeiten dem Grund und Boden zu adhæriren angefangen / so appliciret sich z. heut zu Tag eine andere distinctio, da die Jurisdictio in personalem und realem sive patrimonialem getheilet wird. Jene ist / welche der Person in Ansehung ihres Ambts zukommet / und mit deren Tod sich endet: Diese aber / welche dem fundo oder auch Lehen-Stück adhæriret / und nicht nur auf universal-Erben / sondern auch durch Kauff / Tausch / Schenckung ꝛc. auf particular-Personen transferiret werden kan. Dahero auch diese species Jurisdictionis patrimonialis genannt wird. Inzwischen ist doch die personal-Jurisdictio nicht völlig in Teutschland ausgerottet / sondern es wird selbige mit dem Ambt / ob es schon nicht allezeit exprimirt wird / transferiret / und Jurisdictio administratoria genannt / wohin der Rectorum Jurisdiction auf Universitäten / der Burgermeistere in denen Städten ꝛc. zu rechnen.

Myler de Stat. Imp. c. 48 n. 8. & 15.

Lauterb. ad ff. tit. de Jurisd. n. 43. Reink. l. 1. clas. V. c. 1. n. 15. seqq.

Stryck. in usu pand. tit. de Jurisd. num. 18. Verstegen. de Jurisd. num. 46.

Ob aber schon die Jurisdictio, wie gemeldet / meistentheils in Teutschland denen prædiis, als ein Jus reale inhæriret / und dahero concessio & adquisito fundo cum omni suo jure auch die Jurisdictio mit darunter begriffen ist.

Rosent. c. 5. concl. 6.

Gail. 2. O. 62. n. 9. Thoming. 1. C. 20. n. 73.

So folget doch nicht indistinctè, daß wer ein prædium hat / auch die Jurisdiction darinn haben müsse/sondern es müssen solche so beschaffen seyn/daß sie eine Jurisdict. haben können / und zu haben pflegen. Solchem nach ist zu distinguiren: Ob der Ort mit der Jurisdiction pfleget empfangen und besessen zu werden / dergleichen seynd lehenbare Güter denen die Jurisdictio anhängig; oder ob er nicht so beschaffen / daß solchen die Jurisdictio stets anhange. Gleichwie es nun wohl dabey bleibet / daß in ersternfall der possessor feudi auch die Jurisdiction exerciren könne / also ist im letzternfall wieder zu unterscheiden / ob die Possessores bereits einmal die Jurisdiction mit adquirirt und exercirt haben / oder ob es dubios und nicht zu erweisen ist. Ersternfalls sollte auch nur ein einiger Actus adquirirt und exercirter Jurisdiction klar seyn/ist der Possessor dabey zu schützen.

Masc. de prob. C. 946. n. 6.

Mynsl. 1. O. 39.

Wo aber nichts davon offenbar / so wird die Jurisdictio billig demjenigen nicht zugeeignet / der das prædium hat/sondern dem das Territorium gehört / und in demselben district die Jurisdiction exerciret/und hat die Regul statt: Wem das Territorium ist / der hat auch die Jurisdiction, weil solches regulariter eine accessio Juris Territorialis ist.

Borell. C. 3. n. 34. & C. 86. num. 11. Mev. 2. dec. 314.

Sonsten aber wo ein Fürst einem Edelmann die Jurisdiction vor einen jährlichen Zinß oder Güld concediret / so wird sie auch pro reali gehalten / und kan adhere des transferiret worden.

Mantic. de tacit & amb. conv. l. 1. tit. 7. n. 13.

§. 7.

Ferner und zum 6. ist die Jurisdictio 1. solitaria, einseitig oder allein zukömmig/welche eine gewisse Person ohne Zuziehung eines andern exerciren kan.

T.T. de off. Proconsl.

Welches theils respectu personæ

uti in L. 1. & 6. C. de Jurisdict. TT. ubi senat. vel Clariss. TT. quand. Imp. int. pup.

theils ratione causarum

L. fin. C. de Jurisd. TT. ubi caus. Fisc.

theils ratione Loci

TT. de off. Jud. Alex.

theils auch ratione quantitatis sich zutragen tragen kan.

L. 11.

L. 11. & seqq. de Jurisd.

2. Communis, simultanea, vel socia, gemeinschafftlich oder zwey oder dreyherrische Jurisdiction, welche cumulativè vielen zukommet / jedoch als universis, und dahero insgesambt und complexivè, so daß einer ohne den andern nichts ausmachen kan / sondern alle beysamm seyn müssen/wie denen Collegiis, da insgemein die meisten Stimmen den Schluß machen sich ereignet.

L. 36. L. 37. de re jud.
L. 38. C. de appell. l. 8.
C. ubi caus. Filc. Verstegen. d. l. §. 44.

3. Concurrens oder mit zukommend / da ihrer viel / oder doch mehr als einer/ die Jurisdiction cumulativè besitzen / und zwar nicht als alle / sondern als einzele und singuli, so daß ein jeder in solidum cognosciren kan.

Steph. l. 1. c. 26. n. 3.

Und in dieser specie Jurisdictionis hat die præventio statt / und muß die Sache/ wo sie angefangen/auch geendet werden.

Gail. 1. O. 32. n. 6. Muller ad Struv. innot. Ex. 4. c. 60.
Stephan. de offic. Jud. l. 1. c. 7. n. 68. seq. & in Oecon. pract. l. 5. c. 4. n. 15. seqq. Versteg. de Jurisd. §. 44.

§. 8.

Ob aber schon in zwey oder mehr-herriger Herrschafften die Jurisdiction einem in solidum zukommet / das exercitium aber bey allen zugleich sich antreffen lässet / so daß keiner ohne den andern und wider dessen Willen in Jurisdictionalibus cognosciren kan / so ereignen sich doch wie in andern gemeinschafftlichen Sachen mehr / wegen deß Gebrauchs und exercitii, öffters vielerley Widerwärtigkeiten/ welchen auf verschiedene Arten abzuhelffen man hin und wieder bedacht gewesen / und zu dem Ende entweder die Juritdiction Wechselweise auf gewisse Zeit oder Jahre exerciret/oder es halten die Gemein Herren ihre gemeinschafftliche Officianten / welche in ihrer aller Nahmen der Jurisdiction vorstehen / und pflegen solche zuweilen auch Wechsels-weise von 3. zu 3. Jahren von denen Herren erwählet / di administration aber in aller Nahmen exercirt / und die fructus Jurisdictionis getheilet werden : Es vergleichen sich auch zuweiln die Mitherren dahin/ daß die Zent und Vogthey-Sachen in gesambten Peter-Gericht expediret werden/doch daß die Straff-Gelder jeder Herr von seinem Unterthanen erhebe.

Knich. d. J. Territ. c. 4 n. 350.
Lindenspur. de Imp. vel familiarum successionibus c. 32. n. 62.

Es hat aber dieses Peter-Gericht den Nahmen / weil es gegen die Petri cathedra gehalten/und mit Richter und Scabinen besetzet wird.

Wehn. voce Peter-Gericht.

Inzwischen obschon die administration getheilet ist / so bleibet doch die Jurisdiction unter denen Herren gemeinschafftlich und unzertheilet / so daß keiner sagen kan / diß Stück ist mein / wann auch schon einer von ihnen die gantze Lebens-Zeit die Verwaltung verträte.

Surd. 1. C. 47. num. 41.
Carpz. p. 1. C. 30. d. 12. n. 4.
Lauterb. de condom. Territ. c. 7. §. 9. & c. 9. §. 13.

Es ereignet sich aber auch / daß zuweilen an einem Ort zwey oder dreyerley Herrschafft nicht gleiche portiones von dem Ort haben. Als: Wann Z. E. Bruder und Bruders Kinder jure repræsentationis succediren / welchenfalls diese viritim nicht so viel haben als der Bruder / und dahero werden auch die commoda, so wol als Bestellung der administration, nach dem competirenden quanto loci reguliret.

Lauterb. de Condom. Territ. c. 3. §. 1.

Und dergleichen Mit-Herrschafften und condominii Jurisdictionis jura werden auf eben die Arth adquiriret / als die Jurisdiction oder das Territorium selbst so daß / gleichwie zur adquisition der possession einer Territorial oder Jurisdictional gerechtsame ein einiger actus in isto genere juris Territ. vel Jurisdictionis genug ist / also auch gleiches bey der zugleich-mit oder Sambt-Herrschafft / und consequenter auch hier das brocardicum statt hat: Quantum possessum, tantum præscriptum, falls super capite præscriptionis man sich seines Rechts halben fundiren will.

Lauterb. d. l. c. 4. §. 13. cum ibi allegatis.

Unter solchen Gemein-Herren dienen zu einem notablen Exempel die Ganerben / welche noch an einigen / doch / weil der abusus sie nachgehends verhaßt gemacht /

vid. Const. PP. August. Anno 1500. art. 9. wider der Ganerben Schloß ꝛc. Ord. deß Land-Friedens zu Wormbs Anno 1521. art. 12. sub eadem rubr.

wenigen Orten unter dem Reichs- und andern von Adel anzutreffen / und haben solche zu der Zeit / da das Faust-Recht noch im Schwang gegangen / ihren Ursprung genommen / und sich einige familien zu ihrer defension und Beschützung vor unbilligen Gewalt / zusamm vereiniget / und miteinander auch die Jurisdiction exerciret.

Killing. de Ganerb. Castr. D. 1. num. 43. Wehn. & Bes. voce Ganerben.

Bey welchen zuweilen einer ihres Mittels / absonderlich der Aelteste / die Administration gegen gewissen Empfang der Einkünfften / versiehet / qui dicitur Burggraff und Baumeister / und nebens 12. andern Assessoren oder Regiments-Burgmännern

männern über die zwischen denen condominis entstehenden controversien cognosciren.

Killing. d tract. c. 8. n. 108.

Wann auch dergleichen Gemein-und Mit-Herrschafft unter denen condominis Territoriorum statt hat / so wird requiriret / daß das Territorium ihnen eigenthümlich zukomme : Dahero keine Communio oder Mitherrschafft prædicirt werden kan zwischen den Concedenten und Empfanger der Territorial-Jurisdiction, sondern es wäre eine concurrenz zu nennen. Also hat der Kayser und das Reich keine Mitherrschafft mit denen von ihnen belehnten / und mit dem utili dominio versehenen Ständen / sondern der Kayser bleibet im gantzen Reich und allen dessen Provincien ein Dominus directus & summus, und kan der Stände Unterthanen immediatè citiren.

M. Pistor. p. 2. quæst. 58. n. 3.

Da hingegen auch Fürsten und Stände deß Reichs / welche cum omnimoda Jurisdictione & Territorio belehnet seynd/keinen Eintrag an ihrer Jurisdiction von Kayserl. Majestät zu befahren haben.

Mev. 8. d. 83. n. 8. Ziegl. ſ. Civitas. n. 7. Lauterb. diſſ. de condomin. Territ. c. 7. num. 3.

So kan noch weniger eine communio seyn zwischen den Dominum Territorii und dessen Nutzniesser/ weil derselbe kein Lands-Herr ist : Auch nicht zwischen dem Territorial-Herrn / und demjenigen / der einige / nicht aber alle Regalia, in Territorio hergebracht/ und entweder allein/ oder durch ein exercitium simultaneum mit dem Territorial-Herrn sich adquiriret hat/ sintemahlen nichts impliciret / daß einer einige Jura in Territorio exerciret/und doch eben nicht Territorial-Herr ist.

Lauterb. d. diſſ. c. 7. n. 6. Rosent. c. 6. concl. 85. n. 10. seqq.

Wiewohl wann mehr als einer von einem Regali participiren / und selbiges auf frembdem Boden exerciren können / sie vielleicht nicht unrecht condomini dieses Rechts / nicht aber Condomini Territoriales zu nennen seynd. Am allerwenigsten aber kan ein Condominium, absonderlich ratione der Territorial Jurium, seyn/unter dem Lands-Herrn und dessen Unterthanen / so viel deren einzelne Güter betrifft.

vid. Lauterb de condom. Territ. c. 7. §. 8.

Es höret aber solche Mitherrschafft auf / wann das Territorium unter denen Besitzern getheilet wird / dann eo ipso auch die Jurisdictio getheilet / einem jeden die Seinige über seinem Antheil gelassen / und separate Stücke gemachet werden / und ein jeder seines Theils alleiniger Herr wird.

M. Pistor. p. 2. q. 86. n. 13.

Paurm, de Jurisd. l. 1. c. 31. n. 12. Lauterb. d. l. §. 12.

So extendiret sich auch die Mitherrschafft nicht dahin / daß der eine seine Mitherren wegen eines begangenen Verbrechens straffen könne / absonderlich wo es condomini Territoriales seyn / weil sie untereinander parem respectum haben / obschon etwann einer von grösserer Dignität wäre : Wiewohl die Dd. einige ausnehmen / nemlich wo die Condomini sich auf diesen Fall eines gewissen verglichen / oder der eine hat die civil der andere aber die criminal-Jurisdiction, oder sie agnoscirten beederseits keinen Superiorem, weil in solchem Fall der condominus sich der Gleichheit mit dem andern verlustigt macht / wobey doch sich ein und anderes erinnern lässet / wie zu sehen beym

Lauterb. d. diss. c. 9. §. 18.

Gleichwie aber die Einkünfften der Jurisdiction gemeinschafftlich denen Mitherren gehören / also kan einer allein auch nichts davon v. g. eine Straffe erlassen / wann er auch schon einen grössern Antheil der Jurisdiction hätte / er thäte es dann an seiner competirenden portion, und sich allein zum præjudiz.

Faber. in C. l. 3. tit. 26. d. ult. Bocer. de Jurisd. c. 8. n. 48.

Bisweilen pacisciren auch die condomini, daß wo hohe oder kleine Freveln verbrochen würden / sich deren keiner insonderheit annehmen / sondern das auf den Ambt-Leuten stehen / und sie deß handeln lassen soll.

Lauterb. d. c. 9. §. 19.

Wie auch ferner die Frohn-Dienste / Musterung und Folge denen Mitherren zugleich und conjunctim gehören / also seynd die Unterthanen zu deren Abstattung vor einen Herrn wider den andern nicht verbunden.

Brunn. C. 161. n. 77. & C. 138. n. 139.
Struv. S. J. F. c. 11. aph. 8. n. 4.

Weilen aber das condominium nicht præsumiret wird / und dahero probirt werden muß / so seynd zwar die modi adquisitionis hiezu am zulänglichsten / wo solche offenbar und mit documentis können erwiesen werden / wo aber solche ermangeln / so kan doch die Mitherrschafft præsumptivè colligiret werden / aus einem gemeinschafftl. Signet.

Klock. 1. C. 16. n. 17. & 34.
Men. 6. præs. 73. n. 5. seqq.

Wann die Jurisdictional-actus in gemeinen Nahmen exerciret / die Officianten gemeinschafftlich constituiret / und die Einkünfften unter denen Mitherren vertheilet worden.

Boer. d. 5. n. 1. 5. seqq. Masc. C. 328. n. 5. & 1309. n. 6. Gilh. arb. Jud. p. 1. c. 1. num. 94.

Dieses melde ich nur noch bey dieser specie Jurisdictionis, daß wann in ein oder andern Territorio zwey / drey / oder vier Herren anzutreffen / deren der eine die Lands-

Fürstl.

Fürstl. Obrigkeit/der andere die Lands-Hoheit nnd Herrlichkeit / der 3te den Wildban / der vierdte die Cent / der fünffte die Vogthey und Erb-Gerichte hat / diese unter sich keine Mit-oder Gemein-Herren zu nennen seynd / weil jeder sein Recht separatim hat und exerciret / es wäre dann / daß neben einem erwähnten Jurium deren Possessor zugleich und insgemein mit einem andern die Vogthey oder Cent besässe/welchenfalls er respectu deren vor einen Mitherrn zu halten.

Besold, contin voce zwey und dreyherrische Herrschafft.

Und pfleget alsdann der die Lands-Fürstl. Obrigkeit hat/sich die Land und Heers-Folge/ Erb-und Lands-Huldigung / Land-Tag-Ausschreibung/ Lands-und Consistorial-Ordnungen zu publiciren / Appellation-Land und Hoch-Gericht / benebens der Fürstl. Regierung und Cantzley anzuordnen / die Affixion der Mandaten und Edicten in dem gantzen Territorio , Land und Tranck-Steuer / Auforderung und Musterung / das Land-Volck mit Wehren zubelegen / Städte/ Dörffer und Bestungen mit Soldaten oder armirten Land-Volck zu besetzen/Frey-und Schutz-Brieffe zu ertheilen oder anzuschlagen / Privilegia und Befreyungen zu concediren / und zu confirmiren/ jura fiscalia zu exerciren/ archiv aufzurichten / die Religion zu ändern / zu dispensiren / die Straffe zu mindern oder zu erlassen / Priester und Kirchen-Diener zu ordnen/anzumassen.

de quibus vid. acta in causa Ortenburg contra Bayern fol. 460. seqq.
Knich. de J. Territ. c. 3. n. 232. seqq. & de Saxon. non provoc jur. verb. Duces Sax. c. 5. n. 467. seqq.

Der aber die Lands-Hoheit und Herrlichkeit hat / der exerciret die Regalia , Zoll/ todt-und lebendig Gleit / kan Juden recipiren / Anstand-Brieffe geben und dergleichen mehr. Was aber der Cent und Fraisch-Herr zu exerciren habe/ soll weiter unten gemeldet werden/gleichwie oben schon gehandelt worden/was zur Forsteyl. Obrigkeit gehöret. Es geschiehet aber/wo die Cent zwey oder dreyherrisch/ daß einigen die Haupt-Rügen/andern die fliessende Wunden/Diebstahl in genere, die andern delicta aber insgemein zukommen.

Knich. de Saxon. non prov. Jur. c. 5. n. 27.

Der Vogthey-und Erb-Herr aber / hat die Jurisdiction zu Dorff und Feld / und auf der Gemeinde über Güld / Schuld und Schaden / Büsen über geringe Frevel / Pfandungen/ zuweiln auch das Schenck-Recht/Verlag der Kind-Tauff und Hochzeit / leidliche Gefängnus oder vielmehr Gehorsam. Ist aber die Vogthey durch die concession und Lehen-Brieffe auf die Lehen deß Vogthey-Herrns und derselben Hoffraydt limitiret / so muß sie auch binnen ihren vorgeschriebenen Gräntzen bleiben / und auf keine andere Innwohner/ oder auf die Gemeinde solche extendiren. Und diese Vogthey pfleget zuweiln in einem Ort mehr als im andern zu competiren / so daß sie selbige entweder separatim , jeder auf seinen Lehen / oder

conjunctim auf der Gemeinde zu Dorff / und Feld / zuweiln nur zu Dorff allein / aber zuweilen alle auf der Gemeinde und auf aller Innwohnere Güter exerciren.

vid. latius Leyp. de Concur. Jurisd. q. 12.

Wiewohl hierinn ein durchgehende Vorschrifft zu machen / und was in dergleichen vermischten Orten einem und andern zukommet / ja so schwehr ist / als Wasser mit dem Sieb zu schöpffen / dahero auf jedes Orts hergebrachte Gewohnheit und observanz zu sehen. Davon hernach mit mehrern.

§. 9.

Es ist aber ein Unterschied zu machen unter der Jurisdictione communi, davon im vorigen §. gehandelt worden / und concurrente ; Dann gleichwie bey jener ein oder mehr Herren zugleich die Jurisdiction exerciren / und keiner etwas allein thun kan ; also und wo die Jurisdictio von mehr als einem an einem Ort und auf solche Art exerciret wird / daß singuli und jeder besonders seine Gerechtsame exerciren / auch darinn den andern præveniren kan / so wird solches eine concurrens Jurisdictio genannt / welche regulariter sich ereignet / so offt die Jurisdictio cumulativè oder Mittheilungs-Weise concedirt wird.

Steph de Jurisd. l. 1. c. 26. n. 3. seqq.

Wobey zu fragen vorfället 1. ob ihre Kayserl. Majestät mit denen Ständen deß Reichs in dero Territoriis in Streit-Sachen deren Unterthanen betreffend concurrentem Jurisdictionem habe ? Welches pro affirmativa weitläufftig erörtert

Leyp. de concurr. Jurisd. q. 3.

aus diesen Ursachen / weil ein Römischer Kayser eine fundirte intention hat über alles / was im Römischen Reich begriffen / und von ihme nicht zu præsumiren sey / daß er durch die Belehnungen an die Stände deß Reichs sich privative aller Hoheit begeben habe / und dahero das gemeine brocardicum entstanden / wo der Kayser hinkommet / da bringt er die Jurisdiction mit sich. Allein obschon ihre Kayserliche Majestät im Römischen Reich die allerhöchste und universal-Jurisdiction, und annoch ein und andere gewisse effectus hat / daß sie nemlich der Stände Unterthanen zur Zeugschafft-Gebung immediatè citiren können / und nicht Stallung auszubitten haben / alle so Stände als Unterthanen in dero Schutz seyn / auch positis ponendis durch den Kayserl. Reichs-Hoff-Rath und von deroselben und dem Römischen teutschen Reich aufgerichteten Cammer-Gericht die universal Jurisdiction exerciren können ; Respectu deren auch zu verstehen ist / daß Kayserl. Majestät fundatam Jurisdictionem über alle Reichs-Innwohner haben / wann die Sache entweder per viam simplicis querelæ oder appellationem an diese Judicia devolviret wird.

Rul.

Rul. de Commiss. p. 1. lib. 5. c. 4. n. 19. Gail. 1. O. 98. n. 2.

So ist doch durch die Reichs-Constitutiones klar versehen / daß der Stände Unterthanen in ihren ordentlichen Gerichten zu lassen / und nicht zu evociren seynd.

O C. de Anno 1495. Rubr. die Unterthanen in ihren ordentlichen Gerichten bleiben zu lassen / quod sub eadem rubr. in reform. Wormat. de Anno 1521. repetitur. O C. p. 2. tit. 1. pr. tit. 5. §. und soll sonst Tit. 8. §. wo sich aber zwischen Ring. in progymnasm. 15. n. 56. 85. seqq.

Dann weil die Fürsten deß Reichs ihre Jurisdictiones nicht mehr als blose Verwaltere und Obrigkeitliche Personen / sondern erblich / und patrimonialiter als domini utiles besitzen / so können sie darinn so wenig / als an der Nutznieſſung ihrer vom Reich agnoscirter Güter gehindert werden.

Paurm. de Jurisd. l. 1. c. 25. n. 42.
Roland. à Vall. V. 2. C. 78. num. 8.
Rosent. c. 5. concl. 5. n. 4. Reink. l. 1. class. 5. c. 5. n. 21. seqq.
Myler in Hyparcholog. c. 5. §. 13. n. 19.
Stryck. de jure Princ. extr. Territ. c. 1. n. 40.

Wie dann auch zu dem Wesen der Superiorität nicht gehörig / daß der Superior mit einem jeden Unterrichter concurriren müsse / sondern daß er in vorfallenden Fall von allen vor dem obersten Richter gehalten / und durch Anbringung dahin qualificirter Klagen in prima und secunda instantia per appellationem, querelam nullitatis &c. seine Superiorität agnoscirt werde. Doch leidet diß assertum seine Ausnahm / und befindet deß Kayſers Jurisdiction auch in der Stände Landen sich fundirt 1. in Sachen / welche die Kayserliche reservata angehen v. g. das Recht Fürsten / Graffen / Edelleute zu creiren / dann wann schon ein anderer auch dergleichen Macht ex Privilegio hätte / so kan doch der Kayser auch in dessen Territorio, Graffen / Edelleute ꝛc. machen.

Reink. d. l. n. 44.

2. In Sachen / welche immediatè das gemeine Reichs-Beste und dessen Ruhestand betreffen / als respectu deren der Kayser im gantzen Reich Mandata publiciren und anschlagen kan / wiewol bey denen Fürsten sie nur insinuiret zu werden pflegen / die solche nachgehends durch ihre Beambte / publiciren lassen / zuweiln geschicht die insinuation auch durch den ausschreibenden Fürsten eines jeden Craißes an dessen zugethanen Ständen. In denen Reichs-Städten aber werden insgemein solche Kayserl. Mandata durch den Kayserl. Herold an die Rathhaus-Thüren oder andern locis publicis angeschlagen.

Reink. d. l. n. 45.

3. Wo die Justiz denegirt wird / können Ihre Kayserl. Maj. die Sachen von denen Untergerichten abfordern.

A. B. tit. 11. Reink d. l. n. 48.

4. Wo die Sachen eine connexität mit einander haben / und das Principal-Werck der unmittelbaren Kayserl. Cognition unterworffen ist.

P. Frider de continentia cauſ. c. 3. n. ult. Reink. d. l. n. 50.

Ring. prog. 15. n. 86.

11. Fragt sichs / ob das Kayserl. Cammer-Gericht mit dem Reichs-Hoff-Rath concurrentem Jurisdictionem habe? Und ist zwar vor diesem mehr von dieser Frage Erörterung von denen Dd. pro und contra geschrieben worden. Heut zu Tag aber hinterlässet die Affirmativa gar keinen Zweiffel / nach dem in ordin. Aul. Ferdin. III. welche in Capit. Leop. Art. 41. auf gewisse Maas confirmiret wird Tit. 2. §. so wollen ꝛc. ibi · Unserm Cammergericht concurrentem Jurisdictionem &c. mitgetheilet haben / und in J. P. Art. 3. Art. 5. § quo ad processum &c. verordnet wird / daß im Reichs-Hoff-Rath auch die Cammergerichts-Ordnung durchgehends soll observiret werden / mithin auch in puncto decernendorum processuum O. C. p. 2. tit. 1. seq. R J Anno 1654. §. was dann 162. woraus folget / daß / wo dieses geschehen soll / der Reichs-Hoff-Rath Concurrentem Jurisdictionem haben müsse / und dieses probiret auch die Praxis und Observanz.

Leypold de Concurr. Jurisd quæst. 4. Gail. 1. O 121. n. 3. Græv. 2. concl. 29. Consid. 2. & concl. 121. conſ. 1. Reuſn. 4. dec. 21. Heig. p. 1 quæst 9. n 12. Limn. l. 9. c. 4. n. 10. seqq.
Maurit. diss. de Judicio aul. §. 12.
Cranius de constit. rel. p. 3. pos. 1.
Berl. 1. d. 158. n. 3.

Doch ist zu notiren / daß ob schon der Reichs-Hoff-Rath in Sachen / welche in der erstern Instanz zum Kayserl. Cammergericht gehören als der Geistl. und Weltl. Frieden-Bruch / die Fiscal-Pfändungs-Arrest Klagen mit der Cammer concurriret / doch vice versa in denjenigen Sachen / welche sich der Reichs-Hoff-Rath auszumachen allein anmasset / als Reichs-Lehen / Welschland betreffende Sachen / Bestättigungen der Privilegien / die Jahrsgebung / die Ersetzung deß Laymuths und Criminal-Fälle / welche Stände deß Reichs antreffen / keine Concurrenz Statt habe / weil das Cammergericht in diesen Fällen keine Jurisdiction prætendiren kan.

Text. ad. R. J. Anno 1654. Disp. 1. §. 58. in fin. Maurit. d. Diss. §. 22.

Die Würckung aber dieser Concurrenz ist diese / daß dem Kläger frey stehet / ob er bey dem Reichs-Hoff-Rath oder dem Kayserl. Cammergericht seine Klage anbringen wolle; Hat er aber einmahl eines erwählet / so ist lis prævenia, und der

Richter

Richter einmahl erkieset / von dem man nicht abtretten oder varijren kan / wo der Kläger nicht die Sache verlohren haben will.

Arg. L. 7. de Jud. c. 19. X. de For. comp. L. ult. §. 2. C. de in jus voc. Roding. in pan. Cam. adauct. l. 1. tit. 3. p. 11. junge R. J Anno 1654. §. Ebenmäßig solle & Capit Leopoldi art. 26.

Daß aber die præventio statt habe / seynd die eingebrachte Klagen / und die erhaltene Processus nicht genug / sondern sie müssen auch insinuiret seyn.

Ord. Aul. d. tit. 2. §. So wollen D. L. fin. verb. post ad monitionem reo oblatam. Mynf. 4. O. 26. Gail. 1. O. 74. n. 17. R J. Anno 1654. §. diesem nächst 34.

Wiewohl was den Kläger betrifft / respectu seiner lis pro pendenti zu achten / so bald er erfahren / daß die Citatio erkandt sey / wie dann auch das Cammergericht stracks nach deren Erkandtnuß dem beklagten Documenta litis pendentis zu theilen pfleget.

Blum in proc. Cam. tit. 25. §. 54.
Maurit. d. l. θ. 14. Text. d. l. θ. 59.

III. Fraget sichs: Ob Stände deß Reichs mit ihren Lehenleuten / welche sie mit der Jurisdiction investiret / concurriren können? Und scheinet solches zu bejaen zu seyn / weil der Stände Jurisdiction in ihren Territorijs nicht minders als des Kayfers in dem gantzen Reich fundiret ist / und diß Krafft ihrer Lands-Fürstl. Obrigkeit / davon weitläufftig gelesen werden kan

Leypold. de Concurr. Jurisd. quæst. 9.

Allein weil die Decisio dieser quæstion ihre Erörterung von einer andern nimmet / nemlich: Ob die Concessio Jurisdictionis per Investituram cumulativè oder privativè geschiehet? Davon hernach an seinem Orth mit mehrern gehandelt werden soll / so will ich es bis dahin verschoben haben. IV. Ob ein Fürst mit seinen Municipal-Städten concurrire? Worauf regulariter mit Ja zu antworten / weil bey Concessionen der Jurisdiction an ein dergleichen Stadt unglaublich fället / daß ein Fürst sich aller concurrenz entsaget habe / dahero die Stadt / welche ein anderes prætendiret / die ausschliessende Concession probiren muß / bis dahin der Fürst oder dessen Beambte billich zu schützen.

Zang de except. p. 2. c. 1. n. 164.
Leyp. de concur. Jurisd. quæst. 10.

Dann ob schon dergleichen Städte zuweiln schöne Jura und Regali, auch merum & mixtum imperium exerciren können / so geschicht es doch alles ohne præjudiz deß Universal-Herrns / und conclusion dessen superiorität.

Crav. C. 673 n. 15. Surd d. 288. Rol. à Vall. V. 2. C. 1. n. 124.

Zuweiln geschicht es aber doch / daß die Lands-Herren mit der Stadt-Obrigkeit nicht in allen Sachen concurriren / sondern man lässet ihnen ihre Helff-Gerichte

über

über Güld und Schuld / auch kleine Busen und Freveln / Vormundschafftl. Rechnungs-Inventur und Theilungs-Gebühren statt einer sustentation, und kan hierinn keine General-Norma vorgeschrieben werden / sondern man muß auf die Concessions-Brieffe / wie solche lauten / und wie weit sich der Fürst der Concurrenz begeben / dann auch auf die Observanz und das alte Herkommen sehen.

Latius Leypold. de Concurr. Jurisd. quæst. 10.

§. 10.

Ferner und 8. ist die Jurisdictio entweder universalis, allgemeine / oder particularis, eine sonderheitliche. Was jene betrifft / wird 1. dieselbe prædiciret von Ihro Kayserlichen Maj. welche in dem Röm. Reich eine Universal-Jurisdiction haben / welche wieweit sie sich auf der Stände Unterthanen extendire im vorigen §. gemeldet worden / und wird selbige durch beede Höchste Gerichte exerciret. 2. Von denen Ständen deß Reichs / welche in ihrem Gebiet ex superioritate Territoriali eine Universal-Jurisdiction, nicht zwar als bloße Obrigkeitliche Personen / sondern Jure reali und als Herren der Jurisdiction besitzen / und ausüben / 3. Wird solche auch von unter-Obrigkeitlichen Personen prædiciret / denen ohne einige Restriction und Limitation deß Orts die Jurisdiction concediret worden. Welcher letztern contradistinguiret wird die Particular-Concession, da die Jurisdictio auf gewisse Orte oder Personen restringiret / und dahero jene die Strassen-Gericht / oder Jurisdictio Regia, weil sie in via Regia, auf die Landstrassen sich extendiret / diese aber die Zaun- oder Pfahl-Gerichte genennet werden / die sich über die Eltern deß Gutes nicht extendiren / und ob schon diese Jurisdictio auch Fraischl. Actus comprehendiren kan / so ist es doch nur von der Cognition zu verstehen / nach welcher die Sentenz in loco Publico, wo ein anderer die Strassen-Gerichte neben der Cent hat / exequiret werden muß /

Knipsch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 395. seq.
Andl. in Jurisprud. l. 1. tit. 10. n. 4.
Stryck. in usu pand. tit. de Jurisd. §. 9. Rhez. Inst. J. P. l. 2. Tit 6 §. 8.

allwo er auch fraget / ob die letzt gemeldte Jurisdictio universalis, oder das Strassen-Gericht / wann es einem Edelmann concediret worden / sich auf Loca Sacra v. g. Kirch-Höffe extendire / so daß die darinn oder in der Pfarr und Schul-Häuser begangene delicta von demselben können bestraffet werden? Und hierauf die Frage / ungeachtet solche Loca exempta zu seyn / und diese Sachen in die Consistoria zu gehören scheinen / mit ja beantwortet / weil hieran und vor sich keine quæstio ist über die Kirchen Jurisdiction selbst oder den Geistlichen Personen / sondern von denen / welche in der Kirchen / Kirchhoff und geistlichen Häusern pecciren / welchen aus dem sonst freyen Ort kein Privilegium zu wächset / weil das

Ver-

verbrechen alle Freyheit aufhebet / und dahero der Edelmann / Krafft seines Strassen-Gerichts/auch solche delinquenten zur Straffe ziehen kan/

Stryck. d. l. §. 20.

Wann nun die Universal Jurisdiction mit der particulari concurriret / so wird in actu dubio, und da man anstehet / wem der vorseyende Fall zu entscheiden oblieget / vor dem Superiore, der die Universal-Jurisdiction hat præsumiret: Und so wird es auch gehalten / wo an einem Ort zweyerley Herrschafften seynd / deren einer die Jura Majora, der andere die Minora exerciret / daß auf jenen in dubio mehr reflectiret wird / weil die Particularis Jurisdictio dem Territorio nicht anhanget / oder die Lands-Obrigkeit mit sich führet / wie die Universal-Jurisdiction diese præsupponiret / und Krafft deren alle Jura particularia verschlinget / in so weit deren Competenz nicht von einem andern klar erwiesen wird.

Rosac. obs. Cam. c. 29. n. 7.
Gylm. decis. sing. l. 2. d. 1. n. 10.
Schrad. p. 10. sect. 8. n. 14. Knich. de J. Territ. c. 1. n. 196. seq. & 291.
Meichsn. T. 1. l. 1. d. 7. n. 8. Klock. de Contrib. c. 3. n. 186.

Und durchgehends hat derjenige / welcher die Territorial-Jurisdiction hat / eine fundirte intention respectu deßjenigen / welcher in einem Flecken oder Dorff im Territorio eine particular-Jurisdiction prætendiret / er erweise dann seine exemption.

Everh. in Top. Leg. in Loco à toto ad part. n. 11. Lundenspur diss. de famil. orig. & Mutat. c. 33.

Und mit dieser distinction hat diejenige ein Gleichschafft/da die Jurisdiction getheilet wird in generalem und specialem. Jene ist / welche durchgehends und simpliciter über alle Sachen und Personen zukommet: Und dahero von einigen Dd. in Universalem und particularem vertheilet wird. Diese aber / welche mit gewissen Sachen und Personen umschräncket ist. Dergleichen auch in eines andern Territorio, entweder Krafft besondern Privilegij, oder præscription, oder eines anderen adquirirten Tituls exerciret werden kan.

Knipsch. de nobilit. l. 3. c. 3. n. 394. seqq.

§. II.

Nach præterirung anderer Theilungen der Jurisdiction in Weltliche und Geistliche/nach dem von dieser oben schon Tit. 12. gehandelt worden/ in allodialem und feudalem, davon in einem andern Theil dieses Wercks tractiret werden soll/ ist noch eine denen Röm. Gesetzen selbst nicht unbekandte Distinctio übrig / wann 9. Die Jurisdiction in civilem und militarem getheilet wird / da seine Statt hat/ wann Burgerliche oder Civil-Personen / in so weit sie denen Soldaten contra-

distinguiret / und in den Röm. Gesetzen pagani genannt werden / unter sich / oder ein Klagender Soldat wider sie zu thun / und also die Regul Platz hat : Actor sequitur forum Rei : Diese aber / wo Soldaten unter sich / oder Civil-Personen wider Soldaten zu thun haben.

L. 6. C de Jurisdict. L. 2. C. ubi decur. & cohort. L. pen. C. de Judic. L 9. de custod. reor.

Dann regulariter seyn die Soldaten blos bey ihren officirer zu verklagen und zu bestraffen.

L. 2. de re milit. cap. nullus omninò caus. 7. quæst. 1. Reuter-Bestall. zu Speyer de Anno 1570. art. 10. & tit. wie das Reuter-Recht soll gehalten werden, Art. 2. & 12. Allwo auch disponiret wird / wie das Reuter-Recht soll gehalten / und mit wie viel Personen das Judicium soll constituiret werden.

Und zwar bleibet es unverruckt dabey / daß auch in delictis militaribus, als wann der Soldat die Wacht verschläfft / seinen Posten verlässet / das Gewehr zur unzeit wegwirfft / oder gar ausreisset / die Sache vor dem Kriegs-Recht ausgemacht und exequirt werden muß.

L. 2. L. 3. L. 13. §. 5. seqq. de re mil. Brunnem. ad L. 6. C. de Jurisdict. Salic. ad eand. Verstegen de Jurisdict. §. 43.

Welches bey obenwähnten so wohl als anderen kleinen Kriegs-Verbrechen auch auf dem March in einem frembden Obrigkeitl. Territorio geschehen kan / und die delinquenten dem Commendirenden Officirer zugeschickt werden müssen.

L. 3. de re mil. L. 1. C. de exh. reis.

Was aber delicta communia, und die auch ausser denen Soldaten andere begehen können / als Mord / Raub / Brand / Diebstahl / Ehebruch ꝛc. betrifft / fraget sichs : Ob auch deren Bestraffung von den Civil-Gerichten nicht können exercieret werden ? Und wird davor gehalten / daß wo der Soldat im Lager / Campement oder Quartir / oder kurtz zu sagen / bey seiner Fahne dergleichen Verbrechen zu Schulden kommen lässet / oder auch nur daselbst anzutreffen ist / er auch von dem commendirenden Officirer verklagt und abgestrafft werden müsse.

L. 6. C. de Jurisdict. L. 1. C. de off. Mag. mil. L. 9. de Custod. reorum L. 1. C. d. exh. reis.

Wann er aber ausser dem Lager / Quartir / und von seiner Fahne entfernet / ob er schon auf Ordre aus ist / dergleichen Verbrechen begehet / so kan ihn deß Orts Obrigkeit / wo er delinquiret / gar wohl anhalten / und ohne Remittirung an seinen Officirer bestraffen / wie auch solches denen LL Civilibus conform ist.

L. 2. L. 3. pr. de re mil. N. 5. c. 12. Matth. de Crim. tit. de accus. c. 5. n. 12. Brun. ad tit. C. de re mil. Carpz. p. 4. C. 9. d. ult.

Welches

Welches um so mehr statt hat / wo durch die Soldaten der Orts Obrigkeit Jurisdiction violiret worden.

Versteg. de Jurisdict. §. 43. Ziegler. de Jur. Maj. l. 1. c. 29. n. 36.

Wiewohl dieses alles denen etwa an ein und andern Orth eingeführten Ordonanzen und Verordnungen unbeschadet / und blos in thesi zu verstehen; Denn auffer dem zeuget von Holland / daß in civil-Sachen der Soldat vor dem Stadt-Gericht erscheinen / auch in criminal-Sachen sich deß Fiscals-Einzieh- und Abstraffung unterwerffen müsse.

Versteg. d. l. Groenew. ad L. 6. C. de Jurisdict. Wiewohl dieser auch der prævention statt giebet.

In Frießland werden delicta communia von der ordentlichen Stadt-Obrigkeit bestraffet.

Sand. l. 1. d. 4. adde Franch. d. 88. n. 6 Ziegl. d. l. n. 29.

und ist bekandt / daß währenden Frantzösischen Kriege binnen verwichenen 30. Jahren beede Creyße Francken und Schwaben die delicta communia jedes Orts Obrigkeit / wo selbige begangen worden / zu bestraffen überlassen habe. Doch cessiret auch die exemptio von den Civil-Gerichten 1. wann einer erst ein Soldat wird / nach dem er zuvorn schon vor Gericht citirt worden.

L 7. de Judic.

2. Wann er aus Furcht der Straffe wegen eines bereits angebrachten / und zur cognition gezogenen Verbrechens / ein Soldat geworden.

L. qui cum. 4. §. 6. L. fin. de re mil.

3. Lehen-Sachen lassen sich auch mit dem Vasallen nicht vor den Kriegs-Obristen / sondern im Lehen-Hoff ausmachen.

Schrad. p. 10. Sect. 1. n. 3.

4. Wann der Soldat in Gesellschafft handelt und Kauffmannschafft treibet / so muß er auch vor dem foro ordinario stehen.

L. un. & ibi Dd. C. in quib. caus. milit. for. præsc. ut Knipsch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 506. seqq.

§. 12.

Die vornehmste und heut zu Tag am meisten bekandte Abtheilung der Jurisdiction ist / wann sie superior & inferior, alta & bassa, Ober- und nieder oder Erb-Gerichte genannt werden: Hiezu setzen zwar einige die mittlern Gerichte / welche / aber als überflüßig reijciret wird von

Obrecht. de Jurisdict. l. 1. c. 8 n. 7.

Ob schon der usus an theils Orten selbige admittiret / gestallten von Franckreich attestiret

Paurm. de Jurisd. l. 1. c. 16. n. 5.

Andere auch das jenige mit dem Titul der mittlern Obrigkeit Tauffen / was Krafft Hoch-Adel-Richterlichen Ambts expediret wird / und etwas von dem mero imperio, zugleich auch etwas von der Jurisdictione simplici participiret/ sonst aber mixtum Imperium genannt wird : Wiewohl / meines Erachtens / ein grosser Unterschied ist/ unter einer mittlern Obrigkeit/ zwischen den Ober- und Nieder-Gerichten/ und einer Mittel-Obrigkeit / welche gleichsam die Mittel und Execution an die Hand giebt / wodurch die Jurisdicto in ihren Würden erhalten/ und was Krafft deren erörtert und entscheiden worden / exequiret werden und dahero nicht wohl von der Jurisdiction entfernet seyn kan / wie dann auch aus den LL. Civil. bekandt/ daß die Jurisdictio nicht seyn kan sine Imperio & vice versa

L. 3. de Jurisd. Coll. Arg. d. t. n. 34. Knipf. de nobil. l. 3. c. 3. num. 301.

Besold. in Thes. voce Mittel-Obrigkeit / gleich wohl wollen einige davor halten/ welche der Sache subtiler nachdencken/ daß heut zu Tage gewisse Arthen anzutreffen seyen/wo noch weniger zu finden / als bey der Niedern Gerichtbarkeit sich ereignet/da nemlich einer die blose Cognition der Sache hat/nicht aber die Execution, oder die Berechtigung/ die Halsstarrigen zu zwingen / welche dahero die Niedrigste Obrigkeit genannt / und zum Exempel das Schulen-Gericht in Dörffern / und Weilern angezogen wird / welche nichts exequiren / sondern die Beschaffenheit der Sache an die Obern Gerichte denunciren müssen.

Vid. Stryck. in usu pand. tit. de Jurisd. n. 9.

Wiewohlen andere besonders Sächsische Scribenten denen Schultheissen gar keine Jurisdiction zugestehen / sondern nur vor Executores oder auch Denunciatores der Verbrechen halten.

Vid. Fink. obs. 75. n. 6. Besild. voce Ambtmann.
Berl. 1. d. 92. n. 9. Coler. de proc.
Exer p. 2. c. 1. n. 131. & 1. dec. 161. n. 31.
Carpz. p 3. C. 3. d. 21. n. 2. & 2. pf. 14. n. 7.

Doch will Stryck diese Autores nur von dem casu verstehen wann der Edelmann oder Dorff-Herr selbst zugegen / daß alsdann die Schultheissen keine Jurisdiction haben / ein anders aber sey / wo der Edelmann abwesend / welche um so mehr ausser controvers sey / wo einer mit dem Schultheissen-Gericht belehnet wird. Aber wieder auf obige Species Jurisdictionis zu kommen / so soll von der alta oder superiore Jurisdictione weiter drunten in einem besondern Titul gehandelt werden. Was aber die Jurisdictionem bassam betrifft / wird solche hin und wieder auch civilis, Erb- und Nieder-Gericht / Erb-Gericht über Geld und Schulden / bisweilen auch Vogthey : Welche aber solche Jurisdiction exerciren Erb-Richter / Vogthey-Herren ꝛc. genannt/weil sie gar viel mit Erbschafften/

auch

auch civil- und Geld-Sachen zu thun haben / insgemein auch ihre Jurisdiction auf die Erben devolviren. Es ist aber die bassa Jurisdictio eine Gewalt über Geld-Sachen und kleinere Verbrechen Recht zugeben / und solche mäßiglich abzustraffen. Da dann durch die Geld-Sachen alle civil-Händel/Forderungen und Klagen/welche nicht das publicum Interesse, sondern allein der Unterthanen eigenen Nutzen und Schaden betreffen: Durch die delicta aber trockene Stöße/Bäulen/ Haarrauffen und andere Schläge / woraus keine Verwundung erfolget / verstanden werden.

Carpz. in proc. tit. 2. art. 1. num. 85. Conf. Arg. T. 1. C. 2. n. 176. Von dieser Vogtheyl. Obrigkeit nun/ wie solche adquiriret werde / und was dazu gehöre/will ich in folgendem Titul handeln/doch dergestalt/daß weiln die Vogtheylichkeit Erb-oder Untergerichte dasjenige alles in sich begreiffet / was sonst de Jure Civili der simplici Jurisdictioni zugeschrieben wird / ich auch diese Nahmen promiscuè gebrauchen / und mich an die differenz, welche ein und andere zwischen beeden speciebus machen/nicht kehren werde.

§. 13.

Ist noch eine species der Jurisdiction mit anzuhängen / welche die Gemeind und Dorff-Herrschafft genannt wird / Krafft deren gewisse Stücke/ und Jura, wiewohln an einem Ort mehr oder weniger als am andern / dem Dorffs-Herrn zu verfügen und darüber zu cognosciren zukommet / so daß auch hier die regula statt hat: Quantum possessum, tantum adquisitum, und kan geschehen / daß zuweiln ein Herr in deß andern Territorio Dorffs-Herr allein oder conjunctim ist / oder auch dominus inferioris Jurisdictionis die Dorffs-Herrschafft salvis Juribus Territorialibus Superioris habe / und in dergleichen Sachen doch die appellatio und andere remedia suspensiva; zuweilen auch die concurrenz, und Krafft deren die præventio, Platz findet. Es kan auch wohl einer in einem Dorff oder Flecken/Dorff-oder Gemein-Herr seyn/ wo doch die Unterthanen meistentheils andern Herrschafften unterworffen / weil dergleichen Gemein-Herrschafft die Einwohner nicht ut singulos concerniret / sondern allein die negotia universitatis und deren direction pro objecto hat. Insgemein aber gehören zur Dorffs-Herrschafft/alle Frevel auf der Gassen zu bestraffen / und die Straffen tanquam fructus bassæ Jurisdictionis zu erheben / auch sonst in gemein-Sachen über alle Ingesessene ohne Unterschied zu gebieten und zu verbieten / dann aus der Gemeinde zu nehmen wer ihr gefället/die gemeinen Aembter zu bestellen/ als Schultheiß/Dorffmeister / Bader/Schmied/ Gemein-Knecht/ Wächter/ Siebner / Brod-und Fleisch-Schätzer/ Flurer / selbige anzunehmen / zu beeydigen und abzuschaffen / Rechnung von den Dorff-Meistern zufordern/selbige abzuhören/wo sie unrecht befundē/ zu straffen/Uff-

sich auf Schmieden/Badstuben und andere gemeine Gebäu zu haben: Item besieht der Dorff-Herr die Maas und Gewicht / geust an und zeucht auf der Wirthe Maas / der Müller und Becken Metzen / der Leinweber / Metzger / Müller Gewicht / besiehet der Krammer/ Schneider / Näderin Eln/ item befiehlt der Dorff-Herr den Glocken-Streich/dardurch die Gemeinde zusamm komme/lässet Gemeine halten/ hat zu ordnen über Weeg/ Steg / Brucken ꝛc. welche im Flecken nicht gehorchen/denen verbeut er Strassen/Gassen/ Gemein-Weyher/ Wiesen/ Wald ꝛc. verschlägt ihnen das Hauß / kommt er oder sein Vieh heraus / wird er gepfändet oder zuruck getrieben: Verleyhet alle Gemein-Güter und Nutzungen / Wiesen/ Aecker / Gärten/Bacht-Holtzungen/wo etwa Schaden geschicht in Aeckern/ Wiesen/Gärten/Wasser-Bächen/die rüget und straffet er ohne Unterschied; wo auch in Gemein-Sachen Irrungen vorgehen / die decidiret er / und gibt Ordnungen darinnen. In Summa die Gemeinde darff in Gemein-Sachen nichts thun handeln oder fürnehmen/ohne Vorwissen deß Gemein-Herrn.

vid. pluribus Wehn. voce Vogthey. Besold & Speidel voce Dorff-Herrschafft.

Nach der neuen Satz-und Ordnung deß Ertz-Herzogthums Oesterreich p. 2. gehört zur Dorffs-Herrschafft alles / was zur Erhaltung deß gemeinen Wesens in einem Dorff nothwendig ist / als über Policey/Infections-und andere Lands-Fürstl. Verordnungen zu halten / und deßwegen nothwendige Veranstaltungen fürzukehren: Die Rumor und Rauff-Händel/welche sich unter der Dach-Trüpff und Hauß-Hoffs auf Gassen und Strassen / inn oder ausser deß Dorffs zutragen und nicht Land-Gerichts mäßig seyn. Item die Pannthätung und Wandel / Kirchtags-Behut/Einnahm deß Stand-Geldes / Obsicht der Rauchfänge / Bestellung deß Gemein-Dieners/ Wächter und Stund-Ruffers / wie auch Weeg und Steg Rein und Stein / Waid und Gehöltz/Einquartirung und Verpflegungs-Werck/ jedoch allein bey den Durchzügen / der Blumensuch / Waid und Vieh-Trieb neben der Geminde ꝛc.

vid. d. neue Satz-und Ordnung deß Ertz-Herzogthums Oesterreich unter der Ennß part. 3. in fasciculo diverf. Jur. Weingartens.

Weilen auch von der Dorffs-Ordnung etwas gemeldet worden / so will eine formul, wie solche eine bekandte Adeliche famille in ihrem Dorff eingeführet / mit beyfügen.

Dorffs-Ordnung.

DEmnach bey dem eine geraume Zeit hero continuirenden verderblichen und hochschädlichen Kriegs-Wesen Teutschen Landes / und Fried-seufftzenden Zeiten / leider alle gute Ordnungen zerrüttet / die Com-

Communen unter andern auch verwirret / und die Dorff-Ordnung in ziemlich Abnehmen kommen.

Als hat die Hochadeliche Herrschafft zum N. N. betrachtet / wie einer jeden Christlichen Obrigkeit oblieget / Gerechtigkeit handzuhaben / und gute Ordnung fortzupflantzen / und noch zu Vorkommung mehrer Ungelegenheit / die so wol uhralte als jüngst unter dero löbl. Vorfahren Innsiegeln / unterschiedlich ausgefertigte Dorff-Ordnung / uff Anrussen und mit Einwilligung der Gemeind / wiederum einführen / nach befundener Nothdurfft etzliche Puncten ändern / vermehren / und mit folgenden Puncten der Gemeind zu N. N. zustellen wollen.

Erstlichen solle sich forthin keiner unter den Benachtbarten / wer der auch seyn mag / mit einem schneidenden schädlichen Waffen / bey Versammlung der Gemeind betretten lassen / bey Pöen und Straff eines Orts Gulden.

2. Wann die Gemeind durch die Dorff-Meister zusammen gefordert / so es im Abend zuvorn / oder zu welcher Zeit es geschehen / soll keiner ohne desselben Vorwissen oder Erlaubnus aussen bleiben / und da er vor seine Person nicht erscheinen könte / genugsame Ursach anzeigen / nichts destoweniger seine Hauß-Frau / oder eine tüchtige Person / an seine Stadt ordnen / bey Straff 1. Gulden.

3. Es haben sich auch hie zuvorn / bey der Gemeind Zusammenkunfft / allerley Schmäh- und Schelt-Wort zugetragen / zu Vorkommung dessen / soll ferner allweg der älteste Dorff-Meister vorgefallener Sachen Umstände zeigen / alsdann die Umfrag / von dem Aeltesten anhebend thun / und was die meisten Stimmen seyn / darauf endlich beschliessen / welcher aber in solcher Versammlung davon oder anderst redet / der soll in die Gemeind abermahls zugeben schuldig seyn / 15. Pfennig und nunmehro keiner dem andern / an seinen Ehren / wie bis dahero geschehen / anziehen / oder Lügen strafen / bey Straff eines halben Guldens.

4. Wird auch forthin / einer oder mehr / deme / so durch die gantze Gemeind / oder den mehrern Theil aus ihnen / in fürfallenden Sachen / für rathsam angesehen und beschlossen / zuwider handeln / und den geordneten Gemeind-Meister in solchen nicht verfolgen wollen / der oder dieselben sollen 2. Gulden zur Straff / einen der Herrschafft / den andern der Gemeinde / unnachläßig zu bezahlen / verfallen haben.

5. Es soll auch / da sich Sachen zu trügen / davon in der Versammlung im Geheim berathschlaget / oder geredet würde / niemand offenbaren / bey Straff 2. Gulden.

6. Da etwa Einfall im Dorff / bey täglich oder nächtlicher Weil geschehe / oder sonsten jemands aus Hochmuth unterstünde / in der Gemeind / oder bey einem Benachtbarten / Händel anzufangen / und der Beleidigte hätte Nachtbare geschrien / oder dieselbe um Hülffe angeruffen / soll ein jeder mit seiner besten Wehr zulauffen / würde es aber von einem oder mehr unterlassen / und nicht erhebliche Ursachen

sachen ihres Aussenbleibens anzeigen können / der oder dieselben sollen jedweder um 2. Gulden gestrafft werden / halb der Herrschafft und halb der Gemeind.

7. Wann sie in der Gemeind / oder zwischen Benachtbarten wegen der Merckung Zweytracht erheben / und Mangel vorfallen würde / soll durch ihrer sechs von der Herrschafft N. N. darzu verordnet / die Merckung vorgenommen werden / welcher dann einem Rheinstein ausreissen / oder den Sechsen im wenigsten einreden würde / der soll der Herrschafft ein Gulden / und der Gemeind auch so viel verfallen haben.

8. Sollen auch alle schädliche Hund / wodurch den Nachtbarn Schaden geschicht / hinfort angehänget werden / bey Straff eines halben Guldens.

9. Hinfüro soll auch kein Holtz / Futter oder Stroh bey Straff eines halben Gulden uff die Böden und kein Gewirck / dardurch Feuer zu befahren / bey Straff 5. Gulden in die Stuben / und in die Kachel-Oeffen gelegt / und derowegen alle Monat / durch die Dorffmeister von Hauß zu Hauß / Besichtigung eingenommen werden.

10. Wie ingleichen soll ferner kein beweibter Herbrigs-Mann eingenommen werden / er habe denn zuvor ein halben Gulden / oder ein einige Person ein Ort in die Gemeind zu erlegen / bey Straff eines Orts Guldens.

11. Sofern etwas an Weegen und Stegen / oder sonst in der Gemeind zu bessern und bauen wäre / soll der jüngste Meister / mit dem Aeltesten / sich eines gewissen Tags vergleichen / darauf einem jeden solches einen Abend zuvor / neben dem Ort und Stund anzeigen / da so dann ein jeder Köbler oder Frau / selbsten kommen / oder ein tüchtige Persohn / die ein Taglöhner vertretten kan / darzu verordnen / und wer ein Anspann hat / mit Wagen / Ochsen oder Pferden erscheinen / der aber nicht zu rechter Zeit sich einstelle / 1. Ort / und da einer gar aussen bleibt / soll der mit einer Anspann ein halben Gulden / und ein Köbler ein Ort in die Gemein geben.

12. Wiewohln hiebevorn niemand einige Geiß halten / oder austreiben dörffen / so ist es doch / in Ansehung der jetzigen Läufften / so weit zugelassen / daß ein jeder in der Gemeind / bis zur Besserung der Zeiten / und da man sich eines andern vergleicht / 4. oder 5. Geiß halten / solche aber für den Hirten treiben / und niemand damit schädlich seyn solle / bey Straff 1. Gulden / wo einer hierwieder handeln / oder solcher mehr ausgehen lassen würde.

13. Gleichmäßig soll ein jeder seine Schwein / vor die Heerd treiben / und der Geiß wegen / dem Herkommen nach / wie andere / mit dem Hirten sich abfinden / oder im Stall halten / welcher aber solche selbst hüten / oder uff der Gemeind umschweiffen lassen würde / ein halben Gulden zu Straff geben.

14. Nachdem bishero andere / ausser der Gemeind / mit schädlichen Hüten / uff Feldern und Wiesen / die Gemeind vielfältig betroffen / so soll hinfüro solches

länger

länger nicht verstattet / sondern ihnen den Frembden / ernstlich verwehret werden.

15. Solle auch die Gemein-Ordnung / allweg von einem Gemein-Meister bey Abtrettung seines Ambts / den Angehenden wiederum behändiget / und überreichet werden / damit man sich / da jemand in der Gemeind in den vorerzehlten Puncten einem straffbar befunden / der Gebühr zu verhalten hat.

16. Auch diejenigen so zu Gemein-Meister geordnet / wiewohl solche vor diesem 2. Jahr in ihrem Ambt verbleiben müssen / sollen doch anjetzo länger nicht / als ein Jahr verbleiben / und was allenthalben der Gemein zu guten gerathen / treulichsten verrichten / und nachkommen.

17. Was zu Straff in die Gemeind gefällt / so von ihm dem Gemein-Meister / Zeit seines Ambts eingebracht / gantz treulich / zu nothwendigen Gebäuen angewendet werden / dann zu Beschliessung ihres Ambts / der Gemeind ordentliche Rechnung leisten.

Wo sich nun eines in obverzeichneten Puncten vergriffen / und uff der Dorff- oder Gemein-Meister erfordern / mit der Straff nicht gehorsamlich erweisen wollte / oder würde / dem soll die Gemein von Stund an verbotten / das Hauß verpfählet / und nicht eher eröffnet werden / er habe dann die Buß zweyfach erleget / welches die Dorff-Meister jederzeit der Herrschafft anzeigen / oder gemeldte Straff selbsten zu erlegen schuldig seyn sollen.

Dessen zu mehrer Bekräfft-stet- und vester Haltung / ist diese Dorff-Ordnung / mit deß N. N. als Dorffs- und Gemeind-Herrschafft vorgedruckten Adel. angebohrnen Innsiegel ausgefertiget.

Der neun und dreißigste Titul.

Auf was Arth die Jurisdictio simplex, Vogtheyl. Erb-oder Untergerichtbarkeit adquiriret werde / und was dazu gehörig.

SUMMARIA.

1. Vogthey wird getheilt in die Obere und Niedere / denen einige die Mittlere hinzusetzen.
2. In eine Universal-und purticular Vogthey.
3. Wer die Jurisdiction concediren könne.
4. Von verschiedenen Arthen der Concession, und was unter denselben eigentlich verstanden werde? Wie wann einer mit einem Schloß cum Territorio, oder mit allen Rechten an-und Zugehörungen / oder mit allen Regalien investiret? Oder es würde eine Stadt / Schloß &c. simpliciter zu Lehen gegeben? was dazu requiriret wird / daß mit dem prædio zugleich die Jurisdictio transferiret werde? Die Jurisdictio kan bestehen ohne dem Territorio, welches aber bey unsern Fürsten cessiret. Wie wann mit allen Ehren und Gerechtigkeiten; oder mit den Worten Zwang und Bann die Investitur geschiehet?
5. Ob in dubio die Jurisdictio privativè oder cumulativè concediret sey?
6. Wann die Jurisdictio mehr als einem concediret worden / ob deren exercitium einem jeden in solidum oder pro partibus indivisis competire?
7. Die Jurisdictio wird auch per præscriptionem adquiriret / was dazu erfordert und wie solche inter rumpiret werde? Ob wo nur nna Species Jurisdictionis præscribiret ist / die ganze Jurisdiction vor præscribirt zu achten sey?
8. Durch Gewohnheit kan gleichfals eine Jurisdictio adquiriret werden / und was dazu gehörig oder zu deren Abwendung nötig.
9. Wann ein prædium in Bestand gegeben oder verpfändet wird / ob die Jurisdictio auch darunter begriffen?
10. Auch durch einen einigen Actum kan die Jurisdictio adquiriret und erhalten werden.

§. 1.

§. I.

Es ist zwar schwer zu determiniren / was die vogtheiliche Obrigkeit Nieder und Erb-Gerichte seyn / und was dazu gehörig / weil in den meisten Orten kein geschriebenes Gesetz und Verordnung deßwegen vorhanden / sondern alles nur pro diversitate locorum, aus denen Gewohnheiten / Observanz und Exercitio, welche alle sehr varijren / genommen werden / und man die Auslegung nach Gelegenheit und Gebrauch der Provincien / Herren und Städte / welche sich solcher Wörter bedienen / verstehen muß. Nun will ich förderst dahin sehen / wie ich möge beybringen / was dieser Orten / als im Land zu Francken / und Schwaben / dever Scriptorum Meynung nach hergebracht / danebens aber dann und wann beyfügen / was an andern Orten dißfals gebräuchlich ist. Und zwar will ich mich nicht aufhalten / woher das Wort Vogt / Vogthey oder Vogtheilichkeit komme / auch wie vielerley Bedeutungen das Wort Vogthey habe / weil ich hier blos von der Vogthey in Jurisdictional-Verstand / welches sonst uhrspringlich eine blose defension, Schutz und Schirm bedeutet / und von den Closter Vogtheyen und ihrer Gerechtigkeit den Anfang genommen hat / progressu temporis aber von aller niederen Obrigkeit und Jurisdiction, deren die hohe Gerichte nicht anhängig / gebrauchet worden / rede / ausser dem / und wo einer curios ist / kan er deßwegen lesen

Mager. de advoc. arm. c. 2. passim.
Bes. voce Vogd Wehn. Eod.

Doch muß ich noch beyrucken / daß von den practicis die Vogthey will getheilet werden / in die Ober- und unter-Vogthey / und daß nicht nur in Francken und Schwaben / sondern auch Sachsen und andern Orten das Wort Vogthey / wiederum in Ober und Unter-Vogthey abgetheilet / und die Ober-Vogthey von dem Blut-Bann abgesondert / und vor eine Universal-Civil-Jurisdictione, welche dem Herrn deß Orts oder Vogthey zukommet / jedoch ohne die Cent oder Centbaren Schaden gehalten wird. Die Nieder Vogteylichkeit aber / sonst Hoffmarck Gericht / Hoffmarckliche Freyheit / oder Niedergerichtliche Obrigkeit / hat zwar auch nur mit Civil-Sachen / jedoch von geringerer Wichtigkeit / zu thun / und wird nicht Jure Territorij vel Principatus conferiret / sondern eo salvo, auch weiter nicht / als so weit sie concediret oder præscribiret ist / zugelassen.

Linck. de Jure Vogtej. c. 2.
Autor Actorum Lindav. pag. 285.
Knipf. de nobil. l. 3. c. 3. n. 388. seqq.

Und dieses ist auch der Uhralten und zu Zeit der Carolinischen Familie in Teutschland eingeschlichenen Gerichts-Anordnung gemäs / da die Länder in

Gauen / Comitatus oder Graffschafften / eingetheilet / und ihnen gewisse Richter / graviones genannt / vorgesetzet worden / welche so wohl in civil- als Criminal-Sachen recht sprechen können. Weiln aber die Gauen zimlich weitläufftig waren / so seyn denen Graffen Unter-Richter zu geleget / oder von ihnen erwählet worden / die Theils auf Criminal-Theils auf Civil-Sachen geschehen; Jene wurden Cent-Graffen genant / hatten aber doch keine Macht über Hals und Hand zurichten / sondern Malefiz-Sachen oder was eines Freyheit / Erb und Eigen angelanget / kam dem Graffen allein zu /

Lehm. in Chron Spir. l. 2. c. 23. d. act. Lindav. pag. 526.

Gleichwohln konte der Zent-Graff den Frevel theidigen / Schuld und andere geringe Sachen entscheiden: Diese / Schultheissen oder Vogdte genannt / waren deß Graffen Beysitzer in Civil-Sachen / die Criminalia aber waren den Graffen vorbehalten.

Lehm. d. l. 2. c. 22.

Und von diesen Vögdten kommet sonder zweiffel alle Civil-Jurisdiction, die Centh ausgeschlossen / her / und hat den Nahmen Vogthey bekommen. Welches Wort zuweiln den district oder Territorium, wo die Jurisdictio exerciret wird / Grund und Boden: Zuweilen die Jurisdiction selbst sonst Vogdt-Geding item Recht-Geding genannt / bedeutet.

Knich. de J. Terr. c. 4. n. 405. seqq.
Mynsi. decad. 13. R. 13. n. 10.

Was nun obberührte division der Vogthey in die Ober- und Untern betrifft / seyn die Dd. in Ertheilung der definition einer jeden Arth auch nicht einig: Theils machen aus der Vogteja superiore eine Landschafft oder præfecturam, welche Lehen-Weise und Jure Territorij mit aller Landes Herl. Hoher und Oberbottmäßigkeit einen Fürsten oder einer andern capablen Person concediret worden: Weilen aber auf diese Weise die Superioritas Territorialis mit der Vogthey confundiret würde / ob schon sonst diese Obervogthey / wo sie besonders von einer Reichs befreyten Person besessen wird / mit der Territorial-Superiorität in vielen Stücken eine Gleichheit und Participation nach der Dd. Meynung haben muß / so wollen dahero andere die Ober-Vogthey / vor eine blose Jurisdictionem civilem, jedoch omnigenam, welche dem Domino Loci (dem Ober-Vogdt-Herrn) ausser der Centh / und was dazu gehörig / competiret / nehmen.

Knich. d. J. Territ. c. 4. n. 408. Wehn. voce Vogthey.
Speidel. Eadem.

Dahero schreibet Mund. in Consilio tractatui de muneribus adjecto n. 203. daß der Fränckische Adel / Krafft dieser Ober-Vogthey / alle Jurisdictionalia, exclusa centena, und was nicht sonst expresse ausgenommen genieße und exer-

cire /

cire / nemlich alle Gebot / Verbot / Hohe und Niedrige Frevel / Busen / Steuer Schatzung / Reiß / Folge.

Adde Knich. de Jur. Terr. c. 4. n. 120. seq.

Und Wehn. Verbo. Vogtey machet einen grossen Catalogum solcher Vogtheil. Jurium, wañ er dahin referiret: Die Erb-Huldigung / Frohn / Dienst / Umgeld / und wer das Jus patronatus in seinen Pfarren und Kirchen hat / dem competire nicht allein die præsentatio, sondern auch die collatio, immissio, installatio, visitatio, examen ordinandorum, Ordnung zu geben und zunehmen / da benebens auch die geistliche Jurisdiction und cognition in Ehesachen / die Religion, vermöge Religions-Friedens in ihren Kirchen zu ändern / und das Exercitium einer andern Religion darinn anzurichten : Item falsche Aydpflicht / Maas / Metzen und Gewicht bey den Wirthen / Becken / Bauern / Müllern / Metzlern / Krämern und Webern zu straffen / Marcksteine zu setzen und auszugraben / Landscheid zu machen. Item seynd nicht schuldig zu verstatten / daß die Centherrn Mandata und andere Straffen in ihren Flecken und Dörffern anschlagen / alle appellationes gehen von ihren Urtheilen immediatè ad Cameram, oder den Kayserl. Reichs Hofrath / alle Wildfänge und bona vacantia stehen dem Vogt-Herren zu : Item sie haben ihre Unterthanen zu mustern und ihnen Gewehr aufzulegen / sie haben auch Macht / allerhand Handwercker in ihren Dörffern und Flecken zusetzen / und Juden einzunehmen / deßgleichen Bräu-Häuser Wirths-Häuser / Badstuben und Schmied-Stätten anzurichten : Item sie haben ihren Unterthanen und deren Kindern Vormündere und Pfleger zu verordnen / Vormund-Rechnungen abzuhören / item Füchs / Haasen / Rehe / roth und schwartz Wildpret / Hüner und Vögel zu jagen / hetzen und zu fangen. Sie straffen alle delicta und Verwürckungen in geist- und weltlichen Sachen / ausserhalb der vier hohen Rugen / dahero attribuiren sie sich die Bestraffung deß Ehebruchs / Hurerey / unehliche Vermischung und Unzucht / kleine Diebstähle / als Krebs oder Obst / Trebel / Holtz / Birn / Fisch / Gras-Dieb und alle Feld-Schäden. Item Schelt und Schmähworte / Schlagen / Schiessen / Stechen / Rauffen / Schlägerey wie groß sie sey / wann kein Tod darauf folget : Falsch Ayd und Pflicht schwören ; fienge auch der Vogtey Herr einen Dieb der ihme Schaden gethan / kan er ihn / bis er ihm den Schaden ersetzet im Thurn behalten / und da er ihn hernach dem Centherrn zur Straffe ausantworten will / muß er ihm zuvorn die Unkosten ersetzen ; so seynd auch die Vogteyl. Unterthanen nicht schuldig / die Cent-Fraisch- oder Hals-Gericht zuschützen / helffen nicht an Galgen und Gericht heben und bauen / geben auch keine Hencker-Geld : Entläufft derjenige / welcher sich an einer der 4. Rugen versündiget / so inventiret der Vogtey-Herr / und zahlet die Schulden. Bedrohungen strafet der Vogtey-Herr / und kan bis auf geleistete caution den Bedroher einstecken auch seine Unterthanen / so gefrevelt /

durch eines andern Fraiß-Herrns Territorio gefänglich führen / die Entlauffene verfolgen / und in anderm Gebiet fangen : Will man in denen Land-Gerichten zu Francken ihre Unterthanen zur Zeugschafft auffordern / muß man es durch compas-Brieffe thun / alle Güter deß Fränckischen Adels seynd Zoll frey / wo sie den Kirchweyschutz haben / da haben sie auch Macht die Kirch und Heiligen Rechnungen abzuhören / und wo sie Dorff-Herren seynd / haben sie die Gemein-Rechnung anzuhören / und allerley gemeinliche Sachen und Händel zurichten / zu schlichten / zu gebieten und zu verbieten / und alle Gemein-Diener mit Pflichten zu beladen / Ordnung und Maas zu machen und zuhaben. Welche und andere Jura mehr die man der obern / theils auch der so genannten mittlern / oder auch niedern Vogteylichkeit zueignet / passim können gelesen werden beym

Wehn. voce Vogtey. Besold. Ead. dict. Consilio Mundii. und einem deß Bidenbachii quæstionibus annectirten Schreiben eines Fränckischen Beambtens über die materiam Jurisdictionis.

Meines Orts / wie ich hierinn einem jeden seine Weise / Meynung und impression lasse / also kan mich nicht bereden / daß alle recensirte Stücke denen Vogtey-Herren / wann sie auch schon die so genannte obere Vogtey haben sollen / zukommen / wird auch im Land zu Francken schwerlich einer von Adel anzutreffen seyn / der sich deren aller undisputirlich rühmen kan / sondern gleichwie sich die Ritterschafft zu gratuliren / daß sie gelehrte Männer gefunden / welche durch ihre Feder ihre vermeinte Jura mehrers unter die Leute und dabey plausibel angebracht / und zuweiln / wie in dicto consilio Mundii geschicht / mit solchen assurançen exaltiret und vor infallibel angegeben werden / als wären es schon prima principia, und durch Urtel und Recht ausgemacht und bestättigte Sachen / darwider nichts mehr aufzubringen wäre : Also halte ich meines unvorgreifflichen Orts davor / daß gleichwie einige von Adel vor andern entweder von Alters her etwas besonders hergebracht / oder durch concedirung gewisser Regalien und Herrlichkeiten adquiriret / welches ihnen billig zu gönnen / auch in seinem natürlichen Verstand / und wie die Worte lauten / zulässen ist : Also und da ein universal principium daraus zu machen / und generaliter dem gantzen Adel solche Jura zu attribuiren / da kaum einer in gantz Francken oder Schwaben / der die Vogtey hat / sich aller solcher Jurium berühmen kan / anzutreffen ist / bedencklich fallet / besonders da darunter solche begriffen / welche zur hohen Lands-Obrigkeit oder Territorial-Superiorität gehören / welche auch dem freyen Reichs-Adel von eben denjenigen / welche eine solche Listam der Vogteyl. jurium aufgezeichnet haben / attribuiret wird / warum lassen sie ihnen dann nicht ihren ordentlichen sedem, wohin solche Jura gehören ? Indem sie aber solche sub involucro einer neuen specie der ober oder mittlern Vogteylichkeit einwickeln und damit wider die Territorial und Centherren / welche dem Adel dergleichen Gerechtsame nicht zu gestehen / eluctiren wollen / so geben sie eo ipso am Tag / daß

die

die gerühmte Superioritas Territorialis Nobilium Imperii auf schwachen Füssen stehen müsse. Allein ich will mich deßwegen mit niemand abwerffen / welches auch dem propos dieses Werckes entgegen lieffe / sondern eines jeden saniori Judicio mich auf dessen Belernung gerne unterwerffen / und hactenus meine unvergreiffliche Erinnerung beyrucken.

§. 2.

Ausser dieser distinction der Vogtey in Obere und Niedere / wird selbige auch ratione Territorii & districtus in eine general-oder particular-Vogtey getheilet. Jene ist / wann einer mit Vogtey und Erb-Gerichten eines gantzen Fleckens oder Gegend / welche sonst Centbar ist/investirt worden / massen der Possessor sodann omnimodum Jurisdictionem zu Dorff und Feld und auf der Gemeinde über Gülden/Schuld und Schaden hat : Diese aber / welche nur auf den Lehen deß Vogt-Herrns und dessen Hoff-Raith / nicht aber indistinctè auf alle Einwohner deß Fleckens oder Dorffs und auf Gemeinde concediret wird. Und wer diese geniesset / der muß strictè binnen Gräntzen concedirter Jurisdiction sich enthalten/und solche auf einen andern/der nicht Lehen-Mann ist/nicht extendiren.

Leyp. de Concurr. Jurisdict. q. 12. Linck. de Jure Vogtej. cap. 2. §. 7.

Und diese particular-Vogtey wird nicht unrecht eine Thür und Angel beschlossene Vogtey genannt.

Linck. d. l. Dieth. in Bes. contin. voce mit Thür und Angel beschliessen/ quod nihil aliud est, als einem verbieten / daß er nicht aus seinem Hauß/ oder einen gewissen Ort gehen darff/wie dort Simei 1. Reg. 2. vers. 36.

§. 3.

Gleichwie aber / wie vorgemeldet / in folgender Abhandlung diese materie keinen Unterschied machen werde unter denen Worten Jurisdictio simplex, inferior, bassa, Vogthey &c. also will nun gleich/da de causa efficiente Jurisdictionis handeln will/ melden/ daß alle Jurisdiction ursprünglich von dem höchsten Haupt eines Staats herkomme / und daß derjenige / der Obrigkeitl. Personen verordnen kan/ auch die Jurisdiction mittheilen könne. Und obschon bey den Römern die Jurisdiction blos von denen Obrigkeiten/nicht aber von dem höchsten Haupt selbst könnte prædiciret werden / so war doch auch die Jurisdictio bey dem Haupt deß Staats/ obschon nicht formaliter, doch virtualiter, radicaliter & effectivè : Wiewohl heut zu Tag / da solche subtilitäten cessiren / gar wohl gesagt werden kan / daß die Jurisdictio bey Ihro Kayserl. Majestät nicht nur radicaliter, sondern auch formaliter anzutreffen sey / bey andern aber Mittheilungs-Weise und per concessionem.

Struv.

Struv. Ex. 4. §. 50. Obrecht. l. 3. c. 1. n. 3. Andl. in Jurisprud. l. 1. tit. 10. n. 2. Hahn. ad Wes. h. t. n. 8. Verstegen. de Jurisdict. §. 48.

Heut zu Tag/ da in unserm teutschen Reich/ Fürsten und Stände desselben mit ihrem Territorial-Recht eine perpetuirliche/ eigene und transmissible Jurisdiction mit denen Regalien und Herrlichkeiten überkommen haben/ können sie in ihren Provincien Obrigkeiten creiren/ und ihnen so wohl die Ober als Unter-Gerichte mittheilen/ und solches entweder mit/ oder ohne dem Territorio.

Reink. l. 1. clas. V. c. 4. n. 104. seqq.

Linck. de Jure Vogtej. c. 2. §. 9. Steph. de Jurisdict. l. 3. c. 23.

§. 4.

Was die modos adquirendi Jurisdictionem betrifft/ ist der vornehmste und gewisseste welcher durch Belehnung oder andere Concession geschiehet. Wann nun ein Schloß/ Dorff oder Flecken cum Territorio, oder auch das Territorium simpliciter concediret wird/ wollen die Dd. daß auch omnimoda Jurisdictio, das ist/ so wol die Ober als Unter-Gerichte concedirt seyen.

Longov. ad L. Imperium. p. 4. c. 1. n. 16. de Jurisdict. Boer. d. 50. n. 11. & d. 227. n. 8. Schrad. de feud. p. 3. c. 4. n. 33. Rosent. c. 5. concl. 6. n. not. A Knipsch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 571.

Und wo ein universal-Territorium concedirt worden/ so ist eo ipso auch ein universal-Jurisdictio transferiret.

Reink. l. 1. clas. V. c. 1. n. 9. Carl ab Hagen in Instit. J. P. l. 3. cap. 6. num. 12.

Besold. C. 241. num. 12.

Gleiches ist auch zu sagen/ wann einem ein Schloß mit allen Rechten/ An- und Zugehörungen (cum pertinentiis) verliehen worden/ ohne Meldung der Jurisdiction, massen auch hier/ wiewohl nur die simplex Jurisdictio vor concedirt zu halten ist/ wann nur die Jurisdictio dem Castro anhanget/ wie solches in dubio vermuthet wird/ davon doch andere recediren.

Men. 3. præs. 97. num. 14.
Rittersh. partit. J. F. l. 1. c. 7. quæst. 3.
Goth. Anton. disp. F. 3. θ. 4. Lit C.
Ludw. in Synt. J. F. p. 283. Vultej. de Feud. l. 1. c. 5. n. 5.
Finckel. disp. Feud. 3. §. 11.
Klock. C. 45. num. 10. seqq.
Carpz. 3. R. 49. n. 8.
Schweder. diss. de clausul. Investit. cum pertinentiis 8, 30. Perez. ad C. tit. de bon. vac. num. 6.

Rosent.

Rosent. c. 5. concl. 6. Gail 2 O. 62. n. 9. Thoming. 1, C. 20. n. 73. Fich. 1. C. 20. n. 20. Mev. 2. d. 314. n. 2.

Wann auch einer mit dem Castro und allen Regalien investiret ist / wird darunter auch die Jurisdiction begriffen / es hätte dann bereits ein anderer die Jurisdiction an selbigem Ort.

Rosent. c. 5. conclus. 4. Lit. 1.

Wäre aber simpliciter eine Stadt / Schloß ꝛc. zu Lehen gegeben / verkaufft oder geschencket / allwo der Concedent die Jurisdiction gehabt / so ist ein Unterschied zu machen: Ob der Concedent immediatè die Jurisdiction in demselben Ort / oder ein anderer / exercirt habe. Ersternfalls / ist die Jurisdictio als ein accessorium, besonders wo der Concedent ein Fürst ist / mit verliehen / es wollten dann die Umstände / daß Z. E. die adquirirende Person geringen Stands / das prætium allzuwenig sey / und dergleichen / ein anderes rathen.

Rosent. c. 5. concl. 6. Schüz. in Coll. J F. c. 6. pag. 95. Vult. d. c. 5. Rosner de reserv. Jur. comp. c. 1. Sect. 4. n. 65. Perez. d. l. n. 5. Zoës. ad ff. tit. de Jurisdict. n. 34.

Hätte aber der Concedent keine Jurisdiction in dem Castro zu exerciren / oder es wäre von dem Concedenten hiezu eine besondere Obrigkeit gesetzet / so wird in dubio mit dem Castro keine Jurisdiction verliehen / weil solchenfalls das Castrum etwas separates ist / und die Jurisdictio nicht eben dem Castro nothwendig als seinem principali adhæriren muß.

Rosent. d. l. n 5. seqq.

Würde aber die Jurisdiction mit Erzehlung gewisser casuum concediret / so ist selbige über dieselbe in præjudiz deß universal Herrns nicht zu extendiren.

Cœl. Bich. dec. 167.

Weil auch heut zu Tag in den meisten Orten Teutschlands die Jurisdictio vor ein denen prædiis anhangendes Real Jus gehalten / und mit demselben transferiret wird / so daß concesso & adquisito fundo cum omni suo jure, auch die Jurisdictio mit übergeben ist / so folget zwar eben nicht / daß ein jeder / der ein prædium (ein Landgut) hat / auch eine Jurisdiction haben müsse / sondern es müssen auch die Land-Güter so beschaffen seyn / daß ihnen die Jurisdiction anhangen könne / und anzuhangen pflege: Dann wo sie so nicht bewandt / so muß man erst darauf sehen / ob die Besitzere dergleichen Jurisdiction adquiriret / und actus auf den Gütern erweißlich exerciret haben / oder hievon nichts bekandt / oder doch sehr zweiffelhafft sey. Ersternfalls / wo die adquisitio legitimè probiret / und auch nur ein unwidersprechlicher actus beygebracht worden / ist der Innhaber deß Gutes in quasi possessione der Jurisdiction zu schützen / kan aber dergleichen nicht dargethan werden / so streitet die præsumptio vor denjenigen / der die Jurisdiction in solchem district, wo das prædium gelegen / oder das Territorium besetzet / und hat die Regul statt: Wem das Territorium gehöret / der hat auch die Jurisdiction.

Camil. Bocel. C. 3. n. 34. & C. 86. n. 11. Koppen. d. 42. n. 10. Mev. 2. d. 214. Knipsch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 554 seqq. Ros. c. 5. concl 6. Gail. 2. O. 62. num. 9. Mev. 2. d. 314. num. 2. Michael de Inquis. Crim. cap. 5. §. 10. seqq.

Dann obschon einer die Jurisdiction, und der andere die proprietät ein s Orts haben kan / und solchem nach sich von einem auf das andere nicht durchgehends argumentiren lässet/

Ziegl. ad Calvol. §. Civitas Concl. 1. n. 21.

und dahero auch fliesset / daß die Jurisdictio ohne dem Territorio bestehen könne/ dergleichen die Rectores auf Academien und zugelassene Collegia exerciren / so hat doch solches entweder in frembden Reichen / oder auch bey unsern Fürsten deß Reichs / welche denen Inferioribus gewisse Oerter zu Lehen geben/oder nur in Jurisdictione simplici, nicht aber in der Territorial-Superiorität / statt / massen die Dd. de universali Germaniæ consuetudine testiren / daß wo bey concedirung eines Castri, Flecken oder Dorffs / von einem Fürsten / Graffen ꝛc. mit nicht expressen und klaren Worten angezeiget wird / was vor eine Art der Jurisdiction concediret sey / solchenfalls nur eine Colonaria und simplex Jurisdictio, zur Beschützung der Lehen-Rechte / und Einbringung der Güld und Erb-Zinße/ concediret sey.

Knich. in authoc. p. 126. n. 1104. seqq. & de Jur. Terr. c. 1. n. 149. Lundensp. de orig. & mutat. famil. c. 33. pag. 183 editionis Leucht.

Wo aber dannoch von Ihro Kayserl. Majestät ein Territorium entweder Lehen-Weise / oder unter dem Nahmen der Lands-Obrigkeit / verliehen oder concediret wird/seynd die Jurisdictio und Territorium nie nicht zu separiren.

Carpz. 1. d. 98. num. 11. Men. 3. prosi. 97. n. 13. Lauterb. de Condom. Territ. c. 6. §. 3.

Wann auch der concession-Brieff mit diesen Worten lautete: Mit allen Ehren und Gerechtigkeiten/ wird die Jurisdiction darunter verstanden/ weil der nicht ohne Dignität ist / der die Jurisdiction exerciren kan/ob er schon sonst mit keinem Character pranget.

Pacian. l. 2. c. 27. n. 14. de probat.

Also wo das Wort Zweig und Baum anzutreffen / wird ein mit der Jurisdiction versehenes Territorium, und durch das Wort Gemarkung / die Obrigkeit/ durch das Wort Ehehafften aber / die pertinentien der Jurisdiction verstanden / weil das Wort Ehe vor diesem ein Gebot bedeutet hat.

Lundensp. d. dissert. c. 33. pag. 183.

Schließlich ist noch zu notiren: Daß wo einem die Jurisdictio über eine Stadt concediret worden/solche sich auch auf die Vorstädte extendire.

Men. 1. A. J. Q. 99. n. 22. Bes. 2. C. 70. n. 19. seqq.

§. 5. Ob

§. 5.

Ob aber die Jurisdictio privativè oder comulativè concediret sey / wo nicht solches klar exprimiret / ist eine Frage / womit sich die Dd. hefftig schleppen / und pro & contra miteinander litigiren. Und zwar damit ein einfältiger Beamter weiß / was es heisse : Die Jurisdiction privativè oder cumulativè concediren / so ist zu wissen / daß wo ein Fürst oder Oberer einem Niedrigern die Jurisdiction mit dieser Bedingnus giebt / daß er solche allein exerciren könne / so wird es eine privativa concessio genannt : Eine comulativa aber / wann die Jurisdiction dergestalt concediret wird / daß mit dem / der sie bekommet / ein anderer concurriren / und gleichfalls über die Sache / wo sie erstens bey ihm angebracht worden / cognosciren kan / worüber der andere cognosciren können. Und exseriret sich der Nutz dieser distinction, daß wann der Fürst v. g bassam Jurisdictionem cumulative concediret hat / er hierinn auch judiciren / und die Unterthanen immediatè citiren und evociren kan / wovon aber abzustehen / wann er solche privativè concediret / man wollte dann zur Anzeige voriger subjection hierinn etwas nachgeben.

Rauchb. p. 1. q. 13. n. 13. Scultes in addit. ad M. Post. p. 4. q. 134 n. 23. seqq. Strauß diss. de bassa Jurisd. §. 24. Zang. de except. p. 2. c. 1. n. 160. Mev. 2. d. 306. n. 5.

Was nun die Erörterung der Frage selbst betrifft / so streiten vor die cumulativam concessionem die meisten / als

Mynsi. 6. O. 99. Pacian. de prob. c. 43. n. 47. Men. 2. præs. 18. n 1. Coler. de proc. exec. p. 2. c. 1. n. 148. seqq. Heig. p. 2. q. 9 num. 20. Trentac. lib. 2. res. 1. tit, de Jurisd n. 2. Rol. à Vall. 1. C. 80 n. 6. Schrad. p. 10. Sect. 1. n. 126. Heig. q. 25. n. 2 .Lib. 2. Zang de Exceptl. 2. c. 1. n. 260. Paurm. de Jurisd. l. 1. c. 29. n. 10. Leypold. de Concurr. Jurisd. q. 1.

deren argumenta seyn / weil in allen concessionen der Jurisdiction die authoritas concedentis eximiret / und nicht zu præsumiren ist / daß der Concedent sich aller zukommenden Macht begeben / und an einen andern transferiret habe : Vielmehr weil die privativa concessio eine exemptionem mit sich führet / diese aber nicht zu præsumiren / so sey auch billig die præsumptio wider die privativam concessionem. Meines Orts gleichwie ich davor halte / daß diese Meynung der Dd. nicht gar zu verwerffen / dannoch weil sie in dem Irthum stecket / als wann die Superiorität deß Concedenten ausgetilget würde / wo man concessionem privativam statuiret / nicht in allen zu approbiren ist / nachdem die Superioritas ihre effectus haben / und behalten kan / wann auch schon eine privativa concessio geschehen : Welches sich ereignet / in causis denegatæ justitiæ, oder wann der Judex pro su-

ſpecto angeklaget wird / quo caſu der Superior in der Sache cognoſciren / die proceſſe abfordern / der untern Herren Unterthanen immediatè citiren / und ihnen befehlen kan / wann die conceſſion ſchon privativa wäre.

Andl. in Jurisprud. l. 1. tit. 10. n. 29.

Dahero wird ſich die Sache beſſer mit gewiſſen Abſätzen erleutern laſſen : Und wäre ſolchem nach die 1. Regul : Wann die Jurisdictio durch ein freywilliges Privilegium concediret worden / ſo iſt die conceſſio cumulativa, weil dergleichen Jurisdictio gar revociret werden kan.

c. ſuggeſtum. x. de decim. c. veniens x. de præſcr. c. 1. x. de cognit. Spir.

2. Iſt die Jurisdictio durch Belehnung conferiret / ſo iſt ſie nach der meiſten Dd. Meinung privativè concediret / weil es eine Verwandſchafft mit der Nutznieſſung / und der uſufructuarius den Gebrauch und Nieſſung der Sache allein hat. Und ſonſt in jure feudali verſehen iſt / daß der Vaſall mit Excludirung deß Lehen-Herrn in dem Lehen die Jurisdiction exerciren könne.

arg. 2. F. 23. §. ult 2. F. 55 §. inſuper. Bach. ad Treutl. V. 1. d. 3. §. 6. F. Moll. 4. ſemeſt. 46. inſ Knipſch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 579. Bidenb. quæſt. nob. 8. Teſſaur. d. 123. n. 2. Roſent. c. 5. concl. 5. n. 2. Mager. de advoc. arm. c. 9. n. 835.

Stryck in uſu pract. 7. tit. de Idict. n. 26. Coler. de proc. exec. p. 2. c. 1. n. 133. Verſtegen de Jurisdict. §. 49. Carpz. 1. R. 11. n. 10. & p. 1. c. 16. d. 19. & 1. d. 64. n. 11. Schütz. Coll. J. Feud. c. 6. n. 95. Sixt. de Regal. l. 1. c. 5. n. 55. Berl. p. 1. C. 2. n. 3.

Lauterb. de Condom. Terr. c. 6. n. 4. diſſentit. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 29. num. 40.

Wie dann diß inſonderheit vor die wahreſte / gemeineſte / und in praxi hergebrachte Meynung gehalten wird / daß wann ihre Kayſerl. Majeſtät einen cum omnimoda Jurisdictione inveſtirt / ſie ſolches abdicativè gethan habe / dahero ſie auch mit den Ständen in ihrer Jurisdiction nicht concurriret.

Capit. Leop. §. 3. H. Hiſt. l. 2. quæſt. 45. n. 14. Berl. 1. d. 59.

3. Wird die Jurisdictio vermöge geſchloſſenen contractus concediret / ſo iſt die conceſſio cumulativa : Denn obſchon keinen dasjenige / was er per contractum adquiriret / kan genommen werden / ſo folget doch deßwegen nicht / daß die conceſſiones per contractum privativæ wären.

Stryck. in uſu pract. 7. de Jurisd. n. 26, Obrecht. de Jurisdict. l. 3. cap. 1. num. 29.

4. Wann die conceſſio mit Ausſchlieſſungs-Worten / als : Ich concedire dem Titio die Jurisdiction, ſolche allein zu exerciren / oder ich concedire dir und deinen

deinen Erben die Jurisdiction, solche mit Ausschliessung meiner zu concediren / geschiehet/so ist sie privativa.

Obrecht. de Jurisdict. l. 3. c. 1. n. 20.

Doch seynd auch Dd. welche davor halten / daß die Jurisdictio in dubio, weder privativè oder cumulativè, sondern subalternatè concediret werde / Krafft dessen zwar der concedirende Fürst nicht zugleich die Jurisdiction in deß concedirten Land exerciren / oder ihme Eintrag thun / jedoch / weil er sich der Jurisdiction, welche ihm vi Superioritatis zukommet / nicht begeben / selbige in appellationibus oder wo sonst die Sache an ihn gelanget/sehen lassen kan.

Struv. Ex. 4. §. 70. & in J. F. c. 6. n. 18. Ziegl. de J. Maj. l. 1. c. 29. n. 12. Lauterb. ad ff. tit. de Jurisd. n. 43.

Ob aber hiemit der Frage in allen ermeldten casibus abgeholffen werden könne/ zweiffle ich/sintemahl die concurrenz, wo nur die subalternatio und deren effectus, wie sie von denen Dd. angezogen werden / statt haben/ völlig cessirte. Doch lasse ich hier einem jeden seine Meynung gar gerne.

§. 6.

Es fraget sich aber ferner wann die Jurisdictio mehr als einem zugleich concediret worden / ob deren exercitium einem jeden gantz & in solidum, oder pro partibus in divisis concediret sey ? Und zwar wird die Jurisdictio in solidum concedirt gehalten / wann einer ohne dem andern in dem vorkommenden Fall die Jurisdiction exerciren kan. Pro partibus indivisis aber / wann keiner ohne dem andern solches thun kan/

Arg. L. 8. C. ubi caus. Fisc. Men. 2. præs. 18. n. 37. seqq.

Was nun die Frage selbst betrifft / seyn vor beeden Meynungen verschiedene Argumenta und Dd. anzutreffen/wie solche zu lesen bey dem

Obrecht. de Jurisdict. l. 3. c. 2. n. 13. seqq.

Welcher aber selbst einen Unterschied machet / ob ihrer mehr als einem von dem Fürsten ein ordinaria oder delegata Jurisdictio concediret sey. Wo jenes/ siehet er auf die Worte der concession, und ob er einem jeden distributivè die Jurisdiction verliehen/oder ein verbum collectivum, v. g. alle/ beederseits ꝛc. gebraucht habe. Letzternfalls/ sey die Jurisdictio nach dem natürl. Verstand der verborum collectivorum pro indiviso ; ersternfalls aber in solidum zu exerciren / welches abermahls der eigentliche Wort-Verstand / mit sich bringet / und dahero wo sie alle von dem strittigen Fall zu cognosciren anfangen würden / so ist keinem vor dem andern zugelassen Recht zugeben / es würde dann ein oder der andere durch Kranckheit oder ein anderes impediment abgehalten : Oder es wäre die Sache von den Partheyen selbst gleich Anfangs nur bey einem angebracht / so hat / wie in andern cumulativis concessionibus die præventio statt.

L. un. de off. proconſ. L. 36. de re jud. c. pen. x. de for. comp.

Iſt aber eine Jurisdictio delegata etlichen insgeſambt cumulativè gegeben / ſo iſt ſie ihnen als univerſis concediret / und dahero müſſen ſie alle / oder doch der meiſte Theil von der Sache judiciren.

L. 29. de Tut. & Cur. dat. L. 8. de pact. L. 19. ad munic. Obrecht. d. l.

§. 7.

Der andere modus, wodurch die Jurisdictio adquirirt wird / iſt die præſcriptio oder Verjährung. Zwar ſeynd einige Dd. welche die Jurisdiction de jure Civili vor unpræſcriptibel halten / weil ſie nicht im Commercio ſey / und alſo auch nicht poſſedirt werden kan.

L. 3. de uſuc. L. 1. & 2. C. de ſervit. & aqv. L. 10. ſi ſerv. vind. L. 2. C. de long. temp. præſcr. Leyp. de concur. Jurisd. q 2.

Andere hingegen beruffen ſich / auf die Generalität deß L. fin. C. de fund. patrim. L. ult. C. de fund rer. priv. Andere wiederum machen einen Unterſchied / ob eine Unter-Obrigkeit deß oberſten Regentens Jurisdiction, oder einer andern Unter-Obrigkeit præſcribiren wolle. Jenenfalls / wo ſein Intent dahin gehet / wie er die Jurisdiction deß Fürſten dergeſtalt præſcribiren möge / daß er es weder als ein Lehen / noch aus einem andern Titul adquirire / iſt die præſcriptio nicht von Kräfften / weil die Jurisdictio ſummi Principis nicht in commercio iſt.

Vaſq. III. quæſt. l. 1. q. 2. n. 14.

Paurm. de Jurisd. l. 1. c. 18. n. 1. ſeqq.

Letztern falls aber / kan zwar nicht die Jurisdiction einer Unter-Obrigkeit ſelbſt / ſondern nur deren exercitium præſcribiret werden / ſo wohl contra Superiorem, wo der Præſcribent 1. einen juſtum titulum hat /

L. 4. C. de præſc. long. temp.

wiewohl / nach den Canoniſchen Rechten in præſcriptione immemoriali kein Titul nöthig iſt.

Secundum Dd. adc. ult. x. de præſcript. in 6.

4. Die poſſeſſio 40. gantzer Jahr gewähret hat / dann die poſſeſſio muß continua ſeyn.

L. 4. L. 6. L. ult. C. de fund. patr. Lib. 11. c. ad aures c. illud. x de præſcript. Weſ. C. 5. n. 19. L. 3. L. 25. de uſur. L. ult. C. de præſcr. long. temp. Mich. de Inquiſ. Crim. c. 3. §. 49. ſeqq.

und 3. der Superior gewuſt und gelitten / daß der Præſcribent die Jurisdiction exercire.

L. 2. C. de adquir. poſſ.

Als auch contra inferiorem Magistratum / welchenfalls der titulus und vor erwähnte Zeit genug ist / obschon diese Unter-Obrigkeit keine scienz von seines Gegners possession gehabt hat.

arg. L. 8. C. de diverſ. off. L. 2. C. de servit.

Mangelte aber der titul, so wäre die scientia und patientia Magistratus nöthig.

L. 2. C. de servit. L. 6. si serv. vind. L. 1. §. ult. de S. R. P. Gail. 2. O. 66. n. 6. M. Post. V. 1. C. 51. n. 1.

Heut zu Tag / da die Jurisdictiones patrimoniales seyn / können sie sonder Zweifel / so wohl die civilis, als criminalis præscribiret werden / wann nur der Præscribent eine persona publica ist / denn ein privatus, er mag sich nun der Jurisdiction entziehen / oder aus einem privato eine Obrigkeit werden wollen / kan keine Jurisdiction præscribiren.

arg. L. 3. ad L. Jul. Maj. in fin. Suth. de Jurisd. n. 410.
Lauterb. ad ff. h. t. n. 44. Gœden. C. 39. n. 14. Reink. l. 2. clas. 2. c. 17. n. 33 Fach. 8. C. 23.

Hätte aber der Præscribent die Jura Territorialia, so præscribiret er die Jurisdiction mit dem Territorio gleich andern unbeweglichen Gütern in 10. Jahren unter Anwesenden / und 20. Jahren unter den Abwesenden: Ohne Territorio aber wieder einen privatum scientem & patientem binnen 30. oder 40. Jahren: Wider einen Fürsten aber / oder den Kayser selbst ohne Titul / binnen undencklicher Zeit / wobey doch einige scientiam & patientiam requiriren / andere aber die scientiam excludiren / und genug zu seyn halten / daß der Præscribent im exercitio Jurisdictionis nicht gehindert / und also die patientia, welche an statt der tradition ist / erwiesen wird.

per L. fin. inf. C. de præsc. long. temp. L. 1. de servit. Longev. ad L. Imperium p. 4. c. 3. pag. 297. Gœd C. 2. n. 56. Carpz. 1. R. 78. num. 3. Müller. ad Struv. Ex. 4. §. 80. Balb. de præscript. p. 2. princ. 5. q. 3. n. 4. Masc C. 1055. n. 14. Michael de Inquis. Crim. c. 3. §. 44.

Wie auch die Natur der meisten Jurisdictionalien so beschaffen / daß sie in Geheim nicht können exerciret werden / so wird daher die scientia præsumiret.

Alex. V. 5. C. 24. n. 17.

wozu aufhilfft / wo man nahe daran wohnet / oder viel Zeit verflossen.

Crav. C. 140. n. 5. Masc C. 1203. n. 16.

Die scientia der Bedienten wird auch in solchem Fall pro scientia Principis gehalten / und gleichfalls / wo viel actus exercirter Jurisdiction vorgefallen / præsumiret.

Balb. de præsc. p. 2. part. 5. pr. quæst. 3. num. 8. Vultej. consil. Marp. V. 2. C. 90. num. 221.

Wann

Wann aber nur ein Stück der Jurisdiction possediret / und binnen Rechts bewährter Zeit exerciret worden / ist deßwegen nicht die gantze Jurisdictio mit allen ihren anhangenden speciebus und objectis, sondern nur die von eben dieser Arth seyn/præscribiret / und hat abermahl die Regul statt / tantum censetur præscriptum, quantum possessum v. g. wann einer 30. 40. und mehr Jahren/ die in einem Ort gewöhnliche Maas und Gewicht geaichet und aufgezogen / wie solches zu gewissen Zeiten deß Jahrs der Domb-Probstey zu Bamberg in Fürth competiret / kan er deßwegen nicht eine neue Maas und Elen ordnen / oder andere actus Jurisdictionales daraus sich argumentivè anmassen.

Paurm. l. 1. de Jurisd. c. 22. n. 10. Andler. l. 1. tit. 10. n. 31.

Gleichwohl wo einer die possession gewisser actuum in einem Ort der Provinz adquiriret zu haben probiren kan / so wird er davor gehalten / als sey er auch dergleichen in andern Orten der Provinz, welche einer Jurisdiction unterworffen seyn/ zu exerciren berechtiget.

Hahn. ad Wes. h. t. §. 12. verb. etiamsi ibique Bart. & alii

Ein anderes wollen einige Dd. eo casu statuiren / da die Jurisdictio indefinitè concediret worden / da sie die Jurisdiction auch auf andere Fälle ejusdem generis extendiren / wann auch einer schon lange Jahr nur eine speciem davon exercirt hätte / aus Ursachen / weil derjenige / welcher eine Jurisdiction indefinitè auf alle Sachen und Personen überkommen hat / auch dadurch über alle in Besitz gesetzet wird.

c. cum Ecclesia de caus. poss. Men. 2. A. J. Q. 160. n. 1. Mynsi. R. 26. n. 3.
Schurpf. 2. C. 23. num. 25.
Surd. C. 390. n. 37. Mev. 7. d. 34. n. 3. & 7. d. 270. n. 5.

Wann auch einer in eines andern district in einer gewissen Sache so wohl als der ordentliche Herr der Universal-Jurisdiction, sich der Gerichtbarkeit anmasset/ und solche exerciret / auch so gar diesen universal-Herrn / welcher nur obschon einen actus in einer gewissen Sache / oder gegen eine gewisse Person exerciret / daran hindert / ihme solches verwehret / dieser aber dessen ungeacht fortfähret/ diejenige actus zu exerciren/ deren sich auch der Inverstor anmasset/ jedoch diesen Turbanten und Attentanten nichts verwehret / sondern ihn ein 20. bis 30. Jahre in seinem angemasten exercitio Jurisdictionis dultet / so hat derselbe auch eo ipso quoad possessa die Jurisdiction cumulativè mit dem universal-Jurisdiction-Herrn adquiriret/ so daß die præventio hierinn statt hat.

Mich. de Jurisd. 8. 86. Cœp. de servit R. P. c. 1. n. 29.
Balb. de præscr. 4. p. 5. pr. q. 6. n. 1. & P. 5. pr. q. 8. n. 9.
Knich. c. 5. num. 263.

Trüge sich aber die occasion, oder ein casus Jurisdictionalis zu / und derselbe würde von dem Domino Jurisdictionis universalis negligiret / von einem andern aber exerciret / ja wann der Universal-Herr die Hand mit einschlagen wolte/

gar

gar davon abgewiesen / und er adquiescirte in so langer Zeit / als zur præscription requiriret wird / so wird er à tempore prohibitionis, so viel diesen actum und casum in simili betrifft/aus der possession gesetzet / und quoad illum die Jurisdictio privativè von dem Usurpanten adquiriret / jedoch nicht dergestalt / daß nicht der Dominus universalis Territorii bey ereignender negligenz deß Verjährers wieder zur Jurisdiction greiffen/und selbige privativè exerciren könnte.

Latius Leyp. de Concurr. Jurisd. q. 2.

Es kan aber die præscription der Jurisdiction Anfangs gar leicht gehindert werden/welches geschehen kan/entweder mit einer mündlichen auch extra judicial protestation, durch einen kleinen Steinwurff / in nunciatione novi operis, oder durch eine andere ernsthaffte contestation, oder durch einen actum contrarium, oder applicirten real-Hinterung / da man zum Exempel das Aufgebaute oder Gestellte wieder wegreisset / oder wegnimmt / obschon dabey keine Gewalt geschiehet/ weil genug ist/daß hiedurch die ruhige possession gehindert wird.

L. 1. §. 5. 6. 7. quod vi aut clam. Cothm. 3. R. 47. n. 317. Knich. de J. Terr. c. 3. n. 194. seqq. Carpz. p. 2. C. 7. d. 8.

Wann aber die præscription wider eine gantze Gemeinde intendirt wird / so muß auch die gantze universitas, oder deren Stell Vertretter / contradiciren / weil ein und anderer privatus durch seine contradiction die Præscription nicht hintern kan. Ein Officiant aber kan durch seine contradiction und interpellation gar wohl hinterlich seyn.

L. 1. §. fin. L. 2. de N. O. N.

Ist aber die possessio schon ruhig exercirt und formiret / so ist die extra judicial interpellation und protestation zu wenig / dem Possidenten einen malam fidem anzuschmitzen / oder die præscription zu interrumpiren / sondern man muß die Sache wider ihn gerichtlich anbringen/ da dann in præscriptione longissimi temporis die citation und dessen insinuation genug ist / in præscriptione longi temporis aber de Jure Civ. die litis contestation nöthig ist / wiewohl auch in diesem Fall die mores hodierni mit der blosen citation vergnügt seyn.

L. 3. C. de præscr. 30. an. Mich. de Inquil. Crim. c. 3. §. 51.

§. 8.

Es wird auch ferner die Jurisdictio adquiriret durch die Gewohnheit.

L. 8. C. de diverf. offic. c. 13. de for. comp. L. 5. de Jurisdict. Masc. C. 1055. n. 14.

so daß auch einem privato per consuetudinem die Jurisdiction deferiret werden kan/ weil der Ursprung / Anfang / Form und Ursach aller Jurisdictionen von der Gewohnheit herstammet.

D. L. 5. de Jurisd. Crav. C. 238. n. 7. Ziegl. §. Landsassii in limit. Concluſ. 1. n. 20. Bidenb. q. 7. n. 5.
Knipsch. de nobil. l. 3. c. 3. num. 601. seqq.
Klock. de contrib. C. 20. num. 87.

Wann nur die actus Jurisdictionis in einem gewissen Ort / stets und einförmig / ohne gerichtl. contradiction deßjenigen / der hierinn interessiret war / oder adhibirung eines actus contrarii, auf undenckliche Zeit exerciret worden.

L. 32. de LL. L. 6. pr. quod cuj. univ. nom. L. 2. & 3. C. quæ sit long. conſ.
Græv. 2. Concl. 52. consid. 1. num. 4.
Rosent. c. 5. concl. 16. n. 6. Coth. 3. R. 47. num. 309. seqq. Hahn. ad Wesenb. tit. de Jurisd. n. 9. wo er weiset / wie die præscriptio und consuetudo unter sich differiren.

Und bey diesem modo adquirendi per consuetudinem, ist weder ein titulus noch bona fides nöthig / weil kein Gesetz vorhanden / welcher solche Stücke requirire / so wenig als die scientia und patientia adversarii.

Schultes. 2. q. 76 n. 80. seqq.
Mich. de inquis. Crim. d. c. 3. §. 53.

Wobey obiter beyzufügen / daß diß kein tempus immemoriale zu nennen sey / wo man durch / obschon uhralte und weit über Menschen Gedencken sich erstreckende scripta & acta publica, den Anfang weisen kan / und obschon kein Mensch mehr bey Leben / der sich dessen erinnere / weil dergleichen Schrifften der posterität gleichsam zur steten und neuen Nachricht dienen / und den Anfang der Sache repræsentiren.

Klock. de Contrib. c. 20. n. 208.

Wann nur bey solchen alten Documenten auch die continuatio dessen / was man damit beweisen will / v. g. die Steuer / Güld / Zinß ꝛc. anzutreffen ist / dann ausser dem ist durch solche alte / obschon über hundert jährige Documenta, nichts zu probiren / weil inzwischen die Sache in andern Stand kan gerathen seyn.

Ant. Fab. in C. lib. 7. tit. 13. D. 2. n. 4. Mindan. de mand. l. 2. c. 37. §. 5.
Tabarel. de Judic. c. 4. tit. 16. §. 8.

Und gleichwie hundert Jahre noch kein tempus immemoriale machen / wann Leute vorhanden seyn / welche von den Anfang strittigen Sache testiren können / also ist auch nicht nöthig / daß weilen die allerwenigsten Menschen ihr Alter auf hundert Jahr bringen / diese Zeit præcisè vor onverdencklich zu nennen sey / sondern die Natur der Sache selbst gibt es / daß dasjenige ein tempus immemoriale zu nennen sey / wo man den Anfang nicht anzugeben weiß.

L. 3. §. 4. de aqv. quot. L. 2. de aqv. Pluv. Knich. de J. Territ. c. 3. n. 29.

Beede

Beede aber/so wohl die consuetudo, als præscripto immemorialis, können entweder durch instrumenta, judicia oder testimonia probiret werden/ wann alte Leute von ihrer Wissenschafft/die sie vom Sehen oder Hören haben/deponiren/daß sie es so und nicht anderst/ so lang sie gedencken können/ gefunden/ und gesehen/ auch von ihren Eltern oder andern alten Vorfahrern nie anderst gehöret hätten.

L. 2. §. 8. de aqua & aqv. pluv. art. Mich. d. l. §. 54.

Es wird aber die consuetudo eben auf die Arth/ als die præscriptio, interrumpirt/daß nemlich ein einiger effectiver actus contrarius, obschon 1000. andere vorher gegangen/ wann er nur mit keinem vitio deß Betrugs/persuasion &c. afficiret ist/die Gewohnheit unkräfftig machen kan.

Cothm. 3. R. 30. n. 22.
Zang. de Except. d c. 8. n. 52.

Ist aber die consuetudo einmahl eingeführet/ so können auch 1000. contrarii actus derselben nichts derogiren.

Mich. d. l.

§. 9.

Es trägt sich zu/daß öffters gewisse prædia oder Ländereyen versetzet/ verpfändet oder in Bestand verlassen werden/ dahero fragt es sich: Ob in solchem Fall auch die Jurisdictio in dubio darunter begriffen sey? Und wird mit Nein geantwortet: Dann weil die Jurisdictio ein zufälliges Ding oder accidens ist/welche bey einem prædio an- und abwesend seyn kan; und weil die forma locationis conductionis in dem Gebrauch der Sache vor einen gewissen Bestand-Zinß bestehet/ und aber das prædium gar wohl ohne die Jurisdiction kan genutzet werden/ so scheinet auch dieses puncti halben die Sache richtig zu seyn.

Carpz. 1. R. 15. n. 15.

Es wäre dann das prædium mit allen Zugehörungen/ Recht und Gerechtigkeiten: Oder wie es der Locator bishero allenthalben besessen/ genutzet und gebrauchet/ verlassen worden:

Strauß de bassa Jurisd. §. 23.

Was aber die Versetzung deß prædii betrifft/ wollen die Dd. daß die Regalia und Jus Superioritatis excipiret seyen/ die Jurisdictio aber mit vor hypotheciret gehalten werde.

Knich de J. Territ. c. 1. n. 125.
Lundensp. de orig. & mutat. fam. c. 33 pag 184. edit Leuchtii.

Wobey dieses zufällig beyrucke/ daß wo die Jurisdictio an einem transferiret wor-

worden / alle dahin gehörige Streit-Sachen auch zugleich mit transferiret werden.

L. 60. de Judic. Fab. in C. lib. 3. tit. 1. d. 24. Mev. 1. d. 214.

§. 10.

Es wird aber auch die Jurisdiction, wie sie per actus possessorios adquiriret wird / also auch durch dieselbe conserviret: Wiewohl zur adquisition auch ein einiger actus, wenn er unstrittig exerciret und zur execution gebracht worden / genug ist.

Klock. de Contrib. c. 13. n. 40. & c. 3. num. 150. & 201. post tract. Consil. 3. q. 3. rat. decid. Masc. C. 1190. num. 9.

Wann nur diese Stücke sich dabey antreffen lassen 1. daß der actus von denjenigen sey / welche ein continuirliches fundament haben v. g. daß er recht gegeben und sich pro Judice aufgeführet

arg. L. 1. §. 4. 22. 25. de aqv. quot. Mich. de Inquis. Crim. cap. 3. §. 49.

2. Daß aus dem actu unzweiffelbar erhelle / wie der Exercent dadurch die Jurisdiction usurpiren und erhalten wolle / dergleichen actus seynd Pfandungen / Straffen / Gebot und Verbot ꝛc.

§. 6. J. de her. qual. L. 3. §. 1. & 3. de adq. poss. Men. A. J. Q. 160.
Masc. C. 1214. num. 3. seqq.
Knich. de Jur. Terr. c. 3. num. 182. seqq.
Klock. de contrib. c. 20. n. 200. seqq.

und ist genug / wann die Beambte dergleichen actus exerciret.

L. 9. L. 18. de adq. poss.

Wann sie nur nicht violenti und cum incussione metus verbunden seyn /

Klock. d. l. n. 209.

3. Daß sonst niemand in der possession der Jurisdiction sey / welche ein anderer zu adquiriren intendiret / massen selbige sonst pro meris turbationibus, nicht aber pro actibus possessoriis zu halten seynd.

c. fin. x. de restit. spol.
Honded. C. 20. n. 21. V. 2.
Klock. de contrib. d. l. n. 210. seqq.

Es wüste dann der Turbatus, was sein Gegentheil intendiret / und nicht in continenti (welches einige auf 3. oder 10. Tage restringiren /

L. 3. C. de error. advoc. L. 1. quand. appell. N. 23. §. 5.

andere

andere aber auf so lang extendiren / bis er sich colligiren / und zum Widersetzen allenfalls mit Gewalt/durch Beystand seiner Freunde und Beyschaffung benöthigen Gewehrs/präpariren kan.

O.C. p. 2. tit 9. §. 1. Gall, de Pac. Pub. c. 16. n. 15. L. 23. in fin. ad L. Jul. de adult.)

judicialiter oder extrajudicialiter sich opponiret.

Mich. de tract. c. 3. §. 55.

Und ist hiebey vornehmlich auf den leztern actum zu sehen / besonders wo ex possessorio summario agiret wird.

L. 10, de adq. poss. L, 13. de S. P. R.

Der vierzigste Titul.

Von wem und worüber die Jurisdictio exercirt werden könne/ was auch zur niedern Obrigkeit oder Jurisdictione simplici gehörig ist.

SUMMARIA.

1. Von dem subjecto Jurisdictionis, wer solche exerciren könne?
2. Von dem objecto Jurisdictionis, und wohin sich selbige erstreckt? Ob sie auf einen frembden Fürsten sich extendire?
3. Von der exemption von der Jurisdiction in gewisse Personen und Sachen.
4. Es lässet sich nicht wohl determiniren / was zur Jurisdictione bassa oder Vogtheylichkeit gehöret.
5. Was de Jure Civ. und gemeiner observanz nach Jurisdictionis inferioris ist.
6. Applicatio auf die vogtheyl. Obrigkeit.
7. Auf wen sich die vogtheyl. Obrigkeit erstreckt?
8. Special tractatio der Jurisdictional-Stücke/und zwar (1.) vom Homagio.
9. (2.) Von Mühlschau.
10. (3.) Von visitir- und Aufziehung Maaß / Elen und Gewicht / wie auch Umgelds-Einnahm.
11. (4.) Vom Kirchweyh-Schutz.
12. (5.) Vom Marckungen, Stein und Grentz-Setzungen.
13. (6.) Vom Beysitz in Abhörung der Kirch-Rechnungen.
14. (7.) Von gemein/Gebot und Verbot (8.) von Feuerschau/Tafern/Schmied/und Bad-Obsicht.
15. (9.) Von Bestraffung burgerl. Verbrechen Occasionaliter von Bestraffung der Lurerey wohin selbige gehörig.
16. (10.) Von constitution der Vormünder (11.) Insinuation der Testamenten oder gerichtl. Willens Erklärung/inventiren obsigniren und Erbschafft theilen (12) von Ausfertigung allerhand Brieffe (13.) von Stallungs-Brieffen (14.) von Hausluchen / und wie wann die gestohlene Sache bey einem gefunden wird?

17. Von

17. (15.) Von Aufstellung der Handwercker / ob solche dem Vogtherr-Herrn zukomme?
18. (16.) Von Recht Edicta und Mandata anzuschlagen (17.) Schultheißen und Bauern-Gerichte zu ordnen.
19. Von dem mixto Imperio und was die Dd. dazu referiren.

§. 1.

Es ist von dem subjecto und objecto Jurisdictionis zwar schon oben Tit. V. etwas gehandelt worden / dahero ich dasiges hieher nicht repetiren / sondern von dem ersten / wer nemlich die Jurisdiction exerciren kan / nur dieses melden will / daß heut zu Tag nicht / wie vormahls bey den Römern / die Jurisdictio propria (dann eine Mandatam kan auch ein privatus haben) nur von denen Obrigkeitlichen Personen prædiciret und exerciret werden / und also deren conferent, weil er keine Magistratus, auch kein Jurisdiction exerciren müsse. Dann obschon das Haupt deß Staats / und im Römischen Reich ihre Kayserl. Majestät / der Brunn und Quell aller Jurisdiction ist / und alle Obrigkeiten von denenselben ihre dependenz haben / so sehe ich doch nicht / nachdem man von derselben / und mit Recht / statuiret / daß sie die höchste Macht und Gewalt haben / Gesetze zu geben / warum man ihnen die Macht / Recht zu geben / absprechen wolle / wie doch einige ex nimia subtilitate thun wollen.

Coll. Arg h. t. §. 16

Gleichwie aber bey den Römern die municipal-Obrigkeiten die Jurisdiction exerciren können / also ist auch heut zu Tag daran nichts geändert.

Hill. ad Don 17. C. 7. Lit. K.
Coll. Arg. d. l. §. 17. seqq.

Von denen Collegiis opificum oder Zunfftmeistern / wie solche der Jurisdiction fähig / ist oben Tit. V. und Tit. XXIV. §. 5. gehandelt worden. Vor diesem hatten die Bischöffe keine Jurisdiction.

L. 8. L. 4. C de Episc. & Cler.

heut zu Tag aber / da Bischöffe und Prälaten weltliche Lehen mit den Territoriis besetzen / hat es sich damit gantz anderst.

Coll. arg h. t. §. 21.

Die Dorff-Schultheißen betreffend / wollen zwar einige ihnen auch eine Jurisdiction zueignen / allein ohne Bestand / massen sie nur deß Jurisdictional-Herrns Stelle vertretten / und was selbiger ordnet / exequiren / vor sich aber gar keine Jurisdiction haben.

Berl. 1. d. 93. Carpz. 5. &. 99. Lyncker. diss. de Jurisd. n. 9. wo er hinzu setzet / daß man Testamenta bey solchen Schultheissen nicht allerdings gesichert niederlegen könne contra Tabor de Testam. princ. obl. cap. 5. num. 6.

Wiewohln / daß in vielen Orten die Schultheißen eine Jurisdiction haben / wie in Würtenberger Land attestiret.

Besold. ad Jus provinc. Würtenb. Hartung. diss. de scultetis §. 35.

Auch ein Bauer / wann er einen Flecken oder gantzes Dorff adquiriren kan / ist der Jurisdiction fähig / wo nicht ein anderes abgeredet / oder sonst versehen ist / daß nur auf einige gewisse Stands-Personen solche Güter können transferiret werden.

Mantic. de tacit & ambig. conv. l. 4. tit. 9. n. 31. Mich. de Inquis. cap. 3. num. 27.

§. 2.

Das objectum Jurisdictionis betreffend / ist oben schon §. 5. gemeldet / daß solches regulariter nur die Unterthanen seynd / denen man zu befehlen hat / und zwar wo sie im Territorio anzutreffen / dann ausser demselben ist die Obrigkeit auch respectu seiner Unterthanen pro privato zu halten.

L. 3. de off. præs. L. ult. de offic. procons. Lyncker. de Jurisd. n. 20.

Welches auch statt hat / wo der Orth in Territorio der Obrigkeit zwar lieget / aber exempt ist / weil respectu der zu exercirenden Jurisdiction eines ist ausser dem Territorio seyn / oder zwar in dem Territorio, aber doch exempt.

Paurm. l. 2. c. 25. n. 42. Bocer. de Jurisd. c. 7. n. 40. Obrecht. de Jurisd. l 3. c. 22. n. 47.

Ob aber auch auf einen frembden Fürsten sich die Jurisdictio extendire? Wird gefraget / und von den Meisten mit Ja geantwortet / weil ein Fürst ausser seinem Land auf frembden Grund und Boden in Streit-Sachen pro privato zu halten.

c. at si Clerici 4. x. de judic. Marta de Jurisd. p. 4. cas. 64.

Nun ist zwar etwas hart / einen souverainen Fürsten / auch ausser seinem Land einem privato zu vergleichen, weil ihn doch die Dignität und Fürstl. characteur überall hin begleidet / jedannoch gibt die praxis an theils Orten / besonders wo der status democraticus, als in der Schweitz und Holland floriret / daß man Fürsten und Herren / wo sie durch contractus schuldig geworden / auf ihrer Creditoren Ansuchen arrestirlich angehalten / bis sie selbige contentiret. Welches um so mehr statt hat / wo ein Fürst in eines andern Land ein domicilium constituiret / oder darinn einige Güter hat / derentwegen er conveniret wird / sintemahln die LL. hierinn general seyn / und keine exception machen.

Paurm. de Jurisdict. l. 2. c. 9. n. 65.

Was aber von dem casu zu sagen / wo ein Fürst in eines andern Land ein Verbrechen begehet/davon soll an einem andern Ort geredet werden. Ausser dem aber und regulariter kan niemand wider einen Höhern / oder der ihm gleich ist / eine Jurisdiction exerciren/er subjicirte sich dann selbst eines andern Gericht / welches so wohl expressè als tacitè, durch sein Verbrechen/ wodurch er quasi contrahiret vor die Straffe zu stehen/wie auch per contractum, oder wann er seine exemption nicht excipiendo einbringet/geschehen kan.

L. 1. C. ubi de crim. agi. L. 19. §. 1. & L. 52. de Judic. c. ult. x. de for. comp. L. ult. C. de except. Obrecht. l. 3. c. 9. n. 44. Knipsch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 138.

Also ist die Mutter/welche ihres Sohns Vormünderin ist/seiner Jurisdiction währender Vormundschafft nicht unterworffen/ noch eine verwittibte Fürstin dem Regenten des Landes/weil sie der Privilegien ihres Gemahls geniesset.

Speidel. in specul. voce Gemein.

In seiner eigenen / wie auch seines Weibs und Kinder Sachen / kan niemand die Jurisdiction exerciren/wie oben Tit. V. gemeldet worden. Was aber gemiedete Dienst-Botten betrifft / ob sie schon keine Unterthanen seynd / so müssen sie doch wegen geschlossenen Contracts oder begangenen Verbrechens vor ihren Herrn/ wo sie die Jurisdiction des Orts haben/ respondiren.

Stryck. in usu Pand. tit. de Jurisdict. n. 29.

Ein bloser Lehenmann / obschon sein Lehen in des Fürsten Territorio gelegen / ist darumb dessen Jurisdictioni ordinariæ, ausser denen Lehen-Sachen/nicht subjiciret. auch kein subditus zu nennen.

Clem. pastoralis §. denique de sent. & re jud. Men. 1. præs. 99. n. 99. H. Pist. l. 1. qu. 15. n. 27.

Und diß ist ein gemeiner Lehrsatz / daß / ob ich schon das feudum von dem Lehen-Herrn recognoscire / ich deßwegen seine Jurisdiction nicht erkandt habe.

Men. 3. præs. 98. num. 1.
Paurm. l. 2. c. 9. n. 51. seqq.

Und diß hat auch statt / wann ein Edelmann/ Freyherr/ oder Graff ein eigenthümliches Gut mit der Jurisdiction einem Fürsten zu Lehen aufträget / massen dadurch keine andere als eine feudalis, und also limitata Jurisdictio concediret worden/ welche sich ausser denen Lehen-Händeln nicht extendiret.

§. 3.

Es werden aber von der ordinaren Jurisdiction gewisse Personen und Sachen ausgenommen. Und zwar was jene betrifft / rechnen sich darunter die

Geistlichen/ welche der weltlichen Jurisdiction, besonders im Pabstthumb/ nicht/ sondern ihren Bischoffen / so wohl in civil-als criminal-Sachen unterworffen.

L. placet. C. de Episc. & Cler. auth. statuimus C. de Episc. apud. Paurm. l. 2. c. 8. n. 60.

Doch kan es geschehen / daß die Geistliche auch vor weltlichen Gerichten stehen müssen. 1. Wann sie reconveniret werden. 2. Wo sie Zins und Steuren schuldig seynd. 3. Wann ein Streit wegen der possession eines Guts ist. 4. Wann di. causa feudalis ist.

Plures casus vid. ap. Paurm. d. l. n. 77. seqq. Rol. à Vall. 1. C. 21. n. 10. & 37. Petr. Anton. de Petra de jure quæs. non toll. c. 4. num. 39. Afflict. d. 78.

Es wird auch / wann das gantze examen, besonders in Criminal-Sachen / mit dem Geistlichen verrichtet worden / die execution letzlich denen weltlichen Gerichten übergeben.

text. cum non ab homine & ibi Felin. x. de Judic. Gail. 1. O. 11.

wiewohl auch dem weltlichen Richter nicht verbotten / den delinquirenden Clericum zu apprehendiren / und / wo er seine geistliche Kleidung an hat / dem geistlichen Gericht auszulieffern / wo er aber in weltlicher Kleydung ergriffen wird / muß er zuvor seinen geisti. Stand probiren.

Paurm. d. c. 8. n. 94. seqq.

2. Gehören hieher die Soldaten / welche in militar-Sachen den civil-Gerichten nicht unterworffen seynd / davon im vorigen Titul etwas berühret worden.

3. Seynd die Studenten von der Raths-Jurisdiction, wo sie studiren / eximiret / und / wie theils Dd. darvor halten / so wohl in civil-als criminal-Sachen / des Rectoris dijudicatur unterworffen.

auth Habita C. ne fil. pro patre & ibi Dd. Paurm. d. cap. 9. num. 96. seqq.

4. Krafft erhaltenen Kayserlichen Privilegien, will sich auch die unmittelbare Reichs-Ritterschafft von der Jurisdiction der Fürsten und Stände eximiren / welches aber indistinctè allen Individuis nicht zuzustehen ist / sondern es finden sich hin und wieder præjudicia, da einige von Adel vor der Stände Gerichten activè und passivè gestanden / und also deren fora agnosciret haben und noch agnosciren.

Paurm. d. c. 9. n. 92.

Was nun von denen Personen gesaget worden / appliciret sich auch zum Theil ad causas, daß nemlich Geistliche und Lehen-Sachen nicht zu denen civil-Gerichten gehörig seyen. Ein mehrers von der exemption wird weiter unten Tit. von Verlierung der Jurisdiction zu finden seyn.

§. 4. Etwas

§. 4.

Etwas näher aber auf das objectum Jurisdictionis simplicis, oder der Vogtheylichkeit / Nieder- und Erb-Gerichte zu kommen / lässet sich unmöglich ein general und durchgehender Lehrsatz geben / was eigentlich zu derselben gehörig sey. Dann da lassen sich solche jura entweder oppositivè ad Centenam explici-ren / welchenfalls der Catalogus sich ziemlich groß weiset / oder in so weit die Vogthey-Herrschafft der Territorial-Obrigkeit engegen gesetzet werden will / da dann wieder um viel abgehet / was sonst im erstern Verstand der Vogtheyl. Obrigkeit zugeschrieben wird / massen der Territorial-Herr alle Regalia sich ex natura Superioritatis anmasset / und dem Vogthey-Herrn gar ein weniges zugestehet / und ist in solchem Fall meistens auf die possession, und was der Vogthey-Herr ruhig hergebracht / zu sehen. Es seynd auch die Jura von den emolumentis jurium, die concessio und Verstattung von der Verwaltung und exercitio, wohl zu unterscheiden: Massen mancher Vögtey-Herr / weil seine Person zur Territorial-Superiorität nicht capabel ist / den Nutzen und Gefälle zwar von solchen juribus einziehet / oder participativè ein und anderes exerciret / wie etwan ein municipal-Rath Steuren unter die Burger ausschlägt / ob er schon das jus collectandi formaliter und intrinsecè nicht hat: Jährlich Ellen und Gewicht visitiret / ob er schon abermals das Jus imponendi & constituendi pondera & mensuras nicht besitzet: Mithin ist auch in solchem Fall gar sehr auf die Beschaffenheit des subjecti zu sehen / ob es eine istorum jurium capax persona sey / sonst appliciret sich hieher der Canon Logicus: Talia sunt prædicata, qualia permittuntur à suis subjectis; und muß man bloße Simulacra von einem realen vollständigen Wesen / und den Schatten vom Cörper unterscheiden. Bey welcher Bewandtnus ich dann / und weil auch viel bey der Observanz und Gewohnheit / öffters auch in Verträgen / welche strittige Nachtbarn deßwegen miteinander aufrichten / bestehet / erstlich nur / was den Civil-Rechten nach zur Jurisdictione simplice gehören möchte / berühren / nachgehends auch von ein und andern special-casibus der Dd. sententias beyfügen / und es eines jeden Judicio und hazard, wie es dann auch mit solchen assertionibus nicht anders als mit den Zetteln in Glücks-Hafen beschaffen und dem Glück blos zuzuschreiben ist / ob deren producent in den judiciis damit gehöret wird oder nicht / überlassen will / welche sentenz ihme anständig sey oder nicht.

§. 5.

Den gemeinen Rechten nach gehöret zu der Jurisdictione simplici, und also suo modo auch zu den heutigen Nieder-Gerichten / alle civil- und Geld-Sachen /

Forderungen und Klagen/welche nicht das publicum interesse, sondern nur der Unterthanen eigenen Nutzen und Schaden allein betreffen/ so groß auch die summa seyn mag/ (weil die Nov. 15. c. 3. usu contrario abrogiret ist/) wann sie nur durch civil-Klagen gefordert/und die Sachen durch das officium mercenarium Judicis in der Partheyen privat-Nutzen expediret werden/ als da seynd Gülten/ Schulden/Güter/ liegend und fahrende/beweg- und unbewegliche. ꝛc.

Besold. C. 233. n. 131. Moller 4. sem. 45.
Coler proc. exec. p. 2. c. 1. n. 138.
Knipsch. de Nobil. l. 3. c. 3. n. 334.
Conf. arg. V. 1. C. 2. num. 176.

Item gehöret hieher die cognitio geringer excessen, als da seynd so wohl verball als real injurien/wann sie nur nicht atroces seyn/ und das nicht nur wann civiliter, sondern auch wann auf eine Geld-Straffe deßwegen agiret wird/dergleichen delicta seynd nun die kleine Freveln/und Brüche/als braun oder blau stossen/schlagen/rauffen/ Messer zucken/ Blut-rüstig machen/ doch ohne Fleisch- oder Kämpffer-Wunden.

Coler. d. l. Knipsch. ibid. n. 335. & 348.

Es kan auch der jenige/welcher die simple Jurisdiction an einem Ort hat/ wo ihm nicht eine limitirte potestät vorgeschrieben/ benöthigte und dienliche statuta und Gesetze/wornach er seinen Untergebenen zum Besten das Recht zu sprechen habe/ aufrichten und ordnen.

arg. §. 2. J. qui & ex quib. caus. manum. L. 2. § 13. de orig Jur. L. 2. de Jurisd. Mich. de inquis. Crim. c. 2. §. 14. allwo er schreibet: Daß der jenige/welcher merum & mixtum imperium hat/ über Sachen/welche diese Imperia antreffen/ dem Ort zum besten Statuta, welche auch contra jus commune lauffen/ machen könne/ welche nicht nur seine Unterthanen/ sondern auch forenses observiren müssen/ wo sie nur der Vernunfft nicht zuwider seynd.

Nach dem Sächsischen Recht hat es fast gleiche Bewandtnus/ massen auch nach demselben alle Civil- und Geld-Sachen/ auch welche paratam executionem (die Hülffe) nach sich ziehen/ obschon sonst de jure civili dergleichen execution denjenigen zukommet/ welche das merum, oder wenigstens mixtum Imperium haben/ zu den Erb-Gerichten gehören.

Coler. proc. Ex. p. 2. c. 1. n. 144. seqq.

Item Erbschafft/Vergleiche und transactiones über civil-Sachen/ Pfandungen/ Bestraffung kleiner Verbrechen/auch eines Diebstahls unter 3. Gulden/ Führung verbottener Waare/ Treibung unzugelassener Spiele/ unzüchtiger Gebärden/ Straffe geringer Injurien/ werffen/ braun und blau schlagen/ Blut-rüsten und alle andere

andere Stöß und Schläge/ wo kein Blut-Vergiessen daraus folget / gehören zur Erb oder Nieder-Gerichtbarkeit.

vid. Churfürst Moritz Land-Ordnung tit. was zum Ober- und Nieder-Gericht gehörig §. was aber kleinere ꝛc. Churfürst Augusti Land Ordnung Eod. tit. § was aber kleinere lib. 1. art. 68. &. lib. 2. art. 13.
Berl. 1. C. 1. n. 11.
Coler. de proces. Exec. p. 2. c. 1.

Ob auch schon Pranger und Prechen aufzurichten/und Verbrecher daran zu stellen/ dem Centherrn zukommet / so siehet man doch in municipal-Städten / ob sie schon das merum Imperium nicht haben / dergleichen Straf-Zeichen hin und wieder aufgerichtet / und daß damit geringe Verbrechen und Diebstähle / an Kraut / Gras/ Obst/ ꝛc. abgebüsset werden.

Berl. 1. C. 1. n. 13.

§ 6.

Wann man nun dieses / was bishero von der Jurisdictione simplici gedacht worden/ auf die so genannte vogtheyliche Obrigkeit appliciren soll / so ist im vorigen Titul schon erwähnet/ daß solche zweyerley sey/ und beygefüget / was die scriptores zur obern Vogthey rechnen. Doch ist auch hierinn / so wohl was die Ober-Vogthey / als die Unter-Vogthey haben soll / nichts Gewisses zu statuiren / weil pro diversitate loci & statutorum sich solche appertinentien ändern. Regulariter aber wollen sie dem Vogthey-Herrn alles zuschreiben / was von der Ober-Centh separiret/ und der Jurisdictioni inferiori, den Erb- und Unter Gerichten tribuiret wird / wozu sie setzen / Steuer / Reiße oder Reiß-Geld / Folge / hohe und niedere Frevel-Busen / Gleit im Dorff und Dorff-Ordnung / Oeffnung der Kirchhöffe und Dorff-Befriedigung.

Knich. de J. Territ. c. 4. n. 389.
Stryck. in usu Pand. h. t. n. 66.

Daß dahero die Vogthey nicht nur solche Sachen begreifft / welche sonst der Jurisdictioni simplici, sondern auch welche suo modo der Territorial und Fraischl. Obrigkeit zustehen.

Reink. l. 2. clas. 2. c. 17. n. 42.
Pingiz. clas. 1. num. 25.

absonderlich aber/ wo ein casus wäre/ daß kein Stand des Reichs das Territorium über einen gewissen Adel. Schloß oder Flecken / sondern nur die Centh daselbst zu exerciren hätte / schreibet Knipsch de nobil. l. 3. c. 3. n. 346. cum Besoldo ibi allegato, daß der Edelmann des Orts / welcher die Nieder-Gerichte oder Unter-Vogthey darüber hat / Krafft deren viel Sachen/ welche sonst der Superioritati

Territoriali anhängig / exerciren / Steuren einfordern / Gewehr auflegen / und das religions-exercitium mutiren könne / und zwar aus der Ursach weil die Cent-Gerichte nur jure servitutis einem andern competiren / und dahero strictè zu interpretiren und auf keine andere actus Jurisdictionales oder Superioritatis zu extendiren seynd.

Wehn. vöce Vogthey.

Maul. de Homag. tit. 1. n. 17.

Was aber die Nieder-Vogthey betrifft / competiret solche allezeit salva superioritate & Imperio, und fliesset aus keiner Territorial-Superioritât oder Fürstl. Dignitât her / kan sich auch weiters nichts anmassen / als ihr concedirt oder præscribiret worden; und wird sonst das Vogt-Recht / Hoffmarcks-Gericht / Hoffmärckl. Freyheit / oder nieder gerichtl. Obrigkeit genannt / welche supponiret / daß ein Oberer oder Territorial-Herr vorhanden seyn müsse / an welchen auch die Nieder-gerichtbarliche Sache per appellationem, supplicationem, querelam nullitatis und andere Arthen deferirt werden können: Und zwar gehören die zur obern Vogthey gehörige civil- und Geld-Sachen gleichfalls hieher / jedoch auf limitirtere Arth / wie es die acta Ordtenburg contra Bayern beschreiben / so hat der Unter-Vogthey-Herr Macht / das Peter-Gericht mit gewisser Maaß zu besetzen / die Herrlichkeit zu helffen über Gut / Schuld und Schaden / und alle mögliche Gebot und Verbot / doch andern Lehen-Herren nichts benommen / ziemliche Atzung und Lager / was die Nothdurfft erfordert / auf dessen Untersassen oder Lehen-Leute / Kirchmas-Schenckung / Schenck-Recht und Verlag der Kind-Tauff und Hochzeiten / der Angriff in peinlichen Fällen / und solches der Zenth alsofort anzuzeigen / Bussen über geringe Frevel / die Untersassen pfänden / mit Gehorsam und Gefängnus zu bestraffen: Bevorab die Gefälle / Zins oder sonst Gült und Schuld betreffend / Steuer von den Untersassen erheben / und an gebührenden Oertern zu liefern / Erb- oder Lehen-Pflicht / Aufnahm / Abzug- oder Abschied-Geld zu nehmen / Vormünder zu bestättigen und Rechnungen anzuhören / Erbschafften zu obsigniren / zu inventiren und zu theilen. Und diese Vogthey variret gleichfalls nach Beschaffenheit der Investitur; dann wo einer mit der Vogthey und Erb-Gerichten eines gantzen Fleckens oder Dorffs / so einem andern zentbar / generaliter belehnet ist / so hat er die Jurisdiction zu Dorff / Feld und auf der Gemeinde / über Gült / Schuld und Schaden / Bussen über geringe Frevel / Pfandungen / zuweilen auch das Schenck-Recht / Verlag der Kindtauff und Hochzeit / leidentlich Gefängnus / oder vielmehr Gehorsam. Wird er aber particulariter und eingeschrenckt mit der Vogtheylichkeit belehnet / so erstrecket sich selbige in erzehlten Stücken weiter nicht / als allein auf den Lehen des Vogthey-Herrn / und desselben Hoffrath / oder binnen Etters / nicht aber über alle Inwohner des Flecken / oder auf alle Gemeinde / dahero

hero er auch auſſer ſeinem Lehenmann niemand ge- oder verbieten / noch weniger die Zenth turbiren kan.

Linck. diſſert. de Jurisdictione Vogtej. c. 3. §. 2. & 12. Leyp. de concurr. Jurisdict. quæſt. 12.

§. 7.

Gleichwie aber die jenige/welche die Vogthey exerciren/Vogthey-Herren genannt werden / alſo heiſſen die jenige / welche derſelben unterworffen / vogtheyl. Unterthanen : Und dieſe ſeynd entweder zentbar/ oder unzentbar. Wann ſie ſambt der Gemeinde zentbar ſeyn / obſchon ein anderer die general-Vogtheylichkeit hätte/ ſo gehören Sachen und auch Verbrechen / welche auf der Gemeinde und Lehen / wann ſie ſchon nicht peinlich/ſich zutragen / als da ſeyn : Marckungs-Sachen / Blutrunſten/ Injurien und alle Frevel / zur Zent/und müſſen die Unterthanen vor dieſelbe erſcheinen.

Leyp. d. quæſt. 12.

Seynd aber die Unterthanen unzentbar / ſo gehören nur die groben Verbrechen/ und die ſo in die Peinlichkeit lauffen/ zur Zenth / zuweilen müſſen auch die vogtheyl. Unterthanen zu allen Zent-Anlagen beytragen / zuweilen aber nur in peinlichen Fällen / andere kleine Verbrechen und Fälle gehören dem Vogthey-Herrn. Und dieſes hat bey der niedern Vogthey ſtatt/ dann was die obere immediatè vom Reich verliehene Vogthey betrifft/erſtrecket ſich ſolche auf alle Fälle/die der Zentbarkeit nicht reſerviret ſeynd.

Linck. de Jurisdict. Vogtej. c. 3. §. 1.

Oben iſt auch ſchon erinnert worden / daß die Vogthey entweder generaliter zu Dorff und Feld / oder limitatè auf gewiſſe Lehen und derſelben Hoffraith zukomme: Wobey dieſes noch anzumercken / daß/ wann einer ſchon generalem Vogtejam hätte / ſo kan er doch die auf offener Land-Straſſen oder Flüſſen begangene Verbrechen nicht abſtraffen / ſondern es ſtehen ſolche dem Territorial-Herrn zu / dem auch die Sorge vor die Sicherheit des Lands oblieget.

Schneid. ad §. ult. J. de J. N. G. Fritſch. de regal. Viarum publ. jure. c. 10. n. 11. Leypold. de concurrent. Jurisdict. q. 11.

Gleiches iſt auch von denen Wäldern / Höltzern und Förſten zu ſagen / daß/wo in der Wildban/Fuhr und Gehäge pecciret wird / ſolches zur Fürſtl. Obrigkeit und Forſt-Recht gehöre/ welche unter der ſimpeln oder auch general conceſſion der Jurisdiction nicht comprehendirt wird / es wäre dann mit der Zenth und vogtheyl. Obrigkeit auch die Jurisdictio foreſtalis verliehen.

Linck. d. diſſ. de Jurisdict. Vogtej. c. 3. §. 2.

§. 8.

Etwas specialer aber auf die Vogtheyliche Actus zu kommen/ und was von den scriptoribus deßwegen gemeldet wird/ so zehlen sie darunter 1. das Homagium oder Unterthanen-Pflicht. Nun ist oben Tit. XV. dessen præstation inter indicia Superioritatis Territorialis suo modo gerechnet worden/ wann es dem Landes-Fürsten præstiret/ und dahero ein Erb- und Land-Huldigungs-Pflicht genannt wird/ quo sensu es zur vogtheyl. Obrigkeit nicht gehören kan / sondern es muß dadurch eine Erb-Zins- oder Lehen-Pflicht verstanden werden / welche sich weiter nicht extendiret/ als daß sie respectu ihrer Güter und deßwegen zutragenden onerum ihren Vogthey- und Eigenthumbs-Herrn getreu und gehorsam seyn wollen: Und können solche vogtheyl. Unterthanen / ausser dieser / auch mit einer besonderen Land-Huldigung afficiret seyn. Wie weit sich aber von einem solchen Eyd auf die Vogtheylichkeit argumentiren lasse / davon habe oben Tit. XV. §. 7. gehandelt: Dieses setze noch hinzu/ daß/ wo an einem Ort der eine die Obere und Halsgerichte/ der andere aber die Untere und Erbgerichte hätte / so gehört diesem die Huldigung/ wovon gleichfalls oben d. t. §. 11. mit mehrern geredet worden / und in solcher Obsicht könnte auch die homagii præstatio zur Niedern Gerichtbarkeit gezogen werden. Zur Centh aber quadriret es gar nicht/ als welche nur circa correctionem & gladii potestatem occupiret ist.

Knipsch. de nobilit. l. 3. c. 3. num. 284.

§. 9.

2. Von der Mühlschau fragt sichs auch / ob solche zur Niedern oder Obern Gerichtbarkeit gehörig? Knich. de Jur. Terr. c. 4. n. 245. referiret es zur Centh/ weil die Mühlen ins gemein an den Flüssen stehen / das Jus fluminum aber ein Regale Principum seye/ und diß mit sich führe / daß niemand ohne des Fluß-Herrns Willen etwas an demselbigen bauen darff.

Rosent. de feud. c. 5. Concl. 28 n. 5. seqq.

Daß dahero dem Domino Territorii die concedirung der Mühlen und die Sorge vor dieselben / wohin auch die visitatio gehörig / und zwar diese nicht als Domino Territorii, sondern in so weit er zugleich Zentherr ist / weilen nicht von einem Regali, sondern Jurisdictional-Fall bey visitationen der Mühlen gehandelt wird/ zustünde. Andere hingegen seynd der Meinung / daß die sola inspectio und visitatio der bereits aufgebauten Mühlen der Niedern Gerichtbarkeit zukomme: Dann obschon / sagen sie / das Jus molendinorum zu den Regalien und Territorial-Superiorität gehört / so sey es doch nur von denen neu aufzubauenden / nicht aber von der conservation der aufgerichteten zu verstehen / wie die Nieder-Gerichtbarkeit selbst/ ihrem Ursprung nach / ex Majestatis jure herfliesse / nach dem exercitio aber dem Vogthey-Herrn zukomme.

Besold. 5. C. 211. num. 10.
Manz. decis. Pal. 92. n. 9. seqq.

Die dritte Meinung ist der jenigen/welche einen Unterscheid machen/ob einer zugleich Territorial-und Centherr/oder der letztere nur allein sey/so daß der Ober-Gerichts-Herr/ wann er zumahlen Lands-Fürst ist / ein mehrere Gerechtigkeit zur Inspection habe / ob es durchaus in der Mühl recht zugehe? Ob man bey der alten Multer und Metzen bleibe? Und was sonst zu guter Policey nöthig. Hat aber einer nur die criminal-Jurisdiction, und ist der Orten nicht Lands-Fürst / hätte man sich der Mühl nicht anderst zu beladen/als in casu delicti.

Hering. de molendin. quæst. 45. n. 36.

Was aber vor ein delictum requiriret werde? Ist fast altioris indaginis. Wehn. voce Vogthey referiret die inspection über falsche Maaß und Metzen bey den Wirthen / Becken/ Bauren/ Müllern/zur Vogthey oder Nieder-gerichtl. Obrigkeit / und beruffet sich auf den Gebrauch im Land zu Francken / und würde daheros dem Zentherrn blos Diebstahl und spolia, die beym Getrayd vorgiengen / unterm Titul der Mühlschau/ zu straffen obliegen. Andere wollen hierzu einen sonders grossen Betrug/und daß das Verbrechen öffters wiederholet worden/ requiriren/wann der Cent-Herr die Hand mit darein legen soll.

Ertel. de Jurisdict. infer. Civ. c. 9. effect. 8. obs. 3.

und wollen doch sodann/ daß es nicht so wohl Krafft einer Berechtigung des Mühlschaus / als bloser zukommender Bestraffung des Centfalls geschehe / angesehen die Mühl-Beschauungen nicht zu dem Ende vorgenommen würden / daß man in atrociora delicta, welche der hohen Obrigkeit abzustraffen gebühren/ inquiriren wolte / sondern man stellet visitationem molendinorum oder inquisitiones, wie der Müller mit seinen Mahl-Kunden umgehet? Ob er sie mit der Multer übernehme? Ungerechtes Maaß brauche? Oder sonst in andere Weege gefährlichen Vortheil suche? allein darumb an / damit Burgerl. Policey und Wohlstand erhalten/ auch sonst/ wie aller Orten/ also auch in der Mühl/eine gleiche Ordnung gehalten / und niemand vervortheilet und übersetzet werde. Nun wären aber der vogtheyl. Obrigkeit alle Burgerl. Ordnungen zu publiciren / und den Handwerckern Ordnungen zu geben zugehörig: Wann aber ein crimen atrocius sich ereigne/so gebühre solches alsdann erst dem jenigen / so den Blutbann hat / abzustraffen.

Besold. d. C. 211. num. 13.

Bey solchen diversen Meynungen nun/ wollte einem Beambten dieses pro informatione geben/daß er darauf sehe/ 1. Ob die Mühlen in dem Territorio seines Herrn liegen/und Krafft dessen derselbe die Jura Territorialia, und darunter auch Policey und Ordnungs-Gebung exerciret habe? 2. Ob die Müller/deren Mühlen zu visitiren / mit den Müllern des Territorial-Herrns zünfftig seyn. Oder

ob 3. die Mühlen nur binnen dem Fraisch district liegen/ da es zwar respectu anderer delictorum, die auch auſſer der Mühl pflegen begangen zu werden/ als Mord/ Ehebruch/ Dieberey ꝛc. kein Bedencken gibt: Was aber solche Verbrechen/ die der Müller mit Hintergeh- und Betrügung der Mühl-Gäste in Messen/ Auſſschütten/ Mahlen ꝛc. begehet/ anbetrifft/ würde wohl/ wo man recht behutsam gehen will/ auf die possession mitzusehen seyn/ und ob der Vogthey Herr solche Verbrechen bißhero unwidersprechlich abgestraffet/ und also zur Vogthey gezogen habe/ welchenfalls er so bloser Dinge nicht aus der possession zu setzen seyn wird: Weil aber auf diese Weise zu befahren/ daß viel in der Mühl vorlauffende Fälle/ welche sonst ad crimina publica qualificiret seyn/ vertuschet werden möchten/ so hätte man 3. besonders gegen solche possessores, welche keine gewisse Mühl-Ordnung aufgerichtet oder publiciret/ Anfangs sothane Befahrnus zum prætext zu nehmen/ und sich dahin zu erbieten/ daß man den Mühlschau zugleich mit dem Vogthey-Herrn verrichten/ und sodann die vogtheyliche Mühl-Freveln von den zentharen casibus unterscheiden wolle/ zumahlen Besoldus citato loco der Meynung ist/ daß ohne dem auch auf dem bekandten Fall/ da der Obrigkeits-Herr der Besichtigung der Mühl/ Erkundigung der Maaß/ und dergleichen/ sich anzumassen hat/ solches doch nullo alio prætextu, als allein zu diesem Ende beschehen könne/ ob etwa ein hoher Gerichts-Fall mit unterliesse/ dahero auch der Nieder-Gerichts-Herr des Orts keines Weegs auszuschlieſſen/ sondern jedem Theil sein Recht zu verstatten. Wäre aber 4. der Vogthey-Herr noch nicht in völligem Besitz des exercitii Mühlen zu beschauen/ und die Verbrechen zu straffen/ so könnte der Centherr desto sicherer dahin streben/ die ad crimen furti vel falsi qualificirte Fälle/ von falscher Maaß/ Entwendung des Mehls/ ꝛc. abzustraffen/ und sich hierdurch in possession zu setzen.

§. 10.

Ferner und 3. referiret man zur Vogthey die visitir-probir- und Aufziehung der Maaß/ Ellen und Gewicht: Dann was die constitution, Satz- und Ordnung solcher Sachen betrifft/ ist oben schon tit. 21. selbige inter jura Territorialia gezehlet worden/ doch kan die visitation gar wohl den unter-obrigkeitl. Personen competiren/ gleichwohl stünde dahin/ ob sich nicht eben so wohl/ als wie beym vorigen §. appliciren lasse/ daß/ wo mit Betrug des Maases/ Ellen und Gewicht/ ein grosser und zur Centh sich qualificirender Betrug vorgehet/ oder auch criminaliter darauf geklaget wird/ solcher auch von dem Zentherrn abgestrafft werden könnte/ umb so mehr/ wo er simul dominus Territorii ist/ und das Regale constituendi ponderа, ulnas & mensuras hat. Und dieses ist auch der peinlichen Halß Gerichts-Ordnung art. 113. gemäß in verbis, welcher böſslicher und gefährlicher Weise/ Maaß/ Waag/ Gewicht/ ꝛc. fälschet/ der soll zu peinlicher Straffe angenommen/

ihm

ihm das Land verbotten/ oder an seinem Leib/ als: Mit Ruthen ausgehauen/ oder dergleichen/ gestraffet werden. Welches auch denen LL. Civilibus conform kommet/ wo die jenige/ welche falsches Gewicht und Maaß gebrauchet/ relegirt werden.

L. annonam 6. §. 2' in fine de extraord. crim. L. pen. § 1. ad L. Corn. de fals. Tapia ad L. fin. p. 3. c. 2. n. 50. de constit. Princ. Bidenb. quæst. nob. 7. n. 3. vers. ad merum. Knich. c. 4. n. 287. de J. Territ. Bes. C. 233. n. 31. Hepf. in controv. nobil. circa Jurisdict. quæst. 10.

und daß auch in Sachsen die inspectio der Maaß/ Ellen und Gewicht/ dem Cent-Herrn zugehöre/ im Franckenland aber zur Vogthey referiret werde/ schreibet

Wehn. voce Centh.

Andere aber wollen es gar dem mixto Imperio adscribiren.

Guid. Pap. d. 490. Klock. V. 1. C. 11. n. 46.

Welches sich aber meines Erachtens nicht wohl thun lassen will / und daß man die bloße execution wider falsche Maaß/ Ellen und Gewicht / da man solche zerschlägt/ verschmeltzt/ zerbricht/ von welchen actibus Pap. d. l. redet/ nicht aber die inspection oder das delictum selbst und Bestraffung der Person ansiehet / vielmehr würde solchenfalls dergleichen inspectio & executio contra instrumenta der Jurisdictioni simplici, welche ohne dem mixto Imperio nicht seyn kan / zuzuschreiben seyn; weil das merum Imperium des mixti Hülffe nicht wie die Jurisdictio gebrauchet.

vide quoque Knipsch. de Nobil. l. 3. c. 3. n. 291.

Von Umbgeld fragt sichs/ ob solches auch zur Vogtheylichkeit gehörig? Und ist zu wissen/ daß dem Ursprung nach solches zu den Regalien gehörig sey.

Faust, cons. pro. ærar. clas. 2. C. 848.

und nach der gemeinen Gewohnheit dem Territorial-Herrn zukomme.

Ziegl. §. Landsassii C. 1. n. 150.

Gleichwohl durch special-observanz wird an vielen Orten solches zur Vogtheylichkeit gezogen/ und zwar nicht nur in Francken und Schwaben / wo der unmittelbare Reichs-Adel floriret/ sondern auch in andern Orten/ wo die Landsäßerey durchgehends hergebracht.

Struv. de Jurisdict. c. 3. th. 55. n. 5.

§. 11.

Der Kirchweyh-Schutz will 4. auch von einigen zur Vogtheylichkeit gezogen werden / und ist darüber schon öffters mit blutigen Köpffen von benachbarten Ständen des Reichs disputiret worden. Und zwar habe hievon Tit. 28. § 16. gehandelt/ und der Doctorum sententias angezeiget. Wobey ich der Meynung bin / wo die consuetudo nicht ein anderes erörtert / daß in contradictione der Centh solches Fried-Gebot sui natura mehr zur Vogtheylichkeit gehörig sey / wann nur der Vogthey-Herr nicht hierinn mit dem Territorial-Herrn zu litigiren hat/ als vor welchem in gergleichen zur Policey gehörigen Sachen die præsumtio streiten würde.

Herpfer. controv. de Jurisdict. decad. 2. quæst. 7.

Ob aber schon das Fried-Gebot vom Vogthey-Herrn exerciret würde / so folget doch nicht / daß er deßwegen auch die Macht habe / die währenden Marck oder Kirchweyh vorgefallene Fraischl. casus zu bestraffen / sondern es competiret solches des Orts Zentherrn / und kan die bloße Schutz-Ausruffung naturam delictorum nicht alteriren.

vid. Knipsch. de nobil. l. 3. c. 2. n. 111. Linck. de Jure vogtej. c. 3. §. ult.

§. 12.

Zum 5. wird auch zur vogtheylichen oder niedern Obrigkeit gerechnet / die Marckung oder Stein- und Gräntz-Setzung / nicht zwar die jenige / welche Fürsten und hohe Häupter ihrer / ratione limitum, untereinander habenden differentien der Land-Scheidung halben exerciren / welche ihnen jure Territoriali billig zu lassen ist.

Knipsch. de nobil. l. 3. c. 2. n. 248.

dahero können durch dergleichen aufgerichtete Marck- Zwing- Land- und Bann-Stein die Gräntzen eines Territorii und Jurisdiction probiret werden.

L. 1. §. 4. ad L. Corn. de fals. Guid. Pap. d. 139. n. 1. Ruland. de Commiss. p. 2. lib. 6. c. 1. Masc. C. 400. n. 1. Losæ: de Jur. univ. p. 3. c. 16. n. 5.

Wiewohl dergleichen Gräntz-Steine von vielerley Arten / und nach denen generibus Regalium & Jurium gebräuchlich seyn: Dann da gibt es Bann- und Obrigkeit Steine / Gleit-Steine / Freyungs-Steine / Forst-Steine / Jagdt-Steine / Marckung-Steine / Zehend. Steine / Waid-Steine / Güter-Steine / Weeg-Steine / Wasser-Steine / Bug-Steine ꝛc. davon kan gelesen werden

Oetting. de jure & controv. limit. c. 2. n. 17. seqq.

sondern wo Burger oder Dorffs-Unterthanen unter sich / ihrer zur Stadt und Dorff gehörigen Feld- und Wiesen-Gräntzungen wegen / strittig seyn / und zwar wo es Gemein-Wiesen / Aecker / Rangen oder Hut betrifft / vindiciret sich der Dorffs und Gemeind-Herr die cognition. Und werden vornehmlich Marck-Steine genannt / welche Flecken und Dörffer von einander scheiden: Güter-Steine aber / welche benachbarte Aecker / Wiesen / Höltzer voneinander abgräntzen. Von der Stein-Setzung und cognoscirung über deren Beschaffenheit / auch auf Bedürffen von der vilicir- und Hebung / ist zu unterscheiden / deren boßhaffte remotion, Ausreissung und Verwirrung der Gräntzen: Dann wer diß thut / begehet ein in legibus notirtes crimen termini moti, worüber ein jeder / ob es ihm schon nicht angehet / klagen kan / und ist darwider nicht nur eine Geldt Straffe / sondern auch / nach Beschaffenheit / eine relegation gesetzt.

L. 1. L. 2. ff. determ. moto.

Die

Die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung gehet wider solche violatores terminorum noch weiter / und wo sie ex dolo dergleichen terminos publicos oder privatos verändert haben / dictirt sie pœnam capitalem.

Art. 114. ibique Zieriz. & Stephanus.

Hingegen ist das Sächsische alte Land-Recht l. 2. art. 28. mit 20. solidis zu frieden. Heut zu Tag wird zwar die capital-Straffe der Hals-Gerichts-Ordnung nicht streng observiret/bey der Sächsischen Geld-Straffe aber auch nicht adquiesciret/ sondern sodann nur / wo aus Unwissenheit und Unverstand eine Aenderung der Gräntzen vorgehet: Geschiehet sie aber aus Vorsatz und Betrug/ so hat die pœna arbitraria, nemlich das Gefängnus/ Lands-Verweisung und Staupenschlag statt/ wie solches mit præjudiciis erweiset

Carpz. p. 4. C. 37. d. 10. num. 7. & prax. Crim. p. 2. quæst. 83. num. 69.

Aber bey dieser materie der Stein-Setzung/ Hebung und Entscheidung der Gräntzen / wird im dritten Theil mit mehrern gehandelt werden. Nur will ich noch 2. Stücke hier notiren/ 1. daß die Stein-Setzung nicht allezeit durch obrigkeitliche Personen und aus obrigkeitlicher Authorität geschehen müsse / sondern es können 2. streitende privat-Partheyen sich vereinigen / oder auch einer allein sich unternehmen/ die Gräntz-Steine / ohne Vorwissen der Obrigkeit / zu heben und wieder einzusetzen/wann nur dem Territorio, oder dem Magistratui selbst/dadurch nichts præjudiciret wird / und man hierzu / wie es einige requiriren/ geschworne Stein-Setzer nimmet.

Carpz. p. 2. C. 41. d. 17. num. 5.
Brunnem. ad L. fin. 2. reg. num. 4.
Nicolai de Jure Termin. & finium c. 3. num. 18.

2. Will ich eine kleine information beyrucken/ wie sich ein Beambter / wann er eine Gräntz-Beschauung oder Berayhnung zwischen zweyen Theilen vorhat/ bezeigen soll. Und soll er erstlich hierzu citiren die Partheyen denen es angehet / auch andere Anstösser die ein Interesse bey solcher Berayhnung haben können. 2. Soll er verpflichtete Feldmesser dazu nehmen/ und nach Beschaffenheit der Sache oder sich ereignenden indiciis, daß man auf ein oder andere Seite zu sehr inclinire/ sie specialiter nochmahls ad hunc actum verpflichten. 3. Seynd die Steine/woraus die Partheyen ihr Recht behaupten wollen/von ihnen anzuzeigen. 4. Worauf er mit Abweissung der Partheyen/ wo sie gar zu nahe bey der Stein-Hebung herzutretten wollten (theils Orten wollen die Land-Scheider nicht einmahl den Richter oder Commissarium zu sehen lassen) den Anfang mit deren Hebung machen/ und bey jedem Stein sich der Umbgänger oder Untergänger Gedancken anzeigen lassen / und selbige gleich ad protocollum nehmen kan. Besonders aber hat 5. der Beambte die äussere Zeichen der Steine wohl zu betrachten und aufzuzeichnen /

auch von den Stein-Hebern zu vernehmen / wie sie unten bezeichnet / und mit Steinen versehen/item: Ob es Eck und Ort-Steine / oder Lauffer seynd / dann bey jenen wird mehr als bey diesen requiriret / und werden diese auch ohne Zeugen vor gültig geachtet / bey jenen aber / wo es nicht gar alte Marck-Steine seynd / wollen heut zu Tag die Zeugen nothwendig requiriret werden. 6. Doch soll der Beambte nicht mehr Steine/als articuliret/oder von den Partheyen angegeben seynd / heben lassen/es wäre dann des Lagers Beschaffenheit/ und/wie die Inwohner des Dorffs ihre Marckungen zeichnen/ihme und den Umbgängern unbekandt/da er dann zu ihrer information gar wohl einen Eck- und Lauffstein an einem unstrittigen Ort heben/aber auch gleich wieder einsetzen lassen kan. 7. Würden notable grosse Steine vor Gräntzungen angegeben/und es wollten sich bey deren Hebung keine Anzeigungen finden/daß es Marcksteine wären/so soll sie der Beambte wann sich auch die Feldmesser schon widersetzten/wieder an dem Ort/wo sie gestanden/legen lassen. 8. Würden beym Stein-Heben dieselbe zubrochen / oder so verdorben / daß sie nicht wohl mehr in vorigen Stand gesetzet werden können / so kan der Beambte gar wohl neue Steine hauen lassen/jedoch darauf sehen / wie er sie von voriger Grösse / Höhe und Breite mache. 9. Nach diesem allen hat er relation und Anzeige von den Umgängern zu fordern / und nach demselben die Partheyen zu entscheiden / oder an höhern Orten/wo der Spruch ergehen soll/ besonders wo die Sache ihm nur per commissionem aufgetragen wäre/einzuschicken.

Gilhauf. in arb. Jud. Civ. c. 6. p. 2. §. 10. n. 17. seqq.
Ruland. de Commiss. p. 2. l. 6. c. 4. 5. 6. & seqq.

§. 13.

Es wollen sich auch 6. an theils Orten die Vogthey-Herren den Beysitz bey Abhörung der Kirch-Rechnungen anmassen / welches aber ausser hergebrachter Gewohnheit/wie dergleichen in den Landen zu Francken und Schwaben hin und wieder zu finden/regulariter der Jurisdictioni in foro externo nicht anhängig/sondern es gehöret die Sorge vor die Kirchen-Güter und deren administration vor die geistl. Obrigkeit: Wiewohl die patroni und fundatores nicht allerdings auszuschliessen seynd / weil sie doch darnach zu fragen / wo die Einkünfften hinkommen / welche sie/bey Stifftung Kirchen und Schulen/zu der Kirch- und Schul-Bedienten sustentation und conservation der Gebäude destiniret und vermachet haben. Doch kan ein weltlicher Beambter nomine Episcopi nebens dem Superintendenten der Rechnungs-Abhöre beysitzen / und so viel beytragen / daß/wo Kirchen-Capitalia unter seinen Untergebenen ausstehen/ er solche einbringen helffe / oder/wo der Debitor an Vermögen abzunehmen beginnet / das Gottes-Haus zur vigilanz anmahnen könne. In Sachsen werden solche Kirch-Rechnungen in præsentia

des

des Superintendenten/ des Pfarrers und Patrons der Kirchen/abgehöret / wobey man sich doch der Mäßigkeit befleissen / und nicht dabey etliche Tage fressen und saufen soll/wie an theils Orten/besonders bey dem Adel/zu geschehen pfleget/daß dem armen Gottes-Haus nichts übrig bleibet / und nulla mit nulla aufgehet. Dahero auch geschiehet daß man/zu dessen Vermeidung/die Rechnungs-Aehöre erst im dritten oder vierdten Jahr vornimmet.

Besold. Thes. voce Kirchen-Rechnung.

§. 14.

Man referiret auch hieher 7. die Anordnung allerley Gebots und Verbots / welches ohnehin eine jede Jurisdiction auf den Rucken nach sich träget / weil allen den jenigen/ die eine Obrigkeit haben/auch die Mittel gelassen werden müssen/dieselbe geruhlig und zulänglich zu exerciren / einfolglich auch hierzu dienliche Verordnungen einzuführen und zu publiciren.

Herpfer. controv. de Jurisdict. decad. 1. quæst. 8.

In specie kan er verbieten / daß kein Fremder in seinem Gebieth aufgenommen werde.

P. Ant. de Petra de Jure quæt. à Princ. non toll. c. 11. num. 17.

Ist auch ein Vogthey-Herr zugleich Gemein- oder Dorff-Herr / so kan er Gemein- und Dorff-Ordnungen einführen / selbige verbessern / ändern und aufheben / wie nichts weniger die Obsicht über die der Gemeind nöthige Stücke / als da synd die Dorffschenck oder Tafern / gemein Bad / gemein Mühl und Schmieden tragen. Ich rede aber von der Obsicht/ nicht von der constitution jetzt bemeldter Stücke / welche ich einem Vogthey-Herrn eben nicht qua tali zuschreibe / sondern/ in concursu mit dem Territorial-Herrn / würde wohl diesem di concession des Tafern-Rechts und Vergönnung des Feuers / wie bey Schmieden und Badstuben requiriret wird/ dann die concession des Mühl-Baues ex Jure fluminum, zuzuschreiben seyn.

vid. supr. tit. 30 §. 14. & tit. 31. §. 15.

Hieher wollen auch 8 einige referiren die Feuer-Beschau / da man durch ein paar Raths-Personen des Jahrs ein oder mehrmahlen die Feuer-Stätten und Camine aller Innwohner / besonders in Back-Häffner- und Schmied-Oefen / wie auch Badstuben visitiret / und nach Befindung über nachlässige Haußhalter Bestrafungen ergehen läst/ welches doch gleichwohl indistinctè und ex natura Jurisdictionis der Vogtheylichkeit schwerlich zuzueignen ist / sondern es würden vielmehr dem Territorial-Herrn / wo der Vogthey-Herr nicht zugleich ein solcher ist / dem die Sorge vor die Policey zukommet / dergleichen Geschäffte obliegen / wiewohlen aber mit dem Cent-Herrn zu competiren geben / weil bißweilen bey Feuers-Brünsten

sten solche grobe Fehler und Versehungen mit unterlauffen / die dolo proximi, und also dem Fraischlichen Einsehen mit unterworffen seyn. Dahero das decisum der Gewohnheit zu überlassen ist / obschon sonst bekandt / daß auch in den municipal-Städten dergleichen visitationes von Raths wegen vorgehen / welche sich aber mit der über Policey-Sachen ihnen von denen Obern attribuirten Gewalt vertheydigen lassen.

§. 15.

Das Jus mulctandi, oder die Bestraffung burgerlicher Verbrechen oder Frevel-Bussen / wird 9. auch unter vogtheyliche Stücke gerechnet / welches an sich selbst nicht unrecht / wann nur nicht solche delicta zur vogtheylichen Cognition gezogen werden / welche mit der Centh strittig seyn / oder ihrer Natur nach zur Fraisch gehören / deßwegen aber mit Geld wollen abgestrafft werden / umb sie auf diese Weise vogtheylich zu machen. Richtiger gehet man / weil hierinn kein gewisses Gesetz gegeben werden kan / daß man auf des Orts Gewohnheit siehet / und kan bey dieser Regul bleiben / wo die Gewohnheit und observanz das Verbrechen zur Vogtheylichkeit ziehet (davon oben tit. 39. §. 1. & tit. 40. §. 4. & 5. etwas und passim mehrers geredet worden) so kan es auch der Vogthey-Herr bestraffen / ausser dem können die Geld-Bussen so wohl zur Fraisch als Mittel und Untergericht gezogen werden / nachdem zentbare / mittel-gerichtbare / oder klein und gemeine Freveln zu bestraffen seynd.

Struv. diss. de Jurisdict. & Imp. c. 3. n. 55.

Was aber hiebey hin und wieder vor disputen zwischen denen Centh- und Vogthey-Herren sich ereignen / ist an vielen Orten kund und offenbar / und kan ich dabey nicht ungeantet lassen / daß man an den Orten / wo der Reichs-Adel in der Fürsten und Stände Territoriis wohnet / ein wenig zu weit greiffet / und solche Laster und Verbrechen zur Vogthey ziehen will / als da seynd Ehebruch / Diebstahl / falsches Gewicht &c. welche undisputirlich ad crimina publica gehören. Und ob man schon sich auf die consuetudinem contrariam, und wie mancher patronus causæ schreibet / universalem beruffet / so wird doch dergleichen in Ewigkeit nicht zu erweisen seyn / besonders wo man die requisita, welche eine bewährte und in Rechten gültige Gewohnheit erfordert / wie billig / in consideration ziehet / und lassen sich in Warheit dergleichen mit des gantzen Reichs Willen und Authorität recipirte universal-Gesetze / wornach man auch procediren und handeln soll / wie es die ord. Cam. p. 3. c. ult. & ord. Jud. Aul. tit. 1. §. und weilen dann & tit. V. §. final. ausdrücklich befiehlet / durch einige actus contrarios nicht dergestalt über den Hauffen werffen / daß der jenige / welcher sich daran hält / und in der Regierung seines Staats die gemeine Gesetze oder jus civile pro norma gehalten / und darnach judiciret / coar-

ctirt

ctirt werde/ einem vom Reichs Adel oder anderer vogtheyl. Person zu Gefallen zuzugeben/daß er delicta unter der vogtheyl. competenz abstraffe / weil er etwa ein oder andern actum, welcher zuweilen nicht so gar lauter / oder vom Verdacht der vitiosität befreyet ist/vor sich anziehen kan. Ich will zum Exempel setzen die fornications und Huren-Fälle/ welche im Land zu Francken unter die Nieder- oder Vogthey-Gerichte wollen gezogen / von theils Ständen desselben Crayses aber/ meines Bedünckens / nicht unbillig / der zentbaren Bestraffung reservirt werden / nachdem auch nur ex institutis bekandt / daß man die stupra inter publica Judicia zählet.

§. 4. J. de publ. jud.

denen sich die ordinationes politicæ, und also neuere Reichs- Constitutiones conformiren.

vid. ord. Pol. de Anno 1548. tit. 25. O. P. de Anno 1577. tit. 26. §. 1. & 2.

und auch das Jus Saxonicum gleichförmiget.

p. 4. Const. Sax. 27. & 28. ibique Carpz. & Prax. Crim. q. 109. n. 46. & quæst. 70. num. 47.

Und hat solches umb so mehr statt/wann dieses Laster mit der relegation, Land/oder Ambts-Verweisung/ oder auch mit der Verdammung ad operas publicas abgestraffet wird.

vid. Schneidew. de feud. p. 2. quæst. 6. n. 85. Hahn. ad Wes. tit. de Jurisdict. num 6.

Wobey man sich daran nicht zu kehren hat/daß etwa an einigen Orten von vogtheylicher Obrigkeit dieses Laster bestraffet wird / wann es nur von dem Obern zur vogtheylichen Bestraffung/wie in Sachsen gebräuchlich / verleget/ und nicht wie andere meinen / seiner natürlichen Beschaffenheit nach / vor Niedergerichtbarlich gehalten wird. Dieses will nur noch hinzu setzen / daß/obschon dergleichen fornications-Fall nicht an zweyen Orten und mit doppelter Straffe/e. g. von dem Herrn des Orts/wo das delictum begangen/und von dem Herrn des Domicilii, wo der Verbrecher wohnet / kan beleget werden / wann ein jeder solche Straffe ex eodem genere Jurisdictionis fordert/daß sie nemlich beederseits solche als Vogthey oder Fraisch-Herren prætendiren /

c. de his x. de accusat. L. 40. de pœn. Gall. de P. P. l. 2. c. 11. n. 24.

Wann dannoch die Bestraffung des delicti zwischen dem Centh und Untergerichts-Herrn strittig ist/eher zu behaupten/auch in praxi bewähret sey / daß sothanes Laster von beeden Obrigkeiten bestrafft werde. Welches umb so mehr seine Billigkeit in solchen Fällen hat/ wann dergleichen fornicanten so wohl die Kirchen als weltliche Straffen ausstehen müssen. Aber dieses nur incidenter.

§. 16.

Hierinn aber bin ich anderer Dd. Meinung gleichförmig/ welche 10. pro effectu Jurisdictionis inferioris angeben / die constitution der Vormünder/ welche/ ob sie schon vor diesem specialis concessionis war/ heut zu Tag dennoch allen obrigkeitl. Personen zukommet.

R. J. de Anno 1548. Item de Anno 1557. tit. 32.

Davon aber im andern Theil mit mehrern. Gleiches gebe ich auch 11. zu/ bey insinuation der Testamenten/ oder letzten Willens Anzeige vor gesessenem Gericht/ Aufrichtung der Inventarien / obsignirung der Erbschafft / und Einrichtung der Theilung / davon gleichfalls weitläufftig im dritten Theil gehandelt werden soll. Nichts minders gebe ich dem Vogthey-Herrn 12. die Macht / Schuld-Kauff-Quittungs-Geburts-Brieffe/ und andere Documenta auszufertigen / und mit seinem Insiegel zu bekräfftigen/wie auch alle vorgehende Handlungen zu protocolliren/und darüber ein Gerichts-Protocoll zu halten. So weit sich auch 13. die Jurisdictio bassa erstrecket/kan ein Jurisdictional-Herr Compas-Brieffe umb Stallung anderer Unterthanen in kleinen Freveln / oder umb Zeugnus willen / oder daß er die execution einem andern aufträget / ertheilen. 14. Referiret man hieher die Haussuchung/welche aber/ wo sie in causis criminalibus geschiehet / da man e. g. einen Todtschläger/Dieb oder gestohlene Sachen investigiret / nach einiger Meynung zur peinlichen Obrigkeit gehörig / und sey eine dergleichen Haussuchung eine species inquisitionis; Andere hingegen halten die Haussuchung vor eine blosse præparation zu künfftiger anstellender Inquisition, und intendiren selbige nur den Richter zu informiren / wie er künfftig in der Sache verfahren soll. Welcher Meynung ist

Berl. 1. decis. 120.
Besold. Thes. pract. voce Haus-Suchen & in continuatione. Ibid.
Speid. in specul. voce Haussuchung.

Doch soll man bey Anstellung dergleichen Haussuchung nicht allzu hurtig seyn/nachdem es einem ehrlichen Mann so schimpfflich/ als nachtheilig fället/ die Geheimnüsse seines Hauses und Vermögens zu propaliren / sondern es sollen wenigstens einige probable indicia, oder der gemeine Ruff/wieder einen militiren.

L. 2. C. de alim. pup. præst. L. 2. C. ad qu. & quib. quart. pars. deb. Joh. Köppen. 1. d. 8. num. 5.

Würde aber gleichwohl eine gestohlene Sache bey einem angetroffen/und es laboriret di. Person mit einiger suspicion, oder ist sonst malæ famæ, so wird von derselben præsumiret/daß sie den Diebstahl selbst begangen / und ist dieses indicium auch ad torturam genug.

L. in

L. incivilem 2. in fin. C. de fur. O. Crim art. 43.

Er nenne dann seinen Verkauffer / oder beweise / daß er die Sache öffentlich gekaufft habe.

L. civile 5. C. Eod. O. C. art. 38. & 43. arg. L. 3. pr. §. 1. & 2. ad Sct. Maced.

Ein anderes ist/wo es ein Mann von gutem Nahmen und Gerücht ist/ welcher doch sich auch damit nicht behelffen soll / daß er von einem unbekandten vorbeygehenden Menschen die Sache gekaufft habe.

Jul. Clar. 5. sent. §. Furtum num. 5.
Carpz. prax. Crim. quæst. 122. num. 39.
Hopp. ad §. 4. J. de furt.

§. 17.

Es wird auch 15. ad inferiorem Jurisdictionem referiret die Aufstellung allerley Handwercker. Nun ist oben Tit. 24. von dem Recht / Handwercker aufzurichten und Zünfften zu erlauben/ gehandelt worden / und bleibe ich meines Orts dabey/ daß das Recht/ gantze Handwercker aufzurichten / ihnen Zunfft und Innungen zu verstatten / und andere ihme anhangende Privilegia zu erlauben / unter die Territorial-Superiorität gehöre. Dann so stehet in Refor. guter Policey zu Augspurg de Anno 1530. tit. von Handwercks-Söhnen ꝛc. 39. daß diese Ordnung mit Rath/ Wissen und Willen der Churfürsten / Fürsten und Stände / nicht des Adels oder der Vogthey-Herren/also fürgenommen und aufgerichtet sey/ jedoch einer jeden Obrigkeit/ die Regalien von Kayserl. Majestät und dem Römischen Reich habe / unbenommen sey / diese Ordnung nach eines jeden Lands-Gelegenheit einzuziehen/zu ringern und zu mässigen. Et in reform. Polit. Anno 1548. tit. 37. §. 1. Wird den Obrigkeiten Ordnung und Satzung/nach eines jeden Lands (nicht eines Dorffs oder zuweilen etlich weniger Häuser in demselben) Gelegenheit/ zu machen anbefohlen.

adde R. J. de Anno 1559. §. damit dann 88. O. Pol. Francof. Anno 1577. tit. 15. §. 4.

Ob aber ohne dergleichen Privilegirung der Vogthey-Herr einzele Meister in seinem Flecken oder Dorff aufnehmen / und der Gemeinde zum Besten/ wann schon sonst in den Städten gewisse Zunfft-Ordnungen in Schwang gehen / bestättigen könne / davon ist hin und wieder viel Streitens und Disputirens: Absonderlich mit dem Reichs-Adel / welche allerley Handwercker / ob sie schon mit des Fürsten oder Stands-Unterthanen gleichen Handwercks nicht zünfftig / annehmen und hägen / worwieder öffters von höhern Ständen / in deren Territoriis dergleichen

Leute wohnhafft / Pfandungen / mit Wegnehmung des Handwerck-Zeugs / oder arrestirung der Handwercker selbst / vorgenommen werden. Dann obschon die widrig gesinnete dem Vogthey-Herrn damit genugsam prospicirt zu haben vermeinen / wann sie vorgeben / er habe nur Macht Handwercks-Leute unter einem freyen Gewerb auszustellen / nicht aber geschlossene Zünfften aufzurichten / so sehe ich doch nicht / wie ihnen solches wider dem Territorial-Herrn / dem sie die Macht geben / die Handwercker zu einer gewissen Zunfft und Ordnung zwingen zu können / zukomme / und wie sie ihm das mit Fug wieder nehmen können / was sie ihm selbst zugestehen / welches eo ipso geschicht / wann sie ihm zwar die Macht geben dergleichen Collegia opificum aufzurichten / dem Vogthey-Herrn aber nichts minders attribuiren / daß er einige davon gleichsam eximiren und befreyen könne. Und stecken diese Authores in den Irrthum / als wann dergleichen unzünfftige Handwercker nur auf dem Land anzutreffen wären / welchen ihr Gewerb nicht könne niedergelegt werden / sondern es wäre ihnen unverbotten / von einem Dorff in das andere zu arbeiten / da doch auch die Land Meister / und darunter an manchen Orten ausherrische mit denen Handwerckern in Städten einzünfftig seyn / und so wohl als jene wider alle Stöhrer / mithin auch wider solche / welche unzünfftig in einem andern Orth arbeiten wollen / geschützet werden. Daß ich solchem nach / wo die genugsam bewährte Gewohnheit nicht in contrarium ist / dem Territorial-Herrn hierinn nichts vergeben kan. Daß aber ein vogtheyliche oder municipal-Obrigkeit über die von dem Territorial-Herrn verliehene Zunfft-Ordnung halten / und die Verbrechere zur Straffe ziehen könne / will ich gerne concediren / weil die Obsicht in Policey-Sachen / obschon nicht aus eigener / doch mit getheilter potestät und per indirectum, auch der Nidern Obrigkeit mitgetheilt werden kan.

§. 18.

Es wollen auch 16. einige zur Vogtheylichkeit rechnen / das Recht allerley Edicta und Mandata anzuschlagen. Allein wo der Vogthey Herr einen Dominum Territorii, und also Superiorem hat / kan ich ihm solches indistincte nicht wohl zugestehen / sintemahlen dergleichen edicta und proclamata offentlich anzuschlagen / und darinn / was dem gemeinen Besten zum Nutzen gereicht / oder pro Interesse Principis angesehen zu disponiren / denen Unterthanen davon Nachricht zu geben / und wider die Verbrechere Straffen vorzukehren / ein Zeichen einer höhern und Territorial-Jurisdiction ist / wohin die Vogtheylichkeit nicht langet / und solchem nach der Unter-Gerichtbarkeit dergleichen actus nicht zuzuschreiben ist; dahero hat auch der Territorial-Herr / welcher solche Mandata anschlagen lassen will / nicht nöthig / sie dem Vogthey Herrn zuzuschicken / daß solcher nachgehends sie an den Kirch-Thüren / oder andern öffentlichen Oertern affigiren / oder von dem Geistlichen

des

des Orts denen Unterthanen öffentlich abkündigen lasse / sondern er kan es immediatè lassen verrichten.

Masc. C. 948. num. 2.
Michael de Jurisdict. concl. 52. Lit. C. Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. num. 350.
Klock. 3. C. 181. num 66.
Herpfer. controv. Jurisdict. dec. 1. quæst 7.

Doch wo dergleichen Vogthey-Herr etwas wolte abkündigen lassen / was seine Gefälle an Gült/Zinß und Zehend/ item wegen Ausbietung eines feilen Lehens betrifft/ und die Schrancken seiner vogtheylichen Jurisdiction nicht überschreitet / kan ich solches ihme nicht versagen. 17. Referiret man auch zur vogtheyl. Obrigkeit / die Macht einen Schultheiß und Bauren-Gericht zu setzen.

Struv. de Jurisdict. c. 3 th. 55. n. 2. Wehn. voce Vogthey Speidel. voce Halß-Gericht. Item: Hohe Obrigkeit.

§. 19.

Es ist oben Tit. V. §. 4. & 14. etwas weniges von dem mixto Imperio gemeldet/und gedacht worden / daß solches gleichsam die Seele der Jurisdiction sey / dadurch selbige ihre Existenz und Wesen habe / obschon sonst die essential forma der Jurisdiction in sensu Romanarum LL. in einer denen Legibus gemässen Erkanntnus und Untersuchung der vorfallenden Civil-Sachen beruhet.

Obrecht. de Jurisdict l. 3. c. 23.

Und wird das mixtum Imperium zu Teutsch Mittel-Gericht / Mittel-Obrigkeit genannt/ nicht als wäre sie mit der Jurisdiction so vermischet/ wie man etwa Wein mit Wasser menget / sondern weil es mit derselben so vereiniget und verbunden ist/ daß eines ohne des andern Beystand nicht kan exerciret werden.

Reink. de Reg. Sec. & Eccl. l. 2. clas. 2. c. 17. n. 6.
Coler. de proc. exec. p. 2. c. 1. n. 122.

Oder wird also genannt / weil es etwas von dem mero Imperio und etwas von der Jurisdictione simplici participiret.

Bes. Thes voce Mittel-Obrigkeit.

Und ist das mixtum Imperium nichts anders / als eine Macht zu befehlen/ und diejenigen/welche dem Befehl nicht pariren / mässiglich in Civil Sachen abzustraffen. Wie weit sich aber die Macht des mixti Imperii erstrecke / davon melden die Dd. daß dahin gehöre 1. die Besitz-Einräumung der Güter/oder immission in dieselbe/ wann ein halsstarriger Schuldner/ zum Exempel / nicht bezahlen will / so kan die Obrigkeit den Glaubiger in seine Güter immittiren/oder einen Erben in des Erblassers Güter einsetzen.

L. 3. de Jurisdict. L. 4 § 1. de off. ejus cui mand.
Wesenb. de Jurisdict. num. 6.
Men. adip. poss. rem. 4. n. 406. 414. seqq.

2. Die restitutio in integrum, oder Einsetzung in vorigen Stand.
L. 26. §. 1. ad munic. L. 3. de in integ. rest. Treutl. V. 1. d. 11. th. 1. C.

3. Die Vormunds-Gebung / welches aber nicht von der cognition, wer zum Vormund zu constituiren sey / sondern von der würcklichen constituir- imponir- und allenfalls Zwang-Aufladung der Vormundschafft / zu verstehen ist.
Klock. 1. C. 29. num. 914.
Knipsch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 309.

4. Geld-Bussen auflegen.
arg. L. 9. §. fin. ad L. Jul. pecul. Ruland. de Commiss. p. 1. l. 3. c. 9. n. 8.
Wehn. obs. pract. voce Bussen in fin. allwo er ein præjudicium in causa Ingelheim contra Pfaltz anziehet.

5. Die Pfandungen / wann ein halsstarriger Unterthan dem obrigkeitlichen Befehl nicht gehorchen / oder sich mit seinem klagenden Gegner nicht einlassen will / kan ihm sein Vieh oder Hausrath weggenommen / biß er Gehorsam leistet aufbehalten / oder nach Beschaffenheit gar verkaufft werden.
Steph. de Jurisdict. l. 1. c. 12. num. 33. L. 15. §. 11. de damn. inf. L. 7. §. 1. quib. ex caus. in posse. 55.

6. Die Inhafftir- und Arrestirung in Civil-Sachen.
L. 13. §. 2. de inj. Knipsch. d. l. n. 313.
Dann obschon / besonders ein frembder Durchreisender / der meinem Unterthan schuldig ist wegen einer Geld-Schuld / aus Ermanglung der Jurisdiction de Jure Civili nicht arrestirt / und der Anfang ohne vorherige cognition mit der Execution gemacht werden kan.
L. un. de prohib. seq. pec. L. 9. C. de O. & A. L. fin. C. de execut. Jud. L. 58. de re Jud. Gail. 1. O. 148. n. 1. Mynsi. O. 35.
es hätte dann des Durchreisenden Obrigkeit meinem Unterthanen die Justiz denegiret / oder der Debitor wäre ein Flüchtling / so scheinet doch heut zu Tag überal im Römischen Reich usu recipiret zu seyn / daß dergleichen Durchreißende können arrestiret werden / biß sie bezahlen / oder genugsame caution leisten.
Gail. de arrest. c. 1. n. 15.
Berl. p. 1. concl. 50. n. 4.

7. Die sequestration und Verwahrung strittiger Güter und Personen.
L. un. C. de prohib. sequ. pecun. Clem. unic. de sequest.

8. Das Recht des advociren und Handwerck-Treiben zu verbieten.
Longov. de Jurisdict. p. 3. §. venio ad mixti n. 3. Stephan. de Jurisdict. l. 1. c. 12. n. 27.

9. Die

9. Die in Civil-Sachen ausgesprochene Urthel zu exequiren / und die contumaces zum Gehorsam durch Zwang und Gefängnus zu bringen.

L. 8. §. 2. relig. L. 15. de Judic. Bender. de revis. concl. 4. n. 145. Ruland. de Commiss. p. 1. l. 3. c. 9. n. 4. Coler de proc. exec. 1. c. 5. n. 21.

10. Will man auch nach den Schwäbischen Gewohnheiten hieher referiren die Aufrichtung der Tavernen/bey denen Jahr- und Wochen-Märckten / von Krämern/Handwerckern/ Schreyern und andern/ was Krame aufschläget/ oder Tische fürsetzet/einsammlen/bey den Kirchweyhen den Schutz halten / den Frieden ausruffen/ und alle von den Verbrechern fallende / und diesen Stücken anhangende emolumenta einziehen/Kirchwey-Täntze aufführen / über Ellen / Gewicht und Maaß cognoscirem und selbige zu zeichnen ꝛc.

Bes. Thes. verb. Schutz-Vogt und Stand-Geld Latius Knipsch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 328. seqq.

Es competiret aber das mixtum Imperium allen obrigkeitl. Personen / Obern und Niedern/so daß keine Obrigkeit seyn kan/die nicht einen Zwang hätte/ob sie schon nicht alle modos zu zwingen hat.

Conf. L. un. pr. si quis jus dic. non obt. L. 2. §. ult. de Judic. Suth. de Jurisdict. num. 351.

Der

Der ein und vierßigste Titul.

Wer der Jurisdiction fähig ist? was derselben Würckung sey? Und wie sie probirt werde?

SUMMARIA.

1. Von dem subjecto Jurisdictionis, und wer deren fähig seyn kan.
2. Von dem effect und Würckung der Jurisdiction.
3. Welcher sich vornemlich in denen remediis in petitorio & possessorio exseriret.
4. Daß in gewissen Fällen bey der possession der Jurisdiction dannoch auch der titulus possessionis probiret werden müsse: Und wie sich ein Beambter circa possessionem Jurisdictionis zu verhalten/ besonders wo mehr als einer in possession zu seyn prætendiret?
5. Von den modis probandi Jurisdictionem.
6. Wie solche præsumptivè probiret werde?

§. 1.

VOn dem Subjecto Jurisdictionis, und wer hierzu capabel ist / ist oben Tit. V. §. 7. etwas berühret worden. Generaliter kan gesaget werden/ daß einig und allein die Obrigkeit / und alle Obrigkeitl. Personen / die Jurisdiction haben/ und ein subjectum animatum abgeben können/ und zwar ihre eigene/nicht eine anbefohlene/ welche auch einem privato demandiret/ und von ihm exerciret werden kan.

L. ult. de off. ejus cui mand.

Dahero sagen die Dd. daß die Jurisdictio activè der obrigkeitlichen Person anhange/und/in so weit sie Jure Magistratus zukommet/ohne dem Territorio subsistiren/ ja gar in eines andern Territorio exerciret werden könne.

Meischn. Tom. 2. lib. 1. d. 6. n. 98.

nicht aber passivè, und in so weit sie jure Territorii und Regalium zukommet/massen sie in solchem Verstand ohne Territorio nicht seyn könne.

Reink. l. 1. clas. V. c. 1. n. 15. Wesenb. tit. de Jurisd. &. n. 10. Colleg. Arg. eod. § 15.

Und hactenus ist auch das Territorium das leblose oder inanimatum subjectum der Jurisdiction.

Pacian. de prob. c 43. n. 30. Obrecht. lib. 3. c. 7. n. 2. seqq.

Wo auch einer in eines andern Territorio einige Güter kauffet/ und Unterthanen dahin setzet/so kan er zwar/wo der Dominus Territorii es nicht gestatten will/ keine Jurisdiction über dieselbe exerciren:

Gylm. T. 1. p. 3. vot. 23. n. 69. Boër. d. 125.

Wann es aber mit Wissen und ohne contradiction des Territorial-Herrns geschicht/ daß der Dominus loci auf seinem Grund und Boden Leute setzet / in der Meinung / daselbst eine Societät oder Civil-Communität und Staat anzurichten / und ihnen gewisse Gesetze vorzuschreiben / und die Sache gedeyet ohne des Territorial-Herrns Contradiction in den Stand / daß eine formale universitas daraus wird / so hat der Constituent sich eo ipso auch der Jurisdiction anzumassen.

Arg. L. 29. de aqu. & aqu. pluv. L. 28. Com. divid. Mich. de Inquis. Crim. c. 3. §. 29.

Ob Kayserl. Majestät eine Jurisdiction haben / ist eine mehr aus denen subtilitatibus LL. Civilium formirte / als an sich nutzbare Frage. Dann obschon Ihre Kayserl. Majestät kein Magistratus in dem Verstand/wie ihn die Römische Gesetze beschreiben / zu nennen/und etwas weit höhers/ als alle Obrigkeitliche Personen seynd so sehe ich doch nicht / wie nach unserer heutigen / dem Juri Gentium wieder nahe kommenden simplicität / in dieser materia Deroselben die potestas juris dicendi könne abgesprochen werden/ da Sie weit höhere jura exerciren/ und/ da Sie über alle Obrigkeiten eminiren/ Sie nicht der Gröste von allen Obrigkeiten genannt werden können.

Colleg. Argent. h. t. th. 16.

Die Bischöffe hatten vor diesem keine Jurisdiction.

L. 8. L. 21. C. de Episc. aud.

Womit auch die alten Canones übereinstimmen.

c. multa sunt. c. non magnoperè. c. sed nec procurationes &c. ne Cler. vel Mon.

Die ihnen aber nachgehends die neuere Canones mitgetheilet/

c. fin. ne Cler. vel Mon. in 6.

Welches heut zu Tag in Teutschland / da Bischöffe und Prälaten weltliche Lehen und Herrschafften nebens denen Territoriis possediren / desto wenigern Zweifel übrig lässet.

Colleg. Argent. h. t. §. 21.

Unter die Unfähige seynd auch die Excommunicati und Banniti zu zehlen.

c. decernimus de sent. excommun. in 6. jungatur O. C. p. 2. tit. 9. §. so jemands.

Leibeigene Leute werden gleichfalls von der Possession der Jurisdiction, besonders wo eine Dignität derselben anhängig / ausgeschlossen.

Constit. Maximil. Imp. de Anno 1512. von Notarien / §. erstlich ordnen wir. Text. dissert. de possessor. Jurisdict. th. 60.

Von den Dorff-Schultheissen fragt sichs / ob sie eine Jurisdiction haben? und wird / was auch andere sagen / mit Nein geantwortet / sondern sie seynd nur blosse Executores, und verrichten dasjenige / was der Jurisdictions-Herr verabschiedet.

Berl. 1. d. 93. Carpz. 5. & 99. Lyncker. diss. de Jurisdict. n. 9. vid. supr. tit. 38. §. 12.

Sonst aber ist eben nichts absurdes zu statuiren / daß auch ein Bauer / wann ihm ein gantzes Corpus oder Universitas conferiret / und von dem Concedenten nichts reserviret wird / mit der Universitate zugleich die Jurisdiction überkomme / es stünde dann ein besonderes Interesse der Unterthanen und Lehen-Leute im Weg.

Manz. de tacit. & amb. conv. l. 4. tit. 9. n. 31. Latius Michael de Inquis. Crim. c. 3. n. 27.

§. 2.

Der Effect und Würckung der Jurisdiction bestehet I. in dem exercitio, welches aus denen Actibus sich veroffenbahret. II. In denen commodis und oneribus, welche die Jurisdiction nach sich ziehet. Und zwar werden unter die Commoda gerechnet 1. die operæ subditorum, was nemlich die Unterthanen an Frohnen und andern Dienstbarkeiten schuldig seynd / so daß die Jurisdiction eine Wurtzel und Grund aller Beschwerden und Dienstbarkeiten billich zu nennen ist.

Cothm. V. 1. c. 11. n. 43. Gail, de arrest. c. 10. n. 2. Knipf. de nobilit. l. 3. c. 21. n. 39.

2. Alle fructus Jurisdictionis an Geld-Straffen / Gerichts-Sportuln, Succession in der Gerada ꝛc. 3. Die perpetuatio litis, und daß eine einmal klagbar angebrachte Sache nicht mehr an ein ander Judicium kan gezogen werden. 4. Unter die Commoda der Vogtheil. Obrigkeit / und also auch der simplen Jurisdiction referiren auch einige die Besteuerung / Reise / Musterung und Folge der Unterthanen.

Wehn. voce Vogthey.

Welches aber andere der Territorial- Herrschafft/ oder der mediaten Reichs-Vogtheyligkeit / welche/ ihrer Meynung nach/ gar wenig von dem Jure Territoriali differiren soll / zuschreiben.

Knich.de Jure Territ.c.3.n.322.seq.& de Sax. non prov. jur.l.2.c.5. voce Ducum. Knipf.de civit.Imp.lib.2.c.6.n.165.

5. Gehören hieher die jenige Præstationes, die in recognitionem der Vogtheyl. Obrigkeit von den Unterthanen abgerichtet werden / als da seynd die Walper-Kühe/Fastnachts-Eyer/Pfingst-Herbst Rauch- und Haupt-Hüner/der Vogt-Haber/wann solche Præstationes nur in recognitionem der Vogtheyl. Obrigkeit entrichtet werden / ausser dem gibt die blosse Güld- und Zinß-Rechnung keine Jurisdiction.

Linck.de J.Vogtei.c.4.§.9.

Die Onera betreffend / welche die Obrigkeit zu tragen schuldig ist / seynd solche/ (a) das beschwehrliche Ambt/ welches ein jeder fleissig zu beobachten hat / wo er seinen Pflichten gemäß handeln will ; (b) die Unkosten / die der Gerichts-Herr/ absonderlich in Fraisch-Sachen/ bey Execution der Delinquenten/ Alimentirung der Findel-Kinder / Aufbauung und Reparirung der Gericht-Stellen/ Ausbesserung der Wege / Streiffen auf unnützes Gesind und Garten-Brüdern/bestehet/davon es hernach noch etwas mehrers in folgendem Titul zu schreiben geben wird.

§. 3.

Besonders aber lässet sich die Würckung der Jurisdicton darinn spühren/ daß/wo solche in einem frembden Territorio exerciret wird / sie ein Jus in re mittheilet / weil der andere sothanes exercitium Jurisdictionis auf seinem Grund und Boden gleichsam jure servitutis leiden muß. Dann auch in denen remediis, welche zu Behaupt- und Defendirung der Jurisdiction zukommen / und entweder gerichtlich/ oder aussergerichtlich gebraucht werden. Unter den aussergerichtlichen seynd 1. die defensio naturalis, Krafft deren der Jurisdictions- oder Vogtheyl. Herr sich wider die Turbatores oder Violatores seiner Jurisdiction, ohne vorhergehenden Processs , propriâ authoritate selbst schützen kan/ nachdem die Defensio rerum & jurium nicht minders/ als die Beschützung Leib und Lebens zugelassen ist/davon in folgendem Tit. mit mehrern.

Fachin. 1. C. 31. Consil. Altorf. 79. Referens ap. Gülman. Tom. 4. Symph.p.1.vot.14.n.334. Linck.de centena.c.fin.§.6.

2. Die Pfandung/ welche pro tuendâ Jurisdictione gleichfalls zugelassen/ und durch den hiemit bewiesenen Real- Dissensum die Præscriptio interrumpiret wird/

Mev. 1.d.34.n.9. Carpz.1.R.8.n.1.

Wann nur die behörige requisita in acht genommen werden / daß nemlich 1. nur der schuldige Theil / und 2. mehr nicht / als zur Erhaltung zukommenden Rechts / oder bereits erlittenen Schadens Ersetzung / nöthig ist / gepfändet. 3. Das Pfand inzwischen in sichere Verwahrung genommen: Und 4. Wann man weiterer turbation wegen genugsam gesichert ist / restituiret werde. Ausser dem / und wo ohne rechtmässige Ursach die Pfändung angestellet / oder darinn der modus excediret wird / werden mandata sine clausula erkannt / und solche Pfändung cassiret und inhibiret / worwider auch nicht einmahl eine appellatio regulariter admittiret wird.

Mev. d. dec. 34. O. Cam. p. 2 tit. 22.

Und diese pignorationes haben auch hergebrachter Gewohnheit nach statt / wann die Unterthanen und Erb Zins-Leuthe nicht zur rechten Zeit ihre Schuldigkeiten abtragen / oder Frohn Dienste verrichten: Und wird bey den Nieder-Gerichten / Vogtheyen auf den Lehen über Gült und Schuld / genannt / Krafft deren auch / wann die Lehen Leute und Besitzer ihre Dienst / Gült und Zins nicht leisten / und richten / ihnen das Lehen verbotten wird / und kan der Eigenthums-Herr solche apprehendiren: Dann auch wider die jenige / welche den Zoll verfahre u. verschweigen.

Gail. 1. O. 17. n. 8. Coler. de proc. exec. p. 1. c. 3. n. 144. Petr. Frider. de proceff. l. 1. c. 36. Struv. diff. de Jurisdictione. c. 3. th. 58. Knich. de J. Territ. c. 4. n. 51.

Die gerichtliche Mittel betreffend / so seynd solche entweder petitoria, oder possessoria. Jene können so wohl zur constitution und Mittheilung der Jurisdiction, wann sie etwa pacto oder stipulatione versprochen worden: als zu deren einmahl vergönnten Jurisdictions-Erhaltung competiren / und tam actiones personales, wegen violirter / vermindert oder turbirter Jurisdiction und Vogtheylichkeit / so gar cœteris paribus auf den Landfried-Bruch / oder actiones reales, confessoria & negatoria utilis, instituirt werden / wovon gleichfalls im folgenden Titul etwas mehrers vorkommen wird.

Rul. de Commiff. p. 3. l. 7. c. 1. & 3. Kayserl. Landfried de Anno 1548. in præf. §. daß auch keiner dem andern. Bium. in proceff. Cam. tit. 29. n. 15. Hahn. ad Wes. tit. de Jurisdict. n. 13.

Die possessoria remedia betreffend / seynd solche das utile Interdictum uti possidetis, unde vi, possessorium summarissimum, und das Remedium c. redintegrandæ 3. qui 1. & c sæpe. de restit. spoliat. davon gleichfalls im folgenden Titul mit mehrerm gehandelt werden soll.

§. 4.

Ehe ich von dieser Materie abtrette / muß ich noch erinnern / daß die nuda possessio Jurisdictionis nicht allezeit zulänglich / sondern in gewissen Fällen ausser

ser der blossen possession noch etwas mehrers beyzubringen sey. Dann obschon sonst regulariter dem Besitzer eines Dinges genug ist / daß ers besitze / und dahero aus derselben de facto nicht zu setzen ist / wo er nicht augenblicklich einer vitiosen possession kan überwiesen werden: So will doch die possessio Jurisdictionis, und das dahero fliessende possessorium Jurisdictionale, etwas mehrers erfordern / und wird dahero nicht pro possessorio simplici sed mixto gehalten / weil es auf gewisse Maaß die proprietät mit in consideration ziehet / nicht zwar daß das possessorium cum petitorio cumuliret werde / sintemahlen dergleichen außführliche deduction des petitorii, oder daß man das dominium und proprietät plenè probiren müsse / hier in diesem possessorio mixto nicht requiriret wird / sondern nur in so weit / daß der titulus possessionis, als das fundamentum intendirter Possessions-Klage / probiret werde / so / daß wo dieser nicht beygebracht wird / der actor auch in possessorio succumbire.

Honded. 2. C. 86. n. 41. seqq. Text. dissert. de possessor. Jurisdictionali. th. 6.

Zum Exempel / wann jemand in eines andern Gebiet das Zehend-Recht prætendiret / und würcklich dergleichen actus exerciret hat / und kan doch keine special-concession oder Titul dociren / so kan er auch in dem possessorio nicht durchlangen.

per c. 2. de restit. spol. in 6. l. 3. §. ait prætor. 11. & §. fieri 14. de itin. act. priv. cap. licet causam x. de probat. Meischn. 1. decis. 7. n. 8. seqq. & Tom. 2. lib. 2. d. 4. n. 47. seqq. Klock. relat. 127. n. 14.

Und diß ist auch denen Constitutionibus Imperii gemäß / und ereignet sich in der Pfandungs-Constitution, allwo in possessorio in puncto causalium der titulus deduciret / und keine blosse possessio vel quasi in Jurisdictionalibus allegiret wird.

O. Cam. p. 2. tit. 22. ibi: Und dann weiter seine Gerechtigkeit der Pfandung oder Fahens halben in Rechten / wie sichs gebühret / vorzubringen / und darzuthun. adde R. J. de An 1594. §. wir wollen auch R. J. de Anno 1654. §. auf daß auch. junge constit. litigiosæ possess. in O. C. p. 2. tit. 21.

Dergleichen tituli veri seynd nun / wann der possessor vorgibt / er exercire seine Jurisdiction aus concession des Obern / oder aus hergebrachter Gewohnheit / oder er habe sein Recht durch Schenckung / Tausch / Kauff / oder einen andern Contract adquiriret: die præsumpti aber 1. eine lange Besitzung / 2. die Richterliche Entscheidung und Urthel / und 3. die Territorial-Gerechtigkeit. Was den ersten betrifft / ist ein Unterschied zu machen / ob der titulus wider den Fürsten oder Territorial-Herrn / oder einen inferiorem allegiret wird.

Ersten Falls machet die Possessio, ob sie schon ziemlich lang ist/ keinen præsumptum titulum / sie wäre dann unverdencklich / davon auch oben schon gemeldet worden : wider einen inferiorem aber / ist die ordinari Zeit / nemlich 10. Jahr unter Gegenwärtigen/und 20. Jahr unter Abwesenden/ genug.

Bald.3.C.439.n.3 seq.

Den andern betreffend/ ist unlaugbar/daß / weil die præsumptio Juris vor den Judice militiret / die von ihm ausgesprochene Sentenz auch einen præsumptumtitulum machen müsse.

c.bona 33. de elect. L. 6. de re jud. c. 16. circa fin. x de sent & re jud.

Rol.à Vall. 1.C.83.n.14.

Was das dritte anlanget / ist unlaugbar / daß in Jurisdictionalibus die Præsumptio vor den Dominum Territorii ist/so daß / wo das Territorium probiret worden / præsumptivè auch die intentio competirender Jurisdiction probiret ist / wann nur derjenige / der sich auf diesen titulum Territorii gründet/ in generaler Possession des Juris Territorialis ist.

arg. c. cum venerabilis cum cap. seq. x.de relig c.delictus.x.de capell.

Monach.c.2.de restit.spol.in 6.Text.d.diss.n.33.

Ausser diesem Titul aber / und wo man ex possessorio Jurisdictionis agiren will / wird principaliter auch das Exercitium Jurisdictionis requiriret / und daß man solches durch gewisse zulängliche Actus probiren könne. Diese Actus aber sollen 1. ratione qualitatis nicht vitiosi und verwerfflich seyn / sonst hat das Interdictum utile uti possidetis nicht statt.

arg.l.1.ff.& l.un.C.uti possid.

mit Wissen und Gedultung des Gegentheils exerciret/

arg.l.11.§.1.de publ.in rem, & l.fin.de servit.& l.2.C.eod.

und von denen Unterthanen mit Gehorsam und Subjection angenommen werden.

Merlin.decis.461.n.5.seqq. Bald.3.C.439.n.4.

2. Ratione numeri nicht eben viel seyn / nachdem auch ein Actus genug ist / eine quasi Possession zu adquiriren/ wann nur das Jus ipsum nicht zuwider/

per c.Cum una.x.de Elect.

und der Actus an sich specificus und concludens ist ; ausser dem/ wo er zu general, ausschweiffend / und unordentlich / oder jure familiaritatis nachgesehen worden ist/ tribuiret er keine quasi possessionem Jurisdictionis.

Text.d.diss.th.39.

3. Ratione temporis ist ein Unterschied zu machen/ unter denen Remediis possessoriis selbst / besonders wo beede streitende Theile sich pro Possessoribus angeben. Dann wo ich solche erst zu adquiriren suche / so hab ich nicht nöthig zu dociren/was ich vorhero vor Actus Possessorios vel quasi exerciret habe / sintemals

temaln wo ich die Possession gehabt hab / und mit Gewalt davon bin weggetrieben worden/so ist nöthig/ daß ich das possessorium recuperandæ ergreiffe/ und trachte / wie ich meine vorige possession recuperiren möge / und da muß die Possessio zu Zeit der Dejection probiret oder klar am Tag seyn.

L. 1. §. 9. 23. & passim ff. de vi & vi arm. Tot. Tit. x. & in 6. de restitut. spol.

Hätte ich aber die Possession mit meinem Willen verlohren / obschon einiger gegentheiliger Zwang mit untergelauffen/ so hab ich gar kein possessorium remedium.

L. 5. de vi & vi arm.

Hab ich aber die Possession noch / und werde darinn turbiret / so kommet mir das Remedium retinendæ possessionis zu statten / namentlich das utile Interdictum uti possidetis.

L. 1. §. 8. uti possid.

Wobey aber dieses die gröste Schwürigkeit machet/ auf welche Zeit der Possession zu sehen sey / weil die L. L. hierinn einander zu wider lauffen / indem einige auf das tempus litis contestatæ, andere auf antiquiorem possessionem, vornemlich wo sie titulata ist/ sehen/ und in dem Interdicto uti possidetis die neuesten actus possessorios in keine Consideration ziehen / absonderlich wo sie keinen titulum haben.

§. retinendæ circa fin. J. de Interd. c. licet causam 9. x. de probat.

Und dieser letzten Meynung/ daß nemlich die ältere titulirte Possessio der neuern vorzuziehen sey/ hangen verschiedene Dd. an.

Wes. ad ff. tit. uti possid. n. 5. Gail. de pign. obs. 22. n. 8. Perez ad C. tit. uti possid. n. 3. Latissimè Barbos. in Thes. lib. 14. c. 6. axiom. 18. Vin. ad §. 4. I. de Interd. n. 4.

Es durffte sich aber indistinctè schwehrlich ein oder andere Sentenz behaupten lassen: dahero will ich meine Gedancken in einigen Reguln erklären.

1. Wer tempore litis contestatæ etwas rechtmässig / das ist / nicht mit Gewalt / heimlich oder Bitt-weiß besitzet / derselbe ist in seiner Possession auch wider einen ältern Possessorem zu schützen / weil die Præsumptio vor die ältere Possession nur so weit Platz findet/ als die Interruption des Besitzers nicht erfolget/ würde auch sonst schwerlich ein rechtmässiger Besitzer/ wann er auch einen Titul hätte/ bey seiner Possession sicher seyn können.

Alex. 7. C. 112. n. 7. Text. d. diff. 8, 45.

2. Ist aber der Richter wegen der rechtmässigen Possession des jüngern Possessoris nicht genugsam informiret/so spricht er nicht unbillich vor den ältern Possessorem und titulirter Possession, weil dieselbe so lang dauert/und vor continuiret zu halten ist/ biß die Interruptio probiret wird.

Barbos. d. l.

3. Wann

3. Wann die streitende Partheyen in dem judicio uti possidetis nicht auf gleiche Weise die præsentem possessionem dociren / sondern der eine Theil probiret nur die gegenwärtige / ein anderer aber die ältere possession, in solchem Fall obtinicet der jenige / der die gegenwärtige possession probiret / ob er schon keinen titul anzuzeigen weiß / und wird dem antiquiori possessori etiam cum titulo vorgezogen / weil die Sache in dem Stand dijudiciret wird / wie sie de præsenti ist.

L. 1. Verb. in judice C. ubi civit. vel Cur. Crav. C. 32. n. 5. Wes. C. 4. n. 87.

Doch ist dieses nur von dem possessorio summarissimo zu verstehen / dann in dem ordinario wird die probatio tituli desideriret / und überwindet in demselben regulariter der jenige / welcher antiquiorem possessionem probiret / wann sie auch schon sine titulo wäre / und der junior possessor hätte titulum possessionis vor sich.

L. 13. § cum quis de adq. poss. c. licet causam x. de probat. Klock de contrib. c. 19 n. 20. seqq. Postius de manuten. obs. 71. n. 79. Menoch. retin. poss. rem. 3. n. 228

Welches doch andere weder in dem possessorio ordinario noch summario admittiren. In diesem nicht / weil darinn auf die neueste possession lediglich gesehen wird / wann solche nicht so gleich einer injustiz kan überwiesen werden. In jenem aber nicht / weil in dem possessorio ordinario die titulata possessio allezeit der unbetitulten præferiret wird.

Brunn. ad Wes. tit. ubi possid. qu. 23. Struv. Ex. 45. th. 21. in fin. Stryck. diss. de composse. §. c. 3. n. 15. seqq Dn. Text d. l. th. 49. wo er distinguiret / ob der alte Besitzer sein Recht non vi, non clam, non precariò viel Jahr / ehe der neue Besitzer zur possession gekommen / exerciret habe / oder nicht.

Erstern Falls redet er vor die älteste possession, wann auch schon die jüngere mit einem titulo versehen wäre.

L. si fundum. de fund. dot.

Welches um so mehr in immemoriali possessione Statt findet: Letztern Falls aber hält ers mit der possessione titulata, ob sie schon jünger ist / um so mehr / wo wider die ältern das jus commune stritte / wie dergleichen Exempel ratione decimationis in aliena diœcesi zu finden.

In c. fin. de restit. spol. in 6.

Wäre aber die Zeit der ältern possession ungewiß / so wäre ex prioritate tituli auch die prioritas possessionis zu schliessen.

Text. d. diss. th. 50.

4. Wann

4. Wann einer rechtmässig/ der andere unrechtmässig possidiret / so ist allemal vor jenen zu sprechen.

5. Wann beede Theile etwas besitzen / jedoch aus zweyerley Ursachen / wie sich solches zwischen einem proprietario oder Eigen-Herrn/ und einem Usufructuario oder Nutzengiesser / zutragen kan / so kan ein jeder in seiner Possession, so weit sein Recht gehet/ vertheydiget werden.

6. Wann der eine rechtmässig/ der andere aber unberechtigt / und zwar von einem andern / als seinem Gegentheil / etwas possidiret / so obtiniret billich der gerechte Besitzer.

Menoch.d.l.n.717.

Welches aber auch nur in Possessorio ordinario admittirt werden will / nicht aber in summario, in welchem bloß das factum possessionis angesehen wird.

L.1.§ fin.uti possid. Stryck.d.l.c.3 n.3.

7. Wann einer justè, der andere injustè, und zwar von seinem Gegentheil/ possidiret / so überwindet der erstere.

8. Wann beede Theile rechtmässig possidiren/ und aus einer Ursache / so victorisiret derjenige / welcher seine Possession am besten probiret hat / welches sich an der Zahl der Zeugen / und deren Qualität ergiebet / massen ein Alter dem Jüngern / ein Mann dem Weib / ein Reicher dem Armen/ dißfalls vorzuziehen/ auch darauf zu sehen ist / ob der Zeugen Aussage der Warheit gemäß / und der naturæ negotii convenient, auch sonst mit guten Rationibus versehen sey. So lang aber da ordinarium possessorium währet/ können beede Theile in der Possession oder strittigen Sache gelassen werden.

Menoch.d l.n.718. Stryck.d.l.n.10.

9. Wann die neue Possession durch ein Gesetz oder Reichs-Constitution authorisiret wird / so ist sie der ältern / wann sie auch schon titulata wäre / vorzuziehen / dergleichen Exempel sich wegen der geistlichen Jurisdiction in dem J. P. ergiebt / allwo disponiret worden / daß ratione possessionis auf den Annum 1624. gesehen werden soll / mithin überwindet derjenige / der diese vor sich hat/ wann ein anderer schon lang zuvor das Exercitium Jurisdictionis Eccles. gehabt hätte.

Text.d.l.§.5.

10. Wann die possessio æqualiter, so wol an sich / als ratione temporis probiret ist / so wird die titulata vorgezogen.

11. Wann beede Theile ausser der Possession auch ihren Titulum probiret haben/ so prævaliret derjenige / welcher einen ältern Titul hat.

12. Wann die probationes possessionis von gleicher Gültigkeit seyn / sowol ratione temporis, als tituli, so daß auch nicht erhellet / welche Actus vor älter oder jünger zu halten / wollen einige dem Reo zum besten den Ausspruch

machen / welches aber Dn. Stryck in Zweiffel ziehet / und zwar nicht unbillich / weil auf diese Weise in des Turbanten Mächten stünde / mich so lang zu behelligen / biß ich actoris vices nehmen / und ihn pro reo constituiren müste.

Stryck. d. l. n. 12.

Andere wollen beede Theile zur Compossession lassen / andere incliniren zur Sequestration, andere wollen es aufs Los ankommen lassen / andere gerathen zur Theilung / andere übergeben es dem arbitrio Judicis, und letzlich wollen andere es dem Ausspruch des höchsten Richters ausstellen / wohin auch inclinirt

Menoch d. remed. 3. retin. n. 775. Dn. Stryck d. l. n. 23.

Welcher aber n. seqq. einen Unterschied machet / ob ein certus armorum metus, und daß die Partheyen zur Thätlichkeit kommen möchten / zu befahren sey / oder nicht. Ersten Falls / wo die Partheyen consentiren / will er dem Los Platz geben.

Arg. L. ult. pr. C. commun. de leg. Tiraqu. de J. primog. quæst. 17. op. 1. n. 94.

Wo dieses ungefällig / soll die strittige Sache / wo sonst kein Friede zu hoffen / sequestrirt werden.

Gail. 1. O. 5. n. 2. Coler. de proces. Exec. p. 1. c. 2. n. 111.

Letztern Falls aber / würde es etwas unfreundlich kommen / beede Theile aus der Possession durch die Sequestration zu setzen / und hält er dahero vors beste / wann man ihnen die Compossession läst.

Mev. p. 5. d. 233.

Aber wo auch dieser Modus nicht sicher genug ist / wäre die strittige Sache in beeder Namen zu erlassen / und die Possession unter ihnen zu theilen.

Pluribus Stryck. d. l. n. 28. seqq.

13. Wann ein Theil seine Possession probiret / der andere aber mit seinem Beweiß nicht auslangen kan / so ist der letztere blosser Dinge abzuweisen / und ihm / daß er den andern weiters unturbiret lasse / zu injungiren.

Gail. 1. O. 5. n. 6. Mev. p. D. 232. n. 2.

14. Hätte aber kein Theil die Possession genugsam und so probiret / daß der Richter darauf sprechen könnte / so kan ihnen inhibiret werden / von der Jurisdiction in loco controverso abzustehen / biß sie in petitorio ihre Sache ausgemacht haben / inzwischen kan aber durch die Sequestration prospiciret werden.

Mynſ. 2. O. 96. Coler, de proc. Exec. p. 1. c. 1. n. 111.

§. 5.

Was die Probation der Jurisdiction betrifft / kan solche / wie communiter alle andere Sachen / vornemlich mit Zeugen und Instrumentis bewiesen wer-

werden: Bey jenen ist kein Unterschied zu machen/ ob sie nur de auditu oder singulares seyn/oder nicht/weilen auch durch jene die Jurisdiction probiret werden kan/ sintemaln die Parthey durch die Zeugen nicht die Actus selbst/ davon sie deponiren/ probiren will/ sondern er will durch solche actus singulares die possessionem Jurisdictionis darthun/ und seynd dahero in solcher End-Absicht die Zeugen pro singularibus nicht zu halten.

Obrecht de Jurisdict. lib. 3. c. 25. n. 38. seqq. Knipf. de nobil. l. 3. c. 3. n. 633. Carl. ab Hagen Instit. J. publ. l. 3. c. 6. n. 13.

Wann nur singuli actus auf eine speciem Jurisdictionis quadriren/ aus derselben ursprünglich fliessen/ oder dahin gezogen werden können: als wann zum Exempel einer deponiret/ er habe von einer gewissen Obrigkeit jemand hencken/ der andere einen mit dem Schwerdt richten/ der dritte einen rädern sehen/ sintemalen alle drey Actus Anzeigungen eines competirenden meri Imperii seynd: Ein anderes ist/ wann sie deponirten von actibus diversæ speciei, als wann einer vom mero, der andere vom mixto Imperio Zeugschafft gebete.

Crav. C. 76 n. 6. Masc. c. 1055. n. 17. Gabriel. l. 1. concl. 2. n. 23. Knipf. d. l. n. 633. Lud. Hugo de statu Regionum Germ. c. 6. n. 35.

Will man aber die Jurisdiction durch Instrumenta beweisen/ welches auch besser/ als mit Zeugen/ geschiehet/ weil diese von kurtzen Leben/ und also auch die Zeugschafft nicht ewig-würig seyn kan/ wie die Instrumenta, so wird dazu requiriret/ 1. daß sie förmlich und glaubwürdig seyen.

2. Daß darinn enthalten werde/ daß der Kläger oder seine Vorfahrere in dem strittigen Ort ein oder mehr actus Jurisdictionis exerciret haben. Besonders thun hieher die Lehen- und andere Concession-Briefe über die Jurisdiction.

Masc. c. 947. Masc. d. concl. 1055. n. 1. & 3. Knipf. d. l. n. 627. Menoch. 2. præs. 14. n. 9. Gilhauf. in arb. Jud. c. 1. p. 1. n. 102. seqq.

Es fraget sich aber: Wann nur in einem Artickel die possessio Jurisdictionis probirt worden/ ob solche auch respectu der andern/ welche zu dieser specie Jurisdictionis gehörig/ probirt seye? Und ist hiebey ein Unterschied zu machen/ ob bereits in dem loco quæstionis ein anderer in possessione Jurisdictionis, um so mehr wo sie universalis ist/ constituiret sey/ oder nicht. Erstern Falls/ wird nur derjenige Artickel vor probirt gehalten/ worinn die Jurisdictio exercirt zu seyn probiret worden: Letztern Falls/ wo niemand in possessione Ju-

risdictionis ist/ und es ergibt sich / daß der Actor die Jurisdiction universaliter adquiriren wollen/ ist durch die Probation eines einigen Actus auch die quasi possessio Jurisdictionis, ratione anderer zu dieser specie Jurisdictionis gehöriger actuum erweißlich gemacht.

Masc.C.946.n.8. Muller.ad Struv.Ex.4.th.82. Mev.4.d.29. Carl. ab Hagen Inst.J.publ.l.3.c.6.n.13.

Wann nur solche Actus jure proprio, nicht aber jure familiaritatis, Bitt- und Vergünstigungs-Weise/ exerciret worden / und nicht violenti oder clandestini seynd.

Mev.1.dec.39. Knipf.de nobil.l.3.c.3.n.617.seqq.

Ausser diesen Modis wird die Jurisdictio auch durch ausgegangene Citationes und Erscheinung des Citati probiret.

Obrecht.l.3.c.25.n.15. Knipf.d.l.n.625. Consil.Argent.T.I.C.17.n. 45.seqq.

Item durch die Appellation, weil solche an keinem andern / als der in Jurisdictione superior ist / und dem in der Sache zu cognosciren zukommet/geschehen kan.

Arg. L. 19. L. 32. C. de appellat. Andler. in Jurisprud. l. 1.tit. 10.n.9. Brunn. Cons. 169.n.11. Cons.Argent. Tom. 1.C.17 n.45.

Ferner geschicht auch die Probation durch andere Actus : als durch Ge- und Verbott / und geschehene Parition, Affigirung der Edicten / Administration der Justiz, Immittirung in die Possession, Pfändung/Arrestirungen / Sequestrationes, Imponirung der Geld- Buß / weil solche Früchte der Jurisdiction seyn/wiewol einer die Fructus Jurisdictionis, ein anderer die Jurisdiction haben kan.

Arg.L.66 §.fin.de J.dot.L.8.§.fin.de peric.& comm.rei vend.

Und mässige Zwangs/Mittel ꝛc.; Dann obschon diese Arten mehr ad mixtum Imperium, als ad Jurisdictionem zu gehören scheinen / jedannoch weil sie ohne Vorgehung einiger Cognition nicht exercirt werden können / so lässet sich auch nicht unfüglich die Jurisdictio daraus probiren.

Gilhaus.in arb.Jud.l.1.c.1.p.1.n.95.seqq. Obrecht.de Jurisdict.l.3.c. 25.n.20.seq. Steph de Jurisdict.l.1.c.10.n.59.

Wann die Innwohner sich Unterthanen von dem Lands-Herrn nennen lassen/ ist es auch eine Anzeige der Jurisdiction, dann weil der Dominus proprietatis consecutivè deren Magistratus ist/ so muß er auch nothwendig die Jurisdiction haben.

Michael de Inquis. Crim.c.3.§.8.

Ja an einigen Orten wird in signum zukommender Jurisdiction ein gewisser

Haber/

Haber / Vogt-Haber genannt / geliefert / wodurch auch eine Probations-Art entstehet.

Speidel voce Walber-Küh.

In Pommern und angrentzenden Orten wird dem Jurisdictions-Herrn ein Rauch-Huhn gereichet / welches dahero auch ein Probations-Mittel an die Hand gibt.

Mevius Cans. 3. n. 14. Husan. de propr. homin. c. 4. & 6. n. 64. Carl. ab-Hagen Inst. Jur. publ. l. 3 c. 6. n. 13.

Welches doch nicht überall gebräuchlich zu seyn notiret wird.

à Diether. in Thes. contin. Besoldi voce Rauch-Han allegante Cothmannum r. R. 47. vid Linck de J. Vogtejæ c. 4. §. 7.

Durch Imposition der Zins und Steyer wollen auch einige die Competenz der Jurisdiction probiren.

Masc. concl. 946. n. 1. Andler l. 1. tit. 10. n. 9. Cons. Argent. T. 1. Cons. 17. n. 42. Gilhaus d. c. 1. n. 97.

Allein es ist das jus collectandi ein Regale / wovon sich auf die Jurisdiction nicht schliessen lässet / und ob die Steyern schon von demjenigen / der zugleich die Jurisdiction hat imponiret werden / so geschicht es doch nicht per se, und Krafft der Jurisdiction, sondern per accidens: Dan durch die Steyer-Anlage spricht die Obrigkeit nicht das Recht / weil sie aber denjenigen aufgeleget werden / welche der Jurisdiction unterworffen seynd / dahero supponiren sie auch eine Person / die mit der Jurisdiction versehen ist / und hactenus könnte auch aus den Steyer-Rechnungen die Jurisdiction probiret werden.

Obrecht l. 3 c. 25. n. 24.

Was aber die Zinß-Rechnung betrifft / ist bekannt / daß dieselbe nicht ex causa Jurisdictionis, sondern auch anderer Ursachen wegen / absonderlich Krafft eingegangenen Zinß-Contractus, geschiehet / und dahero an- und vor sich weder directè, noch indirectè allezeit eine Jurisdiction probiret.

Meichsn. Tom. 2. lib. 1. dec. 7. n. 6. Linck. d. l. §. 7.

Durch Fürstl. Wappen / die sich an Thoren oder andern öffentlichen Orten finden lassen / wollen auch einige die Jurisdiction probiren.

vid. Wehn. voce Helm. Gilhaus. d. c. 1. n. 98.

Welche noch mehr eine Subjection als Jurisdiction probiret /

juxta Lauterb. ad ff. tit. de Jurisdict. n. 47.

Wiewol auch dieses nicht durchgehends / sondern nur ein probables Argumentum ist / welches alsdann erst statt hat / wo das Contrarium nicht anderweits herzuschliessen ist.

vid. L. 2. §. fin. & L. 3. §. fin. de oper. publ. Klock. 1. C. 8. n. 204. Brunnem. ad L. fin. ff. de peric. & comm. rei vend. n. 63.

Was auch die Probation der Vogtheylichkeit betrifft / kan solche durch Beybringung derjenigen actuum, welche ich vormals der Vogtheyligkeit beygeleget / geschehen / und kan davon gelesen werden.

Linck. de Vogteja. c. 4. §. 7.

§. 6.

Es gibt aber auch eine præsumptivam probationem Jurisdictionis, welche dem Territorio gleichsam einverleibet. Dann wo ein supremus Princeps ein Territorium verleyhet / oder auf andere Art conferiret / so wird auch zugleich die Jurisdictio vor mit-concediret gehalten / besonders / wo es aus eigener Bewegung und blosser Freygebigkeit geschiehet / oder es wird eine universitas, welche eine dignitatem mit sich führet / v. g. eine Grafschafft / Fürstenthum &c. conferiret / massen so dann nothwendig auch die Jurisdictio omnimoda mit conferiret ist / und in diesem Verstand kan das Territorium nicht ohne Jurisdiction seyn.

Surd. Dec. 129. n. 14. Camil. Bozell. cons. 86. n. 12.

Ein anderes ist / wo ein Unterer ein Schloß / Stadt oder Flecken concediret / massen diese Stücke alle eine separatam naturam von der Jurisdiction haben / weil aber die Jurisdictio, ohne Vergönstigung und Autorität des Obern / nicht kan exerciret werden / dahero wo sie mit transferiret seyn soll / so wird an statt der Tradition ein Actus erfordert / woraus die Ubergebung der Jurisdiction zu schliessen sey / und wo solcher nicht erhellet / so wird auch die Jurisdictio nicht pro translata gehalten / es wäre dann eine blosse feudataria & colonaria Jurisdictio, welche sich in Eintreibung der jährlichen Gefälle / und Recognoscirung der Lehen spühren lässet.

Knich. de Saxon. non prov. jur. c. 5. fol. 129. Lundensp. de orig. & mutat. famil. c. 33. p. 178.

Sonst ist auch in Jurisdictionalibus die præsumptio pro Domino Territorii, und hat derselbe fundatam intentionem wider alle / die im Territorio seyn / biß sie ihre Exemption erwiesen / und sie wider die streitende præsumptionem juris abgeleinet haben.

Coth. 3. R. 47. n. 124. Surd. Cons. 296. n. 9. Mev. 2. d. 313. n. 4. Leyp. de concurr. Jurisdict. quæst. 1. Car. ab Hag. d. n. 13.

Wo auch die Jurisdictio einmal exerciret worden / machet sie eine Præsumption auf das zukünfftige.

Masc. concl. 946. n. 6. Mynsi. 1. O. 39. Mev. 2. dec. 314. n. 5.

Der

Der zwey und vierßigste Titul.

Von Turbation, Violation und Amission der Jurisdiction.

SUMMARIA.

1. Was die Turbation, und wie vielerley sie sey? wie auch die gerichtliche Turbation begangen werde?
2. Von der ausser-gerichtlichen Turbation, und wie sich solche zutrage?
3. Was vor Remedia ein Turbirter zur Behauptung seiner competirenden Jurisdiction gebrauchen könne?
4. Von Violirung der Jurisdiction.
5. Von Endig- und Verlierung der Jurisdiction.
6. Anhang von unterschiedenen Observationen und Lehr-Sätzen über die materiam Jurisdictionis.

§. 1.

Es geschiehet nur allzuofft/daß benachbarte Obrigkeiten zuweilen einander Eintrag und Hinderung an Exercirung der Jurisdiction oder anderer Jurium thun/ welches eine Turbatio oder violatio Jurisdictionis genañt wird. Und ist solche Tubatio nichts anders/ als ein Actus, da der Dominus Jurisdictionis von einem andern aus Vorsatz oder Schuld in dem Exercitio seiner Obrigkeitlichen Gewalt in seinem Territorio gehindert/ oder sich gar in demselben die Jurisdiction auszuüben unternomen/ oder ihme doch sonst eine Ungemächlichkeit und Schaden zugezogen wird.

Pluribus Knipf. de nobil. l. 3. c. 3. n. 610. Rinck. l. 3. claf. 2. c. 17. n. 96.

Dergleichen Turbationes aber können geschehen/ entweder judicialiter, von den Partheyen so wohl/ als dem Richter selbst/ und extrajudicialiter: beede aber entweder nur mit Worten/ oder mit der That. Was nun die gerichtliche Turbation der Partheyen betrifft/ so geschicht solche vor Gericht mit Worten/ wann mein Gegentheil mir die Jurisdiction abspricht/ und sich solche eignet.

L. 8. §. 3. uti poss. verb. alter se magis possidere affirmat. Menoch. 3. retin. n. 468.

Wo-

Womit aber keine bloſſe negatio Jurisdictionis oder Proteſtatio zu verſtehen iſt/ weilen ſolche Actus keine Turbation machen.

Men.d.l.n.471. Jobin.de turb. Jurisdict.c.2.§.1.

Re ipſa aber geſchicht von dem andern eine gerichtliche Turbation, wann einer/ Krafft eines unbillich-ergangenen Richterlichen Decreti, eines andern Jurisdiction uſurbiret / oder eine Sequeſtration bey einem andern Jurisdictional-Herrn/ als der Beklagte hingehörig / ausbringet / da er doch deſſen Ungültigkeit verſichert iſt: Ein anders iſt / wo er probabiliter nicht weiß / ob das Decretum recht oder unrecht ſey.

Menoch.d.l.n.475. Struv.Ex.42.θ.28. Jobin.d.l.§.3.

Der Richter ſelbſt aber kan Turbationes begehen / wann er den Anfang des proceſſus à mandato, beſonders ſine clauſula, machat/ oder einer ſeiner Jurisdiction nicht unterworffenen Perſon incompetenter das Recht gibt / wann auch dieſe ſchon mit ſeinem Ausſpruch zufrieden wäre / ſintemal / wie oben gemeldet/dergleichen ſpontaneæ prorogationes Jurisdictionum der Partheyen/ in Præjudiz der ordentlichen Obrigkeit / wo ſolche nicht unter eine höhere Gewalt beederſeits gehörig/ nicht gültig ſeyn.

Franz 1.Reſol.17.n.95.c.pervenit.29.c.11.qu.1. Honded.V.2.C.95. Gail.lib.1.de p.p.c.16.n.27. Struv.Ex.4.th.59.

Ein anders iſt / wo das forum ratione delicti, contractus, rei ſitæ, vel ex cauſæ continentia fundirt iſt.

L.20.pe Judic.c.18 x de for.comp.t.t.C.ubi in rem act.L.2.C.ubi de poſſeſ.L.1.C.ubi de ratioc.tam publ.quàm priv.L.1.L.19. de Judic.L.36.§.1.L.45. Eod. Struv.Ex.9.th.35.45.47.49.& 55.

Ferner turbiret eine Obrigkeit die andere in ihrer Jurisdiction, wann ſie frembde Unterthanen unrequiriret vor Gericht fordert / weil die Citation ein Actus Jurisdictionalis iſt.

Arg.L.47.de re jud.junct.L.ult.de Jurisdict. Ummius D.5.th.6.& 13.

Dahero auch der Gerichts-Bott in eines andern Territorio oder Gerichtbarkeit ohne vorherige literas ſubſidiales keine Citation inſinuiren kan / vielmehr hat derſelbe/nach der Diſcretion des Ortes Obrigkeit/eines ſchimpfflichen Tractaments zu befahren.

Coler. de proc.exec.p.1.c.5.n.28. Mev.7.d.39.n.1. Gail.1.O.56.n.7. ibique Græven.conſid.1.n.2.

Litte aber gleichwol der Beklagte einen Anſpruch ratione rei ſitæ, und er würde von dem Ambt-Boten nur mündlich verſtändiget/ daß ihm eine Controvers der Sachen halben gemacht werde/ ſo kan zwar der Richter ſich von

der

der Tribulation befreyen / und hat doch diese Anzeige den effectum, daß er wider den Beklagten ad immissionem progrediren kan / gleichwolen gehet er auch in diesem Fall sicherer / wo er durch Subsidial-Schreiben verfähret / wie solches erinnert

Brunnem. de proces. Civ. c. 3. n. 16. & 18. allwo er es n. 15. auch auf die in eines andern Territorio angesessene Unterthanen extendiret. Mev. 7. d. 390.

Ob aber das obere Gericht eine Turbation begehe / wann sie eines Unterrichters oder Lehen-Mannes-Unterthanen / ohne deren Requisitio, citiret? wird gefraget / und mit Nein geantwortet /

Per L. 33. §. 3. de Episc. & Cler. Rauchb. p. 1. qu. 13. n. 11.

Wann es nur in solchen Sachen geschehen / welche vornemlich ad Magistratum superiorem gehören / es sey nun in erster oder anderer Instanz, weil in solchem Fall er concurrentem Jurisdictionem hat. Dergleichen Exempel ereignet sich bey dem Chur-Sächsischen Appellation-Gericht zu Dreßden / welches / ohne einige Requisition, der Edelleute und Städte Unterthanen und Bürger citiret: Das Chur-Fürstl. Consistorium aber citiret requisito Magistratu seculari, doch mit Auslassung der Wörter in subsidium.

Carpz. 2. d. 208. seqq. & in proces. tit. 7. art. 3. n. 22. seqq.

Wann aber ein Stadt-Superintendent ohne Requisition, oder ohne Vorwissen der weltlichen Obrigkeit / einen Unterthan formaliter citiren wolte / so würde er ohne Zweiffel dessen Jurisdiction turbiren / weil er regulariter keine Jurisdictionem Ecclesiasticam, sondern blose notionem hat.

Carpz. Jurisprud. Consist p. 3. d. 4. num. 3. & 14. & def. 87. n. 9. Mev. 7. d. 26. n. 3.

Wäre aber bey dem Unterrichter bereits die Sache anhängig und lis pendens, so kan sie von dem Obern ohne wichtige Ursach / welche die protractio Justitiæ, suspicio contra Judicem, und andere Haupt-Defectus, sowol an der Person des Richters / als der Art des processus, an die Hand geben / nicht avociret werden.

Myler. de Princ. & Stat. Imp. c. 43. n. 2. N. 15. c. 2. Thesaur. dec. 132. n. 2. Cravet. C. 128.

Was von der citatione verbali gemeldet worden / hat noch mehr statt in citatione reali, welche durch apprehension eines Maleficanten und Verbrechers auf einem andern Gebiet geschiehet / massen hiedurch eines andern Jurisdiction turbiret und violiret wird.

c. pervenit c. 11. qu. 1. Gail. lib. 1. de P. p. c. 16. n. 27. Honded. V. 2. C. 95. Mynſ. 2. Obſ. 29. Myler. de Stat. Imp. c. 48 n. 9.

Es hätte dann eine Obrigkeit in ihrem Gebiet den Delinquenten aufzuſuchen angefangen / und verfolgte ihn ins anſtoſſende Territorium, und würde daſelbſt ſeiner habhafft / er ſey nun aus dem Gefängnuß entwichen / oder würde erſtens wegen begangenen Verbrechens aprehendiret.

L. 1. C. ubi de Crimin L. 23. §. fin. ad L. Jul. de adult. R. J. de Anno 1555. §. würde ſich aber. Gail. d. P. p. c. 6. n. 26. Beſold. voce Nach-Eil. Myler. d. c. 48. n. 10.

Es fragt ſich aber: wann der Dominus loci den Verbrecher aufhalten / und die Sache ſelbſt unterſuchen will / der Verfolger aber / der ihn bereits apprehendiret / führet ihn davon / und will ihn nicht extradiren / ob er dadurch den Land-Herrn turbire in ſeiner Jurisdiction? und wird mit Nein beantwortet / weil ein in einem Territorio angefangener / und in einem andern conſuimrten Actus jure continuitatis vor einen einigen zu achten iſt / und iſt eben / als wann der Delinquent in proprio Territorio apprehendiret worden wäre / welches auch die utilitas publica räthet / damit die Laſter nicht ungeſtrafft bleiben.

Myler. d. l. n. 11.

Bloß die Land-Friedbrecher und öffentliche Feinde ſollen dem Richter des Orts geſtellet / und in keine andere Gerichte geführet werden.

Per R. J. de An. 1559 §. So nun in ſolcher Nacheile. 26. Gail. 1. de P. p. c. 16. num. 25. ſeq. Mynſ. 2. O. 28. num. 13.

Woraus erhellet / daß auch in eines andern Territorio meine Jurisdiction kan turbiret werden / wann man mir nemlich einen verfolgten Delinquenten nicht abfolgen laſſen will / da gegentheils durch dergleichen actum und Durchführung eines Delinquenten per Territorium alienum keine Turbatio Jurisdictionis geſchiehet / wann nur zuvorn um ein Gelait zur Durchführung der Maleficanten angeſuchet worden / maſſen wo ſolches negligiret wird / der Delinquent billich angehalten / und der tranſitus denegiret wird.

Manz. dec. 59. n. 9 Mev. 1. d. 129.

Es fraget ſich aber weiters: Ob derſelbe eine Turbation begehe / welcher einen aus einem andern Territorio entwichenen Delinquenten fänget / und über deſſen Verbrechen / ohne ſolchen zu remittiren / cognoſciret? und wird wiederum mit Nein geantwortet. Dann obſchon vor dieſem die Remiſſiones Delinquentium nöthig waren /

Per

Per N. 134. c. 5. Hunn. V. 3. disp. 8. qu. 55. Ummius de process. D. 4. n. 2. n. 12. Gail. 1. de P. p. c. 16. n. 30. Thoming. dec. 5. n 5.

so hält es sich doch heut zu Tag damit gantz anderst / und stehet in einer Obrigkeit Belieben und Discretion, ob sie die Verbrechere ad locum delicti stellen wolle.

Mev. 4. d. 176. Zang. de except. c. 1. n. 91.

Zuweilen vergleichen sich benachbarte Obrigkeiten deßwegen/sonst aber werden regulariter Reverse von demjenigen/der die Sistirung verlanget / abgefordert/ worinn enthalten / daß diese Auslieferung dem Auslieferer unschädlich seyn soll/ und daß man in simili dergleichen thun wolle.

Rauchb. p. 1. qu. 50. n. 25. Carpz. prax. Crim. qu. 110. n. 58.

Dergleichen Reverse aber kan keine Unter-Obrigkeit von dem Fürsten oder dessen Haupt- und Ambt-Leute erfordern / sondern man muß den Maleficanten ohne Bedencken abfolgen lassen / weil hier keine distinctæ, sondern subordinatæ Jurisdictiones seynd. Man nimmt auch diesen Fall aus / und hält die Remissiones vor nöthig/wañ der Delinquent schon arrestiret oder gefangen gewesen/ sich aber mit der Flucht salviret / und an einem andern Ort wieder eingefangen worden / massen so dann die Sache regulariter bey dem Gericht auszumachen/ wo sie angefangen ist.

L. 30. de Judic. Bidenb. qu. nob. 11. Zang. de except. p. 2. c. 3. n. 9. Mev. 4. d. 177. n. 7.

Es wird auch diß vor eine Judicial-Turbation gehalten / wann man einem ordentlichen Richter einen Commissarium, wie auf der Partheyen Ansuchen bißweilen zu geschehen pfleget / oder einen Adjunctum zugibt.

Carpz. 3. d. 221. n. 8.

Welches aber cessiret wann der Richter selbst/durch seine üble Administration und auf sich geladene Suspicion, zur Adjunctur Anlaß gegeben / oder wann die Sache von solcher Wichtigkeit / daß sie ihm allein nicht anzuvertrauen gewesen. Wann ein Delinquent auf gewisse Grentzen v. g. jenseits des Rheins/ der Donau ꝛc. verwiesen wird/ wollen einige/daß diß auch eine Turbatio Jurisdictionis sey. Allein weil derjenige nicht extra Territorium suum Recht giebt / welcher einen Missethäter ausser denselben relegiret / sondern directò und effectivè ihn nur aus seinem Gerichts-Zwang verweiset / dadurch aber keine auswärtige Obrigkeit verbinden kan / daß sie den Verwiesenen nicht in ihrem Gebiet dulte / so ist auch dergleichen Ausspruch nicht vor eine Turba-

tion zu halten / sondern wie dergleichen Relegationes durch die Gewonheit legitimiret werden / also seynd sie auch dem Juri civili gemäs / Krafft dessen der præfectus urbis, der sonst nur binnen gewissen District über die Crimina cognosciren können / dannoch über Italien die Relegationes zu extendiren vermocht hat.

L. 1 § 4. & §. 13. de off. præf. urb. Speidel voce Lands-Verweisung.

Ein anderes ist / wo der Delinquent in einen gewissen Ort / Stadt / Flecken oder Insul / ausser des Richters Gebiet verwiesen wirde / massen solches eine speciem turbationis machen mögte.

§. 2.

Was die Turbationem extrajudicialem belanget / geschiehet solche gleichfalls entweder in der That / oder mit Worten. Dieses geschicht durch Diffamationes, wann man vorgibt und ausspreng et / es competire einem die Jurisdiction nicht / und hindert damit deren freyes Exercitium, und daß andere sich daran stossen.

Menoch rem. 3. retin. n. 293. Contard. ad L. diffamari c. 1. n. 12.

Oder giebt affirmativè vor / er habe die Jurisdiction an einem gewissen Ort / da er sie doch nicht hat.

Menoch. d. l. n. 484. Frider. Mind. ad Interd. uti poss. c. 1. n. 10.

Ausser dem aber / und da eine turbatio punibilis, worwider folgende Rememedia §. 6. statt haben / vorgegangen seyn soll / seynd die blosse Worte nicht genug / sondern es wird ein Factum dazu erfordert. Dahero / wer nur mit einer Turbation drohet / und über die Worte nicht schreitet / kan zwar injuriarum, nicht aber de vi belanget werden.

c. querelam. 34. de Elect. Wes. C. 33. n. 22. seqq.

Mit der That aber und re ipsa geschiehet die turbatio Jurisdictionis, wann man einem andern zum Præjudiz sich der Jurisdiction anmasset / v. g. Galgen aufbauet / Straff einziehet / oder / daß ein anderer selbige nicht exerciren könne / hindert / oder das jenige nicht mehr præstiret / was er der Obrigkeit / vermöge obhabender Jurisdiction, zu præstiren schuldig ist. In welchem letztern Fall aber die blosse Cessatio oder unterlassene Præstirung der Schuldigkeit nicht genug ist / sondern man muß auch sothane Schuldigkeit ablaugnen / und wo sie eingefordert wird / sich deren contradicendo entbrechen wollen.

Men. d. rem. 3. n. 476. seqq.

Es ist auch dieses eine Turbation, wann ihrer zwey an einem Ort die Gemein- oder Mit-Herrschafft haben / und der eine diese ohne des andern Vorwissen einen Galgen oder andere Jurisdictions-Zeichen aufrichten / da doch in gemeinschafftlichen Sachen kein Theil / ohne des andern Einwilligung / etwas anstellen oder aufrichten kan / sondern in solchem Fall die conditio prohibentis mehrers zu consideriren ist.

L. 28. com. divid. Men. d. rem. 3. n. 496. Bes. 5. Conf. 288. n. 35.

Gleiches ist auch zu sagen / wann ein Fraisch- oder Jurisdictional-Herr einseitig in confinibus, oder in einem gemeinschafftlichen Fluß gefundenen todten Cörper aufheben lässet.

Carpz. p. 3. prax. Crim. qu. 11. n. 25. Zang. de Except. p. 1. c. 1. n. 233.

Wiewol die præventio erstern Falls statt haben kan / besonders wo der eine Theil etwas nachlässig ist.

Jobin. de Turbat Jurisdict. c. 3. §. 5.

Dergleichen Turbationes gehen auch circa Jurisdictionem Ecclesiasticam vor / wann / zum Exempel / die Patroni oder weltliche Obrigkeit die Pfarrer oder Schulmeister suspendiren / oder gar abschaffen wollten.

Mev. 7. d. 26. & 27. Carpz. Jurisprud. Eccles. l. 1. def. 70. n. 3. & lib. 3. d. 110. n. 6. Finkelt. de J. Patron. c. 6. n. 75.

Es hätte dann der Patronus zugleich Jurisdictionem Ecclesiasticam, oder es hienge dergleichen Recht per statutum vel consuetudinem dem Juri patronatus an.

Schepliz ad Consuet. March. p. 1. tit. 1. §. 6.

Es ist auch diß eine Turbatio, wann vermöge Obligation einem Creditori Macht gegeben wird / propria authoritate das ihm verschriebene Unterpfand zu occupiren / sintemalen er sich dadurch etwas heraus nimmet / was dem Judici zustehet / und ihme durch eines privati disposition nicht hat können genommen werden / massen auch dergleichen pactum ihm nicht mehr giebt / als daß der Richter gleich ab executione anfangen kan / nicht aber / daß der Creditor Macht hätte / ohne richterliche Autorität vor sich selbsten den verschriebenen fundum, wider seines Schuldners Willen / dann ein anderes ist / wo er consentiret / und sich nicht widersetzet / mit Gewalt im Besitz zu nehmen.

Coler. de proc. Exec. p. 1. l. 5. n. 27. & 43. Mev. p. 2. d. 217. n. 6. seq.

§. 3.

Was die Remedia anbetrifft / die derjenige / welcher in seiner Jurisdiction turbiret wird / gebrauchen kan / ist davon in vorigem Titul gehandelt worden /

den / deme noch etwas hier zuzusetzen. Es seynd aber solche Remedia entweder Extrajudicialia oder Judicialia. Jene seynd die Resistenz und Defension wider gewaltthätige Invasion der Jurisdiction, dahero kan ich denjenigen / der mich ohne Recht aus dem Besitz meiner Jurisdiction setzet / wiederum propria authoritate heraus treiben / doch daß das moderamen inculpatæ tutelæ nicht überschritten werde / welches damit nicht geschicht wann ich / da ich meinem Gegner zu schwach bin / meine Nachbarn und Freunde zu Hülff ruffe.

L. 1. C. quand. lic. unicuique sine Jud. se vind. Obracht. de defens. necess. c. 7. n. 27. L. 1. C. unde vi. Andl. l. 1. tit. 10. n. 28.

Doch soll solche Resistenz oder Defension in continenti geschehen / worzu 3. biß 10. Täge nicht zu viel seynd.

L. 3. C. de Error. advoc. L. 1. quand. apell. N. 23. c. 5.

Und muß man ihm wenigstens so viel Zeit lassen / daß er sich ex natura rei zuvorn begreiffe / und deliberire / ob er resistiren solle / so dann sich / wo die Resistenz beschlossen / mit Waffen / Hülffe und andern dergleichen Mitteln / versehen könne /

O. C. p. 2. tit. 9. §. 1. Gail. de P. p. c. 16. n. 15. Mich. de Inquis. Crim. c. 3. §. 59.

Ingleichen kan ich pro defensione mea dasjenige / was ein anderer mir zum Præjudiz aufgerichtet / aus eigener Autorität wieder aufheben / niederreissen / und cassiren.

Gylm. in Symph. T. 4. p. 1. vot. 16. n. 26. Cothm. 1. R. 34. n. 62. & 133.

Die Pfandungen seynd auch eine Art wider die Turbation zu gebrauchen / davon aber auch im vorhergehenden Titul §. 3.

Vid. O. C. p. 2. tit. 22.

Die Gerichts-Mittel betreffend / seynd solche entweder possessoria, oder petitoria. Unter jenen eminiret das Interdictum utile uti possidetis, wobey an Seiten des Klägers die quasi possessio, an Seiten des Beklagten aber die Turbatio anzutreffen seyn muß. Es kommt aber das Remedium demjenigen nicht zu statten / welcher entweder gar nicht / oder doch vitiose, das ist / vi, clam oder precario possidiret.

L. 1. §. 4. & fin. uti possid. L. un. C. Eod. Gail. de pignor. Obs. ult. n. 8.

Wäre

Wäre auch bey der Turbation einige Gewalt oder heimliche List mit untergelauffen / so kan man sich des Interdicti quod vi aut clam bedienen / und bitten / daß / was man mit List und Gewalt aufgerichtet und exerciret / wieder niedergerissen und cassirt werde.

L. 11. §. 4. L. 15. §. 7. quod vi aut clam.

Wiewol solches heut zu Tag nicht so sehr / als das Remedium canonis redintegrandæ. 3. cauf. 3. qu. 1. gebraucht wird / Krafft dessen der spoliatus oder turbatus vor allen Dingen in vorigen Stand zu setzen ist.

Lautetc. ad ff. tit. de Jurisdict. §. 48.

Hätte aber der Turbant einen dosum und besondern Gewalt durch Waffen und zusammrotirten Leuten begangen / so kan nicht nur die actio criminalis Legis Juliæ de vi publ. instituiret / sondern auch peinlich auf die Reichs-Constitution vom Land-Frieden geklaget / ja von dem Reichs-Fiscal ex officio darauf inquiriret werden / wann nur die Requisita als 1. eine öffentliche 2. eine hefftige Gewalt / vis atrox, der man nicht resistiren können / und 3. ein betrüglicher Vorsatz und vorhergehende Deliberation vorhanden seyn.

Lauterb. d. l θ. 49. Carpz. Pr. Crim. p. 1. qu. 35. R. J. Wormat. An. 1495. & 1525. R. J. zu Augspurg Anno 1500. & 1566. O. C. p. 2. tit. 9.

Geschehe aber der Gewalt ohne Waffen / so hat die actio Legis Juliæ de vi privata statt.

§. Item Lex 8 J de publ. Jud. L. 7. & 8. ad L. Jul de vi priv.

Und diese Remedia haben nur in Jurisdictione patrimoniali, nicht aber in personali statt: Massen wo eine Unter-Obrigkeit in dem exercitio ihrer Jurisdiction impediret wird / so kan ers seinen Oberen anzeigen / und von ihnen die Defension vermittelst bemeldter Remedien erwarten.

Lautdrb. d. θ. 49.

Es hat auch ferner die actio injuriarum statt, man mag selbige nun civiliter oder criminaliter instituiren.

Arg. L. 13. §. fin. de injur. Men. de rem. 3. n. 616. Masc. Concl. 1190. n. 28. Gail. de Pac. Pub. l. 1. Obs. 27. & 28. Eck. tit. de Jurisdict. §. 7. Wes. 1. C. 33. n. 14.

Weil auch die Jurisdictio zuweilen in eines andern Territorio exerciret oder prætendiret / von dem andern aber negiret wird / so competiren die Remedia petitoria actionis confessoriæ & negatoriæ utilis, deren jenes die Jurisdiction und deren exercitium vindiciren / dieses aber sich davon liberiren will / und negiren nicht so wol die Possession an Seiten des Gegentheils / als dessen quasi dominium und eigentliche Competenz.

Ruland.

Ruland. p. 3. lib. 3. c. 18. n. 9. de Commissar. Lud. Hugo de Statu Regionis. Germ. c. 6. θ. 3. Lauterb. ad ff. h. t. θ. 49.

Sollen aber dergleichen Remedia statt haben / so wird requiriret / daß das factum consummiret / und nicht blos angefangen sey / ja es ist nicht einmal eine Turbatio zu nennen / wann das Factum nicht ex dolo, sondern ex justa causa geschiehet; dahero nöthig ist / daß der modus turbationis probiret werde / und daß keine rechtmässige Ursach vorhergegangen / sondern der animus turbandi sich in allen mit seiner Injustiz ergiebet.

Bald. 5. C. 436. & 1. C. 148. Wes. C. 33. p. 1. n. 27.

§. 4.

Was von der turbatione Jurisdictionis gemeldet worden / hat auch in ejus violatione statt / dann eben derjenige violiret eines andern Jurisdiction, der solche turbiret.

Ziegl. in dicast concl. 11. n. 12.

Dergleichen violationes nun werden inter crimina gerechnet / deswegen die Obrigkeit wegen erlittener Verachtung nicht nur actionem injuriarum, und wegen des Schadens actionem L. aquiliæ anstellen / sondern auch die publica vindicta exerciret werden / und / wo die in vorigen §. gemeldete Requisita vorhanden / ex constitutione fractæ pacis publicæ agiren / und per mandata sine clausula die Violation inhibiret / und die Restitution und Reparation des Schadens anbefohlen werden kan: und diß hat statt / nicht nur wann einer Obern / sondern auch / wann einer Untern Obrigkeit Jurisdiction, obschon von einem Höhern / violiret wird.

Gail. l. 1. de P. p. c. 16. n. 27. Mynst. 3. O. 39. Mev. 4. d. 175. & 7. d. 391. n. 1.

Es pflegen auch / wo man nicht gleich zur Klage wegen violirter Jurisdiction schreiten will / von dem Beleidiger reverse, daß man dergleichen nicht mehr thun wolle / und das geschehene nicht præjudiciren soll / abgefordert / und diejenige / welche man zu den actum violationis gebrauchet / zur Kahr und Abtrag zu stellen begehret / in dessen Versagung aber nach ihnen getrachtet / und sie mit Thurn und anderer Bestraffung angesehen werden. Die vielerley Arten der Violation aber seynd aus denen in vorigem Titul beygebrachten modis turbationum zu ersehen / und quadriren auch hieher eben die Remedia, die daselbst contra Turbatores angezogen worden / deßwegen solche hier zu widerholen vor überflüssig halte.

§. 5.

Was die Endigung/ Verlier- und Hemmung der Jurisdiction betrifft/ geschicht solche entweder in totum, da die Obrigkeit gar keinen actum Jurisdictionis mehr exerciren kan/ oder pro parte & in tantum, wann selbige nur in gewissen Stücken und Fällen sich nicht mehr exseriren kan/ oder auf eine Zeit cessiren muß. Also fraget sichs/ ob der Stände Jurisdiction cessire/ wann Ihre Kayserl. Majestät zugegen seyn? welches von vielen statuiret wird/ und ist davon oben schon tit. 38. §. 9. gehandelt worden/ und erwiesen/ daß diß Principium sich heut zu Tag universaliter nicht wolle practiciren lassen/ ausser einigen excipirten casibus; wohin auch gehörig/ daß auf den Reichs-Tägen Kayserl. Maj. über dero Leute durch dero Hof-Marschallen die Jurisdiction exercire/ und zwar dieses ex inveterata consuetudine nicht jure Territorii.

Bertram de Comit. Imp. Memb. V. n. 60. Stryck, dissert. de Jur. princ. extr. territ. c. 1. n. 40. Myl. de Stat. Imp. c. 9.

Ausser denen Reichs-Tägen stünde noch dahin/ ob Ihre Kayserl. Majestät in der Ständen Territoriis über Ihre Leute die Jurisdiction exerciren können/ nachdem hierüber kein Decisum vorhanden. Jedannoch ist man billich dem höchsten Haupt des Reichs so viel Reverentz schuldig/ daß man deroselben/ gleichwie in denen Städten/ wo der Reichs-Tag gehalten wird/ die Cognition und Execution überlässet.

Stryck. d. l. c. 1. n. 42.

Fürsten und Herren haben es in diesem Fall besser/ dann/ wann selbige in denen ihnen unterworffenen Städten anzutreffen seyn/ so ruhet ihrer Unter-Obrigkeiten Jurisdiction und Gebot.

c. dudum. c. quamvis de prob. in 6. Fab. in C. l. 1. tit. 3. d. 12. n. 3.

Jedannoch wo ein Fürst in seines Landsassens Hofmarck sich aufhält/ so pflegen wenigstens aus Gewonheit die Fürsten ihres Landsassens Gerechtsame und Jurisdiction nicht zu turbiren/ damit nicht aus der Confusion der Jurisdictionen Aergernisse/ Zerrittungen/ Unordnungen und andere Ungemächlichkeiten entstehen mögen.

Myler. in Hyparchol. c. 5. §. 8. seq.

Es cessiret auch ferner die potestas Magistratus, und also auch der Jurisdiction, wann selbige auf gewisse Maß concediret/ oder auf gewisse Personen/ Sachen und Quantität restringiret ist.

tit. C. ubi Senat. vel. Clariss. Duaren. tit. de Jurisdict. c. 6. n. 7.

Wann nun die Obrigkeit diese vorgeschriebene Grentzen überschreitet / so kan man ihr ungestrafft nicht pariren.

L. ult. de Jurisdict. L. 1. §. ult. quod quisque juris.

Und wo ein Richter in solchem Fall ein Urtheil spricht / so ist solches nichtig / und hat keine Krafft eines judicati, so daß auch die Appellatio darwider unnöthig ist.

L. 1 & 2. C. si à non comp. Jud.

Wann aber wegen des Quanti die Frage ist / so wird auf dasjenige / welches anfangs in die Klage gekommen / gesehen / und der Zuwachs / welcher nachgehends sich ereignet / nicht attendiret.

Mynsi. 3. O. ult.

Wann auch etliche Actiones zugleich instituiret werden / muß das Quantum sich bey einer jeden ereignen.

L. 11. de Jurisdict. Colleg. Argent. tit. de Jurisdict. n. 39.

Ferner wird pro parte die Jurisdictio Judicis gemindert / wann der Superior die Sache von den Unter-Gerichten abfordert / massen eo ipso demselben die Hand gebunden ist / daß er darinn nichts weiters cognosciren kan / und wo er gleichwolen darinn fortfahren wolte / so ist es ipso jure nullum.

c. 56. x. de appell.

Und geschicht solche Avocatio entweder expressè oder tacitè : Jenes ereignet sich / wann eine zum Nieder-Gericht gehörige Sache expressè avociret wird / es mag das Judicium seinen Anfang genommen haben / oder nicht : dieses aber / wann der Superior eine angefangene oder noch unangefangene Streit-Sache einem andern wissentlich aufträget.

Gail. 1. O. 41 in fin. Paurm. de Jurisdict. l. 1. c. ult. n. 18.

Wann aber die Judices inferiores ihre ordinariam Jurisdictionem ex Privilegio vel præscriptione haben / so können die bey ihnen Rechts-hängige Sachen ohne wichtige Ursachen / dergleichen seyn v. g. wann der Richter suspect ist / hat litem protrahiret / oder gar die Justiz denegiret / nicht abgefordert werden.

Paurm. dict. c. ult. n. 12. Guid. Papæ d. 440. n. 2. Carpz. 2. R. 20. & R. 49. n. 8. Muller. ad Struv. Ex. 4. th. 82. Rol. à Vall. 2. C. 66. num. 8. Carl. ab Hagen Jurisprud. publ. l. 3. c. 6. n. 15.

Dann das ist ausgemacht / daß wegen protrahirt- und denegirter Justiz die Jurisdiction nicht zwar gantz und gar / sondern nur in der strittigen Sache suspendirt oder amittiret werde.

N. 86. c. 4. auth. statuimus §. 1. C. de Episc. & Cler. Gail. 1. O. 28. n. 1. Knipsch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 636. Paurm. d. c. ult. n. 19.

Es wird aber die Causa protrahirt / wann deren Decision unrechtmässiger Weise aufgezogen und procrastiniret wird / es stehe der Proceß wie er wolle: die denegatio justitiæ aber geschicht / wann man expressè sich erkläret / daß man die Justiz nicht administriren / oder was zur Constitution eines Gerichts nöthig ist / in Obacht nehmen will. Dahero wann der Richter auch die allerungerechteste Sentenz gibt / so denegiret er doch in angezogenem Verstand die Justiz nicht / sondern wird noch vor denjenigen gehalten / der die Justiz administriret / wenigstens nach dem Verstand des

L. 11. de J. & J. Text. ad R. J. noviss. d. 6. th. 1. Blum. proc. Cam. tit. 37. n. 2.

Und ob dieser protrahirt- oder denegirter Justiz kan / ausser dem Remedio appellationis, oder mandati pro administranda Justitia, auch ad trahendam causam principalem ad Judicem superiorem suppliciret / und citatio, ex capite protractæ vel denegatæ Justitiæ, ausgebetten werden: wiewol insgemein in casu protractæ Justitiæ literæ promotoriales an den Judicem à quo ertheilet werden / mit der Admonition, dem Supplicanten zu seinem Recht ohne geflissentlichen Verzug zu verhelffen / wo aber dieselbe nicht attendiret werden / so wird die Sache ad Cameram devolviret / von welcher alten Sentenz aber auf gewisse Maß abtritt

Blum. d t. 37. n. 8. O. C. p. 2. tit. 1. §. Es sollen ꝛc. ac tit. 26 per tot. R. I. An. 1566. §. Nachdem ꝛc. Rec. de put. de. An. 1650 §. Ob auch promotoriales R. I. 1654. §. Demnach auch.

Wobey aber requiriret wird / 1. daß der Kläger wegen nicht administrirter Justiz, ob er schon um deren Mittheilung gebetten / graviret sey / welches er / vermittelst eines Documents / probiren muß.

O. C. d. §. Es sollen. d. §. Nachdem. & d. §. Ob auch promptoriales. Mynsi. 3. O. 57.

Wiewol solches heut zu Tag in casu protractæ Justitiæ, und da man nicht gerne in causis subditorum Notarios zulässet / nicht so hoch attendirt wird / und promotoriales ad nuda narrata erkannt werden.

Blum. d. tit. 37. n. 9. seq.

Und ist eine von denen Gravirten geschehene imploratio Judicis um Administrirung der Justiz genug / wann nach derselben der Richter die Justiz ex-

pressè denegiret: wo er aber nur tergiversiret / und die Justiz eben nicht expressè denegiret / so werden 3. Admonitiones vor nöthig erachtet.

Gail. 1. O. 28. n. 3. & 4. Mynſ. 2. O. 74.

2. Daß der Iudex avocans ein immediatus Superior ſey. Dahero / gleichwie das Kayſerl. Cammer-Gericht nur diejenigen cauſas, welche immediatè an ſie per appellationem können devolviret werden / avociren kan / alſo kan von einem Mediaten oder landſäſſigen Edelmann / der ſeinen Unterthanen die Justiz denegirt oder protrahirt / nicht unmittelbar an die Cammer gegangen / ſondern es muß die Sache an des Fürſten / dem er unterworffen / Gerichte devolviret / und dem unſchuldigen intermedio Judici an ſeinem Recht nichts benommen werden.

Text. d. l. θ. 13.

3. Wird requiriret daß die Sache ſo beſchaffen / daß ſie in foro Judicis ad quem competenter kan tractiret werden / dann wo er in der Sache zu cognoſciren nicht berechtiget iſt / ſo kan die querela denegationis oder protractionis Juſtitiæ nicht ſtatt haben. Dahero weil in cauſis matrimonialibus und criminalibus beym Kayſerl. Cammer-Gericht nicht kan cognoſciret werden / ſo kan auch daſſelbe ſuper protracta vel denegata Juſtitia nicht cognoſciren / wol aber ein mandatum ſuper adminiſtranda Juſtitia ertheilen.

Blum. d. l. n. 30. Text d. diſp. θ. 16.

Und dieſe querela ſuper denegata vel protracta Juſtitia hat nicht nur in Camera, ſondern auch bey andern Gerichten / wann ein Beambter die Juſtiz denegiret oder protrahiret / ſtatt / daß eo caſu der Fürſt oder Stand die Sache avocir en und vor ſich ausmachen kan.

Text. d. diſp θ. 20.

Ein mehrers hievon zu ſchreiben / iſt vor keinen Beambten / und dörffte vielleicht in einem andern Theil dieſes Werckleins etwas mehrers davon zu reden geben. Es iſt auch eine Art / welche die Jurisdiction ſuſpendiret / wann der Unter-Richter von dem Obern ſich Beſcheids erholet / wie er in judicando verfahren ſoll / ſintemalen vor erlangten Beſcheid er weiter nichts in der Sache vornehmen kan.

L. 1 §. 1 de appell. tot. tit C. de relat. cap. intimaſti Eod.

Welches auch auf die von denen Univerſitäten einzuholende Reſponſa extendiret.

Weſenb. ad tit. de appell. in fin. Paurm. l. 1, c. ult. n. 19.

§. 6. Was

§. 6.

Was aber die eigentliche Modos, wodurch die Jurisdiction geendet oder verlohren wird / anbelanget / so wird anhero referiret 1. der Tod / welches aber simpliciter & indistinctè nicht statt hat / sondern es ist ein Unterschied zu machen unter der Patrimonial- und Personal- Jurisdiction. Jene höret weder wegen des concedenten / noch des accipienten Tod auf /

Arg. L. 3. §. 1. C. de usufr. Carl. ab Hagen in Jurisprud. l. 3. c. 6. n. 15. Barbos. l. 9. c. 129. ax. 17.

bey dieser aber ist unter dem Absterben des Concedenten und des Accipienten zu unterscheiden. Durch dieses letztern Tod / wird die Jurisdictio allezeit / so wo principalis & propria / als und vielmehr die Mandata geendet; durch jenes Tod aber bekommet die propria Jurisdictio kein Ende / sondern nur die mandata / ja wo die Sache nicht mehr in richtigen und unverfänglichen Stand ist / welcher auch per solam citationem geändert werden kan / ob schon vor des mandantis Tod der Krieg-Rechtens nicht bevestiget worden / wird auch diese durch des mandantis Tod nicht geendet.

c. 20 x de offic. & potest. deleg. Lauterb. ad ff. tit. de Jurisdict. n. 55.

2. Kan die Jurisdictio wegen deren Mißbrauch / oder Uberschreitung vorgeschriebener Grentzen verlohren werden. Dann über dem / daß dergleichen überschrittene Potestät keinen Gehorsam verdienet / sondern derselbe rechtmässig verlaugnet werden kan / wird dadurch des concedentes Autorität verletzet / welcher dahero selbige / wann er will / wieder inhibiren kan.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 29 n. 44. Paurm. d. c. ult. n. 14.

Es ist auch ein Mißbrauch / wo eine Obrigkeit die Unterthanen allzusehr mit Frohnen und andern Diensten / Zinß und Steyer beleget / wegen Civil-Sachen sie / der offerirten Caution ungeacht / in schlimme Gefängnisse wirffet / und sonst grausam mit denselben verfähret / worwider nicht nur zuweilen mandata sine clausula erkannt / sondern es kan auch die Obrigkeit deßwegen ihrer Jurisdiction entsetzet werden.

L. 1. C. de emend. serv. L. fin. C. quemadm. Civil. man. judic. lib. 10. Guid. Pap. d. 62. Muller ad Struv. Ex 4. th. 82.

Wiewol einige eine vorhergehende Admonition requiriren / allermassen auch ein Tyrannischer Lehen-Mann des Lehens nicht verlustigt wird / er habe dann grausame Excesse begangen / sey 3. mal von dem Lehen-Herrn vermahnet worden / seine Unterthanen nach der Justiz zu tractiren / und letzlich die Commination des Lehen Verlustes angehänget worden.

Stam. de sevit. pers. l. 3. c. 36. n. 6. seqq. Gail. 1. O. 17. Mynf. 5. O. 8. n. 2.

Doch muß man auf der Unterthanen Klagen nicht so gleich mandata sine clausula erkennen / weniger die Jurisdiction absprechen / sondern man muß zuvor die Sache genau erwägen / ob eine wichtige Atrocität oder Sæviz vorhanden sey / damit die Unterthanen wider ihre Obrigkeit nicht empöret werden : Wie sie dann auch ihre Bittschrifft wider ihren Herrn bescheidentlich einzurichten / und das harte Verfahren / welches sie bißhero gelitten / zu depreciren / auch nach probirter Grausamkeit das Mandat dahin auszubitten haben / daß ihrem Herrn möge befohlen werden / sie in Zukunfft besser zu tractiren / mit dem Anhang / daß widrigens der Verlust der Jurisdiction erfolgen werde.

Stamm, de servit. person, l, 3. c. 36. n. 22.

Ob aber der Herr / welcher / der Bedrohung ungeacht / in seinem üblen Tractament fortfähret / die völlige Jurisdiction, oder nur respectu derjenigen / die er beschwehret / verliere? Wird gefraget / und dahin geschlossen / daß / wo er nur ein und andern unschuldiger Weise graviret / er auch nur respectu derselben die Jurisdiction einbüsse : Tractirte er aber einen wie den andern mit gleicher Vehemenz und Grausamkeit / so hab er sich nicht unbillch des völligen Verlustes der Jurisdiction zu befahren / ad exemplum eines Erb-Zinß-Herrns / welcher / wo er einen Theil des Erb-Zinß-Lehens alienirt / deßwegen nicht des gantzen Lehens priviret wird.

Rol. à Vall. V. 2. C. 17. Stamm. d. l. n. 23.

3. Wollen einige den non usum Jurisdictionis, und daß man sich seiner Jurisdiction nicht gebraucht / unter die modos eam amittendi zehlen / welches aber alsdann erst statt hat / wann der Richter oder die Obrigkeitl. Person sich der Jurisdiction nicht gebrauchet / da er es doch thun solte und könnte / wohin die denegatio Justitiæ könnte referiret werden.

Arth. Statuimus C. de Episc. & Cler. Gail. 1. O. 28. n. 1. Coler. de proces. exec. p. 1. c. 2. n. 281. Hahn. ad Wesh. t. n. 14. Muller. ad. Struv. Ex 4. th. 82.

Oder es käme noch zu dem non usu eines andern Verbot darzu / und würde dadurch des andern Possession irre gemacht.

Balb. de præscr. 1. part. 5. c. 12. n. 2. Longuv. de Jurisdict. p. ult. c. ult. n. 2. Steph. l. 1. c. 39. n. 16.

Dann weil das Exercitium Jurisdictionis eine Res meræ Facultatis ist / so ist der bloße non usus zu deren Amission nicht genug / sondern es muß der Verbott und die patientia prohibiti dazu kommen / wo ein anderer in der Præscription sich fundiren / und den vorigen Possessorem von der Jurisdiction bringen will.

Mich.

Mich. de Inquis. Crim. c. 3. §. 62. Consil. Argent. T. 1. C. 22. n. 36. seqq. Gail. 2. O. 60. Reyg. in Thes. Jur. tit. Jurisdictio n. 4. & 45. Stam. de servit. pers. tit. 4. c. 3. n. 4. Knips. de nobil. l. 3. c. 3. n. 634. Carl. ab Hagen. l. 3. c. 6. n. 15.

4. Endet sich auch die Jurisdiction durch die Exemption, dergleichen nicht nur das Röm. Reich durch Entziehung vieler Reiche und Provincien erfahren/ sondern es geschiehet auch bey Fürsten und Herren/ daß man ex speciali concessione vel immunitate gewisse Personen von der ordinaria Jurisdictione eximiret. Wer sich aber pro exempto ausgiebt/ und ist in der würcklichen Possession der Exemption, der ist billich dabey zu schützen / biß der Streit super exemptione zum Ende gegangen/ wann er nur nicht die blosse Possession, sondern auch den Titul anziehet/ woraus die Justiz seiner Exemption erhellet.

Vult. Cons. Marp. 30. n. 77. seqq. vol. 3.

Wo aber die possessio exemptionis dubia ist/ oder gar nichts davon probirt werden kan/ so nutzet ihm auch die Exemption nicht/ wann er schon den Titul anziehet/ er erwiese und docire dann denselben gebührender massen.

Mev. 8 dec. 283.

§. 7.

Ehe ich die nun zum Ende gehend Tractationem Jurisdictionis schliesse/ will ich noch ein und andere Observationes und Axiomata von solcher Materie hinzu fügen/ als

I. In Sachen die Jurisdiction betreffend/ ist vor allen Dingen dahin zu sehen/ was die Leges deswegen verordnen/ oder die Gewonheit eingeführet hat.

L. 1. de Offic. ejus cui mand. L. 3. C. de Jurisdict. Mev. 1. d. 107. n. 5.

Doch ist nach der heutigen Beschaffenheit der Jurisdiction in Teutschland nicht so sehr auf die Leges Romanas, als die Mores, constitutiones Imperii, und formam regiminis in gewissen Stücken zu sehen.

Mev. 4. d. 29. Stryck. in usu Pand. ad h. t. §. 1.

Es differiret aber die heutige Jurisdiction von der Römischen 1. ratione modi, weil bey den Römern die Jurisdictio secundaria und Mittheilungs-Weise der Obrigkeit zugekommen; Heut zu Tage aber besitzen solche die Stände primariò & formaliter, und kommet ihnen dieselbe Lehens-Weise und patrimonialiter zu.

1. F. 1. §. quia & tit. 3. Rumel. ad A. B. p. 2. diss. 1. n. 9.

II. Ra-

2. Ratione transmissionis, und in der Fortpflantzung; dann die Römische konnte nicht wie die heutige auf die Erben gebracht werden.

3. Ratio subjecti, weil bey den Römern die peinliche Obrigkeit bey dem Volck/ oder nachgehends bey dem Haupt des Staats allein beruhete. Heut zu Tag aber geniessen deren alle Stände/ und auch mediati, denen selbige concediret worden.

4. Ratione adquisitionis, weil sie heut zu Tag mit dem Territorio oder castro, dem sie anhanget/erworben werden kan/ welches bey den Römern anderst war.

Andler. in Jurisprud. Publ. l. 1. tit. 10. p. 3. n. 3.

II. Alle Jurisdiction und offentlicher Gewalt wohnet Ihro Kayserl. Maj. ursprünglich bey/ und ist sie gleichsam der Brunnen/ woraus aller Obrigkeit. Gewalt fliesset/ und zurück kehret; und diese ursprüngliche oder Fundamental-Jurisdiction ist entweder mittheilig/ und kan an andere von Kayserl. Maj. transferiret werden; oder unmittheilig/ worunter die Reservata & suprema potestas, und worüber andere Obrigkeitliche Personen nichts ordnen können/ verstanden werden.

Conf. Arg. T. 1. C. 11. n. 71. seqq. Barb. l. 9. c. 79. ax. 4.

III. Wer die Jurisdiction über den andern hat/ der ist dessen Superior, und der andere ist vor ein Unterthan zu halten/ weil alle Jurisdictiones einen Superiorem und Obrigkeitliche Person anzeigen.

L. 13. de Jurisdict. Conf. Arg. T. 1. C. 17.

IV. Ständen des Reichs kommet die Jurisdictio, Krafft ihrer competirenden Territorial-Superiorität, zu/ und seynd dahero nicht blosse Magistratus.

§. 3. Cap. Leopold. verb. von Obrigkeits wegen & paulo post. von ihrer Bottmässigkeit und Jurisdiction. Rhez. Inst. Jur. Pab. l. 2. tit. 6. n 1.

V. Wer das Territorium hat/ der hat præsumptivè auch die Jurisdiction, wie sie dann passivè und materialiter allezeit dem Territorio anhanget/ activè aber sich in der Person des Richters/ oder der Obrigkeit/ sehen lässet.

Knipf. de nobil. l. 3. c. 3. n. 564. Brunnem. Conf pen. n. 284. Lauterb. ad ff. tit. de Jurisdict. n. 45. Barbosa. l. 9. c. 129. ax. 16.

VI. Wem die Fructus Jurisdictionis nicht zukommen/ der hat regulariter auch die Jurisdiction selbsten nicht/ wiewol in einem Ort der eine das Exercitium Jurisdictionis, der andere die Straffe und andere commoda Jurisdictionalia haben kan/ nachdem man sich deßwegen verglichen/ oder ein und anderes præscribiret hat.

Brunnem. d. Conf. n. 235. Andler. l. 1. tit. 10. n. 10.

VII. Wer

VII. Wer in einem Stück der Jurisdiction sich gebrauchet / der conserviret selbige in den übrigen Stücken / so lang nichts davon von einem andern occupiret wird.

Andl. in Jurisprud. l. 1. tit. 10. n. 29.

VIII. Was dem Territorio zuwächset / das mehret auch die Jurisdiction.

per L. 24 §. 2. L. 8. de Leg. 2. Boer. d. 50. n. 17. Rosent. c. 12. concl. 15. n. 13. Mich. de Inquis. Crim. c. 3. n. 35.

IX. Die Beschaffenheit der Bitte und Klage / nicht aber was der Beklagte zu seiner Defension beybringet / fundiret die Jurisdiction, wann nur die Falsität der Bitte nicht stracks und evidenter kan erwiesen werden.

Mynsi. 1. O. 99. & O. 9. Lyncker. diss. de Jurisdict. n. 21.

X. Wer die Jurisdiction über eine Stadt bekommen hat / der masset sich auch solche nicht unbillich über die Vor-Städte an / wo der Wort-Verstand der Concession nicht expresse zuwider.

Menoch. 1. A. J. Q. 99. n. 22. Besold. 2. C. 70. n. 19. seqq.

XI. Unter der Jurisdiction, wann auch die omnimoda concedirt wäre / seynd die jura, majora Jurisdictione, nicht begriffen.

M. de Afflict. d. 366. n. 2. Reinck. l. 1. clas. v. c. 6. n. 159.

XII. Wann die Jurisdictio eines Orts an einem transferiret worden / so fallen ihm zugleich alle Streit-Händel zu / welche der Decision von der alienirten Gerichtbarkeit unterworffen gewesen.

L. 60. de Judic. Fab. in C. lib. 3. tit. 1. d. 24. Mev. 1. d. 214.

XIII. Obschon die Jurisdictio, ihrer Form und Wesen nach / weder groß noch klein zu nennen / und dahero ratione essentiæ allen Obrigkeitlichen Personen totaliter zukommet / so daß alle und jede ratione formæ einerley Jurisdiction haben; jedannoch / wo die Jurisdiction bey der Obrigkeit ratione objecti consideriret wird / so wird sie / in Betrachtung der Personen / der Ursachen / der Streit-Händel und des Orts / dergestalt limitiret / daß ich in solchem Absehen eine Obrigkeit eine grössere / die andere eine kleinere Jurisdiction haben kan.

L. 2. si quis in jus voc. L. ult. de Jurisdict. Obrecht de Jurisdict. l. 3. c. 27. n. 7.

XIV. In Jurisdictionalibus gilt das argumentum à majori ad minus nicht / und schliesset sich nicht von einer / obgleich wichtigern specie Jurisdictionis, auf eine andere geringere / so daß ich nicht sagen kan / ich habe das Imperium merum, ergo habe ich auch das mixtum.

L. 21. de R. J. Crav. C. 592. n. 89. Ziegl. §. Nobilis. limit. 1. n. 4. Thilem. de Benign. Synt. 4. dec. 1. vot. 1. n. 9. Wehn. voce Zenth Knipf. de nobilit. l. 1. c. 11. n. 248.

XV. Wann einer in universali possessione Jurisdictionis ist/ oder hat Superioritatem Territorialem, ein anderer aber prætendiret auch / einige actus Jurisdictionales zu exerciren berechtiget zu seyn/ so hat die Regul statt: Tantum præscriptum quantum possessum.

Arg. L. 18. §. fin. dc adq. pos. c. olim. x. de præscrip. Gabriel Comm. concl. lib. 8. de præscript. concl. 2. n. 1. Schurpf. 2. C. 19. n. 6. Klock. de Contrib. c. 3. n. 186. Knipf. d. l. n. 240.

XVI. Wer einen actum der Jurisdiction ruhig exerciret / der hat auch præsumptivè das Recht zu andern actibus, wo er nur sonst zu deren Adquisition geschickt ist; und hat in solchem Fall die regula, quantum possessum tantum præscriptum, nicht statt/ massen sie nicht zu considériren/ wo der Actus, welcher exerciret wird/ generalis und utrique speciei conveniens ist.

Reink. l. 2. clas. 2. C. 17. n. 20. & l. 1. clas. v. c. 4. n. 191. Schurpf. 2. C. 86. n. 9. Mev. 7. d. 34. n. 3. & 7. d. 270. n. 5.

Allein hat diß statt/ wo kein anderer bereits in possessione der actuum quæstionis ist / oder das jus Territoriale und Universal- Jurisdiction, oder auch eine muthmaßlich fundirte Intention hat / massen widrigen Falls die Probatio und possessio eines einigen Actus den Universal- Herrn an den übrigen Juribus nichts præjudiciret.

Gail. de pignor. c. 24. n. 4. Wes. C. 32. n. 17. Masc. C. 948. n. 8 & C. 1055. n. 21. Knipf. l. 1. c. 11. n. 244 de nobil. Klok. 1. C. 10 n. 151.

XVII. Was binnen dem Territorio lieget / das ist auch præsumptivè der Jurisdiction des Domini Territorialis unterworffen / und die Grentzen des Territorii, machen auch die Grentzen der Jurisdiction.

C. omnes basilicæ. 17. q. 1. L. 1. §. in initio verb. quidquid intra urbem &c. de Offic. præf. urb. Men. 3. præs. 100. Wes. C. 42. n. 3. A. Fab. in C. lib. 3, tit. 2. d. 17. Gail. 2. O. 62. n. 9. Mynf. 6. O. 25. 26. & 27.

Dahero wer dergleichen Universal- oder Territorial Jurisdiction hat/ der hat eine fundirte Intention über alle Landsassen und Unterthanen / und alle entstehende Strittigkeiten / in civil und criminal, real und Personal- Sachen / sie werden nun in possessorio, oder petitorio ventiliret.

Boer. d. 50. n. 11. Reink. l. 1. clas. v. c. 1. n. 24. seqq.

XVIII.

XVIII. Die Universal-Jurisdiction, welche einer in seinem Land und Gebiet hat/ extendiret sich regulariter auch auf prædia singularia und Unterthanen eines Tertii, welcher an dem Ort/ oder im Territorio wohnhafft/ er docire dann in specie sein Privilegium oder Exemption.

c. cum Episcop. de Offic. Jud. ordin. in 6. Wes. C. 78. pr. Gail. 2. O. 62. n. 9. Gœden. C. 42. n. 13. Knichen. de J. Territ. c. 5. n. 150. seqq Panorm. de Jurisdict. l. 2. c. 8. n. 10. Reink. l. 1. clas. v. c. 1. n. 28. seqq.

XIX. Zuweilen kan ein Tertius auch in eines andern Territorio die Jurisdiction nicht nur auf die Person/ sondern in dem Territorio gelegene Sachen exerciren/ weil die Jnrisdictio nur in dubio dem Territorio anhängig/ vor sich aber und in abstracto davon separirt seyn kan. Also haben die Notarii, die Rectores auf Universitäten/ Bischöffe/ an theils Orten die Jurisdiction, und doch kein Territorium.

Brunnem. Cons. pen. n. 234.

XX. So offt wider einen Fürsten in puncto Jurisdictionis gehandelt wird/ es sey nun in petitorio oder possessorio, so muß der Kläger seinen Titul allegiren/ weil ausser demselbigen die Jurisdictio und vor dieselbe streitende Intentio des Fürsten genugsam fundiret ist/ um so mehr/ wo er universalem Territorii possessionem hat.

Men. recup. rem. 5. n. 469. Masc. concl. 1321. n. 16. Mev. 1. d. 44. n. 6. Reink. l. 1. clas. v. c. 1. n. 43. seqq.

XXI. Wer eine limitirte Jurisdiction hat/ daß er v. g. nur von 100. Thaler/ und nicht darüber/ judiciren kan/ woferne währenden Processs die Summa, die anfänglich nur 100 Thaler oder weniger ausgetragen/ sich vermehret/ darff gar wol/ seiner limitirten Jurisdiction ohngeacht/ in der Sache fortfahren/ und judiciren/ sint malen hier das Principium litis, und was Anfangs geklaget worden/ attendiret/ auch sonsten nicht auf das/ was man revera schuldig ist/ sondern was gebetten worden/ bey Æstimirung der Jurisdiction gesehen wird.

Barb. in thes. lib. 9. c. 129. ax. 2. Mynss. 3. O. 100.

XXII. In Jurisdictional-Sachen ist auf das quantum appellabile nicht zu sehen.

Knipf. de nobil. l. 3. c. 23. n. 625.

XXIII. Weil Fürsten und Stände des Reichs heut zu Tage jure hereditario & perpetuo mit ihren Fürstenthumen und Landen investiret seynd/ und die Jurisdiction in vim utilis Dominii possidiren/ daher o können sie an deren Exercitio so wenig als Genuß der Früchte/ auch nicht von den höchsten Ge-

richten / gehindert werden / sondern wo es geschicht / so verdienet es den Namen einer Turbation.

Rosent. c. 5. concl. 5. n. 2. Reink. l. 1. class. v. c. 7. n. 22. Myler. de Stat. Imp. P. 1. c. 14. n. ult.

XXIV. Wann die Jurisdiction eines Ortes concediret worden / ist dadurch die proprietas rei nicht concediret / weil die Eigenthümlichkeit eines Ortes mit der Jurisdiction nichts gemein hat.

M. Pistor. v. 1. C. 21. n. 75. Wes. C 67. n. 27.

XXV. Die Jnrisdictio wird nicht præsumiret / sondern muß probiret werden / dann sie ist eine qualitas accidentalis, welche natürlicher Weise dem Menschen nicht anhanget.

Cons. Arg. v. 1. C. 31. n. 3. Barb. d. l. axiom. 19. Men. 2. præs. 4.

XXVI. Die delegirte Jurisdiction wird nicht præsumiret / wann der prætendent auch schon von grosser Dignität wäre.

Men. 2. præs. 15.

XXVII. Die Jurisdictio ist an und vor sich ratione formæ untheilbar / und dahero / wo ihrer vielen solche concediret worden / so hat sie ein jeder in solidum, und kan einer eine Sentenz geben / daß sie vor seinem Antheil gelte / nicht aber ratione der Mit-Herren der Jurisdiction: deren Exercitium aber und daraus fliessende Commoditäten können getheilet werden.

Boer. d. 5. Hart. Hartm. in obs. ult. de judiciis l. 2. Obrecht. de Jurisdict. l. 3. c. 2. n. 26. Verstegen. de Jurisdict. §. 46.

XXVIII. Der Richter adquiriret sich die Jurisdiction nicht / wann er in einer gewissen Sache nur über die præparatoria Judicii cognosciret hat / wo er sonst nicht ratione Jurisdictionis ein Haupt-Werck fundiret hat.

Reyg. Thes. voce Jurisdictio n. 5.

XXIX. Die Exceptiones / welche ob defectum Jurisdictionis opponiret können werden / finden allezeit ihr Gehör / wann auch schon drey conforme Urtheil wären ergangen.

Hippol. de Marsil. sing. 10.

XXX. Wo das Wort Jurisdictio simpliciter gebraucht wird / so ist dadurch die Jurisdictio ordinaria, simplex & immediata, nicht aber das Ober-Gericht zu verstehen.

Reyg. d. tit. n. 64.

Der

Der drey und vierßigste Titul.

Von dem Mero Imperio oder Criminal- Jurisdiction.

SUMMARIA.

1. Was das merum Imperium sey / und ob es von der Jurisdictione criminali differire.
2. Wie vielerley das merum Imperium sey.
3. Von der causa efficiente Jurisdictionis.
4. Wer die Jurisdictionem Criminalem concediren könne?
5. Von denen Arten der adquisition der Tenth und Fraischl. Obrigkeit/ und zwar erstlich von der Concession.
6. Wie wann ein Ort ohne Meldung der Jurisdiction concediret worden/oder mit allen Recht- und Gerechtigkeiten verliehen?
7. Von der præscription Fraischl. Obrigkeit, und daß sie auch durch Gewonheit könne adquiriret werden.
8. Wider wen die Tenth könne exerciret werden.
9. Ob die Tenth sich auch auf unvernünfftige Thiere erstrecke?
10. Ob auch auf die todten Cörper.
11. Ob der Vatter seines Sohns / und der Mann seines Weibs Verbrechen straffen könne.
12. Wie wann ein Fürst in eines andern Fürsten Territorio verbricht? und wo der unmittelbare Adel in Criminal- Sachen zu belangen?
13. Was vor Causæ zur Criminal- Jurisdiction gehören.
14. Unterschied von der Fraisch- Tenr und Hohen- Tenr.
15. Was dann bey beeden singulares sich ereignet.
16. Von der Mittel- und Nieder- Tenth / wie Fraisch und Frevel differiren.
17. Was in Sachsen/ Böheim ꝛc. zur Fraisch gehöret/ wobey einige Beschreibungen.
18. Von denen dreyerley gradibus meri Imperii, und was zum erstern gehöret.
19. Was zum andern grad gehöret.

20. Was zum dritten Grad gehöret.
21. Einige zur Fraisch von denen Dd. referirte Stücke.
22. Von der Form der Criminal-Jurisdiction.
23. Von den Straffen/ wie vielerley dieselbe seynd / und ob solche der Richter mindern oder mehren könne.
24. Von der End-Ursach und Würckung der Criminal-Jurisdiction.

§. 1.

NAchdem bißhero von der Jurisdictione simplici oder niedern Obrigkeit gehandelt/ ist noch übrig etwas weniges von der Jurisdictione criminali beyzufügen. Es ist aber die Criminal-Jurisdictio eine offentliche Gewalt über die Laster und Verbrechen Recht zu sprechen / und die Malefikanten zu straffen / oder / wie Ulpian. es beschreibet : eine potestas glaudii oder Macht / mit dem Schwerdt die Verbrecher abzustraffen / da dann durch das Schwerdt nicht eben materialiter das Henckers-Schwerdt / sondern eine jede schwehre Bestraffung verstanden wird.

L. 70. de R. J. L. 6. pr. de offic. proconf. §. 6. J. de publ. Jud. Suth. de Jurisdict. n. 393. Vinn. 1 de Jurisdict. c. 1. n. 5. Versteg. de mixto & mero Imp. §. 12. Boidyn. de mero Imp. memb. 2. pag. 12.

Und diese Criminalis Jurisdictio wird auch merum Imperium genannt. Daß obschon einige unter beeden einen Unterschied machen / und jene mit der blossen Cognition über das Verbrechen / dieses aber mit der Execution versehen wollen/

Vid. Obrecht de Jurisdict. l. 1. c. 3. n. 15. Muller. ad Struv. Ex 4. th. 73.

So wird doch heut zu Tag unter beeden keine Differenz mehr gehalten sondern das merum Imperium begreiffet alles/ was sonst zu der Criminal-Jurisdiction gehöret / und ist also nicht mit der blossen Bestraffung beschäfftiget / sonst hätte der Nach-Richter allein das merum Imperium, sondern cognosciret auch über das Delictum, und spricht das Urtheil / welches auch dem Juri Civili gemäß zu seyn probiret.

Verstegen d. dissert §. 11. ex L. 6. pr. de off. Proconf. allwo die cognitio custodiarum potestas gladii genannt wird. Obrech. l. 2. c. 11 n. 20. Knipf. de nobil. l. 3. c. 3. n. 59. Rhez. Inst. J P. l. 2. c. 6. n. 4.

Doch ist gleichfalls heut zu Tag kein Paradoxon, daß einer die Criminal-Jurisdiction habe / ohne dem mero Imperio, das ist / daß er Macht habe den Delinquenten zu verfolgen und zu fangen : theils auch gar auf das Delictum zu inquiriren/ und die Acta zum Urtheil-Rechtens zu verschicken / so daß die Execution entweder ein anderer verrichtet / oder er eine benachbarte Obrigkeit

keit zur Execution brauchet / welche den Delinquenten abstraffet. Auf welchen Fall die Frage bestehet: ob der benachbarte nicht die gerichtliche Acta abfordern könne / um sich daraus zu ersehen / ob in der Inquisition recht verfahren sey? und antwortet hierauf Dn. Stryk in usu Pand. tit. de Jurisdict. n. 10. daß vormals von der Wittenbergis. Juristischen Facultät dahin sey gesprochen worden / wo man sich von einer Universität Urtheils und Rechts habe erholet / so sey genug / wann man die blosse Sentenz communiciret: Wären aber nach der geschöpfften Sentenz andere Defensions-Anzeichungen vor dem Reo am Tag gekommen / so sey der Delinquent wieder ad Judicem criminalem zu remittiren / damit derselbe über die neue Umstände sich von einem Collegio Juridico bescheiden lasse. Es wird aber merum Imperium genannt / ad differentiam des Imperii mixti, und weil es keine Vermischung mit der Jurisdictione simplici hat.

Vinnius de Jurisdict. c. 1. n. 4. Bach. ad Treutl. V. 1. disp. 3. th. 3. C. Versteg. d. diss. §. 10.

Zu teutsch bekommet er verschiedene Namen / nach Veränderung der Oerter. In Francken und in der Pfaltz / wie auch andern benachbarten Orten / wird das merum Imperium die Zent / Zentbarkeit / Zent-Gericht / Zent-Recht / Malefiz-Recht / Hals-Gerichts-Obrigkeit / hohe Obrigkeit: In Bayern und anstossenden Orten / die Fraisch / hohe Fraisch / Fraischl. Obrigkeit: In andern Orten der Blut-Bann / hohe Gewalt: In Sachsen peinliche Gerichte über Haut und Haar / Hals und Haupt / Zent-Gericht / Hoch-Gericht / Ober-Gericht / Vogthey über das Malefiz genannt.

Wehn. voce Zent.

Und zwar wird das Wort Zent entweder von Zehend / welches nicht nur decimas, sondern auch den kleinen Districtum eines Dorffs / Flecken oder Stadt bedeutet /

Besold. voce Zehend.

Oder vom Wort Centum, weil zu der Fränckischen Kayser Zeiten eines jeden Grafen Dition auf 100. Flecken oder Dörffer restringiret war / und weil die Grafen nicht allen Sachen vorstehen können / hat man gewisse Zenth-Grafen erwählen müssen /

Knich. de super Territ. c. 4. n. 2. Speidel voce Zenth-Graf.

deriviret / oder es ist ein vox primativa, wie mit Refutation anderer Meynungen schreibet.

Link. de Jurisdict. Centen c. 1. §. 1.

Der

Der Herr/ dem die Zent zukommet / wird Zent-Herr/ Fraisch-Herr; der caſus zur Zent gehörig / ein Zent / oder Fraisch-Fall : die Leute / welche der Zenth unterworffen/ zentbare Unterthanen; die darunter gelegene Güter / zentbare Güter / Zent-Höfe; das Gericht / das Zent-Gericht; der Richter/ Zent-Graf / in Oesterreich Ban-Richter; die Beysitzer/der Schöpffen/Blut-Schöpffen/Zent-Besitzere genannt.

§. 2.

Es wird aber die Zent getheilet in eine univerſal oder sämtlich / und allgemeine Zent / und eine ſpeciale oder limitirte. Jene iſt / wann man alle Delicta, groſſe und kleine / ohne Unterſchied des Orts/zu Dorff und Feld / ſo weit ſich der zentbare Boden erſtreckt/ abſtraffen kan: Diese aber/ ſonſt die Fraiſch-Zent genannt / wo man in eines andern Gebiet gewiſſe Verbrechen beſtraffen kan / wie man ſolches durch gewiſſe Bedingung / Gewonheit oder Præſcription adquiriret.

Reink. d. R. S. & E. l. 2. claſ. 2. c. 17. n. 51. & 52.

Und differiret dieſe Fraiſch-Zent von dem mero Imperio darinn / daß dieſes alle crimina geſtraffet; Die Fraiſch-Zent aber insgemein auf gewiſſe Fälle reſtringiret wird / und zwar insgemein auf die ſo genannte 4. hohe Rügen / als Mord / Diebſtahl / Noth-Zwang und Brand: beede aber werden wiederum in eine eigene/ und gemeinſchafftliche oder geſammte Zent ſubdiviret / nachdem einer dieſelbe allein / oder mit einem andern zugleich exerciret.

Knich. de ſuper. Terr. cap. 4. n. 330. Caſp. Leypold de concurr. Jurisdict. qu. 12.

Ja es geſchicht öffters / daß einer die hohe maleficziſche Obrigkeit / der andere aber die limitirte Zent beſitzet / und obgemeldte 4. hohe Rügen / der ordinari Fraiſch- und Territorial-Herr aber alle andere Delicta ſtraffen kan.

Wehn. Voce Zent. Beſold. voce Zentbarliche Obrigkeit. Knipſ. l. 3. c. 3. n. 375.

Ex conſuetudine wird auch die Zent in die ſämbtlich- und allgemeine Zent/ Fraiſch-Zent / hohe Zent / Mittel- und Nieder-Zent getheilet / davon hernach mit mehrern.

§. 3.

Was die cauſam efficientem, oder wer das merum Imperium concediren könne? betrifft / hat ſolche Macht erſtens bey den Römern das gemeine Volck gehabt.

L. 2. §. 3. de orig. Jur.

Welches

Welches nachgehends selbige denen Kayserm mit andern gehabten Juribus übergeben.

D. L. 2. §. 11. de O. J. L. 1. ff. de constit. Princ.

Bey welchem auch annoch selbige eminenter anzutreffen ist / und von ihm als aus einer Brunn-Quelle auf andere geleitet wird / entweder mit denen Regalibus, wann es Personen von hoher und stäter Dignität seyn / wie Fürsten und Stände des Reichs / oder ohne dieselbe / wenigstens ohne denen Regalibus majoribus.

Rol. à Vall. 3. C. 75. n. 20. Obrecht. de Jurisdict. l. 2. c. 3. n. 11. seqq.

Doch massen Kayserliche Majestät sich die Macht nicht an / die hohe Gerichte mit den Ständen in ihren Territoriis zugleich zu exerciren / sondern lassen sie darinn ungekräncket.

Obrecht. l. 2. c. 2. n. 65. Mich. de Inquis. crim. c. 5. §. 19.

Vor diesem / und nach denen Legibus Romanis, kam auch die Jurisdictio criminalis oder das merum Imperium nur denjenigen zu / denen es die Gesetze zuschrieben / oder von den Kayserm gegeben wurde.

L. 1. de off. ejus, cui mand.

Aber heut zu Tag / da Fürsten und Stände des Reichs nicht nur die Civil- sondern auch Criminal-Jurisdiction jure perpetuo haben und exerciren / auch auf ihre Erben transferiren können / so seynd sie auch solche andern zu concediren befugt.

Wes. C. 45. n. 36. Coler. de proc. exec. p. 2. c. 1. n. 127. Reink. lib. 2. clas. 2. c. 17. n. 45. Knipf. de nobil. l. 3. c. 3. n. 540.

Ja es ist auch so weit damit gekommen / daß / wo die Zent dem Feudo anhängig / selbige mit dem Lehen / wann nur die Requisita, welche bey Alienirung des Lehens zu observiren nöthig seyn / in acht genommen werden / transferiret werden könne.

Steph. de Jurisdict. l. 1. c. 38. n. 42. Strauch. diss. ad Jus Justin. 20. n. 10. Linck. de Centena, c. 2. §. 3.

§. 4.

Was die jenige / welche das merum Imperium oder zentbare Obrigkeit adquiriren können / betrifft / welche Zent- oder Fraisch-Herren / Ober- und Hoch-Gerichts-Herren / Hals-Gerichts-Herren genannt werden / könnte / den Civil- Rechten nach / das merum Imperium so wol Obrigkeitlich / als Privat-Personen concediret werden. Nach der allgemeinen Gewonheit des Teut-

schen Reichs aber / konnt solche / nebens und Krafft der Superioritatis Territoriali /

Rhez J. Jur. Publ. l. 1. tit. 6. n. 1.

allen dessen Ständen zu / welche solche wieder verleyhen können. Unter dem unmittelbaren Reichs-Adel haben auch nicht zwar alle / sondern nur einige / die Fraischliche Obrigkeit / jedoch nicht jure superioritatis, sondern aus specialer Concession / dergleichen auch viel Mittelbare von Adel und Municipal-Obrigkeiten aus eben diesem Ursprung haben können.

Linck, de Jure Cent. c. 2. §. 5.

Zwar erweiset sich Knipf. de Nobilit. l. 1. C. 3. n. 1. seqq. gar operös, dem Reichs Adel / besonders in Schwaben / dieses Jus noch vor den Kayserlichen Concessionen zu vindiciren / und vorzugeben / daß selbiger die hohe Obrigkeit nicht nur in ihren Schlössern / Höfen / oder auch der Unterthanen Häusern / sondern auch ausser denselben in dem gantzen District zu exerciren vor Alters berechtiget gewesen / welches ihnen auch von dem Kayser Maximiliano I. concediret worden sey. Gleichwie ich aber allen immediaten Adels-Genossen die zenthare Obrigkeit nicht ausspreche / also kan ich sie auch nicht allen zugestehen / man wolte dann der Notorietät selbst contradiciren / welche durch exempla beweiset / daß viel Reichs-Freye von Adel das Hals-Gericht nicht haben; wann auch Kayser Maximilianus I. generaliter allen miteinander den Blut-Bann / oder die Zeichen / Stock und Galgen / concediret hätte / was hätten diejenige von ihm / dem Knipschild, mit ihren supplicatis angezogene von Adel nöthig gehabt / auch nach des höchstermeldten Kayfers Tod um die Concession des Blut-Banns anzulangen? In der Kayserlichen Confirmation / welche prædictus Autor n. 32. anziehet / wird expresse gemeldet / daß Ihre Kayserliche Majestät nur den jenigen die Gnade der Confirmation angedeyen habe lassen / welche vor sich und ihre Erben und Nachfolger vor Alters dergleichen Recht hergebracht / welches supponiret / daß sie es nicht alle müssen gehabt haben. Was aber oben von Ständen des Reichs gesaget worden / daß sie die Criminal-Jurisdiction haben / ist nicht so zu verstehen / ob exercirten sie solche vor sich und in eigener Person / sondern sie thun solches durch ihre hierzu constituirte Richter / welche aber deßwegen keine delegati Judices seynd / oder ex mandato die Fraischliche Obrigkeit exerciren / sondern sie cognosciren darüber ex suo & proprio jure, wie ihnen solches concediret worden /

Obrecht, l. 2. c. 7. n. 69. seqq.

§. 5.

Die Arten / wie die Zent- oder Fraischl. Obrigkeit adquiriret werde / betreffend / ist die 1. die Concession, sie geschehe durch Belehnung / Privilegium oder andere Zulässigkeit. Wann nun einem ein Castrum mit hoch und niederer Obrigkeit concediret worden / so hat er unzweiffentlich das merum Imperium.

Afflict. dec. 172. n. 8. Wes. C. 95. n. 19. Knipf. de nobil. l. 3. c. 3. n. 550.

Gleiches will man darvor halten / wann ein Ort mit denen Gewaltsamen verliehen wird / dann diß Wort bedeutete vor diesem eben so viel als Obrigkeit / gleichwie das Wort / Ehe / das Gebot / davon das Wort Ehe-Gericht entsprungen / und Ehehafften die Pertinentien der Jurisdiction bedeuteten.

L. 215. de V. S. Knipf. d. l. n. 553.

Wie / wann aber ein Ort mit den Gerichten concediret wird / ist alsdann auch das merum Imperium mit transferiret? Also meynen

Fach. 7. C. 69. Crav. C. 12. & C. 118. Boer. d. 227. n. 18. Graf. l. 2. com. op. c. 7. de Jurisdict. quæst. 1- Vult. de feud. lib. 1. c. 5. n. 5. Rosent. de feud. c. 5. concl. 8. n. 3. Carpz. prax. Crim. 3. qu. 109. n. 89. & p. 2. c. 40. de 6. Schurpf. 1. C. 26. n. 2. Lundensp. de orig. famil. c. 33. pag. 181. Pingiz. C. 1. n. 22. Paurm. l. 1. c. 31. n. 14. Michael. de Inquis. Crim. c. 2. n. 12. Mev. 4. dec. 290. n. 7. Rol. à Vall. 2. C. 42. n. 17.

Ihre Rationes seynd / daß man die beneficia Principium latissimè interpretiren könne / so sey auch das Wort Gerichte das Genus, welches unterschiedene Species, und also auch die Ober- und Unter-Gerichte begreiffe / und komme absurd heraus / die Worte / mit den Gerichten / auf eine einige speciem restringiren wollen: Und diese Sentenz, daß unter dem Wort Gerichte die Unter- und Ober-Gerichte begriffen werden / sey auch denen moribus hodiernis Germaniæ conform, und cessire heut zu Tag das dogma Juris communis, daß das merum Imperium nicht unter der General-Concession der Gerichtbarkeiten stecke.

Rol. à Vall. 2. C. 42. n. 16 Knipf. de nobil. l. 3. c. 3. n. 542. Rosner. de reservat. juris compet. c. 1. sect. 4 n. 48. seqq.

Doch verstehen sie solches nur von der Concession, welche von einem Fürsten geschiehet / dann wann ein Inferior dergleichen Concession von Gerichten thäte / so werden nur die Unter-Gerichte verstanden / wann er auch schon hinzu gesetzet hätte / mit allen Gerichten und Obrigkeiten.

Laudensp. d. l. pag. 182.

Andere aber wollen nicht zugeben/ daß unter der General-Concession der Jurisdiction das merum Imperium begriffen sey.

Arg. L. 7. de offic. pro concluf.

Weil solches nicht eher / als wo es specialiter mit deutlichen ausgedruckten Worten concedirt ist/ competire.

L. 1. pr. L. ult. de Offic. ejus arg. c. in generali de R. Jur. in 6.

Und obschon das Wort Jurisdictio heutzu Tag bißweilen das merum Imperium begreiffe/ so hätten sie doch unterschiedene Naturen/ daß dahero nothwendige Gewißheit von der Speciali-Concession vorhanden seyn müsse/ und in solchem Absehen würde auch dem Wort/ Gerichte/ gemeiniglich das Wort Peinlich oder Hohe zugesetzet.

Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. m. 2. n. 156. Link. d. J. Centen. c. 2. §. 8. Struv. Ex. 4. §. 8. & in Synt. Jur. Feud. c. 6. §. 18. n. 4. Rhez. J. Jur. Pub. l. 2. tit. 6. n. 3.

Andere machen einen Unterschied/ ob deßwegen ein Streit sey zwischen dem Lehen-Herrn und Vasallen / oder zwischen dem Lehen-Mann und einem Tertio. Erstern Falls wollen sie/ daß man consideriren soll/ ob der Vasallus den Ort mit der Jurisdiction titulo lucrativo oder oneroso bekommen habe. Letztern Falls sey es billich/ daß der Lehen-Herr oder concedent die Explication mache/ wie viel er unter dem Wort/ Gerichten/ wolle verstanden haben/ welcher dann sonder Zweiffel bloß die Unter-Gerichte darunter begreiffen wird.

L. 191. d. R. J.

Erstern Falls aber/ wann v. g. der Ort mit den Gerichten gekaufft worden wäre/ sey es billich/ daß die interpretatio wider den Lehen-Herrn/ welcher/ was er mit dem Wort/ Gerichte/ verstanden haben wollen/ klärer exprimiren können/ gemacht/ und den Vasallen die Ober- und Unter-Gerichte zugesprochen werden. Wäre aber ein Streit unter dem Vasallen und unter einem andern / so wollen sie/ daß die General-Worte auch generaliter sollen verstanden/ und auf all das jenige appliciret werden/ was sie in ihren Begriff haben.

L. 159. de R. J. Obrecht de Jurisdict. c. 3. n. 102.

Andere unterscheiden unter dem indefiniten Wort/ Gerichte/ und mit dem Zusatz/ alle/ daß das merum Imperium alsdann concedirt sey/ wann ein Ort mit allen Gerichten cum omnimoda Jurisdictione (welches doch de Jure civili seinen Absatz leidet. Versteg. de mixto & mero Imp. §. 26.) verliehen ist/ besonders da exante cedentibus & consequentibus nicht zu schliessen ist/ daß der Concedent sich solches reservirt habe.

Rhez Instit. J. P. L. 2. tit. 6. §. 3. Brunn. ad L. 3. ff. de Jurisdict. n. 3. Rosn. de reserv. Jur. c. 1. Sect. 4. n. 63.

Letzlich wollen einige unter dem Wort/Gerichte/das merum Imperium mit begreiffen/wann es dem Feudo ohne hin mit angehangen/weil solche Jura rei auf alle Successores cum re regulariter transferiret werden können.

Stryk. in usu Pand. tit. de Jurisdict. §. 13. Versiegen de mixt. & mero Imp. §. 27.

Meines Orts will ich/bey der Anziehung vielerley Meynungen dem geneigten Leser übergeben/was er vor sich/eveniente casu/hieraus nehmen kan.

§. 6.

Wie wann aber ein Ort simpliciter ohne alle Meldung der Jurisdiction concediret worden/ob auch das merum Imperium dadurch transferiret sey? R. Insgemein halten die Dd. davor/daß wo dem Ort/Flecken/Schloß/oder Dorff das merum Imperium mit anhängig/und allezeit ohne Contradiction also exerciret worden/daß sodann mit Concedir- und Vergebung des Orts auch das merum Imperium übergeben sey/

Borch. de Feud. c. 6. n. 35. Men. 3. præs. 97. num. 14. Vult. de Feud. d. c. 5. num. 5. Rosent. c. 5. concl. 6. num. 1. Rosn. de reservat. Jur. c. 1. Sect. 4. num. 65. Gail. 2. O. 62. n. 9. Besold. C. 270. num. 9. Versteg. de mixt. & mer. Imper. §. 27.

Ein anderes ist/wo das merum Imperium dem Ort nicht anhängig/oder daselbst exerciret worden.

P. Frider. de contin. caus. c. 20. n. 30. lib. 3. Schweder. de claus. Investit. cum pertinentiis n. 31. Rosent. d. l. n. 7.

Würde auch ein Ort mit allen Recht- und Gerechtigkeiten/wie auch Zugehörungen concediret/so ist auch das merum Imperium darunter begriffen/

Rosent. d. c. 3. concl. 7. in not. D. Vult. l. 1. c. 5. num. 5. Gail. 2. O. 62. num. 8. Busius ad Tit. ff. de Offic. ejus pr. n. 7.

weil unter dem Namen der Pertinentien auch die Jurisdictio und Imperium verstanden werde.

Wes. C. 78. n. 17. Knipsch. de nobil. l. 3. c. 3. n. 552. Lundensp. de fund. orig. c. 33. pag. 181.

Dieses setze ich nur noch hinzu/daß/ wo einer mit der omnimoda Jurisdictione, das ist / mit Ober- und Unter-Gerichten investiret ist / so wird er davor gehalten / daß er solche abdicativè verliehen habe.

Coler. de proceſſ. Exec. p. 2. c. 1. n. 136.

Welches um so warhaffter / wann sie erblich concediret werden.

Ziegl. ad Calv. ſ. Civitas concl. 2. n. 30. Lundenſp. de famil. orig. c. 33. pag. 179. ſeqq.

§. 7.

Der andere Mòdus, das merum Imperium zu adquiriren / ist die Præscriptio, welche nach den Römischen Gesetzen circa merum Imperium nicht statt gehabt zu haben scheinet / weil solches niemand zugekommen / als dem es speciali lege tribuiret worden.

L. 1. pr. & pr. ſ. 1. de Offic. ejus cui mand. Obrecht de Jurisdict. l. 2. C. 3. n. 15. ſeq.

Heut zu Tag aber / da alle / Jurisdictiones, und also auch die criminalis, patrimoniales werden können / so kan auch die criminalis præscribiret werden / wann man nur nicht dadurch das ſummum Imperium, wie einige wollen / verstehet / und so weit extendiret / daß man dadurch aller / auch der Kayserlichen Bottmässigkeit wolle eximiret seyn; oder auch daß ein privatus dadurch eine Obrigkeitliche Person zu werden gedächte / dann es wäre ein crimen læsæ Majestatis.

L. 3. ad L. Jul. Maj.

sondern nur in so weit / daß eine Obrigkeitliche Person durch exercirte Actus, und bey behöriger Posſeſſion, auch mit Beyhülff anderer Requiſiten / die Fraisch durch Verjährung adquiriren / oder seine bereits beseſſene Actus durch andere vermehren könne / besonders in einem andern Territorio.

L. 8. C. de diverſ. offic. Hahn. ad Weſ. de Jurisdict. n. 9. Verſtegen. d. l. n. 3.

Wie viel Zeit aber zur Præscription requiriret werde? ist unter denen Dd. zweifelhafft. Einige seynd mit 10. Jahren / wann der Fürst oder derjenige / wider den præscribiret wird / solches leidet und dultet / zufrieden / ohne dieser Scienz und Patienz aber requiriren sie das tempus immemoriale, weil die quaſi poſſeſſio Jurisdictionis ein Jus perſonale ist / alle Jura perſonalia aber / weil sie continuam cauſam haben / können sie mit des Herrn Wissen binnen 10. Jahren / ohne diese aber erst in unverdencklicher Zeit præscribiret werden.

Boër.d.227.n.9. Alex.V.5.C.16.n.29. Natta Conſ.639. num.119. Paurm.l.1.c.21.n.1. Obrecht de Jurisdict.lib.2.c.3.n.34.

Andere requiriren indiſtinctè das tempus immemoriale, weil ſie das merum Imperium unter die Regalia zehlen/ welche Sentenz auch der Gewonheit gemäß iſt.

Wehn. voce Zent. Pereg.de Jure Fiſci.l.1.tit.1.n.10. Vult.de Feud. l.1.c.5.n.17.& l.2.c.9.n.23. Sixt.de Regal.c.10.

Meines Orts beruffe mich auf das/ was oben wegen Præſcription der Jurisdiction tit.29. §.7. gemeldet/ welches ſich auch hieher appliciren läſſet. Es wird aber die Præſcriptio durch exercirte Fraiſchliche Actus probiret/ als wo einer Galgen/Rad/ oder andere dergleichen Signa des meri Imperii aufrichten laſſen/ Zent-Richter beſtellet/ Mandata wider Zentbare Verbrechen publiciret/ und der Orten affigiret/ wo er die Fraiſch exerciren will/ und darauf die Actus ſelbſt/ wozu auch ein einiger genug iſt/ exerciret/ wann ſie nur keine Vitioſität haben/ und mit der Gewalt/ Heimlichkeit/ und guten Willen nicht afficiret ſeynd.

c.2.x.de capell.Monach.Olrad.C.161.n.1. Boër.d.212. Knich.de J. Terr.c.3.n.182.

Die Signa aber allein/ ohne einigen exercirten Actu, nutzen nichts/ ſondern ſeynd nur Vorbereitungen zu den actibus, welche anderſt nicht/ als durch Executiones, Beſtraffungen/ Befrey- und Abſolvirungen von demſelben/ oder auf andere Gerichtliche Weiſe ſich ſehen laſſen.

Maſc.C.1053.n.23. Bald.3.Conſ.433.n.2. Michael.de Inquiſ.Crim. c.3.n.45.

Uber dem aber müſſen an dem Ort ſelbſt/ wo man die Fraiſch prætendiret/ directò nicht nur die Signa und Fraiſch-Zeichen/v.g.Galgen/Rad ꝛc./anzutreffen ſeyn; ſondern die Actus ſelbſt an ſelbigem Ort/ und an ſolchen ſignis exerciret/ und alſo der Ort gleichſam in Poſſeſſion genommen werden.

Mich.d.l.n.46.

Es muß aber auch die Poſſeſſio continua ſeyn/ welche ſich durch den continuum uſum, mit der Intention ſeine Jurisdiction zu behalten und zu behaupten/ ſehen läſſet.

L.3.L.25.de uſur.L.14.de ſervit.L.ult.C.de præſcr.long.temp. Michael.de Inquiſ.Crim.d.l.n.47.

Allwo er auch den Titulum und bonam fidem in præſcriptione longi temporis nur in ſo weit requiriret/ als derjenige/ welcher die Præſcription anziehet/

ſeine

seine exercirte actus mit einer rechtmässig- oder probablen Ursach / die sich in jure oder facto fundiret / und mit keiner Vitiosität beflecket ist / legitimiren kan.

L. fin. pro suo L. 1. §. 10. & 22. de aqu. quot. L. 10. si serv. vind. Mich. d. l. n. 48.

Und n. seq. hält er auch fast wider die gemeine Sentenz der Dd. die scientiam und patientiam desjenigen / der es prohibiren können / nicht vor nöthig.

Plura hac de re vid. ap. Steph. de Jurisdict. l. 1. c. 38. Linck. de J. Cent. c. 2. §. 9.

Gleichwie auch oben tit. 39. gemeldet worden / daß die Jurisdiction durch Gewonheit könne adquiriret werden / also ist gleiches noch von der Criminal-Jurisdiction zu melden / besonders heut zu Tag.

Gail. 1. O. 57. n. 14. Wesenb. ad tit. de Jurisdict. n. 9. Linck. de Cent. c. 2. §. ult.

§. 8.

Was die Personen / wider welche die Fraischliche Obrigkeit kan exerciret werden / betrifft / so seyn solches die zentbare Unterthanen / nicht nur die in eines Fürsten und Fraisch-Herrns / sondern auch die auſſer ihres Lands-Herrn Territorio liegen / wegen der Zenth aber einem andern unterworffen / und dessen zentbare Leute / Zent-verwandte oder Zent-gesessene Unterthanen seynd / und einen zentbaren Grund und Boden bewohnen. Diese zentbare Unterthanen nun seynd dem Zent-Herrn zu verschiedenen Præstationen verbunden / dann

1. præstiren sie ihm die Zent-Pflicht / welches an theils Orten von jungen Gesellen in dem 7ten Jahr ihres Alters zu geschehen pfleget.

Leyp. de concurr. Jurisdict. qu. 12.

2. Præstiren sie / in recognitionem der / Zenth den Zenth-Habern / Rug-Habern / Lands-Knechts / Zent-Bittels / Frey-Boten Brod oder Laibe.

Knich. de super. Terr. c. 4. n. 352. seq. Wehn. Obs. voce Zenth.

3. Sie seynd schuldig das Gericht mit zu besetzen / und werden die Beysitzer im Gericht / wie vorgemeldet / Zent-Schöpffen / Blut-Schöpffen genannt.

4. Müssen sie der Zent folgen und selbige beschützen.

5. An theils Orten ist durch Gewonheit hergebracht / oder wird auch von dem Zent-Herrn de facto prætendiret / wie das Hoch-Stifft Bamberg von vielen Fränckischen von Adel / auf dessen Gütern es die Zent hat / exigiret / daß zentbare

bare Unterthanen/ die zur Fraischlichen Obrigkeits-Exercirung benöhtigte Kosten tragen/ und das Hencker-Geld / und was vor Unkosten auf das Richten gehet/ zahlen/ und die Justitz/ als Galgen/ Räder ꝛc. mit aufrichten helffen müssen

Heig. p. 2. quæst. 23. n. 9. seq.

6. Es müssen die Verbrechere an der Zent-Rugen sich anzeigen / verbüssen / und straffen lassen ; gleichwie aber der Dominus Territorii in seinem Gebiet eine fundirte intention hält/ daß alles /was in seinem Territorio ist / auch de Territorio sey/ also hat es sich auch mit dem Domino Centenæ , daß dessen Fraischlicher Obrigkeit und Gerechtigkeit indubio alle / die im Zenth-District wohnen/ unterworffen seyn. Wann nun die Innwohner und gantze Gemeinde eines Orts zentbar ist / obschon ein anderer die allgemeine Vogtheyliche Obrigkeit daselbst hat / so können alle Sachen und Verbrechen / so nicht peinlich/ als da seynd Marckungs-Sachen/ davon aber hernach mit mehrern/ §. 20. Blut-Rünst / Iujurien/ und alle frevelhaffte Sachen zur Zenth gezogen werden. An theils Orten aber gibt es in dem Zent-Gezirck zentfreye Oerter / da man nicht darff einfallen/ sondern der Thäter muß heraus geliefert werden.

Knich. de super. Terr. c. 4. n. 354. Wehn. obs. voce Zenth.

§. 9.

Das vornehmste objectum der zentbarn Obrigkeit ist / wie gemeldet/ der Mensch. Es fragt sich aber ob selbige sich nicht auch auff unvernünfftige Thier erstrecke ? Und zwar weil unvernünfftige Thiere keinen animum delinquendi haben / also können sie auch propriè nicht sündigen und dahero auch principaliter und directò nicht gestrafft werden : Wann aber eines Menschen Verbrechen mit dem Vieh vermenget ist / wie in der Sodomiterey/ und dem gemeinen Wesen daran gelegen/ daß alles aus dem Weeg geraumet werde / wodurch das Gedächtnuß einer solchen schändlichen That erneuert werden kan / so ist besser / wann auch ein solch unvernünfftiges Thier umbgebracht / und es per consequentiam gestrafft werde / welches auch dem Göttlichen Gebot gemäs. Exod. 21, vers. 28. Lev. 20. v. 15. seqq. Zuweilen müssen sie auch gantz ohne Schuld des Menschen Verbrechen mithelffen ausbüssen/ als wann mit dem Vatter-Mörder ein Aff/ Schlange/ Hund und Hahn in einen Sack gestecket / und insgesambt ins Wasser geworffen / oder an Theils Orten mit denen Juden zugleich Hunde auffgehangen werden.

Versteg. de mero & mixt. Imp. §. 17. Carpz. prax. Crim. p. 3, qu. 101. n. 20. seqq.

Ja es können auch solche bruta zuweilen per se und nicht in consequentiam gestrafft werden / weil sie doch materialiter, ob schon nicht formaliter, pecciren / und die memoria facti auszutilgen ist / wie dergleichen Straffen / wie oben gemeldet / nicht nur nach dem Göttlichen Gesetz / sondern auch nach denen civil und Canonischen Rechten geordnet seyn.

vid. N. 77. N. 141. pr. & c. 1. cap. mulier. 4. c. 15. quæst. 1. Constit. Crim. art. 116. Müller. ad Struv. Ex. 4. th. 73. Boityn. de moro Imp. memb. 2. in fin.

Also referiret das Exempel eines gehangenen Scheins.

Gv. Pap. dec. 238.

und in concilio Wormatiensi, seyn Bienen zum Todt verdammet worden / welche einen Menschen todt gestochen.

Ex Losæo Versteg. d. l.

Ist auch nicht ein so gar altes Exempel in Anspach zu sehen gewesen / da ein Wolff / welcher unterschiedene Menschen erbissen und verwundet / wiewohl schon getödtet / an Galgen gehangen worden. Ja es gehet auch die Straffe gar auf leblose Sachen / da Statuen / Häuser ꝛc. niedergerissen / und die Errinnerungen der Verbrechung umb so mehr detestiret werden.

Vinn. de Jurisdict. c. 1. num. 7. Wissenb. ad ff. p. 1. Disp. 21. th. 4. Versteg d. l. Bach. ad Treutl. V. 1. Disp. 3. th. 5. B. Boityn. de mero Imp. m. 2. in fin.

§. 10.

Es fragt sich auch: ob das merum Imperium oder Zenth sich auch auf todte Cörper extendire? und scheinet solches mit nein abzufertigen zu seyn / weil alle Verbrechen sich mit dem Tod enden / und ein todter Cörper keine Schmertzen mehr fühlet / worauff doch die Straffen angesehen; Dann was man von denegirung der Begräbnuß meldet / und solches pro pœna ausgiebt / sey keine Straffe / weil diese denegatio keinem andern als einem todten Cörper geschehen kan.

L. 2. C. si reus vel accus. mort. fuer. Vasqv. Controv. Ill. 96. num. 7. Pereg. de J. Fisc. l. 4. tit 5. n. 2. Obrecht. l. 2. c. 12. num. 11. seqq. Gail. de P. P. c. 20. Müller. ad Struv. Ex 4. th. 73.

Weil

Weil aber alle Straffen ein doppeltes Absehen haben / nemlich / daß der Sünder gestraffet oder gebessert / oder auch andere von gleichen Verbrechen abgehalten werden / so ist nicht unbillig ein Exempel auch nach dem Tod zu statuiren / welches dann eine speciem der Straffe machet. Zum Beweiß kan dienen das Laster beleidigter Majestät / da dessen Begeher auch nach dem Tod erst angeklagt und verdammt werden kan / nicht anderst / als wann er noch lebete.

L. quisquis C. ad L. Jul. Maj.

Also wann ein maleficant aus Uberweisung seines bösen Gewissens selbst Hand an sich leget / so kan auch an den todten Cörper die verdiente Straffe exerciret werden.

arg. L. defuncti 5. C. si reus vel accus. Men. A. J. E. 254. n. 14.

und wer auff ewig aus einem Land verwiesen worden / der kan auch nicht todt wieder herein gebracht werden.

L. 2. de Cadav. punit. Boityn. d. Memb. 2. pag. 25. Verstegen. de mero & mixt. Imp. §. 25. Carpz. prax. crim. num. 3. quæst. 131. n. 48.

Inzwischen wird mit schlechten Verstand vorgegeben / daß wann todte Cörper zur anatomie denen medicis überlassen werden / solches ihnen zur Straffe geschehe / nachdem es vielmehr des gemeinen Wesens Nutzen zum Grund hat / und / in Erwägung dieses Absehens / können auch die Befreunde keinen Schimpff vorwenden.

Bach. ad Trent. V. 1. d. 3. θ. 5. B. Boityn. d. l. pag. 26. Versteg. d. l. §. 21

Es ist auch nach der Gewohnheit in Teutschland diß recipirt / daß die Fraisch-Herrn sich des todten Cörpers / welcher fatali casu umbkommen / annehmen / und auch an demselben eine Probe ihrer zukommenden Fraischlichen Jurisdiction exerciren wollen / welches absonderlich bey strittigen Zenth / gar genau observiret / und wo man nicht weiter kommen kan / ein Glied vom Cörper abgelöset / oder etwas von seinem Kleid geschnitten / oder auch nur ein Span an dem Ort / wo der unglückseelige gestorben / ausgehauen wird.

Lundensp. de Imper. ac famil. ort. c. 33. §. 70. Bel. voce Fraisch-Pfand. Schwanem obs. Cam. 86.

§. II.

Ferner wird gefraget / ob ein Vatter oder Mann über seines Sohns und Weibs Verbrechen cognosciren kan? Und hat zwar regulariter der

Vatter keine Jurisdiction über den Sohn / gleichwohlen wann der Vatter an einem Ort die Zenth eigenthümlich und patrimonialiter beſäſſe / ſo wollen einige / daß der Sohn ſeine paritatem, die er ſonſt mit dem Vatter hat / verliehre / und durch ſein Verbrechen der vätterlichen Jurisdiction unterworffen werde / nicht anderſt als ein anderer privatus, und zwar nicht als ſeinem Vatter / ſondern als einer in Fraiſchlicher Obrigkeit ſetzenden perſonæ publicæ.

L. 1. C. ubi ſenat. tot. tit. C. ubi de crimin.

Welches alsdann zuſtehet Steph. de Jurisdict. l. 1. c. 7. n. 13. Wann der Vatter eine Obrigkeitliche Stelle in der Stadt hat / und deſſen Kinder / gleich andern Bürgern und Einwohnern / ſeiner ambtlichen Jurisdiction, ſo wohl ratione delictorum, als contractuum unterworffen ſeyn.

M. Piſtor 4. quæſt. 169. Berl. p. 1. C. 8. n. 19.

Und dieſes könte etwa gedultet werden / wann einer vom niedrigen Stand zur Obrigkeitlichen Würde geſtiegen / jedannoch keine ſolche / welche eine eminentem und hereditariam dignitatem mit ſich führet. Dann wo dieſes / oder es hat einer / als ein Fürſt / Graff / Freyherr ꝛc. das merum Imperium, ſo ceſſiret die vätterliche Macht über den Sohn / weil er mit dem Vatter gleicher dignität und Adels iſt / deren er / vor geſprochenen Urtel / nicht beraubet werden kan / ſondern es iſt und bleibet der Sohn eines Fürſten ſchon bey ſeines Vatters Leben Fürſt / und hat das Fundament ſeiner exemption nicht vom Vatter / ſondern à Lege und Käyſerlicher Conceſſion.

Linck. de Jurisdict. Centen. num. 19. Michael de Inquiſ. crim. c. 5. §. 16.

Gleiches iſt auch von denen Weibern zu ſagen / welche ipſo jure gleicher dignität mit den Männern werden. Doch kan ein Vatter und Mann den verbrechbaren Sohn oder Frau apprehendiren / ſetzen / und das delictum entweder einen höhern zur dijudicatur übergeben / oder wo das delictum gar zu enorm, einem benachtbarten Fürſten die Unterſuch- und Ausmachung des Verbrechens auffragen.

§. 12.

Wie wann aber ein Fürſt in eines andern Territorio ein Verbrechen begehet / wer kan ihn deßwegen ſtraffen? Und zwar was Souveraine Potentaten / Könige und Fürſten ſeyn / ob ſchon einige wollen / daß durch das Verrechen die paritas aufgehoben werde /

Reink

Reink l. 2. clas. 2. c. 17. n. 101. seqq.

So klebet ihnen doch der gleichsam von Gott ihnen angehangte characteur an / und wie sie niemand als Gott vor ihren Obern erkennen / also lassen sie sich auch nicht von keinen straffen. Und dieses hat umb so mehr statt / wann ein solcher Potentat in eines andern Landen ohne feindlichen oder widrigen Vorsatz kommet / nichts wider den Staat tentiret / sondern nur sonst delicta communia begehet: was aber unsere Reichs-Fürsten betrifft / weil solche den Käyser pro superiore haben / und in criminalibus denselben vor einen Richter erkennen / kan dern Verbrechen auch nicht von einem andern Fürsten abgestraffet werden.

arg. A. B. tit. 5. Gail. de Pac. Publ. c. 1. n. 27. & c. 3. n. 16. Goldast. Tom. 1. constit Imp. pag. 382. Hippol. à. Lapid. c. 10. Conring. de Judic. Germ. θ. 48. Schubh. de austreg. c. 5. n. 48. seqq. Hilig. 12. C. 20. G. Ummius D. 4. θ. 2. n. 9.

Und dieses wird auch auf der Fürsten Gemahlinen und Kinder zu extendiren seyn / weil das Weib die Digni ät des Manns hat / und eines Fürsten Sohn schon ein Fürst bey seines Vatters Leben ist.

Michael de Inquis. Crim. c. 5. §. 16.

Nichts minters können die in der Fürstlichen Hofstatt befindliche Bediente von keinem untern Magistrat in criminal-Sachen citiret / wieder sie inquiriret / noch weniger selbige condemniret werden /

L. 12. C. de prox. sacr. scrin. L. 2. C. de præp. ag. in reb.

Massen wann schon eine Stadt die criminal-Jurisdiction privativè von einem Fürsten erhalten hätte / so ist doch solche wider den Fürsten selbst / und dessen Bediente nicht zu extendiren / wo nicht ein anders durch ein absonderlich Gesetz / Bedingung oder Gewohnheit hergebracht.

Heig. 2. quæst. 25. n. 16. seqq. Dissentiunt Mev. ad Jus Lub. quæst. prælim. 3. n. 49. seqq. Franch. d. 147.

Ja es wollen es auch einige auf frembde Orte extendiren / daß wo ein Fürstlicher Minister, der revera deraleichen / und seinem Herrn mit Pflicht verwand ist / wohin die blosen Edelleuthe nicht zuziehen / daselbst verbrechbar geworden / man selbigen seinem Herrn zur Straffe überlassen soll.

Mev. d. quæst. 3. ad Jus Lub. Richt. C. 2. num. 5. Steph. de Jurisdict. l. 2. c. 1. memb. 2. n. 20. & p. 2. c. 2. n. 81. seqq. Michael de Inquis. Crim. c. 5. n. 17.

Von dem unmittelbaren Reichs-Adel fragt sichs / ob selbige der Fürsten und Stände Fraischliche Jurisdiction unterworffen / wann sie in deren Territoriis verbrechbar geworden ? und wollen einige sie indistinctè darvon eximiren/und Jhro Käyserl. Majestät deren delicta zur Erkanntnus und Bestraffung unterwerffen.

per. L. 11. C. ubi Senat. vel clariss. & ibi Brunnem. Heig. 1. qu. 9. num. 42. Hillig. ad Don. 17. C. 20. G. welches mit einem Käyserlichen Decret confirmiret Dn. Andler in Jurisprud. 1. tit. 10. n. 24.

Andere machen einen Unterscheid / ob das Verbrechen in einem dem Reich unmittelbar unterworffenen / und dem Delinquenten zustehenden Ort / oder im Territorio eines Fürsten und Stands des Reichs begangen worden ; daß ersterm Falls Jhre Käyserl. Majestät/ letztern aber der Zent-Herr des Orts/ wo das delictum vorgefallen/ straffen könne.

R. J. de Anno 1594. §. Ebener massen ist man. Michael de Inquis. Crim. c. 5. §. 20.

Andere aber attribuiren indistinctè Fürsten und Ständen des Reichs die cognition in criminalibus wider einen unmittelbaren Edelmann/ wann er nur in des Fürsten Territorio anzutreffen ist.

L. 1. C. ubi Senat. L. 9. L. 10. L. fin. C. ubi caus. fiscal. L. 1. & auth. qua in provincia. C. ubi de Crimin. agi oport. Prolixius Knipsch. de nobil. l. 3. c. 23. n. 27. über dessen Meynung / als sonst eines guten Adels Freund / sich auch Ertel in seinen Observ. Equestr. wundert.

Welchem auch meines Orts billich beyfalle / weil das delictum den Verbrecher demjenigen unterwirfft/ der sonst dessen Richter nicht war / und contrahiret derselbe tacitè in pœnam, der sich unterstehet in eines andern Gebiet zu sündigen/ ist auch noch keine disposition da / welche den Adel von der Stände Jurisdiction in crimnalibus eximirete / dahero bleibet es billich bey denen alten Legibus, welche keine distinction unter des Delinquentens Adelichen oder privat-Stand machen.

L. 1. C. ubi de Crim. L. 3. de offic. præs. Gail. de pign. obser. 3. nu. 11. vid. supra Tit. 6. §. 6.

§. 13. Was

§. 13.

Was die casus, welche zur Criminal-Jurisdiction gehören/betrifft/ seynd solche/ wann sie nach dem civil-Recht sollen determiniret werden / alle crimina, so publica als privata, so ordinaria als extraordinaria, welche eine Bestraffung wider die Verbrecher verdienen / es sey nun das Verbrechen groß oder gering.

L. 3. §. merum est de Jurisdict.

Dahero hanget auch das Recht zu straffen der Civil- Jurisdiction nicht an/ wo es nicht expresse concediret worden.

L. 2. & fin. C. de mod. mulctar.

Um so mehr gehören die Hurerey / oder stupra und fornicationes, das crimen falsi oder betrügliche Mißbräuche/ Schläge mit Brügeln / oder die sonst mit einer Gewalt und Uberfallung geschehen / zur obern/ nicht aber zur niedern Gerichtbarkeit / weil die es öffentliche Laster oder crimina publica seynd / und publicis Legibus vindiciret werden / wie aus denen titulis Juris ad L. Juliam de adulteriis, ad L. Corneliam de falsis & ad L. Juliam de vi publica vel privata bekandt ist. Dahero gehören auch geringere Bestraffungen / welche zuweilen diesen Verbrechen imponiret werden zur Criminal - Jurisdiction.

Hahn ad Wes. tit. de Jurisdict. n §.

Und wann schon zuweilen Criminal-Sachen von dem Richter Jurisdictionis bassæ nur mit Geld abgestrafft werden / weil die actio vielleicht nur auf Geld angestellet worden; weil aber dannoch das Verbrechen so beschaffen / daß es in potentia, und seiner innern qualität nach/ eine Leibes-Straff mit sich bringet / so wird der Ursprung der That / wornach das Recht der richterlichen competenz abzumessen / angesehen / und muß die actio vor dem Zenth Gericht angestellet werden / ob schon nicht criminaliter, sondern civiliter agiret / ja wann auch wegen grosser Verbrechen principaliter nur auf eine Geld-Straff gehandelt würde/ welche der Parthey zu appliciren wäre/ so wäre die Klage doch bey den Ober-Gerichten anzustellen.

Coler. de proces. exec. p. 2. c. 1. n. 140.

Und diß sey vom Jure civili gesaget. Was aber die mores hodiernos und die unterschiedene Gewohnheiten der Orter betrifft / fällt schwehr zu determiniren / was eigentlich zur Zent- oder Ober-Gerichtbarkeit/und was zur Vogthey oder Nieder-Gerichten gehöre / weil auch unterschiedene constitutiones, besonders die Sächsischen Lands-Ordnungen sich auf die Gewohnheiten

heiten beziehen / und denselben durch ihre Verordnungen nichts wollen derogiret haben. Noch mehrere dubia aber ereigenen sich hiebey im Lande zu Francken und Schwaben / wo die Stände des Reichs in ihren Territoriis viel Vermischungen mit denen von Adel und anderen Herzschafftlichen Unterthanen leiden müssen / allwo die Rügen und Fälle bey einer Zenth anderst denn bey der andern gehalten werden. Solchen Difficultäten nun zu begegnen / pflegen sich benachbarte Stände deswegen zu vergleichen / was sie zu den Obern- oder Nieder-Gerichten wollen gezogen wissen / wie dergleichen Vergleich zwischen dem Hochstifft Bamberg / und dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg zu finden bey dem

Meichsnero Tom. 4. dec. 10.

Wo aber gleichwohln dergleichen transaction nicht vorhanden / so muß man bloß auf die die observanz und alte Gewohnheit sehen.

Klock. 1. C. 28. n. 415. Carpz. pr. crim. quæst. 109. n. 38.

Es machet auch die Sache schwer die vielerley Arten der Zenth / welche die Dd. zur grossen confusion der Sache selbst ersonnen haben. Dann da ist 1. die centena omnigena oder universalis, die allgemeine Zenth / welche alle delicta auch leviora zu bestraffen berechtiget seyn / und / wo sie mit dem Territorio vergesellschafftet ist / die Ober-Vogthey heissen soll /

Leypold de Concurr. Jurisdict. quæst. 12.

Wohin alle delicta, die auch de Jure Civ. der Jurisdictioni Criminali oder mero Imperio adscribiret werden / gehören sollen / welche binnen den zentbaren district begangen werden / es sey zu Dorff / Strassen / und Feld / wann nur / was die Strassen / Frevel oder Verbrechen betrifft / der universal Zenth-Herr auch zugleich das Regale viarum publicarum hat / als welchem die cognition und coercition der auf offener Land-Strassen begangener Verbrechen zukommet / und der Zenth-Herr qua talis solche nicht abstraffen kan / es wäre dann per statuta locorum denen Fraisch-Herrn das exercitium der Zenth auf denen viis publicis concediret / wie in Sachsen.

de quo vid. Zang. de Except. p. 2. c. 1. num. 244. Carpz. pr. crim. quæst. 111. n. 44. Linck. de Jurisdict. centen. c. 3. §. 5.

und referiret Leypold. de Concurr. Jurisdict. quæst. 4. hieher alle Fraisch- und Malefiz-Fälle / Hohe- und Haupt-Rügen / alle Fälle und Rügen / so Leib und Leben / Halß und Hand / Haut und Haar / und dergleichen betreffen / und hohe und niedere Gebot und Verbot / auf der Gemein / ausserhalb und auf den Häußlichen Lehen / zu Dorff und Feld / Strassen / und Gassen / Engern / Plätzen / alle so innerhalb der Zent Gräntzen gesessen / auch alle Güter / so darin begrän-

begräntzet/bekreisst / begriffen / bezirckt gelegen/ alle Anlagen/ Auffatzung/ welche in der Zenth pro re nata fürfallen / Zenth-Pflicht / so alle mündige der Zenth würcklich ablegen und liesten müssen / Zentfrey / Zent-Folge/ der Hochzeit und Kindtauff Verlag / deren Schutz und Fried-Gebott auf der Gemein und Vogtheybaren Lehen / gemeine Aempter in Dörffern zu besetzen/ enturlauben / beeydigen / deren Rechnung anhören und dispungiren/ rectificiren / abscheiden/ Einzug/ Niederlag/ Handwerck-Büssen/ Meister-Geld/ Rein/ Stein/ Herdt- oder Beysitz- und Schutz-Geld / Rüg-Zenth- und Vogthey-Haber / Futter/ Mehl und Atzung/ auf denen in der Zenth gelegenen Güttern/ Lager- und Landwehr-Geld / hohe und gemeine Land-Gericht besuchen & similiter.

Besold. in Thes. voce zentbare Obrigkeit. Leyp. d. tract. de concurr. Jurisdict. qu. 12. Linck. de Jurisdict. Cent. d. c. 3. §. 10.

Allein wer diese specification der vermeynten Zent-Fälle nur von oben an siehet / wird gleich gewahr werden / daß viel darin begriffen/welches zur Fraischlichen Obrigkeit nicht sowol / als zur Vogthey gehöre / viel aber ausgelassen werde / welches unstreitig zentbarlich ist. Und wer ist der so genante Ober-Vogthey-Herr / der alle diese Stücke hat? und wo er sie hat / warum muß er eben Ober-Vogthey-Herr heissen/ und nicht Territorial-Herr/und Krafft der Territorial-Supperiorität dieses alles exerciren / nachdem doch/derer defensorum hypothesi nach / das Territorium mit der Zenth conjungiret seyn muß/ wo man die Ober-Vogthey haben soll? Ich will dahero diese und dergleichen der Dd. sententias mehr in dieser materie zwar anziehen / und die Dd. so mehrers davon geschrieben / beyrucken / ob ein Beambter dabey eine convenienz vor seine Herrschafft antreffen / und zu deren Nutzen davon etwas profitiren könne/ ihm aber keine Gewehrschafft darüber leisten.

§. 14.

Uber diese allgemeine Zent machen die Scriptores wiederum aus derselben andere zwey membra, welche absonderlich in Francken gebräuchlich seyn sollen / und sagen / daß einer die hohe Zent/ der andere aber die hohe Fraisch und Halßgerichtliche Obrigkeit / welches eines sey / possidiren könne / und referiren zur hohen Zenth / daß die Unterthanen / so darinnen wohnen / der Zent Pflicht thun / die Gerichte besetzen helffen / Urtheil sprechen / die Büssen Rügen und anzeigen/da verbüssen und sich straffen lassen/der Zenth folgen/ sie be-

schützen müssen / Rain- und Marck-Stein ausgraben / selbige heben / gehöre auch hieher / wie auch Schelten / Schwören / Schmäh-Worte / fliessende Wunden verbüssen / Hencker-Geld geben / denen Zent-Knaben alle Unkosten / so aufs Richten gehet / zahlen helffen / welches alles aber bey dem Halß- und Fraisch-Gericht nicht anzutreffen sey / als welche eine special- und limitirte Zenth sey / wie man solche durch Geding / Gewonheit / præscription oder andere zulässige modos in eines anderen Gebiet überkommen habe. Und hieher referiren sie die 4. hohen Wände oder Haupt-Rügen / als Mord / Brandt / bewaister Diebstahl und Noth-Zucht.

Die übrigen delicta aber / welche sonst zur Criminal-Jurisdiction gehörig / und der Centenæ omnigenæ adscribiret worden / gehöreten dem Land-Herrn / doch daß auch ein Theil davon dem Vogthey-Herrn zukommen könne / absonderlich wo es ein nobilis immediatus sey / der zuweilen / als ein connexum der Voghey lichkeit straffen könne / als Schelt-Wort / braun und blaue Schlägerey / Blutrunst / Stossen / Kratzen / Werffen / Haar-Rauffen / Spielen / verbottene Messer tragen.

Wehn. voce Zenth pag. 515. Knipf. de Civit. Imp. l. 2. c. 6. n. 156. Leyp. d. qu. 12. Knich. de super. Territ. c. 4. n. 331.

Welche Authores auch / da sie sonst nur die 4. hohe Rügen der unbeschränckten Zenth zugeschrieben haben / ihnen noch ferner zueignen kundbare Malefiz und Zent-Fälle / so nicht auf Inquisition beruhen (dann was nicht handhafft / das ist / wo der Thäter nicht auf frischer That ertappet / und das Verbrechen nicht offenbar ist / gehöret die cognitio dem Vogthey-Herrn / und wo das Verbrechen am Tag ist / wird es an die Zenth verwiesen. fliessende Wunden / so dem Schultheisen geklaget werden / synd an der Zenth rugbar: wo sie aber nicht geklaget werden / gehören dieselbe neben andern geringen Fällen dem Voigt-Herrn des Orts zu bestraffen. Allein es ist auch hierauf kein beständiges fundament zu formiren / nachdemmahlen diese Meynung sich theils auf ein unerwiesenes principium, als hätten immediati nobiles in der Fürsten und Stände Lande ihr besonderes Territorium, und müsten sie ihnen gleichsam nur die 4. hohen Rügen abborgen / oder zufrieden seyn / daß sie selbe ihnen zugestünden / fundiret / theils pro norma regulante die 4. hohe Rügen determinativè vorschreibet / gleichsam dürffte die centena limitata keinen Schritt weiter gehen / dergleichen Exempel doch im gantzen Röm. Reich nicht wird anzutreffen seyn / mithin und da über diese Rügen der Zent-Herr etwas mehrers in Criminalibus exerciret / so muß man ja wieder eine neue speciem Centenæ ersinnen: theils weil noch keine / weder Reichs-constitution, welche die 4. Rügen unter der limitirten Zenth

Nah-

Nahmen begriffe / vorhanden / noch die vor dem Adel anzuziehen gewohnte / confirmatio Privilegii Rudolphi II. deren specificè benennet / sondern nur diese Worte gebrauchet / daß wo die Stände auf deren von Adel Unterthanen und Zinßleuten die Zenth unstrittig hergebracht / selbige doch über die gewöhnliche 4. Fälle / wie vor alters herkommen / als da sind Mord / Brandt / Noth-Zucht und Diebstal / nicht extendiret werden sollen / da dann der lobwürdigste Kayser unter dem Nahmen der Zenth keine limitatam verstehen kan / weil er sie erst limitiren will / gleichwohl aber einem Stand des Reichs / der seine universal Zenth auch auf adelichen Grund und Boden hergebracht hat / sein Recht wider die Capitulationes und Reich-Satzungen nicht nehmen oder schmählern können / es auch vermuthlich nicht in der intention gehabt hat / weil er sich auf das alte Herkommen beziehet / und also blos die allerta des Adels zur Justification dieses privilegii geleget hat / welches Herkommen und Gewohnheit aber erst erwiesen werden muß / massen auch der souverainste Fürst mit aller seiner Macht nicht effectuiren kan / daß eine unerwiesene Gewohnheit eine Gewohnheit sey / so wenig als er hindern kan / daß der Mensch per animal rationale definiret werde. Ich will aber diese Gedancken keinem aufbinden / und übergebe sie gerne einer klügern Censur. Mundus regitur opinionibus.

§. 15.

Supposito aber / daß dergleichen zweyerley Zenth hergebracht / so kan geschehen / geben die Authores weiter vor / daß in einem Ort einer das merum Imperium / die hohe Malefizische Obrigkeit / ein anderer aber die Zent exercire / weil die Zent / wie gemeldet / auf gewisse delicta restringiret wird / die übrigen aber dem ordinario Domino loci, der die Criminal-Jurisdiction hat / zur Straffe überlassen werden. Dahero / wo ein actus zur hohen Malefiz qualificiret ist / v. g. ein unterstandener aber nicht vollbrachter Todtschlag / oder daß einer eines homicidii wegen verdächtig ist / so gehöret er deßwegen nicht zu den Zent-Fällen / sondern es muß der effectus realiter erfolgen / und der Todtschlag / oder ein anderes delictum würcklich begangen seyn / widrigens cognosciret der dominus loci über die ereignete Umbstände / welcher die übrige malefizische Obrigkeit hat. Ich halte aber dieses auch nur vor ersponnene subtilitäten / biß mir in praxi ein vivum exemplum gewiesen werde. Ferner setzen sie hinzu / daß derjenige / welcher die limitirte Zenth in eines andern Territorio hat / nicht dürffe unbesuchet und unbegrüsset

des Lands-Zenth- oder Vogthey-Herrns auf desselben unzentbaren Vogteylichen / lehenbaren oder eigenthümlichen Grund und Boden einfallen / noch denselben mit Durchführen mißthätiger Personen berühren / darauff arrestiren / inventiren / eingreiffen / niederwerffen / bestättigen / beheefften / Handfesten / noch den entleibten Cörper gerichtlich mit Schöpffen besichtigen / weder Leib-Zeichen / noch Stich- oder Wunden-Maas / noch einig Fraisch-Pfand oder Spahn aus des Thäters Thor noch Hauß abnehmen / sondern der Thäter und Abgeleibte wird auf den zentbarn Grund nnd Boden geliefert. Welches alles ich abermahls nicht unterscheiden / und von einer contradiction liberiren kan / wann Anfangs der casus von der limitirten Zenth / und daß solche in alieno Territorio müsse exercirt werden / gesetzt / und doch in fine nur die Lieferung auf dem zentbaren Grund und Boden zugestanden wird / gleich als wäre der zentbare Grund ein anderes / als das Territorium alienum, wo die Fraisch exerciret wird. Sonst aber seynd die meisten Dd. der Meinung / daß der Judex superior oder Fraisch-Herr / in dem Territorio, wo ein anderer nur die Nieder-Gerichtbarkeit oder Vogthey hat / die Maleficanten / ohne dessen requisition / fangen und abholen könne: wiewohln abermahl die Patroni der adelichen Territorial-Jurisdiction, auch von dem Adel / wo auf ihrem Grund und Boden ein Fürst die Zent hat / die requisition præsentiren / welches etwa noch passirlich wäre / wann der Maleficant auf einem adelichen eigenthümlichen oder Käyserlichen Majestät und dem Reich immediate zu Lehen-gehenden Schloß / Stadt oder Flecken / zu finden ist / daß man es aber auf alle dem Zent-Herrn selbst lehenbarn / und in seinem oder eines andern Territorio gelegene Gütter extendiren will / ist zu viel.

L. 2. de Jurisdict. L. 39. de offic. & pot. Jud. del. Franz. 1. res. 18. n. 20. Carpz. prax. Crim. quæst. 190. num. 80. Maul. de J. cond. tit. 3. n. 29. Leypold. quæst. 12. Linck. de. Jurisdict. Cent. c. 3. n. 14.

und seyn hier keine requisitions-Brieff oder Reverse nöthig / wie sonst in anderen Fällen / da man von seines gleichen / oder aus einem frembden Territorio einen Maleficanten abführen will. Daß aber die centena omnigena oder universalis so viel Vortheil vor der limitirten hat / geschiehet sonders Zweiffel deßwegen / weil sie ingemein mit der Territorial-Herrschafft verbunden ist / und von derselben adminiculiret wird / und dann derjenige / welcher nur allein das merum Imperium in einem gewissen Ort hat / kein Territorial-Herr zu nennen ist / sondern in dubio wird vor

vor dem Civil-Herrn / der das Jus homagii und andere Regalia exerciret / gesprochen / massen auch der Fraisch-Herr kein absolutus Dominus ist / sondern nur secundum quid , und wo ein Verbrechen obhanden / so / daß ausser demselben er auf die Unterthanen nichts zusprechen hat / noch sagen kan / daß es seine Leute seyn. Und ob man wohl die Fraischliche Obrigkeit hiebevor mehrentheils die hohe Obrigkeit genannt / so ist doch dieselbe nicht auf eine universal-Landes Obrig- und Herrlichkeit / und was derselben von Rechts- und Gewohnheits-wegen anhängig / gezogen worden. Dahero legen auch die Unterthanen nur dem jenigen die Huldigung ab / und reichen die Steyer / mithin erkennen ihn vor ihren Herrn / der die Civil, nicht aber die Criminal-Jurisdiction hat.

Rosent. c. 6. concl. 85. n. 10. Meibhsn. Tom. 2. lib. 1. dec. 6. n. 28. Mager. de advoc. arm. c. 6. num. 628. Klock. de Contrib. c. 3. n. 156. & 1. C. 10. n. 91. & 1. C. 34. n. 13. Herpfer in nobil: circa Jurisdict. Controv. princ.

§. 16.

Ausser obgemeldten beeden speciebus der Zenth / machen die Dd. auch eine Mittel- und Nieder-Zenth / welche sie mit dem Nahmen des mixti Imperii betituln / wann man aber ansiehet / was sie dahin referiren / wird sich in Jure nicht finden / daß die LL. Romanæ dergleichen actus dem mixto Imperio zugeschrieben hätten / noch daß lauter crimina , welche die Zenth billich supponiret , mit unterliefen / dahero man wenigstens von dem Wort der mittlern Zenth abstehen können / wie es dann auch einige thun / und selbige vor die Vogthey selbst halten.

vid. Linck. de Jurisdict. Cent. c. 3. §. 18.

Dann da werden dahin referiret : Gotteshaus-Rechnung anhören / heiligen Meister setzen und entsetzen / Güld / Schuld / Schaden / Pfanden / alle Busen und Freylen / Blutrünst / Gefängnuß / Stock / Halß-Eisen / Angriff / Glocken-Schlag / Gerichts-Geschrey / und Folge auf der Gemeinde und Gassen / welches alsdann meistens obteniren soll / wann die Gemeinde unzentbar (welches aber / meinem wenigen Verstand nach / zu impliciren scheinet / daß unzentbare Unterthanen der mitlern Zent unterworffen seyn sollen) welches sich in denen unmittelbaren adelichen Dorffschafften / wo die nobiles immediati Dorff-Herrn seyn / ereigne.

vid, Wehn, voce Voggthey.

Allwo er die niedere Fraiß mit der bassa Jurisdictione conjungiret / und unterschiedene Sachen anführet / welche in Francken dahin referiret werden sollen. Dann wo einer in des mittlern / Nieder-Fraiß oder Vogthey-Herrn Flecken einen entleibet / schreibet er / oder raubt / treibt Noth-Zucht / oder brennet / und wird ergriffen / so liefert er den todten Cörper oder den Thäter der hohen Zent / Halß-Gericht oder Fraiß-Herrn für seine Obrigkeit hinaus / will der Fraiß-Herr ein Leib-Zeichen oder Span aus des Todten oder Todtschlägers Thor nehmen / mag er es auch thun / doch den Mittel-Nieder Fraiß- oder Vogdt-Herrn an seiner Bassa oder Nieder-Fraißlichen Jurisdiction dadurch nichts benommen.

Leypold. de Concurr. Jurisdict. quæst. 7.

Dieses setze noch hinzu / daß dem Wort/Fraisch-Sachen / die Frevel contra distinguiret werden / und gleichwie unter jenem alle Sachen kommen / so in Rechten peinlich gehalten und tractiret werden / wann auch schon der Richter statt der Leibes-Straffe eine Geld-Buß genommen hätte: also gehören unter die Frevel alle delicta, denen ex præscripto juris keine Leibes-Straffe / sondern nur eine Geld-Buß / und zwar diese auch nicht gar zu groß / sie mag nun dem Fisco oder dem beleidigten Theil adjudiciret werden / gesetzet wird.

Speidel in special. voce Frevel. Bes. voce Malefiz-Sachen. Herpfer nobil. controv. circa Jurisdict. qu. 12.

§. 17.

Biß hieher habe gehandelt / was / der Dd. Meynung nach / und zwar meistens in vermischten Landen zu Francken und Schwaben zur Fraisch oder Zenth gehöret. Jetzo aber will zu solchen Sachen schreiten / welche so wohl zum Theil den gemeinen Rechten / als auch andern Provincien gemäß kommen mag / wann zuvorn noch einiger Oerter Statuten und special-Gewohnheiten werde berühret haben. In Sachsen / wie oben gemeldet / seynd deren unterschiedene vorhanden / welche alle hieher zu ziehen zu verdrießlich / als auch weitläufftig seyn würde. In compendio aber exhibiret sich ein Responsum von dem Chur-Sächsischen Schöppen-Stuhl / Anno 1620. emaniret / welches hieher zusetzen vor nützlich achte.

Als Ihr uns Copien zweyer Urtheil / und eines Chur-Fürstlich-Sächsischen gnädigsten Befehls mit Lit. A. B. signiret / beneben einer Frage zugeschicket / und euch zu berichten gebeten habt / was eigentlich zu den Ober- und

Nieder-

Nieder-Gerichten gehörig sey: Demnach sprechen wir Chur-Fürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig darauf vor recht/ daß diejenige/ welchen die Ober- und Hals-Gerichte zustehen/ ungefährlich folgende Ubelthaten und Mißhandlungen zu straffen und rechtfertigen befugt/ nemlich: Ketzerey/ Zauberey/ Teufels-Segen und Wahrsagen/ Gottes-Lästerung/ Kirchen- Ehe- und Landfriede-Bruch/ Mord/ Todschlag/ Nothzucht/ Blut-Schande/ Mord/ Brand/ Vergifftung/ Sodomiterey und Unkeuschheit mit unvernünfftigen Thieren/ Abtreibung der Leibes-Früchte/ unmenschliche Vermischung mit verstorbenen Weibes-Personen/ Kupplerey ehlicher und lediger Personen/ Entführung der Jungfrauen und Witwen/ Verlobung und Heyrath mit zweyen Weibern/ Aufruhr/ Verrätherey/ Meineyd/ wissentliche Beherbergung geächtigter Ubelthäter oder Mißhändler/ Verursachung eines Auflauffs oder Zwitrachts/ Verhetzung der Gemeine wider ihre Herrschafft/ Absage oder Vehden/ und Steckung der Brand-Zeichen/ Diebereyen/ die 3. Schilling (das ist 4. Groschen) oder mehr werth seyn/ Verhelung und Nutzgenieſſung des Diebstals/ Abschneidung und Verderbung männlicher Glieder und Weibs-Brüste/ Rath und Hülffe wider die Oberkeit oder Erb-Herren/ Verkauffung der Leute/ und Wegführung derselben wider ihren Willen/ Aufgrabung und Spolirung der Todten/ Bestehlung der gerechtfertigten Missethäter an dem Galgen oder auf dem Rade/ und Abnehmung derselben von den Gerichten/ Beraubung der Pflüge/ Mühlen und Bienenstöcke/ Suchung eines andern mit gewapneter Hand/ in dem seinen zu dem Ende/ ihn zu übergeben/ oder zu tödten/ Hauß-Fried-Bruch/ freventliche Beschädigung der Thieren/ und Ausschlagung oder Auswerffung der Fenster/ Schmähung an befriedeten Oertern/ als Schlössern/ Rath-Häusern oder Kirchen/ uffn Marckte oder Land-Strassen/ Erdichtung schändlicher Schmähe-Schrifften/ und wenn man dieselben anschläget/ oder die findet/ unter andern offenbahret/ Schmähungen die Peinlichen geklaget werden/ und injurien hoher befreyter Personen/ die im Regiment seyn/ Fertigung falscher und schändlicher Brieffe/ Siegel und Pettschafft/ und Verfälschung der Brieffe/ mit Auslöschung oder anderer Gestalt/ auch ungebührliche Eröffnung der Brieffe/ und Offenbahrung des Innhalts eines Briefes/ zu derjenigen/ deme er zustehet/ Nachtheil gethan wird/ Verkauffung oder Versetzung eines Dinges/ so zweyen geschicht/ falsches Gezeugniß/ und wenn ein Richter oder Zeuge zu eines Nutz zu rathen oder gezeugen/ corumpiret worden/ Zubereitung falscher Müntze/ derselbigen wissentliche Ausgabe/ Schmeltzung/ Geringerung und Beschneidung/ sie sey groß oder klein/ falsche Gewicht und Maß/ so zu kauffen und verkauffen gebraucht wird/ Zerhauung oder Auswerffung der Mahlbäum und Mahlsteine/ Auffsetzung neues Zolles/ Abstechung und Vergrabung

bung der Teiche / Theuermachung des Korns / und andern Getraidichts / Aufhebung todter Cörper / Verwahrung unsinniger Leute / durch die Freunde oder aus Richterlichem Ambte / Zerbrechung der Stadt und Schloß-Mauren / und Verderbung eines Ackers / so bey nächtlicher Weile vorgenommen / Hand-Anlegung an die Eltern / und wird unter des Ober-Richters Straffe ferner gezogen / wenn sich jemands für einen Fürsten / Grafen / Freyherrn / Richter oder eines würdigen Standes ausgiebt / auch einen Kunst-Meister, der er doch nicht ist / betrüglich rühmet / und wenn einer seinen Nahmen / Wappen / Gemerck oder Zeichen / dem andern zu Schaden verändert / und da ein Ambtmann um Gifft / Gaben / oder Verheissung willen etwas thut / das nicht recht ist / oder das lässet / das er hätte thun sollen / wie denn auch heimlich Gifft und Gabe darumb gegeben / daß er zu einem Ambtmann erkohren und erwählet worden : Hierüber gebühret ihm zu rechtfertigen die Kämpffer-Fleisch- und offene Wunden / ic. die Wunden / so erstlich Beulen seyn / und darnach aufbrechen und Wunden werden / gezogene Messer oder Waffen / damit einer den andern verwundet / gelämt / oder erwürget / Mord- und Zetter-Geschrey / wann einer den andern morden / oder ein Weib / oder eine Magd nothzüchten wolte / Haußsuchung / wenn jemand den andern gefänglich einsetzet und hält / stossen / tretten / braun und blau werffen / Schwächung der Jungfrauen / Beschlaffung der Wittwen / schlechte Hurerey / und da dieselbe mit Gefangenen in anbefohlenen Custodien / oder mit wahnwitzigen sinnlosen Weibes-Personen begangen. Alle solche und dergleichen Brüche und Mißhandlungen neben der scharffen und peinlichen Frage / Verbietung einer Stadt und Dorffs / gehören in die Ober-Gerichte / und werden durch sie geruget / wie dann auch die Folger und Helffer oberzehlten Missethaten / so darzu Beystand gethan / von ihnen gestrafft werden,

Was aber kleinere und geringere Fälle seyn / als nehmlichen Haar raussen / Schläge / die nicht tödlich sind / noch Lämbde bringen / daraus auch keine Wunde wird / wenn sie gleich zerschwollen / auch braun und blau / Nasen-Blut / Maulschellen / Zähn-Bluten / so die nicht wackeln / auch andere Blutrünsten mit Nägeln gekrantzt / oder sonst verletzet / daraus keine Fährlichkeit des Todtes / Lämbde / Fleisch / Kämpffer- noch öffentliche Wunden entstehen / schlechte Lügen straffen / schlechte Schmachwort / die nicht an freyen Orten oder hohen befreyten Personen geschehen / und peinlich nicht angeklaget werden / unzüchtig muthwillig Geschrey / Messerzüge / wenn niemand dadurch beschädigt wird / Messer / Armbrust / Schwerdt oder andere verbottene Waffen tragen / in einer Stadt oder auf einem Dorffe verbottene Waar feil haben / verbottene Spiele spielen / einen / der grosse und schwehre Brüche / Ubelthat

und Mißhandlung gethan/ zu dem Ende gefänglich setzen/ und halten/ auf daß er ihn dem jenigen/ welchem das Ober- und Hals-Gericht zuständig/ überantworten möge/ da einer den Gerichten ungehorsam wird/ oder daselbst etwas bewilliget/ und solchem nicht nachkommt/ Diebstall unter 3. Schilling/ schlechte Hurerey/ wenn beyde Personen/ so dieselbe begangen/ nachmals einander ehlichen/ oder auch Braut und Bräutigam vor der Priesterlichen Copulation sich zusammen finden/ ingleichem alle Bürgerliche Sache/ als Schulden/ Gülde/ Schäden/ Pfandung/ Güter/ liegend/ stehend und fahrend/ beweglich oder unbeweglich/ sie betreffen viel oder wenig. Diese Fälle und Sachen alle werden in die Erb-Gerichte gerucket/ und durch dieselbe gerechtfertiget. Jedoch was die Sachen/ Geld-Bussen oder Abtrag/ anreichen thut/ so von peinlichen Sachen herfliessen/ welches geschicht/ wenn eine peinliche Sache/ mit Zulassung der Gerichte/ und Bewilligung des verletzten klagenden Parts/ oder aus andern Ursachen/ bürgerlich würde/ oder daß sich ein Mord/ Lämbde oder anders nicht aus Vorsatz/ oder arge List/ sondern aus solchem Unfleiß und Verwahrlosung zutrüge/ daß sie zurecht zu einem bürgerlichen Abtrag gelassen würde/ solche Fälle/ ob sie wohl zu Geld-Bussen gereichen/ so werden sie doch gleichwohl durch die Ober-Gerichte gestrafft/ und wird von ihnen die Straffe eingehoben.

Und ist schließlich hierbey in acht zunehmen/ wann ein Ambt- oder Gerichts-Herr durch sonderliche Vorbehaltung/ Begnadung/ Verschreibung/ oder bewährte beständige Verjährung/ es also gehalten und herbracht/ und etliche Fälle/ so in die Obergerichte gehörig/ als Erb-Gerichte/ oder hinwiederum etliche so unter die Erb-Gerichte zurechnen/ als Ober-Gerichte erlanget und geübt/ daß es dabey billich verbleibe/ und ein jeder bey solcher erlangten hergebrachten und unverbrüchlichen geübten Gerechtigkeit nochmals gelassen werde. Alles V. R. W. ad consolationem Senatus in Thumb. Mens. Febr. Anno 1620.

Vom Königreich Böheimb ist dißfalls eine Appellations-Resolution über Ober- und Niedergerichts-Sachen unter Käyser Rudolphum II. ausgegangen vorhanden/ worinn zum Ober-Halsgericht gezehlet werden/ die Hurerey/ wo solche wegen etlicher Umstände mit der Verweissung/ oder dergleichen Straffen beleget würde/ dann gehören dahin Gotteslästerung Ketzerey/ Rauberey/ Vergifftung/ Kirchenraub. ꝛc. Ehebruch/ Nothzüchtigung/ Blutschand/ unnatürliche Sodomitische Unkeuschheit. Entführung einer Wittfrauen/ oder Jungfrauen/ wann sich einer mit zwo Personen verlobet/ Mord Raub/ Bannen/ Wegelagerung/ Haussuchung/ Dieberey/ so viel Geld betrifft/ Ubelthätern Rath und Hülffe leisten/ Verrätherey/ Meineyd/ der sein männlch Glied/ oder Frauen Brüste abschneidet und verderbet/ so da wider das Heil. Röm. Reich Käyserl. und Königl. Maj. etwas vornimt/ so die Todtengräber violiren/ berauben/ verkauffen einen Menschē wider seinen Willen/ dessen Entführung/ Fälscherey/

falsche Brieff schreiben / einem andern zu schaden / eines andern Schrifft fälschlichen auslöschen / falsch Zeugnus / falscher Müntzmacher / deren Güter beschneiden / so sich vor Grafen / Frey-Herrn / Ritter / oder andere Personen / andern zu Schaden / ausgeben / so nicht ist / so den Richter ihres Nutzens halber corrumpiren / der Richter / so dieses thut / der ein Ding zweyen verkauffet oder versetzet / geheime Sachen einem andern zu Nachtheil offenbahren Zwietracht oder Anlauff in einer Stadt anrichten / die Gemeine wider die Obrigkeit aufhetzen / Grentz-Steine aushauen und versetzen / Getrayde theuer machen / falsch Maas und Elen brauchen / schmähliche Schand-Brieffe erdichten / erfinden / oder offenbahren / Mißthäter hausen oder beherbergen / auch gebühret denjenigen / welchen das Ober- und Hals-Gerichte gehörig / die Kämpffer- oder offene Wunden / andere grosse Schläge / darvon einer in Lebens-Gefahr kommet / auch in seinem Antlitz beschädiget / ein Finger oder Faust abgehauen wird / in der Kirchen oder auf dem Rathhaus ein Zeter-Geschrey anrichtet / oder an denen Orten jemanden braun oder blau schlüge / und was sonsten zu Haut und Haar / oder Leib und Leben anlanget / alles von Rechts wegen / zu urkundt dieses Briefes / versiegelt / mit unserm hierzu verordneten Gerichts-Insiegel / der geben ist / auf unsern Königl. Schloß Prag / den 8. Martii 1591. unserer Reiche / des Böhmischen im Sechzehenden / des Hungarischen im Neunzehenden / des Römischen auch im Sechzehenden / ꝛc.

FERDINAND à SCHLICK
Comes à Passau. MICHAEL KAHL.

In einem gewissen Fürstenthum findet sich eine alte Verzeichnus und Unterscheid / welcher Fall der hohen / oder wie es daselbst eximiret wird der Fürstl. Obrigkeit / und dem Wort Hals und Hand anhängig / oder der niedern Gerichtbarkeit zuständig sey / welche deswegen mit anherrucke / weil absonderlich fast allerley Wunden / Schläge und Stösse an des Menschen Leib darinn determiniret werden. Es lautet aber solche folgender Gestalt:

Unterscheid.

Welcher Fall der hohen Obrigkeit unter dem Wort Hals und Haut anhängig / oder aber der niedern Gerichtbarkeit zuständig ist.

WO einer zu todt geschlagen / oder gehieben / oder wie sich der Fall begibt / daß einer vom Leben zum Tod von einem andern gebracht würde.

Dieser

Dieser Fall ist gegründet / daß er der hohen Obrigkeit zuverbüssen zustehet.

Item / so einer dermassen geschlagen / gestochen / geschossen oder gehieben wird / daß er desselben Schadens / so ihme wiederfahren / über kurtz oder lang hernach sterben müst / und solches durch gebührliche Kundschafft oder durch Aussag der geschwornen Aertzt dargebracht möcht werden / daß er des Schlagens oder Schadens gestorben wäre.

Dieser Fall stehet auch der Fraischlichen Obrigkeit zu / und ist dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / so einer geschlagen wird / daß er dadurch / und von dessen Slchags und begebenden Schaden wegen / Sinn-loß / Schwach-loß / Gehör-loß würde / oder dardurch einen Sichthum überkommt / der ihme sein Lebenlang schadet.

Dieser Fall ist auch der Fürstl. Obrigkeit / und dem Wort / Hals und Hand / anhängig.

Item / so einer geschlagen wird / daß man ihm ein oder mehr Stück von der Hirnschalen nehmen muß.

Dieser Fall ist der Fürstlichen Obrigkeit zu verbüssen zuständig / und dem Wort / Hals und Hand / anhängig.

Item / so einer in den Kopff gehieben wird / daß nicht die Hirnschaalen brüchig oder Bein-schrötig ist / sondern eine fliessende Wunden erkannt und genannt mag werden / ihme doch ein oder mehr Hefft gethan werden.

Dieser Fall ist dem Wort Hals und Hand nicht anhängig / sondern stehet der niedern Gerichtbarkeit zu.

Item / so einer in den Hals so hart verwundt wird / daß er zu rechten Gebrauch seines Hals oder Kopffs mit dem umsehen oder sonst nicht mächtig ist / sondern also krum mit dem Kopff sein Lebenlang seyn muß.

Dieser Fall ist der Fürstl. Obrigkeit zuständig / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / alle fährliche / tödtliche / unverdeckte Hieb um den Hals / hinder den Hals zu der rechten oder lincken Seiten des Hals / sambt den fliessenden Schram-Wunden des Orts.

Dieser Fall ist der Fürstl. Obrigkeit zuständig / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / welchen eines oder zwey Augen verhieben werden / oder wie sich aus Schaden begeben möcht / daß er seines Gesichts / oder der Augen eins / sein Lebenlang entbehren muß.

Dieser Fall ist der Fürstl. Obrigkeit zu verbüssen zuständig / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / welchem seine Nasen gar abgehauen / und er dardurch zu Scham und Schmach gemacht würde.

Dieser Fall ist auch der hohen Obrigkeit zuständig / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / welchen sein Mund verhieben wird / daß er kein Speiß oder Getränck darinnen keuen / und zu des Leibs Nothdurfft genieſſen und behalten mag / sondern geetzt und getränckt muß werden.

Dieser Fall ist der Fürstl. Obrigkeit zuständig / und dem Wort Hals und Hand auch anhängig.

Item / welcher in dem Mund gehieben wird / dadurch er ein krumms Angesicht oder ein krumms Maul zu Scham und Schmach sein Lebenlang tragen muß / wo hierinnen kein Lehmung des Kienbackens oder Mundes ist / so soll sie der niedern Gerichtbarkeit zuständig / und dem Wort Hals und Hand nicht anhängig seyn.

Item / alle andere Scham- und Schmach-Wunden oder Schäden in dem Angesicht und unter den Augen / die für Scham- und Schmach-Wunden / durch die geschwornen Aertzt erkandt und geschätzt werden.

Sollen / wie der nechst verschrieben Artickel vermag / wo kein Lehmung ist / der niedern Gerichtbarkeit zuständig seyn.

Item / so einem ein oder zwey Ohren werden abgehieben / und doch ohn Schaden des Gehörs; Soll auch der niedern Gerichtbarkeit zuständig seyn.

Item / so einem ein Arm gar abgehieben würde / oben bey der Achsel / oder abgenommen muß werden.

Dieser Fall ist der Fürstl. Obrigkeit zuständig / und dem Wort / Hals und Hand / anhängig.

Item / so einem ein Arm abgehauen oder geschlagen würde / zwischen der Achsel und dem Elebogen.

Dieser Fall ist der Fürstl. Obrigkeit zuständig / und dem Wort / Hals und Hand zu verbüssen anhängig.

Item / so einem ein Arm im Elenbogen abgehauen wird / dieser Fall ist dem Wort Hals und Hand zu verbüssen anhängig.

Item / so einem ein Arm zwischen dem Elenbogen und der Faust abgehieben wird.

Dieser Fall ist der Fürstl. Obrigkeit zu verbüssen zuständig / und dem Wort / Hals und Hand anhängig.

Item / so einem ein Hand abgehauen würde.

Dieser Fall ist der Fürstl. Obrigkeit zu verbüssen zuständig / und dem Wort / Hals nnd Hand anhängig.

Item / so einem vorn die fünff Finger abgehauen würden.

Dieser Fall ist der Fürstl. Obrigkeit zuständig / und dem Wort / Hals und Hand anhängig.

Item / so einem einer / zween / drey oder vier Finger abgehauen werden.

In diesem Fall sollen einer oder zween Finger der niedern Gerichbarkeit / und wie viel darüber abgehiben wird / der Fürstl. Obrigkeit zu verbüssen / dem Wort Hals und Hand anhängig seyn.

Item / so einem nur ein Finger abgehauen wird / dardurch er seines Hand-Wercks / oder deß damit er sich nehren müste / beraubt würde.

Dieser Fall soll der niedern Gerichtbarkeit zu verbüssen zuständig seyn.

Item / so einem aber mehr dann ein Finger abgehauen / und er dardurch auch seines Handwercks / oder dessen / damit er sich ernehren solte / beraubt würde.

Dieser Fall wird im dritten Artickel darvorn erklärt.

Item / so einer in Schulter-Bein gehieben / dadurch er durch die geschwornen Aertzt des Arms lahm erkandt würde.

Alle Lahmung der Glieder gehören der Fürstl. Obrigkeit zu verbüssen zu / und seynd dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / so einer in die Achsel verhieben / oder sonst verwundt und geschlagen würde / dardurch er von den geschwornen Aertzen für lahm und Beraubung seines Handwercks erkandt würde.

Gehört der höhen Obrigkeit zu verbüssen zu / und ist dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / so er zwischen der Achsel und dem Elenbogen verhieben / verwundt oder dermassen geschlagen / daß er dardurch von den geschwornen Aertzten lahm und zu seinem Handwerck untüchtig erkandt wird.

Gehöret auch der Fürstl. Obrigkeit zu verbüssen / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item so einer in Elenbogen gehieben und dermassen Schaden nimmt / daß er dardurch von den geschwornen Aertzten für lahm und Beraubung seines Hand-Wercks geschätzt wird.

Dieser Fall ist auch der Fürstl. Obrigkeit zuständig / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / so einer zwischen dem Elenbogen und der Faust lahm gehieben wird.

Dieser Fall ist auch der Fürstl. Obrigkeit / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Deßgleichen / so einer ins Knöchlein einen Hieb empfäht / dadurch er von den geschwornen Aertzten für lahm und Beraubung seines Handwercks erkandt wird.

Dieser Fall ist der Fürstl. Obrigkeit zu verbüssen zuständig / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / so einer in ein Faust gehieben oder dermassen geschlagen würde / daß ihme die Faust / oder einer und mehr Finger lahm werden / dadurch er seines Hand-Wercks auch beraubt wird.

Dieser Fall gehöret auch der Fürstl. Obrigkeit zu verbüssen zu / und ist dem Wort / Hals und Hand / anhängig.

Item / ob es ein Unterscheid in der Verbüssung habe / zwischen der hohen Obrigkeit an einem / und der niedern Gerichtbarkeit am andern Theil / in dem so einer der vorgeschriebenen Stück halben (welche wie gedacht der Beraubung seines Handtoercks mit sich führen) verwundet würde / gegen denen / die kein Handwerck können.

Item / so einer tödtlich als Darmbrüchig oder Blassenbrüchig gestochen / gehieben / darzu dermassen verletzt würde / daß ihm der Athem ausgehet / und doch endlich nicht stirbt.

Dieser Fall ist dem Wort Hals und Hand anhängig / und stehet der Fürstl. Obrigkeit zu.

Item / ob einer gestochen / gehieben oder dermassen tödtlich verletzt würde an der Lungen / Lebern / Miltz und Lenden / Nieren / und blieb lebendig.

Ist der Fürstl. Obrigkeit zu verbüssen zuständig / und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / ob einer in dem Rucken durch die Rippen / Schulterblat / ꝛc. entzwey gehieben / geschlagen / geworffen / gestochen / oder / wie sich das sonst begeben möcht / verletzt / dardurch er lahm würde / und sein Lebenlang krum̃ gehen müste.

Ist der Fürstl. Obrigkeit und dem Wort Hals und Hand zu verbüssen zuständig.

Item / so sich ein Fall / es geschehe in was Weg oder Gestalt / ergebe / daß doch nicht lahm oder krumm / noch Gefährlichkeit des Tods darauf stünde / oder daraus erfolgen möcht.

Dieser Fall stehet der niedern Gerichtbarkeit zu / und ist dem Wort / Hals und Hand / nicht anhängig.

Item / ob einem zwar drey minder oder mehr / Rippen in dem Leib entzwey gehieben / geworffen / oder sonst zu Schaden gebracht würden / und die Gefährlichkeit des Tods weder über kurtz oder lang mit darauf stünde.

Dieser Fall soll der niedern Gerichtbarkeit zu verbüssen zustehen.

Item / so einer gehieben / geworffen / geschlagen / oder sonst Schaden empfäht / daß ihm die Hüfft lahm wird / und er sein Lebenlang für krumm und lahm durch die geschwornen Aertzt geschätzt würde.

Dieser Fall gehöret der Fürstlichen Obrigkeit zu verbüssen zu / und ist dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / alle Stich / die da tödtlich und gefährlich sind / an welchem Ort sie an dem Menschen / und für tödtlich und gefährlich von den geschwornen Aertzten erkannt werden.

Diese Fäll stehen gegen der Fürstl. Obrigkeit zu verbüssen / und seyn dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item /

Item / ob einer einen Schaden von einem andern empfieng / dadurch er an dem Gemächt zerbrochen/u. dermassen schadhafft würde/daß er ferner zum Mannlichen Werck nicht vermöglich seyn möcht/und des untüchtig erkannt würde.

Dieser Fall kommt der Fürstl. Obrigkeit zu verbüssen zu/und ist dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ ob einer in ein Knie dermassen verwundt wird / oder Schaden nehmen/ dardurch er lahm oder krumm durch die geschwornen Aertzt erkannt möcht werden.

Dieser Fall gehört auch der Fürstl. Obrigkeit zu verbüssen zu / und ist dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / welches zwischen dem Knorren und dem Fuß eingehieben / dadurch er lahm oder krumm erkannt möcht werden.

Dieser Fall gehöret der Fürstl. Obrigkeit zu verbüssen zu/und ist dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ welchem ein Bein oder Fuß abgehieben wird.

Dieser Fall stehet der Fürstl. Obrigkeit zu verbüssen zu / und ist dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ welchem der Fuß halb abgehauen wird.

Der stehet auch der Fürstl. Obrigkeit zu verbüssen zu / und ist dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ so einer nach einem scheust mit Büchsen oder andern Geschoß/und trifft / daraus doch der vorgeschrieben Fälle keiner entspringt / und er doch dem Kläger nach Leib und Seel geschossen hat.

Dieser Fall gehört der Fürstl. Obrigkeit zu verbüssen / und ist dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ welcher nach einem scheust/ trifft nicht und fehlt sein.

Gehört auch der Fürstl. Obrigkeit zu/ und dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item/ welcher dem andern bey nächtlicher Weil seine vier Pfähl aufstöst.

Dieser Fall gehört der Fürstl. Obrigkeit zu / und ist dem Wort Hals und Hand anhängig.

Item / welcher dem andern sein Haus bey nächtlicher Weil aufstöst / und alles in seinem Haus schlägt / oder vergewältigt/es wäre ihn oder die Seinen/ oder die/ so auf guten Vertrauen in seinem Haus wären.

Stehet auch der Fürstlichen Obrigkeit zu.

Item / so einer den andern verwundt/ oder sonst an seinem Leib Schaden thut/als schlechte fliessende Wunden/die keines Hafftes bedürffen/ in das Maul geschlagen/geraufft/ mit scharffen Waffen oder andern Dingen zuwerffen/wirfft ein oder mehr Zähne aus/und dergleichen kleine Sachen/ daraus der vorgeschriebenen Fäll keiner entspringt oder entstehet. Diese

Diese Fäll stehen der niedern Gerichtbarkeit zu verbüssen zu.

Item / so einer dem andern sein Fenster zerschlägt / oder sonst geringen Schaden an den Seinen zufügt.

Stehet auch der niedern Gerichtbarkeit zu.

Item / so einer dem andern sein Vieh ohn Noth oder Ursach zu Schaden und Verderben schlägt.

Stehet auch der niedern Gerichtbarkeit zu.

Item / Verwegwartung nächtlicher Weil.

Stehet der Fürstl. Obrigkeit zu.

Item so ein Land-Knecht oder ein anderer des Fürsten Diener / wo er im Gebott und Frohnfordern / ohn Noth und Ursach / von Adel-Baueren geschlagen / verwundt oder geschmäht würde / gegen welcher Obrigkeit soll das verbüst werden?

Gegen der Fürstl. Obrigkeit.

Item / alle Dieberey dadurch einer peinlich gericht möcht worden.

Stehet der Fürstl. Obrigkeit zu straffen und zu büssen zu.

Item / die Diebereyen / wie die geschehen / von deretwegen jemand nicht möchte peinlichen gerichtet / doch an dem Leib gestrafft werden.

Stehet auch dem Fürsten / wie erst gemeldt / verbüst zu nehmen zu.

Item / alle böse Stück / die aus dem Diebstall sich begeben / als einer der den Diebstall einnimmt dergleichen.

Stehet dem Fürsten zu.

Item / welcher dem andern das Seinige auf dem Feld bey der Nacht verderbt und zu Schanden macht.

Stehet der Fürstl. Obrigkeit zu.

Item / wo das Factum keinen Diebstall zuvergleichen oder demselben anhängig ist / so stehet es der untern Gerichtbarkeit zu.

So es aber auf der vom Adel oder andern geschehe / die niedere Gerichtbarkeit hätten / und keinen Diebstall zu vergleichen oder anhängig wäre / so stehet es derselben Herrschafft zu.

Item / wenn die Fried-Gebott zustehen auf den Schenck-Städten oder Gütern / da die Edelleuth oder andere die klein Fäll haben / und bey zehen / zwantzig / dreyssig / viertzig / biß in die hundert Gulden Fried gebotten wurde / und doch derselbe ohn Mittel in Fürstenthum und der Obrigkeit ligt / so kan dem Herrn dem die Schneck-Stadt oder die Güter seyn / dieses Fried-Gebott nach Gelegenheit der Sach / doch nicht in ungebührlicher Übermaß / der Gestalt verbüst werden / was nicht über zehen Gulden ist / daß soll der niedern Gerichtbarkeit / und ein höhers Fried-Gebot der Obrigket zustehen.

Item / so einer den andern an seinen Ehren schmächt und schilt / welcher

Schmach

Schmach halben / so der Beschuldigte überwunden würde / er dadurch von Ehren und allen ehrlichen Händeln entsezet / und peinlichen gestrafft möchte werden / oder aber der einen andern beschuldiget / ihme daran unrecht thät / wenn soll das verbüst werden / so es also / wie gemeldet / Ehre / Leymat und Leib-Straff antrifft / es sey von Weibes oder Manns-Personen.

Das stehet auch der Fürstl. Obrigkeit zu.

Item / so einer den andern an seinen Ehren schmächt und schilt / welcher Schmähung halben der Beschuldigte / so er überwunden würde / von Ehren und allen ehrlichen Händeln und Handwercken entsetzt möchte werden / und doch kein peinliche Leib-Straff ihme trüge / aber der Beschuldiger den Beschuldigten unrecht thut / gegen wem das soll verbüst werden?

Das stehet dem Fürsten zu.

Item / Rainstein oder Marck-Bäume nächtlicher Weil / oder bey dem Tag / ohn Befehl und Wissen derer / die es antrifft / auszugraben / zu versetzen oder abzuhauen.

Das stehet auch der Fürstl. Obrigkeit zu.

Item / ob sich geringe Schmäh- oder Schelt-Wort begeben. Gehört der niedern Gerichtbarkeit.

Item / ob einer Meynloß / Treuloß oder Aydtloß würde.

Stehet gegen der Herrschafft zu verbüssen / gegen welcher der Verbrecher Meynloß / Treuloß oder Aydtloß worden ist / ob aber die Persohn keiner Herrschafft wäre / gegen welcher die Verbrechung oder der Meynäydt geschehen / so stehet die Straff dem Lands-Fürsten zu.

§. 16.

Weil aber noch viel Casus übrig / welche noch eine Entscheidung brauchen / so will auch diese noch berühren / zuvorn aber von den gradibus pœnarum meri Imperii etwas melden. Nun machen zwar die Doctores deren theils viere / nach den vier Elementen / theils sechs / und lociren im ersten die Straffen / welche den natürlichen Tod mitbringen / im andern die Verlierung der Freyheit und deß Stadt-Rechts ; in dem dritten die Deportation ; in dem vierdten die Relegation und Abhauung der Glieder ; in dem fünfften den Staupen-Schlag und Pranger ; in dem sechsten die Geld-Straffen. Insgemein aber werden deren drey gezehlet / wozu alle Straffen / so viel auch deren seyn / applicirt werden können. Und zwar der erste beraubet den Menschen seines natürlichen Lebens : Der andere dictirt Straffen / die dem natürlichen Lebens-Verlust nachkommen / oder doch den delinquenten deß Civil-Lebens berauben. Der dritte begreiffet die leichtere, und geringere Straf-

sen/und was sonst den ehrlichen Nahmen einen Stoß geben kan. Solchem nach gehöret ad primum gradum, mit Hindansetzung derjenigen abgekommenen Bestraffungen/ die bey den Römern gebräuchlich gewesen/als die Steinigung/ damnatio ad bestias, und dergleichen mehr.

1. Die Enthauptung/ sie geschehe nun mit dem Schwerd oder Beil.

l. aut damnum 8. §. 1. l. capitalium 28. perde pœn.

Dergleichen Delicta, welche das Schwerdt verdienen/ anzutreffen in constit.

Crim. art. 119. 120. 126. 128. 129. 133. 137.

2. Die Verbrennung/womit die Zauberey und Gifftmischung/Mordbrennerey und Sodomiterey beleget wird.

Const. Crim. 109. 172. 111. 125. 116.

3. Die Galgen-Straffe/ welche dem Diebstall zugeeignet ist.

4. Die Schindung/welche aber an den meisten Orten/so wol als die Spiessung/ welche doch in Hungarn wieder die Rebellen in Neulichkeit erst gebraucht worden/ abgekommen.

5. Die Ertränckung/ welche den Kinder-Mördern an einigen Orten zu theil wird.

Constit. Crim. art. 131. 133. 130. 124.

6. Die Viertheilung oder Zerreissung des Leibes/ welche den jenigen zuerkandt wird/ welche eines hohen Verraths überwiesen seyn. Wobey und andern Straffen mehr noch einige Neben-Straffen mit unterlauffen/ also daß der Delinquent an den Gericht-Platz auf einer Kühe-Haut oder andern Instrument geschleiffet/ und unterwegs mit glüenden Zangen gezwicket wird.

Constit. Crim. art. 124. 137. 130.

7. Die Räderung oder das Radbrechen/welches Strassen-Räubern und Mördern gehöret.

Constit. Crim. art. 173. 134. 131. 137. 130.

8. Die Straffe des Eltern-Mords/ da der Mörder mit blutigen Ruthen gehauen/ in einen Sack mit einem Hahn/ Hund/ Schlangen und Affen gesteckt/ und ersäufft wird/ welches doch per omnia heut zu Tag nicht Statt hat.

l. un. C. de his qui parent. §. 6. de publ. Jud. l. 9. ad l. Pomp. de parricid.

9. Das lebendige vergraben / oder vermauren / wie auch Tödtung durch Hunger.

Const. crim. art. 131.

11. Die Verstimmlung an Gliedern/welche insgemein jure talionis irrogiret wird/ wollen zwar auch einige vor eine Capital-Straffe rechnen / und ad primum gradum meri Imperii referiren / weil der abgeschnittene Theil des Menschlichen Leibs sterbe. Allein es wird diese Straffe besser ad tertium gradum referiret / weil durch die Abschneidung eines Gliedes / zuweilen eben desjenigen/ welches gesündiget/

vid. ord. Crim. art. 107. & 150.

nicht der gantze Menschliche Leib/ sondern nur das Glied getödtet wird.

Gilhaus. in arb. Jud. Crim. c. 1. p. 1. n. 64. seqq. Steph. de Jurisdict. lib. 1. c. 10. n. 28. Knips. de nobil. l. 3. c. 3. n. 202. seq. Boityn de mero Imp. memb. 4. pag. 18. vid. de hoc genere pœnæ. N. 17. c. 8. N. 42. c. 1. §. sit ita que 2. F. 55. pr. vers. scriba. ord. Crim. art. 159.

Wiewohlen einige nach denen moribus und Gewohnheiten in Teutschland alle Straffen/ welche vitam naturalem aufheben / oder den Menschlichen Leib stimmeln/ davon die

Const. Crim. art. 107. 108. 113. 115. 157. & 159. disponiret/

zu dem ersten gradum meri Imperii ziehen wollen/ welches vielleicht passirt werden könte / wann durch Mutilirung des Gliedes dessen gewöhnliche Operation völlig aufhöret v.g.

Wann einem die Augen ausgestochen / Füsse oder Hände abgehauen würden / könte der gestimmelte Mensch weder sehen/ gehen noch greiffen : Hingegen kan er dennoch hören/ wenn ihm schon die Ohren abgeschnitten werden.

Boityn. de mero Imper. memb. 4. pag. 56. vid. Obrech. de Jurisdict. l. 2. c. 8. n. 24. & l. 2. c. 9. n. 21.

§. 19.

Was den andern gradum meri Imperii betrifft/ referiren sie dahin die delicta, welche vitam civilem aufheben / das ist/ welche den Menschen der Libertät und civilen Gesellschafft oder Geniessung bürgerlichen Rechts und Wohlthaten beraubet:

l. 4. fol. de Interd. & reg. l. 103. de v. s.

Wohin vor diesem die deportatio in insulam, condemnatio in metallum & aquæ & ignis interdictio gehöret haben.

l. 24. §. 1. de pœn. l. 2. de publ. jud.

Statt deren wollen die Doctores die Schickung auf die Galeeren/ Verdammung ad operas publicas, da man auf Vestungen und sonst dem gemeinen Wesen zum besten in Springern arbeiten muß/ und die Reichs-Acht substituiren: Wiewohl diese letztere schärffer ist/ als die Deportatio, weil die banniti nicht nur das Jus civitatis, sondern auch alle Liebes-Dienste/ commercien und Gemeinschafft mit andern verlieren/ seyn ausser des Reichs-Schutz/ und keiner Wohlthat des Reichs und gemeinen Rechtens fähig/ sondern es ist ihr Leib und Gut dem Kläger und jedermänniglich unterworffen/ und scheinet dahero ad primum gradum zu gehören.

Gail. l. 2. de p. p. c. 1. n. 24. Boityn. de mero Imp. memb. 4. pag. 49.

Was auch heut zu Tag die Damnationem in opus publicum betrifft/wird dadurch weder die libertas noch civitas aufgehoben/ und können die condemnati noch Testamenta machen/ und über ihr Vermögen disponiren/ und weil es an statt des Staupen-Schlags/ Nasen und Ohren abschneiden/ gleichsam surrogiret ist/ so gehöret es hactenus auch ad tertium gradum meri Imperii.

Knipf, de nobil. d. c. 3. n. 229. seqq. Boityn. d. l.

Hieher wollen auch einige die Excommunication, oder den Geistl. Bann referiren/ weil hiedurch/ gleichwie bey der Deportation, der Leib aus der Stadt und deren Jura, also hier aus der Christl. Kirchen gestossen wird/ ausser dem aber/ weil die Excommunication eine Geistliche- und Kirchen-Straffe ist/ wird niemand sagen/ daß es die Jura civitatis verlustigt mache.

Bach. ad Trent. v. 1. d. 3. θ. 5. ζ.

Es muß aber die Excommunicatio principaliter zur Straffe des Verbrechens von dem Richter imponirt seyn/ wann sie ad merum Imperium gehören soll: Dann wann sie der Geistl. Richter zu dem Ende dictiret/ daß er seine Jurisdiction oder ausgesprochenes Urtheil desto leichter und bequemer behaubten möge/ so wäre die Excommunicatio kein Actus meri, sondern mixti imperii.

Longovall. ad. l. 3. de Jurisdict. Boityn. d. l. pag. 54.

Weil nun die Straffen von beeden gradibus capitales zu nennen seyn/ so fragt sichs/ wann in einem Lege oder Statuto pœna capitalis einem Verbrechen gesetzet wird/ ob pœna primi oder secundi gradus darunter verstanden werde? Und scheinet vor die erste zusprechen die propria significatio des Worts Capitalis: Andere aber bleiben bey der mitiori sententia, und verstehen dadurch nur die Beraubung der Libertät und Stadt-Jurium.

Soarez

Soarez com. opin. verb. capitalis n. 8. Graff. com. opin. l. 2. c. 6. quæst. 2.

Welche Meynung auch dem heutigen Gebrauch conform ist/ und weitläufftiger defendiret wird von

Obrecht. de Jurisdict. l. 2. c. 8. n. 53. seq. propter l. 32. de pœn. junct. l. 1. pr. ad l. Jul. de vi priv. & l. 10. §. ult. ad l. Jul. de vi publ.

Was den dritten Gradum meri Imperii anbetrifft/ gehören dahin die Straffen/ wodurch der Leib/ oder der ehrliche Nahme und Gerücht des Delinquenten leiden muß/ oder doch sonst ein Schaden zugefüget wird.

l. 28. §. 1. de pœn. l. 2. de publ. jud.

Dahin quadriret solchem nach der Staupenschlag.

Besold. voce Hals-Gericht. Carpz. pr. Crim. part. 3. q. 129. n. 14. adde constit. Crim. art. 196. & 189. Knips. de nobil. l. 3. c. 3: n. 214. & 251. seqq. Obrecht. l. 2. c. 8. n. 69.

Welcher in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung denen Falsariis, welche falsch Maaß und Gewicht brauchen/ art. 113. Huren-Wirthen/ art. 123. welche Unterthanen wieder die Obrigkeit verhetzen art. 127. welche falsche Instrumenta brauchen art. 112 denen Prævaricatoribus art. 115. statuirt wird. Und soll zwar solche Straffe regulariter, wo das delictum nicht turpe und famosum ist/ weßwegen der Staupenschlag erkandt wird/ nicht infamiren.

Knipsch. d. l. n. 225. per l. 22. ff. de his qui not. infam. l. 14. l. ex quib. caus. inf. Boityn de merolmp. memb. 4. pag. 87.

Von welcher gleichwol/ weil sie ohne Ehrverletzung nicht abgehet/ ehrbare und Adeliche Personen eximiret seyn.

l. 28. §. 11. & 2. de pœn. l. 5. l. ex quib. caus. inf. Bes. verb. Ruthen aushauen.

Ferner gehöret hieher Relegation und Land- Stadt- oder Amts-Verweisung/ welche keiner/ der nur simplicem Jurisdictionem hat/ erkennen kan/ und infamiret diese Straffe alsdann erst/ wann das Delictum famos ist. Dahero wo Studenten wegen Muthwillen/ Krakel und Schlägereyen relegirt werden/ seyn sie deßwegen nicht infames.

Carpz. p. 3. q. 109. n. 55. l. 28. §. de pœn. l. 2. de publ. Jud. Coler. de proces. exec. p. 2. c. 1. n. 137. Lauterb. de Condom. Terr. c. 6. §. 21. Knisp. d. l. n. 238.

Es ist auch gar was gemeines/ daß Missethäter auff gewisse Gräntzen des Heil. Röm. Reichs verwiesen werden/ welches zwar dem Juri Civili nicht conform, gleichwoln in Teutschland durch die Gewohnheit und Praxin bißher bewähret ist.

Besold. voce über den Rhein. Knipf. d. l. n. 24.

Mit dieser Relegatio hat eine Verwandschafft die confinatio oder Bannung in Zehenden/ da einer von keinem gewissen Ort relegiret / sondern vielmehr ihm dergleichen / wie dort dem Simei vom König Salomon assigniret / und daraus nicht zu weichen gebotten wird/ welche insgemein den jenigen dictiret wird/ welche Weib und Kinder haben/ und Hoffnung vorhanden/daß sich der Delinquent bessern werde.

Besold. voc. Bannung in Zehenden.

Und diese confinatio geschihet entweder auf ein gewisses Zimmer/Hauß/Stadt oder auf eine gantze Provinz, nach dem arbitrio des Richters: Und bestehet dessen Forma vornehmlich darinn / daß 1. selbige binnen deß Richters-Grund und Boden geschehe 2. der Delinquent bey geschworner Urphede zusage/ er wolle ohne Vorwissen der Obrigkeit nicht weichen. 3. Daß der Richter einen gewissen Ort determinire / woraus der Delinquent nicht weichen dürffe. art. 16. ord. crim. 4. Daß die Zeit/wie lang solche confinatio währt determinirt werde. Dergleichen confinatus aber hat kein domicilium an dem zur Straff assignirten Ort / kan auch zu keinen Ehren gezogen werden.

l. 1. & ibi Bart. C. de his qui in exil. dati conf. Boityn. d. tract. pag. 61.

Es ist auch der Relegation nicht ungleich / wann einem Unterthanen auferleget wird / seine Güter unter den Gerichten zu verkauffen / und sich anderswohin zu begeben/welche Macht Carpz. pr. Crim. q. 109. n. 59. allein den hohen Gerichten zuschreibet : Andern aber auch den Judicibus inferioribus einraumen. Hieher gehört ferner die Stellung an Pranger und Hals-Eisen/ dann gleichwie dergleichen Zeichen criminalem Jurisdictionem probiren / und dem Fraisch-Herrn solche aufzurichten zukommet / also kan er auch damit straffen / und gehöret solche Straffe vor die prævaricatores : Item / vor Kupler und Kuplerinnen.

l. 1. ad Sct. Turpil. l. 1. de prævar. ord. Crim. art. 115. & 123. Colerus 2. dec. 240. n. 4. Thoming. Conf. 28. n. 4. ord. Crim. art. 115. & 125.

Die Schellen oder Fuß-Eisen / Item die offene Schand Säulen / wohin die / Ehebrecher oder Gotts ästerer gestellet werden. Item die Brechen oder Schragen/ gehören auch hieher / wo sie zur Bestraffung eines Criminal-Falls appliciret werden / ausser deme kan man auch Civil-Sachen damit abstraffen/ ingleichen wo der Daumen-Stock würcklich appliciret/und nicht nur damit gedrohet wird / ist es / wo nicht eine Straffe/doch eine Probe exercirter Fraischlicher Obrigkeit im dritten Grad.

Carpz.

Carpz p. 3. prax. Crim. q. 117. n. 53.

Hieher gehöret ferner die Erklärung vor unehrlich oder infam, wann in criminalibus der Delinquent directò vor unehrlich erkläret wird / wiewohl es auch mixti imperii seyn kan / wann in Civil-Sachen sie ex consequentia sententiæ imponiret wird / wie in Actione tutelæ und andern zu ehen.

l. 1. de his qui not. inf. §. 1. J. de pœn. tem. litig.

Es wird aber die infamia expressè unter die Straffen gezehlet in l. 8. de pœn. l. 6. & l. 7. eod. und ist nichts anders / als eine Schmach und Niedrigung der Existimation, wodurch man der Gemeinschafft ehrlicher Leuthe entzogen wird. Derer Effectus ist / daß solche infames nach keiner Dignität streben / Richter und Assessores nicht seyn / oder gültige Zeugschafft geben können.

l. 3. Cod. de dignit. l. 38. Cod. de decur. l. 1. ad l. Juliam de vi priv. l. 2. de offic. assess. l. 13. cum seqq. l. 21. §. si ea res. de testib.

Wobey noch dieses zu erinnern / daß bey Bestraffung der Laster die infamia allein nicht leicht zu Straffe gesezet werde / sondern nur einige Straffen begleite.

Boityn. d. memb. 4. pag. 55. Wehn. voce Zenth Besold. voce Hals-Gericht.

Item / die Entsezung der Ehren / weil sie eine Ignominiam mit sich führet / Arrestir- oder Pfandung des Delinquenten / wann es nur aus einer Criminal- oder famosen Sache geschiehet.

Knipf. de nobilit. d. c. 3. n. 253. seqq. Obrecht. d. l. n. 90. Struv. dist. de Jurisdict. & imp. c. 3. §. 11.

Von der Geld-Straffe wird gefraget: Ob solche ad merum Imperium gehöre? welches negiren.

Obrecht. l. 2. c. 8. n. 89. & c. 9. n. 19. Rol. à vall. 2. Conf. 42 n. 2. per. l. 131. §. 1. &. L. 244. de v. s.

Am besten wird dieser Streit durch Unterscheidung zu schlichten / und zu statuiren seyn / daß die multæ oder Geld-Busen zur Fraischlichen Obrigkeit alsdann gehören / wann sie zur Bestraffung der Criminal-Fälle appliciret / oder verdiente Leibs-Straffen in Geld-Busen verwandelt werden. So gehören die Geld-Busen auch ad mixtum Imperium, wann sich einer dem Richter in der Execution der Justiz widersetzet / den jenigen / welchen Er in Besitz gewisser Güter immittiret / wieder heraus jaget: und letzlich gehören sie auch zu den Untergerichten / wann nur kleine und gemeine Freveln mit Geld abgestraffet werden / und dahero werden auch solche Straffen Freve-l oder Bruch-Busen / fructus Jurisdictionis genannt / weil die Obrigkeiten pro modo Jurisdictionis davon participiren / und an gewissen Orthen ihr Salarium davon haben.

Reink.

Reink. de regim. sec. & Eccles. l. 2. clas. 2. c. 17. n. 65. seqq. Struv. Ex. 4. th. 77.

Rol. à vall. 2. Conf. 42. n. 2. Gilh. in arb. Jud. Civ. c. 1. n. 1. §. 3. n. 109. Rosent. de Feud. c. 5. concl. 4. n. 5. E. Thess. d. 266. n. 5.

In Sachsen werden alle Geld-Bussen / welche der Verbrechungen halben / ob sie schon gering seyn / imponiret werden / ad merum Imperium, und zwar dessen letzten Grad gerechnet.

Coler. de Process. execut. p. 2. c. 1. n. 140. seqq. Sixt. de Regal. l. 1. c. 8. Mager. de advoc. arm. c. 10. n. 176. Ziegl. ad Calvol. §. Civitas concl. 1. n. 54. Carpz. prax. Crim. p. 3. q. 109. n. 41.

Gleiches / was von den Geld-Bussen geschrieben worden / ist auch von mässigen Zwangs-Mitteln zusagen / daß solche theils ad mixtum Imperium gehören / wann sie in causa civili gebraucht werden / theils ad merum, wann das delictum Fraischlich ist.

L. ult. de offic. ejus Obrecht. lib. 2. c. 9. n. 15.

Von Gefängnussen wird auch gefraget / ob und zu welchem Grad des meri Imperii selbige zu referiren seyn? Und ist zu antworten / daß wo wegen eines capital delicti die ewige Gefangenschafft imponiret worden / selbige zum ersten und andern Grad gehöre.

C. novimus §. ult. x. de v. S. c. quamvis de pœn. in 6. l. 2. de publ. Jud.

Würde aber der Verbrecher wegen eines delicti capitalis nur auf eine Zeitlang ins Gefängnuß geworffen / oder in Thurn gestecket / um seine verwürckte Strafe damit abzubüssen / so kan solches ad 3. gradum meri Imperii referiret werden / wenn nur in berührten Fällen die Obrigkeit / welche den delinquenten incarceriret / die Macht hat über das Verbrechen zu cognosciren / und solches zubestraffen: Ausser dem und wo sie den Verbrecher zur Straffe vor ein anderes Gericht stellen müste / hält es sich damit anderst.

l. 7. C. de defens. Nov. 15. c. 6. §. 1. Reink. l. 2. clas. 2. c. 17. n. 79. seqq. Wehn. & Bes. voce Gefängnus.

Dann ein blosses Gefängnus haben / machet kein merum Imperium / wohl aber wo man Verbrecher hinein stecken lassen / und über dem incarcerirten cognosciren und judiciren kan.

Cothm. 1. R. 1. n. 410. Knipf. de nobil. l. 3. c. 3. n. 112. seq.

Wo aber der Delinquent nur zur Verwahrung / um inzwischen auf das delictum zu inquiriren / ins Gefängnuß geleget wäre / so kan dasselbe so dann vor keine Straffe gehalten werden. Wäre auch die Causa civilis, warumb man eingestecket worden / v. g. wegen Schuld / &c. so ist das Gefängnus nicht meri sondern mixti Imperii und Jurisdictionis inferioris, und kan ein jeder der die

Juris-

Jurisdiction hat einen halsstarrig-und ungehorsamen Unterthan oder Untergebenen mit dem Bürgerlichen Gefängnus und Gehorsam abzustraffen.

Obrecht. l. 2. c. 8. n. 17. seqq. & n. 73. seqq. Mulier. ad Struv. Ex. 4. th. 77. Lauter. de condom. Territ. c. 6. th. 17.

Seyn solchem nach unterschiedene Species, das Gefängnus zu unterscheiden/dann da ist. 1. ein Carcer pœnæ, da zur Straffe ein Delinquent entweder auf ewig/ (wovon aber die Leges civiles nichts wissen/

l. aut Damnum §. solent. 9. de Pœn. l. 6. Cod.

Sondern moribus erst/an statt der beym Römern gebräuchlichen Damnation in metallum, eingeführt worden/) oder auf eine gewisse Zeit mit der Gefängnus gestraffet wird. 2. Carcer custodiæ, allwo der Delinquent nur lang inhafftiret wird/biß man die Straff an ihn exequiren kan.

l. 3. de custod. reorum l. nemo carcerem Cod. de excut. Trib.

3. Carcer pœnitentiæ, ein Buß-Gefängnus/davon die Canones disponiren.

in c. quamvis de pœn. in 6. c. fin. de hæret. Eod.

4. Carcer debitorum, vulgo Schuld-Thurn/worein der Schuldner so lang geleget wird/biß er Mittel schaffet/seine Creditores zu vergnügen.

Coler. proc. Eexec. p. 1. c. 6. n. 5. sqq. Ruland de Commiss. part. 2. lib. 4. c. 1.

5. Gibt es auch Hauß und Privat-Gefängnusse/welche aber regulariter verbotten seyn.

tot. tit. Cod. de privat. Carcer.

Dann wer einen freyen Menschen einschliesset / begehet Gewalt / ja weil er hiedurch in eines andern Jurisdiction greiffet / kan er auch nach Beschaffenheit ein Crimen læsæ Majestatis begehen.

l. 1. C. de vi publ. Reink. l. 2. class. 2. c. 17. n. 92.

Doch seyn gewisse Casus ausgenommen / da man privatim dergleichen Gefängnus exerciren kan / als wann mein Schuldner flüchtig wird / kan ich solchen fangen und einschliessen/ jedoch über 20. Stunden nicht anhalten.

Gail. 2. O, 44. n. 1. Mynsi. 4. Obs. 69. n. 10. l. divus ff. de off. præsid.

Eltern und Herrn können auch ihre Kinder und Knechte/um sie zum Gehorsam zu bringen/einschliessen / wann sie nur sonst keine Art der Jurisdiction wider sie exerciren.

Reink. d. l. n. 94. Knipsi. de nobil. l. 3. c. 3. n. 119. seqq.

Von peinlicher Inquisition und Torturen wird gleichfalls gefraget/ob solche einen Actum meri Imperii constituiren? Und ist zu mercken / daß wo der Richter solche zu dem Ende appliciret / damit er hinter die ihme verborgene Warheit kommen möchte / selbige weder ad merum, noch mixtum imperium gehö-

ren / wann nicht der Richter in einem Criminal-Fall den Verbrecher deßwegen torquiret / daß er / wegen der daraus erwachsenden Pein und Schmertzen / seine Straffe verbüsse / welchen Fall die Tortur zu dem jenigen Grad des meri Imperii gehören würde / wohin das Delictum, worüber er torquiret wird / zu ziehen / ist.

L. 8. de quæst, f. 178. de R. J. Obr. l. 2. c. 8. n. 79. seqq.

§. 21.

Seyn noch ein und andere Stücke übrig / die zwar nicht als Straffen zu consideriren / dannoch der Jurisdictioni Criminali nach der Doctorum Meinung anhangen / und von dem Fraisch-Herrn exerciret / oder übernommen werden müssen / darunter gehöret 1. Die Erziehung weggelegter Kinder; denn obschon solche von theils Scribenten der Gemeinde zur Ernehrung übergeben werden wollen /

Vid. Perez. ad C. Tit. de infiant. expos. n. vict. & Anton. Thesaur. dec. 118. allegans Nov. 152.

So wiederleget doch denselben.

Moller. 4. Semest. 45. Carpz. prax. Crim. q. 10. & in proc. tit. 2. art. 1. n. 98.

Und weiset daß diese Nov. 153. nicht von der Alimentation oder Education der Findel-Kinder redet / sondern wider dieselbe / welche sie als Educatores vor Leibeigene Knechte gebrauchen wollen. Allwo er auch der Meinung / daß solche Findel-Kinder dem Domino Centenæ zu erziehen obliegen / weil die Expositores durch solche Hinlegung ein Homicidium culposum intendiret / welches eine Criminal-Bestraffung verdienet. Hingegen wo die That heraus kommet / und das Kind von seinen Eltern erbet / oder sonst etwas adquiriret / wollen die Doctores daß der Educator selbigen auch dereinst succedire.

A. Pereg. de J. Fisc. l. 4. tit. 3. n. 17. Carpz. pr. Crim. p. 3. q. 109. n. 145.

Wiewohl auch einig andere denen Hospitälern wo sie vermögend seyn / die Alimentation solcher Kinder auflegen.

Berl. p. 1. c. 1. n. 14. vid. part. 2. Tit. 1. 9. §. 6.

2. Gehöret dem Fraisch-Herrn das entblössete Gewehr / wann ein anderer damit blessiret ist / wo nicht und da niemand mit dem enblösseten Degen angefallen / oder verwundet worden / gehöret es den Niedergerichten / und zwar der Degen allein / nicht auch die Scheide / auch de Jure Saxon: nur der eigene Degen / nicht eines andern / den man ihn etwa von der Seiten weggenommen / und damit zugehauen.

Coler. 1. dec. 163. n. 11. & de process Exec. p. 2. c. 1. n. 152. Carpz. pr. Crim. p. 3. q. 109. n. 5. seqq.

3. Hat der Fraisch-Herr macht Rad / Galgen oder Rabenstein / Fraisch- oder Cent-Seulen / denen insgemein eine Hand und Schwerdt oder Hacke angemahlet wird; Item / Stöcke / Hals-Eisen und andere dergleichen Gerichts-

Zwänge

Zwänge aufzurichten / weil ohne dieselbe er das merum Imperium nicht commodè exerciren könte/und zwar soll er solche aus seinen/ nicht des Unterthanen-Mitteln regulariter aufrichten / welches so wohl nach der constitutione criminali Caroli V. art. 215. als de Jure Saxonico keinen Zweiffel hat.

vid. Carpz. d. q. 109. n. 68. seqq.

An andern Orten aber einigen Scrupel hinterlassen möchte/ allwo alle hierzu nöthige Handwercker im Ambt oder Ort/wo der Galgen aufgerichtet werden soll/ pflegen convociret und ihnen die Arbeit aufgeleget zu werden/ damit keiner dem andern etwas vorwerffen könne. Ubrigens aber wird durch Aufrichtung dergleichen Galgen und Rad die quasi possessio meri Imperii erhalten/wann auch schon in 100. Jahren keiner gerichtet würde.

Gail. 2. O. 60. n. 6. Bes. Con. 238. Masc. Concl. 948. n. 11. Coler. 2. d. 40.

Allwo er erinnert / daß man Hals-Eisen und Brechen nicht solle auf Kirchhöffen aufrichten lassen / absonderlich wo ein anderer / als der die hohe Gerichte des Orts hat/Kirchen-Patron ist/ausser dem aber / und wo der Cent-Herr auch Patronus ist/kan er auch ohne Vorwissen des Consistorii Hals-Eisen in Kirchhöffen aufrichten.

Carpz. prax. Crim. p. 3. q. 109. n. 76. seqq.

Was aber bey Aufrichtung des Galgens in Acht zu nehmen/ kan gelesen werden in ordin. Crim. art. 215. & 217. ob auch schon gut ist / wann Galgen und Rad in den confinibus der Jurisdiction aufgerichtet werden/so will doch das Jus Saxonicum, daß dessen Schatten / wann er am grösten ist / nicht soll in das benachbarte Territorium langen.

Wehn. voce Cent. Carpz. d. l. n. 67.

Andere wollen / daß das Gericht von andern Gräntzen wenigstens 24. Elen entfernet seyn soll.

Steph. acl. constit. Crim. art. 215. Bes. verb. Galgen. Schneid. de Feud. p. 2. n. 75.

Es wird aber durch Aufrichtung des Galgen und Rads oder andere dergleichen Signa die quasi possessio meri Imperii probiret / ob schon in 100. Jahren keiner gehangen oder exequiret worden.

Gail. 2, O. 60. n. 6, Masc. c. 948. n. 11.

*Be*sold. Cons. 238. n. 37.

Ob aber ein Edelmann/der das merum Imperium hat/von neuem Galgen und Rad aufrichten kan? Wird gezweiffelt / und von dem Bideneb. q. 14. ein Unterscheid gemachet / ob der Edelmann von Ihro Kayserl. Maj. oder einem Fürsten das Halsgericht und Blut-Bann zu Lehen trage/oder durch Kauff/Præscription oder andern Justum Titulum adquiriret hat. Erstern Falls wäre billich

der Consens des Lehen-Herrn zu requiriren; lezterm aber könne der Edelmann propria authoritate Galgen/Rad/und andere dergleichen Signa auffrichten.

Knipf. de nobil. l. 3. c. 3. n. 274.

4. Kan der Fräisch-Herr eydliche Urpheden von den Delinquenten abfordern und ihnen solche auszustellen vorschreiben / welche Urpheden auch die Criminal-Jurisdiction probiren.

Thilem. de Benign. decis. C. de cad. 1. vot. 1. n. 23. Bes. voce Urphed Bes. C. 233. n. 41. Knich. de super. Terr. c. 3. n. 428.

Dergleichen Urphed aber hindert nicht/ daß deren Aussteller nachgehends wegen unbillichen Verfahrens klagen könte.

Ordin. Crim. art. 20. Hering. de fidei. c. 5. n. 387. seqq.

5. Kommet dem mero Imperio die Confiscatio Bonorum zu / und zwar/ wie einige wollen/dem primo gradui.

Rol. à Vall. 2. Cons. 42. n. 16. & C. 78. n. 13. Rosent. c. 5. concl. 4. n. 6. F.

Und obschon die Confiscatio unter die Regalia gezehlet wird/so wollen doch einige sie nur vor ein solches Regale halten/welches dem mero Imperio includiret wird/ massen die Confiscationes unter die Fructus Jurisdictionis oder meri Imperii gerechnet werden.

Tiraquel. de retract. conv. §. 5. gloss. 4. n. 21. Mich. Graff. recept. sent. §. legitimaq. 32. Rosent. d. c. 5. Concl. 4. n. 6. F. & concl. 63. n. 3.

Und dahero kan ein Edelmann/wo Er mit dem mero & mixto Imperio investiret ist/sich der Confiscation, nicht aber der Lehen-Herr/ anmassen.

Knipf. de nobil. l. 3. c. 3. n. 264.

6. Reyß/Folge und Waffen-Auffiegung wird auch ad merum Imperium von einigen referiret / welches etwan passirlich wäre / wann der Cent-Herr zugleich Dominus Territorii ist / wo aber ein Streit mit dem Vogtey und Cent-Herrn dieser Jurium halben/werden diese Jura, die doch oben auch unter die Regalia gezehlet worden / mehr dem Vogthey- als Cent-Herrn zuzusprechen seyn/ wie auch also in Camera mehrmals gesprochen worden.

Teste Mager. de advoc. arm. c. 6. n. 626. seqq.

Knipf. de nobil. d. l. n. 279.

Besser aber kan 7. die Wehr Abnehmung / oder Wehr- und Zech-Verbietung/ wegen des gemeiniglich bey vielen Trincken zu befahrenden Mißbrauchs des Gewehrs / da Mord und Verwundung zu folgen pflegen / dem mero Imperio zugeschrieben werden.

Bes. Thes. voce Wehr und offene Zeichen verbieten.

Wie auch 8. die sichere Glaits-Gebung von und zum Rechten in Criminal-Fällen/dann ausser denen kan auch ein Vogtey-Herr in Civil-Sachen salvum conductum verleihen.

Wel.

Wes. Conf. 95. n. 25. Knich. de Super. Terr. c. 3. n. 445. Knipf. l. 3. c. 7. n. 21.

Gantz wiederrechtlich aber wird 9. die Homagii præstatio oder Huldigungs-Eyd hieher referiret/nachdem die bloſe Cent keine Superiorität an Seiten des Cent-Herrns/ oder Subjection an Seiten des centbarn Orts Innwohnern machet/ und das Homagium, wo per conventionem oder consuetudinem kein anderes hergebracht/ regulariter dem Domino Territorij, und wo dieſer nicht vorhanden/dem Domino Jurisdictionis ſimplicis zu præſtiren iſt.

Roſent. c. 6. concl. 85. n. 10. Manl. de Homag. tit. 1. n. 17. Knipf. d. l. 3. c. 3. n. 282.

10. Die Delicta circa limites commiſſa gehören in Sachſen zur Cent/ in Francken aber zur Vogtey.

Teſte Wehn. in obſ. voce Cent.

In dubio wolte vor die Cent ſprechen/ zumahlen wider dergleichen Verfälſcher und Verrucker der Gräntzen und Marckung ziemlich ſcharffe Straffen/theils Orten/und in ord. crimin. art. 114. pœna corporalis arbitraria, ſtatuiret ſeyn. Da auch einer die Mahl-oder Marckſtein ausreiſſet und mit ſich wegträgt/ hat die Actio furti wieder ihn ſtatt/ wann er ſie auch nur um ſelbige zu ſeinem Nutzen zugebrauchen/nicht aber die Gräntzen zu veränderen weggenommen hätte.

Damh. in prax. Crim. cap. 127.

Wer aber die limites ändert/ damit er ſeine Güter erweitern könne/ der begehet nebens dem Diebſtall auch ein falſum, und kan mit der Relegation abgeſtraffet werden.

L. 2. ff. de term mot. Gilhauſ. ad d. art. ord. Crim. Linck de Jurisdict. Cent. c. 3. ſ. 20. vid. ſupra Tit. 40. §. 12.

11. Die Beſichtigung der Taubenſchläge/ damit dieſes Viehes zum Schaden des Feldbaues nicht allzuviel gehalten werde/wird von einigen zur Cent von andern aber zur Vogtey gezehlet.

Knich. d. c. 4. n. 321. Wehn. voce Cent.

Meines Orts halte es mit der letzten Meinung/weil das Tauben halten an und vorſich kein Delictum, der von ihnen cauſirte Schade aber allenfalls ad legem aquiliam gehörig/und alſo nicht criminaliter zu tractiren wäre.

12. Die Cognition über Maaß/Elen und Gewicht/ welche von deren Conſtitution, die ich oben inter Regalia geſetzet habe/differiret/wird von einigen ad merum, von andern ad mixtum Imperium referiret/ wobey aber zu diſtinguiren ſeyn wird/ob wieder die Verfälſcher civiliter oder criminaliter gehandelt werde; Erſtern Falls gehörte die Beſtraffung zur Vogtey/ letztern aber zur Cent. Dann daß man auch criminaliter agiren könne/ decidiret die ord. Crim. art. 113. gantz klar/in verbis: Welcher böſlich-und gefährlicher Weiſe Maaß/ Waag/

Gewicht/ꝛc. fälschet ꝛc. der soll zur peinlichen Straffe angenommen/ihm das Land verbotten/oder an seinem Leib / als mit Ruthen aushauen oder dergleichen gestrafft werden.

G. Pap. dec. 409. in fin. Steph. de Jurisdict. l. 1. c. 12. n. 12. Klock. 1. Cons. 11. n. 46. Knich. de Jurisd. Terr. c. 4. n. 287. Besold. c. 233. Wehn. n. 31. voce Cent. Knipf. de Civit. Imp. l. 1. c. 12. u. 77.

13. Vom Kirchweyh-Schutz welchen auch einige zur Fraisch ziehen. Vid. Leypold. de concur. Jurisd. q. 4. Besold. voce Cenbarl. Obrigk. Hab ich oben Tit. 28. §. 16. und Tit. 40. §. 11. gehandelt/wohin ich mich Kürtze halben beziehe.

§. 20.

Die Form und Wesen der Criminal Jurisdiction bestehet darinn / daß der Richter über die vor ihm rechtmässig tractirt und abgehandelte / und seiner Jurisdiction zustehende Sachen cognoscire/darüber ex jure & æquo einen Ausspruch thue / und nachgehends das Urtheil exequire. Solchem nach gehöret zur Forma Jurisdictionis Criminalis 1. Daß die peinliche Sache vor der Fraischlichen Obrigkeit der Gebühr nach tractiret werde. Wie nun solches bey den Römern geschehen/erzehlet weitläufftig

Obrecht. de Jurisdict. l. 2. c. 10. n. 3.

Wie aber heut zu Tag damit verfahren werde / ist hin und wieder bey den Criminalisten zu sehen / und dörffte künfftig in einem besondern Theil dieses Werckes davon mit mehrern gehandelt werden. 2. Daß der Richter über der Sache Processs mässig cognoscire. 3. Daß er auch seine in der Sache zukommende Competenz zuvor wohl examinire / dann sonst würde die Sentenz ipso jure nulla seyn/und niemahls vires rei judicatæ erlangen.

L. ult. Cod. de except. l. 1. cum seqq. si à non comp. jud.

Es ist aber in causis criminalibus so wohl der Judex loci delicti als domicilii, oder wo der Delinquent sonst ertappet wird / ein competenter Richter. Und zwar was den Locum delicti betrifft / hat es keinen Zweiffel / daß der Herr des Orts den Delinquenten straffen könne / weil er durch sein Verbrechen in einem andern Gebiet sich gleichsam tacitè zur Straffe verbindet.

L. 20. de Jurisd. tot. tit. C. ubi de Crimen. l. 1. pr. l. 4. de O. & A. l. 20 §. 15. de pœn. Carpz. pr. Crim. p. 3. q. 110. n. 13. seqq. Versteg. de mero & mixt. Imp. §. 39.

Und in diesem Loco delicti kan der Verbrecher belanget werden / wann er auch schon abwesend ist/ad hunc effectum, daß der Judex loci ihn edictaliter citiren/ und wider ihn ad Bannum ptocediren könne.

Carpz. pr. Crim. p. 3. q. 110. n. 47. seqq. l. 3. de re mil. d. l. 24. §. 15. de pœn. l. fin.

l. fin. de accusat. c. fin. de for. comp. Struv. Ex 9. th. 45. ibique Mulier.
Und dieses hat Statt in delictis publicis: dann was die privata betrifft/ kan der Verbrecher in loco delicti nicht conveniret werden / wo er nicht zugegen ist.
Colleg. Arg. tit. de Judic. th. 32. Carpz. 2. Resp. 26. Struv. d. l.
Und ist genug wann das Crimen angefangen/ob schon nicht consumiret ist.
L. 1. C. ubi de Crim. Struv. d. c.
Ist es aber consumiret / so ist der Judex loci, wo das Verbrechen vollbracht worden/competens.
Carpz. d. q. 110. n. 18. seqq.
Ja es kan zuweilen so wohl der Judex loci, wo das Verbrechen angefangen/als der / wo es consumiret / darüber cognosciren: Als wann ein Jungfern-Rauber die Entführte an einem andern Ort genothzüchtiget / können beeder Oerter Obrigkeiten/jede über das in ihrem Gebiet begangene Verbrechen judiciren.
Franz tit. de Judic. n. 41. Obrecht. de Jurisdict. l. 2. c. 10. n. 45. seqq. Versteg. d. l. §. 41.
Was den Judicem Domicilii oder Habtiationis betrifft/kan der Reus daselbst angeklaget/oder auch auf ihn inquirirt werden / wann er schon in einem andern Ort gesündiget hat.
L. 1. §. 1. C. ubi de Crimin. l. 10. C. de Epis. & cler, Coler. dec. 139. Rol. à. vall. 2. C. 19. n. 3. Obrecht, d. l. n. 58, seqq. Carpz. prax. Crim. p. 3. q. 110. n. 9. seqq. Versteg. de mero & mixt. Imp. §. 37.
Und ist dieser Judex domicilii heut zu Tag/ da die Remissiones Delinquentium aus keiner Schuldigkeit/ wie vor diesem/
vid. Nov. 134. c. 5. l. 7. de custod. & exhib. reorum Obrecht. d. c. 10. n. 82. seqq. Versteg. d. l. §. 44.
Sondern aus Urbanität geschehen/nicht verbunden/den Verbrecher dahin zu schicken/wo er gesündiget.
Köpp. dec. 43. n. 19. Gail. 1. de P. P. cap. 16. n. 30. Carpz. d. q. 110. n. 53. seqq.
Nichts minders ist auch der jenige Judex competens, wo der Delinquent angetroffen wird/ob er schon weder sein Domicilium daselbst/noch das Laster in diesem Ort begangen hat.
L. 1. C. ubi de Crim. Struv. d. l. Versteg. d. l. §. 46.
Ja es ist auch der Richter/wo der Delinquent angetroffen wird / vor denen beeden andern verbunden/auf das Delictum zu inquiriren.
Carpz. p. 3. q. 110. n. 72.
Allwo er die Frage erörtert ob der Judex deprehensionis nothwendig auf das Delictum inquiriren müsse / wann der Judex loci commissi delicti schon die Extradition des Delinquenten nit begehret? Und mit Ja antwortet/weil das Interesse des gemeinen Wesens erfordert / daß die Verbrechen nicht ungestrafft bleiben sollen.

l. 5. §. 2. ad l. aquil. l. 9. §. 5. de public. & vectig.

Von welcher Materie aber an einem andern Ort mit mehrern gehandelt werden soll.

4. Wird auch ad formam criminalis Jurisdictionis requiriret / daß der Richter nach Recht und Billichkeit in der Sache verfahre.

l. 78. pr. cum l. seqq. de pœn. Obrecht. l. 2. c. 10. n. 3. seqq. & n. 97. seqq.

5. Daß der Spruch auch exequirt werde / massen die Criminal Jurisdiction, wie Eingangs dieses Tituls erwähnet / nicht in der bloßen Cognition beruhet / sondern auch die Execution erfordert. Und weiln

6. Bey denen delictis nicht allezeit accusatoriè verfahren wird / sondern der Richter zuweilen auch auf das Verbrechen inquiriren muß / als hat er auch hierbey sich so wohl der General- als Special-Inquisition, welche nach recipirter general-Gewonheit heut zu Tag vor ein remedium ordinarium zu halten ist / zu bedienen / jedoch daß er die behörige Requisita observire / davon in einem andern Theil mit mehrern kan auch hiervon gelesen werden.

Brun. in process. inquis. Michael de Inquis. Crim. Carpz. Pr. Crim. p. 3. q. 107. & seqq.

Inzwischen diene dieses nur zu einer kurtzen Information, daß der Judex nicht zu gähe und præcipitant mit der Inquisition verfahre / sondern es soll 1. das Delictum offenbar seyn.

Arg. l. 1. §. 24. ad Sect. Syl. Crav. C. 244. pr. Maranta in spec. p. 6. de Inquis. n. 12.

2. Rechtmässige indicia, und der gemeine Ruff oder eine diffamatio vorhergehen.

l. 1. §. 4. & 17. l. 15. §. 1. l. 18. §. 2. de quæst. c. 19. c. 21. §. Tertiæ c. 24. f. de accus. Mar. d. l. n. 19. Cothm. v. 1. C. 7. n. 26. sqq.

3. Der Judex competens seyn.

l. 1. & auth. qua in provincia C. ubi de Crim. ag.

4. Daß auf die Verbrechen vor Verlauff 20. Jahren inquiriret werde / weil nach denselben die Crimina præscribiret werden.

l. 12. ad L. corn. de fals. Damh. c. 8. n. 24.

5. Daß der Reus, worwider zu inquiriren / gegenwärtig sey / dann wider einen Abwesenden / wo er nicht contumax ist / wird regulariter nicht inquiriret.

6. Daß bey der inquisition eben das / was bey der Accusation, observiret werde / und 7. Daß der Beschuldigte nicht bereits wegen des begangenen Lasters anderwerts abgestrafft oder absolviret sey.

l. pen. infin. naut. caup. Stab. l. qui de crimine C. de accus. c. 6. x. de accus. Marant. d. l. n. 49.

§. 21.

§. 21.

Weil ad formam meri Imperii, wie gemeldet/die Coercitio, oder der Zwang und Straff-Auflegung requiriret wird / so will auch hiervon noch etwas hinzu setzen. Es seyn aber die Straffen entweder Civiles oder Criminales. Jene werden Bürgerliche Straffen genannt/welche weder das Leben nehmen/noch den Leib directè affligiren. Diese seyn/ wann die Klage auff Haut uud Haar gehet: und seynd entweder capital oder nicht capital. Jene werden genannt/ wodurch der Delinquent das natürliche oder das civil Leben verlieret / oder wodurch einer das Leben / die Freyheit und Stadt-Recht einbüset. Davon oben hoc tit. §. 16. & 17.

L. 2. L. 6. §. fin. ff. de pœn. l. 28. pr. eod. Eck. ad ff. Tit. de pœn. §. 2. & 3. Carpz. pr. Crim. p. 3. q. 102. n. 3. 4.

Allwo er n. 18. de Jure Saxonico schreibet/ daß er keine Straffe pro capitali halte/ als welche dem Delinquenten das Leben nimmt. Diese nehmen dem Leib nichts/ lædiren aber den Nahmen und Existimation des Delinquenten/oder verringern dessen Vermögen/ davon auch oben §. 1. gehandelt worden.

Die Form aufzulegender Straffe beruhet darauff / daß der Richter den Maleficanten keiner andern Straffe unterwerffe / als welche das Gesetz oder Gewohnheit irrogiret / massen er weder gnädiger noch auch härter seyn kan.

L. 8. §. 2. C. ad L. Jul. de vi publ.

L. 14. C. de pœn. N. 82. c. 10. l. 1. §. 1. ad Sct. Turp. l. 15. pr. ad munic.

Es seyn aber von denen Beambten die Differentiæ, welche sich zwischen einer Civil- und Criminal-Straffe ereignen/ wohl in acht zu nehmen. Dann auser dem/ daß 1. ein Beambter/ der nur über Civil-Fälle zu cognosciren hat/ keine Bestraffung in Criminalibus vornehmen kan: So ist auch 2. zu observiren/ daß in delictis, wo die Straffe civilis ist/ der Beklagte nicht leicht incarceriret sondern gegen caution erlassen werden soll. Hingegen soll in Criminalibus die Cautio, wann sie schon durch Bürger geschehe/ nicht leicht admittiret / sondern der Delinquent lieber im Gefängnus gelassen werden.

L. 2. L. 3. de custod. & exh. reor. l. 2. C. eod. Wesenb. ad h. tit.

3. In jenen Delictis kan ein Procurator admittirt werden/ nicht aber in diesen

L. 5. de pœn. L. 1. an per alium caus. appell. Rauchb. 1. q. 7. n. 17. Gail. de P. p. c. 01.

4. In Criminal-Sachen kan die Tortur appliciret werden/ nicht aber in Bürgerlichen Sachen.

L. 1. pr. l. 8. de quæstion. Wes. ad. ff. tit. de quæst. n. 5.

5. Aus præsumptionen und Muthmassungen kan in criminalibus keiner condemniret werden / wohl aber in causa civili, wenn auf eine Geld-Straffe agiret wird.

Carpz. p. 3. q. 102. n. 24.

6. Viel Zeugen werden in Civil-Sachen zugelassen / die in criminalibus verworffen werden. Carpz pr. Crim. p. 3. q. 102. n. 25. Es fraget sich aber bey dieser Materia der Straffen / ob der Richter eine in legibus vorgeschriebene gewisse Straffe ändern / und solche vergrössern oder vermindern könne? Und wird insgemein distinguiret inter Magistratum majorem & minorem, daß jener nicht / aber dieser die Straffe ändern könne. Allein wann durch den Magistratum majorem das Haupt eines Staats verstanden wird / kan die mutatio pœnæ, was sie nicht in lege divina selbst vorgeschrieben ist / ihm concediret werden: Einem inferiori und dependenten Magistrat aber will man so viel nicht einraumen.

Ob cit. l. 1. §. 4. ad SCt. Turp. & l. 15. ad mun. Ziegl. de Jurib. Maj. l. 1. c. 29. n. 6,

Wiewohl einige der Meynung sein / daß auch Magistratus inferior aus rechtmässigen in Jure fundirten Ursachen die Straffe durch eine Sentenz ändern könne / wann er nur die Ursach in der Sentenz exprimiret.

L. 6. de. appell. recip. l. 3. C. ex quib. caus. infam. l. 11. pr. de pœn. l. 37. §. 1. v. in delictis de min. Clarus. §. sent. §. ult. p. 39. n. 10. Gall. de P. p. c. 9. n. 22. Men. 1. A. J. Quæst. 96. n. 14. Pereg de Jure Fisc. l. 4. tit. 8. n. 24. Heig. 2. q. 22. n. 34. Obrecht. de Jurisdict. l. 2. c. 10. n. 225. seqq.
Eck. ad. ff. tit. de pæn. §. 9.

Wie wann aber eine willkührliche Straffe gesetzet worden? R. Weil in diesem Fall keine certa pœna constituiret ist / so ist dem Richter zu überlassen / mit Betrachtung deß Alters / Ort / Zeit und der Art des Verbrechens, und andern Umständen mehr / die Straffe zu determiniren.

L. 13. de pœn. l. 37. §. 1. v. in delictis de minor. Obrecht. d. c. 10. n. 141.

Ob aber die pœna arbitraria auch biß auf den Lebens-Verlust könne extendiret werden? Muß aus der Qualität des Verbrechens / ob solches so groß und heffig ist / daß es die Lebens-Straff verdienet / decidiret werden.

L. 6. ad Leg. Jul. repet. l. 1. &. 2. C. de his qui latroc. vel aliis crim. reos occultant.

Ausser dem / und da die Qualitas delicti und personæ eine Betrachtung erfordern / ist eine mildere Straffe zu ordnen.

L. 1. de fut. balnear. Obr. d. c. 10. n. 142. seqq.

§. 27.

§. 27.

Was die End-Ursach und Würckung der Criminal-Jurisdiction betrifft/ so ist jene die Eröffnung und andern zum Abscheu exercirte Abstraffung der Verbrechen.

L. 13, de off. præf. l. 6. C. de defens. civit.

Diese aber die Ruhe/ Fried und Wohlstand des gemeinen Wesens. Respectu dessen aber/ der sie exerciret / seyn auch pro effectibus zu halten/ der Nutzen und die Beschwerden welche der Fraischlichen Jurisdiction anzuhangen pflegen / wovon oben schon einige berühret worden/ daß nemlich der Cent-Herr die exponirte Kinder alimentiren / und die Executions-Gebühren regulariter tragen muß/ wo nicht consuetudine ein anders/ und daß die Unterthanen solche übernehmen müssen/ hergebracht / quo casu sie dannoch nicht zubelegen seyn/ wann der Verbrecher absolviret / oder von dem Superiore begnadet / oder von dem Richter extrajudicialiter inquiriret / oder der Delinquent ausgerissen ist / und in Bann gethan wird/ oder er ist vor der Vollstreckung der Execution gestorben / oder hat Hand an sich selbst geleget.

Heig. 2. q. 23. n. 11.

Ziegl. ad Calv. §. nobiles lim. 1. n. 12. Carpz. prax. Crim. p. 3. quæst. 138. n. 74. seqq. allwo er n. 83. hinzuthut / daß nach dem Sachsen-Recht solche sumptus Criminales in concursu Creditorum vor andern Schulden einen Vorzug haben. adde Berl. p. 1. c. 44. n. 65.

Und können diese sumptus auch nicht von einem zum Tod verdammten oder sonst an Leib gestraften Maleficanten gefordert werden / welche bey dem Criminal-Proces und Exequirung der Straffe aufgelauffen.

Coler. l. d. 214. n. 4. Berl. p. 4. concl: 19. n. 38. Carpz. pr. Crim. q. 138. n, 2. seqq.

Ein anders ist 1. In Civil-Straffen/ allwo sich der Inhafftende wegen des Unterhalts im Gefängnus prospiciren muß / und wo er es Armuths halben nicht vermöcht/ die Straffe vergrössert werden kan / nach der regul. qui non habet in ære, luat in corpore.

Moller. Const. 12. n. 7. & 8. p. 4. l. 7. §. 3. de Jurisdict.

2. In den jenigen Kosten/ welche der Reus bey der Probation seiner Unschuld/ wann auf ihn inquiriret wird/ aufgewandt hat/ er habe dann nichts im Vermögen / quo casu die Kosten ex fisco beyzuschaffen seyn.

Ord. Crim. art. 47. Carpz. d. quæst. 138. n. 27.

Wann aber vor der Execution der Maleficant stürbe/ oder sich selbst umbs Leben brächte / und er entweder mit dem Tod oder andern Leibs-Straff zubelegen

gewesen wäre / seyn dessen Erben die Gerichts- Kosten zu tragen nicht gehalte : Wäre aber der Delinquent mässig mit Gefängnus oder Geld. Straff zu belegen gewest / so ist zu distinguiren / ob der Reus bereits in die Straff des Gefängnus / oder in eine Geld -Buß condemniret gewesen / und ihn zugleich die Ersetzung der Kosten auferleget worden / oder nicht. Erstern Falls müssen die Erben davor respondiren, nicht aber letztern.

Arg. l. licet. §. 11. de pecul. l. 49. de O. & A. l. 59 l. 62. l. 143. de R. J.

Gleiches ist auch zu sagen / wann der Reus mit dem Tod abgestraffet wird / daß dessen Erben weder dem Ankläger / noch dem Richter / welcher ex officio procediret, ad expensas gehalten seyn.

N. 22. c. 20. Berl. p. 4. c. 19. n. 12. Heig. 2. q. 23. n. 17.

Knipf. l. 3. c. 3. n. 140. seqq.

In etlichen Fällen muß auch der Ankläger die Kosten tragen / wann er nemlich einen ordentlichen Criminal Proceß wieder den Reum angestellet / oder den Richter mit Denuncirung des Delicti, darauf suo periculo & suis impensis zu inquiriren, gebeten hat / ein anders ist es / wo er es bloß denunciret.

O. Crim. art. 12. Carpz d. q. 183. n. 62. seqq.

Es wäre dann der Accusator arm / oder der Reus erwiese sich durante Processo ordinario halsstarrig / müssen solchen Falls er nicht minder, als in Civil.-Klagen / die Unkosten zu tragen hätte.

Carpz. d. q. 138. n. 58. seqq.

Denen Effectibus Criminalis Jurisdictionis können auch die Remedia, welche zur Beschützung der hohen Obrigkeit competiren / beygefüget werden; weilaber solche mit den jenigen überein kommen / dern in vorigen Titul. 41. §. 2. seqq. & tit. 42. §. 3. gedacht worden / und sich hieher appliciren lassen / als will mich darauf beziehen / und da zumahlen künfftig in einem besondern Theil / wo GOtt will / von Criminal-Sachen mit mehrern soll gehandelt werden / anhero nichts mehr beybringen.

§. 23.

Es wird aber die Criminal Jurisdictio auf vielerley Arten probiret. Und zwar wo die concessio à Superiore facta klar ist / kan diese vor die erste Probation passiren; Ja / wann sie auch nur demandiret worden / ist das mit seinen behörigen Requisitis versehene Decretum zum Beweiß zukommender Criminal Jurisdiction genug / nachdemmahlen heut zu Tag die Arten generaliter und specialiter deferendi Jurisdictionem, was auch andere sagen mögen / abgekommen seyn / und das merum Imperium Jure Magistratus competiren / und nomine Magistratus & Officii mitgetheilet / mithin auch per mandatum aufgetragen und conferiret werden kan / davon oben tit. 38. §. 3. etwas gemeldet worden.

Vid.

Vid. Busius ad tit. ff. de Offic. ejus cui mand. n. 9. Zoël. tit. de Jurisdict. n. 55. Welches aber von dem Mandato Superioris zu verstehen: Ein anders ist/ ob eine Obrigkeitliche Person/ welche die Cent hat/ selbige einem andern auftragen könne? Und wird regulariter mit Nein geantwortet/ weil bey dem Magistratu personæ industria ist eligiret worden.

Gilh. in arb. Jud. c. 1. p. 1. §. 3. n. 10. sepp. Versteg. de mero & mixt. Imper. §. 30.

will man den Fall einer rechtmässig- und nöthigen Abwesenheit excipiren.

Per l. 1 de Offic. ejus ibique Brun. & Busius n. 2. &. 3.

Wie auch wann der Richter schwach oder kranck worden.

Ord. Crim. art 2. vid. Brun. de Proces. Inquis. c. 3. n. 48 seqq. wo er noch mehrere Casus anziehet/ dissentit Versteg. §. 32.

2. Wird das merum Imperium probiret / durch die Investitur; sie sey nun vera oder abusiva, welche durch Uberreichung des Schwerdts geschicht.

Masc. c. 1055. n. 3.

3. Durch exercirte Fraischliche Actus, als da seyn die Gefangnehmung und incarceration, wodurch/ nach oben berührten Arten und Gebrauch der Gefangenschafft/ die verley Gradus meri Imperii probiret werden können.

Alex. 1. C. 42. in fin. Men. retin. poss. rem. 3. n. 586. Knipsch. l. 3. c. 3. n. 110. seqq.

Die Dijudicatur in Cent-Fällen/ Condemnation und Execution, Torquirung/ Relegirung/ Staupen-Schlag/ Nasen und Ohren Abschneidung des Malefi-canten/ &c.

4. Durch Aufrichtung Galgen und Rads. Item/ Stöcke/ Hals-Eisen/ Pranger/ Laster-Stein.

5. Durch exercirte Actus, welche nicht nur durch Zeugen/ wenn sie schon Respectu Actuum singulares seyn/ als wann einer von Rädern/ der andere von Köpffen/ der dritte von Hencken deponiret: Sondern auch durch Documenta, als Fraisch-Bücher/ Urphet Bücher/ Hader-Bücher/ Straff-Bücher/ können probiret werden.

Gail. 2. O. 60. Masc. c. 948. n. 11. Besold. C. 238. n. 37. & in Thes. voce Urphet & voce Pranger Linck de Jurisdict. Cent/ c. ult. §. 8.

Nun solte auch von den modis, wodurch das merum Imperium verlohren wird/ geredet werden; weilen aber selbige mit den jenigen/ wodurch die Jurisdictio amittirt wird/ überein kommen/ so will mich ad tit. 42. §. 6. beziehen.

§. 24.

Zum Beschluß will/ gleichwie beym vorigen/ also auch bey diesem Titul nur noch einige wenige Observationes hinzusetzen.

1. Die Criminal Jurisdiction allein hat keine Subjection, oder Competenz auf den Centbahren Innwohner / er habe sich dann verbrechbar gemacht.

Reink. l. 2. clas. V. c. 3. n. 22. Oetting de Jur. limit. l. 1. c. 9. pag. 130.

2. Von dem mero Imperio läßet sich nicht argumentiren auf das Jus Territoriale, und deme anhangendes Recht / die Religion zu reformiren / sintemahlen sie voneinander als pars & totum differiren / und kan das merum Imperium auch den jenigen zukommen / die kein Territorium haben.

Klock. 1. C. 9. n. 7. 8. & C. 10. n. 9.

3. Wann ein Schloß oder Territorium, dem das merum Imperium anhängig / verkaufft wird / so ist auch dieß es mit vor verkaufft zu achten / weil es der Administration, die man ratione Territorij hat / anhanget / daß dahero alle Fürsten / Grassen / ꝛc. als Domini Territoriales, regulariter jure Territorii die Fraischliche Obrigkeit exerciren können.

Oldrad. C. 252. n. 7. Bœr. d. 50. n. 11. Mantic. de tacit. & amb. conv. l. 4. tit. 14. n. 28. Tilem. de Benign. decis. Cam. l. 1. vot. 1. n. 16. seqq. Ruding. 2. obs. 79.

4. Das Wort / Gerichte / begreifft zwar das merum Imperium, insgemein aber wird das Wort / peinlich / hinzugesezt / oder hohe Gericht genannt; wie dann auch ausser dem ex antecedentibus & consequentibus erst zu schliesen ist / ob die Criminal-Sachen darunter begriffen.

Rhez in Insti. Jur. publ l. 2. c. 6. §. 3.

5. Wer einen mit der omnimoda Jurisdictione, das ist / mit den Ober- und Untergerichten belehnet / der wird geglaubt / solche privativè oder abdicativè transferirt zu haben.

Carpz. prax. Crim. p. 3. q. 109. n. 96.

6. In Beurtheil- und Determinirung der jenigen Stücke / welche zu den obern oder untern Gerichten gehören / ist vor allen der Gewohnheit des Orts nachzugehen.

Carpz. d. q. 109. n. 38.

7. Wer vorgibt / daß die hohe Gerichtbarkeit seinen Gütern anhange / muß es probiren, weil dieses Dogma, daß die Jurisdictiones ein pars prædij seyn / sich auf die Gewohnheit gründet / und weil das jus commune davon nichts weiß / muß die consuetudo erst probirt werden.

Mev. 1. d. 45 Rosen. c, 6. concl. 85. n. 10.

8. Es können ihrer zwey zugleich die Macht haben / über Criminal-Sachen zu cognosciren / und doch dem einen nur die Execution der Straffe zukommen.

Decian. tract. crim. l. 4. c. 41. n. 1. Lindensq. de. Imper. &. famil. orig. c. 33. n. 38.

9. Obschon aus einem exercirten Fraisch-Actu sich nicht auf eine universal Jurisdiction argumentiren lässet / und da eine species Jurisdictionis probirt / die andere davor nicht zu achten ist: So schliesen doch die Doctores communiter dahin / daß / wo einer eine speciem meri Imperii exerciret zu haben probiren kan / er ex eodem jure sich auch der andern anmassen könne: weil mit dem Recht / da er eines hat / er auch das andere als ein connexum haben kan.

Gail. de P. P. l. 1. c. 12. n. 10. wes. C. 32. n. 17. Chasan. in Consu. Burg. rubr. 1. super verbo droits n. 90. seqq.
Besold. 1. C. 8. c. 1. n. 31. & c. 3. n. 22. dissent. Oetting de Jur. Limit. cum ibi alleg. l. 1. c. 9. pag. 143. seqq.

10. Vor diesem haben die Herrn Referenten beym Käyserl. Kammer-Gericht die Lands-Fürstl. Obrigkeit und die hohen Obrigkeit vor einerley gehalten / und von sich geschrieben / wo es sich zutrüge / daß eines von dem andern separiret würde / so geschehe es per accidens, nicht ex sua Natura, als wann zum Exempel das eine Stück verpfändet / das andere aber behalten würde.

Meichsn. T. 2. p. 1. d. 8. n. 2. & T. 2. dec. 3. n. 6. seqq. vid. Wehn. voce Lands-Fürstl. Obrigkeit pag. 333.

Heut zu Tag aber wird mit grossen Præjudiz der jenigen / welche aus dem alten Principio Proces gewonnen / davon abgetretten / und wiewohlen suo modo nicht unrecht / davor gehalten / daß die Lands Fürstl. Obrigkeit und Lands-Obrigkeit einander nicht anhangen / dann viel Grafen und von Adel seyn der Fürsten Land Saßen / haben aber gleichwohlen ihre hohe Obrigkeit.

Oetting d. c. 9. pag 129. seqq.

11. Das Wort / peinlich / bedeutet bey den Teutschen allezeit eine Leibes-Straffe / dahingegen das Wort / criminaliter / bey den Lateinern in weitläufftigern Verstand genommen wird / und auch solche Straffen begreifft / die nicht eben den Leib afficiren.

P. Frider. l. 2. de proc. c. 9. n. 22. Ruding. 4. obs. 2.

Weilen aber gleichwohl die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung unter dem Wort peinlich viel Straffen benahmet / die den Leib nicht affligiren / so können auch andere geringere Straffen unter diesem Wort begriffen werden.

Vid: Latius. Reinck. l. 2. clas. 2. c. 14. n. 38. seqq. Bes. Disp. de Jurisdict. p. 1. th. 110.

12. Wann in einem Flecken / Stadt oder Dorff / der eine die civilem Jurisdictionem cum mixto Imperio, ein anderer aber das merum Imperium hat / so ist in du-

in dubio das Jus Territorij und die Subjection der Unterthanen dem Jurisdictional- nicht aber dem Cent-Herrn zuzuschreiben / und competiret hier die Cent jure servitutis, nicht aber vi Territorij.

Rosent. c. 6. concl. 85. n. 10. Oetting. de Jur. lim. l. 1. c. 9. pag. 136.

13. Es ist fast überall hergebracht / daß / wo an einem Ort einer die Civil, der andere die Criminal Jurisdiction hat / der jenige vor den allgemeinen Territorial-Herrn zu nennen sey / dem die civilis Jurisdictio competiret, dahero auch denen Mauren / Thoren / Thürnen / die Insignia des Civil- nicht des Criminal-Herrns pflegen angemahlt zu werden.

Oetting. d. tract. l. 1. c. 9. pag. 132.

Einfolglich wird der jenige ein Erb- Herr genannt / wer die Jurisdictionem civilem, nicht aber der die Cent hat / als welcher nicht simpliciter / sondern mit dem Zusatz einer gewissen Qualität ein Cent- oder Fraisch- Herr heisset / dessen Herrschafft nur auf Cent- und Fraisch- Fälle / nicht aber auf die Personen oder Güter referiret wird.

Oetting. d. l. pag. 131.

TITU

TITULUS ULTIMUS.

Von Formirung eines Saal-Buches/ wie solches ein Beambter anzustellen.

WEil viel daran gelegen/ daß ein Fürst oder Stand weiß/ wie es in seinem Land durch alle Aembter so wohl in secularibus als Ecclesiasticis beschaffen? Was er vor Jura in seinem Land zu exerciren hat: Wer seine Nachbarn/ und ob er Respectu deren in Ruhe oder Streit lebet? Wie viel Güter/ Städte/ Flecken/ Dörffer zu einem jeden Amt gehörig? Was derselben Præstationes seyn? Und was dergleichen mehr ist/ so ist gantz nützlich vor vielen Seculis aufgekommen/ daß man gewisse Saal- Ambt- Land- und Lager-Bücher/ worein solche Pertinentien beschrieben worden/ aufgerichtet hat. Weiln aber mancher Beambter nicht weiß/ wie er ein Saal-Buch formiren oder verbessern soll/ so habe zum Beschluß eine kurze Methode vorschreiben wollen/ bey deren Observirung er vielleicht seinen Herzn in diesem Fall ersprießliche Dienste thun kan. Ich will aber die Sache durch Titul tractiren/ und zwar.

I.

Von den Städten/ Flecken/ Dörffern/ Weylern/ &c.

1. Was vor Städte/ Flecken/ Dörffer/ Weyler/ Höfe/ Einöden und Wüstungen in dem Amt oder Vogthey begriffen? Und wie ein und anders Stück an die Herzschafft gekommen? Wie viel jeder Ort Unterthanen habe/ und was selbige vor bewuste Güter besitzen.

2. Wie viel der Herzschafft zugehörige Brand- Städte/ als auch Frembde in jeder Stadt/ Flecken/ Dorff und Weyler vorhanden?

3. Ob auch einige von Adel in selbigen Orten/ und wo sie ihre Sitze haben?

4. Ob solche der Herzschafft oder wem zu Lehen gehen/ oder sonst Eigenthum seyn?

5. Ob die Herzschafft sonst keine Gerechtsame darauf hergebracht?

6. Wie weit nach denen Meilen oder Stunden ein Ort von dem andern in dem Ambt oder Vogthey entlegen?

7. Was vor Herzschafften und Oerter dem Ambt oder Vogthey am nächsten situiret seyn/ angräntzen/ und wie weit sie von einem und andern Ort gelegen?

II.

Von der Geistlichen JURISDICTION.

1. Wessen die Kirche und der Kirch-Hof sey?
2. Wer die Kirche erbauet hat/ und wie alt dieselbe sey?
3. Wem die Glocke oder Uhr gehöre/ und wer solche erstlich angeschaffet?
4. Ob der Herzschafft die Geistliche Obrigkeit und Confirmation der Pfarr- und Kirch-Diener in jeder Stadt/ Flecken und Dörffern zukomme?
5. Wie viel und an welchen Ort es Pfarr- Kirchen oder Filialen habe/ wer Superintendent oder Dechant darüber sey? Dann was vor Dörffer in jede Pfarr gehörig und eingepfarrt?
6. Ob biß anhero und insonderheit Anno 1624. die Kirchen-Actus von der Herzschafft bestellt- und confirmirten Geistlichen verrichtet worden?
7. Wer den Kirchen- Schutz und Jus Patronatus in jeder Stadt/ Flecken und Dörffern hergebracht?
8. Wer den Pfarrer besoldet und abholet/ auch wie hoch sein Unterhalt sich belauffe?
9. Wer den Schulmeister und Kirchner setze?
10. Von wem ein jeder seine Bezahlung habe und wie viel?
11. Wem ein jeder seine Pflicht thue?
12. Wie viel Heiligen oder Geistlichen pflegen beym Ambt zu seyn?
13. Wer das Gottes- Hauß und Pfarr- Güter verwaltet?
14. Ob die Gottes- Hauß- Vorsteher von dem Beambten/ oder von wem jedes Orts bestellet werden?
15. Ob in des Beambten oder wessen Beysein die Gotteshauß- Rechnung jedes Orts abgehöret werden?
16. Worin die Gotteshauß- Güter bestehen an liegenden Gütern oder Capitalien/ und wer die Schatzung/ Vogtheylichkeit und anders auf denselben und dessen possessoren habe?
17. Ob alle Geistliche- Ehe- und dergleichen Sachen an das Consistorium bißhero berichtet/ und daselbst entschieden? oder von wem sonst dergleichen Sachen und in was Fällen vorgenommen und verrichtet worden?
18. Ob an einem oder andern Ort im Ambt oder Vogthey ein der Augspurgischen Confession widriges Religions- Exercitium entweder öffentlich in Kirchen und Schulen/ oder nur privatim mit Haltung sothaner widrigen Religion zugethanen Præceptorum getrieben werde?
19. Ob solches Anno 1624. inusu gewesen? Oder von welcher Zeit und von wem es bißhero eingeführet werden wollen?

20. Ob

20. Ob und wo einige Unterthanen oder sonst eingesessene einer andern als der Augspurgischen Confession zugethan sich befunden?

21. Ob und wie viel Kirchweyhen Jährlich in der Stadt / Flecken und Dorff gehalten werden?

22. Wer den Kirchweyh-Schutz hergebracht?

23. Wie solcher aufgeführt und bestellet werde?

24. Wie es mit Angiessung der Kandel gehalten werde?

25. Wer die an solcher Kirchweyh vorgehende Frevel bestraffet?

26. Von wem der Fried- Gebot auf Kirchweyhen oder Hochzeiten in ein und andern Dörffern ausgeruffen und beobachtet werde?

27. Was vor Actus und von welchem Jahr hervorgangen?

28. Ob der Kirchweyh- Schutz strittig und mit wem?

29. Wo ein anderer Patronus zur Kirchen ist / was er sich jure Patronatus anmasse? Und ob er bißher mit dem jure vocandi und præsentandi zu frieden gewesen?

30. Ob er im Kirchen-Gebet eingeschlossen worden?

31. Wer die Besserungs- Kosten bey der Kirchen tragen muß?

III.

Von der hohen Landsfürstlichen Obrigkeit.

1. Wie weit sich die Gräntzen der hohen Landsfürstl. Obrigkeit jedes Amts erstrecken?

2. Mit welchem Benachtbarten sie conterminiren?

3. Ob und welcher Gestalt dieselbe richtig vermarckt/ und was vor Marck-Zeichen zu finden?

4. Ob eine ordentliche Beschreibung derselben beym Ambt vorhanden?

5. Ob einige Marck-Zeichen und welche davon in Abgang kommen?

6. Ob dieselbe Jährlich oder sonst zu gewissen Zeiten von den Beambten beritten worden?

7. Womit sothane Gräntzen zu beweisen?

8. Ob je zuweilen und etwa alle drey Jahre mit Zuziehung alter und junger in denen Gräntzen gesessener Leute dieselbe begangen/ auch darauf die befundene Beschaffenheit ordentlich beschrieben und registriret worden?

9. Ob die benachbarte dieser Gräntz- Besuchung verständiget worden/ und solche nicht heimlich geschehen?

10. Ob nicht der Gräntzen und anderer Jurisdictionalien halben einige Verträge und Documenta bey der Registratur zu finden?

11. Ob und was vor frembde Herrschafften an dieselbe/ auch an welchen Orten/ und wie weit stossen?

12. Ob ein und andern Orts auch an welchem angeregte Gränzung strittig?

13. Ob der Bezirck der Landsfürstl. Obrigkeit an Städten/ Flecken/ Dörffern und Weilern der Obrigkeit mit Gebot und Verbot allein verwandt und zugethan/ oder ob nicht andere Herrschafften an einem oder mehr Orten gantze Dörffer oder nur einschichtige Höffe und Weiler/ auch was vor Unterthanen und Hintersassen darinn habe?

14. Wer dieselbe Herrschafft sey?

15. Ob sie immediatè vom Reich dependire oder Landsässig sey?

16. Ob ihre Güter/ dem Lands-Herrn/ oder wem zu Lehen gehen/ oder eigenthümlich seyn?

17. Ob er Respectu deren das Fürstliche Territorium, und daß sie darinn gelegen/ agnoscire?

18. Ob er solche nicht von der Territorial-Herrschafft exempt ausgibt und wie er darinn fundiret?

19. Wem darüber die Huldigung/ Steuer/ Reiß und Folge zukomme/ dem Territorial oder Eigenthumbs-Herrn?

20. Wie viel Hintersassen dergleichen frembde Herrschafften an einem oder andern Orten haben?

21. Ob sie Zins und Gült geben/ auch was sonst vor Dienste und Gerechtigkeiten auf ihnen hergebracht oder angemasset werden.

22. Ob solche Hintersassen zu einem gewissen Ritter-Gut und wohin gehörig/ oder nur erst einschichtig/ und wann auch von wem erkaufft worden?

23. Ob nicht gantze halbe und viertel Höffe/ Item ein oder andere Tripff-Güter untergeschlagen/ und unter der Dorffs-Gemein in Kriegs-Zeiten zertheilet/ und der Herrschafft entzogen worden/ und wie solche wieder beyzubringen?

IV.

Von den JURIBUS TERRITORIALIBUS.

1. Was vor Jura Territorialia und Regalia die Herrschafft in dem Ambt zu exerciren hat?

2. Ob sie solche alle in exercire/ oder mit andern Gemeinschafftlich?

3. Ob sie alle jura zu exerciren berechtiget sey oder nur einige?

I. Fractatio Homagii.

4. Ob alle Unterthanen und im Territorio gesessene Innwohner die Erb-Huldigung leisten/ oder wer davon exempt sey?

5. Woher sie sich davon eximiren können?

6. Ob sie nicht gleich andern Erb gehuldigten Unterthanen dannoch der Herrschafft/ mit Reyß/ Folge/ Steuer an ordinari oder Extra-ordinari Anlagen oder wem verwandt?

7. Ob diejenige die würckliche Erb-Huldigung geleistet/ auch Ihre eigene Herstatten haben?

8. Ob auch die nach und nach sich einkauffende oder heran wachsende Jugend

wann

wann sie ihr eigen Feuer und Herdt anstellen / und nicht bey eingenommener Huldigung die Pflicht allezeit würcklich abgeleget/hiezu jedes mahls angehalten/auch solche Erb gehuldigte Unterthanen und Bürger bißhero aufgezeichnet worden?

9. Ob nicht unter denen Unterthanen auch Schutz-Verwandte oder bloße Censiten seyn/ und selbige auch die Erb-Huldigung abgestattet haben?

10. Ob auch die jenige auch die Erb-Huldigung geleistet / die Güter im Ambt haben/ ob sie schon nicht darauf wohnen?

II. Affixio & publicatio Edictorum

11. Ob in allen und jeden Dörffern und Pfarr-Spielen die ergangene Fürstliche Edicta, Mandata und Verordnungen affigiret / oder sonst publiciret/ auch darüber gehalten/ und die Verbrechere / ob gleich selbige frembden Herrschafften verwandt/ gestrafft worden?

III. Cura politiæ.

12. Ob in Policey-Sachen bißhero bloß der Herrschafft zu disponiren zugekommen?

13. Ob sie von allen Inwohnern respectiret werden?

13. Welcher Gestalt wider die jenige Hinterfassen/ so frembder Herrschafft oder denen von Adel angehörig/ wann sie wider die Policey-Ordnung gefrevelt/ verfahren worden?

IV. Jus constituendi Judicia.

15. Wer die Gerichte im Ambt und der Vogthey besetze?

16. Ob solche nicht visitiret worden und wann es letztmahls geschehen?

17. Ob sie Berechnungen über sich haben/ und vor wem sie die Rechnungen ablegen?

18. Ob nicht alle angesessene erstlich vor dem Ambt belanget werden können?

19. Wer davon eximirt seye und woher?

20. Ob solche eximirte nicht wenigstens in der Hochfürstl. Cantzley können belanget werden?

21. Ob die Appellationes unverhindert an die Cantzley geschehen?

V. Jus conducendi.

22. Ob die Herrschafft das Glait allein durch das Ambt und Vogthey hat/oder andere benachtbarte Stände und wer solches auch exerciren könne?

23. Woher frembde Herrschafften zu diesem Recht gekommen?

24. Ob sie solches nur zu gewissen Zeiten/oder nur auf Land-Strassen hergebracht/ auch wie weit sich solches Glait erstrecke?

25. Was das Glait jährlich ertrage und dagegen koste?

26. Ob die Gegend des Glaits ordentlich versteinet oder sonst richtig beschrieben?

27. Ob Personen so wohl als Güter bißhero gefaidt worden?

28. Ob beede Glait das todte und lebendige bißher exerciret worden.

29. Ob man das Streiffen auch exercire?

30. Wer die Glaits-Strassen repariret/ und wem solches obliget?

VI. Jus constituendi. pondera & mensuras.

31. Wer Glait-Geld im Ambt einnehme/ und was es ertrage?

32. Wer im Ambt Ellen/ Gewicht und Maaß einzuführen habe?

33. Wer in jedem Ambt Flecken und Dörffern/ Maaß / Ellen und Gewicht besichtiget/ und wann solches geschicht?

34. Ob selbige nach dem jenigen/so in der nächsten Stadt gelegen/ adjoustiret werden? Oder (gebracht?

35. Ob ein oder anderer Ort absonderliches Gewicht/ Ellen und Maaß her-

36. Wer die Comestibilia, Brod/Bier und dergleichen/bißhero taxiret/aufgezogen und nachgemessen?

VII. Jus Collegiorum opificum ordinandi.

37. Ob Handwercks- Leute in ein oder andern Flecken und Dorffschaften sich befinden und wohin dieselbe zünfftig?

38. Wie die Ordnung ertheilet/ und ob solche nicht erneuert worden?

39. Ob nicht auch unzünfftige Handwercker in ein und andern Ort anzutreffen/ wem sie zuständig? Und ob und warumb man sie bißher gedultet?

40. Ob sie nicht minders/ als die Zünfftige/ denen Herrschafftlichen Unterthanen gearbeitet/ und von denen zünfftigen Meistern nit aufgetriben worden?

41. Ob die Zünfften ihren Tag Jährlich halten?

42. Wer Zunfft- Hauptmann sey und ihre Rechnungen durchgehe?

43. Wie viel die Zünfften der Herrschafft eintragen?

44. Ob ihren unzulässigen Statutis und Scrupuliren bey Annehmung/ Lernung und Loßsprechen der Lehrlinge bißhero nachgesehen worden oder nicht/ und ob deswegen Beschwerden vorhanden?

VIII. Jus asyli & publicæ securitatis.

45. Ob ihre Statuta von der Herrschafft confirmiret seyn?

46. Ob an einigen Orten der Burg-Friede gestifftet und hergebracht sey?

47 Woher solcher ursprünglich rühre/ und ob er bißhero observiret worden?

48. Ob die Verbrecher zur Straffe gezogen worden?

IX. Jus recipiend. Judæos.

49. Ob Juden im Ambt oder Vogthey zu finden?

50. In wie viel Seelen und Familien sie bestehen?

51. Ob sie alle mit Schutz- Briefen versehen und was sie Jährlich reichen?

52. Ob sie in Bestand sitzen/ oder eigene Häuser und Güter haben.

53. Ob sie auch andere Burgerliche Wohltaten und Nutzen geniessen/ und davor auch Burgerliche Onera tragen?

X. Jus Commerciorum.

54 Ob und wie Handel und Wandel im Ambt bestellet seyn?

55. Ob nicht schädliche Monopolia eingerissen und wie solchen zu steuern sey?

XI. Jus nundinarum.

56. Ob gewisse Wochen und Jahr-Märckte geordnet und bißhero gehalten worden?

57. Ob das Getraid und andere Victualien in den Städten auf öffentlichen Marckt gebracht und nicht heimlich verschleifft worden?

XII. Jus vectigalium.

58: Wem der Platz- und Stand-Geld/wie auch der Scholler-Tisch gehöret?

59. Ob die Herrschafft im Ambt Zoll- Städte und wo habe/ und wann solche aufgerichtet worden?

60. Ob es Haupt- oder Waar- Zölle seyn?

61. Ob die Herrschafft den Zoll im Ambt nur allein erhebe?

62. Wovon man bißhero den Zoll genommen/ und ob man in ruhiger Possession sey?

63. Wie viel von ein und andern Fahren bißhero gegeben worden?

64. Wie es mit dem Juden-Zoll gehalten werde?

65. Ob die eingesessene oder anderer Herrschafften Unterthanen des Zolls gantz oder in gewisser Maß befreyet seyn?

66. Was vor Waaren bißhero Zollfrey passiret worden?

67. Ob und von wem der Zoll bißhero beritten worden?

68. Ob ein gewisse Zoll-Straffe an statt der pœnæ Commissi eingeführet/ und wer davon participire.

69. Ob/ ausser dem allgemeinem Land-Zoll/ noch absonderlich ein Weg-Zoll genommen werde?

70. Wer solches Weg-Geld einnehme/ und wem es verrechnet werde?

71. Ob solches Weg-Geld nur auf eine gewisse Zeit/ und wie lang auch von wem verwilliget worden?

72. Ob eine öffentliche Land-Strasse durch das Ambt oder Vogthey/ und auf welche Reichs- oder andere Städte zugehe? XIII. Jus viæ publicæ.

73. Ob solche von ein oder andern Ort richtig gehen/ und wer solche zu erhalten habe?

74: Was vor Flüsse in dem Ambt zu finden? VIV. Jus fluminum.

75. Was dieselbe an Fischereyen/ Holtz/ Flösen und sonst der Herrschafft vor Nutzen bringen?

76. Was vor Mühlen daran gebauet/ und wem sie zustehen/ auch was sie der Herrschafft eintragen? XV. Jus molendinorum. & eorum Inspectio.

77. Was sonst mehr vor Mühlen in dem Ambt zu finden/ wo sie gelegen und wie sie insgemein heisen?

78 Ob auch frembde Mühlen in dem Ambt befindlich?

79. Ob die Mühlschau fleisig und zwar nach der Herrschafftlichen Mühl-Ordnung exerciret werde?

80. Ob der Mühlschau zur Fraischlichen Obrigkeit oder nieder Gerichten gezogen wird/ und wer sonst darauf die Vogtheylichkeit/ Buß und Freveln hergebracht?

81. Wie es mit der Besteurung im Ambt gehalten werde/ und ob alle Güter auch die eigene Stücke dahin gehörig? XVI. Jus collectandi.

82. Ob die Waltzung solcher eigenen Stücke hergebracht oder aufgehoben (sey?

83. Ob die Forenses, welche Güter im Land haben/ auch Steuer geben müssen?

84. Ob die Geist- und Herrschafftlicher Diener Güter davon exempt seyn?

85. Ob nicht einige Personen ihrer Güter halben befreyet seyn/ und woher die Befreyung rühre?

86. Ob auch Real befreyete Güter im Ambt anzutreffen / und wer solche befreyet?

87. Was vor Haus-arme Personen im Ambt vorhanden / welche nicht mehr die Steuer entrichten können / und wie es damit zuhalten.

88. Ob über die Steuern richtige und unverwerffliche Catastra und Rechnungen im Ambt vorhanden?

89. Ob und wann die letzteren Steuer reviſiones geschehen / und ob dergleichen nicht wieder nöthig sey?

90. Ob die Güter nach dem Nutzen und Ertrag / oder nach dem äusserlichen Werth in die Steuer gebracht worden.

XVII. Jus detractionis.

91. Wie viel Steuer bey den Unterthanen ausstehe.

92. Ob das Abzug-Geld und Nachsteuer hergebracht und in exercitio sey / und der wievielste Pfenning?

93. Ob es alle wegziehende geben / oder einige und warum excipirt werden?

94. Ob es nur diejenige entrichten / welche aus dem Land oder in frembde Herrschafft ziehen / oder auch diß hergebracht / daß man solches abstatten müsse / wann man nur von einem Amt oder Ort der Herrschafft ins andere ziehet?

95. Von was Gütern solches exerciret / und wie die Güter angeschlagen werden?

96. Wie es bißhero gehalten worden / wann etwas an Frembde verkaufft wird / ob der Kauffer oder Verkauffer den Abschoß entrichtet?

XVIII. Jus aſſiſæ.

97. Ob mit dem Benachtbarten deßwegen keine Receſſe und Verträge vorhanden und dahero von ihren Unterthanen entweder gar nichts / oder doch weniger / als sonst genommen werden?

98. Ob der Accis nicht in Ambt hergebracht?

99. Was vor Sachen bißhero in Accis gezogen worden?

100. Ob solche der Kauffer oder Verkauffer zahlen muß?

101. Wieviel solcher Jährlich erträgt?

XIX. Jus Tabernas concedendi.

102. Ob und wieviel in den Flecken und Dörffern Schenck-Städte oder Schenckrechte zu befinden und wem dieselbig zugehörig?

103. Ob solche von der Herrschafft verliehen oder von einem und anderen sonst hergebracht? oder neulich aufgericht und widersprochen worden?

104. Ob und welche umbgelegene Dörffer und Unterthanen von sothanen Schenck-Städten mit Bier verleget werden?

105. Ob sie das Umbgeld der Herrschafft / und wieviel nach denen Gebreuen oder überhaupt geben oder dessen befreyet seyn?

106. Ob andere Zapffenwürthe mehr im Flecken und Dorff seyn? Und ob sie / ausser dem Bier auszapffen / auch Gäste setzen dürffen?

107. Ob die eingepfarrte und im Dorff oder Flecken wohnhaffte nicht gehalten seyn Hochzeiten / Kindtauffen und andere Zechen bey den Wirth anzustellen?

108. Ob

108. Ob und wo einige Bergwercke/welche Metall, Ertz und Mineralien führen/so angebauet und gangbar/oder nicht zu finden? XX. Jus metallifodinarum.

109. Ob dieselbe von gnädiger Herrschafft oder deren Bergambt gemuthet werden? (ten?

110. Ob die Privat-Personen ihren Zehenden oder wie viel davon abstat-

111. Ob keine Hammer im Amt zu finden wo das Eisenwerck zugerichtet und geschlagen werden kan? (gebracht?

112. Ob die Herrschafft auch das Salpeter graben jure Territoriali her- XXI.

113. Ob sie so wohl in ihrer als frembder Unterthanen Güter graben dürfen/und man deßwegen in ruhiger Possession sey? Jus nitrum fodiendi.

114. Ob solcher Salpeter wieder in die Pulver-Mühlen gebracht und dahin verrechnet werde? XXII. (legen? Jus in loca deserta & inculta.

115. Ob unbebauete öde Eggerten im Ambt vorhanden und wo sie ge-

116. Ob selbige die Herrschafft bißhero vindiciret/ und verlassen oder verkaufft habe?

117. Ob die Herrschafft die Musterung/Reiß und Folge/über alle Unterthanen im Ambt habe/und worin sie solche zu præstiren schuldig? XXIII. Jus lustrationis & sequelæ.

118 Ob solche illimitiret sey/und/so weit man der Unterthanen bedarff/præstirt werden müssen? (Folge versehen können?

119. Ob sie bißhero in Persohn gefolget/oder durch einen Substitutum die

120. Ob sie nicht solche durch Geld abzukauffen hergebracht?

121. Ob die ausgeschossene Unterthanen sich von ihren Mitteln zu rüsten und mit Gewehr und Kleidern versehen müssen?

122. Ob frembder Herrschafft Hintersaßen nicht auch zum Ausschuß/Reyß und Folge/gezogen/und mit Gewehr beleget werden?

123. Ob nicht einige Köpffe im Ambt vorhanden / worauf eine Sturm-Haube/Roßschenckel oder auch ein mehrers hafftet?

124. Ob nicht einige Dorffschafften oder Persohnen darunter/welche Reiß-Wägen auch wie viel Pferdte und Persohnen zu Kriegs-Zeiten zu schicken schuldig seyn?

125. Ob der Adel im Ambt/so der Herrschafft lehenbar/ ein Ritter-Pferdt geben/oder darzu contribuiren müße?

126. Wie es mit andern Arten der Folge / als Cent oder Obrigkeitlichen Ambts-Jagd / Gelaits-und Feuer-Folge/gehalten werde?

127. Ob keine Schlösser und Vestungen in dem Ambt liegen? XXIV. Jus aperturæ.

128. Wem solche zustehen?

129. Ob die Herrschafft nicht das Oeffnungs-Recht habe/ und wann sie sich dessen gebrauchen könne?

130. Ob die Herrschafft nicht auch das Atzungs-Recht hergebracht? XXV. Jus Albergariæ.

131. Ob dergleichen Ablager vor diesem und wann das Letzte gewesen?

132 Ob die Unterthanen allein oder auch andere frembde Hintersassen dazu contribuiret?

XXXVI. Jus metatorum.

133. Wie bey Einquartierungen und Durch-Marchen es bishero gehalten worden?

134. Wie man die Unkosten ausgeschlagen / und ob die ausherrische Hintersassen auch dazu contribuiret?

135. Ob in allem eine Proportion der Güter in Acht genommen/und nach denselben die Leute belegt worden?

XXXVII. Jus protectionis.

136. Ob und wie viel Schutz-Verwandten in Amt befindlich?

137. Ob der Schutz erblich oder nur temporal sey?

138. Ob und wie viel Sie an Schutz-Geld / Schutz-Haber oder Korn zu geben schuldig seyn?

139. Wie sie an solchen Verspruch und Schutz gekommen?

140. Ob es eigenthümliche und vom Reich immediatè dependirende Leute / oder andere Herrschafftliche Unterthanen seyn?

141. Ob sie nicht auch Steuern/wenigstens zur Kriegs-Zeitg/eben müssen?

142. Ob auch einige Herbergs Leute und Hauß-genossen im Amt befindlich?

143. Ob und wie viel dieselbe Schutz-Geld geben?

144. Ob solche zur Steuer/Wacht Reisen und Folge/und andern Gemeins-Anlagen und Burgerlichen Beschwerden conncurriren? oder was sie sonst in jedem Dorff gegen der Gemeinde zu præstiren haben?

V.

Von der Forst- und Wald-Gerechtigkeit.

1. Ob und welche Höltzer in dem Amt oder Vogthey liegen/ob die samt und sonders der Herrschafft eigenthümlich oder gemeinen Dorffschafften/oder einigen privat-Personen/und wem zuständig?

2. Wo und in welcher Wild-Fuhr solche gelegen?

3. Wie viel Morgen ein jedes Stück habe/ob sie verraynet und versteinet/ und an wem sie gräntzen?

4. Ob darüber gewisse Forstmeister/Wacht-Forst- und Holtz-Knechte/bestellet seyn?

5. Und was ihre Besoldung?

6. Was die Waldung vor Holtz trage/ hartes oder weiches / Bau- oder Brenn Holtz?

7. Ob es bishero gehäget oder zum Bauen und Brennen gehauen worden?

8. Ob ein und andere Dörffer oder sonst einzelne Unterthanen ihre Holtzung und wie viel daraus bekommen?

9. Ob nicht junge Schröde darunter befindlich/ und ob selbige auch gebührend geheget werden.

10. Ob

10. Ob nicht ein anders Dorff oder Gemeinde das Hut-Recht ins Gehültze hat?

11. Da dabey ein Forst-Ordnung gebührend in Acht genommen / und die jungen Schläge auf gewisse Zeit gehäget werden?

12. Ob die Unterthanen des Holtz-Genuß wegen einen Forst-Habern und wie viel geben müssen?

13. Wer sich des Geäckerig bishero angenomẽn/der Forst oder Jagdherr?

14. Ob es nicht verlassen / und was davon erlöset werden?

15. Ob die Wald-Holtz und Forst-Ordnungen nicht zuweilen denen Unterthanen vorgelesen/und ihnen public gemacht worden?

16. Ob die Wind-Fälle der Herrschafft zustehen / selbige zu Holtz gemacht und verkaufft werden?

17. Ob das ausgestorbene Holtz fleissig aufgeräumet werde?

VI.

Vom Wildbahn / hoch und niederen Jagens Gerechtigkeit.

1. Was vor Wild-Fuhren sich in dem Amt befinden/wie weit eine jede gehe/und was sie in Bezirck haben?

2. Ob sie ordentlich vereynet und versteinet / und an wem sie gräntzen?

3. Was vor Wildmeister und Jäger darüber verordnet seyn/und was ihre Besoldung?

4. Ob die Herzschafft oder wer sonst den hohẽ Wildbahn und kleine Weydwerck in dem gantzen District des Amts und der Vogtey/oder nur auf gewissen Höltzern und Reviren von Alters hergebracht / und annoch in Ubung habe?

5. Ob die Herzschafft die Jagd-Gerechtsame allein oder andere / und wer die Kuppel-Jagd habe?

6. Ob sie die Jagd nicht auch in einem andern District exerciren könne?

7. Woher solche rühre/ und in was Wildpredt sothane Kuppel-Jagd hergebracht?

8. Ob sie sich auf das hohe Jagen oder nur die niedere Jagdbarkeit erstrecke?

9. Ob Frembde die Jagd nur mit Schiessen/ Pürschen und Hetzen oder auch mit Garn stellen exerciren können.

10. Ob sie es illimitatè oder nur in gewissen Zeiten haben?

11. Ob sie die Jagd allein exerciren können / oder conjunctim mit der Herzschafft Jägern jagen müssen?

12. Ob sie ihr Recht bißhero heimlich oder öffentlich exerciret?

13. Ob die Herzschafft an den jenigen Orten auch das kleine Waidwerck habe/wo sie die hohe Jagd exerciren kan?

14. Ob keine Gnaden-Jagden im Amt vorhanden/ welche die Herrschafft einigen Benachbarten concediret?

14. Ob auch Vogelheerde in der Wildfuhr aufgerichtet seyn/und von wem?

15. Ob sie der Wildmeister Bestandweis verlässet/oder auch einigen Edelleuten gewisse Kuchen-Heerde erlaubet worden?

16. Ob denen Schaaf- und andern Hunden bißhero gewehret worden/daß sie ohne Knittel nicht dürffen ins Holtz lauffen?

17. Ob die Unterthanen schuldig seyn/das Jagdzeuch und Tücher wie auch Hunde zu führen?

18. Ob die Jäger bey den Jagden würcklich von den Unterthanen verpfleget werden müssen/oder die Gemeinde etwas gewisses davor abrichtet?

19. Ob Schäffer/Müller/Wirthe/Hunde halten/oder Jährlich davor etwas gewisses geben müssen?

20. Ob die Herrschafft auch die wilden Biene einfangen lassen/ und deren geniesen könne?

VII.

Von Seen/Weyhern und Fischwassern.

1. Wieviel Seen/ Weyer und Fischwasser in dem Ambt zu finden seyn?

2. Ob auch Behälter und Wintergruben zur Stallung der Fische vorhanden?

3. Wem solche zustehen/ und wer sie zu befischen hat?

4. Von wie viel Tagwercken jedes Stück bestehe/ und wie hoch er besetzet/ auch wieder daraus an verschiedenen Arten der Fische gefangen werde?

5. Ob die Weyher keine Beschwerung/ wegen gewisser drauf gebrachten Gesellen- oder Besoldungs-Fische/ auf sich haben?

6. Ob und welche Unterthanen Fisch führen/und wie weit sie es thun müssen?

7. Ob gewisse Fischer zur Fischerey verpflichtet und besoldet werden?

8. Ob auch Fisch- und Krebs-reiche Bäche in dem Ambt vorhanden?

9. Ob selbige von der Herrschafft selbst genossen oder verpachtet werden?

VIII.

Von der Cent oder Fraischlichen hohen Obrigkeit.

1. Ob solche der Herrschafft durchs gantze Ambt zukomme?

2. Was vor Flecken/ Dörffer/ Weyler/ Höffe oder Mühlen im Bezirck oder Fraisch-Gräntzen allenthalben liegen?

3. Ob etliche Oerter und Personen von dem Cent-Bezirck eximiret/ und wer diese seyn?

4. Ob die von Adel nicht sich eximiren wollen/ und ob præjudicia vorhanden/daß man solche wider sie exerciret habe?

5. Ob auch die Herrschafft ausser den 4. hohen Rügen über sie und ihre Hintersaßen sothane Fraischliche Obrigkeit exerciret hat?

6. Was vor Delicta bißhero im Ambt fraischlichen tractiret/ und ob auch die Fornicationes darunter gezehlet worden?

7. Ob

7. Ob von allen Fraisch-Fällen genugsame und im Rechten gültige Actus possessorii vel quasi vorhanden seyn?

8. Ob in dem Ambt auch jemand mehrers sothane Cent exerciren könne?

9. Woher er solche adquiriret/und ob er sie vom Territorial-Herrn/ oder Röm. Käyserlichen Majestät zu Lehen habe?

10. Ob nicht solche vielmehr strittig oder rechthängig ist/und worauf sich Gegentheil fundire?

11. Ob der Adel oder einig andere nicht die Apprehension und Extradition der Maleficanten habe?

12. Wann und an was Ort derselbe extradiret werde? ob man dem Cent-Grafen/von denselben abzuhohlen/etwas und wie viel geben müsse?

13. Ob/ wann ein Ubelthäter ergriffen / und an die Cent gelieffert wird/ man auch das jenige/so bey ihm gefunden worden/mit extradiren müsse?

14. Wann ein Ubelthäter ergriffen und gelieffert worden / wer die Unkosten/so auf die peinliche Rechtfertigung gehen/ausrichten soll?

15. Ob die Unterthanen mit gewehrter Hand das peinliche Gericht zu beschützen schuldig?

16. Ob sie / wann ein Ubelthäter / so bey ihnen und durch sie nicht gefangen oder geliefert worden / von Ambt und Obrigkeits wegen / peinlich gestrafft würde/die Kosten zu entrichten schuldig seyn?

17. Ob die im Fraisch-Bezirck/ besonders an den Gräntzen/ vorgefallene Actus von den Beambten fleissig aufgesuchet und abgestraffet/auch solche Fälle dem Fraisch-Buch gebührend einverleibet worden?

18. Ob über die Gerichts-Fälle ein ordentliches Fraisch-und Frevel-Buch mit behörigen Titul und Benennung Zeit und Orts/ auch anderer Umstände/dann des jenigen/aus wessen Befehl/und wer solches geschrieben und continuiret/auch in wessen Beyseyn ein und anderer Fraisch-Fall verhandelt/zusamm getragen? Dann ob bey einem und andern Actu von denen Benachbarten protestiret worden.

19. Was sonst vor Actus insonderheit mit Annehm- oder Ausliefferung der Gefangenen und sonst exercirt worden.

20. Ob nicht die Benachbarte einig unzugestandene Fraisch-Fälle heimlich oder öffentlich auf strittigen Orten abgestraffet / und ob selbigen contradiciret/auch was sonst hierunter vorgenommen worden?

21. Wer die Feld- und Gassen-Frevel abgestraffet?

22. Ob die Herrschafft auch binnen den Ettern frevelende frembde Hindersaßen heraus nehmen und abstraffen könne? Und ob deßwegen annotirte Actus possessorii vorhanden.

23. Wer Galgen / Rad / Stock / Pranger und andere Fraisch-Signa im Ambt beyzuschaffen schuldig ist?

24. Ob die Unterthanen das Hencker-Geld und Executions-Kosten/der Gewohnheit oder andern Ursachen wegen tragen/müssen? (de?

25. Wie es mit Fraisch-Fällen/die von ungefehr sich zutragen/gehalten wer-

IX.

Von der Vogtheylichen Obrigkeit.

1. Ob die Herrschafft die Vogtheylichkeit über das gantze Amt bißhero gehabt hat/und durch wem sie selbige exerciren lassen?

2. Ob nicht auch andere Herrschafftliche Unterthanen im Amt angesessen/ über welche ihre Herren die Vogthey exerciren?

3. Ob sie darinn in geruhiger Possession, oder solches Recht mit der Herrschafft strittig sey?

4. Wer in Actibus possessoriis dem andern überlegen?

5. Was vor Sachen zur Vogtheyligkeit ex observantia gezogen worden?

6. Ob nicht inventiren/Vormünder setzen/ Kirchweyh schützen/ Mühl beschauen/Geburts-Brieffe geben/und dergleichen mehr/zur Vogtheylichkeit gezogen worden?

7. Ob es auch Rug oder Niedergerichte im Amt oder Vogthey habe / wer solche besetze und die Straff einziehe? habe?

8. Wie es mit den Geld-Busen und Frevel-Straffen gehalten werde/und wer davon Theil

9. Ob Krafft Vogtheylichen Obrigkeit die Herrschafft auch in andern Lehen-Gebot und Verbot exerciren/Schuld-Fristen arrestiren/darauf fallen/Frembde oder Inwohner bestricken/fahen/wegführen/und sonsten verhafften könne?

X.

Dorff-oder Gemein-Herrschafft wie auch Dorff-Ordnung und Gemein Nutzung.

1. Ob jedes Dorff ein gewisse Dorffs-Ordnung habe/und von wem dieselbe aufgericht und confirmirt worden? (setzt werden?

Hirtenstab. Hirtenpfrind. 2. Ob gemeine Häuser dar inn seyn/wovon Schulmeister/Kirchner/Schmid und Hirten ge-

3. Wer den Hirten-Stab verleyhet?

4. Wie viel ein jeder Bauer oder Söldner gehörntes Vieh halten darff?

5. Wie viel Schwein durchs Jahr?

6. Was der Hirt jährlich zu Lohn habe?

Trieb. 7. Ob die Herrschafft ihr Vieh auch zu verpfrinden schuldig?

8. Wie weit man mit dem Vieh zu vertreiben habe?

9. Ob jemand aus den andern Dörffern auf die Marck zu treiben habe/welche und wie weit?

10. Wann man auf der Wiesen zu treiben und wieder aufzuhören habe? (Schaafe?

11. Ob nicht die Herrschafft den Schaaf-Trieb im Dorff habe? wie weit und wie viel

12. Ob die Gemeinde nicht auch Schaaf halten/und aus-auch wohin treiben dörffe?

13. Wie viel Zeit der Dorffs-Hirt vor dem Schäfer auf den Stupeln zu hüten Macht habe?

14. Wann er Macht habe auf der Wiesen zu hüten?

15. Wer die Schultheisen und andere gemein Dorffs-Aemter/als Siebner und Steinsetzer/ Baumeister/Förster Schroter/Eycher/Bader/Gemeinschmid/Hirt/Fluhrer/ꝛc. bestellet?

16. Ob es von den Beamten oder in deren Beyseyn geschehe/ und wem sie Pflicht thun?

17. Ob gemein Rechnungen gehalten/und vor wem solche examiniret und abgehöret werden?

18. Was eine Gemeine von Nutzen und Einkommen habe?

19. Was sie vor gemeine Weyher und Wiesen habe?
20. Was sie vor Holtz habe?
21. Wer darinn Gebot und Verbot exercire?
22. Was an dem Gemeinmahl gehandelt oder eingebüsset werde? (jeder Buß?
23. Ob von derselben Buß der Herrschafft oder Vögdten etwas zukomme/und wie viel von
24. In weß Nahmen das Gemeinmahl und wie gehalten werde?
25. Ob die Gemeinde auch Fischerey und Bäche habe?
26. Wie weit dieselbe gehen? Bäche.
27. Wer darinn fischen dürffe/ und zu welcher Zeit?
28. Was die Gemein Herrschafft bißhero vor Jura exerciret?
29. Ob sie solche allein exerciret/oder ob sonst noch eine Mit-Dorffherrschafft vorhanden?
30. Ob sie beederseits die Dorffherrschafftlichen Angelegenheiten conjunctim oder divisim
31. Wer die Frevel auf der Gemeinde bestraffet? (exerciret.
32. Ob die Dorffherrschafft sich auch auf frembde Unterthanen extendire?
33. Ob sie auch über Weeg und Steg/ und Brucken zu disponiren?
34. Ob sie die Gemein Güter verleyhet?

XI.

Herrschafftliche Gefälle an Güld/Erbzins/Umbgeld/ Zehend/Handlehn/Frohn und dergleichen.

1. Was jeder gantzer oder halber Hof/wie auch andere Güter/an Güld und Erbzinß jährlich zu entrichten haben?
2. Was jeden Hoffs oder Gutes appertinentien an Feldern/Wiesen/Höltzern/ꝛc. seyn?
3. Ob der Boden und Ertrag des Feldes und Wiesen gut/ mittel oder schlecht sey?
4. Was sonst vor Beschwerungen darauf hafften?
5. Ob die Beschwerung und præstationes dem Ertrag der Güter proportioniret seyn?
6. Ob ein jeder im Flecken oder Dorff/wer da will/brauen dörffe/oder nur gewissen Personen erlaubet sey?
7. Ob sie dafür ihr Umbgeld geben/und ob solches nach den Eymern oder Gebrauen/ oder Umbgeld überhaubt durchs gantze Jahr genommen werde/und wie viel dessen bey jeden Fall sey?
8. Ob auch vom Wein/so wohl eigengebaut/ als erkaufften/das Umbgeld gegeben werde/ und wie hoch es komme?
9. Wer zur Einnahm des Umbgelds bestellet sey/und was dessen Besoldung?
10. Ob ein gewisses vor das Keller-Recht beym Umbgeld passiret werde?
11. Ob nicht des Umbgelds gewisse Erb-Schencken oder Personen gäntzlich befreyet seyn?
12. Ob nicht ausherrische Unterthanen im Dorff und Flecken brauen und schencken/und doch
13. Wie sie zu dieser Berechtigung gekommen? (der Herrschafft kein Umbgeld geben?
14. Ob auch andere/die keine Erb-Schencken haben/Wein und Bier schencken dörffen/und was sie dafür der Herrschafft præstiren müssen?
15. Ob die Herrschafft universal Zehend-Herr im gantzen Amt sey?
16. Ob nicht andere so Ausherrische als Innwohnere gleichfalls das Jus decimandi haben?
17. Wie vielerley Arten des Zehends in dem Amt eingeführet seyn?
18. Was für Früchte zum grossen und kleinen Zehend gehörig seyn?
19. Ob es Herkommens/daß von der ersten oder allen falls andern Frucht/auch den Brach-Feldern/wann etwas darauf gebauet wird/der Zehend gereichet werde?
20. Ob der Vieh oder Blut-Zehend unter dem kleinen begriffen wird?
21. Wohin der Taback-Zehend/zum kleinen oder grossen referiret wird?
22. Ob man den Zehend auf den Häusern im gantzen Dorff oder Flecken von Gänsen/ Hünern/Schaafen/Schweinen Gaisen/Pferdten/ꝛc. zu nehmen habe? (werde:
23. Ob im Fluhr allenthalben ein gleicher Zehend/ oder die 20. oder 30ste Garb gereichet
24. Ob einige Felder und Wiesen Zehend frey seyn/und wem selbige zugehören. 25.

25. Wer die Zehend-Knechte annehme/verpflichte und lohne? (davon genomen?
26. Ob niemand sein Getraid heimführen darff/es habe dann der Zehender seinen Zehenden
27. Wer die Garben beym aufladen aufzurechnen schuldig sey?
28. Ob jemand seine Tungung oder Mistauf eine andere Marckung/ unersucht des Zehend-Herrns/verführen kan? (vor Unkosten dabey aufgehen?
29. Wie man mit Bereit- und Verleyhung des zehends verfahre/und was der Herrschafft
30. Ob die Herrschafft nicht in ein oder andern Ort Ihre eigene Zehend-Scheuern habe?
31 Ob der Noval- oder Neugereit-Zehend bey dē Amt bishero hergebracht uñ exerciret wordē?
32. Ob man solchen wegen des Universal-Zehend-Rechts/ oder ex Jure Territoriali eingefordert? (werde?
33. Ob nicht auch eine gewisse Ausstockungs-Garbe wegen abgetriebenen Holtz genommen
34. Ob die Neu-Gereite gleich im ersten Jahr den Zehend zu reichen schuldig seyn?
35. Wann aus Wiesen Aecker/oder aus Aeckern Wiesen gemacht werden / ob gleichwoln der Zehend zu reichen sey? (Zehend genieſſet?
36. Wem die Bestraffung der Zehend-Frevel zukomme/ besonders wann mehr als einer den
37. Ob keine Zehend-Ordnung vorhanden?

Haupt-Recht.

38. Ob das Haupt-Recht im Amt auch eingeführet/und was damit verstanden werde?
39. Ob es so wohl des Manns als Weibes wegen üblich ist, und was bey eines jeden Tod zu præstiren sey?

Handlohn.

40. Ob es in natura præstiret oder Statt dessen ein gewisses Geld bezahlet werde?
41. Wie vielerley Arten des Handlohns im Amt hergebracht?
42. Der wie vielste Pfenning im Kauff / Tausch und andern Alienationen / und wie viel in Sterb-Fällen gereichet werde?
43. Ob solches so wol bey des Lehen-Herrns als Vasallen Tod gereichet wird?
44. Ob/wann Eltern sterben/über den Tod-Fall/ auch bey vorhabender Theilung die Erben jeder seine Portion verhandlohnen muß.
45. Ob des jenigen Erbens portion nicht frey ausgehet/welcher die Güter an sich erkauffet?
46. Ob auch Unmündige das Lehen-Geld geben müssen / oder damit bis zu Erlangung Ihrer Majorennität gewartet werde?
47. Wie es bey hinterlassenen Wittiben gehalten werde/und ob sie nicht/wo sie binnen Jahr und Tag nicht wieder heyrathet/ihr Besteh-Handlohn geben muß?
48. Ingleichen/ob ein Wittwer/der Handlohnbare Güter mit seiner Frau erheyrathet/nach deren Tod/wo selbige nicht verkaufft werden/ein Besteh-Haudlohn zu zahlen schuldig sey?
49. Ob alte verlebte Eltern bey Lebzeiten ihren Kindern die Güter abtretten/und dadurch nach ihren Tod das Handlohn abwenden können? (verhandlohnet werden?
50. Was vor Beschaffenheit es mit denen Handrössern habe/und ob auch solche und wie offt

Herbst und Rauchhüner/Fastnachts Eyer.

51. Ob die Unterthanen im Amt auch Herbst oder Rauchhüner reichen müssen und wie viel?
52. Ob sie dergleichen Præstationes auch an Eyern zu verrichten und wie viel?
53. Ob solche Hüner und Eyer in natura geliefert werden / und wo sie ferner hinkommen/ oder ob und wie hoch sie an Geld angeschlagen werden?
54. Ob die Unterthanen nicht auch Käse und wie viel auch zu welcher Zeit liefern müssen?

Frohn.

55. Ob die Frohn durchgehends bey denen Unterthanen hergebracht / oder etliche davon
56. Ob sie eingemessen oder ungemessene Frohn schuldig seyn? (eximirt seyn?
57. Ob und wer solche zu Roß oder mit der Hand und Fuß verrichtet?
58. Wie weit die Unterthanen solche zu leisten schuldig seyn?
59. Was ihnen hingegen an Brod und Geld gereichet werde?
60. Ob sie auch Wein-Fuhren zuthun schuldig seyn? (Geld davor zahlen müssen?
61. Wann sie determinirte Fuhren zu thun schuldig seyn / ob sie bey dern Unterbleibung das

Und hiemit sey auch genug von diesem Titul, woraus ein kluger Beamter das nöthige zu nehmen/und nach Beschaffenheit seines Amts noch mehrers hinzu zusetzen wissen wird. Ich aber gebe hiemit der Arbeit dieses Theils sein E N D E.

Anweiser

Derer in diesem ersten Theil des klugen Beamtens vorfallenden Materien / davon die Römische Zahl den Titul / die kleinere aber den §. anzeiget.

A.

ABlag. vide jus Albergaria, differiret von der Atzung XXXV. 14.
Absetzung der Beamten / wie solche anzustellen. II. 6. Wird nur vor eine Civil-Straffe gehalten. Ibid.
Ob es vorige Dignität / Rang und Immunität nimmt II. 7.
Absolutio à juramento ad effectum agendi. vid. Eyd.
Abzuggeld. vid. Nachsteuer.
Academie, vide Universität.
Accis. differiret vom Zoll. XXI. 11.
Das Recht / Accis auffzulegen / gehöret unter die Regalia. Ibid.
Kan keine Provincial-Stadt anlegen. Ibid.
Was vor Sachen zum Accis gezogen werden können? XXX. 12.
Wer dem Accis unterworffen, Ibid.
Accredidirte Diener / was es seyn. XXXVII. 11.
Acht. Reichs-Acht. Wer in dieselbe erklären kan. VII. 19.
Stände des Reichs haben ihren Unteracht. Ibid.
Wider keinen Stand kan / ohne Vorwissen der Churfürsten / die Oberacht erkannt werden. Ibid.
Die Cammer exerciret diß Recht auch. VII. 19.
Die Aechter seyn zweyerley. Ibid.
Wer der Aechter Güter bekommet. Ibid.
Wer die Acht exequiret. Ibid.
Reichs-Aechter sollen von keinem Fürst aufgenommen werden. XXV. 7.
Wider die Reichs-Aechter können Stände Krieg führen. XXXV. 3.
Actus. Womit Jdiction zu probiren / wie sie beschaffen seyn müsten. XLII. 21. & XLI. 4.

Adel. Wo er landsässig/ kan er in puncto Religionis nichts ändern. XII. 16.
vide Reichs-Adel.
Advocatia. Vide Schutz und Schirm.
Advociren. Solches zu verbieten / ist ein Actus mixti Imperii. XL. 8.
Agent. Was ein Agent sey/ und wie er differire von Gesandten/ Residenten/ &c. XXXVII. 11.
Alveus. Gehört heut zu Tag dem Fisco. XXX. 18.
Alluvio. Gehört theils Orten dem Land-Herrn/ doch muß die Gewonheit probirt werden. ibid. 18.
Wie man die Flüsse mit Tämmen/ Schütten und Wällen umbgeben soll. Ib.
Amt. Ob die Aemter um gewisses Geld zu verkauffen? II. 3.
Amts-Folge. Was sie sey. XXXV. 10.
Ambassadeur. Vid. Legatus.
Angaria. Junge Frondienste. Jus angariarium gehöret zu den Regalien. XXXIII. 17. Was es begreiffe. Ib. Differiret von den anderen Operis Rusticorum, Ib. Gehören inter munera patrimonialia. ibid.
Seyn mässig auffzulegen. ibid. Ob die Unterthanen solche Dienste auch auser des Herren Territorio leisten müssen. XXXIII. 18.
Aus wessen Kosten solche Dienste zu leisten. ibid.
Wer dem Unterthan den Schaden ersetzet. ibid.
Anstandt-Briefe. Ertheilet der Käyser. VII. 23. Wem sie zu ertheilen. Ibid.
Wie lang. ibid. Unterscheid des Indults auf 1. und 5. Jahr. ib.
In was Schulden sie nicht concedirt werden. ibid.
Ob der Erb das Privilegium genieesse. ibid.
Was von Bürgen zu melden. ibid. Was es seyn. XXVII. 1.
Fürsten und Stände können sie in ihren Landen ertheilen. ib.
Gelten auser dem Lande nicht. ib.
Eine Speciem hat die Vergleichung der Creditoren mit dem Debitore auf gewisse Zahlfristen. ibid.
Wer um selbige einkommen und bitten könne. XXXII. 2. Auch Juden. ib.
Nicht nur arme verdorbene Kauffleute. ibid.
Was der Petent probiren muß. ibid.
Wer sich dessen nicht zu erfreuen habe. XXVII. 3.
Wie/ wann einer theils durch seine / theils aber auswärtige Schuld in Armuth gerathen / XXVII. 3.
In dem Supplicato muß die Beschaffenheit der Schuld exprimirt werden. XXVII. 4. Wo die Quinquennel keine Statt habe. ibid.
Worinn die Form der Anstands-Briefe bestehe. XXVII. 5.
Wie lang sie insgemein concedirt werdē. ib. Doch ist ein Fürst daran nicht gebun-

gebunden. ibid. Wann sie ihre Würckung anfangen. ib.
Der Impetrant muß Bürgschafft leisten / daß er nach der Zeit zahlen wolle. XXVII. 6. Was deren Würckung sey. XXVII.
Exceptio moratoriarum ist dilatoria. ib. Wann sie dem Debitori nicht zu statten kommet. ibid. Kan inzwischen seine Schulden einfordern. ib. Währenden Moratoriis hat keine Verjährung der Schulden statt. ibid. Kan nicht mehr Bonis cediren. ib. Ob hiedurch die Zahlung der Zinsen aufgehoben sey. XXVII. 8. Ob sie auch denen Bürgen zustatten kommen. XXVII. 9. Ob sie auch denen Erben. XXVII. 10.
Apothecken. Deren Waaren soll ein Tax gesetzet werden. XXI. 5.
Appellation. Durch die Appellation können die meiste Sachen an den Reichs-Hoff Rath und Cammer-Gericht gebracht werden. VI. 14. Von Chur-Fürsten kan nicht appelliret werden. ibid. Die Summa appellabilis ist zu observiren. ibid. Ob auch die Zinsen dazu zuschlagen. ibid. An den Pabst wird verboten. VII. 14. Vid. ptovocatio extrema. Das Jus de non appellando kommt einigen Ständen zu VII. 14. Wann solches nicht zu attendirn. ibid. Dieses Beneficium kan nicht durch præscription verlohren werden. XIV. 11. Geschehen auch bey denen Fürstl. Gerichten. XVIII. 5. Appellationis receptio ist ein Merckmahl der höchsten Jdiction. XVIII. 6. Wo von einer Stadt immediate ad Cameram appelliret wird es ist ein Anzeichen / daß es eine Reichs Stadt sey. ibid. Ist nicht allezeit ein Signum Superioritatis. XVIII. 7. Die Stände haben ihre Summam appellabilem. XVIII. 8. Kan nicht versaget. XVIII. 9. Jedoch limitiret und abgeschlagen werden. ibid. Kan der Appellation renunciret werden. ibid. Das Quantum appellabile muß in Camera den supplicationibus beygerucket werden. XVIII. 11. Ob die Zinsen zum Capital in dem quanto appellabili zu schlagen. ibid.
Wann einer schon das Privilegium de non appellando hat / so kan doch das Remedium nullitatis wider ihn statt haben. XVIII. 14. Auch wann schon der Appellation renunciret oder selbige deferiret würde. ibid. Ob sie in criminalibus statt habe. XXII. 24.
Archiv. Ob Stände dergleichen aufrichten können. XIX. 2. Was es sey. ib. Mittelbare Stände können keine Archiva aufrichten. ibid. Differiren von Registraturen. ibid. Ob die Reichs-Ritterschafft archiv aufrichten könne. ibid. Wie vielerley es im Reich sey. XIX. 3. Das Reichs-Archiv ist zweyerley. ibid. Von gemeinschafftl. archiven. ibid.
Was die Schrifften ex archivo vor Glauben haben. XIX. 4. Was requirirt wird / wann ein Archiv Glauben findet. ibid. Auch eine Copia ex archivo probiret. ibid. Ob Privat-Scripturen und blosse Frag-

menta ibid. Ob ex Archivo genommene documenta auch extra Territorium oder contra exteros probiren? XIX. 5.

Arrest. Arrestirung in Civil-Sachen seyn Actus mixti imperii. XL. 19. Ob ein Frembder Durchreisender Schuld halben könne arrestiret werden. ib.

Asylum. Vide Freystätte/dlß Juris bedienen sich auch Gesandte in ihren Häusern. VII. 29. Kirchen vindiciren sich das Jus asylorum. XXV. 1. Wenig Sünden ausgenommen. ibid. Der Usus und Praxis aber nimmet unterschiedliche Verbrechen aus/die des Asyli unwürdig. XXV. 5. Weltliche Obrigkeit kan die delinquenten nicht eigenes Gefallens heraus nehmen. ibid. Beson ders aus der Kirche. ibid.

Aufbieten. Vide Reiß und Folge.

Aufbot. Der Ritter-Pferdte/ist ein species der Musterung. XXXV. 5.

Ausstockung. Wann hinter des Wald-Herrn Willen das Holtz ausgestocket worden/wie ist ihm davor zurathen. XXXIV. 9.

Ausschuß. Ist an statt des Aufbots heut zu Tag hergebracht. XXXV. 5. Kan nicht nach der Unterthanen Willen in Geld verwandelt werden/wann schon in 30. 40. Jahren das Geld davor genommen wäre. XXXV. 9.

Avocatio. Wer Judices ordnen kan/der kan auch Sachen vor Gerichte abfordern. XVIII. 3. Soll nicht zu hurtig geschehen. ibid. Cessiret wo die prævention hergebracht. ibid. Hat nicht bey allen Judiciis des Lands statt. XVIII. 4. Wohl aber die Appellationis receptio. ibid. Was bey der Avocation ob denegatam Justitiam zu observiren. XVIII. 12. & XLII. f. Hat nicht statt in delictis XVIII. 18. Junge tit. Evocatio. In contractibus. ibid. In actionibus in rem. ibid. Im Land Friedsbruch. ibid. In reconventionen. ibid. Bey den Erben ib. In Zeugschafften vor Kayserl. Commission. ibid.

Avtochiria. Vid. Selbst-Mord.

Ayd. Vom Eyd absolviren ad effectum agendi kommet dem Käyser zu. VII. 22. Die Eyds-Erlassung gehört zum weltlichen Gericht. ibid. & XII. 30. Die Materia Juramentorum ist mixti fori. XII. 30. Vid Tit. Homagium müssen an etlichen Orten die Herren bey antrettender Regirung ablegen. XV. 12. Fürsten können auch den Ayd ad effectum agendi erlassen. XXVI. 8. Muß causa cognitio vorhergehen und die Ursache der relaxation Bürgerliche Sachen antreffen. XVI. 9. Wann man die Action pro relaxatione anstellen soll. ibid. Wie wann man einem beschwornen Contract vor Erlassung des Ayds zu wider handelt. ibid. Aus was Ursach die Relaxatio könne gebeten werden. XXVI. 10. Wie wann einer einem Mörder etwas zu geben geschworen/oder der Relaxation juratò renunciret. ibid. Wer die Relaxation ausbitten kan. XXVI. 11. Einer mittel-

mittelmäßigen Læsion wegen kan ein Minorennis den beschwornen Contract nicht umstossen. XXVI. 11.
Azung. Vid. Jus albergariæ von wem selbige zu nehmen/ und wer sie nehmen könne. XXXV. 13. Von Bischofflicher Azung. ibid. Wer solche zu leiden hat. ibid. Davon differiret das Fürstl. Ablager. ibid.

B.

Bannum. Vide acht.
Baum-Wein. Was es sey. XXVII. 16.
Bärn. Von der Bärnjagd/ wohin die Bären gehören. ꝛc. XXXIV. 3.
Bauren-Gericht. Wer solches aufrichten kan. XL. 18.
Beambter. Was ein Beambter. I. 4. Was dazu requiriret werde. I. 5. Werden excludiret infame Personen/ Weibsbilder/ unmündige/ rasende/ Verschwendere/ Ketzer/ Geitzige/ Ehrsüchtige/ ꝛc. I. 5. Was bey der Wahl eines Beambten in Acht zu nehmen. I. 6. Daß ein Gelehrter vor den Ungelehrten/ ein Edler vor einen Unedlen/ ein Alter vor einen Jungen/ ein Land-Kind vor einen Frembden zu erwählen sey? Wie es zu verstehen. I. 7. Ein Burger kan zu Übernehmung eines Amts gezwungen werden. I. 7. Wer Macht hat zu befehlen/ kan auch einen Beambten setzen II. 1. Besonders wo er eine Jdiction hat. II. 2. Doch hat der Fürst die Ober-Aufsicht. ibid. Dessen Gewalt quiesciret/ wo der Fürst in Person da ist/ oder Commission verordnet. II. 2. Kan personal und real Caution von ihm genommen werden. II. 4. Soll sein zulängliches Salarium haben. II. 5. Soll währender inquisition nicht suspendirt werden. II. 5. Sollen ihm die Straffen nicht statt Besoldung gelassen werden. ibid. Kan von seinen Obern wieder abgeschafft werden. II. 6. Soll nicht übereylich geschehen. ibid. Der Diener hat deßwegen Action wider seinen Herrn. ibid. Was er vor würcklicher Absetzung in seinem Ambt verrichtet/ ist gültig. ibid. Von deren Versetzung II. 7. Ist nicht schimpflich/ wo nicht eine Ursach dazukommet. ibid. Der Beambte ist nicht schuldig die translocation zu dulten. ibid. Soll von seinem Obern in seinem Ansehen erhalten. II. 8. Seine Fehler unterdrucket. ibid. Seine Kinder bedacht. ibid. Wider andere beschützet werden. ibid. Soll mit der Execution einhalten/ wo der Unterthan auf den Obern sich beruffet. II. 9. Wie er rechtmäßig zu diensten kommen könne. III. 1. Von verbotenen Dingen wegen Dienste zu überkommen. ib. Soll seinen Dienst nicht eher verwalten/ er sey dann verpflicht und seinen Ambtsbefohlenen vorgestellet. III. 2. Wie er sich in seinem Ambt zu bezeigen. III. 3.

III. 3. Soll den Untergebenen mit guten Exempeln vorgehen. ibid. Sie nicht über Gebühr beschwehren/sie schützen/doch vor sie ohne Mandat sich in keinen Proceß einlassen / einem jeden den Zutritt gönnen / jedoch nicht allen glauben / soll auf seine Reputation sehen. III. 3. Wie die Beschimffere der Beambten zu straffen. III. 3. Ob es der Beambte selbst thun kan. ib. Wann der Beambte ratione officii vor beschimpfft zu achten. ib. Wann ein Frembder ihn beschimpffet. ib. Die Straff cessiret/wo er von Amt gesetzet/nicht aber wo er suspendiret ist. III. 3. Soll nach den Gesetzen richten. ib. Wie wann er einen unbilligen Befehl bekomen/soll er solchen exequiren? ib. Soll seine mitgetheilte Macht nicht überschreiten/sonst ist der Actus null. ib. Auf wie vielerley Arten er seine Macht überschreiten kan. ibid. Soll nicht leicht zweyerley Aembter oder zweyerley Herrn Bestallung haben. ibid. Durch Geschencke sich nicht lassen corrumpiren. ibid. Auch in einer gerechten Sache. ibid. Vor und nach dem Urtel. ibid. Auch sein Weib und Kinder sollen dergleichen nicht nehmen. ibid. Es geschehe dann ohne Vermeldung einer Ursache. ibid. Kuchen-Wahren aber kan er annehmen. ibid. Was er vor Verehrungen nehmen könne. ibid. Wie ein bestochener Beamter zu bestraffen. ibid. Der den Beambten besticht/verlieret die Sache und das Geschencke. ibid. Er habe sich dann etwas ungerechtes befahret. ibid. Soll auf Wittwen und Waisen sehen. ibid. Soll auf die pretia rerum, Ellen / Maas und Gewicht sehen. ibid. Soll die Gerichts-Sportuln nicht erhöhen. ibid. Soll die Ambts-Anbefohlne mit Diensten nicht beschweren/und den Benachbarten keinen Eingriff thun. ibid. Soll nicht in Herrschafftl. Gelder greiffen/auch nicht als ein Anlehen annehmen. ibid. Soll die Rechnungs-Register nicht zerreissen. ibid. Kein Urthel nach Gunst oder Ungunst fällen. ibid. Seines Herrn Schulden einfordern. ibid. Vor dem Beambten ist die Præsumptio IV. 1. Wird ihm in Sachen sein Ambt betreffend / und also auch seinen Ambts Büchern geglaubet. ibid. Der Beambte muß den Befehl/ worauf er sich beruffet/ produciren. ibid. Wer den Beambten glaubet / ist ausser Straff. ibid. Vor demselben ist die præsumptio der Geschicklichkeit. ibid. Ohne wichtige Ursachen soll nicht wider ihn inquiriret werden. ibid. Wird kein Irrthum/Betrug/Widerrechtlichkeit/ Gewinnsucht / Ungerechtigkeit von ihm præsumiret. ibid. Was er wegen seines Amts thut / ist excusabel. ibid. Ist nicht vor calumniantisch zu halten was er Amtswegen thut. ibid. Was der Beamte thut / thut der Herr. ibid. Wegen des Herrschafftl. Interesse ist er tacite befehliget. Sein von der Stadt-Obrigkeit exempt wann sie schon Güter in der Stadt hätten. ibid. Ein Bedienter von Haus aus wo er der Jdiction unterworffen? ibid. Die Fürstl. Bediente in

der

der Stadt wem sie unterworffen? ibid. XLIII. II. Von wem sie zu bestraffen. ibid. Haben gewisse Befreyungen von Steuren. ibid. Worinn die præsumptio vor den Beamten einen Abfall leide. IV. 2. Worinn die præsumptio wider den Beamten militiret. IV. 3. Wo er gähling reich wird. ibid. Sollen keine Güter einkauffen. ibid. Kan die Appellation ohne suspicion nicht wohl abschlagen. ibid. Kan durch Betrug oder Schuld verbrechbar werden. IV. 5. Vor und in dem Dienst. IV. 4. Wie wann er durch Unwissenheit eine Sache entscheidet. ibid. & IV. 5. Soll die Sache nicht protrahiren/nicht verzüglich advocat seyn/ nicht theils acta unterschlagen/die Laster gebührend straffen / nicht wider den Nächsten und die Gerechtigkeit handeln. IV. 5. Wird von der Obrigkeit deswegen bestraffet und wie. ibid. In dubio wird kein dolus von ihnen præsumiret. ibid. Wie wann er auf Befehl eines Tyrannen sündiget / oder aus Furcht vor einen Vornehmen unbillig ertheilet? ibid. Wie er sich bey exequirung Obrigkeitl. unbillichen Befehl zuerhalten/ob und wie er von dem beleidigten Executo zu belangen. ibid. Ob sein Herr / wo er in der Sache zu viel oder zu wenig thut/davor hafften müsse? IV. 6. Wird durch unterschiedene Lehr-Sätze erläutert. ibid. Es kan auch ein Beamter seinem Herrn durch Nachläßigkeit præjudiciren/ und wie solches geschehe. IV. 7. Wie wann aber der Beamte Mittel hat. ibid. Wie wann aber durch des Beamten Nachläßigkeit mehr denen Partheyen als dem Herrn geschadet wird? ibid. Ob und wann man sich einen Beamten widersetzen kan. IV. 8. Kan injuriarum belanget werden/wo er seinen Amts-Anvertrauten unschuldig arrestiret / incarceriret / schlägt ꝛc. IV. 8. Kan sich keinem andern unterwerffen. V. 6. Von den Unterthanen nicht abgesetzt werden. ibid. Wer solche setzen könne. ibid. Beamten Macht ist nicht einerley. V. 7. Kan sich nicht auf ein Edict oder mündlichen Befehl beruffen/ sondern muß selbigen vorweysen. XVI, 10.

Bedienter. Vid. Officiant.

Befehdung. Warum vor diesem zugelassen/jetzo aber verboten. XXXV. 3. Geschehen schrifft oder mündlich. ibid. Wie ein Befehder und der den Brieff überbringt zu straffen. ibid. Differirn von Bedrohung. ibid.

Begräbnüsse. Vide etiam Grab. Wer die Macht hat Begräbnusse zu concedirn. XII. 77. Ob Erb-Begräbnusse zu verstatten seyn. ibid. Wer auf Kirchhöffen nicht begraben wird. ibid.

Besatzungs Recht. Wer diß Recht habe. XXXV. 12. Der Schutz-Herr hat es nicht. ibid. Die Besatzung kan man exerciren/wann dergleichen schon in vielen Jahren nicht geschehen wäre. ibid. Kan in eines andern Territorio regulariter nicht exerciret werden. ibid. Ob prostante pe-

riculo eines Nachbarn Ort könne occupirt und bevestiget werden. XXXV. 12. Cujus sumptibus die Guarnison zu unterhalten. ibid.

Bestraffung. Bürgerlichs Verbrechen/ob es zur Vogtey oder Centh gehöre. XL. 15.

Biber. Wer solche fangen könne. XXXIV. 9.

Bienen. Ob sie occupirt werden können. XXXIV. 12. Wie es mit dem Schwarm zuhalten. ibid.

Bischoff. Bischoff-Recht oder Jus Episcopale, was es nach dem Canonischen Recht sey und begreiffe. XII. 3. Begreifft 1. das Jus ordinis und was darunter enthalten. XII. 4. 2. Legem diœcesianam und was hierunter begriffen. XII. 5. Der Bischoff kan über seine diœceses nicht schreiten. ibid. 3. Jdictionem Episcopalem und was hiezu gehörig. XII. 6. Bischöffe haben heut zu Tag zweyerley potestäten XII. 6. Jus Episcopale ist zu unterscheiden von dem Jure Sacrorum. XII. 7. Bey denen Evangel. seyn Loco Episcoporum die Superintendenten. XII. 8. Was die Evangel. Geistlichen Jure ordinis exerciren. ib. Kan ihnen die weltliche Obrigkeit darin nicht eingreiffen. ib. Doch circa modum & ordinem disponiren. ibid. Was das Jus diœcesianum bey denen Protestirenden Ständen ꝛc. ibid. Wie sie zu weltlichen Sachen und Territoria gekommen. XII. 10.

Begnadigungs Recht. Was es sey. XXIII. 5. Wie sich ein Fürst dabey zu verhalten. ibid. Aus was Ursachen die Straffe gar erlassen werden könne. ibid. Aus was Ursachen aber die mitigation erfolgen könne. XXIII. 6. Ob die Ursach der Begnadigung beyzusetzen ist. ibid. Worin die aggratiatio cessiren soll. XXIII. 7. Auch in denen delictis wider den Nächsten. XXIII. 8. Ob in Ehebruch. ibid. Doch kan das mortis genus in ein anderes verwandelt werden. ibid. Ein Fürst soll bedächtig circa jus aggratiandi verfahren. ibid. Straffen/die er zu determiniren hat/kan er auch aggratiiren. XXIII. 9. Doch soll er gegen die Rebellen scharff seyn. ibid. Ob ein Fürst in delictis contra privatum commissis begnadigen könne? ibid. Ob ein Edelmann oder Unter-Obrigkeit begnadigen könne? ibid. Oder die Straffe in eine andere verwandeln. XXIII. 11. in pœnis arbitrariis quid juris? ibid. Von dem Effect und Würckung der Begnadigung. XXXII. 12. Ob der jenige der per sub & obreptionem die Begnadigung erhalten/nachgehends wieder zur Straffe gezogen werden könne? ibid.

Berg-Werck. Deren Nutzen wem sie gehöret. X. 4. & 5. Werden unter die Regalia gerechnet. XXXII. Haben vor diesem den privatis zugehöret. ibid.

ret. ibid. Privati haben ohne Fürstl. Indulgenz kein Recht mehr auf dieselbe. 32/5. Wie es an die Chur- und Fürsten gekommen. ibid. Ob die Berg-Wercke selbst/ oder nur deren decimæ ad Regalia zu zehlen seyn ibid. Wann ein Vasall schon mit allen Lehen-Nutzbarkeiten investiret ist/ kan er doch keine Berg-Wercke graben. ibid. Was zum Berg-Werck recht gezogen wird. ibid. Die Herrschafft hat das Obergebiet über die privat Berg-Wercke. ibid.

Besoldigung. Gehöret einem Beambten/ und wie solche beschaffen seyn soll. 2/5. soll ihm bezahlt/nicht aufgehalten/und darum gebracht werden. ibid. Soll auf die Zeit gesehen und nach derselben vermehret werden. ibid. Auch so dann/ wo sich die Arbeit mehret. ib. Hat er zweyerley Aemter/ soll er auch zweyerley Salaria haben. ibid. Ein Beambter sündiget/ wo er mehr Besoldung nimmt als er verdient. ibid. Reiß und Kranckheit hindern das Salarium nicht. ibid. Kan nicht mit Arrest beleget werden. ibid. Soll ihm gegeben werden/ wann er in der Inquisition bestanden. 2/5. Nicht aber/ wo er officio suspendirt oder abgeschafft wird. ibid. Soll Summarisch wegen der Besoldung procedirt werden. Man soll an statt der Besoldung ihnen nicht die Straffen einziehen lassen. ibid.

Bayern. Des Chur-Fürsten Ambt. 10/6.

Bier. Bier brauen/ wem es zukomme. 30/13. & 14.

Blut-Schande: Ist zweyerley. 33/11. Deren Straff. ibid. Ob die sponsalia hieher gehören. ibid. Die Straffe cessiret / wo das delictum aus Irrthum geschiehet. ibid. Die confiscatio hat ex hoc delicto nicht statt/ wo Kinder vorhanden.

Böheimb. Königs in Böheimb Officium bey der Chur. 10/5. Seine Befreyung. ibid.

Bona vacantia. Gehören unter die Regalia fisci. 33/3. Wann es Erblose Güter zu nennen. ibid. Ob auch municipal Städte solche Güter occupiren können. ibid. Dergleichen seyn Güter/ welche Huren-Kinder non extante Testamento hinterlassen. ibid. In Franckreich ist das Jus albinatus. ibid. Lehen und Erbzins-Güter seyn keine bona vacantia ibid. Wann sie der Fiscus nicht occupiren könne. 32/4. Fiscus wird dem Schwieger-Vatter præferiret. ibid. Ehe sie occupirt werden / muß der fiscus exploriren/ was bona vacantia seyn. 32/5. Ob der Fiscus, der in diesen Gütern succediret/ vor einen Erben zu tractiren sey. ibid. Und consequenter vor die onera hereditaria zu stehen habe. ibid. Ist nicht schuldig/ ein Inventarium zu machen. ibid. Müssen binnen 4. Jahrn angesprochen werden. ibid.

Bona damnatorum. Vid. Güter der Verdamten.

Brandenburg/ der Chur-Fürst/ dessen Ampt und Stimm/ 10/8.
Brucken. Brucken-Recht. Brucken-Zuschlag concedirt der Dominus Territorii, 31, 19. Ohne dessen Willen kan kein Privatus eine Brucke über den Fluß machen. ib. Kan auch einen Zoll auf die Brucken legen. ib. Wer durch das Wasser waden will/ ist nicht schuldig einen Brucken-Zoll zu geben/ ibid. Wer zur Erbauung der Brucken zu contribuiren hat ib. Wer zur Reparirung. ibid.
Bündnüs vide fœdera.
Burg-Friede was er begreiffe/ 25/6. geniessen die Palatia und Residentzen der Fürsten/ oder wo der Fürst ist / ib. Wann schon keine Tafel aufgehänget ist/ ib. Was zum Burgfrieds-Bruch requirirt werde/ 26/7. Das Ausfordern violirt den Burgfrieden / wie auch Hand aufheben / Degen zucken/ ibid.

C.

Cautio. Ein Beampter soll *Caution* stellen/ 2/4.
Calender zu ändern komt dem Käyser nicht allein zu/ 7/5. Der alte wird beym Cammer-Gerichte observiret / ib.
Cammer-Gericht hat eine *Idiction* ohne dem *Territorio*, 5/8. Ist älter als der Reichs-Hof-Rath/ 6/5/ und 11. Ist heut zu Tag in Wetzlar und hat durch Maximil. I *fixam sedem* bekommen/ 6/11. Wird vom Käyser und Reich unterhalten/ ib. Von dessen Richter / Präsidenten und Assessoren/ ibid. Wie es *ratione personarum fundirt* sey/ 6/12. Keine *mediati* können ohne ihrer Obrigkeit Willen dahin gezogen werden / ib. Ein Fürst kan eine Gemeinde daselbst belangen/ ib. Von der Belangung in *real actionem*, *connexität* der Sachen/ *ex privilegio* oder *suspicion* wider den Richter ib. Wann 2. oder mehr Herrschafften wegen eines Orts strittig/ kan der *Reus in Camera* belanget werden/ ib. Wann der Beklagte ein *vagabundus*, ib. Was vor Sachen dahin gehören/ 6/ 13. Den Cammer-Richter setzet der Käyser/ 7/ 15.
Cantzlar. Woher dieser Titul rühre/ 10/ 3. Stände können Cantzlar machen/ 19/ 1.
Cantzley. Können Stände anrichten / 19/ 1.
Cassirung. Von *Cassirung* der Beambten/ was dabey in acht zunehmen/ 11/6.
Causæ Gratiæ vid. Gnaden-Sachen.
Causæ piæ seyn *fori mixti.* 12, 32.
Centh. Centbare Obrigkeit *vid.* Zent *merum Imperium* & Fraisch.
Centh-Folge was sie sey/ 35/ 10. ib.
Centh-Grafen von deren Ursprung/ 39/1. Hatten ihre Beysitzer und wie man sie geheissen/ ib.

Centbare Unterthanen/ was sie præstiren müssen / 43/ 7.
Chur-Fürsten/ was der Käyser ohne deren Willen nicht thun kan/ 8. per tot. deren Ursprung/ 10/ 1. Gehen den Cardinälen vor/ 10/ 1. Und deren Gesandten den Fürsten/ ibid. Erwehlen einen Käyser/ 10/ 2. Diese Würde hanget dem Land an/ ibid. Die geistl. Chur-Fürsten exerciren das Wahl-Recht/ ehe sie vom Papst geweihet/ ib. Deren Zahl/ 10/ 3. Die Geistliche haben so grosse Macht in ihren Landen als die Weltliche/ 10/ 3. Wie sie vom Käyser titulirt werden/ ib. Die drey Geistlichen seyn Cantzläre/ 10/ 3. Ihr Vorzug vor den Weltlichen/ ib. Die Weltl. Chur-Würde ist erblich/ 10/ 4. Ein Chur-Fürst muß 18. Jahr alt seyn/ ib. Ihre Länder können nicht getheilet werden/ ib. Wie die Weltliche heissen/ 10/ 5. Von deren præeminentien und besondern Gerechtsamen/ 10/ 11. Können Collegial-Täge anstellen/ ib. Kan von ihren Urteln nicht appelliret werden/ ib. Keiner kan 2. Churn haben/ ib. Die Krafft ihrer Prlvilegien, ib. Von einigen der Chur- und Fürsten zukommenden prærogativen, 11/ 8.
Citation. Das Oberhaupt des Landes kan seiner Landstände und Vasallen Unterthanen ohne requisition citiren 11/ 2/ & 5/ 10. Kein Frembder-Unterthan kan ohne Subsidial-Schreiben citiret werden/ 5/ 8. Ob ein exemptus 5/ 10. kan an keinen frembden Unterthan abgehen/ 18/ 7. Wann eines andern Unterthan/ der das Privilegium de non evocando hat citiret würde/ ob er nicht wenigstens zu dem Ende erscheinen soll/ sein Privilegium zu dociren/ 18/ 16.
Collegia bestehen in 3. Personen/ 24/ 10. Kan aber in einer conserviret werden/ ib. Von Collegiis opificum vid. Handwerck. Ob der letzte Collega von dem gemeinschafftl. Vermögen testamentiren kan/ ib. Wem das dem Collegio geschehene Vermächtnuß gehöre/ ib. Ob sie ein Handwerck unter sich aufheben können/ ib. Wer Collegia opificum aufrichten kan/ 40/ 17.
Comites Palatini werden von Ihro Käyserl. Majest. creiret 7/ 8. Was deren Macht sey/ ib. Legitimiren unrechte Kinder/ nicht aber ihre eigene/ ib. Conferiren Dignitates ib. Theilen Dignitates mit / nobilitiren, creiren Doctores, Notarios, Magistros ib. Theilen Wappen-Brieffe mit/ ib. Ihre Macht gilt durchs gantze Reich/ ib. Ihr Ampt wird zuweilen auf eine gewisse function restringirt. ib.
Compaß-Brieffe kan ein Vogthey-Herr ertheilen/ 40/ 16.
Commercia im Reich werden mit des Käysers und gesamter Stände Wissen und Willen angestellet/ 9/ 7.
Commission, Commissarii. Wo der Fürst eine *Commission* aufträgt/ *quiescirt* des Beambten Verwaltung/ 2/ 2. Haben *mandatam Jdictionem* 38/ 2. Ob sie *differiren* von denen *Judicibus delegatis, ib.*
Concessio. Alle *concessiones* geschehen *salva superioritate*, 13, 31.

Concilia kan der Käyser anstellen mit concurrenz des Pabsts/7/5.
Concordata, welche mit dem Pabst aufgerichtet/ werden von ihm nicht gehalten/ 12/19.
Confinatio was selbige sey/43/19.
Confiscatio bonorum. Eine extraordinaria ob sie den Ständen zugelassen/ 33/6. Wem solche zukomme/ ib.& 43/20. Vide Güter der Verdamten. Ist durch die Authent. bona damnatorum, nicht aufgehoben/ 33/7. Was vor Güter confiscirt werden können/ 33/8. In welchen Fällen die confiscatio bonorum statt hat/ 33/10. Wann sie wegen des Selbst-Mords cessire, ib. Ob crimen læsæ Majestatis, 33, 12. seqq. Wann Unwürdigen etwas vermacht worden/ 33/15. Wann sich einer der Erbschafft unwürdig gemacht/ 33/10.
Cörper/ todte Cörper/ vid. Leichen.
Cram-Gerechtigkeit concedirt der Käyser/7/25.
Consistorium. In den Consistorien wird bey den Protestanten meistens Idictio Eccles. exerciret/ 12/21. Wem die Macht Consistoria aufzurichten zukomme/ ib. Ob es auch Municipal-Städte haben/ ib. Wie wann kein Consistorium vorhanden/ ib. Wie vielerley Beysitzer es habe/ ib. Wie viel Personen darzu requiriret werden/ ib. Was vor Personen demselben unterworffen/ ib.& 12/22. Was vor Sachen dahin gehörig/ ib. Geistliche können vor keinem andern Gericht/ als vor dem Consistorio, belanget werden/ 12/22. Was heut zu Tag ad consistoria gehöre/ 12/28. Die Jura Sacrorum gehören vor den Fürsten und Geheimen Rath/ib. Cognoscirt von Sachen/quæ sunt ordinis 12/28. wie auch auch über die/quæ sunt Juris diœcesani, ib. Dahin gehören causæ mixti fori, 12, 30. Sprechen über frühen Beyschlaff/ Dotation und alimentation der Kinder/12/29. Cognosciret über Ehscheidung/ ib. Ehebruch und andere Sachen/ welche einen Respect auf die Ehe machen/ ib.
Copiæ oder Copeyen ex archivo probiren/ 19/4.
Creditor. Der meiste Creditorum Zahl kan in præjudicium der andern mit dem debitore handeln/ 27/1.
Criminal-Sachen. Einen/ Fürsten oder immediaten von Adel betreffend wo sie auszumachen/ 6/8. 43/11. Wer in Criminal-Sachen Judex competens sey/ 43/21.

D.

Daumenstock zu welchen gradum pœnarum er gehöre/ 43/19.
Delictum vide Verbrechen.
Denegatio Justitiæ, wo die Justitz denegirt oder verzögert wird/ kan das Cammer-Gericht oder der Reichs-Hof-Rath angegangen werden/18/12. Was dazu

dazu requirirt werde ib. Differiret von deren protraction, 18, 13. adde de hac materia 42, 5.
Deportatio. Was statt dieser Straffe vor eine andere substituiret worden/ 43/ 18.
Deputati was es seyn/ und wie sie von den Gesandten differiren/ 37/ 11.
Diebstal. Wie wann gestohlene Sachen bey einem gefunden werden/ 40/ 16.
Dienst. Wie solche zu erwerben/ 3/ 1. Soll nicht durch unzuläßige Weise/ Geschenck/ Heyrath ꝛc. erworben werden ib. Können modestè gesucht werden/ ib. Kan vor der Pflicht Leistung nicht angetretten werden/ 3/ 2.
Dienstauffsagung/ Abforderung. Ob und wann ein Bedienter seine Dienste auffsagen könne/ 2/ 7. Geniesset seinen vorigen Rang und immunität/ ib. Wo sie Alters-halben geschicht/ verdient der Abfodernde ein Gnaden-Geld/ ib.
Dienst-Eyd können durch jede Herren von ihren Bedienten abgefordert werden/ 3/ 2. Wohin solcher gehe/ ib.
Dignität wird von den Käysern conferiret/ 7/ 7. Erblich oder persönlich/ 7/ 10. Kan sich deren der Sohn gebrauchen wo der Vatter nicht will/ ib. Werden nicht von den Gütern auf die possessores gebracht ib. Mit der Dignität werden auch die privilegia concedirt ib. Wer dem andern in dignitate vorzuziehen ib. Personal-Dignität giebt keine Aenderung in realibus, ib. Wird durchs Verbrechen aufgehoben ib. Wie wann ein Gut mit allen dignitäten concediret worden ib. Niemand kan gezwungen werden von seiner Dignität sich zu erniedrigen ib. Eine würckliche ist der titularen vorzuziehen ib. Ist von der Gewohnheit zu entscheiden ib. Unter Personen ungleicher Dignität wie sich zu verhalten/ ib.
Dingpflichtige Leute was solche in Sachsen seyn/ 5/ 9.
Dispensatio in Ehesachen/ wem sie zukomme und wie weit/ 12/ 29. Was es sey 23/ 3. Ein Fürst kan in Civil- und Criminal-Sachen dispensiren ib. Soll nicht leicht exerciret werden ib. Differiret von der Interpretation des Gesetzes ib. Wie weit sich das Jus dispensandi bey einem Fürsten erstrecke 22/ 4. Nur auf seine Gesetze ib.
Dorff Herrschafft kan einem allein oder etlichen conjunctim an einem Ort zukommen 38/ 13. Es kan einer Dorff-Herr seyn wann die Unterthanen ihm schon nicht zugehören ib. Was zur Dorff-Herrschafft gehörig ib.

E.

Edelleute vid. nobiles, werden vom Käyser gemachet 7/ 7. gelten auch in andern Reichen ib. Ein anders ist von denen Edelleuten zu sagen/ welche die Chur-Fürsten oder Ertz-Hertzoge in Oesterreich machen ib. Edelleute differiren von den Rittern ib.

Edicta anzuschlagen komt Fürsten und Ständen Jure Territoriali zu 16.7.&.40. 18. vid. tit. Mandata.

Ehe. Ehe-Sachen unter immediaten Personen/ wo solche auszumachen 6/8/ seyn mixti fori. 12. 29. an theils Orthen fori politici ib. Gleiches hat statt vom Eheversprechen ib.

Ehebruch wird/ wo auf die Scheidung geklagt wird/ in den Consistoriis expediret 11. 29.

Ehre vid. dignitas.

Ehren-Wiedergebung. Können Fürsten Jure superiorit. Territor. exerciren/ 23/13. an ihren Unterthanen ib. Ob der restitutus von einem Fürsten in gantzen Röm. Reich vor ehrlich zu halten? 23/14. Geschicht entweder mit Worten oder Wercken/ 23/15. Jene geschicht entweder ex Justitia, und was deren Würckung ib. Oder ex gratia, welche zweyerley Würckung hat 23/15. wie die restitutio factis geschehe 23/16. Bey den Soldaten geschiehet sie durchs Fahnen schwingen ib. Ein Fürst soll doch einen restitutum nicht leicht mehr in vorige Würde setzen 23/16. Was es vor besondere Würckungen habe 23. 17. Ob der zu straffen/ der einen restitutum einen gewesenen Dieb/ Mörder ꝛc. heisset ib. Ob einer seine alienirte Güter nach der restitution repetiren könne 23/18. Ex justitia restitutus geniesset mehr beneficia, als der ex gratia ibid. Ob der restitutus die aus seinen Gütern eingezogene Früchte repetiren könne? ib. Den restitutum können Creditores wieder belangen ib.

Eichel lese n. Ob es dem Forst- oder Eigenthums-Herrn des Walds gehöre/ 34/14.

Einlösungs-Recht kommet an theils Orten den Unterthanen zu 28/11.

Einquartierung das Recht kommet Jure Territ. zu 35/15. Kein Stand kan den andern bequartiren ib. Wann ein Ort mehr als einen Herrn hat/ wem die Einquartierung zukome ib. Wer die Einquartierung leiden muß ib. Ob jemand davon excipirt sey ib, Der Reichs-Einquartierung können sich die Stände selbst nicht entbrechen ib. Chur- und Fürstliche Residenzien seyn zu verschonen ib. Wie vielerley die Einquartierungen seyn ib. Wer davon befreyet ib. Wem die Quartier gegeben werden ib. Was zur Einquartierung gehörig ib. Ob die Einquartierungs-Befreuete auch von Verpflegung der Einquartierten frey seyn ib. Wer von der Steyer frey ist/ ist nicht eben von der Einquartierung befreyet ib, Ob der Verpachter oder Bestandner die Einquartierung tragen muß ib. Wie es mit dem Nutznüssen zuhalten.

Einritt-Recht kommt dem Domino Territorii zu 35/16. Worin es bestehe ib. Schutz-Herren haben es nicht ib. Auch Käyserl. Maj. nicht in den Fürsten-Städten ib. Was vorzugehen pfleget ib. Was dieses Juris effectus sey ib. Ob Maleficanten, die sich an des Fürsten Pferde oder Kutschen hängen/ dadurch pardon bekommen.

Ell und Gewicht. Das Recht/Maaß/Ellen und Gewicht zugeben/ komt im gantzen Reich dem Käyser und Ständen zu 21/2. und einem jeden Stand in seinem Territorio ibid. Ist gut/ wo im Land einerley Maaß/ Ellen und Gewicht seyn 21/1. Es differiret die constitutio von der conservation der Maaß/ Ellen und Gewicht. Diese können auch Municipal-Städte haben 19/2. Privati können auf eine andere Maaß/Ellen und Gewicht contrahiren ib. Die Unterthanen können zu observirung einerley Maaß / Ellen und Gewicht gezwungen werden 21/3. Die Maaße/ wo sie aufzuheben ib. Probirt das Territotium ib. Werden an theils Orthen jährlich visitirt ib. Wer die Maaß und Gewicht ändert/begehet ein falsum 21/4. Wie die Verfälscher gestrafft werden ibid. Wie wann einer ein falsches Maaß unwissend brauchet ib.

Emigrandi jus müssen die Unterthanen bey Aenderung der Religion erwehlen 12/20. Nicht aber die Anno 1624. ein gewisses exercitium religionis gehabt haben ib. Die Zeit binnen welcher sie emigriren müssen ib. Ob die Emigranten die Nachsteuer entrichten müßen ib. Können ihre Güter verkauffen ib.

Envoyé vid. Legatus.

Erben/Erbschafft/ wer als indignus nicht erben kan/33/15. Wer den Erblasser ums Leben bringet ib. tödtlich verwundet ib. oder seinen Tod durch Negligentz befördert/ ib. der den Tod des Erblassers nicht gerochen/ ib. Wer den Verstorbenen schändet und fluchet/33/16. Ihn criminaliter anklaget/ ibid. Seinen lezten Willen impugniret ib. Die Testamentmachung verwehret ib. Ein solcher indignus muß auch die fructus perceptos restituiren/ ibid.

Erbloße Güter vide Bona vacantia

Erb-Pflicht vid. homagium.

Erb-Verbrüderung/Erbvereinigung können unter Chur- und Fürsten aufgerichtet werden/ 11/7. Was dazu requiriret werde ib. Was deren Wirckung ib. Geschehen heut zu Tag mit consens der Chur-Fürsten ib.

Erz-Hertzoge in Oesterreich können Edelleute / Graffen und Freyherrn machen / 7/7.

Eß-Waaren sollen von der Obrigkeit taxirt werden 21/5.

Evocatio subditorum, Privilegium de non evocando, kommet denen Ständen zu/ 18/15. Was es involvir/ ib. Was hier auswärtige Gerichte seyn ib. Krafft dessen können die Unterthanen von andern Gerichten avociret werden/ ibid. Wie wann das andere Judicium sie nicht lassen will/ ib. Wann des privilegium nicht hinderlich sey ib. Ob ein Citirter wenigstens erscheinen soll / um sein privilegium zu dociren 23/16. Ob demselben ein Unterthan in præjudiz seines Herrn renunciren könne 18/ 17. Wann diß privilegium cessire

cessire 18/17. Ein mehrers von diesem privilegio de non evocando, welches Fürsten und Ständen wegen ihrer Unterthanen zukommt vid. sub Tit. Unterthan.

Exemption muß probirt werden/ 5/9. & 13/22. Kan nicht weiters/ als sie lautet/ extendirt werden/ ibid. Es kan einer respectu personæ exempt, respectu bonorum aber subject seyn ibid. Solches ereignet sich beym Adel ibid. Ob/ wo exempti citirt werden / sie erscheinen sollen 5/10. Wie wann er aussen bleibt ib. Wer über die exemtion erkennen und judiciren kan 5/11. Die exceptio exemptionis kan auch der execution opponiret werden 5/12. zuweiln muß auch der titulus exemptionis probiret werden 13/22 ausser dem kan er contra Dominum Territorii kein attentatum klagen ibid. Woraus die Exemptio zu schliessen 13/22. Von den Exemtis im Reich 13/23. Ob die Exemptiones im Reich zu toleriren ibid. Ob ein Stand des Reichs/ohne des Käysers consens, sich exempt machen / und einem andern unterwerffen könne ibid. Ob ein exemptus auf die citation wenigstens zu dem Ende erscheinen soll/ sein privilegium zu dociren/ 18/16.

Excommunicatio, zu welchen gradum pœnarum selbige gehöre 43/18.

Executio. Executions-Gebühren/ wer solche tragen müsse/ 43/23.

Extrema provocatio kommet den Chur-Fürsten zu 18/8. Kan durch præscription oder Gewohnheit adquiriret werden 18/10. Wann solches concedirt / bleibet doch das remedium nullitatis & denegatæ Justitiæ in salvo ib. Es kan kein Unterthan das Jus de non provocando adquiriren/ ibid. Das privilegium de non provocando hat nicht statt in casu denegatæ Justitiæ, 18, 12.

Eyd. Der Diener Eyd und Pflicht 3/2. wohin sie gehe ibid.

Eylende Folge was sie sey 35/10.

F.

Fahn-Lehen gehören zum Reichs-Hof-Rath 6/8.

Fähr-Gerechtigkeit wer solche habe 31/18.

Famæ restitutio geschiehet vom Käyser durchs gantze Reich/ 7/21. auch durch die Comites Palatinos ibid. Ist zweyerley ib. Es behält dannoch die existimation einen Stoß ibid.

Feuda Regalia, darüber cognosciret der Käyser 7/16. Ob aber allein? ist disputirlich ibid. Der Käyser conferirt sie allein ibid.

Feuer-Beschauung ob sie zur Obern oder Niedern Obrigkeit gehöre 40/14.

Feuer-Folge was sie sey 35/10.

Fischereyen. Fisch-Nutzen gehöret heut zu tag inter regalia 31/17. Niemand darf

darff ohne Conceſſion in Fluminibus publicis fiſchen. ibid. Oder begehe einen Diebſtahl. ib. Die Art zu fiſchen kan die Obrigkeit auch in privat Flüſſen vorſchreiben ibid. Bieber und Fiſch-Ottern können von einem jeden gefangen werden. ib. Wann einer einen Fluß zu Lehen hat / ob er auch fiſchen darff. ibid.

Fiſcus. Wird wegen der Koſten/die er in Einfang- und Beſtraffung eines Delinquenten aufgewandt/andern Creditoribus vorgezogen. 33/9.

Filial-Kirche/welche dergleichen ſey. 12/71.

Findel-Kinder/wie er ſolche erziehen müſſe. 43/19.

Floß-Recht. vide Holtz-Flöß.

Flüſſe/Fluß-Recht wird ratione Jdictionis, protectionis & proprietatis inter Regalia gezehlet. 31/14. Wann ein Fluß zwiſchen 2. Herren Ländern läufft/wer die Jdiction habe. ib. Die Fluß-Freyheit iſt heut zu Tag reſtringiret. ib. Ein Fürſt kan die Fahrt im Fluß nicht ohne wichtige Urſachen wehren. ib. Was ein Fluß ſey/ wie er differire vom Bach. ib. Seyn entweder öffentliche oder privat Flüſſe. ibid. Niemand kan Gold oder Perlen in den Flüſſen ſuchen. ib. 31/15. Einen Canal aus dem Fluß leiten. ib. Die Schiffe können bezahlt werden. ib. Niemand kan an oder auf den Fluß bauen. ibid. Ob ſine conſenſu des Territorial-Herrns eine Mühl an dem Waſſer kan gebauet werden. ib. Was heut zu Tag flumina publica oder privata ſeyn. 31/17. Sey fünfferley Gattung. ib. Deſſen Alveus gehöret dem Fiſco. 31/18. vide Alveus.

Fœdera, Jus Fœderum. Der Kayſer kan ohne der Stände/wenigſtens der Chur-Fürſten Wiſſen und Willen keine Bindnuſſen ſchlieſſen. 8/5. 9/4. Seyn defenſiva und offenſiva. 37/1. Wer fœdera ſchlieſſen könne. ib. Wie weit Stände des Reichs dergleichen thun können. ib. Abſonderl. cum extraneis, ibid. Wer die Macht nicht hat/wird vor einen Conſpiranten geachtet. ibid. Was vom fœdere Hanſeatico zu ſagen. ib. Ob der Reichs-Adel das Jus fœderis habe. ib.

Folge. vide Reiß und Folge.

Fornicationes, ob deren Beſtraffung zur Fraiſch oder Vogthey gehöre. 40/15.

Forſteyl. Obrigk. gehöret inter jura Territorialia. 34/1. Was es begreiffet. ib. Forſt-Herr kan nicht über Todtſchläge oder andere delicta im Forſt cognoſciren. ib & 34/13. Der Territorial-Herr hat ſowol im Forſt- als Jagt-Recht fundatam intentionem. ib. Differiret von der Jagt-Gerechtigkeit/ 34/13. Was ein Forſt ſey. ib. Was das Jus foreſti ſey. ibid. Ein Forſt-Meiſter differiret vom Jäger-Meiſter. ibid. Iſt keine ſpecies Jdictionis. ib. Was vor Delicta die Forſteyl. Obrigkeit ſtraffen könne. ib. Was zum Jure foreſti gehörig. 34/14.

Fraiſch. Fraiſch-Herr/wo er nicht Territorial-Herr iſt/huldigen ihm die Unterthanen nicht. 13/6. Kan keine Steuren anlegen. ib. Hat den Zent Unterthanen nichts zu befehlen/ als wann ſie delinquiren. ib. Fürſten können ſie in gewiſſen Reichs-Städten haben. ib. Auch Landſaſſen können ſie exerciren. ib. Fraiſch-Herr kan ein Fraiſch-Pfand nehmen. 43/9. Kan eydliche Urpheden von den Delinquenten nehmen. 43/20. Muß die gefundene Kinder erziehen. ib. vid. plura ſub tit. Zent & merum Imperium.

Fraiſch-Pfand. vide 43/ 9. & 15.

Frey-Städte concedirt der Kayſer. 7/29. Kan niemand violiren. ib. Sollen nur Würdige genieſen. ib. Was das Jus aſyli ſey. 1/25. Haben ihr Fundament in der H. Schrifft. ib. Seyn entweder Geiſtliche oder Weltliche Oerter. ib. Kirchen ſeyn de Jure Civili freye Oerter. ib. Seyn theils vom Kayſ. privilegiret. 25/2. Andere von Fürſten. ib. Ob ein Fürſt auch an andern Orten delinquirende in ſeinem Frey-Ort annehmen könne? 25/2. Seyn nicht zu dem Ende conſtituiret/daß die Verbrecher völlig Straff-frey ſeyn ſollen. 25/3. Sollen den muthwilligen Verbrechern nicht zu ſtatten kommen ib. Obærirte debitores können deren genieſen. ibid. Wann die Heſcher einen Verbrecher biß in den Frey-Ort verfolgen/ob er dannoch des Juris aſyli genieſe. 25/4. Wann er aber der Juſtiz entriſſe. ib. oder das Gefängnuß erbricht. ib.

Freyebürſch iſt an etlichen Orten durch Gewonheit hergebracht. 34/2. Doch darff man deswegen das Wild nicht in andere Wildbahn verfolgen. ib.

Freybaurn/ob ſie in criminalibus nicht vom Territorial-Herrn können geſtrafft werden. 37/6.

Friede machen / kan der Kayſer mit der Stände Rath und Willen. 9/3. Kein Stand aber ohne des geſammten Reichs Einwilligung/wo der Krieg das Reich angehet. 35/1.

Frohn. Frohn-Dienſte. Das Jus angariarum wird unter die Regalia gezehlt. 33/17. adde angaria. Seyn mäſſig aufzulegen. ib.

Furioſus vide raſende Leute.

Fürſtenthum/über dieſelbe cognoſciret der Kayſer. 7/16.

Fürſt wird vom Kayſ. gemacht. 7/7. Jedoch mit gewiſſen Obſervationen, wo es ein Reichs-Fürſt ſeyn ſoll. 7/7. & 9/6. Werden getheilt in Geiſt- und Weltliche. 11/2. Deren Prærogativen. 11/3. Iſt Kayſer in ſeinem Land / wie es zu verſtehen. ib. Können in frembder Herren Dienſte tretten. 11/5. Jedoch mit gewiſſer Præcaution. ib. Können auſſer den Grentzen des Röm. Reichs nicht vor Gericht gezogen werden. 11. 6. Haben das Privilegium de non evocando. 11/7. Können Erb Verbrüderungen aufrichten. 11/7 Einige deren Prærogativen und Sonderheitlichkeiten. 11/8. Können zuweilen in ihrer Sache rechtſprechen. ib. Ihre Verſicherungen bey Ehren / Treu und Glau-

Glauben/haben vim juramenti. 11,8. Auſſer in Zeugſchafft. ib. Haben auch vor dem Paſſauiſchen Vertrag das Jus Sacrorum gehabt. 12/7. Cathol. Fürſten haben keine Jura Sacrorum. ib. Haben deswegen mindere Jura Territorialia. ib. Ein Fürſt iſt Pabſt in ſeinem Land. ib. Kein Evangeliſ. Fürſt kan zu einer Cathol. Geiſtl. Würde gelangen/auſſer zu Oßnabruck. 12/14. Können Krafft des Reformations-Recht eine andere Religion einführen. 12/20. Was ihnen circa jus ſacrorum zukomme. 12/29. Fürſten ſeyn den Röm. Obrigkeitl. Perſonen nicht zu vergleichen. 13/7. Seyn keine Magiſtratus, haben doch auch nicht veram Majeſtatem. 13/7. Ein Fürſt kan einem andern unterworffen/ und im Reich unbegütert / und doch ſeiner Dignität halben ein immediatus ſeyn. 13/17. Fürſten können frembden Potentaten um Ehre willen im Krieg dienen. 35/3. Sollen wider die Reichs-Feinde ihr matricul-mäſſiges Contingent beytragen. ib. Ob ſie Kriege unter ſich führen können. 35/1. & 3. Ob ſie auf des Kayſers Verlangen perſönl. im Krieg erſcheinen müſſen. ib. Seyn mit denen Magiſtratibus Romanis nicht zu vergleichen. 38/2. & 9. Warum ſie Land-Herrn genannt werden. 38/2. Wie/ wann ſie oder ihre Gemahlin / Miniſtri und Bediente in eines andern Territorio ſich verbrechen. 43/11. Fürſtliche Bediente können von keinem Unter-Magiſtrat beſtrafft werden. ib.

G.

Gan Erbſchafft/ Gan-Erben/ woher ſolche den Anfang genommen. 38/8. Der Aelteſte unter ihnen hat gemeiniglich die Adminiſtration. ib.

Galeeren. Straff der Galeeren vide. 43/18.

Galgen. Wer den Galgen aufbauen muß. 43/20. Wo er hingebauet werden ſoll/ ib. Was bey deſſen Aufrichtung in acht zu nehmen. ib.

Gan. vide Grafſchafften.

Gebot und Verbot deren Anordnung/ob es zur obern oder niedern Obrigkeit gehöre. 40/14.

Gefangene im Krieg. Wann ein Unterthan in der Folge gefangen wird/wer ihn ranzionire. 32/9.

Gefangnuß/ob und zu welchem Grad des meri Imperii ſelbige gehören. 43/19. Ein bloſes Gefangnuß zu haben/macht kein merum Imperium. ib. Wie/ wann der Delinquent nur zur Verwahrung in dem Gefängnuß ſtecket. ibid. Wie vielerley Species des Gefängnuſſes gebe. ib.

Gehorſam iſt niemand auſſer Obrigkeitl. Gebiet ſchuldig. 5/8. Wann es auch der Lands-Herr befehle. 5/12. Der Unterthanen Gehorſam läſſet ſich durch Præſcription nicht vermindern. 13/11.

Geiſtliche Perſonen/von deren Ordination und Examination. 12/8. Die Ordinatio kan auch an andern Orten geſchehen. ibid. Werden von der weltl. Idi-

ction eximirt/12/9. Wie sie zu weltlichen juribus gekommen. 12/10. Müssen vor dem Consistorio belanget werden/12/22. Können heut zu Tag ihrem Foro renunciren. ib. Diese Exemption geniesen auch Præceptores, Kirchner / Organisten / mit ihren Weibern / Wittiben und Kindern / ibid. Geistl. Censiten werden der weltl. Jdiction nicht entzogen/ ib. Wie/wann sie mit weltl. eine gemeinschafftl. Sache haben. ibid. Wie / wann sie Zeugschafft geben müssen. ib. Quibus casibus die Geistliche vor den weltl. Gerichten stehen müssen. 12/23. Wann sie dc Inquiret/ wie es mit ihnen zu halten. ib. Was sie sonsten vor Immunitäten haben / als da ist die Exemptio ab oneribus. 12/24. Ob sie Steuer frey. ib. Können das Stadt Recht adquiriren. 12/25. Ob die Wittib und Kinder der verstorbenen Geistlichen Freyheit geniesen. 12/25. Seyn Umgelts frey. ibid. Alten Geistlichen wird ein Substitutus gesetzet. 12/26. Ihre Wittiben geniesen das Gnaden-Jahr. 12/27. Seyn von der secular Jdiction ausgenommen. 403.

Geistliche Güter. Vide Kirchen-Güter/ was einmal zum Geistl. Gebrauch gewidmet/ soll nicht zu Weltl. abhibirt werden. 12/77. Können aber in gewissen Fällen secularisirt werden 12/77.

Gelait. Der Gelaits Herr muß den Schaden ersetzen / der den Durchreisenden geschiehet. 7/26. Ist ein wichtiges Regale. 22/1. Competiret Fürsten und Herrn jure Territorii. ib. Was unterm Wort Gelait verstanden werde. 22 2. Ist allgemein oder besonders / persönlich oder geschrieben. ib. Ob der Reichs Adel das Gelaits Recht habe. 22/3. Obs Municipal-Städte haben. ib. Obs der Zent anhängig. ib. Ist zuweilen von der Lands-Obrigkeit abgesondert. 22/4. Competirt auch in andern Landen. ib. Wie/ wann das Gelait strittig ist. ib. Ob wann einer das Gelait in eines andern Territorio exerciret/ er solches privativè oder cumulativè habe. 22/5. Das Gelaits Recht muß in seinen concedir- oder præscribirten Terminis præcisè bleiben. ib. Kan zuweilen mehr als einem an einem Ort zukommen. 22/6. Wer zu begleiten ist. 22/7. Vor die Personen gehört ein Roth / Ehren und Gemein Gelait. 22/7. Was jedes sey. ib. Ob Türcken Juden und Heyden können begleitet werden. ib. Wer des Gelaits unwürdig. 22/8. An welchem Ort das Gelait zu exerciren. 22/9. Insonderheit auf Lands-Heer- und Gelaits-Strassen. ib. Ob auf Neben-Wegen. ib. Kan extra Territorium regulariter nicht exercirt werden. 22/10. Von Gelaits-Steinen. ib. Wie das Gelait præstiret werde. 22/11. Muß um die Begleitung angehalten werdē. ib. Kan nicht abgeschlagen werden. ib. Wird durch Zettel oder Leute geleistet. ibid. Von Leib-Gelait/ und was bey Fürsten observiret wird. ibid. Die Würckung ist zweyerley. 22/12. Onera, so dem Gelait nachfolgen. ib. Gelaits-Herr muß sichere Strassen erhalten/ streiffen lassen/ wann er auch das Ge-

Gelait in einem andern Territorio hätte. ibid. Ob der Gelaits-Herr das Verbrechen auf der Gelaits-Strasse bestraffen könne. 22/13. Muß die Straffen ausbessern. 22/14. Wann er zugleich Dominus Territorii ist. ib. Muß den Schaden/den die Reisenden durch Raub erlitten/ersezen. 20/9. 15. & 18. Was vor Requisita darzu gehören. ib. Ob der Schaden zu ersetzen/ wañ das Gelait gar nicht gesuchet worden. ib. Was vor Nutzen aus dem Gelaits-Recht fliessen. 22/16. Nimt das Gelaits Geld/u. ob er dergleichen fordern könne. ib. Der Glaits-Herr ist nicht schuldig den Juden den erlittenen Schaden zu ersetzen / wo sie in seinem Land nicht geduldet werden. ibid. Ob das Gelaits-Reicht eine Jdiction mittheile. 22/17. Ob Zoll- und Weg-Geld dem Gelaits-Herrn gehöre. ibid. Den Reisenden muß durch den Gelaits-Hern ein sicherer Durchzug verschafft werden. 22/18. Kan das Gelait nicht abschlagen. ibid. Soll Reisende auch nicht mit Worten beleidigen lassen. ib. Das Gelait ist den Reisenden kostbar. ib. Müssen zuweilen Caution stellen/ und den Schaden ersetzen. ib. Vom Gelait Von- und Zurecht. 22/19.

Gelaits-Folge. Was sie sey. 35/10.

Geld-Bussen. vide mulcta. Zu welcher Obrigkeit sie gehörig. 16/8. & 43/19. Seyn Actus mixti Imperii. 40/19.

Gemein Herrschafft. vide Dorffherrschafft. Kan einer allein haben / wann schon Stücke von einem Dorff alienirt werden. 5/21. Welche der Possessor eines Hofs/wo er mit andern der Gemein Sachen wegē zu thun hat/respectiren muß. ibid. Ob er schon selbst und seine Leute exempt seyn. ibid. Wie/wann der Gemein-Herr das gantze Dorff alieniret. ibid. Der Gemein-Herr ist dem Territorial-Herrn unterworffen. ibid.

Gemeinherrig. vide tit. Zwey oder mehr-herrig.

Gerichte. Neue Gerichte im Reich werden vom Kayser und gesamten Ständen angerichtet. 9/7. Können Status Imperii Jure Territorii anrichten. 18/1. Vor welchen die Unterthanen erscheinen müssen ibid. Mit Gerichten quid significet? und wer mit Ober- und Unter-Gerichten belehnet ist / wird vor privativè belehnt gehalten. ibid.

Gerichts-Folge. vide Zent-Folge.

Gesandten. Werden von Rechts wegen vom Kayser und gesamten Ständen geschickt. 9/7. vide etiam tit. Legatus. Gesandten differiren von Abgesandten. 37/11. Von denen dreyerley Arten der Gesandten / wie sie der Pabst braucht. ibid. Differiren von Residenten / Agenten / Accreditirten Dienern Commissarien / Deputirten ib. Wer Gesandten schicken könne. ibid. Ob die Reichs-Ritterschafft in Schwaben. ibid. Was der Gesandten Privilegia seyn. ibid. Wie / wann er in seinem Ambt etwas verbricht/ kan er nicht/ und von wem gestrafft werden. ibid.

Gesetzgeben. vid. Statuten. Diese Macht komt im Röm. Reich dem Kayſ. samt dē Ständen conjunctim zu. 9/2. Wie auch deren Abrogation und Interpretation. ibid. Reichs-Gesetz seyn universal. ib. Hiezu gehören die Reichs-Abschiede und andere Reichs-Conclusa. ib. Was hiebey der Kayser zum voraus hat. ibid.

Gewehr auflegen ist eine Species der Musterung. 35/1.

Gewehr auflegen/ kan der Fürst allen Unterthanen. 35/5. Ist eine Species der Musterung. 35/5. Welches aber nicht gebräuchlich. ibid. Adde Musterung & Ausschuß/ wem das entblöste Gewehr gehöre. 43/20.

Gewehr aus dem Land zu führen/ können Fürsten verbieten. 37.

Gewicht. vide Elen und Gewicht.

Gewonheit. Wie sie kan interrumpirt werden. 39/8. Was vor Requisita in materia Jdictionis hiezu nöthig. ib. Wo sie einmal eingeführet/ so können 1000. contrarii actus ihr nichts derogiren. ibid.

Gnaden-Jahr wird den Geistlichen Wittwen und Kindern concedirt. 12/27. Was darunter begriffen. ib. Wenn die Früchte des halben Jahrs angerechnet werden. ib. Die Wittib schliesset in dessen Genuß die Collaterales ihres Mannes aus. 11/27. Die Testaments-Erben bekommen nichts davon. ib. Die Gnaden-Einkünfften seyn contra arresta privilegirt. ib. Der Verstorbene kan darüber nicht testiren/ paciſciren/ oder selbige renunciren. ib.

Gnaden-Jagt/ was sie sey. 34/3. Wer sie concediren kan. 34/5. Ist strictissimè zu interpretiren. ib. Worinn dessen Beschaffenheit bestehet. ib. Kan keinem andern cedirt werden. 34/11. Kan verlohren werden/ und wie. ib.

Gnaden-Sachen. Wer darüber zu erkennen. 6/11.

Gottesdienst. Hierüber disponiret der Fürst selber/ nicht das Consistorium, wo es ihm nicht committiret wird. 12/29.

Gottes-Haus. Hat seine Einkünfften/ und was es damit zu bestreiten. 12/77. Wañ der Heilige die Kosten nicht bestreiten kan/ wer concurriren müsse. ib.

Grab/ Grabstätte. vid. Begräbniß. Die Cognition über dieselbe ist mixti fori. 12/33. Müssen von denen Geistlichen nach dem Jure Canonico erlangt werden. ib. Bißweilen muß auch der Patronus consentiren. ib. Selbige zu kauffen/ ist keine Simonia. ib. Einige wird die Begräbnis auf Kirchhöfen versaget. ib. Wer ein Erb-Begräbnis hat/ kan auch einen andern hinein legen lassen. ibid.

Graf/ Grafschafften. Uber Grafschafften cognosciret der Kayser. 17/16.
Teutschland ist vor alters in Ganen getheilt worden. 39/1.
Was die Grafen damals vor Macht gehabt. ibid.

Grentzen. Wie zu verfahren/ wann wegen der Grentzen des Territorii Streit entstehet. 13/21. Von den natürlichen Grentzen. ibid. Wie sie zu probiren.

ren. ib. Grentz Sachen Marckungen und Steinſetzen/ ob ſie zur obern oder niedern Obrigkeit gehörig. 40/12. Wie ſich ein Beambter dabey aufzuführen/ und in acht zu nehmen hat. 40/12. Wer die circa fines begangene Verbrechen ſtraffen könne. 43/19. Von Grentzen ändern oder verfälſchen. ib.

Gut. Güter. Wie/ wann ein Gut mit allen Dignitäten concedirt worden. 7/10. Die Güter transferiren die Dignität ihres vorigen Poſſeſſoris nicht. ibid. Geiſtliche Güter/ ob ſie Steuer-frey. 12/24. Wann einer im Reich mittelbare und unmittelbare Güter beſitzet/ ob er mediatus oder immediatus zu nennen. 13/18. 13/22. Ratione der Güter iſt man dem Territorial-Herrn unterworffen. 13/20. Wann ſie ſchon ein tertius non ſubditus beſitzet. ib. Auch Geiſtl. Clöſter. ib.

Güter der Verdamten. Solche einzuziehen/ iſt ein Regale. 33/6. Wer unter dem Wort damnatorum & proſcriptorum zu verſtehen. ibid. Wen der Fiſcus ausſchlieſſe bey dieſen Gütern. 33/7. Was der Frau davon gehöre. ib. Was vor Güter eingezogen werden können. 33/8. Nicht die Lehen- Stam- Erbzinß-Güter/ ꝛc. ibid. Was die Würckung dieſer Enziehung ſey. 33/9. Die Publicatio dieſer Güter muß erſt nach der Condemnation geſchehen. ib. Der Fiſcus wird ipſo jure Erb von denſelben/ ohne Apprehenſion. ib. Muß die Creditores bezahlen. ib. & 33/5. Alle Güter/ jura und actiones fallen dem Fiſco heim. 33/9. Welches zu limitiren. ib. Ob der Fiſcus der wegen Einfang und Confiſcirung der Güter gemachten Koſten halben den andern Creditoren vorgezogen werde. ibid.

H.

Handwercke können einen Zunfftmeiſter ſetzen. 5/7. Exerciren eine Jdiction. ibid. Was ein Handwercks- Collegium ſey. 24/1. Woher der Urſprung rühre. ibid. Collegia müſſen concedirt werden. ibid. Collegia Opificum aufzurichten/ kommt Fürſten und Ständen jure Territor. zu. 24/2. Ob es auch Municipal-Städte haben. ib. Die Inſpection über die Zünfften gehöret einer jeden ordentlichen Obrigkeit. ib. Die Concedirung der Handwercks Ordnung muß mit Klugheit geſchehen. ibid. Handwercker werden in geſchenckte und ungeſchenckte getheilet. ibid. Woraus zu ſchlieſſen/ daß die Opifices ein gewiſſes Collegium haben. 24/4 Wie ſie ſolches zu probiren. ib. Haben ein gemein Ordnung/ gemein Ærarium, gemein Sigillum, ein Zunfft-Haus oder Stube, conſtituiren ihre Syndicos. ibid. Haben eine Jdiction und Mixtum Imperium. 24/5. Sub limitatione. ib. Wie die Jdiction den Zunfftmeiſtern zukomme. ibid. Wer unter dieſer Jdictio begriffen. ibid. Iſt nur von Civil- Sachen zu verſtehen. ibid. Wie hoch die Straff geſchöpfft werden kan. ibid. Hat keine Execution. ib. Ob die Meiſter

ster Macht haben/einen Handwercks-Genossen von der Zunfft auszuschliessen. 24 6. Wer die Alt Meister elegire/und was deren Amt. ib. Können Statuta machen. 24/7. Ob die Obrigkeit solche Statuta confirmiren müsse. ib. auch die Successores. ib. Soll eine Prudenz bey Concedirung der Ordnung brauchen. ib. Was sie vor unzulässige Statuta haben. 24/8. Legitimirte Kinder seyn nicht von Handwercken auszuschliessen. ibid. Auch der nicht/ der die Geschwächte ehliget/ einen Hund oder Katze tödtet Stadt-Knechts-Kinder. ibid. Was vor Statuto bey Handwercken zugelassen. 22/9. Wañ ein Lehr-Jung davon laufft/ ob er von neuen wieder aufangen müsse? ibid. Was von dem Statuta zu halten / daß einer eines Handwerckers Tochter haben müsse. ib. Handwercks-Zunfften aufzurichten/ gehöret zur niedern Jdiction 40/17. Ob der Vogthey-Herr eintzele Meister in einem Dorff aufnehmen und arbeiten lassen darff / wann schon zünfftige Meister in der Stadt wohnen. 40/17.

Hannover. Dessen Chur-Fürstenthum und Amt. 10/10.

Haven-Recht. Was ein Haven sey. 31/21. Differiret von der Küste/ Rhede/ Sund/ &c. ibid. Haven-Recht gehöret inter Regalia. ibid. Man kan ein Haven Geld fordern. ibid. Die Jdiction im Haven kommt dem Territorial-Herren zu. ibid.

Deren Gebrauch stehet allen offen. ibid. Haven müssen nicht von frembden gemißbraucht werden. ibid. Welchen man die Anlandung in Haven nicht schuldig ist. ibid.

Haussuchen. Ob es dem Zent- oder Vogthey-Herrn zukomme. 40/16. Man soll bescheiden damit verfahren. ibid. Wann aber eine gestohlne Sache bey einem gefunden wird. ibid.

Helm. Es ist ein Unterschied unter einem Stich-Helm und Turnir-Helm. 7/11.

Herrlichkeiten. Was das Wort begreiffe. 13/1. Ob es eines sey mit den Regalien. ibid. & 14/9.

Hohe-Jagt. Wer diese hat/ kan keine Bärn fangen. 34/3.

Holtz-Flöse. Das Holtzflöß-Recht kommet Fürsten und Ständen zu. 31/20. Können die Flöse verleyhen. ib. Seyn nicht schuldig eines andern Flöß durch ihren Fluß passiren zu lassen. ib. Diß Recht wird zuweiln durch Belehnung oder Privilegia concediret. ib. Ein Vasall kan ohne Lehen-Herrschafftlichen Consens diß Recht keinem andern in perpetuum concediren. ib. Kan in grossen Flüssen nicht wol versaget werden. ib. Hingegen muß man sich des befahrenden Schadens wegen reversiren. ibid.

Homagium. Wird in zweyerley Verstand genommen. 20/2. Differiret vom Lehen-Eyd. ib. In meisten Orten seyn einerley Formalia dieser Juramentorum. ibid. Was das Homagium sey. 15/3. Ist den Civil-Rechten

ten unbekannt. ib. Wer es leistet. 15/4. Ob auch Geistliche. ib. Soll nicht abgezwungen seyn. ib. Wer huldiget / wird subject, wo keine Bedingung dabey ist. ibid.
Ist ein Signum Subjectionis. 15, 5. Non à priori sed posteriori. ibid. Arguiret keine Universal-Superiorität. ib. Welcher Unterthan das Homagium præstiren müsse. 15/6. Wie / wann er Güter in eines andern Herrn Territorio hat / wo er nicht wohnet / muß er dannoch huldigen. ibid. Kan 2. oder 3. Herren geleistet werden. ibid. Wie wann einer zwey Wohnung hat. 15/7. Oder zwey Haushalten hat. ibid. Wie / wann aber eines das Principalste ist. ib. Das Homagium macht keine absolute Personal-Subjecton. ib. Ist kein Grund der Vogthey oder Lands-Fürstl. Obrigkeit. ibid. Alle Unterthanen müssen regulariter das Homagium præstiren. 15/8. Ob es durch einen Bevollmächtigten kan præstiret werden. ibid. Ob es die Weiber præstiren müssen. ib. Wie auch Kinder. ib. Wie / wann die Unterthanen mit dem Herrn in Streit seyn. 15/9. Wann das Homagium zu præstiren ist. 15/10. Ob den mittelbarn von Adel. ib. Auch dem Rath in municipal-Städten. ib. Wem es zu præstiren / wann an einem Ort einer die hohe / der andere die Nieder-Gerichtbarkeit hat? 15/11. Ist nicht eher zu leisten biß der Herr sein Jurament oder Revers abstattet. 15/12 Wann es zu præstiren. 15/13. Wie es præstirt werden müsse. 15/14. Kan von der Obrigkeit nicht geändert werden. ib. Wo keine alte Formel vorhanden. ib. Wann es zu præstiren ib. Muß ein formales Eyd seyn. ib. Wird vel conjunctim vel separatim abgeleget. ibid. Warum es exigiret wird. 15/15. Was dessen Würckung. ib. Was die Unterthanen Krafft geleisteten Eydes schuldig seyn. ibid. Ob die Unterthanen dessen befreyet werden können. 15/17. Wie / wann sie solches nicht leisten wollen. ib. Wie sie zu zwingen. ib. Wie / wann er laugnet gehuldigt zu haben. ib. Wodurch das Jus Homagii comittirt werde. 15/18. Oder der Effectus aufgehoben wird. ib. Ob des Homagii præstatio zur Fraisch oder Vogthey gehöre. 40/8. Ob der Fraisch-Herr selbiges fordern könne. 43/20.
Hurerey. Deren Bestraffung / ob sie zur Zent oder Vogthey zuziehen. 40/15.
Jagtsfolge. Was sie sey. 35/10. Ob der Herr statt dessen ein gewisses Geld von den Unterthanen fordern könne. ibid.
Jagt-Gerechtigkeit. Kan vom Forst-Recht separirt seyn. 34/1. Wann die Jagt denen Unterthanen verbotten worden. 34/2. Ob sie unter die Regalia zu zehlen. ib. Ob es ein Servitus zu nennen. ib. Was vor wilde Thiere gejagt werden können. ibid. Jagt wird in hohe und niedere getheilet / und was ein jede begreiffet / 34/3. Was der Adel in Francken zum kleinen Wildbahn rechne. ibid. Was mehr vor Species der Jagden gibt. ibid. Wer das Jus

venandi exerciren könne. 34/ 4. Kan expresse und tacite verliehen und concediret werden. 34/ 5. Ob das Wort pertinentien die Jagd mit begrieffe. ib. Auch die concessio meri & mixti Imperii begreifft die Jagd-Gerechtigkeit nicht mit. ib. Wie wann die Regalia indefinitè concediret worden. ib. Wann einer in genere mit der Jagd investiret / ob er die niedere und hohe Jagd habe. 34/6. Ob die concessio der hohen Jagd auch die niedere begreiffe. ib. Ob der/welcher Macht hat zu jagen/ oder nach den Fuchs/ Hasen ꝛc. zu richten/ zu baisen/ und zu lauffen / auch schiessen dürffe. ib. Ob der den Vogelfang und Fischerey habe/ dem die Jagd-Gerechtigkeit concediret worden. ib. Kan jedoch einen Vogel-Heerd aufrichten. ib. Ob der so einen Wald verkaufft/eo ipso auch das Jagd-Recht mit verkaufft habe ? ibid. Ob das jagen in sich begreiffe das Hagen. ib. Wann einer mit den fructibus fundi infestirt ist / ob er eo ipso die Jagd-Gerechtigkeit hab . ib. Kan durch die Præscription adquiriret werden. 34/ 7. Binnen welcher Zeit. ib. Was man vor eine Jagds-Arth per præscriptionem adquiriret/dabey muß mans auch lassen. ib. Ob der præscribent es privativè exerciren könne. ib. Ob die Jagd concessio in dubio privativè geschehe. ib. Ob der Possessor ex immemorali exercitio titulum allegirn müsse ? ib. Mit was vor Instrumenten oder wie die Jagd zu exercirn. 34/ 8. Was vor Instrumenta verboten seyn. ib. Wem zu schiessen vergönnet ist/ kan nicht mit Garn jagen. ib. Es kan nicht ein jeder Schleiffen und Geschoß legen/oder Gruben graben. ib. Wann die Jagd anzustellen. ibid. Wo gejagt werden kan. Ob der jenige/der ein Stuck auf seiner Wild-Bahn aufgejaget/solches in eine andere verfolgen könne ? 34/ 7. Was der Jagd-Herr insonderheit/wo er nicht das Jus forestæ mit hat/ exercirn kan. 34/ 8. Wie es kan verlohren werden. 34/ 11. Wie wann der Wald nieder gehauen ist. ib. Ob sie einer einem andern auf frembden Boden cedirn könne. ibid. Wie die Præscription der Jagd zu verhindern. 34/ 11.

Jahre/wenn einem etwas legiret worden/wann er zu vogtbaren Jahren kommet/ so seyn die Jahre nicht darunter verstanden / die er durch die Jahrs-Gebung bekommet 26/ 4.

Jahrsgebung vide venia ætatis.

Jahrmarckt concediret der Käyser 7/ 26. Chur- und Fürsten können es auch ibid. 27/ 11. Was vor Privilegia ihnen anhangen ibid. Wie sie von den Wochen-Marckten differiren 27/ 11. Ob ein Fürst solche ohne der benachbarten Wissen anrichten könne ib. Seyn gewisse Zeit und Ort dabey in acht zu nehmen 27/ 12. Sollen nicht auf Fest-Täge verleget werden ibid. Sollen keine Kräme in Kirchen aufgeschlagen werden ibid. Was vor Privilegia den Jahrmärckten anhangen 27/ 13. Die Securität ratione personarum

rum & bonorum ib, Kauff-Leute könen bey Jahrmarcken nicht arrestiret werden 27/ 14. Wer aber eigentlich ein Kauffmann ad hunc effectum heisse ibid. Ob er auch wegen debitis pnblicis und juratis nicht könne arrestirt werden ibid. Kauff-Leute können ihren Privilegiis renunciren/ ibid. Werden ein und ausgelütten/ und was deren effect. ib. Seyn aber nicht eximirt von Zoll/ Maut und accis 27/ 15. Das an Marckzeit gestolene Gut ist von der restitution nicht exempt 27/ 15.

Immediatus. Ob die Güter allein einen immediatum machen 13/ 18. vid. tit. Güter. Ein unmittelbarer Mann kan diverso respectu ein mediatus und immediatus seyn ib. Ein immediatus kan dem andern unterworffen seyn ib. Was zur immedietät requiriret wird ibid.

Immissiò in bona ist ein actus mixti Imperii 40, 19.

Imperium mixtum was es sey 5/ 4. & 40. Was in die Idiction lauffet/ laufft auch ins *Imperium mixtum ib. Jdictio* kan nicht seyn ohne dem *Imperio ib.* & 5, 4. Begreiffet nur mäßige Straffen und Zwangs-Mittel ib. Kan doch von der *Jdiction* separiret werden ibid. Ist die *forma Jdictionis* 5, 14. Warum es *Imperium mixtum* genannt wird 40/ 19. Was zum *mixto Imperio* gehöre ibid. Wem es zukomme 5/ 4.

Incorporatio. Wann Güter einem *Territorio incorporirt* werden/ was sie vor eine Natur annehmen 13/ 31.

Infamia Die Erklärung vor *infam*, wohin sie gehöre 43/ 19.

Infantes expositi vide weggelegte Kinder.

Inquisition Peinliche *inquisition* ob es einen *actum meri Imperii constituire* 43/ 19. Wie der *Inquirent* zu verfahren 43/ 21.

Insuln/ was es heut zu tag vor eine Bewandnuß damit habe 31/ 18.

Juden. Das Recht Juden aufzunehmen wird denen Chur-Fürsten *specialiter concedirt* 10. *ult.* Kommet auch Fürsten und Ständen des Reichs zu ib. & 25/ 8. Etliche Städte haben es *ex privilegio, ib.* Dessen sich auch der Reichs-Adel anmasset ib. Der nicht das *Jus Regalium* hat/ kan auch keine Juden annehmen ibid. Theils Stände leiden keine Juden ib. Wo sie *recipirt*/ kan man sie nicht wieder hinaus jagen ibid. Sie leben dann denen vorgeschriebenen *conditionen* nicht gemäß ibid. Ob eine Christl. Obrigkeit Juden annehmen könne 25/ 2. Was vor Cautelen bey deren Annehmung zu *observiren* 25/ 10. Können keine *Dd. Notarii* &c. seyn/ nicht wider Christen zeugen ibid. Wer ein Jud gescholten wird/ kan *actionem injuriarum* anstellen ibid. Sollen *onera* gleich den Christen tragen ibid. Man soll sie von ihrer Religion nicht abzwingen/ oder an ihren Gottesdienst turbiren 25 11. Seyn der Christen Knechte ib. Seyn Röm. Bürger ib. Seyn in den *statutis*

begriffen. ib. Seyn Unterthanen. ib. Wer einen Juden tödtet/ ist ein Todtschläger. ibid. Wider sie soll das Jus strictum obtiniren. ib. Können nicht ad Juramentum suppletorium gelassen werden. ib. Wie die Juden schwören sollen. ib. Kan durch keinen Christl. Procuratoren einen Eyd schwören. ibid. Haben sich keiner Represalien/ Frey-Orts oder Kirchen-Freyheit zu erfreuē. ib. Vor welchen Gerichten sie können belanget werden. 25/12. Man kan auf einen Juden compromittiren. ib.

Judicia. vide Gerichte.

Judex delegatus. vid. Richter.

Jdictio ist vel universalis vel particularis, und was jede sey. 38/10. Wer universalem Jdictionem habe. ib Was die Jdictio Regia sey. ib. Ob sie sich auch auf die Kirch-Höfe erstrecke. ib. Wie/ wann die Universal-Jdiction mit der Particulari concurriret. ib. Ist vel generalis vel specialis. ib. Vel civilis vel militaris, ib. Vorneml. wird sie in altam & bassam getheilet. 38/12. Ob es auch eine mittlere Jdiction gebe. ibid. Ob es nicht eine speciem Jdictionis, die weniger sey als die bassa Jdictio gebe? ibid. Wie die bassa Jdictio sonst genannt werde/ und was sie sey. ibid. Wann ein Schloß oder Dorff cum Territorio, oder simpliciter das Territorium concedirt wird/ was vor eine Jdictio hiemit transferiret sey. 39/4. Wie/ wann ein Schloß mit allen Rechten/ An- und Zugehörungen? ibid. Wie/ wann mit dem Castro und allen Regalien. ib. Wann ein castrum simpliciter concedirt/ verkaufft oder verschenckt wird/ worauf der Concedent die Jdiction gehabt hat? ib. Wie/ wann die Jdictio mit Recensirung gewisser casuum concedirt wird. ibid. Nicht ein jedes Prædium hat auch die Jdiction. ib. Ob die Jdictio sine Territor. bestehen könne? ib. & 54. 3. ult. Was die prax. Germ. mit sich bringe/ wann eine Jdictio sine expressione speciei verliehen wird. ib. Wie/ wañ der Concessions-Brief lautet/ mit allen Ehren und Gerechtigkeiten. ibid. Wie/ wann das Wort Gewaltsame/ oder Zwing und Bann gebraucht worden. ib. Wo die Jdictio über eine Stadt concedirt worden/ so verstehet es sich auch auf die Vorstädte. ib. Ob die Jdict. privativè oder cumulativè concedirt sey/ 39/5. Wañ die Jdictio mehr als einem concedirt worden/ ob das exercitium einem jeden in solidum zukomme? 35/6. Was es heisset/ in solidum aut pro partibus indivisis zukommen. ib. Die Jdictio wird durch die Præscription adquiricet/ wie viel Actus u. was sonst ratione temporis dazu nöthig. 39/7. Ob mit dem Territorio die Jdictio könne præscribiret werden. ibid. Ob die criminalis Jdictio auch könne præscribiret werden. ibid. Wie lange Zeit wider den Kayser requiriret wird. ibid. Ob scientia & patientia eines andern/ wider den præscribiret wird/ requirirt werde. ib. Wo

ein

ein Actus exercirt wird / ob deswegen die gantze Jdictio præscribirt sey. ib. Ob ein præscribirter Actus in einem Ort der Provinz sich auch an andern Orten exerciren lasse. ib. Wie der Præscription könne in Zeiten gewehret werden. ib. Wie / wann wider eine gantze Gemeinde die Præscriptio intendirt wird. ib. Ob die Interpellatio und Protestatio die Præscription interrumpire. ib. Die Jdictio wird auch adquiriret durch die Gewonheit. 39/8. Was dazu requiriret werde. ib. Ob titulus & bona fides nöthig. ib. Wie die Præscriptio und consuetudo circa materiam Jdictionis probirt wird. ib. Die Consuetudo kan gleich der Præscription interrumpirt werden. ib. Wañ Prædia versetzet / verlassen ꝛc. werden / ob die Jdictio darunter begriffen sey. 39/9. Die Jdictio wird durch Actus possessorios conserviret. 39/10. Ob ein einiger Actus zu d' Adquisition der Jdiction genug ist. ib. Wie sie sollen beschaffen seyn. ib. Ist auf den letztern Actum zu sehen. ib. Wer die Jdiction exerciren kan. 40/1. Ob der Kayser eine Jdiction habe. ibid. Von Municipal-Städten. ib. Von den Collegiis opificum. ib. Von den Bischöffen und Prælaten. ib. Ob ein Bauer / item ein Schultheiß der Idiction fähig sey. ib. & 41/1. Die Jdiction erstrecket sich nur auf Unterthanen / wo sie im Territorio seyn. 40/2. Ob sich die Jdictio auf einen frembden Fürsten erstrecke. ib. Ob in seiner eigenen / oder Weibs- und Kinder-Sachen die Jdictio könne exercirt werden. 40/2. Ein blosser Lehenmann ist deswegen des Territorial-Herrns Jdiction nicht unterworffen. ib. Wie / wann ein Edelmann ꝛc. ein eigenthümliches Gut mit der Jdiction einem Fürsten zur Lehen aufträgt. 40/2. Wer von der ordinaria Jdictione ausgenomen werde. 40/3. Die Jdictio ipsa ist von deren emolumentis wol zu unterscheiden. 40/4. Was die Jdictio ipsa pro objecto habe. 40/5. Was nach dem Sachsen-Recht dazu gehörig. ib. Die Universal-Jdiction extendirt sich auch regulariter auf prædia singularia 42/7. Ein tertius kan zuweilē in eines andern Territorio die Jdiction exerciren. ib. Wie / wann einer eine limitirte Jdiction hat / u. es mehret sich durante processu die Suma ib. In Jdictional-Sachen ist auf das quantum appellabile nicht zu sehen. ib. Durch die Concession der Jdict. ist die proprietas nicht concediret. ib. Die Jdictio auch / die delegata inspecie, wird nicht præsumirt. ib Ob die Jdictio indivisibel sey. ib. Die Præparatoria judicii machen keine Jdiction. ibid. Die Exceptiones, welche ob defectum Jdictionis opponirt werden könen / finden allezeit Gehör. ib. Wo das Wort Jdictio simpliciter gebraucht wird / ist die Ordinaria zu verstehen. ibid.

Jdiction. Wird den inferioribus und Municipal-Städten cumulativē concediret. 2/2, & latius 39/5. Woher deren Ursprung rühre. 5/1. Was sie

in ihren weitläufftigen Verstand sey 5/2. Was in dem Engern ibid. Bestehet in 3. Stücken ibid. Welche nicht alle Obrigkeit beysammen hat ibid. Wer die Civil-und Criminal-Idiction habe ib. Von vielerley Divisionen der Idiction 5/3. 39/ per tot. Wird heut zu Tag nicht mehr so/wie bey den Römern specialiter concediret. 5/5. Ihre Causa efficiens 5/6. Wer solche besetzen und besitzen könne/ 5/6. & 7. Erstrecket sich nicht ausser dem Territorio, 5/8. Kan seyn ohne dem Territorio 5/8. Idictio hanget regulariter dem Territ. an. ibid. Kan in gewissen Fällen auch extra Territ. exerciret werden/ als in Actionibus voluntariis, oder wo Verträge vorhanden/ durch arrestirung/ ob continentiam causæ, wegen der Mit-Belehnschafft/ &c. 5/13. Einer Obrigkeit erstreckt sich nicht über alle Sachen ib. Die Form und Weiß der Idiction bestehet in Imperio 5/15. Deren End-Ursach/ worinn sie bestehet 5/16. Von den Effectibus der Idiction ib. 41/2. Heutige Idiction kan ex LL. Romanis nicht gelernet werden 5/17. Was heut zu Tag vox Idictio begreiffe. ib. Daß einer der Idiction fähig/ fliesset aus der Universal-Herrschafft 5/18. Und daß einer Herr eines Orts ist/ ob schon geringen Stands 5/19. Wann er schon in eines andern Territorio lieget 5/19. Es können in einem Territorio ihrer viel ihre Idictiones, die Universal-Idiction aber der Dominus Territorii haben 5/20. Die Idiction hanget der Universal-Herrschafft unzertrennlich an ibid. Wird vom Autore in weitläufftigen Verstand genommen 6/2. Wie die Idiction zu Zeiten Caroli M. exercirt worden 6 3. Wer zur Idiction fähig ist 41/1. Kan ohne Territorio seyn/ ibid. Wer in eines andern Territorio Unterthanen setzet/ kan ohne des Territorial-Herrn Willen keine Idiction über sie exerciren ibid. Ob der Kayser eine Idiction habe ibid. Ob die Bischöffe ibid. Excommunicati und Banniti seyn keiner Idiction fähig ibid. Wohl aber ein Bauer/ ibid. Was die Commoda und Onera Idictionis seyn/ ibid. Wie wann sie in einem frembden Territorio exercirt wird/ was hat sie vor einen Effect 41/3. Der Idiction-Herr kan wider die Violatores und Turbatores Idictionis ohne Proceß sich propria authoritate defendiren/ ibid. Was pro tuenda Idictione vor Remedia, so petitoria, als possessoria/ zukommen/ 41/3. Die nuda Possessio Idictionis ist nicht allezeit genug/ sondern es muß zu weilen der Titulus oder Titulata possessio ptobirt werden/ 41/4. Wann und in welchen solches nöthig/ ib. Was solche Titulos abgiebt/ ibid. Es ist auch ein Unterschied zu machen/ ob der titulus wider den Territorial-Herrn/ oder einen Inferiorem allegiret wird/ ibid. Wo ex possessorio Idictionis agirt werden will/ muß das Exercitium durch zulängliche Actus probirt werden/ ibid. Wie solche Actus beschaffen seyn müssen/ ibid. Wie/ wann ihrer zwey sich vor den Possessoren ausgeben/ ibidem.

Wie/

Wie/ wann einer mit Gewalt aus der Possession gesetzt worden ibid. Wie die Jdiction probirt werde 41 / 5. Wie die Zeugen dabey beschaffen seyn müssen. ib. Wie sie durch Instrumenta bewiesen werden kan. ib. Wann die Possessio Jdictionis nur in einem Artickel bewiesen worden / ob solche auch Respectu der andern / welche zu dieser specie Jdictionis gehörig/ probiret sey / ib. Wird durch Citationes, Apellationes, Ge- und Verbot/ Affigirung der Edicten/Administration der Justiz, Pfandung / Arrestirung/ sequestration &c probiret ib. wie die Jdictio præsumptivè probiret werde 41/6. Wann supremus Princeps ein Territorium weggibt/hat er præsumtivè auch die Jdiction mitgegeben. ib. In Jdictionalibus ist die præsumtio pro Domino Territorii ib. Wie man in der Jdiction könne turbirt werden 42/ 1. Geschiehet von Partheyen und Richter / judicialiter und extrajudicialiter ib. geschiehet auch durch deß Amtsboten insinuirte Citation ib. Ob das Ober Gericht einen turbiren könne ib. Wie/ wann aber die Sache beym Unterrichter schon anhängig ib. Wer den Delinquenten in eines andern Territorio verfolget / begehet keine Turbation ib. Wo der Dominus loci den Verbrecher aufhalten/und die Sache untersuchen will/ der Verfolger aber führet ihn davon / hat Er nicht die Idiction deß Domini loci turbiret? ib. Meine Jdiction kan auch in eines andern Territorio turbirt werden/ib.& 42/ 3. Wie wann einer über eines entwichenen Delinquenten Verbrechen cognoscirt, begehet er auch eine Turbation? ib. Was vor Remedia wider die Turbatores Idictionis so wol in- als ausser Gericht können gebraucht werden 42/ 3. Was die Violatio Idictionis sey 42 / 4. Wie contra Violatores zu verfahren. ib. Es pflegen von denen Violatoribus Reverse abgefordert/ und die Violatores abgestrafft zu werden ib. Idictio bekommet ihre Endschafft gantz/ oder zum Theil. 42/ 5. Ob der Stände Idiction cessire/ wann der Käyser zugegen ist. ib. Wo die Fürsten præsentes seyn/ cessiret die Authoritas inferiorum Magistratuum ib. Die Jdictio wird gemindert/ wann der Superior die Sache abfordert. ib: Die Idiction wird geendet/ 1. Durch den Tod / 42 / 6. 2. Durch den Mißbrauch und was darzu requiriret werde ibid. Ob durch den Mißbrauch die völlige Idiction, oder nur respectu istius actus selbige verlohren werde. ib. 3. Durch den non usum ib. In Materia Idictionis ist vor allen auf die LL. und Consuetudines zu sehen/ 42/ 7. Wie die heutige Idiction von der Römis. differire ib. Alle Idiction wohnet ursprünglich beym Kayser ibid. Wer die Idiction über einen andern hat/ ist dessen Superior ibid. Stände haben die Jdiction Jure Territorii ibid. Wer das Territorium hat/ hat præsumptivè auch die Idiction ibid. Die Beschaffenheit der Bitte/ nicht die Defensio Rei fundiret Jdictionem ib. Wer die Idiction in der Stadt hat / hat sie auch in den Vorstädten ib. Wer die Idiction eines Orts bekommet / muß

auch

auch alle darauf hafftende Streit-Händel haben. ib. Die Jdictio ist ratione formæ einerley/ recipiret aber ratione objecti gewisse Gradus. ibid. In Jurisdictionalibus gilt das Argumentum à majori ad minus nicht. ib. Wañ die Regul, quantum possessum tantum præscriptum, in Jdictionalibus Statt haben. ib. Wer einen Actum Jdictionis ruhig exerciret / hat auch præsumptivè das Recht zu ändern. ibid.

Jurisdictio wird vom Kayser concediret. 7/28. Kan seyn ohne Territorio. 13/2. Jst vel ordinaria, vel extraordinaria, u. was bey einer jeden zu observirn. 38/1. Was vor diesem specialis concessionis war/ist heut zu Tag Jdictionis ordinariæ. ib. Vel principalis & propria vel mandata. 35,3,2. Was Chur- und Fürsten/ ingleichen das Cammer-Gericht vor eine Jdiction haben. ib. Jdictio mandata ist keine propria species Jdictionis. ib. Ob es heut zu Tag Jdiction em mandatam gebe. ib. Jdictio delegata wie vielerley sie sey. 38/3. Wann der Fürst seinem Rath eine Sache zu thun befihlet / ist es keine mandata Jdictio. ib. Wem die Jdictio könne demandirt werden. ib. Wie/ wann sie mehr als einem delegirt worden. ib. Was delegiret werden kan. ib. Ob das merum Imperium. ib. Wann die mandata Jdictio sich endige. ib. Von der Jdictione prorogata. 36/4. Auf wem sie könne prorogirt werden. ib. Die Prorogatio ist zweyerley. ib. Was die tacita Prorogatio sey. ibid. Was requiriret wird/ daß die Prorogatio statt habe. ib. Ob sie heutzu Tag noch statt habe. ib. Jdictio ist vel voluntaria vel contentiosa. 58, 5. Was die Contentiosa sey. ibid. Wider wem und wo sie statt habe. ibid. Woher die voluntaria den Namen hat. ibid. Was sie sey/ wider wem und wo sie kan exercirt werden. ib. Was vor Actus dahin gehörig. ibid. Geschehen theils cum, theils sine causæ cognitione. ibid. In actibus voluntariæ Jdictionis müssen die jenige/ denen es angehet/ in Person erscheinen. ibid. Ob die Actus vor Gericht geschehen müssen. ibid. Der Richter kan in actibus voluntariæ Jdict. unter seinen Kindern judicirn. ib. Jdictio ist vel personalis vel realis, sive patrimonialis, und was beede seyn. 38/6. Ob die Personal- Jdictio annoch in usu. ib. Concesso prædio wird die ihme anhangende Jdictio mit concedirt. ibid. Hanget doch nicht allezeit dem Prædio an. ibid. Wann einem die Jdictio um eine jährl. Gült concediret wird/ ist sie pro reali zu halten. ibid. Die Jdictio ist vel solitaria vel communis, vel concurrens, und was jede Species sey. 38,7. Vide titulum. Zwey- oder Mehrherrig.

Jdictio concurrens. Was sie sey. 38/9. Ob der Kayser mit den Ständen des Reichs concurrentem Jdictionem hat. ibid. Ob die Cammer mit den Reichs-Hof-Rath concurrentem Jdictionem habe. ib. Werden etliche Sachen excipirt. ibid. Was der Effect dieser Concurrenz sey. ibid. Ob Stände des Reichs mit ihren Lehen-Leuten/ die sie mit der Jdiction investirt/

concurrentem Jdictionem haben / ibid. Ob ein Fürst mit seinen municipal Städten concurrire/ibid. Wie wann die Universal-Idiction mit der Particulari concurriret. 38/10. Wo alle Jdiction her entspringe? 39/3. Ob sie auch von dem Haupt des Staats und Jhro Kayserl. Majest. könne prædicirt werden? ibid.

Idictio Ecclesiastica cessiret bey Käyserl. Majest. und Cathol. Stände. 12/1. Was sie sey. 12/10. Wann die Geistliche solche bekommen. ibid. Adde tit. Consistorium.

Idictio Territorialis. Jst vel omnimoda vel specialis. 13/8. Die jura Territ. können diverso respectu talia seyn und auch nicht. ib. Wer sie concedirn kan. 13/9. Kan niemand adquiriren/als der ein Stand des Reichs ist. ibid. Wie durch Verjahrung und Gewonheit adquiriret. 13/11. Wie viel Zeit dazu erfordert. ibid. Wer deren fähig seyn kan. 13/12. Ob es præcisè Reichs-Stände seyn müssen. ibid. Chur- und Fürsten des Reichs geist- und weltl. Standes/Grafen und Frey-Herrn des Reichs/wie auch freye Reichs-Stände seyn der Jdictionis Territor. fähig. 13. & 14. Wird nicht von allen Ständen pari gradu besessen. 13/14. Wie die Städte darzu gekommen. ibid. Ob solche civitates mixtæ ibid. Ob die Freyen Kayserl. Ritter. ibid. Ob der Reichs-Adel solche habe. 13.16. Kan kein mediatus haben. 13/17. Dahin gehören auch geistliche Güter und Clöster. 13/20. Ob die præsumptio pro universalitate allezeit angehet. 13/22.

Jura Territorialia vid. Jdictio Territ.

Jus aggratiandi vide Begnadigungs-Recht.

Jus albergariæ. Diß Jus hat vor diesem den Grafen zugekommen. 35/13. Jst auf Fürsten extendiret worden. ibid. Kommet den Dominis Territorii zu. ib. Simplex Jdictio tribuiret keine Atzung. ibid. Wie auch der Schutz nicht. ibid. Kan von den Vasallen nicht gefordert werden. ibid. Gegen wem solches zu exerciren. ibid. Und wer davon eximirt, ibid. Soll mit gebührender Maß exerciret werden. ibid.

Jus albinatus. Was es sey. 33/3.

Jus aperturæ. vide Oeffnungs-Recht.

Jus armandiæ. vide Zeug-Häuser.

Jus de non provocando. vid. Extrema provocatio.

Jus detractionis. vid. Nach-Steuer.

Jus de non appellando. vid. appellatio.

Jus diœcesianum. vid. Bischoff.

Jus Episcopale. vid. Bischoff.

Jus extremæ provocationis. vid. Provocatio extrema.

Jus intradæ. vid. Eintritt-Recht.

Jus mulctandi. Ob es zur Zent oder Vogthey gehörig. 40/15.
Jus ordinis. Vide Bischoff.
Jus ponderum ac mensurarum. Vide Elen und Gewicht.
Jus protectionis. Vide Schutz und Schirm.
Jus restituendæ famæ. Vide Ehren-Wiedergebung.
Jus sacrorum. Differiret vom jure Episcopali. 12, 7. Ist denen Fürsten auch vor dem Passauischen Vertrag zugekommen. ibid. Kommet denen protestirenden Ständen jure Territoriali zu. ibid. Ist durch den Passauischen Frieden restituiret. ibid. Kan sich zuweiln extra Territorium erstrecken. ib. Kommet allein dem Fürsten und nicht dem Consistorio zu. 12/29. Was darzu gehörig. ibid.
Jus sequelæ. Vide Reiß und Folge.
Jus venandi. Vide Jagt-Recht. Hohe Jagt.

K.

Kauffleute. Wie sie unter dem Glait zu schützen. 7/16. Was sie bey Jahrmärckten vor Privilegia genieſen. ib. Was zu einem Kauffmann requiriret werde. 27/14. Ob represſalien tempore nundiarum wider ihn könnrn gebraucht werden. 36/6. Wie/wann er aber Sachen bey sich führet/ die demjenigen zustehen/ wider welchen die Represſalien erkannt werden. ibid.
Kauff-Wahren. Welchen gewisse Pretia gesetzt werden können. 21/5. Welche die Verkäuffer nicht überschreiten können. ibid.
Kayser. Des Kayſers Gegenwart hindert der Fürsten Jdiction nichts. 2/2. Auch den Städten nicht/wo der Reichs-Tag gehalten wird. ibid. Werden advocati Ecclesiæ genannt. 7/3. Könen mit den Ständen Verordnungen in Religions Sachen machen. ib. Können heut zu Tag keine Geistliche einsetzen. 7/3. Haben wenig mehr circa Sacra zu disponiren. 12/1. Haben aber noch das Jus primariarum precum. ibid. Kan concilia anstellen. 7/5. Mit Concurrenz des Pabsts. ibid. Kan Religions-Sachen vor sich allein nicht ausmachen. ibid. Conferiret dignitates. 7/7. Machet Könige/ Fürsten/ Grafen/ Edelleute. 7/7. Und solches independenter. ibid. Kan Comites Palatinos, Doctores und Notarios creiren. 7/8. Ist die Quelle aller Jdictionen. 7/14. Kan Obrigkeitl. Personen in Kriegs- und Friedens-Zeiten constituiren. 7/15. Constituiret den Reichs-Hof-Rath allein und den Cammer-Richter. ibid. Vergibt die höchsten Kriegs-Aembter. 7/15. Concediret Privilegia generalia. 7, 17. Jura Territorialia & Regalia. b. Bey den Privilegien ist zuweilen der Chur-Fürsten Consens nöthig. ibid.

Ist legibus solutus. 7/8. Muß aber über die LL. fundamentales halten. ib. Gibt veniam ætatis, und kan einem gantzen Fürstlichen Haus eine gewisse Zeit zur Majorennität determiniren. 7/21. Kan à Juramento absolvirn ad effectum agendi. 7/22. Concediret Anstand-Briefe. 7/23. Stadt-Recht. 7/24. Die Staffel-Gerechtigkeit/ Jus Emporii und Kram-Recht. 7/25. Jahr-Märckte und Messen. 7/25. Richtet Reichs-Posten an/ 7/27. Concediret Jdictiones. 7,28. Frey-Städte. 7/29. Ertheilt Protectoria und Salvaguarden. 7/30. Ob er Reichs-Aembter/ und unter denen das Chur-Fürsten-Amt vergeben könne. 7/32. Exempla / worbey der Kayser der Chur-Fürsten Consens nöthig hat. 8/2. seqq. Worin Kayserl. Majest. der gesammten Stände Consens nöthig haben. 4/1. & seqq. Hat keine concurrentem Jdictionem mit den Ständen des Reichs. 38/9. Worinn aber seine Jdiction in der Stände Landen fundirt ist. ib. Ob er eine Jdiction habe. 41,1. Ob eô præsente der Stände Jdiction cessire. 42/5.

König. Creiret der Kayser. 7/7.

Krieg. Die höchsten Kriegs-Aemter vergibt der Kayser. 7/15. Kan ohne gesamter Stände Rath und Willen keinen Krieg im Reich anfangen. 9/3. Hat aber die Direction. ibid. Der Krieg wird im Namen gesamten Reichs angekündiget/ und die Völcker nomine Imperii geworben/ und schwören dem Kayser und dem Reiche. ibid. Stände könen unter sich keinen rechten Krieg führen. 35/1. & 3. Wie / wann er aber mit einem Auswärtigen in Streit geräth. ibid. Wann die Kriege entsprungen. 35/2. Wie vielerley der Krieg sey. 35/3. Wider die Reichs-Aechter können Stände Krieg führen. 35/5. Was bey dem Krieg der Fürst seinen Ausschüssern/ oder zur Folge schuldigen Unterthanen præstiren muß. 35/9.

Kuppel-Jagt. Was es sey. 34/10. Differirt von der Gemein-Jagt/ ibid. Wie vielerley sie sey? ib. Wie es wegen des Fangs bey der Kuppel-Jagt zu halten. ibid. Ob einer derselben wider des andern Willen renunciren könne. ib.

Kirche. Kirchen-Visitation wem sie zukomme. 12/8. & 9. Kirchen-Constitutiones werden im Namen des Fürsten promulgiret. ib. Kirchen-Güter sollen in acht genommen werden. 12/9. Auch die Contractus mit der Kirchen denen Consistoriis angezeigt werden. ibid. Von deren Alienation. ib. Muß mit Consens des Consistorii geschehen. ib. Zuweilen haben auch die Patroni Sorge vor die Kirchen-Güter. ib. Patroni haben das Jus reformandi nicht. 12/19. Vielerley Arten der Kirchen. 12/41. Was die Mutter-Kirche / Tauff-Kirche ꝛc. sey. ib. Durch Aufbauung der Kirche wird das Jus Patronatus adquiriret/ 12/54. Wer die Kirchen wieder aufzubauen/ oder zu repariren schuldig sey. ib. Zuweilen werden 2, Kirchen in eine vereiniget/

einiget/wozu aber gewisse Ursachen vorhanden seyn müssen. 12/71. Ehe sie geschicht/müssen die Interessent. darüber gehöret worden. ib. Wird nicht præsumiret. ib. Welche unter den Vereinigten die Mutter-Kirche sey. Und welche das Filial. ib. Unirte Kirchen behalten ihre Privilegia. 12/71. Bey der Union ist des Patrons Consens nöthig / ibid. Die Bischöffe kön̄en aus einer Kirche und Pfarr zwey machen / ibid. Die unirte Kirchen behalten ihre Privilegia. ib. Wohin sich die Macht eines Patroni nicht erstrecket 12/72. Wovon aber die Praxis vom Jure Can. abweichet 12/73. Wann das Jus Patronatus ein Ende nimmet. 12/74. Das Patronat ist eben kein Geistliches Recht 12/75. Wie weit der Judex Laicus über das Patronat cognoscirẽ kan/ ib. Das Jus Patronatus auf eine Pfarr wird nicht præsumiret/ muß probirt werden. 12/76. Wer im Nothfall zur Kirche contribuiren müsse 12/77.

Kirchen-Güter. Die Evangelischen Stände haben das Jus über die Kirchen-Güter. 12/77. Was darunter verstanden werde. ibid. Wo immobilia der Kirche zugewandt werden/gehöret der Herrschafft Bewilligung dazu. 12/77.

Kirch-Höfe. Sachen welche Kirch-Höfe betreffen/seyn mixti fori. 12/33. Vor die Kirch-Höfe haben Bischöffe zu sorgen. 12/77. Weme die Jdiction auf den Kirch-Höfen zukomme. ibid. Wo sie heut zu Tag aufgerichtet werden. ibid.

Kirch-Rechnung. Ob die Vogthey-Herrn einen Beysitz bey deren Ablegung prætendiren können. 40/13. Was der Patronus dabey zu thun hat. ibid.

Kirchen-Schutz. vide Patronatus jus.

Kirchen-Stühle. Darüber cognoscirt der Episcopus. 12/77. Können von den Jnhabern nicht verkaufft werden. ibid.

Kirch-Weyh. Werden auf dem Land gehalten. 27/16. Kirchweyh-Schutz ist ein Zeichen Territorial-Supperiorität. ibid. Ob er den Cent-Herrn zukomme. ibid. & 40/11. Wird publiciret. ibid. Diesem Schutz hangen andre Sachen mehr an. ibid. Differiret vom Kirchen-Schutz. ibid.

L.

Land. Jn einem Land können viel Herren seyn. 13/8.

Lands-Fürstl. Obrigkeit. vid. superioritas Territorialis.

Land-Gericht. Ob es eine Territorial-Jdiction mache. 13/28. Hat mit andern Gerichten concurrentem Jdictionem. ib. Ob die da vorstehen vor Landsassen zu achten. 18/5. Ob sie sich auf die Mediates erstrecken. ibid.

Land-Rechte. vid. statuta.

Landsassen. Ob sie von den Unterthanen differiren. 13/20. Mittelbar Edelleute seyn Landsässig. ibid. Muß zum Land-Tag erscheinen. 19/4.

Land-Strasse. vide Weg.

Land-Tag. Was es sey/ 21. Wie die Land-Täge getheilet werden/ ibid. Deren Ursprung/ ibid. Werden von Fürsten und Ständen jure Territorii ausgeschrieben. 19/2. Ob sie solches nothwendig thun müssen. ibid. Wer darzu beruffen werden muß. ibid. Land-Stände können zur Erscheinung zwungen werden. 19/4. Wer dabey vor einen Landsassen zu achten. 19/4. Wann wie und wohin die Land-Täge auszuschreiben. 19/5. Was in Land-Tägen tractirt wird. 19/6. Ob die Stimmen in Land-Tägen zu consideriren. 19/7. & 19/8. Ob die Land-Stände Vota haben. ibid. Ob die Vota den abwesenden nicht citirten Mit-Stand obligiren. ibid. Ob ein Fürst dissentientia vota durch seinen Zutritt dirimiren könne. ibid. Die Conclusa des Land-Tags werden in Recesse gebracht. ibid. Die Herrschafften geben zuweilen Reversales über geschehene Einwilligungen. ibid.

Lands-Verweisung. vide Relegatio.

Lehen. Wird durch Veränderung der Religion nicht verlohren. 12/16. Auf denselben wann eine andere Religion gebracht werden kan. ibid.

Lehen-Eyd. Differiret von der Erbpflicht. 15/2. Was vor Formalien dabey zu observiren. ibid.

Lehen-Herr. Kan nicht reformiren. 12/19.

Lehen-Mann. Ob einer mit eigenen Pferden und Gewehr beym Aufbot muß erscheinen. 35/9. Wer ihn verpflege. ibid.

Lehen-Pferde. Lehen-Pferde aufzubieten ist eine species der Musterung. 35/5. Wie sie zu exigiren. ibid. Wie/ wann der Edelmann in der Stadt sässe. 35/8. Vide etiam Titul. Ritter-Dienst/ Lehenmann.

Legatus. Ist ein general Wort. 37/11. Unterschiedliche Namen der Legaten. ibid. Legati seyn primi & secundi ordinis. ib. Sunt vel ordinarii vel extraordinarii. ibid.

Legitimatio. Legitimation der unehrl. Kindern gehöret Kays. Maj. zu. 6/31. Wird zuweilen den Comitibus Palatinis concedirt. ib. Was sie statt habe. Ob sie extantibus legitimis geschehen könne. ib. Ob die legitimirte in den Lehen succediren können. ibid. Differiret von der Dispensation.

Leichen. Ob todte Cörper irrequisito Domino durch eines andern Territorium können geführet werden. 31/6. Man muß sich mit den Geistlichen diß Orts abfinden. ibid.

Liebe Getreue. Ist ein Signum subjectionis. 15/3.

Literæ moratoriæ. Vide Anstands-Briefe. 7/23.

Lustratio. vide Musterung.

M.

Majestät. Crimen læsæ Majestatis, wider wem es begangen wird. 33/12. Kan nur von Unterthanen begangen werden. ib. Clerici wollen sich auch eximire ibid.

ibid. Wider wem es begangen werden kan. 33/13. Dessen Straffe ist unter andern die confiscatio bonorum. 33/14. Was vor Güter verstanden werden. ibid. Wie/wann das Crimen erst nach des Perpetranten Tod an Tag kommet. ib. Ob es auch ein Vasall begehen/ und dem die Lehen gestrafft werden köne? ib. Ein solcher Verbrecher kan nichts alieniren. ib. Die Straffe betrifft auch die Söhne/ ib. nicht aber die Enckel. ib. oder Töchter. ib. Bey der Mutter hat die confiscatio respectu der Kinder nicht statt. ib. Auch nicht respectu des Vatters / wann der Sohn dergleichen Delictum begehet. ibid. Dem Weib bleibt das Heyrath-Gut/ gegen Geld/ portio statuaria. ibid.

Maas vide Elen und Gewicht. Von falscher Maas und deren Gebrauch/ 21/4. Wer ein falsches Maas einen andern leihet. ib. Maas / Elen und Gewicht visitiren / probiren und aufziehen / ob es zur obern oder niedern Obrigkeit gehöre. 40/ 10. Die Cognition über Maas / Elen und Gewicht/ wem sie zukomme. 43/ 20.

Malefizische Obrigkeit vide merum Imperium.

Maleficanten/ ob sie frey durch eines andern Territorium können geführt werden. 31/ 5.

Malitiosa desertio, wird in Consistoriis darüber cognosciret. 12/29.

Mandata anzuschlagen kommt denen Fürsten und Ständen Jure Territorii zu. 16 & 40/18. Beweiset auch dieselbe / wann schon keine Bestraffung folget. ib. Ob diese Macht ad merum vel mixtum Imperium oder Jdiction zu referiren. ib. Wird nicht admittirt/ wann schon lang keines angeschlagen worden. ib. Wie die Verbrecher vi clausulæ: bey Vermeidung ernstlichen Einsehens/ abzustraffen. 16. 8. Wann durch mandata etwas v. g. das Getreyd abzuführen/ verbotten wird/ ob es auch die Frembden angehe. 16 9. Müssen von Beambten vorgezeiget/ und sich nicht nur bloß darauf bezogen werden. 16/10. Ob die Macht mandata anzuschlagen dem / der die Oberbotmässigkeit/ oder dem/ der die Vogthey hat/ zukomme? 16/11.

Marckung. Marckung-Sachen / Grentz- und Stein-Setzen / ob es zur obern oder niedern Obrigkeit gehöre. 40/ 12.

Meer/ wer die Jdiction über das Meer habe. 31/14.

Merum Imperium differiret von der Territorial-Superiorität. 13/6. 43. ult. Ob schon vor diesem in den relationibus sie vor eines gehalten worden. ibid. Kan ohne Territorio seyn. ib. Was das merum Imperium sey / und wie es von der Jdictione criminali differire. 43/1. Doch kan einer die Criminal-Jdiction haben ohne dem mero Imperio. ib. Warum es merum genannt wird. ib. Wie es an verschiedenen Orten genannt wird. ib. Von dem mero Imperio differiret die Fraisch-Zent. ib. Es kan einer die malefizische Obrigkeit/ der andere aber die limitirte Zent haben. ibid. Wer das merum Im-

pe-

perium concediren kan. 43/2. Ob es Kayserl. Maj. haben. ib. Fürsten können solches auch so wol als der Kayser concediren. ib. Wer das merum Imperium adquiriren kan. 43/4. Wie die Adquirenten genañt werden. ib. Kommet jure Territoriali denen Ständen zu. ib. Ob der Reichs-Adel das merum Imperium habe. ib. Fürsten und Stände exerciren es per Magistratus. ib. Auf wie vielerley Art das merum Imp. adquiriret werden kan. 43/5. Wer mit hohen uñ niedern Gerichten investiret worden/ hat das merum Imperium. ib. Wie/ wann ein Ort mit den Gewaltsamen verliehen ist. ib. Wie/ wann ein Ort mit den Gerichten? wann ein Ort ohne Meldung der Jdiction concedirt worden/ ob das merum Imp. mit transferiret sey. 34/6. Wann ein Ort mit allen Gerechtigkeiten/ An- und Zugehörungen concedirt ist? ib. Wie das merum Imp. per præscripticnem adquiriret werde. 43/7. Wie viel Zeit zur Præscript. nöthig/ und wie sie probirt werde. ib. Die Aufrichtung der Zent-Zeichen ohne exercirten actu machen nichts zur Præscription. ib. Die Possessio muß continua seyn. ib. Kan auch durch Gewonheit adquiriret werden. ib. Wider wem das merũ Imp. kan exerciret werden. 43/7. Kan vornemlich wider die Unterthanen exerciret werden. ib. Ob es wider die wilden Thiere zu exerciren. 43/8. Ob auch wider todte Cörper. Ob ein Vatter oder Mann über seines Sohnes u. Weibs Verbrechen cognosciren kan. 43/10. Wañ ein Fürst in eines andern Territorio ein Verbrechen begehet/ wer ihn straffen könne? 43/11. Was vor Laster zur Criminal-Jdiction gehörig. 43/12. Die Personen/ worwider das merum Imper. exercirt wird/ werden Zentbare Unterthanen genannt. 43/7. Was selbige præstiren müssen. ib. Wañ schon zuweilen criminal Sachen mit Geld abgestrafft werden/ so bleibet doch die actio criminalis. 43/12. Nach des Teutschlands Gewonheit fällt schwer zu determiniren/ was zur Zent gehöre. ib. Ist also auf die Observanz zu sehen. ib. Wer die Zent in einem Territorio, wo der andere die Vogthey hat/ kan die Malefican[t]ẽ ohne dessen Requisition abholen lassen. ib. Was vor gradus pœnarum das merum Imp. habe. 43/17. Was der erste Grad in sich begreiffe. ib. Was zum andern Grad gehöre. 43/18. Vom dritten gradu meri Imp. und was dazu gehöre. 43/19. Worinn die Form und Wesen der Criminal-Jdiction bestehe. 43/20. Was die End-Ursache und Würckung der Criminal-Jdiction seyn. 43/23. Wie die Criminal-Jdiction probirt werde. 43/24. Ob ein Zent-Herr die Criminal-Idiction einem andern auftragen könne? ibid. Die Criminal-Jdiction macht allein keine Subjection 43/ult. Wann ein Schloß/ dem das merum Imp. anhängig/ verkaufft wird/ ist auch dieses mit alieniret b. Wer vorgibt/ daß das merum Imp. seinem Gut anhange/ muß es probiren ibid Es können ihrer 2. die Cognition über criminal Sachen haben/ und doch

nur

nur einer ſelbige exequiren ib. Wer eine ſpeciem Imperii exerciret/ob er auch andere exerciren köñe ib. Vor dieſem iſt die hohe Obrigkeit der Lands-Fürſtl. Obrigkeit gleich gehalten worden. ibid. In dubio komt das Jus Territorii dem Vogthey-Herrn zu/ nicht aber dem Fraiſch-Herrn ibid.

Metalle vide Bergwerck. Was unter den Namen Metall verſtanden werde 32. 4. Haben vor dieſem auch in alieno fundo gegraben werden können ib. Wann man dem fiſco nur ſeinen canorem gegeben.

Mit-Herrſchafft vide tit. Zwey- oder Mehr-Herrig.

Mühl. Ob ohne Conceſſion des Territorial-Herren jemand eine Mühl an Fluß bauen könne? 31/15. Ob einer unterhalb des Fluſſes eine Mühl bauen köñe / da ein anderer dergleichen ſchon oberhalb hat? 31/16. Ob wider des andern Willen einer eine Mühl aufbauen könne / wo der andere ſchon lang eine beſeſſen? ib. Ob die Bauern ihres Herren alte Mühl verlaſſen / und eine neu-aufgebaute beſuchen können? ib. Wie / wann es der Herr befohlen und die unter ihnen haben dabey adquieſciret? ibid.

N.

Nachſteyer was es ſey 20/1. Von deren Urſprung ib. Ob ſie billich ib. Deren Fundament ib. Warum ſie gegeben wird ib. Wer das Recht des Abzugs oder Nachſteyer exerciren könne 29/2. Ob der Schutz Herr ib. Wer Nachſteyer geben muß 29/3. Ob es auch derjenige/der Religions halben weichen muß ib. Ob auch der/ſo von einem Ampt ins andere ziehet ib. Ob von Eltern und Kindern/wo ſie einander erben ib. Wer von der Nachſteyer exempt ſey 29/4. Ob das Heyrath-Gut frey ſey ib. Wer die Nachſteyer gibt muß ſein Domiciliũ beſtändig mutiren 29/5. Forenſes müſſen bey Erbſchafften Abzug geben ib. und würckl. abziehen ib. Wovon Abzug und Nachſteyer genommen wird 29/6. Ob es auch auſſer dem Territorio gelegene immobilia angehe ib. Wem eines vaganten ſuppellectilis halben der Abzug gehöre ib. Wer wegẽ verkauffter Sachen einen Abſchoß zahlen müſſe 29/7. Bey Vermächtnuſſen wer den Abzug leidet ib. Wie hoch das Quantũ der Nachſteyer ſey 29/8. Benachbarte vergleichen ſich zuweilen ratione quanti ib. Muß in natura zuruck gelaſſen werdẽ ib. und auf den Werth tempore emigrationis zu ſehen ſeyn ib. Wird ein Inventariũ über das Vermögen gemacht ib. Wie/wañ das verſchlagen wird ib. Wann die Nachſteyer abzutragen/ib. Wann das Abzug-Recht ceſſire 28/9. Wird zuweilen jure retorſionis exerciret ib. Ob Juden Abſchoß geben müſſen 29/10.

Neubrüche/ ob davon der Zehend zureichen 12/44. Was Neubrüche ſeyn ib. & 32/11. Wie lang ſie dieſen Namen behalten ib. Wer ſolchen Zehend vindiciren könne ib. Wann man auf Wieſen Bäume ſetzet/ oder umbricht/ Weyer anſäet/ ſeyn keine novalia ibid. Wer durch Præſcription einen Zehend adqui-

adquiriret/ hat deßwegen die Neu-Brüche nicht ibid. 32/ 11. Wer den Zehenden præscribirt hat/ bekompt deßwegen den Noval-Zehenden nicht ib.
Nacheyle/was es sey 35/10. ist auch in ein anders Gebiet zugelassen ibid.
Nobiles Imperii vid. Reichs-Adel.
Noval-Zehend vid. Neubrüche.
Notarius. Wer Notarios creiren könne? 7/9. Wer creiret werden kan ib. Kan gezwungen werden zu dienen ibid. Müssen das Protocoll communiciren ib. Kan ad Interesse belanget werden wegen seiner Nachlässigkeit ibid. Wird ihm mehr als einem andern/doch nit ohne Zeugen geglaubt ib. Auch nicht wegen seines Ampts ib. Was des Notarii Ampt sey ib. Soll 2. Protocolla haben ib. Muß das Geschäfft wozu er gebraucht wird verstehen können ib. Kan keinen Dollmetscher brauchen ibid. Soll selbst das Geschäfft concipiren/vorlesen ibid. Ob seine abbreviatur völlig Glauben mache? ib. Von dem protocollo extenso des Notarii ib. Das Original kan mit anderer Hand geschrieben werden ibid. Von Notariat-Zeichen und dessen Beysetzung ibid. Eines Notarii Instrument gilt im gantzen Röm. Reich und probirt auch ausser dem Ort/ wo es gemacht worden ibid. Ausser seines Herrn Territorio machet er kein gültiges Instrument ibid. Der Notarius kan vor den Mann in seiner Frauen Testament kein Legat setzen ib. Kan kein Instrument in seiner eigenen Sache machen ib. Kan sich cum effectu in seinem Instrument auf kein anderes referiren ib. Kan nicht zeugen von Sachen/die im Gemüth des Menschen stecken ib. Hat die præsumption vor sich ib. Sein Irrthum schadet den Principaln nicht ib. Wie wann er der Untreue halber famos ist ibid. Wird ihm ohne Zeugen nicht geglaubt. ibid. Muß erbeten seyn / welches er probiren muß ibid. Ein Käyserl. Notarius hat einen Vorzug ib. Wie wann er ein falsum begangen ib. Wann er einen andern zum Schaden etwas ausgelassen ib. Wann das falsum von ihm præsumirt wird ib.
Nullitas. Wann solche per querelam anzustellen/und von wem 6/14. Gehet auch auf Criminal-und Ehe Sachen 6/15. & 18/14. Was eine insanable nullitas sey ib. Kan binnen 30. Jahren angestellet werden ib. 18/14 Wie wann sie nur incidenter mit der Appellations- Klage angebracht ist 18/14. Wann sie vor principaliter angebracht zu halten ib. Ist ad summam appellabilem zu sehen ib.

O.

Obrigkeit adde Ampt/Beambter. Ist dem Stande der Unschuld nicht zuwider 1/1. Ob schon der Zwang damahl nicht nöthig war ibid. Ist von GOtt 1/2. unmittelbar ib. Ist der Natur gemäß ibid. Unter Obrigkeiten zu ordnen/ ist

GOtt nicht zu wieder 1/3. Was das Wort Obrigkeit in genere begreifft 1/5. Obrigkeiten ordnet das Haupt des Staats 2/1. Und also auch Fürsten und Stände des Reichs ib. Kommet von einem Obern und keiner privat-Person 2/2. Ob und wann man sich derselben widersetzen kan 4/8. Obrigkeitl. Amts kan sich kein privatus anmassen 5/6. Kan sich keinem andern unterwerffen ib. Auch von den Unterthanen nicht abgesetzet werden ib. Wer die Obrigkeit setzen könne? 5/6. Wer solche besitzen kan 5/7. Obrigkeitl. Macht ist nicht einerley 5/7. Erstrecket sich nicht extra Territorium 5/8. wird limitiret 5/9. Erstrecket sich nicht auf die exemptos in Territorio 5, 9. Kan etwas entscheiden / und die Würckung sich extra Territorium erstrecken 5/13. Kan ihrer Unterthanen wegen eines andern Orten begangenen Lasters straffen 5/13. Auch einer andern Obrigkeit Urtheil exequiren ib. Kan nicht über alle Sachen die Jdiction exerciren 5/14. Obrigkeit kan nicht richten in eigener Sache 5/14. vid. verb. Richter. Obrigkeit können Fürsten und Stände Jure Territ. setzen 17/1. Deren Nothwendigkeit ib. Diß Jus gehöret unter die Regalia majora 17, 2. Fürsten können Obrigkeitliche Personen annehmen und absetzen 16/3. Was bey den Reichsstädten Juris ibid. Können auch von mediatis gesetzet werden 17/4. Gehöret dessen ungeacht diß jus inter Regalia ib. Municipal-Städte eligiren auch Obrigkeitl. Personen ib. & 17. 5. Stadt-Obrigkeiten müssen auf Begehren des Landes-Herrn Rechnung thun 17/5. Die Obrigkeiten oder Magistratus hatten bey den Römern keine propriam Jdictionem 38/2. Ihnen seyn Fürsten und Stände des Reichs nicht zu vergleichen ib.

Ottern wer sie fangen könne 34/9.

Oede Oerter und Plätze vid. Ort.

Officianten vid. Beambten. Ein Officiant wird nach der dignität seines Herrn tractiret 7/10.

Oeffnungs-Recht wem es zukomme 35/13. Arguiret eine Lands-Fürstl. Obrigkeit ib. Doch nicht universaliter ib. Kan auch auf Lehen zukommen ibid. Wann es concedirt werden könne ib. Die Oeffnung competiret zuweiln jure servitutis ib. Es giebt auch feuda aperibilia ib. Dem Territorial-Herrn ist man die Oeffnung in Kriegs-Zeiten schuldig ib.

Ort. Oede Oerter und Plätze gehören dem Territorial-Herrn 13/19. 32. 10. Solche Oerter seyn nicht mit den unbebaueten Eggerten zu confundiren ib.

Opus publicum. Von der condemnation in opus publicum 43, 15. Ob diese Straffe die Libertät oder Stadt-Recht nehme 43/18.

Ordination worinn sie bestehe 12/63. Geschiehet nur einmal bey einem Geistlichen ibid. Ist dem Episcopat anhängig ibid.

P.

Päbste. Wie sie in Geistlichen Sachen nach und nach gestiegen/ auch in Weltliche Dinge sich eingemischet 12/ 10. Concordata mit den Ständen zwar aufgerichtet/ aber nicht gehalten. ibid.

Patronus. Jus Patronatus. Was ein Patron sey 12/ 19. Was das Jus Patronatus sey. ibid. In der ersten Christlichen Kirche/ wer diß jus exercirt habe 12/ 50. Ursprung des heutigen Juris ibid. Gehört denen Kirchen Fundatoribus ibid. Wie vielerley das Jus Patronatus sey ibid.
Was der Geistliche Kirchen-Schutz sey ibid. Wer Patronus Ecclesiæ seyn könne 12/ 52. Wie/ wann es eine gantze Gemeinde ist ibid. Heyden/ Juden/ Türcken/ Ketzer seyn ausgeschlossen ib. Durch was Arten das Jus Patronatus adquirirt werde 12/ 53. Die Bauung der Kirche ist ohne der Dotation nicht genug ibid. Von Aufbauung der Kirche 12/ 54. Wann ein Vasall eine Kirche auf dem Lehn bauet/ ob er Patronus sey 12/ 54. Was von Wiederaufbauung der Kirche zu sagen ibid. Die blosse Ausbesserung nimt dem Patronat-Recht nichts. ib. Wenn einer eine Kirche anfänget/ der andere sie aber ausbauet/ wer ist Patronus ib. Durch die Dotation wird das Jus Patronatus adquiriret 12/ 55. Das Quantum determiniret der Episcopus ibid. In was Gütern die Dotatio geschehen könne ibid. Jus Patronatus kan auch per præscriptionem adquiriret werden/ 12/ 56. Wie viel Zeit dazu requiriret werde/ wird durch Absätze erleutert ibid. Eingepfarrte können diß Recht auch präscribiren ibid. Wird auch per Privilegium adquiriret 12/ 57. Kan auf andere inter vivos & mortis causa transferiret werden 12/ 58. Der Patronus kan das Jus Patronatus nicht aber alimentationis alieniren. ibid. Wie die Alienatio inter vivos geschehen könne ? ibid. Wann einer alle seine Güter verschencket/ ob das Jus Patronatus darunter begriffen. Ib. Item/ wo eine Lehen verkaufft wird/ dem das Patronat anhanget ibid. Ob der Pachter eines Gutes auch das Jus Patronatus auf demselben exerciren könne? 12/ 59. Ob derjenige/ dem ein Gut verpfändet worden. 12/ 60. Wie/ wann ein Schuldner bonis cediret/ ib. Oder die Güter confiscirt werden ibid. Von der Acquisition per successionem 12/ 61. Unter den Erben hat Ratione voti die Repræsentatio statt ibid. Wie/ wann das Jus einer Familie geschenckt oder legirt ist. ibid. Die Erben können es einem allein lassen/ oder alteriren ibid. Ob das Jus dem heredi fiduciario oder fidei commissario gehöre ? ibid. Der Effect des juris Patronatus 12/ 62. Worinn des Patroni Ehre bestehe. Ib. Hat die Prädecentz ib. Wie/ wann mehr als einer Patronus ist ibid. Patro-

ni werden ins Kirchen-Gebet geschlossen. ibid. Uber das Formular aber disponiret der Episcopus 12/68. Präsentiret den Geistl. zur vacanten Stelle/ 12/63. Hat neben der Präsentation die Vocation und Nomination ibid. Patronus kan eine Erb-Begräbnuß in der fundirten Kirche prätendiren 12/ 68. Concediret Tode in die Kirche zu begraben ibid. Wo sie ihre Begräbnüsse in der Kirche zu haben pflegen ib. Pflegen ihre Wappen einhauen zu lassen/ist eine Anzeige deß Juris Patronatus ibid. Denen andern / so von des Patroni Stamm herkommen/ competiret das Jus Patronatus nicht ib. Patronen kommt der bequemste Kirchen-Standt zu ibid. Die Kirche muß den armen Patronum alimentiren 12/ 69. Welches auch dessen Weib/ Kinder und Gesind/ geniessen ibid. Wie/ wann aber eine Universität das Jus Patronatus hat/ ibid. Was ein Patron vor Beschwerungen hat 41/ 70. Muß die Kirche vertheidigen/ auf die Kirchen Güter sehen/ die eingefallene Kirche wieder aufbauen 21/70. Wann 2. Kirchen in eine verwandelt worden/ ist der Patronen Consens nöthig 12/21. Wie auch des Episcopi ibid.

Peinlich. Ob das Wort peinlich allezeit eine Leibs-Straffe bedeute/ 43/ ult.

Pfaltz. Chur-Pfaltz/ dessen Amt 10/9. Ist deß Käisers Richter / wie diß zu verstehen? 10/9. Hat das Wildfangs-Recht. Ibid. Hat den Keßlers-Schutz im Röm. Reich. ibid.

Pfandung. Seyn Actus mixti Imperii 40/ 19. seyn pro tuenda Jurisdictione zugelassen 41/3. Haben statt / wann Unterthanen ihre Præstationes nicht zu rechter Zeit thun 41.

Platz/ vide Ort.

Plenipotentiarius, vide Legatus.

Possessio. Alle Causæ possessionis seyn fori secularis, 12/ 34. Daher kan das possessorium weltlich / das petitorium geistlich seyn ibid. Wie wann 2. Geistliche wegen der possession streiten/ wer cognosciret so dann ibid. Die Possession ist nicht allezeit genug / sondern man muß zuweilen den Titulum probiren 41/41. Wie die Actus possessorii exercirter Jurisdiction beschaffen seyn müssen/ ibid. Wie wann beede Theile sich pro Possessoribus angeben ibid. Wie / wann einer mit Gewalt aus der Possession gesetzet worden. ibid. Oder / wann ich sie mit meinem Willen verlohren. ibid. Von Turbirung der Possession und auf welche Zeit/ auf die letztere oder ältere oder titulirte Possession/ zu sehen 41/ 4.
Was vor regulæ bey Behauptung der Possession in acht zu nehmen. ib. Wie wann die probationes Possessionis von gleicher Gültigkeit. ibid.

Post. Reichs-Post. Wer das Recht Reichs-Posten anzurichten habe. 7/27. Wer der Reichs-Post-Verwalter sey. ibid. Land-Posten können Fürsten jure Territoriali anrichten. 31/ 13. Posten seyn inviolabel. ibid. Doch können

nen die Postilions von den Fürsten Verbrechens wegen gestrafft werden. ibid. Postmeister seyn nur wegen ihres Postwesens der Idiction der Fürsten befreyet. ibid. Ob sie nicht auch Bürger seyn müssen? ibid. Posten seyn von Zoll und Weg-Geld frey/ nicht aber Zollbare Waaren. ibid. Posten seyn unter Käyserl. General Schutz. ibid. Kayserl. Postillionen können ein Horn führen. ibid.

Pranger und Prechen. Ob sie zur civil oder criminal Idiction gehören. 40/5. Pranger-Stellung zu welchen Gradum meri Imperii es gehörig. 43/111.

Præcedenz. Diese Sachen gehören zum Reichs-Hof-Rath. 7/8. Ist auch ein Käyserl. Reservatum. 7/12. Streit unter einigen Fürsten der Præcedentz halben. ibid. Was vor Reguln in Endscheidung der Præcedentz Strittigkeiten zu observiren. ibid. Ein Fürst kan auch in seinem Land Rang-Ordnung machen. ibid.

Præsentation. Komt den Patronis zu. 12/63. Differiret von der Election. ib. Von der nomination Vocation und institution. ibid. Wie die Præsentatio geschehen müsse. 12/6.4. Der Patron kan sich nicht selbst præsentiren wohl aber einen Mit-Patronum. ibid. Wie auch seinen Sohn. ibid. Der Præsentatus soll geschickt zum Amt seyn. ibid. Was zu seiner Geschicklichkeit requiriret wird. ibid. Ob der Patronus nach seiner oder des Episcopi Religion præsentiren könne? ibid. Was der Præsentatus vor Qualitäten haben müsse. ibid. Wann mehr als einer vom Patrono præsentiret wird. ibid. Von der Art und Weise der Præsentation. 12/65. Soll in Zeiten geschehen/ nemlich binnen 4. oder 60. Monaten. ibid. Wird heut zu Tage nicht observirt. ib. Wo der Patronus nachläßig mit der Præsentation, kan der Episcopus ex officio den Dienst besetzen. ibid. Wo viel Patroni/ müssen sie alle in die Præsentation consentirn? 12/66. Wie wann sie dissentiren? ibid. Wie wann sie gleiche vota haben? ibid. Der præsentirte muß in Person vor dem Consistorio erscheinen. 13/67. Wie wann Krieg oder Pest-Zeit ist. ib.

Præventio. Ist ein Effectus concurrentis Idictionis. 38/9. Wann sie statt habe. ibid.

Primariorum precum jus competiret dem Käyser. 7/4. Was es sey. ibid. Vor was Personen selbiges exercirt wird. ibid. Ob sichs auch auf der Protestirenden Stände Beneficia extendire. ibid. Was der Effect davon sey. ibid.

Privilegia. Davon wird im Reichs-Hoff-Rath gehandelt. 6/8. Generalia concedirt der Käyser. 7/17. Lauffen offt wider einander. ibid. Zuweiln ist der Chur-Fürsten Consens nöthig. 7/17. Wie die Cammer solche Privilegia annehme. ibid. Wie contra violatores Privilegiorum verfahren werden kan. ibid. Müssen insinuiret werden. ibid. Uber dem ex privilegio fliessenden Recht/ kan auch der ordentliche Richter cognosciren. ibid. Concedirn

Fürsten und Stände jure superioritatis Territ. 23/ 1. Probiren subjectionem, wo sie keinen frembden concedirt werden. ibid. Doch nicht allezeit. Können von municipiis nicht ertheilet werden. ibid. Was vor cautelæ bey den privilegiis in acht zu nehmen? 23/ 2. Wer sie geben kan/ der kan auch circa illa dispensiren. 23/ 3.

Protectio. Vide Schutz und Schirm.

Provocatio extrema. Kommet dem Käyser als ein Reservatum zu. 7/ 14. Auf den Pabst wird verbotten. ibid.

Prorogatio Jdictionis. Ob sie heut zu Tag üblich. 18/ 17.

Protractio justitiæ. Wegen protrahirter justitz kan die Sache von dem superiore abgefordert werden. 42/ 5. Wann die Justitz protrahiret werde. ibid. Was vor remedia sonsten wieder protrahirte Justitz statt haben. ibid. Die Cammer kan in criminal und matrimonial Sachen die Sache ex capite protractæ justitiæ nicht abfordern. ibid. Ob die querela super protracta justitia auch in Nieder-Gerichten statt habe. ibid.

R.

Rasende Leute können propter delicta nicht gestrafft werden. 23/ 5.

Raub-Thiere können von männiglichen gefangen werden. 34/ 3.

Rauch-Hünner werden zur recognition der Jdiction gegeben. 12/ 38. & 41/ 1.

Rang. Wie es mit Personen gleicher Dignität zu halten/ oder ein Dignior dem Niedrigern zu begegnen. 7/ 10. & 7/ 12.

Rechnung kan der Lands-Herr von der Stadt Obrigkeit abfordern. 17/ 5.

Reformatio Religionis. Wer diese Macht habe. 12/ 18. Wie wann mehr als ein Herr im Territorio ist. 12/ 18. Kommt dem Fraisch-Herrn nicht zu. 12/ 19. Auch nicht dem protectori, Lehn-Herrn/ oder possessori der Haupt-Kirchen. ibid. Was die Stände Krafft der Reformation circa Religionem thun können. 12/ 20.

Registratur. Differiret vom archiv. 19/ 2. Wer solche haben kan. ibid. Was in der Registratur einer municipal Stadt lieget/ sollen præsumirlich alle Bürger wissen. 19/ 5.

Rehen. Ob sie zur hohen oder niedern Jagd gehörig. 34/ 3.

Regalia. Concedirt der Käyser. 7/ 17. Differiren von den juribus Territ. 13/ 5. Können auch von mediatis besessen werden. ibid. Von diesen läst sich nicht auf die superioritatem territorialem schliessen. 13/ 31. Was sie seyn. 14/ 1. Wie viel deren seyn ibid. Wann dieser Nahm bekannt worden/ 14/ 4. ib. Was damit verstanden werde. ibid. Seyn vel universalia vel particularia 14. 2. Vel majora vel minora ib. Wie sie differiren von den Feudis Rega-

Regalibus 14, 3. Wer selbige exerciren könne. 14/ 4. Der Käyser kan es in summo gradu, ibid. Competiren den Chur- und Fürsten dependenter 14/ 5. Ob sie auch denen Nobilibus immediatis competiren ibid. Was von denen Mittelbaren zu sagen ib. Was von denen Comitibus Palatinis, Privat-Personen ib. Wann ein Fürst einem Unterthanen Regalia concediret/ wie sie verliehen werden ibid. Die Enkümfften der Regalien differiren von den Regalien. ib. Wie sie adquiriret werden 14/ 5. Die Concession geschicht vel generaliter vel specialiter ibid. Territorio concesso, ob auch die Regalien concedirt seyn ibid. Wann ein Land mit allen Recht und Gerechtigkeiten verliehen wird/ ob es die Regalia begreiffe ib. Wann sie durch Belehnung oder Privilegia concedirt werden/ was vor eine Clausul zu zusetzen? ib. Wann einige in der Concession benennet seyn/ ob auch auf die andere zu schliessen 14/ 7. Werden nicht verstanden sub concessione meri & mixti Imperii ib. Wann auch schon ein Schloß mit allen Rechten abgetretten würde ib. Wie/ wann in der Concession das Wort Regalia gebraucht wird ibid. Wann der Concedent an dem Ort nichts als Regalia hat 14/ 8. Wann es hergebracht/ daß mit dem Castro auch die Regalia verliehen werden ib. Wie/ wann der general-Concession eine Reservatio Regalium beygerucket wird? ib. Wann nach etlich Benahmten eine Clausula generalis zugesetzet wird ibid. Wann nach der Concession viel Jahre die Regalia exercirt werden. ibid. Ein Fürst bekommt bey der Investitur mit seinem Land auch die Regalia/ wann deren schon nicht gedacht worden ib. Wann ein Gut mit allen Herrlichkeiten verliehen worden/ ob die Regalia darunter zu verstehen? 14/ 10. Wie/ wann sie privativè concediret seyn/ hat der Territorial-Herr nichts weiters circa illa zu disponiren? ib. Können durch præscription adquiriret werden 14/ 11. Und zwar tempore immemoriali ib. Ist strictè zu verstehen ibid. Auf wie vielerley Arten sie verlohren werden können. 14/ 12. Regalia sind incommunicabilia 14/ 13. Man kan die Regalia sine Jurisdictione haben/ ib. Die General-Concessio Regalium begreifft die Reservata nicht. Können seyn sine dignitate Regali ib. Die den Reichs-Juribus anhangen/ können nicht alieniret werden ib. Præscriptis Regalibus ist die Superioritas noch nicht præscribiret ib.

Reichs Aechter vid. Banniti.

Reichs-Adel als singuli seyn sie pro privatis zu achten und sub Territorio 5, 21. In criminalibus wer sie zu belangen 6/ 8. Geniessen der Religions Freyheit 12/ 16. Kan auf seine Lehen keine neue Religion einführen ibid. Jedoch privatim solche exerciren ib. Haben processe vor die Freyheit der Religion erhalten 12/ 19. Ob er Idictionem Territorialem habe 13/ 16. Auch in Lehenbaren Gütern ib. Kan keine Obrigkeiten constituiren 17/ 4. Was sie bey Kriegs-

Kriegs-Zeiten zu contribuiren 35/3. Ob alle membra der Fürstl. Idiction exempt seyn? 40/3. Ob selbige der Fürsten Fraischl. Obrigkeit unterworffen? 43/11.

Reichs-Hof-Rath. Seine Idiction erstrecket sich über das gantze Reich 6/2. Dessen Ursprung 6/4. Ist jünger als das Kammer-Gericht 6/4. Von dessen Richter/ Præsidenten und Assessoribus 6/1. Wie viel deren und welcher Religion sie seyn ib. Werden von Käyserl. Maj. allein besoldet ib. Wer denselben in der ersten Instanz unterworffen 6/6. Wie der Actor oder Reus beschaffen seyn müsse? ib. Warum der Actor oder Reus ein immediatus seyn muß oder nicht ib. Was vor Sachen dahin gehören 6/7. & 13. Darunter einige allein hieher und nicht zum Kammer-Gericht gehören 6/8. Was vor Sachen davon exempt seyn 6/9. Wie es in Processen verfährt 6/10. Der Stände Beschwerung wider dasselbe ibid. Soll nach der Cammer-Gerichts-Ordnung in Processen verfahren 6/10.

Reichs-Lehen. Können ohne der Chur-Fürsten Willen/ wo sie heimgefallen/ nicht vergeben werden 13/9. Darüber cognosciret der Käyser allein 14/3. Reichs-Städte/ von wem sie vor diesem gubernirt worden 17/3 Wie sie zur Setzung Obrigkeitlichen Personen gekommen? ib. Werden durch die Wahl constituiret ibid.

Reichs-Tag. In demselben wird nicht leicht von Processen gehandelt 6/2. Wird vom Käyser ausgeschrieben mit Rath und Bewilligung der Chur-Fürsten 7/6. Ob solcher auch ratione loci nöthig/ ibid. Alles/ was in Reichs-Tägen auszumachen/ muß mit Consens aller Stände geschehen/ 9/1.

Relegatio oder Lands-Verweisung. Wer auf ewig des Lands verwiesen/ kan auch todt nicht hinein gebracht werden. 43/9. Gehöret ad tertium̃ gradum meri Imperii. 43/19. Zuweiln werden delinquenten auf gewisse Grentzen des Reichs verwiesen. 43/19.

Religion. In Religions-Sachen können Weltliche Könige disponiren. 7/2. Ist denen Käysern durch Gregorium VII. abgezwungen worden. 7/3. Welche doch in ihren sensu das Jus sacrorum noch haben. ibid. Was davon zur Weltlichen Vorsorge gehöre? 7/3. Kan der Käyser vor sich allein nicht ausmachen. 7/5. Darinn gelten die meisten Stimmen nicht. 7/5. Wird von den protestirenden Ständen jure Territorii exerciret. 12/7. Was der Religions-Frieden sey. 12/11. Kan von Käyser allein nicht umgestossen/ oder expliciret werden. ibid. Wer darunter begriffen. 12/12. Wer hingegen ausgeschlossen. ibid. Was die Formul des Religion-Friedens begreiffe? 12/13. Krafft dessen kan einer eins von den zugelassenen Religionen freywillig annehmen/ nicht aber dazu gezwungen werden. 12/13. Wer die Religions-Freyheit habe. 12/14. Was die Geistliche Fürsten wegen der Religions-Aenderung

derung einbüssen. 12/ 14. Auch der Stände Unterthanen genieſſe der Religions-Freyheit. 12/ 16. Können dahero nicht von Ehren-Aemtern ausgeschlossen werden. 12/ 16. Wann ein Stand von dem andern etwas zu Lehen hat/kan er darauf das Exercitium Religionis bringen? 12/ 16. Wer von der Religions-Freyheit ausgeschlossen sey? 12/ 17. Die Religions-Freyheit begreiffet auch die Macht zu reformiren. 12/ 18. Wie wenn mehr als ein Herr im Territorio ist / wer hat die Religions-Freyheit? ibid. Wie wann verpfändete Güter ausgelöset werden. ibid. Oder ein Lehen verwircket oder heimfällig wird. ibid. Privat-Devotion differiret von dem Privat-Exercitio der Religion. 12/ 20. Fürsten können eine andere Religion einführen/niemand aber zur Annehmung zwingen. ibid. Die Unterthanen aber müssen emigriren. ibid.

Remissiones delinquentium seyn heut zu Tag nit de necessitate. 42/1. Werden aber gegen Reverse ex urbanitate practiciret. ibid. Adde titulum Verbrechen.

Repressalien. Was sie seyen. 36/1. Seynd ein Remedium extraordinariũ. ib. Wann man sie gebrauchen soll. ibid. Wer sie exerciren kan/36/2. Ob es Fürsten und Stände des Reichs vermögen? ibid. Wie sie von dem jure retorsionis differiren. ib. Was vor Requisita dabey zu beobachten. 36/3. Was bey Execution der Repressalien in Acht zu nehmen. 36/4. Besser werden selbige über Sachen / als Personen exerciret. ibid. Wem sie zu concediren. 35/ 5. Ob sie denen incolis, advenis, bannitis, zu verstatten. ibid. Wider wem sie können exercirt werden. 36/6. Welche Personen und Güter damit zu verschonen. ibid. Ob eine unbillige Sententz die Repressalien hindere. ibid. Wie der Repressaliatus sich seines Schadens und an wem erholen könne? 36/7.

Reservata. Von Käyserl. reservatis. 7/6. & 7. Seynd incommunicabilia. 7/33. Können nicht præscribiret werden. ibid.

Resident. Was er sey. 37. 11.

Respubliquen. Scheinen ihren Anfang ex dissidiis genommen zu haben. 1/1. Seyn doch deßwegen dem Menschlichen Geschlecht von GOtt nicht zur Straffe verhengt. 1/2.

Restitutio in integrum. Wenn solche bey den höchsten Gerichten statt habe. 7/16. Ist ein Actus mixti Imperii. 40/19.

Reiß und Folge. Ist dem Juri belli anhängig. 35/6. Wird auch der Aufbot genannt. ib. Differiret von der Musterung. ibid. Begreiffet unterschiedene species der Folge. ib. Wie die Folge getheilet werde. ibid. Was die Heers-Folge sey. ib. Competirt jure Territorii. 35/7. Afficiret nur die Unterthanen. ib. Cessiret bey den Schutz-Verwandten. ib. Ein anders ist die Folge/

ein anders die Hülffe und Gegen-Hülffe. ib. Ob ein Fürst über die subditos mediatos dieses jus exerciren könne? ibid. Das Argument von der Steuer auf die Folge ist richtig. ibid. Wer die Folge leiden müsse 35/8. Wer von der Folge auß genommen ib. Ob sie gegen ein gewisses Geld könne abgeleinet werden. ib. Worin die Arth und Form der Folge bestehe. 35/9. Geschiehet durch ein Aufbot-Schreiben ib. Wiewohlen zur Zeit der Noth darauf nicht zu warten ibid. Wie weit ein Fürst seine Unterthanen zur Heers-Folge zwingen könne? ibid. Ob der Unterthan nothwendig in Person folgen muß. ibid. Ob der Herr statt der Folge ein Stück Geld fordern könne? 35/9. Ob der Unterthan auch ausser des Herzu Land zu dessen Beschützung und Recuperirung des Verlohrnen die Heers Folge zu leisten verbunden ist ibid. Ob die Unterthanen sich die Munirung Pferd/Gewehr/ &c. bey Leistung der Folge selbst schaffen müssen. ibid. Wenn sie Waffen und Pferde einbüssen/ wer es ersetzen muß? ibid. Wenn der Unterthan in der Folge gefangen wird/ wer ihn ranzioniren müsse? ibid.

Sold und Speise gibt der Fürst/ ibid. Ob der Unterthan/ der zuvor zu Fuß gefolget/ auf des Herrn Befehl zu Pferd erscheinen müsse 35/9. Zur Heers-Folge gehöret auch ein Reiß- oder Heer-Wagen ibid. Wie/ wann die Unthanen bißweilen Geld gegeben/ bißweilen die Folge gethan/ kan der Herr die Folge beständig an Geld fordern? 35/10. Ob der Zent-Herr über Reise und Folge zu disponiren habe. 43/20.

Richter. In seiner eigenen Sache/ kan niemand Richter seyn/ er sey ein Fürst oder gar Pabst 5/14. Auch nicht in seiner Frau und Kinder Sachen ibid. Welches doch eine Limitation leidet ibid. Der Richter kan über den ihme ratione officii zugefügten Schimpff judiciren 5/14, Thut besser/ er übergebe es dem Obern/ und überschicke den Casum auf Universität ibid. Auch souveraine Häupter pflegen sich nicht selbst Recht zu geben 5/14. An theils Orten werden gewisse Räthe zu Richtern gesetzet. ibid. Casus, worinn man sich selbst Recht nehmen kan 5/14. Richter zu ordiniren kommt den Ständen Jure Territorii zu 18 2&3. Adde Tit. Gericht. Delegirte Richter seyn vel generales vel speciales, und was ein jeder vermöge? 48/3. Ein Delegirter von einem Fürsten kan einen andern subdelegiren. ibid. Wann einem Richter die Execution demandirt worden/ kan er auch über die Sache selbst cognosciren ibid. Wie wann der Fürst seinem Hoff-Rath befihlt/ eine gewisse Sache/ die bey ihm anhängig/ dem Titio zu delegiren, ist der Titius so dann ein Delegatus Principis oder Judicis ordinarii ibid. Soll die Grentzen seiner Jurisdiction nicht überschreiten. 42/5.

Ritter. Differiret vom Edelmann 7/7. Unterschiedene Ritter Orden ibid.

Ritter-Dienste. Junge Tit. Lehen-Pferde. Sollen von den Vasallen in Person præ-

præstirt werden 35/9. Der Herr kan den Ritter-Dienst keinem andern cediren. ib. Ob sie auch zu Recuperirung des Verlohrnen ausser dem Land können gefordert werden? ibid.
Römisches Reich. Wird considerirt als eine allgemeine Republic oder Stückweise 6/1. Wo sich dessen Macht ereigne 6/2. Præsentiret einen Statum mixtum 7/1. Zweyerley Macht in demselben/ ib. Von demselben kan ohne der Stände Wissen nichts verkaufft versetzt oder veräussert werden 9/7. Was unmittelbar darzu gehöre? 13/17. Wie/wann einer zweyerley Güter/mittelbare und unmittelbare/im Reich besitzet 13/18.
Rothweilisches Hoff-Gericht. Von wem es fundiret sey/ und wer demselben unterworffen 6/17.

S.

Sachsen. Des Chur-Fürsten Amt und Stimm bey der Chur 10/7. Ist Vicarius im Reich ibid.
Salpeter zu graben/ob es dem Domino Territorii in eines andern Herrn Gütern erlaubet 32/6. Die Salpeter-Gruben werden unter die Regalia gezehlet ibid.
Saltz. Saltz-Gruben gehören unter die mineralia. 32/7. Und seyn ein Regale ib. Ist nicht einem jeden mit Saltz zu handeln erlaubet. ibid.
Salvaguardien. Wer solche concedire. 7/30.
Schatz. Schatzgraben. Was ein Schatz sey. 32/8. Schatzgraben war vor diesem zugelassen. ib. Wo man nur keine böse Künste brauchet. ibid. Ob man Wünsch-Ruthen dazu brauchen dürffte. ibid. Gehöret dem Herrn des Orts/ und also auch dem Emphyteutæ und Vasallo ibid. Wann ein Haus gekaufft und noch nicht übergeben ist/wem der Schatz gehöre? ib. Ob der Usufructuarius den Schatz prosperire? ib. Wie wann er auf frembdem Boden gefunden wird. ib. Oder in Loco extra Patrimonium, als da seynd des Meers Uffer ꝛc. ib. Oder in locis sacris und religiosis ibid. Wann der Inventor nicht ansaget was er gefunden/quid juris ib. Heut zu Tag attribuiren sich die Fürsten die gefundene Schätze gantz und gar. 32/9. Welches doch erst durch die Gewohnheit muß probiret werden. ibid.
Scheibenschiessen. Gehöret zur Musterung. 35/5.
Schellen. Fuß-Eisen anzulegen gehöret ad tertium gradum meri Imperii.
Schild und Helm. Vide Wappen. (43/19.
Schulen. Darauf soll der Episcopus sehen. 12/9.
Schultheiß. Hat keine Jdiction. 38/12. 41/1. noch mixtum Imperium. 5/4.
Waren vor diesem der Centgraffen Beysitzer. 39/1.

Schultheiß Gericht. Was vor eine Species Actionis es sey. 38/12. Wer solches aufrichten könne. 40/18.
Selbst-Mord. Dessen Bestraffung mit confiscirung der Güter. 33/10. & 43/9. Was dazu requiriret werde. ib. Ob die Erben zum Beweiß der Unschuld zu lassen. ib. Quibus casibus die Einziehung der Güter cessire ibid. Straff des Selbst-Morts ex melancholia. 33/10. Wie wider die todten Cörper verfahren werde. ib. Ob die publicatio bonorum wegen des Selbst-Morts statt habe. ib. Wie wann er nur tentirt ist. ib. Ob der Hencker alles/was er mit dem Schwerdt um den Entleibten erlangen kan/sich anmassen könne? ib. Wie wann einer einen Erhenckten abschneidet? ibid.
Sequestratio ist ein Actus mixti Imperii 40, 7.
Schutz und Schirm. Schutz-Briefe durchs gantze Reich ertheilet der Kayser: 7/30. Schutz Herr kan die Religion nicht ändern 12/19. Alle Personen und Güter seyn in des Territorial Herrn protection 13/20. Es ist eine protectio ordinaria, generalis und universalis. ib. Es kan einer den Landes-Schutz und noch einen besondern Schutz über seine Unterthanen haben. ib. Schutz-Recht wird unter die Regalia gezehlet ib. Lieget den Regenten über ihre Unterthanen ob ib. 37/2. Mittelbare Unterthanen können auch Käys. Special-Schutz geniessen ib. Wodurch der Stadt-Jdiction nichts abgehet ib. Kein Unterthan kan ordinariè sich in eines andern Schutz begeben ib. Wie die Unterthanen in eines andern Territorio zu schützen seyn 13/30. & 37/3. Wer sich in Schutz begeben könne? 37/3. Ob ein Bischoff/Prälat ꝛc. ohne des Pabsts Vorwissen eine Schutz-Herrn annehmen könne? ibid. Ob Vasallen ohne der Lehen-Herren Wissen ibid. Wann die Unterthanen einen Schutz Herrn angenommen/ob ihre Obrigkeit sie nicht mehr beschützen müsse? ib. Wie er ein Protector oder Schutz-Herr seyn könne? 37/4. Muß die jura armorum haben ib. Ob ein geringerer/als der Client ist/ Schutz Herr seyn könne? ibid. Ein Unterthan kan nicht Schutz bey seiner Herrschafft Feinden suchen ibid. Christen sollen nicht Schutz bey Türcken und Heyden suchen ibid. Weiber können protectrices seyn ibid. Ob ein Stand ausser dem Reich Schutz suchen könne? ibid. Wer in Schutz genommen werden kan 37/5. Ob ein Cathol. Fürst einen Evangelischen Unterthan/und ein Evangel. Fürst einen Cathol. Unterthanen in Schutz nehmen könne? ib. Was die Form des Schutzes sey. 37/6. Ist über pactirte Zeit nicht zu extendiren ibid. Ob der Land-Schutz dem Vogt oder Cent-Herrn zu komme 27/2 Was der particular-Schutz sey ib. Der Schutz erstrecket sich nur auf unbillige Gewalt ib. Wird insgemein eine Ergötzlichkeit davor gemacht ib. Ist temporal oder erblich/und was ein jeder sey ib. Wann er vor einen Erbschutz zu halten ibid. Es ist auch ein Ober- und Unterschutz ib.

Ist.

Ist Geistlich und Weltlich ib. Universal und Particular ibid. Protectio sive advocatia Legalis was sie sey ib. Wann der Schutz-Brief keine Zeit determiniret / ob der Schutz vor zeitlich oder erblich zu halten 37/6. Wer bey Klöstern Schutz Herr ist ib. Wie wenn der Kayser einem Fürsten den Schutz über eine Kirche a. befiehlet ib. Kan zu Lehen verliehen/auch per præscriptionem erworben werden ib. Was vor Zeit dazu requiriret wird ibid. Was das Amt eines Schutz-Herrns sey/37/7. Der Schutz gi bt keine Jurisdiction ib. & 37/10. Ob schutzbare Frey-Bauern vom Territorial-Herrn nicht können gestrafft werden ib. Wann der Schutz-Herr vor seine Clienten gerichtlich zu verfahren habe ib. Was der Protector beym Schutz in acht zu nehmen ibid. Kan einen salvum conductum in seinem Gebiet geben. ib. Ob er den Clienten judicialiter vertretten müsse? ib. Der Schutz-Herr soll die Clienten nicht selbst anfeinden ib. Was vor Güter des Clienten sub protectione generali begriffen ib. Ob sich der Schutz auch über des Clienten in alieno Territorio gelegene Güter erstrecke ib. In adquirendis novis bonis ist der protector nicht schuldig Schutz zu leisten ib. Wie wann der Gegentheil dem protectori zu mächtig ist ib. Super præteritis ist der protector nicht schuldig Schutz zu leisten ib. Muß um den Schutz imploriret werden ib. Ob der protector dem Clienten wider seinen Willen beystehen kan ib. Ob er wider sich selbst und seine Leute dem Clienten assistiren müsse? ib. Der Vatter kan wider den Sohn/Vetter/Bruder ꝛc. den Clienten vertheidigen/ nicht aber der Sohn wider den Vatter ib. Wider den Kayser hat keine protectio statt ib. Wie wann zwey in einer protection stehende Oerter unter sich strittig werden? ib. Der Schutz wird gemeiniglich durch Instrumenta exprimiret 37/8. Die præstirung eines Schutz-Gelds ist der protection nicht zuwider ib. Welches zu zahlen/wann der protector schon in seinem Schutz einbüsset ibid. Vor Verlauff bestimmter Zeit kan der Schutz nicht aufgekündiget werden / um dadurch das onorarium zu decliniren ib. Wie wann aber der protector die Clienten gar nicht defendiret? ibid. Ob das Schirm-Geld zu geben/obschon kein Schutz geleistet worden ib. Von eigenen Unterthanen ist kein Schutz-Geld zu nehmen ibid. Ob der protector den Schutz auf seine oder des Clienten Kosten leisten müsse. ib. Wie wann der protector succumbiret ibid. Den Schaden seynd die Clienten zu ersetzen nicht schuldig ib. Wenn der Schutz aufhöre 37/9. Ob die protectio aufhöre/wenn ein Ort eine andere Obrigkeit bekomt ib. Ob man den Schutz renunciren könne ib. oder beyde Theile selbigen aufheben ib. Wann der protector lange Jahre nicht requiriret worden/ ob der Schutz dadurch verlohren? ib. Ob er durch die præscription verlohren werde/und was dazu nöthig ib. Kayserl. Schutz währet auch nach des Kaysers Tod ib. Ob nach des

concedenten Tod der Schutz von dem successore aufs neue zu suchen ibid. Wie wenn der Schutz ad beneplacitum aufgerichtet ist ib. Durch den Zeit-Verlauf höret der Schutz auf/und wird nicht erneuert / wenn der protector schon dem Clienten zu Hülffe kommen wolte ib. Wie wenn der protector so abkommet/daß er nicht mehr Schutz leisten kan ib. Wie der Schutz durch des protectoris oder Clienten Schuld verlohren werde. ib. Ob der protector den Schutz verliere/wann er zu einer andern Religion tritt. ib. Wañ die Clienten das Schutz-Geld nicht mehr geben wollen/ kan der protector den Schutz aufheben ib. Der protector hat mit der Religion nichts thun 37/10. Kan keine Steuer oder Gewehr auflegen / nicht mustern / aufbieten ibid. Schutz ist mehr der Vogtey als mero Imperio anhängig ib. Differirt von der advocation ib. Ein Cleros ist kein Unterthan ib. Es kan ein Territorial-Herr Advocatus eines Klosters seyn / obschon weltliche Sachen bereits seiner Superiorität unterworffen ib. Der Erb Schutz höret durch mutation der Religion nicht auf ib. Der Schutz-Herr hat wider die Bedränger der Clienten nicht mehr Recht/ als sie selbst haben. ibid.

Sicher Geleit. Junge Tit. Geleit was es sey 22/19. Ob es dem Impetranten von der Gebühr befreye/wenn er selbiges von dem Judice inferiore bekömen ib. Ist generalis und specialis, und was des erstern effect sey 22/20. Wie wann der Reus kein sicher Geleit fordert/ ib. Vom Special-Geleit 22/21. In welchem Verbrechen ein salvus conductus ertheilt werden könne 22/22 Muß die ertheilende Obrigkeit nicht nur in ihrem/sondern auch anderen Landen observiren 22/23. Ein anderer aber kan den Gegleiteten in seinem Land arrestiren / ib. Dahero seyn die Kayserl. oder Kammer-Geleit am sichersten ibid. Wie lang das Geleit währe 22/24. Ob nach publicirten Urtheil der delinquent wieder könne gefangen werden. ibid. Ob die Citatio sicheres Geleit mit sich bringe. 22/15.

Soldaten/ die zu des Reichs Diensten geworben werden / 9/3. vid. tit. Werben. Wo sie zu verklagen seyn. ib. Sonderlich in delictis 38/11.

Städte. Reichs-Städte geniessen den Religions-Frieden/ 12/14. Nicht die Hannsee-Städte 12/25. Auch nicht der Reichs Städte Bürger / wo sie aristocraticè regieret werden. ib. Wann in einer Reichs-Stadt ꝛc. Anno 1624. zweyerley Religionen gewesen quid juris ibid.

Stadt-Recht concediret der Käyser 7 24.

Stapel-Gerechtigkeit wer solche concedire 7/25. Differiret von dem Jure Emporii 7/25. Was vor Güter hieher gehören ib.

Staupenschlag gehört ad tertium gradum meri Imperii 43/19.

Stände des Reichs was mit deren consens im Reich geschehen muß 9' per tot. Werden in 3. classes getheilet 10/1. Woher der Name Stand rühre 11/1. Wie es in den Reichs-constitutionibus genommen wird ib. Was ein Stand sey/

sey/und wie die Stände getheilet werden 11/2. Deren prærogativen 11/3. Ist Käyser in seinem Land und wie es zu verstehen ib. Kan in gewissen Stücken mehr als ein Käyser ib. Der Käyser kan ihnen in ihren Idictionalien nichts einreden 11/14. Können auss r dem Reich nicht vor Gericht gezogen werden 11/6. Haben das privilegium de non evocando ib. Ihre Macht u id Gerechtigkeit ist zweyerley 13/1. Haben keine veram Majestatem ibid. Ob ein Frembder ein Stand des R ichs werden kan 13/9.

Statuta. Zu machen kömmet den Ständen des Reichs zu 16/2. Werden zuweilen b y Land-Tägen auffgerichtet ib. Wer bey einem Viel Herrschafftlichen Ort die Macht hat/ Landes-Ordnungen und Gesetz zu machen 16/3. Ob Käyserl. Majest. Einwilligung nöthig 16/4. Können unter Jura communia gerechnet werden ib. auch vom Käyser und andern Ständen denselben wider delegirt werden ibid. Seyn ein Bürgerrecht zu nennen 16/6. Seynd strictè zu interpretiren ib. Deren freywillige Annehmung an andern Orten/ macht kein Gesetz ib.

Studenten. Von welcher Jurisdiction sie eximirt seyn 40/3.

Steyer. Wann Excesse in der Reichs-Steuer vorgehen/ wer darüber cognoscire 8/4. Wer die Reichs-Steuren imponiren könne 9/5. Wie es mit der Anlage zugehe ib. Der gemeine Pfennig ist abgekommen 9/5. 28/3. Werden nach dem Matricul des Römer-Zugs angeleget ibid.

Ob der Römer-Zug/ Türcken-Zug und Cammer-Gerichts-Unterhalt unter die ordentliche/oder ausser ordentliche Steuren zu zehlen ibid.

Ob in puncto der Steuren die Majora gelten 19/7.

Seynd vor diesem Bete genennt worden 28/2. Was sie seyn ibid.

Seynd ein onus mixtum ib. Wann sie im Reich angefangen 28/3. Fürsten und Stände können ihre Unterthanen nicht so wohl Jure Regalium, als Käyserlicher special Authorität zu des Reichs Anlagen besteuren ib. Sollen die Unterthanen zur Imposition citirt werden/ so aber abgekommen 28/3. Seyn vel universales vel particulares 28/4. Special-Steuern seyn die Crayß-Land-Amt und Stadt-Steuren/ibid. Seynd entweder ordentlich oder ausserordentliche 28/5. Was jede sey/ und wo sie sich ereigne ibid. Ausserordentliche Steuren verwandlen sich zu weilen in ordentliche ibid. Wohin die Türcken-Steur zu zehlen ibid. Kommen Fürsten Jure Territoriali. zu 28/6. Wer in Territorio Steur gibt/ ist auch de Territorio ibid. Friessen nicht ex Jurisdictione mero & mixto Imperio ibid. Das imponiren differiret von dem exigiren der Steuer/ ibid. Municipal-Städte können zuweilen Steuer anlegen ibid. Ob sich einige von Beytrag eximiren können. ibid. Steuer Recht kan præscribiret werden ibid. Arguiret nicht allezeit eine subjection respectu præstantis ibid. Es kan einer

dis-

Diß Jus auch in alieno Territorio haben. ib. Eine Steuer-Species lässet sich nicht auf die andere extendiren ibid. Reichs-Städte haben vor diesem dem Kayser eine besondere Steuer gegeben/ist aber heut zu Tage gering/28/7. Haben dadurch Macht bekommen/die Bürger zu belegen. ib. Ob der Reichs-Adel besteueren kön̄e. ib. Wer besteuret werden kan. 28/8. Wer in hac materia ein Unterthan heisse ib. Wie wann einer zweyerley Domicilia hat 28/9. Ob die Unterthanen die Steuern auch von den Bonis extra Territorium sitis præstiren müssen. ibid. Ob Forenses besteuert werden können 28 10. Niemand kan an zweyen Orten von einem Stück besteuert werden 28/11. Wie wider den Widerspenstigen zu verfahren ibid. Wer über die Steuern judiciren kan ib. Schutz- und Schirm-Verwandte können nicht besteuert werden. ibid. Geistliche Güter seynd eximiret 28/12. Nicht aber die/so von Laicis gekaufft werden. ibid. Diese exemptio leidet ihre Limitation ib. Die Exemption in geistlichen Steuren thut der Judex Ecclesiasticus. ib. Geistliche Emphyteutæ können besteuert werden. ib. Ob Fürstl. oder Herrschafftl. Güter befreyet seyen. 28/13. Ob Fürstl. Räthe und dero Wittiben-Güter. ib. Ob Dd. und Professores befreyet seyen. 28/14. Wie auch Medici, Soldaten und Advocaten. ibid. & 28/15. Ob die Edelleute. ibid. Die Bauren werden durch Erkauffung Adelicher Güter nicht Steuer frey. ib. Ob Vasallen besteuret werden können, 28/16. Von Türcken- und andern Kriegssteuren ist niemand eximiret ibid. Arme Leute gehören auch unter die exemptos. 28/17. Wer hier arm zu nennen/und wie wenn er wieder zu Mittel kommt. ibid. Oede Güter seynd Steuerfrey. ib. Zwölff Kinder liberiren de jure civili. 28/18. In denē Reichs-Ständen finden sich einige besondere modi exemptionis. 28/19. Ob sie einē Burger von der Herrschafftl. Steuer befreyen kön̄en. ib. Ein Fürst kan Steuer-Befreyungen mittheilen. 28/20. Soll aber sparsam damit seyn. ib. Ob der Kayser jemand von der Türcken-Steuer befreyen könne. ib. Steuer-Befreyungen seyn strictè zu interpretiren. ibid. Die Exemptio kan zuweiln aufgehoben werden. ib. Wie wañ die Exemption auf den Noth- und Kriegs-Fall eingerichtet. ibid. Wie wann die Steuer-Befreyung per contractum und merita adquiriret worden. ib. Der Befreyte kan es durch seine Schuld wieder verlihren. ib. Ob die Befreyung durch die Præscription kan adquiriret werden. 28/20. Was zu dieser Præscription gehörig. ib. Ob wider die Reichs- und Türcken-Steuer die immemorialis præscriptio statt hat. 28/22. Die Verjahrung der Steuer-Immunität ist allezeit pro reali zu halten. 28/23. Die Immunität wañ sie pro personali oder reali zu halten. ib. Kan wieder verlohrē werden. 28/24 Nicht aber durch gezahlte Steuern in futurum. ib. Ob der die Befreyung

der-

verliere/ der sich wissentlich ins Steuer-Register setzen lassen ib. Wie wann er davon appelliret ibid. Durch die Revocation und Alienation des befreyten Gutes wird die *Immunitas* verlohren ib. Was besteuert werden kan 28/25. Ob auch Mobilia ib. Wer die Nachsteur bezahlt kan wegen seinen Nachfristen nicht besteuert werden ib. Was von Renten/ Zinsbaren Schulden ꝛc. zu sagen ib. Ob Handwercker zu besteuren ib. Güter sollen nach dem Nutzen versteuert werden 28/26. Ob der *usufructuarius*, der Mann wegen des Ehe-Gelds/ der *Creditor*, *Locator*, *Emphyteuta*, *Fiscus* von *bonis vacantibus*, der neue Besitzer des Gutes ꝛc. die Steuern bezahlen müsse. ib. & 28/37. Besteuerung soll nach dem Vermögen geschehen. 28/27. Städten und Communitäten soll das Steuer-Quantum auszuschlagen überlassen werden/ ib. Was zu Formirung eines Steuer-Registers nöthig ib. Wer ein Haus bessert/ ib. deßwegen nicht höher in Steur zu legen ibid. Wer den Acker besteuert/ soll wegen des Zehenden mit der Steuer verschont werden ib. Bürger müssen an theils Orten ihr Steuerbares Vermögen eydlich anzeigen ib. Was ein Steuer-Buch vor *Effectus* hat 28/28. Muß denen *Contribuenten* jederzeit auf Begehren vorgelegt werden ib. Steuer-*Revisiones* sollen öffters angestellet werden ib. Wie die *proportionirte* Steuer-Auflage könne probirt werden ib. Sollen mit Vorwissen der Land-Stände *imponiret* werden 28/29. Ob zur Ausheurathung einer Princessin dem Lande eine Steuer könne *imponiret* werden 28/30. Hat nur bey der ersten Ausheurathung/ sonst aber bey allen ehrlich-erzeugten Töchtern statt ibid. Ob die Unterthanen zur Auslösung ihres gefangenen Herrns besteuert werden können 28/31. Die End-Ursach der Steuern 28/32. Ein Fürst kan ausser Noth nach eigenem Belieben keine Steuer ausschreiben ibid. Und wo es geschicht/ kan kein verjahrtes Recht daraus gemacht werden ibid. Was die Steuern vor *Prærogativen* und Befreyung haben 28/33. Wann man mit der *Execution* einhalten soll ibid. Der *Fiscus* gehet *in concursu* der Steuern halben allen *Creditoribus* vor ibid. Die gegenwärtige Steuern können nur *exequiret* werden nicht die verfallene ibid.

Wie die *Execution* der Steuer vorzunehmen und von deren vielerley Arten. 28/34. Der Käuffer welcher einen Steuer-Rest mit seinem Gut bekommen/ kan blos auf denselben/ nicht aber einen andern *exequiret* werden. ibid. Ob wegen verschwiegener Güter dieselbe in *commissum* verfallen/ oder wo sie geringer angegeben/ dem Steuer-Herrn davor abgetretten werden müssen. ib. Was die Steuer-Einnehmer zu thun/ was ihr Amt und wozu sie verpflicht seyn 28/35. Was vor *Actiones* der Steuer wegen angestellet werden können. 28/36. Absonderlich wo die Unterthanen allzusehr beschweret werden. ib. Wañ die Güter ins Abnehmen gekomen/ soll man die Unterthanen deßwegen

hören. ibid. Wie das Steuer-Recht bewiesen werde. 28/37. Die gerechtesten seyn/ welche die Unterthanen freywillig geben. 28/38. Soll nach dem Ertrag der Güter genommen werden. ibid. Was der Steuer wegen unbebauten Gütern abgehet/ soll den bebaueten nicht aufgelegt werden. ibid. In Steuer-Sachen hat keine *Compensatio* wider den *Fiscum* statt. ibid. Ist auf die Gewohnheit bey den Steuern zu sehen. ibid. Macht *Præsumptionem Territorii.* ib. Wer ein Gut frey von allen Beschwerden verkaufft/ ist deßwegen nicht Steuerfrey. ibid. Die Befreyung ist nur von den ordentlichen Steuern zu verstehen. ibid. Wegen der Steuern kan ein Fürst auffer den Steuerbaren schuldigen Gütern/ wo sie nicht zulänglich/ sich auch an andern Gütern erholen. ib. Ob durch die Steuerreichung die *Jdictio probiret* werde. 41/5.

Straffen. Welche dem *Fisco* oder der Parthey *appliciret* werden. 33/1. *Vide Tit. Mulcta.* Wer straffen könne/ ibid. Das *Quantum* war bey den Römern *determiniret* ibid. Straff-Recht gehöret unter die Regalia ib. Ob der Fiscus wegen der Straffe andern *Creditoribus* vorzuziehen 33/2. Ob wegen spater Liefferung der Geld-Straffe Zinsen können gefordert werden/ Bürgerliche Verbrechen zu straffen gehört zur Vogthey 40/15. Können auch an *Bruta* und todte Cörper geschehen 43/9. Welches aber durch die *Anatomie* nicht geschicht ibid. Geringe Straffen machen nicht allezeit das *Delictum* burgerlich 43/22. Seyn *vel civiles, vel criminales* 43, 22. Diese seyn wiederum Capital oder nicht ibid. Ob der Richter die Straffe ändern könne ibid. Wie/ wann eine willkührliche Straffe gesetzet ist/ wie kan der Richter dabey verfahren 43/21. Ob die *Pœna arbitraria* auf den Lebens-Verlust könne extendirt werden ib.

Strand Recht. *vide* Ufer. Ist unbillig/ wann mans über die *Bona Naufragorum exercirt* 31/22. Doch kan man wegen deren *Salvirung* eine Discretion fordern ibid.

Strassen-Gericht. Woher dieser Name komme/ und was es sey 38/10. Ob es sich auch auf die Kirchhöffe erstrecke ibid.

Strassen-Rauber. Wie zu verfahren/ wann deren Zahl allzugroß ist 31/7. Der *Dominus*, wie er solle Reisende wider dieselbe schützen ibid. Und zwar aus seinen eigenen Mitteln ibid.

Streiffen kommt dem *Territorial*-Herrn zu 22/12.

Subjection, vide Unterwerffung.

Superioritas Territorialis. Adde Jurisdictio Territorialis, Territorium. Ob durch Verkauffung eines Orts selbige *amittirt* werde 5/21. Deren vielerley Namen 13/3. Ist eine neue Geburt *nostri seculi* ibid. Was sie sey ibid. Von deren Ursprung 13/4. Deren *Potestät* ist der *Praxi* zu zuschreiben ib. Ist von *Caroli V.* Zeiten her denen Ständen zugestanden werden ibid.

ibid. Die Stände haben die Jure Territorialia nach und nach adquirirt ib. Differirt von den Regalibus 13/5. Præscriptis Regalibus ist die Superioritas Territorialis nicht begriffen ibid. Ist bey allen Concesionen ausgenomen ib. Differiret von der Malefizischen-Obrigkeit 13/6. Wie auch von der Majestät 13/7. Ist allezeit in den Concessionibus ausgenommen 13/9. & 31. Wird vom Käyser verliehen und wie ib. Mit was Worten selbige exprimiret worden 13/9. Ob ein Auswertiger/wenn er unter die Reichs-Stände angenommen worden / eo ipso auch Superioritatem Territorialem überkommen habe ib. Ob sie vom Käyser privativè oder cumulativè concedirt werde 13/10. Wird durch Verjährung adquiriret/ wie auch durch Gewohnheit 13/11. Kein mediatus kan sie haben/ auch nicht vom Käyser bekommen 13/17. Was deren effect und Würckung 13/19. Vor derselben ist die præsumptio auch ratione der ang enzenden Orten 13/21. Wie sie probiret werde ib. Wird durch exemption gemindert 13/23. & 24. Durch den Mißbrauch verlohren 13/25. Dann durch das crimen læsæ Majestatis ib. Wird von den Ständen Jure proprio exerciret 13/26. Wem die Jura superioritatis über die vornehmsten Unterthanen zukommen? 13/27. Ist nicht aus der Weitung des Territorii zu æstimiren 13/31. Lässet sich von dieser nicht auf die Eigen- Herrschafft schliessen ibidem. Auch nicht von Exercirung der Regalien auf die superioritatem Territorialem ibidem. Bestehet eben nicht darin/ daß der Superior mit einem jeden Unter-Richter concurriren müsse 38/9.

T.

Tavern aufzurichten/will an einigen Orten dem *mixto Imperio* zugeschrieben werden.

Tauben. Taubenschläge zu besichtigen wird an theils Orten dem *mero Imperio* zugeschrieben 43/20.

Taxation. Lebens-Mittel werden von der Obrigkeit *taxiret* 21/5. Doch lässet sich keine stetswürdige Tax-Ordnung vorschreiben/ ib.

Tempus immemoriale was selbige sey 13/11. & 39/8. Wie solche unverdenckliche Zeit probirt werden könne 39/8. Hundert Jahr ist noch kein *Tempus immemoratie ibid.*

Territorium. Vor dasselbe ist die *Præsumptio* 5/8. Wer in demselben wohnet/ist *regulariter* dem *Territorial*-Herrn unterworffen 42/7. ausser demselben ist niemand *parition* schuldig ibid. Im *Territorio* können zuweilen etliche *eximirt* werden 5/9. Von der *distinction esse in & esse de Territorio ib. Jura Territorialia* theilt der Kayser mit 7/17. Woher das Wort *Territorium*

sich derivire 12/2. Was es nach den gemeinen Rechten sey ib. Was es heut zutag ib. Wird in zweyerley Verstand genommen ib. Ein Territorium kan nicht ohne Gerichts-Zwang seyn ib. Begreifft die Jurisdiction in sich ibid. Wird zuweilen vor die Jurisdiction genommen ib. Vom Territorio wird die Jurisdiction alienirt. ib. Territorium kan ohne Jurisdiction seyn ibid. & 42/7. Was von der distinction von geschlossen-und ungeschlossenen Territoriis zu halten 13/16. & 13/31. Ist entweder eigenthümlich oder Lehenbar 13/17. In dem Territorio er eignen sich zwey Dominia ib. Die Præsumptio ist pro Territorio auch ratione der angräntzenden Oerter 17/21. Wie/ wann wegen der Gräntzen des Territorii Streit entstehet ib. Wo solches probirt wird ib. Auf wie vielerley Arten es könne verlohren werden 13/25. Muß probirt werden 13/31. Von dessen Vermehrung/ und wie die zugestandene Stücke zu tractiren ib. Wer im Territorio succedi-et/ bekomet auch die Jura und Processen mit ib. Ob es allezeit angehe/ wer das Territorium hat/ hat auch die Jurisdiction 13/31. Was im Territorio ist/ ist auch de Territorio ib. Junge titulum superioritas Territorialis.

Territorial-Herr. Kan sich der Sachen anmassē/ die noch niemand seyn 13/19. Die Orden und un occupirten Plätze einnehmen ib. Wider demselben ist vor dem Eigen-Herrn die præsumptio ib. Ob er den Unterthanen etwas entziehen kan ib. Ob er seine Unterthanen wider Willen alieniren könne ibid. Hat die præsumptionem superioritatis für sich 13/20. Die Personen und Güter sind ihme/ ratione Jurisdictionis, unterworffen ibid. Wann die Güter schon einem Höhern zustehen ib. Wie auch ratione Protectionis ibid. Woher zu probiren/ daß man dem Territorial-Herrn subject sey 13/20. Ob er seines Vasallen Unterthanen ohne dessen Requisition citiren könne 17/129. Hat fundirte Intention wieder diejenige/ welche eine particulare Jurisdiction prætendiren 38/10. In Jurisdictionibus ist die Præsumptio vor dem Domino Territorii 41, 4. Wann in einem Flecken oder Stadt der eine die civilem Jurisdictionem cum mixto Imperio, ein anderer aber das Merum Imperium hat/ quæritur: Wer in dubio Territorial-Herr ist 43. ult.

Territorial-Mit-Herrschafft. Was darzu requiriret werde 38/8. Wie/ wann ihre zween ein Regale hergebracht/ seyn sie Condomini Territoriales zu nennen ib. Höret auf/ wann das Territorium unter den Besitzern getheilet wird ib. Kein Dominus kan den Condominum Territorii straffen ib.

Testament zu insinuiren ist ein actus voluntariæ Idictionis 38, 5. Ob Edelleute vor ihren Schultheissen oder Verwaltern ihre Testamenta machen können ibid. Ob die insinuatio der Vogtheylichen-Obrigkeit zukomme 40/16.

Todtschlag/ todter Cörper/ wann dergleichen auf den Gräntzen zweyer Territoriorum gefunden wird/ wem das Aufheben und die cognitio delicti zukomme? 31/10.

Tortur

Tortur ob sie einen actum meri Imperii constituier 43. 19.
Turbatio Jurisdictionis. Was ich vor remedia vor die Turbation habe 42/4. Auf welche Zeit der possession zu sehen/ ib. Was vor Reguln bey Turbirung der possession in acht zu nehmen ib. junge tit. Possessio. Was die Turbatio und wie vielerley sie sey 41/ 1. Die Partheyen und Richter können turbiren ibid. Wie die Turbationes durch Citationes, Fangung der Delinquenten, oder deren Verfolgung/ auch zuweilen in alieno Territorio begangen werden/ 42/ 1. junge titulum Jurisdictio. Ob es eine turbatio Jurisdictionit sey/ wann der Richter einen adjunctum setzet ib. Wann ein Delinquent in eines anderen Land verwiesen wird/ ob es eine turbatio zu nennen? ibid. Von der Turbatione extrajudiciali 42, 3. Geschicht mit Worten oder Wercken ib. Was vor Wort requiriret werden und was vor Wercke? ibi. Eine Turbatio ist es auch/ wann einer von den Gemein-Herrn sich allein etwas vornimt/ was er conjunctum thun solte ib. Ob es eine Turbatio sey/ wann einem Creditori Macht gegeben wird/ propria authoritate seines Schuldners Güter zu acceptirn ibid.
Was vor remedia wieder die Turbatores Jurisdictionis gebraucht werden können 42/ 3. Seyn Judicialia oder Extra- Judicialia ibid. Ob durch resistentz/ und binnen welcher Zeit die Turbatio abgeleinet werden können ib. Wann die remedia Statt haben ib. Fürsten können auch von den höchsten Gerichten in ihrer Jurisdiction turbirt werden 42. ult.
Tyranney. Durch all zu grosse Tyranney kan die Obrigkeit ihre Jurisdiction verliehren XLII, 6. Doch muß man nicht so gleich auf der Unterthanen Klagen sehen ibid.

V.

Vagabundus kan angehalten werden/ einen Richter zu benahmen/ oder auch in Camera belanget werden 6/ 12.
Venia ætatis wird denen Immediatis vom Kaiser gegeben 7/ 20. 26/ 1. kommt denen Ständen Jure Territoriali zu ib. Comites Palatini können es zuweilen auch exerciren ibid. Was zur Jahrs Gebung requirirt werde 26/ 2. Und zwar respectu deß/ Minorennis ibid. Was er vor Jahre haben müsse ibid. Muß in Person erscheinen ib. Was der Effectus darvon seye 26/ 3. Ob er die immobilia alieniren könne ib. Was hier alienatio heisse ibid. Wann ein Testament/ Contract, oder Statutum von völligem Alter Meldung thut/ kan das jenige nit darunter verstandē werdē welches durch die Jahrs gebung zukomt 26/ 4. Ob ein Majoreisirter seiner unmündigē Geschwistere Vormundschafft/ Krafft dieser Jahrs-Gebung/ übernehmen könne 26/ 5. Kan auch ein

Minor wieder die Jahrs-Gebung selbst *restitutionem in integrum* haben 26/6. Wie/ wann er aber vor der Jahrs-Gebung *Crediret* worden ib. Erstreckt sich nicht weiters als deß Fürsten Gebiet 30/7. Ist nicht auf die Straffen zu *exdentiren* ib.

Verbrechen. Eine Obrigkeit kan über seines Unterthanens anderer Orten begangenes Verbrechen *cognosciren*/ doch an andern Orten nicht darauf *inquiriren* oder die Straffe *exequiren* 5/8. Was vor *Delicta* zur Zent oder Vogthey gehörig 40/15. Wie/ wann die Bestraffung deß *Delicti* zwischen dem Fraisch- und Vogthey herum strittig ist ib. Wann ein Fürst in eines andern *Territorio* verbricht/ wer ihn straffen könne? 43/11. Was von deren *familia it.* vom Reichs-Adel zu sagen ib. Was vor ein Richter über die Verbrechen *judiciren* könne? 43/21. Ob der Verbrecher in *loco delicti*, wann er auch nicht zugegen ist/ könne *convenirt* werden ib. Ob der Anfang oder *Consumirung* des Verbrechens anzusehen ib. Wird nicht allezeit *accusatoriè* sondern auch *inquisitoriè* wider die Verbrechen verfahren 43/21. Wie der *Judex* in der *inquisition* zu verfahren ib.

Verboth. Ob Verbote *v.g.* das Schmaltz aufzukauffen ꝛc. vermöge auch Fremde zu *obligiren* 16.9.

Vermächtnis an unwürdige Personen wird *confiscirt* 30/15. Und das Recht unter die *Regalia* gezehlet. *Ibid. Indigni differiren* von *incapacibus ibid.* Was vor Ursachen einen *indignum* machen. *Ibid.*

Vestung. Kan der Kayser im Reich ohne Vorwissen der Stände nicht aufbauen. 9/7. Kommt Fürsten und Ständen *Jure Territoriali* zu 35/17. Wo es nicht zur *æmulation* geschiehet. ib. Wie wider die *æmulation* zu verfahren. ibid. Ob der Reichs-Adel oder *Municipal*-Städte/ Vestungen bauen können. ib. Wie es auch der Kayser in *præjudiz* deß Landes-Herrn nicht *concedirn* kan ib. Vestungs-Recht macht keine *Immedietæt.* ibid. In Kriegs-Zeiten kan ein Fürst seines *Vasallen* Schloß einnehmen und befestigen. ibid. Wer zu Bau- und *Reparirung* der Vestung beyzutragen. ib. Im Nothfall können der Unterthanen Häuser/ Gärten ꝛc. zur Vestung gezogen werden ib. auch Kirchen. ibid.

Ufer/ Ufer-Recht. Komt den Fürsten zu 31/22. Auch die *Jurisdiction* daselbst ibid. In Fraisch-Fällen wird sie nicht leicht einem andern *concediret* ibid. Was sich Krafft diß Strand-Rechts die Fürsten anmassen. ibid. Ob auch Schiffbrüchige Güter dahin gehören ibid. Krafft diß Rechts hat ein Fürst die *Jurisdiction* an den Ufer/ kan Schiffe *defendirem, visitiren, arrestiren. ibid.*

Via Publica, Vide Landstrassen.

Visitation der Kirchen. *Vide* Kirchen.

Violatio Jurisdictionis. Wie solches geschehe/ wie *contra violatores* verfahren/ und zuweilen *Reverse* abgefordert werden 46/ 4.

Umbgeld. Dessen Erhebung gehöret unter die *Regalia* 30/ 13. Wovon es genommen wird ibid. Es haben es auch Landsässige von Adel ibid. wie viel man Umbgeld fordern könne ib. Wer das Umbgeld-Recht hat / kan auch seinen Leuten wehren/ daß sie in frembden *Tafernen* oder Schenckstätten nicht trincken ibid. Hat den Bodensatz ibid. Ob der Brandwein / Kräuterwein. &c. zu verumbgelden ibid. Wer vom Umbgeld *eximirt* sey ibid. Ob es auch *ratione Loci* geschehen könne 30/ 14.

Universität. Deren *Rectores* haben *Jurisdictionem sine Territorio* 5/ 8. Solches aufzurichten kommt dem Käyser zu 7/ 13. Was sie vor Macht haben ibid. Haben auch zuweilen das *merum Imperium ibid.*

Unmittelbare Güter. Woher zu wissen/ daß die Güter unmittelbar vom Reich rühren 13/ 17. Ob wegen der Güter allein einer ein *Immediatus* sey 13/ 18.

Unkosten/ welche auf die *Inquisition* und *Execution* deß *Malefican*ten gehen/ wer sie tragen müsse 43/ 23. Wann sie der Kläger tragen muß ibid.

Unterthanen. Ihre Klagen sollen nicht so gleich wieder ihre Beambten angenommen werden 11/ 9. Doch ist auch nicht zu weit nachzusehen ibid. Wo er auf den Obern *provociret*/ soll der Beambte mit de *Execution* einhalten ibid. sollen ihrer Obrigkeit gebührende Ehr erzeigen / und wie sie widrigens zu straffen 3/ 3. Unterthanen und Landsassen ob sie von einander *differiren* 13/ 20. Woher die *subjection* zu *probiren*. 13/ 24. Wie ein *Territorial*-Herr seine in eines andern *Territorio* gelegene Unterthanen wider dessen Gewalt schützen könne? 13/ 30. können die *Jura Territorialia* nicht bestreiten oder *Processus* dawieder ausbringen 13/ 31. Mittelbare ob sie mehr dem Käyser als ihrem *immediaten* Herrn verbunden 15/ 16. Der Fürsten Unterthanen können nicht *evocirt* werden 11/ 6. Es geschehe dann *ex causæ continentia ibid.* Können diesem *Privilegio* nicht *renunciren* ibid. Wo es *cessire* ib. Geniessen der Religions-Freyheit 12/ 15. Können aber keinen öffentlichen Gottesdienst anstellen 12/ 17. Wie wann sie aber eine andere Religion annehmen ibid. Können ihren schuldigen Gehorsam nicht *præscribiren* 13/ 11. Was einen Unterthanen mache 28/ 8.

Unverdenckliche Zeit. Was solche sey 13/ 11.

Unterwerffung oder *Subjection*. ob sich ein Stand dem andern unterwerffen könne 13/ 23. Ob ein Freyer-Reichs Adel sich einem Fürsten *subjiciren* könne ib. Woraus zu *probiren*/ daß man dem *Territorial*-Herrn *subject* sey 13.

Vormund zu setzen ist heute zu Tage *Jurisdictionis*, (*Vide* Tit. 5, 5. & *contentiosæ non voluntariæ* 37, 5. Ob es der niedern Obrigkeit zukomme. 40/ 16. Ist ein *Actus mixti imperii* 40, 19.

Vocation

Vocation eines Geistlichen kommet dem *Patrono* zu 12/63. Wie sie *differire* von der *Nomination ibid.*

Vogelfang. Ist eine *Species* der Jagt 34/12. Von welchen Vogeln es zu verstehen ibid. Ob er auf frembden Grund zugelassen ib. Vogel-Vieh ist zweyerley ib. Vogel/ die auf meinen Baum nüsten / seynd mein ib. Was von zahm-gemachten Fliegel-Vieh zu sagen ib. Vogel-Weidwerck ist zweyerley/ und was zu jedem gehörig. ib. Gehört unter den kleinen Wildbahn ib.

Vogel-Herde/ werden zuweilen den Edelleuten zum Haushalten zugelassen 34/12. Wer sie aufrichten kan/ ib. Wie weit man ihn aufrichten kan ib.

Vogelschiessen/ gehöret zur Musterung 35/5.

Vogthey/ Vogtheyliche Obrigkeit. Es ist schwer zu *definiren* was die Vogthey sey/ und was dazu gehöret 39/1. Woher das Wort Vogthey komme ibid. Wird getheilet in die Ober- und Unter-Vogthey ibid. Was beede seyn/ ibid. Bedeutet zuweilen einen *distrikt* oder *Territorium ibid.* Was zur Ober-Vogthey gehören soll *ibid.* & *Tit. 40, 6.7.* Was der *Author* davon halbe ibid. Es wird die Vogthey auch in eine *generalem* & *particularem* getheilt 39/2. & 40/7. Was das *Objectum* Vogtheylicher Obrigkeit sey 40/4. Besonders der niedern 40/6. Vogtheyliche Unterthanen seynd zentbar oder unzentbar 40/7. Was die Vogtheyliche Unterthanen zur Zenth beytragen müssen ibid. Was die *Effectus* der Vogtheylichen Obrigkeit seye. 41/2. Wie solch *probirt* werde/ ibid.

Vogt-Haber ist ein Zeichen zukommender *Jurisdiction* 41/5.

W.

Wacht. Die Wachten in Vestungen zu besetzen/ *cujus sumptibus* es geschehe 35/12. Ob die Unterthanen in die Vestungen zum Wachen zu gebrauchen ibid.

Wald. Wald-Herr kan nicht *indistinctè* alle Bäume niederhauen. 34/8. Wie der solche Wald-*devastationes* werden *Mandata sine clausula* erkannt ibid. Noch weniger kan er gantz umbgeackert werden. ibid. Mässige Abhauung deß Holtzes ist zugelassen ibid. Wie sich der zu verhalten/ der das Recht hat/ Holtz aus dem Wald zu hauen ibid. Wald ausstocken muß vom Wald-Herrn erlaubet werden. ibid.

Wappen. Theilt der Kayser mit *immediatè* oder *mediate* 7/11. entweder erblich oder *personaliter. ibid.* Kan sich ein *Privatus* erwehlen. ibid. Jedoch auf gewisse Maß. ib. Wo eines Fürsten Wappen gemahlet/ was daraus zu schlieffen. ib. Ist eine Anzeige deß *Dominii.* 7 11. Zeiget an den Kirchen das

das Jus Patronatus an. ibid. Was die Gleichheit deß Wappens probire. ibid. Wer eines andern Wappen abreist. ibid. oder beschimpfft. ibid. Ist ein Zeichen deß Dominij. ibid. Wappen mit offenen Helm können auch Doctores führen. ibid. Ob durch Assignirung der Wappen an einen Orth die Jurisdictio probiret werde. 41. 5. Testiren allenfalls mehr vor dem Civil- als Criminal-Herrn. 34. ultimo.

Weggelegte Kinder / wer sie erziehen müsse 43. 20.

Weeg. Recht über Weeg und Steg. Wem die Reparation der Weege und Stege zukomme 22 14. Offenbare Weege- Heer und Landstrassen seyn der Territorial- Superiorität unterworffen / wie vielerley der Weeg seyn 31. 1. Wie ein privat und offentlicher Weeg differiren. ibid. Was requiret werde / daß eine Weeg ein offentliche Landstrasse sey. ibid. Wer vias publicas machen könne. 31/2. Wann einem schon ein Orth / dardurch die Landstrasse gehet / concedirt ist / so hat er doch die Jurisdiction nicht auff der Strasse. ibid. Worinn sich das Strassen- Recht vornemblich an Tag gebe. 31/3. Landstrassen sollen allen sicher seyn. ibid. Frembde seyn nicht außgeschlossen / ibid. Wie der Reichs- Völcker Durchzug zu verstatten / ibid. Wer der Weegs- Freyheit unwürdig 31. 4. Weegs- Freyheit kan erweitert werden. 31/5. Ob ein benachbarter Fürst des andern Maleficanten durchführen lassen müsse? ibid. oder die Leichen durch begleiten 31, 6. Wo die Reisenden Schaden leyden muß der Dominus Viæ solchen ersetzen / 31/7. Wie sich wieder die Strassen- Rauber zu verhalten / ibid. Wann ein Weeg zwischen 2. Territoriis durch gehet / wer die Jurisdiction habe 31/8. Wie / wann ein Galgen oder Rad an einer gemeinen Strasse gesetzet wird. ibidem. Wann ein Schloß mit seinen Pertinentien und allen Jurisdictionalien concedirt worden / ob er auch die Jurisdiction über offene Landstrassen habe. 31/9. Wann auff den Gräntzen zweyer Territorium ein todter Cörper gefunden wird / wem die Cognitio zustehe? 31/10. Wer die Weege repariren lassen muß. 21/11. Wie / wann die Weege durch Wasser / Erdbeben / &c. unbrauchbar gemacht worden / 31/12. In Winters Zeit Weege über Felder zu machen / veranlasset keine Servitut / ibid. Auff dem offenen Weeg zu gehen kan nicht præscribirt werden / ibid. Wem die Bestraffung auff offenen Landstrassen begangener Verbrechen zukomme? 43/12.

Wein. Weinschencken aufzurichten / oder zu concedirn / wem es zukomme. 30/14. Ob es ein Jus reale sey / ibid. Wird den Edelleuten in Sachsen verbotten / ibid. gehört zu den Stätten / ibid. Obrigkeit soll sehen / wie der Land- Wein erstens abgehe. ibid.

Wehr auflegen. Wem solches zukomme / 43/20. Wehr abnehmen / wem es competire / ibid.

Werben. Fürsten können Soldaten werben/ 35/ 4. Wann da Werben angefangen/ ibid. Ob es besser Soldaten zu werben/ oder Land-Volck zu gebrauchen/ ibid. Wo die Fürsten werben können. ibid. Was vor Requisita dazu gehören/ ibid. Ob von einer frembden Potenz im Reich könne geworben werden/ ibid.

Wild-Bahn/ und Wild-Bann/ differiren 34/ 1. Wildbahn begreiffet mehr als die bloße Waidung/ ibid.

Wilde Thiere/ wie vielerley Arten dieselbe seyn/ 34/ 3. welche von jederman können gefangen werden/ ibid. Worunter aber heut zu Tag wilde Schwein/ Bären/ Wölffe/ ꝛc. nicht mehr gehören/ ibid. Wilde jagtbare Thiere/ ob sie inter fructus fundi zu zehlen/ 34/ 6.

Wildpret wegzuscheuen und wegzujagen/ daß es keinen Schaden thue/ ist zugelassen/ nicht aber Lappen zu ziehen/ 34/ 8. Wie die Wildprets-Diebe zu bestraffen 34/ 15. Ob Wild-Schützen einen Diebstall begehen. ibid.

Wendfälle/ wem solche gehören 34/ 14.

Wölffe gehören zur hohen Jagt 34/ 3. Wann einer eine trächtige Wölffin umbbringet/ ob er nach der Anzahl der Jungen zu recompensiren seye ibid.

Wolffs-Jagt. Hiezu können auch mediate Unterthanen angehalten werden/ 35/ 10.

Wucherliche Contractus seyn mixti fori 12. 31. gehören auch zum weltlichen Gerichten/ ibid.

Wirths-Häuser aufzurichten. Hat regulariter der jenige der Umbgeld erlegen kan/ 30 14. Kan nicht von einem andern exercirt werden/ ibid. Gehöret unter die Regalia ibid.

Z.

Zeugen/ Zeugschafft: Ob ein Stand dem andern seinen umb Zeugschaffts willen erforderten Unterthan stellen müsse/ 18/18.

Zeughäuser können Fürsten und Stände auffrichten 35/ 11.

Zehend/ Zehend-Recht. Ist mixti fori. 12/ 35. Was der Zehend seye/ ibid. Die Canones schreiben solchen den Geistlichen zu/ 12/ 36. Bey denen Protestanten wird es anders gehalten/ ibid. werden in Geist- und Weltliche getheilet/ 16. Wie sie auff die Laicos kommen/ ibid. Die Præsumptio ist mehr von dem Geist- als Weltlichen Zehend. ibid. Seyn vel personales, vel prædiales, vel mixtæ 12/ 37. Was ein jeder Zehend sey ibid. Lebendige Zehend/ was sie seyn/ 16. Der grosse und kleine Zehend/ ibid. Wie

der

der persönliche und prædial Zehend differiren/ ibid. Von Haus-Zehend/todt und lebendig/ in wie vielerley Arten selbiger gelieffert werden kan. 12 / 38. Von Kühe und Hüner-Zehend/ ibid. Der lebendige Zehend muß im Durchlauff genommen werden/ ibidem. Von Schwein/Küh Obst/ Bienen/ Fisch/ Wiesen/ Flachs/ Kraut/ Ruben und Toback-Zehend / ibid. Wann ein Acker in Wiesen verwandelt wird/ob der Heu-Zehend zu nehmen/ibid. Von ererbten Zehend ibid. Wer Zehenden geben muß/ 12 / 39. Wer davon excipirt / ibid. Ob Juden / Türcken / Heyden / ibid. Wer die Decimas seculares reichen muß / ibid. Der ruckständige Zehend afficirt den Zehendbaren Boden/ ibid. Ob der Pacht-Mann den Zehenden reichen muß/ ibid. Was vom usufructuario und Emphiteuta, wie auch Halb-Bauren zu sagen / ibid. Wer vom Zehendreichen befreyet/ 12/ 40. Kan de Jure Can. von keinem weltlichen auch dem Kaiser nicht gegeben werden / ibid. Bey den protestirenden Ständen hält es sich anderst / ibid. Die Befreyung wird durch Verjährung erworben/ ibid. Ob die Zehendreichung propter casum fortuitum moderiret wird / ibid. Wie viel Zeit darzu nöthig sey/ ibid. Ob die Zehendreichung durch die Desuetudinem verlohren werde/ ibidem. Wohin / oder an welchen Ort der Zehend zu lieffern/ 12/41. Was vor eine Kirche hierbey in acht zu nehmen/ibid. Wo das Zehende Stuck nicht bekannt/ wie es bey Auslesung des Zehends zu halten / 12 / 41. Zehend-Getraid kan nicht eingelieffert werden / es sey dann dem Zehend-Herrn angesagt/ 12/42. Wer den Zehend einführen muß / ibid. Soll eine gestrichene Maas gereichet werden/ ibid. Auf wessen Kosten die Einsamlung geschiehet / ibid. Von Auszehenden / ibid. Wann er zu lieffern/ibid. Worvon der Zehend zu geben/ 12/43. Wie/ wann eine Wiesen in einen Acker verwandlet wird/ ob sie Zehend giebt/ ib. Wann von einem Hauß ein Rauchhun gegeben/daß Hauß aber nachgehends in einen Garten verwandlet wird/ ob aus den Garten-Früchten der Zehend zu entrichten? ibidem. Wer vom Garten/ darinn Obst / Kraut gewachsen / keinen Zehend gegeben / ist es auch nicht schuldig / wann er Getraid darinn bauet / ibidem. Wie/ wann der

Acker nicht Zehen Garben gibt? ibidem. Ob von zweymädigen Wiesen und doppelten Früchten eines Ackers/ doppelter Zehend genommen werden könne/ ibid. Ob von einem Acker auf den andern gezehendet werden kan/ ibid. Von Bergwercks Zehenden ibidem. Von verschiedenen canonischen Arten der Personal-Zehenden / wegen Bestand / Zinß / Handwercken / Hurenlohn / etc. ibid. Was vor Streit wegen des Zehends geben könne/ 12/45. Causa Decimarum ist summaria, ibidem. Wo Clerici interessirt seyn/ ibid. Kan à prærepto angefangen werden / ibid. Straffe derjenigen/welche den Zehend der Kirchen entziehen / ibid. Was die End-Ursach der Zehende sey/ 12/46. Ob Röm. Catholische Unterthanen dem Evangelischen Geistlichen und vice versa den Zehenden reichen müssen / ibid. Wie wann die Geistliche ein übels Leben führen / und den Zehend mißbrauchen / ibid. Wie wann der Zehend durch Nachläßigkeit des Zehend-Manns verdorben/ ibidem. Wann die Felder bey Kriegs- und andern schlimmen Zeiten nicht haben können eingeerndet werden / darff der Zehend-Mann solchen nicht nachholen ibid. Wie der Zehend wieder verlohren werde/ 12. 47. Ob zwey Geistliche des Zehends wegen paciſciren können ib. Nicht aber daß man gar keinen mehr reiche/ ibid. Ob wegen des Zehends könne transigiret werden ibid. Ob die Gewohnheit gültig sey/ Krafft deren man keinen Zehend entrichten darff / ibid. Von den Mißbräuchen und Betriegereyen so beym Zehend sich ereignen/ 12/ 48. In Materia Decimarum ist auf Gewohnheit zu sehen ibid. Der Zehend erstreckt sich insgemein so weit als die Marckung ibidem.

Zenth vide merum Imperium. Woher sich das Wort Zenth derivire 43/1. Wird in eine universal und particular Zenth getheilet ib. Es gibt auch einen Fraisch Zenth ib. Was die omnigena, die allgemeine Zenth sey und was sie begreiffe 34/12. Ob der Zent-Herr auch die delicta invia publica commissa straffen könne? ibid. In Francken ist eine species der Zenth/die hohe Zenth genant/ im Gebrauch und was solche sey? 43/3. Hieher referiret man die vier hohen Rügen ibid. Es kan in einem Territorio einer das merum Imperium,

um, der ander aber die Zenth haben 43 / 14. Was derjenige zu observiren/ der eine limitirte Zenth in alieno Territorio hat ibid. Warum die centena omnigena so viel Vortheil von der limitirten habe ibid. Zenthbare Leute seyn keine Unterthanen ib. Es gibt auch eine Mittel- und Nieder- Zenth 43/ 15. Die Doctores wollen es das mixtum Imperium nennen ib. Was daher referirt wird ibid. Was in Sachsen zur Zenth gehöre 43/ 16. Was in Böheim ibid. Zenth-Herr kan Rad / Galgen / Rabenstein/ Fräisch- und Zenth-Säulen aufrichten lassen. 43/20.

Zoll/ Zoll-Sachen gehören zum Reichs-Hof-Rath 6/8. & 7/2. Zölle kan der Kaiser allein von neuem nicht aufrichten 7/2. & 30/ 1. Muß der benachbarten Stände Wissenschafft erfordert werden 8/ 2. Fürsten und Stände haben das Zoll-Recht Jure Territorii 30/1. Seynd/ dem Innhalt der neuen Constitutionen ungeachtet/ dabey zu lassen ibid. Haben vor diesem dem Kaiser gehört ibid. Worvon der Zoll entrichtet werden solle 30/2. Differiret von der Steuer und Gelait / ibidem. Einen neuen Zoll aufrichten/ oder den alten erhöhen/ ist etwas odioses 30/ 3. Man kan sich de facto wiedersetzen ibid. Ob er kan verleget werden ibid. Kan zuweilen in eines andern Territorio exerciret werden ibid. Antheils Ort wird er nur von Sachen/ die extra Territorium geführt werden/ genommen ib. Auf was Sachen der Zoll geschlagen werden soll 30/ 4. Wo er kan aufgerichtet werden 30/ 5. Zoll-Tafeln ibid. Oeffters als einmal den Zoll nehmen/ ist unbillig ib. Meer-Zolle/ibid. Straffe der Zoll-Schaldung/ibid. Ob und wo pœna Commissi Statt habe / ibid. Wie / wann ein Fuhrmann aus Irthum an einen Ort kommt / wo Zoll gegeben werden soll/ oder würde vom Wind auf dem Meer verschlagen/ verliehret er deswegen seine Sachen ib. Wann er nichts vom Zoll weiß/ oder es wäre ein ungewönlicher Zoll aufgerichtet ibid. Wie / wann einer die Waaren anzeiget / aber keinen Zoll gibt ibidem. Ob der Zoll-Einnehmer den Zoll fordern / oder der Durchreisende die Sache ungemahnet anzeigen müsse ibidem. Zollfreye Sachen leyden kein Commissum ib. Unverbottne können mit Verbottnen

weggenommen werden ibid. Ob das dem Herrn schade / wann der Fuhrmann den Zoll verführet ibid. Wann gemeinschafftliche Güter von einen Socio verführet werden ibid. Ob den Zoll auf der Brücken die Durchreisende vermeiden/ und durchs Wasser fahren können ib. Ob pœna Commissi Statt habe/ wann man von der gewönlichen Strasse abweichet ibid. Wann die pœna Commissi cessire 30/ 6. Ob die verschwiegene Waaren allein verfallen ib. Wann der Zöllner nicht zu Haus / und der Fuhrmann legt den Zoll nieder ibid. Was von Pupillen- Gütern zu sagen ibid. Ob man von einem Fußgänger/der Sachen bey sich trägt/einen Zoll fordern könne 30/ 7. Wer / und was vom Zoll eximiret seye 30/ 8. Wie/ wann ein Unbefreyeter von einem Befreyeten etwas kaufft? ib. Wer den Zoll über verkauffte Sachen entrichten solle? ib. Wann der Zoll-Einnehmer einige Sachen Zoll-frey passiren lassen / ob er seinen Herrn dadurch præjudicire / 30/ 9. Wann der Contract nichtig / ist kein Zoll zu geben/ ibid. Ein anders ist es/ wo die Contrahenten abtretten/oder eine Sache wieder käufflich verkaufft wird ibid. Wie viel man Zoll von ein und anderer Sache nehmen könne/ 30/ 10. Ob er kan erhöhet werden ibid. Wie wann man mehr Zoll abfordert/als man berechtiget ibid. Zoll soll an Geld/nicht an Waaren bezahlet werden / ibid. Differiret vom Accis und Umgeld.

Zug-Recht. Was es sey? 18/ 7.

Zunfft. Vide Handwerck.

Zwangs-Mittel. Zu welcher Obrigkeit selbige gehören / 43/ 19.

Zwey- oder Mehr-herrig. Kommt einem jeden die Jurisdictio in solidum zu 35/ 3. 8. Wie den Widerwärtigkeiten ratione exercitii der Jurisdiction abzuhelffen/ ibid. Zu weilen haben die Herren nicht gleiche Portiones, ibidem. Die Mit-Herrschafft wie sie adquiriret werde/ ibid. Was requiriret wird / daß die Mit-Herrschafft unter denen Dominis Territoriorum statt habe/ 38/ 8. Der Kaiser hat keine Mitt-Herrschafft mit den Ständen des Reichs/ ibid. auch der Dominus Territorii nicht mit dessen Einzinser oder

der

der nur einige Regalia hat / ibid. Vide Territorial Mitt-Herrschafft. Ob ein Mitt-Herr den andern straffen könne ibid. Die Einkünfften der Jurisdiction gehören der Mitt-Herren gemeinschafftlich / ibid. Kein Mitt Herr kan allein die Straff erlassen ib. Frohndienste / Musterung und Folge gehören zur Mitt-Herrschafft Conjunctim ibid. Das Condominium wird nicht præsumiret / ibid. Was vor Indicia dazu gehören / ibid. Diß seyn keine gemein-Herren wenn einer die Fraisch / der ander die Vogthey / der dritte die Forst-Gerechtigkeit hat / etc. ibid. Die Gemein-Herrschafft differirt von der Jurisdictione concurrente 38/9.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schweser, Christoph Heinrich,

Der Kluge Beamte, Oder Informatorium Juridicum Officiale Das ist: Unterricht, wie sich ein Beamter in denen seiner Herrschafft zukommenden hohen Landes- und Territorial-Gerechtsamen ... zu seiner Herrschafft Nutzen verhalten, sich aber selbst dabey ausser Verantwortung setzen könne Bd.: [1]

Nurnberg Im Jahr 1705

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.enc.q.22-a(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11706520-4
VD18 80281184